Allgemein

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 296: Allgemein Baden-Airpark GmbH		Kenntnisnahme
Die Baden-Airpark GmbH hat zur Festlegung des Baden-Airparks als entwicklungspolitisch besonders bedeutsamen Schwerpunkt (PS 2.4.2 Z 5) keine Änderungsvorschläge vorzubringen.		
Nr. 229: Allgemein Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz		Kenntnisnahme
Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Punkte bestehen gegen die genannte Gesamtfortschreibung des Regionalplans seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Bedenken.		
Nr. 234: Allgemein Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz		Kenntnisnahme
Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet des genannten Regionalplans nicht überplant werden dürfen, da sie der Planungshoheit des Landes entzogen sind. Sie sind dennoch im Regionalplan entsprechend zu berücksichtigen (§ 2 (2) Nr. 7 ROG) und auszuweisen. Die Planungshoheit der genutzten Flächen obliegt ausschließlich der Bundeswehr.	Die dem Regionalverband bekannten Liegenschaften der Bundeswehr werden in der Raumnutzungskarte als Sonderfläche (Bund) nachrichtlich dargestellt.	
Nr. 468: Allgemein Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz		Kenntnisnahme
Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz bittet um Zusendung des Abwägungsergebnisses und der rechtsgültigen Fortschreibung des Regionalplan.	Das Abwägungsergebnis wird nach Abschluss des Verfahrens zugesandt.	
Nr. 816: Allgemein Bundesgesellschaft für Endlagerung		Kenntnisnahme
die Einleitung des Beteiligungsverfahrens im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 nehmen wir als Vorhabenträgerin im Standortauswahlverfahren gern zum Anlass für einen Hinweis. Wir haben die Entwurfsfassung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2022, Plansätze und Begründung mit Stand Februar 2021 , zur Kenntnis genommen. Bei der Prüfung der Unterlage konnten wir feststellen, dass an keiner Stelle auf das Standort auswahlgesetz (StandAG) Bezug genommen wird.	s. Nr. 817	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 817: Allgemein Bundesgesellschaft für Endlagerung		Kenntnisnahme
Es ist jedoch Bezug auf die Vorgaben des StandAG zu nehmen, damit die oben genannte geplante Fortschreibung des Regionalplanes dem Vorrang der Standortauswahl gemäß Standortauswahlgesetz gegenüber Landesplanungen und Bauleitplanungen gerecht wird. In § 12 StandAG wird das Verhältnis zwischen Standortauswahlverfahren und Landesplanung klar geregelt. Demnach haben „die Entscheidungen im Standortauswahlverfahren einschließlich bergrechtlicher Zulassungen und Erlaubnisse nach Absatz 1 [...] Vorrang vor Landesplanungestandagn und Bauleitplanungen."	Bei dem Hinweis handelt es sich um geltendes Recht. Sollte der Fall eintreten, ist dieses anzuwenden. Ein Aufnahme in den Regionalplan ist nicht erfoderlich.	
Nr. 818: Allgemein Bundesgesellschaft für Endlagerung		Kenntnisnahme
Aus Sicht der BGE ist es erforderlich an zentraler Stelle des Regionalplanes einen gänzlichen Bezug zu § 12 StandAG mit aufzunehmen und den Vorrang der Entscheidungen im Standort auswahlverfahren vor Landesplanungen und Bauleitplanungen klar hervorzuheben. Dies sollte in der Fortschreibung unbedingt Beachtung finden.	s. Nr. 817	
Nr. 1793: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Ein weiterer grundsätzliche Einwand lautet wie folgt: In Deutschland herrscht das Prinzip, nach dem sich die untergeordnete an die übergeordnete Planungsebene anpasst und nicht umgekehrt. Den Naturschutzverbänden scheint hier aber ein allzu pragmatischer Automatismus zu herrschen, nach dem einseitig der Regionalplan an die untergeordneten kommunalen Bauwünsche angepasst wird. Auf höherer Maßstabsebene spielen andere Prozesse und Funktionen eine Rolle, deshalb müssten diese auf der Ebene des Regionalplans nach unserer Auffassung auch einer dezidierten Betrachtung unterzogen werden und innerhalb des Gebiets der Regionalplanung zudem eine Gesamtbetrachtung der seitens der Kommunen ins Spiel gebrachten Flächen erfolgen.	Die Gesamtbetrachtung erfolgt im Rahmen des Umweltberichts im Kapitel 7 Gesamtplanbetrachtung.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1804: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Im Planentwurf fehlt außerdem ein Herunterbrechen der Ziele aus dem Pariser Abkommen bzw. aus dem Baden-Württembergischen Klimaschutzgesetz auf die Region Mittlerer Oberrhein, obwohl im Textteil ohne nähere Begründung behauptet wird, dass man dazu beiträgt, die nationalen und internationalen Klimazeile zu erreichen. Dies muss ohne eine nachvollziehbare Erläuterung bezweifelt werden; im Gegenteil ist die Planung im Lichte des jüngsten Klimaschutz-Urteils des Bundesverfassungsgerichts als verfassungswidrig einzuschätzen.	Wesentliche Entscheidungen, welche die Auswirkungen von Planungen und Vorhaben auf die Treibhausgasemissionen betreffen, werden nicht auf Ebene des Regionalplans getroffen, sondern in den anschließenden Planungsverfahren. Somit kann ein Reduktionspfad, wie er im Klimaschutzgesetz oder dem Pariser Abkommen vorgesehen ist, auf der regionalen Planungsebene nicht definiert werden. Der Regionalplan trägt jedoch u.a. durch die integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung und durch die Konzentration von Einzelhandelsgroßprojekten auf Integrierte Lagen zum Klimaschutz bei, da auf diese Weise Verkehr minimiert und Fläche effizient genutzt werden kann. Auch bei der Auswahl der Flächen spielen Klimaschutzaspekte eine Rolle, beispielsweise indem die Inanspruchnahme von feuchteren Flächen (CO2-Senken) vermieden wird und Moore als Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege oder als Regionale Grünzüge geschützt werden.	
Nr. 1806: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle sieht den Umweltbericht als unvollständig und unzureichend an, da in den Gebietssteckbriefen lediglich die neu geplanten Wohn- und Gewerbeflächen mit ihren Beschreibungen und Bewertungen zu finden sind, jedoch nicht die aus dem Regionalplan 2003 unverändert übernommenen Flächen. Eine aktuelle, ausführliche Bewertung dieser Flächen, die vor 20 Jahren oder inzwischen in den Regionalplan und seine späteren Ergänzungen aufgenommen wurden und nicht in einem Bebauungsplan umgesetzt wurden, ist keineswegs weniger wichtig als die Bewertung neu vorgesehener Flächen.	Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen aus dem Regionalplan 2003, welche noch nicht Bestandteil des Flächennutzungsplans einer Gemeinde sind, werden in die Umweltprüfung einbezogen und bewertet. Für diese Gebiete wird erstmalig eine Umweltprüfung mit Steckbrief durchgeführt.	
Nr. 1807: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle sieht nur bei einer gleichartigen Bewertung von „alten“ und „neuen“ Flächen eine korrekte Vergleichsmöglichkeit und Grundlage gegeben, auf welcher entschieden werden kann, welche Flächen im fortgeschriebenen Regionalplan enthalten sein sollen. Die fehlenden „Steckbriefe“ sind nachzuliefern.	s. Nr. 1806	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1808: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
In der Tabelle 1 sind im Umweltbericht die Umweltziele eindeutig angegeben. Bei der konkreten Ausweisung in den Gebietssteckbriefen lässt sich jedoch grundsätzlich ein Widerspruch zwischen den Ausführungen im Textteil und den im Umweltbericht genannten Zielen feststellen, der immer zu Gunsten der jeweiligen geplanten Erweiterungsfläche entschieden wird und damit der Aussage, wonach Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen Eignung und Konfliktniveau ausgesucht worden sein sollen, eindeutig widerspricht.	Die schutzgutbezogenen Umweltziele in Tabelle 1 dienen u.a. als Bewertungsmaßstab und somit als Basis für die vertiefte Umweltprüfung. Auf der Grundlage der relevanten, regionalisierten Umweltziele werden für die jeweiligen Schutzgüter die geeigneten Kriterien ausgewählt. Durch die Prüfung von Planungsalternativen sowie Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können bereits erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter minimiert werden. Unter Berücksichtigung zusätzlicher Belange (z.B. FFH-Mähwiesen und Streuobstbestände) sowie den eingegangenen Stellungnahmen wurden die Gebiete einer erneuten Abwägung unterzogen. Einige der als konfliktreich eingestuften Gebiete wurden daraufhin zurückgestellt. Näheres zum Vorgehen bei der Abwägung kann dem Umweltbericht entnommen werden.	
Nr. 1809: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Der Umweltbericht ist auch nicht vollständig. Zwar ist darin z.B. das Brutvorkommen der Grauammer erwähnt, nicht jedoch das ebenso wichtige Vorkommen des Rebhuhns auf der Gemarkung Stutensee, wo die letzten Rebhühner im Landkreis Karlsruhe auch noch im Jahr 2020 erfasst worden sind. Der Bericht ist daher entsprechend zu ergänzen.	Der Hinweis auf Vorkommen des Rebhuhns wird in Kap. 4.2.1. ergänzt.	
Nr. 1810: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
ii. Methodik der Umweltbewertungen - Anmerkungen Die Naturschutzverbände haben große Zweifel, ob die gewählte Methodik zur Bewertung der Flächen des Regionalplans im Hinblick auf die Schutzgüter geeignet ist, um die in § 1 BNatSchG geforderten Ziele zu erreichen. Die Fortschreibung des Regionalplans steht den in § 1 BNatSchG formulierten Zielen wie dem in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 benannten Schutzgut biologische Vielfalt, Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit entgegen.	Die in § 1 BNatSchG genannten Ziele dienen u.a. als Bewertungsmaßstab und somit als Basis für die vertiefte Umweltprüfung (siehe Umweltbericht, Kap. 3). Auf der Grundlage der relevanten, regionalisierten Umweltziele werden für die jeweiligen Schutzgüter die geeigneten Kriterien ausgewählt. Durch die Prüfung von Planungsalternativen sowie Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter minimiert werden.	
Nr. 1811: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Auch die in § 1 Abs. 3 BNatschG ausdrücklich erwähnte Sicherung des Naturhaushalts mit der Erhaltung der Böden, dem vorsorgenden Grundwasserschutz sowie dem Schutz von Luft und Klima. (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 - 4 BNatSchG) wird mit den geplanten Flächenausweisungen unterhöhlt.	s. Nr. 1810	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1812: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Insbesondere befürchten wir, dass unter dem Eindruck des globalen Klimawandels und des Artensterbens die Auswirkungen der Planungen auf Klima und Artenvielfalt nicht in genügender Weise sorgfältig geprüft und bewertet worden sind. Zwar müssen lediglich die bekannten Informationen ausgewertet werden, doch diese liegen den jeweiligen Kommunen alle vor, sind bei der Abwägung im Regionalplan im Einzelnen aber nicht ausreichend berücksichtigt worden. Bereits die hohe Anzahl der tangierten Schutzgüter und damit des Konfliktpotentials unterstreicht unsere Forderung nach Null-Ausweisung von Flächen.	Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind im Rahmen der vertieften Umweltprüfung dem regionalen Maßstab entsprechend ausreichend abgebildet. Darüber hinaus enthält der Regionalplan ein umfangreiches Konzept zur Freiraumstruktur, das auch die durch den Klimawandel bedingten Veränderungen und Entwicklungen berücksichtigt (z.B. beim Biotopverbund). Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1813: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass bei der Änderung des Regionalplans ein besonderes Augenmerk auf die Aspekte Artenvielfalt und Klima/Luft, Boden sowie Wasser hinsichtlich der Umwidmung von mehrheitlich Grünflächen in Siedlungs- und Gewerbeflächen geworfen wird, da zu erwarten ist, dass sich die Qualität dieser Flächen bei Bebauung in Bezug auf die genannten Schutzgüter deutlich verschlechtern wird bzw. komplett verloren geht.		
Nr. 1814: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die vorgesehenen Flächen schädigen gleich mehrere Belange wie Klimaschutz, Artenschutz, Wasser, Erhalt fruchtbarer, der Lebensmittelversorgung dienender landwirtschaftlich genutzter Böden. Mit der Inanspruchnahme dieser Flächen wird durch die weitere Einschränkung der sog. Ökosystemdienstleistungen“ auch das menschliche Leben bedroht.	Die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen sind in den Steckbriefen dokumentiert. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1815: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Sowohl der massive Rückgang der Artenvielfalt als auch die notwendige Anpassung an den Klimawandel machen es notwendig, dass bei der Flächenumwidmung verstärkt auf mögliche Auswirkungen geachtet wird, wie es das BVerfG in seinen Entscheidung vom 29.04.2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20) zum Klimaschutz ausdrücklich festgestellt hat. Unserer Auffassung nach sind die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg im Regionalplan nicht berücksichtigt worden, denn die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans sind im Umweltbericht nicht beschrieben und bewertet worden. Auch werden die zukünftigen Generationen durch den immensen Verbrauch der nicht nachwachsenden Ressource Boden in ihrer Gestaltungsmöglichkeit erheblich eingeschränkt.	Der Anspruch des Regionalplans ist es eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung zu führen. Seinem vorbereitenden Charakter entsprechend eröffnet der Regionalplan im Wesentlichen Spielräume für weitere, konkretere Planungen. Im Hinblick auf die Ziele des Klimaschutzgesetzes ist dabei entscheidend, mit welchen konkreten Planungen und Vorhaben die Planungsträger, insbesondere die Kommunen und Fachplanungsträger, diesen Spielraum ausfüllen. Damit werden die entscheidenden Weichen auf den weiteren Planungsebenen vor Ort gestellt. Für die zweite Offenlage werden im Umweltbericht Erheblichkeitsschwellen für die einzelnen Schutzgüter definiert und in den Steckbriefen dargestellt.	
Nr. 1816: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle macht auf die besonders große Bedeutung von Kaltluftlieferung von besehenden Grünflächen sowie Regionalwind unter dem Einfluss von immer häufigerer und heißerer Hitzetage im Bereich Mittlerer Oberrhein aufmerksam. Eine Bebauung dieser sensiblen Flächen bedeutet in den meisten Fällen eine unwiderrufliche Zerstörung der positiven Klimafunktion und negative Auswirkungen auf die betroffenenanschließenden Ortsbereiche.	Der Belang des Kaltluftabflusses wird im Umweltbericht (Steckbrief) zu den einzelnen Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen erfasst und in der Abwägung berücksichtigt. Seinem vorbereitenden Charakter entsprechend eröffnet der Regionalplan im Wesentlichen Spielräume für weitere, konkretere Planungen, so auch bei der Siedlungserweiterung. Die entscheidenden Weichen, ob ein Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen realisiert wird, werden somit auf der nachgeordneten Planungsebene gestellt. Hierbei müssen die Vorbehaltsgebiete für Kaltluftabfluss in der Abwägung berücksichtigt werden. Vorbehaltsgebiete für Kaltluftabfluss sollen von baulichen Anlagen, die den Transport kühler und sauberer Luft behindern oder beeinträchtigen können, freigehalten werden. Wenn dennoch bauliche Anlagen in den Vorbehaltsgebieten für Kaltluftabfluss realisiert werden sollen, sollen diese so angeordnet werden, dass der Kaltluftabfluss nicht beeinträchtigt wird.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1817: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass eine Kompensation von Kaltluftströmen durch ausgerichtete Bebauung in der Realität aufgrund von Flächenversiegelung und zusätzlicher thermischer Belastung nicht erreicht wird. Auch die verbleibende Ausweisung von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und Vorranggebieten für Kaltluftabfluss genügt allein nicht, um der Funktion des örtlichen Regionalwindes für das örtliche Klima und damit auch für die Erträglichkeit insbesondere in den Nachtstunden gerecht zu werden.	Seinem vorbereitenden Charakter entsprechend eröffnet der Regionalplan im Wesentlichen Spielräume für weitere, konkretere Planungen, so auch bei der Siedlungserweiterung. Die entscheidenden Weichen, ob ein Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen realisiert wird, werden somit auf der nachgeordneten Planungsebene gestellt. Hierbei müssen die Vorbehaltsgebiete für Kaltluftabfluss in der Abwägung berücksichtigt werden.	
Nr. 1818: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass Kaltluft ausschließlich auf Flächen mit geringer thermischer Speicherkapazität entsteht und Straßen, Gebäude und Wege die Situation verschlechtern, da sie als Wärmespeicher fungieren. Wenn nunmehr die einzelnen Gebiete immer größer und damit vormalige Grünflächen, Wiesen oder Äcker bebaut werden, ist mit einem kompletten Verlust der Kaltluftabflüsse und des Regionalwindes zu rechnen. Dies hat entsprechende Auswirkungen auf das (Klein-)Klima.	Der Belang wird in der Abwägung berücksichtigt.	
Nr. 1819: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Durch eine weitere Bebauung wird auch die Durchlüftung tangiert. Es ist anzumerken, dass jede Verbauung als Hindernis für eine effektive Durchlüftung anzusehen ist. Selbst wenn Gebäude in Hauptströmungsrichtung ausgerichtet sind, ist dennoch in dieser Richtung eine kleine, in allen anderen Windrichtungen eine große Hinderniswirkung gegeben.		
Nr. 1820: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Zudem kollidieren erfahrungsgemäß die Anforderungen an das Freihalten von Flächen und günstige Bauwerksausrichtungen in aller Regel mit den Nutzungs- und Flächenanforderungen des Bauprojekts, so dass der Aufwand für günstige Durchlüftung in der Planung häufig nicht betrieben werden kann.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1821: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist auf die Folgen von Flächenversiegelung durch Neubaugebiete hin. Diese führt nicht nur zu klimatischen Veränderungen, sondern auch wegen häufigerer Starkregenereignisse aufgrund des Klimawandels zu Auswirkungen auf das Grundwasser, da das Regenwasser infolge der Flächenversiegelung nicht mehr versickern kann und in der Folge abläuft. Dadurch entfällt auch die Möglichkeit der Grundwasserneubildung mit entsprechenden weiteren Folgen für die Gebiete.		
Nr. 1822: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass durch Klimawandel mit weiteren anhaltenden Dürreperioden im Sommer zu rechnen ist, die zu einer Verringerung des Grundwasserbestands führen. Unter dem Aspekt der Flächenversiegelung müssen die vorhandene unversiegelten Flächen daher unbedingt in diesem Zustand belassen werden.		
Nr. 1823: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Obwohl der Grundwasserspiegel im Bereich von zahlreichen Gebietssteckbriefen unter 3 m liegt, dürfen diese Flächen neben den ausgewiesenen Wasserschutzzonen wegen des Klimawandels und der zu befürchtenden verminderten Grundwasserneubildung nicht in Anspruch genommen werden.	Der Grundwasserflurabstand von < 3 m ist eines von mehreren Kriterien, das herangezogen wird um die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu bewerten. Der Grundwasserflurabstand < 3 m wird als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt.	
Nr. 1824: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Jede Bebauung stört durch Versiegelung, Nutzungsintensivierung, Verlärmung und Schadstoffeintrag zwangläufig die Arten- und Lebensgemeinschaften der Tier- und Pflanzenwelt. Eine Vermeidung und Minimierung von erheblich negativen Umweltauswirkungen erscheinen bei Inanspruchnahme von bisher nicht versiegelter Fläche nicht möglich, da hier in jedem Falle erheblich negative Auswirkungen zu erwarten sind.	Gemäß den Steckbriefen zu den Siedlungserweiterungen ist in den meisten Fällen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Teilweise werden Siedlungserweiterungen wegen eines sehr hohen Konfliktpotenzials nicht weiterverfolgt (z.B. wegen FFH-Mähwiesen oder Streuobstbeständen). Zur Deckung des Bedarfs können erhebliche Umweltauswirkungen durch die planerische Lenkung auf weniger konfliktträchtige Gebiete vermieden werden. Andere Siedlungserweiterungen wurden im Entwurf zur zweiten Offenlage zur Vermeidung der Inanspruchnahme von wertvollen Freiräumen verkleinert. Darüber hinaus werden für Wohnbauflächen Mindestdichten vorgegeben. Auch dadurch kann die Flächeninanspruchnahme minimiert werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1825: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Allenfalls könnte durch Neuschaffung von Grünflächen/Biotopen ein lokaler Ausgleich geschaffen werden, wobei dieser in der Größenordnung der Verlustflächen liegen müsste. Ein angemessener Ausgleich insbesondere auch für den Eingriff in den Boden durch adäquate Maßnahmen kann in aller Regel mangels vorhandener geeigneter (Entsiegelungs-) Flächen nicht gewährleistet werden.		
Nr. 1826: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Ein (großräumiger) Ausgleich in Form des Ökokontos wird von uns Verbänden abgelehnt, hilft auch nicht Flora und Fauna und der erforderlichen Biodiversität.	Die Bewertung des Erfolgs von Maßnahmen im Rahmen des Ökokontos ist nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung des Regionalplans.	
Nr. 1827: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Auch ist zu erwarten, dass die Rückzugsmöglichkeit für Flora und Fauna wegen der intensiven Landwirtschaft sowohl in der Hardtebene als auch im Kraichgau durch die weitere Versiegelung noch mehr abnehmen wird.	Neben den Festlegungen zur Siedlungs- und Verkehrsstruktur enthält der Regionalplan mehrere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Freiraumstruktur. Mit den Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wird ein großräumiges, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen.	
Nr. 1828: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Wie oben dargestellt, sehen die Naturschutzverbände ein großes Risiko, dass die Schutzgüter verloren gehen und die in §1 BNatSchG geforderten Ziele nicht erreicht werden, reagieren diese doch sehr sensibel bereits gegenüber kleinen Eingriffen. In Zeiten des Klimawandels und unter dem Eindruck des Verlusts der Artenvielfalt ist dies nicht hinnehmbar.	s. Nr. 1827	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1829: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Wir erkennen zwar prinzipiell die Notwendigkeit an, dass punktuell Flächen geschaffen werden müssen, auf welchen die Neubebauung von Wohngebäuden ermöglicht wird. Dies darf aber keinesfalls zu Lasten der bedeutenden Schutzgüter Klima, Wasser, Boden und biologischer Vielfalt gehen, deren potentieller Verlust höher zu gewichten ist. Darum fordern wir konsequent die Herausnahme der Flächen, bei welchen die Umsetzung des Regionalplans erhebliche negative Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Klima oder biologische Vielfalt hervorruft.	Auf der Grundlage der in den Steckbriefen dokumentierten Umweltauswirkungen sowie der in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen wurde für jedes Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterungen eine Abwägung zwischen den konkurrierenden Belangen durchgeführt. Teilweise wurden Siedlungserweiterungen wegen erheblicher zu erwartenden Umweltauswirkungen auf verschiedene Schutzgüter zurückgestellt und mit einer Festlegung zur Freiraumstruktur belegt. Andere Siedlungserweiterungen wurden trotz erheblich betroffener Schutzgüter, zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	Einzelfallprüfung der Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen und Abwägung zwischen den den konkurrierenden Belangen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1830: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass mit den vorgesehenen Gebietssteckbriefen das selbstgesteckte Ziel einen Beitrag für die Bewältigung der Folgen des Klimawandels zu leisten, verfehlt wird. Deshalb wird der RVMO aufgefordert, alle Flächen mit sehr hoher und hoher Empfindlichkeit in Bezug auf Kaltluftlieferung, Regionalwind sowie Wasser oder mit großer Bedeutung für die Artenvielfalt aus den Planungen herauszunehmen.	Grundsätzlich gilt, dass zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt werden. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung die Reserven und Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Darüber hinaus ist anzumerken, dass dem vorgeschlagenen Vorsorgeprinzip der Regionalverband nicht nachkommen kann. Dieser hat die Aufgabe alle Belange abzuwägen und der nachgeordneten Planungsebene ausreichend Spielräume in ihrer Gestaltung zu geben. Daher muss jedes festgelegte Gebiet im Einzelfall bewertet werden. Ein pauschaler Ausschluss von Bereichen mit hoher Empfindlichkeit für das Schutzgut Wasser hätte beispielsweise zur Folge, dass eine Bebauung nahezu in der kompletten Rheinebene nicht möglich wäre und widerspricht somit dem Gestaltungsspielraum, der den Kommunen zu geben ist. Hinsichtlich der Belange Kaltluftabfluss und Regionalwind ist vor allem die nachgeordnete Planungsebene gefragt, bei der Bebauung geeignete Maßnahmen zur Minderung vorzunehmen. Hierbei verweisen wir auf die Plansätze zu den Vorbehaltsgebieten für Kaltluftabfluss sowie in den Steckbriefen des Umweltberichts bei der Betroffenheit des Regionalwinds. Hinsichtlich der Artenvielfalt wurden zahlreiche Gebiete optimiert oder teilweise komplett zurückgenommen. Ein pauschaler Ausschluss sensibler Bereiche für Kaltluft, Regionalwind, Wasser und Artenvielfalt ist nicht möglich. Die Vorbehaltsgebiete für Siedlungserwiterungen werden im Einzelfall bewertet.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1831: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
III. Verbindlichkeit der Planungsziele Die Zuordnung der Themen im Textteil der Planfortschreibung zu den Kategorien der Grundsätze - G - und Ziele - Z - hat grundsätzliche Auswirkungen auf die Verbindlichkeit der Festsetzungen. In etlichen Fällen sehen wir bei richtungsweisenden Aussagen eine zu geringe Verpflichtungswirkung, indem diese mit dem Kürzel G gekennzeichnet werden. Hier sehen wir die Notwendigkeit, die Kategorie Z zu wählen, um bei einem Abweichen von den Formulierungen auch ein entsprechendes Änderungsverfahren (Zielabweichungsverfahren) auszulösen, also die Verbindlichkeit herzustellen. Entsprechend sind die „Soll-Formulierungen“ verbindlicher zu fassen („sind zu unterlassen…“ o.ä.) Dies halten wir in den folgenden Fällen für geboten:		
Nr. 1845: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Auf jeden Fall sind folgende, eine Bebauung grundsätzlich ausschließende Flächen als absolute Tabuflächen zu beachten: - schutzbedürftige Bereiche für Erholung, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft oder Forstwirtschaft	In den jeweiligen Vorranggebieten ist eine Bebauung ausgeschlossen. Ausnahmen werden in den einzelnen Plansätzen der entsprechenden Vorranggebiete geregelt.	
Nr. 1859: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Wir beanstanden bei der Einordnung in das Natura-2000-Vorprüfungsschema, dass lediglich die GIS-Daten bei der Einstufung zu Grunde gelegt wurden und Ergänzungen erst später erfolgen sollen.	Die Lebensstätten und Lebensraumtypen der einzelnen Natura 2000-Managementpläne liegen den Bewertungsklassen der Natura 2000-Vorprüfung zugrunde. Die Auswertung hinsichtlich der Lebensraumtypen und Lebenstätten dient der Ermittlung der Fallgruppen. Sofern sich im Einzelfall oder durch das Beteiligungsverfahren noch weitere Erkenntnisse ergeben, werden diese ebenfalls berücksichtigt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1860: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle bemängelt, dass bisher keine Gespräche mit den Naturschutzbehörden geführt wurden. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich aufgrund welcher Kriterien behauptet wird, dass artenschutzrechtliche Verbotsbestände wahrscheinlich sind, diese jedoch vermeidbar sein sollen oder zumindest eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden könnte. Es wird um Offenlegung dieser Kriterien sowie einer Erläuterung warum die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen möglich ist, gebeten.	Die Kategorisierung der Fallgruppen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde mit der höheren Naturschutzbehörde und der höheren Raumordnungsbehörde abgestimmt (siehe Umweltbericht, S. 48). Im Rahmen der ersten Offenlage wurden von Seiten der Träger öffentlicher Belange zu einzelnen Siedlungserweiterungen weitere Angaben zu artenschutzrechtlich relevanten Arten mitgeteilt. Diese wurden geprüft und in die Steckbriefe eingearbeitet. Somit wurde die artenschutzrechtliche Prüfung im Planungsprozess weiter qualifiziert und die Ergebnisse in den Steckbriefen dokumentiert.	
Nr. 1861: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Ein weiterer Einwand unsererseits zielt darauf ab, dass nach unseren Erfahrungen überhaupt nicht sichergestellt ist, dass eine Ausgleichsmaßnahme überhaupt funktioniert. Daher gehen wir von einer weiteren Verschlechterung der biologischen Vielfalt aus.	Die artenschutzrechtliche Prüfung differenziert zwischen Artenvorkommen, bei denen CEF-Maßnahmen nicht möglich sind (Fallgruppe B), und Arten, bei dem nach heutigen Stand CEF-Maßnahmen grundsätzlich möglich sind (Fallgruppe C). Insofern ist der Belang in der Bewertung berücksichtigt.	
Nr. 1862: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle sehen die Gebietssteckbriefe als inkongruent an, da ohne jegliche Begründung festgestellt wird, dass voraussichtlich keine relevanten Artenvorkommen bzw. keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten sein sollen, obwohl beispielswiese § 33 Biotope festgestellt worden sind.	Die artenschutzrechtliche Prüfung wird dem regionalen Maßstab entsprechend in erster Linie auf der Grundlage der verfügbaren Daten zu Artenvorkommen durchgeführt. Ergänzend wurde für das Offenland die ebenfalls dem regionalen Maßstab entsprechende Erfassung der Biotoptypenkomplexe ausgewertet. Bei Vorkommen von größeren § 33-Biotopen oder von Streuobstbeständen wurden die Gebiete der Fallgruppe B zugeordnet.	
Nr. 1863: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle kritisiert, dass die Festlegung der Maßnahmen erst im nachgeordneten Planungsverfahren stattfinden und dadurch die Schwierigkeit nur um eine Stufe verlagert wird.	Die Umweltprüfung zu den Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungen wird im regionalen Maßstab durchgeführt. Ist im Rahmen der Umweltprüfung auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Fachdaten erkennbar, dass Gebiete z.B. aus artenschutzrechtlichen Gründen oder aufgrund der Natura 2000-Prüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht umsetzbar sind, werden diese nicht weiterverfolgt. Ist bei den weiterverfolgten Gebieten erkennbar, dass es bei einzelnen Siedlungserweiterungen noch weiteren Prüfbedarf auf der nachgeordneten Ebene gibt, wird dies im Steckbrief als Hinweis vermerkt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1864: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
VI. Sicherung des Biotopverbunds / Generalwildwegeplan Wenn auch weiterhin regionale Grünzäsuren raumordnerisch wirksam den Biotopverbund und insbesondere Achsen des Generalwildwegeplans schützen sollen, so ist zu bemängeln, dass gerade bei den Biotopverbundachsen von internationaler Bedeutung des Generalwildwegeplans, die entsprechenden Achsen nicht durchgängig sich in der Ausweisung als Grünzäsur abbilden. Eine konsequenterer Schutz letzter bestehender Freiräume und Verbundachsen ist planerisch geboten. Eine Ergänzung der bestehend Grünzäsuren zu einem kohärenten Netzwerk ist angezeigt.	Zur Sicherung der Korridore des Generalwildwegeplans dienen neben Grünzäsuren v.a. die Regionalen Grünzüge. Beide ergänzen sich und stellen ein wirksames Instrument zur Sicherung der Wildtierkorridore dar. Grünzäsuren werden in geeigneten Gebieten zur Verhinderung des Zusammenwachsens von Siedlungen festgelegt. Teilweise sind sie auch Teil eines Wildtierkorridors.	
Nr. 1865: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Es sei an dieser Stelle auf die bundesweit bedeutsamen Wiedervernetzungsabschnitte an der A5 nördlich und südlich Rastatt sowie die Machbarkeitsstudie des Büros FrInaT, die im Auftrag des Verkehrsministeriums erstellt wurde, verwiesen.	Die bundesweit bedeutsamen Wiedervernetzungsabschnitte sind Bestandteile von Regionalen Grünzügen und im Landschaftsrahmenplan, Karte 2, Südblatt, verortet.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1867: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Der Schutz des Bodens, des Grundwassers und der verschiedenen ökologischen Wechselbeziehungen, wie etwa der Konnektivität für die biologische Vielfalt werden mit jeder Bebauung beeinträchtigt.	Die im regionalen Maßstab erheblichen Umweltauswirkungen werden in den Steckbriefen zu den Siedlungserweiterungen dokumentiert. Im Planungsprozess wurden eine Reihe von Siedlungserweiterungen wegen eines aus Umweltsicht hohen Konfliktpotenzials (z.B. wegen FFH-Mähwiesen oder Streuobstbestände) oder wegen umweltverträglicher Alternativen nicht weiterverfolgt. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung die Reserven und Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Darüber hinaus wird insbesondere mit der Festlegung von Regionalen Grünzügen ein großräumiger Freiraumverbund gesichert.	
Nr. 1868: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Nicht zuletzt wird jede Siedlungserweiterung negative Auswirkungen auf das Klima generieren, was den Bau, die Anlage und den Betrieb der Flächen betrifft. Die klimatischen Auswirkungen werden in der Regionalplanfortschreibung völlig unzureichend betrachtet. Diese Betrachtung ist nach Lesart der Verbände gleichwohl die zwingende Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021.	Die konkreten Auswirkungen auf das globale Klima sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Siedlungserweiterungen, über die auf kommunaler Ebene entschieden wird. Durch die Auswahl der Siedlungsflächen und die integrierte Verkehrsentwicklung sowie durch Vorgaben zu Bedarfsnachweis und Mindestdichte trägt der Regionalplan zum Klimaschutz bei.	
Nr. 1869: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die folgenden Nennungen für einzelne Kommunen sind als Darstellung besonders problematischer Planungen gedacht. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Somit ist andererseits der Schluss unzulässig, nicht genannte Flächen seien unproblematisch.	Auf die genannten Gebiete wird im einzelnen an den entsprechenden Stellen eingegangen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2105: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle kritisiert das Vorgehen in den Gebietssteckbriefen hinsichtlich der Natura 2000 Gebiete und weist darauf hin, dass für diese ein Verschlechterungsverbot besteht.	Bei den festgelegten Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungen geht der Regionalverband davon aus, dass diese sich gemäß dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung realisieren lassen. Sind relevante Artenvorkommen bekannt, ist von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszugehen und sind keine CEF-Maßnahmen möglich sowie eine Ausnahme erscheint nicht möglich, wird eine Siedlungserweiterung nicht weiterverfolgt. Der Prüfungsumfang entspricht dem regionalen Maßstab. Die konkreten Flächennutzungen der einzelnen Gebiete sind noch nicht bekannt, weshalb die Umweltauswirkungen nur überschlägig beurteilt werden können. Daher sind in einigen Fällen detaillierte Verträglichkeitsprüfungen auf der nachgeordneten Planungsebene durchzuführen. Auf diese wird daher bereits im Umweltbericht (Steckbrief) hingewiesen.	
Nr. 2117: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Um zum mangelnden Artenschutz bei der Planung zu kommen, rufen wir in Erinnerung, dass nicht nur der Klimawandel ein gesundes menschliches Leben bedroht, sondern auch die schwindende Biodiversität. Flora und Fauna brauchen Lebensräume, damit sich ihr genetischer Pool verändern und damit an sich ändernde Lebensbedingungen anpassen kann.	Der Regionalplan enthält mehrere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Freiraumstruktur in der Region. Mit den Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wird ein großräumiges, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem gesichert.	
Nr. 2127: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass weitere Gewerbeansiedlungen weiteren Bedarf an Wohnraum nach sich würden. Auch hier sei keinerlei Konzept einer nachhaltigen Entwicklung zu erkennen. Ein Konzept müsse jedoch die Grundlage einer Regionalplanung sein, die das Wohlergehen der Bevölkerung in den kommenden Jahren zu Grunde legt.	Mit den Orientierungswerten für den Gewerbeflächenbedarf nach Plansatz 2.4.3 G (3) wird erstmals eine Flächensteuerung für Gewerbe eingeführt. Die Orientierungswerte basieren auf der in der jeweiligen Funktionskategorie im Durchschnitt erfolgten Flächenentwicklung im Zeitraum 2004 bis 2018, die unter Berücksichtigung eines Flächensparziels und der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung (Bevölkerung in der erwerbstypischen Altersgruppe) fortgeschrieben wird. Damit werden auch die Wanderungsgewinne in den Orientierungswerten bereits abgebildet. Ein zusätzlicher Bedarf an Wohnraum durch weitere Gewerbeansiedlungen ist damit nicht verbunden, da nach Plansatz 2.4.3 Z (1) für die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs alleine die Wanderungsgewinne aus der landesamtlichen Bevölkerungsvorausrechnungen angewendet werden sollen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2177: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Wildtierkorridor In der RNK ist der Wildtierkorridor auf der Grundlage des Generalwildwegeplans nicht vollständig eingetragen. Er endet vom Schwarzwald kommend an der Waldgrenze. Der Generalwildwegeplan setzt diesen Wildtierkorridor internationaler Bedeutung jedoch gegabelt in zwei Ästen bis zum Rhein fort. Dies muss in der RNK ergänzt werden. Generalwildwegeplan (Auszug)	Innerhalb der potenziellen Räume für die Festlegung von Regionalen Grünzügen sind die Wildtierkorridore eines der zugrundeliegenden Kriterien. Bei den Regionalen Grünzügen handelt sich um ein multifunktionales Planungsinstrument zum großräumigen Freiraumverbund. In der Raumnutzungskarte werden die einzelnen Kriterien der Regionalen Grünzügen aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht dargestellt.	
Nr. 2671: Allgemein Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Die vorgenommenen Abweichungen zu der Gliederung des Regionalplans aus Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) erscheinen – bei entsprechender Begründung – grundsätzlich vertretbar.		
Nr. 2674: Allgemein Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		nicht folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen weist darauf hin, dass sich im Planentwurf keine Aussagen und Festlegungen zum Thema Abfall befinden.	Der nachhaltige Umgang mit Abfällen ist bereits über das Kreislaufwirtschaftsgesetz geregelt.Dazu gehören Regelungen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Dabei sollen die Maßnahmen Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen am besten gewährleisten. Aus den genannten Gründen wird kein regionalplanerischer Regelungsbedarf zur Abfallwirtschaft gesehen.	
Nr. 2675: Allgemein Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen fordert eine Auseinandersetzung mit dem Themenfeld Verteidigungseinrichtungen (Kap. 3.4 LEP).	Die Bundeswehr wurde beteiligt. Deren Anregungen wurden berücksichtigt. Ansonsten sind keine regional bedeutsamen Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung bekannt. Es befinden sich keine militärischen Anlagen größeren Umfangs in verdichteten Räumen. -Die Konversion militärischer Einrichtungen ist in der Region weitgehend erfolgreich abgeschlossen (z.B. Baden-Airpark als interkommunales Gewerbegebiet, zahlreiche neue Wohngebiete in Karlsruhe, Baden-Baden und Rastatt). Daher sind entsprechende Festlegungen im Regionalplan nicht erforderlich.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2676: Allgemein Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Das MLW bittet daher um nachträgliche Einbindung der genannten Themenfelder. Dies ist auch im Rahmen bestehender Plansätze denkbar. Zumindest sollte aber eine Begründung in die Planunterlagen aufgenommen werden, warum diese Aspekte nicht aufgegriffen werden.	s. vorangehende Textbausteine	
Nr. 2776: Allgemein Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		teilweise folgen
e) Zu Kapitel 5 „Tabellen“ Wir regen an, die jeweiligen Tabellen für mehr Übersichtlichkeit direkt bei den entsprechenden Plansätzen aufzunehmen, so dass unnötige Blätterarbeit“ vermieden wird.	Die Tabellen erläutern die Festlegungen in der Raumnutzungskarte. Daher werden sie in die Begründung aufgenommen, direkt bei den entsprechenden Plansätzen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2779: Allgemein Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
f) Zu der zeichnerischen Darstellung Für die zeichnerischen Darstellungen sind im Interesse der landesweiten Vergleichbarkeit der Regionalpläne grundsätzlich die in Anlage 2 der VwV Regionalpläne aufgeführten Planzeichen zu verwenden; auch im Hinblick auf das Geoportal Raumordnung ist eine landesweit möglichst einheitliche Darstellung von Bedeutung. In der Raumnutzungskarte sind verschiedene Abweichungen von den Vorgaben der Anlage 2 festzustellen. Es wird daher gebeten, die verwendeten Planzeichen und die Bezeichnungen in der Legende mit der Anlage 2 abzugleichen und - soweit möglich – zu harmonisieren. In der Raumnutzungskarte finden sich einige – notwendigerweise – neuartige Darstellungen für neue Planelemente. Dies betrifft beispielsweise die Vorranggebiete für den Kaltluftabfluss oder die entwicklungspolitisch für die Region besonders bedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen. Auch die nachrichtliche Darstellung des Wildtierkorridors (N), für den die VwV kein Planzeichen vorsieht, ist insoweit neuartig. Allerdings werden auch für „herkömmliche“ Darstellungen abweichende Planzeichen verwendet, so etwa für die verwendete Schraffur für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, die eher der in der VwV Regionalpläne vorgesehenen Schraffur für Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ähnelt. Derartige Abweichungen laufen der Vergleichbarkeit der Regionalpläne zuwider und sollten daher grundsätzlich vermieden werden. Wir bitten daher insgesamt um eine umfassende Überprüfung und – soweit inhaltlich nicht begründet – um Anpassung der verwendeten Planzeichen. Überdies werden die Gemeinden, die beschränkt auf Eigenentwicklung sind, nicht in der Raumnutzungskarte aufgeführt. Dies mag angesichts der vorgesehenen Zweigliederung in Gemeinden mit der Funktion „Siedlungsbereich“ und Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung grundsätzlich denkbar sein. Aus hiesiger Sicht sollten aber auch die Gemeinden, Stadt- und Ortsteile, die beschränkt auf Eigenentwicklung sind, in der Raumnutzungskarte dargestellt werden. Zu den Vorschlägen des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Layout der Raumnutzungskarte weist das MLW darauf hin, dass aus hiesiger Sicht grundsätzlich eine strikte Orientierung an der (landesweit abgestimmten) Planzeichenvorgabe der VwV Regionalpläne angezeigt ist. Vorliegend wäre eine kräftigere Darstellung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege der Lesbarkeit der Raumnutzungskarte daher wohl zuträglich.	Die Darstellung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist dem Geoportal Raumordnung entnommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2780: Allgemein Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
3. Zum Umweltbericht Das MLW begrüßt die vom Regionalverband gewählte Darstellung der Umweltprüfung im Umweltbericht. Die Umweltbelange wurden in dieser Phase der Planung grundsätzlich übersichtlich und nachvollziehbar aufbereitet. Aus hiesiger Sicht ergehen aber noch folgende Hinweise hierzu: Hinsichtlich des Kapitels 4 „Derzeitiger Umweltzustand und Prognose über seine zukünftige Entwicklung“ weisen wir aber darauf hin, dass gem. der Anlage 1 zum LplG in Nr. 2 b sowohl die Umweltentwicklung bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der entsprechenden Planung im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachten sind. In dem genannten Kapitel werden aber lediglich die Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein sowie der derzeitige Umweltzustand betrachtet und bewertet. Auch auf die mögliche Umweltentwicklung wird (im Rahmen der Betrachtung der Nichtdurchführung der Gesamtfortschreibung) nur geringfügig eingegangen. Dies sollte an die gesetzlichen Vorgaben angepasst und die Unterlagen entsprechend unterfüttert werden.	Kapitel 4 des Umweltberichts wird um Angaben zu den Umweltauswirkungen bei Durchführung der Gesamtfortschreibung ergänzt. Die zu erwartenden Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung werden in Kap. 7 dargestellt.	Ergänzung von Kapitel 4 des Umweltberichts um Angaben zur schutzgutbezogenen Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung.
Nr. 2781: Allgemein Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		nicht folgen
Zudem regen wir bezüglich dieses Kapitels an, zu allen aufgeführten Schutzgütern (also auch z.B. zum Schutzgut Mensch sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) geeignete Abbildungen in die Unterlagen aufzunehmen. Dies würde aus hiesiger Sicht zu einer noch besseren Veranschaulichung der Planung beitragen.	Zur Beurteilung des aktuellen Umweltzustands wird v.a. auf den aktuellen Landschaftsrahmenplan der Region (2019) zurückgegriffen. Dort finden sich zahlreiche Abbildungen zu den jeweiligen Schutzgütern. Im Umweltbericht wurde daher hinsichtlich der Veranschaulichung des Umweltzustands der Schwerpunkt v.a. auf die Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen in den Steckbriefen zu den jeweiligen Siedlungserweiterungen gesetzt.	
Nr. 2782: Allgemein Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Hinsichtlich der Gebietssteckbriefe zu den Vorranggebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen und den Vorranggebieten für den Abbau und die Sicherung von Festgesteinsrohstoffen, die als Anhang zum Umweltbericht vom Regionalverband zur Verfügung gestellt werden, wäre es wünschenswert, wenn in den Steckbriefen jeweils eine Gesamtbewertung des Konfliktpotentials durch den Regionalverband aufgenommen werden würde. Dies würde eine leichtere Einordnung der einzelnen Gebiete ermöglichen und somit die Nachvollziehbarkeit der Planung erleichtern.	Die Gebietsteckbriefe werden ergänzt. Es werden unter anderem umweltrelevante Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen für die nachgeordnete Planungsebene gegeben sowie eine Gesamtbewertung aus Umweltsicht durchgeführt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2584: Allgemein Der NABU Bezirk Mittlerer Oberrhein		Kenntnisnahme
Aus Anlass der katastrophalen Überflutungen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz Mitte Juli dieses Jahres haben sich die Verbände mit dem Aspekt von Siedlungserweiterungen beschäftigt, die in unserer Region in Gebieten entstehen sollen, welche durch Extremhochwasser gefährdet sind (HQ-extrem). Methodisch waren diese Daten leider nicht direkt aus verfügbaren Karten via GIS (Geografisches Informationssystem) zu ermitteln, da die beim Kartendienst der LUBW verfügbaren Shape-files teilweise fehlerhafte Geometrien aufwiesen und sich nur unter Schwierigkeiten weiterverarbeiten ließen. Es wurde deshalb versucht, mit den Dateien zu arbeiten, die der RVMO für die Anhörung zur Regionalplanfortschreibung zur Verfügung gestellt hat. Anhand des Anhangs 12b „Umweltbericht Anhang Gebietssteckbriefe“ wurden die Flächenanteile der Siedlungserweiterungsgebiete, die in besagten hochwassergefährdeten Gebieten liegen, per Augenschein abgeschätzt. Hilfreich wäre es gewesen, wenn zusätzlich zu den Gebietssteckbriefen (pdf-Format) noch eine Excel-Tabelle mit den Flächen der einzelnen Siedlungserweiterungsgebiete verfügbar gewesen wäre, einschließlich der flächenmäßigen Betroffenheiten der einzelnen Schutzgüter mitsamt den Unterpunkten wie HWGK (Gebiete nach der Hochwassergefahrenkarte) und HQ-extrem (Gebiete mit Betroffenheit bei Extrem-Hochwässern). Damit hätte man mit einer einfachen Filter-Abfrage die Flächen der entsprechenden Gebiete ermitteln können. Aufgrund der augenscheinlich in Prozent ermittelten Anteile der Siedlungserweiterungsflächen in HWGK- und HQ-extrem-Gebieten wurden anhand der konkreten Flächen der Siedlungserweiterungsgebiete (über GIS verfügbar) die jeweils gefährdeten Flächen in Hektar pro Siedlungserweiterungsgebiet ermittelt und pro Kommune eine Aufsummierung vorgenommen.	Für den Regionalplanentwurf zur zweiten Offenlage wurden für die jeweiligen Kriterien Erheblichkeitsschwellen festgelegt. In den Steckbriefen wird nun bei den Kriterien zwischen „betroffen“ und „erheblich betroffen“ differenziert.	
Nr. 2586: Allgemein Der NABU Bezirk Mittlerer Oberrhein		Kenntnisnahme
Abschließend weisen wir erneut darauf hin, dass jedwede, zwangsläufig mit einer Versiegelung einhergehende Siedlungserweiterung die Gefahr schadenbringender Hochwässer erhöht.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2590: Allgemein Der NABU Bezirk Mittlerer Oberrhein		Kenntnisnahme
Auch beseitigt jede neu bebaute und versiegelte Fläche Lebensraum für Flora und Fauna, beschleunigt den Arten- und Individuenrückgang, verstärkt insbesondere das zu beobachtende dramatische Insektensterben, das nicht nur durch die intensive Landwirtschaft, sondern auch durch den starken Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsfläche der letzten Jahrzehnte verschuldet ist.	Neben den Festlegungen zur Siedlungs- und Verkehrsstruktur enthält der Regionalplan mehrere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Freiraumstruktur. Mit den Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wird ein großräumiges, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen. Die Flächeninanspruchnahme wird begrenzt, da bauliche Anlagen in den o.g. Festlegungen nicht zulässig sind.	
Nr. 220: Allgemein Deutscher Ausschuss zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr (DAVVL e.V.)		Kenntnisnahme
Wie schon in den vorherigen Stellungnahmen unsererseits zum oben genannten Vorhaben dargelegt, spricht auch derzeit nichts gegen die aktuelle Fortschreibung des Regionalplans.		
Nr. 741: Allgemein Deutscher Ausschuss zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr (DAVVL e.V.)		Kenntnisnahme
Wir weisen aber dennoch darauf hin, dass bei relevanten Planungen, insbesondere zu Gewässern, großen Grünflächen oder Entsorgungsbetrieben im 13-km-Radius um den Flughafen Karlsruhe/ Baden-Baden der DAVVL bzw. der Flughafen frühzeitig beteiligt werden sollte. Generell wird aus Gründen der Flugsicherheit empfohlen, auf die Neuanlage und Vergrößerung von Gewässern, Golfplätzen und Kläranlagen im Bauschutzbereich von Flughäfen zu verzichten.		
Nr. 33: Allgemein Deutscher Wetterdienst		Kenntnisnahme
Die Belange der RMG-München sind von der aufgeführten Maßnahme nicht betroffen, da aus dem Regionalplan keine konkreten Maßnahmen hervorgehen.		
Nr. 205: Allgemein Deutscher Wetterdienst		Kenntnisnahme
Sehr geehrte Damen und Herren, im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung bei der Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003. Die Fachabteilungen haben die Unterlagen geprüft. Die Regionale Messnetzgruppe München (RMG) gibt folgenden Hinweis: Die Belange der RMG-München sind von der aufgeführten Maßnahme nicht betroffen, da aus dem Regionalplan keine konkreten Maßnahmen hervorgehen.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 149: Allgemein DFMG Deutsche Funkturm GmbH		Kenntnisnahme
Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH wünscht eine rechtzeitige Einbindung in die künftigen Teilfortschreibungen zur Windenergie und Photovoltaik, um potenzielle Konflikte beurteilen zu können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH wird bei einer künftigen Teilfortschreibung zur Windenergie und Photovoltaik rechtzeitig in das Verfahren eingebunden.	
Nr. 2594: Allgemein Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt		Kenntnisnahme
Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt teilt mit, dass die FVA selbst kein TÖB ist und daher zumindest formell für eine Stellungnahme in diesem Zusammenhang eigentlich nicht zuständig ist. Dazu sollte das Ressort Naturschutz angefragt werden.		
Nr. 2595: Allgemein Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt		nicht folgen
Aus fachlicher Sicht begrüße ich jedoch die nachrichtliche Übernahme des Generalwildwegeplans in die Unterlagen des Fortschreibungsprozesses, hätte dabei allerdings auch eine eigenständige Vertiefung und Ergänzung mit regionalen Bezügen und zusätzlichen Verbindungen („Regionalkorridoren“) für erforderlich gehalten.	Das Freiraumkonzept für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurde auf der Grundlage zur Verfügung stehender Fachdaten entwickelt. Fachliche Grundlage für die Berücksichtigung von Wildtierkorridoren ist der Generalwildwegeplan. Für regionale Korridore ist derzeit keine Kulisse verfügbar.	
Nr. 2596: Allgemein Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt		nicht folgen
Hierzu sei z.B. auf das BFN verwiesen, das für die Umsetzung des Biotopverbunds einen Top-Down-Ansatz vorsieht und dabei eine Verfeinerung und Ergänzung der überregionalen Konzeptionen (hier: GWP) in regionale und lokale Planungen für notwendig erachtet. Eine solche Verfeinerung bei der Fortschreibung entspricht letztlich auch den von der Landesregierung formulierten (verbindlichen?) Zielsetzungen zum Biotopverbund.	Auf der Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund sowie weiterer Fachdaten wurde für die Region Mittlerer Oberrhein eine gebietsscharfe Kulisse zum Offenland-Biotopverbund erstellt. Die Kulisse erfüllt der Zielvorgabe nach § 22 NatSchG BW, ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope im Offenland zu schaffen. Um ein funktionsfähiges Netz des Biotopverbunds im Offenland zu schaffen, braucht es daher keine Verfeinerung des Generalwildwegeplans.	
Nr. 2597: Allgemein Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt		Kenntnisnahme
Dabei sind natürlich auch weitere Artvorkommen und ökologische Anspruchstypen zu berücksichtigen. Ziel ist dabei vor allem die Entwicklung Regionaler Verbundachsen zur Durchgängigkeit innerhalb und zwischen Landschafts- und Naturräumen. Des Weiteren wurden keine Priorisierungen der jeweiligen Bedeutung der Verbindungen aus Sicht der Region erarbeitet.	s. Nr. 2595, 2596.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2598: Allgemein Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt		Kenntnisnahme
Bezogen auf das vom Land formulierte Ziel, möglichst schnell einen funktionalen Biotopverbund zu entwickeln, ist sowohl das Versäumnis Regionale Verbundachsen zu entwickeln als auch das Fehlen einer Priorisierung ein gravierender Mangel der Fortschreibung. Die Empfehlung wäre, dies zeitnah nachzuholen und den Regionalplan damit entsprechend zu ergänzen.	s. Nr. 2595, 2596.	
Nr. 748: Allgemein Gemeinde Sankt Leon-Rot		Kenntnisnahme
Die Gemeinde St. Leon-Rot hat keine Anregungen oder Bedenken zur Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein.		
Nr. 217: Allgemein Gemeinde Sternenfels		Kenntnisnahme
Belange der Gemeinde Sternenfels sind durch die Fortschreibung nicht betroffen.		
Nr. 372: Allgemein Handelsverband Südbaden e. V.		Kenntnisnahme
Der Handelsverband Südbaden e. V. stellt fest, dass es sich bei den Änderungen im Bereich Einzelhandel um Modifkationen handelt, die aber nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.		
Nr. 754: Allgemein Kanu-Verband Baden-Württemberg e. V.		folgen
Der Kanuverband Baden-Württemberg e. V. bittet um Ergänzung des Satzes auf Seite 16 des Umweltberichts "Die Rheinaue ist eine überregional bedeutsame Achse im Netz der Wasser- und Radwege. In ihr findet eine intensive Erholungsnutzung, beispielsweise zum Fahrradfahren, Angeln, Spazierengehen oder für unterschiedliche Wassersportarten (Surfen, Segeln) statt.“ um das Beispiel Kanusport.	Eine Ergänzung des Satzes um den Kanusport ist möglich. Der Satz lautet dann wie folgt: "Die Rheinaue ist eine überregional bedeutsame Achse im Netz der Wasser- und Radwege. In ihr findet eine intensive Erholungsnutzung, beispielsweise zum Fahrradfahren, Angeln, Spa-zierengehen oder für unterschiedliche Wassersportarten (Surfen, Segeln, Kanu) statt."	Bei den Wassersportarten wird als weiteres Beispiel der Kanusport ergänzt.
Nr. 711: Allgemein Kreisbauernverband Karlsruhe e. V.		folgen
Der Kreisbauernverband Karlsruhe e. V. bittet um Aufnahme in den Verteiler.		Der Verteiler wird entsprechend ergänzt.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 186: Allgemein Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart regt an im Umweltbericht in Kapitel 3 „Umweltziele und ihre Berücksichtigung“ das Schutzgut Kultur- und Sachgüter (S.16 im Dokument) um das Umweltziel „Bewahrung und Erhalt von Kulturdenkmalen der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der Archäologischen Denkmalpflege“ zu ergänzen.	Beim Schutzgut Landschaft (S. 16 Umweltbericht) wurde der Belang bereits folgendermaßen berücksichtigt: „Erhaltung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern; Erhaltung und Schaffung von Freiräumen einschließlich ihrer Bestandteile, insbesondere im besiedelten und siedlungsnahen Bereich (§ 2 II Nr. 5 ROG, §§ 1 IV Nr. 2, VI BNatSchG)“.	
Nr. 2310: Allgemein Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart teilt mit, dass der Reichtum an archäologischen Kulturdenkmalen für zukünftige regionale aber auch kommunale oder lokale Planungen von großer Bedeutung sein wird. Dabei liegt das höchste Ziel darin, die Denkmäler vor Bodeneingriffen zu schützen. Gerade die rheinnahen Siedlungsräume mit immer stärker zunehmender Siedlungsverdichtung benötigen die stärkste Aufmerksamkeit. Besonders die Nachverdichtung in Ortskernen spielt eine zunehmend größere Rolle, da die alten Siedlungskerne mit hochwertiger mittelalterlicher und neuzeitlicher archäologischer Substanz betroffen sind. Eine Vielzahl von Bodendenkmale sind durch Überbauung bedroht.		
Nr. 2311: Allgemein Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart teilt tabellarisch die von der Planung betroffenen archäologischen Denkmäler der Region mit ihrem derzeitigen Gefährdungsstand (3 Kategorien) und den Folgen für zukünftige konkrete Planungen durch jegliche Bodeneingriffe mit. Kategorie 1: es gibt Bedenken, da das Kulturdenkmal von der Planung berührt ist. Kategorie 2: es gibt starke Bedenken bei Bodeneingriffen in den Bereichen dieser archäologischen Denkmale. Hierbei handelt es sich meist um regionalbedeutsame Bodendenkmale, die eine hohe Flächenwirksamkeit, eine starke Landschafts- und Ortsbildprägung sowie eine wissenschaftliche Bedeutung aufweisen. Kategorie 3: Es gibt erhebliche Bedenken, die sich aus der herausragenden regionalen und überregionalen Bedeutung des Kulturdenkmals ergeben oder die aus dem überaus großen Aufwand abzuleiten sind, der aus der komplexen und zeitaufwändigen Dokumentation/Ausgrabung des Bodendenkmals abzuleiten ist.	Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans werden bei der Abwägung der einzelnen Siedlungserweiterungsgebiete nur die regionalbedeutsamen Kulturdenkmäler berücksichtigt. Für Denkmäler, die betroffen sind, jedoch nicht regional bedeutsam sind, wird ein Hinweis für die nachgeordnete Planungsgebene im Umweltbericht (Steckbrief) gegeben.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2312: Allgemein Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart teilt mit, dass im Untersuchungsgebiet die folgenden 69 archäologischen Kulturdenkmale nach § 2 des DSchG von der Planung betroffen und tabellarisch unter Einordnung der Bedenken aufgelistet werden.	Bei den einzelnen Planungen werden nur die regional bedeutsamen Kulturdenkmale in der Abwägung berücksichtigt. Auf die archäologischen Kulturdenkmale, die von den Planungen betroffen, jedoch nicht regional bedeutsam sind, wird ein Hinweis in den Steckbriefen des Umweltberichts gegeben.	
Nr. 2382: Allgemein Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Wichtig ist anzufügen, dass Prüf- und Verdachtsfälle in dieser Auflistung nicht aufgenommen sind. Dies bedeutet, dass diese ebenfalls ausgewiesenen Flächen in zukünftigen Detailplanungen, sei es im Fall von TÖB Abfragen oder Einzelplanungen, erst über diese spezifischen Stellungnahmen abgefragt werden müssen.		
Nr. 2383: Allgemein Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Zu den denkmalrechtlichen Schutzzielen gehört im Falle noch sichtbar erhaltener Kulturdenkmale neben der substantiellen Erhaltung auch die ungestörte Bewahrung ihrer landschaftlichen Raumwirkung. Auch hier sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter darzustellen.	Die landschaftliche Bewahrung der Kulturdenkmale wird in der Abwägung der einzelnen Festlegungen, vor allem der Siedlungserweiterungsgebiete, berücksichtigt. Falls die jeweilige Festlegung nicht zurückgenommen wird, wird auf angrenzende Kulturdenkmale im Umweltbericht (Steckbrief) hingewiesen und dabei vermerkt, dass auf der nachgeordenten Planungsebene die Denkmalschutzbehörde im Verfahren zu beteiligen ist.	
Nr. 2384: Allgemein Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart weist drauf hin, dass eine detaillierte Darstellung der denkmalpflegerischen Belange erst im weiteren Verfahren zu leisten ist. In den Konfliktbereichen muss dabei durch geeignete Umplanungen die Erhaltung von Bodendenkmalen angestrebt werden. Falls dies nicht möglich sein sollte, sind im Vorfeld der Bodeneingriffe wissenschaftliche Rettungsgrabungen auf Kosten des Veranlassers der Maßnahme durchzuführen.		
Nr. 212: Allgemein Landeskommando Baden-Württemberg		Kenntnisnahme
Das Landeskommando Baden-Württemberg empfiehlt die Beteiligung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.	Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wurde beteiligt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1566: Allgemein Landratsamt Freudenstadt		Kenntnisnahme
Zur Planung bestehen keine Einwendungen oder Bedenken. Von Seiten unserer Fachämter wurden uns auch keine Planungen oder Maßnahmen vorgetragen, die für den Regionalplan bedeutsam sein können.		
Nr. 977: Allgemein Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe begrüßt, dass Fragen zum Thema der Natura-2000-Gebiete und dem Artenschutz bereits mit dem Naturschutzreferat des Regierungspräsidiums Karlsruhe erörtert wurden. Zentrale Fragen dürften aber in den Detailplanungen liegen.		
Nr. 978: Allgemein Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Der Umweltbericht beschreibt im Vergleich zum Landes- und Bundesdurchschnitt den überdurchschnittlichen Anteil von Siedlungs- und Verkehrsflächen und den unterdurchschnittlichen Anteil von Landwirtschaftsflächen (Offenland). Der langfristige Trend im Verdichtungsraum zeigt eine weitere starke Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche zu Lasten der landwirtschaftlichen Flächen (S. 40). Ob die Einführung des Schutzguts Fläche daran etwas ändert, kann hinterfragt werden.		
Nr. 980: Allgemein Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe sieht die Einschätzung zu FFH-Gebieten auf S.46 problematisch. In der Kategorie B2 werden Flächeninanspruchnahmen im FFH-Gebiet als möglich angesehen. Hier wird in rechtlicher Hinsicht widersprochen. In der Kategorie B 3, geringfügige Inanspruchnahme von LRT, sind noch 18 Siedlungserweiterungsgebiete enthalten, bei denen Konflikte mit FFH-Gebieten zu erwarten sind. Auf nachgeordneter Planung ist mit der Argumentation zu rechnen, dass der Regionalplan diese Gebiete bereits vorsieht und schon eine planerische Vorentscheidung gefallen ist.	Im Rahmen der überschlägigen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf vorgelagerter Ebene wird untersucht, ob ein günstiger Erhaltungszustand trotz Umsetzung einer Planung stabil bleibt. Die Prüfung hat damit zum Ziel, zu identifizieren, bei welchen Festlegungen eine Realisierbarkeit aufgrund der voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen bereits aktuell ausgeschlossen werden kann. Diese Flächen können nicht im Regionalplan festgelegt werden. Das Prüfschema mittels der einzelnen Fallgruppen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde in Abstimmung der Höheren Naturschutzbehörde für die zweite Offenlage überarbeitet (siehe hierzu Umweltbericht Kapitel 5.1). Aufgrund der Überarbeitung der Methode wurden zahlreiche Vorbehaltsgebiete für regionalplanerische Siedlungserweiterungen in FFH-Gebieten zurückgenommen bzw. angepasst.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 984: Allgemein Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Die in den Einzelsteckbriefen vorgenommenen überschlägigen Einschätzungen scheinen teilweise plausibel. Bei Durchsicht ist aber aufgefallen, dass es in etlichen Einzelfällen weiteren Klärungsbedarf und Konfliktpotential gibt.	Die im Rahmen der Anhörung zum ersten Entwurf vorgebrachten Hinweise zu einzelnen Siedlungserweiterungen wurden geprüft und ggf. als Hinweis in den jeweiligen Steckbrief aufgenommen. Das Erfordernis zu weiterem Klärungsbedarf auf den nachgeordneten Planungsebenen ergibt sich durch vielfach durch die Maßstäblichkeit des Regionalplans und dem Detaillierungsgrad der regionalplanerischen Festlegungen.	
Nr. 990: Allgemein Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Infrastruktur: Es wird darauf hingewiesen, dass die Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope nur deklaratorische Bedeutung hat und sich auf Ebene der konkretisierten Bauleitplanung u. U. ergeben kann, dass neue gesetzlich geschützte Biotoptypen entstanden sind oder auch Befreiungen bei Streuobstwiesen erforderlich sind.	Bei der Erstellung des Entwurfs einer Konzeption zum Freiraumschutz sowie auch bei den fachlichen Grundlagen werden die zum Zeitpunkt der Planaufstellung verfügbaren Daten berücksichtigt.	
Nr. 994: Allgemein Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Begründung: Es wird erwartet, dass die Freiraumfunktionen insbesondere bei vorhandenen qualifizierten Schutzgütern bei den regionalplanerischen Überlegungen und Gebietsausweisungen restriktiv zu Grunde gelegt werden.		
Nr. 2828: Allgemein Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Weiterhin stehen verschiedenste Emissionen gesundheitsverträglichen Wohnverhältnissen entgegen, diese gilt es, möglichst zu vermeiden oder zu vermindern. Vor allem das Thema Lärm spielt hierbei eine große Rolle. Häufig werden bauliche Verdichtungen um Straßen- und Haltebahnstellen und im Umkreis von Infrastruktureinrichtungen unterstützt. Dabei sollten die Einwirkungen von Schienen-, Straßen-, Gewerbelärm aber auch Lärm durch Sportstätten und Freizeiteinrichtungen beachtet werden		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2829: Allgemein Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Ein weiterer Aspekt ist die Emission elektromagnetischer Strahlung ausgehend von Hochspannungsleitungen. Aus Vorsorgegründen sollten Stromtrassen nicht unterbaut werden, bzw. sollte die Wohnbebauung einen ausreichenden Abstand zu Stromtrassen einhalten.	Ob ein Gebiet für Siedlungserweiterung für Wohnen oder gewerblich entwickelt wird, ist der entsprechenden Gemeinde vorbehalten. Sofern das Gebiet für Wohnen entwickelt werden soll, ist ein entsprechender Abstand auf der Ebene der Bauleitplanung zu prüfen. Bei der Abgrenzung von Vorbehaltsgebieten, die aus regionalplanerischer Sicht für Wohnen geeignet sind, wurden in der Regel Flächen mit Hochspannungsleitungen ausgenommen.	
Nr. 2832: Allgemein Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Anmerkungen zum Bereich Wasser/Trinkwasser: Anforderungen, welche sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz Kap. 3 Abschnitt 1 (§§50-53) ergeben, sind zu berücksichtigen und zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Sicherstellung von Trinkwasser aus öffentlichen Wasserversorgungen (§50) einschl. der dazugehörigen festzusetzen den/ festgesetzten Wasserschutzgebiete (§51) (Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 BGBl. I S. 2585, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 BGBl. I S. 1699 geändert worden ist). Bei Planungen, welche sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes befinden, sind die hierfür geltenden Rechtsverordnungen und die entsprechenden allgemein anerkannten Regeln der Technik (U' a '_1D VGW -Arbeitsblatt W101) zu berücksichtigen/ beachten.		
Nr. 2833: Allgemein Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Werden- bei-der Planung von Vorhaben Belange aus der Trinkwasserverordnung berührt, ist das Gesundheitsamt Abt. Kommunal- und Wasserhygiene gesondert in das Vorhaben einzubeziehen. Das Gesundheitsamt nimmt nach Vorlage der detaillierten Planungsunterlagen entsprechend Stellung (Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist).		
Nr. 2834: Allgemein Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Für den Erholungsbereich ist die Badewasserqualität der EU-Badeseen langfristig zu sichern. Bei planerischen Veränderungen am EU-Badesee ist das Gesundheitsamt mit einzubeziehen.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2917: Allgemein Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Bodenschutzbehörde / untere Altlastenbehörde Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.		
Nr. 2918: Allgemein Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Immissionschutzbehörde Es erfolgt keine Äußerung.		
Nr. 2920: Allgemein Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass die Grundlage für die Stellungnahme § 1a Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 Ziff. 6 Raumordnungsgesetz bilden.		
Nr. 3027: Allgemein Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Fazit: In den Grundsätzen und Zielen der Planungen für die zukünftige Nutzung des Raumes Mittlerer Oberrhein und der Überbrückung der Raumnutzungskonflikte zwischen Wirtschaft, Infrastruktur und Freiraumnutzungen zeigt sich grundsätzlich die Bereitschaft, den Freiraumnutzungen (Ökologie und Landwirtschaft) ein hohes Maß an Bedeutung beizumessen.		
Nr. 3030: Allgemein Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Forstamt Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans werden verschiedene Gebiets- und Infrastrukturkategorien entsprechend der Grundsätze und Ziele des Regionalplans aufgestellt. Dabei ist auch Wald betroffen. Dies berührt übergeordnete forstliche Fragestellungen, weshalb wir an dieser Stelle auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 21.05.2021 an den Regionalverband verweisen.		
Nr. 3031: Allgemein Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Baurechtsamt Das Baurechtsamt meldet keine Anregungen.		
Nr. 3040: Allgemein Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Amt für Gebäudemanagement / Kommunalanstalt für Wohnraum Von unserer Seite bestehen keine Bedenken.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 762: Allgemein Landratsamt Ortenaukreis		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Ortenaukreis Aus bauleitplanerischer Sicht werden keine Anregungen zur geplanten Fortschreibung des Regionalplans vorgebracht.		
Nr. 763: Allgemein Landratsamt Ortenaukreis		Kenntnisnahme
II. Vermessung und Flurneuordnung untere Vermessungsbehörde: Ansprechpartner/-in: Frau Lienhard Telefonnummer: 0781 805 1858 Das betroffene Gebiet liegt vollständig nördlich des Ortenaukreises. Somit ist der Ortenaukreis von der Planung nicht betroffen. untere Flurneuordnungsbehörde: Ansprechpartner/-in: Frau Benz Telefonnummer: 0781 805 1920 Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.		
Nr. 765: Allgemein Landratsamt Ortenaukreis		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Ortenaukreis teilt mit, dass der Wald des Ortenaukreises sowie die Exklaven der Gemeinden Lauf und Sasbach im Bereich nördlich der Kreisgrenze nicht von der Fortschreibung des Regionalplans betroffen sind.		
Nr. 767: Allgemein Landratsamt Ortenaukreis		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Ortenaukreis hat keine Bedenken oder Anregungen gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein hinsichtlich des Immissionsschutzes.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 769: Allgemein Landratsamt Ortenaukreis		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Ortenaukreis weist darauf hin, dass der nördliche Teil des Ortenaukreises vom Geltungsbereich des Regionalplans tangiert wird. Mögliche betroffene Altlastverdachtsflächen, Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderungen sind in der Datenbank „Fachinformationssystem Bodenschutz- und Altlastenkataster (FIS-BAK)“ beim Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – dokumentiert. Deren Lage ist über den gemeindeeigenen UDO-Zugang (Umwelt-Daten und Karten Online) einzusehen. Durch Anlagen- und Betriebsstilllegungen oder Umnutzungen entstehen immer wieder neue Altlastverdachtsflächen, die zu einer ständigen Fortschreibung der Altlastenbearbeitung führen. Der jeweils aktuelle Stand der Altlastenbearbeitung im Planungsgebiet ist beim Landratsamt Ortenaukreis ersichtlich. Hinsichtlich der Themen „Oberirdische Gewässer“, "Grundwasserschutz", "Wasserversorgung", „Abwasserentsorgung“ und "Bodenschutz" sind zudem keine Ergänzungen/ Anmerkungen erforderlich.		
Nr. 770: Allgemein Landratsamt Ortenaukreis		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Ortenaukreis teilt mit, dass abfallwirtschaftliche und abfuhrtechnische Belange sind nicht betroffen.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1334: Allgemein Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt sieht es als erfreulich an, dass auf das Schutzgut Fläche eingegangen wird. Hier wären jedoch noch stärkere und konkretere Zielsetzungen wünschenswert. Es wird darauf hingewiesen, dass jede Inanspruchnahme von Freiflächen mit Eingriffen in natur- und bodenschutzrechtliche oder forstliche Belange verbunden sein können, die i.d.R. auf Basis gesetzlicher Grundlagen ausgeglichen werden müssen. Dieser Ausgleich findet in den meisten Fällen auf bis dahin landwirtschaftlich genutzten Flächen statt, was zu einer irreversiblen Verringerung der Fläche führt. Daher wir die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft ausdrücklich begrüßt. Um landwirtschaftlichen Flächen gegenüber nicht im Regionalplan vorgesehenen Siedlungsentwicklungen mehr Gewicht zu verleihen wird zudem angeregt, dass keine „weißen Gebiete“ um eine Siedlungsstruktur belassen werden und dadurch auch an den Grenzen des Außenbereichs Klarheit über die Widmung der Flächen bestehen. Neben dem weitest möglichen Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsflächen sind auch betriebliche Strukturen, Wechselwirkungen und ökonomische Effekte zu berücksichtigen.	Wenn entsprechende Wertigkeiten vorliegen, werden diese nach Abwägung mit anderen Belangen durch Freiraumfestlegungen geschützt. Insgesamt gibt es im Regionalplan an den Siedlungsrändern nur wenige festlegungsfreie Bereiche.	
Nr. 1435: Allgemein Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
3.2.2 Umweltbericht Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wurden bei der Auswahl der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen einige Punkte zu geringfügig berücksichtigt. Hierzu zählen u.a. die Streuobstgebiete, das Siedlungsklima, der Biotopverbund und die gewachsenen Ortsränder.	Die Steckbriefe wurden für den Entwurf zur zweiten Offenlage durch zusätzliche Belange, wie z.B. FFH-Mähwiesen und Streuobst, ergänzt. Für die Streuobstbestände liegt für die Region kein Datensatz vor. Hier wurden Luftbilder sowie die in der ersten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet. Streuobstbestände nahmen in der Abwägung der Siedlungserweiterungen einen wichtigen Belang ein, weshalb einige Gebiete aufgrund der vorkommenden Streuobstbestände angepasst oder zurückgenommen wurden. Das Siedlungsklima wird über die wertvollen und besonders wertvollen Kaltluftabflüsse sowie wertvolle Durchlüftung mit Regionalwind berücksichtigt. Hier ist vor allem eine vertiefte Auseinandersetzung damit auf der nachgeordneten Planungsebene notwendig (vgl. Plansätze Vorbehaltsgebiete für Kaltluftabfluss und Hinweise zur Überlagerung mit Bereichen des Regionalwinds in den einzelnen Gebietssteckbriefen). Der Biotopverbund wird durch die Kern- und Verbindungsräume des regionalen Verbundkonzepts in der Umweltprüfung ausreichend berücksichtigt. Für die gewachsenen Ortsränder liegt leider kein regionsweiter Datensatz vor. Daher konnten diese nur im Einzelfall berücksichtigt werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1441: Allgemein Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Seit dem Jahr 2020 stellt das Naturschutzgesetz (NatSchG) Streuobstbestände mit einer Mindestfläche von 1.500 m2 unter gesetzlichen Schutz. Die Genehmigung zur Umwandlung solcher Streuobstbestände in eine andere Nutzungsart soll laut Gesetz versagt werden, wenn die Erhaltung eines Streuobstbestands im überwiegenden öffentlichen Interesse ist, z.B., wenn er für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.	Der Aspekt des Schutzes von Streuobstbeständen wurde in die Umweltprüfung zum zweiten Anhörungsentwurf und in die Abwägung zu den jeweiligen Siedlungserweiterungen mit eingestellt. Das hat dazu geführt, dass Siedlungserweiterungen der ersten Offenlage nach der Einzelfallabwägung wegen eines zu hohen Konfliktpotenzial mit dem Belang Streuobst zurückgestellt wurden. Die Genehmigung zur Umwandlung ist auf der nachgeordneten Ebene einzuholen.	
Nr. 1664: Allgemein Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt bittet um Änderung in dem folgenden Satz auf S.7: „Hierzu wurde ein Scopingpapier erstellt und den Umweltbehörden sowie auch den anerkannten Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt.“ Naturschutzbehörden soll durch Naturschutzverbände ersetzt werden.	Die Verwaltung des Regionalverbands bedankt sich für den Hinweis.	Der Änderungsvorschlag wird umgesetzt.
Nr. 1665: Allgemein Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt bittet um Änderung des Wortes „Vorrang“ in „vorrangige“ in dem folgenden Satz auf S.15: „Erhalt von unzerschnittenen Räumen sowie Vorrang Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Nachverdichtung“	Die Verwaltung des Regionalverbands bedankt sich für den Hinweis.	Der Änderungsvorschlag wird umgesetzt.
Nr. 1666: Allgemein Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt fordert die Änderung der Formulierung des Satzes : „Flora, Fauna und Biodiversität werden durch intensive sowie nicht naturraumangepasste Landbewirtschaftung (bspw. Pestizide, Entfernung von naturraumtypischen Strukturelementen etc.), Schadstoffeinträge, eine nicht fachgerechte Pflege von Biotopen sowie eine Zerschneidung und Verinselung ihrer Lebensräume beeinträchtigt.“ (S. 22) zu „Flora, Fauna und Biodiversität werden durch intensive sowie nicht naturraumangepasste Landbewirtschaftung (bspw. Pestizide, Entfernung von naturraumtypischen Strukturelementen etc.), Schadstoffeinträge, eine nicht fachgerechte Pflege von Biotopen sowie eine Zerschneidung und Verinselung ihrer Lebensräume nachhaltig beeinträchtigt und teilweise auch zerstört.“	Eine Änderung des entsprechenden Satzes ist nachvollziehbar und sinnvoll.	Der Umweltbericht wird gemäß dem Vorschlag angepasst.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1667: Allgemein Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt bittet um Änderung des Wortes „Schulten“ in „Schluten“ in dem folgenden Satz auf S.36: „In der Region Mittlerer Oberrhein fallen hierunter Bereiche mit einer hohen Dichte an Hohlwegen, Trockenmauern, Stufenrainen, Streuobstwiesen und -weiden, Grünland, Gräben, Schulten und feuchte Senken sowie Wölbäckern.“	Die Verwaltung des Regionalverbands bedankt sich für den Hinweis.	Der Änderungsvorschlag wird umgesetzt.
Nr. 1668: Allgemein Landratsamt Rastatt		nicht folgen
Das Landratsamt Rastatt regt an, dass aneinandergrenzende Gebiete und die Gebiete eines Ortsteils unmittelbar nacheinander im Anhang der Gebietssteckbriefe aufgeführt werden, um ein Springen zwischen den verschiedenen Seiten zu vermeiden.	Die Gebietssteckbriefe sind nach Gemeinde und die Gebietsnummer sortiert und somit gut auffindbar. Eine zusätzliche Sortierung nach Ortsteilen wäre zu aufwändig.	
Nr. 1669: Allgemein Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass grundsätzlich zum Schutze des Grundwassers Bereiche mit einer sehr geringen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, Bereiche in Wasserschutzgebieten sowie Bereiche mit Grundwasserflurabständen von weniger als drei Metern grundwasserschonend bewirtschaftet werden sollten und von Beeinträchtigungen freigehalten werden sollten.	Die Überplanung von Bereichen mit geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, geringen Grundwasserflurabständen und Bereichen der Wasserschutzgebietszone III werden in den Gebietssteckbriefen zu den einzelnen Siedlungserweiterungsgebieten festgehalten. Die Kriterien werden als Konfliktkriterien beim Schutzgut Wasser in der Abwägung der Siedlungserweiterungsgebiete berücksichtigt.	
Nr. 1674: Allgemein Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass der Federbach im Umweltbericht als besonders empfindliches Gewässer eingestuft ist und eine hohe Bedeutung als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere aufweist. Siedlungserweiterungen im Einzugsgebiet des Federbaches bewirken erhöhte Aufwendungen für die Abwasser- und Regenwasserbehandlung.	Der Hinweis auf erhöhte Aufwendungen für Abwasser- und Regenwasserbehandlung innerhalb des Einzugsgebiets des Federbachs muss bei konkreten Vorhaben auf der nachgeordneten Planungsebene eingebracht werden.	
Nr. 1676: Allgemein Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass aus Sicht des Sachgebiets Altlasten keine grundsätzlichen Einwände gegen die Fortschreibung des Regionalplans besteht. Hinsichtlich der Belastungen durch PFC ist mit Stand von 2019 eine Fläche von 880 ha im Umweltbericht genannt. Dies entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand und soll im Bericht durch die 1.159 ha vom 31.12.2020 ersetzt werden.	Der im Umweltbericht genannte Wert war der aktuelle zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der ersten Anhörungsrunde. Für die zweite Anhörungsrunde wird der Wert selbstverständlich aktualisiert.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1685: Allgemein Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass das Regierungspräsidium Freiburg als höhere Forstbehörde bereits Stellung zur Fortschreibung genommen hat und das Landratsamt Rastatt sich den Ausführungen anschließt und keine weitere Stellungnahme diesbezüglich abgibt.		
Nr. 1686: Allgemein Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
3.5 Tourismus/Erholung/Freizeit (Ansprechpartner: Herr Ilzhöfer) Im Rahmen des Regionalplanentwurfs ist eine ausreichende Berücksichtigung der Nutzung der Region für Zwecke des Tourismus und für die Naherholung unter Einbezug umweltverträglicher Aspekte erfolgt. Der Aspekt der Sicherung der Standortqualität für den Tourismus ist enthalten. Es sind hierzu keine weiteren Anmerkungen notwendig.		
Nr. 1687: Allgemein Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt hat zu Kapitel 4.1 keine Anregungen oder Bedenken.		
Nr. 1724: Allgemein Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Bei den in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde unter dem Kapitel „Umweltbericht - Anhang Gebietssteckbriefe - Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen" genannten Streuobstbeständen (auch Streuobstflächen, Streuobstgebiete etc.) wird davon ausgegangen, dass es sich überwiegend um nach § 33 a NatSchG geschützte Streuobstbestände handelt.		
Nr. 1725: Allgemein Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch bei den in der Stellungnahme nicht explizit aufgeführten SERW nach § 33 a NatSchG geschützte Streuobstbestände betroffen sind.		
Nr. 236: Allgemein Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg		Kenntnisnahme
Die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg weist darauf hin, dass die Einbindung der Tabellen und Begründungen in das jeweilige Kapitel für eine bessere Übersichtlichkeit sorgen würde und sich ein springen im Dokument vermeiden lassen würde.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 237: Allgemein Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg		Kenntnisnahme
Die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg teilt mit, dass für eine bessere Bedienung der PDF-Datei man die Seitenzahlen der PDF-Datei an die Seitenzahlen des Dokuments anpassen könnte. Eine interaktive PDF-Datei könnte des Weiteren ermöglichen direkt im Inhaltsverzeichnis zu bestimmten Kapiteln zu springen.		
Nr. 758: Allgemein Nationalpark Schwarzwald		Kenntnisnahme
Die geplante Anlage der Energieversorgung (Speicherbecken) am Herrenwieser See befindet sich im Bereich eines überregionalen Wildkorridors lt. Generalwildwegeplan. Dieser Wildkorridor ist auch für den Nationalpark Schwarzwald ein essentieller Baustein für die überregionale Vernetzung im Biotopverbund. Sollte diese Anlage errichtet werden, ist insbesondere während der jahrelangen Bauzeit mit Baustellenbetrieb, LKW-Betrieb, Verlärmung, Staubentwicklung, Licht, Lagerflächen und anthropogener Veränderung der Landschaft eine erhebliche und nachhaltige Störung für Wildtiere zu erwarten. Wanderbewegungen, Winterruhegebiete und Aufzuchtbereiche werden voraussichtlich gestört, dies kann auch erhebliche Auswirkungen auf den Nationalpark haben. Bei allen im Wirkbereich des Nationalparks Schwarzwald vorgesehenen Planungen muss deshalb anhand einer Verträglichkeitsprüfung sichergestellt werden, dass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für seine Schutzgüter sowie für die vorkommenden geschützten Arten und ihre Lebensräume entstehen können. Aufgrund seiner für einen Nationalpark kleinen Größe mit gerade mal 10 000 ha und seinem Status als „Entwicklungspark“ müssen alle Störeinflüsse von außen vermeiden werden.	Im direkten Umfeld des Nationalparks befinden sich keine regionalplanerischen Festlegungen, von den negative Umweltauswirkungen auf den Nationalpark zu erwarten sind. Die genannten Anlagen der Energieversorgung sind nachrichtliche Übernahmen.	
Nr. 759: Allgemein Nationalpark Schwarzwald		Kenntnisnahme
Darüber hinaus wird lt. Koalitionsvertrag 2021 Baden-Württemberg eine Erweiterung des Nationalparks angestrebt (S.9; S. 31 u.a.). Möglich sind Bereiche u. a. um den Herrenwieser See. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es noch keine konkreten Planungen. Es ist jedoch Sorge zu tragen, dass eine Erweiterung nicht blockiert wird.	Die Gesamtfortschreibung steht einer künftigen Erweiterung des Nationalparks nicht entgegen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 339: Allgemein Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg teilt mit, dass im Umweltbericht nicht auf die jeweiligen Schutzfunktionen nach der Waldfunktionenkartierung und auf die erforderliche Waldinanspruchnahme eingegangen wird und weist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme im Rahmen des Scopings vom 15.12.2020 hin.	Im Umweltbericht werden diejenigen Waldfunktionen berücksichtigt, welche nicht bereits durch andere Kriterien abgedeckt sind und denen eine aktuelle Methode zugrunde liegt. Z.B. werden Wasserschutzwälder bereits durch die Berücksichtigung von Wasserschutzgebieten beim Schutzgut Wasser abgedeckt. Nach § 9 Landeswaldgesetz darf Wald nur mit Genehmigung der höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Diese Genehmigung ist jedoch auf der nachgeordneten Ebene der Bauleitplanung einzuholen, da auf der Ebene der Regionalplanung das Gebiet lediglich von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten wird und damit die konkrete Waldinanspruchnahme auf der nachgeordneten Planungsebene stattfindet. Bei der Umweltprüfung werden Wälder mit hoher oder sehr hoher Bedeutung gemäß Landschaftsrahmenplan berücksichtigt, da es sich bei diesen Wäldern um besonders schützenswerte Bereiche handelt.	
Nr. 340: Allgemein Regierungspräsidium Freiburg		teilweise folgen
Das Regierungspräsidium Freiburg teilt mit, dass das BWaldG und LWaldG in ihrer jeweils gültigen Fassung als gesetzliche Grundlage in Ziffer 11.3 aufzuführen sind. In den Umweltsteckbriefen liegt hinsichtlich der Kategorie Wälder mit besonderer Funktion eine eingeschränkte Betrachtungsweise vor. Diese entspricht nicht dem gesetzlichen Auftrag der Waldgesetze und der Erfordernis einer strategischen Umweltprüfung nach UVPG.	Das BWaldG und LWaldG werden unter Kapitel 11.3 im Umweltbericht ergänzt. Aus dem § 1 BWaldG/LWaldG lässt sich nicht ableiten, in welcher Art und Weise der Belang Wald in einer strategischen Umweltprüfung zu berücksichtigen ist. Hier wird lediglich dargelegt, welche Bedeutung der Wald für die Umwelt besitzt und dass dieser zu erhalten ist.	In Kapitel 11.3 werden das BWaldG und LWaldG ergänzt.
Nr. 341: Allgemein Regierungspräsidium Freiburg		folgen
Das Regierungspräsidium Freiburg teilt mit, dass in den Umweltsteckbriefen die „Kategorie“ Wald, die der Rubrik Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zugeordnet ist, als eigenständiger Punkt aufzuführen und mit einer eigenständigen Schraffur zu belegen ist.	Die Auflistung der einzelnen Kriterien ist schutzgutbezogen. Das Schutzgut "Wald" gibt es per se nicht, weshalb auch keine eigene "Kategorie" vorgesehen ist.	
Nr. 342: Allgemein Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg weist drauf hin, dass in einigen Siedlungserweiterungsflächen Sukzessionsflächen durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung vorhanden sind. Diese haben nach Ansicht der Höheren Forstbehörden bereits die Waldeigenschaft erreicht und sind daher in Umweltsteckbrief als Waldflächen zu klassifizieren.	Bei der Regionalplanfortschreibung wird auf vorhandene Daten zurückgegriffen. Eine Vorortprüfung von Sukzessionsflächen ist im Rahmen der Regionalplanung nicht notwendig.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 343: Allgemein Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg verweist hinsichtlich des Waldbegriffs und dessen anzuwendenden Kriterien auf die Anlage 1.		
Nr. 373: Allgemein Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg teilt mit, dass für jede Erweiterungsfläche die Waldbetroffenheit zu dokumentieren ist. Bei Sukzessionsflächen ist die örtliche zuständige Untere Forstbehörde zur Feststellung der Waldeigenschaft zu kontaktieren.	Bei der Regionalplanfortschreibung ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen. Eine Vorortprüfung von Waldeigenschaft und Sukzessionsflächen ist im Rahmen der Regionalplanung nicht notwendig.	
Nr. 374: Allgemein Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg fordert, Waldflächen, die in der Waldfunktionenkartierung mit besonderer Schutz- und Erholungsfunktion ausgewiesen sind, sind bei der Festlegung von Gebieten, die Wald in Anspruch nehmen, besonders kritisch zu prüfen. Dies gilt insbesondere wenn die Waldflächen mit mehreren Waldfunktionen versehen sind.	Der Erholungswald wird ergänzend zur Waldfunktion „Bodenschutzwald“ im Umweltbericht unter dem Schutzgut Mensch aufgenommen. Der Immissionsschutzwald, Klimaschutzwald und Sichtschutzwald wird aufgrund der veralteten Datenlage nicht berücksichtigt. Der sonstige Wasserschutzwald überlagert sich mit Wasserschutzgebieten, durch welche der Belang bereits abgedeckt ist. Daher ist eine Berücksichtigung nicht notwendig.	
Nr. 375: Allgemein Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg weist darauf hin, dass für jede Maßnahme, die Wald beansprucht, eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG – bei der Bauleitplanung eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG – zu beantragen ist.	Die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG bzw. Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG ist auf der nachgeordneten Ebene im konkreten Plaungsverfahren zu beantragen.	
Nr. 377: Allgemein Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg weist darauf hin, dass bei Eingriffen in ein FFH-/Vogelschutzgebiet i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei einer Betroffenheit von 1 ha Wald, besteht zudem die Pflicht zu einer UVP-Vorprüfung.	Im Rahmen der Regionalplanung wird, dem Detaillierungsgrad des Regionalplans entsprechend, eine Strategische Umweltprüfung und eine Natura-2000-Vorprüfung durchgeführt.	
Nr. 378: Allgemein Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg teilt mit, dass in den Umweltsteckbriefen unter "Hinweise und Bemerkungen" die gesetzliche Waldabstandvorschrift der LBO bei angrenzenden Waldflächen mitaufzunehmen ist.	Die Verwaltung des Regionalverbands sieht eine Aufnahme der Waldabstandvorschrift unter „Hinweise und Bemerkungen“ als nicht notwendig an, da es der Normalfall ist, dass der Belang und Gesetzeslage auf der nachgeordneten Ebene bekannt ist und berücksichtigt wird.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 379: Allgemein Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg teilt mit, dass unbefristete Waldumwandlungen in ihren Auswirkungen auf die Waldfunktionen als erheblich einzustufen sind und eines funktionalen Ausgleichs der beeinträchtigten Waldfunktion bedarf.	Der funktionale Ausgleich der beeinträchtigten Waldfunktionen muss auf den nachgeordneten Planungsebenen bestimmt werden.	
Nr. 380: Allgemein Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg weist darauf hin, dass Wälder in der Abwägung an Gewicht durch die spürbaren Auswirkungen des Klimawandels erhalten haben und zahlreiche Ökosystemdienstleistungen von Wäldern in der Gesamtabwägung berücksichtigt werden müssen. Daher soll der dauerhafte Verlust von Wäldern stärker in die Gesamtabwägung einfließen.	Wälder leisten nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Minderung des Klimawandels, sondern besitzen wichtige Ökosystemdienstleistungen. Daher werden Wälder in der Gesamtabwägung ausführlich berücksichtigt. Unter dem Namen „Wälder von hoher oder sehr hoher Bedeutung“ werden in den Gebietssteckbriefen die verschiedenen Aspekte des Landschaftsrahmenplans berücksichtigt. Für die zweite Offenlage wird zudem Erholungswald als zusätzliches Kriterium neben Bodenschutzwald herangezogen. Damit spiegeln sich die Belange des Waldes in drei (Mensch, Boden sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) der sieben Schutzgüter wider. Damit haben sie gegenüber anderen Belangen eine starke Gewichtung in der Abwägung einzelner Vorhaben.	
Nr. 381: Allgemein Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg verweist auf die Bedeutung und Gewichtung von forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, die bei dauerhaftem Waldverlust festgesetzt werden und in Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes eingreifen können.	Die forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und ihre Auswirkungen auf Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen und nicht Gegenstand des Regionalplans. Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen aus der ersten Anhörung, die Wälder in Anspruch nehmen, wurden teilweise zurückgenommen oder neu abgegrenzt. Damit wurde der forstrechtliche Ausgleich reduziert. Etwaige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden dabei in den Steckbriefen des Umweltberichts festgehalten.	
Nr. 382: Allgemein Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg ist der Meinung, dass der Regionalplan in erster Linie das Ziel verfolgen soll, Wald zu erhalten, die Eingriffe in die Natur zu minimieren und mit der Ressource „Fläche“ sparsam umzugehen. Es sollen innovative Lösungen wie Nachverdichtung, flächenschonende und effiziente Nutzung, Verlandung von künstlichen Seen oder Rekultivierung von Trockenkiesgruben und Steinbrüchen gefunden werden.	Ziel des Regionalplans ist die Koordination von Raumnutzungsansprüchen. Die vom Einwender genannten Aspekte sind nur einige davon, die mit anderen Raumnutzungsansprüchen abgewogen wurden. Flächenschonende und effiziente Nutzung ist die Grundlage für alle Festlegungen des Regionalplans (s. u.a. Dichtewerte für Wohnbauflächen, Vorrang von Tiefenbaggerungen bei bestehenden Kiesgruben).	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 383: Allgemein Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg teilt mit, dass bei Waldinanspruchnahme geprüft werden muss, inwieweit das Vorhaben auch auf Offenlandflächen verwirklicht werden könnte. Insbesondere bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist die Alternativprüfung wesentlicher Bestandteil. Im späteren Genehmigungsverfahren kann für das entsprechende Vorhaben keine echte Alternativprüfung eingefordert werden. Daher muss diese auf der Ebene der Regionalplanfortschreibung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung erfolgen bzw. dort die Auswirkungen auf die Umwelt dokumentiert werden.	Auswirkungen auf die Umwelt werden über die Gebietssteckbriefe dokumentiert. Die Alternativenprüfung ist vorgeschaltet im Rahmen der Auswahl der Flächen für Siedlung und Rohstoff erfolgt (siehe Vorlage Nr. 39/X an den Planungsausschuss „Vorgehen zur Auswahl der Siedlungserweiterungsflächen im Regionalplan). Zusätzlich stellen die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen Optionen für die Gemeinden dar, es werden nicht alle Gebiete zum Ende der Laufzeit des Regionalplans bebaut sein. Es liegt in der Entscheidung der Gemeinde, welche Gebiete sie entwickeln möchte.	
Nr. 774: Allgemein Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 weist darauf hin, dass die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden können. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Das Schutzgut Boden ist im vorliegenden Regionalplan in mehreren Themen aufgenommen worden. Hervorzuheben ist die Nennung der Wölbäcker im Raum Rastatt. Sie stellen dort in der Häufigkeit ihres Auftretens eine regionale Besonderheit des historischen Ackerbaus dar.		
Nr. 788: Allgemein Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 teilt mit, dass im Bereich der Planfläche Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert werden.		
Nr. 2282: Allgemein Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg teilt mit, dass nicht nur innerhalb der Verdichtungsräume, sondern auch in den Randzonen und im ländlichen Raum in jüngster Zeit eine sich verschärfende Flächenkonkurrenz unterschiedlichster Landnutzungen bei gleichzeitig steigendem Flächenbedarf für Ausgleichserfordernisse aus Naturschutz-, Artenschutz- und Forstrecht spürbar ist.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2283: Allgemein Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg weist drauf hin, dass in unterdurchschnittlich bewaldeten Gebieten Wälder oft mehrfach mit besonderen Schutzfunktionen belegt sind und als Trittsteinbiotope für die Biotopverbundsysteme von herausragender Bedeutung sind. Das Ziel 5.3.5 des Landesentwicklungsplan bzw. § 9 Abs. 3 LWaldG gibt vor, dass in verdichteten Bereichen sowie in Wäldern mit besonderer Schutz- und Erholungsfunktion Waldverluste vorrangig über Neuaufforstungen geeigneter Grundstücke zu ersetzen sind. Unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft wird nur eine flächengleiche Aufforstung der Forstseite gefordert.		
Nr. 2284: Allgemein Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg bittet darum, den vorliegenden Umweltbericht bzw. die vorliegenden Umweltsteckbriefe zu ergänzen, da die geplanten Waldinanspruchnahmen und die zu erwartenden Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der strategischen Umweltprüfung nicht dargestellt bzw. dokumentiert wurden.	Nach § 40 Abs. 2 Nr. 5 UVPG und Nr. 6 UVPG sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 2 zu beschreiben und die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, und soweit wie möglich auszugleichen, darzustellen. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden in Kapitel 6.2.2 und 6.3.2 dargelegt und zusätzlich für jedes Gebiet in einem Steckbrief dokumentiert. Konkrete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden ebenfalls in den Steckbriefen vermerkt. Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die sich aus dem Planwerk ergeben, werden in der Gesamtplanbetrachtung dargestellt. Da durch die festgelegten Gebiete lediglich Nutzungen ausgeschlossen werden, und die eigentliche Flächeninanspruchnahme auf der nachgeordneten Planungsebene stattfindet, sind konkrete Ausgleichsmaßnahmen dort festzulegen. Auf dieser Planungsebene liegen auch konkrete Kenntnisse hinsichtlich der Wertigkeit der Waldbestände vor. Bei der Umweltprüfung werden Wälder mit hoher oder sehr hoher Bedeutung gemäß Landschaftsrahmenplan berücksichtigt, da es sich bei diesen Wäldern um besonders schützenswerte Bereiche handelt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2285: Allgemein Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg weist auf folgende zu berücksichtigende Abwägungskriterien hin. Vorhaben die große Flächen in Anspruch nehmen sollten möglichst bei bestehenden Vorhaben ausgewiesen werden. Dadurch können bestehende Infrastrukturen weitergenutzt werden und der Eingriff in Natur- und Landschaft minimiert werden.	Die genannte Anregung wird vom Regionalverband bereits berücksichtigt. Nach Plansatz 2.4 Z (2) müssen zur Deckung des verbleibenden Siedlungsflächenbedarfs notwendige Flächen an die bestehenden Siedlungsflächen anknüpfen. Die Entwicklung des Siedlungsbestands (Innenentwicklung) hat dabei Vorrang vor der Außenentwicklung. Auch beim Rohstoffabbau wird der Bedarf durch Erweiterung bestehender Standorte gedeckt. Zudem soll der Abbau auf Rohstoffflächen mit hoher Mächtigkeit gelenkt werden um möglichst flächenschonende Erweiterungen realisieren zu können.	
Nr. 2286: Allgemein Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg weist auf folgende zu berücksichtigende Abwägungskriterien hin. Für den erforderlichen forstlichen Ausgleich nach §9 Abs. 3 LWaldG sowie Ziel 5.35 des Landesentwicklungsplans sind potenzielle Neuaufforstungsflächen darzustellen vor allem im Hinblick auf den Ablauf des nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Dabei sind auch die Auswirkungen auf andere Umweltbelange durch die Aufforstung zu berücksichtigen.	Die Festlegung konkreter Aufforstungsflächen ist nicht Aufgabe des Regionalplans. Bei den Genehmigungsverfahren einzelner Vorhaben muss der forstliche Ausgleich auf der nachgeordneten Planungsebene festgelegt werden und auf dieser Ebene geeignete Flächen für den Ausgleich gefunden werden. Die Auswirkungen auf andere Umweltbelange durch die stattfindende Aufforstung wird in der gemeindeweisen Abwägung und Bewertung der einzelnen Erweiterungsgebiete berücksichtigt.	
Nr. 2287: Allgemein Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg weist auf folgende zu berücksichtigende Abwägungskriterien hin: Als Neuaufforstungsflächen können gezielt Sukzessionsflächen identifiziert werden. Auch PFC-kontaminierte Flächen können in diesem Zusammenhang auf Eignung geprüft werden. Dadurch lassen sich diverse Konflikte unterschiedlicher Landnutzungen bei der Findung von Ausgleichsflächen minimieren.		
Nr. 2289: Allgemein Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg nimmt an, dass bei bewaldeten Flächen, die nicht anders gekennzeichnet sind, generell der Fokus auf multifunktionaler Forstwirtschaft liegt, da keine Gebiet für die Forstwirtschaft im Regionalplan festgelegt sind.	Der Regionalplan trifft keine Aussagen zur Art der Bewirtschaftung.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 337: Allgemein Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 3, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen		Kenntnisnahme
Zuletzt möchten wir anmerken, dass keine Erklärungen im Hinblick auf die Raumnutzung und Anforderungen der nicht markierten Flächen (z.B. Waghäusel, Forst, Neuthardt, sö v. Östringen, Karlsruhe Rüppurr, Iffezheim, Hügelsheim) in Ortsnähe gefunden wurde. Welche Raumnutzungen werden hier, wenn sie keine Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren, keine Monofunktionalen Gebiete oder Gebiete für Rohstoffvorkommen sind, angestrebt?	Der Regionalplan macht keine flächendeckenden Vorgaben zur Raumnutzung. Dies liegt in der Planungshoheit der Gemeinden.	
Nr. 870: Allgemein Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Betroffenheiten ergaben sich in Bezug die auf Vorranggebiete für die regionale Siedlungserweiterung (vgl. Tabelle 1) bei allen genannten Schutzkategorien.		
Nr. 873: Allgemein Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 teilt mit, dass die Gebietssteckbriefe bislang keine Bewertungen im Hinblick auf die Betroffenheit von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und ASP-Populationen enthalten. Die Betroffenheit soll daher überall dort genannt werden, wo unseren Empfehlungen einer Anpassung der Planungsgebietsgrenzen nicht gefolgt wird bzw. wo eine Anpassung als nicht erforderlich angesehen wird, jedoch die Notwendigkeit einer Prüfung der Wirkung auf die jeweiligen Schutzgüter besteht.	Naturschutzgebiete werden als Taukriterium berücksichtigt, d.h. eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungen ist dort nicht möglich. Sollten Gebiete für Siedlungserweiterungen in unmittelbarer Nähe von Naturschutzgebieten festgelegt werden, wird ein Hinweis auf diese im Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Eine Verträglichkeit mit dem Naturschutzgebiet ist auf der nachgeordneten Ebene zu prüfen, da die Umweltwirkungen abhängig von der konkreten Ausformung des Gebiets auf der nachgeordneten Planungsebene sind. Die Steckbriefe wurden um Angaben zu ASP-Populationen ergänzt. Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen in Landschaftsschutzgebieten sind nur möglich, sofern der Verordnungsgeber eine Befreiung oder Änderung von der Schutzgebietsverordnung in Aussicht stellt. Dies ist bei den Gebieten SERW_189_V1, SERW_546_V1 und SERW_678_V1 der Fall. Alle weiteren Überlagerungen mit dem Landschaftsschutzgebiet aus der ersten Anhörung wurden zurückgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 874: Allgemein Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		nicht folgen
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 bittet darum, dass die unten aufgelisteten in Planung befindlichen Naturschutzgebiete mit fortgeschrittenem Planungstand in der Raumordnungskarte abgebildet werden: • „Hohwiesen“ (KAL, bei Pfinztal) • „Bergwald und Bernhardsweihertal“ (KAL, bei Oberderdingen) • „Saalbachniederung“ (KAL, bei Bruchsal) • „Iffezheimer Wald“ (RA, bei Iffezheim)	Von den vier geplanten Naturschutzgebieten weist lediglich die Saalbachniederung einen fortgeschrittenen Verfahrensstand auf. Hier liegt eine konkrete Gebietsabgrenzung mit Schutzgebietsverordnung vor. Zum Zeitpunkt der zweiten Offenlage ist das Verfahren jedoch noch nicht abgeschlossen. Die vier geplanten Naturschutzgebiete werden daher nicht nachrichtlich dargestellt. Sollte bei einem der vier geplanten Naturschutzgebiete das Verfahren noch während der Gesamtfortschreibung abgeschlossen werden, werden diese in die Raumnutzungskarte aufgenommen.	
Nr. 876: Allgemein Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Einschätzung zur Natura-2000-Vorprüfung Bei der Siedlungserweiterung sehen wir in 14 Fällen erhebliches Konfliktpotential im Hinblick auf Natura 2000. Nach unserer Auffassung sollte eine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb von Natura-2000-Gebieten nur dann in Betracht gezogen werden, wenn Alternativen nicht möglich sind und zugleich ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Realisierung der jeweiligen Vorhaben gerade im Natura 2000 – Gebiet besteht. Inwieweit Alternativen vorliegend bereits geprüft wurden, ist allerdings nicht ersichtlich.	Die Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen wurden einer erneuten Abwägung unterzogen. Aufgrund der Überarbeitung der einzelnen Fallgruppen im Rahmen der überschlägigen FFH-Verträglichkeitsprüfung auf vorgelagerter Ebene werden einige Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen der Fallgruppe C zugeordnet und dementsprechend zurückgenommen. Darüber hinaus wurden zahlreiche Gebiete angepasst, um die Umweltauswirkungen auf das entsprechende Natura 2000-Gebiet zu mindern. Vereinzelt werden Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen in Natura 2000-Gebieten festgelegt, um den einzelnen Gemeinden einen ausreichenden Entwicklungsspielraum für die Siedlungsentwicklung einzuräumen. Gemäß der Natura 2000-Vorprüfung werden durch diese Gebiete keine Lebensraumtypen oder Lebensstätten oberhalb der artspezifischen Erheblichkeitsschwelle in Anspruch genommen (siehe Steckbriefe im Umweltbericht). Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass in den festgelegten Vorbehaltsgebieten mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 877: Allgemein Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Bei der Eignungsprüfung bzw. bei den Kriterien für die Fallgruppenzuordnung halten wir eine Anpassung bzw. Konkretisierung der Fallgruppen B.3 für erforderlich. In der derzeitigen Definition wird alleinig auf die geringe Betroffenheit von Lebensstätten und Lebensraumtypen abgehoben. Einbezogen werden sollten hier jedoch auch sonstige wertgebenden und im Sinne des Natura-2000-Gebietsschutzes wichtige Flächen, die Funktionen als „Puffer“ oder für einen Verbund der LRT oder Lebensstätten aufweisen oder Entwicklungspotential für LRT oder Arten in ungünstigem Erhaltungszustand bieten. Andernfalls würde beispielsweise auch ein Gebiet mit erheblicher Flächeninanspruchnahme von Fettwiesen dem Typ C zugeordnet und damit ausgeschieden, obwohl Fettwiesen in der Regel zu den wertgebenden Flächen mit einer wichtigen Funktion für FFH-Gebiete zählen.	Im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe wurde die Fallgruppe B3 konkretisiert und Erheblichkeitsschwellen für die Lebensstätten der einzelnen Arten festgelegt. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Abwägung der Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen jede Flächeninanspruchnahme der Natura 2000-Gebiete überprüft und in zahlreichen Fällen die Überlagerung mit dem Schutzgebiet zurückgenommen, um auch der Verbundfunktion zwischen den Lebensraumtypen und Lebensstätten gerecht zu werden. Im Umweltbericht in Kapitel 5.1 unter der Überschrift „Derzeitige Einstufung“ kann die Anzahl der Gebiete je Fallgruppe eingesehen werden. Die Anzahl der Gebiete in Fallgruppe B2 und B3 wurde deutlich reduziert.	
Nr. 878: Allgemein Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Artenschutzrechtliche Prüfung Keine Hinweise		
Nr. 854: Allgemein Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52		Kenntnisnahme
2. Raumnutzungskarte: Art der Darstellung Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind in der Raumnutzungskarte auch mit großer Mühe kaum zu erkennen. Wir bitten die Strichstärke der Signaturen zu vergrößern und die Flächen am Rand mit einer Begrenzungslinie zu versehen, damit diese Flächen beim Betrachten der Karte wahrnehmbar werden. Die Begrenzungslinien der Wasserschutzgebiete sind in diversen Bereichen nicht zu finden, da sie durch andere farbige Darstellungen überlagert werden. Dies bitten wir durch eine versetzte Darstellung oder durch unterbrechen der überlagernden Struktur zu beheben.	Aufgrund der vielfältigen Funktionen des Freiraumes in der Region können sich teilweise bis zu fünf Flächensignaturen zur Freiraumstruktur überlagern. Die Lesbarkeit der Raumnutzungskarte wird durch eine veränderte Anordnung der Layer sowie durch eine leicht veränderte Farbgebung optimiert. Bei den Gebieten für Wasservorkommen hat sich durch die vorgenommene Zonierung die Darstellung in der Raumnutzungskarte grundlegend geändert.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 855: Allgemein Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52		nicht folgen
Gewässerökologie/WRRL In den aktuellen Entwürfen der Bewirtschaftungspläne 2021 mit zugehörigen Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind basierend auf den Ergebnissen der Landesstudie Gewässerökologie Programmstrecken zur Verbesserung der Gewässerstruktur und zur Herstellung der aquatischen Durchgängigkeit ausgewiesen. In diesen sind prioritär und gezielt Maßnahmen zur Aufwertung und Vernetzung der aquatischen Lebensräum zu ergreifen. Es wird vorgeschlagen diese Programmstrecken nachrichtlich in der Raumnutzungskarte darzustellen (Datenstand BWP 2021.)	In der Raumnutzungskarte werden hinsichtlich der Freiraumstruktur v.a. Gebiete mit besonderen Funktionen festgelegt. Wegen der vielfältigen Freiraumqualitäten können sich mehrere Festlegungen zum Freiraumschutz überlagern. Um die Karte lesbar zu halten, wurde bereits auf eine Darstellung der Wildtierkorridore und der Kernräume für den Biotopverbund verzichtet. Daher wird auch auf eine Darstellung der linearen Programmstrecken verzichtet.	
Nr. 856: Allgemein Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52		Kenntnisnahme
3. Umweltbericht: Gewässerökologie/WRRL Allgemeines: Wie bereits im Regionalplan selbst sind in allen Teilbereichen des Umweltberichts beim Schutzgut Wasser, Bereich Oberflächengewässer die Belange der Gewässerentwicklung nicht oder unzureichend berücksichtigt und noch nachzuarbeiten.	s. Nr. 857-860.	
Nr. 857: Allgemein Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52		folgen
•Kapitel 2.2.5 Datengrundlagen Folgende Datengrundlagen fehlen beim Wasser/Oberflächengewässer: Teilfunktion: Fließgewässer mit hoher Bedeutung für die naturnahe Gewässerentwicklung (Erreichen des guten ökologischen Zustands) – Datengrundlage: Programmstrecken Struktur und Durchgängigkeit/Mindestwasser des Bewirtschaftungsplans 2021 mit Maßnahmenprogramm Teilfunktion: Fließgewässer mit besonderer Bedeutung für die Durchgängigkeit - Datengrundlage: Migrationskarte Baden-Württemberg	Die Programmstrecken aus dem Bewirtschaftungsplan werden als Konfliktkriterium aufgenommen.	Übernahme der Programmstrecken als Datengrundlage.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 858: Allgemein Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52		folgen
•Kapitel 3, Tab. 1 Umweltziele Folgendes Ziel fehlt beim Wasser/Oberflächenwasser und sollte aufgenommen werden: Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von natürlichen oder naturnahen Gewässern; Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG)	Die Umweltziele werden beim Schutzgut Oberflächengewässer um das in § 6 I Nr.1 WHG genannte Ziel ergänzt.	Tabelle 1 des Umweltberichts wird bei den Oberflächengewässern um folgendes Umweltziel ergänzt: "Erhalt und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 I Nr. 1 WHG)"
Nr. 859: Allgemein Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52		folgen
•Kap. 4.4.2 Vorbelastungen Bei den Oberflächengewässern liegen teilweise – insbesondere im Bereich der Oberrheinebene - noch erhöhte stoffliche Belastungen (abbaubare organische Stoffe, Phosphor) vor, die aus den Restbelastungen der gereinigten Kläranlagenabwässer sowie aus der Niederschlagswasserbehandlung resultieren.		Der Umweltbericht wird um die genannten Vorbelastungen ergänzt.
Nr. 860: Allgemein Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52		teilweise folgen
•Kap. 6.1.2 Gebietssteckbriefe Folgende Ergänzungen sollten aufgenommen werden: Seite 1 •Abb. links oben: bei Vorliegen noch Biotoptypenkomplex Fließgewässer aufnehmen •Abb. rechts oben: Programmstrecken Gewässerstruktur und Programmstrecken Durchgängigkeit/Mindestwasser aus dem Bewirtschaftungsplan 2021 aufnehmen Seite 2 •Thema Oberflächengewässer: Programmstrecke Gewässerstruktur und Programmstrecke Durchgängigkeit/Mindestwassere als Thema aufnehmen	Die Biotoptypenkomplexe der Fließgewässer mit hoher oder sehr hoher Bedeutung sind in der Kategorie bereits enthalten. Die Programmstrecken aus dem Bewirtschaftungsplan werden als Konfliktkriterium aufgenommen.	Übernahme der Programmstrecken als Datengrundlage.
Nr. 861: Allgemein Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52		Kenntnisnahme
Hochwasserrisikomanagement: Begriffe: Statt „Überflutungsgefährdete Gebiete bei Extremhochwasser“ bitten wir in Kap. 2.2.5 und 6.2.1 entsprechend § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQextrem)“ zu verwenden	Bei der gewählten Formulierung wird deutlich, dass es sich um Gebiete mit Extremhochwasser entsprechend den Hochwassergefahrenkarten handelt. Die Bezeichnung wird beibehalten.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 862: Allgemein Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52		Kenntnisnahme
•Kap. 3 Umweltziele und ihre Berücksichtigung Beim Schutzgut „Mensch“ empfehlen wir analog zur Systematik des Hochwasserrisikomanagementplans den Aspekt „Schutz vor Hochwasser“ auch als Umweltziel zum Schutz der Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen aufzunehmen.	Beim Schutzgut Wasser wurden folgende Umweltziele bereits benannt, die zu einem Schutz der Menschen vor Hochwasser beitragen: - Erhaltung und Wiederherstellung von Rückhalteflächen für Hochwasser an oberirdischen Gewässern (§ 77 WHG) - Sicherung und Wiederherstellung von natürlichen Überschwemmungsflächen sowie weiteren Rückhaltebereichen (LEP 4.3.6) Die Ziele zum Hochwasserschutz ergeben sich v.a. aus den Fachgesetzen und sind eng mit Schutz des Menschen verbunden. Auf eine zusätzliche Nennung beim Schutzgut Mensch und damit auf eine Dopplung wird verzichtet.	
Nr. 863: Allgemein Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52		Kenntnisnahme
Altlasten •Kapitel 2.2.5 Datengrundlagen Das Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) bitten wir aufzunehmen. Altlasten, insbesondere die PFC-Belastung im Mittelbadischen Raum werden in Kap. 4.4.2 – Vorbelastungen erwähnt. An der Schnittstelle Grundwasserschutz / Bodenschutz und Altlasten setzt auch das PFC-Karten-Online – Tool der LUBW an, welches auf dem Grundwassermodell Mittelbaden aufbaut. Auch dieses bitten wir bei Kap. 2.2.5 zu nennen.	Im Kapitel 2.2.5 werden lediglich die Datengrundlagen genannt, welche den Steckbriefen des Umweltberichts zugrunde liegen. Zwar handelt es sich bei den genannten Daten zweifelsohne um wichtige Daten, die bei der Abwägung einzelner Belange eine wichtige Rolle spielen, jedoch nicht in die Steckbriefe des Umweltberichts einfließen. Das Bodenschutz- und Altlastenkataster wird jedoch im Zusammenhang mit Kapitel 4.3.2 „Vorbelastungen“ genannt. In ähnlicher Weise kann im Kapitel 4.4.2 „Vorbelastungen“ kurz das Online – Tool der LUBW erwähnt werden.	
Nr. 835: Allgemein Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1 und Referat 53.2		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1 und Referat 53.2 weist darauf hin, dass in der zeichnerischen die Liniendarstellung der Gewässer hinter die Flächendarstellung zurücktritt.	Die Fließgewässer sind Bestandteil der topografischen Grundkarte, die unter den Flächensignaturen liegt.	
Nr. 822: Allgemein Regionalverband Nordschwarzwald		Kenntnisnahme
Kapitel 1: Keine Anregungen oder Hinweise. Kapitel 2: Keine Anregungen oder Hinweise.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 823: Allgemein Regionalverband Nordschwarzwald		Kenntnisnahme
Der Regionalverband Nordschwarzwald teilt mit, dass sich durch die unterschiedlichen Methoden bei der Ermittlung der freiraumbezogenen Festlegungen im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald und im Entwurf des neuen Regionalplans Mittlerer Oberrhein diese Festlegungen und die Darstellungen in den beiden Raumnutzungskarten an der Regionsgrenze unterscheiden.		
Nr. 107: Allgemein Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg		Kenntnisnahme
Die Belange des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg sind von der Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein nicht betroffen.		
Nr. 745: Allgemein Stadt Heilbronn		Kenntnisnahme
Die Stadt Heilbronn teilt uns mit, dass keine Bedenken gegen die Planungen bestehen und die Stadt Heilbronn nicht in ihren oberzentralen Funktionen beeinträchtigt wird.		
Nr. 3192: Allgemein Stadt Heilbronn		Kenntnisnahme
Ich wünsche Ihnen viel Erfolgfürdas Planungsverfahren.		
Nr. 1563: Allgemein Stadt Wiesloch		Kenntnisnahme
durch das Verfahren „Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003“ sehen wir die Belange der Stadt Wiesloch nicht berührt.		
Nr. 3138: Allgemein Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
5. Schutzgüter Landschaft und Erholung Für das Schutzgut Erholung fehlen Teilfunktionen und auszuwertende Datengrundla- gen. Denkbar wären Bereiche mit guter Ausstattung an Erholungs-Infrastruktur, ge- setzlicher Erholungswald, Erholungswald nach Waldfunktionenkartierung, Naturpark etc.. Das Ziel einer landschaftsverträglichen Form der Erholung und des Schutzes von Natur und Landschaft vor negativen Auswirkungen zu intensiver Erholungs- und Frei-	Das genannte Ziel kann mit den Instrumenten der Regionalplanung nicht erreicht werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 100: Allgemein Stadtverwaltung Freudenstadt		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Freudenstadt ist in ihrem Verwaltungsraum nicht berührt.		
Nr. 3168: Allgemein Stadtverwaltung Östringen		Kenntnisnahme
Weitere Beteiligung Aufgrund der umfassenden Änderungen des Regionalplans war ein erhöhter Abstimmungsbedarf gegeben. Durch die Auswirkungen der Corona—Pandemie ist für die Stadt Östringen ein weiterer Abstimmungsbedarf gegeben, sodass auch der Gemeinderat nochmals beteiligt werden möchte. Wir bitten daher um weitere Beteiligung am Verfahren.		
Nr. 2505: Allgemein Stadtverwaltung Rastatt		nicht folgen
Die Stadt Rastatt gibt den redaktionellen Hinweis zur Begründung, dass es teilweise keinen Verweis auf Zielnummern gibt (links neben dem Text - wie bei den anderen Kapiteln) (z.B. PS 2.4.1. auf Seite 66, PS 3.1. , PS 3.2.) bzw. teils in unterschiedlicher Art, z.B. Seite 105 im Text in Klammern (Ziel Nr. … bzw. Begründung zu Ziel Nr. …)	Die Verweise auf Kapitel und Unterkapitel sind durchgängig in der Begründung enthalten. Die Aussagen in der Begründung beziehen sich teilweise auf das gesamte Unterkapitel, deshalb werden die entsprechenden Ziele und Grundsätze nicht immer links aufgeführt. Die Hinweise in Klammern auf S. 105 beziehen sich auf den Landesentwicklungsplan.	
Nr. 1582: Allgemein Stadtverwaltung Rauenberg		Kenntnisnahme
Seitens der Stadt Rauenberg werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 599: Allgemein Stadtverwaltung Wörth		Kenntnisnahme
Im Rahmen der Zukunftsinitiative „Starke Kommunen - Starkes Land“ des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz wurde für den Modellraum Süd „An Bienwald und Rhein“, der auch die kooperierenden Kommunen Stadt Wörth am Rhein und die Verbandsgemeinde Kandel umfasst, eine interkommunale Gewerbestrategie ausgearbeitet. Durch die interkommunale Kooperation der Stadt Wörth am Rhein und der Verbandsgemeinde Kandel soll die Standortbegabung der südpfälzischen Seite als regional bedeutsamer Gewerbehotspot mit den drei Kooperationsfeldern interkommunale Wirtschaftsförderung, interkommunales Flächenmanagement sowie interkommunales Flächenentwicklungskonzept künftig strukturell genutzt und weiter ausgebaut werden. Näheres zu dem geplanten interkommunalen Gewerbepark 4.0 können Sie dem Konzept entnehmen, das wir Ihnen zur Kenntnisnahme im Anhang beigefügt haben.		
Nr. 600: Allgemein Stadtverwaltung Wörth		Kenntnisnahme
Die in der zeitlichen Entwicklungsperspektive vorgesehene Entwicklung entspricht den Bedarfen der beiden Kommunen und stützt sich auf das Gutachten des Landkreises Germersheim sowie die Fortschreibung im Konzept des interkommunalen Gewerbegebietes. Wir bitten um Berücksichtigung.		
Nr. 200: Allgemein Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD)		Kenntnisnahme
Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 26.02.2021 haben Sie darüber informiert, dass der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 fortgeschrieben wird. Wir bedanken uns für die erhaltene Gelegenheit, den Planentwurf kennenlernen und hierzu Stellung nehmen zu können. Aus Sicht der Oberen Landesplanungsbehörde in der SGD Süd werden zu dem Planwerk keine Anregungen vorgetragen.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 325: Allgemein Verband Region Rhein-Neckar		Kenntnisnahme
Darüber hinaus hat sich aktuell am Beispiel der beantragten Zielabweichung für die geplante Ausweisung großflächiger Gewerbeflächen an den südpfälzischen Standorten Wörth und Kandel - wozu unsere beiden Verbände schriftlich Stellung genommen haben - erneut eine grundsätzliche Übereinstimmung hinsichtlich der regionalplanerischen Bewertungen gezeigt.		
Nr. 328: Allgemein Verband Region Rhein-Neckar		Kenntnisnahme
Insbesondere sehen wir durch die formulierten Ziele im Plankapitel „2. Regionale Siedlungsstruktur“ auch unser Planungskonzept im Rahmen des nahezu parallelen Verfahrens zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans, Plankapitel Wohnen und Gewerbe dahingehend bestätigt, dass auch in ihrer Planungsregion der Fokus zukünftig noch stärker auf eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung gerichtet werden soll.		
Nr. 201: Allgemein Verbandsgemeinde Hagenbach		Kenntnisnahme
Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung an o.g. Verfahren möchten wir uns bedanken. Bezüglich unserer Stellungnahme vom 30.01.2020, die wir im Zuge der Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss für den Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2020 abgegeben haben, hat sich zwischenzeitlich eine geänderte Situation ergeben. Der Stadtrat und Verbandsgemeinderat Hagenbach sowie im Anschluss auch die Ortsgemeinderäte Berg, Neuburg und Scheibenhardt haben sich gegen eine Fortführung der Kooperation mit der Stadt Wörth und der Verbandsgemeinde Kandel zur weiteren Erarbeitung und späteren Umsetzung einer interkommunalen Gewerbeentwicklungsstrategie für den Modellraum Süd der Zukunftsinitiative „Starke Kommunen - Starkes Land“ ausgesprochen. Die Stadt Wörth und Verbandsgemeinde Kandel führen das Projekt nun für sich fort.		
Nr. 1778: Allgemein VG Bischweier-Kuppenheim		Kenntnisnahme
Beschreibung in Anlage 1 und 2.. Das aktuelle Luftbild der Erweiterungsfläche können Sie mit folgendem link öffnen und herunterladen:		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 29: Allgemein Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Freiburg		Kenntnisnahme
Nach Durchsicht der Planunterlagen habe ich festgestellt, dass ström- und schifffahrtspolizeiliche Belange nicht betroffen sind.		
Nr. 76: Allgemein Wasserstraßen-Neubauamt Berlin		Kenntnisnahme
das Tätigkeitsgebiet des Wasserstraßen-Neubauamtes Berlin (WNA) umfasst die Bundesländer Berlin und Brandenburg. Deshalb erscheint keine Stellungnahme des WNA Berlin zum Regionalplan Mittlerer Oberrhein notwendig.		
Nr. 1878: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass der Klimawandel Entscheidungen zugunsten des Klimaschutzes erfordert und es daher nicht sein kann, dass trotz vorhandene freie Siedlungsflächen innerorts weitere Baugebiete in die freie Landschaft geplant werden.	s. Nr. 1877	
Nr. 1899: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Der Regionalplan möchte allerdings selbstredend die Biodiversität, die landschaftliche Vielfalt und den kulturellen Reichtum der Region bewahren und ausbauen, sowie dem Klimawandel durch räumliche Anpassungsstrategien Rechnung tragen. In Bad Schönborn ist dies allerdings angesichts der vorliegenden Planungen auszuschließen.	Mit den Festlegungen zum Freiraumschutz werden die vielfältigen Funktionen und Qualitäten des Freiraumes regionalplanerisch gesichert. In Bad Schönborn geschieht dies v.a. über Regionale Grünzüge und Grünzäsuren. Aspekte des Klimawandels sind insbesondere in den Regionalen Grünzügen über die Sicherung des Biotopverbunds und der bioklimatischen Ausgleichsräume berücksichtigt. Darüber hinaus wird im Regionalplan dem Belang der planerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen durch die Festlegung von Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen Rechnung getragen. Die Belange des Freiraumschutzes sowie der Siedlungsentwicklung werden jeweils im Einzelfall untereinander abgewogen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2610: Allgemein Bürgermeisteramt Bad Schönborn		Kenntnisnahme
mit Schreiben vom 26.02.21 haben Sie uns die Unterlagen zur Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 übersandt. Bei der Prüfung der Unterlagen stellten wir fest, dass der gültige Flächennutzungsplan für Bad Schönborn in Ihrer Fortschreibung in vollem Umfange enthalten ist. Seitens der Gemeinde Bad Schönborn werden daher gemäß Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Technik vom 21.07.2021 keine Bedenken gegen Ihre Planfortschreibung erhoben.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3057: Allgemein Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
Anregungen zu Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweite-rung/ SERW-Flächen Über die aus dem FNP 2025 dargestellten Flächenpotentiale hinaus hat der Regionalverband weitere potentielle Siedlungsflächen als Ergebnis der Siedlungsstudien geprüft. Diese SERW-Flächen liegen uns in Form von Gebietssteckbriefen vor (Anlage 2). Die verwaltungsinterne Prüfung der SERW-Flächen (Gebietssteckbriefe) kommt teilweise zu anderen Ergebnissen: Grundsätzlich wird festgestellt, dass keine der ausgewählten Flächen konfliktfrei als künftige Baufläche entwickelt werden kann. Teilweise handelt es sich bei den neuen regionalplanerischen Siedlungserweite-rungsflächen (SERW-Flächen) des vorliegenden Regionalplanentwurfes um Flä-chen, die schon im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungspla-nes 2025 vor rund 10 Jahren in der Umweltprüfung (Gebietssteckbriefe zum Um-weltbericht des FNP 2025 als Teil der Begründung) eingehend untersucht wurden, aber aufgrund der starken Beeinträchtigung der ökologischen Schutzgüter entfie-len. Die regionalplanerische Darstellung dieser Flächen als potentielle Siedlungs-erweiterungsflächen wird von Seiten der Verwaltung nach wie vor sehr kritisch ein-gestuft bzw. ablehnend beurteilt, auch vor dem Hintergrund der höheren Bedeu-tung der ökologischen Schutzgüter, die sich auch in der inzwischen restriktiveren Gesetzgebung widerspiegelt. Weitere Gründe für eine ablehnende Beurteilung der neuen SERW-Flächen erge-ben sich aus einer unterschiedlichen Priorisierung und Bewertung der Schutzgüter auch unter dem Aspekt der Einfügung von potentiellen Bauflächen in bestehende Siedlungsstrukturen, der Flächengröße im Verhältnis zum Erschließungsaufwand sowie durch die neuen Erkenntnisse aus der Stadtklimaanalyse, die seit Juni 2021 vorliegt. Klimaschutz- und Anpassung haben eine sehr hohe Priorität im Stadtkreis.	In den Steckbriefen zu den potenziellen Siedlungserweiterungen wird jeweils schutzgutbezogen das Konfliktpotenzial dargestellt. Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen sowie zusätzlicher Bewertungskriterien (z.B. FFH-Mähwiesen und Streuobstbestände) werden die Siedlungserweiterungen einer Einzelfallprüfung unterzogen und ggf. nicht weiterverfolgt	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3059: Allgemein Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
Für die Lebensmittelproduktion bedeutsame sehr hochwertige Ackerflächen Böden sind eine endliche Ressource und schützenswert. Im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wurde das Ziel formuliert, die Neuinanspruchnahme von Flächen deutlich zu verringern („30-Hektar-Ziel“). Böden erfüllen gemäß § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vielfältige Funktionen. Trotz einschlägiger gesetzlicher Vorgaben wird immer noch zu viel Boden verbraucht und versiegelt. Maßnahmen für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft finden darüber hinaus wie die Eingriffe selbst auf landwirtschaftlich Nutzflächen mit hoher Bedeutung für die Lebensmittelproduktion statt. Dadurch ist die Landwirtschaft bei der Durchführung von Vorhaben und Bebauungsplänen doppelt betroffen. Allein im Stadtkreis Baden-Baden ergab sich aufgrund unterschiedlicher Maß-nahmen (Wohnbebauung, Gewerbegebiete, Straßenbau etc.) im Zeitraum 2013 - 2020 ein Rückgang der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Höhe von 271 ha. Betroffen sind insbesondere die wichtigen Ackerflächen für die Lebensmittelproduktion (ca. 110 ha). Landwirtschaftlichen Böden mit hoher Bonität, dazu zählen ebene Flächen mit hoher Bodengüte, werden in der Flurbilanz als Vorrangfläche ausgewiesen, Eingriffe, die den Entzug des wertvollen Ackerlandes nach sich ziehen. Ergänzend hierzu gibt es in der Flurbilanz eine Wirtschaftsfunktionenkarte mit der Abgrenzung land-wirtschaftlicher Vorrangfluren, die langfristig der Gesellschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben zur Bewirtschaftung vorbehalten bleiben müssen. Diese Vorrangfluren zeichnen sich von der natürlichen Bodengüte (Flächenbilanzkarte) und den Bewirtschaftungsmöglichkeiten ab. Zusätzlich spielen agrarstrukturelle Faktoren (z.B. das Wegenetz, Größe der Bewirtschaftungseinheiten) eine wesentliche Rolle in der Abgrenzung. Ergänzend werden regionale Besonderheiten wie Weinbau, Bewäs-serungskulturen, hohe Flächennachfrage, Nährstoffmanagement, Naturschutz usw. berücksichtigt. Die landwirtschaftlichen Vorrangfluren bilden die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft. Ihr Umfang ist bestimmend für die zukünftige Entwicklung und Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und für die Produktion von Nahrungsmitteln und Energie. Die Vorrangflur I umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) mit geringer Hangneigung und auch	Die Vorrangflur nach der Flurbilanz 2022 wird als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung der einzelnen Siedlungserweiterungsgebiete berücksichtigt und in die Abwägung der einzelnen Gebiete eingestellt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Flächen, die wegen der ökonomischen Standortsgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Intensivkulturen wie Reben, Obst, Gemüse, Hopfen, Spargel, Erdbeeren für den ökonomischen Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Es handelt sich hierbei um folgende Flächen: •Haueneberstein: SERW 387 V 1/ Wörnersangewand •Oos: SERW 296 V 1/ Erw. Pflost I •Varnhalt: SERW 400 V 1/ Talstraße (Reben) •Steinbach: SERW 286 V1/ Vorderer Eckweg		
Nr. 3093: Allgemein Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
Siedlungserweiterungsflächen im Regionalplan und gesetzlich vorgegebene Berechnungsgrundlage für künftigen Bauflächenbedarf auf Flächennutzungsplanebene In der beigefügten Tabelle (Anlage 5) ist eine Zusammenstellung aller Siedlungserweiterungspotentiale nach Stadtteilen und Flächengröße in Hektar (ha) aufgelistet und im Übersichtsplan Anlage 4 räumlich dargestellt. Es handelt sich hierbei teilweise um bereits im wirksamen Flächennutzungsplan Baden-Baden 2025 vom 14.04.2014 dargestellte Siedlungserweiterungsflächen, die im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes übernommen wurden sowie um die von der Verwaltung vorgeschlagenen zusätzlichen SERW-Flächen. Insgesamt werden nach Berücksichtigung der Anregungen der Stadt Siedlungserweiterungsflächen auf regionalplanerischer Ebene in folgender Größenordnung dargestellt: •Wohnbauflächen (W), gemischte Bauflächen (M), Sonderbauflächen für kurörtliche Nutzung (S): 65,5 ha •Gewerbliche Bauflächen (G): 70,5 ha Hierbei handelt es sich um einen Flächenpool, aus dem nur ein begrenzter Teil an Flächen auf kommunaler Ebene entwickelt werden kann. Es gibt rechtliche und ökologische Vorgaben des Landes und Gesetze, die einen flächensparenden Umgang mit Grund und Boden zum Ziel haben.	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Entscheidend ist, den Kommunen unter Berücksichtigung ihrer kommunalen Planungshoheit einen Auswahlspielraum für etwaige Siedlungserweiterungen zu ermöglichen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3094: Allgemein Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Baden-Baden führt zur Plausibilitätsprüfung auf FNP-Ebene folgendes aus: Neben der inhaltlichen Bewertung der regionalplanerischen Siedlungsflächen erfolgte eine Flächenbilanz im Hinblick auf genehmigungsfähige künftige Siedlungsflächen, die auf kommunaler Ebene bei der Erarbeitung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden muss. Hierzu hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg gegenüber der Berechnungsgrundlage des FNP 2025 bereits eine zweite Überarbeitung seiner „Plausibilitätsprüfung der Bauflächennachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB“ mit Datum vom 15.Februar 2017 vorgenommen. Im Falle der Berechnung des künftigen Wohnbauflächenbedarfs liegt eine Bevölkerungsvorausrechnung beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg bis zum Jahr 2035 vor. Demnach ergibt sich bis zu diesem Zeitpunkt ein Neubauflächenbedarf für Wohnbauflächen von nur 26,8 ha bei der vorgegebenen Zugrundelegung von 80 Einwohner*innen pro Hektar, die in einer etwaigen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baden-Baden vorgegeben würden. In diesen 26,8 ha wären im Falle einer FNP-Fortschreibung alle Baulücken und untergenutzten Flächen und Brachen im planerischen Innenbereich Flächen mit zu berücksichtigen. Auch im Hinblick auf eine längere Geltungsdauer (ca. 20 Jahre) stehen der Stadt Baden-Baden im Entwurf mehr als ausreichend Flächen zur Verfügung, um den künftigen Flächenbedarf auf FNP-Ebene zu decken.		
Nr. 3095: Allgemein Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
Erforderliche Flächen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen als Folge neuer Bauflächeninanspruchnahme auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanebene) Im Zusammenhang mit der Darstellung von Siedlungserweiterungsflächen muss zudem die Bereitstellung von Flächen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen bedacht werden. Im Stadtkreis Baden-Baden steht nur noch eine begrenzte Zahl geeigneter städtischer Ausgleichsflächen auch vor dem Hintergrund der PFC-Problematik zur Verfügung. Schon heute hat die Stadt bei der Erarbeitung von Bebauungsplänen Probleme, geeignete ökologische Ausgleichsflächen zu finden. Da Fläche nicht vermehrbar ist, muss die künftige Siedlungsentwicklung auch vor diesem Hintergrund erfolgen.	Die Ausgleichsmaßnahmen werden erst auf der Ebene der Bauleitplanung entwickelt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3097: Allgemein Stadtverwaltung Baden-Baden		teilweise folgen
Die Stadtverwaltung Baden-Baden fordert die Darstellung von Wildtierkorridoren innerhalb der Regionalen Grünzüge, da es sich um eine zusätzliche Freiflächenfunktion handelt, die über die Definition Regionaler Grünzüge hinausgeht. Weiterhin fordert sie eine vollständige Darstellung der FFH-Gebiete sowie eine Ergänzung der besonderen Bedeutung des Biotopverbunds im Planteil.	Innerhalb der potenziellen Räume für die Festlegung von Regionalen Grünzügen sind die Wildtierkorridore eines der zugrundeliegenden Kriterien. Bei den Regionalen Grünzügen handelt sich um ein multifunktionales Planungsinstrument zum großräumigen Freiraumverbund. In der Raumnutzungskarte werden die einzelnen Kriterien der Regionalen Grünzügen aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht dargestellt. Aus diesem Grund wird auch die Kulisse des Regionalen Biotopverbund nicht dargestellt. Sie ist Karte 2 des Landschaftsrahmenplans zu entnehmen. Die Natura 2000-Kulisse ist in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt. Wegen der Lesbarkeit der Raumnutzungskarte wurde auf eine Differenzierung zwischen FFH- und Vogelschutzgebieten verzichtet.	Ein Hinweis zum regionalen Biotopverbund wird in die Legende der Raumnutzungskarte aufgenommen
Nr. 3099: Allgemein Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
Anregungen zu Flächen für die Ver- und Entsorgung Es werden keine Anregungen vorgebracht.		
Nr. 3100: Allgemein Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
Umweltbericht Es wird auf die Stellungnahme des Fachgebietes Forst und Natur vom 11.02.2021 verwiesen, mit Bitte um Berücksichtigung der dort vorgebrachten Belange (siehe Anlage 6) Die Gebietssteckbriefe mit den SERW-Flächen als Anlage zum Umweltbericht wurden bereits unter Punkt 3.2.1 behandelt.		
Nr. 3101: Allgemein Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
Naturräume, Landschaften und Biotope Es wird auf die Darstellung des Ist-Zustandes im raumplanerischen Kontext hingewiesen, d.h. die Nutzungsaufgabe in den landschaftsökologisch und hinsichtlich der Freiraumfunktion bedeutsamen extensiv genutzten Kulturlandschaften in den Bereichen Vorbergzone und Schwarzwald (große Teile) sowie naturschutzfachlich bedeutsame Flächen in der Rheinebene (Niederungen Kinzig-Murg-Rinne).		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3130: Allgemein Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Baden-Baden teilt mit, dass die Ziele des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hier im Vergleich zu den anderen Schutzgütern nur sehr knapp formuliert sind. Insbesondere fehlt, dass ausreichend große zusammenhängende Freiräume zu sichern und von beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten sind. Ziel ist es auch, die Landnutzung so zu gestalten, dass dies Ziele erreicht werden. Hierzu muss der Regionalplan die notwendigen Freiräume mit den entsprechenden Potentialen sichern. Eine Erwähnung von Naturschutzgebieten (NSG), FFH- und Vogelschutzgebieten sowie Landschaftsschutzgebieten (LSG) wäre an dieser Stelle angemessen –beim Schutzgut Kultur und Sachgüter den Kulturdenkmalen scheint die Schutzvorschrift mit aufgenommen	Die im Umweltbericht genannten schutzgutbezogenen Umweltziele wurden aus den jeweiligen fachgesetzlichen Regelungen abgeleitet. Ausgewählt wurden jene, die im Wirkungszusammenhang zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans stehen und durch die geplanten regionalplanerischen Festlegungen beeinflussbar sind. Die Sicherung großer zusammenhängender Freiräume ist u.a. auch in dem Ziel Erhalt von unzerschnittenen Räumen enthalten. Vom Grundsatz her werden die Umweltziele auf der Grundlage der jeweiligen Teilfunktionen bzw. Schutzaspekte unabhängig vom rechtlichen Schutzstatus hergeleitet. Nichtsdestotrotz fließen die Schutzkategorien bei der Umweltprüfung mit ein.	
Nr. 3131: Allgemein Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
Landschaftsschutzgebiete Zur Ermittlung der Bedeutung von Flächen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt sind die Landschaftsschutzgebiete heranzuzuziehen. Ein Blick in die Schutzgebietsverordnungen belegt die Funktion von LSG für dieses Schutzgut. Es sei angeführt, dass diese einer regionalplanerischen Ausweisung ohne eine Bestätigung der Befreiungslage durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) ohnehin nicht zur Verfügung stehen.	Die Landschaftsschutzgebiete werden im Umweltbericht (Steckbrief) dargestellt und in der Bewertung und Abwägung der Gebiete für Siedlungserweiterungen berücksichtigt. Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen in Landschaftsschutzgebieten werden nur festgelegt, sofern vom Verordnungsgeber eine Befreiung oder Änderung der Schutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt wird.	
Nr. 3132: Allgemein Stadtverwaltung Baden-Baden		nicht folgen
Biotopverbund Verbindungsräume des Biotopverbunds feuchter Standorte müssen berücksichtigt werden. Diese Aussagen müssen als eine wichtige Beurteilungsgrundlage mit aufgenommen werden. Es fällt auf, dass die Kernräume und Verbindungsräume des Regionalen Biotopverbunds nicht denen des landesweiten Biotopverbunds entsprechen. Im Regionalen Biotopverbund fehlen z.B. Kern- und Verbindungsräume des landesweiten Biotopverbunds. Die Gemeinden sind jedoch gehalten, ihre Biotopverbundplanungen auf der Grundlage des landesweiten Biotopverbunds zu entwickeln –unter Berücksichtigung des regionalen Biotopverbunds. U.E. ist auch der landweite Biotopverbund als Datengrundlage heranzuziehen.	Die Verbindungsräume für den regionalen Biotopverbund der Anspruchstypen trocken, mittel und feucht wurden bereits im Entwurf zur ersten Offenlage berücksichtigt. Für die Umweltprüfung regionalplanerischer Festlegungen wird auf die Kulisse des regionalen Biotopverbunds zurückgegriffen. Der regionale Biotopverbund basiert methodisch auf der Vorgehensweise des landesweiten Biotopverbunds. Die Unterschiede zum landesweiten Biotopverbund ergeben sich durch die Priorisierung, Generalisierung und Plausibilisierung der Eingangsdaten. Für die vertiefte Umweltprüfung der Festlegungen des Regionalplans werden die für den regionalen Maßstab relevanten und geeigneten Datengrundlagen zugrunde gelegt. Eine Berücksichtigung der kleinteiligen Kulisse des landesweiten Biotopverbunds ist daher nicht erforderlich.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3133: Allgemein Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
2. Schutzgut Boden Im Landschaftsrahmenplan, der als Bewertungsgrundlage herangezogen wird, sind nur Böden mit hoher und sehr hoher Bedeutung der Bodenfunktion ausgewiesen, bei deren Betroffenheit im Rahmen der Umweltprüfung eine Prüfung hinsichtlich einer erheblichen Beeinträchtigung zu erfolgen hat. Von regionaler Bedeutung sind dabei hochwertige Böden, von überregionaler Bedeutung sehr hochwertige Böden. Im Stadtkreis Baden-Baden erfüllt ein großer Anteil der landwirtschaftlichen Flächen dieses Kriterium nicht. Zum Erhalt von Böden zur landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere im Hinblick auf die Einschränkungen durch die PFC-Problematik, halten wir es deshalb für angezeigt, auch bei Böden geringerer Wertigkeiten, soweit sie einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, von einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.	Beim Schutzgut Boden werden in der vertieften Prüfung der Gebiete für Siedlungserweiterungen zur Bewertung des jeweiligen Konfliktpotenzials die Böden mit hoher oder sehr hoher Bedeutung der Bodenfunktionen herangezogen. Die Bedeutung von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung wird beim Schutzgut Kultur- und Sachgüter über die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 bewertet.	
Nr. 3134: Allgemein Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
Landwirtschaft Aus landwirtschaftlicher Sicht ist zu erwähnen, dass nicht nur die hochwertigen Böden (Flurbilanz I), sondern auch die Böden geschützt werden sollten, die für den pflanzlichen Anbau grundsätzlich geeignet sind (Böden der Flurbilanz II). Hintergrund hierzu ist, dass die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Stadtkreis Baden-Baden durch Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebiete immer weniger werden. Die Problematik in Bezug auf Ausgleichsflächen ist bekannt: Man macht den naturschutzrechtlichen Ausgleich auf Ackerflächen, da diese aus ökologischer Sicht ja nichts „wert“ sind.	Bei der Umweltprüfung des Regionalplans werden die landwirtschaftlichen Fluren der Vorrangflur nach der Flurbilanz 2022 bei der Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Bei diesen Flächen handelt es sich um die landwirtschaftlich am besten geeigneten Gebiete.	
Nr. 3136: Allgemein Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
3. Schutzgut Wasser Grundwasser und Oberflächengewässer Die Themen Grundwasser und Oberflächengewässer/Klima sind u.E. ausreichend berücksichtigt.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3137: Allgemein Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
4. Schutzgut Klima Stadtklima Die Stadt Baden-Baden lässt aktuell durch ein externes Gutachterbüro aus Freiburg eine meso- und mikroskalige modellgestützte Stadtklimaanalyse durchführen. Das Projekt wird durch das Förderprogramm KLIMOPASS des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg finanziell gefördert. Das Projekt endet im Juni 2021. Wir empfehlen die Ergebnisse des Projekts bei der Regionalplanung zu berücksichtigen, insbesondere die identifizierten Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentste-hungsgebiete sowie Luftaustauschbahnen.	Kaltluftentstehungsgebiete werden in der Umweltprüfung der einzelnen Gebiete für Siedlungserweiterung als Konfliktkriterium berücksichtigt. Der Kulisse liegen die Daten des Landschaftsrahmenplans zugrunde. Diese basieren wiederum auf der dafür beauftragten regionsweiten Studie „Ermittlung Natürlicher Klimatischer Ausgleichsfunktionen In Der Region Mittlerer Oberrhein“ des Ingenieurbüros Lohmeyer. Die Berücksichtigung einzener kommunaler Studien ist aus Gründen der (nicht vorhandenen) Vergleichbarkeit nicht möglich.	
Nr. 3139: Allgemein Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
6. Naturschutz Es werden keine Anregungen vorgebracht.		
Nr. 1948: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass für die Gemarkung Rinklingen die Tabukriterien Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung, Wasserschutzgebietszone III, hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen, Regionalwind, Kaltluftabfluss, hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen, FFH-Mähwiesen, § 33-Biotope, Wildtierkorridor missachtet werden.	Bei den genannten Kriterien handelt es sich um Konfliktkriterien und keine Tabukriterien. Im Gegensatz zu Tabukriterien führen Konfliktkriterien nicht automatisch dazu, dass eine Siedlungserweiterung nicht weiterverfolgt wird. Konfliktkriterien fließen in die Abwägung der einzelnen Siedlungserweiterungsgebiete ein. Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien berücksichtigt.	
Nr. 1950: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass in Bretten die Siedlungsfläche zwischen 2000 und 2019 von 1141 auf 1319 ha gestiegen ist und durch den Regionalplan nochmals 116 ha hinzukommen. Die Verkehrsfläche stieg von 696 auf 812 ha an und soll durch den Regionalplan nochmals um 63 ha zunehmen.	s. Nr. 1940	
Nr. 2626: Allgemein Stadtverwaltung Bretten		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Bretten begrüßt die Fortschreibung als Anpassung an aktuelle Entwicklungen, auch zur Abstimmung von regionalen Belangen mit den kommunalen Planungsvorstellungen.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2627: Allgemein Stadtverwaltung Bretten		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Bretten erläutert, dass sie sich mit den Inhalten des Regionalplanentwurfs auseinandergesetzt und sich dazu positioniert hat. Sie verweist diesbzgl. auch auf die entsprechende Stellungnahme zum Landschaftsrahmenplan. Sie legt dar , dass sie zusätzliche planerische Vorstellungen vorbringt. Die Inhalte der Stellungnahme ist in Übersichtskarten dargestellt.		
Nr. 2628: Allgemein Stadtverwaltung Bretten		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Bretten legt dar, dass im Vorfeld der offiziellen Beteiligungsverfahren für die Regionalplanfortschreibung sowie für den Landschaftsrahmenplan Abstimmungen mit dem RV stattfanden und kommunale Planungen und Erfordernisse wurden entsprechend berücksichtigt.		
Nr. 2629: Allgemein Stadtverwaltung Bretten		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Bretten stellt fest, dass der Regionalplanentwurf keine Art der baulichen Nutzung für die Siedlungserweiterungsflächen festlegt. Im Rahmen ihrer Stellungnahme werden den Gebieten von Seiten der Stadtverwaltung unverbindliche Nutzungskategorien zugeordnet ,um Auswirkungen auf die Stadtentwicklung nachvollziehbar zu machen.		
Nr. 42: Allgemein Privatperson_02		Kenntnisnahme
3. Kleingarten- / Freizeitanlage Ausser den unter 2. genannten Unterständen wurden in den letzten Jahren auf der Gemarkung auch viele „Hüttlen“ als Freizeitanlagen gebaut. Wir fänden es besser, wenn dieses räumlich gelenkt werden könnte. Deshalb wollen wir dafür eine Fläche, die zwar ortsnah liegt aber doch ausreichend abgelegen ist, ausweisen. Dafür scheint uns die an den Campingplatz nördlich angrenzende Fläche am besten geeignet.	Die Ausweisung einer Kleingarten- / Freizeitanlage erfolgt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung und unterliegt der Planungshoheit der Stadt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1681: Allgemein Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass im Landkreis Rastatt derzeit das Flurbereinigungsverfahren Bühl-Eisental (HWS) bearbeitet wird. Der Flurbereinigungsplan wird derzeit aufgestellt. Bis zur Ausführungsanordnung liegt innerhalb des Verfahrens eine vorläufige, neue Grundstückskulisse zugrunde, die noch in das Kataster eingepflegt werden muss. Weitere Baumaßnahmen sind im Verfahren nicht geplant. Sämtliche Baumaßnahmen und die neue Feldeinteilung können ausschließlich beim zuständigen Amt erfragt werden.	Die Erstellung des Flurbereinigungsplans mit der neuen Grundstückskulisse wird zur Kenntnis genommen.	
Nr. 2542: Allgemein Stadtverwaltung Bühl		folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um Anpassung der Siedlungsgrenze in Eisental im Bereich E4 "Weinstraße" des rechtskräftigen Bebauungsplans "Weinstraße/Weinbergstraße"	Redaktionelle Änderung	Der Bereich des Bebauungsplan "Weinstraße/Weinbergstraße" wird redaktionell in die Raumnutzungskarte übernommen.
Nr. 2544: Allgemein Stadtverwaltung Bühl		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um Darstellung des Bereichs E8 "Altschweierer Straße" als bestehende Siedlungsfläche	Es liegt keine Bauleitplanung dazu vor. Daher keine Änderung in der Raumnutzungs-karte im Bereich der Altschweierer Straße.	
Nr. 2545: Allgemein Stadtverwaltung Bühl		folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet ,den Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Hofmatten" als bestehende Siedlungsfläche darzustellen.	Korrektur	Der Bereich des Bebauungsplanes "Hofmatten" wird als bestehende Siedlungsfläche in der Raumnutzungs-karte dargestellt.
Nr. 2548: Allgemein Stadtverwaltung Bühl		folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um Anpassung der im Regionalplan dargestellten Siedlungsfläche an den Bebauungsplan "Eilseeweiher".		der Regionalplan wird angepasst.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2558: Allgemein Stadtverwaltung Bühl		folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um Aufnahme des Gebietes Ob1 "Unter-Oberkirchweg II". Hierfür besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan, das Gebiet ist zu 50% bebaut.	Korrektur der Raumnutzungskarte	Das Gebiet Ob1 ""Unter-Oberkirchweg wird in die Raumnutzungskarte als bestehende Siedlungsfläche (Gewerbe) aufgenommen.
Nr. 2559: Allgemein Stadtverwaltung Bühl		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um nachrichtliche Darstellung des Gebietes Ob2 "Campingplatz" am Badesee Adam in Oberbruch, wie im bisherigen Regionalplan.	Im Regionalplan werden keine Campingplätze dargestellt.	
Nr. 223: Allgemein Bürgermeisteramt Dettenheim		Kenntnisnahme
2. In räumlicher Nähe zu den auf der Gemarkung vorhandenen Badeseen sollten Flächen zur Naherholung (z.B. Spielplatz, o.ä.) ausgewiesen werden können. Vorstellbar wäre hier die Fläche nordwestlich der alten Trasse der L 602 auf Höhe des Pfandersees sowie verschiedene Flächen südlich des Baggersees Gießen.	Freiraumorientierte Freizeit- und Erholungsnutzungen sind in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig, in Vorranggebieten für Landwirtschaft hingegen nicht möglich.	
Nr. 1678: Allgemein Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass im Landkreis Rastatt derzeit das Flurbereinigungsverfahren Durmersheim (B 36, DB) bearbeitet wird. Der Flurbereinigungsplan wurde aufgestellt und den Beteiligten bekannt gegeben. Bis zur Ausführungsanordnung liegt innerhalb des Verfahrens eine vorläufige, neue Grundstückskulisse zugrunde, die noch in das Kataster eingepflegt werden muss. Weitere Baumaßnahmen sind im Verfahren nicht geplant. Sämtliche Baumaßnahmen und die neue Feldeinteilung können ausschließlich beim zuständigen Amt erfragt werden.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 657: Allgemein Stadtverwaltung Ettlingen		folgen
Die Stadtverwaltung Ettlingen bittet um aufzunehmende Korrekturen gemäß dem FNP 2030 an. Der Flächennutzungsplan FNP 2030 wurde am 07.12.2020 durch die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes (NVK) final beschlossen und liegt derzeit dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vor. Etliche Flächen des FNP 2030 sind nicht im Entwurf des Regionalplans 2022 bereichsscharf angepasst worden, obwohl die Flächen im Zuge der Aufstellung des FNP 2030 mit dem Regionalverband abgestimmt wurden. Auf Ettlinger Gemarkung betrifft dies die FNP-Flächen:	Die erste Offenlage des Regionalplans begann vor dem Genehmigungsverfahren zum Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverband Karlsruhe, das mit der Genehmigung des Plans am 31. Mai 2021 abgeschlossen wurde. Die darin enthaltenen Änderungen, entsprechend auch die Neuausweisungen von geplanten Bauflächen, werden in den Regionalplan aufgenommen.	
Nr. 658: Allgemein Stadtverwaltung Ettlingen		folgen
Die Stadtverwaltung Ettlingen regt an, die geplante Baufläche ET-S-027 des FNP NVK 2030 im Bereich Kernrain im Stadtteil Ettlingenweier zu berücksichtigen.	s. Nr. 657	Darstellung der FNP-Baufläche ET-S-027 Kernrain (Ettlingenweier) als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen.
Nr. 663: Allgemein Stadtverwaltung Ettlingen		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Ettlingen weist darauf hin, dass im Konflikt mit dem FNP 2030 im Entwurf des Regionalplans 2022 die notwendigen Ausformungen von Grünzäsuren, Gebieten für Landwirtschaft und regionale Grünzüge nicht synchron umgesetzt sind. Im Zuge der Vorabstimmung mit der Planungsstelle des NVK 2019 war vom Regionalverband zugesagt worden, die neuen Flächen des FNP 2030 in den neuen Regionalplan im Rahmen einer Ausformung zu übernehmen. Der Entwurf des Regionalplans 2022 ist deshalb entsprechend dem abgestimmten FNP 2030 entsprechend zu korrigieren.	Die erste Offenlage des Regionalplans begann vor dem Genehmigungsverfahren zum Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverband Karlsruhe, das mit der Genehmigung des Plans am 31. Mai 2021 abgeschlossen wurde. Die darin enthaltenden Änderungen werden im Entwurf des Regionalplans zur zweiten Offenlage als Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen aufgenommen.	
Nr. 2249: Allgemein Stadtverwaltung Ettlingen		Kenntnisnahme
Auf die Hinweise, die wir bereits zum Aufstellungsbeschluss eingebracht haben, haben wir mit Schreiben vom 09.01.2020 erneut hingewiesen.	siehe ID 652	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1306: Allgemein Bürgermeisteramt Forbach		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Forbach äußert sich, dass das Sportzentrum Birket (Ortsteil Bermsersbach) nicht richtig in die Raumnutzungskarte übernommen wurde.	Für das Sportzentrum Birekt ist im Flächennutzungsplan eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Gemäß aktuellem Bestand handelt es sich um einen Sportplatz mit Vereinsheim. Eine Darstellung als Siedlungsbestand bzw. als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen ist hierzu nicht begründbar, da sich diese Darstellungen auf Bauflächen, insbesondere für Bebauung mit Gebäuden, beziehen.	
Nr. 1683: Allgemein Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass im Verfahren Forbach-Bermersbach (Altefail) in diesem Jahr Rodungs- und Wegebaumaßnahmen stattfinden, um das Wegenetz zu modernisieren und eine Erschließung des Ziegenstalls und des dahinter angrenzenden Hanges zu ermöglichen. Im kommenden Jahr folgt eine Veränderung der Flurstückkulisse durch Bodenordnung, sodass das Kataster und Grundbuch im nächsten Jahr nicht aktuell sind. Dies wird im Jahr 2022 bereinigt. Bis dahin können Baumaßnahmen sowie die neue Feldeinteilung und Eigentümer der Grundstücke ausschließlich beim zuständigen Amt erfragt werden		
Nr. 590: Allgemein Bürgermeisteramt Forst		Kenntnisnahme
Außerhalb der offiziellen, vom Gemeinderat beschlossenen, Stellungnahme haben eigene Recherchen ergeben, das wesentliche Vereinsflächen in der Kronauer Allee bereits seit 1992 in den Regionalplan aufgenommen sind. Hier bitten wir um eine Rückmeldung, warum nicht alle Vereinsflächen aufgenommen wurden.	Die Vereinsflächen an der Kronauer Allee sind im Flächennutzungsplan der VVG Bruchsal als Grünflächen mit ihrer jeweiligen Zweckbestimmung ausge-wiesen. Sie werden deshalb im Regionalplan nicht als Bauflächen dargestellt, in ihrem Bestand aber nicht in Frage gestellt.	
Nr. 128: Allgemein Stadtverwaltung Germersheim		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Germersheim teilt mit, dass die gewerbliche Rohstoffgewinnung in Germersheim nicht einschränkt oder ausgeschlossen werden soll und die Sicherung des Vorranggebietes für Rohstoffabbau in der Gemarkung Germersheim in nachgelagerten (regionalplanerischen) Verfahren Berücksichtigung findet.	Die Festlegungen des Regionalplankapitels „Oberflächennahe Rohstoffe" Teilbereich Kies und Sand sind nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1684: Allgemein Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass das Flubereinigungsverfahren Gernsbach/Loffenau noch ganz am Anfang steht. In den kommenden Jahren werden Wegbaumaßnahmen und Rodungen geplant und mit den Trägern Öffentlicher Belange abgestimmt. Bis dahin sind das Kataster und das Grundbuch auf dem aktuellen Stand.		
Nr. 1713: Allgemein Stadtverwaltung Gernsbach		nicht folgen
Die Stadt Gernsbach bittet hinsichtlich der strukturellen Probleme insbesondere des mittleren Murgtales, dass sich der Regionalplan auch mit den dort wichtigen Themen wie der Verbesserung der Breitbandversorgung, der Stärkung des Bildungsstandorts, der Verbesserung des ÖPNV zu den Erholungszielen Kaltenbronn und Schwarzwaldhochstraße sowie der Verbesserung der Attraktivität für den Tourismus auseinandersetzt.	Die Themen Ausbau der Breitbandversorgung, Stärkung des Bildungsstandorts, Verbesserung des ÖPNV zu den Erholungszielen Kaltenbronn und Schwarzwaldhochstraße , Verbesserung der Attraktivität für Tourismus sind Kompetenzbereiche der Landkreise bzw. obliegen der Fachplanung. Diese Themen sind gemäß § 11 Abs. 3 Landesplanungsgesetz BW nicht Inhalte der Regionalpläne. Im Rahmen der Regionalentwicklung beteiligt sich der Regionalverband Mittlerer Oberrhein an verschiedenen Projekten in den genannten Themenbereichen auch für den regionalen Teilraum des mittleren Murgtals.	
Nr. 1580: Allgemein Bürgermeisteramt Gondelsheim		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Gondelsheim stimmt der Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein in Bezug auf die für ihre Gemeinde beteffenden Festlegungen zu.		
Nr. 1995: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle ist der Ansicht, dass zudem die schlechte Flächennutzung des aktuellen Baugebietes "Brühl" in der Gemeinde Hambrücken durch die große Anzahl von Einfamilienhäusern und geringe Anzahl an mehrgeschossigen Wohnungen zu rügen ist. Dies wurde auch schon durch den Regionalverband bemängelt (in seinen Stellungnahmen Ablehnung eines weiteren von der Gemeinde ins Auge gefassten Baugebiets im Flächennutzungsplan).		
Nr. 1622: Allgemein Bürgermeisteramt Hambrücken		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Hambrücken weist darauf hin, dass die Gemeinde Hambrücken an keiner Stelle im Regionalplan erwähnt werden würde und folglich von den Planungen nicht betroffen zu sein scheint. Daher würde auf eine Stellungnahme verzichtet werden.	Nennungen einzelner Gemeinden sind im Textteil des Regionalplans i.d.R. nur bei Nennung der Entwicklungsachsen, Zentralen Orte, Siedlungsbereiche, gewerbliche Schwerpunkte und Verkehrstrassen erforderlich. Für die Gemeinde Hambrücken ergibt sich die Betroffenheit durch die für ihre Gemarkung in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan dargestellten Festlegungen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 621: Allgemein Bürgermeisteramt Hügelsheim		Kenntnisnahme
Wohnbauflächen Die Gemeinde Hügelsheim hat sich mit der Thematik der Zukunftsperspektive und Entwicklung der Gemeinde im Rahmen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) konstruktiv und intensiv auseinandergesetzt. Ziel war es hierbei, die künftige gemeindliche Entwicklung in ihrer Gesamtheit zu betrachten und regulierend diese Entwicklung zu steuern und zu fördern. Dabei wurde ein besonderes Augenmerk auf die städtebauliche Entwicklung mit den sozialen, wirtschaftlichen und umweltgerechten Anforderungen gesetzt und Rahmen-bedingungen mit Schwerpunkten und Zielvorstellungen festgelegt.		
Nr. 122: Allgemein Bürgermeisteramt Iffezheim		folgen
Die Gemeinde Iffezheim bittet, den Zuschnitt der Fläche westlich des bestehenden KBI Betriebsgeländes als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung (Vorranggebiet) analog dem bereits gültigen Flächennutzungsplan zu kennzeichnen.	Die Fläche westlich des KBI Betriebsgeländes ist im Flächennutzungsplan der VG Rastatt als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Raumnutzungskarte wird entsprechend durch Festlegung eines Gebiets für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen korrigiert.	Darstellung der im FNP bestehenden geplanten gewerblichen Baufläche westlich des KBI Betriebsgeländes als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen.
Nr. 1298: Allgemein Bürgermeisteramt Karlsbad		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Karlsbad weist auf die Abweichungen zwischen dem Fortschreibungsentwurf des Regionalplans und dem Flächennutzungsplan im Bereich der Gemeinde Karlsbad hin. Im Ortsteil Auerbach wurde im FNP die Baufläche "Brunnenwiesen" aufgegeben und die Baufläche "Buckeberg III" neu aufgenommen. Der Regionalplan muss hier entsprechend angepasst werden.	Die Raumnutzungskarte wurde nach Genehmigung des FNP 2023 des NVK an diesen angepasst.	
Nr. 647: Allgemein Bürgermeisteramt Karlsdorf-Neuthard		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard Stimmt der Fortschreibung des Regionalplans 2003 in der Fassung vom 26.02.2021 grundsätzlich zu. Die Zustimmung bezieht sich insbesondere auf die Ausweisung neuer Wohnbauflächen sowie die Ausweisung der Grünzäsuren.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2055: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt unter Verweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes mit, dass es nicht sein kann, dass die heutige Generation die Entwicklungsmöglichkeiten für zukünftige Generationen noch mehr einschränkt. Durch den neuen Regionalplan werden Klima, Grundwasser-Neubildung und Artenschutz weitgehend missachtet.	Die Belange Grundwasserneubildung und Klima (Kaltluft und Regionalwind) werden bei der Auswahl der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen berücksichtigt. Auf der Ebene des Regionalplans wird eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Das Konfliktpotenzial wird auf der Grundlage der bereitgestellten Daten eingeschätzt und kategorisiert (siehe Umweltbericht Kap. 5.2). Die Ergebnisse werden ebenfalls in die Abwägung eingestellt.	
Nr. 2120: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Und wozu nach §33 geschützte Biotope ausweisen, wenn sie bebaut werden sollen? Ebenso sind Streuobstwiesen nach dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg seit 2020 geschützt.	Die nach § 33 NatSchG BW geschützten Biotope sowie nach § 33a NatSchG BW geschützten Streuobstbestände gehen bei der Prüfung der Gebiete für Siedlungserweiterungen in die Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange ein. Erhalten die o.g. Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung ein besonderes Gewicht, wird eine Siedlungserweiterung nicht weiterverfolgt oder ggf. reduziert.	
Nr. 1310: Allgemein Stadtverwaltung Karlsruhe		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Karlsruhe weist darauf hin, dass der FNP 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe - auch dank Unterstützung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein - erst kürzlich beschlossen wurde. Hierbei erfolgte in einem langjährigen Diskurs eine umfassende Prüfung von Entwicklungspotenzialen. Insofern wird eine Realisierung der im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes darüber hinaus gehenden Flächen von Seiten der Stadt Karlsruhe derzeit nicht angestrebt und auch abgelehnt.		
Nr. 110: Allgemein Vermögen und Bau Baden-Württemberg		folgen
• Im Bereich KIT Nord widerspricht der Regionalplan dem Flächennutzungsplan 2010 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe. Der Bereich des KIT ist dort als Sonderbaufläche ausgewiesen (Flst. Nr. 1896/14 u.a.). Die Grüneinschränkungen sind zu korrigieren, um das Bauflächenpotential für das KIT Nord zu erhalten.	Die Raumnutzungskarte wird im Bereich KIT Nord an die Darstellung der Sonderbaufläche im FNP angepasst.	Darstellung als Siedlungsfläche Bestand im Bereich des KIT Nord und Rücknahme des Regionalen Grünzugs und der Grünzäsur in diesem Bereich.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1998: Allgemein Stadtverwaltung Kraichtal		Kenntnisnahme
Der Regionalverband hat dies zur Kenntnis genommen und zugesichert die Wünsche der Stadt Kraichtal im weiteren Verfahren zu prüfen und zu berücksichtigen.		
Nr. 1552: Allgemein Bürgermeisteramt Kürnbach		folgen
Das Bürgermeisteramt Kürnbach weist darauf hin, dass die im FNP enthaltene Sonderbaufläche am Ende der Austraße im Regionalplan nicht berücksichtigt ist.	Redaktionelle Änderung der Raumnutzungskarte.	Die Sonderbaufläche am Ende der Austraße wird entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan in die Raumnutzungskarte übernommen.
Nr. 3209: Allgemein Bürgermeisteramt Kürnbach		folgen
1. Im Siedlungsbereich befindet sich das Neubaugebiet Alsberg und in der Raumnut-zungskarte ist dieses nur bedingt berücksichtigt.	Das Neubaugebiet Alsberg ist eine Innenentwicklungsfläche , die in der Raumnutzungskarte z.T. bereits als bestehende Siedlungsfläche, z.T. als Weißfläche dargestellt ist. Die Raumnutzungskarte wird aktualisiert.	Das Neubaugebiet Alsberg wird in der Raumnutzungskarte redaktionell ergänzt und vollständig als bestehende Siedlungsfläche dargestellt.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3220: Allgemein Bürgermeisteramt Kürnbach		folgen
2) Umwidmung einer Gemeinbedarfsfläche in gemischte Baufläche (Fläche K-16) Der bisherige Flächennutzungsplan weist am nördlichen Ortsausgang zwischen Ortslage und den Sportflächen des TSV Kürnbach eine Gemeinbedarfsfläche als Park- und Festplatz aus. Die Fläche wurde entsprechend befestigt. Um hier mehr Spielraum in der Nutzung zu haben, wird dieser Flächenbereich nun als bestehende, gemischte Baufläche ausgewiesen (Fläche K-16 / ca. 0,6 ha). Der Regionalplan berücksichtigt diese Flächenausweisung nicht und weist hier in einem relativ breiten Korridor einen Regionalen Grünzug aus, obwohl hier auch im Bestand bereits entsprechende Siedlungs-Ausprägungen vorhanden sind und dieser Standort bereits im rechtswirksamen FNP 1998 als Gemeinbedarfsfläche enthalten ist. Die Festlegung als Regionaler Grünzug steht der von der Gemeinde gewünschten Nutzung entgegen und ist auch angesichts der vorhandenen Siedlungsnutzungen in diesem Bereich nicht nachvollziehbar.Im derzeit gültigen Regionalplan 2003 war in diesem Bereich kein Zielkonflikt erkennbar, dementsprechend die Stellungnahme des Regionalverbandes in der frühzeitigen Beteiligung zum FNP-Vorentwurf vom 17.07.2020: Um die Nutzbarkeit der Park- und Festplatzfläche zu erhöhen soll eine gemischte Baufläche ausgewie- sen werden. Belange der Regionalplanung sind nicht berührt.	Redaktionelle Anpassung der Raumnutzungskarte.	Die im Flächennutzungsplan 1998 dargestellte Gemeinbedarfsfläche (in der Fortschreibung Umwidmung in gemischte Baufläche) wird in die Raumnutzungskarte redaktionell übernommen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3223: Allgemein Bürgermeisteramt Kürnbach		folgen
5) Sicherung und Darstellung bestehender gewerblicher / gemischter Nutzungen im Westen Im Westen der Ortslage von Kürnbach besteht schon seit langem ein Betriebsstandort, er ist bereits im FNP 1998 als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Weiterhin ist hier der Bestand der ehemaligen Humstermühle zu nennen, die u.a. als Pension auch Ferienwohnungen anbietet. Dieser Bereich ist da- her als gemischte Baufläche im FNP dargestellt und gesichert. Im derzeit gültigen Regionalplan 2003 waren diese Bereiche ebenfalls als Siedlungsflächen dargestellt, nun sind sie im Regionalplan-Entwurf ohne jegliche Darstellung vom Regionalen Grünzug überzogen. Mit dieser Festlegung sind erhebliche Konflikte zu befürchten, wenn die genannten bestehenden Nutzungen bauliche Erweiterungen o.ä. realisieren wollen. Daher sollten die bestehenden Siedlungsnutzungen wie bisher im Regionalplan dargestellt und vomRegionalen Grünzug ausgenommen werden.	Redaktionelle Anpassung der Raumnutzungskarte.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3225: Allgemein Bürgermeisteramt Kürnbach		nicht folgen
7) geplante Sonderbaufläche für Freizeit und Erholung am östlichen Ortsausgang / südl. der Austraße (Fläche K-14) Ein weiteres Potenzial zur Neuausweisung einer Sonderbaufläche für Freizeit und Erholung sieht die Gemeinde Kürnbach im Bereich südlich der Austraße am östlichen Ortsausgang: hier wird im Zusam- menhang mit dem See und dem dort bestehenden Gehöft die Chance gesehen, das dortige Freizeitan gebot evtl. durch ein Ausflugslokal, sanitäre Einrichtungen oder auch durch einen Spielplatz, der auch dem Wohngebiet Kapfenburger zu Gute kommen würde, zu ergänzen und aufzuwerten. Die Flächen- größe beträgt ca. 0,8 ha. Bei der frühzeitigen Beteiligung zum FNP-Vorentwurf hat der Regionalverband in seiner Stellungnahme vom 17.07.2020 bereist auf die Lage des Bereiches im Landschaftsschutzgebiet hingewiesen und hier auch wegen der Festlegung im Regionalplan als schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan die Ausweisung einer Sonderbaufläche hier ausgeschlossen. Mit der Festlegung eines Regionalen Grünzugs dieses Bereichs im Regionalplan-Entwurf bestätigt sich der Zielkonflikt und macht Entwicklungen in diesem Bereich dauerhaft unmöglich. Dies sollte nochmals überdacht werden, bzw. Möglichkeiten einer mit dem Regionalen Grünzug vereinbaren Nutzung aufgezeigt werden.	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der FNP-Fortschreibung wurde die geplante Sonerdbaufläche zurückgenommen. Stattdessen wird eine Grünfläche "Wohnmobilstell-platz" ,0,15 ha, an dieser Stelle ausgewiesen. Diese Ausweisung steht den Zielen des Regionalplans (Regionaler Grünzug) künftig nicht entgegen	
Nr. 2154: Allgemein BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass die Darstellung des Ortes Linkenheim in den Gebietssteckbriefen nicht mehr den jetzigen Gegebenheiten entspricht, da ein Teil der als unbebaut dargestellten Fläche bereits bebaut worden ist.	In den Gebietssteckbriefen des Umweltberichtes wurden die uns vom Land BW zur Verfügung gestellten Topographischen Karten verwendet.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 156: Allgemein Bürgermeisteramt Linkenheim-Hochstetten		Kenntnisnahme
Siedlungsstruktur Die weiterhin zu erwartende Bevölkerungszunahme sowie die wachsende Wohnfläche pro Kopf führen zu einem weiteren Bedarf an zusätzlichem Wohnraum in Linkenheim-Hochstetten. Die festgeschriebene Siedlungserweiterungsfläche schafft eine Entwicklungspersektive für unsere Gemeinde. Durch zusätzliche Wohnflächenmobilisierung kann die Sicherung und Weiterentwicklung des Siedlungsbestands in Linkenheim-Hochstetten ermöglicht werden. Die Bereitstellung von differenzierten Wohnraumangeboten für verschiedene Nachfragegruppen kann ausgebaut werden und der Wohnungsmarkt auf den demografischen Wandel ausgelegt werden. Ein vorrangiges Ziel der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten ist die behutsame Ausweisung der Bauflächen, um eine nachhaltige Flächenbewirtschaftung zu realisieren.		
Nr. 157: Allgemein Bürgermeisteramt Linkenheim-Hochstetten		Kenntnisnahme
Die Entwicklungsperspektive für Gewerbe westlich und nördlich des bestehenden Gewerbegebiet Römeräcker begrüßen wir sehr. Die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen trägt maßgeblich zum Erhalt und der Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Stabilität der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten bei. Unsere attraktive und verkehrsgünstige Lage erhält eine hohe Bedeutung für die Ansiedung und Förderung innovativer und kreativer Unternehmen. Hiervon profitieren auch der örtliche Einzelhandel und die Gastronomie. Die Vereinbarkeit der nachhaltigen Flächenwirtschaft und der Ausweisung neuer Gewerbeflächen ist für die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten essentiell.		
Nr. 259: Allgemein Bürgermeisteramt Loffenau		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Loffenau regt als konkretes Ziel an, dass auch die Auswirkungen von Immissionen, die von außerhalb auf die Vorranggebiete für Erholung (insbesondere um Loffenau durch Verkehrslärm) einwirken, reduziert werden sollen.	Die Benutzung der Straßen und damit die Höhe des Verkehrslärms kann im Rahmen des Regionalplans nicht geregelt werden.	
Nr. 260: Allgemein Bürgermeisteramt Loffenau		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Loffenau führt auf, dass der Teilregionalplan Windenergie unwirksam ist und nach Rücksprache mit dem RVMO eine Neuaufnahme der Wind-Planung erst nach Abschluss des Verfahrens zur Gesamtfortschreibung erfolgen soll.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1615: Allgemein Gemeindeverwaltung Malsch		Kenntnisnahme
Die Gemeindeverwaltung Malsch merkt zu den Gebietssteckbriefen in Völkersbach an, dass die Darstellung des Vogelschutzgebiets in der ersten Detailkarte nicht korrekt ist – in den bestehenden Natura-2000 Gebieten wurden in Malsch keine Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Insgesamt ist die Darstellung sehr unübersichtlich.	Bei den magenta dargestellten Flächen in den Gebietssteckbriefen handelt es sich um Lebensstätten des FFH-Gebiets. Ein Vogelschutzgebiet wird hier nicht dargestellt.	
Nr. 1573: Allgemein Bürgermeisteramt Muggensturm		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Muggensturm hat mit Schreiben vom 11.08.2020 verschiedene Innenentwicklungspotentiale vorgestellt, welche aus hiesiger Sicht natürlich auch im finalen Regionalplan so Berücksichtigung finden müssen.	Die Innenentwicklungspotenziale sind in der Regel bereits als bestehende Siedlungsfläche in der Raumnutzungskarte darsgestellt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1574: Allgemein Bürgermeisteramt Muggensturm		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Muggensturm teilt mit, dass sie im Zuge der Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss für den Regionalplan Mittlerer Oberrhein nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz dem Regionalverband mit Schreiben vom 30.01.2020 die für die Gemeinde wichtigen und elementaren Ortsentwicklungsbereiche vorgestellt hat. Diese sind natürlich auch weitergehend im Zuge der Anhörung als Träger öffentlicher Belange Bestand und sollten entsprechende Berücksichtigung finden. Im Schreiben vom 30.01.2020 werden folgende Ortsentwicklungsbereiche angeregt: Bereich Obere Hub/Vogesenstraße/Zum Naturbadsee als Wohnbauentwicklungsfläche. Mit dieser Erweiterung kann langfristig eine vertretbare Abrundung in der Wohnbauentwicklung Muggensturms erfolgen. Obwohl in der Entwicklung von Gewerbe- und Indsutriefläche Muggenstum in den vergangenen Jahren, gerade auch durch die L´Oréal-Ansiedlung, ein exorbitant hoher Anstieg verzeichnet hat, gilt es vorhandene Ressourcen und Bedürfnisse weiter möglich zu machen. In der Tat zeigt es sich immer, dass gerade für den kleineren Mittelstand, für regionale Handwerksunternehmen, Bedarf besteht, Ansiedlungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Gemeinde Muggensturm hat hierfür grundsätzlich keinerlei freie Ressourcen. Hier würde es sich anbieten, im Bereich Am Ötigheimer Weg/Hauptstraße (K3737) in Kooperation mit der Gemeinde Ötigheim ein interkommunales Gewerbegebiet auf den Weg zu bringen. Mit dieser vertretbaren Abrundung (siehe Lageplan) wäre der Rahmen geschaffen, zur Vorbereitung zum künftigen Verfahren, die Möglichkeit zur Bestandsicherung, aber auch zur Entwicklung von kleineren Betrieben, regional eine Heimat zu bieten. Derartige Flächen sind auf Muggensturmer Gemarkung nicht mehr vorhanden. Auch gilt es, diese Flächen aus Sicht der Gemeinde Muggensturm auszuweisen, da hier ein nicht unwesentlicher Bedarf an künftigen Umsiedlungen an Betrieben zum Teil aus dem bebauten Ortsbereich in dafür geeignete Bereiche zu schaffen. Nachdem mit der L´Oréal-Ansiedlung in Muggensturm für die Region ein nicht unerheblich größerer Arbeitgeber eine Heimat finden konnte, wird trotz allem der Bedarf an großflächiger Industrie- und Gewerbefläche weiterhin vorhanden sein. Gerad die enge Anbindung eines möglichen Industrie-/Gewerbegebiets im Bereich Muggensturm in direkter Nähe zur Autobahn,	Die angeregten Ortsentwicklungsbereiche für eine Aufnahme als Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen wurden geprüft. Bereich Obere Hub/Vogesenstraße/Zum Naturbadsee (SERW_162_V1): Der Bereich wird als Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterung aufgenommen (siehe ID TXT 1527 und 1636). Bereich Neues Gewerbegebiet "Am Ötigheimer Weg/Hauptstraße K3737" (SERW_681_V1, ca. 10,6 ha): Die Fläche wird nicht aufgenommen, siehe ID TXT 1639.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
würde hier dem weiteren Bedarf der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Bestandssicherung von Unternehmen Rechnung tragen. Als Anlage ist ein diesbezüglicher Lageplan beigefügt, der den Rahmen bilden soll, um künftig im Einzugsbereich K3728/B462/Autobahnanschluss Rastatt Nord/A 5 ein Industrie- bzw. Gewerbegebiet zu schaffen. Es wird gebeten, die diesbezüglichen Flächen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes 2003 mit aufzunehmen.		
Nr. 1629: Allgemein Bürgermeisteramt Muggensturm		Kenntnisnahme
Auf Muggensturmer Gemarkung selbst ist aufgrund der vorhandenen baulichen und gemarkungstechnischen Gegebenheiten keinerlei weiteres Flächenpotential, mit Ausnahme der berechtigt vorhandenen Grünzäsur des Regionalplans, vorhanden.		
Nr. 1633: Allgemein Bürgermeisteramt Muggensturm		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Muggensturm nimmt zu den kommunalen Steckbriefen, soweit sie die Belange der Gemeinde Muggensturm betreffen, wie folgt Stellung.		
Nr. 2343: Allgemein Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat starke Bedenken, da in Oberhausen-Rheinhausen eine frühneuzeitliche Schanze von den Siedlungserweiterungen betroffen ist.	Bei der frühneuzeitlichen Schanze handelt es sich aus regionaler Sicht nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3162: Allgemein Stadtverwaltung Östringen		nicht folgen
Die weitere Entwicklung der Stadt Östringen v.a. im Kernort und im Stadtteil Odenheim wird durch die Ausweisungen im Regionalplanentwurf erheblich eingeschränkt. Eine regionale Freiraumstruktur soll in verschiedenen Gebieten mit freiraumschützenden Festlegungen mit der Zielsetzung einer Eingriffsminimierung erhalten werden. Dabei sind im Kernort die Regionalen Grünzüge als Vorranggebiete bis an die bestehenden und künftigen Siedlungsstrukturen herangerückt. Dasselbe gilt im Stadtteil Odenheim für die Vorranggebiete für Landwirtschaft (VRG). Weder der Flächennutzungsplan und schon gar nicht der Regionalplan weisen rechtlich die Flächen parzellenscharf aus. Trotz eines wohl seither in vielen Jahren bewährten „Ausformungsspielraums" der Verbandsverwaltung bitten und beantragen wir hier eine Änderung — entweder in einer Änderung des planerischen Teils u n d / o d e r im textlichen Teil. Wir müssen darauf hinweisen, dass ansonsten zu befürchten ist, dass während der Gültigkeit des Regionalplans jede veiterung von Siedlungsflächen gem. der kommunalen Planungshoheit jeder Gemeinde'm einen Bereich mit Regionalem Grünzug bzw. VRG-Gebiet — ein regionalplanerisches Zielabweichungsverfahren voraussetzt. Spätestens bei der Fortschreibung des Regionalplans 2035 wird jede im Regionalplan 2021 nicht dargestellte ausgewiesene Siedlungsfläche in einem Regionalen Grünzug oder/und VRG-Gebiet liegen!	Gemäß PS 5.1.3 Z des Landesentwicklungsplans sind zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen in den Regionalplänen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche auszuweisen. In der Region Mittlerer Oberrhein wurden jene Teile als Regionaler Grünzug festgelegt, die sich durch eine hohe Dynamik und vielfältige freiraumbeanspruchender Raumnutzungen auszeichnen. Grundlage für die Abgrenzung der Vorranggebiete für Landwirtschaft ist die Vorrangflur I der Flurbilanz der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume. Große Teile des Stadtgebietes erfüllen die Voraussetzungen für eine Festlegung als Regionaler Grünzug oder als Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Für den Planungszeitraum des Regionalplans sind in der Raumnutzungskarte in Abstimmung mit der Stadt Östringen über die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten enthalten. Siedlungsentwicklungen, die über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieser Gesamtfortschreibung. Eine Änderung der Raumnutzungskarte oder der Plansätze ist	Die Festlegungen zum Freiraumschutz bleiben erhalten.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3164: Allgemein Stadtverwaltung Östringen		Kenntnisnahme
Im gesamten Stadtgebiet Östringen und auch fast ausnahmslos im gesamten Kraichgau (auch in der Rheinebene, dem Albgäu, dem Murgtal und der Vorbergzone) wird mit der im Entwurf des Regionalplans 2021 enthaltenen Ausweisung von Regionalen Grünzügen bis direkt an die Siedlungsgebiete die kommunale Planungshoheit durch den Vorrang der überörtlichen Regionalplanung eingeschränkt. Die Möglichkeiten des § 13b BauGB werden dadurch extrem verringert. Gerade der Kernort Östringen mit seiner zentralen Funktion muss weiterhin Entwicklungsperspektiven erhalten.	Gemäß PS 5.1.3 Z des Landesentwicklungsplans sind zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen in den Regionalplänen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche auszuweisen. In der Region Mittlerer Oberrhein wurden jene Teile als Regionaler Grünzug festgelegt, die sich durch eine hohe Dynamik und vielfältige freiraumbeanspruchender Raumnutzungen auszeichnen. Die Umgebung von Östringen erfüllt die Voraussetzungen und bringt die Freiraumqualitäten für eine Festlegung als Regionaler Grünzug mit. Für die künftige Siedlungsentwicklung sind in der Raumnutzungskarte in Abstimmung mit der Stadt Östringen über die Festlegung der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten und –spielräume gegeben. Die Ziele der Raumordnung sind auch bei vereinfachten Bebauungsplänen nach § 13b BauGB zu beachten. Der noch gültige Regionalplan 2003 legt an den Siedlungsrändern von Östringen eine Reihe von Zielen zum Freiraumschutz wie z.B. Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft und Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege fest. Durch die neue Freiraumschutzkonzeption des Regionalplanentwurfs hat sich somit hinsichtlich des Umfangs der zu beachtenden Ziele der Raumordnung keine wesentliche Änderung ergeben.	
Nr. 1679: Allgemein Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass im Landkreis Rastatt derzeit das Flurbereinigungsverfahren Ötigheim (B 36, DB) bearbeitet wird. Der Flurbereinigungsplan wurde aufgestellt und den Beteiligten bekannt gegeben. Bis zur Ausführungsanordnung liegt innerhalb des Verfahrens eine vorläufige, neue Grundstückskulisse zugrunde, die noch in das Kataster eingepflegt werden muss. Weitere Baumaßnahmen sind im Verfahren nicht geplant. Sämtliche Baumaßnahmen und die neue Feldeinteilung können ausschließlich beim zuständigen Amt erfragt werden.	Das aktuelle Flurbereinigungsverfahren wird zur Kenntnis genommen. Die Besitzverhältnisse haben keine Auswirkung auf die regionalplanerische Abwägung.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1624: Allgemein Bürgermeisteramt Pfinztal		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Pfinztal hat zur Klärung der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten die im FNP 2030 enthaltenen Siedlungserweiterungsflächen in zwei Gutachten auf ihre Eignung hin untersuchen lassen. Die beiden Gutachten: "Überprüfung FNP-Flächen" und "Alternativenprüfung" sind Grundlage für die Stellungnahme zur Regionalplanfortschreibung. Es bittet um Prüfung der in der Stellungnahme aufgeführten Themen und hofft auf einen weiterhin konstruktiven Dialog.	Die Prüfung und Aufnahme alternativer Siedlungserweiterungsflächen erfolgte in enger Abstimmung mit der Gemeinde.	
Nr. 1625: Allgemein Bürgermeisteramt Pfinztal		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Pfinztal legt dar, dass es dem Regionalverband die Gutachten von fsp/faktorgrün : •Prüfung der Bauflächen des Flächennutzungsplans 2030 des Nachbarschaftsverband Karlsruhe vom 17.5.2021 •Prüfung von alternativen Bauflächen zur Bauflächenausweisung des FNP 2030 Nachbarschaftsverband Karlsruhe vom 31.05.2021 zur Verfügung stellt.		
Nr. 2444: Allgemein Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Die Stadt Rastatt begrüßt, dass die Fläche 2 in Plittersdorf in die Raumnutzungskarte aufgenommen wurde.		
Nr. 2460: Allgemein Stadtverwaltung Rastatt		nicht folgen
Die Stadt Rastatt weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Süderweiterung des Automobilwerks eine NSG-Ausweisung und Realisierung eines großflächigeren Ausgleichskonzeptsstockstücker im Gewann Stockstücker/ Grünei, Gem. Ottersdorf vorgesehen ist.	Der Bereich ist als Regionaler Grünzug und zum Teil als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt. Kompensationsmaßnahmen, die kommunale Biotopverbundkonzepte umsetzen, werden als Ausnahme bei den Vorranggebieten für Landwirtschaft in den Entwurf zur zweiten Offenlage aufgenommen, da ansonsten in Gebieten mit großflächig sehr guten Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Nutzung der Biotopverbund nicht umgesetzt werden kann.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2484: Allgemein Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Raumnutzungskarte Lesbarkeit Unter anderem die Freiraumfestlegungen „VRG und VBG vorbeugender Hochwasserschutz“ sind schwer les- und damit prüfbar. Es sollten auch andere Darstellungen außer unterschiedlicher Schraffuren und mehr Beikarten vorgesehen werden.	Die Signaturen der Raumnutzungskarte sind als Planzeichen vorgegeben. Durch eine Generalisierung der Grundlagendaten (Hochwassergefahrenkarten) wird die Lesbarkeit zur zweiten Offenlage verbessert.	
Nr. 2487: Allgemein Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
zu kleinteiliqe Darstellung / Festlegung Manche Darstellungen und damit Festlegungen in der Raumnutzungskarte werden für zu kleinteilig und detailliert für die regionalplanerische Maßstabsebene gehalten. So sollten z.B. die Grünanlagen im Siedlungsbereich nicht als Weißflächen dargestellt und Baulandpotentiale im Innenbereich nicht aufgenommen werden.	Die Darstellungen von Siedlungs-bestand, geplanten Bauflächen und Freiflächen im Siedlungsbestand wird aus den geltenden Flächennutzungs-plänen der Kommunen übernommen.	
Nr. 2489: Allgemein Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Grundsätzlich wird angeregt, Flächen, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert, als bestehende Siedlungsfläche darzustellen (weiter vgl. Punkte bei „Fehlerhafte bzw. fehlende Darstellung / Festlegung“).	s. 2488	
Nr. 2490: Allgemein Stadtverwaltung Rastatt		folgen
Fehlerhafte bzw. fehlende Darstellung / Festlegung (vgl. Anlage - Übersichtsplan] Um folgende Korrekturen in der RNK wird gebeten: Der „südliche Stadteingang“ ist nicht als Siedlungsfläche, sondern als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen festzulegen; der Bereich „Türkenlouis“ nordwestlich der L75/Kehlerstraße ist dem Freiraum zuzuordnen.	redaktionelle Anpassung der Raumnutzungskarte entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan	Der Bereich "Südlicher Stadteingang" wird als Bereich für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen dargestellt; das Türkenlouis- Areal wird in den Regionalen Grünzug einbezogen.
Nr. 2493: Allgemein Stadtverwaltung Rastatt		folgen
- Das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen „Zaystr./Röhrig“ im Siedlungsgebiet bitte rausnehmen (zudem existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan).	redaktionelle Anpassung der Raumnutzungskarte, da Bebauungsplan rechtskräftig.	Darstellung des Bereichs als bestehende Siedlungsfläche

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2495: Allgemein Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
- Rauental: Das Gewerbegebiet „Stockfeld / Edeka-Zentrallager“ ist als Siedlungsfläche gewerblicher Nutzung darzustellen (rechtskräftiger Bebauungsplan und Zentrallager im Bau).	Das Gewerbegebiet "Stockfeld/ Edeka-Zentallager" ist bereits als bestehende Siedlungsfläche gewerblicher Nutzung dargestellt.	
Nr. 2500: Allgemein Stadtverwaltung Rastatt		folgen
- Wintersdorf: fehlerhafte Darstellung eines kleinen Teils der roten Siedlungsfläche im Nordosten (im LSG)	redaktionelle Anpassung der Raumnutzungskarte, da fälschlich dargestellte Siedlungsfläche im LSG	Herausnahme einer kleinen Siedlungsfläche im Nordosten von
Nr. 2502: Allgemein Stadtverwaltung Rastatt		folgen
Die Stadt Rastatt regt an, statt dem Verweis auf eine Tabelle die jeweilige Tabelle in den Text zu integrieren. Falls die Tabellen zu Kapitel 2 nicht in den Text integriert werden, sollte durchgängig neben der Plansatznummer auch die Überschrift benannt werden.		Die Tabellen werden in die Begründung integriert.
Nr. 2503: Allgemein Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Begründung: Die verschiedenen Kapitel variieren in „Aufbau“ und „Layout“. - Die Kapitel sollten nicht nur mit Nummern benannt werden (Begründung zu Kapitel 1).	Auch die Begründung zu Kapitel 1 enthält Überschriften für die einzelnen Unterkapitel.	
Nr. 2504: Allgemein Stadtverwaltung Rastatt		nicht folgen
Begründung: - Zusätzlich zu z.B. „zu Z 1“ sollten die Ziele im Textverlauf in Fettschrift aufgenommen oder statt „zu Z 1“ Überschriften aufgenommen werden.		
Nr. 2508: Allgemein Stadtverwaltung Rastatt		nicht folgen
Der Text zur Freiraumstruktur sollte mit Teilüberschriften oder mit den Worten „Ziel“, „rechtliche Grundlage“, „Abgrenzung“, „Überlagerung“ in Fettschrift gegliedert werden.	Eine weitere Gliederung halten wir nicht erforderlich.	
Nr. 2510: Allgemein Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Anregungen zum Umweltbericht zum Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 (Entwurf, Stand Februar 2021) Der Entwurf des Umweltberichts zum Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 wurde in weiten Teilen gemäß den fachlich-qualitativen Standards erstellt. In folgenden Punkten wird jedoch noch Ergänzungsbedarf gesehen:		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2511: Allgemein Stadtverwaltung Rastatt		folgen
• Derzeitiger Umweltzustand, Schutzgut Mensch (Kap. 4.1): Belastungen durch Lärm werden nur im Zusammenhang mit der Erholungsnutzung betrachtet, spielen aber auch im Hinblick auf das beim Schutzgut ebenfalls zu betrachtende Wohnumfeld eine wichtige Rolle. Hierzu sind im Gutachten keine Aussagen enthalten.	Kap. 4.1 wird um den Aspekt Lärmbelastungen des Wohnumfeldes ergänzt. Darüber hinaus werden auch die Steckbriefe um eine Bewertung der Betroffenheit der Wohnumfeldqualität z.B. durch Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen (Gewerbe) ergänzt.	Die Gebietssteckbriefe im Umweltbericht werden um das Kriterium Wohnumfeld ergänzt.
Nr. 2512: Allgemein Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Die Stadt Rastatt teilt mit, dass zu den für den Raum relevanten Vorbelastungen des Landschaftsbilds durch visuelle Beeinträchtigungen auch Landschaften ohne gebietstypischen Charakter (ausgeräumte Ackerfluren) zu zählen sind.	Die Datengrundlage für die Bewertung des Schutzguts Landschaft bilden die Kriterien aus dem Landschaftsrahmenplan. Ausgeräumte Ackerfluren werden nicht als weiteres Konfliktkriterium aufgenommen.	
Nr. 2513: Allgemein Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
• Vertiefte Prüfung, Steckbriefe zu den Siedlungserweiterungsflächen (Kap. 6.2): Die Alternativenprüfung wird nicht transparent/ nachvollziehbar dargestellt. Neben den gewählten Vorranggebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen sind auch für diejenigen Alternativen, die während des Planungsprozesses geprüft wurden, die maßgeblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Es wird nicht ersichtlich, ob umweltverträglichere Siedlungserweiterungsflächen vorhanden sind und aus welchen gewichtigen anderweitigen Gründen diese ausgeschieden wurden. Gemäß SUP wurden Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen Eignung und Konfliktniveau ausgewählt. Dessen ungeachtet wurden überwiegend Flächen mit einen höheren/ hohen Konfliktniveau (Betroffenheit von < zwei Schutzgütern) ausgewählt (siehe Kap. 6.2.3).	Die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung der ersten Offenlage sind das Ergebnis eines intensiven Austausches mit den jeweiligen Kommunen und einer anschließendenden Bewertung des Verhältnisses zwischen Eignung und Konfliktniveau. Auf der Grundlage der zur ersten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen wird die Bewertung des Konfliktniveaus der Siedlungserweiterungen im jeweiligen Einzelfall um eine Reihe von zusätzlichen Bewertungskriterien ergänzt (z.B. FFH-Mähwiesen, Streuobst, Überschwemmungsgebiete, Denkmalschutz). Darüber hinaus werden die von den Kommunen nachgemeldeten Siedlungserweiterungen bewertet und mit den Siedlungserweiterungen der der ersten Offenlage verglichen. Die Ergebnisse der Prüfung sind über die Synopse zur Offenlage dokumentiert.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2514: Allgemein Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
In Kap 6.1.1 wird darauf hingewiesen, dass im weiteren Verfahren noch methodische Fragen zur Festlegung von Erheblichkeitsschwellen zu klären sind. Inwieweit wird sich dies auf die Betroffenheiten und letztlich auf die Bewertung der Umweltverträglichkeit der jeweiligen Erweiterungsflächen auswirken resp. von der jetzigen (vorläufigen) Darstellung unterscheiden? Werden die entsprechend aktualisierten Unterlagen erneut ausgelegt bzw. inwiefern können die jetzt vorgelegten Unterlagen überhaupt als ausreichend prüffähig angesehen werden? Vergleichbares gilt für Aussagen in Kap. 6.1.2, 2. Absatz.	Für die Steckbriefe der zweiten Offenlage wurden für die Teilfunktionen der Schutzgüter jeweils Erheblichkeitsschwellen, die dem regionalen Maßstab entsprechen, festgelegt. Die dann ermittelte Summe der erheblich betroffenen Schutzgüter fließt in die regionalplanerische Gesamtbewertung, unter Berücksichtigung der im Offenlageverfahren zusätzlich eingebrachten Belange, ein. Die Bewertungen sind in den Steckbriefen dokumentiert. Grundsätzlich dient die Offenlage auch dazu, die Kenntnislage des Plangebers zu den planerischen Inhalten zu verbessern und in die eingebrachten Belange in der abschließenden Abwägungsentscheidung entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen.	
Nr. 2515: Allgemein Stadtverwaltung Rastatt		folgen
Die Darstellungen in den Planausschnitten auf der ersten Seite stimmen teilweise nicht mit den Angaben auf S. 2 der jeweiligen Steckbriefe überein (z. B. SERW_568_V1 wg. Landschaftsbild, SERW_562_V1 wg. LSG)	Durch geringfügige Überlagerungen ist im Datenblatt bei der jeweiligen Teifunktion eine Betroffenheit markiert. Zur zweiten Offenlage wurden die Datenblätter aktualisiert.	
Nr. 2516: Allgemein Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
• Vertiefte Prüfung, Bewertung der Siedlungserweiterungsflächen (Kap. 6.2.3) sowie Gesamtplanbetrachtung, insb. Grundlagen für die Ermittlung des Bauflächenbedarfs und zur Verortung von Siedlungserweiterungen (Kap. 7): Darüber hinaus sollte die Bewertung im Ergebnis eine Aussage darüber zu treffen, ob bzw. inwieweit die im Umweltbericht beschriebenen Umweltfolgen den gesetzlichen Umweltanforderungen bzw. den geltenden Zielen des Umweltschutzes entsprechen (siehe hierzu Kap. 3). Dem Regionalplan kommt insbesondere im Hinblick auf das politische Ziel der Reduzierung des Flächenverbrauchs (bundesweit bis 2030 „30 ha minus x / Tag“) eine wesentlich steuernde Funktion zu. In Kap. 6.2.3 und Kap. 7 werden im Wesentlichen nur die Betroffenheit besonders bedeutsamer Schutzgüter/ Schutzgutfunktionen resp. Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen dargestellt.	Die in Kap. 3 aufgeführten Umweltziele sind bei den jeweiligen Siedlungserweiterungen Grundlage für die Gesamtbewertung aus Umweltsicht. Diese ist in den Steckbriefen zur zweiten Offenlage dokumentiert. In Kap. 6.2.3 werden die Umweltauswirkungen durch die Siedlungserweiterungen zusammenfassend dargestellt. Insofern ist der Anregung bereits gefolgt. Aufgabe des Umweltberichts ist es, die Umweltauswirkungen der Festlegungen des Regionalplans zu ermitteln, zu bewerten und zu dokumentieren. Kap. 7 beinhaltet gemäß den gesetzlichen Anforderungen eine Gesamtschau aller Inhalte des Regionalplans hinsichtlich ihrer Umweltwirkungen. Der Umweltbericht ist Umweltvorsorgeinstrument und kein Planungsinstrument zur Reduzierung des Flächenverbrauchs. Dagegen enthält der Regionalplan entsprechende Plansätze zur flächensparenden Siedlungsentwicklung (siehe z.B. Kap. 2.4)	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2517: Allgemein Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
• Gesamtplanbetrachtung, Regionale Freiraumstruktur (Kap. 7): Die Alternativenprüfung zur Festlegung der Flächen zum Freiraumschutz wird nicht transparent/ nachvollziehbar dargestellt. Es wird nicht ersichtlich, inwiefern im Planungsverlauf weitere/ größere Flächen mit entsprechenden Festlegungen abgegrenzt wurden und falls ja, warum diese jetzt entsprechend angepasst wurden.	Die Gebiete zum Freiraumschutz des Regionalplans werden zunächst auf der Grundlage definierter Eignungskriterien festgelegt. Im Gegensatz zu den Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen ist keine vertiefte Prüfung durchzuführen. Eine Alternativenprüfung ist daher nicht erforderlich. Erfüllen Gebiete aufgrund der Kriterien die Voraussetzungen für verschiedene Freiraumschutzfestlegungen, die nicht miteinander vereinbar sind, wurde eine Priorisierung zu Gunsten einer der Festlegungen durchgeführt. So können sich zum Beispiel Gebiete für Landwirtschaft nicht mit Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege überlagern.	
Nr. 2518: Allgemein Stadtverwaltung Rastatt		folgen
• Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen: Aus den dargestellten Betroffenheiten der Schutzgüter lässt sich ableiten, dass mit einem Teil der getroffenen Festlegungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Soweit möglich sind deshalb Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich zu benennen.	Die Steckbriefe werden um Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergänzt. Darüber hinaus finden sich in den Hinweisen weitere Angaben zu Maßnahmen bzw. Prüfungen für die nachgeordneten Planungsebenen.	Die Steckbriefe werden um Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergänzt.
Nr. 2519: Allgemein Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
• Geplante Überwachungsmaßnahmen (Kap. 9): Es werden keine geeigneten Maßnahmen zur Abhilfe benannt.	In Kapitel 9 werden gemäß § 8 Abs. 4 ROG Überwachungsmaßnahmen genannt, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, um dann in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Entsprechend werden hierfür im Umweltbericht geeignete Monotoringindikatoren genannt. Es ist nicht Aufgabe des Umweltberichts im Falle des Eintretens unvorhergesehener Umweltauswirkungen mögliche Maßnahmen zur Abhilfe zu benennen.	
Nr. 1620: Allgemein Gemeinde Rheinmünster		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Rheinmünster hat darüber hinaus keine Anregungen oder Bedenken.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 34: Allgemein Deutscher Wetterdienst		Kenntnisnahme
Der Deutsche Wetterdienst (DWD) teilt mit, dass im Plangebiet der Standort Rheinstetten betrieben wird und bittet um erneute Beteiligung, sofern im Einflussbereich der Station (4 km Radius) sich konkrete Vorhaben im Rahmen des Regionalplans ergeben.	Im Umkreis von 4 km sind aktuell keine konkreten Vorhaben geplant. Zwischen der Wetterstation und dem Siedlungsbestand ist jedoch eine Freihaltetrasse für eine Radschnellwegeverbindung in der Raumnutzungskarte festgelegt.	
Nr. 1280: Allgemein Stadtverwaltung Rheinstetten		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Rheinstetten weist darauf hin, dass die bestehende Bebauung an der Bahnlinie im Planentwurf als Bereich für Landwirtschaft ausgewiesen ist. Die Bestandsbebauung ist ebenfalls wieder im Regionalplan 2022 als Siedlungsfläche aufzunehmen.	Bei dem Bereich des landwirtschaftlichen Technologiezentrums/Landesanstalt für Pflanzenbau bei der Siedlung Silberstreifen handelt es sich nicht um eine typische Siedlungsfläche. Vielmehr handelt es sich um Gebäude, die im engen Kontext zur Forschung und Weiterentwicklung der Landwirtschaft stehen. Neben allgemeinen Gebäuden für Büros etc. sind viele Bauten Gewächshäuser bzw. Maschinen-und Gerätehallen. Eine Festlegung des Bereichs als bestehende Siedlungsfläche würde dem Charakter des Gebiets wiedersprechen. Eventuelle bauliche Erweiterungen, die dem selben Zweck dienen, können nach §35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigt werden.	Keine Aufnahme des Gebiets im Bereich des landwirtschaftlichen Technologiezentrums (Siedlung Silberstreifen) als bestehende Siedlungsfläche. Beibehaltung des dortigen schutzwürdigen Bereichs für Landwirtschaft.
Nr. 1680: Allgemein Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass im Landkreis Rastatt derzeit das Flurbereinigungsverfahren Sinzheim (DB) bearbeitet wird. Der Flurbereinigungsplan wird derzeit erstellt. Bis zur Ausführungsanordnung liegt innerhalb des Verfahrens eine vorläufige, neue Grundstückskulisse zugrunde, die noch in das Kataster eingepflegt werden muss. Weitere Baumaßnahmen sind im Verfahren nicht geplant. Sämtliche Baumaßnahmen und die neue Feldeinteilung können ausschließlich beim zuständigen Amt erfragt werden.		
Nr. 531: Allgemein Stadtverwaltung Stutensee		Kenntnisnahme
Die Stadt Stutensee möchte zunächst deutlich zum Ausdruck bringen, dass die Vorgehens weise, vor allem die zeitliche Eintaktung, des Gesamtfortschreibungsverfahren und die gesetzten Fristen als nicht ausreichend angesehen wird.	Mit der Stadt Stutensee haben im Vorfeld der ersten Offenlage mehrere Gespräche stattgefunden. (s. auch 532)	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 532: Allgemein Stadtverwaltung Stutensee		Kenntnisnahme
Die Stadt wurde insbesondere bei der Festlegung der Siedlungsflächen, nicht einbezogen. Eine vorherige Abstimmung wäre zielführend und zwingend erforderlich gewesen. Zwischen dem Versand des verwaltungsinternen Arbeitsstands am 22.12.2020, dem Beschluss im Planungsausschuss am 13.01.2021 sowie dem Versand der Unterlagen aus der ersten formellen Anhörung am 26.02.2021 bestand nicht ausreichend Zeit zur Abstimmung, vor allem für eine Rückkopplung mit den Gremien. Die Frist im Rahmen der formellen ersten Anhörung ist erst recht unter Betrachtung des bisherigen Vorgehens des Regional verbandes ebenfalls sehr kurz. Auch die Beteiligungsfrist für die Öffentlichkeitsbeteiligung wird unter Beachtung der umfangreichen Unterlagen als zu gering bewertet und lässt Widerstände im weiteren Verfahren aufgrund mangelnder Beteiligung erwarten.	Im Jahr 2018 fand das erste Abstimmungsgespräch mit der Stadt Stutensee im Hinblick auf die ansteh-ende Regionalplanfortschreibung statt. Es wurde vereinbart ,dass die Stadt , wenn bereits vorhanden , Ergebnisse aus dem Bürgerbeteiligungsprozess noch vor der 1. Offenlage der Regionalplanfortschreibung mitteilt. Ansonsten greift die vom NVK vorgeschlagene, sog. "Gutscheinlö-sung". Grundlage für die im Fortschrei-bungsentwurf für die Stadt Stutensee dargestellten Siedlungserweiterungs-flächen sind die Flächen des FNP 2023 des NVK nach intensiven Abstimm-ungen mit der Planungsstelle des NVK.	
Nr. 533: Allgemein Stadtverwaltung Stutensee		Kenntnisnahme
Für das weitere Fortschreibungsverfahren wird eine bessere Einbeziehung der Verwaltung und der Gremien, vor allem auch unter zeitlichen Aspekten gefordert. Nur so können die kommunalen Belange angemessen in den Prozess einfließen.	s. 532	
Nr. 561: Allgemein Bürgermeisteramt Sulzfeld		Kenntnisnahme
Regionale Siedlungsstruktur Die Gemeinde Sulzfeld begrüßt die Grundsätze der Entwicklungsaufgaben und des Freiraumschutzes, nach denen die Schaffung neuer Wohn- und Arbeitsstätten fortgesetzt werden und dabei die ökologische Stabilität für die verschiedenen Freiraumfunktionen gesichert und weiterentwickelt werden.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 562: Allgemein Bürgermeisteramt Sulzfeld		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Sulzfeld äußert sich zur Siedlungsentwicklung. Die weiterhin zu erwartende Bevölkerungszunahme sowie die wachsende Wohnfläche pro Kopf führen zu einem weiteren Bedarf an zusätzlichem Wohnraum. Es herrscht bereits seit einigen Jahren ein großer Druck auf dem Wohnungsmarkt in Sulzfeld. Dies lässt sich gut mit dem Neubaugebiet Kürnbacher Weg II, Abschnitt B, belegen. Für die 17 kommunalen Plätzen waren bereits nach zwei Stunden 60 Bewerbungen vorliegend, sodass die Nachfrage bei weitem das Angebot übersteigt. Die Siedlungserweiterungsflächen in der aktuellen Fortschreibung des FNP ermöglichen eine Entwicklungsperspektive die Gemeinde Sulzfeld. Durch zusätzliche Innenentwicklungspotentiale kann die Sicherung und Weiterentwicklung des Siedlungsbestandes ermöglicht werden.		
Nr. 566: Allgemein Bürgermeisteramt Sulzfeld		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Sulzfeld stellt fest, dass in den Schwerpunkten nach den Grundsätzen des Entwurfs RP 2021 frühzeitig die Voraussetzungen für eine schnelle Deckung des Flächenbedarfs geschaffen werden sollen. In der Raumkarte der Siedlungsstruktur wird für das Mittelzentrum Bretten im Westen – angrenzend an den Stadtteil Rinklingen – eine große gewerbliche Erweiterungsfläche dargestellt. Die Gemeinden Oberderdingen, Sulzfeld, Kürnbach und Zaisenhausen begrüßen eine Ausweisung gewerblicher Flächen im Mittelbereich und insbesondere auch im Mittelzentrum Bretten ausdrücklich. Nachdem die gewerblichen Flächenausweisungen im Industriegebiet Gölshausen der Stadt Bretten mit der Umsetzung des letzten Bauabschnitts abgeschlossen sind, wird ohne die Ausweisung eines neuen Standortes im Bereich Bretten die Nachfrage auch auf die Flächen im interkommunalen Industriegebiet Oberderdingen weiter steigen und die mit der weiteren Ausweisung im Regionalplan zur Verfügung stehenden Flächen zu schnell belegt sein und das interkommunale Industriegebiet an Grenzen stoßen.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 494: Allgemein Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher		folgen
Das Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher bittet um Anpassung der Fortschreibung des Regionalplans für den rechtskräftigen Bebauungsplans "Abrundung Lußhardtstraße"	Der Bebauungsplan ist rechtskräftig.	Redaktionelle Änderung der Raumnutzungskarte im Bereich des Bebauungsplans "Abrundung Lußhardtstraße"
Nr. 500: Allgemein Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher		folgen
Das Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher bittet um Anpassung des Regionalplans an die bestehende Bebauung im Bereich der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber am Stadtbahnhaltepunkt Zeutern Ost.	Die Fläche ist bereits bebaut.	Redaktionelle Änderung der Raumnutzungskarte im Bereich der Gemeinschaftsunterkunft in Zeutern.
Nr. 507: Allgemein Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher betont ausdrücklich, dass in einigen Bereichen Gesprächsbedarf bzgl. der Vorstellungen der Gemeinde zu ihrer künftigen Siedlungsentwicklung besteht, die in einem gemeinsamen Gespräch erläutert werden sollen, um eine für alle akzeptable Lösung zu finden.	Am 12.07.2021 fand ein Abstimmungsgespräch im Haus der Region im Hinblick auf die künftige Siedlungsentwicklung in Ubstadt-Weiher statt. Darüber hinaus besteht regelmäßiger Kontakt zwischen der Gemeinde und dem Regionalverband zu Planungsfragen und zum Stand der Regionalplanfortschreibung.	
Nr. 2836: Allgemein Stadtverwaltung Waghäusel		Kenntnisnahme
der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waghäusel hat in seiner Sitzung am 28.06.202 der vorgestellten Fortschreibung des Regionalplans zugestimmt.		
Nr. 192: Allgemein Bürgermeisteramt Walzbachtal		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Walzbachtal teilt mit, dass sie keine Bedenken oder Anregungen für die Fortschreibungen hat und sich der Entwurf mit dem Flächennutzungsplan und dem Entwicklungspotenzial deckt. Zur möglichen Erweiterung der Vorranggebiete Festgestein am Standort Wössingen wird separat Stellung genommen.		
Nr. 388: Allgemein Bürgermeisteramt Walzbachtal		Kenntnisnahme
Die Fortschreibung wiederspricht nicht unseren bestehenden Flächennutzungsplänen. Zudem sind die Erweiterungsflächen vom Zementwerk nicht mit aufgeführt. Auch ist die Planung der Umgehungsstraße B 293 inkludiert. Insofern erhebt die Gemeinde Walzbachtal keinerlei Bedenken oder Anregungen.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2358: Allgemein Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Walzbachtal-Wössingen eine neolithische Siedlung von den Siedlungserweiterungen betroffen ist.	In unmittelbaren Umfeld des Denkmals befinden sich keine Siedlungserweiterungen.	
Nr. 294: Allgemein Bürgermeisteramt Weingarten		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Weingarten äußert sich zur Lesbarkeit der Plankarte. Die Lesbarkeit der Plankarten bedarf der Überprüfung. Aufgrund allzu ähnlicher Farben und genauem Aufeinanderliegen ist die Signatur VBG „Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ nicht lesbar, wenn gleichzeitig die Signatur ASG „Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ dargestellt ist. Einzig durch die Verdichtung zum VRG „Gebiet für den vorbeugen den Hochwasserschutz“ wird die Überlagerung teilweise erkennbar - die Außengrenzen des VBG bleiben jedoch unklar.	Die Darstellungen der VBG „Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ und ASG „Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ werden im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit optimiert. Die Lesbarkeit der VBG „Gebiet für den vorbeugen den Hochwasserschutz“ wird ebenfalls optimiert	
Nr. 1682: Allgemein Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass im Verfahren Weisenbach in diesem Jahr Rodungs- und Wegbaumaßnahmen stattfinden. Alle Baumaßnahmen wurden im Vorfeld mit den Grundstückseigentürmen vereinbart, weshalb keine Bodenordnung stattfindet und das Kataster und Grundbuch auf dem aktuellen Stand sind. Lediglich die bereits neu gebauten Wege müssen noch in das Kataster eingepflegt werden.		
Nr. 684: Allgemein Bürgermeisteramt Zaisenhausen		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Zaisenhausen begrüßt die Grundsätze der Entwicklungsaufgaben und des Freiraumschutzes, nach denen die Schaffung neuer Wohn- und Arbeitsstätten fortgesetzt werden und dabei die ökologische Stabilität für die verschiedenen Freiraumfunktionen gesichert und weiterentwickelt werden.		
Nr. 687: Allgemein Bürgermeisteramt Zaisenhausen		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Zaisenhausen betont, dass für eine zukunftsfähige interkommunale Wirtschaftsförderung es wichtig sei, über die Flächen in Flehingen hinaus mögliche Potenziale in den beteiligten Gemeinden Oberderdingen, Sulzfeld, Kürnbach und Zaisenhausen auch nach 2035 ausweisen zu können, die über deren Eigenentwicklung hinausgehen.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1440: Allgemein Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Kritisch zu bewerten ist auch, dass als Datengrundlage zur Bewertung der Betroffenheiten der Schutzgüter lediglich Streuobstgebiete größer als 10 ha herangezogen wurden (Umweltbericht S. 8). Dadurch werden einige real existierende Streuobstbestände – oftmals Komplexe aus Obstbäumen, Gehölzen und blütenreichen Wiesen – nicht abgebildet. Im Umweltbericht (S. 18) wird jedoch dargelegt, dass aus bundesweiter Sicht, Baden-Württemberg u.a. eine nationale Verantwortung für Lebensräume und Biotope zukommt, die landesweit einen der Schwerpunkte in der Region Mittlerer Oberrhein hat, darunter auch Streuobstwiesen. Hierzu gehört der zusammenhängende Streuobstgürtel, der sich von Malsch über Gaggenau, Bischweier und Kuppenheim bis nach Rastatt zieht und der zu den größten zusammenhängenden Streuobstgebieten des Landes zählt. Der Rückgang der Streuobstwiesen führt auch zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Biodiversität, da deren Verlust auch zu einem Verschwinden der zahlreichen davon abhängigen Tierarten verbunden ist wie z.B. Steinkauz, Wendehals, Grünspecht, Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz, Körnerbock, Nachtpfauenauge, Zauneidechse u.v.m.	In die schutzgutbezogene Bewertung Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt werden lediglich Streuobstgebiete außerhalb von Kernräumen des Biotopverbunds größer als 10 ha berücksichtigt, da für diese ein regionsweiter Datensatz (Datengrundlage Landschaftsrahmenplan) vorhanden ist. Für Streuobstbestände im Sinne des § 33a NatSchG BW besteht kein flächendeckender Datensatz. Daher ist lediglich eine Bewertung auf der Grundlage von Luftbild und der zur esten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen möglich. Der Belang Streuobst wird in der Abwägung der Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen für die zweite Anhörung mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Einige Gebiete wurden daraufhin zurückgenommen oder reduziert. Dies wurde in den Steckbriefen bei den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgehalten. Ebenso wurde in den einzelnen Steckbriefen dokumentiert, sofern Streuobstbestände in Anspruch genommen werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1442: Allgemein Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Der Schutz des zusammenhängenden Streuobstgürtels von Malsch über Gaggenau, Bischweier und Kuppenheim bis nach Rastatt und der Erhalt der Streuobstflächen in der Region Mittlerer Oberrhein stellt ein vorrangiges Ziel des Natur- und Landschaftsschutzes dar. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wurde sowohl die Gesetzeslage als auch die nationale Verantwortung des Landes zum Erhalt dieses zusammenhängenden Streuobstgürtels und weiterer Streuobstgebiete im vorliegenden Regionalplanentwurf bisher nicht ausreichend beachtet. Überschlägig führen die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in Gaggenau, Kuppenheim und Bischweier zusammen zu einer Zerstörung von Streuobstbeständen mit einer Fläche von mind. 50 ha. Daher ist es dringend erforderlich, das enorme Konfliktpotential zwischen den Siedlungserweiterungen und dem damit verbundenen Rückgang der Streuobstbestände im Umweltbericht noch deutlicher und gezielter darzustellen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte die Fläche noch vorhandener Streuobstbestände im Regionalplanentwurf gemeindescharf aufgeführt und kartografisch dargestellt werden. Bislang werden in den Gebietssteckbriefen die Streuobstgebiete lediglich außerhalb von Kernräumen dargestellt. Dies sollte dahingehend geändert werden, dass Streuobstgebiete unabhängig von den Kernräumen des Biotopverbunds dargestellt werden. Des Weiteren sollten die größeren Streuobstbestände aus naturschutzfachlicher Sicht als Vorranggebiete für Natur- und Landschaftsschutz ausgewiesen werden.	Seit dem 31.07.2020 gilt mit der Novellierung des NatSch BW ein Erhaltungsgebot für Streuobstbestände ab einer Größe von 1.500 m². Im Entwurf zur zweiten Offenlage wurde der Belang Streuobst daher bei den Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungen in der Abwägung mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Einige Gebiete wurden daraufhin zurückgenommen oder reduziert. Im Gegensatz zu den geschützten Biotopen nach § 33 NatSchG BW liegt zu den Streuobstbeständen keine flächendeckende Kartierung vor. Daher wurde die Bewertung von Streuobst auf der Grundlage der Luftbilder sowie der zur ersten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen durchgeführt. Die Streuobstgebiete außerhalb der Kernräume für den Biotopverbund (> 10 ha) geben eine erste grobe Orientierung, sind allerdings als alleinige Grundlage für eine Bewertung des Aspekts Streuobst bei der Umweltprüfung von Siedlungserweiterungen nicht geeignet. Der Streuobstgürtel von Malsch bis Gaggenau ist im Regionalplan als Regionaler Grünzug gesichert. Grundlage für die Festlegung sind hier die Kernräume für den Biotopverbund, die meist auch mit Streuobstbäumen bestanden sind.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2678: PS_1.1. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
2. Zu den Plansätzen mit Begründung sowie der Raumnutzungskarte a) Zu Kapitel 1 „Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung in der Region“ Das Kapitel 1 bildet den konzeptionellen Rahmen für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans. In ihm werden, orientiert am Leitprinzip einer nachhaltigen Raumentwicklung, die wesentlichen Leitlinien themenübergreifend definiert. Das Kapitel hat somit einen programmatischen Charakter. Es wird begrüßt, dass der Regionalverband Mittlerer Oberrhein allgemeine Grundsätze zur anzustrebenden Ordnung und Entwicklung des Raums – auch im europäischen Kontext – formuliert hat und somit auch den besonderen regionalen Entwicklungsaufgaben für den Raum Karlsruhe/Pforzheim (vgl. auch Plansatz 6.2.3.2 LEP) in geeigneter Weise nachkommt. Auch die Bestrebungen des Regionalverbands, die Zusammenarbeit mit den Kommunen zu vertiefen und in einen konstruktiven Dialog zu treten (Plansatz 1.1.2 G (2)), sind zu begrüßen. Sie knüpfen auch an die Beratungen in der Wohnraum-Allianz in der vergangenen Legislatur an.		
Nr. 2921: PS_1.1.2.(1) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Wir begrüßen ausdrücklich die Sichtweise der Planer unter Punkt 1.1.2 „Leitbild der Raumentwicklung“, dass unsere wertvollen Naturräume das Grundgerüst unserer Siedlungsstruktur bilden und dass diese in der Zukunft gestärkt werden sollen. Zu diesem Grundgerüst gehören natürlich auch die Flächen für unsere landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion. Sie ist in unserer Region, einem Realteilungsgebiet mit ihren kleinflächigen Strukturen, besonders geeignet, eine hochwertige, verbrauchernahe Lebensmittelversorgung zu gewährleisten. Sie steht aber ganz besonders in Konkurrenz zu Siedlungserweiterungen der Kommunen, aber auch zu Flächeninanspruchnahmen durch anderen Raumnutzungen (Fotovoltaik, Rohstoffabbau…) und bedarf in Zukunft eines größeren Schutzes.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 354: PS_1.1.2.(2) Industrie- und Handelskammer Karlsruhe		nicht folgen
Die IHK Karlsruhe äußert sich zum Leitbild der Raumentwicklung in Kapitel 1.1.2: Zurecht wird darauf eingegangen, dass die Anbindung an die digitalen Netze und eine flächendeckende Vernetzung innerhalb der Region Mittlerer Oberrhein einen wesentlichen Zukunftsfaktor darstellen. Leistungsfähige und zuverlässige Datenverbindungen sind hierbei unerlässlich. Nach aktuellem Stand der Technik sollte hier der Fokus auf einen flächendeckenden Ausbau der Glasfasertechnologie gelegt werden. Eine textliche Ergänzung sehen wir hier als sinnvoll an.	Obwohl die Glasfasertechnik Stand der Technik ist, ist es angesichts der rasanten technologischen Entwicklung nicht zweckmäßig, die Übertragungsmittel regionalplanerisch festzulegen.	
Nr. 1661: PS_1.1.2.(2) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt regt an, die Formulierung in Grundsatz 1.1.2. G(2) wie folgt zu ändern: statt [...] raum-, umwelt- und menschenverträglich [...], [...] umwelt-, menschen- und raumverträglich [...].	Obwohl den einzelnen Aspekten in der Formulierung keine Rangfolge beigemessen wurde, stimmen wir der Anregung zu, die die Bedeutung der Nachhaltigkeit bzw. der Umwelt so hervorhebt.	Änderung der Formulierung wie vorgeschlagen
Nr. 1803: PS_1.2. BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Zwar sollen auf Flächen nach den Ausführungen im Textteil ökologische Funktionen wieder hergestellt oder verbessert werden (1.2.2 (1), 1.2.3 (3)). Im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit den beschränkten Flächen ist es erforderlich, dass der Rückbau und die Umwandlung in Frei- und Grünflächen erfolgt. Die im Textteil angesprochenen Flächen sind jedoch weder aus einer Karte ersichtlich noch werden sie konkret benannt. Daher fordern wir eine entsprechende Ergänzung des Textteils mit Angabe der jeweiligen Flächen einschließlich der	Unter PS 1.2.2 G (1) heißt es, dass „bei der Entwicklung des Freiraumes, des Siedlungsgefüges und der Infrastruktur die wechselseitigen Zusammenhänge und Abhängigkeiten berücksichtigt werden sollen. Raumbeeinflussende Maßnahmen sollen so aufeinander ausgerichtet sein, dass sowohl gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Siedlungen als auch die ökologische Qualität der Freiräume gesichert und verbessert werden“. Durch eine Siedlungsentwicklung am Ortsrand, mit festgelegter Dichte und am Bedarf orientiert sowie einem nahezu flächendeckenden Freiraumschutz mit den Festlegungen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete für Landwirtschaft und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind die Gebiete und ihre Ziele konkret benannt und in der Raumnutzungskarte ersichtlich. Die Vorbehaltsgebiete für Kaltluftabfluss sollen von baulichen Anlagen, die den Transport kühler und sauberer Luft behindern oder beeinträchtigen können, freigehalten werden. Wenn dennoch bauliche Anlagen in den Vorbehaltsgebieten für Kaltluftabfluss realisiert werden sollen, sollen diese so angeordnet werden, dass der Kaltluftabfluss nicht beeinträchtigt wird. Durch die Gebiete soll einem guten Siedlungsklima, vor allem unter der Belastung von langanhaltenden Hitzeperioden, Rechnung getragen werden. Dabei wird der genannte Grundsatz 1.2.3. G (3)	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1326: PS_1.2. Landratsamt Rastatt		teilweise folgen
Das Landratsamt Rastatt regt folgende Konkretisierungen im Kapitel 1 Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region an: Zu 1.1.2 (2) Weltoffene Gemeinschaft Im drittletzten Spiegelstrich sollte eine Erweiterung auf weitere Kooperationspartner erfolgen (kursiv): „… den Oberrheingremien und der TechnologieRegion Karlsruhe sowie weiteren kommunalübergreifend tätigen Akteuren (z.B. CEA Alsace, Wirtschaftsregion Mittelbaden) aktiviert, konzentriert und intensiviert werden;“ Zu 1.2.1 (3) Kooperationsräume Im letzten Spiegelstrich redaktioneller Vorschlag: „kontinentaler Ebene“ durch „internationale Ebene“ ersetzen. Zu 1.2.6 (4) Mobilitätsregion Folgende Konkretisierungen bitten wir zu prüfen: Ergänzung in der Überschrift (kursiv): Vernetzte Mobilitätsregion Ergänzung Satz 1 (kursiv): „Die Region soll sich weiter als vernetzte Mobilitätsregion ….“	zu 1.1.2 (2): Collectivité Européenne d‘Alsace ist bereits genannt, die Wirtschaftsregion Mittelbaden wird ergänzt zu 1.2.1 (3) und 1.2.6 (4): Die Vorschläge werden umgesetzt.	
Nr. 137: PS_1.2.1.(2) Regionalverband Südlicher Oberrhein		Kenntnisnahme
Der Regionalverband Südlicher Oberrhein stimmt dem Bekenntnis zur Zusammenarbeit in der Trinationalen Metropolregion Oberrhein zu.		
Nr. 447: PS_1.2.3.(1) Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH		nicht folgen
Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH regt an, den Grundsatz (1) Dezentrale Konzentration des Plansatzes 1.2.3 bzw. den enthaltenen Teil „Die Lage neuer Bauflächen soll so gewählt werden, dass eine bestmögliche Zuordnung (…) zum Schienennahverkehr erreicht wird.“ als Ziel festzusetzen oder Mindeststandards für die ÖPNV-Anbindung neuer Entwicklungsgebiete zu definieren.	Eine Festlegung als Ziel anstelle eines Grundsatzes würde in die Planungshoheit der Kommunen zu stark eingreifen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2679: PS_1.2.3.(2) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen begrüßt das in Plansatz 1.2.3 G (2) enthaltene Ansinnen des Regionalverbands, eine weitere Zersiedlung zu verhindern und fragt nach dem Adressat dieses Grundsatzes.	1.Kapitel 1 des Entwurfs des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2022 (künftig ERP 2022) bildet den programmatischen Rahmen, in den sich die Plansätze der Kapitel 2-4 einfügen. Der Zersiedelungsplansatz adressiert vor allem die Kapitel 2 und 3 (regionale Siedlungs- und Freiraumstruktur) des ERP 2022 und muss mit ihnen in einen einheitlichen Kontext gestellt werden. Die Bedeutung der „kleinen Zersiedelung“, insbesondere an den Ortsrändern, hat der RVMO in der Studie „Monitoring Flächenverbrauch: Planerisch ungesteuerter Bauflächenzuwachs im Außenbereich, 2011“, empirisch ermittelt. Darauf und auf den Erfahrungen des Regionalverbands beim Vollzug und der Umsetzung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 folgt die Erforderlichkeit der Festlegung. Diese Untersuchung belegt die Raumbedeutsamkeit des Zersiede-lungsphänomens in der Region und dient deshalb dem Verständnis und der Auslegung der Schwelle, ab der Vorhaben im Außenbereich, gerade an den Siedlungsrändern, von den Rechtswirkungen der siedlungs- und freiraumbezogenen, zielförmigen Plansätze erfasst werden. Als Adressaten kommen in Betracht: die Baurechtsbehörden beim Vollzug des § 35 III Satz 2 BauGB (Raumordnungsklausel), die Gemeinden bei der Bauleitplanung, insbesondere im Übergangsbereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zum Außenbereich, beim Erlass von Satzungen nach § 34 IV BauGB, bei der Landschaftsplanung gemäß § 11 BNatSchG und bei Bebauungsplänen nach § 13b BauGB sowie die Naturschutzbehörden beim Vollzug der Eingriffsregelungen nach §§ 14 ff. BNatSchG und dem Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft nach §§ 20 ff. BNatSchG	An die Begründung wird folgender Satz angehängt: "Darüber hinaus sollen die Gemeinden, die Träger der Naturschutzplanung und der Bau-leitplanung sowie die Vollzugsbehörden (Baurecht, Naturschutzrecht) raumbedeutsamen Zersiedlungstendenzen entgegenwirken."

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2680: PS_1.2.3.(3) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen befürwortet die stärkere Berücksichtigung des Klimaschutzbelangs in den regionalplanerischen Vorgaben. Das Ministerium stellt infrage, ob Bauleitplanung "klimaneutral" erfolgen kann und fordert die Benennung der zugrunde zu legenden Kriterien für Klimaneutralität, um den Grundsatz der Raumordnung für die Kommunen anwendbar zu machen.	Die Anmerkung des Ministeriums zur Klimaneutralität der Bauleitplanung ist richtig. Um resiliente Siedlungsstrukturen zu erreichen, müssen Kommunen "klimagerechtes" Bauen in der Praxis umsetzen. In diesem Zusammenhang von "klimaneutral" zu sprechen ist irreführend.	Der Anmerkung des Ministeriums wird gefolgt. Plansatz 1.2.3 G (3) und die entsprechende Begrüngung werden für die zweite Offenlage angepasst. Statt "klimaneutraler Bauleitplanung" wird in der neuen Entwurfsfassung die Begrifflichkeit "klimagerechtes Bauen" verwendet. Die dafür zugrunde zu legenden Kriterien werden im Plansatz und der Begründung beschrieben.
Nr. 2431: PS_1.2.5. Stadtverwaltung Rastatt		teilweise folgen
Die Stadt Rastatt teilt mit, dass keine zukunftsweisenden Aussagen zum Lebensraum Wald und seiner großen Bedeutung für die Menschheit sowie Tier- und Pflanzenwelt gemacht werden. Um eine entsprechende Würdigung im Regionalplan wird gebeten.	Im Kapitel 1.2.5 Grundsätze zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft wird der Wald bereits in einigen Grundsätzen berücksichtigt. Unter G (2) soll die Vielfalt der Landschaftsräume gepflegt und entsprechend ihrer natürlichen Potenziale in ihrer Eignung für die Forst- und Landwirtschaft gesichert und entwickelt werden. Der Grundsatz wird um den Erhalt und Entwicklung von naturnahen Waldbeständen ergänzt, sowie deren Bedeutung als Kohlenstoffsenke hervorgehoben. Darüber hinaus sollen unter Plansatz 1.2.5 G (3) Freiräume in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiterentwickelt werden, sowie ihre Zerschneidung vermieden werden. Wald nimmt dabei einen nicht unerheblichen Anteil des Freiraums ein. Unter G (4) „Integrierte Landschaftsentwicklung“ wird zudem auf den Landschaftsrahmenplan verwiesen. Dieser enthält sehr konkrete Ziele zum Erhalt und Entwicklung von Wäldern und deren Bedeutung.	Plansatz 1.2.5 G (2) wird um folgende Sätze ergänzt: "Naturnahe Waldbestände sollen erhalten oder entwickelt werden. Sie stellen eine wichtige Kohlenstoffsenke dar."
Nr. 2681: PS_1.2.5.(4) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen begrüßt die Festlegung in Plansatz 1.2.5 (G) 4, da sie nicht nur naturschutzfachlich sinnvoll, sondern auch geeignet städtebauliche Planungsverfahren zu beschleunigen.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 332: PS_1.2.5.(4) Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 3, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen		Kenntnisnahme
In Kapitel 1. des Entwurfes „Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Regionen“ wird an mehreren Unterpunkten, wie dem Leitbild der Raumentwicklung (G1 Nachhaltigkeit), der Schutz und Entwicklung der Landschaft (G1 Nachhaltigkeit) und die Nachhaltigkeit in den Focus genommen. Nur an einer Stelle im Kapitel Ziele und Grundsätze (1.2.5. G(4)) wird mit geringer Bindungskraft der Landschaftsrahmenplan beiläufig erwähnt. Diesem wertvollen Werk sollte hinsichtlich einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung mehr Stellenwert einge räumt werden.	Der Landschaftsrahmenplan stellt eine wesentliche Abwägungsgrundlage für fast alle raumkonkreten Festlegungen des Regionalplans dar.	
Nr. 1340: PS_1.2.5.(5) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt weist auf die Wanderschäfereien im Landkreis Rastatt hin, die einen elementare Beiträge zur Pflege und Offenhaltung, vor allem der Schwarzwaldtäler, leisten. Diese Wanderschäfer sind auf teils großräumige Triebwegekonzeptionen sowie das Zusammenspiel von Sommerweiden, Winterstandorten und Triebkorridoren angewiesen. Die Belange sollten daher in den Grundsätzen und Zielen der Region erwähnt und in der Umsetzung berücksichtigt werden.	Eine Ergänzung der Grundsätze zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft hinsichtlich der Pflege und Offenhaltung der Landschaftsräume ist sinnvoll.	Grundsatz 1.2.5 G (2) wird wie folgt ergänzt: "Zur Offenhaltung der Landschaft sollen extensive Landnutzungen und Landschaftspfle-gemaßnahmen umgesetzt werden".
Nr. 2434: PS_1.2.6. Stadtverwaltung Rastatt		nicht folgen
Die Stadt Rastatt empfiehlt, dass in Plansatz 1.2.6. „Grundsätze zur Entwicklung der Infrastruktur“ stärker auf Verkehrsvermeidung und -Steuerung sowie Verlagerung auf Verkehrsarten des Umweltverbundes abgezielt werden sollte.	Die Grundsätze Netzverknüpfung, Integrierte Infrastrukturentwicklung und Mobilitätsregion zielen auf die angeregte Vermeidung, Steuerung und Verlagerung auf Verkehrsarten des Umweltverbundes ab.	
Nr. 71: PS_1.2.6.(4) Privatperson_05		nicht folgen
Privatperson 05 schlägt den Verzicht auf die Umfahrung um Oberacker vor. Sie betont den nicht-zeitgemäßen Charakter der Maßnahme und bekräftigt dies mit PS 1.2.6 (4) und schlägt allgemein vor, dass dem MIV weniger Platz eingeräumt werden sollte.	Die Maßnahme stammt aus dem Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Kraichtal, der eine Verbesserung der Verkehrsqualität zum Ziel hat. So stehen in erster Linie die Beseitigung von Sicherheitsrisiken (geringer Abstand der Wohngebäude zur Straße entlang der Ortsdurchfahrt) und die Lärmentwicklung sowie die Erschließung und Anbindung der Gewerbegebiete im Vordergrund. Damit sind sie mit den Zielen des Regionalplans vereinbar, der eine umwelt-, menschen- und raumverträgliche sowie leistungsfähige Entwicklung des Verkehrs vorsieht.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2672: PS_2.1. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		nicht folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bittet um Begründung zum Fehlen von Festlegungen zu Verdichtungsbereichen im Ländlichen Raum in den Planunterlagen.	Die Region Mittlerer Oberrhein enthält laut Landesentwicklungsplan keine Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum. Daher können im Regionalplan keine Festlegungen hierzu getroffen werden.	
Nr. 2682: PS_2.1. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		nicht folgen
b) Zu Kapitel 2 „Regionale Siedlungsstruktur“ Es fällt auf, dass in Kapitel 2 Ziele des LEP mit Grundsätzen im Regionalplan ausgeformt werden sollen. Dies betrifft den Freiraumschutz im Verdichtungsraum (Regionalplan PS 2.1.1 G (2), LEP PS 2.2.3.7 (Z) und 2.2.3.1 (Z)), den Freiraumschutz in der Randzone um den Verdichtungsraum (Regionalplan PS 2.1.2 G (2), LEP PS 2.3.1.4 (Z)), den Freiraum-schutz im Ländlichen Raum (Regionalplan PS 2.1.3 G (2), LEP PS 2.4.2.5 (Z) sowie die Entwicklungsachsen (Regionalplan PS 2.2 G (1), LEP PS 2.6.4 (Z)). Auf regionalplanerischer Ebene kann aus einem Ziel des LEP kein Grundsatz der Regionalplanung werden. Wir bitten daher um Überprüfung, inwieweit im Hinblick auf die genannten Ziele des LEP die aufgezählten Grundsätze durch Ziele im Regionalplan ersetzt werden müssten.	Die in Kap. 2.1 des RP vorgezogenen allgemeinen Entwicklungsgrundsätze enthalten Maßgaben für alle Planungsträger und werden in den detaillierten nachfolgenden Regelungen in Übereinstimmung mit dem LEP zielförmig umgesetzt: Die Plansätze 2.2.3.7, 2.3.1.4 und 2.6.4 des LEP werden konkret durch die Freiraumfestlegungen im Regionalplankapitel 3 umgesetzt. Diese bestehen im Wesentlichen aus Zielen. PS 2.4.2.5 LEP bezieht sich auf Verdichtungsbereiche im ländlichen Raum. Diese kommen gemäß LEP in der Region Mittlerer Oberrhein nicht vor. Der entsprechende Plansatz im LEP für den ländlichen Raum ist 2.4.3.6. Für ihn gilt gleiches wie für PS 2.2.3.7 und 2.3.1.4 des LEP. Plansatz 2.2.3.1 des LEP wird im Regionalplan im Wesentlichen durch PS 2.4 N (1) / Z(2) und durch 2.4.3 G (5) umgesetzt. Bei den Detailregelungen innerhalb dieses Rahmens ist eine Ausformung durch verschiedene Plansatzkategorien zulässig.	
Nr. 72: PS_2.1. Privatperson_05		Kenntnisnahme
Privatperson 05 äußert sich, dass sie sich freut, dass Kraichtal laut Strukturkarte als ländlicher Raum im engeren Sinne gewertet wird. Die Kommune hat den Slogan „In einer Landschaft zum Durchatmen“ im Logo. Dies würde für die Person zusammenfassen, worin die Pluspunkte der Stadt liegen: wir würden leben in einer Gegend, in die andere Menschen kommen, um Erholung zu finden. Aus ihrer Sicht muss Kraichtal nicht in den Außenbereich wachsen, sondern das Vorhandene muss optimiert und genutzt werden.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1738: PS_2.1.2. Bürgermeisteramt Oberhausen-Rheinhausen		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Oberhausen regt an, dass den Gemeinden in der „Randzone des Verdichtungsraums“ mehr Eigenständigkeit eingeräumt werden soll anstelle der lediglichen Ausgleichsfunktion für das Oberzentrum. Dies würde dem Selbstverständnis der Gemeinden und der dort lebenden Menschen nicht entsprechen. Gerade im nördlichen Bereich des Verbandes sei die Orientierung zum Oberzentrum Karlsruhe weniger stark ausgeprägt, als dies in anderen Raumschaften der Fall sein könnte. Die sei auf die angrenzende europäische Metropolregion Rhein-Neckar mit ihren zahlreichen Angeboten zurückzuführen.	Alle Teilräume der Region werden gleich behandelt. In Bereichen entlang von Regionsgrenzen sind je nach Versorgungs-, Bildungs- und Kultureinrichtung Überschneidungen von Einzugsgebieten der Oberzentren möglich.	
Nr. 73: PS_2.1.3.(1) Privatperson_05		folgen
Privatperson 05 regt an, dass unter Punkt 2.1.3 (1) Ländlicher Raum Entwicklungsaufgaben die Wörter "und vermehrt" gestrichen werden, denn sonst klappt das ihrer Ansicht nicht mit der Sicherung der ökologischen Stabilität des ländlichen Raums und seiner Bedeutung für die Erholung.	Die Bezeichnung, dass die Erwerbsgrundlagen im ländlichen Raum vermehrt werden sollen, steht in Widerspruch zum Ziel der Erhaltung großlächiger Freiräume mit bedeutsamen ökologischen Funktionen und wäre nur rein quantitativ orientiert. Mit dem Begriff der Weiterentwicklung werden hingegen Qualität und Hochwertigkeit von Erwerbsgrundlagen und nur bei erforderlichen Bedarf deren Vermehrung berücksichtigt.	Redaktionelle Änderung in Plansatz 2.1.3 G (1).
Nr. 2677: PS_2.2. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Soweit bei nachrichtlichen Übernahmen von Plansätzen des LEP (z.B. bei PS 2.2 N (2), 2.3.1 N (1), etc…) eine der Diktion und Gestaltung des Regionalplanentwurfs entsprechende Überschrift dem Text des nachrichtlich übernommenen LEP-Plansatzes vorangestellt wird, erscheint diese Vorgehensweise unbedenklich, so lange der Wortlaut des Plansatzes ohne Veränderungen übernommen wird.		
Nr. 2684: PS_2.2. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Bezüglich der Plansätze 2.2 N (2) und Z (3) regt das MLW im Hinblick auf Nr. 4.3 (1) der VwV Regionalpläne jeweils einen zusätzlichen Verweis auf die Strukturkarte an.		Der Hinweis auf die Strukturkarte wird in die Plansätze aufgenommen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1327: PS_2.2. Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt äußert sich zum Kapitel 2. Regionale Siedlungsstruktur: Das Kapitel orientiert sich an der klassischen Struktur der Raumkategorien, Entwicklungsachsen, Zentrale Orte und der Siedlungsentwicklung. Grundsätzlich bestehen hierzu keine Bedenken oder Anregungen. Fragwürdig erscheint jedoch die Herleitung der verschiedenen Kategorisierungen. Als Grundlage wird i.d.R. der LEP 2002 BW herangezogen. Aufgrund der Tatsache, dass diese Planungsgrundlage entsprechend dem Regionalplan 2003 ebenfalls schon fast 20 Jahre alt ist, muss bezweifelt werden, ob die dort enthaltenen Inhalte der Plansätze noch mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen. Wesentliche Änderungen im vorliegenden Entwurf der Gesamtfortschreibung zum Regionalplan im Vergleich zum Regionalplan 2003 ergeben sich daher auch nicht. Zu dieser Problematik vermisst das Landratsamt Rastatt entsprechende Aussagen im Regionalplanentwurf.	Da der Landesentwicklungsplan von 2002 weiterhin gültig ist und noch kein Entwurf für den neuaufzustellenden Landesentwicklungsplan vorliegt, sind weiterhin die Vorgaben des LEP 2002 gültig. Aus diesem müssen die Landesentwicklungsachsen nachrichtlich in den Regionalplänen übernommen werden. Ein Bedarf zur Änderung gegenüber dem Regionalplan 2003 bei der konkreten Ausformung hat sich dabei nicht ergeben. Bei der Prüfung der bestehenden regionalen Entwicklungsachsen hat sich ergeben, dass kein Bedarf für zusätzliche Achsen bzw. für Verlängerungen von Achsen besteht. Das bestehende Netz aus einem Verbund von Landesentwicklungsachsen und von regionalen Entwicklungsachsen ist bereits vergleichsweise engmaschig. Die Begründung zum Plansatz Z 2.2.3 weist bereits darauf hin, dass aus raumstruktureller Sicht weder ein Bedarf zusätzlicher regionaler Entwicklungsachsen gesehen wird, noch die Tragfähigkeit von regionalen Entwicklungsachsen ganz oder in Teilabschnitten in Frage steht.	
Nr. 146: PS_2.2. Regionalverband Südlicher Oberrhein		Kenntnisnahme
Der Regionalverband Südlicher Oberrhein weist auf den Korrekturbedarf der Strukturkarte hinichtlich des rechtskräftigen Stands des Regionalplans Südlicher Oberrhein hin (u.a. Zentralität Stadt Rheinau, Regionale Entwicklungsachse im Renchtal).	Die Korrekturanregungen sind plausibel und beziehen sich auf den Stand des Regionalplans Südlicher Oberrhein (rechtskräftig seit 22.09.2017). Allerdings wird die Strukturkarte im erneuten Entwurf nunmehr - wie bereits im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 - nicht mehr die außerhalb der Region Mittlerer Oberrhein liegenden Entwicklungsachsen und Zentrale Orte darstellen. Diese Darstellungsweise wird zudem auch im Regionalplan Südlicher Oberrhein umgesetzt.	
Nr. 74: PS_2.2. Privatperson_05		Kenntnisnahme
Privatperson 05 stellt fest, dass Kraichtal weder an einer Landes- noch an einer regionalen Entwicklungsachse liegt. Sie findet es gut , dass Kraichtal als Kleinzentrum (2.3.4) klassifiziert ist und abseits der dicken Achsen liegt. Es ist ein attraktiver Wohnort im Grünen, sofern man nicht an den Hauptverkehrsstraßen lebt. Deshalb ist es wichtig, die Ziele auf Landesebene hinsichtlich „Klimaschutz und Mobilität“ zügig zu erreichen.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 254: PS_2.2. Bürgermeisteramt Loffenau		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Loffenau äußert sich zu den für die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Loffenau relevanten Vorgaben des Regionalplanentwurfs: Gemäß dem Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans soll die zukünftige Siedlungsentwicklung in erster Linie entlang der Entwicklungsachsen entstehen. Diese haben sich im Bereich Loffenau im Vergleich zur Planung von 2003 nicht verändert. Nun liegt Loffenau jedoch weder an einer solchen Entwicklungsachse, noch stellt es eine Kommune mit Schwerpunktfunktion dar. Dies hat zum einen zur Folge, dass in Loffenau bei der Ausweisung weiterer Bauflächen keine Wanderungsgewinne berücksichtigt werden sollen. Zum anderen soll sich die Entwicklung zusätzlicher Wohn- und Arbeitsstätten an den Entwicklungsachsen orientieren. Dass Zuwanderung in Loffenau eine große Rolle spielt und für die Zukunftsfähigkeit mehrheitlich auswärtige Personen stehen, zeigt die große Bedeutung von Zuwanderung für eine Kommune wie Loffenau. Regelungen, wie jene zur Siedlungsentwicklung entlang der Entwicklungsachsen und zur Berücksichtigung von Wanderungsgewinnen nehmen Kommunen wie Loffenau viele Möglichkeiten zur weiteren Entwicklung und berauben sie der Chancen im Wettbewerb mit anderen Kommunen. Durch diese Einschränkungen sehen wir die Gefahr, dass Loffenau auf Dauer von anderen Kommunen, die Wanderungsgewinne berücksichtigen dürfen und an Entwicklungsachsen liegen, (immer weiter) abgehängt wird.	Die Konzentration der Siedlungsentwicklung entlang der Entwicklungsachsen ermöglicht eine flächen- und ressourceneffiziente Siedlungs- und Verkehrsentwicklung: Erst durch Bündelung von Funktionen (auch der des Wohnens) werden Infrastrukturen optimal ausgenutzt. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und zum Erhalt größerer zusammenhängender Freiräume. Weiterhin ist dies auch Grundlage für einen leistungsfähigen ÖPNV und damit für die Mobilitätswende. Im Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglicht werden, ihre gewachsenen Strukturen zu erhalten und organisch weiterzuentwickeln. Dabei soll sich der Bedarf zur Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und dem inneren Bedarf (z.B. Erweiterung ortsansässiger Betriebe) ergeben. Ein darüber hinausgehender Bedarf auf Grundlage von Wanderungsgewinnen und für größere Gewerbeansiedlungen kann im Rahmen der Eigenentwicklung jedoch nicht in Ansatz gebracht werden. Die Berücksichtigung von Wanderungsgewinnen in Gemeinden mit Eigenentwicklung würde hingegen zu einer ungesteuerten Siedlungstätigkeit führen, bei der es zu einer verstärkten Zersiedlung durch große Baugebiete sowie neue Straßen und zu einer Verzerrung der Einzugsgebiete von infrastrukturellen Einrichtungen kommen würde. Die spezifischen Qualitäten von Gemeinden mit Eigenentwicklung wie dörflich geprägte Strukturen, attraktive Landschaftsbilder, Erholungs- und ggf. Tourismusfunktion würden unter solchen Rahmenbedingungen zudem erheblich beeinträchtigt werden. Der interkommunale Wettbewerb darf nicht auf die Frage der Anrechnung von Wanderungsgewinnen reduziert werden. Vielmehr können Gemeinden mit Eigenentwicklung durch die oben erwähnten Qualitäten profitieren. In den bestehenden baulichen Strukturen von Gemeinden mit Eigenentwicklung ergeben sich zudem ausreichende Möglichkeiten für Wohnraum und Arbeitsplätze auch für von auswärts zuwandernde Personen.	
Nr. 544: PS_2.2. Stadtverwaltung Stutensee		folgen
Die Stadtverwaltung Stutensee merkt an, dass im Kapitel 2.2 (2) N auf die Tabelle mit der Bezeichnung 2.2 N (1) verwiesen wird, welche es im Kapitel 5 "Tabellen" nicht gibt, sondern nur mit der Bezeichnung 2.2 N (2).		Der Verweis wird entsprechend korrigiert.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2685: PS_2.2.(2) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Bezüglich der Landesentwicklungsachsen in Plansatz 2.2 N (2) wurden die Ausformungen aus dem bestehenden Regionalplan Mittlerer Oberrhein unverändert übernommen. Aufgrund der erfolgten Ausformung der Landesentwicklungsachsen müsste es daher bei Plansatz 2.2 „N/Z (2)“ heißen und nicht nur „N“. Zudem weisen wir darauf hin, dass der Verweis im Plansatz auf die Tabelle in Plansatz 2.2 N (2) richtigerweise „in der Tabelle zu PS 2.2 N/Z (2)“ und nicht „in der Tabelle zu PS 2.2 N (1)“ lauten müsste.		Die gewünschten Korrekturen werden ausgeführt.
Nr. 299: PS_2.2.(3) Baden-Airpark GmbH		folgen
Die Baden-Airpark GmbH regt an, die Bezeichnung in der Tabelle in der Begründung zu PS 2.2 (Z) 3 Baden-Airpark durch Gewerbepark Baden-Airpark zu ersetzen.	Da in Spalte 3 der Gewerbepark gemeint ist, wird die Angabe entsprechend geändert.	Einfügen der Worte "Gewerbepark Baden-"
Nr. 2683: PS_2.3. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen weist darauf hin, dass die Formulierungen im Kapitel zu den Zentralen Orten stärker an den Wortlaut des Landesentwicklungsplans anzugleichen sind. Dies betrifft - Plansatz 2.3.2 Z (2) Mittelzentren im Vergleich zu Plansatz 2.5.9 (Z) LEP. - Plansatz 2.3.3 Z (2) Unterzentren im Vergleich zu Plansatz 2.5.10 (Z) LEP. - Plansatz 2.3.4 Z (2) Kleinzentren im Vergleich zu Plansatz 2.5.11 (Z) LEP.	2.3.2 Z (2): Änderung Plansatz - die Deckung des gehobenen, spezialisierten Bedarfs der ihnen zugeordneten Mittelbereiche (Ergänzung "Spezialisierten") - Ergänzung Satz: Die Mittelzentren sollen als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätze weiterentwickelt werden. Begründung 2.3.2 Z (2): Ergänzung breites Spektrum von höherwertigen Einrichtungen (1 Satz) sowie für wesentliche überörtliche Alltagstätigkeiten (1 Satz) Plansatz 2.3.3 Z (2) Änderung zweiter Spiegelstrich: - die Versorgung der eigenen wie benachbarter Nahbereiche mit dem qualifizierten, häufig wiederkehrenden Bedarf der Grundversorgung. Plansatz 2.3.4 (Z) 2: Änderung : Die zentralörtliche Ausstattung der Kleinzentren ist für die Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs ihrer Nahbereiche zu sichern und weiter auszubauen. Gliederung Begründung in zwei jeweils eigenständige Teile für 2.3.3 Z (2) (Unterzentren) und 2.3.4 Z (2) (Kleinzentren).	Die Plansätze 2.3.2 Z (2), 2.3.3 Z (2) und 2.3.4 Z (2) und deren Begründungen werden enger an die entsprechenden Plansätze des Landesentwicklungsplans formuliert.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2686: PS_2.3. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen regt an, in der Begründung zu Kapitel 2.3 Zentrale Orte die Voraussetzungen für die Erforderlichkeit der Ausbildung eines neuen Versorgungskerns konkreter zu benennen, um die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Systems sicherzustellen.	Neue Versorgungskerne in der Region sind z. B. Rheinstetten (Neue Stadtmitte), Graben-Neudorf, Linkenheim-Hochstetten. Voraussetzungen sind: -fehlende Flächenkapazitäten im Ortskern bzw. in den Ortskernen für zentralörtliche Einrichtungen - möglichst Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV - städtebaulich integrierte Lage zwischen zwei Orts-/Stadtteilen - zentrale Lage in Bezug auf das Siedlungsgebiet, insbesondere zu den bestehenden Wohngebieten - hohe Mischungsnutzung und Multifunktionalität - Städtebauliches Konzept für eine Ortsmitte - städtebaulich attraktive Struktur, zentrentypische Dichte, - hohe Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums - frequenzbringende Einrichtungen mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen und Einrichtungen aus den Bereichen Kultur, Gesundheit, Bildung, Verwaltung (z. B. Behörde, Bank, Arzt, Gesundheitszentrum, Volkshochschule etc.) - kulturelle Einrichtungen, kulturelle Veranstaltungsmöglichkeiten - Fußgängerfreundliche Erschließung (auch vom ÖPNV-Haltepunkt aus) und fußläufig attraktive Verknüpfung der zentrenbildenden Einrichtungen - großflächiger Einzelhandel davon grundsätzlich ausgenommen, dieser muss sich am Integrationsgebot nach Plansatz 2.4.4 Z 6 orientieren	Die Begründung zu Kapitel 2.3 Zentrale Orte wird um die Benennung konkreter Voraussetzungen für die Ausbildung neuer Versorgungskerne ergänzt.
Nr. 2687: PS_2.3. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen regt an, in der Begründung zu den Plansätzen 2.3.3 Z "Unterzentren" und 2.3.4 Z "Kleinzentren" die Ausführungen zu diesen Kategorien zu trennen und entsprechend anzupassen, da diese sich durch unterschiedliche Ausstattungen etc. unterscheiden und somit auch unterschiedliche Voraussetzungen für sich beanspruchen.	Gliederung Begründung in zwei jeweils eigenständige Teile für 2.3.3 Z (3) und 2.3.4 (Z).	Die Begründung zu den Plansätzen 2.3.3 Z und 2.3.4 Z wird in zwei Teile für Unterzentren und Kleinzentren untergliedert und angepasst.
Nr. 2688: PS_2.3. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen stuft den Verzicht auf die Festlegung von Verflechtungsbereichen für Unter- und Kleinzentren als vertretbar ein.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1600: PS_2.3. Gemeindeverwaltung Malsch		nicht folgen
Die Gemeindeverwaltung Malsch bittet zu Kap. 2.3 Zentrale Orte die Funktionen der Ortsteile gesondert zu erwähnen.	Die jeweils zugewiesene Zentralität bezieht sich auf die Gesamtgemeinde. Eine Zuordnung bestimmter Funktionen zu Ortsteilen ist Aufgabe der Kommunen. Dabei sollen die zentralörtlichen Einrichtungen entsprechend der Begründung zu Kap. 2.3 bevorzugt in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte gebündelt, errichtet und ausgebaut werden. Eine enge räumliche Nachbarschaft zentralörtlicher Einrichtungen ist besonders auf der Stufe der Unter- und Kleinzentren erforderlich.	
Nr. 3123: PS_2.3. Bürgermeisteramt Muggensturm		nicht folgen
Die Gemeinde Muggensturm ergänzt zu Ihrem Antrag für eine Aufstufung von einem Ort ohne zentralörtliche Funktion zu einem Kleinzentrum Folgendes: Es wird gebeten, in der Gesamtbewertung zu den Kriterien zur zentralörtlichen Funktion auch notwendigerweise die Muggensturmer Gemarkungsexklave „Lochfeld“ miteinzubeziehen. Neben der Tatsache, dass in diesem Bereich ca. 90% des dortigen Aldi-Auslieferungslagers, ca. 90% des Fachmarktzentrums Octomedia, vollinhaltlich das Schuhgeschäft BÖ, sowie der KfZ-Reifenhandel/Service Pneuhage sich befinden, sollte dies entsprechende Berücksichtigung finden.	Bei dem Standort im Gewerbegebiet "Lochfeld", der trotz seiner Lage auf Gemarkung der Gemeinde Muggensturm im Lebensalltag der Bevölkerung als Teil des Siedlungskörpers der Kernstadt Rastatt wahrgenommen wird (z. B. Elektromarkt und Schuhmarkt mit Rastatter Adresse), handelt es sich hinsichtlich des Einzelhandels um eine markante raumorderische Fehlentwicklung aus der Vergangenheit, die mit ihrer hohen Verkaufsfläche von ca. 4.800 qm im Bereich zentrenrelevanter Sortimente gegen das Integrationsgebot verstößt. Aufgrund der Lage außerhalb des Ortkerns von Muggensturm und dem Status der raumordnerischen Fehlentwicklung kann dieser Einzelhandelsbestand bei der Frage der Zentralität von Muggensturm nicht berücksichtigt werden. Aber auch bei einer Einrechnung in die Ausstattungsmerkmale würde sich keine Situation zur Aufstufung zu einem Kleinzentrum ergeben.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 194: PS_2.3.3. Bürgermeisteramt Kronau		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Kronau beantragt die Ausweisung der Gemeinde Kronau als Unterzentrum zusammen mit dem bisherigen Doppelzentrum Bad Schönborn und Östringen im Regionalplan Mittlerer Oberrhein. Sie führt Plansatz 2.5.10 des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 auf. Kronau würde in Ergänzung zum bisherigen Doppelzentrum Bad- Schönborn und Östringen zurückliegend und auch jetzt dieser Voraussetzung/diesen Anforderungen vollumfänglich gerecht werden und würde die mit der Ausweisung der genannten Nachbargemeinden als Unterzentren verbundenen Aufgaben des unterzentralen Verflechtungsbereiches, insbesondere in dessen westlichen/nordwestlichen Teil, ergänzen/verwollständigen. Vor diesem Hintergrund sei die Gemeinde Kronau als Teil der sozioökonomischen Einheit Östringen/Bad Schönborn/Kronau zu betrachten, was sich insbesondere auch aus der räumlichen Nähe zum Ortsteil Bad Mingolsheim ergäbe. Die in der Begründung zu vorgenanntem Plansatz des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg beschriebenen bzw. formulierten Ausstattungsmerkmale seien in Kronau in hohem Maße gegeben. Es folgt eine Auflistung im Anhang.	In der Analyse der zentralörtlichen Ausstattung des RVMO liegt die Gemeinde Kronau in einem mit anderen Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion (z.B. Bietigheim, Forst, Muggensturm, Iffezheim und Ottersweier) vergleichbaren Bereich. Dies trifft auch auf die in der Stellungnahme der Gemeinde Kronau genannten Einrichtungen zu. Diese sind überwiegend Merkmale des Grundbedarfs in jeder Gemeinde. Damit werden Austattungsmerkmale von Orten ohne zentralörtlicher Funktion erfüllt. Darüber hinaus sind jedoch mehrere Einrichtungen mit überörtlichem Bedeutungsüberschuss in Kronau nicht vorhanden. Einzelne spezifische Einrichtungen wie Sonderschulen des Landkreises finden sich in ähnlicher Form auch in anderen Orten ohne zentralörtliche Funktion. Die Standorterbringung für einzelne große Gewerbebetriebe wie z. B. das Logistikzentrum sind kein Kriterium für die zentralörtliche Einstufung. Es ist darauf hinzuweisen, dass Doppel-Unterzentren, wie Bad Schönborn/Östringen, ihre zentralörtlichen Funktionen jeweils gemeinsam ausüben und in einer engen Kooperation, Abstimmung und Arbeitsteilung die zentralörtlichen Einrichtungen weiterentwickeln sollen (Begründung zu Plansatz 2.3.3 Z (2) dritter Absatz). Das Doppel-Unterzentrum Bad Schönborn/Östringen ist bereits gut ausgestattet. Dort sind für die Weiterentwicklung der unterzentralen Versorgungseinrichtungen ausreichend Flächenpotenziale vorhanden. Zudem würde eine Ausweitung unterzentraler Funktionen auf eine dritte Gemeinde dem Anliegen von Plansatz 2.3 (Begründung, 7. und 8. Absatz) widersprechen, gemäß dem die zentralörtlichen Einrichtungen räumlich möglichst stark zu konzentrieren sind. Eine enge räumliche Nachbarschaft zentralörtli-cher Einrichtungen ist dabei v.a. auf Stufe der Unter- und Kleinzentren erforderlich. Besonders geeignete Standorte hierzu sind die Versorgungskerne. Die Verteilung von gut erreichbaren Standorten in zwei Gemeinden ist dabei bereits eine Herausforderung. Eine Verlagerung bzw. Ergänzung unterzentraler Einrichtungen nach Kronau würde dem Anliegen einer möglichst engen räumlichen Nachbarschaft zentralörtlicher Einrichtungen entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund kann der Antrag der Gemeinde Kronau für die Aufstufung von einem Ort ohne zentralörtliche Funktion zu einem Unterzentrum zusammen mit dem bisherigen Doppelzentrum Bad Schönborn/Östringen aus fachlicher Sicht nicht befürwortet werden. Auch eine Aufstufung zu einem Kleinzentrum ist nicht vertretbar, da die Gemeinde Kronau – wie bereits oben genannt – in ihrer zentralört-lichen Ausstattung mit vielen anderen Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion vergleichbar ist.	Beibehaltung der zentralörtlichen Einordnung der Gemeinde Kornau als Ort ohne zentralörtliche Funktion und Beibehaltung der zentralörtlichen Funktion der Gemeinde Bad Schönborn und der Stadt Östringen als Doppel-Unterzentrum.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 547: PS_2.3.3. Bürgermeisteramt Oberderdingen		Kenntnisnahme
Regionale Siedlungsstruktur Wir begrüßen die Grundsätze der Entwicklungsaufgaben und des Freiraumschutzes in der Randzone um den Verdichtungsraum, nach denen die Schaffung neuer Wohn- und Arbeitsstätten fortgesetzt werden und dabei die ökologische Stabilität für die verschiedenen Freiraumfunktionen gesichert und weiter entwickelt werden. Die Ausweisungen des Kernorts Oberderdingen als Siedlungsbereich für Wohnen und des Ortsteils Flehingen als entwicklungspolitisch für die Region besonders bedeutsamen Schwerpunkt für Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VR6) entsprechen unseren Zielsetzungen		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 548: PS_2.3.3. Bürgermeisteramt Oberderdingen		folgen
Das Bürgermeisteramt Oberderdingen Die Gemeinde Oberderdingen beantragt die Aufstufung von einem Kleinzentrum zu ei-nem Unterzentrum. Bereits im Verfahren zum Regionalplan 2003 hatte die Gemeinde eine Aufstufung beantragt. Die Gemeinde sieht erhebliche die Kreis- und Regionsgrenzen überschreitende Verflechtungen sowohl in die Region Nordschwarzwald (Enzkreis) als auch in die Region Heilbronn-Franken (Landkreis Heilbronn). Im Mittelbereich Bretten mit dem Mittelzentrum Bretten sind Oberderdingen und die Gemeinde Sulzfeld als Kleinzentren ausgewiesen. Zum Mittelbereich zählen weiter die Gemeinden Kürnbach, Zaisenhausen, Gondelsheim und Walzbachtal. Durch die Lage im Osten des Landkreises bestehen für den Mittelbereich Bretten, jedoch insbesondere für Oberderdingen, erhebliche die Kreis- und Regionalgrenzen überschreitende Verflechtungen sowohl in die Region Nordschwarzwald (Landkreis Enzkreis: Gemeinden Sternenfels, Knittlingen, Maulbronn (Zaisersweiher) u.a.) als auch in die Region Heilbronn-Franken (Landkreis Heilbronn: Gemeinde Zaberfeld mit OT Leonbronn u.a.). Schwächer, aber vorhanden sind Verflechtungen durch das infrastrukturelle Angebot und die Arbeitsplätze in die Stadtteile Häfnerhaslach und Ochsenbach der Stadt Sachsenheim, die zum Landkreis Ludwigsburg und damit schon zur Region Stuttgart zählen.	In der Analyse der zentralörtlichen Ausstattung des RVMO liegt die Gemeinde Oberderdingen im oberen Feld der Kleinzentren. Die Gemeinde liegt im Übergangsbereich zum ländlichen Raum. Der Einzugsbereich einzelner Einrichtungen umfasst auch die benachbarten Gemeinden Kürnbach, Sulzfeld, Zaisenhausen sowie die südlichen Ortsteile der Stadt Kraichtal. Insbesondere in den Bereichen Arbeitsplätze, Fachärzte, Dienstleistungen und Einzelhandel liegt in der Gemeinde Oberderdingen eine hohe Ausstattung und ein nachweislich überörtlicher Bedeutungsüberschuss nach Norden und Osten in den ländlichen Raum vor. Im Bereich Schulen fehlt anderseits bisher ein Gymnasium. Insgesamt erreicht die Gemeinde Oberderdingen im Vergleich zu den bestehenden Unterzentren in der Region Mittlerer Oberrhein nicht deren zentralörtliches Ausstattungsniveau. Allein das Doppel-Unterzentrum Rheinmünster/Lichtenau, das ebenfalls in den ländlichen Raum ausstrahlt, weist einen niedrigeren Wert auf. Wie bereits oben ausgeführt, liegt im Vergleich zu den ähnlich ausgestatten Kleinzentren Graben-Neudorf, Pfinztal, Eggenstein-Leopoldshafen ein überörtliches Einzugsgebiet mit mehre-ren Gemeinden vor. Die Gemeinde Durmersheim als Kleinzentrum weist hingegen ein überörtliches Einzugsgebiet auf. Auch Kleinzentren können ein solches aufweisen, ohne hierzu zu einem Unterzentrum aufgestuft werden zu müssen. Die Gemeinde Durmersheim liegt zudem im Verdichtungsraum, in dem überörtliche Einzugsgebie-te/Nahbereiche von Kleinzentren sich überschneiden und nicht klar unterschieden werden können. Der Antrag der Gemeinde Oberderdingen für die Aufstufung von einem Kleinzentrum zu einem Unterzentrum ist aus fachlicher Sicht zu befürworten. In diesem Zusammenhang soll die Stadt Rheinstetten, die ebenfalls als Kleinzentrum ausgewiesen ist, ebenfalls zu einem Unterzentrum aufgestuft werden. In der Analyse der zentralörtlichen Ausstattung des RVMO liegt die Stadt Rheinstetten im Feld der Unterzentren. Dabei ist die Messe Karlsruhe als überörtliche Einrichtung nicht berücksichtigt. Insgesamt unterscheidet sich die Stadt Rheinstetten in ihrer zentralörtlichen Ausstattung deutlich von den ebenfalls im Umfeld vom Oberzentrum Karlsruhe liegenden Kleinzentren Eggenstein-Leopoldshafen, Linkenheim-Hochstetten und Pfinztal durch ihre höhere Ausstattung. Insgesamt unterscheidet sich die Stadt Rheinstetten in ihrer zentralörtlichen Ausstattung deutlich von den ebenfalls im Umfeld vom Oberzentrum Karlsruhe liegenden Kleinzen-tren Eggenstein-Leopoldshafen, Linkenheim-Hochstetten und	Aufstufung der Gemeinde Oberderdingen von einem Kleinzentrum zu einem Unterzentrum. Aufstufung der Stadt Rheinstetten von einem Kleinzentrum zu einem Unterzentrum.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Pfinztal durch ihre höhere Ausstattung. Die Stadt Rheinstetten hat zudem viele Einrichtungen, die nicht nur den ei-genen Nahbereich versorgen, sondern teilweise auch ein überörtliches Einzugsgebiet ha-ben. Seit der Aufstellung des Regionalplans 2003 hat sich die Stadt Rheinstetten mit der Eröffnung der Messe Karlsruhe im Jahr 2003, der Erhebung zur Großen Kreisstadt im Jahr 2005 und der bald abgeschlossenen Entwicklung der Neuen Stadtmitte städtebaulich und funktional markant weiterentwickelt. Eine Aufstufung der Stadt Rheinstetten von einem Kleinzentrum zu einem Unterzentrum ist im Sinne eines ausgewogenen Systems der Zentralen Orte naheliegend. Für eine plausible Zuordnung der Zentralität in der Region Mittlerer Oberrhein müsste im Fall einer Aufstufung der Gemeinde Oberderdingen auch eine Aufstufung der Stadt Rheinstetten, jeweils von einem Kleinzentrum zu einem Unterzentrum, erfolgen. Die Stadt Rheinstetten hat keinen entsprechenden Antrag für eine Aufstufung gestellt. Aus fachlicher Sicht kommt die Verwaltung zum Ergebnis, dass sie auch eine Aufstufung der Stadt Rheinstetten von einem Kleinzentrum zu einem Unterzentrum befürworten kann.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 549: PS_2.3.3. Bürgermeisteramt Oberderdingen		folgen
Das Bürgermeisteramt Oberderdingen weist für ihren Antrag zur Aufstufung von einem Kleinzentrum zu einem Unterzentrum auf weitere folgende Sachverhalte hin: Seit der Regionalplanung für den Regionalplan 2003 hat sich in Oberderdingen die Zahl der Arbeitsplätze um 35 % und gegenüber 1999 um 46 % auf über 5.000 Arbeitsplätze erhöht (siehe Stat. Landesamt). Dabei pendeln 3.675 Beschäftigte aus dem Umland täglich zur Arbeit ein, während 3.490 Oberderdinger auspendeln. Neben den allgemeinbildenden weiterführenden Schulen in Oberderdingen – der Strombergschule als Werkrealschule1/2-zügig und der Leopold-Feigenbutz-Realschule 3/4-zügig sind für das „Lernen in Oberderdingen“ zu nennen: - Paula-Fürst-Schule/ des Schulträgers Landkreis Karlsruhe mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung für einen Einzugsbereich von Walzbachtal bis Sulzfeld einschl. Kraichtal und Bretten sowie in den Enzkreis hinein - Blanc&Fischer-Ausbildungsakademie/ für 117 Auszubildende und Studenten in 15 Ausbildungsberufen und 8 Studiengänge aus den Einzugsbereichen der Unternehmensstandorte Oberderdingen, Sulzfeld, Bruchsal und Sinsheim - Bildungszentrum Schloss Flehingen/ des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KvJS) Baden-Württemberg mit 3 Fachschulen im sozialpädagogischen Bereich mit bis zu 300 Schülerinnen/Schüler pro Jahr aus Baden-Württemberg,. Aber auch aus Rheinland-Pfalz, Hessen und Bayern sowie 8.000 TeilnehmerInnen an Fortbildungen. Die Versorgungsstrukturen zum Einkaufen, Freizeitangeboten, privat-gewerblicher-Infrastrukturen in Oberderdingen mit den bestehenden Angeboten, u.a. einem Gesundheitszentrum mit Ärzten, Fachärzten, Therapeuten und AOK-Geschäftsstelle oder der Filialdirektion Oberderdingen der Volksbank Bruchsal-Bretten für die Nachbarorte, auch im Enzkreis sowie weiteren Bankfilialen der Volksbank in Flehingen sowie der Sparkasse Pforzheim-Calw in Oberderdingen und Großvillars sowie der Sparkasse Kraichgau in Flehingen (für die Nachbarorte ohne Filiale wie Kürnbach, Zaisenhausen, Bahnbrücken, Gochsheim, Bauerbach, Büchig u.a.) sind ebenso zu nennen. Die Ausweisung von Oberderdingen als Unterzentrum ist unter Berücksichtigung der Entwicklung in den letzten zwei Jahrzehnten	siehe ID TXT 548	siehe ID TXT 548 Aufstufung der Gemeinde Oberderdingen von einem Kleinzentrum zu einem Unterzentrum. Aufstufung der Stadt Rheinstetten von einem Kleinzentrum zu einem Unterzentrum.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
und vor allem den bestehenden Verflechtungen wünschenswert. Gerne sind wir bereit im weiteren Verfahren ggf. ergänzende Unterlagen bzw. Untersuchungen vorzulegen.		
Nr. 550: PS_2.3.3. Bürgermeisteramt Oberderdingen		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Oberderdingen stellt fest, dass die zu erwartende Bevölkerungszunahme sowie die wachsende Wohnfläche pro Kopf zu einem weiteren Bedarf an zusätzlichem Wohnraum in Oberderdingen führen wird. Die Siedlungserweiterungsflächen in der aktuellen Fortschreibung des FNP ermöglichen eine Entwicklungsperspektive für die Gemeinde. Durch zusätzliche Innenentwicklungspotentiale kann die Sicherung und Weiterentwicklung des Siedlungsbestandes im Kernort Oberderdingen als Schwerpunkt der Siedlungsflächen und ebenso in den Ortsteilen Flehingen und Großvillars im Rahmen der Eigenentwicklung ermöglicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bevölkerungsvorausrechnung des Stat. Landesamt Baden-Württemberg bis 2035 für Oberderdingen mit 11.261 nicht realistisch ist. Bereits heute leben fast 11.400 Menschen in Oberderdingen. Seit dem Regionalplan 2003 hat die Zahl der Gebäude um rd. 340 oder 13 % zugenommen. Dabei entstanden knapp 600 neue Wohneinheiten, davon etwa 35 % in ca. 60 Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohnungen. Die weitere Bereitstellung von differenzierten Wohnraumangeboten für verschiedene Nachfragegruppen kann ausgebaut und der Wohnungsmarkt auf den demografischen Wandel ausgelegt werden. Ein vorrangiges Ziel der Gemeinde Oberderdingen ist die behutsame Ausweisung der Bauflächen, um eine nachhaltige Flächenbewirtschaftung zu realisieren. Zur Darstellung der zukünftigen Siedlungsflächen im Regionalplanentwurf weisen wir auf die Besprechung am 23.04.2021 und den vom Stadtplaner Schöffler vorgelegten Vergleich der RP-FNP-Flächen hin (siehe Anlage).		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 699: PS_2.3.3. Bürgermeisteramt Pfinztal		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Pfinztal beantragt die Aufstufung von einem Kleinzentrum zu einem Unterzentrum. Hierzu hat sie eine Studie zur zentralörtlichen Funktion von Pfinztal vorgelegt. Das Gutachten untersucht die Bereiche Einwohnerentwicklung und Wohnen, Beschäftigung und Arbeitsplätze, Schule und Bildung, Einzelhandelsangebot und private Dienstleistungen sowie Kultur, Sport und Gesundheit. Dabei werden die Verflechtungen mit dem umliegenden Raum analysiert. Auch werden Aussagen zu den Entwicklungsspielräumen getroffen. Im Ergebnis werden vom Gutachter die im LEP BW 2002 genannten Ausstattungsmerk-male, abgesehen vom Einzelhandelsangebot, in Pfinztal als gegeben gesehen. Das abschließende Fazit geht davon aus, dass die Funktionen Arbeiten und Versorgen hinsichtlich der Funktion eines Unterzentrums schwach ausgeprägt sind und eine Aufstufung bisher in Frage stellen, hebt jedoch die neuen Entwicklungsansätze im Ortsteil Berghausen im Rahmen des Gemeindeentwicklungsplans 2035 hervor. Der Gutachter sieht eine erforderliche Zentralität bei den Arbeitsplätzen sowie dem Einzelhandel als nicht gegeben an. Dabei würde bei einem flächenorientierten Ansatz aufgrund der Topografie und unterschiedlichen Schutzfunktionen durch einen hochwertigen Naturraum deutliche Grenzen gesetzt werden. Hervorgehoben werden die Arbeitsplätze im Ortsteil Berghausen im Bereich Forschung und Innovation sowie dem Einzelhandel.	In der Analyse der zentralörtlichen Ausstattung des RVMO liegt die Gemeinde Pfinztal im oberen Feld der Kleinzentren. Dabei ist die Lage der Gemeinde im Verdichtungsraum unmittelbar an Karlsruhe angrenzend zu berücksichtigen. Dort sind auch die Stadt Rheinstetten und die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen als Kleinzentren ausgewiesen. Die umliegenden Gemeinden Karlsbad und Waldbronn haben ein eigenes ver-gleichbares Angebot und versorgen sich selbst. Die Gemeinde Walzbachtal hat in vielen Bereichen ein eigenes Angebot zur Deckung des Grundbedarfs und ist bei den zentralörtlichen Angeboten zu einem größeren Teil zum Mittelzentrum Bretten orientiert. Einrichtungen mit einem überörtlichen Bedeutungsüberschuss und über das Gemeindegebiet hinausgehendem Einzugsgebiet sind in der Gemeinde Pfinztal nur vereinzelt vorhanden und können einer Aufstufung zu einem Unterzentrum nicht gerecht werden. Der Antrag der Gemeinde Pfinztal für die Aufstufung von einem Kleinzentrum zu einem Unterzentrum ist aus fachlicher Sicht nicht zu be-fürworten.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1308: PS_2.3.4. Bürgermeisteramt Forbach		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Forbach stellt fest, dass Forbach als Kleinzentrum im Regionalplan verzeichnet ist. Die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten sollen sich hier demnach im Innenbereich bzw. Arrondierungen oder Nachverdichtung konzentrieren. Die Ausweisung von neuen Baugebieten soll hierbei nicht weiter möglich sein. Es wird daher gebeten, zu beachten, dass gerade im letzten Jahr, wohl bedingt durch Corona, ein gewisses Umdenken stattgefunden hat. Viele Menschen ziehen es vor aus den Städten raus und in ländliche Gebiet zu ziehen. Dies sollte im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsziele entsprechend berücksichtigt werden.	Der Plansatz 2.4.1 N,wonach die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten sich im Innenbereich bzw. Arrondierungen oder Nachverdichtung konzentrieren sollen sowie die Siedlungsentwicklung sich am Bestand orientieren soll, ist unabhängig von der Zentralität eines Ortes und für alle Kommunen in der Region maßgeblich. Nicht vermeidbare neue Baugebiete im Außenbereich sind möglich, sofern diese am bestehenden Siedlungskörper anschließen und nicht einen Siedlungsneuansatz nach 3.1.9 LEP BW 2002 bilden. Der Bedarf für diese muss entsprechend 2.4.3 Z (1) nachgewiesen werden. Zudem hat die Gemeinde Forbach als im Regionalplan festgelegter Siedlungsbereich Möglichkeiten für eine verstärkte Siedlungstätigkeit. Durch den langjährigen Bevölkerungsrückgang in der Gemeinde Forbach, der jetzt in den letzten Jahren gestoppt und in einen Trend eines leichten Wachstums gewechselt werden konnte, ist von größeren Leerständen und Innenentwicklungspotenzialen im Bestand auszugehen. Diese sollten vorrangig genutzt werden, um einen Eingriff in die hochwertige Landschaft mit neuen Baugebieten zu vermeiden bzw. auf das nicht vermeidbare Maß zu begrenzen. Im ländlichen Raum sind ausreichend viele Siedlungsbereiche mit entsprechenden Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen festgelegt. Eine zusätzliche Zuwanderung von den Verdichtungsräumen hin in den ländlichen Raum aufgrund der Corona-Pandemie kann wegen des kurzfristigen Zeitraums (2-3 Jahre) nicht ausreichend verifiziert werden. Nach den Daten des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg ist von geringen Effekten auszugehen. Auch aufgrund der kaum erkennbaren dauerhaftigen Wirkung kann dieser zunächst offensichtlich kurzfristige Trend nicht in einem langfristigen Zeitraum (Planungshorizont 15 Jahre) übertragen werden.	
Nr. 1594: PS_2.3.4. Stadtverwaltung Lichtenau		Kenntnisnahme
Abschließend ist noch festzustellen, dass Lichtenau als Siedlungsgebiet mit Schwerpunkt Wohnen eingestuft ist (Grundsatz der Raumordnung, Ziffer 2.3.4 Regionalplan). Aufgrund des nach wie vor sehr hohen Siedlungsdrucks werden aktuell zwei Baugebiete nach §13 b BauGB entwickelt. Diese allerdings den jeweiligen Siedlungskörpern angepasst, moderat mit jeweils nur rd. 20 Bauplätzen.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 155: PS_2.3.4. Bürgermeisteramt Linkenheim-Hochstetten		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Linkenheim-Hochstetten stellt fest, dass die Einstufung der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten als Kleinzentrum ihren weiteren Planungen entspricht.		
Nr. 1578: PS_2.3.4. Bürgermeisteramt Muggensturm		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Muggensturm weist im Zusammenhang zu ihrem Antrag zur Aufstufung von einem Ort ohne zentralörtliche Funktion zu einem Kleinzentrum daraufhin, dass gemäß der in Kürze zu erreichenden Einwohnerzahl Muggensturms aufgrund der Entwicklung der bereits in der Durchführung sich befindenden Neubaugebiete „Falkenäcker-Stangenäckerle“, 18,6ha Fläche, sowie der Wohnanlage Vogesenstraße - aufgegebene Spedition Schiel, ein Einwohnerzuwachs alsbald auf 8.000 Einwohnerinnen zu verzeichnen sein wird. Unberührt hiervon ist der etwaige Zuzug durch Dritte bzw. Nachverdichtung. Weiter sind in Muggensturm über 2.500 Arbeitsplätze von zum Teil sehr bedeutenden weltweit tätigen Unternehmen, wie L’Oreal, Freiberger, Tensid-Chemie, etc., vorhanden.		
Nr. 1626: PS_2.3.4. Bürgermeisteramt Muggensturm		nicht folgen
Die Gemeinde Muggensturm beantragt die Aufstufung von einem Ort ohne zentralörtliche Funktion zu einem Kleinzentrum. Die aktuelle zentralörtliche Ausstattung Muggensturms bestätigt dies, insbesondere auch im Quervergleich mit vergleichbaren Kommunen, wie Bühlertal, Forbach, Kuppenheim, etc.. Zudem begründet sich die Aufstufung zu einem Kleinzentrum dadurch, dass die Gemeinde Muggensturm u.a. mit einem zu erwartenden deutlichen Einwohnerzuwachs aufgrund von Neubaugebieten und Innenentwicklung zu rechnen hat und die Gemeinde zudem Standort vieler Arbeitsplätzen von zum Teil sehr bedeutenden weltweit tätigen Unternehmen und der Existenz von Kleinzentren in vergleichbarer Größe in der Region ist.	In der Analyse der zentralörtlichen Ausstattung des RVMO weist die Gemeinde Muggensturm eine vergleichsweise hohe Beschäftigtenzahl und einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl hohen Beschäftigtenbesatz auf. Die weiteren Indikatoren liegen im Durchschnitt von Orten ohne zentralörtliche Funktion. Die in der Stellungnahme genannten Beispiele sind von anderen Voraussetzungen geprägt (Forbach im ländlichen Raum, Kuppenheim mit höherer Ausstattungsqualität, Bühlertal Übergangsbereich zum ländlichen Raum). Die Gemeinde Muggensturm ist in ihrer zentralörtlichen Ausstattung mit vielen anderen Gemeinden vergleichbar, die ebenfalls keine zentralörtliche Funktion innehaben. Beispiele sind die Gemeinden Bietigheim, Forst, Iffezheim und Ottersweier. Auch diese Gemeinden haben in einzelnen Segmenten überdurchschnittliche Ausstattungen in ihrem Portfolio, die jedoch nicht einen überörtlichen Bedeutungsüberschuss in mehreren Ausstattungssegmenten darstellen und damit die Funktion eines Kleinzentrums begründen würden. Der Antrag der Gemeinde Muggensturm auf Aufstufung von einem Ort ohne zentralörtliche Funktion zu einem Kleinzentrum ist aus fachlicher Sicht nicht zu befürworten.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1429: PS_2.4 Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt bittet die Begründung zu Plansatz 2.4.1 den Satz „In der Region Mittlerer Oberrhein soll dabei auch in Zukunft eine nachfragegerechte Versorgung mit Wohn- und Gewerbeflächen sichergestellt werden.“ wie folgt zu ergänzen: „In der Region Mittlerer Oberrhein soll dabei in Zukunft sowohl eine nachfragegerechte als auch eine an den natürlichen Lebensgrundlagen orientierte Versorgung mit Wohn- und Gewerbeflächen sichergestellt werden.“	Die Begründung zu Plansatz 2.4 N1 wird angepasst und die natürlichen Lebensgrundlagen berücksichtigt.	Die Begründung von Plansatz 2.4 N1 wird im folgenden Satz ergänzt: „In der Region Mittlerer Oberrhein soll dabei in Zukunft sowohl eine nachfragegerechte als auch eine an den natürlichen Lebensgrundlagen orientierte Versorgung mit Wohn- und Gewerbeflächen sichergestellt werden.“
Nr. 2689: PS_2.4. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Die Überlegungen des Regionalverbands zu Kapitel 2.4. Siedlungsentwicklung“ sind teilweise nur schwer nachzuvollziehen. Generell ist die Struktur bezüglich der Instrumente Siedlungsbereiche, Schwerpunkte und Eigenentwickler in den Plansätzen 2.4.1 bis 2.4.3 nicht sehr transparent gestaltet. Wir bitten daher eingehend darum, diese Plansätze insgesamt zu überarbeiten und zu strukturieren sowie die genannten Instrumente klarer voneinander zu trennen und konsequent anzuwenden. Auch scheinen die Formulierungen „Schwerpunkt“ und „Siedlungsbereich“ in den Planunterlagen nicht durchgehend stringent verwendet zu werden. Wir bitten auch um eine diesbezügliche Überprüfung und Unterscheidung der Begriffe.		Das Kapitel wird unter Berücksichtigung der Hinweise des MLW überarbeitet.
Nr. 2691: PS_2.4. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Bezüglich der weiteren Konstellation der Siedlungsbereiche für Wohnen wird die Formulierung in Satz 2 des Plansatzes 2.4.3 Z (2) „In den Siedlungsbereichen für Wohnen gemäß PS 2.4.1 G (1) ist die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen auf den Eigenbedarf zu beschränken.“ aus den zu Plansatz 2.4.3 G (3), 3. Spiegelstrich genannten Gründen ebenfalls kritisch gesehen. Eine Beschränkung der Siedlungstätigkeit auf die Eigenentwicklung bezieht sich immer sowohl auf die Wohnbauflächen als auch auf die gewerbliche und industrielle Entwicklung. Eine Beschränkung nur der gewerblichen Entwicklung auf den Eigenbedarf erscheint hiermit grundsätzlich nicht vereinbar. Wir bitten daher um eine entsprechende Überprüfung.	Auf die Festlegung von Siedlungsbereichen ausschließlich für die Funktion Wohnen wird verzichtet.	Streichung des letzten Satzes von 2.4.3 Z (2), Streichung von 2.4.1 G (5)

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2694: PS_2.4. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Es wird gebeten in den Plansätzen 2.4.1 „Siedlungsbereiche“ Z (1) und Z (2) entsprechend Nr. 4.3 (1) der VwV Regionalpläne jeweils auch auf die Raumnutzungskarte zu verweisen.		Der Verweis wird eingefügt.
Nr. 2777: PS_2.4. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen regt an, im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz in den Tabellen zu den Plansätzen 2.4.1 Z (1) „Ausformung der Entwicklungsachsen“ und 2.4.2 Z (3) „Gewerbliche Schwerpunkte“ jeweils die Formulierung bei der Stadt „Karlsruhe“ „Kernstadt sowie damit siedlungsstrukturell verbundene Stadtteile“ konkreter zu fassen und die entsprechenden Stadtteile zu benennen.		Die Tabellen zu den Plansätzen 2.4.1 Z (1), und 2.4.2 Z (3) werden entsprechend redaktionell angepasst.
Nr. 138: PS_2.4. Regionalverband Südlicher Oberrhein		Kenntnisnahme
Der Regionalverband Südlicher Oberrhein betrachtet die in Plankapitel 2.4 vorgesehenen Festlegungen zur integrierten und flächenschonenden Siedlungsentwicklung als stringent; methodische Unterschiede (im Hinblick auf den Wohnbauflächenbedarf/PS 2.4.3 Abs. 1, 2, 4 und 6) und ungleiche Wertangaben (im Hinblick auf die Siedlungsdichte/PS 2.4.3 Abs. 2 sowie den gewerblichen Flächenbedarf/PS 2.4.3 Abs. 3) zum hiesigen Regionalplan sind in der unterschiedlichen Raum- und Gemeindestruktur begründet.		
Nr. 3182: PS_2.4. VG Bischweier-Kuppenheim		Kenntnisnahme
1.5.1 Wohnbauliche Siedlungserweiterungen gemäß Regionalplan Stadt Kuppenheim Laut Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 soll sich die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand ausrichten [Plansatz 2.4 (1), Nachrichtliche Übernahme], Hierzu zählen Baulücken und Baulandreserven, Nachverdichtungsmöglichkeiten im Bestand und Bestandsarrondierungen sowie die Revitalisierung von Brach-, Konversions- und Altlastenflächen. Für die Stadt Kuppenheim sind diesbezüglich gemäß Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 drei Entwicklungsflächen relevant.		
Nr. 1601: PS_2.4. Gemeindeverwaltung Malsch		Kenntnisnahme
Die Gemeindeverwaltung Malsch stimmt Kapitel 2.4 Siedlungsentwicklung zu.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2187: PS_2.4. BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle plädiert dafür, dass die Potenziale auf dem alten ICI-Gelände in Östringen genutzt und entwickelt werden sollen.	im Bereich des ehemaligen ICI-Geländes am westlichen Stadtrand, der baulich erheblich vorgeprägt ist, wurden und werden von der Stadt Östringen im Rahmen des Industrieparks seit 2015 die Potenziale mit Neuansiedlungen kontinuierlich umgesetzt.	
Nr. 538: PS_2.4. Stadtverwaltung Stutensee		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Stutensee stellt fest, dass die Begrifflichkeiten nicht einheitlich eingesetzt werden und daher irreführend seien. Der Stadtteil Blankenloch wird teilweise als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen und teilweise als „Besonderer Schwerpunkt“ eingestuft. Eine Anpassung muss vorgenommen und die Stadt Stutensee rechtzeitig eingebunden werden, sodass die Stadt den Gemeinderat und die Bürgerinnen und Bürger einbeziehen kann.	Der Stadtteil Blankenloch ist ausschließlich als "Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen" in Tabelle zu 2.4.2 Z (3) festgelegt. Eine versehentlich parallel zusätzliche Festlegung als "Entwicklungspoltisch für die Region besonders bedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen" in Tab. Zu 2.4.1 Z (2) konnte nicht festgestellt werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 838: PS_2.4. NV Karlsruhe		nicht folgen
Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe Der Regionalplan legt Angebote zur Siedlungserweiterung fest, die als Option seitens der Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung umgesetzt werden können. Ein Entwicklungs- oder gar Baugebot entfalten diese Flächenfestlegungen jedoch nicht. Ziel des Landes Baden-Württembergs ist es, den Flächenverbrauch auf Netto-Null zu reduzieren. Wir bitten Sie in diesem Zusammenhang, die Planungen auf den Koalitionsvertrag abzustimmen und aufzuzeigen, wie eine Netto-Null bis 2035 unter den gegebenen Umständen aus Ihrer Sicht verwirklicht werden kann. Dabei möchten wir Sie ermutigen, bei der Fortschreibung des Regionalplanes noch stärker moderne und zukunftsweisende Planungsansätze zu entwickeln, ähnlich wie es im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 durch den NVK – mit gemeinsamen Denk- und Verrechnungsansätzen bei der Thematik von Tausch- und Kooperationsmodellen – gemacht wurde.	Koalitionsverträge von Landesregierungen sind aufgrund ihrer maximal auf fünf Jahre fokussierten Zeiträume keine Grundlage für auf mindestens 15 Jahre ausgerichtete Regionalpläne. Gleichwohl wird das Thema Flächensparen und Eindämmung des Flächenverbrauchs an vielen Stellen des Regionalplans behandelt und in konkerte Steuerungsinstrumente gefasst, beispielsweise in Kapitel 2.4. Vorrang Bestandsentwicklung, Integrierte und flächenschonende Siedlungsentwicklung; Kapitel 2.4.3.Grundlagen für die Ermittlung des Bauflächenbedarfs und zur Verortung von Siedlungserweiterungen, Siedlungsdichten; Kapitel 3.1 Grünzäsuren und Regionale Grünzüge; Kapitel 3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz). Tausch- und Kooperationsmodelle für Wohn- und Gewerbeflächen sind im Regionalplan nicht vorgesehen. Gemäß Landesplanungsgesetz BW § 11 Abs. 3 haben die Regionalverbände hierzu keinen Auftrag. Das Beispiel des Regionalplans Region Südlicher Oberrhein zeigt jedoch, dass auch auf Ebene des Regionalplans Wohnbauflächenbedarfe des Oberzentrums auf Umlandgemeinden übertragen werden können. In der Region Mittlerer Oberrhein ist eine Steuerung auf Ebene des Regionalplans nicht erforderlich, da im Bereich des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe bereits Flächenüberträge mit dem Flächennutzungsplan koordiniert werden. Diese werden mit der Bedarfsermittlung und den Nachweisen der Flächenreserven plausibel hergeleitet. Für die Mittelzentren und ihr Umland besteht ebenfalls kein Regelungsbedarf auf Ebene des Regionalplans, da der Bedarf in den Mittelzentren gedeckt werden kann und nicht auf das Umland übertragen werden muss. Ausnahmsweise können Träger der Flächennutzungsplanung in Abstimmung mit dem Regionalverband entsprechende Ansätze entwickeln, sofern hierzu eine plausible raum- und siedlungsstrukturelle Sondersituation solche erforderlich macht. Das Beispiel im Nachbarschaftsverband Karlsruhe, in dem Teile des Bedarfs der Stadt Karlsruhe auf die Umlandgemeinden übertragen werden, kann auch in anderen Teilräumen umgesetzt werden. Jedoch wird von Seiten des Regionalverbands hierzu keine Erforderlichkeit gesehen. Der Flächenbedarf in den Siedlungsbereichen v.a. der Mittelzentren kann derzeit vor Ort gedeckt werden. Hingegen ist in begründeten Ausnahmefällen innerhalb einer Kommune im Rahmen der Flächennutzungsplanung bereits möglich, dass Flächenbedarfe aus dem Ortsteil mit Siedlungsbereich in andere Ortsteile mit Eigenentwicklung übertragen werden können, sofern im Siedlungsbereich nicht mehr	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
	ausreichend Flächen verfügbar sind. Dabei müssen die Siedlungsdichten für Siedlungsbereiche bei der Übertragung übernommen werden. Eine spezielle Ergänzung in der Begründung zum Plansatz 2.4.3 Z (1) ist hierzu nicht erforderlich.	
Nr. 3181: PS_2.4. VG Bischweier-Kuppenheim		Kenntnisnahme
Die VG Bischweier-Kuppenheim äußert sich zu Plansatz 1.2.3 G (1), demnach die Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte und Siedlungsbereiche der Entwicklungsachsen unter der Maxime „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ zu konzentrieren ist. Diesem Grundsatz wird in Kuppenheim Rechnung getragen, da sich die Stadt auf einer Landesentwicklungsachse befindet (vgl. Kapitel 1), die zentralörtliche Funktion eines Kleinzentrums übernimmt [Plansatz 2.3.4 (1), Ziel] und als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen festgelegt ist [Plansatz2.4.3 (2), Ziel]. Aufgrund dieser Festlegung ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen nicht nur für die Eigenentwicklung, sondern auch für den sich aus Wanderungsgewinnen ergebenden Bedarf vorzusehen. Als Siedlungsdichte sind für neue Wohnbauflächen gemäß dem Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 im Durchschnitt mindestens 65 EW/ha [Plansatz 2.4.3 (6), Ziel] vorgegeben. Der Gemeinde Bischweier ist keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Als Siedlungs dichte sind für neue Wohnbauflächen daher gemäß Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 im Durchschnitt mindestens 55 EW/ha [Plansatz 2.4.3 (6), Ziel] vorgegeben. Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 ist die Umsetzung dieser Festlegungen grundsätzlich möglich.		
Nr. 2693: PS_2.4.(1) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen weist darauf hin, es in der Begründung zu PS 2.4 vor dem ersten Absatz nicht „zu Z 1“ sondern „zu N 1“ lauten müsste.		Die Begründung wird entsprechend korrigiert.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 87: PS_2.4.(1) Privatperson_05		Kenntnisnahme
Privatperson 05 weist darauf hin, dass es Kraichtal z.T. sehr ortsnahe Streuobstwiesen gibt. Nach PS 2.4. (1) ist bei der Siedlungsentwicklung die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft auf das Unvermeidbare zu beschränken. Wie vermeidet man, dass ein ortsnaher Streuobstbestand einer „Arrondierung des Siedlungsbestands“ zum Opfer fällt?	Gemäß PS 2.4. N (1) ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Baulücken und Baulandreserven zu mobilisieren, Möglichkeiten der Verdichtung im Bestand und zur Arrondierung des Bestands zu nutzen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Bei der Arrondierung des Bestands ist der Belang Streuosbstwiesen ein Belang, der mit den übrigen zu berücksichtigenden Belangen, z.B. der Bereistellung von Wohn- und Gewerbeflächen, abgewogen wird.	
Nr. 334: PS_2.4.(2) Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 3, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen		folgen
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 3, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen stuft die in der Begründung zu 2.4.3. G (5) festgestellten schwierigen Voraussetzungen für Innenentwicklungspotenziale und die daraus resultierende Alternative der behutsamen Flächenentwicklung als sehr weich formuliert ein. Denn es wird auf keine messbare Größe verwiesen, welche die behutsame Flächenentwicklung definiert. Gerade mit dem Ziel einer flächenschonenden Siedlungsentwicklung (. 2.4. Z (2)) sollten Kriterien genannt werden, um zeitgemäß auf den nicht vorhandenen Anspruch der Bevölkerung, auf großzügige verschwenderische Wohnflächen hinzuweisen.	Die Begründung zum Plansatz 2.4.3 G (5) wird im letzten Absatz mit Erläuterungen zur behutsamen Flächenentwicklung ergänzt. Aspekte sind hierbei Mindestwerte für Siedlungsdichten (2.4.3 Z (6)), Vielfalt an Wohnformen, Mehrgeschosswohnungsbau und flächeneffiziente Verkehrserschließungswege.	Ergänzung der Begründung zum Plansatz 2.4.3 G (5).
Nr. 2706: PS_2.4.1. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		nicht folgen
Der Regionalverband sieht vor, auch einzelne Stadt- und Ortsteile auf die Eigenentwicklung zu beschränken. Dies ist aus hiesiger Sicht mit einer stichhaltigen Begründung grundsätzlich möglich. In der Begründung finden sich hierzu bisher aber keine Angaben. Das MLW bittet daher eingehend um eine entsprechende Nachschärfung der Begründung zu diesem Vorgehen.	Begründung zu 2.4.1 enthält im 5. Absatz folgende Begründung (Stand Anhörungsentwurf 2021): "Die Festlegung als Siedlungsbereich auf Stadt-/Ortsteilebene ist in den Fällen erforderlich, bei denen es innerhalb einer Kommune deutliche Unterschiede in der Siedlungsstruktur, infrastrukturellen Ausstattung und Standorteigenschaften ihrer Teilorte gibt." Diese Begründung halten wir für ausreichend. Für den 2. Anhörungsentwurf wurde sie teilweise umformuliert und ergänzt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3151: PS_2.4.1. Bürgermeisteramt Bietigheim		folgen
Das Bürgermeisteramt Bietigheim beantragt die Festlegung der Gemeinde Bietigheim als Siedlungsbereich gemäß Kap. 2.4.1 des Regionalplan-Entwurfs 2022. Hierzu folgende Begründung: Die Gemeinde Bietigheim liegt an der Landesentwicklungsachse '(Mannheim) - Waghäusel - Graben-Neudorf- Linkenheim-Hochstetten - Eggenstein-Leopoldshafen - Karlsruhe - Rheinstetten - Durmersheim - Rastatt - Sinzheim - Bühl - (Offenburg)' zwischen dem Oberzentrum Karlsruhe und dem Mittelzentrum Rastatt. Bietigheim verfügt über die B 3 und die B 36 über eine sehr gute verkehrliche Anbindung im motorisierten Verkehr, insbesondere aber durch den direkten Standort der Ortslage an der Stadtbahnstrecke Karlsruhe -Rastatt auch über eine sehr gute Anbindung an den schienengebundenen öffentlichen Personen-Nahverkehr. Diese Anbindung wird sich durch den projektierten Stadtbahnhaltepunkt Süd, der den bestehenden Haltpunkt Nord ergänzen wird und schätzungsweise ab 2025/26 zur Verfügung stehen soll, noch deutlich verbessern. Das im Regionalplan 2003 und auch im Regionalplan-Entwurf 2022 enthaltene Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen östlich der Bahnstrecke liegt in unmittelbarer Nähe zu den Stadtbahnhaltepunkten. Die Gemeinde möchte diesen Wohnbauschwerpunkt ’Birkig' in mehreren Abschnitten entwickeln. Für den 1. Bauabschnitt wurde am 07.12.2021 der Bebauungsplan .Birkig - 1. BA‘ als Satzung beschlossen, so dass die Erschließung des Baugebietes 2022 starten wird. Im Laufe des Bebauungsplan- bzw. Umlegungsverfahrens wurde die hohe Nachfrage nach Baugrundstücken in diesem Bereich deutlich und ging weit über die verfügbaren Grundstücke hinaus. Die günstigen Standortbedingungen und auch die konkreten Erfahrungen aus den jüngsten Baulandentwicklungen bestätigen und begründen die besondere Eignung der Gemeinde Bietigheim für die Festlegung als Siedlungsbereich.	Die Gemeinde Bietigheim ist aufgrund ihrer Lage auf der Landesentwicklungsachse zwischen dem Oberzentrum Karlsruhe und dem Mittelzentrum Rastatt, ihrer Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV (Stadtbahnstrecke Karlsruhe-Rastatt) und den in Zuordnung zu dessen Haltepunkten gelegenen großen Flächenreserven als Siedlungsbereich geeignet.	Festlegung der Gemeinde Bietigheim als Siedlungsbereich. Aufnahme in Tabelle 2.4.1 Z (1): Siedlungsbereiche entlang von Entwicklungsachsen und Ergänzung der Signatur Siedlungsbereich in der Raumnutzungskarte.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3153: PS_2.4.1. Stadtverwaltung Bruchsal		teilweise folgen
Die Stadt Bruchsal stuft es als nicht nachvollziehbar ein, dass ihre Ortsteile Untergrombach, Heidelsheim und Helmsheim , die auf einer Entwicklungsachse liegen, nicht ebenfalls wie Ubstadt, Bad Schöborn Langenbrücken und Bad Mingolsheim, Weingarten sowie Bretten Kernstadt, Diedolsheim, Gölshausen, Rinklingen; Gondelsheim als Siedlungsbereiche aufgeführt sind und sich somit die Siedlungsentwicklung in Bruchsal ausnahmslos in der Kernstadt vollziehen soll. Zumindest Untergrombach als wichtiger Haltepunkt an der Achse Bruchsal – Karlsruhe sowie Heidelsheim mit zwei Haltepunkten innerhalb der Ortslage müssen aus Sicht der Stadt ebenfalls als Siedlungsbereiche aufgenommen werden. Aber auch Helmsheim hat einen eigenen Haltepunkt, wenn auch in Randlage.	Der Ortsteil Untergrombach (Stadt Bruchsal) ist aufgrund seiner Lage auf der Landesentwicklungsachse zwischen dem Oberzentrum Karlsruhe und dem Mittelzentrum Bruchsal, seiner Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV (Stadtbahnstrecke Karlsruhe-Bruchsal) und den in Zuordnung zu dessen Haltepunkt gelegenen Flächenreserven als Siedlungsbereich geeignet. Hingegen sind die Ortsteile Heidelsheim und Helmsheim als Siedlungsbereiche nicht geeignet, da sie nicht auf einer direkt zum Oberzentrum Karlsruhe führenden Landesentwicklungsachse liegen, nur über begrenzte Flächenreserven verfügen und lanschaftsstrukturell kaum Möglichkeiten für eine verstärkte Siedlungstätigkeit aufweisen.	Festlegung der Ortsteils Untergrombach (Stadt Bruchsal) als Siedlungsbereich. Aufnahme in Tabelle 2.4.1 Z (1): Siedlungsbereiche entlang von Entwicklungsachsen und Ergänzung der Signatur Siedlungsbereich in der Raumnutzungskarte.
Nr. 390: PS_2.4.1.(1) Stadtverwaltung Gaggenau		teilweise folgen
Die Stadtverwaltung Gaggenau regt an, im Sinne einer nachhaltigen und an der Entwicklungsachse im Murgtal ausgerichteten Siedlungsentwicklung zusätzlich zur Kernstadt auch Bad Rotenfels, Ottenau und Hörden als Siedlungsbereiche einzustufen. Diese Ortsteile sind Teil des bestehenden, durchgängigen Siedlungsbands entlang der Murg. In Bad Rotenfels, Ottenau und Hörden sind im gültigen Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Gaggenau zudem Nahversorgungsbereiche ausgewiesen.	Der Stadtteil Bad Rotenfels ist an den schienengebundenen ÖPNV angebunden und liegt auf einer Landesentwicklungsachse. Er ist mit der Kernstadt Gaggenau siedlungsstrukturell seit langem zusammengewachsen. Zudem liegen dort für eine verstärkte Siedlungstätigkeit in größerem Umfang Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen. Hingegen verfügen die Stadtteile Hörden und Ottenau - topographisch und naturräumlich bedingt - im Flächennutzungsplan sowie bei den Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen nur über geringe Kapazitäten für zusätzliche Siedlungstätigkeit. Auch wenn mit der Aufstufung als Siedlungsbereich höhere Mindest-Siedlungsdichten und damit eine höhere bauliche Dichte in Wohngebieten als Beitrag zum Flächensparen erreicht werden würden, wäre eine dortige Aufstufung zum Siedlungsbereich mit der Erforderlichkeit zusätzlicher Möglichkeiten für Siedlungserweiterungen verbunden, die dort nicht realisierbar wären. Aufgrund der naturräumlichen und topographischen Strukturen werden die Stadtteile Ottenau und Hörden als Ortsteile mit Eigenentwicklung beibehalten.	Festlegung des Gaggenauer Stadtteils Bad Rotenfels als Siedlungsbereich. Aufnahme in Tabelle 2.4.1 Z (1): Siedlungsbereiche entlang von Entwicklungsachsen und Ergänzung der Signatur Siedlungsbereich in der Raumnutzungskarte.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1704: PS_2.4.1.(1) Stadtverwaltung Gernsbach		nicht folgen
Die Stadt Gernsbach regt an, dass im Hinblick auf die eingeschränkten Erweiterungsmöglichkeiten der allein als Siedlungsbereich ausgewiesenen Kemstadt zumindest noch die durch die Stadtbahn erschlossenen Stadtteile auf der Talachse als Siedlungsbereich ausgewiesen werden sollen. Die Stadt Gernsbach sieht dort insbesondere in den Bereichen, die in ihrer Baulandstudie aus dem Jahr 2019 als künftige Wohnbauentwicklungsflächen ausgewiesen sind und die städtebauliche Entwicklung von Gernsbach sichern sollen noch Anpassungsbedarf. Die hohe Nachfrage nach Baugrundstücken in allen Ortsteilen kann nicht allein durch kleine Abrundungen befriedigt werden. Daher soll mit der Aufnahme der nachfolgend aufgeführten Flächen dem begründeten Bedarf an Bauland Rechnung getragen werden. Es wird daher um Aufnahme folgender Flächen als Siedlungserweiterungsflächen gebeten: (nachfolgend in eigenen Textbausteinen)	Bei den Stadtteilen in der Talachse mit Stadtbahnanschluss, die für eine Zuordnung als Siedlungsbereich auf Anregung der Stadt Gernsbach geprüft werden sollen, handelt es sich um Hilpertsau (ca. 1.200 Einwohner), Scheuern (ca. 2.000 Einwohner) und Obertsrot (ca. 1.100 Einwohner). Die Ortsteile sind als Siedlungsbereiche nicht geeignet, da sie aufgrund der topografischen Verhältnisse geringe Entwicklungsmöglichkeiten für eine verstärkte Siedlungstätigkeit aufgweisen und von dörflichen Siedlungsstrukturen geprägt sind. Sie sollen weiterhin auf die weitere Eigenentwicklung ihrer bisherigen Strukturen orientiert werden. Bei den nachfolgend gemeldeten Flächenvorschlägen für Siedlungserweiterungflächen in den Stadtteilen handelt es sich um kleinere Arrondierungen, die unabhängig von der Zuordnung Siedlungsbereich oder Eigenentwicklung in den Regionalplan aufgenommen werden können.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2692: PS_2.4.1.(2) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hält es bezüglich des Plansatzes 2.4 Z (2) für fraglich, inwieweit die vorgesehene Ausnahmeregelung mit Plansatz 3.1.9 (Z) LEP, wonach die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist, vereinbar ist. Die in Satz 3 vorgesehene Formulierung der Ausnahme erscheint mit dem OGI-Urteil des VGH BW vom 05.03.2014, Az. 8 S 808/12, nicht vereinbar. Der VGH BW stellt dort zunächst fest, dass Plansatz 3.1.9 LEP in seiner Regel-Ausnahme-Struktur den nachfolgenden Planungsebenen keinen Spielraum zur Abwägung mit gegenläufigen Belangen eröffnet. Der Begriff „vorrangig“ ist nach der Auslegung des VGH so zu verstehen, dass das Ziel nicht ausnahmslos gilt, sondern im Ausnahmefall zurückweicht (VGH BW a.a.O, juris Rn. 28). Nach der Formulierung des Regionalplanentwurfs sollen Ausnahmen von der bestandsnahen Siedlungsentwicklung möglich sein, wenn Belange der Siedlungsstruktur, der Siedlungsentwicklung oder des Freiraumschutzes gegenüber bestandsorientierten Alternativen wesentlich überwiegen. Vorgesehen ist also eine Abwägung gegenläufiger Belange. Zielvorstellung des Plangebers beim Plansatz 3.1.9 (Z) des geltenden LEP ist nach dem VGH BW im o.g. OGI-Urteil die bestandsnahe Siedlungsentwicklung im Interesse des Freiraumschutzes und eines möglichst sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Die Reichweite und Bestimmtheit der Ausnahme ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang mit den in Satz 2 dieses Plansatzes aufgelisteten Mitteln der Zielerreichung. Nach Satz 2 sind zur Erreichung des Ziels der bestandsnahen Siedlungsentwicklung die Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Gibt es im konkreten Fall keine dieser Möglichkeiten einer bestandsnahen Siedlungsentwicklung, ist die Zielbeachtung unmöglich und ist damit zugleich eine hinreichend klar umschriebene Ausnahme eröffnet (VGH BW a.a.O. juris Rn. 29). Die Fassung des Plansatzes 2.4 Z (2) entspricht insoweit nicht den Vorgaben der Entscheidung des OGI-Urteils, als eine Abwägung gegenläufiger Belange ohne Berücksichtigung der Vorgaben des OGI-Urteils vorgesehen ist. Die Begründung des Plansatzes enthält keine Aussagen zu der vorgesehenen Ausnahme. Insbesondere enthält Sie an dieser Stelle keine Erwägungen zu dem o.g. OGI-Urteil des VGH BW. Hier	Die Anmerkungen des MLW sind zutreffend. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen Ausnahmen in zielförmigen Festlegungen ebenso wie der Regelfall bestimmt gefasst und abschließend abgewogen sein. Den Ausnahmeadressaten darf kein Abwä-gungsspielraum verbleiben, der Ausnahmefall muss sich im Wege der Auslegung ermitteln lassen. Die geforderte Klarheit muss der Satzungsgeber durch eine ent-sprechende textliche Fassung des PS und ergänzend durch die Begründung herbeiführen. Daneben muss klargestellt werden, dass sich die Ausnahmeregelung im Rahmen des Anbindegebots (PS 3.1.9 LEP BW 2002) bewegt und sich auf die bestandsnahen Siedlungsflächen bezieht. Die Siedlungserweiterungsflächen, die Weißflächen des Regionalplans und die Freiraumplansätze bilden mit dem Anbindegebot ein einheitliches System der regionalen Siedlungsentwicklung maßgeschneidert für das Gebiet des RVMO.	In PS 2.4 Z (2) werden die Worte "wesentlich überwiegen" durch das Wort "erfordern" ersetzt. Für die Begründung zu (2) wird ein neuer Absatz drei formuliert: „Die bestandsnahe Siedlungsentwicklung soll sich grundsätzlich direkt am Siedlungsrand entfalten. Ausnahmsweise kann auf die unmittelbare Verbindung verzichtet werden, wenn Belange der Siedlungsstruktur, etwa Verkehrswege, Gewässer oder eine bewegte Landschaft, der Siedlungsentwicklung, etwa Versickerungsflächen, Gartenstadtgebiete bzw. eine Grünplanung, oder der Freiraumschutz, etwa hochwertige Biotope, Gehölzstrukturen oder Hochwasserschutz- bzw. Frischluftkorridore, dies erfordern.“

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
besteht Anpassungsbedarf des Plansatzes und seiner Begründung an diese Vorgaben.		
Nr. 2695: PS_2.4.1.(6) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen regt an, die Begründung zu Plansatz 2.4.1 G (6) “Ausformung der Zentrumsfunktion im Oberzentrum" hinsichtlich der vorgesehenen Möglichkeit der Bereitstellung von Flächen für spezifische Einrichtungen des tertiären Sektors mit regionaler und überregionaler Bedeutung auch außerhalb der als Siedlungsbereiche ausgewiesenen Stadtteile um konkrete Voraussetzungen für eine solche Ausnahme zu ergänzen. Auch sei nicht erkennbar, welche Einrichtungen mit der Formulierung „spezifische Einrichtungen des tertiären Sektors mit regionaler und überregionaler Bedeutung“ erfasst werden sollen.	Da der Plansatz keine Steuerungsfunktion hat, wird er gestrichen.	
Nr. 2707: PS_2.4.2. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Landesplanungsgesetz und LEP sehen vor, dass eine Beschränkung auf Eigenentwicklung „aus besonderen Gründen“ erfolgt und eine Festlegung den Nachweis besonderer Gründe erfordert (vgl. PS 3.1.5 LEP und Begründung). Die in der Begründung hierzu aufgeführten Aspekte erscheinen aus hiesiger Sicht ausreichend.		
Nr. 2708: PS_2.4.2. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Bezüglich der in der Begründung verwendeten Formulierung „Gemeinden mit Eigenentwicklung“ weisen wir aber darauf hin, dass LplG und LEP nicht von „Gemeinden mit Eigenentwicklung“, sondern von „Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll“ sprechen. Die landesweite Gliederungsvorgabe der VwV Regionalpläne sieht dafür die (grundsätzlich zu verwendende) Bezeichnung „Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung“ vor. Wir regen an, dies gegebenenfalls anzupassen.		Die Terminologie wird angepasst.
Nr. 1627: PS_2.4.2. Bürgermeisteramt Muggensturm		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Muggensturm begrüßt wird Ziff. 2.4.2. (Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen), da dort im Abs. 5 der Bereich Malsch als entwicklungspolitisch besonders bedeutsamer Schwerpunkt für größere Einzelvorhaben oder für die Ansiedlung mehrerer Unternehmen in einem Industrie-und Gewerbegebiet dargestellt wird.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 488: PS_2.4.2. Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher weist in Hinblick auf den Bedarf an Gewerbeflächen darauf hin, dass der Ortsteil Weiher im Regionalplan als Schwerpunkt für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen ausgewiesen ist.		
Nr. 2696: PS_2.4.2.(1) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Zu Plansatz 2.4.2 „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ bittet das MLW um Prüfung folgender Bemerkungen und Anregungen: In Plansatz G (1) sollte der Terminus „Ausweisung“ durch „Festlegung“ ersetzt werden.	Der Plansatz wird für den Fortschreibungsentwurf aus anderen Gründen gestrichen.	
Nr. 2697: PS_2.4.2.(3) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		nicht folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bittet darum, die Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen gebietsscharf zu fassen.	Gemäß Landesentwicklungsplan (PS 3.1.4) ist eine gebietsscharfe Festlegung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen möglich, jedoch nicht zwingend erforderlich. Daran kann auch der Anlage 2 der VwV Regionalpläne nichts andern, die für die Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen eine flächenhafte Schraffur vorsieht. Wie in der Begründung zum Regionalplan bereits dargelegt, werden die Schwerpunkte nicht gebietsscharf festgelegt, da bestehende Flächenreserven und Potenziale in Gemeinden bzw. Stadt-/Ortsteilen sich zumeist an mehreren Stellen befinden. Zudem handelt es sich um keine Größenordnungen an zusätzlichen Flächen, die eine gebietsscharfe Steuerung durch die Regionalplanung erforderlich machen müssten. Damit haben die Kommunen bei der innergemeindlichen Standortwahl einen flexiblen Spielraum, um im Rahmen der Bauleitplanung auf unvorhersehbare Entwicklungen (u.a. Erweiterung/Verlagerung ortsansässiger Betriebe, mangelnde Verkaufsbereitschaft Grundstückseigentümer) reagieren zu können.	
Nr. 2698: PS_2.4.2.(3) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen weist darauf hin, dass die ersten beiden Sätze in der Begründung zu Plansatz 2.4.2 Z (3) irreführend sind und bittet um Klarstellung.	Die genannten Sätze sind tatsächlich irreführend und werden gestrichen.	Streichung der ersten beiden Sätze der Begründung zu Plansatz 2.4.2 Z (3).

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2699: PS_2.4.2.(3) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		teilweise folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen moniert, dass die Begründungen zu PS 2.4.2 Z (3) und zu PS 2.4.3 G (3) nicht miteinander harmonieren, da einmal weg von der engen Bedarfsorientierung für die Gewerbeschwerpunkte eine Flächenvorsorge gefordert, später aber eine am Entwicklungsbedarf orientierte Planung vorgegeben wird. Weiterhin regt das MLW eine kurze übersichtsmäßige Darstellung der Schwerpunkte z.B. in Form von Steckbriefen an, um die Festlegungen besser nachvollziehen zu können.	Die Begründung zu PS 2.4.2 Z (3) unterstreicht die Verantwortung der IGD-Schwerpunkte für die gewerbliche Flächenplanung in ihrem Einzugsbereich. Aus der Kenntnis der Dauer von neuen Planungsverfahren für Gewerbegebiete möchte die Begründung des Regionalplans die FNP-Träger dazu anhalten, frühzeitig die Flächenbereitstellung anzugehen und über den bereits konkret bekannten Bedarf die gesamte Laufzeit des Bauleitplans ins Auge zu fassen, für den mittelfristigen Zeitraum Flächen auszuweisen und damit eine langfristige, zukunftsweisende Flächenvorsorge zu betreiben. Dagegen bezieht sich die Aussage zu PS 2.4.3 G (3) auf die konkrete Bedarfsbe-rechnung (Orientierungswerte) in den einzelnen Gemeinden entsprechend ihrer regionalplanerischen Aufgabenstellung. Dabei wird in der Begründung klargestellt, dass die gewerblichen Schwerpunkte neben ihren über die Eigenentwicklung hin-ausgehenden übergemeindlichen Aufgaben für ihren Bereich auch die Verantwor-tung für den lokalen Bedarf und den vorhandenen Bedarf übernehmen. Verantwortung für die Eigenentwicklung und Flächenvorsorge für die Schwer-punktfunktionen ergänzen sich und gehören beide zum Aufgabenportfolio der IGD-Schwerpunkte. Eine Liste der Schwerpunkte ist in der Begründung enthalten. In einer Darstellung der Schwerpunkte in Steckbriefen sehen wir keinen Mehrwert.	Begründung zu PS 2.4.2 Z (3) anstatt „engen Bedarfsorientierung“ neu „kurzfristige Bedarfsorientierung“ formulieren. Begründung zu PS 2.4.3 G (3) 6. Absatz anstatt des letzten Satzes: „Die Orientierungswerte …“ in der Begründung aufnehmen: „Die Gewerbeschwerpunkte nehmen diese Funktion ebenfalls wahr. Diese Aufgabe ist bei der Berechnung der Ori-entierungswerte berücksichtigt.
Nr. 2778: PS_2.4.2.(3) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bittet um Korrektur der Tabelle zu Plansatz 2.4.2 Z (3) „Gewerbliche Schwerpunkte“		Die Tabelle wird entsprechend korrigiert.
Nr. 2842: PS_2.4.2.(3) Landkreis Germersheim		folgen
Der Landkreis Germersheim äußerst Bedenken zu dem im Plansatz 2.4.3 Z (3) genannten Orientierungswert von 16 bis 24 ha für Entwicklungspolitisch besonders bedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen. Eine derartige Zuteilung zu teilweise nur als Kleinzentrum geführten Gemeinden kann aus Sicht der unteren Landesplanung nicht geteilt werden und widerspricht der Entwicklungssystematik. Insbesondere scheint eine Zuordnung von Gemeinden zu dieser Kategorie „wegen ihrer großen Flächenreserven" als Begründung für ihre Zuordnung wenig zielführend. Um eine adäquate Begründung zur Einordnung wird gebeten.	Die Begründung zu Plansatz 2.4.2 Z (3) wird hinsichtlich der Einordnung der entwicklungspolitisch bedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen ergänzt.	Ergänzung der Begründung zu Plansatz 2.4.2 Z (3).

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2700: PS_2.4.2.(4) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
In redaktioneller Hinsicht weist das MLW darauf hin, dass in Plansatz 2.4.2 G (4) im zweiten Satz das „zu“ zu streichen wäre. Überdies wird in der Begründung zu diesem Plansatz am Ende auf Plansatz 2.4.3 Z (3) verwiesen. Wir weisen darauf hin, dass der Verweis auf Plansatz 2.4.3 G (3) lauten müsste, da es sich hier um einen Grundsatz der Raumordnung handelt.		Die redaktionellen Hinweise werden umgesetzt.
Nr. 509: PS_2.4.2.(5) Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH		nicht folgen
Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH regt an, die Anbindung an die Schieneninfrastruktur mindestens als Grundsatz, besser als Ziel in den Plansatz 2.4.2 Z 5 aufzunehmen, da die entwicklungspolitisch besonders bedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen in weiten Teilen in einem räumlichen Zusammenhang mit Schieneninfrastrukturporjekten stehen und der Bedarf zur Umsetzung dieser damit unterstrichen wird.	Die leistungsfähige Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, vor allem im Schienenverkehr ist bereits in der Begründung zu 2.4.2 Z 5 ein Kriterium. Die entwicklungspolitisch besonders bedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichungen sind bereits mit Ausnahme von Rheinmünster/Hügelsheim (Baden-Airpark) an die Schiene angebunden. Beim letztgenannten Standort soll durch die Festlegung einer Freihaltetrasse für den Neubau von Schienenverkehr eine entsprechende Anbindung geschaffen werden.	
Nr. 2701: PS_2.4.2.(5) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		teilweise folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bittet um Überprüfung, inwieweit bei der Festlegung der gesamten Gemeinde als entwicklungspolitisch besonders bedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, noch genügend Entwicklungsspielraum im Bereich Gewerbe für die Gemeinde selbst vorhanden ist. Weiter fragt es, wie sich die Ansiedlung mehrerer Unternehmen in einem Industrie- oder Gewerbepark von einem allgemeinen Gewerbegebiet unterscheiden soll.	Die Orientierungswerte für die entwicklungspolitisch besonders bedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind empirisch hergeleitet worden. Darin ist der Bedarf aus der Eigenentwicklung mitberücksichtigt. Der Orientierungswert von 16 bis 24 ha liegt im Durchschnitt um das Doppelte höher als der Orientierungswert für Schwerpunkte (8 bis 12 ha). Die entwicklungspolitisch besonders bedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen haben daher noch genügend Entwicklungsspielraum für ihre aus dem Eigenbedarf resultierende Gewerbeentwicklung sowie für ihre Funktion als Siedlungsbereich. Mit Gewerbepark in PS 2.4.2 Z (5) erster Spüiegelstrich ist Gewerbegebiet gemeint. Der Plansatz wird entsprechend korrigiert.	Die Begründung zu 2.4.3 G (3) wird im vierten Absatz dahingehend ergänzt, dass die Orientierungswerte auch für die entwicklungspolitisch besonders bedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zusätzlich zu dem entwicklungspolitischen Sonderbedarf den Flächenbedarf beinhalten, der im Rahmen der Eigenentwicklung und der Funktion als Siedlungsbereich entsteht. In PS 2.4.2 Z(5) 1. Spiegelstrich, wird das Wort " Gewerbepark" durch "Gerwerbegebiet" ersetzt.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2702: PS_2.4.2.(5) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Überdies weisen wir darauf hin, dass im Plansatz Z (5) unter Spiegelstrich 3 der Standort Linkenheim/Dettenheim aufgeführt wird, welcher sich aber nicht in der Tabelle zu Plansatz 2.4.2 Z (3) wiederfindet. Diese Diskrepanz ist aufzulösen.		Die Tabelle wird entsprechend ergänzt.
Nr. 671: PS_2.4.2.(5) Landkreis Germersheim		folgen
Der Landkreis Germersheim hat zu den im textlichen Teil unter 2.4.2 – Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen geführten „Entwicklungspolitisch besonders bedeutsamen Schwerpunkten“ mit dem nach 2.4.3 (3) genannten Orientierungswert von 16 bis 24 ha zur weiteren Entwicklung folgende Bedenken: Eine derartige Zuteilung zu teilweise nur als Kleinzentrum geführten Gemeinden kann aus Sicht der unteren Landesplanung nicht geteilt werden und widerspricht der Entwicklungssystematik. Insbesondere scheint eine Zuordnung von Gemeinden zu dieser Kategorie „wegen ihrer großen Flächenreserven“ als Begründung für ihre Zuordnung wenig zielführend. Um eine adäquate Begründung zur Einordnung wird gebeten.	Die Begründung zu Plansatz 2.4.2 Z (3) wird mit weiterführenden Erläuterungen zu den einzelnen entwicklungspolitisch besonders bedeutsamen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen hinsichtlich deren Eignung ergänzt.	Ergänzung der Begründung zu Plansatz 2.4.2 Z (3) (=Plansatz 2.4.2 Z (5) im Entwurf für die erste Offenlage 2021) .
Nr. 2690: PS_2.4.3. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen weist darauf hin, dass Schwerpunkte für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen nicht beschränkt auf Eigenentwicklung sein können. Dies sei jedoch im Anhörungsentwurf für Karlsdorf-Neuthard und Rheinmünster/Hügelsheim der Fall. Daher sei der 3. Spiegelstrich in Plansatz 2.4.3 G (3) zu streichen.	Die genannte Konstellation trifft lediglich auf Karlsdorf-Neuthard zu, das gemäß Anhörungsentwurf zwar kein Siedlungsbereich ist, aber Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen. Aufgrund seiner Bedeutung und seines Entwickungspotenzials auch für das Wohnen wird Karlsdorf-Neuthard ebenfalls als Siedlungsbereich festgelegt. Rheinmünster und Hügelsheim sind beide Siedlungsbereiche, daher trifft die genannte Konstellation hier nicht zu. Der 3. Spiegelstrich bezieht sich auf Siedlungsbereiche, die kein Gewerbeschwerpunkt sind und auf Gemeinden beschränkt auf die Eigenentwicklung. Der Plansatz wird entsprechend geändert.	Festlegung von Karlsdorf-Neuthard als Siedlungsbereich und Änderung von PS 2.4.3 G (3) 3. Spiegelstrich

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1444: PS_2.4.3. Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass Zerstörung, Zerschneidung und Flächenverbrauch natürlicher Lebensräume laut Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu den Hauptursachen für die Bedrohung freilebender Tier- und Pflanzenarten in Deutschland zählen. In einem ersten Schritt ist daher aus hiesiger Sicht zu prüfen, welche Baulandreserven und Möglichkeiten zur Nachverdichtung (unter Berücksichtigung der o.g. Enklaven) sowie Umnutzung brachgefallener Flächen in den einzelnen Gemeinden bestehen. Für die Schaffung von Wohnraum oder Gewerbeansiedlungen ist diesen Flächen, wie z.B. der Kasernenfläche am südlichen Stadteingang von Rastatt, Vorrang gegenüber der Ausweisung neuer Gebiete „auf der grünen Wiese“ zu geben.	Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat im Zeitraum 2019/2020 die Innenentwicklungspotenziale in den Kommunen erhoben und damit die Erhebung von Raum Plus aus dem Jahr 2006 fortgeschrieben. Diese Erkenntnisse wurden für die Bedarfabschätzung für die Gebiete für Siedlungserweiterungen herangezogen. Gleichwohl soll den Kommunen Möglichkeiten für nicht vermeidbare Siedlungserweiterungen gegeben werden. Mit Plansatz 2.4. N (1) und 2.4.3 Z (1) soll aber sichergestellt werden, dass im Rahmen der Bauleitplanung (v.a. Flächennutzungsplanung) der Bedarf für neue Wohn- und Gewerbebauflächen nachgewiesen und damit Innenentwicklungspotenziale im Bestand vollständig und auf den aktuellen Stand erhoben und entsprechend berücksichtigt werden müssen.	
Nr. 333: PS_2.4.3. Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 3, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 3, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen kommt zur Einschätzung, dass das unter Punkt 2.4.3. formulierte Ziel (1) Bauflächenbedarfsermittlung noch keine vollständig Vorgabe in Bezug auf die nachhaltige ressourcenschonenden Raumentwicklung (Kapitel 1, konzeptioneller Rahmen der Gesamtfortschreibung) ist. Hier bietet sich die Möglichkeit an, neben der reinen Ermittlung eines Bauflächenbedarfes, auch die Darlegungen der in der Vergangenheit (Zeitraum 15 Jahre) bereits erfolgten Inanspruchnahme, in Form einer Bilanzierung zu fordern. Nur so können die Orientierungswerte nach 2.4.3.G (3) auch nachvollzogen werden.	Der Nachweis der Reserveflächen für Industrie und Gewerbe in den Flächennutzungsplänen ist bei der Bedarfsermittlung erforderlich. Die Reserven werden von den Orientierungswerten abgezogen. Eine hierzu ergänzende Darlegung der in der Vergangenheit (Zeitraum 15 Jahre) bereits erfolgten Inanspruchnahme, in Form einer Bilanzierung ist nicht sachdienlich für die Erhebung bestehender Reserven. Einen Flächenbedarf durch Trendfortschreibung der Ausweisungen aus den letzten 15 Jahren für den jeweiligen Einzelfall abzuleiten, ist in der Methode der Orientierungswerte nicht angelegt. Zwar basieren die Orientierungswerte, neben der voraussichtlichen Änderung der Bevölkerungsstruktur und Anzahl der Beschäftigten, auf einer Trendfortschreibung. Allerdings wurden diese innerhalb der vier Kategorien gemittelt. Damit soll vermieden werden, dass eine Kommune einen hohem Flächenverbrauch aus den letzten 15 Jahren für Gewerbeflächen einfach in die Zukunft fortschreiben kann.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3155: PS_2.4.3. Stadtverwaltung Bruchsal		Kenntnisnahme
Die Stadt Bruchsal weist darauf hin, dass bei der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs nach Plansatz 2.4.3 Z (1) ebenfalls ein strengerer Maßstab zugrunde gelegt wird. Die Stadtteile mit Eigenentwicklung sind jetzt mit einer Zielvorgabe daran gebunden, dass sie keine Wanderungsgewinne einrechnen dürfen (vorher nur Grundsatz). Auch hier bitten wir um die Formulierung als Grundsatz.	Sofern eine Gemeinde mehrere Ortsteile mit unterschiedlichen Zuweisungen zu Siedlungsbereichen bzw. Eigenentwicklung hat, ist für die Bedarfsermittlung im Rahmen der Flächennutzungsplanung die prognostizierte Bevölkerungs-entwicklung mit Wanderungen für die Gesamtgemeinde heranzuziehen. Erst in den nachfolgenden Schritten erfolgt eine Differenzierung der Ortsteile mit unterschiedlichen Funktionen (Siedlungsbereich, Eigenentwicklung) auf Basis der Dichtewerte. Der sich aus den Wanderungsgewinnen ergebene Bedarf der Gesamtgemeinde soll dabei möglichst auf die Ortsteile mit Siedlungsbereich konzentriert werden. Die Begründung zu Plansatz 2.4.3 Z (1) wurde entsprechend präzisiert.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1313: PS_2.4.3. Stadtverwaltung Karlsruhe		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Karlsruhe möchte, auch im Auftrag ihres Gemeinderates, dazu ermutigen, bei der Fortschreibung des Regionalplanes noch stärker moderne und zukunftsweisende Planungsansätze, beispielsweise in Form von Optionskontingenten zu entwickeln, ähnlich wie der Nachbarschaftsverband Karlsruhe (NVK) bereits im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 mit gemeinsamen Denk- und Verrechnungsansätzen die Thematik von Tausch- und Kooperationsmodellen in die Planung eingebracht hat.	Tausch- und Kooperationsmodelle für Wohn- und Gewerbeflächen sind im Regionalplan nicht vorgesehen. Gemäß Landesplanungsgesetz BW § 11 Abs. 3 haben die Regionalverbände hierzu keinen Auftrag. Das Beispiel des Regionalplans Region Südlicher Oberrhein zeigt jedoch, dass auch auf Ebene des Regionalplans Wohnbauflächenbedarfe des Oberzentrums auf Umlandgemeinden übertragen werden können. In der Region Mittlerer Oberrhein ist eine Steuerung auf Ebene des Regionalplans nicht erforderlich, da im Bereich des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe bereits Flächenüberträge mit dem Flächennutzungsplan koordiniert werden. Diese werden mit der Bedarfsermittlung und den Nachweisen der Flächenreserven plausibel hergeleitet. Für die Mittelzentren und ihr Umland besteht ebenfalls kein Regelungsbedarf auf Ebene des Regionalplans, da der Bedarf in den Mittelzentren gedeckt werden kann und nicht auf das Umland übertragen werden muss. Ausnahmsweise können Träger der Flächennutzungsplanung in Abstimmung mit dem Regionalverband entsprechende Ansätze entwickeln, sofern hierzu eine plausible raum- und siedlungsstrukturelle Sondersituation solche erforderlich macht. Das Beispiel im Nachbarschaftsverband Karlsruhe, in dem Teile des Bedarfs der Stadt Karlsruhe auf die Umlandgemeinden übertragen werden, kann auch in anderen Teilräumen umgesetzt werden. Jedoch wird von Seiten des Regionalverbands hierzu keine Erforderlichkeit gesehen. Der Flächenbedarf in den Siedlungsbereichen v.a. der Mittelzentren kann derzeit vor Ort gedeckt werden. Hingegen ist in begründeten Ausnahmefällen innerhalb einer Kommune im Rahmen der Flächennutzungsplanung bereits möglich, dass Flächenbedarfe aus dem Ortsteil mit Siedlungsbereich in andere Ortsteile mit Eigenentwicklung übertragen werden können, sofern im Siedlungsbereich nicht mehr ausreichend Flächen verfügbar sind. Dabei müssen die Siedlungsdichten für Siedlungsbereiche bei der Übertragung übernommen werden. Eine spezielle Ergänzung in der Begründung zum Plansatz 2.4.3 Z (1) ist hierzu nicht erforderlich.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2162: PS_2.4.3. BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass der Anteil der teilweise sehr großen Immobilien berücksichtigt werden muss, die derzeit nur von einzelnen, deutlich betagten Personen bewohnt werden und von denen zumindest einige in den nächsten Jahren umgenutzt werden können. Für dieses Potenzial wurden keine Zahlen erhoben, sie sind aber vor dem Hintergrund der Altersentwicklung der Bevölkerung besonders relevant. Nur wenn ein dringender Bedarf auf der Grundlage einer soliden Datenbasis ermittelt wird, ist die unwiederbringliche Inanspruchnahme von Grünflächen und Ackerland überhaupt diskutabel.	Der Regionalverband hat bereits häufig darauf hingewiesen, dass neben der Entwicklung der Einwohnerzahl auch die Entwicklung der Altersstruktur für den Wohnbauflächenbedarf entscheidend ist. Aufgrund des demografischen Wandels werden erheblich mehr altersgerechte kleinere Wohnungen benötigt, die vor allem durch Geschosswohnungsbau umgesetzt werden. Anderseits werden von hochbetagten Menschen bewohnte Einfamilienhäuser in den nächsten Jahren verstärkt als Alternative zum Einfamilienhaus im Neubaugebiet werden. Eine Potenzialerhebung hierzu ist methodisch und finanziell schwierig. Es ist auf den Datenschutz zu verweisen. Der Vorschlag wird gerne für den Aufgabenbereich Regionalentwicklung aufgegriffen. Für die Regionalplanfortschreibung ist eine solche Erhebung vor dem Hintergrund o.g. Schwierigkeiten keine Enscheidungsgrundlage. Das Land Baden-Württemberg hat für die Vorgaben zur Wohnbauflächenbedarfsermittlung bisher den Aspekt des demografischen Wandels nicht berücksichtigt. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein setzt sich dafür ein, dass mit den anderen Regionalverbänden und dem Land Baden-Württemberg eine Methode bzw. Vorgehensweise zur Berücksichtigung des Bedarfs an unterschiedlichen Wohnformen entwickelt wird.	
Nr. 3163: PS_2.4.3. Stadtverwaltung Östringen		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Östringen kann den Grundsatz des Vorrangs der Innen— vor der Außenentwicklung mittragen. So hat die Stadt Östringen gerade im Kernort über die letzten 20 Jahre es gelebt und für die Wohnbauentwicklung ausnahmslos lnnenentwicklungen vorgenommen. Und gerade in Zeiten, in welchen der Bund mit der Schaffung und Verlängerung eines 5 13b BauGB Anreize für den Wohnungsbau schafft und von allen Seiten Wohnraummangel festgestellt wird, müssen auch Kommunen wie Östringen über längere Zeiträume angemessene Entwicklungsperspektiven haben. Dabei ist auch das Stadtentwicklungskonzept, in welchem sich Gemeinderat und Bürgerschaft für ein Wachstum ausgesprochen haben, zu berücksichtigen. Die kommunale Planungshoheit muss hier weiterhin Perspektiven zur Ausgestaltung haben.	Die Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen lassen den Kommunen ausreichend Spielraum , um auf neue Erkenntnisse und unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren. Voraussetzung ist gemäß PS 2.4.3 Z (1) der Nachweis eines Bedarfes unter Berücksichtigung der Innenentwicklungspotenziale sowie FNP Reserven.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2200: PS_2.4.3. BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle lehnt ab, dass Siedlungserweiterungen im Außenbereich zugelassen werden ,solange Potenziale im Innenbereich noch nicht ausgeschöpft .bzw. noch nicht erfasst sind.	Der Regionalplan folgt dem Prinzip Innenentwicklung vor Außenentwick-lung (PS 2.4 N (1) Vorrang Bestandsent-wicklung).Darüber hinaus bieten die Vorbehaltsgebiete für Siedlungserwei-terungen Entwicklungsspielräume für eine Siedlungserweiterung im Außen-bereich. Diese Entwicklungsspielräume können nur über einen Bedarfsnach-weis in den Flächennutzungsplan auf-genommen werden (PS 2.4.3 Z 1). Innenentwicklungspotenziale werden hierbei angerechnet. Im Jahr 2020 wurde vom Regionalverband eine Aktualisierung der Erhebung der Innenentwicklungspotenziale zum Projekt Raum Plus durchgeführt.	
Nr. 639: PS_2.4.3. Stadtverwaltung Philippsburg		Kenntnisnahme
Die Stadt Philippsburg stellt fest,dass der Regionalplanentwurf dem Ziel der Stadt entgegen stehen, Entwicklungsmöglichkeiten nach §13b im Sinne des sparsamen Umgangs mit dem Boden zu nutzen, da die Freiraumfestlegungen bis an den Siedlungsrand heranreichen. (z.B. Grasweg,Kleine Rheinhöh)		
Nr. 2435: PS_2.4.3. Stadtverwaltung Rastatt		nicht folgen
Die Stadt Rastatt fordert in Plansatz 2.4.3 für den Wohnbauflächenbedarf sowie der ermittelten Wohnbedarfszahlen der Kommunen die Aufnahme von Orientierungswerten.	Der Wohnbauflächenbedarf ergibt sich aus der unter Begründung zu Plansatz 2.4.3 Z (1) vorgegebenen Ermittlungsmethode. Damit können spezifische siedlungs- und raumstrukturelle Gegebenheit einer Kommune unter Hinzunahme einer einheitlichen Bedarfsermittlungsmethode berücksichtigt werden. Damit können die Kommunen auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten flexibel auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren. Eine Vorgabe von Orientierungswerten in absoluten Hektarzahlen bzw. Prozentangaben für jede einzelne Kommunen bzw. Kategorien verschiedener Kommunen würde dem nicht gerecht werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2436: PS_2.4.3. Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Die Stadt Rastatt konstatiert, dass nur so eine Prüfbarkeit des Umfangs der für Rastatt im RPL-Entwurf vorgesehenen „Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen“ sowie ihre Einordnung in der Region gegeben ist. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es sich um eine Zielfestlegung handelt und nicht mehr wie im RPL 2003 um einen Vorschlag. Das Thema Siedlungserweiterungen wird „nur räumlich“ (Verortunq) abgearbeitet bzw. ist nur räumlich nachvollziehbar (Prüf- und Bewertungsverfahren), aber nicht rechnerisch den Umfang der Bauflächenpotentiale betreffend.	Der Plansatz 2.4.3 (7) zu den Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen wurde von einem Ziel in der ersten Offenlage nun zu einem Grundsatz geändert. Der Flächenumfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen soll den Kommunen genügend Spielraum lassen, um auf neue Erkenntnisse und unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren. Gleichzeitig wird über Freiraumfestlegungen großräumig der wertvolle Freiraum geschützt. Für die konkrete Übertragung der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen zu einer Baufläche in die Flächennutzungspläne muss in den Bauleitplanverfahren der Bedarf nachgewiesen werden (PS 2.4.3 Z (1)).	
Nr. 2437: PS_2.4.3. Stadtverwaltung Rastatt		folgen
Die Stadt Rastatt weist auf einen redaktionellen Korrekturbedarf bei der Aufzählung der Orientierungswerte hin (Ziel-Nr. wurde zwischen besonderen Schwerpunkten und Schwerpunkten versehentlich vertauscht).	Die Nummerierung im Plansatz 2.4.3 Z (3) wird korrgiert.	Korrektur der Nummerierung im Plansatz 2.4.3 Z (3).
Nr. 2237: PS_2.4.3. BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
xxxv. Stutensee Außerdem sollten erst die innerstädtischen Gebiete genutzt werden sowie bei Bebauungsplänen eine optimale Ausnutzung der Fläche erfolgen, d.h. Abschied vom Einfamilienhausbau zu mehrgeschossigen Gebäuden, also anders als bspw. beim B-Plan Südendstraße in Blankenloch, bei dem die Bauweise in zweiter Reihe unnötig der Höhe nach limitiert wird, bevor weitere Gebiete im Außenbereich ins Visier genommen werden.	Die bevorzugte Nutzung von Innenent-wicklungspotentialen sowie die ver-dichteten Bauweisen wie beispiels-weise den mehrgeschossigen Mehr-familienhausbau im Sinne des sparsamen Umgangs mit der Fläche entspricht den Vorgaben des Regionlaplans (PS 2.4.3 G(5), Z (6)). Sie unterliegt in der konkreten Umsetzung der Bauleitplanung.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1758: PS_2.4.3. Bürgermeisteramt Weisenbach		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Weisenbach stellt fest, dass für die Gemeinde Weisenbach aufgrund der Einordnung als Gemeinde mit Eigenentwicklung bei der Wohnflächenbedarfsermittlung keine Wanderungsgewinne berücksichtigt werden. Dies würde für die Gemeinde im Vergleich zu den Nachbarorten einen erheblichen Nachteil darstellen.	Die Konzentration der Siedlungsentwicklung entlang der Entwicklungsachsen ermöglicht eine flächen- und ressourceneffiziente Siedlungs- und Verkehrsentwicklung: Erst durch Bündelung von Funktionen (auch der des Wohnens) werden Infrastrukturen optimal ausgenutzt. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und zum Erhalt größerer zusammenhängender Freiräume. Weiterhin ist dies auch Grundlage für einen leistungsfähigen ÖPNV und damit für die Mobilitätswende. Im Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglicht werden, ihre gewachsene Strukturen zu erhalten und organisch weiterzuentwicklen. Dabei soll sich der Bedarf zur Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und dem inneren Bedarf (z.B. Erweiterung ortsansässiger Betriebe) ergeben. Ein darüber hinausgehender Bedarf auf Grundlage von Wanderungsgewinnen und für größere Gewerbeansiedlungen kann im Rahmen der Eigenentwicklung jedoch nicht in Ansatz gebracht werden. Die Berücksichtigung von Wanderungsgewinnen in Gemeinden mit Eigenentwicklung würde hingegen zu einer ungesteuerten Siedlungstätigkeit führen, bei der es zu einer verstärkten Zersiedlung durch große Baugebiete sowie neue Straßen und zu einer Verzerrung der Einzugsgebiete von infrastrukturellen Einrichtungen kommen würde. Die spezifischen Qualitäten von Gemeinden mit Eigenentwicklung wie dörflich geprägte Strukturen, attraktive Landschaftsbilder, Erholungs- und ggf. Tourismusfunktion würden unter solchen Rahmenbedingungen zudem erheblich beeinträchtigt werden. Der interkommunale Wettbewerb darf nicht auf die Frage der Anrechnung von Wanderungsgewinnen reduziert werden. Vielmehr können Gemeinden mit Eigenentwicklung durch die oben erwähnten Qualitäten profitieren. In den bestehenden baulichen Strukturen von Gemeinden mit Eigenentwicklung ergeben sich zudem ausreichende Möglichkeiten für Wohnraum und Arbeitsplätze auch für von auswärts zuwandernde Personen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1759: PS_2.4.3. Bürgermeisteramt Weisenbach		Kenntnisnahme
Die letzten Jahre haben auch in Weisenbach einen spürbaren Wandel in Bezug auf die Nachfrage nach Baugrundstücken gebracht. Während es noch vor sechs bis acht Jahren etwas schwieriger war, Baugrundstücke in Weisenbach zu veräußern, gibt es aktuell auf dem Markt quasi keine verfügbaren Baugrundstücke mehr; die Nachfrage bei der Verwaltung ist trotz alledem sehr hoch.		
Nr. 1760: PS_2.4.3. Bürgermeisteramt Weisenbach		Kenntnisnahme
Was die Bevölkerungsentwicklung angeht wird im Demografiebericht 2012 des Regionalverbandes für den Zeitraum 2001 - 2010 von einer Bevölkerungsentwicklung für Weisenbach -1% / +1% ausgegangen. Unter Einberechnung vielfältiger verschiedener Faktoren wurde für die zukünftige Entwicklung in diesem Demografiekonzept für Weisenbach in der Vorausberechnung 2008 bis ins Jahr 2030 eine Veränderung um - 7,6% oder absolut - 198 Einwohnern prognostiziert.		
Nr. 1761: PS_2.4.3. Bürgermeisteramt Weisenbach		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Weisenbach weist darauf hin, dass noch bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach-Loffenau-Weisenbach vor wenigen Jahren zur Bevölkerungsentwicklung die Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes und als Basis hierzu der Zensus vom 09.05.2011 herangezogen wurden.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1762: PS_2.4.3. Bürgermeisteramt Weisenbach		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Weisenbach erklärt, dass die Bevölkerungsvorausrechnung bis ins Jahr 2030, ausgehend vom Ausgangsjahr 2012 mit 2.487 Einwohnern einen deutlichen Rückgang auf voraussichtlich 2.284 Einwohnern im Jahr 2030 prognostiziert. Laut entsprechender Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes wird, aufbauend auf den Bevölkerungsstand zum 31.12.2017 mit 2.489 Einwohnern mit entsprechender Wanderung für das Jahr 2035 eine Bevölkerungszahl von 2.483 Einwohnern vorausberechnet. Dies bedeutet eine etwa gleichbleibende Entwicklung. Wenn man zum Stichtag 31.12.2020 die hieraus prognostizierte Einwohnerzahl von 2.497 mit der tatsächlichen Einwohnerzahl von 2.531 vergleicht, wird deutlich, dass Weisenbach entgegen den Vorausberechnungen einen leichten Zuwachs zu verzeichnen hat. Dieser begründet sich größtenteils auch auf entsprechender Wanderung (Zuzug).		
Nr. 1763: PS_2.4.3. Bürgermeisteramt Weisenbach		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Weisenbach sieht in der Nichtausweisung als Siedlungsbereich und der damit verbundenen Nichtaufnahme in der Tabelle der Entwicklungsachse Rastatt - Freudenstadt einen erheblichen Nachteil gegenüber den benachbarten Kommunen, da für Weisenbach mangels der entsprechenden Schwerpunktfunktion bei der Flächenermittlung zur Ausweisung von Siedlungsflächen keine Wanderungsgewinne berücksichtigt werden dürfen.	Aufgrund der naturräumlichen und topographischen Gegebenheiten ist in der Gemeinde Weisenbach eine verstärkte und schwerpunktmäßige Siedlungstätigkeit schwierig. Die in Weisenbach vorgesehenen Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung berücksichtigen die naturräumlichen Gegenheiten und können im Rahmen der Eigenentwicklung umgesetzt werden.	
Nr. 1764: PS_2.4.3. Bürgermeisteramt Weisenbach		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Weisenbach verdeutlicht, dass die unterschiedlichen Bevölkerungsvorausberechnungen und die Entwicklung der Bevölkerungszahl in den letzten 2 - 3 Jahren deutlich den Bedarf an Bauflächen aufgrund erfolgter Wanderungsgewinne nach Weisenbach aufzeigt.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1765: PS_2.4.3. Bürgermeisteramt Weisenbach		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Weisenbach erläutert, dass wenn man alleine, das Baugebiet „Birket", welches um 2001 erschlossen wurde, betrachtet, mehr als 50% der dort erfolgten Wohnhausneubauten mit Zuzug und somit Wanderungsgewinnen verbunden sind.	Aus der Zuwanderungsstruktur von Neubaugebieten für Wohnen aus der Vergangenheit kann kein Bedarf für neue Bauflächen abgeleitet werden. Teilweise handelt es sich um Bauflächen, die aus älteren Flächennutzungsplänen entwickelt wurden. Auch ist die Zuwanderungsstruktur in Neubaugebieten kein Kriterium für die Einordnung von Kommunen und Ortsteilen in Siedlungsbereiche bzw. Orte mit Eigenentwicklung. Damit sollen Verfestigungen von Fehlentwicklungen vermieden werden.	
Nr. 1766: PS_2.4.3. Bürgermeisteramt Weisenbach		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Weisenbach erläutert, dass eine stabile Einwohnerzahl auf gleichbleibendem Niveau nur durch Wanderungsgewinne erreicht werden kann. Dies ist zwingend erforderlich, um die vor Ort vorhandene gute Infrastruktur zu stärken und zu erhalten.	Gemäß 2.4.3 Z (1) können bei der Ermittlung des Bauflächenbedarfs in Orten außerhalb der Siedlungsbereiche die Wanderungsgewinne nicht berücksichtigt werden. Dennoch kann eine stabile Einwohnerzahl gehalten werden, da auch in Gemeinden mit Eigenentwicklung bei der Bedarfsermittlung der Rückgang der Belegungsdichte (0,3% pro Jahr - auch als fiktive Bevölkerungsentwicklung bezeichnet) auf Basis der Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Planaufstellung des FNP zu berücksichtigen ist, aus dem, wenngleich in geringer Dimension, ein Wohnbauflächenbedarf begründet werden kann. Mit der Ausweisung der für den fiktiven Einwohnerzuwachs aufgrund des Rückgangs der Belegungdichte erforderlichen Wohnbauflächen kann die Einwohnerzahl in Gemeinden mit Eigenentwicklung stabil gehalten werden. Für Weisenbach (2.500 Einwohner) ergibt sich daraus ein Bedarf von etwa 2,0 ha für einen Zeitraum von 15 Jahren.	
Nr. 1767: PS_2.4.3. Bürgermeisteramt Weisenbach		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Weisenbach verdeutlicht, dass vor dem Hintergrund der oben geannten Darstellungen einer stärkeren tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung als in der vorletzten Vorausrechung des Stat. Landesamts BW angenommen, die Gemeinde Weisenbach Wert darauf legt, dass durch entsprechende Ausweisung im Regionalplan Wanderungsgewinne Berücksichtigung finden, um die dringend benötigten Siedlungsflächen ausweisen zu können.	Auch für Gemeinden mit Eigenentwicklung werden Entwicklungsspielräume durch Siedlungserweiterungsflächen im Regionalplan ermöglicht. Bei den Wohnbauflächenbedarfsnachweisen im Rahmen der Flächennutzungsplanung können aktuelle Bevölkerungsvorausrechnungen und Abweichungen mit der tatsächlichen Entwicklung im Rahmen der Bewertung lokalspezifischer Sondersituationen berücksichtigt werden.	
Nr. 2754: PS_2.4.3.(1) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat zu Plansatz 3.2.3 Z (2) W einen redaktionellen Hinweis. Das erste „sind“ (vor „[…] und Lärmemissionen […]“) ist zu streichen.		Das Wort wird gestrichen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 391: PS_2.4.3.(1) Stadtverwaltung Gaggenau		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Gaggenau fordert zu Plansatz 2.4.3 Z (1) Bauflächenbedarfsermittlung, die Regelung anstatt als Ziel weiterhin als Grundsatz im Regionalplan beizubehalten, damit keine strikte Anwendungspflicht besteht, sondern die Regelung angepasst an die städtischen Bedürfnisse durch den Gemeinderat abgewogen werden kann. Die Stadt Gaggenau geht davon aus, dass die Regelung keine Auswirkung auf die laufenden Bebauungsplanverfahren in den Ortschaften hat. Bislang gilt noch der Regionalplan 2003.	Der Plansatz zur Bauflächenbedarfsermittlung soll in den Kommunen und Verwaltungsgemeinschaften im Sinne der Gleichbehandlung zuverlässige Rahmenbedingungen vorgeben. Eine Positionierung als Grundsatz würde die Verbindlichkeit aufweichen und das Ziel einer bedarfsgerechten und flächeneffizienten Siedlungsentwicklung konterkarieren.	
Nr. 392: PS_2.4.3.(2) Stadtverwaltung Gaggenau		teilweise folgen
Die Stadtverwaltung Gaggenau regt eine Ausweitung der Siedlungsbereiche auf die Stadtteile Bad Rotenfelds, Ottenau und Hörden an (siehe oben).	s. Nr. 380	s. Nr. 380
Nr. 2703: PS_2.4.3.(3) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hält die in Plansatz 2.4.3 G (3) genannten Orientierungswerte für nachvollziehbar.		
Nr. 2704: PS_2.4.3.(3) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
In redaktioneller Hinsicht weisen wir noch darauf hin, dass es in Plansatz G (3) beim ersten Spiegelstrich PS 2.4.2 Z (5) lauten müsste und im zweiten Spiegelstrich PS 2.4.2 Z (3).		Die redaktionellen Hinweise werden umgesetzt.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2705: PS_2.4.3.(4) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Zu Plansatz 2.4.3 Z (4) ist Folgendes festzustellen: Hiernach sind in den Gemeinden, Stadt- und Ortsteilen ohne Schwerpunktfunktion nach PS 2.4.1 Z (1), PS 2.4.1 Z (2) oder PS 2.4.2. Z (3) bei der Flächenermittlung keine Wanderungsgewinne zu berücksichtigen. Die Ausweisung von Bauflächen für Wohn- und Arbeitsstätten dient dem Erhalt und der Weiterentwicklung der gewachsenen Strukturen und ist an dem aus der Eigenentwicklung resultierenden inneren Bedarf auszurichten. Nach hiesigem Verständnis müsste es aber richtigerweise lauten: „In den Gemeinden, Stadt- und Ortsteilen ohne Siedlungsbereich nach PS 2.4.1 Z (1) und PS 2.4.1 Z (2) oder Schwerpunktfunktion nach PS 2.4.2 Z (3) […]“. Eigenentwicklungsgemeinden mit IGD-Schwerpunkten erscheinen aus unserer Sicht nicht mit Plansatz 3.1.5 (Z) des LEP vereinbar (s.o.). Wir bitten um entsprechende Prüfung und Anpassung.		Plansatz 2.4.3 Z (4) wird entsprechend angepasst. Karlsdorf-Neuthard wird Siedlungsbereich, so dass es keine Eigenentwicklungsgemeinden mit IGD-Schwerpunkt mehr gibt.
Nr. 393: PS_2.4.3.(4) Stadtverwaltung Gaggenau		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Gaggenau fordert, den Plansatz 2.4.3 Z (4) - Eigenentwicklung statt als Ziel weiterhin als Grundsatz im Regionalplan beizubehalten, damit keine strikte Anwendungspflicht besteht, sondern die Regelung angepasst an die städtischen Bedürfnisse durch den Gemeinderat abgewogen werden kann. Durch die Regelung als Ziel würden die Möglichkeiten zur Ausweisung neuer Wohnbauflächen in den Ortschaften deutlich eingeschränkt werden. Hilfsweise wird gefordert, dass sich die Regelungen zur Eigenentwicklung entsprechend der geforderten Ergänzung der Festlegung zu den Siedlungsbereichen nur auf die Ortschaften außerhalb des bestehenden Siedlungsbands entlang der Murg beziehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Regelung keine Auswirkung auf die laufenden Bebauungsplanverfahren in den Ortschaften hat. Bislang gilt noch der Regionalplan 2003.	Die Ausweisung von Gemeinden und Ortsteilen mit Eigenentwicklung in den Regionalplänen ist Ziel des Landesentwicklungsplans BW 2002 (3.1.5 Z). Eine Formulierung als Grundsatz ist nicht zulässig. Im Rahmen der Eigenentwicklung soll es den betreffenden Ortsteilen ermöglicht werden, ihre gewachsene Strukturen zu erhalten und organisch weiterzuentwickeln. Dabei ergibt sich der Bedarf zur Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und dem inneren Bedarf (z.B. Erweiterung ortsansässiger Betriebe). Damit sollen die spezifischen Qualitäten von Ortsteilen mit Eigenentwicklung wie dörflich geprägte Strukturen, attraktive Landschaftsbilder, Erholungs- und ggf. Tourismusfunktion bewahrt werden. Neue Wohnbauflächen sollen vorrangig in den Siedlungsbereichen einer Gemeinde ausgewiesen werden. Die Anregung der Stadt Gaggenau, dass die Regelungen zur Eigenentwicklung sich nur auf die Ortschaften außerhalb des bestehenden Siedlungsbands entlang der Murg beziehen und daher ergänzend die Stadtteile Bad Rotenfels, Ottenau und Hörden ebenfalls zu Siedlungsbereichen aufgestuft werden sollen, kann durch die neue Ausweisung des Stadtteils Bad Rotenfels teilweise berücksichtigt werden. Die Stadtteile Ottenau und Hörden haben jedoch nicht die Eignung für einen Siedlungsbereich (vgl. Textbaustein 390).	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1663: PS_2.4.3.(5) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt bittet um Ergänzung des Prozentsatzes bei der Angabe der Inanspruchnahme der Innenentwicklungspotenziale in der Begründung zu G (5) Kapitel 2.4.3.		Die Begründung zu Plansatz 2.4.3 G (5) wird entsprechend ergänzt.
Nr. 1677: PS_2.4.3.(5) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist unter Bezugnahme auf Kap. 2.4.3 G (5) darauf hin, dass aufgrund des beschleunigten Verfahrens nach §13 b BauGB im Gegensatz zu den Grundsätzen des Plansatzes (Nutzung Innenentwicklungspotenziale und von bereits planungsrechtlich gesicherten Flächen) nunmehr verstärkt Flächen im bisher unbeplanten Außenbereich hauptsächlich für den Bau von Einfamilien- und Doppelhäusern bzw. Reihenhäusern geplant wurden. Aus bodenschutzfachlicher Sicht regt das Landratsamt Rastatt zum Zweck der Einsparung von Flächen an, statt Einfamilienhäusern in Zukunft Geschosswohnungsbauten zu favorisieren und von der Ausweisung weiterer Neubaugebieten in den Randbereichen von Gemeinden und Städten abzukehren.	Direkte Vorgaben für bestimmte Wohnformen kann der Regionalplan jedoch nicht geben, mit den Mindest-Siedlungsdichten kann jedoch auf die Umsetzung von verschiedenen Wohnformen und insbesondere auf Geschosswohnungsbau hingewirkt werden.	
Nr. 2506: PS_2.4.3.(5) Stadtverwaltung Rastatt		folgen
Die Stadt Rastatt weist auf den redaktionellen Ergänzungsbedarf unter PS 2.4.3, Seite 73, 4. Absatz hin.	Die Angabe, welcher Anteil der im Jahr 2006 erhobenen Innenentwicklungspotenziale bis zum Zeitpunkt der erneuten Erhebung im Jahr 2020 umgesetzt worden ist, wird ergänzt (ca. 30 Prozent).	Redaktionelle Ergänzung in der Begründung zu Plansatz 2.4.3.
Nr. 502: PS_2.4.3.(6) Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH		nicht folgen
Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH weist daraufhin, dass auch die in Ausnahmefällen höhere Gewichtung der ÖPNV-Erschließung (bzw. Schienenerschließung) im Vergleich zur Anknüpfung an bestehende Siedlungsstrukturen bei der Siedlungsentwicklung die Stellung des ÖPNV stärkt und für eine langfristige und nachhaltige Anbindung der Erweiterungsgebiete (Plansatz 2.4. Z 2) sorgt. Um die Fahrgastpotentiale für den SPNV zu vergrößern und Schieneninfrastrukturprojekte damit wirtschaftlicher zu machen, sollten im Plansatz 2.4.3. Z (6) außerdem z.B. prozentual höhere Werte bei räumlicher Nähe zum SPNV festgesetzt werden.	Die Siedlungsdichten nach Plansatz 2.4.3 Z (6) wurden gegenüber dem Regionalplan 2003 erhöht. Sie beziehen sich jeweils auf Gemeinde- bzw. Ortsteilebene. Eine weitere Differenzierung der Siedlungsdichten innerhalb von diesen bzw. eine Festlegung besonders hoher Siedlungsdichten im Radius von Haltepunkten des schienengebundenen ÖPNVs greift in die Planungshoheit der Kommunen ein. Das Thema kann jedoch bei der Beratung der Kommunen im Rahmen der Regionalentwicklung bei anstehenden Projekten des Regionalverbands im Themenbereich Analyse des Wohnraumbedarfs, Schaffung von bezahlbaren Wohnraum sowie Dichte & Qualität aufgegriffen werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2709: PS_2.4.3.(6) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen begrüßt, dass der Regionalverband die Siedlungsdichtewerte erhöht hat und künftig als Ziele der Raumordnung festlegen will, was letztlich einer effizienten Flächennutzung zuträglich ist.		
Nr. 2632: PS_2.4.3.(6) Stadtverwaltung Bretten		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Bretten nimmt die Erhöhung der Vorgaben zur Siedlungsdichte zur Kenntnis (Kernstadt Bretten, Diedelsheim, Gölshausen und Rinklingen von 80 auf 90 EW/ha; übrige Stadtteile von 50 auf 55 EW/ha (jeweils Bruttowohndichte)). Die Festlegung insbesondere der Dichtevorgaben zur Kernstadt sowie zu den zentraler gelegenen Stadtteilen wird als ambitioniert angesehen und aufgrund vorhandener örtlicher Rahmenbedingungen wohl nicht an jeder Stelle möglich sein; dahingehend wird die Festlegung begrüßt, dass für neue Wohnbauflächen die Siedlungsdichten „im Durchschnitt“ vorgegeben werden (Plansatz 2.4.3 (6)). Angesichts entsprechend vorrangiger Nachfragepräferenzen wird eine sehr bedeutsame anteilige Erforderlichkeit der Berücksichtigung von Einfamilienhäusern in Bretten gesehen. Insgesamt wird aus städtebaulicher Sicht auch das Erfordernis einer Umsetzung der Vorgaben bei Bebauungsplänen orientiert an den städtebaulichen Strukturen der einzelnen Stadtteile gesehen.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3154: PS_2.4.3.(6) Stadtverwaltung Bruchsal		nicht folgen
Die Stadt Bruchsal äußert sich zu den Mindestwerten für Siedlungsdichten im Plansatz 2.4.3 Z (6). Die Dichtewerte für die künftige Wohnentwicklung wurden für die Stadtteile mit Eigenentwicklung von 50 EW/ha auf 55 EW/ha erhöht und in den Siedlungsschwerpunkten (Kernstadt) von 80 EW/ha auf 90 EW/ha. Zudem sind die Dichtewerte im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans nicht mehr nur als Grundsätze der Regionalplanung, sondern Ziele formuliert. Die Verbindlichkeit dieser Vorgaben steigt somit. Wir halten diese Dichtewerte teilweise doch für recht hoch, wenngleich die Stadt Bruchsal in der Kernstadt einige Entwicklungen realisiert hat, die deutlich höhere Dichten erzielen und somit im Schnitt die Werte wohl erreichbar sind. Dennoch wird gebeten, diese Dichtewerte als Grundsatz, nicht als Ziel zu formulieren.	Die Anhebung der Mindestwerte für Siedlungsdichten ist als moderat einzustufen. Eine Siedlungsdichte von mind. 55 Einwohner/ha für Gemeinden bzw. Ortsteile mit Eigenentwicklung ist weiterhin von einer mit Einfamilienhäusern dominierten Struktur geprägt, die in Teilabschnitten auch Mehrfamilienhäuser aufweist. Das Siedlungsdichte-Monitoring, das der Regionalverband seit 2018 durchführt, zeigt, dass Neubaugebiete auch in Gemeinden und Ortsteilen mit Eigenentwicklung meistens diesen Mindestwert erreichen bzw. überschreiten. Auch in der Stadt Bruchsal wurden vorbildhafte Neuplanungen mit gemischten Wohnhausformen umgesetzt. Beispiele sind im Ortsteil Büchenau die Baugebiete "Im Grün" und "Grausenbutz", deren Siedlungsdichten sogar bei ca. 85 Einwohner/ha liegen. Der Mindestwert von 90 Ew./ha für Siedlungsbereiche in Mittelzentren ist als angemessen einzuordnen. Auch werden in bei Neubaugebieten und Vorhaben der Innenentwicklung diese Werte meistens eingehalten bzw. deutlich überschritten. Die Abstufung des Plansatzes von einem Ziel zu einem Grundsatz ist vor dem Hintergrund des Flächensparens und der Schaffung flächeneffizierenter Siedlungsstrukturen nicht vertretbar.	
Nr. 3157: PS_2.4.3.(6) Stadtverwaltung Bruchsal		nicht folgen
Die Stadt Bruchsal erläutert, ergänzend zu ihren Stellungnahmen nochmal ihre Bekräftigung ihres Gremiums, dass eine Erhöhung der Dichtevorgaben nicht erfolgen sollte und diese auch nur als Grundsatz, nicht als Ziel formuliert werden sollten. Auch wurde uns mit auf den Weg gegeben, dass Bruchsal hinsichtlich der Einordnung als Schwerpunktgemeinde für die Siedungsentwicklung als Gesamtstadt zu betrachten ist und keine Differenzierung nach Ortsteilen erfolgen soll.	s. Nr. 3155	
Nr. 394: PS_2.4.3.(6) Stadtverwaltung Gaggenau		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Gaggenau geht bei Plansatz 2.4.3 Z (6) - Siedlungsdichtewerte davon aus, dass die Regelung keine Auswirkung auf die laufenden Bebauungsplanverfahren in den Ortschaften haben wird. Bislang würde noch der Regionalplan 2003 gelten.	Die Aussage ist richtig. Bis zur Genehmigung des 4. Regionalplans gilt der Regionalplan 2003.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 231: PS_2.4.3.(7) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz		Kenntnisnahme
Im Bereich Siedlungsstruktur ist vor allem bei Ausbringung von Flächen für den Wohnungsbau zu beachten, dass Liegenschaften der Bundeswehr Sondergebiete sind, für die ein Planungsrichtpegel bis zu 65 dB(A) und bei Truppenübungsplatzen bis zu 70 dB(A) festgelegt ist. Bei allen Liegenschaften der Bundeswehr – mit Ausnahme von Krankenhäusern – ist unabhängig von der gegenwärtigen Nutzung und somit unabhängig von der derzeit von der Liegenschaft ausgehenden Immissionen ein Planungsrichtpegel von 65 dB(A) bzw. 70 dB(A) zu Grunde zu legen, da Nutzungsänderungen nicht auszuschließen sind.	Für die Region Mittlerer Oberhein sind in der Raumnutzungskarte Sonderflächen (Bund) nachrichtlich dargestellt. Sie befinden sich auf den Gemarkungen Waghäusel-Kirrlach, Philippsburg-Huttenheim und Karlsruhe - Neureut-Nord. In ihrer direkten Nachbarschaft werden keine Siedlungserweiterungsflächen für Wohngebiete in den Regionalplan aufgenommen. Die konkrete Ausge-staltung der künftigen Wohngebiete ist nicht Gegenstand des Regionalplans.	
Nr. 1782: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Gemeinsame Stellungnahme von BUND, LNV und NABU I. Grundsätzliches Die geplanten 445 Ausweisungen von Siedlungserweiterungsflächen sind eine Politik des „weiter so“ in der Neuausweisung von Bauflächen, ohne Rücksichtnahme selbst auf bisher verbindliche Restriktionen der Regionalplanung und ohne Berücksichtigung der Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts für generationengerechte Nachhaltigkeit bei beschränkten Ressourcen.		
Nr. 1783: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Auch widersprechen die geplanten Ausweisungen den im Baulandmobilisierungsgesetz niedergelegten Grundsätzen der Beschränkung der Flächeninanspruchnahme und dem Erhalt und Ausbau der ökologischen Infrastrukturen gerade im Zeichen des Klimawandels.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1784: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle fordert das Ernstnehmen und die Umsetzung des politischen Netto-Null-Flächenverbrauchsziels. Auch das in der Regionalplanfortschreibung formulierte Ziel der Ressourcenschonung ist umzusetzen. Die BUND-Geschäftsstelle weist auf das noch reichlich vorhandene innerstädtische Flächenpotenzial hin, das jedoch in der Praxis nicht ausgenutzt wird. In der vorliegenden Regionalplanfortschreibung wird dem Gedanken nicht ausreichend Rechnung getragen. Das Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) wird angesichts der Flächenausweisungen von ca. 2.000 ha verfehlt.	Das Land Baden-Württemberg hat sich zum Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch auf 0 ha bis zum Jahr 2035 zu senken. In der Übergangszeit soll der Wert von 6,2 ha/Tag im Jahr 2021 auf 2,5 ha/Tag reduziert werden. Die Region Mittlerer Oberrhein zählt bereits zu den flächensparsamsten Regionen in Baden-Württemberg. So liegt die Region Mittlerer Oberrhein auf dem dritten Platz nach den Regionen Stuttgart und Rhein-Neckar bei der Flächeneffizienz. So wurden im Zeitraum 2010-2019 1,2 qm Freiraumfläche pro Einwohner und Jahr der Siedlungs- und Verkehrsfläche zugeführt (Landesschnitt 1,9 qm, Maximalwerte bis 4,4 qm). Gleichwohl soll die Flächenneuinanspruchnahme weiter reduziert werden. Die Erhebung der Innenentwicklungspotenziale im Jahr 2020 kommt auf rund 1.200 ha Innenentwicklungspotenziale, wobei bei einer typischen Umsetzungsqoute von 25 Prozent von rund 300 ha Innenentwicklung in den nächsten 15 Jahren auszugehen ist. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass gerade in den Verdichtungsräumen die Innenentwicklungspotenziale nicht vollständig zur Deckung des Bedarfs ausreichen werden, während sie in ländlich geprägten Räumen teilweise mehr als den Bedarf decken würden und dort Neuausweisungen nicht notwendig wären. Durch die im Kapitel 2.4.3 definierten Grundlagen für die Ermittlung des Bauflächenbedarfs und zur Verortung von Siedlungserweiterungen soll sichergestellt werden, dass bestehende FNP Reserven und die Innenentwicklungspotenziale bei der Bedarfsberechnung für Wohn- und Gewerbeflächen berücksichtigt werden. Dabei stützt sich die Methode zur Bedarfsermittlung in ihren Grundlagen an die derzeit bestehenden Vorgaben des Landes BW (Hinweispapier zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise, Landesentwicklungsplan BW 2002). Durch die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Mittlerer Oberrhein wird überhaupt erst die Steuerung der vielfältigen Flächennutzungsansprüche und die Einhegung einer ansonsten ungesteuerten Zersiedlug ermöglicht. Für die rund 1.500 ha Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen besteht kein Entwicklungsautomatismus, vielmehr stellen diese einen Pool von Optionsflächen dar.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1785: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Der Netto-Null-Flächenverbrauch ist umso notwendiger, als gerade heute die dramatische Entwicklung beim Klimawandel sowie beim Arten- und Individuenschwund in der Natur („Insektensterben“) immer deutlicher wird; beides wird nicht zuletzt durch die fortschreitende Bebauung und Versiegelung von Freiflächen mitverursacht und gefördert.	s. Nr. 1784	
Nr. 1786: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die „Netto-Null“ ist aber auch aufgrund des im Pariser Abkommen festgelegten Ziels einer Reduzierung der Erderwärmung auf 1,5 °C sowie der Festlegungen im Baden-Württembergischen Klimaschutzgesetz, eine Reduktion der Treibhausgasimmissionen bis 2030 um 42 % zu erreichen, dringend erforderlich. Ein weiterer Flächenverbrauch konterkariert diese Ziele vollständig, da nicht nur steigende Emissionen durch ein zunehmendes Verkehrsaufkommen und hemmungslose Bautätigkeit („graue Energie“!) zu verzeichnen sein werden, sondern auch weil die CO^2-speichernde Masse enorm reduziert wird.	s. Nr. 1784	
Nr. 1787: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Ein weiterer Grund für unsere Forderung des Netto-Null-Flächenverbrauchs ist das Schutzgut Mensch. In der vorliegenden Planung hat es gegenüber den geplanten Neuausweisungen eindeutig das Nachsehen, obwohl sich gegenteilige Ausführungen sowohl im Textteil als auch im Umweltbericht finden. Beeinträchtigungen durch die globale Klimaerwärmung auf den Menschen stehen dabei noch nicht einmal an vorderster Front. Wie die Corona-Pandemie gerade besonders eindrücklich gezeigt hat, sind gerade gebietsnahe Freiflächen für die Bevölkerung zur Erholung und zum Wohlbefinden äußerst wichtig. Gerade diese gehen aber bei den zahlreichen geplanten Neubauflächen verloren und erhöhen damit den Druck auf andere naturnahe Gebiete mit den entsprechenden negativen Folgen für deren dringend auch für den Menschen erforderliche Biodiversität.	s. Nr. 1784	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1788: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Jede neu bebaute und versiegelte Fläche erhöht die lokale und letztlich auch die globale Erwärmung, verstärkt und verschlimmert die lokalen Auswirkungen des Klimawandels, verschlechtert die kleinklimatischen Verhältnisse durch zusätzliche lokale Temperaturerhöhung, verschlechtert den Luftaustausch, vermehrt dadurch die Zahl der Hitzetage insbesondere, aber nicht nur in der Großstadt Karlsruhe und vergrößert die Temperaturunterschiede zwischen Stadt und Land. Diese Auswirkungen waren spätestens mit dem heißen, trockenen Sommer 2018 und dem noch heißeren Sommer 2019 für jeden überdeutlich zu spüren, sind aber bei der Planung der Siedlungserweiterungsflächen offensichtlich ignoriert worden.	s. Nr. 1784	
Nr. 1789: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Auch beseitigt jede neu bebaute und versiegelte Fläche Lebensraum für Flora und Fauna, beschleunigt den Arten- und Individuenrückgang, verstärkt insbesondere das zu beobachtende dramatische Insektensterben, das nicht nur durch die intensive Landwirtschaft, sondern auch durch den starken Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsfläche der letzten Jahrzehnte verschuldet ist.	s. Nr. 1784	
Nr. 1790: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Aber auch ökonomische und soziale Gründe sprechen gegen die weitere Neuausweisung von Bauflächen im Raum Mittlerer Oberrhein. Denn es ist in höchstem Maße unökonomisch, durch Ausweisung weiterer Gewerbe- und Wohnbauflächen in Ballungsräumen mit Vollbeschäftigung, wie Karlsruhe und dessen Speckgürtel, weiteres Gewerbe und weitere Beschäftigte in diese Ballungsräume zu ziehen, wo es ohnehin schon an „bezahlbarem Wohnraum“, an Kindertagesstätten, an nicht staugeplagten Straßen mangelt, während andere Gebiete, wo leerstehende Wohnungen zu Hunderten vorhanden sind – ca. 2 Millionen Wohnungen stehen insgesamt in Deutschland leer! –, wo untergenutzte Infrastruktureinrichtungen wie die genannten vorhanden sind, ausbluten.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1791: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Dies ist nicht nur ökonomischer grober Unfug, sondern auch in hohem Maße unsozial. Denn es verschlechtert, durch die bereits genannten klimatischen Auswirkungen sowie durch den Verlust an Erholungsraum, die Wohn- und Lebensverhältnisse für die „Alteinwohner“ des Ballungsraums, und es verschlechtert die Lebensverhältnisse derjenigen, die aus den „Verlustregionen“ nicht fortziehen (können), weil dort Arbeitsplätze, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und vieles mehr schwinden.		
Nr. 1792: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Diese Entwicklung darf die Politik nicht weiter dulden oder gar noch fördern, sondern das Ziel der Politik und insbesondere auch der Regionalplanung muss es sein, Arbeitsplätze dort zu erhalten und zusätzlich zu schaffen, wo die geeignete Infrastruktur und vor allem Wohnraum ausreichend vorhanden sind, und nicht noch mehr Gewerbe und Arbeitskräfte in solche Räume zu locken, wo es ohnehin schon an bezahlbarem Wohnraum mangelt. Diese Forderung erhält durch die vereinbarten Klimaschutzziele, insbesondere der im Baden-Württembergischen Klimaschutzgesetz festgeschriebenen Reduktion um 42 % der Treibhausgase bis 2030, eine noch höhere Bedeutung.		
Nr. 1794: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle fordert ganz klar: Keine zusätzliche Neuausweisung von Bauflächen in der Fortschreibung des Regionalplans gegenüber dem Regionalplan 2003!	Von den rund 1.500 ha Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungen im neuen Regionalplan sind rund 700 ha bereits im Regionalplan 2003 enthalten gewesen. Weitere 800 ha sind neue Vorbehaltsgebiete. Im Gegenzug werden jedoch rund 1.200 ha bisherige Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen des Regionalplans 2003, die auch nicht als geplante Bauflächen in den Flächennutzungsplänen aufgenommen wurden, zurückgenommen. Diese verbleiben nun im Freiraum. Im Saldo wird daher ein zusätzlicher Flächenumfang an Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungen von rund 300 ha im neuen Regionalplan ausgewiesen. Dieser zusätzliche Flächenumfang liegt vor allem in Teilräumen mit hohem Entwicklungs- und Verdichtungsdruck und einem entsprechendem Bedarf an Wohnraum und Gewerbeflächen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1795: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle regt an, dass im Umweltbericht nicht nur die Anzahl an Siedlungserweiterungen genannt wird, sondern auch die dafür in Anspruch genommene Gesamtfläche von 2.001 ha.	Die Gesamtfläche der Siedlungserweiterungsgebiete wird zusätzlich zur Anzahl der Erweiterungen im Umweltbericht festgehalten.	Die Gesamtfläche an Siedlungserweiterungsgebieten wird im Textteil des Umweltberichts ergänzt.
Nr. 1796: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle listet die beanspruchte Fläche für Siedlungserweiterungen für die einzelnen Bereiche und Gemeinden auf.		
Nr. 1797: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle erläurtert, dass aufgrund der verfügbaren Daten des statistischen Landesamts Baden-Württemberg für die Region Mittlerer Oberrhein ein Gesamtanstieg der Bevölkerung zwischen 2017 und 2035 von 1.039.526 Personen um knapp 37.000 auf 1.076.200 Personen vorhergesagt wird, was einem Anstieg von insgesamt 3,5 % entspricht. Dabei wird in den Jahren zwischen 2025 und 2035 ein Anstieg um nur 0,5 % angenommen, d. h. das statistische Landesamt geht selbst von einem sich deutlich verlangsamenden Wachstum aus. Vergleicht man die Prognosen mit den aktuellen Einwohnerzahlen in der Region (1.042.828 zum Stand 31.12.2020 gegenüber prognostizierten 1.057.433), wird deutlich, dass das tatsächliche Bevölkerungswachstum in den drei Jahren um ca. 14.600 Personen geringer ausfällt als in der Vorhersage. Daraus lässt sich schließen, dass die angegebenen Prognosen zum Bevölkerungswachstum heute bereits deutlich zu hoch sind.	Aktuell sind die Abweichungen zwischen der Bevölkerungsvorausrechnung von 2019 und der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung geringer geworden. So lag der tatsächliche Bevölkerungsstand am 31.12.2022 mit 1.055.326 Personen nur noch um rund 9.000 Personen über der Prognose (1.064.554). Aufgrund der stark schwankenden Zuwanderung werden Bevölkerungsvorausrechnungen schwieriger. Die Bedarfsabschätzung basiert jedoch nicht nur auf der Zuwanderung, sondern auch auf der Abschätzung aus dem Bedarf der natürlichen Bevölkerungsentwicklung. Daher fallen Abweichungen zwischen der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung und der Bevölkerungsvorausrechnung nur in einem geringen Maße ins Gewicht.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1798: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle zweifelt, ob das Defizit zwischen prognostizierter und tatsächlicher Bevölkerungsentwicklung in den nächsten Jahren/Jahrzehnten kompensiert wird. Legt man dennoch die Prognose des Statistischen Landesamtes von knapp 37.000 zusätzlichen Personen zu Grunde, ergibt sich für die überschlägige Errechnung des Flächenbedarfs mit unterschiedlichen Siedlungsdichten nach 2.4.3 Ziff. 6 Textteil Folgendes: Bevölkerungswachstum 36.674 Siedlungsdichte [EW/ha] 55 EW/ha - 75 EW/ha -100 EW/ha Siedlungserweiterung [ha] 666 ha -489 ha - 366 ha Somit würden bei einer durchschnittlichen Siedlungsdichte von 75 EW/ha lediglich ca. 489 ha zusätzliches Bauland benötigt. Dies ist weniger als ein Viertel der 2.001 ha für die Region Mittlerer Oberrhein angegebenen und angeblich benötigten zusätzlichen regionalplanerisch abgestimmten Siedlungserweiterungen - noch ohne die Berücksichtigung der bereits in den FNP eingetragenen, aber noch nicht bebauten Flächen.	Eine pauschaule Bedarfsberechnung für die Region stellt sich als schwierig dar, weil der Wohnraumbedarf beispielweise in Karlsruhe und Umgebung kaum über FNP-Reserven in 30 km davon liegenden Gemeinden gedeckt werden könnte. Für die Region insgesamt wird innerhalb der nächsten 15 Jahre von rund 300 ha für Wohnbauflächen ausgegangen, die zusätzlich zu den bestehenden FNP-Reserven entwickelt werden würden. Dabei wurde berücksichtigt, dass in Teilräumen der Region die bestehenden Wohnbauflächenreserven in den Flächennutzungsplänen den Bedarf nicht vollständig decken können. Hierzu wurden die Kommunen mit einer rechnerischen Unterversorgung (Wohnbauflächenbedarf abzüglich FNP Reserven) betrachtet. In anderen Teilräumen der Region ist hingegen zu erwarten, dass viele bestehenden FNP-Reserven für Wohnen nicht umgesetzt werden können, da hierzu kein Bedarf besteht. Hier sollen die Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen den Kommunen Entwicklungsspielräume geben, indem diese Gebiete im Rahmen der Flächennutzungsplanung gegen FNP-Reserven eingetauscht werden können. Hinzuweisen ist, dass bei der Bedarfsberechnung nicht nur die Zuwanderung, sondern auch der Belegungsdichterückgang ("fiktives Bevölkerungswachstum") aus der natürlichen Bevölkerung zu berücksichtigen ist. Demnach ergibt sich insgesamt ein Bedarf von rund 810 ha für die Region Mittlerer Oberrhein.	
Nr. 1799: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle bezweifelt zudem, dass überhaupt dieser Bedarf tatsächlich vorhanden ist. Denn in allen Städten und Gemeinden der Region sind noch Flächenpotentiale in Form unbebauter, bebaubarer oder unbenutzter Grundstücke in Bebauungsplangebieten und in nicht beplanten Innenbereichen, zu nicht geringem Teil auch in Form leerstehender, ungenutzter Gebäude vorhanden. Die Möglichkeiten der ökologisch sinnvollen Nachverdichtung sind daher zunächst, und zwar in optimaler Weise auszuschöpfen.	Im Rahmen der Fortschreibung von Raum Plus hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein die Innenentwicklungspotenziale im Jahr 2020 neu erhoben. Für einen Zeitraum von 15 Jahren wird mit einer Aktivierungsquote von 25 Prozent ausgegangen. Es zeigt sich dabei, dass in Teilräumen der Region die Innentwicklungspotenziale alleine nicht ausreichen, um den Wohnbauflächenbedarf abzudecken.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1800: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle meint, dass diese Alternativen zur Innenentwicklung zum großen Teil schwer zu aktivieren sein mögen, so ist es Aufgabe von Politik und Verwaltung, die Aktivierung zu fördern, zum Beispiel durch Baugebote, durch Aufkauf und Nutzbarmachung von Leerständen, statt einfach neue Baugebiete im Außenbereich zur „Bedarfsdeckung“ auszuweisen.	Plansatz 2.4.3 Z (1) Begründung gibt vor, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung sämtliche Innenentwicklungspotenziale erhoben und in einem angemessenen Aktivierungsgrad (i.d. R. 25 % in 15 Jahren) vom errechneten Bedarf abgezogen werden sollen. Insofern werden die Kommunen spätestens zum Flächennutzungsplanverfahren für die Potenziale der Innenentwicklung sensibliisert und zur Aktivierung bewegt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1801: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle ist der Ansicht, dass „Bedarf“ nicht das sein darf, was aus der Fortschreibung bisheriger Entwicklungen (und der Fortsetzung bisheriger Politik und Bauleitplanung) zu prognostizieren ist, sondern „Bedarf“ ist als das zu definieren, was für ein Gebiet an sinnvoller Entwicklung anzustreben und verträglich ist! Andernfalls gehen die Siedlungserweiterungen auf Kosten der Nachhaltigkeit (1.1.2 (1)), da sie ökologische, landschaftliche und klimatische Funktionen beeinträchtigen.	Bei der Prüfung der Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen wurde für die Kommune jeweils eine Gesamtbetrachtung vorgenommen. Es wurde dabei auch eine Bedarfsermittlung und Analyse der FNP Reserven durchgeführt. Die Bedarfsanalyse basiert auf der Methode nach dem Hinweispapier des Landes Baden-Württemberg zur Plausibilitätsprüfung für Bauflächenbedarfsnachweise beim Wohnen und definiert beim Gewerbe Orientierungswerte, die kategoriebezogen für vier Gemeindetypen die Gewerbeflächenentwicklung der letzten zehn Jahre unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und einem Flächeneinsparmodus projizieren. Dabei ist entscheidend, dass es bisher beim Gewerbe vom Land und im Regionalplan keine Bedarfsbeschränkungen gegeben hat. Es ist entscheidend, dass die Regionalplanung rechnerisch über den Bedarf hinausgehende Flächenoptionen für Siedlungserweiterungen ermöglichen soll, um der kommunalen Planungshoheit Auswahlmöglichkeiten für Siedlungserweiterungsflächen zu ermöglichen. Die Regionalplanung führt im Gegenzug an den übrigen Stellen die Freiraumfestsetzungen (Grünzäsur, Regionaler Grünzug) bis unmittelbar an die Siedlungsränder. Wurden gemeindescharfe Flächenrichtwerte für die Nutzungsformen Wohnen und Gewerbe ermittelt. Die Flächenrichtwerte dienen als Untergrenze, um sicherzustellen, dass der Regionalplan den Gemeinden ausreichend Entwicklungsspielraum einräumt. Eine Obergrenze wurde nicht formuliert, es wurde jedoch bei der Auswahl der Siedlungserweiterungsflächen darauf geachtet, dass deren Dimension dem Grunde nach zu Größe, Funktion und städtebaulicher Lage der jeweiligen Gemeinde passt. Der Entwicklungsspielraum ergibt sich demnach im Wesentlichen aus der Verfügbarkeit günstig bewerteter Erweiterungsmöglichkeiten. Der Umfang der Siedlungserweiterungsflächen ist keine geeignete Größe, um die Ziele des Flächensparens endgültig umzusetzen, da sie lediglich einen Entwicklungsspielraum eröffnen. Mit den Vorgaben durch Kap. 2.4.3, insbesondere Z (1) Bauflächenbedarfsnachweis, Orientierungswerte für Gewerbeflächenbedarf G (3) sowie Siedlungsdichten Z (6) muss bei einer Übertragung eines Vorbehaltsgebiets für Siedlungserweiterung zu einer geplanten Baufläche im Flächennutzungsplan jeweils der Bedarf und die Berücksichtigung der FNP Reserven und Innenentwicklungspotenziale nachgewiesen werden. Dies stellt eine an den tatsächlichen Bedarf orientierte Hürde dar, so dass es keinen Automatismus für die Bebauung	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
	der Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterung gibt.	
Nr. 1802: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle erläutert, dass der nachhaltige Umgang mit der beschränkten Ressource Boden zudem eine optimale Ausnutzung der vorhandenen Fläche und somit eine Abkehr von der Einfamilienhauspolitik auf der grünen Wiese zu einer Mehrgeschossbauweise erfordert - diese Änderung weist zudem eine sozialpolitische Komponente auf, wird doch dadurch eher die Schaffung von preiswertem Wohnraum ermöglicht – sowie eine Abkehr von großflächigen eingeschossigen Gewerbebauten und ebenerdigen Parkflächen hin zu mehrgeschossigen Gebäuden und Parkhäusern.	Durch Anhebung der Mindest-Siedlungsdichten in Plansatz 2.4.3 Z (6) wird eine effektivere Flächenausnutzung und unter anderem auch der Mehrgeschosswohnungsbau verstärkt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1805: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle stellt folgendes Fazit auf: Der Entwurf des Regionalplans unterlässt eine nachvollziehbare Gesamtbilanzierung im Gebiet des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein, der neben den Flächenausweisungen (Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung) auch die Flächen der Innenentwicklung, der bisher ausgewiesenen Flächen sowie der zurückzubauenden Flächen umfasst, und zwar unter Zugrundelegung realistischer Zahlen nach den Angaben des Statistischen Landesamts. Dies ist ebenso wie eine nachvollziehbare Darstellung der Auswirkungen auf den Klimaschutz nachzuholen.	Zur Vorbereitung der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen wurde eine Gesamtbilanzierung erstellt, die den Bedarf, die FNP Reserven sowie die Innentwicklungsreserven auf Grundlage der Erhebung im Jahr 2020 berücksichtigt. Als Grundlage für die Bedarfsermittlung zum Wohnen wurde die Methode nach dem Hinweispapier zur Plausibilätsprüfung für Bauflächenbedarfsnachweise des Landes Baden-Württemberg angewandt. Aufgrund der in den Kommunen jeweils in sehr unterschiedlichen Maß noch umsetzbaren Innenentwicklung beim Wohnen (für Gewerbe liegen keine Daten vor) wurden die Innentwicklungspotenziale in diesem Kontext nicht vom Bedarf abgezogen. Diese sind allerdings Gegenstand bei einer Bedarfsermittlung und Potenzialerhebung im jeweiligen nachgeordneten Bauleitplanverfahren. Die Flächenrichtwerte in der Gesamtbilanzierung des Regionalverbands bilden den Bedarf abzüglich der FNP Reserven und sind eine Orientierungsgröße für die Ausweisung von Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterung. Allerdings ist zu beachten, dass der Regionalplan nur großmaßstäbliche Rahmenbedingungen vorgibt und noch keine mit der kommunalen Flächennutzungsplanung vergleichbare Bedarfskontingentierung vornimmt. Entsprechend ist zu berücksichtigen, dass den Kommunen Entwicklungsspielräume für Siedlungserweiterungen ermöglicht werden sollen, demnach diese aus einem Flächen-Pool die zu dem jetzt noch nicht absehbaren Zeitpunkt geeigneteste Optionen auswählen sollen. Es ist davon auszugehen, dass von den Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungen in der regionalen Gesamtbetrachtung nur etwa ein Drittel tatsächlich als Bauflächen in den Flächennutzungsplänen aufgenommen werden. Es besteht kein Automatsimus, dass sämtliche Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen zu Siedlungsflächen entwickelt werden. Für diese muss, damit sie als Baufläche in die Flächennutzungspläne übertragen werden können, in den Bauleitplanverfahren der Bedarf nachgewiesen werden (PS 2.4.3 Z (1)). Dabei müssen die Reserven im jeweiligen Flächennutzungsplan und die Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Ohne einen nachvollziehbaren Bedarf sind die Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen nicht umsetzbar. Zudem ist davon auszugehen, dass in Teilräumen der Region viele bestehende Reserven in den Flächennutzungsplänen aufgrund der fehlenden Nachfrage weiterhin nicht entwickelt werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1843: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle bittet, dass keine weiteren, zusätzlichen Bauflächenausweisungen im fortgeschriebenen Regionalplan gegenüber dem Regionalplan 2003 erfolgen sollen. Vertretbar seien aus dortiger Sicht jedoch Flächentausche, in dem bestehende „Altflächen“ heraus- und dafür neue Flächen in den Regionalplan hineingenommen werden.	Von den rund 1.500 ha Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen im neuen Regionalplan sind rund 700 ha bereits im Regionalplan 2003 enthalten gewesen. Weitere 800 ha sind neue Vorbehaltsgebiete. Im Gegenzug werden jedoch rund 1.200 ha bisherige Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen des Regionalplans 2003, die auch nicht als geplante Bauflächen in den Flächennutzungsplänen aufgenommen wurden, zurückgenommen. Diese verbleiben nun im Freiraum. Insofern ist es zu den vom BUND genannten Flächentauschen zwischen Altflächen und Neuflächen gekommen. Jedoch ergibt sich im Saldo dennoch ein zusätzlicher Flächenumfang an Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungen von rund 300 ha im neuen Regionalplan. Dieser zusätzliche Flächenumfang liegt vor allem in Teilräumen mit hohem Entwicklungs- und Verdichtungsdruck und einem entsprechendem Bedarf an Wohnraum und Gewerbeflächen.	
Nr. 1844: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass Grünzäsuren und Regionale Grünzüge, wie bisher im Regionalplan ausgewiesen, als absolute Tabuflächen für eine Bebauung zu beachten sind.	Die Kulisse der Grünzäsuren und Regionalen Grünzüge wurde im Rahmen der Fortschreibung ausgedehnt und bis an die Siedlungsränder herangezogen. Im Gegenzug werden vereinzelt Grünzäsuren und Regionale Grünzüge zugunsten von Siedlungserweiterungsgebieten zurückgenommen, um den Kommunen einen Spielraum für die Siedlungsentwicklung zu geben. Nach den Plansätzen sind in Grünzäsuren und Regionalen Grünzügen weiterhin bauliche Anlagen ausgeschlossen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1846: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Auf jeden Fall sind folgende, eine Bebauung grundsätzlich ausschließende Flächen als absolute Tabuflächen zu beachten: - Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete	Siedlungserweiterungen sind unter Berücksichtigung der Rechtsverordnung in der Wasserschutzgebietszone IIIA und IIIB möglich. Daher werden Wasserschutzgebiete nicht pauschal als Tabuflächen angesehen. Lediglich in Zone I und II ist nach Rechtsverordnung eine Bebauung ausdrücklich verboten. Ebenso sind Baugebiete nach § 78 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Überschwemmungsgebieten nicht zulässig. Die zuständige Behörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete unter den in § 78 II WHG genannten Voraussetzungen ausnahmsweise zulassen. Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen werden i.d.R. nicht in Überschwemmungsgebieten festgelegt. Lediglich in Gebieten, bei denen innerhalb des Planungszeitraumes des Regionalplans durch die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen absehbar ist, dass Überschwemmungsgebiete entfallen, ist die Aufnahme von Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungen zur Deckung des Bedarfs nicht ausgeschlossen.	
Nr. 1847: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass FFH-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsgebiete mit einem Mindestabstand von 50 m als absolute Tabuflächen angesehen werden.	Eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungsgebieten in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten ist nach den jeweiligen Rechtsverordnungen nicht möglich. Sofern vom jeweiligen Verordnungsgeber keine Befreiung von der Rechtsverordnung in Aussicht gestellt wird, werden die Gebiete für Siedlungserweiterungen aus der ersten Offenlage nicht weiterverfolgt oder an die Grenze des Schutzgebiets angepasst. Natura 2000-Gebiete werden nicht pauschal als Tabuflächen betrachtet. Für die Natura 2000-Vorprüfung wurde ein entsprechendes Bewertungsschema ausgearbeitet, welches dem Umweltbericht zu entnehmen ist. Gebiete der Fallgruppe C werde nicht weiterverfolgt. Gebiete der Fallgruppe B nach Möglichkeit so angepasst, dass keine Lebensstätten betroffen sind. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebiets zu erwarten ist, ist auf der nachgeordneten Planungsebene zu untersuchen. Ein pauschaler Pufferabstand von 50 m wird zudem nicht festgelegt. Auf der nachgeordneten Ebene ist ein entsprechender Abstand festzulegen oder andere Minderungsmaßnahmen festzulegen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1848: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		teilweise folgen
Auf jeden Fall sind folgende, eine Bebauung grundsätzlich ausschließende Flächen als absolute Tabuflächen zu beachten: - FFH-Mähwiesen außerhalb der ausgewiesenen FFH-Gebiete	Der Schutz von FFH-Mähweisen hat in der Abwägung zu den jeweiligen Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungen im Anhörungsentwurf zur zweiten Offenlage ein besonderes Gewicht erhalten. Nach Abwägung mit den konkurrierenden Belangen wurden Siedlungserweiterungen mit FFH-Mähwiesen, die größer als 1.000 m² sind, i.d.R. nicht weiterverfolgt. Teilweise wurden die Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen aufgrund von FFH-Mähwiesen reduziert.	Im Rahmen einer Einzelfallprüfung werden Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen, die FFH-Mähwiesen in Anspruch nehmen, nach Abwägung mit konkurrierenden Belangen aufgrund des zu erwartenden sehr hohen Konfliktpotenzials nicht weiterverfolgt.
Nr. 1849: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Auf jeden Fall sind folgende, eine Bebauung grundsätzlich ausschließende Flächen als absolute Tabuflächen zu beachten: - Landschaftsprägende Elemente wie Hohlwege oder Streuobstgebiete	Bereiche mit hoher Dichte an landschaftsbildprägenden Hohlwegen sowie an Streuobst wurden als Konfliktkriterium berücksichtigt. Darüber hinaus wurden die nach § 33 NatSchG geschützten Hohlwege in die Einzelfallbetrachtung einbezogen. Ebenso wurden die Streuobstbestände auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen sowie einer Luftbildauswertung in die Bewertung einbezogen. Zum Teil wurden Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen aufgrund von Hohlwegen und Streuobstbeständen wegen des sehr hohen Konfliktpotenzials nach der Abwägung im Einzelfall nicht weiterverfolgt. Sofern sie nicht aus der Kulisse ausgespart wurden, wurde ein Hinweis im Umweltbericht (Steckbrief) für die nachgeordnete Planungsebene gegeben, dass der Erhalt der Hohlwege oder Streuobstbestände auf der Ebene der Bauleitplanung zu prüfen ist.	
Nr. 1858: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle fordert einen Pufferabstand zu den einzelnen Schutzgebieten von 50 m, die von der Bebauung freizuhalten sind und eine Verschlechterung der Schutzgebiete verhindern sollen.	Ein pauschaler Pufferabstand zu den verschiedenen Schutzgebieten kann nicht berücksichtigt werden. Dies würde einen zu starken Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedeuten. Die Ausgestaltung des Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterungsgebieten ist der Kommune vorbehalten. Hier müssen die Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete untersucht werden und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Minderung getroffen werden. Maßnahmen, die die Kommunen treffen können, sind zum Beispiel eine entsprechende neue Ortsrandgestaltung inkl. Eingrünung, welche dann als Puffer zum Schutzgebiet dient. Somit ist der Belang eines Pufferabstands im Einzelfall auf der nachgeordneten Planungsebene zu prüfen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1866: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle stellt die zentrale Aussage und Forderung ihrer Stellungnahme heraus: Keine zusätzliche Neuausweisung von Bauflächen in der Fortschreibung des Regionalplans gegenüber dem Regionalplan 2003! Diese Forderung steht über allen weiteren Ausführungen im Folgenden. Dort werden beispielhaft Anmerkungen zu beabsichtigten Flächeninanspruchnahmen gemacht, um vor allem zu verdeutlichen, welche negativen Auswirkungen konkrete Flächenansprüche für Natur und Landschaft haben.	s. Nr. 1784	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2710: PS_2.4.3.(7) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen weist darauf hin, dass die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen nicht abschließend abgewogen seien, da Bedarfsfragen und Alternativenprüfung teilweise auf die Ebene der Bauleitplanung abgeschichtet würden.	Mit dem Plansatz verfolgt der Plangeber eine doppelte Absicht: gemeindliche Entwicklungsspielräume eröffnen und dabei die Siedlungserweiterung auf gut geeignete Flächen lenken. Der Plansatz war bisher als Z gekennzeichnet. Der Plangeber hat die Flächenkulisse aufgrund eines gestaffelten Bewertungssystems erarbeitet. Die Erläuterung der Methode wird in einem gesonderten Dokument beigefügt. (s. Argument 2711) Die Gebietskulisse ist in einem langen, engen Austausch mit den Gemeinden und den Fachbehörden entstanden und hat die bestandsnahen (Anbindungsgebot!) regionalplanerisch geeigneten Flächen ermittelt. Sie ist auf dieser Planungsebene abschließend abgewogen. Da sie quantitativ deutlich über den voraussichtlichen Flächenbedarf im Planungszeitraum hinausgeht, bleibt den FNP-Trägern idR noch ein beachtlicher Spielraum zur Alternativenprüfung auf ihrer Ebene, aber innerhalb eines festen regionalplanerischen Rahmens. Insoweit ist das regionale Freiraumsystem mit der Siedlungsentwicklung abgestimmt. Dieses Vorgehen ist typisch für einen weiten Ausformungsspielraum zum Schutz der kommunalen Planungshoheit und dient gleichzeitig der Durchsetzung der regionalen Siedlungs- und Freiraumbelange; es ist ein geradezu idealtypisches Vorgehen im planerischen Mehrebenensystem. Gleichzeitig möchte die Regionalplanung die Flächenkulisse gegenüber einer Inanspruchnahme durch unverträgliche Nutzungen, bauliche Anlagen oder Infrastrukturen schützen. Beispiele: LSG-Ausweisung, großräumige Ausgleichsmaßnahmen, Zerschneidung durch linienförmige Infrastrukturtrassen. Damit bleiben kommunale Planungsspielräume erhalten. Aufgrund der Einwände zum Schutz gegen gegenläufige Nutzungen reduziert der Regionalverband Mittlerer Oberrhein die Bindungswirkung des Plansatzes von „Z“ auf „G“ und eröffnet den Planungsträgern weitere Handlungsmöglichkeiten. Gleichzeitig bleibt das Grundanliegen des Plansatzes erhalten, den Gemeinden bestandsnahe, geeignete Siedlungsflächen zu sichern und Möglichkeiten zu einer künftigen Siedlungsentwicklung offen zu halten. Dieser Belang wird in der Laufzeit des Regionalplans umso stärker zu berücksichtigen sein, je kleiner der Flächenspielraum des Planungsträgers auf sein Gebiet bezogen gegenüber dem Bauflächenbedarf bereits ist oder im Laufe der Zeit durch gegenläufige Aktivitäten oder natürliche Veränderungen geworden ist.	PS 2.4.3 Z (7) wird zu PS 2.4.3 G (7) und lautet folgendermaßen: "Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen (VBG) Die aus stadt- und regionalplanerischer Sicht besonders für Außenentwicklung geeigneten Gebiete sind in der Raumnutzungskarte als Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen (VBG) festgelegt. Hier soll der Siedlungserweiterung ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Funktionen und Nutzungen eingeräumt werden, die mit einer Siedlungserweiterung nicht verträglich sind."

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2711: PS_2.4.3.(7) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		teilweise folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bittet um eine Erläuterung in der Begründung, wie die Gebiete konkret ermittelt wurden.	Die Erläuterung, wie die Gebiete konkret ermittelt wurden, würde den Umfang der Begründung erheblich vergrößern. Daher wird der Planung eine gesonderte Erläuterung beigefügt.	Erläuterung des Vorgehens in einem gesonderten Dokument.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2712: PS_2.4.3.(7) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		teilweise folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bittet um Erläuterung der Raumbedeutsamkeit der sehr kleinen (teilweise unter 5 ha) Erweiterungsflächen und um Überprüfung der Notwendigkeit der Festlegung solcher kleiner Gebiete. Es weist darauf hin, dass diese sehr schlecht in den Gebietsstreckbriefen zu erkennen sind, so dass sich eventuelle Betroffenheiten von Schutzgütern nur schwer in der zeichnerischen Darstellung ablesen lassen.	Die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen (SERWs) sollen kommunale Entwicklungsspielräume sichern und diese auf Flächen mit einem guten Verhältnis zwischen Eignung und Konflikten lenken. Gleichzeitig be-grenzen sie die regionalen Freiraumfestlegungen im siedlungsnahen Bereich an der Schnittstelle zwischen Siedlungsentwicklung und Freiraumschutz. § 11 III Satz 1 LplG konzentriert die Festlegungsmöglichkeiten der Regionalplanung auf Festlegungen, soweit sie für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich sind (Regionalbedeutsamkeit). Die Recht-sprechung interpretiert Regionalbedeutsamkeit als „raumbedeutsam“ mit regionaler, übergemeindlicher Bedeutung (näher Hager, Landesplanungsrecht § 11 RN 34). Regionalplanerische Festlegungen müssen durch überwiegende überörtliche Interessen legitimiert sein und sie erfassen nur raumbedeutsame Maßnehmen. Raumbedeutsam sind nach § 3 I Nr. 6 ROG Planungen, die Raum in Anspruch nehmen (raumbeanspruchend) oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflussen (raumbeeinflussend). Raumbeanspruchend sind Planungen, die Grund und Boden in erheblichem Umfang in Anspruch nehmen. Eine feste Größe hat die Rechtsprechung nicht festgelegt (Ansprechschwelle), wichtig ist die jeweilige regionale Maßstäblichkeit. Die entsprechende Größe wird bei den vom MLW angesprochenen „kleinen Flächen“ häufig fehlen. Raumbeeinflussend sind Planungen, die die räumliche Entwicklung oder Funktionen eines Gebiets konkret beeinflussen. Dies ist bei den angesprochenen kleinen Flächen der Fall. Die Siedlungsentwicklung in unserer hoch verdichteten und einem starken Siedlungsdruck unterliegenden Region wird raumplanerisch durch den Vorrang der Innenentwicklung, das Anbindegebot und den sparsamen Umgang mit der Fläche determiniert. Gleichzeitig sind die Siedlungsränder häufig mit hochwertigen Biotopen belegt und ihr Schutz ist für den regionalen Freiraumverbund von großer Bedeutung. Für diese gegenläufigen Raumansprüche sucht der Regionalplan einen angemessenen Ausgleich zwischen der gemeindlichen Flächenentwicklung und dem Schutz der Freiraumfunktionen. Dabei stehen in erster Linie großräumige Zusammenhänge im Vordergrund. In einigen konkreten Planungssituationen kann der planerische Ausgleich jedoch nur durch kleinräumige Festlegungen geschaf-fen werden, die damit die Schwelle der Raumbedeutsamkeit aufgrund ihrer raumbeeinflussenden Wirkung	Ergänzung der Begründung um den Text in Bewertung ab "Die Siedlungsentwicklung in unserer …"

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
	überschreiten. Beispiele: -Der Plangeber hat sich zum Schutz der Entwicklungsoptionen von kleinen Ortsteilen, vor allem in ländlichen Gebieten, dazu entschlossen, jedem Orts- oder Gemeindeteil mindestens eine Erweiterungsfläche zur Verfügung zu stellen, selbst wenn der Siedlungskörper vollständig von Freiraumfestlegungen umfasst wird. Aufgrund des sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Fläche und den vorhandenen Biotopstrukturen können diese Flächen auch deutlich kleiner 5 ha ausfallen. -An den Ortsrändern finden sich häufig äußerst wertvolle Biotopstrukturen im gesamten Übergangsbereich einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils zw-schen Innen und Außen. Um eine der zentralörtlichen Funktion angemessene organische Siedlungsmöglichkeit zu eröffnen, ist es im Einzelfall notwendig, einzelne oder mehrere kleinere Flächen für die Bedarfsdeckung in der Gemeinde bereitzustellen. -Die vorhandene Erschließung prädestiniert eine Fläche für Siedlungserweiterung, die angrenzende wertvolle Freiraumstruktur erfordert aber eine Begrenzung der Bebauung. -Topographie, naturräumliche Gegebenheiten oder Linieninfrastrukturen begrenzen die Siedlungsmöglichkeiten auf ein kleinteiliges Gebiet das jedoch den Ausformungsspielraum überschreitet. Die Steckbriefe sind aus unserer Sicht gut lesbar. Für eine Überarbeitung sehen wir keinen Bedarf.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2713: PS_2.4.3.(7) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		teilweise folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen sieht im Hinblick auf das vom Land verfolgte Ziel des Flächensparens den Umfang der vorgesehenen Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung kritisch. Es weist darauf hin, dass der in der Begründung zu PS 2.4.3 Z (7) auf Seite 74f. Bezifferte Umfang der festgelegten Flächen zur Siedlungserweiterung herzuleiten ist. Ferner weist es darauf in, dass in der Begründung Zu Z (7) eine Differenzierung der Gebiete in Wohnen und Gewerbe genannt ist, bei den einzelnen Gebieten jedoch nicht klar ist, welchem zukünftigen Nutzungstyp sie zugeordnet werden.	Der Regionalplan enthält keine Regelungen zur unmittelbaren Bodennutzung und daher keine abschließend bestimmte Flächenkulisse. Er möchte die Siedlungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung auf unter regionalplanerischen Gesichtspunkten besonders geeignete Flächen lenken. Bei der Flächenauswahl werden Eig-nungskriterien mit Konfliktkriterien in Beziehung gesetzt und gegeneinander abgewogen (siehe Methodenpapier). Die Eignungskriterien folgen inhaltlich den LEP-Plansätzen zur Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge (Kap. 3), die Konfliktkrite-rien den LEP-Plansätzen zur Freiraumsicherung und Freiraumnutzung bezogen auf den Planungsraum (Kap. 5). Die räumliche Kulisse wird durch das Anbindegebot (PS 3.1.9 LEP BW 2002) mitbestimmt. Die in der Abwägung gewonnene Flächenkulisse umfasst die regionalplanerisch für die Siedlungsentwicklung geeigneten Flächen. Der Flächenumfang ergibt sich aus ihrer Qualität, nicht aus dem Flächenbedarf. Die Erfah-rung zeigt, dass nicht alle Flächen im mittelfristigen Planungszeitraum mobilisiert werden können, z.B. aus städtebaulichen, gemeindepolitischen, eigentümerbezogenen oder umwelt- bzw. naturschutzfachlichen Gründen. Die Bedarfsberechnung wird durch die PS 2.4.3 Z (1), G (3), Z (6) gesteuert. Unsere Bedarfsabschätzung dient ledig-lich der Kontrolle, dass der erwartete Entwicklungsspielraum in den Gemeinden sichergestellt ist. Die Herleitung des Entwicklungsspielraums ist im Dokument "Erläuterung der Planung" dargelegt. Dieses wird der Planung beigefügt. Die Differenzierung der SERWS in überwiegende Eignung für Wohnen bzw. für Gewerbe wurde nur für interne Zwecke zur Orientierung vorgenommen, ob mit den im Anhörungsentwurf festgelegten SERWs den jeweiligen Kommunen ausreichend Entwicklungsspielraum zur Verfügung steht. Die Art der Nutzung wird den Kommunen nicht vorgeschrieben. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird der letzte Satz in der Begründung zu PS 2.4.3 Z (7) durch folgenden Satz ersetzt: "Innerhalb dieser Flächenkulisse können die Träger der Bauleitplanung im Rahmen der dezentralen Konzentration ihre Aufgaben zur Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, zum Städtebau und in der Wohnraumversorgung erfüllen."	Ein Dokument "Erläuterung der Planung" wird der Planung beigefügt. Der letzte Satz in der Begründung zu PS 2.4.3 Z (7) (Differenzierung in Wohnen und Gewerbe) wird gestrichen und wie in Bewertung genannt ersetzt.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2714: PS_2.4.3.(7) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Bei den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen fällt überdies auf, dass manche der geplanten Vorranggebiete soweit erkennbar nicht mit dem Ziel der bestandsnahen Siedlungserweiterung nach Plansatz 3.1.9 (Z) LEP in Einklang zu bringen sind. Danach ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dies betrifft beispielsweise die geplanten Vorranggebiete SERW_387_V1, SERW_51_V1, SERW_36_V2, SERW_342_V1, SERW_5_V1, SERW_10_V1, SERW-359_V1, SERW_339_V2 und SERW_338_V1 u.a.. Wir weisen eindringlich darauf hin, dass dieses Ziel der Raumordnung zwingend zu beachten ist. Die betreffenden Vorranggebiete sind daher vom Regionalverband dahingehend zu überprüfen, ob der oben zu Plansatz 2.4 Z (2) erläuterte Ausnahmetatbestand entsprechend dem OGI-Urteil gegeben ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre die Gebietskulisse entsprechend zu verkleinern.	Die genannten Flächen grenzen an Flächen an, die zwar noch nicht bebaut sind, aber in der vorbereitenden Bauleitplanung als Siedlungsfläche gesichert sind. Damit entsprechen sie dem Anbindegebot.	
Nr. 2715: PS_2.4.3.(7) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Aufgrund der vorgenannten Aspekte wird dringend eine Überprüfung der Gebietskulisse sowie der Notwendigkeit einer abschließenden Steuerung in diesem Bereich auf Ebene der Regionalplanung insgesamt angeregt. Wir schlagen aus den oben genannten Gründen zudem vor, den Plansatz als Grundsatz der Raumordnung oder – wie bisher auch – als Vorschlag auszugestalten.	s. vorangehende Textbausteine	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2583: PS_2.4.3.(7) Der NABU Bezirk Mittlerer Oberrhein		Kenntnisnahme
Der NABU Bezirk Mittlerer Oberrhein lehnt den Entwurf zur Regionalplanfortschreibung ab, da die Siedlungserweiterungen mit mehr als 2000 ha Fläche fundamental gegen den Grundsatz einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung verstoßen. Im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 würde eine derartige Regionalentwicklung die Chancen und Freiheiten künftiger Generationen massiv beeinträchtigen.	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung die Reserven und Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt.	
Nr. 2587: PS_2.4.3.(7) Der NABU Bezirk Mittlerer Oberrhein		Kenntnisnahme
Der NABU Bezirk Mittlerer Oberrhein teilt mit Verweis auf die Stellungnahme der Umweltverbände vom 30.06.2021 mit, dass die geplanten Siedlungserweiterungen eine Politik des „weiter so“ bei der Neuausweisung von Bauflächen darstellen und die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts für generationengerechte Nachhaltigkeit bei beschränkten Ressourcen sowie ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden nicht berücksichtigt wird.	s. Nr. 2583	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2588: PS_2.4.3.(7) Der NABU Bezirk Mittlerer Oberrhein		Kenntnisnahme
• Die „Netto-Null“ ist aber auch aufgrund des im Pariser Abkommen festgelegten Ziels einer Reduzierung der Erderwärmung auf 1,5 °C sowie der Festlegungen im Baden-Württembergischen Klimaschutzgesetz, eine Reduktion der Treibhausgasimmissionen bis 2030 um 42 % zu erreichen, dringend erforderlich. Ein weiterer Flächenverbrauch konterkariert diese Ziele vollständig.	Der Regionalverband teilt die Ansicht, dass die Netto-Null einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes und des Pariser Abkommens darstellt. Der Anspruch des Regionalplans ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Seinem vorbereitenden Charakter entsprechend eröffnet der Regionalplan im Wesentlichen Spielräume für weitere, konkretere Planungen. Wenn eine Gemeinde beispielsweise eine Siedlungserweiterung in Anspruch nehmen möchte, muss sie hierfür einen Bedarf nachweisen. Im Hinblick auf die Ziele des Klimaschutzabkommens ist daher entscheidend, mit welchen konkreten Planungen und Vorhaben die Planungsträger, insbesondere die Kommunen und Fachplanungsträger, diesen Spielraum ausfüllen. Damit werden die entscheidenden Weichen auf den weiteren Planungsebenen vor Ort gestellt.	
Nr. 2589: PS_2.4.3.(7) Der NABU Bezirk Mittlerer Oberrhein		Kenntnisnahme
Der NABU Bezirk Mittlerer Oberrhein teilt mit, dass jede neu bebaute und versiegelte Fläche sich negativ auf das Klima auswirkt. Die lokale und globale Erwärmung werden erhöht und die lokalen Auswirkungen des Klimawandels verschlimmert. Die kleinklimatischen Verhältnisse werden durch zusätzliche Temperaturerhöhung verschlechtert und der Luftaustausch beeinträchtigt. Die Zahl der Hitzetage wird vermehrt und die Temperaturunterschiede zwischen Stadt und Land verstärkt.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2591: PS_2.4.3.(7) Der NABU Bezirk Mittlerer Oberrhein		Kenntnisnahme
Der NABU Bezirk Mittlerer Oberrhein erläutert einen weiteren grundsätzlichen Einwand: In Deutschland herrscht das Prinzip, nach dem sich die untergeordnete an die übergeordnete Planungsebene anpasst und nicht umgekehrt. Den Naturschutzverbänden scheint hier aber ein allzu pragmatischer Automatismus zu herrschen, nach dem einseitig der Regionalplan an die untergeordneten kommunalen Bauwünsche angepasst wird. Auf höherer Maßstabsebene spielen andere Prozesse und Funktionen eine Rolle, deshalb müssten diese auf der Ebene des Regionalplans nach unserer Auffassung auch einer dezidierten Betrachtung unterzogen werden und innerhalb des Gebiets der Regionalplanung zudem eine Gesamtbetrachtung der seitens der Kommunen ins Spiel gebrachten Flächen erfolgen.	Bei der Prüfung der Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterung wurde für die Kommune jeweils eine Gesamtbetrachtung vorgenommen. Es wurde dabei auch eine Bedarfsermittlung und Analyse der FNP Reserven durchgeführt. Allerdings ist entscheidend, dass die Regionalplanung rechnerisch über den Bedarf hinausgehende Flächenoptionen für Siedlungserweiterungen ermöglichen soll, um der kommunalen Planungshoheit Auswahlmöglichkeiten für Siedlungserweiterungsflächen zu ermöglichen. Die Regionalplanung führt im Gegenzug an den übrigen Stellen die Freiraumfestsetzungen (Grünzäsur, Regionaler Grünzug) bis unmittelbar an die Siedlungsränder. Es wurden gemeindescharfe Flächenrichtwerte für die Nutzungsformen Wohnen und Gewerbe ermittelt. Die Flächenrichtwerte dienen als Untergrenze, um sicherzustellen, dass der Regionalplan den Gemeinden ausreichend Entwicklungsspielraum einräumt. Eine Obergrenze wurde nicht formuliert, es wurde jedoch bei der Auswahl der Siedlungserweiterungsflächen darauf geachtet, dass deren Dimension dem Grunde nach zu Größe, Funktion und städtebaulicher Lage der jeweiligen Gemeinde passt. Der Entwicklungsspielraum ergibt sich demnach im Wesentlichen aus der Verfügbarkeit günstig bewerteter Erweiterungsmöglichkeiten. Der Umfang der Siedlungserweiterungsflächen ist keine geeignete Größe, um die Ziele des Flächensparens endgültig umzusetzen, da sie lediglich einen Entwicklungsspielraum eröffnen. Mit den Vorgaben durch Kap. 2.4.3, insbesondere Z (1) Bauflächenbedarfsnachweis, Orientierungswerte für Gewerbeflächenbedarf G (3) sowie Siedlungsdichten Z (6) muss bei einer Übertragung eines Vorbehaltsgebiets für Siedlungserweiterung zu einer geplanten Baufläche im Flächennutzungsplan jeweils der Bedarf und die Berücksichtigung der FNP Reserven und Innenentwicklungspotenziale nachgewiesen werden. Dies stellt eine an den tatsächlichen Bedarf orientierte Hürde dar, so dass es keinen pragmatischen Automatismus für die Bebauung der Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterung gibt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2592: PS_2.4.3.(7) Der NABU Bezirk Mittlerer Oberrhein		nicht folgen
Der NABU Bezirk Mittlerer Oberrhein fordert in der Regionalplanfortschreibung keine zusätzlichen Bauflächen auszuweisen (ggü. der Flächenkulisse des Regionalplans von 2003).	Von den rund 1.500 ha Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen im neuen Regionalplan sind rund 700 ha bereits im Regionalplan 2003 enthalten gewesen. Weitere 800 ha sind neue Vorbehaltsgebiete. Im Gegenzug werden jedoch rund 1.200 ha bisherige Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen des Regionalplans 2003, die auch nicht als geplante Bauflächen in den Flächennutzungsplänen aufgenommen wurden, zurückgenommen. Diese verbleiben nun im Freiraum. Im Saldo wird daher ein zusätzlicher Flächenumfang an Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungen von rund 300 ha im neuen Regionalplan ausgewiesen. Dieser zusätzliche Flächenumfang liegt vor allem in Teilräumen mit hohem Entwicklungs- und Verdichtungsdruck und einem entsprechendem Bedarf an Wohnraum und Gewerbeflächen.	
Nr. 712: PS_2.4.3.(7) Kreisbauernverband Karlsruhe e. V.		Kenntnisnahme
Der Kreisbauernverband Karlsruhe e. V. führt an, dass die Siedlungsfläche in seinem Verbandsgebiet in den vergangenen 25 Jahren um über 2.500 ha und die Verkehrsfläche um 500 ha zugenommen haben. Das gehe mit einem Rückgang der landwirtschaftlichen Fläche um 3.800 ha einher. Ein solches weiteres Vorgehen würde zu einer vollständigen Bebauung des gesamten Gebietes (ohne Wald und Gewässer) führen und den nachfolgenden Generationen die Lebensgrundlage entziehen.	Der Regionalverband ist bemüht, mit seiner Planung gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen der Region zu schaffen und die fortwährende Zersiedlung der freien Landschaft zu reduzieren. Zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen wurden Vorranggebiete für Landwirtschaft festgelegt. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung festgelegt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung die Reserven und Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 718: PS_2.4.3.(7) Kreisbauernverband Karlsruhe e. V.		Kenntnisnahme
In zahlreichen Erweiterungen rückt die überplante Fläche an landw. Aussiedlerhöfe nach oder unmittelbar heran. Diese Höfe wurden in den vergangenen 60 Jahren in den Außenbereich verlegt, um Konflikte zwischen Bevölkerung und der Arbeit auf den Betrieben zu verhindern. Nun werden an zahlriechen Stellen nicht nur die Hofstellen erneut bedrängt, sondern auch zahlreiche Betriebe um ihre Existenz gebracht. Statistisch bewirtschaftet ein Landwirt in Baden-Württemberg knapp 40 ha im Betrieb. Der Flächeninanspruchnahme der vergangnen 25 Jahre hat somit bereits ca. 100 Landw. Betriebe "verbraucht" bzw. deren Flächen vernichtet. Diese gehen nicht nur uns als Landwirtschaft und der Bevölkerung als Nahrungs- und Energiegrundlage unwiederbringlich verloren, sondern auch der Biodiversität. Wir können uns auf den verbliebenen Flächen noch so anstrengen, wenn diese von Jahr zu Jahr weniger werden, lässt sich dies irgendwann nicht mehr ausgleichen.	Hofstellen, sowie hofnahe landwirtschaftliche Fluren wurden bei der Abwägung der einzelnen Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen berücksichtigt.	
Nr. 719: PS_2.4.3.(7) Kreisbauernverband Karlsruhe e. V.		Kenntnisnahme
Wir fordern Sie daher, wie auch zahlreiche weitere Organisationen, Verbände und Einzelpersonen, abschließend auf, Ihrer Verantwortung für die zukünftigen Generationen gerecht zu werden - und nicht nur eine Wüste aus Beton und Asphalt zu hinterlassen.	s. Nr. 712, 718	
Nr. 670: PS_2.4.3.(7) Landkreis Germersheim		Kenntnisnahme
Der Landkreis Germersheim äußert sich, dass in seiner Funktion als Planungsträger der unteren Landesplanung im Landkreis Germersheim aus seiner Sicht eine Bewertung der regionalplanerisch abgestimmten Siedlungserweiterungen aufgrund der fehlenden Aufteilung in Wohn- oder Gewerbenutzung nahezu eine tiefergehende Betrachtung bzw. Einordnung der Entwicklung nur in Ansätzen möglich sei.	Um den Bedarf an Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen abzuschätzen, wurde eine Differenzierung in Wohn- und Gewerbenutzung zur Vor- und Nachbereitung der Gespräche mit den Gemeinden durchgeführt. Auf Ebene des Regionalplans wird diese Differenzierung jedoch nicht fortgeführt, da sie ein Vorgriff auf die Flächennutzungsplanung darstellen und die kommunale Planungshoheit deutlich berühren würde.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2841: PS_2.4.3.(7) Landkreis Germersheim		nicht folgen
Der Landkreis Germersheim stellt fest, dass aus Sicht der unteren Landesplanung des Landkreises Germersheim eine Bewertung der regionalplanerisch abgestimmten Siedlungserweiterungen aufgrund der fehlenden Aufteilung in Wohn- oder Gewerbenutzung nahezu unmöglich ist, eine tiefergehende Betrachtung bzw. Einordnung der Entwicklung ist somit nur in Ansätzen möglich, was bedauert wird.	Die jeweilige Eignung der Gebiete für Siedlungserweiterungen für Wohn- oder Gewerbenutzung orientiert sich an der Nutzung des jeweils angrenzenden Siedlungsbestandes. In Einzelfällen ist ein Gebiet für beide Nutzungen geeignet. Entsprechend wurde die jeweilige Eignung bei der Abschätzung der Entwicklungsspielräume für die Kommunen berücksichtigt. Die letztendliche Entscheidung über die Nutzung eines Gebiets für Siedlungserweiterungen im Rahmen eines Flächennutzungsplanes liegt in der kommunalen Planungshoheit. Der Bedarf ist dabei unter Berücksichtigung der Vorgaben in Kapitel 2.4.3 nachzuweisen. Daher wird auf eine Aufteilung bzw. Zuordnung der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in Wohn- und Gewerbenutzung auf Ebene des Regionalplans verzichtet.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 979: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe stellt fest, dass insgesamt der Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden in vielen Fällen keine oder nur unzureichende Beachtung gefunden hat. (z.B. Bretten, Bruchsal, Oberderdingen). Ob die großflächigen Ausweisungen dem zu erwartenden Bedarf und Zielhorizont des Regionalplans entsprechen scheint aus Sicht des Landratsamt Karlsruhe fraglich. Eine spätere Rücknahme auf ein realistisches (möglicherweise deutlich geringeres) Maß ist nur schwer umzusetzen. Daher sollte vor der Fortschreibung eine kritische und bedarfsgerechte Überprüfung (und Reduzierung – siehe später dazu Einzelfallbeurteilungen) erfolgen.	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung die Reserven und Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden (PS 2.4.3 Z(1)). Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt. Für die Region insgesamt wird innerhalb der nächsten 15 Jahre von weniger als 500 ha ausgegangen, die zusätzlich zu den bestehenden FNP-Reserven entwickelt werden würden. Der Flächenumfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen wird von 1975 ha im Regionalplanentwurf der ersten Offenlage um rund 24 Prozent bzw. fast 500 ha auf nun rund 1511 ha reduziert.	
Nr. 981: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe stellt fest, dass 1975 ha Fläche zusätzlich zu den bestehenden FNP´s in der Region ausgewiesen werden. Die erst kürzlich ausgewiesene Gesamtfortschreibung des FNP Nachbarschaftsverbandes führt aus, dass Kommunen, denen kein neuer / weiterer Bedarf zuzusprechen war ihre alten Gebiete trotzdem behalten durften, zu Lasten des tatsächlich bestehenden Bedarfes in der Stadt Karlsruhe. Von bedarfsgerechten Flächenausweisungen kann aus hiesiger Sicht hier nicht mehr die Rede sein.	Mit den zusätzlich zu den FNP-Reserven vorgesehenen Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen soll den Kommunen ein Auswahlspielraum für etwaige Siedlungserweiterungen gegeben werden. Mit dem erforderlichen Bedarfsnachweis und den Mindest-Siedlungsdichten wird der Rahmen für eine dem Bedarf entsprechende flächensparende Siedlungsentwicklung gesetzt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 985: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist auf die Überschneidungen mit Landschaftsschutzgebieten und FFH-Gebieten hin sowie darauf, dass die Rechtsverordnungen sonstigen planerischen Überlagerungen vorgehen und bei nachgeordneten Planungen zu berücksichtigen sind (Anpassungsgebot). Es hätte erwartet werden können, dass alle vorhandenen Schutzgebiete beachtet und berücksichtigt werden.	Eine Festlegung von Siedlungserweiterungsgebieten in Landschaftsschutzgebieten ist nur möglich, wenn eine Befreiung von der Rechtsverordnung durch den Verordnungsgeber in Aussicht gestellt wird. Erweiterungsgebiete, bei welchen dies nicht der Fall ist, werden zurückgenommen. Natura 2000-Gebiete werden nicht pauschal als Tabuflächen betrachtet. Für die Natura 2000-Vorprüfung wurde ein entsprechendes Bewertungsschema ausgearbeitet, welches dem Umweltbericht zu entnehmen ist. Gebiete der Fallgruppe C werde nicht weiterverfolgt. Gebiete der Fallgruppe B nach Möglichkeit so angepasst, dass keine Lebensstätten betroffen sind.	
Nr. 986: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Angesichts der laufenden Klage vor dem EuGH und den Anstrengungen, die das Land Baden-Württemberg unternimmt, um die zunehmende Verschlechterung aufzuhalten, kann es auch nicht sein, dass FFH-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete überplant werden, die für die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes ausgewählt wurden. Es muss auch eine Gebietskulisse geben, in die notwendige Ersatzmaßnahmen oder Ausgleich von Mähwiesen an anderer Stelle sinnvoll erfolgen können.	In Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurden die Fallgruppen der überschlägigen FFH-Verträglichkeitsprüfung auf vorgelagerter Ebene überarbeitet. Dadurch wurden die Überlagerungen mit Natura 2000-Gebieten deutlich reduziert, da eine Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen in der bisherigen Abgrenzung nicht mehr möglich war. Kleinere Überlagerungen mit den Natura 2000-Gebieten wurden in der Regel ebenfalls zurückgenommen.	
Nr. 987: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass in vielen Fälle Magere Flachland-Mähwiesen überplant wurden. Für diesen Lebensraumtyp besteht innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete eine besondere Verpflichtung zum Erhalt. Die nachgeordneten Behörden sind vom Umweltministerium dazu angehalten alle Anstrengungen zu unternehmen weitere Verluste zu verhindern. Dies ist oftmals nur unter sehr zeitintensiver Abstimmung mit Landwirten und Eigentümern möglich. Daher würde eine Einbeziehung dieser Lebensraumtypen den Vorgaben des Umweltministeriums entgegenstehen.	Für den Entwurf der zweiten Anhörung wurde den FFH-Mähwiesen in der Abwägung mit den konkurrierenden Belangen ein besonders Gewicht beigemessen. Zum Teil wurden Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen wegen des Vorkommens von FFH-Mähwiesen nicht weiterverfolgt oder reduziert.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 988: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Auf der Ebene der jeweils konkretisierten Bauleitpläne müssen außerdem vertiefte Artenschutzprüfungen erfolgen. Auch ist dort – soweit betroffen – eine Aussage zu möglichen Betroffenheiten auf angrenzende Natura-2000-Gebieten erforderlich. So werden viele Gebietsvorschläge bis an den Rand von Schutzgebieten ausgewiesen, mit den erfahrungsgemäß folgenden negativen Auswirkungen (Baulogistik, Freizeitnutzungen, Ausdehnen von Gärten, Hundeklo). Es müssen hier jeweils angemessene Pufferflächen vorgesehen werden.	Die Berücksichtigung von Artenschutzbelangen in der Bauleitplanung ergibt sich aus den Vorgaben des BNatSchG. Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Regionalplanebene ist zu untersuchen, ob ein günstiger Erhaltungszustand trotz Umsetzung einer Planung stabil bleibt. Hierbei ist das Ziel, zu identifizieren, bei welchen Festlegungen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Diese Gebiete können im Regionalplan nicht festgelegt werden. Die Verträglichkeitsprüfung entspricht hinsichtlich der Maßstäblichkeit und dem Detaillierungsgrad dem regionalen Maßstab der Festlegungen. Ob Pufferflächen erforderlich sind, ist auf der Ebene der Bauleitplanung zu prüfen.	
Nr. 989: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege von weiteren planerischen Überlegungen auszunehmen sind. Bereits bekannte für den Artenschutz relevante Flächen müssen bereits auf der Ebene des Regionalplans ausgeschieden werden.	FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete sind nicht grundsätzlich Bestandteil der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Vorranggebiete für Natur- und Landschaftspflege dienen dem Arten- und Biotopschutz. Sie stellen eine ergänzende Schutzkulisse zu den Schutzgebieten dar. Eine Festlegung von Siedlungserweiterungsgebieten in Naturschutzgebieten ist nicht möglich. Vorhandene Überlagerungen wurden für den zweiten Anhörungsentwurf zurückgenommen. Eine Festlegung von Siedlungserweiterungsgebieten in Landschaftsschutzgebieten ist nur möglich, wenn eine Befreiung von der Rechtsverordnung durch den Verordnungsgeber in Aussicht gestellt wird. Dies wird nur angestrebt, wenn die jeweilige Kommune ihren Entwicklungsspielraum nicht außerhalb der Landschaftsschutzgebiete decken kann. Erweiterungsflächen, bei welchen keine Befreiungslage in Aussicht gestellt wird, werden für die zweite Offenlage nicht mehr berücksichtigt. Zur FFH-Verträglichkeitsprüfung s. Nr. 981	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 995: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass grundsätzlich Überschneidungen mit rechtskräftig ausgewiesenen Schutzgebieten wie LSG und FFH-Gebieten auszuschließen sind. Für den Regionalplan besteht Anpassungspflicht an die Rechtsverordnung.	Eine Festlegung von Siedlungserweiterungsgebieten in Landschaftsschutzgebieten ist nur möglich, wenn eine Befreiung von der Rechtsverordnung durch den Verordnungsgeber in Aussicht gestellt wird. Erweiterungsgebiete, bei welchen dies nicht der Fall ist, werden bei der zweiten Offenlage nicht mehr berücksichtigt und in der Raumnutzungskarte nicht mehr dargestellt. Natura 2000-Gebiete werden nicht pauschal als Tabuflächen betrachtet. Für die Natura 2000-Vorprüfung wurde ein entsprechendes Bewertungsschema ausgearbeitet, welches dem Umweltbericht zu entnehmen ist. Gebiete der Fallgruppe C werde nicht weiterverfolgt. Gebiete der Fallgruppe B nach Möglichkeit so angepasst, dass keine Lebensstätten betroffen sind.	
Nr. 997: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe hebt hervor, dass eine ungezügelte Ausweisung zur Vermeidung von Knappheiten den Landschaftsverbrauch in den nachfolgenden konkretisierenden Planungsverfahren beschleunigt. Der Flächenverbrauch mit den zusätzlichen 1975 (!) ha zusätzlich zu den bereits in den Flächennutzungsplänen dargestellten Flächen widerspricht aus unserer Sicht den Zielen des Landes zum sparsamen Umgang mit den Freiflächen.	Es ist davon auszugehen, dass von den Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungen in der regionalen Gesamtbetrachtung nur etwa ein Drittel tatsächlich als Bauflächen in den Flächennutzungsplänen aufgenommen wird. Für diese muss, damit sie als Baufläche in die Flächennutzungspläne übertragen werden können, in den Bauleitplanverfahren der Bedarf nachgewiesen werden (PS 2.4.3 Z (1)). Dabei müssen die Reserven im jeweiligen Flächennutzungsplan und die Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Ohne einen nachvollziehbaren Bedarf verbleiben die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung als nicht umsetzbar. Zudem ist davon auszugehen, dass in Teilräumen der Region viele bestehende Reserven in den Flächennutzungsplänen aufgrund der fehlenden Nachfrage weiterhin nicht entwickelt werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2916: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Kommunalabwasser Hinweise zu den „Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen“ Bei Baulanderweiterungen sollte frühzeitig die abwassertechnische Erschließung berücksichtigt werden, insbesondere in Hinblick auf den Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser. Für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwässerungskonzeption sind der Aufbau eines Trennsystems und die Umsetzung von Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen entscheidend. Das erfordert die Verfügbarkeit eines Oberflächengewässers bzw. die gute Versickerungsfähigkeit des Untergrundes und/oder die frühzeitige Identifikation einer alternativen Entwässerungskonzeption. Die zu berücksichtigenden Paragraphen aus dem Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind: - § 55 Abs. 2: Als einer der Grundsätze der Abwasserbeseitigung ist festgelegt, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. - § 57 Abs. 1: Für das "Einleiten von Abwasser in Gewässer" gilt die Grundsatzanforderung, dass eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Zusätzlich wird im Rahmen des Arbeitsblattes DWA-A 102 Teil 4 (derzeit im Gelbdruck) zukünftig die Vorlage einer Wasserbilanz für Bebauungsplanungen notwendig (Vergleich des Abflussverhaltens im Plangebiet mit und ohne Bebauung).	Die Vorbehaltsgebeite für Siedlungserweiterungen wurden dem regionalen Maßstab entsprechend hinsichtlich ihrer Eignung geprüft. Weitere Prüfungen hinsichtlich der Entwässerung werden auf der kommunalen Ebene durchgeführt.	
Nr. 2923: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Eine behutsame Siedlungserweiterung steht daher im öffentlichen Interesse und beginnt auf der Ebene des Regionalplanes.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2925: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Im Landkreis Karlsruhe stehen den Gemeinden in den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen noch ca. 830 ha ausgewiesene Planflächen zur Siedlungserweiterung zur Verfügung. In der Fortschreibung des Regionalplans des Mittleren Oberrheins 2003 sollen für die Siedlungserweiterung weitere 1120 ha Planflächen für die nächsten 15 Jahre bereitgestellt werden. Im Gesamten also ca. 2000 ha. Bildlich gesprochen sind dies ca. 2850 Fußballfelder, oder die Produktionsfläche für 15 landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe. Aber es bleibt ja nicht bei den Flächenverlusten durch die Planflächen selbst. Zu den ausgewiesenen Planflächen kommen bei einer tatsächlichen Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen im Schnitt, das zeigt die Erfahrung der letzten Jahre, ca. 30 % zusätzliche Flächenverluste durch den naturschutzrechtlichen Ausgleich hinzu. Das entspricht weiteren 600 ha, oder die Fläche von 4-5 landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben, die in der nahen Zukunft wegfallen würden.	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, müssen in ausreichendem Umfang Siedlungsgebiete festgelegt werden. Bei der Auswahl und Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen wird darauf geachtet, konfliktreiche Bereiche auszusparen, um den Ausgleichsbedarf auf landwirtschaftlichen Flächen zu reduzieren. Um den prognostizierten Bedarf in manchen Kommunen zu decken, müssen jedoch auch vereinzelt konfliktreichere Gebiete festgelegt werden. Die Kommunen können dann Gebiete aus dem bereitgestellten Flächenpool realisieren, sofern sie einen begründeten Bedarf dafür nachweisen können.	
Nr. 2927: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Der Regionalplan steht vor der schwierigen Aufgabe viele Forderungen und Interessen von Gemeinden, Verbänden und der Verwaltungen für einen langen Zeitraum koordinieren zu müssen um die anstehenden Raumnutzungskonflikte für alle bestmöglich zu lösen. Diese Zielkonflikte haben wir in unserer Prüfung der Planflächen mitberücksichtigt. Im Folgenden gehen wir aus Sicht der unteren Landwirtschaftsbehörde auf die für uns wichtigsten Planflächen der Gemeinden ein, die im zukünftigen Regionalplan für eine mögliche Siedlungserweiterung eingeplant werden sollen.		
Nr. 3029: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
In den Betrachtungen der Planflächen, die für die einzelnen Gemeinden für eine Siedlungserweiterung bereitgestellt werden sollen, wird von unserer Seite deutlich gemacht welche Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung auch weiterhin zur Verfügung stehen sollten, oder welche Planflächen aus unserer Sicht einer weiteren Überprüfung unterzogen werden müssten. Es geht letztendlich um die Sicherung oder den dauerhaften Verlust von Produktionsflächen für unsere ortsnahe und verbrauchernahe Lebensmittelproduktion.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1330: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass grundsätzlich bei allen Flächenausweisungen auch auf das Spannungsverhältnis einer kommunalen Flächenflexibilität und den fachlichen Einschätzungen der Unteren Fachbehörden in den Bereichen Naturschutz, Umwelt, Forst und Landwirtschaft hinzuweisen ist.		
Nr. 1426: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt sieht die vorgesehene Anzahl und Flächengrößen (Landkreis Rastatt: 198 Gebiete, 593 ha) für neue Wohn- und Gewerbegebiete (d.h. Bereiche für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen) in einem Widerspruch zu den an vielen anderen Stellen im Regionalplan genannten Grundsätzen wie u.a. Sicherung Biodiversität, Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Freiraumschutz, Sicherung von Gestaltungsspielraum für kommende Generationen.	Bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen wurden die in der Stellungnahme genannten Grundsätze in der Abwägung berücksichtigt. Im Landkreis Rastatt hat sich gegenüber der ersten Offenlage die Anzahl der Gebiete für Siedlungserweiterungen von 198 auf 167 reduziert und deren Flächenumfang in der Summe wurde von 593 ha um 26 Prozent auf nun rund 440 ha verkleinert. Der konkrete Bedarfsnachweis ist nach 2.4.3 Z (1) zu führen. Mit Plansatz 2.4.3 Z (6) werden zudem zur Optimierung einer flächeneffizienten Siedlungsentwicklung für neue Wohnbauflächen Mindest-Siedlungsdichten vorgegeben. Es ist allerdings - allein bei Betrachtung der bestehenden FNP-Reserven - davon auszugehen, dass nur ein Drittel der Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen letztendlich als Bauflächen entwickelt werden. Entscheidend ist, den Kommunen unter Berücksichtigung ihrer kommunalen Planungshoheit einen Auswahlspielraum für etwaige Siedlungserweiterungen zu ermöglichen. Mit dem erforderlichen Bedarfsnachweis und den Mindest-Siedlungsdichten wird eine dem Bedarf entsprechende flächensparende Siedlungsentwicklung gewährleistet.	
Nr. 1436: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
So werden z.B. Siedlungserweiterungen in eine der letzten gewachsenen, manchmal auch über 100 Jahre alten Ortsränder (z.B. in Bühl-Oberbruch) geplant, welche durch eine vielfältige Landschaftsstruktur mit bspw. Streuobst, Gehölzbeständen, Wiesen und Kleingärten charakterisiert sind. Diese Strukturen stellen Lebensraum für zahlreiche planungsrelevante Vogel-, Fledermaus- und Reptilienarten dar.	Gewachsene Ortsränder mit vielfältigen Landschaftsstrukturen wie z.B. Streuobstbestände, Wiesen und Gehölzbestände sind in die Gesamtbewertung der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen eingegangen. So wird bspw. die SERW_430_V2, die sich eben durch solch einen gewachsenen Ortsrand und durch ein hohes Potenzial für planungsrelevante Tierarten auszeichnet, nicht weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1437: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt merkt an, dass der stetig ablaufende Siedlungserweiterungsprozess die seit vielen Jahren bestehenden Habitatgefüge und Lebensgemeinschaften zerstört. Darüber hinaus wird das Schutzgut Mensch beeinträchtigt, da neben der Biodiversität auch Räume zur Erholung und zum Klimaausgleich entfallen.	Das Schutzgut Klima wird über wertvollen und besonders wertvollen Kaltluftabflüsse sowie Bereiche mit einer wertvollen Durchlüftung mit Regionalwind berücksichtigt. Der Aspekt der Erholung wird dem Schutzgut Mensch zugeordnet und über die Kriterien Erholungswälder sowie Gebiete mit einer geringen Lärmbelastung berücksichtigt. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden Gebiete für Siedlungserweiterungen trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung die Reserven und Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt.	
Nr. 1438: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist auf den stetig ablaufenden Siedlungserweiterungsprozess hin, der zu einer Zerstörung von bestehenden Habitatgefügen und Lebensgemeinschaften	Der Kompensationsbedarf ist im konkreten Verfahren auf der nachgeordneten Planungsebene zu bestimmen. Die Durchgrünung der Bebauung sowie die Dach- und Fassadenbegrünung sind ebenfalls Aspekte, die auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen sind. Sie können als Hinweis im Umweltbericht (Steckbrief zu den einzelnen Siedlungserweiterungen) festgehalten werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1439: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Kritisch gesehen wird auch, dass einige der Siedlungserweiterungen in Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) und Landschaftsschutzgebiete (LSG) hinein oder direkt angrenzend an diese bzw. Naturschutzgebiete (NSG) geplant sind, wodurch jegliche Pufferwirkungen entfallen würden. An dieser Stelle sind insbesondere auch die innerhalb von FFH-Gebieten geplanten Eingriffe in Magere Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp (LRT) 6510) zu nennen wie bspw. im FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“. In diesem FFH-Gebiet beträgt der Nettoverlust an Mageren Flachland-Mähwiesen > 90 ha (24,7 %), sodass hier bereits ein extrem hoher Ausgleichs- bzw. Wiederherstellungsbedarf besteht und aus hiesiger Sicht kaum Möglichkeiten für einen zusätzlichen Ausgleich bestehen.	Eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungen in Landschaftsschutzgebieten ist nur möglich, sofern vom Verordnungsgeber eine Befreiungslage in Aussicht gestellt wird. Für den zweiten Anhörungsentwurf wurden die Befreiungslagen mit dem jeweiligen Verordnungsgeber abgeklärt. Nur wenn eine Befreiungslage in Aussicht gestellt wurde und keine anderen Alternativen zur Verfügung stehen, um der Kommune einen ausreichenden Entwicklungsspielraum zur Verfügung zu stellen, wurden die Gebiete für die zweite Offenlage beibehalten. In den anderen Fällen wurden sie nicht weiter verfolgt. Mögliche Wirkungen von Siedlungserweiterungen auf angrenzende Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete sind auf der nachgeordneten Ebene der Bauleitplanung zu prüfen. Für die zweite Anhörungsrunde wurde im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung festgelegt, dass bei einer Inanspruchnahme von Lebensraumtypen für Siedlungserweiterungen eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Umwetbericht Kap. 5.1). Damit wird auch dem bereits bestehenden großen Nettoverlust an Mageren Flachland-Mähwiesen im FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“ Rechnung getragen. Bei einer Inanspruchnahme von Lebensstätten ist eine Siedlungserweiterung möglich, sofern die Flächeninanspruchnahme unter einer festgelegten artspezifischen Erheblichkeitsschwelle gehalten werden kann. Werden durch ein im Natura 2000-Gebiet liegendes Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterungen keine Lebensraumtypen und Lebensstätten in Anspruch genommen, ist auf der nachgeordneten Ebene der Bauleitplanung eine vertiefe Natura 2000-Prüfung durchzuführen. Auch ist dort zu prüfen, ob bei angrenzenden Natura 2000-Gebieten oder Naturschutzgebieten randliche Wirkungen durch Siedlungserweiterungen zu erwarten sind.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1446: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt sofern naturschutzfachlich hochwertige und teilweise sensible Gebiete dennoch ausgewiesen werden, kann das Ausmaß des „Time-lags“ durch einen frühestmöglichen Ausgleich abgemildert werden. Daher sollten bereits jetzt in Vorleistung Streuobstgebiete, Magere Flachland-Mähwiesen, gesetzlich geschützte Biotope, die Anlagen neuer Ortsränder als Ausgleich für künftige Eingriffe ausgewiesen und umgesetzt werden und können in dem Verfahren der Bauleitplanung über das bauplanerische Ökokonto sichergestellt werden. Bauleitplanverfahren sind die Maßnahmen über das Instrument des bauleitplanerischen Ökokontos sicherzustellen. Ein Ausgleich und eine Bepflanzung erst zum Zeitpunkt der Erschließung der Baugebiete, stellt keinen realen Ausgleich dar, da die gepflanzten Bäume z.B. auf Streuobstwiesen einige Jahrzehnte benötigen, um die ehemaligen Funktionen abzudecken. Bei der Schaffung des Ausgleichs ist vor dem Hintergrund des Klimawandels zwingend der Aspekt einer geeigneten Bewässerung zu berücksichtigen sowie auf eine entsprechende Entwicklungs- und Erhaltungspflege. Auf eine gründliche Abarbeitung des Artenschutzes ist ebenfalls zu achten.	Ausgleichsmaßnahmen werden auf der nachgeordneten Planungsebene festgelegt. Im Umweltbericht (Steckbrief der einzelnen Siedlungserweiterungen) wird dargestellt, inwieweit die einzelnen Schutzgüter betroffen sind und mit welchen Umweltwirkungen zu rechnen ist.	
Nr. 1723: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Nachtrag: Aufgrund der Vielzahl an Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen (SERW) war lediglich eine überschlägige Prüfung der Streuobstbestände anhand von Luftbildern und Ortskenntnis möglich. Kartierungen zu Streuobstbeständen liegen nicht vor, lediglich eine Erhebung der Streuobstbäume mit Fernerkundungsmethoden.		
Nr. 2288: PS_2.4.3.(7) Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg regt an, innerhalb der Regionalplanfortschreibung eine strukturierte Suche nach Sukzessionsflächen durchzuführen sowie der Umgang mit PFC-kontaminierten Flächen zu prüfen, sodass diese Flächen als potenzielle Ausgleichs- bzw. Neuaufforstungsflächen ausgewiesen werden können. Damit wird den gesetzlichen Anforderungen nach § 40 Abs. 2 Nr.5 und Nr. 6 des UVPG Rechnung getragen sowie die tatsächliche Realisierbarkeit dargestellter Gebiete und sonstiger regionalplanerischer zulässiger Vorhaben erhöht.	Die Suche nach Sukzessions- und möglichen Neuaufforstungsflächen ist nicht Aufgabe des Regionalplans.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 846: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Kandel		Kenntnisnahme
Die Verbandsgemeinde Kandel teilt mit, dass die Verbandsgemeinde Kandel und die Stadt Wörth am Rhein beabsichtigen, einen interkommunalen Gewerbepark zu schaffen. m Rahmen der Zukunftsinitiative „Starke Kommunen - Starkes Land“ des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz wurde für den Modellraum Süd „An Bienwald und Rhein“, der auch die kooperierenden Kommunen Verbandsgemeinde Kandel und Stadt Wörth am Rhein umfasst, eine interkommunale Gewerbestrategie ausgearbeitet. Durch die interkommunale Kooperation beider Kommunen soll die Standortbegabung der südpfälzischen Seite als regional bedeutsamer Gewerbehotspot mit den drei Kooperationsfeldern interkommunale Wirtschaftsförderung, interkommunales Flächenmanagement sowie interkommunales Flächenentwicklungskonzept künftig strukturell genutzt und weiter ausgebaut werden. Näheres zu dem geplanten interkommunalen Gewerbepark 4.0 können dem beigefügten Konzept entnommen werden. Die in der zeitlichen Entwicklungsperspektive vorgesehene Entwicklung entspricht den Bedarfen der beiden Kommunen und stützt sich auf das Gutachten des Landkreises Germersheim sowie die Fortschreibung im Konzept des interkommunalen Gewerbegebietes. Wir bitten um Berücksichtigung.		
Nr. 1448: PS_2.4.3.(7) (SERW_183) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass Au am Rhein in der Vergangenheit bereits auf eine gute Durchgrünung sowie Gestaltung der Ortsränder geachtet hat und dem Aspekt der Eigenentwicklung gefolgt ist. Gerade die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig Ortsranderholung ist.	Der Aspekt der Erholung wird über die ruhigen Gebiete gemäß Landschaftsrahmenplan berücksichtigt, da für diese auf regionaler Ebene flächendeckend Daten vorliegen. Damit liegt nach Datengrundlage des RVMO keine besondere Bedeutung für Erholung in den regionalplanerisch abgestimmten Gebieten für Siedlungsentwicklung in Au am Rhein vor.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1877: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle verweist darauf hin, dass die Planungen zu den Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Gemeinde Bad Schönborn im Grunde gegen Artikel 20a des Grundgesetzes: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen," wie auch § 1 Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) verstoßen würden.	Der Regionalplan schützt die natürlichen Lebensgrundlagen für künftige Generationen und unterstützt den Bodenschutz durch Festlegungen zum Schutz des Freiraums mit Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren, Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege etc. Dort ist eine Bebauung unzulässig. Diese Gebiete werden an vielen Stellen bis an die Siedlungsränder geführt. Anderseits müssen neben dem Vorrang der Innenentwicklung (Plansätze 2.4 N (1) und 2.4 Z (2)) den Kommunen und den dortigen künftigen Generationen Entwicklungsspielräume für Wohnen und Gewerbe ermöglicht werden, die nicht immer im Bestand realisiert werden können. Entsprechend werden die Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung die Reserven und Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden (PS 2.4.3 Z(1)). Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3009: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Bad Schönborn Die Gemeinde Bad Schönborn verfügt über - im FNP ausgewiesene- 44 ha Reserveflächen für die Siedlungserweiterung. Weitere 43 ha Neuausweisungen sollen für die nahe Zukunft bereitgestellt werden. Werden diese Flächen umgesetzt, verliert die Landwirtschaft auf der Gemarkung, incl. der zu erwartenden Ausgleichsflächen, ca. 100 ha Produktionsfläche.	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung die Reserven und Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt.	
Nr. 3010: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe stellt fest, dass die Gemeinde Bad Schönborn über 44 ha Reserveflächen für die Siedlungserweiterung im FNP verfügt. Im Regionalplan sollen weitere 43 ha Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen hinzukommen. Würden diese Flächen umgesetzt werden, würde die Landwirtschaft auf der Gemarkung incl. der zu erwartenden Ausgleichsflächen ca. 100 ha Produktionsfläche verlieren. Die Flächendimensionierung in dieser Größenordnung ist nicht nachvollziehbar. Eine Erweiterungsmöglichkeit in dieser Größenordnung ist für uns nicht nachvollziehbar. Aus Sicht des Landratsamtes Karlsruhe wird diese Planung dem Grundsatz mit Grund und Boden als endlichem Gut sparsam umzugehen nicht gerecht.	Der Umfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Gemeinde Bad Schönborn ist mit anderen Gemeinden derselben Größenordnung und raumordnerischen Funktion vergleichbar. Diese Flächen können nur im Rahmen eines FNP-Verfahrens auf Grundlage eines konkreten Bedarfsnachweises nach 2.4.3 Z (1) für Wohnen bzw. Gewerbe entwickelt werden. Dabei müssen die vorhandenen Reserven im Flächennutzungsplan sowie die Innenentwicklungspotenziale wie unbebaute Grundstücke (Baulücken etc.) berücksichtigt werden. Der Flächenumfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Gemeinde Bad Schönborn wird gegenüber der ersten Offenlage von 43,8 ha um rund 27 Prozent auf 31,9 ha reduziert.	
Nr. 1900: PS_2.4.3.(7) (SERW_39) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle sieht SERW_39_V1 auf der Gemarkung Bad Schönborn-Mingolsheim als konfliktarm an.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1169: PS_2.4.3.(7) (SERW_39) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Bad Schönborn: SERW_39_V1 (Mingolsheim) Biotopflächen und Baumreihen sind zu erhalten. Planung daher kritisch. Deutliche Reduzierung sollte geprüft werden.	Das Vorkommen der geschützten Biotope (zwei Feldhecken) ist im Umweltbericht (Steckbrief) bereits berücksichtigt. Der Steckbrief wird um einen Hinweis auf den Erhalt der Baumreihen ergänzt. Bei dem Gebiet SERW_39_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_39_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1856: PS_2.4.3.(7) (SERW_40) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass hinsichtlich SERW_40 und SERW_41 die eigenen aufgestellten Kriterien hinsichtlich der Grünzäsur missachtet werden.	Mit der Festlegung von Grünzäsuren wird die regionalplanerische Zielsetzung verfolgt, siedlungsnahe, den Siedlungsraum gliedernde Freiräume von einer Besiedlung und Prägung durch bauliche Anlagen freizuhalten. Dabei geht es in besonderem Maße darum, die wirksame Breite des verbliebenen Freiraums zwischen den Siedlungskörpern zu bewahren und schon bestehende bauliche Anlagen nicht weiter zu verfestigen. In der Raumnutzungskarte des bisher gültigen Regionalplans aus dem Jahre 2003 war das Gebiet SERW_40_V1 bereits als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung vorgesehen. Dieser wird nun identisch im neuen Regionalplan festgelegt, da der Gemeinde Bad Schönborn ein ausreichender Entwicklungsspielraum für ihre Siedlungsentwicklung bereitgestellt werden soll. Damit wird der Belang der Siedlungsentwicklung gegenüber dem Freiraumschutz in der Abwägung höher gewichtet.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1870: PS_2.4.3.(7) (SERW_40) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle konstatiert, dass die Gemeinde Bad Schönborn mehr als 300 unbebaute Grundstücke auf ausgewiesenen Baugebieten, eine nicht unerhebliche Fläche an optionaler Innenentwicklung sowie Leer- und nicht genutzte Altgebäude im Siedlungsverband hat. Bad Schönborn ist nicht als Gemeinde mit Siedlungs- Schwerpunktfunktion vorgesehen. Die geplanten Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_40 bis 44 sowie SERW_359 sind somit sinnfrei.	Im Regionalplan gibt es keine Kategorie mit der Bezeichnung Siedlungs-Schwerpunktfunktion. Vielmehr gibt es Siedlungsbereiche und Gewerbeschwerpunkte. Die Gemeinde Bad Schönborn ist beiden Kategorien zugeordnet: Der Ortsteil Langenbrücken ist sowohl Siedlungsbereich als auch Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, der Ortsteil Mingolsheim ist Siedlungsbereich. Zudem bildet die Gemeinde Bad Schönborn zusammen mit der Stadt Östringen ein Unterzentrum. Der Umfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Gemeinde Bad Schönborn ist mit anderen Gemeinden derselben Größenordnung und raumordnerischen Funktion vergleichbar. Diese Flächen können nur im Rahmen eines FNP-Verfahrens auf Grundlage eines konkreten Bedarfsnachweises nach 2.4.3 Z (1) für Wohnen bzw. Gewerbe entwickelt werden. Dabei müssen die vorhandenen Reserven im Flächennutzungsplan sowie die Innenentwicklungspotenziale wie unbebaute Grundstücke (Baulücken etc.) berücksichtigt werden.	
Nr. 1879: PS_2.4.3.(7) (SERW_40) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Bei den SERW_40-44 wird bei einer Bebauung weiterer guter Boden für die Landwirtschaft unwiederbringlich verloren gehen. Laut Regionalplan soll aber auch die Landwirtschaft gefördert werden! Wie soll das gehen?	Im Regionalplan werden Vorranggebiete für Landwirtschaft mit dem Ziel die besonders für die Nahrungsmittelproduktion geeigneten Flächen zu schützen, festgelegt. Datengrundlage hierfür ist die Vorrangflur aus der Flurbilanz 2022 der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung, und Ländlicher Raum. Nach Abwägung der zu berücksichtigenden Belange wird der Siedlungsentwicklung in den Gebieten SERW_40_V1, SERW_41_V1, SERW_43_V1 und SERW_44_V2 gegenüber dem Erhalt von Flächen mit hoher Eignung für die Nahrungsmittelproduktion Vorrang eingeräumt. Das Gebiet SERW_44_V1 wird um 2,5 ha reduziert und in neuer Abgrenzung (SERW_44_V2) weiterverfolgt. Das Gebiet SERW_42_V1 war nicht Bestandteil der 1. Offenlage und ist als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt.	
Nr. 1884: PS_2.4.3.(7) (SERW_40) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle fragt ob, die Grünzäsur südöstlich von Mingolsheim gestrichen wurde, da sie im Gebietssteckbrief von SERW_40 und SERW_41 nicht enthalten ist.	Im Umweltbericht (Gebietssteckbriefe) werden die einzelnen Umweltkriterien schutzgutbezogen dargestellt. Grünzäsuren gehören hier jedoch nicht dazu. Diese sind in der Raumnutzungskarte dargestellt und im konkreten Fall südlich von Mingolsheim weiterhin vorhanden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1170: PS_2.4.3.(7) (SERW_40) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
SERW_40_V1 (Mingolsheim) Wertvolle Landschaftsstrukturen und Biotope betroffen. Planung sollte deutlich reduziert werden. Überplanung einer Sportfläche? Dann müsste wieder Ersatzfläche gesucht werden. Massive Eingriffe erfordern hohen Ausgleichsbedarf. Artenschutz könnte kritisch sein.	Bei dem Gebiet SERW_40_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_40_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die konkrete Art der baulichen Nutzungen wird auf der Ebene der Bauleitplanung unter Berücksichtigung der Bestandssituation festgelegt.	
Nr. 1171: PS_2.4.3.(7) (SERW_41) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_41_V1 (Mingolsheim) Mehrere Biotope und Streuobst betroffen. Im Zusammenhang mit umgebenden Gebietsausweisungen ergeben sich über 23 ha in diesem Bereich mit z.T. sehr großen Eingriffen. Naturschutzrelevante Strukturen sollten ausgespart werden, Gebiet insgesamt deutlich reduzieren.	Das Vorkommen der geschützten Biotope (zwei Feldhecken) ist im Umweltbericht (Steckbrief) bereits berücksichtigt. Der Steckbrief wird um einen Hinweis auf das Vorkommen von Streuobst ergänzt. Bei dem Gebiet SERW_41_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_41_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1873: PS_2.4.3.(7) (SERW_42) BUND-Regionalgeschäftsstelle		
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle konstatiert, dass die Gemeinde Bad Schönborn mehr als 300 unbebaute Grundstücke auf ausgewiesenen Baugebieten, eine nicht unerhebliche Fläche an optionaler Innenentwicklung sowie Leer- und nicht genutzte Altgebäude im Siedlungsverband hat. Bad Schönborn ist nicht als Gemeinde mit Siedlungs- Schwerpunktfunktion vorgesehen. Die geplanten Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_40 bis 44 sowie SERW_359 sind somit sinnfrei.	s. Nr. 1870	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1874: PS_2.4.3.(7) (SERW_43) BUND-Regionalgeschäftsstelle		
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle konstatiert, dass die Gemeinde Bad Schönborn mehr als 300 unbebaute Grundstücke auf ausgewiesenen Baugebieten, eine nicht unerhebliche Fläche an optionaler Innenentwicklung sowie Leer- und nicht genutzte Altgebäude im Siedlungsverband hat. Bad Schönborn ist nicht als Gemeinde mit Siedlungs- Schwerpunktfunktion vorgesehen. Die geplanten Gebiete für regionalplanerisch abgestimmten Siedlungserweiterungen SERW_40 bis 44 sowie SERW_359 sind somit sinnfrei.	s. Nr. 1870	
Nr. 1889: PS_2.4.3.(7) (SERW_43) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass SERW_43 keilförmig in die freie Landschaft verläuft.	Das Gebiet SERW_43_V1 grenzt südlich an den Siedlungsbestand sowie die im FNP dargestellten Flächen an. Unter Berücksichtigung des FNPs ragt SERW_43_V1 nicht keilförmig in die freie Landschaft.	
Nr. 1893: PS_2.4.3.(7) (SERW_43) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
SERW_43_V1 liegt im Brut- und Nahrungsraum von Wiedehopf und Wachtelkönig.	Dem Regionalverband liegen keine Gebietskulissen zu den Brutgebieten und Nahrungshabitaten von Wiedehopf und Wachtelkönig vor. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. In den Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis zu den beiden Arten aufgenommen.	
Nr. 1896: PS_2.4.3.(7) (SERW_43) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass die Realisierung von SERW_43 große landwirtschaftliche Flächen vernichten und bis zum Rand eines FFH-Gebiets vorstoßen würde.	Nach der Flurbilanz 2022 ist das Gebiet SERW_43_V1 Teil der landwirtschaftlichen Vorrangflur. Diese wird als Konfliktkriterium in der Abwägung des Gebiets berücksichtigt. Das Gebiet ragt bis an den Rand des FFH-Gebiets „Nördlicher Kraichgau“ heran. Auf der nachgeordneten Ebene ist ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1172: PS_2.4.3.(7) (SERW_43) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
SERW_43_V1 (Mingolsheim) Naturnahe, intakte Landschaft, die von Siedlungsentwicklung freigehalten werden sollte. Artenschutz besonders zu beachten (Brut Wachtelkönig bekannt)	Dem Regionalverband liegt keine Gebietskulisse zum Brutgebiet des Wachtelkönigs vor. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. In den Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis zum Wachtelkönig aufgenommen. Bei dem Gebiet SERW_24_V1 ist aus regionaler Sicht insgesamt ein Schutzgut erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_43_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1891: PS_2.4.3.(7) (SERW_44) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Im Ortsteil Langenbrücken sind die SERW_43-44 eingeplant. Nr. 44 liegt im Kernraum eines geplanten Biotopverbunds und eines Kaltluftstroms Richtung Siedlungsfläche.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_44_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Um eine FFH-Mähwiese sowie ein geschütztes Biotop zu erhalten, wird das Gebiet SERW_44_V1 verkleinert. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_44_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1895: PS_2.4.3.(7) (SERW_44) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
SERW_44_V1 liegt im Brut- und Nahrungsraum von Wiedehopf und Wachtelkönig.	Dem Regionalverband liegen keine Gebietskulissen zu den Brutgebieten und Nahrungshabitaten von Wiedehopf und Wachtelkönig vor. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. In den Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis zu den beiden Arten aufgenommen. Um eine FFH-Mähwiese sowie ein geschütztes Biotop zu erhalten, wird die SERW_44_V1 verkleinert.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1897: PS_2.4.3.(7) (SERW_44) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass die Realisierung von SERW_44 große landwirtschaftliche Flächen vernichten und bis zum Rand eines FFH-Gebiets vorstoßen würde.	Nach der Flurbilanz 2022 ist das Gebiet SERW_44_V1 Teil der landwirtschaftlichen Vorrangflur. Diese wird als Konfliktkriterium in der Abwägung des Gebiets berücksichtigt. Das Gebiet wird reduziert und in zwei Teile, einen nordwestlichen und einen südöstlichen, aufgeteilt. Dadurch werden die Bereiche, die direkt an das FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" angrenzen, ausgespart. Auf der nachgeordneten Planungsebene ist ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.	
Nr. 1173: PS_2.4.3.(7) (SERW_44) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass der Bedarf und eine deutliche Reduzierung von SERW_44_V1 in Langbrücken geprüft werden sollten, da in wertvolle Landschaftsbestandteile wie Streuobst, Feldhecken, Wiesen und FFH-Mähwiesen erheblich eingegriffen wird.	Um eine FFH-Mähwiese sowie ein geschütztes Biotop (Feldhecke) zu erhalten, wird die SERW_44_V1 um ca. 2,5 ha reduziert.	Reduzierung des Gebiets SERW_44_V1 um einem Komplex aus FFH-Mähwiese, geschütztem Biotops sowie Gehölzbeständen und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 1876: PS_2.4.3.(7) (SERW_359) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle konstatiert, dass die Gemeinde Bad Schönborn mehr als 300 unbebaute Grundstücke auf ausgewiesenen Baugebieten, eine nicht unerhebliche Fläche an optionaler Innenentwicklung sowie Leer- und nicht genutzte Altgebäude im Siedlungsverband hat. Bad Schönborn ist nicht als Gemeinde mit Siedlungs- Schwerpunktfunktion vorgesehen. Die geplanten Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_40 bis 44 sowie SERW_359 sind somit sinnfrei.	Die SERW_359_V1 wird im Osten wegen einer potenziellen Dammrückverlegung entlang des Kraichbaches (Grundlage: Landessstudie Gewässerökologie) reduziert.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1898: PS_2.4.3.(7) (SERW_359) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
SERW_359 ist als zusätzliche Fläche zu einem bereits im Regionalplan vorgesehenen Gewerbegebiet eingeplant. Da ist die Frage zu stellen, warum auch noch diese letzte freie Ackerfläche in Vorrangflur I, inmitten von Regionalwindstrom und Grundwasserneubildung (an der Gemarkungsgrenze) verplant und versiegelt werden muss.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt. Die SERW_359_V1 wird im Osten wegen einer potenziellen Dammrückverlegung entlang des Kraichbaches (Grundlage: Landessstudie Gewässerökologie) um ca. 1,3 ha reduziert. Bei dem Gebiet SERW_359_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_359_V2 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1174: PS_2.4.3.(7) (SERW_359) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe sieht den Bedarf für das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_359_V1 in der Gemeinde Bad Schönborn als nicht nachvollziehbar an. Der Gewässerrandstreifen und das Biotop sind zu beachten.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_359_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_359_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Bei dem Gebiet SERW_359_V1 (4,5 ha) handelt es sich um das einzige für Gewerbenutzung geeignete Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterungen, das nicht im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Um einen Entwicklungsspielraum zu ermöglichen, wird das Gebiet beibehalten. Es wird im Osten wegen einer potenziellen Dammrückverlegung entlang des Kraichbaches (Grundlage: Landessstudie Gewässerökologie) um ca. 1,3 ha reduziert.	
Nr. 916: PS_2.4.3.(7) (SERW_359) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
359-V1 Ein kleiner Teil der Lebensstätte der ASP-Libellenpopulation Ophiogomphus-cecilia-009 grenzt östlich an das Baugebiet an. Dies ist bei der Konfliktanalyse und erforderlichenfalls bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.	Die SERW_359_V1 wird im Osten wegen einer potenziellen Dammrückverlegung entlang des Kraichbaches (Grundlage: Landessstudie Gewässerökologie) reduziert. Der Hinweis zu der entlang des Kraichbaches vorkommenden Lebensstätte der Grünen Flussjungfer (Ophiogomphus cecilia) wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Mit der Reduzierung der SERW_359_V1 vergrößert sich der Abstand zur Lebenstätte auf ca. 90 m.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1175: PS_2.4.3.(7) (SERW_522) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_522_V1 (Mingolsheim) Siehe Anmerkungen zu SERW_40_V1	s. Nr. 1170.	
Nr. 2309: PS_2.4.3.(7) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart teilt mit das gemäß der UNSESCO Welterbekonvention und weiteren Richtlinien zum Schutz von Kultur- und Naturerben eine ausreichende Pufferzone um Kulturdenkmäler vorgesehen werden, um einen angemessenen Schutz des Gutes (der eigentlichen Kernzone) sicherzustellen. Eine Pufferzone wird dabei als ein Gebiet definiert, dass das angemeldete Gut umgibt und dessen Nutzung und Entwicklung durch ergänzende gesetzliche und/oder gewohnheitsrechtliche Regeln eingeschränkt und damit einen zusätzlichen Schutz bilden. Die Pufferzone sollte das unmittelbare Umfeld des angemeldeten Gutes, wesentliche Sichtachsen und andere Gebiete oder Merkmale umfassen, die eine wichtige praktische Rolle spielen, um das Gut und seinen Schutz zu unterstützen. Aufgrund ihres Umgebungsschutzes nach § 15 DSchG BW sind ggf. auch in der Kernzone des nominierten Welterbes gelegene Denkmale von besonderer Bedeutung und nach § 12 DSchG BW im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Bei den Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen, welche in der Pufferzone des Weltkulturerbes liegen, wird ein Hinweis im Gebietssteckbrief auf die Lage in der Pufferzone gegeben.	
Nr. 3055: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Baden-Baden		folgen
Anregungen zur Siedlungsflächenentwicklung Übernahme der Bauflächenpotentiale aus dem Flächennutzungsplan Baden-Baden (FNP) 2025 Die bisherigen Bauflächenpotentiale aus dem FNP 2025 wurden unter Berücksich-tigung der neuen Stadtklimaanalyse von der Verwaltung geprüft. Demnach können alle Flächen auch weiterhin als potentielle Bauflächen dargestellt werden und wur-den im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes bis auf die gewerblich genutzte FNP-Fläche „Im Heitzenacker“ übernommen (siehe Anlage 1). Wir bitten um Auf-nahme der heute bereits gewerblich genutzten Fläche „Im Heitzenacker“, die im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) 2025 vom 12.04.20214 als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Die 1,4 ha große Gewerbefläche, es handelt sich um eine ehemalige Militärfläche, ist ökologisch stark vorbelastet und wird gewerblich ge-nutzt.	Redaktionelle Anpassung der Raumnutzungskarte.	Die gewerblich genutzte Fläche "Im Heitzenacker" wird entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan 2025 in die Raumnutzungskarte aufgenommen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3058: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
Die in der Anlage 3 beigefügte „Ampeltabelle“ stellt die verwaltungsinterne Bewertung der SERW-Flächen in Kurzform dar. Die Bewertung der SERW-Flächen wurde in nachstehender Bewertungsmatrix für die einzelnen Themenberei-che/Schutzgüter zusammengefasst. Der Anlage 1 sind die Standorte zu entnehmen. Weitere Überlegungen führten zu der Herausstellung von Ausschlusskriterien. Zum einen sind dies Gesetzgebungen oder Verordnungen (z.B. Landschaftsschutzgebietsverordnung, Waldabstand), die zum Ausschluss führen, zum anderen sind es abwägungsrelevante Gutachten sowie nicht wünschenswerte städtebauliche Entwicklungen mit sehr hohem Konfliktpotential im Falle einer Siedlungsentwicklung. Dies sind: •für die Lebensmittelproduktion bedeutsame sehr hochwertige Ackerflächen (Vorrangflur I) •Lage von Flächen in Landschaftsschutzgebieten/ Waldabstand •Kernflächen im landesweiten Biotopverbund •hochwassergefährdete Bereiche •Flächen mit sehr hoher klimatischer Bedeutung •Kleingartenflächen und -anlagen •kleine Flächen mit hohem und kostenintensiven Erschließungsaufwand	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Diese wird als Konfliktkriterium berücksichtigt. Beim Schutzgut Klima werden als Konfliktkriterien wertvolle und besonders wertvolle Kaltluftabflüsse sowie Bereiche mit einer wertvollen Durchlüftung mit Regionalwind berücksichtigt. Eine Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für Siedlungserweiterungen in einem Landschaftsschutzgebiet ist hingegen nur möglich, wenn der Verordnungsgeber eine Befreiung oder ein Verfahren zur Änderung der Schutzgebietsverordnung in Aussicht stellt. Der Waldabstand ist auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der Regionalverband arbeitet beim Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt mit dem Regionalen Biotopverbundkonzept, das als Konfliktkriterium berücksichtigt wird. Der Regionale Biotopverbund stellt eine Konkretisierung des Landesweiten Biotopverbunds dar. Der Erschließungsaufwand findet in der Abwägung keine Berücksichtigung. Die Qualitäten und Funktionen der Kleingartenanlagen sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu bewerten. Damit wird keines der genannten Kriterien als pauschaler Ausschluss bei der Abwägung gewertet.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3060: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
Lage von Flächen in Landschaftsschutzgebieten/ Waldabstand Landschaftsschutzgebiete umschließen den Siedlungskörper der Kernstadt Baden-Baden und haben aufgrund des hohen Siedlungsdrucks in der Stadt eine heraus-ragende Bedeutung für den Schutz der Landschaft. Die Siedlungsränder in der Kernstadt sind fast ausnahmslos durch eine unbebaute Wiesenlandschaft, in der Regel sind es Streuobstwiesen oder Weideflächen, als Übergang zum Waldrand geprägt. Ein typisches Merkmal für die Schönheit der Stadt ist ihre Einbettung in diese Wiesenlandschaft, die es unbedingt gilt zu erhalten und zu schützen. Zudem besteht in diesen Bereichen das Problem, dass der in der Landesbauordnung ge-forderte Waldabstand von 30 m nicht eingehalten werden kann. Aus diesen Grün-den bitten wir um Herausnahme folgender SERW-Flächen: •Oosscheuern: SERW 581 V1/ Eichengarten •Weststadt: SERW 583 V1/ Kellersbildweg •Lichtental: SERW 292 V1/ Kuppenacker	Sofern vom Verordnungsgeber des Landschaftsschutzgebiets keine Befreiung in Aussicht gestellt wird, können Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen in Landschaftsschutzgebieten nicht festgelegt werden. Der gesetzlich festgelegte Waldabstand von 30 m ist auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen.	
Nr. 3061: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
Kernflächen im landesweiten Biotopverbund Der Biotopverbund soll einen Austausch zwischen Lebensräumen, die nicht unmit-telbar nebeneinanderliegen, gewährleisten. Vor allem sollen dadurch die ökologi-schen Wechselbeziehungen zwischen Arten und Lebensräumen erhalten und ver-bessert werden. Kernflächen im Biotopverbund sind in diesem Biotopverbund die Flächen, die durch ihre Ausstattung mit belebten und unbelebten Elementen quali-tativ und quantitativ am ehesten dazu geeignet sind, die nachhaltige Sicherung der standorttypischen Arten und Lebensräume sowie Lebensgemeinschaften zu ge-währleisten. Im Sinne des Naturschutzgesetztes Baden-Württemberg (NatGBW) ist der Biotopverbund bei Planungen zu berücksichtigen. Kernflächen des landeswei-ten Biotopverbunds sollen daher nach fachlicher Auffassung grundsätzlich nicht bebaut werden. Hierzu zählen: •Oos: SERW 296 V1/ Erw. Pflost I •Oos: SERW 383 V1/ Erw. Pflost II •Balg: SERW 299 V1/ Erw. Kirchmatt •Steinbach: SERW 285 V2/ Obere Sommerbühn II •Steinbach: SERW 286 V1/ Erw. Vorderer Eckweg •Neuweier: SERW 287 V2/ Erw. Schafgrund	Gemäß § 22 NatSchG BW ist in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 ein Biotopverbund auf mindestens 15 Prozent Offenland zu schaffen. Der Regionalverband ist dem bereits gefolgt: Der Landschaftsrahmenplan enthält eine Kulisse aus Kernräumen und Verbindungsräumen, die auf der Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund entwickelt wurde. Diese Kulisse fließt als Konfliktkriterium in die Bewertung der einzelnen Siedlungserweiterungen mit ein. Das Konfliktpotenzial ist in den jeweiligen Steckbriefen dokumentiert. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden SERW trotz der Überlagerung mit Kernräumen des Biotopverbunds bei einer grundsätzlichen Eignung nach einer Einzelfallprüfung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3062: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Baden-Baden		nicht folgen
Hochwassergefährdete Bereiche Hochwassergefährdete Bereiche (HQ 100, HQ extrem) sollen grundsätzlich nicht bebaut werden, um die spätere Bewohnerschaft und die Stadt vor finanziellen Fol-gen und Schäden im Falle von Überflutungen zu schützen. Nicht für alle SERW-Flächen liegen aussagekräftige Erhebungen zu gefährdeten Flächen vor. Von ei-ner Bebauung ausgeschlossen werden soll: •Oos: SERW 579-V1/ Wörthböschel Es handelt sich um ein Vorbehaltsgebiet zum vorbeugenden Wasserschutz und grenzt an das Vorranggebiet Hochwasserschutz (HOWA-1467V1), Überflutungsge-biet HQ 100und HQ extrem. Im Bereich •Steinbach: SERW 285 V2/ Obere Sommerbühn II fehlt die Darstellung des Hochwasserrückhaltebeckens oberstromig (Vorranggebiet Hochwasserschutz). Der Horrenbach ist kein HWGK-Gewässer. Es liegen keine amtlichen Überflutungsflächen vor.	In Baden-Baden befinden sich keine Siedlungserweiterungen innerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ100). Überflutungsgefährdete Bereich bei Extremhochwasser (HQExtrem) stellen für die Siedlungsentwicklung keinen Ausschluss dar, sondern gehen als Konfliktkriterium in die Gesamtbewertung ein. Die SERW 579_V1 liegt in einem überflutungsgefährdeten Bereich bei Extremhochwasser.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3063: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
Flächen mit sehr hoher klimatischer Bedeutung Vor dem Hintergrund des Klimawandels, dessen Auswirkungen zunehmend deutlicher zu verzeichnen sind, sind gerade im Bereich von Siedlungsgefügen die Luft-qualität, Kaltluftströmungen sowie thermische und human-meteorologische Ver-hältnisse wichtige Parameter zum Erhalt und zur Verbesserung eines gesunden Siedlungsklimas. Siedlungsklimatische Belange sollten deshalb in der Regional- und Bauleitplanung besondere Beachtung finden. An die Stadt Baden-Baden als Kurort (Prädikat Heilbad) werden besondere Anforderungen hinsichtlich Luftqualität und Bioklima gestellt. Das Büro iMA Richter und Röckle aus Freiburg hat für die Stadt Baden-Baden nach umfassenden Bestandserhebungen und -auswertungen eine Stadtklimaanalyse erarbeitet, mit Datum vom 25.06.2021. Als Ergebnis der Untersuchungen liegt u.a. eine Planungshinweiskarte vor und es wurden Handlungsstrategien für die Stadt-planung formuliert. Demnach sollten Flächen mit sehr wichtigen Funktionen für das Stadtklima von geschlossener Bebauung freigehalten werden. Insbesondere die innerörtlichen klimarelevanten Grünflächen besitzen eine hohe Bedeutung als Er-holungsfläche (Klimavielfalt) bzw. Ausgleichsfläche für die Nachbarschaft. Folgende SERW-Flächen sollen grundsätzlich von einer Bebauung ausgeschlossen wer-den: •Oos: SERW 579 V1/ Wörthböschel •Oosscheuern: SERW 580 V1/ Aumatt •Oosscheuern: SERW 581 V1/ Eichelgarten •Lichtental: SERW 292 V1/ Kuppenacker •Lichtental: SERW 587 V1/ Eckbergstraße	Kaltluftentstehungsgebiete werden in der Umweltprüfung Siedlungserweiterungsgebiete als Konfliktkriterium berücksichtigt. Der Kulisse liegen die Daten des Landschaftsrahmenplans zugrunde. Diese basieren wiederum auf der dafür beauftragten regionsweiten Studie „Ermittlung Natürlicher Klimatischer Ausgleichsfunktionen In Der Region Mittlerer Oberrhein“ des Ingenieurbüros Lohmeyer. Die Abwägung zu den fünf genannten Gebieten können den Argumenten Nr. 3075-3077 sowie 3080 und 3085 entnommen werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3064: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Baden-Baden		teilweise folgen
Kleingartenflächen und -anlagen Kleingartenflächen und -anlagen erfüllen in vielerlei Hinsicht unabhängig davon, ob sie in einem eingetragenen Kleingartenverein organisiert sind, wichtige Funktio-nen, die es gilt zu erhalten. Neben wichtiger ökologischen Funktionen haben Kleingärten insbesondere für Menschen, die in dicht besiedelten Bereichen woh-nen, eine hohe Erholungsfunktion. Bei der mit dem Klimawandel zu erwartenden Zunahme von Hitzetagen und Tagen mit Wärme- und Hitzebelastung haben Klein-gartenanlagen eine wichtige Bedeutung als klimatische Ausgleichsfläche. Die so-ziale Funktion von Kleingärten sollte vor dem Hintergrund steigender Mieten und den damit verbunden engeren Wohnverhältnissen beachtet werden. Zudem könn-ten eingetragene Vereine Schadensersatz geltend machen (SERW-Fläche 581-V1). Auf Grund des hohen Bedarfs an diesen Funktionen ist bei einer Inanspruchnah-me von Kleingärten mit einer verstärkten unerwünschten Verlagerung dieser Nut-zung in den geschützten Außenbereich zu erwarten. Ggfs. wäre eine alternative Ausweisung von Kleingartengebieten sinnvoll und notwendig. Folgende Flächen sollen als SERW-Flächen nicht weiterverfolgt werden: •Oos: SERW 383 V1/ Erw. Pflost •Oos: SERW 579 V1/ Erw. Wörthböschel •Oosscheuern: SERW 580 V1/ Aumatt •Oosscheuern: SERW 581 V1/ Eichelgarten •Lichtental: SERW 292 V1/ Kuppenacker •Lichtental SERW 587 V1/ Eckbergstraße	Die SERW_581 und SERW_292 werden wegen ihrer Lage im LSG zurückgestellt. SERW_383 wird wegen ihrer Lage im Kernraum Biotopverbund zurück-gestellt. Die SERW_579, SERW_580 und SERW_581 werden aufgrund ihrer grundsätzlichen Eignung weiterverfolgt. Darüber hinaus sind die Qualitäten und lokalen Funktionen der Kleingar-tenanlagen auf der nachgeordneten Planungsebene zu bewerten.	
Nr. 3096: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
Hinweis: Fläche für das geplante Zentralklinikum Mittelbaden Das Auswahlverfahren läuft. Sollte ein Standort in Baden-Baden beschlossen werden, setzten wir uns mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein umgehend in Verbindung.		
Nr. 3135: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
PFC- Belastungen Im Landschaftsrahmenplan wurde die PFC-Problematik nach damaligen Kenntni-stand informativ abgehandelt aber keine Ziele definiert. Der Kenntnistand hat sich in der Zwischenzeit weiterentwickelt. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung ist die PFC-Problematik im Raum Mittelbaden im Hinblick auf Auswirkungen auf die Regionalplanung abzuhandeln. Wir empfehlen hierzu die Einbindung der Stabstelle PFC im Regierungspräsidium Karlsruhe.	Bei den Gebieten für Siedlungserweiterungen werden im Rahmen der Umweltprüfung die PFAS-belasteten Bereiche berücksichtigt und in den Steckbriefen dokumentiert.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3088: PS_2.4.3.(7) (SERW_285) Stadtverwaltung Baden-Baden		folgen
Hohes bis sehr hohes Konfliktpotential, Ablehnung einer Ausweisung als Siedlungsfläche aufgrund: - § 33-Biotop, Schöttlinggraben - § 33a-Streuobstausgleich - Biotopverbund Kernfläche, Kernraum - streng geschützte Arten zu erwarten - hochwertige Böden	Bei dem Gebiet SERW_285_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Darüber hinaus kommen § 33a-Streuobstbestände vor. Aufgrund der erheblich betroffenen Schutzgüter wird das Gebiet SERW_285_V2 nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_285_V2 und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 3089: PS_2.4.3.(7) (SERW_286) Stadtverwaltung Baden-Baden		teilweise folgen
Hohes bis sehr hohes Konfliktpotential, Ablehnung einer Ausweisung als Siedlungsfläche aufgrund: - § 33-Biotop, Hohlweg; - § 33a Streuobstausgleich - Biotopverbund Kernfläche, Kernraum - streng geschützte Arten zu erwarten - hochwertige Böden - sehr hohe Bedeutung Lebensmittelproduktion, Vorrangflur I	Bei dem Gebiet SERW_286_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Darüber hinaus kommen § 33a-Streuobstbestände vor. Zur Vermeidung der Inanspruchnhame von Streuobstbeständen wird die SERW_286_V1 verkleinert und der östliche Teil nicht weiterverfolgt.	Reduzierung um den östlichen Teil. Dort Festlegung als Grünzäsur.
Nr. 3090: PS_2.4.3.(7) (SERW_287) Stadtverwaltung Baden-Baden		folgen
Hohes bis sehr hohes Konfliktpotential, Ablehnung einer Ausweisung als Siedlungsfläche aufgrund: - § 33a Streuobstausgleich - Biotopverbund Kernfläche, Kernraum - streng geschützte Arten;	Bei dem Gebiet SERW_287_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Darüber hinaus kommen § 33a-Streuobstbestände vor. Aufgrund der erheblich betroffenen Schutzgüter wird das Gebiet SERW_287_V2 nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_287_V2 und Festlegung als Grünzäsur.
Nr. 3091: PS_2.4.3.(7) (SERW_288) Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
Fläche mit überwindbaren Restriktionen		
Nr. 3086: PS_2.4.3.(7) (SERW_290) Stadtverwaltung Baden-Baden		folgen
Hohes bis sehr hohes Konfliktpotential, Ablehnung einer Ausweisung als Siedlungsfläche aufgrund: - nordexponierte Lage - Zäsur Steinbach - § 33a-Streuobst Ausgleich (6 ha) - streng geschützte Arten zu erwarten	Aufgrund der § 33a –Streuobstbestände und der weiteren strukturreichen Bereiche innerhalb des Gebiets sind umgfangreiche Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten. Das Gebiet SERW_290_V1 wird zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_290_V1 und Festlegung als Grünzäsur.
Nr. 907: PS_2.4.3.(7) (SERW_292) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 weist darauf hin, dass geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen zu treffen sind, da die SERW_292_V1 unmittelbar südlich des Naturschutzgebiets "Sauersbosch, Pfrimmersbach- und Märzenbachtal" liegt.	Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet wird das Gebiet SERW_292_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_292_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3080: PS_2.4.3.(7) (SERW_292) Stadtverwaltung Baden-Baden		folgen
Hohes bis sehr hohes Konfliktpotential, Ablehnung einer Ausweisung als Siedlungsfläche aufgrund: - Lage direkt am Waldrand - neue Anbindung und inn. Erschließung , Aufwand/Kosten contra Größe, Fläche - Kleingärten - Naherholung - Waldabstand - LSG - angrenzend an NSG, Waldrücknahme in NSG nicht möglich - Kaltluftproduktionsfläche, lokalklimatisch bedeutsam	Aufgrund der vollständigen Lage im Landschaftsschutzgebiet wird das Gebiet SERW_292_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_292_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 187: PS_2.4.3.(7) (SERW_293) Landesamt für Denkmalpflege		folgen
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart teilt mit, dass nicht alle regionalbedeutsamen Kulturdenkmale im Umweltbericht Berücksichtigung fanden. Jedoch sind die Kulturdenkmale gerade wegen ihrer solitären Lage oder Ausdehnung in hohem Maße landschaftsprägend. Das Kulturdenkmal St. Bonifatius, welches sich mit SERW_293_V1 überlagert, wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt.	Die fehlenden regional bedeutsamen Kulturdenkmale werden aufgenommen und die Gebietssteckbriefe zur zweiten Offenlage aktualisiert.	Die regional bedeutsamen Kulturdenkmale werden in der Umweltprüfung (Steckbriefe) berücksichtigt.
Nr. 3065: PS_2.4.3.(7) (SERW_293) Stadtverwaltung Baden-Baden		teilweise folgen
Geringe Flächengröße mit hohem und kostenintensiven Erschließungsaufwand Nicht alle SERW-Flächen sind aktuell verkehrlich erschlossen oder an das Ver- und Entsorgungsnetz der Stadt angeschlossen. Hier stellt sich für die Stadt die Kosten-Nutzen-Frage. Aus diesen Gründen bitten wir um Herausnahme folgender SERW-Flächen: •Weststadt: SERW 583 V1/ Kellersbildweg •Lichtental: SERW 292 V1/ Kuppenacker •Lichtental: SERW 293 V1/ Hahnberg	Der Erschließungsaufwand wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. SERW_293 wird wegen hohem Erschließungsaufwand und dem Schcutz des Stadtbildes zurückgestellt. SERW_583 und SERW_292 werden insbesondere wegen ihrer Lage im LSG zurückgestellt.	Die SERW_ 583, SERW_292 und SERW_293 werden zurückgestellt.
Nr. 3081: PS_2.4.3.(7) (SERW_293) Stadtverwaltung Baden-Baden		folgen
Hohes bis sehr hohes Konfliktpotential, Ablehnung einer Ausweisung als Siedlungsfläche aufgrund: - stadtbildprägende Freifläche im Siedlungsbereich, Nachbarschaft Kirche, - Steilhang - neue Anbindung und inn. Erschließung ,Aufwand/ Kosten contra Größe/Fläche	Eignung für eine Bebauung ist aus Denkmalschutzgründen, Topographie und schwieriger Erschließung eingeschränkt.	Der Bereich (SERW_293) wird als Siedlungserweiterungsfläche zurückgestellt.
Nr. 3069: PS_2.4.3.(7) (SERW_294) Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
Fläche mit überwindbaren Restriktionen		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2314: PS_2.4.3.(7) (SERW_295) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Oos, Baden-Baden, eine Freilandstation aus dem Mesolithikum und eine Siedlung aus dem Neolithikum von SERW_295, SERW_381 und SERW_382 betroffen sind.	Bei der Freilandstation aus dem Mesolithikum und der Siedlung aus dem Neolithikum handelt es sich aus regionaler Sicht nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 3071: PS_2.4.3.(7) (SERW_295) Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
Hohes bis sehr hohes Konfliktpotential aufgrund: - Ausgleich B3 neu; - § 30-Biotope; - FFH -§ 33a Streuobstausgleich; - Biotopverbund Kernfläche - streng geschützte Arten-Vorkommen; - Biotopverbund Kernraum Gesamteinschätzung: Zustimmung trotz Restriktionen, siehe Begründung.	Bei dem Gebiet SERW_295_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Darüber hinaus kommen Streuobstbestände vor. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_295_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 3092: PS_2.4.3.(7) (SERW_295) Stadtverwaltung Baden-Baden		folgen
Ausnahmen von diesen Regelungen Nachfolgende SERW-Flächen sollen trotz der o.g. Ausschlusskriterien als Ausnahmen im Verfahren weitergeführt werden: •Oos: SERW 295 V1/SERW 381 V1/ SERW 382 V1: Erweiterung Hüfenau Für diese Flächen wurde auf der Grundlage des städtischen Gewerbeflächenkonzeptes bereits ein Bebauungsplanverfahren für die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes eingeleitet, nachdem die Belange zu den Themen, Landschaft und Ökologie/ Ausgleichsflächen und -maßnahmen sowie PFC- Belastung der Böden geklärt werden konnten. Die Flächen sind aufgrund der hervorragenden Lage zur Sicherung der Gewerbeentwicklung in Baden-Baden unverzichtbar.	Aufgrund der verkehrlich sehr guten Lage werden die Erweiterungsflächen für das Gewerbegebiet Hüfenau SERW_295_V1, SERW_381_V1 und SERW_382_V1 trotz des Vorkommens geschützter Biotope für die gewerblich Entwicklung Baden-Badens aufgenommen.	
Nr. 3074: PS_2.4.3.(7) (SERW_296) Stadtverwaltung Baden-Baden		folgen
Hohes bis sehr hohes Konfliktpotential, Ablehnung einer Ausweisung als Siedlungsfläche aufgrund: - § 33a Streuobstausgleich hoch - § 30 Biotop - Biotopverbund Kernfläche - streng geschützte Arten-Vorkommen - Biotopverbund Kernraum	Bei dem Gebiet SERW_296_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Darüber hinaus kommen § 33a-Streuobstbestände vor. Aufgrund der erheblich betroffenen Schutzgüter wird das Gebiet SERW_296_V1 nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_296_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 918: PS_2.4.3.(7) (SERW_381) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
381-V1 Ein Teil der Lebensstätte der ASP-Libellenpopulation Ophiogomphus-cecilia-020 grenzt westlich an das Baugebiet an. Dies ist bei der Konfliktanalyse und erforderlichenfalls bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.	Die Lebensstätte der Grünen Flußjungfer (Ophiogomphus cecilia) entlang des Oosgrabens westlich der SERW_381_V1 wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Darüber hinaus wird ein Hinweis für die Ebene der Bauleitplanung eingefügt, dass die Art bei der Konfliktanalyse und ggf. bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen ist.	
Nr. 3072: PS_2.4.3.(7) (SERW_381) Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
Hohes bis sehr hohes Konfliktpotential aufgrund: - Ausgleich B3 neu; - § 30-Biotope; - FFH -§ 33a Streuobstausgleich; - Biotopverbund Kernfläche - streng geschützte Arten-Vorkommen; - Biotopverbund Kernraum Gesamteinschätzung: Zustimmung trotz Restrktionen, siehe Begründung	Bei dem Gebiet SERW_381_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_381_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 919: PS_2.4.3.(7) (SERW_382) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
382-V1 Ein Teil der Lebensstätte der ASP-Libellenpopulation Ophiogomphus-cecilia-020 grenzt westlich an das Baugebiet an. Dies ist bei der Konfliktanalyse und erforderlichenfalls bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.	Die Lebensstätte der Grünen Flußjungfer (Ophiogomphus cecilia) entlang des Oosgrabens westlich der SERW_382_V1 wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Darüber hinaus wird ein Hinweis für die Ebene der Bauleitplanung eingefügt, dass die Art bei der Konfliktanalyse und ggf. bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen ist.	
Nr. 3073: PS_2.4.3.(7) (SERW_382) Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
Hohes bis sehr hohes Konfliktpotential aufgrund: - Ausgleich B3 neu; - § 30-Biotope; - FFH -§ 33a Streuobstausgleich - Biotopverbund Kernfläche - streng geschützte Arten-Vorkommen; - Biotopverbund Kernraum Gesamteinschätzung: Zustimmung trotz Restriktionen, siehe Begründung	Bei dem Gebiet SERW_382_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_382_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Vorkommen streng geschützter Arten in der SERW_382_V1 sind nicht bekannt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2313: PS_2.4.3.(7) (SERW_384) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Haueneberstein, Baden-Baden, eine steinzeitliche Siedlung von SERW_384 und SERW_385 betroffen ist.	Bei der steinzeitlichen Siedlung (Schlagplatz) handelt es sich aus regionaler Sicht nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 920: PS_2.4.3.(7) (SERW_384) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
384-V1 Ein Teil der Lebensstätte der ASP-Libellenpopulation Coenagrion-mercuriale-045 grenzt westlich an das Baugebiet an. Dies ist bei der Konfliktanalyse und erforderlichenfalls bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.	Die Lebensstätte der Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale) westlich der SERW_384_V1 wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Darüber hinaus wird ein Hinweis für die Ebene der Bauleitplanung eingefügt, dass die Art bei der Konfliktanalyse und ggf. bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen ist.	
Nr. 3066: PS_2.4.3.(7) (SERW_384) Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
Hohes bis sehr hohes Konfliktpotential, aufgrund: - hochwertige Böden Gesamtbeurteilung: Fläche mit überwindbaren Restriktionen	Böden mit hoher oder sehr hoher Bedeutung der Bodenfunktion werden im Umweltbericht (Steckbrief) als Konfliktkriterium berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_384_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_384_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 921: PS_2.4.3.(7) (SERW_385) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
385-V1 Ein Teil der Lebensstätte der ASP-Libellenpopulation Coenagrion-mercuriale-045 grenzt westlich an das Baugebiet an. Dies ist bei der Konfliktanalyse und erforderlichenfalls bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.	Bei dem Gebiet SERW_385_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt sechs Schutzgüter erheblich betroffen. Aufgrund der erheblich betroffenen Schutzgüter wird das Gebiet SERW_385_V1 nicht weiterverfolgt.	
Nr. 3067: PS_2.4.3.(7) (SERW_385) Stadtverwaltung Baden-Baden		folgen
Hohes bis sehr hohes Konfliktpotential, Ablehnung einer Ausweisung als Siedlungsfläche aufgrund: - FFH-Gebiet - Biotopverbund Kernfläche - streng geschützte Arten-Vorkommen - Strukturvielfalt; - Biotopverbund-Suchraum - hochwertige Böden	Bei dem Gebiet SERW_385_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt sechs Schutzgüter erheblich betroffen. Aufgrund der erheblich betroffenen Schutzgüter wird das Gebiet SERW_385_V1 nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_385_V1 und Festlegung als Grünzäsur.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3068: PS_2.4.3.(7) (SERW_387) Stadtverwaltung Baden-Baden		folgen
Hohes bis sehr hohes Konfliktpotential, Ablehnung einer Ausweisung als Siedlungsfläche aufgrund: - kragt aus Siedlungsrand heraus - Wildtierkorridor - Biotopverbund Suchraum - hochwertige und sehr hochwertige Böden - sehr hohe Bedeutung Lebensmittelproduktion; Vorrangflur I	Bei dem Gebiet SERW_387_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Aufgrund der erheblich betroffenen Schutzgüter sowie der siedlungsstrukturell ungünstigen Lage wird das Gebiet SERW_387_V1 nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_387_V1 und Festlegung als Grünzäsur sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft.
Nr. 3087: PS_2.4.3.(7) (SERW_400) Stadtverwaltung Baden-Baden		folgen
Hohes bis sehr hohes Konfliktpotential, Ablehnung einer Ausweisung als Siedlungsfläche aufgrund: sehr hohe Bedeutung Lebensmittelproduktion, ausgewiesene Rebflächen, Vorrangflur I	Die Vorrangflur nach der Flurbilanz 2022 wird als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Aufgrund der vorhandenen FNP-Reserven im Süden des Ortsteils sowie drei erheblich betroffener Schutzgüter wird das Gebiet SERW_400_V1 nicht weiterverfolgt und als Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt.	Rücknahme des Gebiets SERW_400_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug sowie als Vorranggebiet für Landwirtschaft.
Nr. 3070: PS_2.4.3.(7) (SERW_553) Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
Fläche mit überwindbaren Restriktionen		
Nr. 3075: PS_2.4.3.(7) (SERW_579) Stadtverwaltung Baden-Baden		nicht folgen
Hohes bis sehr hohes Konfliktpotential, Ablehnung einer Ausweisung als Siedlungsfläche aufgrund: - Kleingärten - Erholung - Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz - grenzt an Vorranggebiet Hochwasserschutz (HOWA-1467 -V1) - Überflutungsgebiet HQ 100 und HQ extrem	Das Überschwemmungsgebiet befindet sich westlich der SERW_579_V1. Bei dem Gebiet sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_579_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3076: PS_2.4.3.(7) (SERW_580) Stadtverwaltung Baden-Baden		nicht folgen
Hohes bis sehr hohes Konfliktpotential, Ablehnung einer Ausweisung als Siedlungsfläche aufgrund: - Kleingärten - Kaltluftproduktionsfläche, lokalklimatisch bedeutsam - Naherholung	Bei der vertieften Umweltprüfung der Gebiete für Siedlungserweiterungen liegen beim Schutzgut Klima die aus regionaler Sicht bioklimatisch wertvollen und besonders wertvollen Bereiche sowie beim Schutzgut Mensch im Hinblick auf die Erholungseignung die lärmarmen Gebiete sowie Erholungswälder zugrunde. Diese Aspekte werden in der Bewertung und Abwägung berücksichtigt. Der Kaltluftabfluss und der Aspekt der Erholung werden aus regionaler Sicht durch das Gebiet SERW_580_V1 nicht erheblich beeinträchtigt. Bei dem Gebiet SERW_580_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_580_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Ein Hinweis auf die vorhandenen Kleingärten wird im Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 3077: PS_2.4.3.(7) (SERW_581) Stadtverwaltung Baden-Baden		folgen
Hohes bis sehr hohes Konfliktpotential, Ablehnung einer Ausweisung als Siedlungsfläche aufgrund: - Lage direkt am Waldrand, 50 % der Fläche im Waldabstand, Waldrücknahme - Kleingartenverein, Anspruch auf Sachadensersatz - Naherholung - Fläche im LSG - streng geschützte Arten zu erwarten - Kaltluftproduktionsfläche, lokalklimatisch bedeutsam	Aufgrund der vollständigen Lage im Landschaftsschutzgebiet wird das Gebiet SERW_581_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_581_V1.
Nr. 3056: PS_2.4.3.(7) (SERW_582) Stadtverwaltung Baden-Baden		folgen
Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 - Siedlungsflächen im Bestand Die im Entwurf des vorliegenden Regionalplanes aufgeführte SERW-Fläche 582 V1 (Bereich Stadtwerke) wurde bereits im Regionalplan 2003 als Siedlungsfläche im Bestand dargestellt. Es handelt sich um eine bestehende Fläche und nicht um eine SERW-Fläche. Wir bitten um eine entsprechende Darstellung im Regional-plan.	redaktionelle Anpassung der Raumnutzungskarte	SERW_582_V1 wird zurückgestellt , der Bereich als bestehende Siedlungs-fläche in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3078: PS_2.4.3.(7) (SERW_582) Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
Hohes bis sehr hohes Konfliktpotential, Ablehnung einer Ausweisung als Siedlungsfläche aufgrund: - wichtiger innerstädtischer Grünraum im Siedlungsgefüge - Hanglage - teilweise Kleingärten - Kaltluftproduktionsfläche, lokalklimatisch bedeutsam - Naherholung	Das Gebiet SERW_582 ist bereits Bestandteil des Siedlungsbestandes. Das Gebiet für Siedlungserweiterung entfällt somit.	
Nr. 3079: PS_2.4.3.(7) (SERW_583) Stadtverwaltung Baden-Baden		folgen
Hohes bis sehr hohes Konfliktpotential, Ablehnung einer Ausweisung als Siedlungsfläche aufgrund: - Lage direkt am Waldrand, Zugang zum Wald - Spielplatz, Naherholung - Waldabstand - LSG und FFH	Bei der vertieften Umweltprüfung der Gebiete für Siedlungserweiterungen liegen beim Schutzgut Klima die aus regionaler Sicht bioklimatisch wertvollen und besonders wertvollen Bereiche sowie beim Schutzgut Mensch im Hinblick auf die Erholungseignung die lärmarmen Gebiete sowie Erholungswälder zugrunde. Diese Aspekte werden in der Bewertung und Abwägung berücksichtigt. Der Kaltluftabfluss und der Aspekt der Erholung werden aus regionaler Sicht durch das Gebiet SERW_583_V1 nicht erheblich beeinträchtigt. Das Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet grenzen an das Gebiet SERW_583_V1 an. Aufgrund des hohen Erschließungsaufwands im Verhältnis zur Gebietsgröße sowie den Eingriff in die Talaue wird das Gebiet SERW_583_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_583_V1.
Nr. 188: PS_2.4.3.(7) (SERW_584) Landesamt für Denkmalpflege		folgen
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart teilt mit, dass das regional bedeutsame Kulturdenkmal St. Bonifatius bei SERW_293_V1 zu berücksichtigen ist. Teilt mit das SERW_584_V1 in der Pufferzone zum potenziellen Welterbe „Great Spas of Europe“ liegt und ggf. zu berücksichtigen ist.	Das regionalbedeutsame Kulturdenkmal "St Bonifatius" wird in den Gebietssteckbriefen ergänzt. Aufgrund der Beeinträchtigung des Stadtbildes inkl. der erhöht in Tallage liegenden, weithin sichtbaren, denkmalgeschützten Kirche wird das Gebiet SERW_293_V1 nicht weiterverfolgt. Die Pufferzone des Weltkulturerbes wird berücksichtigt. Im Umweltbericht (Steckbrief) wird zum Gebiet SERW_584_V1 ein Hinweis auf die Lage in der Pufferzone gegeben. Das Gebiet SERW_584_V1 wird weiterverfolgt.	Aufnahme und Berücksichtigung des regional bedeutsamen Kulturdenkmals in der Umweltprüfung. Rücknahme des Gebiets SERW_293_V1.
Nr. 3082: PS_2.4.3.(7) (SERW_584) Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
Fläche mit überwindbaren Restriktionen		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 189: PS_2.4.3.(7) (SERW_585) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart teilt mit das SERW_585_V1 in der Pufferzone zum potenziellen Welterbe „Great Spas of Europe“ liegt und ggf. zu berücksichtigen ist.	Im Umweltbericht (Steckbrief) wird zum Gebiet SERW_585_V1 ein Hinweis auf die Lage in der Pufferzone gegeben. Das Gebiet SERW_585_V1 wird weiterverfolgt.	
Nr. 3083: PS_2.4.3.(7) (SERW_585) Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
Fläche mit überwindbaren Restriktionen		
Nr. 190: PS_2.4.3.(7) (SERW_586) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart teilt mit das SERW_586_V1 in der Pufferzone zum potenziellen Welterbe „Great Spas of Europe“ liegt und ggf. zu berücksichtigen ist.	Im Umweltbericht (Steckbrief) wird zum Gebiet SERW_586_V1 ein Hinweis auf die Lage in der Pufferzone gegeben. Das Gebiet SERW_586_V1 wird um das geschützte Biotop reduziert.	
Nr. 3084: PS_2.4.3.(7) (SERW_586) Stadtverwaltung Baden-Baden		Kenntnisnahme
Fläche mit überwindbaren Restriktionen	Das Gebiet wird um das geschützte Biotop reduziert.	
Nr. 191: PS_2.4.3.(7) (SERW_587) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart teilt mit, dass SERW_587 in der Pufferzone zum potentiellen Welterbe „Great Spas of Europe“ liegt und dies zu berücksichtigen ist.	Im Umweltbericht (Steckbrief) wird zum Gebiet SERW_587_V1 ein Hinweis auf die Lage in der Pufferzone gegeben. Das Gebiet SERW_587_V1 wird weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3085: PS_2.4.3.(7) (SERW_587) Stadtverwaltung Baden-Baden		nicht folgen
Hohes bis sehr hohes Konfliktpotential, Ablehnung einer Ausweisung als Siedlungsfläche aufgrund: - Kleingärten - Kaltluftproduktionsfläche, lokalklimatisch bedeutsam - Naherholung	Bei der vertieften Umweltprüfung der Gebiete für Siedlungserweiterungen liegen beim Schutzgut Klima die aus regionaler Sicht bioklimatisch wertvollen und besonders wertvollen Bereiche sowie beim Schutzgut Mensch im Hinblick auf die Erholungseignung die lärmarmen Gebiete sowie Erholungswälder zugrunde. Diese Aspekte werden in der Bewertung und Abwägung berücksichtigt. Der Kaltluftabfluss und der Aspekt der Erholung werden aus regionaler Sicht durch das Gebiet SERW_587_V1 nicht erheblich beeinträchtigt. Bei dem Gebiet SERW_587_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_587_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Ein Hinweis auf die vorhandenen Kleingärten wird im Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	Das Gebiet SERW_587_V1 wird unverändert beibehalten.
Nr. 433: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Bietigheim		Kenntnisnahme
Im Kreuzungsbereich der B 3 mit der K 3737 stoßen die drei Gemeinden Bietigheim, Ötigheim und Muggensturm zueinander. An diesem verkehrsgünstig gelegenen Standort haben sich auf allen 3 Gemeindegebieten Gewerbegebiete entwickelt, die gut etabliert und aufgesiedelt sind: - Industriegebiet 'Schleifweg' / Gemeinde Muggensturm - Industriegebiet an der B 3 / Gemeinde Ötigheim - Gewerbegebiet 'Obere Hardt' / Gemeinde Bietigheim Südlich der B 3 liegt auf Gemarkung der Gemeinde Bietigheim zudem das ehemalige Bundeswehrgerätelager, das nach dessen Aufgabe ebenfalls für Gewerbe umgenutzt werden soll:		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 434: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Bietigheim		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Bietigheim stellt fest, dass die Ausweisung des ehemaligen Bundeswehrgerätelagers zur gewerblichen Baufläche (B17) in der 3.Änderung des FNP des GVV Durmersheim enthalten und seit 10/2020 rechtswirksam ist. Der Bebauungsplan für den Bereich ist in der Aufstellung. Das von LIDL geplante Logistikzentrum benötigt die gesamte Fläche. Aufgrund seiner besonderen Eignung im Hinblick auf die gute verkehrliche Lage, die Entfernung von Wohngebieten und die möglichen Synergieeffekte bei der vorhandenen technischen Infrastruktur sollte eine Weiterentwicklung des Standortes in der Regionalplanfort-schreibung ermöglicht werden werden.		
Nr. 435: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Bietigheim		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Bietigheim stellt fest, dass SERW_159, z.T . zur Erweiterung de Gewerbegebietes Obere Hardt in Bietigheim und z.T. zur Erweiterung des Industriegebietes an der B3 in Ötigheim dienend, nach Prüfung durch den Regionalverband ,wegen des erheblichen Eingriffs in den Freiraumverbund in der Regionalplanfortschhhreibung nicht weiterverfolgt wird.		
Nr. 449: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Bietigheim		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Bietigheim bittet, nach Durchsicht des Siedlungskonzeptes,zur Sicherung und Weiterentwicklung des Gewerbestandortes zusätzliche Erweiterungsflächen in das Fortschreibungsverfahren aufzunehmen.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1449: PS_2.4.3.(7) (SERW_185) Landratsamt Rastatt		nicht folgen
Bietigheim Die SERW_185_V1 grenzt unmittelbar an die Grünzäsur an und stellt für die Tiere bereits jetzt eine Engstelle im Wanderungskorridor zu Durmersheim dar. Die Fläche sollte daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht beansprucht werden – auch nicht für Nebenanlagen, Versickerungsflächen, Bolzplatz o.ä. Darüber hinaus befinden sich im nordöstlichen Teil Ausgleichsflächen der Gemeinde für die Bahnunterführung.	Die SERW_185_V1 befindet sich am südlichen Rand eines Wildtierkorridors, der zwischen Durmersheim und Bietigheim verläuft. Die Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors ist hier durch das Anschlussohr an die B 36, die Nordumfahrung Bietigheim sowie durch den in den Wildtierkorridor hineinragenden Siedlungsbestand westlich der SERW_185_V1 bereits beeinträchtigt. Darüber hinaus ist die Durchgängigkeit des gesamten Korridors v.a. durch die quer zur Richtung des Korridors verlaufende B 36 und Neubaustrecke der Bahn stark beeinträchtigt. In den Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis aufgenommen, dass bei einer Entwicklung der SERW_185_V1 innerhalb des Wildtierkorridors zwischen Durmersheim und Bietigheim geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit durchgeführt werden müssen.	
Nr. 1450: PS_2.4.3.(7) (SERW_185) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Sofern die Ausweisung dennoch umgesetzt werden soll, ist zwingend auf eine gründliche Abarbeitung des Artenschutzes (z.B. Fledermäuse, Vögel, Reptilien), eine anspruchsvolle Durchgrünung, das Siedlungsklima, die Ortsrandgestaltung sowie die Änderung des bereits bestehenden Ausgleichs im nordöstlichen Teil der Fläche zu achten.	Aus regionaler Sicht sind im Gebiet SERW_185_V1 keine bioklimatischen Ausgleichsfunktionen betroffen. Die Anmerkungen zum Artenschutz, zur Duchgrünung und Ortsrandgestaltung sowie zur Ausgleichsfläche werden als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1452: PS_2.4.3.(7) (SERW_185) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Im weiteren Verfahren sind aus hiesiger Sicht bei den SERW_185_V1 sowie 186_V1 zwingend die Aspekte Artenschutz, Siedlungsklima, Landschaft und Erholung sowie eine anspruchsvolle Durchgrünung zu berücksichtigen. Sofern diese Aspekte keine ausreichende Berücksichtigung finden, könnte einer Ausweisung dieser Gebiete aus hiesiger Sicht nicht zugestimmt werden.	Durch die Datenblätter für die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen im Rahmen des Umweltberichts werden die schutzgutbezogenen Konflikte dargestellt und bewertet. Sie werden bei der Abwägung berücksichtigt. Ein Hinweis auf eine anspruchsvolle Durchgrünung wird in den Umweltbericht (Gebietssteckbrief) aufgenommen. Südlich der SERW_185_V1 befindet sich ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus. Nordwestlich der SERW tritt die Sandbienen-Art Andrena suerinensis auf. Weitere Kenntnisse zu artenschutzrechtlich relevanten Artenvorkommen liegen nicht vor. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1343: PS_2.4.3.(7) (SERW_186) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Bietigheim SERW 186 (13,3 ha) und 531 (10,1 ha): Die Gebiete stellen Erweiterungen des derzeit in der Aufstellung befindlichen BBP „Birkig“ dar und stellt einen großflächigen Lückenschluss zwischen Ortslage und B 36 her. Es handelt sich weit überwiegend um hochwertige Böden, die aufgrund ihrer Lage nicht mehr in der Flurbilanz geführt, aber dennoch landwirtschaftlich genutzt werden. Auch aufgrund des Ausmaßes der vorgesehenen Inanspruchnahme bestehen erhebliche Bedenken.	Nach der Flurbilanz 2022 sind die landwirtschaftlichen Fluren als Vorbehaltsflur I bewertet. Beim Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird bei der Abwägung lediglich die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 berücksichtigt. Aufgrund des bestehenden ausreichenden Entwicklungsspielraums für Siedlungserweiterung für die Gemeinde Bietigheim wird das Gebiet SERW_186_V1 zurückgenommen.	
Nr. 1453: PS_2.4.3.(7) (SERW_186) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass für die Siedlungserweiterungsgebiete SERW_185_V1 und SERW_186_V1 zwingend die Aspekte Artenschutz, Siedlungsklima, Landschaft und Erholung sowie anspruchsvolle Durchgrünung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind, da ansonsten eine Ausweisung dieser Gebiete nicht zugestimmt werden kann.	Aufgrund eines ausreichenden Entwicklungsspielraums für die Gemeinde Bietigheim wird das Gebiet SERW_186_V1 zurückgenommen.	
Nr. 448: PS_2.4.3.(7) (SERW_536) Bürgermeisteramt Bietigheim		Kenntnisnahme
- Fläche Nr. 536 Die auf Bietigheimer Gemarkung liegende Fläche würde zur Erweiterung des Industriegebietes 'Schleifweg' der Gemeinde Muggensturm dienen. Nach Prüfung des Regionalverbandes soll sie aufgrund ihres guten Verhältnisses zwischen Eignung und Konfliktniveau als Gebiet für Siedlungserweiterungen gesichert und weiterverfolgt werden. Wie vorab dargelegt, sollte aufgrund der hohen Eignung des Standortes eine Weiterentwicklung der gewerblichen Nutzungen in jedem Fall gesichert werden.	Der sehr schmale Zuschnitt der SERW_536 unmittelbar entlang der A5 schränkt die Nutzbarkeit ein. (vgl. Argument 452) SERW_536 wird daher zurückgenommen. Darüberhinaus ist die Fläche aufgrund des Eigentümerverhältnisses und der aktuellen Nutzung nicht verfügbar.	
Nr. 452: PS_2.4.3.(7) (SERW_536) Bürgermeisteramt Bietigheim		folgen
Das Bürgermeisteramt Bietigheim bittet, die im Fortschreibungsentwurf enthaltene SERW_536 zu überdenken. Die Fläche wird derzeit von einem Eigen-tümer für die nachhaltige Saatzucht intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dafür wurden kostenintensive Bodenverbesserungs-maßnahmen vorgenommen. Eine Verfügbarkeit der Fläche kann nach Wissen der Gemeinde Bietigheim nahezu ausgeschlossen werden.	Der sehr schmale Zuschnitt der SERW_536 unmittelbar entlang der A5 schränkt die Nutzbarkeit ein. Darüberhinaus ist die Fläche aufgrund des Eigentümerverhältnisses und der aktuellen Nutzung nicht verfügbar.	SERW_536 wird zurückgestellt.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1344: PS_2.4.3.(7) (SERW_536) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt sieht die insgesamt 38 ha ausgewiesenen Siedlungserweiterungsflächen für unangemessen und nicht mit dem Schutzgut Fläche vereinbar an. SERW_536 schließt die langgezogene Lücke zwischen einer im FNP enthaltenen aber noch nicht umgesetzten Erweiterung des Muggensturmer Gewerbegebiets und der BAB 5. Dabei werden Flächen der Vorrangflur I überplant, was sowohl aufgrund der hohen Wertigkeit als auch aufgrund des Flächenumfangs aus landwirtschaftlicher Sicht nicht mitgetragen werden kann.	Das Gebiet SERW_536_V1 wird zurückgenommen, da es zu großen Teilen nicht umsetzbar ist. Der Gebietsumfang an regionalplanerisch abgestimmten Gebieten für Siedlungserweiterung in Bietigheim wird insgesamt reduziert.	
Nr. 1454: PS_2.4.3.(7) (SERW_536) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Die SERW_536_V1 stellt die letzte Grünzäsur im Siedlungsriegel Muggensturm zum Gewerbegebiet „Obere Hardt“ in Bietigheim dar. Es dient zum Kaltluftabfluss und als Verbindungskorridor zwischen der Grünzäsur und dem Wildtierkorridor nach dem Generalwildwegeplan. Der Lückenschluss würde zu einer Kammerung von Freiräumen sowie zur Unterbrechung von letzten Wanderungskorridoren und Kaltluftschneisen führen. Aus hiesiger Sicht ist die Ausweisung dieses Gebietes daher abzulehnen.	Die SERW_536_V1 wird wegen des für eine gewerbliche Nutzung ungünstigen Zuschnitts des Gebietes (geringe Beite, Bauverbotszone der Autobahn) nicht weiterverfolgt. Das Gebiet wird als Grünzäsur festgelegt.	
Nr. 450: PS_2.4.3.(7) (SERW_705) Bürgermeisteramt Bietigheim		teilweise folgen
Das Bürgermeisteramt Bietigheim bittet um Aufnahme einer nordöstlichen Erweiterung der Gewerbefläche "ehemaliges Bundeswehrgerätelager" , Fläche A/ca.19 ha, zwischen der B3 und der A5. Die Fläche weist wenig Qualität für Freiraum- und Erholungsnutzung auf und würde eine Erweiterungsoption für das geplante LIDL - Logistikzentrum eröffnen oder Fläche für weitere Ansiedlungen schaffen.	Der Bereich der SERW_705 ,zwischen der B3 und der A5 weist nur geringe Freiraumqualitäten auf und stellt die siedlungsstrukturell am Besten geeignete der von der Gemeinde vorgeschlagenen Alternativen für die gewerbliche Entwicklung, dar. Sie spart den am Ostrand des Gebietes vorhandenen wertvollen Waldbestand aus.	im Bereich nordöstlich des "ehemaligen Bundeswehrgerätelagers" wir eine SERW 705 aufgenommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
Nr. 451: PS_2.4.3.(7) (SERW_706) Bürgermeisteramt Bietigheim		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Bietigheim bittet um Aufnahme einer nordwestlichen Erweiterung des Gewerbegebietes "Obere Hardt" , Fläche B/ca.24 ha und Fläche C/ca. 18 ha. Das bestehende Gewerbegebiet ist aufgefüllt und sollte zur Sicherung des Gewerbestandortes Erweiterungsoptionen im Nordwesten erhalten.	Die von der Gemeinde nachge-meldetem Flächen B (SERW706) und C (SERW_707? ragen spornartig in den einzigen noch durchgängigen Freiraum der als Grünzäsur die Siedlungstrennung zu den Ortsbereichen von Bietigheim und Ötigheim wahren soll. Hier sind darüberhinaus wertvolle Freirau-strukturen wie z.B. FFH-Mähwiesen betroffen. Mit der in den Fortschreibungsentwurf aufgenommenen Nachmeldefläche SERW_705 ist eine besser geeignete Alternative zur Bedarfsdeckung vorhanden.	im Bereich nordwestlich des Gewerbegebietes "Obere Hardt" werden die Flächen B und C nicht als SERW aufgenommen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1345: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Bischweier Mit 14,2 ha ist eine relativ hohe Inanspruchnahme von Flächen geplant, die zwar landwirtschaftlich weniger hochwertig sind (Grenzflur), aber u.a. vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage beim Schutz von Streuobstbeständen einen hohen Kompensationsbedarf nach sich ziehen können. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen Bedenken.	Um die Eingriffe in die Streuobstbestände am Ortsrand von Bischweier zu minimieren, wird die SERW_201_V1 von 4,7 ha auf 2,4 ha reduziert. Damit wird die Überplanung von Streuobstbeständen durch Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlunsgerweiterungen minimiert und der künftige Kompensationsbedarf bei der bauleitplanerischen Entwicklung der Gebiete reduziert.	
Nr. 3174: PS_2.4.3.(7) VG Bischweier-Kuppenheim		nicht folgen
1.2.1 Gewerbliche Siedlungserweiterung Suttenau Die Gemeinde Bischweier beantragt die Ausweisung einer Erweiterungsfläche für Kleingewerbe oder zur Auslagerung des Sportplatzes oder zur Auslagerung der Tennisplätze im Gewann Suttenau, Fist. Nrn.: 1093 bis 1106. Ziel ist, das Konfliktpotential Sportlärm-Wohnen zu senken und die Wohnbebauung im Bestand harmonisch zu arrondieren. Diese Fläche mit rund 2 ha • liegt am Fuß des Damms östlich angrenzend an die B 462. • ist im Westen durch den parallel zur B 462 verlaufenden Weg, Fist. Nr. 31 14/2 erschlossen • ist im Süden von der K 3713 und dem parallel zur K3713 verlaufenden Weg, Fist. Nr. 144/16 erschlossen. • ist in wesentlichen Teilen PFC belastet (Seite 12/13 der Stellungnahme Nb-Vb: „Luftbild mit Darstellung der PFC-belasteten Flächen auf Gemarkung Kuppen-heim/Bischweier - dort die rot dargestellte Fläche Bisch2) • liegt im Einwirkungsbereich des nördlich auf Gemarkung Kuppenheim liegen den Sprengstofflagers auf Fist. Nr. 2557 und 2558.	s. Nr. 3179	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3175: PS_2.4.3.(7) VG Bischweier-Kuppenheim		nicht folgen
1.2.2 Gewerbliche Siedlungserweiterung Neuwiesen-West Des Weiteren beantragt die Gemeinde Bischweier die Ausweisung einer Erweiterungsfläche von ca. 0,3 ha im Gewann Neuwiesen-West (Teilfläche des Fist. Nr. 1112/23 mit rund 1,2 ha). Die Fläche liegt südlich der K 3713, am Fuß des B 462-Damm und ist Eigentum der Kronospan-Gruppe (wie die westliche angrenzenden Flächen des ehemaligen Spanplattenwerks im Gewann Uchtweide und des ehemaligen Sägewerks im Gewann Neuwiesen). Der größere Teil des Fist. Nr. 1112/23 mit ca. 0,9 ha ist mit Büschen, Bäumen etc. bewachsen und soll dem Außenbereich / der Landschaft zugeordnet werden. Eine Teilfläche mit rund 0,3 ha im direkten Anschluss an die B 462 ist asphaltiert und wird vorübergehend als Lagerfläche für eine Straßenbaumaßnahme des Landes in Kuppenheim genutzt. Über Jahrzehnte war diese Teilfläche Lagerfläche für das westlich der B 462 anschließende ehemalige Sägewerk in Neuwiesen, das im Jahr 2000 geschlossen wurde. Die Baugenehmigung für diese Lagerfläche ist zwischenzeitlich abgelaufen. Der Bund hat im Zuge des 4-spurigen Ausbaus der B 462 parallel zur hier 2- spurigen Murgtalbahn eine Zufahrt von Neuwiesen nach Neuwiesen-West gebaut. Der Lagerplatz Neuwiesen-West kann damit sowohl von der K 3713 direkt, als auch indirekt über das ehemalige Sägewerksgelände angefahren werden. Für die zukünftige Nutzung der Lagerfläche Neuwiesen - West haben mehrere örtliche Betriebe und ein Versorger Interesse angemeldet. Des Weiteren prüft die Gemeinde Bischweier die Eignung dieser Fläche als Bauhof für die Gemeinde Bischweier. Die derzeit als Lagerfläche genutzte Teilfläche des Fist. Nr. 1112/23 Neuwiesen-West mit rd. 0,3 ha sollte aus Gründen der Klarstellung in der Fortschreibung des Regionalplan dargestellt werden. Die Gemeinde Bischweier beantragt daher in der Fortschreibung des Regionalplans eine Neuausweisung von gewerblichen Entwicklungsflächen von insgesamt 2,3 ha.	s. Nr. 3179	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3176: PS_2.4.3.(7) VG Bischweier-Kuppenheim		Kenntnisnahme
1.3 Interkommunales Gewerbegebiet Laut Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 sollen in den Schwerpunktgemeinden für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, die selbst nur über geringe Flächenreserven verfügen, die Gewerbeflächenbedarfe in interkommunal getragenen Gewerbegebieten gedeckt werden. Die Möglichkeiten für ein interkommunalen Gewerbegebiets der Großen Kreisstadt Gaggenau sowie der Stadt Kuppenheim und der Gemeinde Bischweier sind daher frühzeitig geprüft worden. Angeboten hätte sich dafür das ehemalige Gelände des Spanplattenwerks Kronospan auf Bischweier Gemarkung. Der bisherige Eigentümer hat jedoch ein weltweites Verfahren initiiert und das Areal im Rahmen dieses Vergabeverfahrens an einen großen Konzern verkauft, sodass es für eine interkommunale Entwicklung nicht mehr zur Verfügung steht. Eine weitere Option könnte das Sägewerk-Gelände, das sich ebenfalls auf Bischweier Gemarkung befindet, bieten. Auch dieses befindet sich jedoch noch in Privatbesitz und müsste zunächst erworben werden. Die Entwicklung zu einem interkommunalen Gewerbegebiet ist demzufolge auch hier nicht gesichert.		
Nr. 3179: PS_2.4.3.(7) VG Bischweier-Kuppenheim		nicht folgen
Die VG Bischweier-Kuppenheim für die Gemeinde Bischweier sollen die Bereiche in den Gewannen Suttenau (2ha) und Neuwiesen - West (0,3 ha) für die gewerbliche Entwicklung in den Fortschreibungsentwurf des Regionalplans aufgenommen werden.	Der Sprung über die B462 mit den SERW_715 (Suttenau) und SERW_716 (Neuwiesen-West) in die Grünzäsur hinein, ist aus siedlungsstruktureller Sicht nicht akzeptabel, da im Bereich der SERW_540 eine besser geeignete Alternative zur Ansiedlung von Kleingewerbe besteht. SERW_ 540 schließt direkt östlich an die bestehen-den Gewerbebetriebe am Ostrand des ehem. Spanplattenwerks an. Es ist gut an das überörtliche Straßennetz angebunden.	
Nr. 3185: PS_2.4.3.(7) VG Bischweier-Kuppenheim		Kenntnisnahme
Die VG Bischweier-Kuppenheim stellt fest, dass hinsichtlich der Siedlungserweiterungsflächen fürs Wohnen in Bischweier kein Anpassungsbedarf im Fortschreibungsentwurf des Regionalplans 2022 besteht.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1455: PS_2.4.3.(7) (SERW_201) Landratsamt Rastatt		folgen
Mit der SERW_201_V1 sind auf ca. 50 % der Fläche Streuobstbestände betroffen sowie eine Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510). Auch handelt es sich um ein für den Artenschutz, das Landschaftsbild sowie die Ortsranderholung wichtiges Gebiet. Zudem dient das Gebiet dem Kaltluftabfluss. Darüber hinaus entstehen Baulücken nördlich und südwestlich der Siedlungserweiterung, sodass auf längere Frist von einem Verlust auch dieser Flächen auszugehen ist. Die Ausweisung wird daher aus naturschutzfachlicher Sicht äußerst kritisch gesehen.	Um die Eingriffe in die Streuobstbestände am Ortsrand von Bischweier zu minimieren, wird die SERW_201_V1 von 4,7 ha auf 2,4 ha reduziert.	Reduzierung der SERW_201_V1 und Festlegung eines Regionalen Grünzugs im reduzierten Bereich.
Nr. 1456: PS_2.4.3.(7) (SERW_201) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Sollte dennoch an der Ausweisung festgehalten werden, wäre aus hiesiger Sicht bereits zum jetzigen Zeitpunkt, also im Vorfeld, ein Ausgleich der Streuobstbestände geboten, um dem großen Verlust der ökologischen Wertigkeit entgegen zu wirken. Gesichert werden könnten die Maßnahmen im Rahmen des Ökokontos.	Die SERW_201_V1 wird wegen der vorkommenden Streuobstbestände von 4,7 ha auf 2,4 ha reduziert. Der reduzierte Bereich wird als Regionaler Grünzug festgelegt.	
Nr. 899: PS_2.4.3.(7) (SERW_201) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
201-V1 Das Baugebiet überschneidet sich geringfügig mit der Lebensstätte der ASP-Wildbienenpopulation Lasioglossum-limbellum-013. Mit einer besonderen Planungsrelevanz ist nicht zu rechnen.	Durch die Reduzierung der SERW_201_V1 überlagert sich die Lebensstätte der ASP-Wildbienenart Lasioglossum limbellum nicht mehr mit dem Gebiet. Der Abstand beträgt mindestens 85 m.	
Nr. 1457: PS_2.4.3.(7) (SERW_540) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Auch mit der SERW_540_V1 mit einer Fläche von 9,5 ha werden teilweise Streuobstbestände überplant. Aus hiesiger Sicht ist zu prüfen, ob der Flächenbedarf nicht auch durch die Umnutzung des angrenzenden Geländes der Kronospan Holding GmbH gedeckt werden kann.	Die SERW_540_V1 wird von 9,5 ha auf 3,8 ha verkleinert. Damit kann die Überplanung von Streuobstbeständen minimiert werden. Das ehemalige Kronospan-Gelände ist in der Hand eines Investors und steht anderen potenziellen Betrieben nicht zur Verfügung. Mit der SERW_540_V2 sollen örtlichen Betrieben und Handwerkern Entwicklungsflächen zur Verfügung gestellt werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1901: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
v. Bretten Bei der Großen Kreisstadt Bretten fällt auf, dass für die geplanten 21 Siedlungserweiterungsflächen mit einer Gesamtfläche von 100 Hektar zwischen vier und acht Tabukriterien vorliegen. Bereits ein Tabukriterium sollte eine Flächenumwandlung ausschließen, um Folgeschäden zu verhindern.	In Kapitel 6.2.1 des Umweltberichts sind die für den Suchlauf nach regionalplanisch abgestimmten Siedlungserweiterungen relevanten Tabukriterien aufgelistet. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen sind schutzgutbezogen für jede Siedlungserweiterung in einem Steckbrief dokumentiert. Die Siedlungserweiterungen des ersten Entwurfs der Gesamtfortschreibung werden unter Einbeziehung der eingegangenen Stellungnahmen bewertet und einer regionalplanerischen Gesamtabwägung unterzogen. Im Entwurf zur zweiten Offenlage werden keine Siedlungserweiterungen weiter verfolgt, die erkennbar aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht realisiert werden können.	
Nr. 1907: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt für die Gemarkung Bretten mit, dass alle geplanten Siedlungserweiterungen die Grundwasserneubildung verhindern und die meisten im Wasserschutzgebiet der Zone III liegen.		
Nr. 1908: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
v. Bretten Fazit: • Alle SERW haben eine hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen	Die Böden mit hoher hoher oder sehr hoher Bodenfunktion gehen als Konfliktkriterium in die Bewertung der Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterungen ein.	
Nr. 1909: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt abschließend mit, dass die Hälfte der Siedlungserweiterungen in Bretten eine hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen enthält.	Die verschiedenen Bereiche mit einer hohen Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen gehen als Konfliktkriterium in die Bewertung der Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen ein.	
Nr. 1917: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
v. Bretten Fazit: • Bei knapp der Hälfte der SERW sind FFH-Mähwiesen betroffen.	Aufgrund der hohen Verluste von FFH-Mähwiesen in den letzten 15 Jahren, des anhaltenden Trends zu einem schlechten Erhaltungszustands dieses Lebensraumtyps und der europaweiten Verantwortung des Landes Baden-Württemberg für diese Wiesen erhält der Belang des Erhalts der FFH-Mähwiesen bei der Abwägung mit anderen Belangen ein besonderes Gewicht. Die Abwägung führt in der Einzelfallprüfung dazu, dass Siedlungserweiterungen z.T. nicht weiterverfolgt oder verkleinert werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1918: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle zieht für die Gemarkung Bretten das Fazit, dass es zu einem enormen Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen durch die Siedlungserweiterungsflächen kommt.	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Gemeinden einen Bedarf nachweisen, um einen Flächennutzungsplan aufstellen zu können. Durch die festgelegten Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen werden 84,4 ha Vorrangflur gemäß Flurbilanz	
Nr. 1940: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass die Gesamtsumme der ausgewiesenen Siedlungserweiterungsflächen in Bretten 96,2 ha beträgt.	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung die Reserven und Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt. Der Umfang an Gebieten für Siedlungserweiterung wird gegenüber der ersten Offenlage von 101,0 ha um 19 Prozent auf 81,7 ha reduziert. Ihr Flächenumfang ist im Vergleich zu anderen Mittelzentren im Verhältnis zum Flächenrichtwert (Bedarf abzüglich FNP Reserven) bei der Nutzung Wohnen leicht überdurchschnittlich und bei der Nutzung Gewerbe durchschnittlich.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1945: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass die Gesamtfläche der Siedlungserweiterungen in Rinklingen bei 44,9 ha liegen.	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung die Reserven und Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt. Der Umfang an Gebieten für Siedlungserweiterung wird gegenüber der ersten Offenlage von 101,0 ha um 19 Prozent auf 81,7 ha reduziert. Der Umfang an Gebieten für Siedlungserweiterung wird gegenüber der ersten Offenlage von 101,0 ha um 19 Prozent auf 81,7 ha reduziert. Der mit der Kernstadt von Bretten zusammengewachsene Stadtteil Rinklingen ist dabei als ausgewiesener Siedlungsbereich der Schwerpunkt von Entwicklungsoptionen für Siedlungserweiterungen. Der dortige Flächenumfang der Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen wurde von 44,9 ha gegenüber der ersten Offenlage um rund 3 ha auf 42,0 ha leicht reduziert.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1949: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Rinklingen Obwohl hier „relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten“ sind (Fallgruppe B) und „Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wahrscheinlich“ sind, sollen hier „Ausnahmen möglich“ sein ! Dies widerspricht der Biodiversitätsstrategie der EU, nach der sich die „Natur in einer Notlage“ u.a. durch die fortschreitende Flächeninanspruchnahme befindet. „Der Verlust an biologischer Vielfalt und der Zusammenbruch von Ökosystemen gehören zu den größten Bedrohungen der Menschheit im nächsten Jahrzehnt“. Die geplanten flächenhaften Eingriffe in die Natur werden diese Probleme verschärfen. Der Ernst der Situation wird nicht erkannt (vgl. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1590574123338&uri=CELEX%3A52020DC0380 und https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal/actions-being-taken-eu/eu-biodiversity-strategy-2030_de).	In Rinklingen wurden drei der Siedlungserweiterungen der Fallgruppe B und eine der Fallgruppe A zugeordnet. Bei den drei Siedlungserweiterung der Fallgruppe B sind im Gebiet und seinem direkten Umfeld keine relevanten Artenvorkommen bekannt. Diese Siedlungserweiterungen gehören der Fallgruppe B an, da in ihnen wertgebende Biotopstrukturen vorhanden sind. Die Fallgruppe B enthält ein breites Spektrum an Fallkonstellationen. Auch wenn relevante Artenvorkommen im Gebiet vorhanden sein sollten, wird davon ausgegangen, dass mögliche Konflikte durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierung- oder CEF-Maßnahmen vermieden werden können. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist im Einzelfall nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Entsprechende Prüfungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung durchzuführen.	
Nr. 996: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe äußert sich, dass angesichts der z. T. großflächigen Gebietsausweisungen, z. B. in Bretten-Rinklingen, der postulierte flächensparende Ansatz nicht nachvollzogen werden kann. Es wird eine deutliche Reduzierung der Gebietsausweisungen für dringend geboten erachtet. Eine Überprüfung des Bedarfs wird angeraten.	s. Nr. 979	
Nr. 2928: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe stellt fest, dass die Stadt Bretten , mit ihren eingemeindeten Teilorten Neibsheim, Diedelsheim, Gölshausen Ruit, Dürrenbüchig, Rinklingen, Sprantal, Bauerbach und Büchig über 51 ha, im Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesenen Reserveflächen für die Siedlungserweiterung vefügt, wobei die Stadt Bretten mit 18 ha über die größte Flächenreserve verfügt.		
Nr. 2630: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Bretten		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Bretten legt ihre langjährigen Bemühungen bei der Innenentwicklung sowie bei der bedarfsorientierten Neuausweisung von Bauflächen dar. Insbesondere bei Wohngebieten erfolgt eine Bauplatzvergabe nur mit zeitlicher Bindung zur Umsetzung von Bauvorhaben.	Das Vorgehen der Stadt Bretten bei der Innenentwicklung und bei der Neuausweisung von Bauflächen wird begrüßt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2633: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Bretten		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Bretten bedankt sich für die Berücksichtigung folgender Siedlungserweiterungsflächen im Fortschreibungsentwurf: Bretten 0,7ha SO-Rand 136_V1 „Vor der Scheuerwiese" Bauerbach 1,5ha NW-Rand 500_V2 „Im Grund" Diedelsheim 6,6ha NO-Rand 132_V1 „Ebene“ Dürrenbüchig 4,9ha W-Rand 142_V1 “Sieben Vierteläcker Gölshausen 2,9ha W-Rand 134_V1 “Am Brettener Weg“ Neibsheim 1,8ha N-Rand 125_V1 „Wanne/ Kniehecken“ (nördlich “Eisenbergle”) Neibsheim 3,2ha W-Rand 126_V1 „Haiert“ Rinklingen 2,2ha O-Rand Dürrenbüchig 491_V1 Ergänzung „Steinberg III“ (östlich Ortslage Dürrenbüchig) Ruit 3,1ha O-Rand 137_V1 Pfarräcker (östlich “Fuchsloch-Klingbaum”) Ruit 6,9haO-Rand 138_V1 Kurzes Gewann (östlich “Sperbelhecke”) Sprantal 4,0ha N-Rand 495_V1 „Spitzäcker“	Aus Kommentar..?	
Nr. 2634: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Bretten		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Bretten begrüßt die Berücksichtigung von rechtskräftigen Bebauungsplänen und Darstellungen im Flächennutzungsplan. In Bauerbach prüft sie die mögliche Verbindung zweier Baugebiete am östlichen Ortsrand.		
Nr. 2635: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Bretten		folgen
Die Stadtverwaltung Bretten weist darauf hin, dass sich die Abgrenzung des Bebauungsplanes "Auf dem Bergel,II. Abschnitt a,aufgrund artenschutzrechtlicher Belange verändert hat.Sie bittet um Berücksichtigung in der Regionalplanfortschreibung	Redaktionelle Anpassung der Raumnutzungskarte	Die Abgrenzung der Baufläche wird in der Raumnutzungskarte redaktionell angepasst.
Nr. 2638: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Bretten		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Bretten bittet darum, die Siedlungserweiterungsfläche „Am Knittlinger Berg“ am südöstlichen Rand von Gölshausen zu streichen.	Die Siedlungserweiterungsfläche "Am Knittlinger Weg" ist im FNP 2005 der VG Bretten/Gondelsheim als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Ausweisungen der Flächennutzungs-pläne werden in die Raumnutzungskarte übernommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2639: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Bretten		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Bretten stellt fest, dass Flächen mit einer möglichen Mischnutzung nur in Diedelsheim und insbesondere in Rinklingen vorgesehen sind. Mit den separat erfolgten einzelhandelsbezogenen Festlegungen wurden durch den Regionalverband die Haupteinkaufsbereiche Innenstadt Bretten und Teilbereiche Mellert-Fibron-Areal (Kraichgau-Center) sowie Auf der Diedelsheimer Höhe (Kaufland u.a.) berücksichtigt.		
Nr. 2644: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Bretten		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Bretten merkt an, dass südwestlich von Rinklingen, im Zusammenhang mit der geplanten Ortsumgehung B 294, Flächen für einen künftigen Gewerbeschwerpunkt ca. 30 ha) berücksichtigt wurden.		
Nr. 2645: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Bretten		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Bretten weist auf stadtinterne Untersuchungen (FNP-Fortschreibung 2005,CIMA-Gutachten 2015) von Standortalternativen für einen künftigen Gewerbeschwerpunkt und die diesbezüglichen Abstimmungen mit dem Regionalverband hin. Eine nochmalige Erweiterung des Industrieschwerpunktes Gölshausen über den Abschnitt VII hinaus erwies sich als nicht möglich. Über einen neuen und zeitnah umsetzbaren Gewerbeschwerpunkt sollte deshalb Klarheit geschaffen werden.		
Nr. 2648: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Bretten		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Bretten hält die Gewerbeflächenausweisung "Bretten-Nord" für verzichtbar, wenn der Standort westlich Diedelsheim berücksichtigt wird. Diesbezügliche Prüfungen der in Frage kommenden Standorte sind beigefügt.	Die Entwicklungsoptionen für Gewerbe im Bereich "Bretten-Nord" werden nicht als SERW_498 und SERW_499 aufgenommen. Der von der Stadt Bretten als Entwicklungsoption fürs Gewerbe gewünschte Standort westlich von Diedelsheim, SERW_131, wird aus regional-planerischer Sicht aufgrund des Siedlungsneuansatzes nicht befürwortet. Priorität für die Gewerbeentwicklung in Bretten hat vielmehr der konfliktarme Standort Rinklingen West, SERW_490 und SERW_141, der weiterverfolgt wird.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2649: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Bretten		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Bretten bedankt sich für die Berücksichtigung der Baugebiete „Edisonstraße, II. Abschnitt“ (Teilfläche Gewerbe) in Bretten-Kernstadt, „Gewerbegebiet Leiter“ in Bauerbach, „Fingeräcker“ in Büchig, „Binsenwiesen“ in Dürrenbüchig und „Äußerer Kirchberg, 3. Abschnitt" in Neibsheim. Darüberhinaus trägt sie die folgenden wichtigen gewerbebezogenen Siedlungserweiterungen mit : Bretten/ Diedelsheim 2,8 O-Rand Diedelsheim 133_V1, 346_V1 Vordere Schmalzhälde/ Katzhälde (östlich “Katzhälde”, östlich “Diedelsheimer Höhe”) (M, S, G) Rinklingen 4,9 SW-Rand 489_V2 Bovernstein (südlich “Wössinger Weg III” Rinklingen 25,4 SW-Rand 141_V2, 490_V2 Strohäcker (“Kautzengrund”/ südwestlich		
Nr. 2650: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Bretten		folgen
Die Stadtverwaltung Bretten bittet um Berücksichtigung von zwei geringfügigen Erweiterungen im Bereich "Äußerer Kirchberg" für die Erweiterung zweier ansässiger Betriebe	Die geringfügigen Erweiterungen für ansässige Betriebe sind akzeptabel.	Im Bereich "Äußerer Kirchberg" werden zur geringfügige Erweiterung, SERW_744 und SERW_745 aufgenommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
Nr. 2654: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Bretten		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Bretten bedankt sich für die Berücksichtigung der Baugebiete„Edisonstraße, II. Abschnitt“ (Teilfläche Sonderbaufläche) in Bretten-Kernstadt und „Altenwohn- und Pflegeheim Neibsheim, II. Abschnitt" in Neibsheim sowie der Berücksichtigung einer Sonderbaufläche im Bereich „In der Klamme“; sie bittet um die Erweiterung des Bereichs um ca. 0,7 ha zur besseren Umsetzung der Planung.		
Nr. 2655: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Bretten		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Bretten hat Bedenken gegen die Überlagerung der Vorranggebiete für Kaltluftabfluss mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Edisonstraße, II. Abschnitt“ am Westrand der Kernstadt.	s. Argument 2641	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2659: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Bretten		folgen
Die Stadtverwaltung Bretten bittet um die Aufnahme einer Einzelfläche in Büchig. Am Südrand von Büchig soll eine 0,4 ha große Fläche als Feuerwehrstandort vorgesehen werden. Der Bau eines Feuerwehrhauses kann sich auch lärmabschirmend zwischen dem Sportplatz und der Wohnbebauung auswirken.	Die aus Freiraumsicht konfliktarme Fläche wird aufgenommen.	Am Südrand von Büchig wird ein Bereich als SERW_743 aufgenommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
Nr. 1919: PS_2.4.3.(7) (SERW_125) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass das Gebiet von SERW_125 eine Größe von 1,8 ha und eine hohe Grundwasserneubildung hat sowie überflutungsgefährdet ist. Darüber hinaus wird in eine Wasserschutzzone und Vorrangflur eingegriffen.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt.	
Nr. 1001: PS_2.4.3.(7) (SERW_125) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass bei der späteren Bauleitplanung der SERW_125_V1 die FFH-Mähwiese zu erhalten ist, oder notfalls durch vorgezogenen Kohärenzausgleich im Erhaltungszustand B zu ersetzen ist.	In den Umweltbericht (Steckbrief) wird als Hinweis für die Bauleitplanung aufgenommen, dass die beiden FFH-Mähwiesen (ca. 0,08 ha) durch vorgezogene Maßnahmen ausgeglichen werden müssen.	
Nr. 1920: PS_2.4.3.(7) (SERW_126) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass das Gebiet von SERW_126 eine Größe von 3,2 ha und eine hohe Grundwasserneubildung hat. Darüber hinaus wird in eine Wasserschutzzone und Vorrangflur eingegriffen.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt.	
Nr. 2318: PS_2.4.3.(7) (SERW_126) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Bretten-Neibsheim ein Merowingerzeitliches Gräberfeld von SERW_126 betroffen ist.	Bei dem Gräberfeld aus der Merowingerzeit handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es als Konfliktkriterium nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1002: PS_2.4.3.(7) (SERW_126) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_126_V1 (Neibsheim) Keine Äußerung		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2646: PS_2.4.3.(7) (SERW_131) Stadtverwaltung Bretten		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Bretten priorisiert deshalb einen künftigen Gewerbeschwerpunkt am "Karlsruher Dreieck"mit Anbindung an die B35/B 293 westlich von Diedelsheim. Eine interkommunale Lösung mit der Gemeinde Gondelsheim ist , auch aus der Sicht der Gemeinde Gondelsheim, denkbar. Die dort vorgesehenen Freiraumfest-legungen sollten zurückgenommen werden. Großflächige Gewerbeflächen für das Mittelzentrum Bretten müssen unabhängig von der Realisierung der Ortsumfahrung B 294 zur Verfügung stehen.	Der von der Stadt Bretten als Entwick-lungsoption fürs Gewerbe gewünschte Standort "Karlsruher Dreieck", SERW_131, wird aus regionalplanerischer Sicht aufgrund des Siedlungsneuansatzes nicht befürwortet. Priorität für die Gewerbeentwicklung in Bretten hat vielmehr der konfliktarme Standort Rinklingen West, SERW_490 und SERW_141, der weiterverfolgt wird.	
Nr. 1921: PS_2.4.3.(7) (SERW_132) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass das Gebiet von SERW_132 eine Größe von 6,6 ha und eine hohe Grundwasserneubildung hat sowie überflutungsgefährdet ist. Darüber hinaus wird in eine Wasserschutzzone und Vorrangflur eingegriffen.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt.	
Nr. 2317: PS_2.4.3.(7) (SERW_132) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat starke Bedenken, da in Bretten-Diedelsheim ein Gräberfeld und eine Siedlung der Urnenfelderzeit sowie eine Villa Rustica der Römerzeit von SERW_132 betroffen sind. Die Kulturdenkmale sind regionalbedeutsam.	Bei der Siedlung und dem Gräberfeld aus der Urnenfelderzeit sowie der Villa Rustica aus der Römerzeit handelt es sich nicht um regional bedeutsame Kulturdenkmale. Daher werden sie als Konfliktkriterium nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf die Denkmale wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1003: PS_2.4.3.(7) (SERW_132) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass der Talgrund als Kaltluftschneise bei der Bebauung durch SERW_132_V1 freigehalten werden sollte	Der Kaltluftabfluss wird bereits als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_132_V1 weiterverfolgt. Das Gebiet überlagert sich mit einem Vorbehaltsgebiet für Kaltluftabfluss. Vorbehaltsgebiete für Kaltluftabfluss sollen von baulichen Anlagen, die den Transport kühler und sauberer Luft behindern oder beeinträchtigen können, freigehalten werden. Wenn dennoch bauliche Anlagen in den Vorbehaltsgebieten für Kaltluftabfluss realisiert werden, sollen diese so angeordnet werden, dass der Kaltluftabfluss nicht beeinträchtigt wird. Damit soll dem Siedlungsklima ein besonderes Gewicht eingeräumt werden. Ein Hinweis auf die Kaltluftschneise wird im Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2929: PS_2.4.3.(7) (SERW_132) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Für die Planfläche SERW_132_V1 in Diedelsheim äußern wir erhebliche Bedenken. Durch die Planfläche werden zwei ausgesiedelte landwirtschaftliche Betriebe umschlossen. Sie verlieren ihre arrondierten Flächen und werden an einer betrieblichen Entwicklung gänzlich gehindert.	Trotz des ausgesiedelten landwirtschaftlichen Betriebs im Süden der SERW und dem damit verbundenen Verlust von arrondierten landwirtschaftlichen Flächen wird das Gebiet SERW_132_V1 weiterverfolgt. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_132_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Ein Hinweis auf die ausgesiedelten landwirtschaftlichen Betriebe und den möglichen Verlust arrondierter Flächen wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1922: PS_2.4.3.(7) (SERW_133) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass das Gebiet von SERW_133 eine Größe von 1,6 ha hat. Es handelt sich um ein Gebiet mit hoher Bodenfunktion und hoher Grundwasserneubildung, welches wichtig für den Kaltluftabfluss und die Entstehung von Regionalwind ist. Darüber hinaus wird eine Wasserschutzzone überplant.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1004: PS_2.4.3.(7) (SERW_133) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_133_V1 (Diedelsheim) Fläche sollte wegen Kernraum Biotopverbund mittel und Kaltluftabflussgebiet nicht bebaut werden.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_133_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_133_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2930: PS_2.4.3.(7) (SERW_133) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Durch das Plangebiet SERW_133_V1 würden dieselben Betriebe weitere Produktionsflächen verlieren. Wir äußern ebenfalls Bedenken zu diesen Planflächen.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegt das Gebiet SERW_133_V2 nun in der Vorrangflur. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_133_V2 weiterverfolgt.	
Nr. 1902: PS_2.4.3.(7) (SERW_134) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Doch bei SERW 134 wurde die bereits bestehende und im gültigen Regionalplan ausgewiesene Hochwassergefährdung für den Ortsteil Gölshausen ignoriert. Die Bewohner der Lortzingstraße hatten in der Vergangenheit erheblich unter überfluteten Kellern und Garagen zu leiden.	Für die Fließgewässer von Gölshasuen wurden keine Hochwassergefahrenkarten erstellt. Somit liegen keine Fachgrundlagen zur Abschätzung der Hochwassergefahr vor. Mögliche Gefahren durch Starkregenereignisse sind auf der Ebene der Bauleitplanung ggf. zu berücksichtigen. Die SERW_134_V1 wird wegen der Vorkommen von FFH-Mähwiesen und von Streuobst (geschützt nach § 33a NatSchG) nicht weiterverfolgt.	
Nr. 1910: PS_2.4.3.(7) (SERW_134) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle v. Bretten Fazit: Streuobstwiesen in 134	Wegen der ca. 0,8 ha großen FFH-Mähwiese sowie der § 33a-Streuobstbestände wird die SERW_134_V1 nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_134_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1923: PS_2.4.3.(7) (SERW_134) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass das Gebiet von SERW_134 eine Größe von 2,9 ha hat. Es handelt sich um ein Gebiet mit hoher Bodenfunktion und hoher Grundwasserneubildung, welches wichtig für den Kaltluftabfluss ist und für das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung ist. Zusätzlich wird eine Wasserschutzzone überplant.	Das Gebiet SERW_134_V1 wird aufgrund einer ca. 0,8 ha großen FFH-Mähwiese zurückgenommen. Als Alternative wird das 2,6 ha große Gebiet SERW_134_V2 nördlich des bisherigen Gebiets festgelegt.	
Nr. 1005: PS_2.4.3.(7) (SERW_134) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass gegenüber SERW_134_V1 in Gölzhausen Bedenken bestehen aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen, der Bedeutung für die Biotopvernetzung, den Kaltluftabfluss sowie des vorhandenen Streuobstbestandes (gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 33a NatSchG) und der vorhandenen FFH-Mähwiesen.	Wegen der ca. 0,8 ha großen FFH-Mähwiese sowie der § 33a-Streuobstbestände wird die SERW_134_V1 nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_134_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 1903: PS_2.4.3.(7) (SERW_135) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die SERW 135 liegt auf einer ehemaligen Müllkippe (Schuttplatz an der Derdinger Straße).	Der Hinweis auf die Altablagerung entlang der Derdinger Straße wird für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1924: PS_2.4.3.(7) (SERW_135) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass das Gebiet von SERW_135 eine Größe von 6,5 ha hat. Es handelt sich um ein Gebiet mit hoher Bodenfunktion und hoher Grundwasserneubildung, welches wichtig für den Regionalwind ist. Zusätzlich wird eine Wasserschutzzone überplant.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt.	
Nr. 1006: PS_2.4.3.(7) (SERW_135) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass die FFH-Mähwiesen in SERW_135_V1 von Bebauung ausgespart werden müssen. Der gesamte nördliche Streifen entlang der L 1103 sollte entsprechend des Flächennutzungsplanes von Bebauung freibleiben.	In den Umweltbericht (Steckbrief) wird als Hinweis für die Bauleitplanung aufgenommen, dass die ca. 0,3 ha große FFH-Mähwiese zu erhalten ist.	
Nr. 1911: PS_2.4.3.(7) (SERW_136) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle v. Bretten Fazit: Streuobstwiesen in 136	In der SERW_136_V1 gibt es keine Vorkommen von Streuobstbeständen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1925: PS_2.4.3.(7) (SERW_136) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass das Gebiet von SERW_136 eine Größe von 0,7 ha hat. Es handelt sich um ein Gebiet mit hoher Bodenfunktion und hoher Grundwasserneubildung. Zusätzlich wird der Regionalwind, der Kaltluftabfluss und das Landschaftsbild beeinflusst. Darüber hinaus werden Teile einer Wasserschutzzone überplant.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt.	
Nr. 1007: PS_2.4.3.(7) (SERW_136) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_136_V1 (Bretten) Gegen das Gebiet bestehen keine Bedenken, wenn damit eine gute Gestaltung des Ortsrandes verbunden wird. Es ist ein mindestens 10 m breiter öffentlicher Grünstreifen erforderlich.	Der Grünordnungsplan ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung aufzustellen.	
Nr. 1912: PS_2.4.3.(7) (SERW_137) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle Bretten Fazit: Streuobstwiesen in 137	Die Hinweise auf verstreut vorkommende Streuobstbäume v.a. entlang des Wirtschaftsweges am östlichen Rand wird für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1926: PS_2.4.3.(7) (SERW_137) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass das Gebiet von SERW_137 eine Größe von 3,1 ha hat. Es handelt sich um ein Gebiet mit hoher Bodenfunktion und hoher Grundwasserneubildung. Zusätzlich wird das Landschaftsbild beeinflusst und ein § 33-Biotop sowie Teile einer Wasserschutzzone überplant.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt.	
Nr. 1008: PS_2.4.3.(7) (SERW_137) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe teilt hinsichtlich SERW_137_V1 mit, dass die vorhandenen Biotope als Grünstruktur zu erhalten sind und eine Ortsrandgestaltung durch Obstbaumreihen erfolgen muss.	Die Anmerkungen zu den vorhandenen Biotopen und der Ortsrandgestaltung werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Ebene der Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1913: PS_2.4.3.(7) (SERW_138) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle v. Bretten Fazit: Streuobstwiesen in 138	Im nordöstlichen und südlichen Teil wird die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterung wegen der FFH-Mähwiese und der Streuobstbestände reduziert. Der entfallene Teil wird als Regionaler Grünzug festgelegt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1927: PS_2.4.3.(7) (SERW_138) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass das Gebiet von SERW_138 eine Größe von 6,9 ha hat. Es handelt sich um ein Gebiet mit hoher Bodenfunktion und hoher Grundwasserneubildung. Zusätzlich wird das Landschaftsbild beeinflusst und FFH-Mähwiesen, § 33-Biotope sowie Teile einer Wasserschutzzone überplant.	Im nordöstlichen und südlichen Teil wird die Festlegung als regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung wegen der FFH-Mähwiese und der Streuobstbestände reduziert.	
Nr. 1009: PS_2.4.3.(7) (SERW_138) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_138_V1 (Ruit) Die vorhandenen Streuobstbestände im Nordteil und Südteils des Gebiets sind bei der weiteren Planung zu erhalten (Biotop gemäß § 33a NatSchG), ebenso das Biotop nach § 33 NatSchG. Damit können auch die FFH-Mähwiesen erhalten bleiben. Eine Bebauung des mittleren Teils kann erfolgen. Das Gebiet ist durch Pflanzung von Obstbaumreihen einzubinden. Mähwiesen C, Feldgehölz, Kernräume Biotopverbund mittel; Gebiet im Süden reduzieren und auf Feldweg zurücknehmen.	In den Umweltbericht (Steckbrief) wird als Hinweis für die Bauleitplanung aufgenommen, dass eine Bebauung durch Pflanzungen von Obstbaumreihen eingebunden werden sollte. Im nordöstlichen und südlichen Teil wird die Festlegung als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen wegen der FFH-Mähwiese und der Streuobstbestände reduziert.	
Nr. 1914: PS_2.4.3.(7) (SERW_140) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle v. Bretten Fazit: Streuobstwiesen in 140	Im südöstlichen Teil wird die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterung wegen der FFH-Mähwiese und der Streuobstbestände bis zum angrenzenden Wirtschaftsweg reduziert.	Reduzierung des Gebietes SERW_140_V1 im Südosten um die FFH-Mähwiese sowie Streuobstbestände und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 1928: PS_2.4.3.(7) (SERW_140) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass das Gebiet von SERW_140 eine Größe von 14,6 ha hat. Es handelt sich um ein Gebiet mit hoher Bodenfunktion und hoher Grundwasserneubildung. Zusätzlich wird das Landschaftsbild beeinflusst und FFH-Mähwiesen, § 33-Biotope sowie Teile einer Wasserschutzzone überplant. Auch der Regionalwind und Kaltluftabfluss werden beeinträchtigt.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien berücksichtigt. Aufgrund der Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet wird der nördliche Teil des Gebiets zurückgenommen. Im Südwesten wird die vorkommende FFH-Mähwiese sowie die Streuobstbestände ausgespart.	Reduzierung des Gebietes SERW_140_V1 im Südosten um die FFH-Mähwiese sowie die Streuobstbestände und Festlegung als Regionaler Grünzug.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1941: PS_2.4.3.(7) (SERW_140) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass SERW_140 in Rinklingen in einem Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung, hoher Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen sowie hoher oder sehr hoher Bedeutung der Bodenfunktion liegt. Darüber hinaus werden eine Wasserschutzgebietszone III, ein FFH-Gebiet sowie § 33-Biotope überplant sowie Regionalwind und Kaltluftabfluss beeinflusst. Das Gebiet wird Fallgruppe B zugeordnet. Es werden relevante Artenvorkommen erwarten oder sind bekannt und Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind wahrscheinlich und können ggfs. Vermieden werden oder eine Ausnahme genehmigt werden.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien berücksichtigt. Aufgrund der Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet wird der nördliche Teil des Gebiets zurückgenommen. Im Südosten wird eine FFH-Mähwiese und Streuobstbestände ausgespart.	
Nr. 1010: PS_2.4.3.(7) (SERW_140) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Das Landratsamt Karlsruhe äußert erhebliche Bedenken gegen SERW_140_V1 in Rinklingen. Es hält die insg. 45 ha großen Siedlungserweiterungsflächen (4 Teilflächen) in Rinklingen,das nicht als Siedlungsschwerpunkt im Regionalplan vorgesehen ist, für unmäßstäblich. Eine Abrundung des Ortsrandes östlich der Mischbaufläche im FNP wird mitgetragen. Planerisch nicht nachvollziehbar ist, dass eine Ortsumgehung B294 durch das Wohngebiet führen würde.	Die Kernstadt Bretten ist gem. Regionalplan Kap.2.3.4 mit ihren Stadtteilen Diedelsheim,Gölshausen und Rinklingen als Siedlungsbereich (Z) festgelegt. Siedlungsbereiche sind Schwerpunkte der Siedlungs-entwicklung. Die Stadt Bretten hat lediglich ca. 20 ha für die Wohnbauentwicklung vorge-sehen. Die Bereiche südlich der B294 Ortsumgehung sollen Entwicklungsoptionen für Gewerbe darstellen. Östlich der Mischbaufläche im FNP erstreckt sich ein FFH-Gebiet und ein LSG. Von einer Siedlungerweiterung in diesem Bereich muss deshalb abgesehen werden. Die Ortsumfahrung B294 würde am südlichen Rand der künftigen Wohngebiete und zwischen Wohn -und Gewerbenutzung verlaufen.	
Nr. 1011: PS_2.4.3.(7) (SERW_140) Landratsamt Karlsruhe		teilweise folgen
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass sich SERW_140_V1 mit dem Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet überlagert und diese Überschneidung vollständig zurückzunehmen ist, um eine Normenkollision zu vermeiden. Es besteht eine Anpassungspflicht an bestehende Rechtsverordnungen. Vorhandene Streuobstbestände sind auf der Fläche auszusparen und die vorhandenen FFH-Mähwiesen sind zu erhalten oder im Voraus zu ersetzen. Eine massive Grüneinbindung als Siedlungsabschluss ist zu berücksichtigen.	Der nordöstliche Teil der SERW_140_V1 wird wegen der Lage im LSG und FFH-Gebiet zurückgenommen. Im südöstlichen Teil wird die Festlegung als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen wegen der FFH-Mähwiese und der Streuobstbestände bis zum angrenzenden Wirtschaftsweg reduziert. Die Entwicklung einer intensiven Eingrünung am Siedlungsrand wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	Reduzierung des Gebietes SERW_140_V1 um das LSG sowie im Südosten um die FFH-Mähwiese und Streuobstbestände. Festlegung als Regionaler Grünzug im Südosten.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2931: PS_2.4.3.(7) (SERW_140) Landratsamt Karlsruhe		teilweise folgen
Mit den zusammenhängenden Planflächen SERW_140_V1, SERW_141_V2, SERW_489_V2 und 490_V2 entsteht im Südwesten von Rinklingen eine zusammenhängende Planfläche von 44,9 ha! Eine Planfläche in dieser Größenordnung führt in diesem Bereich zu einem Flächenverlust, der sich für die dort wirtschaftenden Betriebe existenzgefährdend auswirken wird. Durch die ökologische Vielfalt in diesem Gebiet und die sehr hohe Bedeutung für die Bodenfunktionen stehen zu den ca. 45 ha Flächenverluste für die Planfläche weitere erhebliche Flächenverluste durch den naturschutzrechtlichen Ausgleich von geschätzten 20 ha für die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion an. Damit wären es in der Summe die Wirtschaftsflächen für einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb, der dann weichen muss. Wir äußern erhebliche Bedenken gegen diese Planflächen und bitten dringend um eine Überprüfung und Reduktion der Planflächen.	Aufgrund der Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet wird der nördliche Teil des Gebiets zurückgenommen. Im Südwesten werden die vorkommende FFH-Mähwiese sowie die Streuobstbestände ausgespart. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Gemeinden einen Bedarf nachweisen, um einen Flächennutzungsplan aufstellen zu	Reduzierung des Gebiets SERW_140_V1 um das FFH-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet im Norden und um die FFH-Mähwiese und Streuobstbestände im Südosten. Festlegung der Gebiete im Osten als Regionaler Grünzug.
Nr. 892: PS_2.4.3.(7) (SERW_140) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		folgen
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 empfiehlt den Nordostteil von SERW_140_V1 von der Bebauung auszunehmen, da dieser sich mit dem FFH-Gebiet „Mittlerer Kraichgau“ überlagert.	Aufgrund der Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet wird der nordöstliche Teil des Gebiets zurückgenommen.	Reduzierung des Gebiets SERW_140_V1 um das FFH-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet.
Nr. 2640: PS_2.4.3.(7) (SERW_140) Stadtverwaltung Bretten		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Bretten bedankt sich für die Berücksichtigung der Siedlungserweiterungsfläche SERW_140	Der Bereich ist aus Sicht der Regionalplanung Teil des Schwerpunktes für die künftige gewerbliche und wohnbauliche Entwicklung des Mittelzentrums Bretten.	
Nr. 1929: PS_2.4.3.(7) (SERW_141) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass das Gebiet von SERW_141 eine Größe von 11,1 ha hat. Es handelt sich um ein Gebiet mit hoher Bodenfunktion und hoher Grundwasserneubildung. Zusätzlich wird das Landschaftsbild beeinflusst und § 33-Biotope sowie Teile einer Wasserschutzzone überplant. Auch der Regionalwind und Kaltluftabfluss sowie der Wildtierkorridor werden beeinträchtigt.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien berücksichtigt.	
Nr. 1942: PS_2.4.3.(7) (SERW_141) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
141: 11,1 ha Wildtierkorridor	DIe randliche Betroffenheit des Wildtierkorridors ist als Konfliktkriterium bereits berücksichtigt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1012: PS_2.4.3.(7) (SERW_141) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Das Landratsamt Karlsruhe äußert erhebliche Bedenken gegen SERW_141_V1 in Rinklingen. Es hält die insg. 45 ha großen Siedlungserweiterungsflächen (4 Teilflächen) in Rinklingen,das nicht als Siedlungsschwerpunkt im Regionalplan vorgesehen ist, für unmäßstäblich. Eine Abrundung des Ortsrandes östlich der Mischbaufläche im FNP wird mitgetragen. Planerisch nicht nachvollziehbar ist, dass eine Ortsumgeheung B294 durch das Wohngebiet führen würde.	Die Kernstadt Bretten ist gem. Regionalplan Kap.2.3.4 mit ihren Stadtteilen Diedelsheim,Gölshausen und Rinklingen als Siedlungsbereich (Z) festgelegt. Siedlungsbereiche sind Schwerpunkte der Siedlungs-entwicklung. Die Stadt Bretten hat lediglich ca. 20 ha für die Wohnbauentwicklung vorgesehen. Die Bereiche südlich der B294 Ortsumgehung sollen Entwicklungsoptionen für Gewerbe darstellen. Östlich der Mischbaufläche im FNP erstreckt sich ein FFH-Gebiet und ein LSG. Von einer Siedlungerweiterung in diesem Bereich muss deshalb abgesehen werden. Die Ortsumfahrung B294 würde am südlichen Rand der künftigen Wohngebiete und zwischen Wohn -und Gewerbenutzung verlaufen.	
Nr. 1019: PS_2.4.3.(7) (SERW_141) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Gebiet greift in den Wildkorridor ein und führt zum Verlust von Streuobst.	Der randliche Betroffenheit des Wildtierkorridors ist als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung bereits berücksichtigt. In den Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis auf die Vorkommen von zwei kleinen Streuobstbeständen aufgenommen.	
Nr. 2932: PS_2.4.3.(7) (SERW_141) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Mit den zusammenhängenden Planflächen SERW_140_V1, SERW_141_V2, SERW_489_V2 und 490_V2 entsteht im Südwesten von Rinklingen eine zusammenhängende Planfläche von 44,9 ha! Eine Planfläche in dieser Größenordnung führt in diesem Bereich zu einem Flächenverlust, der sich für die dort wirtschaftenden Betriebe existenzgefährdend auswirken wird. Durch die ökologische Vielfalt in diesem Gebiet und die sehr hohe Bedeutung für die Bodenfunktionen stehen zu den ca. 45 ha Flächenverluste für die Planfläche weitere erhebliche Flächenverluste durch den naturschutzrechtlichen Ausgleich von geschätzten 20 ha für die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion an. Damit wären es in der Summe die Wirtschaftsflächen für einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb, der dann weichen muss. Wir äußern erhebliche Bedenken gegen diese Planflächen und bitten dringend um eine Überprüfung und Reduktion der Planflächen.	Bei den Gebieten in Rinklingen handelt es sich um den Gewerbeschwerpunkt der Gemeinde Bretten. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Gemeinden einen Bedarf nachweisen, um einen Flächennutzungsplan aufstellen zu	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2647: PS_2.4.3.(7) (SERW_141) Stadtverwaltung Bretten		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Bretten merkt an , dass die im Regionalplan vorgesehene Entwicklungsoption für Gewerbe in Rinklingen als mittel- bis langfristig erachtet wird und deshalb als Perspektive im Plan verbleiben sollte. Nachteil der Rinklinger Flächen ist die Abhängigkeit von der Umsetzung der Ortsumgehung B 294. Andernfalls wäre eine Sackgassenanbindung die Konsequenz, eine Anbindung an die B 293 mit Unterquerung des Stadtbahndamms technisch aufwendig und teuer.	Die Entwicklungsoptionen für Gewerbe in Rinklingen, SERW_490_V2 und SERW_141_V2, verbleiben im Regionalplanentwurf. Sie weisen beide geringe Freiraumkonflikte auf und bilden, zusammen mit dem künftigen Wohnbauschwerpunkt in Rinklingen einen siedlungsstrukturellen Zusammenhang.	
Nr. 1915: PS_2.4.3.(7) (SERW_142) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle v. Bretten Fazit: Streuobstwiesen in 142	Der Hinweis auf verstreut vorkommende Streuobstbäume entlang des Wirtschaftsweges am südlichen Rand der SERW wird für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1932: PS_2.4.3.(7) (SERW_142) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass das Gebiet von SERW_142 eine Größe von 4,9 ha hat. Es handelt sich um ein Gebiet mit hoher Bodenfunktion und hoher Grundwasserneubildung. Die Planung beeinträchtigt das Landschaftsbild.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien berücksichtigt.	
Nr. 1951: PS_2.4.3.(7) (SERW_142) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit dem Blick auf den Flächenverbrauch in Bretten mit, dass Dürrenbüchig demnächst ein Neubaugebiet, welches im laufenden Verfahren ist, bekommt. Dies liegt direkt östlich von SERW_142_V1. Zusätzlich wird noch SERW_491_V1 in Rinklingen ausgewiesen. Alle 3 Gebiete sind gutes Ackerland und gehen durch die Bebauung verloren. Die Ackerflächen inklusive von 2,2 ha auf der Gemarkung von Rinklingen werden von zwei Dürrenbüchiger Bauern im Voll- bzw. Nebenerwerb bewirtschaftet. Da Dürrenbüchig flächenmäßig der kleinste Stadtteil von Bretten ist, verliert hier die Landwirtschaft sehr viel Ackerfläche.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegt das Gebiet SERW_142_V1 in der Vorrangflur. Diese wird als Konfliktkriterium berücksichtigt, da es sich bei diesen aus regionaler Sicht um die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung handelt. Bei dem Gebiet SERW_142_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_142_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1013: PS_2.4.3.(7) (SERW_142) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe trägt die Siedlungserweiterung (SERW_142) mit, auf den Friedhof soll Rücksicht genommen werden.	Der Friedhof ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu integrieren.	
Nr. 1933: PS_2.4.3.(7) (SERW_144) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass das Gebiet von SERW_144 eine Größe von 1,4 ha hat. Es handelt sich um ein Gebiet mit hoher Bodenfunktion und hoher Grundwasserneubildung.	Aufgrund eines Vorkommen der Kreuzkröte (Anhang IV-Art) wird das Gebiet SERW_144_V1 nicht weiterverfolgt.	
Nr. 1014: PS_2.4.3.(7) (SERW_144) Landratsamt Karlsruhe		folgen
SERW_144_V1 (Dürrenbüchig) Gegen das Gebiet bestehen erhebliche Bedenken. Es wurde vorwiegend aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht in eine Bauleitplanung einbezogen: Das Gebiet ist Wanderkorridor für Amphibien, im nördlichen Bereich befinden sich Laichgewässer, die durch eine Bebauung verloren gehen. Das Gebiet muss gestrichen werden. Eine Ausnahme sehen wir nicht als möglich an. Der Artenschutz ist voraussichtlich nicht bewältigbar. Weiter handelt es sich um eine Kaltluftschneise.	Aufgrund eines Vorkommen der Kreuzkröte (Anhang IV-Art) wird das Gebiet SERW_144_V1 nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_144_V1.
Nr. 1936: PS_2.4.3.(7) (SERW_345) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass das Gebiet von SERW_345 eine Größe von 1,3 ha hat. Es handelt sich um ein Gebiet mit hoher Bodenfunktion und hoher Grundwasserneubildung. Die Planung beeinträchtigt den Regionalwind und den Kaltluftabfluss. Darüber hinaus wird eine Wasserschutzzone überplant.	Das Gebiet SERW_345_V1 wird aufgrund seiner ungünstigen topographischen Lage zurückgenommen.	
Nr. 716: PS_2.4.3.(7) (SERW_345) Kreisbauernverband Karlsruhe e. V.		Kenntnisnahme
Bretten-Diedelsheim Hier würde durch die Erweiterungen westlich der Diedelsheimer Höhe die Bebauung direkt bis an einen landw. Aussiedlerbetrieb reichen, der dort vor ca. 10 Jahren erst seine Tierhaltung ausgesiedelt hat. Diesem würde durch Flächenverlust beiderseits Diedelsheims und den zu erwartenden Konflikten faktisch die Existenzgrundlage entzogen.	Da topographisch das Gebiet SERW_345_V1 keinen Zusammenhang mit der Diedelsheimer Höhe hat und in Rinklingen für eine Gewerbeentwicklung besser geeignete Flächen zur Verfügung stehen, wird das Gebiet nicht weiterverfolgt und als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt.	
Nr. 1015: PS_2.4.3.(7) (SERW_345) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe hält einen Grünstreifen als Siedlungsabschluss für SERW_345 für erforderlich.	SERW_345 wird aufgrund des fehlenden topographischen Zusammenhangs mit der Diedelsheimer Höhe gestrichen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2642: PS_2.4.3.(7) (SERW_345) Stadtverwaltung Bretten		folgen
Die Stadtverwaltung Bretten bittet darum, die Siedlungserweiterungsfläche östlich “Katzhälde” (SERW_345_V1) am südöstlichen Rand von Diedelsheim zu streichen.	Die SERW_345_V1 hat aufgrund ihrer topographischen Lage keinen siedlungsstrukturellen Zusammenhang mit der Diedelsheimer Höhe.	Das Gebiet SERW_345 wird zurückgenommen.
Nr. 1937: PS_2.4.3.(7) (SERW_346) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass das Gebiet von SERW_346 eine Größe von 1,2 ha hat. Es handelt sich um ein Gebiet mit hoher Bodenfunktion und hoher Grundwasserneubildung. Die Planung beeinträchtigt den Regionalwind und den Kaltluftabfluss. Darüber hinaus wird eine Wasserschutzzone überplant.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien berücksichtigt.	
Nr. 1016: PS_2.4.3.(7) (SERW_346) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe hält einen Grünstreifen als Siedlungsabschluss für SERW_346 für erforderlich.	Der Grünordnungsplan wird im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung aufgestellt.	
Nr. 1916: PS_2.4.3.(7) (SERW_489) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle v. Bretten Fazit: Streuobstwiesen in 489	Im östlichen Teil wird die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterungen wegen der Streuobstbestände und der FFH-Mähwiese (ca. 0,4 ha) bis zum Wirtschaftsweg reduziert. Der südliche Teil wird aus siedlungsstrukturellen Gründen angepasst und ebenfalls bis zum Wirtschaftsweg reduziert.	Reduzierung des Gebiets SERW_489_V2 im östlichen Teil und Festlegung als Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft.
Nr. 1930: PS_2.4.3.(7) (SERW_489) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass das Gebiet von SERW_489 eine Größe von 4,9 ha hat. Es handelt sich um ein Gebiet mit hoher Bodenfunktion und hoher Grundwasserneubildung. Zusätzlich wird das Landschaftsbild beeinflusst und FFH-Mähwiesen sowie Teile einer Wasserschutzzone überplant. Auch der Regionalwind und Kaltluftabfluss werden beeinträchtigt.	Das Gebiet SERW_489_V1 wird im östlichen Bereich um ca. 1,9 ha reduziert um Streuobstbestände und eine FFH-Mähwiese zu erhalten. Der südliche Teil wird aus siedlungsstrukturellen Gründen angepasst und ebenfalls bis zum Wirtschaftsweg reduziert.	Reduzierung des Gebiets SERW_489_V2 im östlichen Teil und Festlegung als Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für Landwirtschaft.
Nr. 1943: PS_2.4.3.(7) (SERW_489) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist bei SERW_489_V2 darauf hin, dass eine FFH-Mähwiese und eine Wasserschutzgebietszone III überplant ist. Darüber hinaus liegt ein Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung, hoher bis sehr hoher Bedeutung der Bodenfunktion und hoher Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen vor. Zudem werden Regionalwind und Kaltluftabfluss beeinträchtigt.	Das Gebiet SERW_489_V2 wird im östlichen Bereich um ca. 1,9 ha reduziert um Streuobstbestände und eine FFH-Mähwiese zu erhalten. Der südliche Teil wird aus siedlungsstrukturellen Gründen angepasst und ebenfalls bis zum Wirtschaftsweg reduziert.	Reduzierung des Gebiets SERW_489_V2 im östlichen Teil und Festlegung als Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für Landwirtschaft.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1017: PS_2.4.3.(7) (SERW_489) Landratsamt Karlsruhe		teilweise folgen
Das Landratsamt Karlsruhe äußert erhebliche Bedenken gegen SERW_489_V2 in Rinklingen. Es hält die insg. 45 ha großen Siedlungserweiterungsflächen (4 Teilflächen) in Rinklingen,das nicht als Siedlungsschwerpunkt im Regionalplan vorgesehen ist, für unmäßstäblich. Eine Abrundung des Ortsrandes östlich der Mischbaufläche im FNP wird mitgetragen. Planerisch nicht nachvollziehbar ist, dass eine Ortsumgeheung B294 durch das Wohngebiet führen würde. Aufgrund des vorhandenen Streuobstbestandes und der FFH-Mähwiesen kann das Gebiet nicht akzeptiert werden.	SERW_489_V2 wird im nordöstlichen Bereich um 1,9 ha reduziert, um FFH-Mähwiesen und Streuobstbestand zu schonen.	SERW_489_V2wird in reduzierter Form als V3 aufgenommen .
Nr. 1018: PS_2.4.3.(7) (SERW_489) Landratsamt Karlsruhe		teilweise folgen
Auf Grund der vorhandenen Grünstrukturen kann das Gebiet nicht akzeptiert werden. Es führt zum Verlust von Streuobst und FFH-Mähwiesen.	Im östlichen Teil wird die Festlegung als regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung wegen der Streuobstbestände und der FFH-Mähwiese (ca. 0,4 ha) bis zum Wirtschaftsweg reduziert. Der südliche Teil wird aus siedlungsstrukturellen Gründen angepasst und ebenfalls bis zum Wirtschaftsweg reduziert.	Reduzierung des Gebiets SERW_489_V2 im östlichen Teil und Festlegung als Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft.
Nr. 2933: PS_2.4.3.(7) (SERW_489) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mit den zusammenhängenden Planflächen SERW_140_V1, SERW_141_V2, SERW_489_V2 und 490_V2 entsteht im Südwesten von Rinklingen eine zusammenhängende Planfläche von 44,9 ha! Eine Planfläche in dieser Größenordnung führt in diesem Bereich zu einem Flächenverlust, der sich für die dort wirtschaftenden Betriebe existenzgefährdend auswirken wird. Durch die ökologische Vielfalt in diesem Gebiet und die sehr hohe Bedeutung für die Bodenfunktionen stehen zu den ca. 45 ha Flächenverluste für die Planfläche weitere erhebliche Flächenverluste durch den naturschutzrechtlichen Ausgleich von geschätzten 20 ha für die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion an. Damit wären es in der Summe die Wirtschaftsflächen für einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb, der dann weichen muss. Wir äußern erhebliche Bedenken gegen diese Planflächen und bitten dringend um eine Überprüfung und Reduktion der Planflächen.	Das Gebiet SERW_489_V2 wird im östlichen Bereich um ca. 1,9 ha reduziert um Streuobstbestände und eine FFH-Mähwiese zu erhalten. Der südliche Teil wird aus siedlungsstrukturellen Gründen angepasst und ebenfalls bis zum Wirtschaftsweg reduziert. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Gemeinden einen Bedarf nachweisen, um einen Flächennutzungsplan aufstellen zu	
Nr. 1904: PS_2.4.3.(7) (SERW_490) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass die Siedlungserweiterungsfläche an der B 293 zwischen Diedelsheimer Dreieck und Dürrenbüchig nicht auf Tabukriterien untersucht wurde.	Alle Siedlungserweiterungsgebiete wurden auf Tabu- und Konfliktkriterien untersucht.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1931: PS_2.4.3.(7) (SERW_490) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass das Gebiet von SERW_490 eine Größe von 14,3 ha hat. Es handelt sich um ein Gebiet mit hoher Bodenfunktion und hoher Grundwasserneubildung. Eine Wasserschutzzone sowie der Wildtierkorridor sind von der Planung beeinträchtigt.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien berücksichtigt.	
Nr. 1944: PS_2.4.3.(7) (SERW_490) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
490 V2 Rinklingen: 14,3 ha, Wildtierkorridor	Die randliche Betroffenheit des Wildtierkorridors ist als Konfliktkriterium bereits berücksichtigt.	
Nr. 1947: PS_2.4.3.(7) (SERW_490) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass die Siedlungszäsur zwischen Rinklingen und Dürrenbüchig verkleinert wird und dies den Forderungen der bisherigen Regionalplänen „Siedlungszäsuren zu erhalten“ widerspricht.	Durch die Festlegung des Gewerbegebiets in Rinklingen kommt es zu einer Verkleinerung der Siedlungszäsur. Der Standort Rinklingen wird jedoch aus raumordnerischer Sicht für eine Erweiterung der gewerblichen Nutzung als am geeignetsten angesehen. Gründe sind die Lage in Nähe zum Knotenpunkt B35/B293 sowie der nahegelegene Haltepunkt der Stadtbahn. Zudem wird im Gegensatz zu anderen ursprünglich eingebrachten Standorten westlich der B35/B293 kein Siedlungsneuansatz im Freiraum geschaffen, der den großen, kaum zersiedelten zusammenhängenden Freiraum zwischen Bretten/Gondelsheim/Bruchsal/Weingarten/Walzbachtal durch Überspringen der Bundesstraßen nach Westen beeeinträchtigt hätte. Der weitere Freiraum zwischen Dürrenbüchig und Rinklingen wird als Regionaler Grünzug geschützt.	
Nr. 1020: PS_2.4.3.(7) (SERW_490) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Das Landratsamt Karlsruhe äußert erhebliche Bedenken gegen SERW_490_V2 in Rinklingen. Es hält die insg. 45 ha großen Siedlungserweiterungsflächen (4 Teilflächen) in Rinklingen,das nicht als Siedlungsschwerpunkt im Regionalplan vorgesehen ist, für unmäßstäblich. Eine Abrundung des Ortsrandes östlich der Mischbaufläche im FNP wird mitgetragen. Planerisch nicht nachvollziehbar ist, dass eine Ortsumgeheung B294 durch das Wohngebiet führen würde.	Die Kernstadt Bretten ist gem. Regionalplan Kap.2.3.4 mit ihren Stadtteilen Diedelsheim,Gölshausen und Rinklingen als Siedlungsbereich (Z) festgelegt. Siedlungsbereiche sind Schwerpunkte der Siedlungs-entwicklung. Die Stadt Bretten hat lediglich ca. 20 ha für die Wohnbauentwicklung vorgesehen. Die Bereiche südlich der B294 Ortsumgehung sollen Entwicklungsoptionen für Gewerbe darstellen. Östlich der Mischbaufläche im FNP erstreckt sich ein FFH-Gebiet und ein LSG. Von einer Siedlungerweiterung in diesem Bereich muss deshalb abgesehen werden. Die Ortsumfahrung B294 würde am südlichen Rand der künftigen Wohngebiete und zwischen Wohn -und Gewerbenutzung verlaufen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1021: PS_2.4.3.(7) (SERW_490) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Gebiet greift außerdem in den Wildkorridor ein.	Der randliche Betroffenheit des Wildtierkorridors ist als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt.	
Nr. 2934: PS_2.4.3.(7) (SERW_490) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Mit den zusammenhängenden Planflächen SERW_140_V1, SERW_141_V2, SERW_489_V2 und 490_V2 entsteht im Südwesten von Rinklingen eine zusammenhängende Planfläche von 44,9 ha! Eine Planfläche in dieser Größenordnung führt in diesem Bereich zu einem Flächenverlust, der sich für die dort wirtschaftenden Betriebe existenzgefährdend auswirken wird. Durch die ökologische Vielfalt in diesem Gebiet und die sehr hohe Bedeutung für die Bodenfunktionen stehen zu den ca. 45 ha Flächenverluste für die Planfläche weitere erhebliche Flächenverluste durch den naturschutzrechtlichen Ausgleich von geschätzten 20 ha für die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion an. Damit wären es in der Summe die Wirtschaftsflächen für einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb, der dann weichen muss. Wir äußern erhebliche Bedenken gegen diese Planflächen und bitten dringend um eine Überprüfung und Reduktion der Planflächen.	Bei den Gebieten in Rinklingen handelt es sich um den Gewerbeschwerpunkt der Stadt Bretten. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Gemeinden einen Bedarf nachweisen, um einen Flächennutzungsplan aufstellen zu	
Nr. 1934: PS_2.4.3.(7) (SERW_491) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass das Gebiet von SERW_491 eine Größe von 2,2 ha hat. Es handelt sich um ein Gebiet mit hoher Bodenfunktion und hoher Grundwasserneubildung. Die Planung beeinträchtigt eine Wasserschutzzone sowie den Wildtierkorridor.	Die SERW_491_V1 wird wegen seiner Bedeutung als Wanderkorridor für Amphibien nicht weiterverfolgt. Westlich der SERW befindet sich angrenzend ein Vorkommen der Kreuzkröte (Anhang IV-Art).	
Nr. 1952: PS_2.4.3.(7) (SERW_491) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit dem Blick auf den Flächenverbrauch in Bretten mit, dass Dürrenbüchig demnächst ein Neubaugebiet, welches im laufenden Verfahren ist, bekommt. Dies liegt direkt östlich von SERW_142_V1. Zusätzlich wird noch SERW_491_V1 in Rinklingen ausgewiesen. Alle 3 Gebiete sind gutes Ackerland und gehen durch die Bebauung verloren. Die Ackerflächen inklusive von 2,2 ha auf der Gemarkung von Rinklingen werden von zwei Dürrenbüchiger Bauern im Voll- bzw. Nebenerwerb bewirtschaftet. Da Dürrenbüchig flächenmäßig der kleinste Stadtteil von Bretten ist, verliert hier die Landwirtschaft sehr viel Ackerfläche.	In der Umweltprüfung werden die mittlerweile vorliegenden Flächen der Vorrangflur gemäß der Flurbilanz 2022 als Konfliktkriterium berücksichtigt. Bei diesen handelt es sich aus regionaler Sicht um die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung. Aufgrund von Amphibienbewegungen in diesem Gebiet wird SERW_491_V1 nicht weiterverfolgt und als Regionaler Grünzüg sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1953: PS_2.4.3.(7) (SERW_491) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle stellt fest, dass für den Stadtteil Dürrenbüchig - der durch die künftige Bebauung des 1 ha großen Neubaugebietes (Bebauungsplan aktuell im Verfahren) von ca. 580 auf ca. 670 Einwohnern anwachsen wird - der Bedarf durch die Siedlungserweiterungsfläche SERW 142_V1 für die Zukunft vollkommen ausreichend abgedeckt sein wird.		
Nr. 1954: PS_2.4.3.(7) (SERW_491) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle befürchtet in der Folge des Flächenverbrauchs, dass Landwirte für entfallende Äcker Wiesen umbrechen, wie schon in Landschaftsschutzgebieten und Streuobstwiesen geschehen. Dort wurden Wiesen, die schon jahrelang als Grünland bewirtschaftet wurden, umgebrochen, da sie offenbar als landwirtschaftliche Fläche/Ackerland eingetragen waren.	Die SERW_491_V1 wird wegen seiner Bedeutung als Wanderkorridor für Amphibien nicht weiterverfolgt. Westlich der SERW befindet sich angrenzend ein Vorkommen der Kreuzkröte (Anhang IV-Art).	
Nr. 1955: PS_2.4.3.(7) (SERW_491) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
SERW_491_V1 liegt im Bereich eines Wildkorridors. Angesichts der Tatsache, dass die Wildtiere durch in diesem Regionalplan geplanten Wohn - und Gewerbegebiete immer weiter zurückgedrängt werden muss Ihnen wenigsten der Weg in andere Gebiete ermöglicht bleiben und darf nicht durch Wohngebiete eingeschränkt werden. Hier ist auch die Tatsache sehr wichtig, dass westlich von Bretten-Rinklingen ein sehr großes Gewerbegebeit geplant ist (Strohäcker) und dort auch die evtl. Südwesttangente einen immensen Eingriff in die Natur bedeutet. Der Wildkorridor scheint bei diesem Gewerbegebiet sehr tangiert.	Die SERW_491_V1 wird wegen ihrer Bedeutung als Wanderkorridor für Amphibien nicht weiterverfolgt. Westlich der SERW befindet sich angrenzend ein Vorkommen der Kreuzkröte (Anhang IV-Art).	
Nr. 1956: PS_2.4.3.(7) (SERW_491) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass SERW_491_V1 von einer Bebauung frei bleiben sollte, da es in einem Wasserschutzgebiet und einem Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung liegt.	Die SERW_491_V1 wird wegen ihrer Bedeutung als Wanderkorridor für Amphibien nicht weiterverfolgt. Westlich der SERW befindet sich angrenzend ein Vorkommen der Kreuzkröte (Anhang IV-Art).	
Nr. 1022: PS_2.4.3.(7) (SERW_491) Landratsamt Karlsruhe		folgen
SERW_491_V1 (Dürrenbüchig, Gemarkung Bretten) Die Talaue muss freigehalten werden (siehe SERW_144_V1) (Wanderkorridor Amphibien, Wildtierkorridor, Kaltluftabfluss.	Die SERW_491_V1 wird wegen ihrer Bedeutung als Wanderkorridor für Amphibien nicht weiterverfolgt. Westlich der SERW befindet sich angrenzend ein Vorkommen der Kreuzkröte (Anhang IV-Art).	Rücknahme des Gebiets SERW_491_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für Landwirtschaft.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1905: PS_2.4.3.(7) (SERW_492) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle stellt fest , dass SERW_492 ist der seit Jahren bestehende und neu planierte Sportplatz Dürrenbüchig ist.	Die Stadt Bretten will an der Sportplatznutzung festhalten , die SERW_492 wird deshalb nicht weiterverfolgt.	
Nr. 1935: PS_2.4.3.(7) (SERW_492) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass das Gebiet von SERW_492 eine Größe von 1,5 ha hat. Es handelt sich um ein Gebiet mit hoher Bodenfunktion und hoher Grundwasserneubildung. Die Planung beeinträchtigt den Wildtierkorridor.	Das Gebiet SERW_492_V1 wird zurückgenommen, da die Sportplatznutzung beibehalten werden soll.	
Nr. 1023: PS_2.4.3.(7) (SERW_492) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe äußert keine grundsätzlichen Bedenken gegen SERW_492 und merkt an , dass unklar ist, ob dann ein neuer Standort für den Sportplatz benötigt wird.	Die Stadt Bretten will an der Sportplatznutzung festhalten , die SERW_492 wird deshalb nicht weiterverfolgt.	
Nr. 2651: PS_2.4.3.(7) (SERW_493) Stadtverwaltung Bretten		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Bretten bittet um Berücksichtigung einer Erweiterung des Gewerbestandortes "Binsenwiesen" in Dürrenbüchig, mit SERW_493_V1.	Die Fläche ist als kleine "Restfläche" zwischen zwei Straßen für Siedlungserweiterungen, aber auch für die Nutzung von Erneuerbaren Energien geeignet. Daher bleibt der Bereich als Weißfläche frei von Festlegungen in der Raumnutzungskarte.	
Nr. 1906: PS_2.4.3.(7) (SERW_495) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass im Gebiet von SERW_495 eine sehr geringe bis geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung vorliegt.	Die geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wird bereits als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Aufgrund des Vorkommens von Mähwiesen wurde das Gebiet im Nordwesten und Osten um 1,6 ha verkleinert.	
Nr. 1938: PS_2.4.3.(7) (SERW_495) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass das Gebiet von SERW_495 eine Größe von 4,0 ha hat. Es handelt sich um ein Gebiet mit hoher Bodenfunktion und hoher Grundwasserneubildung. Die Planung beeinträchtigt den Kaltluftabfluss und das Landschaftsbild. Darüber hinaus wird eine Wasserschutzzone sowie FFH-Mähwiesen und § 33-Biotope überplant.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien berücksichtigt. Das Gebiet wird im östlichen und nordwestlchen Teil aufgrund von FFH-Mähwiesen um 1,6 ha reduziert.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1024: PS_2.4.3.(7) (SERW_495) Landratsamt Karlsruhe		teilweise folgen
Das Landratsamt Karlsruhe bewertet die Ausweisung von SERW_495_V1 sehr kritisch, da es sich um ein strukturreiches Gebiet mit FFH-Mähwiesen und Biotopstrukturen handelt. Daher bestehen im großen Teilen Bedenken gegen das Gebiet.	Im östlichen und nordwestlichen Teil wird die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterung wegen der FFH-Mähwiesen (ca. 0,8 ha) reduziert.	Reduzierung des Gebiets SERW_495_V1 im östlichen und nordwestlichen Teil und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 1939: PS_2.4.3.(7) (SERW_500) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass das Gebiet von SERW_500 eine Größe von 1,5 ha hat. Es handelt sich um ein Gebiet mit hoher Bodenfunktion und hoher Grundwasserneubildung. Die Planung beeinträchtigt den Kaltluftabfluss und das Landschaftsbild. Darüber hinaus werden FFH-Mähwiesen und § 33-Biotope überplant.	Das Gebiet SERW_500_V1 wird aufgrund von Streuobstbeständen und FFH-Mähwiesen zurückgenommen. Als Ersatz wird das Gebiet SERW_747_V1 aufgenommen.	
Nr. 1025: PS_2.4.3.(7) (SERW_500) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_500_V2 (Bauerbach) Das Gebiet wird als sehr kritisch bewertet. Die vorhandenen Streuobstwiesen sind als Biotop nach § 33a NatSchG geschützt und sind zu erhalten oder durch Anlage von Streuobstwiesen als neuer Ortsrand im Voraus 1:2 zu ersetzen (um den time lag abzudecken). Die vorhandenen FFH-Mähwiesen sind zu erhalten oder müssen ebenfalls rechtzeitig im Voraus ersetzt werden	Das Gebiet SERW_500_V1 wird aufgrund von Streuobstbeständen und FFH-Mähwiesen zurückgenommen. Als Ersatz wird das Gebiet SERW_747_V1 aufgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_500_V2 und Festlegung als Regionaler Grünzug sowie als Vorranggebiet für Landwirtschaft.
Nr. 2631: PS_2.4.3.(7) (SERW_746) Stadtverwaltung Bretten		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Bretten stellt fest ,dass im Stadtteil Büchig keine zusätzliche Siedlungserweiterungsfläche berücksichtigt wurde. Aus ihrer Sicht sind in jedem Stadtteil Entwicklungsflächen für junge Bauwillige in ihrem Heimatort bereitzustellen.	Die Notwendigkeit,im Stadtteil Büchig eine zusätzliche Entwicklungsfläche fürs Wohnen aufzunehmen wird zur Kenntnis genommen und im folgenden Planungsprozess berücksichtigt. Für den Stadtteil Büchig wird am westlichen Ortsrand eine Siedlungserweiterungsfläche (SERW_746) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2636: PS_2.4.3.(7) (SERW_747) Stadtverwaltung Bretten		teilweise folgen
Die Stadtverwaltung Bretten bittet um Aufnahme zusätzlicher oder nur teilweise berücksichtigter Siedlungserweiterungsflächen, um bedarfsorientierte Entwicklungsmöglichkeiten in den Stadtteilen zu ermöglichen. Bauerbach 2,1ha, S-Rand, Erweiterung „Am alten Brettener Weg“/ Bauerbach 5,4 ha,NW-Rand , Erweiterung “Im Grund“ Büchig 1,6ha,W-Rand, Erweiterung „Im Büchert“ Ruit 3,2ha, S-Rand 494_V1 (Wohnen) Erweiterung „Teich“/ Abrundung und zusätzliche Anbindung Schulstandort Die betroffenen Freiraumfestlegungen sollten zurückgenommen werden.	Im Stadtteil Bauerbach wird eine gut geeignete Fläche am südlichen Ortsrand als SERW_747 in die Raum-nutzungskarte aufgenommen. Im Bereich "Grund" , SERW_500_V2, muss aufgrund hoher Konflikte(FFH-Mähwiesen, Streuobst) und bessergeeigneter Alternativen zurückgestellt werden. Im Stadtteil Büchig wird im Bereich"Im Büchert" eine Siedlungserweiterungs-fläche ,SERW_746, in die Raumnutzungskarte aufgenommen. Im Stadtteil Ruit wird im Bereich "Teich" keine Siedlungserweiterungs-fläche aufgenommen,da besser geeignete Alternativen den Bedarf abdecken. Im Bereich der SERW werden die Freiraumfestlegungen zurückgenommen.	tadtteil RuitStadtteil Bauerbach : SERW_747 wird aufgenommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt. SERW_500 wird zurückgestellt. Stadtteil Büchig : SERW_746 wird aufgenommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Stadtteil Ruit : Im Bereich "Teich" wird keine SERW aufgenommen.
Nr. 2935: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Bruchsal: Im Augenblick stehen der Stadt Bruchsal mit ihren Stadtteilen Büchenau, Untergrombach, Obergrombach, Helmsheim und Heidelsheim noch 98 ha im Flächennutzungsplan überplante Siedlungserweiterungsflächen zur Verfügung. Somit fallen die Neuausweisungen für sich alleine gesehen eigentlich moderat mit 50 ha für die Stadt aus. Im Gesamten verliert jedoch die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion bei der Umsetzung der Planflächen mit den Verlusten durch den naturschutzrechtlichen Ausgleich ca. 200 ha an Produktionsflächen auf der Gemarkung Bruchsal. Mit Blick auf die vorhandenen Reserveflächen bitten wir dringend um eine Überprüfung und Reduktion der Planflächen.	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung die Reserven und Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 39: PS_2.4.3.(7) Privatperson_02		Kenntnisnahme
1 . Standort für Seniorenzentrum Obergrombach soll nach dem Wunsch der Bürger, des Ortschaftsrats und der Verwaltung ein Seniorenzentrum bekommen. Es gab bereits einige gescheiterte Anläufe zur Standortfindung. Nach einhelliger Meinung des gesamten Ortschaftsrats wäre die Fläche entlang der Kreisstraße Richtung Helmsheim, zwischen dem letzten Wohnhaus und der Tennisanlage am besten geeignet.	siehe ID TXT 65/7	
Nr. 43: PS_2.4.3.(7) Privatperson_02		Kenntnisnahme
4. Wohnbauflächen Die Einwohnerzahl von Obergrombach stagniert seit Jahren bzw. geht sogar etwas zurück. Seit 15 Jahren wurde kein neues Baugebiet mehr ausgewiesen. Um einen künftigen Bevölkerungsrückgang aufzuhalten und ein wenig an der Gesamtentwicklung der Region teilzuhaben, sehen wir die Notwendigkeit, für den Planungshorizont des Regionalplans Wohnbauflächen zusätzlich zum Gebiet	Obergrombach verfügt neben dem Gebiet Tanzberg über zwei weitere Reserveflächen im Flächennutzungs-plan, die die Stadt zu Wohnge-bieten entwickeln kann. Darüberhinaus werden im Zuge der Regionalplanfort-schreibung zwei zusäztliche Siedlungs-erweiterungsflächen aufgenommen.	
Nr. 204: PS_2.4.3.(7) Privatperson_02		Kenntnisnahme
Die vorgeschlagene Rücknahme ist umfassend zu begrüßen aus raumplanerischer und ökologischer Sicht. Bei der Rücknahme wurde allerdings im Westen, im Gewann „Hessenbuckel/Zirchental“, zwischen Gerhart-Hauptmann-Straße und Hermann-Stehr-Straße, ein Zipfel von 1,5 Hektar belassen mit der Begründung, dass dieser bereits im Flächennutzungsplan 2025 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bruchsal als Wohnbaufläche 2a aufgenommen sei.	s. Nr. 213	
Nr. 208: PS_2.4.3.(7) Privatperson_02		Kenntnisnahme
Der Kern der Wohnbaufläche 2a des Flächennutzungsplanes 2025 befindet sich in einer Senke zwischen zwei Hügeln, die sich vom Bergwald Obergrombach zum südwestlichen Ortsrand hinziehen. Die Hänge der nordexponierten Senke dienen bei entsprechender Schneelage als Obergrombacher Schlittenhang, was die Topographie treffend kennzeichnet. In der Senke verlief in früheren Zeiten ein Bach. Noch jetzt sammelt sich dort Regenwasser bei entsprechenden Regenereignissen, das über eine Verdohlungsöffnung am nördlichen Rand der Planfläche, vor dem bestehenden Siedlungsrand, abgeführt wird.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 209: PS_2.4.3.(7) Privatperson_02		Kenntnisnahme
Das Gebiet der Senke („Zirchental“) ist auf der Hochwassergefahrenkarte Bruchsal entsprechend als überflutungsgefährdet gekennzeichnet. Die Senke ist als bedeutsam für die Grundwasserneubildung ausgewiesen und Teil eines Wasserschutzgebietes. Besonders erheblich ist sie auch für die Frischluftzufuhr vom Bergwald in den Siedlungsbereich entlang der Obergrombacher Hauptstraße.		
Nr. 210: PS_2.4.3.(7) Privatperson_02		Kenntnisnahme
Landschaftsbildlich ist das Zirchental die prägnanteste, auch in der Namensgebung besonders markierte, Ausbildung der ehemaligen Bachsenken- und Quellen-Landschaft um den historischen Kern von Obergrombach, die ansonsten nicht mehr erlebbar ist. Die gesamte Fläche ist Standort bedeutsamer Streuobstbestände und besondere geschützter Biotope. So zieht sich ein Haselgehölz von etwa 300 Metern Länge vom oberen Ende der Hermann-Stehr-Straße zum Bergwald. Die Fläche schließt unmittelbar an ein FFH-Gebiet an.		
Nr. 213: PS_2.4.3.(7) Privatperson_02		Kenntnisnahme
Privatperson 02 teilt mit, dass bereits im Flächennutzungsplan 2025 in der landesplanerischen Bewertung bereits ausgeführt wurde, dass bei einer Bebauung ein erheblicher Ausgleichsbedarf entstehen würde. Der Erschließungsbedarf ist darüber hinaus durch die komplexe Topographie unverhältnismäßig und nicht ohne massive Eingriffe in das Landschaftsbild zu befriedigen.	Das Gebiet zwischen Gerhart-Hauptmann Straße und Hermann-Stehr Straße ist Bestandteil des FNP 2025. Damit wird es automatisch als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen festgelegt.	
Nr. 214: PS_2.4.3.(7) Privatperson_02		Kenntnisnahme
Die erhöhte Sensibilität für Hochwasserereignisse und die Grundwasserneubildung, für Landschaftszerstörung, Biodiversitätsschwund und Klimaregulation würde heute in einer Gesamtabwägung das im 2003 initiierten Flächennutzungsplan städteplanerisch vorgetragene Abrundungsargument gegenüber den topographischen, wasserrechtlichen und ökologischen Argumenten sicherlich geringer gewichten. Zumal sich die Abrundung lediglich bei zweidimensionaler Sicht auf die Fläche ergibt. Vor Ort zeigt sich im topographischen Gefüge keine Abrundung, sondern eine Störung der bereits bestehenden Abrundung.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 215: PS_2.4.3.(7) Privatperson_02		nicht folgen
Der Unterzeichnende hält es für angeraten, auch diese Fläche 2a, Hessenbuckel/Zirchental Obergrombach, bei der anstehenden Fortschreibung des Regionalplans aus der Kategorie „Siedlungserweiterung“ zu nehmen.	s. Nr. 213	
Nr. 50: PS_2.4.3.(7) Privatperson_03		Kenntnisnahme
1 . Standort für Seniorenzentrum Obergrombach soll nach dem Wunsch der Bürger, des Ortschaftsrats und der Verwaltung ein Seniorenzentrum bekommen. Es gab bereits einige gescheiterte Anläufe zur Standortfindung. Nach einhelliger Meinung des gesamten Ortschaftsrats wäre die Fläche entlang der Kreisstraße Richtung Helmsheim, zwischen dem letzten Wohnhaus und der Tennisanlage am besten geeignet.	s. Nr. 65	
Nr. 51: PS_2.4.3.(7) Privatperson_03		Kenntnisnahme
2. Fläche beim Freibad Die Fläche entlang der Campingstraße zwischen den letzten Häusern und dem Freibad sollte nicht als Wohnbaufläche vorgesehen werden. Die Nähe zum Freibad mit allen Begleiterscheinungen wie Lärm und Verkehrsaufkommen würde ein unnötiges Konfliktpotential schaffen.	siehe ID TXT 40/5	
Nr. 52: PS_2.4.3.(7) Privatperson_03		Kenntnisnahme
Stattdessen sollte die Fläche für eine gemeinschaftliche Halle vorgesehen werden, in der die Mitglieder der Gemeinschaft ihre landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen unterbringen können. Dies erscheint notwendig, da durch die immer weiter voranschreitende (und gewünschte) Innenverdichtung bisherige Unterbringungsmöglichkeiten wegfallen. Als Ausweichlösung entstehen im Aussenbereich Unterstände, die dem Landschaftsbild nicht unbedingt förderlich sind. Die Erhaltung der Maschinen und Geräte ist jedoch zu unterstützen, da sie die Voraussetzung für die Pflege und Erhaltung der noch vorhandenen kleinräumigen Kulturlandschaft notwendig sind.	siehe ID TXT 41/6	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 53: PS_2.4.3.(7) Privatperson_03		Kenntnisnahme
3. Kleingarten- / Freizeitanlage Ausser den unter 2. genannten Unterständen wurden in den letzten Jahren auf der Gemarkung auch viele „Hüttlen“ als Freizeitanlagen gebaut. Wir fänden es besser, wenn dieses räumlich gelenkt werden könnte. Deshalb wollen wir dafür eine Fläche, die zwar ortsnah liegt aber doch ausreichend abgelegen ist, ausweisen. Dafür scheint uns die an den Campingplatz nördlich angrenzende Fläche am besten geeignet.	s. Nr. 42	
Nr. 54: PS_2.4.3.(7) Privatperson_03		Kenntnisnahme
4. Wohnbauflächen Die Einwohnerzahl von Obergrombach stagniert seit Jahren bzw. geht sogar etwas zurück. Seit 15 Jahren wurde kein neues Baugebiet mehr ausgewiesen. Um einen künftigen Bevölkerungsrückgang aufzuhalten und ein wenig an der Gesamtentwicklung der Region teilzuhaben, sehen wir die Notwendigkeit, für den Planungshorizont des Regionalplans Wohnbauflächen zusätzlich zum Gebiet	siehe ID TXT 43	
Nr. 60: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Bruchsal		folgen
Ehem. Gärtnerei Doll / Bannweide Gemarkung Bruchsal Wurde aufgenommen, jedoch als Siedlungsfläche überwiegend Wohn-Mischnutzung im Bestand – sollte geändert werden in Gebiet für Siedlungserwei-terung. Hintergrund: es handelt sich hier aktuell noch um Außenbereich, der FNP wurde zuletzt in geplant gewerbliche Baufläche geändert.	Redaktionelle Anpassung der Raumnutzungskarte.	Der Bereich Bannweide wird gemäß der Darstellung im FNP als geplante Baufläche als Gebiet für regionalplane-risch abgestimmte Siedlungserwei-terungen und nicht als eine bestehen-de Siedlungsfläche dargestellt.
Nr. 61: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Bruchsal		Kenntnisnahme
- Hofcafé Gemarkung Büchenau War bisher als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt, im Entwurf als regionaler Grünzug. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Hofcafé ist als Satzung beschlossen. Bitte nachrichtliche Darstellung als Bestand und Rücknahme regionaler Grünzug	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist in der Raumnutzungskarte bereits berücksichtigt und nicht als Regionaler Grünzug festgelegt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 64: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Bruchsal		nicht folgen
Darüber hinaus bitten wir um Aufnahme folgender Punkte: Areal östlich Obergrombach Richtung Gondelsheim, Gemarkung Obergrombach Neuer Antrag: Wieder-Aufnahme in regionalplanerisch abgestimmten Bereich für Siedlungserweiterung Begründung: Obergrombach hat aufgrund des umgebenden Naturraums nur noch wenige Entwicklungsspielräume. Aufgrund von Eigentumsverhältnissen ist eine Entwicklungsmöglichkeit in den Spielräumen die der Regionalplan gibt nicht immer möglich. Um zusätzliche Spielräume zu erhalten und ggf. auf alternative Flächen ausweichen zu können, soll der Bereich östlich der Ortslage Richtung Gondelsheim, der im bisherigen Regionalen Raumordnungsplan als abgestimmter Bereich für die Siedlungserweiterung dargestellt war, auch weiterhin im Regionalplan aufgenommen werden.	Die Stadt Bruchsal verzichtete in einem Abstimmungsgespräch zur Regional-planfortschreibung auf diejenigen regionalplanerisch abgestimmten Bereiche für Siedlungserweiterungen in Obergrombach , die nicht bereits im FNP als geplante Bauflächen ausgewiesen sind. Sie waren deshalb nicht Gegenstand des das Prüfverfahren zur Regionalplan-fortschreibung . Die Stadt Bruchsal bat den Regionalver-band hingegen um Aufnahme zweier neuer Prüfflächen für Obergrombach. Beide Prüfflächen werden als SERW_58 und SERW_59 in der Regionalplanfort-schreibung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 65: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Bruchsal		nicht folgen
Areal Tiefental (Option für Seniorenpflegeeinrichtung), Gemarkung Obergrombach Neuer Antrag: Aufnahme in regionalplanerisch abgestimmten Bereich für Siedlungserweiterung Begründung: In Obergrombach wird weiterhin ein geeigneter Standort für eine Seniorenpflegeeinrichtung gesucht. Die bisherigen Standortvorschläge konnten aus verschiedenen Gründen nicht realisiert werden (Eigentumsverhältnisse, Topographie o.ä.). In der letzten Sitzung des Ortschaftsrates am 24.3.2021 hat sich das Plenum einstimmig für den Standort entlang der Helmsheimer Str. südlich des Tennisgeländes ausgesprochen. Die Vorteile für diesen Standort sind folgende: Grundstücke liegen teilweise innerhalb des Ortsetter Grundstücksgröße frei wählbar - Park, Streuobstwiese, Demenzgarten, geringer Geländeversatz geringe Erschließungskosten, Trafostation in unmittelbarer Nähe gute Verkehrsanbindung auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Nähe zum Zentrum, Kirche, Restaurant, Friedhof, Sportstätten, Nähe zu Helmsheim, Energieleitplan ließe sich an dem Ort gut umsetzen. Zentrale Heizungsanlage für Altenzentrum, Friedhofskapelle, Baugebiet li. Vom Friedhof.	Der beschriebene Standort liegt rund 300 m vom bestehenden Ortsrand entfernt an der K3502 Richtung Helmsheim und südlich der direkt anschließenden Tennisplätze und Rasenspielfelder. Er ist weder an die vorhandene noch künftig an geplante Bebauung angebunden. Seine Reali-sierung würde einer bandartigen Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen Zersiedelung der Landschaft Vorschub leisten.	
Nr. 1957: PS_2.4.3.(7) (SERW_20) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle ordnet SERW_20_V1 in Büchenau als mäßig kritisch ein. Jedoch ist die Erweiterung viel zu groß.	Bei dem Gebiet SERW_20_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_20_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1026: PS_2.4.3.(7) (SERW_20) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Bruchsal: SERW_20_V1 (Büchenau) In kleinerem Umfang sind Streuobstwiesen betroffen. Der Verlust ist durch eine neue Ortsrandausbildung auszugleichen.	Die Anmerkung, dass die Inanspruchnhame der Streuobstbestände durch eine Ortsrandeingrünung auszugleichen ist, wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2936: PS_2.4.3.(7) (SERW_20) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
SERW_20_V1 Mit der Ausweisung des Plangebietes im Nordosten von Büchenau rückt die Bebauung immer näher an die bestehenden Sandrasenflächen, die im Augenblick, in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft wieder entwickelt werden, heran. Die ökologische Entwicklung dieser schützenswerten Flächen wird somit in Frage gestellt. Im nordwestlichen Teil von Büchenau zwischen der L558 und dem bestehenden Wohngebiet „Im Kleinfeld“ ist derzeit ein Lärmschutzwall in Planung. Aus unserer Sicht würde sich die verbleibende Fläche besser für eine zukünftige Wohnbebauung eignen.	In den Umweltbericht (Steckbrief) wird als Hinweis für die Bauleitplanung aufgenommen, dass bei der Entwicklung des Gebietes SERW_20_V1 mögliche Beeinträchtigungen der Sandrasenflächen zu vermeiden sind. Der Bereich zwischen der L 558 und dem bestehenden Wohngebiet ist wegen des Vorkommens einer ca. 0,7 ha großen FFH-Mähwiese nicht für eine Siedlungserweiterung geeignet.	
Nr. 1958: PS_2.4.3.(7) (SERW_21) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle sieht die SERW_21_V1 in Büchenau mäßig kritisch. Die historische Ackerfläche mit Gliederungsfunktion zum Eingang des Orts wäre jedoch sehr wichtig zur Grünzone z.B. als Park für die Erholungsfunktion zu entwickeln.	Bei dem Gebiet SERW_21_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_21_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1027: PS_2.4.3.(7) (SERW_21) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_21_V1 (Büchenau) Das Gebiet sollte reduziert werden und die Streuobstflächen zur Straße hin erhalten werden.	Die Anmerkung, dass der Streuobstbestand an der Straße erhalten werden soll, wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1028: PS_2.4.3.(7) (SERW_22) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_22_V2 (Büchenau) Die Auswirkungen auf die Boden- und Grundwasserfunktionen sind von den jeweiligen Fachstellen zu beurteilen.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1959: PS_2.4.3.(7) (SERW_50) BUND-Regionalgeschäftsstelle		teilweise folgen
SERW_50_V1 (Bruchsal) Hochgradig kritisch! Historisches Wiesengebiet (wenn auch mittlerweile stark eutrophiert). Völlig überzogene Flächenplanung. Für klimatische und Korridorzwecke (Vögel) unbedingt notwendig. Bruchsal hat keine Möglichkeit, diesen Flächenverbrauch irgendwo sinnvoll auszugleichen. Muss unbedingt abgelehnt werden.	Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet wird der nördliche Teil der SERW_50_V1 zurückgenommen. Die SERW wird somit um ca. 10 ha reduziert.	Reduzierung des Gebiets SERW_50_V1 um das Überschwemmungsgebiet. Festlegung des entfallenen Bereichs als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Grünzäsur und Vorranggebiet für Landwirtschaft.
Nr. 1029: PS_2.4.3.(7) (SERW_50) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_50_V1 (Bruchsal) Das Gebiet hat wichtige Freiraumfunktion und sollte reduziert werden.	Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet wird der nördliche Teil der SERW_50_V1 zurückgenommen. Die SERW wird somit um ca. 10 ha reduziert. Festlegung des entfallenen Bereichs als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Grünzäsur und Vorranggebiet für Landwirtschaft.	
Nr. 2937: PS_2.4.3.(7) (SERW_50) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_50_V1 Ausgedehnte Wiesenflur. Für die hiesigen Tierhalter wichtige Futterflächen. Vorrangflur 1, Wichtige Funktion für den Grundwasserhaushalt. Es sind erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten, die wiederum landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen. Entzug von 16 ha Fläche. Wir äußern erhebliche Bedenken.	Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet wird der nördliche Teil der SERW_50_V1 zurückgenommen. Die SERW wird somit um ca. 10 ha reduziert. Festlegung des entfallenen Bereichs als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Grünzäsur und Vorranggebiet für Landwirtschaft.	
Nr. 1960: PS_2.4.3.(7) (SERW_51) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
SERW_51_V1 (Bruchsal) und SERW_357_V1 Mäßig kritisch. Aber: In historischem Moorgebiet, Böden sind für industrielle Bebauung eigentlich ungeeignet. Warum die Salamitaktik? Damit die Gebiete weniger auffallen?	Bei dem Gebiet SERW_51_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_51_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Um die Gebiete für Siedlungserweiterungen zu entwickeln, ist auf der Ebene der Bauleitplanung der Bedarf nachzuweisen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1962: PS_2.4.3.(7) (SERW_51) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
357 ist absolut nicht notwendig und wäre eigentlich als Grünzone/ Korridor zu entwickeln, hier könnte der Ausgleich für 51 hinkommen.	Bei dem Gebiet SERW_51_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_51_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1030: PS_2.4.3.(7) (SERW_51) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_51_V1 (Bruchsal) Die Gebietsausweisung wird kritisch gesehen: Eiselbrunnengraben und Gießgraben sind wichtige Biotopstrukturen, dort befinden sich bereits Ausgleichsflächen aus dem Straßenbau K 3575	Im Umweltbericht (Steckbrief) wird bereits darauf hingewiesen, dass im Gebiet SERW_51_V1 § 33-Biotope vorkommen. Es handelt sich um kleinere Feldhecken und ein Feldgehölz entlang der Gräben. Die Anmerkung, dass sich im Gebiet Ausgleichsflächen der K 3575 befinden, wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2938: PS_2.4.3.(7) (SERW_51) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe hat erhebliche Bedenken gegen SERW_51, da die Fläche keine Anbindung an bestehende Bebauung hat und in die freie Flur gesetzt ist. Die Fläche weist eine hohe bis sehr hohe Bodenfunktion auf. Die Umsetzung führt tu weiteren erheblichen Flächenverlusten für die Landwirtschaft durch erforderliche Ausgleichsmaßnahmen. Zusammen mit SERW_52_V1 und SERW_357_V1 werden der Landwirtschaft und freien Landschaft 25 ha entzogen.	Die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 wird als Kriterium bei der Bewertung des Schutzguts Kultur- und Sachgüter berücksichtigt. Die Gebiete SERW_357_V1 und SERW_51_V1 werden zugunsten der neu festgelegten SERW_49_V1 zurückgenommen, da SERW_49_V1 hinsichtlich der Lage und der Umweltauswirkungen für eine Siedlungsentwicklung besser geeignet ist. SERW_52_V1 wird unverändert beibehalten. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung die Reserven und Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt.	
Nr. 1031: PS_2.4.3.(7) (SERW_52) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_52_V1 (Bruchsal) Die Ausweisung ist nachvollziehbar. Ein entsprechender Ausgleich ist erforderlich. Aufgrund der Lage in der Kinzig-Murg-Rinne ist das Thema Grundwasser/Feuchte zu berücksichtigen.	Der Aspekt Grundwasser/Feuchte wird bereits über das Kriterium Grundwasserflurabstand < 3m berücksichtigt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1963: PS_2.4.3.(7) (SERW_53) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
SERW_53_V1 (Bruchsal) Hochgradig kritisch! Sehr artenreiches Wiesen-Streuobstgebiet. Konflikte werden auf der Karte unzureichend erfasst. Muss unbedingt abgelehnt werden.	Bei dem Gebiet SERW_53_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_53_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Der Umweltbericht (Steckbrief) wird um den Hinweis auf Vorkommen von Streuobstbeständen ergänzt.	
Nr. 2296: PS_2.4.3.(7) (SERW_53) Landesamt für Denkmalpflege		folgen
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart teilt mit, dass im Umweltbericht das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Kirche St. Peter und Paul zusammen mit dem angrenzenden Friedhof nicht berücksichtigt wurde und sich mit SERW_53_V1 überlagert.	Die regional bedeutsamen Kulturdenkmale wurden als Datengrundlage im Umweltbericht ergänzt und als Konfliktkriterium in der Abwägung berücksichtigt. Das Gebiet SERW_53_V1 wird weiterverfolgt und ein Hinweis im Umweltbericht (Steckbrief) auf das im Norden angrenzende Kulturdenkmal „Kirche St. Peter und Paul“ sowie den Friedhof gegeben.	Aufnahme und Berücksichtigung des regional bedeutsamen Kulturdenkmals
Nr. 1032: PS_2.4.3.(7) (SERW_53) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_53_V1 (Bruchsal) Ersatz für Streuobstbestand ist einzuplanen, ansonsten nachvollziehbar.	Der Umweltbericht (Steckbrief) wird um einen Hinweis auf Vorkommen von Streuobstbeständen ergänzt.	
Nr. 1964: PS_2.4.3.(7) (SERW_55) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
SERW_55_V1 (Bruchsal-Heidelsheim) Mäßig kritisch. Aber: Derzeit teilweise mit Wiesen und Streuobst bestanden. Entwicklung als Baugebiet wegen Lärmbelastung durch B 35 nur sehr teuer und mit weiter belastenden Zusatzmaßnahmen möglich. Entwicklung in Grün- /Pufferzone wäre viel sinnvoller.	Der nordwestliche Teil der SERW_55_V1 wird wegen des Streuobstbestandes zurückgenommen. Bei dem Gebiet SERW_55_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_55_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1033: PS_2.4.3.(7) (SERW_55) Landratsamt Karlsruhe		folgen
SERW_55_V1 (Heidelsheim) Das Gebiet sollte reduziert werden. Die nordwestliche Spitze mit Streuobst sollte zurückgenommen werden.	Der nordwestliche Teil der SERW_55_V1 wird wegen des Streuobstbestands zurückgenommen.	Reduzierung des Gebietes SERW_55_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2941: PS_2.4.3.(7) (SERW_55) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe äußert gegenüber dem Gebiet SERW_55_V1 (2,1 ha) Bedenken, da die Vorrangflur I, Wasserschutzzone III, Flächen mit einer sehr hohen Bedeutung der Bodenfunktion sowie mit hoher Grundwasserneubildung überplant werden. Insgesamt führt dies zu einem hohen Ausgleichsbedarf und einem weiteren Flächenverlust für die Landwirtschaft.	Die genannten Belange werden als Konfliktkriterien bei der Bewertung aus Umweltsicht und der Abwägung berücksichtigt. Aufgrund der vorkommenden Streuobstbestände im Norden, wird das Gebiet SERW_55_V1 auf 1,6 ha verkleinert. Der entfallene Teil wird als Regionaler Grünzug festgelegt.	
Nr. 1034: PS_2.4.3.(7) (SERW_56) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass das Gebiet, auf welchem SERW_56_V1 realisiert werden soll, eine wichtige Frischluftfunktion hat. Daher sollte zumindest ein breiter Abstand zum Graben aber auch aus Artenschutzgründen ein Korridor eingehalten werden.	Die SERW_56_V1 wird im südöstlichen Teil wegen der Lage im Überschwemmungsgebiet reduziert. Damit kann auch ein Abstand zum Graben berücksichtigt werden. Der entfallene Bereich wird als Grünzäsur festgelegt.	
Nr. 886: PS_2.4.3.(7) (SERW_56) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
56-V1 Das Baugebiet grenzt östlich an einen Graben an, der zur Lebensstätte der ASP-Pflanzenpopulation Helosciadium-nodiflorum-503 gehört. Im Zuge der Planung ist auf die Erhaltung eines ausreichenden Gewässerrandstreifens zu achten.	Die SERW_56_V1 wird im südöstlichen Teil wegen der Lage im Überschwemmungsgebiet reduziert. Damit vergrößert sich auch der Abstand zur Lebensstätte der ASP-Art. Der entfallene Bereich wird als Grünzäsur festgelegt.	
Nr. 1965: PS_2.4.3.(7) (SERW_57) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
SERW_57_V1 (Bruchsal-Helmsheim) Mäßig kritisch. Aber: Eines der wenigen durch die Flurbereinigung noch einigermaßen verschonten strukturreichen Gebiete auf Gemarkung Helmsheim (Wie immer, ist die Bauerwartung einer der Gründe dafür gewesen, dass es nicht als Intensivlandwirtschaft geopfert wurde.) Wenn man das erschließt, wäre Ausgleich in hohem Maße notwendig.	Bei dem Gebiet SERW_57_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_57_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1035: PS_2.4.3.(7) (SERW_57) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_57_V1 (Helmsheim) Wichtige Schneise für die Frischluftzufuhr, der Ortsrandgestaltung kommt besondere Bedeutung zu.	Das Gebiet ist auch als Gebiet für Kaltluftabfluss festgelegt. Damit ist dem Belang Kaltluftabfluss in der Abwägung und Ausgestaltung des Gebiets eine besondere Bedeutung bezumessen.Die Ortsrandgestaltung liegt in der Planungshoheit der Gemeinde.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2942: PS_2.4.3.(7) (SERW_57) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe äußert gegenüber dem Gebiet SERW_57_V1 (5,7 ha) Bedenken, da die Vorrangflur I, Wasserschutzzone III sowie Flächen mit einer hohen Bodenfunktion überplant werden. Insgesamt führt dies zu einem erheblichen Ausgleichsbedarf.	Die genannten Belange werden als Konfliktkriterien bei der Bewertung aus Umweltsicht und der Abwägung berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_57_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_57_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1036: PS_2.4.3.(7) (SERW_58) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_58_V1 (Obergrombach) Auf Grund der Frischluftschneise und des vorhandenen Streuobstes ist eine sensible Feinabgrenzung des Gebiets notwendig.	Das Gebiet ist auch als Gebiet für Kaltluftabfluss festgelegt. Damit ist dem Belang Kaltluftabfluss in der Abwägung und Ausgestaltung des Gebiets eine besondere Bedeutung bezumessen. Inwieweit Streuobstbäume der vergleichsweise kleinen SERW erhalten werden können, ist auf der Ebene der Bauleitplanung zu prüfen.	
Nr. 2297: PS_2.4.3.(7) (SERW_59) Landesamt für Denkmalpflege		folgen
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart teilt mit, dass im Umweltbericht das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Stadtkern Bruchsal-Obergrombach, insbesondere mit dem Schloss, nicht berücksichtigt wurde und westlich an SERW_59_V1 angrenzt.	Die regional bedeutsamen Kulturdenkmale wurden als Datengrundlage im Umweltbericht ergänzt und als Konfliktkriterium in der Abwägung berücksichtigt. Das Gebiet SERW_59_V1 wird weiterverfolgt und ein Hinweis im Umweltbericht (Steckbrief) auf das im Westen angrenzende Kulturdenkmal „Stadtkern Bruchsal-Obergrombach“ inkl. dem Schloss gegeben.	Aufnahme und Berücksichtigung des regional bedeutsamen Kulturdenkmals
Nr. 2319: PS_2.4.3.(7) (SERW_59) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat erhebliche Bedenken, da in Bruchsal-Obergrombach ein Mittelalterliche Stadtbefestigung von SERW_59 betroffen ist.	Bei der mittelalterlichen Stadtbefestigung handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2320: PS_2.4.3.(7) (SERW_59) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat starke Bedenken, da in Bruchsal-Obergrombach ein mittelalterliches Hofgut und eine mittelalterliche Kelter von SERW_59 betroffen sind.	Bei dem mittelalterlichen Hofgut und der mittelalterlichen Kelter handelt es sich nicht um regional bedeutsame Kulturdenkmale. Daher werden sie bei der Abwägung für die SERW nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf die Denkmäler wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1037: PS_2.4.3.(7) (SERW_59) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_59_V1 (Obergrombach) Das Gebiet wird als sehr kritisch beurteilt. Es handelt sich um ein reichstrukturiertes Gebiet mit Streuobst (Biotop nach § 33 a NatSchG).	Die Vorkommen von Streuobstbeständen werden in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Bei dem Gebiet SERW_59_V1 ist aus regionaler Sicht ein Schutzgut erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_59_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 40: PS_2.4.3.(7) (SERW_59) Privatperson_02		Kenntnisnahme
2. Fläche beim Freibad Die Fläche entlang der Campingstraße zwischen den letzten Häusern und dem Freibad sollte nicht als Wohnbaufläche vorgesehen werden. Die Nähe zum Freibad mit allen Begleiterscheinungen wie Lärm und Verkehrsaufkommen würde ein unnötiges Konfliktpotential schaffen.	Die Fläche beim Freibad wird als kleinräumige Arrondierung des Ortsrandes als geeignet bewertet . Mögliche Konflikte wegen Lärm und Verkehrsaufkommen werden als gering berurteilt .	
Nr. 41: PS_2.4.3.(7) (SERW_59) Privatperson_02		Kenntnisnahme
Stattdessen sollte die Fläche für eine gemeinschaftliche Halle vorgesehen werden, in der die Mitglieder der Gemeinschaft ihre landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen unterbringen können. Dies erscheint notwendig, da durch die immer weiter voranschreitende (und gewünschte) Innenverdichtung bisherige Unterbringungsmöglichkeiten wegfallen. Als Ausweichlösung entstehen im Aussenbereich Unterstände, die dem Landschaftsbild nicht unbedingt förderlich sind. Die Erhaltung der Maschinen und Geräte ist jedoch zu unterstützen, da sie die Voraussetzung für die Pflege und Erhaltung der noch vorhandenen kleinräumigen Kulturlandschaft notwendig sind.	Die Darstellung einer Fläche für eine landwirtschaftliche Maschinenhalle entspricht nicht dem Maßstab des Regionalplans.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1038: PS_2.4.3.(7) (SERW_60) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_60_V1 (Untergrombach) Die Biotopstruktur ist als Abschluss zu erhalten.	Ein Hinweis auf den Erhalt des geschützte Biotop an der nördlichen Grenze des Gebietes wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 887: PS_2.4.3.(7) (SERW_60) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 weist darauf hin, dass sich das Naturschutzgebiet "Michaelsberg und Habichtsbuckel" in geringem Abstand zur Siedlungserweiterungsfläche SERW_60_V1 befindet. Deshalb sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen zu treffen.	Um Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen in Naturschutzgebieten durch angrenzende Gebiete zu vermeiden, sind Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung mit entsprechendem Belichtungskonzept zu treffen. Z.B. Bewegungsmelder, Insektenfreundliche Häuser. Diese Maßnahmen können erst auf der Ebene der Bauleitplanung konkretisiert werden. Im Gebietssteckbrief wird ein entsprechender Hinweis an die nachfolgende Planungsebene aufgenommen.	
Nr. 1961: PS_2.4.3.(7) (SERW_357) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
357 ist absolut nicht notwendig und wäre eigentlich als Grünzone/ Korridor zu entwickeln, hier könnte der Ausgleich für 51 hinkommen.	Bei dem Gebiet SERW_357_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_357_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1039: PS_2.4.3.(7) (SERW_357) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_357_V1 (Untergrombach) Das Gebiet wird eher kritisch gesehen, wegen seiner isolierten Lage und des vorhandenen Biotopstreifens.	Die SERW_357_V1 befindet sich in keiner isolierten Lage, da im Süden eine Versorgungsanlagenfläche (Kläranlage) gemäß dem Flächennutzungsplan und im Osten die SERW_51_V1 unmittelbar anschließt. Geschützte Biotope kommen nicht vor. Bei dem Biotopstreifen handelt sich um einen Entwässerungsgraben.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1966: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass für die Stadt Bühl 87,8 ha Fläche in Anspruch genommen werden sollen. Neben der zusätzlichen Belastung von sensiblen Landschaftsräumen wird an mehreren Stellen der Freiraumbestand erheblich reduziert und die Zersiedelung bis nahe an benachbarte Siedlungsblöcke vorangetrieben.	Der Flächenumfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Stadt Bühl wurde von rund 88 ha in der ersten Offenlage um rund 30 Prozent auf nun 61,5 ha reduziert. Dieser Umfang ist mit den anderen Mittelzentren und Städten mit ähnlicher Einwohnergröße in der Region Mittlerer Oberrhein vergleichbar. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die verbleibenden Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung die Reserven und Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt. Der Umfang an Gebieten für Siedlungserweiterung wird in der Stadt Bühl und seinen Ortsteilen reduziert.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2522: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Bühl		Kenntnisnahme
Seit Jahren betreibt die Stadt Bühl eine sehr moderate Siedlungspolitik besonders durch den Ankauf potenzieller Siedlungserweiterungsflächen, um nach Rechtskraft der Bebauungspläne eine zügige Bebauung zu gewährleisten, ohne dass Baulücken entstehen. Auch wurden in den letzten Jahren eine verstärkte Entwicklung des Innenbereiches durchgeführt. Allerdings steht nun im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungs- und des Land schaftsplanes auch an, die doppelte Innenentwicklung zum Wohlbefinden und Steigerung bzw. Erhalt der Lebensqualität der Bühler Bevölkerung zu sichern. Aufgrund dieser Tatsache können nicht alle im Regionalplan-Entwurf als potenzielle Siedlungserweiterungsflächen im Innenbereich aus Sicht der Stadt positiv beurteilt werden. Wie bereits dargelegt begrüßt die Stadt Bühl grundsätzlich die Innenentwicklung vor einem Hineinplanen in den Außenbereich. Dies lässt sich jedoch auf Basis der Zielsetzungen des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bühl / Ottersweier nicht vermeiden.		
Nr. 2529: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Bühl		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet darum die im Bereich des Hotels Jägersteig im Regionalplan dargestellte Siedlungsfläche an die geplante Erweiterung des Hotels anzupassen.	Der RV ist in die Planungen zur Erweiterung des Hotels Jägersteig eingebunden .Die Raumnutzungskarte stellt im Bereich des vorhandenen Hotels eine bestehende Siedlungsfläche dar. Die geplante Erweiterung bewegt sich im Rahmen des Ausformungsspielraums des Regionalplans. Eine Anpassung der Siedlungsfläche ist daher nicht erforderlich.	
Nr. 2536: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Bühl		folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um Aufnahme des rechrskräftigen Bebauungsplanes Herrenbergstraße in den Siedlungsbereich.		Redaktionelle Änderung der Raumnutzungskarte im Bereich des Bebauungsplanes Herrenbergstraße
Nr. 2537: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Bühl		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um eine Erweiterungsfläche für einen ansässigen Betrieb am Eingang zum Riedboschweg als Abrundung des Siedlungsrandes.	Das Gelände des bestehenden Betriebs am Riedboschweg ist im Regionalplan als bestehende Siedlungs-fläche dargestellt. Die Erweiterungs-fläche beträgt nur ca. 0,1 ha und fällt damit unter die Mindestgröße für eine SERW. Im Bebauungsplanverfahren wurde der geringfügigen Erweiterung deshalb im Sinne der Ausfomung zugestimmt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2551: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Bühl		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um Aufnahme des Bereichs N3 "Alter Kirchweg" in Form der Fläche des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes als Siedlungserweiterungsfläche.	Die Fläche liegt im LSG. Eine Befreiung kann von Seiten des Verordnungsgebers nicht in Aussicht gestellt werden.	
Nr. 2555: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Bühl		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um Aufnahme des Gebietes N7 "Fischerhöfe", für das ein B-Planverfahren durchgeführt wird.Das Gebiet ist vollständig über die Schwarzwaldstraße erschlossen.	Die Abgrenzung des Bebauungsplanes "Fischerhöfe" kann in der Raum-nutzungskarte nicht berücksichtigt werden, da sie im LSG liegt.	
Nr. 2556: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Bühl		folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um Darstellung des Bereichs N8 "Seniorenzentrum Neusatzeck" als bestehenden Siedlungsfläche. Der entsprechende Bebauungsplan ist seit Dezember 2020 rechtskräftig.	Korrektur der Raumnutzungskarte	Der Bereich N8 des Bebauungsplanes "Seniorenzentrum Neusatzeck " wird in der Raumnutzungskarte als bestehende Siedlungsfläche dargestellt.
Nr. 1465: PS_2.4.3.(7) (SERW_223) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass auch das Gebiet SERW_223_V1, insbesondere aufgrund der Zerstörung der Lebensräume, auf den Prüfstand gestellt werden sollte.	Aufgrund des Vorkommens einer 2,7 ha großen FFH-Mähwiese, die große Teile des Gebiets SERW_223_V1 überlagert, wird das Gebiet SERW_223_V1 nicht weiterverfolgt und als Grünzäsur festgelegt.	
Nr. 1346: PS_2.4.3.(7) (SERW_224) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass SERW_224 an eine vorgesehene, aber noch nicht verbindlich überplante Wohnbaufläche anschließt und dabei die Vorrangflur I überplant wird. Daher kann aus landwirtschaftlicher Sicht die Inanspruchnahme nicht mitgetragen werden.	Das Gebiet wird aufgrund von PFC-Belastung und Lage im HQ100 um ca. 1,5 ha bis zum dort befindlichen Weg reduziert. Aus regionaler Sicht sind insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_224_V2 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Der entfallene Bereich wird in die Grünzäsur aufgenommen und als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2570: PS_2.4.3.(7) (SERW_224) Stadtverwaltung Bühl		teilweise folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um Aufnahme des Bereichs W3 "Brachfeld" um eine konfliktfreie Erschließung des Baugebietes "Brachfeld" W4 zu gewährleisten.	SERW_ 224 stellt eine siedlungsstruk-turell sinnvolle Weiterentwicklung des Baugebietes Brachfeld dar. Aufgrund der Lage in einer HQ100-Fläche wird der nördliche Teilbereich reduziert. Im Osten befindet sich eine mit PFC belastete Fläche,sodass der östliche Streifen insgesamt reduziert wird. SERW_446 wird aufgrund der ebenfalls im Norden vorkommenden Hq100 -Fläche und des großen Anteils von PFC-belasteten Flächen nicht aufge-nommen.	Im Bereich W3 "Brachfeld" wird die SERW_224_V1 im Norden und im Osten reduziert und als SERW_224_V2 aufgenommen. SERW_446 wird nicht
Nr. 2369: PS_2.4.3.(7) (SERW_227) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat starke Bedenken, da in Bühl-Moos ein mittelalterlicher/frühneuzeitlicher Klosterhof von SERW_227 betroffen ist.	Bei dem mittelalterlich/frühneuzeitlichen Klosterhof handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es als Konfliktkriterium nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1347: PS_2.4.3.(7) (SERW_227) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass die Inanspruchnahme des Gebiets von SERW_227 nicht mitgetragen werden kann, da die Vorrangflur I überplant wird.	Die Vorrangflur I wird als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_227_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_227_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1349: PS_2.4.3.(7) (SERW_333) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass im Rahmen der Bauleitplanung das Konfliktpotenzial von SERW_333, SERW_401 und SERW_402 mit dem Rebanbau zu überprüfen ist.		
Nr. 1466: PS_2.4.3.(7) (SERW_334) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass auch das Gebiet SERW_334_V2, insbesondere aufgrund der Zerstörung der Lebensräume, auf den Prüfstand gestellt werden sollte.	Das Gebiet SERW_334_V2 wird aufgrund des Strukturreichtums sowie der schwierigen Topographie nicht weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2540: PS_2.4.3.(7) (SERW_334) Stadtverwaltung Bühl		folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um Herausnahme des ges. innen liegenden Bereichs E3 "Halbjeuchel"als Siedlungserweiterungsfläche, da er nicht erschließbar ist und die Topographie ungeeignet ist. Im Tausch dafür soll der Bereich E7 "Klosterfeld"als Siedlungserweiterungs-fläche aufgenommen werden.	Der Bereich "Halbjeuchel" ist nicht erschließbar und als strukturreicher Bereich konfliktträchtig. Dem Bereich "Klosterfeld" (SERW_776) wird deshalb Priorität gegenüber anderen Bereichen für die Siedlungsent-wicklung eingeräumt.	Der Bereich "Halbjeuchel", SERW_670 und SERW_334, wird zurückgenommen. Im Tausch dafür wird der Bereich "Klosterfeld" als SERW_776 aufgenommen.
Nr. 1967: PS_2.4.3.(7) (SERW_404) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle lehnt SERW_404_V2 aufgrund der schieren Größe ab. Hinzu kommt der Verlust landwirtschaftlicher Vorrangflächen und die massive Freiraumreduktion in Richtung Industriegebiet Baden-Baden/Steinbach-West.	Bei dem Gebiet SERW_404 handelt es sich um die Gewerbegebietserweiterung Bußmatten. In diesem Bereich sind die Böden stark durch PFAS belastet. Eine Deponierung oder anderweitige Verwendung der Böden ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht möglich. Zudem sollen weitere belastete Böden aus der Umgebung hier eingebracht werden, wodurch die Wasserversorgung der belasteten Wasserschutzgebiete aufrechterhalten werden kann. Bei dem Gebiet SERW_404_V5 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_404_V5 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Es wird mit 16,6 ha neu abgegrenzt.	
Nr. 1350: PS_2.4.3.(7) (SERW_404) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass man die Inanspruchnahme der Fläche SERW_404 nicht mittragen werden kann, da es sich um wertvolle Ackerflächen handelt, die nördlich an das Gewerbegebiet Bußmatten anschließen.	Bei dem Gebiet handelt es sich um die geplante Gewerbegebietserweiterung Bußmatten. Die dort vorkommenden Böden sind massiv durch PFAS belastet, sodass es sich hier um keine landwirtschaftlichen Bestflächen handelt. Zudem sollen belastete Böden aus der Umgebung hier eingebracht und versiegelt werden. Durch die Erweiterung kann die PFAS-Belastung insgesamt reduziert werden. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_404_V5 wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1458: PS_2.4.3.(7) (SERW_404) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass es sich bei SERW_404_V2 um das Gebiet des Bebauungsplans „Bußmatten 3 Änderung“ handelt. Bei den bisher vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan war kein direkter Eingriff in das angrenzende FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ erkennbar und auch im Umweltbericht wurde keine Betroffenheit des Natura 2000-Gebiets angegeben. Auf der Karte ist hingegen eine Überlagerung von ca. 500 m² erkennbar, weshalb zu prüfen ist, ob ein direkter Flächeneingriff durch Anpassung der Gebietsabgrenzung möglich ist. Im Überlagerungsbereich befinden sich CEF-Flächen für die Feldlerche sowie Maßnahmen zur Grabenaufwertung und Ortsrandeingrünung, die aus dem Vertrag der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Bußmatten“ resultieren. Bei Inanspruchnahme müssen diese Flächen an anderer Stelle frühzeitig neu geschaffen werden.	Das Gebiet SERW_404_V2 wurde so angepasst, dass es zu keiner Überlagerung mit dem FFH-Gebiet sowie dem Graben kommt. Ein Hinweis für die Ebene der Bauleitplanung auf die CEF-Flächen und den damit verbundenen frühzeitigen Ausgleich wird im Umweltbericht (Steckbrief) gegeben.	Reduzierung des Gebiets SERW_404_V2 um das FFH-Gebiet. Festlegung als Grünzäsur und Vorranggebiet für Landwirtschaft.
Nr. 1670: PS_2.4.3.(7) (SERW_404) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass die SERW_404_V2 in ihrer Abgrenzung nicht exakt dem PFC-Sanierungskonzept (Versiegelung)der Stadt Bühl für die Erweiterung des Gewerbegebietes Bußmatten entspricht. Es regt an, die SERW-Fläche entsprechend anzupassen.	Die Stadt Bühl hat eine aktualisierte Abgrenzung für die Erweiterung des Gewerbegebietes Bußmatten eingebracht, die als SERW_404_V5 übernommen wird.	SERW_404 wird als SERW_404_V5 neu abgegrenzt und in die Raumnutzungskarte übernommen
Nr. 2539: PS_2.4.3.(7) (SERW_404) Stadtverwaltung Bühl		teilweise folgen
Die Stadtverwaltung Bühl teilt mit, dass für die Erweiterung des Gewerbegebietes E1 Bußmatten voraussichtlich technische Anlagen sowie eine Eingrünung nördlich des als Siedlungserweiterungsfläche dargestellten Bereichs vorgesehen sind. Diese Nutzungen sollen ebenfalls als Siedlungserweiterungsfläche berücksichtigt oder in der angrenzenden Grünzäsur möglich sein.	Die von der Stadt Bühl aktualisierte Abgrenzung für die Erweiterung des Gewerbegebietes Bußmatten wird für SERW_404 zugrundegelegt. Inwieweit darüberhinaus Nutzungen mit der angrenzenden Grünzäsur vereinbar sind, hängt von der Art der Nutzungen ab. Hierzu leigen uns keine weiteren Angaben vor.	Der Bereich der Erweiterung des Gewerbegebietes E1 Bußmatten wird in aktualisierter Abgrenzung als SERW_404 aufgenommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1968: PS_2.4.3.(7) (SERW_405) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass durch SERW_405_V1 in Kombination mit SERW_406_V1 ein kompakter Siedlungsblock zwischen derzeitigem Ortsrand Vimbuch und der BAB A5 entsteht und dadurch es zum völligen Verlust der Konnektivität der Landschaft kommt.	Durch die Lage an der BAB A 5 ist das Gebiet sehr gut für die Entwicklung von Gewerbe geeignet. Die Konnektivität der Landschaft geht nicht vollständig verloren. Zwischen der Siedlungserweiterung und der BAB A 5 verbleibt ein 200 m breiter Streifen. Bei dem Gebiet SERW_405_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_405_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2371: PS_2.4.3.(7) (SERW_405) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat starke Bedenken, da in Bühl-Vimbuch eine neuzeitliche Schanze Bühl-Stollhofener-Linie von SERW_405 und SERW_654 betroffen ist. Das Kulturdenkmal weist eine Regionalbedeutsamkeit auf.	Bei der neuzeitlichen Schanze handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es als Konfliktkriterium nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1351: PS_2.4.3.(7) (SERW_405) Landratsamt Rastatt		nicht folgen
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass es die Inanspruchnahme der Flächen SERW_405 und SERW_406 in Vimbuch nicht mittragen kann, da es sich um wertvolle Ackerflächen der Vorrangflur I handelt.	Die Vorrangflur I wird als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei den Gebieten SERW_405_V1 und SERW_406_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die beiden Gebiete SERW_405_V1 und SERW_406_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1467: PS_2.4.3.(7) (SERW_405) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass auch das Gebiet SERW_405_V1, insbesondere aufgrund der Zerstörung der Lebensräume, auf den Prüfstand gestellt werden sollte.	Bei dem Gebiet SERW_405_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_405_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1969: PS_2.4.3.(7) (SERW_406) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass durch SERW_405_V1 in Kombination mit SERW_406_V1 ein kompakter Siedlungsblock zwischen derzeitigem Ortsrand Vimbuch und der BAB A5 entsteht und dadurch es zum völligen Verlust der Konnektivität der Landschaft kommt.	Durch die Lage an der BAB A 5 ist das Gebiet sehr gut für die Entwicklung von Gewerbe geeignet. Die Konnektivität der Landschaft geht nicht vollständig verloren. Zwischen der Siedlungserweiterung und der BAB A 5 verbleibt ein 200 m breiter Streifen. Bei dem Gebiet SERW_406_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_406_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2562: PS_2.4.3.(7) (SERW_406) Stadtverwaltung Bühl		folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um Anpassung des Bereichs V1 "Ehlet ob der Straße" an die vorhandene Autobahnauffahrt.	Die Autobahnauffahrt wurde anders als ursprünglich geplant, gebaut. Die Siedlungserweiterungsfläche wird entsprechend angepasst.	Der Bereich V1 "Ehlet ob der Straße" wird als angepasste SERW_406 aufgenommen.
Nr. 1468: PS_2.4.3.(7) (SERW_407) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass auch das Gebiet SERW_407_V1, insbesondere aufgrund der Zerstörung der Lebensräume, auf den Prüfstand gestellt werden sollte.	Bei dem Gebiet SERW_407_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Es handelt sich um ein Gebiet für Innenentwicklung. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_407_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2566: PS_2.4.3.(7) (SERW_410) Stadtverwaltung Bühl		folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um Aufnahme des Bereichs V5"Östlich Moritzmatten" zur Existenzsicherung und rückwärtigen Erweiterung bestehender Betriebe im Gewerbegebiet Moritzmatten.	Um für die ansässigen Betriebe eine Erweiterung zu ermöglichen, wird die Fläche als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen festgelegt.	Der Bereich V5 "Östlich Moritzmatten" wird als SERW_410_V3 aufgenommen .

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1352: PS_2.4.3.(7) (SERW_411) Landratsamt Rastatt		nicht folgen
SERW 411 (1,7 ha) (Balzhofen): Die bauliche Erweiterung der Ortslage liegt in der Vorrangflur I. Die Inanspruchnahme kann aus landwirtschaftlicher Sicht nicht mitgetragen werden.	Die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 wird als Konfliktkriterium berücksichtigt. Das Gebiet SERW_411_V2 wird um 1,3 ha vergrößert. Bei dem Gebiet SERW_411_V3 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_411_V3 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2538: PS_2.4.3.(7) (SERW_411) Stadtverwaltung Bühl		teilweise folgen
Die Stadtverwaltung Bühl teilt mit, dass das Gebiet Unterhauptfeld im Süden von Balzhofen von PFC betroffen ist.Welche Flächen genau über eine Bebauung saniert werden müssen, stellt sich im Zuge der Flächennutzungsplan-fortschreibung heraus. Sie bittet deshalb um mehr Spielraum für die Planung und fordert, die im gültigen Regionalplan 2003 enthaltene Siedlungserweiterungsfläche wieder aufzunehmen.	Der Bereich Unterhauptfeld Ba1 wird im Südosten von Balzhofen aufgrund des Vorkommens von strukturreichen Streuobstbeständen im Osten redu-ziert und bis zum landwirt-schaftlichen Weg als SERW_411_V3 aufgenommen.	Der Bereich Unterhauptfeld Ba1 wird in reduzierter Form als SERW_411_V3 aufgenommen .
Nr. 1353: PS_2.4.3.(7) (SERW_412) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass SERW_412 in der Vorrangflur I liegt und man daher eine Inanspruchnahme aus landwirtschaftlicher Sicht nicht mittragen kann.	Das Gebiet SERW_412_V2 wird aufgrund von Streuobstbeständen und Gehölzen zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_412_V2 und Festlegung als Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft.
Nr. 1354: PS_2.4.3.(7) (SERW_413) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass die Vorrangflur I in SERW_413 stark durch Ausläufer der Bebauung geprägt ist und daher agrarstrukturelle Bedenken zurückgestellt werden können.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1469: PS_2.4.3.(7) (SERW_413) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass auch das Gebiet SERW_413_V3, insbesondere aufgrund der Zerstörung der Lebensräume, auf den Prüfstand gestellt werden sollte.	Bei dem Gebiet SERW_413_V3 handelt es ich um die einzige Erweiterungsoption in Oberweier. Es sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_413_V3 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2561: PS_2.4.3.(7) (SERW_413) Stadtverwaltung Bühl		folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um Ergänzung des Gebietes Obw1 "Am Waldweg" um eine Teilfläche nach Süden bis zum Wirtschaftsweg, um die Erschließung zu gewährleisten.	Der Bereich Obw1 "Am Waldweg" ist das einzige Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in Oberweier. Sie soll die Eigenentwicklung des Stadtteils ermöglichen.	Der Bereich Obw1 "Am Waldweg"wird in erweiterter Abgrenzung als SERW_413_V3 aufgenommen.
Nr. 1355: PS_2.4.3.(7) (SERW_415) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt hat Bedenken gegenüber SERW_415, da das Gebiet an eine noch nicht verbindlich überplante gewerbliche Baufläche anschließt und in der Vorrangflur II liegt.	Im Rahmen der schutzgutbezogenen Umweltprüfung wird beim Schutzgut Kultur- und Sachgüter nur die landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur der Flurbilanz 2022 berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_415_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_415_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1459: PS_2.4.3.(7) (SERW_415) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Die SERW_415_V1 befindet sich mitten im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“. Westlich schließt unmittelbar eine Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) mit Lebensstätte des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings an. Nördlich schließt unmittelbar eine Lebensstätte des Großen Mausohrs an. Die Gebietsausweisung würde außerdem zu einer weiteren Zersiedlung der Landschaft führen. Sofern die Gebietsausweisung umgesetzt werden soll ist einerseits sicherzustellen, dass diese zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes führt, sowie andererseits zwingend auf eine gute Durchgrünung zu achten.	Gemäß der Natura2000-Vorprüfung werden durch das Gebiet SERW_415_V1 keine Lebensraumtypen oder Lebensstätten in Anspruch genommen (siehe Steckbrief im Umweltbericht). Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können. Ein Hinweis auf die westlich angrenzende Magere Flachland-Mähwiese wird im Umweltbericht (Steckbrief) gegeben.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2526: PS_2.4.3.(7) (SERW_415) Stadtverwaltung Bühl		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet darum, die SERW_415_V1 um einen Zufahrtsstreifen zum Gewerbegebiet zu erweitern, um Konflikte zwischen Schulbetrieb und Gewerbegebiet zu vermeiden.	SERW_415 ist in der Form von V2 nicht realisierbar,da hier eine FFH-Mähwiese,Lebensraumtyp magere Flachland Mähwiese, Fallgruppe C vorkommt.	
Nr. 1356: PS_2.4.3.(7) (SERW_417) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
SERW 417 (1,7 ha) (Bühl-Rittersbach): Die dreieckige Fläche ist von zwei Seiten her mit Bebauung umschlossen. Sie ist größtenteils als Vorrangflur II eingestuft, wird aber nicht mehr intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Bedenken können zurückgestellt werden.		
Nr. 1460: PS_2.4.3.(7) (SERW_417) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass SERW_417_V1 unmittelbar an das FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ angrenzt. Bei der Ausweisung des Gebiets ist zwingend sicherzustellen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets kommt.	Gemäß der Natura 2000-Vorprüfung werden durch das Gebiet SERW_417_V1 keine Lebensraumtypen oder Lebensstätten in Anspruch genommen (siehe Steckbrief im Umweltbericht). Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können.	
Nr. 2530: PS_2.4.3.(7) (SERW_417) Stadtverwaltung Bühl		folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um Erweiterung der Fläche Stuhlbühn nach Westen, um ihre Erschließbarkeit zu gewährleisten.	Die geringfügige Erweiterung der SERW_417 bis zum landwirtschaftlichen Weg im Nordwesten zur besseren Erschließbarkeit ist aus planerischer Sicht nachvollziehbar.	Die SERW_417_V1 wird um die SERW_418_V1 nach Nordwesten erweitert. Beide SERW werden zu einer SERW_417_V2 zusammengelegt.
Nr. 1357: PS_2.4.3.(7) (SERW_419) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
SERW 419 (1,5 ha) (Bühl-Oberdorf): Bei dem Gebiet handelt es sich um eine im Rebenaufbauplan liegende gute Reblage, die trotz der Nähe zur Bebauung noch überwiegend mit Reben bebaut ist. Die Flächen sollten dem Rebanbau vorbehalten bleiben. Die Inanspruchnahme kann aus landwirtschaftlicher Sicht nicht mitgetragen werden.	Aufgrund der ungünstigen Topographie (steile Hanglage) wird das Gebiet SERW_419_V1 nicht weiterverfolgt. Es wird als Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt.	
Nr. 2532: PS_2.4.3.(7) (SERW_421) Stadtverwaltung Bühl		folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um Herausnahme der rückwärtigen Teilfläche (A2) im Grafenrain . Sie ist aufgrund der steilen Böschung nicht bebaubar.	SERW_421 ist aufgrund der schwierigen Topographie nicht bebaubar.	Der Bereich SERW_421 wird zurück-genommen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2534: PS_2.4.3.(7) (SERW_423) Stadtverwaltung Bühl		folgen
Die Stadtverwaltung Bühl teilt mit, dass der Bereich A4 Grafenrain im Zusammenhang mit der südlich gelegenen Siedlungserweiterungsdläche steht und nur mit der ergänzten Fläche erschlossen werden kann.	SERW_423 stellt zusammen mit SERW_424 den Entwicklungsschwer-punkt für Altschweier dar.	Der Bereich wird als SERW_423 mit der ergänzten Fläche aufgenommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
Nr. 1359: PS_2.4.3.(7) (SERW_424) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teit mit, dass sich an die geplante Abrundung der Bebauung in Altschweier (SERW_424, 0,8 ha) nordöstlich Reblagen anschließen. Im Rahmen der Bauleitplanung seien entsprechende Abstandsregeln zu treffen.	Ein Hinweis an die Ebene der Bauleitplanung wird in den Gebietssteckbrief aufgenommen.	
Nr. 1361: PS_2.4.3.(7) (SERW_426) Landratsamt Rastatt		nicht folgen
SERW 426 (2,9 ha) und 427 (1,4 ha) (Neusatz): Die zusammenhängenden Gebiete liegen vollständig im Rebenaufbauplan und sind überwiegend mit Reben bebaut. Im Fall einer Bebauung wäre darüber hinaus mit Konflikten mit der angrenzenden Rebbewirtschaftung zu rechnen. Die Inanspruchnahme kann aus landwirtschaftlicher Sicht nicht mitgetragen werden.	Bei dem Gebiet SERW_426_V1 und SERW_427_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei bzw. vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die beiden Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2553: PS_2.4.3.(7) (SERW_427) Stadtverwaltung Bühl		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Bühl stellt fest,dass der Bereich N5" Heizler"am westlichen Rand um ca. 30m reduziert wurde.Aufgrund der Abwasserproblematik wurde der Bereich um eine weitere Teilfläche reduziert. Zum Flächenausgleich soll der Bereich N4 (Am alten Kirchweg/Winterberg) aufgenommen werden.	Der Bereich "Heizler" war bereits im Regionalplan 2003 enthalten. Nach Überprüfung der Fläche wurde der Bereich im Westen reduziert, um die Freiraumkonflikte zu verringern. Der westliche Teilbereich von "Heizler" ging als SERW_427_V2 in die 1.Offenlage ein. Nach erneuter Abstimmung mit der Stadt Bühl werden beide Siedlungser-weiterungsflächen im Bereich N5"Heizler" (SERW_426_V1 und SERW_427_V2) weiterverfolgt. Zum Bereich N4 siehe Nr. 2552	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1362: PS_2.4.3.(7) (SERW_430) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
SERW 430 (3,1 ha) (Oberbruch): Das Gebiet erweitert die Ortslage nach Osten Richtung Wald. Es handelt sich um Flächen der Vorrangflur II. Insbesondere, wenn die der Bebauung vorgelagerte nicht landwirtschaftliche Nutzung weiter in den Außenbereich verschoben und nicht unterbunden wird, würde durch die Erweiterung der Korridor zwischen Siedlung und Wald bedenklich schmal, was die landwirtschaftliche Nutzung stark erschweren würde. Es bestehen erhebliche Bedenken.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegt das Gebiet SERW_430_V2 nun in der Vorrangflur. Aufgrund eines ausreichenden Entwicklungsspielraums sowie alternativen Erweiterungsmöglichkeiten im Ort wird das Gebiet SERW_430_V2 nicht weiterverfolgt und als Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt.	
Nr. 1461: PS_2.4.3.(7) (SERW_430) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Mit der SERW_430_V2 und 660_V1 wird erheblich in noch verbliebene Grüngürtel am Ortsrand mit Obstbäumen, Gehölzbeständen, Wiesen und Kleingärten eingegriffen. Zudem verkleinert sich der Pufferbereich zum ca. 150 m entfernten FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ maßgeblich. Aufgrund der Beschaffenheit ist von einem Vorkommen einiger planungsrelevanter Fledermaus-, Vogel- und Reptilienarten auszugehen. Des Weiteren würden Erholungsräume sowie Flächen für den Kaltluftabfluss entfallen. Sollte die Gebietsausweisung umgesetzt werden, sollte dies dringend auf reduzierter Fläche mit entsprechender Neugestaltung des Ortsrandes erfolgen.	Aufgrund eines ausreichenden Entwicklungsspielraums sowie alternativen Erweiterungsmöglichkeiten im Ort wird das Gebiet SERW_430_V2 nicht weiterverfolgt und als Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt.	
Nr. 2560: PS_2.4.3.(7) (SERW_430) Stadtverwaltung Bühl		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um Erweiterung des Bereichs Ob3 "Parallel Mühlstettstraße" nach Osten, um die die Erschließung zu gewährleisten.	SERW_430 ist aus Freiraumsicht der konfliktträchtigste Bereich in Oberbruch. Es sind ausreichende und besser geeignete Alternativen für die bauliche Entwicklung vorhanden.	
Nr. 1463: PS_2.4.3.(7) (SERW_431) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Auch die SERW_431_V1 ist durch Obstbäume, Gehölze und Feuchtwiesen am Laufbach charakterisiert. Eine Ausweisung würde die Pufferfläche zum Laufbach auf 0 m reduzieren, sodass die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht verkleinert werden sollte.	Der Hinweis auf einen Puffer zum Laufbach wird als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1348: PS_2.4.3.(7) (SERW_448) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass die Inanspruchnahme des Gebiets von SERW_448 nicht mitgetragen werden kann, da die Vorrangflur I überplant wird.	Aus siedlungsstrukturellen Gründen und aufgrund der Überlagerung mit einem Retentionsraum wird das Gebiet SERW_448_V1 zurückgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2546: PS_2.4.3.(7) (SERW_448) Stadtverwaltung Bühl		teilweise folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um Herausnahme der westlichen Teilfläche des Bereichs M2 "Hofmatten/Rötel", da hier das Retentionsgebiet des Eselsgrabens und eine Ausgleichsmaßnahme für das Baugebiet betroffen sind.	Der verbleibende unregelmäßige Siedlungsrand ist siedlungstrukturell ungünstig .Die SERW_448 wird deshalb insgesamt herausgenommen, da besser geignete Alternativen in Moos vorhanden sind.	Der Bereich M2 "Hofmatten/Rötel" ,SERW_448 ,wird insgesamt herausgenommen.
Nr. 2543: PS_2.4.3.(7) (SERW_643) Stadtverwaltung Bühl		teilweise folgen
Die Stadtverwaltung Bühl weist darauf hin, dass der Bereich E5 "Betschgraben" (SERW_643) aufgrund der topographischen Verhältnisse für eine Siedlungsentwicklung nicht geeignet ist. Er soll aus dem Regionalplan herausge-nommen werden. Der Bereich E2 "Sonnenberg" ,SERW_332,soll für eine Siedlungsentwicklung ermöglicht werden.	SERW_643 ist aus topographischer Sicht für eine Bebauung nicht geeignet. Die besser geeignete SERW_332_V2 wird als Entwicklungsoption für Eisental aufgenommen.	Der Bereich E5 "Betschgraben" wird als SERW_ 643 zurückgenommen. Im Bereich E2 "Sonnenberg" wird eine Teilfläche als SERW_332_V2 aufgenommen .
Nr. 2533: PS_2.4.3.(7) (SERW_646) Stadtverwaltung Bühl		folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um Aufnahme der Fläche A3 am Ende der Grafenrainstraße, die an dieser Stelle nur einseitig bebaut ist.	SERW_646 stellt eine sinnvolle Abrundung des Siedlungsrandes dar. Die vorhandene Erschließungsstraße ist nur einseitig bebaut.	Der Bereich wird als SERW_646 aufgenommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
Nr. 2367: PS_2.4.3.(7) (SERW_647) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Bühl-Altschweier ein mittelalterlicher Adelssitz von SERW_647 betroffen ist.	Bei dem mittelalterlichen Adelssitz handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es als Konfliktkriterium nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1360: PS_2.4.3.(7) (SERW_648) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass SERW_648 überwiegend Flächen mit Vorrangflur II überplant und am nördlichen Rand in den Rebenaufbauplan und die Vorrangflur I eingreift. Daher bestehen Bedenken gegenüber SERW_648 und im Rahmen der Bauleitung wäre eine entsprechende Abstandsregelung zu den Reblagen zu treffen.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegt das Gebiet SERW_648_V1 nun in der Vorrangflur. Aufgrund einer schlechten Erschließbarkeit wird das Gebiet SERW_648_V1 nicht weiterverfolgt und als Regionaler Grünzug festgelegt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2531: PS_2.4.3.(7) (SERW_648) Stadtverwaltung Bühl		teilweise folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um Herausnahme der Fläche Hohenaustraße aufgrund der fehlenden Erschließbarkeit. Stattdessen wird um Aufnahme der Bereiche Grafenrain und Nördlich Feil gebeten.	SERW_423 wird zusammen mit SERW_424 als Entwicklungsschwer-punkt für Altschweier festgelegt. SERW_780 wird aufgrund der Lage im LSG zurückgestellt.	Der Bereich Hohenaustraße (SERW_648) wird zurückgenommen. Der Bereich Grafenrain wird als SERW_423 aufgenommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Der Bereich Nördlich Feil (SERW_780) wird nicht als SERW aufgenommen.
Nr. 1358: PS_2.4.3.(7) (SERW_652) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass es sich bei dem Gebiet von SERW_419 um eine im Rebenaufbauplan liegende gute Reblage handelt und daher dem Rebanbau vorbehalten bleiben sollte. Daher kann die Inanspruchnahme aus landwirtschaftlicher Sicht nicht mitgetragen werden.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegt das Gebiet SERW_652_V1 nun in der Vorrangflur. Wegen seiner hohen klimatischen Bedeutung (Kaltluftabfluss) wird das Gebiet SERW_652_V1 nicht weiterverfolgt. Es wird als Regionaler Grünzug festgelegt.	
Nr. 2525: PS_2.4.3.(7) (SERW_652) Stadtverwaltung Bühl		folgen
Die Stadtverwaltung Bühl teilt mit, dass die Siedlungserweiterungs-fläche SERW_652 ,B2, Hintere Honau, wg. ihrer klimatischen Bedeutung herausgenommen werden soll.	Wird aufgrund der klimatischen Bedeutung zurückgestellt.	Die SERW_652 wird aus der Raumnutzungskarte herausgenommen und ein Grünzug festgelegt.
Nr. 2563: PS_2.4.3.(7) (SERW_654) Stadtverwaltung Bühl		teilweise folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um Herausnahme des Bereichs V2 "Westliche Weinbrennerstraße", da er sich in einer Überflutungsfläche bei HQ50 befindet und hier eine Bebauung ausge-schlossen ist. Im Gegenzug dazu soll der Bereich V3"Ochsenmatten" als Siedlungserwei-terungsfläche aufgenommen werden.	SERW_654 wird aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet und der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet zurückgestellt. SERW_772 stellt eine sinnvolle innerörtliche Abrundung dar, hat aber nach Aussage der Stadt Bühl eine hohe klimatische Bedeutung und soll deshalb als Weißfläche dargestellt bleiben.	Der Bereich V2 "Westliche Wein-brennerstraße" ,SERW_654, wird zurückgenommen. Der Bereich V3"Ochsenmatten" wird ebenfalls nicht als SERW_772 aufgenommen Er wird in der Raumnutzungskarte, wie bisher, als Weißfläche dargestellt.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1464: PS_2.4.3.(7) (SERW_655) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass SERW_655_V1 unmittelbar an das FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ angrenzt. Bei der Ausweisung des Gebiets ist zwingend sicherzustellen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets kommt.	Das Gebiet SERW_655_V1 wird aus Gründen des Hochwasserschutzes (HQ100) zurückgenommen und als Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt.	
Nr. 941: PS_2.4.3.(7) (SERW_655) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
655-V1 Das Baugebiet grenzt östlich an die Lebensstätte der ASP-Libellenpopulation Ophiogomphus-cecilia-021. Dies ist bei der Konfliktanalyse und erforderlichenfalls bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.	Das Gebiet SERW_655_V1 wird wegen seiner Lage in einem Überschwemmungsgebiet nicht weiterverfolgt, sondern als Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt.	
Nr. 2568: PS_2.4.3.(7) (SERW_655) Stadtverwaltung Bühl		folgen
Die Stadtverwaltung Bühl stellt fest, dass der Bereich W1 "Nördlich Plaulmatt" in einem Überschwemmungs-gebiet HQ50 liegt. Da hier eine Bebauung ausgeschlossen ist ,soll die Siedlungser-weiterungsfläche hier herausgenommen werden.	SERW_655 wird aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet und der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet zurückgestellt.	Herausnahme von SERW_655
Nr. 2550: PS_2.4.3.(7) (SERW_658) Stadtverwaltung Bühl		folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um Herausnahme des Bereichs N2 "Hofmatten",zwischen Waldmattstraße und Alter Kirchweg, da aufgrund der Topogra-phie eine Bebauung nicht möglich ist.	Die Topographie lässt eine Bebauung nicht zu.	Der Bereich N2 "Hofmatten" wird als SERW_658 zurückgenommen.
Nr. 1970: PS_2.4.3.(7) (SERW_660) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass durch die Kombination der Gebiete SERW_660_V1, SERW_430_V2 und SERW_431_V1 eine neue Ortshälfte des Bühler Ortsteils Oberbruch entsteht, der in die Landschaft vordringt.	Aufgrund eines ausreichenden Entwicklungsspielraums sowie Alternativen im Ortsteil Oberbruch (SERW_660_V1, SERW_431_V1), wird das Gebiet SERW_430_V1 nicht weiterverfolgt. Bei dem Gebiet SERW_431_V1 und SERW_660_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei bzw. vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird die beiden Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2370: PS_2.4.3.(7) (SERW_660) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Bühl-Oberbruch ein mittelalterlicher Klosterhof und eine frühneuzeitliche Kapelle von SERW_660 und SERW_430 betroffen sind.	Bei der frühneuzeitlichen Kapelle handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es als Konfliktkriterium nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Ein neuzeitlicher Klosterhof ist von dem Gebiet nicht betroffen.	
Nr. 1363: PS_2.4.3.(7) (SERW_660) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass SERW_660 Flächen der Vorrangflur II überplant und nahezu vollständig von Bebauung umschlossen ist. Daher können die agrarstrukturellen Bedenken zurückgestellt werden.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegt das Gebiet SERW_660_V1 nun teilweise in der Vorrangflur. Das Gebiet wird unverändert beibehalten.	
Nr. 1462: PS_2.4.3.(7) (SERW_660) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Mit der SERW_430_V2 und 660_V1 wird erheblich in noch verbliebene Grüngürtel am Ortsrand mit Obstbäumen, Gehölzbeständen, Wiesen und Kleingärten eingegriffen. Zudem verkleinert sich der Pufferbereich zum ca. 150 m entfernten FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ maßgeblich. Aufgrund der Beschaffenheit ist von einem Vorkommen einiger planungsrelevanter Fledermaus-, Vogel- und Reptilienarten auszugehen. Des Weiteren würden Erholungsräume sowie Flächen für den Kaltluftabfluss entfallen. Sollte die Gebietsausweisung umgesetzt werden, sollte dies dringend auf reduzierter Fläche mit entsprechender Neugestaltung des Ortsrandes erfolgen.	Bei dem Gebiet SERW_660_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_660_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die SERW_660_V1 ist bereits von drei Seiten von Siedlungsgebieten umgeben und greift somit nicht den großräumigen Freiraumverbund östlich von Oberbruch ein. Für das Gebiet SERW_660_V1 liegen keine konkreten Kenntnisse zu artenschutzrechtlich relevanten Artenvorkommen vor. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Die Neugestaltung des Ortsrandes wird als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1470: PS_2.4.3.(7) (SERW_661) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt fordert, das Gebiet SERW_661_V1 insbesondere vor dem Hintergrund der Zerstörung der Lebensräume auf den Prüfstand zu stellen.	Bei dem Gebiet SERW_661_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_661_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2524: PS_2.4.3.(7) (SERW_663) Stadtverwaltung Bühl		folgen
Die Stadtverwaltung Bühl teilt mit, dass die Siedlungserweiterungs-fläche SERW_663,im Bereich B1,Wasserbett herausgenommen werden sollte ,da sich hier eine Kleingartensiedlung befindet und eine Ausgleichsfläche der Deutschen Bahn geplant ist.	Der Bereich wird als Weissfläche dargestellt, da eine Verbindung zum Freiraumverbund, durch die isolierte Lage zwischen Siedlungsrand,Bahnlinie und L 85 nicht besteht.	Die SERW_663 wird aus der Raumnutzungskarte herausgenommen und als Weissfläche dargestellt.
Nr. 2554: PS_2.4.3.(7) (SERW_666) Stadtverwaltung Bühl		folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um Aufnahme des Gebietes N6 "Schleifhaltweg". Der Schleifhaltweg ist hier einseitig bebaut.	Die Abrundung entlang der einseitig bebauten Straße ist nachvollziehbar.	der Bereich N6 "Schleifhaltweg" wird als SERW_666 aufgenommen.
Nr. 1471: PS_2.4.3.(7) (SERW_667) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass auch Gebiete SERW_661_V1 insbesondere aufgrund der Zerstörung der Lebensräume, auf den Prüfstand gestellt werden sollte.	Das Gebiet SERW_667_V1 wird aufgrund seiner teilweisen Lage im Überschwemmungsgebiet sowie dem Vorkommen einer FFH-Mähwiese zurückgenommen und als Grünzäsur festgelegt.	
Nr. 2569: PS_2.4.3.(7) (SERW_667) Stadtverwaltung Bühl		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Bühl stellt fest, dass der Bereich W2 "Obere Rungs" nur teilweise in den Fortschreibungs-entwurf übernommen wurde.Für eine städtebaulich sinnvolle Erschließung soll der Bereich bis zur Einmündung Fremersbergstraße/Yburgstraße Richtung Osten erweitert werden.	Der Bereich weist höchstes Konfliktpotential auf: Lage im Überschwemmungsgebiet, Überlagerung mit einer FFH_Mähwiese, Kernraum Biotopverbund-feucht. Es sind besser geeignete Alternativen vorhanden. SERW_667 wird daher zurückgestellt.	
Nr. 2302: PS_2.4.3.(7) (SERW_670) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart teilt mit, dass im Umweltbericht das regional bedeutsame Kulturdenkmal Rebgut Horrenbach in Bühl-Eisental nicht berücksichtigt wurde und sich mit SERW_670_V1 überlagert.	Das Gebiet SERW_670_V1 wird aufgrund des Strukturreichtums im Gebiet sowie der schwierigen Topographie nicht weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2541: PS_2.4.3.(7) (SERW_776) Stadtverwaltung Bühl		folgen
Die Stadtverwaltung Bühl legt dar, dass die Erschließung weiterer Siedlungsflächen in Eisental mit kosten-intensiven Kanalsanierungen verbunden ist. Deshalb ist eine Bündelung von Baugebie-ten erforderlich. Vorrangig ist deshalb die Erschließung des Gebietes E6 "Boschbühn/ Zielenweg" in Verbindung mit dem Gebiet E7 "Klosterfeld".	Der Bereich E6 "Boschbühn" ist in der Raumnutzungskarte bereits als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen enthalten, da er im gültigen FNP ausgewiesen ist.	Der Bereich E7 "Klosterfeld" wird als SERW_776 aufgenommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
Nr. 2547: PS_2.4.3.(7) (SERW_777) Stadtverwaltung Bühl		folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um Aufnahme des Bereichs M3 "Feld/ Buchenstraße"	Der Bereich M3 "Feld/ Buchenstraße" ist siedlungsstrukturell besser geeignet und konfliktärmer als SERW_448.	Der Bereich M3 "Feld/Buchenstraße" wird als SERW_777 aufgenommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
Nr. 2549: PS_2.4.3.(7) (SERW_778) Stadtverwaltung Bühl		folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um Aufnahme einer Siedlungserwei-terungsfläche im Bereich N1 Hard,entlang der K3749 (Obere Windeckstraße) zur Nachverdichtung entlang der einseitig bebauten Straße.	Die ursprüngliche Abgrenzung des Bereichs N1 Hard wird um die Überschneidung mit dem im Osten liegenden LSG reduziert und als SERW_778_V2 aufgenommen.	Im Bereich N1 Hard wird eine SERW_778_V2 aufgenommen.
Nr. 2535: PS_2.4.3.(7) (SERW_780) Stadtverwaltung Bühl		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Bühl teilt mit ,dass alternativ zur Fläche Grafenrain auch die Fläche Nördlich Feil aufgenommen werden könnte.	SERW_780 liegt vollständig im LSG und stellt deshalb aus regionalplanerischer Sicht keine geeignete Alternative zu der Fläche Grafenrain (SERW_423) dar.	
Nr. 2552: PS_2.4.3.(7) (SERW_782) Stadtverwaltung Bühl		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um Aufnahme des Gebietes N4 "Alter Kirchweg/Winterberg". Es wird vom Ortschaftsrat trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet favorisiert . Wegen der nur leichten Hanglage wird die Erschließbarkeit als gut eingeschätzt.	das Gebiet N4 "Alter Kirchweg/ Winterberg" wird aufgrund der vollständigen Lage (3,2 ha)im Land-schaftsschutzgebiet als SERW_782 zurückgenommen.Weitere betroffene Schutzgüter sind der Kernraum Biotop-verbund Mittel und eine kleine Mähwiese.	
Nr. 2557: PS_2.4.3.(7) (SERW_783) Stadtverwaltung Bühl		folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um Aufnahme des Bereichs N9 "Josef-Bäder-Haus". Für das aufgegebene und zum Verkauf anstehende Kloster wird ein neues Bebauungsplanverfahren zur künftigen Umnutzung des Gebäudes angestrebt. Der im Fortschreibungsentwurf hier festgelegte Regionale Grünzug darf der Wiedernutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen.	Um eine Um- und damit Weiternutzung des Gebäudes zu ermöglichen, wird der baulich geprägte Bereich des Klosters als Gebiet als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen aufgenommen.	Der Bereich N9 "Josef-Bäder-Haus" wird als SERW_783_V2 aufgenommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2528: PS_2.4.3.(7) (SERW_784) Stadtverwaltung Bühl		folgen
Die Stadtverwaltung Bühl bittet um Aufnahme einer Siedlungserweiterungsfläche im Bereich nordwestlich des Sportzentrums B5. Hier bestehen Überlegungen,das angrenzende Wohngebiet zu erweitern.	Der Bereich Nördlich Sportzentrum ist das einzige größere Potenzial für die Wohnbauentwicklung in der Kernstadt und wird als SERW aufgenommen.	Der Bereich B5 "Nördlich Sportzentrum" wird als SERW_784_V1 in die Raumnutzungskarte aufgenommen, die Grünzäsur an dieser Stelle zurückgenommen.
Nr. 2368: PS_2.4.3.(7) (SERW_425) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat starke Bedenken, da in Bühlertal-Untertal ein frühneuzeitliches Hammerwerk von SERW_425 betroffen ist.	Bei dem Gebiet SERW_425_V1 handelt es sich mittlerweile um Siedlungsbestand.	
Nr. 1364: PS_2.4.3.(7) (SERW_429) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Bühlertal Es ist eine maßvolle Siedlungsentwicklung vorgesehen. Lediglich das SERW 429 (0,2 ha) liegt auf landwirtschaftlicher Fläche (Grünland, Untergrenzflur). Es bestehen keine Bedenken.		
Nr. 1472: PS_2.4.3.(7) (SERW_429) Landratsamt Rastatt		nicht folgen
Bühlertal Bei der SERW_429_V1 handelt es sich zwar um eine kleine Fläche von 0,2 ha, allerdings am Rande des LSG „Bühlertal“ in unmittelbarer Nähe zum gesetzlich geschützten Offenlandbiotop „Bühlot“. Die Fläche hat daher als Vernetzungsfläche zwischen dem Gewässerbiotop und den Wiesenflächen in der Umgebung sowie für das Landschaftsbild große Bedeutung und ist aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen.	Bei dem Gebiet SERW_429_V1 handelt es sich um die einzige Erweiterungsoption der Gemeinde im Regionalplan. Es wird geringfügig an die Grenze des Landschaftsschutzgebiets angepasst. Aus regionaler Sicht sind insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Die SERW schließt im Süden unmittelbar an die bestehende Bebauung an. Das Gebiet wurde vom Verordnungsgeber nicht in die Kulisse des Landschaftsgebietes aufgenommen. Wegen der vergleichsweise geringen Flächengröße von 0,2 ha, der randlichen Lage und der grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungserweiterung wird die SERW_429_V1 weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 226: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Dettenheim		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Dettenheim bittet um Aufnahme einer Entwicklungsfläche zwischen den beiden Ortsteilen für ortsteilübergreifende Einrichtungen und Aktivitäten wie z. B. Sportflächen o.ä.	Um das Zusammenwachsen der beiden Ortsteile Liedolsheim und Rußheim zu verhindern, ist dort eine Grünzäsur vorgesehen. Bauliche Einrichtungen würden einen neuen Siedlungsansatz darstellen und demnach das Anbindegebot an den Siedlungsbestand nach Plansatz 3.1.9 Z Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg verletzten. Einrichtungen wie Sportflächen und Sporthallen o.ä. sollen an wohngebietsnahen Standorten errichtet werden. Für Sportflächen oder Erholungsanlagen mit überwiegendem Grünflächenanteil ist die Festlegung von Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen nicht erforderlich.	
Nr. 3026: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe stellt fest, dass die Gemeinde Dettenheim über 23,5 ha Reserveflächen im FNP verfügt. Im zukünftigen Regionalplan kommen weitere 15 ha als Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen hinzu. Mit Blick auf die Größe von Dettenheim wird um eine Überprüfung und Reduktion der Planflächen gebeten	Der Umfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Gemeinde Kronau ist mit anderen Gemeinden derselben Größenordnung vergleichbar. In der Gemeinde Dettenheim wird der Flächenumfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen im Vergleich zur ersten Offenlage um rund 50 Prozent auf nunmehr knapp 11 ha reduziert.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 571: PS_2.4.3.(7) Transnet BW GmbH		Kenntnisnahme
1. Wir haben festgestellt, dass einige Gebiete für regionalplanerische Siedlungserweiterung in den Schutzstreifen einer bestehenden 220 kV-Freileitung der TransnetBW hineinragen oder den Schutzstreifen vollständig unterplanen. In diesen Bereichen soll die bestehende 220 kV-Freileitung um- oder abgebaut und die 380 kV-Freileitung von Vorhaben 19 Süd realisiert werden. Vorhaben 19 Süd befindet sich derzeit in der Bundesfachplanung. Die Antragsunterlagen nach §8 NABEG liegen derzeit der BNetzA zur Vollständigkeitsprüfung vor. Entsprechend dem Umweltbericht zum Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 - Entwurf (Stand Feb. 2021) - Anhang Gebietssteckbriefe handelt sich hierbei um folgende betroffene Gebietsnummern: • SERW_475_V1 (Oberhausen-Rheinhausen) • SERW_18_V1 (Dettenheim) • SERW_687_V1 (Dettenheim) • SERW_640_V2 (Linkenheim-Hochstetten) Wir haben größte Bedenken bezüglich der geplanten Ausweisung dieser Gebiete für regionalplanerische Siedlungserweiterung, da sie entweder in den Bereich des Schutzstreifens ragen oder dieser komplett von der Festlegung beansprucht wird. TransnetBW erhebt daher Widerspruch gegen die Ausweisung der genannten Gebiete für regionalplanerische Siedlungserweiterung. Bezüglich der Unterbauung im Bereich des dinglichen Schutzstreifens unserer Höchstspannungsfreileitungsanlage verweisen wir auf die bestehenden Dienstbarkeiten, welche ein Unterbauungsverbot ausweisen. Eine Unterbauung mit Untergeordneten Bauwerken (Carports, Garagen o.ä.) ist prinzipiell möglich, bedürfen allerdings der Einzelfallprüfung durch die TransnetBW.	Das Gebiet SERW_18_V1 wird aufgrund der vollständigen Lage unterhalb der dortigen Hochspannungsleitung herausgenommen.Das Gebiet SERW_687 ist auch von dieser Hochspannungsleitung betroffen, jedoch nur in einem Teilbereich, so dass im Rahmen der konkreten kommunalen Bauleitplanung der Schutzstreifen entsprechend berücksichtigt werden kann.	
Nr. 1228: PS_2.4.3.(7) (SERW_16) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Dettenheim SERW_16_V2 (Rußheim) Biotope nach § 32 NatSchG an der Nord- und Ostgrenze sind auszusparen. Die östliche Teilfläche ist nicht akzeptabel aufgrund der vorhandenen Biotopflächen.	Die SERW_16_V2 wird im Osten um den Bereich mit den geschützten Biotopen (Röhrichte und Hecken) reduziert.	Reduzierung des Gebiets SERW_16_V2 wegen geschützter Biotope im östlichen Teil und Festlegung als Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1229: PS_2.4.3.(7) (SERW_16) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe stuft das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung SERW_16_V2 in Rußheim als akzeptabel ein. Allerdings muss eine angemessene Ortsrandbegrünung nach Süden und Osten erfolgen.	Die SERW_16_V2 wird im Osten um den Bereich mit den geschützten Biotopen (Röhrichte und Hecken) reduziert. Siehe ID Text 1228	
Nr. 222: PS_2.4.3.(7) (SERW_18) Bürgermeisteramt Dettenheim		teilweise folgen
Das Bürgermeisteramt Dettenheim bittet um Überprüfung der Prüffläche SERW_18_V1 in Abwägung mit der in der ersten Offenlage nicht berücksichtigten Prüffläche SERW_15 V1 (Erweiterung Gewerbefläche). Eine Erweiterung des Gewerbegebiets Waldteiler in östliche Richtung durch Umsetzung von SERW_18_V1 sei duch die dort verlaufende Hochspannungsleitung unwirtschaftlich. SERW_15_V1 wäre zudem von der Verkehrsanbindung und den Eigentumsverhältnissen die deutlich günstigere Entwicklungsfläche. Es wird um entsprechende Berücksichtigung bei der Bewertung und Anpassung im Regionalplan gebeten.	Der Bereich SERW_18_V1 ist von Hochspannungsleitungen geprägt und ist aus Sicht der Gemeinde Dettenheim für eine Erschließung unwirtschaftlich und nicht realisierbar. Eine Herausnahme ist daher plausibel. Der Bereich SERW_15_V1 in vollständiger Form würde nach Umsetzung der FNP-Reserven zu einer erheblichen Verschmalerung der Grünzäsur zwischen Rußheim und Liedolsheim auf nur noch rund 650 m führen. Damit würde der Freiraumkorridor deutlich eingeschränkt werden. Im Süden des Gewerbegebiets "Waldteiler" sind im Flächennutzungsplan noch ausreichend Reserven von ca. 4 ha für die Eigenentwicklung vorhanden. Für eine sinnvolle Arrondierung soll jedoch der nordöstliche Teil des Gebiets SERW_15_V1 zwischen Südtteil der geplanten FNP-Fläche und der Hochspannungsleitung aufgenommen werden (SERW_15_V2, ca. 1,0 ha). Damit entsteht eine geradlinige Abschlusskante des Gewerbegebietes, ohne dass die Grünzäsur Richtung Liedolsheim schmaler werden würde. Die darüber hinaus gehende weitere Gewerbeflächenentwicklung soll in Zukunft im interkommunalen Gewerbegebiet Dettenheim/Linkenheim-Hochstetten erfolgen, dort ist ein Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen (SERW_687_V1) mit rund 8,0 ha auf Gemarkung der Gemeinde Dettenheim vorgesehen. Durch die Mitte des Gebiets führt zwar ebenfalls eine Hochspannungsleitung, diese besteht jedoch nur aus zwei Leitungen, während es bei SERW_18_V1 drei Leitungen sind. Zudem wird im Gegensatz zu SERW_18_V1 nur ein kleiner Teil von SERW_687_V1 durch die Hochspannungsleitung geprägt, so dass eine Nutzung des Gebiets für ein interkommunales Gewerbegebiet möglich ist.	Rücknahme des Gebiets SERW_18_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug. Aufnahme der Prüffläche SERW_15_V1 in reduzierter Form als SERW_15_V2 und im herausgenommenen Bereich Beibehaltung der Grünzäsur.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2321: PS_2.4.3.(7) (SERW_687) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Dettenheim-Liedolsheim eine mittelalterliche Grangie von SERW_687 betroffen ist.	Bei der mittelalterlichen Grangie handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es bei der Auswahl der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen sowie in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1230: PS_2.4.3.(7) (SERW_687) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Das Landratsamt Karlsruhe äußert sich zum Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_687_V1 in Liedolsheim (Gemeinde Dettenheim). Nachdem bereits das interkommunale Gewerbegebiet im FNP mit 5,6 ha bemessen und bisher nicht entwickelt ist, stellt sich die Frage ob weitere 8 ha im Regionalplan angemessen sind.	Bei dem genannten interkommunalen Gewerbegebiet handelt es sich um das Gewerbegebiet "Waldteiler" innerhalb der Gemeinde Dettenheim zwischen den beiden Ortsteilen Liedolsheim und Rußheim, es ist daher kein interkommunales Gewerbegebiet. Die 8 ha im Bereich SERW_687 sind als Entwicklung eines besonderen Schwerpunktes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungseinrichtungen im Rahmen eines interkommunalen Gewerbegebiets der Gemeinden Linkenheim-Hochstetten und Dettenheim vorgesehen. Der Bedarf dieses Schwerpunktes ist unabhängig vom Bedarf für die Eigenentwicklung von Dettenheim zu betrachten. Zudem wird im Gewerbegebiet Waldteiler das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_18_V1 zurückgenommen.	
Nr. 430: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Durmersheim		folgen
Die Gemeinde Durmersheim bittet um Herausnahme der zwei vorgeschlagenen Erweiterungsflächen SERW 181_V1 und 182_V1 aufgrund deren hoher ökologischen Funktior und fehlender Wirtschaftlichkeit. Dies begründet sie im folgendem.	SERW 181_V1: Sehr hohes Konfliktpotenzial mit FFH-Gebiet und mit Landschaftsschutzgebiet. SERW 182_V1: Sehr hohes Konfliktpotenzial mit FFH-Gebiet, wegen Lage in Randsenke, geringe Gewässerflurabstände und hoher Überflutungstiefe im Hochwasserfall.	Rücknahme des Gebiets SERW 181_V1 und Festlegung als Grünzäsur. Rücknahme des Gebiets SERW 182_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 431: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Durmersheim		folgen
Die Gemeinde Durmersheim führt im Detail folgende Gründe hierzu an: Die Beurteilungen der zwei Erweiterungsflächen, wie sie in den Steckbriefen erfolgt ist, wurden wahrscheinlich aus den Datengrundlagen der LUBW abgeleitet. Allerdings wurden die Flächen offensichtlich nicht besichtigt. Insbesondere sind die beiden Flächen einerseits zwischen dem neuen Friedhof und dem Schmidbach mit Biotopstrukturen, als auch einem Schilfareal und vernässten Flächenanteilen versehen, andererseits bereits durch Offenlandbiotope gesäumt und daher ein schützenswertes Areal. Die Nähe zum an grenzenden FFH-Gebiet, welches bereits entlang des Schmidbachs kartiert ist, steht ebenso wie die naturschutzrelevanten Strukturen der Flächen einer Bebauung entgegen. Für diese zwei Erweiterungsflächen wäre mit Kompensationen in einer Größenordnung eines Vielfachen der auszuweisenden Bauflächen zu rechnen, weitere zusätzliche artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen kämen hierbei noch hinzu. Bei einer detaillierten Untersuchung durch ein Fachbüro werden die Flächen als eher nicht geeignet eingestuft.	s. Nr. 430	s. Nr. 430
Nr. 432: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Durmersheim		folgen
Die Gemeinde Durmersheim legt zudem dar, dass die zwei Erweiterungsflächen für sie auch wirtschaftlich nicht annehmbar seien, da die hohe ökologische Funktion für Flora und Fauna und die Bodenfunktion durch einen nachfolgenden hohen Ausgleichsbedarf und damit einem hohen Flächenanspruch auf der Gemarkung erzeugen würden.	s. Nr. 430	s. Nr. 430

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 436: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Durmersheim		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Durmersheim stellt fest, dass in den Auswertungen des statistischen Landesamtes ist für die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Durmersheim bis 2035 ein Flächenbedarf für Wohnbebauung von 18,7 ha in der Hauptvariante vorhergesagt wird. Die zwei vorgeschlagenen Flächen SERW 181_V1 und SERW_V2 (zusammen ca. 9 ha) sind für diesen Bedarf viel zu klein.	Gemäß Anwendung der Berechnung nach dem Hinweispapier zur Plausibilitätsprüfung des Bauflächenbedarnachweises unter Anwendung Hauptvariante des Prognosemodells des Stat. Landesamts ergibt sich für Durmersheim ein Bedarf von 15,7 ha für Wohnbauflächen für einen Zeitraum von 15 Jahren. Hierbei sind die bestehenden FNP-Reserven (Stand erste Offenlage 11,6 ha) anzurechnen. Im Fall eines Flächennutzungsplanverfahrens müssen darüber hinaus auch die Innenentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Unter Alleinbetrachtung der Reserven im FNP sind rund 4 ha zusätzliche Wohnbauflächen erforderlich. Die zwei vorgeschlagenen Flächen SERW 181_V1 und SERW_V2 (zusammen ca. 9 ha) können demnach den Bedarf abdecken. Hinzuweisen ist, dass in der Mitte und im Norden des Ortsteils Durmersheim zwischen Bahnlinie und B3 eine ca. 27 ha große geplante gewerbliche Baufläche im FNP besteht, die teilweise auch für die Wohnfunktion umgewidmet und entwickelt werden könnte.	
Nr. 439: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Durmersheim		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Durmersheim schlägt vor, in die Fortschreibung des Regionalplanes ca. 14 ha als Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen aufzunehmen. Dies ist weniger, als in der Hauptvariante des Prognosemodells des stat. Landesamtes hinterlegt ist.	s. Nr. 436	
Nr. 437: PS_2.4.3.(7) (SERW_180) Bürgermeisteramt Durmersheim		nicht folgen
Die Gemeinde Durmersheim bittet um Aufnahme des Gebiets westlich der Westendstraße im Ortsteil Würmersheim als Siedlungserweiterungsfläche mit ca. 7 ha Flächengröße. Damit soll eine Wohnbaufläche geschaffen werden.	Die vorgeschlagene Fläche liegt in einem Gebiet für Vorbeugenden Hochwasserschutz mit Überflutungstiefen von rund 2,5 m bei extremen Hochwasser. Zudem hat der Ortsteil Würmersheim noch Reserven im Flächennutzungsplan und ein zusätzliches Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung wird im Bereich zwischen Auerstraße, Heinz-Bauer-Ring und K3721 aufgenommen (siehe ID TXT 3146).	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2372: PS_2.4.3.(7) (SERW_181) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat starke Bedenken, da in Durmersheim eine Siedlung aus der Urnenfelderzeit, der Latenezeit, der Römerzeit und dem Mittelalter sowie ein Gräberfeld aus der Römerzeit von SERW_181 betroffen sind.	Bei der Siedlung aus der Urnenfelderzeit, der Latenezeit, der Römerzeit und dem Mittelalter sowie einem Gräberfeld aus der Römerzeit handelt es sich nicht um regionalbedeutsame Kulturdenkmale. Daher werden sie bei der Auswahl der Flächen sowie in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Das Gebiet SERW_181_V1 wird aus anderen Gründen nicht weiterverfolgt.	
Nr. 2373: PS_2.4.3.(7) (SERW_181) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat starke Bedenken, da in Durmersheim eine Siedlung aus der Römerzeit, der Merowingerzeit und dem Mittelalter sowie ein Reihengräberfeld aus der Merowingerzeit von SERW_181 betroffen sind.	s. Argument 2372	
Nr. 1365: PS_2.4.3.(7) (SERW_181) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Durmersheim SERW 181 (5,8 ha): Das Gebiet ist als Vorrangflur I eingestuft, liegt jedoch zwischen der Ortslage, einem Gewässer und einer Kleingartenanlage und ist durch Baumbestand und extensive Nutzungen geprägt. Die agrarstrukturellen Bedenken können zurückgestellt werden.	Aufgrund der Lage in Landschaftsschutzgebiet, dem FFH-Gebiet, in welchem Lebensraumtypen betroffen sind sowie der hohen Vielfalt an Strukturen und geschützten Biotopen wird SERW_181_V1 nicht weiter verfolgt.	
Nr. 1473: PS_2.4.3.(7) (SERW_181) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass durch die Ausweisung von SERW_181_V1 im LSG „Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten“ und dem Springen auf die westliche Seite des Federbachs eine Inanspruchnahme von Feuchtbiotopen in der Federbachaue stattfinden würde. Eine Baufreimachung ist aus hiesiger Sicht nur durch Auffüllen des Geländes möglich, wodurch ein schluchtartiges Gefälle zum Federbach, welcher Teil des FFH-Gebiets „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ ist, entstehen würde. Das Gebiet ist zudem wichtig für die Ortsranderholung. Zudem treten größere Konflikte mit Artenschutz, Klimaschutz, Landschaft und Erholung, gesetzlich geschützte Biotope, dem Landschaftsschutzgebiet und der Ortsrandgestaltung auf, weshalb ein massiver Ausgleichsbedarf vonnöten wäre und daher die Siedlungserweiterung abgelehnt wird.	Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet, im FFH-Gebiet, in welchem Lebensraumtypen betroffen sind sowie der hohen Vielfalt an Strukturen und geschützten Biotopen wird SERW_181_V1 nicht weiter verfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_181_V1 und Festlegung als Grünzäsur.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1475: PS_2.4.3.(7) (SERW_181) Landratsamt Rastatt		nicht folgen
Das Landratsamt Rastatt regt an, zwischen den Gemeinden Ötigheim, Bietigheim und Durmersheim einen zentralörtlichen Ausgleich zu schaffen. Werden in Bietigheim bspw. durch den Bebauungsplan „Birkig – 1. Bauabschnitt“ auf einer Fläche von ca. 8,6 ha Wanderungsgewinne generiert, so sollten an anderer Stelle Neuausweisungen reduziert werden. Bspw. könnte so auf die Ausweisung der äußerst sensiblen Feuchtbiotope in der Federbach- und Schmiedbachaue in Durmersheim (SERW_181_V1 und 182_V1) verzichtet werden. Daher wird hier um entsprechende Prüfung der notwendigen Siedlungserweiterungen i.V.m. der Entwicklung entsprechender Lösungen für einen zentralörtlichen Ausgleich gebeten.	Ein Übertrag von Wohnbauflächenbedarfen auf interkommunaler Ebene ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist im konkreten Einzelfall eine zwischen Regionalverband und den betreffenden Kommunen und ihrer Verwaltungsgemeinschaft abgestimmte Vorgehensweise möglich. In Einzelfällen wurde dies bei Flächennutzungsplänen innerhalb einer Verwaltungsgemeinschaft bereits umgesetzt. Im vorliegenden Fall wären zwei verschiedene Verwaltungsgemeinschaften betroffen. Hierzu liegen noch keine Erfahrungen vor. Auch hierfür ist die o.g. Vorgehensweise im konkreten Einzelfall denkbar.	
Nr. 896: PS_2.4.3.(7) (SERW_181) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		folgen
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 weist darauf hin, dass die SERW_181_V1-Fläche vollständig im Landschaftsschutzgebiet "Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten liegt". Da es sich um einen reichhaltig strukturierten Landschaftsausschnitt handelt, sollte von einer Ausweisung abgesehen werden. Es besteht zudem eine Überschneidung mit der Lebenstätte der ASP-Libellenpopulation Ophiogomphus-cecilia-017 und dem FFH-Gebiet "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe". Das Konfliktpotenzial mit ASP-Libellenpopulation wird bei Erhaltung eines angemessenen Gewässerrandstreifens als nicht gegeben angesehen.	Aufgrund der Lage in Landschaftsschutzgebiet, dem FFH-Gebiet, in welchem Lebensraumtypen betroffen sind und dem strukturreichen Gebiet mit geschützten Biotopen, wird SERW_181_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_181_V1 und Festlegung als Grünzäsur.
Nr. 1366: PS_2.4.3.(7) (SERW_182) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
SERW 182 (3,1 ha): Die Flächen liegen zwischen Ortslage und Friedhof und sind teilweise als Grenzflur, teilweise gar nicht als landwirtschaftliche Flächen eingestuft. Es bestehen keine Bedenken.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1474: PS_2.4.3.(7) (SERW_182) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass SERW_182_V1 in die sensible Schmiedbachaue eingreift, die Teil des FFH-Gebiets „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Federbach und Schmiedbach in der Vergangenheit aufwendig renaturiert und aufgewertet wurden und eine Bebauung zu größeren Konflikten mit hohem Ausgleichsbedarf hinsichtlich Artenschutz, Klimaschutz, Landschaft, Erholung und Ortsrandgestaltung. Falls es zu einer Ausweisung des Gebiets kommt, so ist dies nur auf einer reduzierten Fläche unter sehr aufwändiger Umsetzung denkbar.	Aufgrund der Lage in der Randsenke mit geringen Grundwasserflurabständen wird das Gebiet SERW_182_V1 nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_182_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 1476: PS_2.4.3.(7) (SERW_182) Landratsamt Rastatt		nicht folgen
Es wird angeregt, zwischen den Gemeinden Ötigheim, Bietigheim und Durmersheim einen zentralörtlichen Ausgleich zu schaffen. Werden in Bietigheim bspw. durch den Bebauungsplan „Birkig – 1. Bauabschnitt“ auf einer Fläche von ca. 8,6 ha Wanderungsgewinne generiert, so sollten an anderer Stelle Neuausweisungen reduziert werden. Bspw. könnte so auf die Ausweisung der äußerst sensiblen Feuchtbiotope in der Federbach- und Schmiedbachaue in Durmersheim (SERW_181_V1 und 182_V1) verzichtet werden. Daher wird hier um entsprechende Prüfung der notwendigen Siedlungserweiterungen i.V.m. der Entwicklung entsprechender Lösungen für einen zentralörtlichen Ausgleich gebeten	s. Argument 1475	
Nr. 897: PS_2.4.3.(7) (SERW_182) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 Weist daraufhin, dass sich SERW_182_V1 im Bereich des Federbachlaufs mit dem FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ überschneidet. Bei Erhaltung eines angemessenen Gewässerrandstreifens besteht kein Konfliktpotential.	Aufgrund der Lage in der Randsenke mit geringen Grundwasserflurabständen wird das Gebiet SERW_182_V1 nicht weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 438: PS_2.4.3.(7) (SERW_795) Bürgermeisteramt Durmersheim		nicht folgen
Die Gemeinde Durmersheim bittet um Aufnahme des Gebiets östlich der B3 und südlich der L608 mit mindestens 7 ha Flächengröße als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen. Dies wird damit begründet, dass die Verwaltung und der Gemeinderat der Auffassung sind, dass zukünftig östlich der ABS/NBS eine Siedlungsentwicklung mit Wohnbebauung stattfinden muss und ergänzt, dass dies mit der Verkehrssituation im Bereich der Kreuzung Hauptstraße/Pilgerstraße/Triftstraße zusammenhängt. Die bisherigen Erweiterungsflächen für Wohnbebauung befinden sich alle in Würmersheim, so dass das Verkehrsaufkommen in diesem Nadelöhr nochmals zunimmt. Superponiert man diese Verkehrszunahme aus der zukünftigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Durmersheim mit dem zunehmenden Verkehr der Siedlungsentwicklungen aus Au am Rhein und Elchesheim-Illingen, dann würde dieser Verkehrsknoten kollabieren.	Bei der angeregten Fläche handelt es sich um einen Siedlungsneuansatz, der deutlich vom eigentlichen Siedlungskörper von Durmersheim abgesetzt und durch städtebauliche Zäsuren (Bundesstraße) getrennt ist. Das elementare Ziel des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 gemäß Plansatz 3.1.9 Z wird damit verletzt. Demnach muss die Siedlungsentwicklung an dem Bestand ausgerichtet werden.	
Nr. 3147: PS_2.4.3.(7) (SERW_795) Bürgermeisteramt Durmersheim		nicht folgen
Die Gemeinde Durmersheim bittet, dass eine 7 ha große Fläche für Wohnen in Form eines Gebiets für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung östlich der Ausbau- und Neubauseisenbahnstrecke sowie südlich der L608 im Süden von Durmersheim ausgewiesen werden soll.	s. Nr. 438	
Nr. 3146: PS_2.4.3.(7) (SERW_814) Bürgermeisteramt Durmersheim		folgen
Die Gemeinde Durmersheim bittet um Aufnahme des Bereichs im Ortsteil Würmersheim zwischen Auerstraße, Heinz-Bauer-Ring und K3721 als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen. Dies bedeutet, dass die bestehene Wohnbaufläche D30 im FNP nach Osten vergrößert und die restliche bestehende Grünfläche D2 ebenfalls einer Wohnbebauung zugeführt werden können.	Bei der angeregten Fläche (ca. 1,9 ha) handelt es sich um einen siedlungsstrukturell sinnvollen Lückenschluss eines weitgehend von Bebauung umfassten Bereichs.	Aufnahme des Gebiets als SERW 814_V1.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1973: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle sieht die aktuellen Planungen des Regionalverbands für Eggenstein-Leopoldshafen als planerischer Angriff auf die Freiflächen der Gemeinden auf der Hardt, die sich weder mit Belangen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Naherholung noch des Klimaschutzes vereinen lassen.	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt. Mit den Vorgaben durch Kap. 2.4.3, insbesondere Z (1) Bauflächenbedarfsnachweis, Orientierungswerte für Gewerbeflächenbedarf G (3) sowie Siedlungsdichten Z (6) muss bei einer Übertragung eines Vorbehaltsgebiets für Siedlungserweiterung zu einer geplanten Baufläche im Flächennutzungsplan jeweils der Bedarf und die Berücksichtigung der FNP Reserven und Innenentwicklungspotenziale nachgewiesen werden. Dies stellt eine an den tatsächlichen Bedarf und bestehenden Reserven orientierte Hürde dar, so dass es keinen Automatismus für die Bebauung der Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen gibt.	
Nr. 270: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Eggenstein-Leopoldshafen		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen äußert sich zum Thema Siedlungserweiterung. Der Regionalplan legt Angebote zur Siedlungserweiterung fest, die als Option seitens der Kommune im Rahmen der Bauleitplanung umgesetzt werden können. Im Regionalplan 2003 hat die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen nach interner Erhebung ca. 83 ha Siedlungserweiterungsflächen. In der Fortschreibung sind dies nur noch ca. 62 ha (Reduzierung der Siedlungserweiterungsfläche um ca. 21 ha), eine Begründung hierfür ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Eine Übersicht der Flächen ist dem Schreiben beigelegt.	Mit insgesamt rund 62 ha Vorbehaltsgebiete für Siedlungser-weiterungen(davon 20 ha bereits im FNP) hat die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen einen im Verhältnis zum Bedarf weiterhin überdurchschnittlichen Entwick-lungsspielraum. Eine Wiederaufnahme von zurückgestellten Siedlungserwei-terungsflächen ist daher nicht vertretbar.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 271: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Eggenstein-Leopoldshafen		folgen
Zu den einzelnen Gebietssteckbriefen: Nach der Aussage von Herrn Dr. Wilske in der NVK Arbeitsgruppe vom 19.04.2021 sind für die Siedlungsflächen des FNP 2030 keine Gebietssteckbriefe erstellt, diese gelten als „gesetzt“ und sind in der Raumnutzungskarte als Siedlungsfläche dargestellt. Im FNP 2030 wurde die Gewerbegebietserweiterung „SchröckerTor“ herausgenommen, im Regionalplan 2022 ist sie noch als Siedlungserweiterungsfläche gekennzeichnet, diese kann entfallen.	redaktionelle Anpassung der Raumnutzungskarte	Die Gewerbegebietserweiterung "Schröcker Tor" wird in der Raumnutzungskarte gemäß dem FNP 2030 des NVK reduziert und entsprechend der Umwidmung der verbleibenden Teils zu einer Sonderbaufläche dargestellt.
Nr. 1570: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Eggenstein-Leopoldshafen		nicht folgen
Eine bauliche Siedlungsentwicklung ist längerfristig nur im Hochgestade zwischen AVG -Trasse und neuer B 36 sowie südlich des jetzigen Baugebietes „N5“ bis zur Kreisstraße 3580 möglich. Dieser Bereich wäre in der Regionalplanung entsprechend auszuweisen und umgekehrt die Vorrangflächen Landwirtschaft bzw. Grünzug/Grünzäsur zu reduzieren. Der betroffene Bereich ist den Anlagen zur Stellungnahme zu entnehmen.	Südlich des Baugebietes N5 ist im Regionalplanentwurf eine SERW_604 mit 9,5 ha bis zum Sportplatzweg aufgenommen. Südlich des Sportplatz-wegs ist eine weitere SERW_616 mit 16,9 ha aufgenommen. Zusammen mit einer weiteren SERW_615 mit 15,5 ha im Nordosten stehen im Regionalplan rund 42 ha Siedlungserweiterungs-flächen, zusätzlich zu ca. 20 ha FNP-Reserven zur Verfügung. Mit insge-samt rund 62 ha hat die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen einen im Verhältnis zum Bedarf weiterhin über-durchschnittlichen Entwicklungsspiel-raum. Eine Wiederaufnahme von zurückgestellten Siedlungserwei-terungsflächen ist daher nicht vertretbar.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 572: PS_2.4.3.(7) Transnet BW GmbH		Kenntnisnahme
Folgende weitere Gebiete für regionalplanerische Siedlungserweiterung liegen im unmittelbaren Umfeld der bestehenden 220 kV-Freileitung und innerhalb des Trassenkorridorvorschlags von Vorhaben 19 Süd, oder im Trassenkorridor der im Rahmen der Bundesfachplanung geprüften Alternativen: • SERW_602_V2 (Linkenheim-Hochstetten) • SERW_73_V1 (Philippsburg) (betrifft Alternative Philippsburg) • SERW_70_V1 (Oberhausen-Rheinhausen) • SERW_16_V2 (Dettenheim) • SERW_686_V1 (Linkenheim-Hochstetten) • SERW_615_V2 (Eggenstein-Leopoldshafen) • SERW_604_V1 (Eggenstein-Leopoldshafen) (betrifft Alternative Eggenstein.-Leopoldshafen Nord und Süd) • SERW_616_V1 (Eggenstein-Leopoldshafen) (betrifft Alternative Eggenstein-Leopoldshafen Nord und Süd) • SERW_302_V1 (Karlsruhe) (betrifft Alternative Eggenstein-Leopoldshafen Nord und Süd) Bezüglich dieser Gebiete weisen wir darauf hin, dass das bestehenden Trassenband weiterhin benötigt wird und ausreichende Flächen für die Planung und Realisierung von Vorhaben 19 Süd erforderlich sind. Eine weitere Annäherung von Siedlungsflächen an das geplante Vorhaben 19 Süd sollte vermieden werden. Die entsprechenden Karten aus dem Anhang des Umweltberichts zum Regionalplanentwurf sowie eine Beschreibung der Betroffenheit durch Vorhaben 19 Süd sind diesem Anschreiben als Anlage beigefügt. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Darstellung von Vorhaben 19 Süd der Ebene der Bundesfachplanung entspricht und eine standortgenaue Festlegung der Trassierung erst im Planfeststellungsverfahren erfolgt.	SERW_615 wurde im Bereich der 220kV-Freileitung reduziert und deutlich von dieser abgerückt, sodass wir keine Konflikte mit dem Vorhaben der transnetBW mehr sehen. In Bezug auf SERW_604 und SERW_616 sehen wir keine Konlikte mit dem Vorhaben der transnetBW.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 273: PS_2.4.3.(7) (SERW_301) Bürgermeisteramt Eggenstein-Leopoldshafen		nicht folgen
Zur Kompensation der obigen reduzierten Fläche sowie der Herausnahme der Fläche Schröcker Tor und der von Ihnen zurückgestellten Fläche SERW_603_V1 „Bahnallmend“ regen wir an, die Fläche SERW_301_V1, Fläche zwischen 604 und 616, in die zu untersuchenden Flächen mit aufzunehmen, welches wir wie folgt begründen: Eine Siedlungserweiterung im Ortsteil Eggenstein kann nur im Hochgestade zwischen der K 3580 und Spöcker Weg erfolgen. Um künftig für diese Bereiche einen ganzheitlichen Rahmenplan aufzustellen und Überlegungen der Bauleitplanung und Bodenordnung in Einklang zu bringen, ist es nicht zielführend die „Mitte“ dieser Fläche als Landwirtschaftsfläche auszuweisen. Somit würde sich auch die Siedlungserweiterungsfläche an den Bestand aus 2003 orientieren. Zur Übersicht und Veranschaulichung haben wir Ihnen eine Siedlungskarte und Flächenbilanz beigefügt.	s. Nr. 270	
Nr. 1180: PS_2.4.3.(7) (SERW_604) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Eggenstein-Leopoldshafen: SERW_604_V1 (Eggenstein) Sehr großflächige Ausweisung, zum größeren Teil intensiv genutzte Flächen. Sandäcker sind vorhanden. Der Artenschutz ist zu beachten.	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_604_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Für das Gebiet SERW_604_V1 liegen keine konkreten Kenntnisse zu artenschutzrechtlich relevanten Artenvorkommen vor. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.	
Nr. 1181: PS_2.4.3.(7) (SERW_614) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_614_V1 (Leopoldshafen) Bei dem Gebiet handelt es sich um einen Kleingartenbereich mit Nutzungsvielfalt. Das Gebiet liegt z. T. im Vogelschutzgebiet. Der Siedlungsrand ist durch Bepflanzung neu zu entwickeln. Spätestens auf der Ebene des FNP muss geprüft werden, ob die Ausweisung mit den Zielen des Vogelschutzgebietes kollidiert und ob ggf. Kohärenzausgleich ein Ausweg ist.	Aufgrund der Lage im HQ 200 wird das Gebiet SERW_614_V1 zurückgenommen und als Regionaler Grünzug , Vorranggebiet für Landwirtschaft sowie Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 272: PS_2.4.3.(7) (SERW_615) Bürgermeisteramt Eggenstein-Leopoldshafen		Kenntnisnahme
SERW_615_V2 Die Fläche im Ortsteil Leopoldshafen „Sonnenbüsch" wurde um ca. 11 ha reduziert.		
Nr. 1182: PS_2.4.3.(7) (SERW_615) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_615_V2 (Leopoldshafen) Vorhandene Biotopstrukturen §32 sind zu erhalten. Aufgrund des vorgesehenen sehr großen Flächenverbrauchs, ist eine Reduzierung zu prüfen. Sandäcker sind vorhanden. Der Artenschutz ist zu beachten.	Der Erhalt der randlichen nach § 33 NatSchG BW geschützten Biotope wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_615_V2 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Für das Gebiet SERW_615_V2 liegen keine konkreten Kenntnisse zu artenschutzrechtlich relevanten Artenvorkommen vor. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.	
Nr. 3012: PS_2.4.3.(7) (SERW_615) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Eggenstein Leopoldshafen Die Gemeinde Eggenstein Leopoldshafen verfügt noch über 17 ha Reserveflächen für eine Siedlungserweiterung. Im zukünftigen Regionalplan sollen weitere 42 ha Planflächen bereitgestellt werden. Besonders die Flächen SERW_616_V1 und SERW_615_V1 sollten auf die Größe der Ausweisungsfläche noch einmal überprüft werden.	Die Siedlungserweiterungsflächen für die Gemeinde Eggenstein-Leopolds-hafen wurden, im Vergleich zu den im Regionalplan 2003 enthaltenen Flächen um ca. 20 ha reduziert.Der gemeind-liche Entwicklungsspielraum ist nach der Reduzierung noch überdurch-schnittlich groß. Die SERW_615 und SERW_616 verbleiben aufgrund ihrer höhen Eignung für die Siedlungsent-wicklung als Optionen im Regionalplan. Der konkrete Bedarf für die künftige Entwicklung der Bereiche ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nachzuweisen.	
Nr. 1183: PS_2.4.3.(7) (SERW_616) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_616_V1 (Eggenstein) Vorhandene Gehölzstrukturen und Wiesenflächen entlang der Bahn, südlich dem Schulgelände, sind zu erhalten. § 32 Biotope sind zu sichern und in einem Grünkonzept zu integrieren.	Der Erhalt der Gehölzstrukturen und Wiesenflächen sowie die Integration der nach § 33 NatSchG BW geschützten Biotope werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1184: PS_2.4.3.(7) (SERW_616) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Der tatsächliche Bedarf der Fläche ist zu prüfen und die Größe des Gebietes aufgrund der sehr großflächigen Ausweisung deutlich zu reduzieren, siehe SERW 604 V1 und 604 V2	Die Siedlungserweiterungsflächen für die Gemeinde Eggenstein-Leopolds-hafen wurden, im Vergleich zu den im Regionalplan 2003 enthaltenen Flächen, um ca. 20 ha reduziert. Der gemeindliche Entwicklungsspielraum ist nach der Reduzierung noch überdurchschnittlich groß. Die SERW_616 verbleibt aufgrund ihrer hohen Eignung für die Siedlungsentwicklung als Option im Regionalplan. Der konkrete Bedarf für die künftige Entwicklung des Bereichs ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nachzuweisen.	
Nr. 1477: PS_2.4.3.(7) (SERW_175) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Elchesheim-Illingen Die SERW_175_V2 birgt aufgrund der Betroffenheit von Streuobst (ca. 2 ha), seiner angrenzenden Lage an den Scheidgraben (FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“) sowie das in < 50 m Entfernung (Pufferbereich) liegende NSG „Seitel“ hohes Konfliktpotential. Darüber hinaus liegt die Fläche im Kaltluftabflussgebiet und der nordwestliche Teil im Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans. Aufgrund der vorgenannten Konflikte und des hohen Ausgleichsbedarfs wird eine Ausweisung aus hiesiger Sicht äußerst kritisch bewertet. Eine Ausweisung ist daher allenfalls auf reduzierter Fläche mit zwingender Berücksichtigung der Ortsrandgestaltung denkbar.	Aufgund der überwiegend im Gebiet vorkommenden § 33a-Streuobstbestände sowie des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials wird die SERW_175_V2 nicht weiterverfolgt. Das Gebiet wird als Regionaler Grünzug festgelegt.	
Nr. 894: PS_2.4.3.(7) (SERW_175) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 weist darauf hin, dass geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen zu treffen sind, da die SERW_175_V2 nur wenig südlich des Naturschutzgebiets "Seitel" liegt.	Aufgrund des Vorkommens von Streuobstbeständen wird das Gebiet SERW_175_V2 nicht weiterverfolgt. Der Bereich wird als Regionaler Grünzug festgelegt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1367: PS_2.4.3.(7) (SERW_177) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt hat Bedenken gegenüber SERW_177, da die Flächen zu den besseren landwirtschaftlichen Lagen der Gemeinde gehören und als Vorrangflur II eingestuft sind. SERW_175 und SERW_527 sind hingegen aus landwirtschaftlicher Sicht weniger wertvoll. Die innerörtliche Entwicklung des ehemaligen Sportgeländes wird ausdrücklich begrüßt.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegt das Gebiet SERW_177_V2 nun in der Vorrangflur. Bei dem Gebiet SERW_177_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_177_V2 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1478: PS_2.4.3.(7) (SERW_177) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass sich SERW_177_V2 außerhalb des gewachsenen Ortsrandes befindet und zum ehemaligen Regionalen Grünzug gehörte. Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ und dem Wildtierkorridor sollte das Gebiet reduziert werden. Bei der Ausweisung ist eine neue Ortsrandgestaltung zwingend erforderlich.	Die SERW_177_V2 schließt nördlich an einen bestehenden Lebenmittelmarkt an, so dass östlich der L78a bereits ein Siedlungsansatz gegeben ist. Mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes (Entfernung: ca. 400 m) und des Wildtierkorridors (Entfernung: ca. 690 m) ist nicht zu rechnen. Bei dem Gebiet SERW_177_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_177_V2 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die Anregung zur Ortsrandgestaltung wird als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1974: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass in Ettlingen gemäß dem aktuellen Flächennutzungsplan riesige Flächen mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt der Versiegelung zugeführt werden und nun noch weitere Flächen im Regionalplan als Siedlungserweiterungsflächen vorgesehen sind. Stattdessen wäre eine massive Reduktion der geplanten Flächeninanspruchnahme und eine Ausweitung der ausgewiesenen Grünzäsuren geboten.	In der Stadt Ettlingen werden alle in der ersten Offenlage vorgesehenen Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen (ca. 15 ha), die nicht als geplante Bauflächen im FNP des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe enthalten sind, nun vollständig herausgenommen. Demnach berücksichtigt der Regionalplan mit dem Verzicht auf zusätzliche Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen die großen Flächenreserven in Ettlingen im aktuellen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe.	
Nr. 2944: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe legt dar, dass die Stadt Ettlingen, mit den Stadtteilen Schöllbronn, Schluttenbach, Spessart, Oberweier, Ettlingenweier und Bruchhausen über ca. 77 ha Reserveflächen für die Siedlungserweiterung verfügt, die bereits im FNP für die Siedlungserweiterung vorgehalten werden. Somit fallen die im zukünftigen Regionalplan zusätzlich ausgewiesenen Planflächen mit 14,2 ha moderat aus. Bei der Umsetzung der vorhandenen Planflächen, inclusive der zu erwartenden Ausgleichsflächen, gehen der landwirtschaftlichen Lebensmittelproduktion auf der Gemarkung Ettlingen in naher Zukunft ca. 110 ha Produktionsfläche verloren.	Die Gebiete für Siedlungserweiterungen in der Stadt Ettlingen (insgesamt 15,3 ha) werden gegenüber der ersten Offenlage nun vollständig herausgenommen. Dies wird auch unter dem Aspekt der vergleichsweise hohen Flächensumme der Reserveflächen berücksichtigt. Die Dimension der bestehenden FNP-Reserven ist allerdings mit einem Teil der Mittelzentren ähnlicher Einwohnergröße in der Region wie Bruchsal und Baden-Baden vergleichbar.	
Nr. 420: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Ettlingen		folgen
Die Stadtverwaltung Ettlingen verweist auf ihre Stellungnahme vom 09.07.2019 hin. Darin wurde gebeten, die im FNP 2030 enthaltenen geplanten Bauflächen als abgestimmten Siedlungsbereich zu berücksichtigen.	Zum Zeitpunkt der ersten Offenlage des Regionalplans war der Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe noch im Verfahren. Dieser wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe am 31. Mai 2021 genehmigt. Sämtliche darin neu hinzugekommene geplante Bauflächen werden nun im Regionalplan als Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung aufgenommen.	Aufnahme der neuen geplanten Bauflächen des Flächennutzungsplans 2030 Nachbarschaftsverband Karlsruhe als Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 653: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Ettlingen		folgen
Die Stadtverwaltung Ettlingen bittet, den abgestimmten Siedlungsbereich im Bereich des Ortseingangs Ettlingenweier/Römerstraße und ein bereits bebautes Grundstück zu arrondieren.	Das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung im Bereich Römerstraße im Stadtteil Ettlingenweier wird entsprechend dem neuen Flächenzuschnitt der geplanten Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe, der zwischenzeitlich am 31. Mai 2021 vom Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt wurde, angepasst.	Anpassung des Gebiets für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen Ettlingenweier Römerstraße entsprechend der Flächenausweisung im neuen Flächennutzungsplan 2030 Nachbarschaftsverband Karlsruhe.
Nr. 659: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Ettlingen		folgen
Die Stadtverwaltung Ettlingen regt an, die geplante Baufläche ET-S-303 des FNP NVK 2030 im Bereich Moosbronner Straße im Stadtteil Schöllbronn zu berücksichtigen.	s. Nr. 657	Darstellung der FNP-Baufläche ET-S-303 Moosbronner Straße (Schöllbronn) als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen.
Nr. 660: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Ettlingen		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Ettlingen regt an, die geplante Baufläche ET-W-002 des FNP NVK 2030 im Bereich Neuwiesen Straße in der Kernstadt zu berücksichtigen.	s. Nr. 657	Darstellung der FNP-Baufläche ET-W-002 Neuwiesen (Kernstadt) als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen.
Nr. 661: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Ettlingen		folgen
Die Stadtverwaltung Ettlingen regt an, die geplante Baufläche ET-W-006 des FNP NVK 2030 im Bereich Lehen im Stadtteil Ettlingenweier zu berücksichtigen.	s. Nr. 657	Darstellung der FNP-Baufläche ET-W-006 (Ettlingenweier) als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 662: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Ettlingen		folgen
Die Stadtverwaltung Ettlingen regt an, die geplante Baufläche ET-W-017 des FNP NVK 2030 im Bereich Nördlicher Vogelsangweg in der Kernstadt zu berücksichtigen.	s. Nr. 657	Darstellung der FNP-Baufläche ET-W-017 (Kernstadt) als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen.
Nr. 2322: PS_2.4.3.(7) (SERW_325) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat erhebliche Bedenken, da in Ettlingen eine neuzeitliche Schanze von SERW_325 betroffen ist. Das Kulturdenkmal ist regionalbedeutsam.	Das regional bedeutsame Kulturdenkmal „Neuzeitliche Schanze“ wird als Konfliktkriterium berücksichtigt. Aufgrund von Belangen des Artenschutzes wird das Gebiet SERW_325_V3 nicht weiterverfolgt.	
Nr. 1040: PS_2.4.3.(7) (SERW_325) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Ettlingen: SERW_325_V3 (Ettlingen, West) Es bestehen erhebliche Bedenken gegen das Gebiet. Die Einschätzung des Umweltberichtes ist nicht nachvollziehbar! Das Gebiet wurde im erst kürzlich ausgewiesenen FNP aus guten Gründen ausgeschlossen wegen des hohen Konfliktpotentials mit dem Artenschutz. Der FNP sollte hier als konkretere Planung zu Grunde gelegt werden. Das Gebiet muss gestrichen werden.	Aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials wird die SERW_325_V3 nicht weiterverfolgt. Gemäß dem Umweltbericht zum FNP 2030 des NVK (Stand: 2017) wurden im naturnahen Wald Fledermausquartiere und die Arten Braunes Langohr, Großer/Kleiner Abendsegler, Großes Mausohr, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus nachgewiesen.	Rücknahme des Gebiets SERW_325_V3.
Nr. 2943: PS_2.4.3.(7) (SERW_325) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
NVK / Ettlingen SERW_325_V3 Zum einen handelt es sich um 9,6 ha Wald, die mindestens 1:1 ausgeglichen werden müssen, d.h. dass an anderer Stelle mindestens 10 ha Ackerfläche aufgeforstet werden muss. Sämtliche Boden- und Klimafunktionen (Wasserschutzgebiet Zone III) des Waldes gehen verloren. Direkt an- schließend an dieses Plangebiet befindet sich ein landwirtschaftlicher Tierhaltungsbetrieb, der dann komplett mit Gewerbebetrieben eingebaut werden wird. Wir äußern erhebliche Bedenken.	Aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials wird die SERW_325_V3 nicht weiterverfolgt. Gemäß dem Umweltbericht zum FNP 2030 des NVK (Stand: 2017) wurden im naturnahen Wald Fledermausquartiere und die Arten Braunes Langohr, Großer/Kleiner Abendsegler, Großes Mausohr, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus nachgewiesen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 656: PS_2.4.3.(7) (SERW_325) Stadtverwaltung Ettlingen		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Ettlingen äußert sich zu den Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen. In die Fortschreibung des Regionalplans neu aufgenommen wurde das Gebiet nördlich des Gutshofs Hagbruch (SERW_325_V3) als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen. Alle übrigen Gebiete sind im bisherigen Regionalplan 2003 bereits enthalten. Die Stadt Ettlingen stimmt der Ausweisung dieser Fläche als regionalplanerisch abgestimmter Siedlungsbereich zu.		
Nr. 1041: PS_2.4.3.(7) (SERW_610) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe Hat erhebliche Bedenken gegen SERW_610_V1 Das Gebiet ist zwingend zu streichen aufgrund der Überschneidung mit dem FFH-Gebiet. Wertvollster Bereich des FFH-Gebietes Wälder und Wiesen bei Ettlingen sind die Flächen zwischen den Höhenstadtteilen mit großflächig aneinanderhängenden Wiesenbereichen. Ein Ausdehnen der Siedlungsflächen in diesen Bereich hinein muss unbedingt vermieden werden. Die FFH-Gebietskulisse muss auch deshalb erhalten bleiben, um bei in Einzelfällen unvermeidbaren Verlusten den notwendigen Kohärenzausgleich von Mähwiesen an anderer Stelle sinnvoll ermöglichen zu können (Entwicklungsflächen). Zusätzlich würde sich das Gebiet auch dornartig in den Außenbereich vorschieben.	Aufgrund der Lage im Natura 2000-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ wird das Gebiet SERW_610_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_610_V1.
Nr. 935: PS_2.4.3.(7) (SERW_610) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		folgen
610-V1 Das Baugebiet liegt im FFH-Gebiet 7016-342 „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ im Bereich von Fettwiesen mit Obstbaumbestand, die als wertgebend für das Gebiet anzusehen sind, auch wenn sie keine FFH-LRT und –Lebensstätten aufweisen. Das FFH-Gebiet sollte von der Planung ausgenommen werden.	Aufgrund der Lage im Natura 2000-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ wird das Gebiet SERW_610_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_610_V1.
Nr. 1042: PS_2.4.3.(7) (SERW_628) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe hat erhebliche Bedenken gegen SERW_628_V1, da das Gebiet fast flächendeckend aus FFH-Mähwiesen im Erhaltungszustand B besteht. Daher muss das Gebiet gestrichen werden.	Wegen der 2,1 ha großen FFH-Mähwiese wird die SERW_628_V1 nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_628_V1 und Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1043: PS_2.4.3.(7) (SERW_629) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass das SERW_629_V1 zwingend zu streichen ist. Das Gebiet überlagert sich mit dem FFH-Gebiet und es sind Mähwiesen sowie ein als Biotop geschützter Magerasen vorhanden. Wertvollster Bereich des FFH-Gebietes Wälder und Wiesen bei Ettlingen sind die Flächen zwischen den Höhenstadtteilen mit großflächig aneinanderhängenden Wiesenbereichen. Ein Ausdehnen der Siedlungsflächen in diesen Bereich hinein muss unbedingt vermieden werden. Die FFH-Gebietskulisse muss auch deshalb erhalten bleiben, um bei in Einzelfällen unvermeidbaren Verlusten den notwendigen Kohärenzausgleich von Mähwiesen an anderer Stelle sinnvoll ermöglichen zu können (Entwicklungsflächen).	Gemäß der Natura 2000-Vorprüfung werden durch das Gebiet SERW_629_V1 Lebensraumtypen in Anspruch genommen. Eine Festlegung des Gebiets ist nicht möglich, da der Konflikt mit Natura 2000 voraussichtlich nicht gelöst werden kann.	Rücknahme des Gebiets SERW_629_V1 und Festlegung als Grünzäsur.
Nr. 938: PS_2.4.3.(7) (SERW_629) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		folgen
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 teilt mit, dass SERW_629_V1 im FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ im Bereich von hochwertigen Wiesen liegt. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um im engeren Sinne gemeinte Flächen handelt, da FFH-LRT vorliegen dürften. Das FFH-Gebiet ist von der Planung auszunehmen. Lebensstätten der beiden nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Arten Maculinea teleius und M. nausithous (ASP-Populationen Maculinea-teleius-147 und Maculinea-nausithous-132) befinden sich unmittelbar östlich des Planungsgebiets. Vorkommen im Gebiet selbst sind nicht auszuschließen und wären ggf. im Hinblick auf Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen.	Gemäß der Natura 2000-Vorprüfung werden durch das Gebiet SERW_629_V1 Lebensraumtypen in Anspruch genommen. Eine Festlegung des Gebiets ist daher nicht möglich, da der Konflikt mit Natura 2000 voraussichtlich nicht gelöst werden kann..	Rücknahme des Gebiets SERW_629_V1 und Festlegung als Grünzäsur.
Nr. 2374: PS_2.4.3.(7) (SERW_237) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat starke Bedenken, da in Forbach eine mittelalterliche Burg von den Siedlungserweiterungen betroffen ist.	Aufgrund einer FFH-Mähwiese sowie eines geschützten Biotops, wird das Gebiet SERW_237_V1 nicht weiterverfolgt.	
Nr. 1479: PS_2.4.3.(7) (SERW_237) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass SERW_237_V1 in Forbach in eine Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) sowie in als gesetzlich geschützte Biotope kartierte Magerrasen und Feldhecken eingreift und diese hochwertigen Flächen zwingend auszugleichen sind.	Wegen einer FFH-Mähwiese sowie eines geschützten Biotops (Magerrasen) wird die SERW_237_V1 nicht weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1480: PS_2.4.3.(7) (SERW_238) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt lehnt SERW_238_V1 ab, da sie teilweise im FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“ liegt sowie Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und gesetzlich geschützte Offenlandbiotope beansprucht werden. Es kommt zudem zur Zersiedelung des bisher unbebauten Bereichs. Zusätzlich grenzt das LSG „Mittleres Murgtal“ direkt an die Siedlungserweiterungsfläche an.	Gemäß der Natura 2000-Vorprüfung wären bei der Umsetzung der SERW_238_V1 innerhalb des FFH-Gebietes erhebliche, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten. Außerhalb des FFH-Gebietes befindet sich ein geschütztes Biotop (Feldgehölz) sowie ein Kernraum für den Biotopverbund. Wegen der zu erwarten erheblichen Umweltauswirkungen wird die SERW_238_V1 nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_238_V1 und Festlegung als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.
Nr. 900: PS_2.4.3.(7) (SERW_238) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		folgen
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 teilt mit, dass von einer Ausweisung von SERW_238_V1 abzusehen ist. Das Gebiet liegt im FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“ im Bereich von hochwertigen Wiesen und unmittelbarer Betroffenheit des FFH-Lebensraumtyps Pfeifengraswiesen. Daher ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets möglich.	Gemäß der Natura 2000-Vorprüfung wären bei der Umsetzung der SERW_238_V1 innerhalb des FFH-Gebietes erhebliche, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten. Außerhalb des FFH-Gebietes befindet sich ein geschütztes Biotop (Feldgehölz) sowie ein Kernraum für den Biotopverbund. Wegen der zu erwarten erheblichen Umweltauswirkungen wird die SERW_238_V1 nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_238_V1 und Festlegung als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.
Nr. 1481: PS_2.4.3.(7) (SERW_239) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass die Ausweisung der SERW_239_V1 nicht nachvollziehbar ist und vermieden werden sollte. Sie greift spornartig in eine bisher unbelastete Landschaft ein und grenzt unmittelbar an das LSG „Mittleres Murgtal“ an. In der Nähe des Ortsrandes befinden sich noch zahlreiche erschlossene und unbebaute Grundstücke, welchen Vorrang gegeben werden sollte.	Aufgrund einer topographisch ungünstigen Lage sowie ausreichend Entwicklungsspielraum der Gemeinde an anderer Stelle wird das Gebiet SERW_239_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_239_V1 und Festlegung als Gebiet für Naturschutz und Landschftspflege.
Nr. 1307: PS_2.4.3.(7) (SERW_241) Bürgermeisteramt Forbach		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Forbach weist darauf hin, dass der bestehende vorhabenbezogene Bebauungsplan "Gierstein" nicht in der Raumnutzungskarte übernommen wurde und legt eine Ausfertigung anbei.	Bei dem Bereich "Gierstein" östlich des Siedlungskörpers vom Ortsteil Bermersbach handelt es sich um eine bestehende Freizeitanlage (Bolzplatz, Bouleanlage, Tischtennis, Fitness-Parcour, Klettersteine, Schutzhütte etc.). Im Flächennutzungsplan ist dort keine Baufläche dargestellt. Da die Freizeitanlage einen Großteil des Vorbehaltsgebiets für Siedlungserweiterungen SERW_241_V1 einnimmt und langfristig genutzt werden soll, ist der Bereich insgesamt für die Entwicklung einer Wohnbebauung nicht geeignet. Anderseits werden bestehende Freizeitanlagen mit kaum bestehenden Hochbauten nicht als bestehende Siedlungsfläche im Regionalplan dargestellt. Das Gebiet wird in einen Bereich ohne Festlegung ("Weißfläche") geändert.	Rücknahme des Gebiets SERW_241_V1 und Darstellung als Bereich ohne Festlegung.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1368: PS_2.4.3.(7) (SERW_241) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass in Forbach aufgrund der Topographie die Siedlungserweiterungen generell mit den landwirtschaftlichen Flächen in den weniger steilen Lagen konkurrieren. Die ebene Grünlandfläche, auf welcher SERW_241 geplant ist, stellt eine wichtige Grundlage für die Produktion von Winterfutter dar. Ohne diese Fläche ist eine Bewirtschaftung und Pflege steilerer Lagen langfristig nicht durchführbar und die Flächen würden zuwachsen. Deshalb bestehen Bedenken gegen die Siedlungserweiterung.	Der Umfang an Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen wird in Forbach aus verschiedenen Gründen reduziert. Lediglich das Gebiet SERW_243_V1 wird weiterverfolgt.	
Nr. 2375: PS_2.4.3.(7) (SERW_242) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Forbach-Gausbach eine mittelalterliche Wüstung von SERW_242 betroffen ist.	Aufgrund der topographisch ungünsitgen Lage wird das Gebiet SERW_242_V1 nicht weiterverfolgt.	
Nr. 2376: PS_2.4.3.(7) (SERW_243) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Forbach-Gausbach mittelalterliche Wölbäcker von SERW_243 betroffen sind.	Bei den mittelalterlichen Wölbäcker handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1482: PS_2.4.3.(7) (SERW_244) Landratsamt Rastatt		folgen
Die SERW_244_V1 stellt ebenfalls eine Erweiterung in bisher unbebautes Gebiet dar. Darüber hinaus sind Magere Flachland-Mähwiesen (6510) sowie gesetzlich geschützte Offenlandbiotope betroffen. Aus hiesiger Sicht befinden sich im bereits besiedelten Bereich noch zahlreiche erschlossene und unbebaute Grundstücke, welchen Vorrang gegeben werden sollte. Die Ausweisung dieser Siedlungserweiterung ist daher nicht nachvollziehbar und sollte vermieden werden.	Wegen mehrerer FFH-Mähwiesen (insgesamt 1.600 m²) sowie der Streuobstbestände wird die SERW_244_V1 nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_244_V1 und Festlegung als Grünzäsur.
Nr. 582: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Forst		folgen
Das Bürgermeisteramt Forst bittet darum, die Siedlungserweiterungs-fläche "Nahe Igenau" beizubehalten.	Der Bereich "Nahe Igenau" ist bereits im FNP enthalten und wird deshalb ohne erneute Prüfung als Bereich für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen dargestellt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 583: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Forst		folgen
Das Bürgermeisteramt Forst bittet darum,die vom Regionalverband vorgeschlagene Siedlungserweiterungs-fläche "Äußere Igenau" und Gewann "Oben am Roten Weg" nicht aufzunehmen. Sie wurde vom Gemeinderat mehrheitlich abgelehnt.	Die Gemeind Forst verfügt über ausreichende Flächenreserven (ca. 10 ha) für die Wohnbauentwicklung , mit denen des Bedarf gedeckt werden kann.	SERW_14_V1 wird nicht weiterverfolgt.
Nr. 588: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Forst		nicht folgen
7. Angeregt wurde durch den Gemeinderat, dass im Bereich des Häckselplatzes / Recyclinghof / Altes Hebewerk der Gemeinde Forst ein kleines Gewerbegebiet ausgewiesen werden könnte. Diese Fläche könnte anstatt der Gewerbefläche Schwanenwies (Westteil) realisiert werden. Geplant ist den Sachverhalt mit der Stadt Bruchsal zu besprechen.	Der Bereich des Häckselplatzes/ Recyclinghof/Altes Hebewerk liegt abgesetzt von Forst ,jenseits der B 35 und nordwestlich der Käranlage Bruchsal. Die Aufnahme einer Siedlungserweiterungsfläche für Gewerbegebiet ,das derzeit einen Neuansatz ohne Anbindung an vorhandene Bebauung darstellen würde, wird nicht befürwortet.	
Nr. 589: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Forst		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Forst weist darauf hin, dass sich der Gemeinderat mehrheitlich dafür ausgesprochen hat, dem Wunsch des Investors bzgl. einer Entwicklung am Walthersee im Regionalplan zu entsprechen.	Der vom Investor für eine bauliche Entwicklung vorgesehene Uferbereich des Walthersees liegt in einer Grünzäsur, in der bauliche Anlagen ausgeschlossen sind. Im Zuge der Beteiligung an verschiedenen vom Investor vorgeschlagenen Freizeitnutzungen baulicher Art ist aus regionalplanerischer Sicht nur eine geringfügige Bebauung im Rahmen des Ausformungsspielraums des Regionalplans (Grünzäsur) konsens-fähig. Eine Siedlungserweiterungs-fläche ist am Walthersee nicht vorgesehen.	
Nr. 592: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Forst		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Forst bittet um Einschätzung , ob es sinnvoll ist, die Vereinsflächen links und rechts der Kronauer Allee als Siedlungserweiterungs-fläche darzustellen.	Westlich der Kronauer Allee ist ein tierhaltender landwirtschaftlicher Aussiedlerbetrieb ansässig , dessen Existenz durch Flächenverlust gefährdet wäre. Der Bestand der vorhandenen Vereine ist davon nicht berührt. Eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungen in diesem Bereich halten wir daher nicht für zielführend.	
Nr. 2945: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe stellt fest ,dass die Gemeinde Forst über ca. 10 ha Reserveflächen für die Siedlungsentwicklung verfügt und in der Fortschreibung des Regionalplans weitere 25 ha aufgenommen werden sollen.	Die zusätzlichen Siedlungserwei-terungsflächen für die Gemeinde Forst werden deutlich reduziert. Die ursprünglich 10,2 ha große Gewerbe-erweiterungsfläche wird auf 1,7 ha verkleinert. Die Siedlungserwei-terungsflächen fürs Wohnen werden von 25,8 ha auf 3,1 ha reduziert.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 586: PS_2.4.3.(7) (SERW_11) Bürgermeisteramt Forst		folgen
Das Bürgermeisteramt Forst bittet zu prüfen , ob auf die vom Regionalverband vorgeschlagene Siedlungserweiterungsfläche nördlich der Vereinsgelände (Schwanenwies Ostteil) verzichtet werden kann.	Westlich der Kronauer Allee ist ein tierhaltender landwirtschaftlicher Aussiedlerbetrieb ansässig , dessen Existenz durch Flächenverlust gefährdet wäre. Der Bestand der vorhandenen Vereine bleibt ist davon unberührt.	Die SERW_11_V1 wird nicht in den Regionalplan aufgenommen.
Nr. 591: PS_2.4.3.(7) (SERW_11) Bürgermeisteramt Forst		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Forst weist darauf hin, dass es unterschiedliche zeichnerische Darstellungen der Siedlungserweiterungsflächen in der Kronauer Allee gibt. Hier wird um eine vermessungsscharfe Darstellung der Flächen, die im Regionalplan berücksichtigt sind, gebeten.	Die Siedlungserweiterungsfläche SERW_11 an der Kronauer Alle wurde auf Wunsch der Gemeinde zurückgestellt und wird nicht mehr in der Raumnutzungskarte dargestellt.	
Nr. 1044: PS_2.4.3.(7) (SERW_11) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Forst: SERW_11_V1 Das Gebiet weist in erheblichem Maß Hecken und Baumbestand auf. Der Eingriff in den reich strukturierten Kleintier- und Vogelpark vorhandene Gehölzbestand ist zumindest teilweise kritisch. Die Fläche sollte auf die südliche Hälfte reduziert werden.	Die SERW_11_V1 wird wegen der Existenzbedrohung eines tierhaltenden Betriebes und der vorhandenen strukturreichen Gehölzbestände nicht weiterverfolgt.	
Nr. 2946: PS_2.4.3.(7) (SERW_11) Landratsamt Karlsruhe		folgen
SERW_11_V1 und SERW_12_V1 Zu beiden Plangebieten im Norden von Forst äußern wir erhebliche Bedenken. Beide Gebiete liegen in der Vorrangflur 1 und sind Existenzgrundlage des tierhaltenden Aussiedlerbetriebs Bacher Hof. Durch die beiden Plangebiete würde der Hof beinahe alle arrondierten Flächen um den Hof verlieren. Der Betrieb wäre stark existenzgefährdet. Es stellt sich die Frage, warum nicht im Osten von Forst, entlang der Wannenstraße, wo bereits Flächen im Flächennutzungsplan zu Wohnbebauung ausgewiesen sind, dieses Gebiet nicht weiterentwickelt wird?	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegt das Gebiet SERW_11_V1 nicht mehr in der Vorrangflur. Aufgrund des Verlusts der hofnahen landwirtschaftlichen Flächen des Bacher Hofs, der Überplanung verschiedener Vereinsheime sowie einem ausreichenden Entwicklungsspielraum an anderer Stelle in der Gemeinde, wird das Gebiet SERW_11_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_11_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 585: PS_2.4.3.(7) (SERW_12) Bürgermeisteramt Forst		folgen
Das Bürgermeisteramt Forst bittet darum, die Siedlungserweiterungs-fläche "Schwanenwies" (West) auf einen kleinen Teil nördlich des Ronlog-Geländes zu begrenzen.	Die Flächen im Bereich Schwanenwies stellen die Existenzgrundlage eines dort ansässigen tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebs dar.	Die SERW_12_V1 wird von 10,2 ha auf 1,7 ha reduziert und als SERW_12_V2 aufgenommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1045: PS_2.4.3.(7) (SERW_12) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_12_V1 Bemängelt wird der hohe Flächenverbrauch. Naturschutzbelange scheinen weniger betroffen.	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung die Reserven und Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt.	
Nr. 2947: PS_2.4.3.(7) (SERW_12) Landratsamt Karlsruhe		folgen
SERW_11_V1 und SERW_12_V1 Zu beiden Plangebieten im Norden von Forst äußern wir erhebliche Bedenken. Beide Gebiete liegen in der Vorrangflur 1 und sind Existenzgrundlage des tierhaltenden Aussiedlerbetriebs Bacher Hof. Durch die beiden Plangebiete würde der Hof beinahe alle arrondierten Flächen um den Hof verlieren. Der Betrieb wäre stark existenzgefährdet. Es stellt sich die Frage, warum nicht im Osten von Forst, entlang der Wannenstraße, wo bereits Flächen im Flächennutzungsplan zu Wohnbebauung ausgewiesen sind, dieses Gebiet nicht weiterentwickelt wird?	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegt das Gebiet SERW_12_V1 nicht mehr in der Vorrangflur. Aufgrund des Verlusts der hofnahen landwirtschaftlichen Flächen des Bacher Hofs sowie einem ausreichenden Entwicklungsspielraums an anderer Stelle in der Gemeinde, wird das Gebiet SERW_12_V1 auf ca. 1,7 ha in Nordwesten reduziert.	Reduzierung des Gebiets SERW_12_V1 um die hofnahen landwirtschaftlichen Flächen und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 584: PS_2.4.3.(7) (SERW_13) Bürgermeisteramt Forst		folgen
Das Bürgermeisteramt Forst bittet darum, zusätzlich zum Bereich "Wanne-Süd" östlich der Wannenstraße eine Siedlungserweiterungsfläche aufzunehmen.	Die Wannenstraße ist hier nur einseitig im Westen bebaut. Ihr wird ein Bereich im Umfang einer Bautiefe im Osten als Siedlungsarrondierung hinzugefügt. Der Bereich "Wanne-Süd" ist bereits im FNP enthalten und wird deshalb ohne erneute Prüfung als Bereich für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen dargestellt.	Der Bereich östlich der Wannenstraße wird als SERW_13_V2 aufgenommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1046: PS_2.4.3.(7) (SERW_14) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass sich an SERW_14_V1 das flächenhafte Naturdenkmal Sandgrube Forst angrenzt, weshalb hier großzügige Pufferflächen vorgesehen werden müssen. Nördlich angrenzend liegen FFH-Mähwiesen, die vor Beeinträchtigungen zu schützen sind. Das vorhandene Biotop nach § 30 BNatSchG, § 32 NatSchG ist als Abgrenzung zur freien Landschaft zu erhalten.	Das Gebiet SERW_14_V1 wird zurückgenommen, da ausreichend Entwicklungsspielräume an anderer Stelle in der Gemeinde vorhanden sind.	
Nr. 1975: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass für die Stadt Gaggenau 89,7 ha Siedlungserweiterungsflächen vorgesehen sind. Aufgrund der vielfältigen und besonders sensiblen landschaftlichen Ausstattung greift nahezu jedes Gebiet in Bereiche mit landschaftlicher Vielfalt ein. Darüber hinaus werden Bereiche für den Kaltluftabfluss oder dem Bodenschutz beansprucht.	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung die Reserven und Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt. Der Umfang der Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen in der Stadt Gaggenau wurde von 89,7 ha in der ersten Offenlage um 49 Prozent auf 43,8 ha reduziert.	
Nr. 1369: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt stuft die auf Gemarkung der Stadt Gaggenau vorgesehenen neuen Vorranggebiete für regionalplanerisch abgestimmte Bereiche für Siedlungserweiterung mit in der Summe ca. 90 ha als einen relativ hohen Flächenverbrauch ein.	Der Umfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Stadt Gaggenau ist mit anderen Mittelzentren in der Region vergleichbar. In der Stadt Gaggenau wird der Flächenumfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen im Vergleich zur ersten Offenlage von 89,7 ha um rund 64 Prozent auf nun ca. 31,9 ha reduziert.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 395: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Gaggenau		folgen
Die Stadtverwaltung Gaggenau befürwortet bezüglich Plansatz 2.4.3 Z (7) die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedungserweiterungen. Sie bittet, sicherzustellen, dass alle bereits im Flächennutzungsplan 2005 der Stadt Gaggenau vorhandenen Siedlungserweiterungsflächen in der Fortschreibung des Regionalplanes beibehalten werden (betrifft FNP-Flächen GA 4 Restfläche, GA 8, RO 4, RO 12.1, RO 15, RO 16, OT 2, OT 6, HO 3.1, Ml 3, Ml 4 Teilfläche, Ml 5.1, Ml 10, Ml 11, FR 2). Weiterhin sollen alle in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne gemäß § 13b BauGB berücksichtigt werden, soweit diese nicht unter die o.g. Flächen fallen. Außerdem sollen alle bereits im aktuell gültigen Regionalplan vorhandenen Flächen der Siedlungserweiterung beibehalten werden.	Die genannten FNP Flächen werden als Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen aufgenommen. Die im Regionalplan 2003 bestehenden Siedlungserweiterungsflächen, die nicht im FNP enthalten sind, wurden neu geprüft. Dabei können bestehende Flächen reduziert und neue Flächen aufgenommen werden. Die in Aufstellung nach §13b BauGB (Rechtsgrundlage von der aktuellen Rechtsprechung aufgehoben) befindlichen Gebiete können erst nach Abschluss der Bebauungsplanverfahren und bei nachfolgender Aufnahme in den Flächennutzungsplan im Rahmen einer Berichtigung als bestehende Siedlungsflächen in den Regionalplan aufgenommen werden.	Redaktionelle Anpassung der Gebietskulisse der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen entsprechend der geplanten Bauflächen im FNP Gaggenau.
Nr. 397: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Gaggenau		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Gaggenau bittet im Stadtteil Selbach um Aufnahme des Gebiet "Steinwies" (SERW 719) und des Gebiets "Heidenrain" als Siedlungserweiterungsflächen (SERW 720). Dies wird damit begründet, dass ne Umsetzung des Bereiches „Eben" (Prüffläche SERW_2O6_V2) nach aktuellem Stand nur schwierig realisierungsfähig sein dürfte und in Selbach keine weiteren Flächenalternativen existieren würden. Dies wird trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet und der Existenz von geschützten Biotopen auf Teilflächen im Gebiet "Steinwies" sowie trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet und im FFH-Gebiet und der Existenz von geschützten Biotopen auf Teilflächen das Gebiets "Heidenrein" gefordert.	Gebiet Steinwies (SERW 719, ca. 1 ha) liegt komplett im LSG, darunter Offenlandbiotop (ca. 0,45 ha Nasswiese). Abstand zu Fließgewässer ist erforderlich. Das Gebiet ist für eine Siedlungserweiterung ungeeignet. Gebiet Heidenrain (SERW 720, ca. 2 ha) liegt im LSG sowie im FFH-Gebiet. Das Gebiet ist für eine Siedlungserweiterung ungeeignet.	
Nr. 792: PS_2.4.3.(7) Stadtwerke Gaggenau		Kenntnisnahme
Die Stadtwerke Gaggenau weisen darauf hin, dass es in den letzten Jahren leider immer wieder zu Bebauungen innerhalb von Wasserschutzzonen durch Industrie- und Gewerbebauten gekommen ist.	s. Nr. 793	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 793: PS_2.4.3.(7) Stadtwerke Gaggenau		nicht folgen
Die Stadtwerke Gaggenau sind der Ansicht, dass das Schutzgut Wasser als Ausschlusskriterium für weitere Flächenversiegelungen durch Bebauung herangezogen werden sollte und weitere Einschränkungen in ausgewiesenen Wasserschutzzonen zu verhindern sind, da Wasser als äußerst schutzwürdig einzustufen ist und in der Rheinebene die Grundwasserneubildungsrate sehr hoch jedoch die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung als sehr gering bis gering eingestuft ist.	Die Schutzzonen I und II sind durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen von Bebauung freizuhalten. Diese Zonen gelten als Tabukriterium. Um den Kommunen für die künftige Siedlungsentwicklung auf der Ebene der Bauleitplanung ausreichend Spielräume zu ermöglichen, werden die Zonen IIIA und IIIB als Konlfiktkriterium herangezogen.	
Nr. 2378: PS_2.4.3.(7) (SERW_195) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat starke Bedenken, da in Gaggenau-Niederweier eine mittelalterliche Burg von SERW_195 betroffen ist.	Bei der mittelalterlichen Burg handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 399: PS_2.4.3.(7) (SERW_196) Stadtverwaltung Gaggenau		folgen
Die Stadtverwaltung Gaggenau bittet im Stadtteil Oberweier um Erweiterung des Gebiets "Mergeläcker" (SERW 196), da dort ein Bebauungsplanverfahren gemäß 13b BauGB verläuft. Zudem bittet sie um die Aufnahme eines Erweiterungsbereichs für das Gebiet "Mergelacker" nach Süden.	Ein Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt im Entwurf der ersten Offenlage in einer bestehenden Siedlungsfläche. Im FNP ist dort bereits eine geplante Wohnbaufläche dargestellt. Der andere südlich anschließende Teil liegt im Außenbereich. Der Bereich des Bebauungsplans "Mergeläcker", der bisher nicht im FNP liegt, ist als Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterungen vertretbar. Seine Flächengröße beträgt ca. 1,1 ha. Der daran südlich anschließende Bereich für eine Erweiterung des Gebiets "Mergeläcker" um weitere ca. 1,0 ha ist aufgrund des fehlenden Bedarfs und der bestehenden SERW_195_V1 (2,2 ha) für Oberweier/Niederweier ausreichend.	Aufnahme des Gebiets 196_V2 als Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterung entsprechend des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Mergeläcker". Keine zusätzliche Erweiterung des Gebiets nach Süden.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 398: PS_2.4.3.(7) (SERW_198) Stadtverwaltung Gaggenau		teilweise folgen
Die Stadtverwaltung Gaggenau bittet im Stadtteil Freiolsheim um Aufnahme des Gebiets "In der Bühne" (SERW 198) als Siedlungserweiterungsfläche. Diese zurückgestellte Prüffläche soll weiterverfolgt werden, damit weitere Alternativen in Freiolsheim vorliegen können. Schon bei dem Bau der Vogesenstraße sei eine Erweiterung in diesem Bereich, durch die Schaffung von „Erschließungsstummeln" vorbereitet worden. Der Siedlungserweiterungsbereich gemäß aktuell gültigem Regionalplan entlang der Malscher Straße sollte auch in der Regionalplanfortschreibung in der gesamten Ausdehnung Berücksichtigung finden.	Da das Gebiet SERW 539 (ca. 0,8 ha) aufgrund der dortigen hohen Konflikte mit den FFH-Mähwiesen herausgenommen wird und auch eine Teilfläche der bisherigen SERW (bereits im Regionalplan 2003 enthalten) an der Malscher Straße (SERW 724, ca. 1,9 ha) als SERW im ersten Offenlageentwurf des Regionalplans 2022 herausgenommen wurde, wird das Gebiet "In der Bühne" (SERW 198) aufgrund des geringeren Konlfiktpotenzials als Siedlungserweiterungsfläche aufgenommen. Die Fläche SERW 724 (Malscher Straße) liegt im FFH-Gebiet und ist für eine Siedlungserweiterung ungeeignet. Von der Flächengröße handelt es sich durch Aufnahme von SERW198 und Zurückstellung von SERW539 und SERW724 um einen Flächentausch. Zusätzliche Flächengrößen können aufgrund des Bedarfs (Eigenentwicklung) nicht vertreten werden.	Aufnahme des Gebiets SERW 198_V1 Rücknahme des Gebiets SERW 539_V1 und Eingliederung in das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 795: PS_2.4.3.(7) (SERW_201) Stadtwerke Gaggenau		Kenntnisnahme
Die Stadtwerke Gaggenau bitten um Berücksichtigung von Anregungen zu Siedlungserweiterungsflächen. • SERW_201_V1 (Bischweier): Wasserleitung vorhanden, muss bei späterer Umsetzung umgelegt werden. • SERW_195_V1 (Gaggenau-Oberweier): am Rand der Fläche verlaufen Wasserleitungen, müssen bei späterer Umsetzung integriert/beachtet werden. • SERW_202_V1 (Gaggenau-Michelbach): bestehende Leitungen müssen bei der späteren Umsetzung integriert werden. • SERW_203_V2 (Gaggenau-Michelbach): 20 kV-Freileitung und Wasserleitungen vorhanden, müssen bei der späteren Umsetzung integriert werden. Eventuell Probleme mit ausreichendem Wasserdruck. • SERW_204_V2 (Gaggenau-Sulzbach): am Rand der Fläche verlaufen Leitungen, müssen bei späterer Umsetzung integriert/beachtet werden. • SERW_205_V1 (Gaggenau-Sulzbach): am Rand der Fläche verlaufen Leitungen, müssen bei späterer Umsetzung integriert werden. • SERW_206_V2 (Gaggenau-Selbach): Leitungen vorhanden, müssten bei späterer Umsetzung integriert werden. • SERW_207_V2 (Gaggenau-Selbach): Leitungen vorhanden, müssten bei späterer Umsetzung integriert werden. • SERW_211_V1 (Gaggenau-Hörden): Hochbehälter und Wasserleitungen betroffen, Leitungen müssten integriert und Wasserhochbehälter eventuell ausgespart werden. Wasserversorgung müsste eingehend überprüft werden. • SERW_214_V1 (Gaggenau-Bad Rotenfels): Leitungen vorhanden, müssten bei der späteren Umsetzung integriert werden. • SERW_215_V1 (Gaggenau-Bad Rotenfels): Leitungen vorhanden, müssten bei der späteren Umsetzung integriert werden. • SERW_216_V1 (Gaggenau-Bad Rotenfels): sehr viele wichtige/große Leitungen vorhanden, müsste in die spätere Umsetzung integriert werden bzw. die spätere Umsetzung müsste an die Leitungsführung angepasst werden. • SERW_472_V1 (Gaggenau-Winkel):	Die genannten Aspekte wie z.B. das Vorkommen von Wasserleitungen in künftigen Baugebieten (SERW) müssen im Rahmen der kommunalen Bauleitpla-nung berücksichtigt werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Leitungen vorhanden, müssten in die spätere Umsetzung integriert werden. • SERW_473_V1 (Gaggenau): sehr viele wichtige/große Leitungen vorhanden, müsste in die spätere Umsetzung integriert werden bzw. die spätere Umsetzung müsste an die Leitungsführung angepasst werden. • SERW_539_V1 (Gaggenau-Freiolsheim): am Rand der Fläche verläuft eine Leitung, müsste bei späterer Umsetzung integriert werden. • SERW_541_V1 (Gaggenau-Bad Rotenfels): sehr viele wichtige/große Leitungen vorhanden, müsste in die spätere Umsetzung integriert werden bzw. die spätere Umsetzung müsste an die Leitungsführung angepasst werden. • SERW_542_V1 (Gaggenau-Bad Rotenfels): sehr viele wichtige/große Leitungen vorhanden, müsste in die spätere Umsetzung integriert werden bzw. die spätere Umsetzung müsste an die Leitungsführung angepasst werden. • SERW_543_V1 (Gaggenau): sehr viele wichtige/große Leitungen vorhanden, müsste in die spätere Umsetzung integriert werden bzw. die spätere Umsetzung müsste an die Leitungsführung angepasst werden. • SERW_343_V2 (Kuppenheim): Leitungen vorhanden, müsste in die spätere Umsetzung integriert werden bzw. die spätere Umsetzung müsste an die Leitungsführung angepasst werden. Liegt in der Anströmrichtung des Grundwassers und sehr nah an der Wasserschutzzone II des Wasserwerkes Kuppenheim. Sehr hohe Beeinträchtigung der Grundwassergewinnung. Wasserleitung vorhanden, muss bei späterer Umsetzung umgelegt werden.		
Nr. 401: PS_2.4.3.(7) (SERW_205) Stadtverwaltung Gaggenau		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Gaggenau bittet im Stadtteil Sulzbach um Beibehaltung des Gebiets "Im Feld" als Siedlungserweiterungsfläche. Auch wenn nach aktuellem Stand diese Fläche in Teilen nur schwierig realisierungsfähig sein dürfte, sollte diese Fläche (entsprechend aktuell gültigem Regionalplan) weiterverfolgt werden.	keine Änderung erforderlich, da das Gebiet bereits im Entwurf für die erste Anhörung enthalten ist.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1976: PS_2.4.3.(7) (SERW_208) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass die Kombination aus SERW_208_V1 und SERW_544_V1 bei Amalienberg den Kaltluftabfluss komplett blockieren und dies im Gegensatz zu einer Siedlungspolitik mit Rücksicht auf verschärfende Klimabedingungen steht.	Das Gebiet SERW_208_V1 wird aufgrund des unter Denkmalschutz stehenden Hofguts Amalienberg nicht weiterverfolgt und in den Regionalen Grünzug aufgenommen.	
Nr. 2303: PS_2.4.3.(7) (SERW_208) Landesamt für Denkmalpflege		folgen
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart teilt mit, dass im Umweltbericht das regionalbedeutsame Kulturdenkmal "Hofgut Amalienberg" nicht berücksichtigt wurde und dieses von SERW_208_V1 betroffen ist.	Das Gebiet SERW_208_V1 wird aufgrund des unter Denkmalschutz stehenden Hofguts Amalienberg nicht weiterverfolgt. Das Gebiet liegt vollständig im denkmalgeschützten Bereich des Hofguts Amalienberg.	Aufnahme und Berücksichtigung des regional bedeutsamen Kulturdenkmals iin der Umweltprüfung. Rücknahme des Gebiets SERW_208_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 1370: PS_2.4.3.(7) (SERW_208) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass SERW_208 und SERW_544 aus agrarstruktureller Sicht besonders problematisch sind, da vor allem Flächen der Vorrangflur II überplant werden und die Erweiterungsflächen überwiegend elementare Betriebsflächen für einen Haupterwerbsschäfer darstellen. Die Inanspruchnahme und die Größenordnung der hochwertigen Flächen wird aus agrarstruktureller Sicht als unverantwortlich eingestuft und kann nicht mitgetragen werden.	In der Umweltprüfung werden die Flächen der Vorrangflur nach Flurbilanz 2022 als Konfliktkriterium berücksichtigt. Bei diesen handelt es sich aus regionaler Sicht um die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Gebiet SERW_208_V1 wird aufgrund des unter Denkmalschutz stehenden Hofguts Amalienberg nicht weiterverfolgt. Das Gebiet SERW_544_V1 wird auf den Selbacher Weg reduziert und damit um 3,6 ha verkleinert. Die Gebiete werden in den Regionalen Grünzug aufgenommen.	
Nr. 1483: PS_2.4.3.(7) (SERW_211) Landratsamt Rastatt		folgen
Gaggenau Für die SERW_211_V1 werden hochwertige Streuobstgebiete sowie Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und gesetzlich geschützte Biotope in Anspruch genommen. Darüber hinaus ragt das Gebiet mit seinen 4,6 ha über den bisher gewachsenen Ortsrand hinaus. Sofern die Gebietsausweisung umgesetzt werden soll, sollte aus naturschutzfachlicher Sicht zur Abrundung des Ortsrandes die Fläche verkleinert werden.	Zur Vermeidung und Minderung möglicher Umweltauswirkungen wird das Gebiet SERW_211_V1 im östlichen Teil um ca. 2 ha reduziert. Streuobstbestände, eine FFH-Mähwiese und ein geschütztes Biotop (Feldgehölz) werden nicht als Gebiet für Siedlungserweiterung, sondern als Regionaler Grünzug festgelegt.	Reduzierung des Gebiets SERW_211_V1 um den östlichen Teil und Festlegung als Regionaler Grünzug.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1978: PS_2.4.3.(7) (SERW_214) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
SERW_214_V1 in Kombination mit SERW_215_V1 und SERW_216_V1 20,2 ha – Alle drei Flächen in Bad Rotenfels greifen in den Biotopverbund ein, sie treffen eine Landschaft mit vielen prägenden Elementen und blockieren den Kaltluftabfluss.	SERW_214_V1 und SERW_215_V1 werden nicht weiterverfolgt, da ein Änderungsverfahren zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets "Winkler Vorbergzone" und damit eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung vom Verordnungsgeber nicht in Aussicht gestellt wird. In SERW_216_V1 liegt eine Hofstelle. Um die Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht zu gefährden, wird das Gebiet SERW_216_V1 zurückgenommen und als Regionaler Grünzug festgelegt.	
Nr. 1372: PS_2.4.3.(7) (SERW_214) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt hat erhebliche Bedenken gegenüber SERW_214 und SERW_215, da eine Inanspruchnahme von fast 12 ha aus agrarstruktureller Sicht nicht mit der Berücksichtigung des Schutzguts Fläche vereinbar ist und durch die Ausweisung wichtige Produktionsflächen, die zwar als Grenzflur ausgewiesen sind, überplant werden.	Aufgrund der Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Winkler Vorbergzone“ werden SERW_214 und SERW 215 nicht weiterverfolgt.	
Nr. 1484: PS_2.4.3.(7) (SERW_214) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass SERW_214_V1 Bestandteil einer zusammenhängenden Siedlungserweiterung (SERW 214, 215, 216, 473, 474, 541, 542, 543) nordöstlich der Kernstadt von Gaggenau ist, die 48,8 ha Fläche in Anspruch nimmt. Eine Flächeninanspruchnahme in diesem Umfang ist nicht tragbar und stimmt nicht mit einem flächensparenden Umgang überein. Daher sind Anzahl und Größe der Siedlungserweiterungen zwingend zu reduzieren. SERW_214_V1 überlagert sich mit dem LSG „Winkler Vorbergzone“. Zudem ist eine FFH-Mähwiese betroffen. Zwischen Bebauung und Wald sollte zur Sicherung des Biotopverbunds eine Grünzäsur ausgewiesen werden.	Eine Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Winkler-Vorbergzone“ wird vom Verordnungsgeber nicht in Aussicht gestellt. Daher wird das Gebiet SERW_214_V1 nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_214_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1485: PS_2.4.3.(7) (SERW_215) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass SERW_215_V1 Bestandteil einer zusammenhängenden Siedlungserweiterung (SERW 214, 215, 216, 473, 474, 541, 542, 543) nordöstlich der Kernstadt von Gaggenau ist, die 48,8 ha Fläche in Anspruch nimmt. Eine Flächeninanspruchnahme in diesem Umfang ist nicht tragbar und stimmt nicht mit einem flächensparenden Umgang überein. Daher sind Anzahl und Größe der Siedlungserweiterungen zwingend zu reduzieren. SERW_215_V1 überlagert sich mit dem LSG „Winkler Vorbergzone“. Zudem sind FFH-Mähwiesen und geschützte Biotope vorhanden. Zwischen Bebauung und Wald sollte zur Sicherung des Biotopverbunds eine Grünzäsur ausgewiesen werden.	Eine Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Winkler-Vorbergzone“ wird vom Verordnungsgeber nicht in Aussicht gestellt. Daher wird das Gebiet SERW_215_V1 nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_215_V1 und teilweise Festlegung als Grünzäsur und Regionaler Grünzug.
Nr. 1980: PS_2.4.3.(7) (SERW_216) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
SERW_214_V1 in Kombination mit SERW_215_V1 und SERW_216_V1 20,2 ha – Alle drei Flächen in Bad Rotenfels greifen in den Biotopverbund ein, sie treffen eine Landschaft mit vielen prägenden Elementen und blockieren den Kaltluftabfluss.	s. Nr. 1978	
Nr. 1371: PS_2.4.3.(7) (SERW_216) Landratsamt Rastatt		teilweise folgen
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass die SERW_542, SERW_216, SERW_541, SERW_474, SERW_473 und SERW_543 eine zusammenhängende Siedlungserweiterung ergeben und insgesamt 36,9 ha auf der Gemarkung Rotenfels und Gaggenau beanspruchen. Zusätzlich überplant SERW_216 die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebs, der in den vergangenen Jahrzehnten erheblich in die betriebliche Entwicklung investiert und sich so vom Neben- zum Haupterwerbsbetrieb entwickelt hat. Kürzlich wurde eine Baugenehmigung für weitere Anlagen, u.a. zur Erweiterung seiner Tierhaltung erteilt. Bereits ein in der Aufstellung befindlicher angrenzender Bebauungsplan bringt den Betrieb in seinen Entwicklungsmöglichkeiten stark unter Druck. Durch die Überplanung der Hofstelle sowie die Inanspruchnahme der umliegenden hofnahen Flächen würde der Betrieb die Existenzgrundlage verlieren. Darüber hinaus wäre eine konzentrierte Siedlungserweiterung in dieser Größenordnung aus agrarstruktureller Sicht unverantwortlich und in keinem Fall mit der Berücksichtigung des Schutzgutes Fläche vereinbar. Aus landwirtschaftlicher Sicht können die Erweiterungsflächen nicht mitgetragen werden.	Der Gebietsumfang und die Gebietsgröße der Siedlungserweiterungsgebiete 542, 216, 541, 474, 473 und 543 werden reduziert. Aufgrund von geschützten Biotopen (§ 33-Biotope) und FFH-Mähwiesen entfällt SERW_542. SERW_216 entfällt aufgrund von FFH-Mähwiesen sowie der Hofstelle. SERW_541 wird aufgrund von FFH-Mähwiesen und geschützten Biotopen (§ 33-Biotope) verkleinert. SERW_474 und 473 wurden aufgrund der Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen verkleinert und diese ausgespart. SERW_543 wird hingegen unverändert beibehalten. Insgesamt wird der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen erheblich reduziert.	SERW_216 wird gestrichen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1486: PS_2.4.3.(7) (SERW_216) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass SERW_216_V1 Bestandteil einer zusammenhängenden Siedlungserweiterung (SERW 214, 215, 216, 473, 474, 541, 542, 543) nordöstlich der Kernstadt von Gaggenau ist, die 48,8 ha Fläche in Anspruch nimmt. Eine Flächeninanspruchnahme in diesem Umfang ist nicht tragbar und stimmt nicht mit einem flächensparenden Umgang überein. Daher sind Anzahl und Größe der Siedlungserweiterungen zwingend zu reduzieren. Von dem Gebiet SERW_216_V1 sind Magere Flachland-Mähwiesen betroffen. Zwischen Bebauung und Wald sollte zur Sicherung des Biotopverbunds eine Grünzäsur ausgewiesen werden.	Aufgrund der Überlagerung von SERW_216 mit Mageren Flachland-Mähwiesen sowie einer Hofstelle wird das Gebiet SERW_216_V1 nicht weiterverfolgt. Der vorhandende Biotopverbund wird über den Regionalen Grünzug geschützt.	Rücknahme des Gebiets SERW_216_V1. Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 2377: PS_2.4.3.(7) (SERW_472) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Gaggenau-Bad Rotenfels eine mittelalterliche Grangie und ein neuzeitliches Hofgut von SERW_472 betroffen sind.	Bei der mittelalterlichen Grangie und dem neuzeitlichen Hofgut handelt es sich aus regionaler Sicht nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1981: PS_2.4.3.(7) (SERW_473) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, das die Kombination aus SERW_473_V1 und SERW_474_V1 in Gaggenau wichtige landschaftsökologische Funktionen und europäische Schutzgüter beschädigt. Darüber hinaus wird in den Biotopverbund, ein FFH-Gebiet und ein Gebiet mit einer hohen Dichte an landschaftsprägenden Elementen eingegriffen. Auch der Kaltluftabfluss ist von den Plänen betroffen.	Aufgrund der Überlagerung von SERW_473_V1 mit Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) im FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“ wurde die Fläche verkleinert und an die Grenze des FFH-Gebiets angepasst. Damit werden die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter reduziert. Aus regionaler Sicht sind bei Gebiet SERW_473_V2 insgesamt sechs Schutzgüter erheblich betroffen. Aufgrund des Bedarfs der regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen und der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_473_V2 weiterverfolgt. Der entfallene Teil wird in den Regionalen Grünzug aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1487: PS_2.4.3.(7) (SERW_473) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass SERW_473_V1 Bestandteil einer zusammenhängenden Siedlungserweiterung (SERW 214, 215, 216, 473, 474, 541, 542, 543) nordöstlich der Kernstadt von Gaggenau ist, die 48,8 ha Fläche in Anspruch nimmt. Eine Flächeninanspruchnahme in diesem Umfang ist nicht tragbar und stimmt nicht mit einem flächensparenden Umgang überein. Daher sind Anzahl und Größe der Siedlungserweiterungen zwingend zu reduzieren. SERW_473_V1 überlagert sich mit dem FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“. FFH-Mähwiesen und geschützte Biotope sind betroffen. Zwischen Bebauung und Wald sollte zur Sicherung des Biotopverbunds eine Grünzäsur ausgewiesen werden.	Aufgrund der Überlagerung von SERW_473 mit Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) im FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“ wird das Gebiet verkleinert und an die Grenze des FFH-Gebiets angepasst. Die Gebietsgröße wird dadurch um 5 ha reduziert. Der Biotopverbund im entfallenen Teil der SERW wird über den Regionalen Grünzug geschützt.	Reduzierung des Gebiets SERW_473_V1 um das FFH-Gebiet. Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 924: PS_2.4.3.(7) (SERW_473) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		folgen
473-V1 Der Ostteil des Baugebiets überschneidet sich geringfügig mit dem FFH-Gebiet 7216-341 „Unteres Murgtal und Seitentäler“ im Bereich von hochwertigen Wiesen, die teilweise dem FFH-Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen entsprechen und die auch ansonsten im engeren Sinne gemeinte Flächen darstellen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ist möglich. Das FFH-Gebiet ist von der Planung auszunehmen, zumal es durch die Arrondierung zu keinen signifikanten Flächeneinbußen kommt.	Aufgrund der Überlagerung von SERW_473_V1 mit Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) im FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“ wird das Gebiet verkleinert und an die Grenze des FFH-Gebiets angepasst. Die Gebietsgröße wird dadurch um 5 ha reduziert.	Reduzierung des Gebiets SERW_473_V1 um das FFH-Gebiet. Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 1982: PS_2.4.3.(7) (SERW_474) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, das die Kombination aus SERW_473_V1 und SERW_474_V1 in Gaggenau wichtige landschaftsökologische Funktionen und europäische Schutzgüter beschädigt. Darüber hinaus wird in den Biotopverbund, ein FFH-Gebiet und ein Gebiet mit einer hohen Dichte an landschaftsprägenden Elementen eingegriffen. Auch der Kaltluftabfluss ist von den Plänen betroffen.	Durch das Gebiet SERW_474_V1 werden Lebensraumtypen (Magere Flachland-Mähwiesen) und Lebensstätten (Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr) in Anspruch genommen, bei denen die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. Nach der Natura 2000-Vorprüfung kann das Gebiet nicht weiterverfolgt werden.	Rücknahme des Gebiets SERW_474_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1488: PS_2.4.3.(7) (SERW_474) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass SERW_474_V1 Bestandteil einer zusammenhängenden Siedlungserweiterung (SERW 214, 215, 216, 473, 474, 541, 542, 543) nordöstlich der Kernstadt von Gaggenau ist, die 48,8 ha Fläche in Anspruch nimmt. Eine Flächeninanspruchnahme in diesem Umfang ist nicht tragbar und stimmt nicht mit einem flächensparenden Umgang überein. Daher sind Anzahl und Größe der Siedlungserweiterungen zwingend zu reduzieren. SERW_474_V1 überlagert sich mit dem FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“. FFH-Mähwiesen sind betroffen von dem Gebiet betroffen. Zwischen Bebauung und Wald sollte zur Sicherung des Biotopverbunds eine Grünzäsur ausgewiesen werden.	Durch das Gebiet SERW_474_V1 werden FFH-Lebensraumtypen (Magere Flachland-Mähwiesen) und FFH-Lebensstätten (Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr) oberhalb der Erheblichkeitsschwelle in Anspruch genommen. Nach dem Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung kann das Gebiet nicht festgelegt werden, da bei der Umsetzung der Festlegung erhebliche, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten wären. Die Funktion für den Biotopverbund wird über die Festlegung eines Regionalen Grünzugs vor einer Bebauung gesichert.	Rücknahme des Gebiets SERW_474_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 925: PS_2.4.3.(7) (SERW_474) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		folgen
474-V1 Das Baugebiet liegt großteils im FFH-Gebiet 7216-341 „Unteres Murgtal und Seitentäler“ im Bereich von hochwertigen Wiesen, die teilweise dem FFH-Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen entsprechen und die auch ansonsten im engeren Sinne gemeinte Flächen darstellen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ist wahrscheinlich. Das FFH-Gebiet ist von der Planung auszunehmen.	Durch das Gebiet SERW_474_V1 werden Lebensraumtypen (Magere Flachland-Mähwiesen) und Lebensstätten (Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr) in Anspruch genommen, bei denen die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. Eine Festlegung des Gebiets ist nicht möglich, da der Konflikt mit Natura 2000 voraussichtlich nicht gelöst werden kann.	Rücknahme des Gebiets SERW_474_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 1489: PS_2.4.3.(7) (SERW_541) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass SERW_541_V1 Bestandteil einer zusammenhängenden Siedlungserweiterung (SERW 214, 215, 216, 473, 474, 541, 542, 543) nordöstlich der Kernstadt von Gaggenau ist, die 48,8 ha Fläche in Anspruch nimmt. Eine Flächeninanspruchnahme in diesem Umfang ist nicht tragbar und stimmt nicht mit einem flächensparenden Umgang überein. Daher sind Anzahl und Größe der Siedlungserweiterungen zwingend zu reduzieren. Von dem Gebiet SERW_541_V1 sind Magere Flachland-Mähwiesen und geschützte Biotope betroffen. Zwischen Bebauung und Wald sollte zur Sicherung des Biotopverbunds eine Grünzäsur ausgewiesen werden.	Aufgrund der Überlagerung von SERW_541_V1 mit Mageren Flachland-Mähwiesen und Offenlandbiotopen wurde das Gebiet angepasst und die Mähwiesen und Offenlandbiotope weitestgehend ausgespart. Die Gebietsgröße wurde dadurch um 4,9 ha reduziert. Die Funktion für den Biotopverbund wird über den Regionalen Grünzug vor einer Bebauung geschützt.	Reduzierung des Gebiets SERW_541_V1 um den östlichen Teil. Festlegung als Regionaler Grünzug.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1490: PS_2.4.3.(7) (SERW_542) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass SERW_542_V1 Bestandteil einer zusammenhängenden Siedlungserweiterung (SERW 214, 215, 216, 473, 474, 541, 542, 543) nordöstlich der Kernstadt von Gaggenau ist, die 48,8 ha Fläche in Anspruch nimmt. Eine Flächeninanspruchnahme in diesem Umfang ist nicht tragbar und stimmt nicht mit einem flächensparenden Umgang überein. Daher sind Anzahl und Größe der Siedlungserweiterungen zwingend zu reduzieren. Von dem Gebiet SERW_542_V1 sind Magere Flachland-Mähwiesen und geschützte Biotope betroffen. Zwischen Bebauung und Wald sollte zur Sicherung des Biotopverbunds eine Grünzäsur ausgewiesen werden.	Wegen der vorhanenden FFH-Mähwiesen und geschützten Offenlandbiotope wird das Gebiet SERW_542_V1 auf den westlichen Teil des Gebiets (1,7 ha) reduziert. Die Funktion für den Biotopverbund wird über den Regionalen Grünzug vor einer Bebauung geschützt.	Reduzierung des Gebiets SERW_542_V1 um die geschützten Biotope und die FFH-Mähwiesen. Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 1491: PS_2.4.3.(7) (SERW_543) Landratsamt Rastatt		nicht folgen
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass SERW_543_V1 Bestandteil einer zusammenhängenden Siedlungserweiterung (SERW 214, 215, 216, 473, 474, 541, 542, 543) nordöstlich der Kernstadt von Gaggenau ist, die 48,8 ha Fläche in Anspruch nimmt. Eine Flächeninanspruchnahme in diesem Umfang ist nicht tragbar und stimmt nicht mit einem flächensparenden Umgang überein. Daher sind Anzahl und Größe der Siedlungserweiterungen zwingend zu reduzieren. Von dem Gebiet SERW_543_V1 sind Magere Flachland-Mähwiesen und geschützte Biotope betroffen. Zwischen Bebauung und Wald sollte zur Sicherung des Biotopverbunds eine Grünzäsur ausgewiesen werden.	Bei dem Gebiet SERW_543_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_543_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1977: PS_2.4.3.(7) (SERW_544) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass die Kombination aus SERW_208_V1 und SERW_544_V1 bei Amalienberg den Kaltluftabfluss komplett blockieren und dies im Gegensatz zu einer Siedlungspolitik mit Rücksicht auf verschärfende Klimabedingungen steht.	Das Gebiet SERW_544_V1 wird auf den Selbacher Weg reduziert und damit um 3,6 ha verkleinert. Der entfallene Bereich wird in den Regionalen Grünzug aufgenommen. Bei dem Gebiet SERW_544_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_544_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2304: PS_2.4.3.(7) (SERW_544) Landesamt für Denkmalpflege		folgen
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart teilt mit, dass im Umweltbericht das regionalbedeutsame Kulturdenkmal "Hofgut Amalienberg" nicht berücksichtigt wurde und dieses von SERW_544_V1 betroffen ist.	Das Gebiet SERW_544_V1 wird bis auf den Selbacher Weg zurückgenommen. Damit wird auch der denkmalgeschützte Bereich des Hofguts Amalienberg vollständig ausgespart.	Aufnahme und Berücksichtigung des regional bedeutsamen Kulturdenkmals in der Umweltprüfung. Reduktion des Gebiets SERW_544_V1 um den den denkmalgeschützten Bereich und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 396: PS_2.4.3.(7) (SERW_718) Stadtverwaltung Gaggenau		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Gaggenau bittet um Aufnahme des Gebiets Stadteingang West (ehemaliges Schwimmbad Bad Rotenfels, östlich der B462) als Siedlungserweiterungsfläche (SERW 718_V1). Es sei angedacht, diesen Bereich als Gewerbegebiet bzw. gemischtes Gebiet zu entwickeln, wenn hochwasserrechtliche Fragen geklärt sind (siehe Anlage). Diese Fläche würde eine Restfläche zwischen der B 462 und dem bestehenden Siedlungsbereich darstellen. Sie war in der Vergangenheit bereits bebaut.	Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet (HQ100 nach Hochwassergefahrenkarte) ist eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweierungen nicht möglich.	
Nr. 400: PS_2.4.3.(7) (SERW_725) Stadtverwaltung Gaggenau		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Gaggenau bittet im Stadtteil Oberweier um Aufnahme des Gebiets "Häßlich" als Siedlungserweiterungsfläche.	Das Gebiet (ca. 0,6 ha) weist hohes Konfliktpotenzial aufgrund vorkommender FFH-Mähwiesen auf.	
Nr. 402: PS_2.4.3.(7) (SERW_726) Stadtverwaltung Gaggenau		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Gaggenau bittet im Stadtteil Sulzbach das Gebiet "Heuäcker" als Siedlungserweiterungsfläche beizubehalten. Die Weiterverfolgung des Gebiets sei trotz FFH-Mähwiesen und geschützten Biotopen auf Teilflächen erforderlich, da eine Realsierung des Bereichs "Im Feld" (SERW 205) aktuell als nicht wahrscheinlich erscheinen würde.	Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials wegen FFH-Mähwiesen, geschützten Nasswiesen (Biotop) und Streuobst ist das Gebiet "Heuäcker" (SERW 726, ca. 1,6 ha) für eine Siedlungserweiterung ungeeignet. Der Bedarf wird durch die Siedlungserweiterungsflächen SERW 204 (ca. 1,4 ha) und SERW 205 (ca. 0,9 ha) gedeckt.	
Nr. 1705: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Gernsbach		Kenntnisnahme
Die Stadt Gernsbach bittet im Ortsteil Hilpertsau um Aufnahme des Bereich "St.-Sebastian-Straße" als Siedlungserweiterungsfläche.	Das Gebiet "St.-Sebastian-Straße" (ca. 0,4 ha) ist im Regionalplan bereits als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen festgelegt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1707: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Gernsbach		folgen
Die Stadt Gernsbach bittet im Ortsteil Lautenbach um Aufnahme der Gebiete "Untere Dorfwiesen" und "Bergäcker" als Siedlungserweiterungsflächen.	Das Gebiet "Dorfwiesen" (ca. 0,24 ha) ist bereits im Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Im Regionalplan ist diese Fläche aufgrund ihrer geringfügigen Größe und siedlungsstrukturellen Arrondierung bereits als bestehende Siedlungsfläche dargestellt. Das Gebiet "Bergäcker" ist bereits m Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche dargestellt und im Regionalplan als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen festgelegt.	
Nr. 1708: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Gernsbach		nicht folgen
Die Stadt Gernsbach bittet im Ortsteil Staufenberg um Aufnahme der Gebiete "Grüb", "Häßenwies" und "Schoppenäcker" als Siedlungserweiterungsflächen.	Das Gebiet "Grüb" (SERW_736_V1, ca. 1,9 ha) ist aufgrund seines Strukturreichtungs und seiner Nähe zum Landschaftschutzgebiet nicht für eine Siedlungserweiterung geeignet. Das Gebiet "Schoppenäcker" (SERW_737_V1, ca. 0,6 ha) ist aufgrund seiner vollständigen Lage im Landschaftsschutzgebiet ungeeignet. Zudem besteht kein Bedarf vor dem Hintergrund der FNP Reserven und der bestehenden Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW 464 und SERW 465. Gebiet Häßenwies liegt bereits in einem regionalplanerisch abgestimmten Bereich für Siedlungserweiterungen.	
Nr. 1492: PS_2.4.3.(7) (SERW_245) Landratsamt Rastatt		teilweise folgen
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass an SERW_245_V1 das FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“, das Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“ sowie das LSG „Mittleres Murgtal“ unmittelbar nördlich angrenzen. Die Fläche sollte daher als Pufferfläche zu den Schutzgebieten und aus Gründen des Landschaftsbilds und des Kleinklimas erhalten bleiben. Lediglich unmittelbar entlang der Hardtstraße ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Siedlungserweiterung entlang des gewachsenen Ortsrandes denkbar.	Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen des angrenzenden Natura 2000-Gebietes wird das Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterungen SERW_245_V1 im Norden um ca. 0,1 ha reduziert.	Reduzierung des Gebiets SERW_245_V1 um 0,1 ha im Norden und Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1493: PS_2.4.3.(7) (SERW_246) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass SERW_246_V2 mit ca. 50 % der Fläche im FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“ und im Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“ liegt. Zum LSG „Mittleres Murgtal“ beträgt die Entfernung ca. 100 m. Neben den Schutzgebieten sind Streuobstflächen, kleinflächige Bereiche von gesetzlich geschützten Offenlandbiotopen sowie Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) überplant. Deshalb und aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, wird eine Ausweisung des Gebiets kritisch gesehen und die Fläche sollte entsprechend reduziert werden.	Aufgrund der Lage im FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“ (Betroffenheit von Lebensstätten und kleineren Lebensraumtypen) wird das Gebiet SERW_246_V1 nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus kann die Inanspruchnahme von Streuobstbeständen vermieden werden.	Rücknahme des Gebiets SERW_246_V2 und Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.
Nr. 901: PS_2.4.3.(7) (SERW_246) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		folgen
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 teilt mit, dass sich SERW_ 246_V1 mit dem FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“ überlagert und der Südteil der SERW im Bereich von teils hochwertigen Wiesen liegt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ist möglich. Von einer Ausweisung des Gebiets sollte abgesehen werden.	Aufgrund der Lage im FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“ (Betroffenheit von Lebensstätten und kleineren Lebensraumtypen) wird das Gebiet SERW_246_V1 nicht weiterverfolgt. Damit kann auch die Inanspruchnahme von Streuobstbeständen vermieden werden.	Rücknahme des Gebiets SERW_246_V2 und Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.
Nr. 1373: PS_2.4.3.(7) (SERW_247) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass durch die überwiegend kleinräumigen Siedlungserweiterungen insgesamt ca. 25 ha überplant werden. SERW_247 und SERW_550 führen zu einer Verengung der Korridore zwischen Ortslage und Wald. Mögliche Konflikte müssen in der Bauleitplanung geprüft werden.	Die Gebiete SERW_247_V1 und SERW_550_V1 werden aufgrund von FFH-Mähwiesen bzw. Streuobstbeständen auf ca. 1,3 ha bzw. ca. 2,6 ha reduziert. Die entfallenen Bereiche werden als Regionaler Grünzug (247) bzw. Grünzäsur (550) festgelegt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1494: PS_2.4.3.(7) (SERW_247) Landratsamt Rastatt		nicht folgen
Mit den SERW_247_V1, 461_V1 und 462_V1 soll insgesamt eine 6,3 ha große Fläche östlich Hilpertsau (in nördlicher Richtung der Bebauungsplangebiete „Eben I“ und „Eben II“) erschlossen werden. Durch die Ausweisung des Gebietes würden das letzte Streuobstband zwischen bestehender Bebauung und dem NSG „Hilpertsau“ sowie Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und gesetzlich geschützte Offenlandbiotope entfallen. Des Weiteren würde auch keine Pufferfläche zum angrenzenden FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“ mehr bestehen und auch der Kaltluftabfluss in diesem Bereich entfallen. Die Ausweisung ist aus den o.g. Gründen, zum Schutz des Landschaftsbildes sowie den voraussichtlichen artenschutzrechtlichen Konflikten (Vögel, Fledermäuse) aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Lediglich im nördlichen Bereich wäre aus hiesiger Sicht auf einer deutlich reduzierten Fläche eine sich am Siedlungsbestand orientierende Erweiterung denkbar.	Der östliche und südöstliche Teil der SERW_247_V1 wird wegen des Vorkommens von FFH-Mähwiesen (ca. 0,9 ha) nicht weiterverfolgt. Das Gebiet wird von 4,9 ha auf 1,3 ha verkleinert. Geschützte Biotope kommen nicht im Gebiet vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und des Naturschutzgebietes durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können. Eine vertiefte Prüfung der Verträglichkeit ist auf der Ebene der Bauleitplanung durchzuführen. Bei dem Gebiet SERW_247_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_247_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Gebiete SERW_461 und SERW_462 s. gesonderte Textbausteine	Reduzierung des Gebiets SERW_247_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 902: PS_2.4.3.(7) (SERW_247) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		teilweise folgen
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 sieht die Planung für SERW_247_V1 grundsätzlich kritisch. Sie grenzt westlich an das Naturschutzgebiet "Hilpertsau" sowie an das Natura-2000-Gebiet "Unteres Murgtal und Seitentäler" an. Die betroffenen Flächen haben einen hohen Grad an funktionaler Verflechtung mit dem NSG und durch eine zusätzliche Bebauung ist mit einer erhöhten Störung des Gebiets durch Besucher zu rechnen. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtimmissionen und Reduktion des Besucherdrucks sind zu treffen und ggf. die FFH-Verträglichkeit zu prüfen	Aufgrund des Vorkommens von mehreren FFH-Mähwiesen wird das Gebiet SERW_247_V1 zur Minderung von Umweltauswirkungen auf den nordwestlichen Teil mit 1,3 ha reduziert. Gemäß der Natura 2000-Vorprüfung werden durch das Gebiet SERW_247_V1 keine Lebensraumtypen oder Lebensstätten in Anspruch genommen (siehe Steckbrief im Umweltbericht). Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können. Eine vertiefte Prüfung der Verträglichkeit ist auf der Ebene der Bauleitplanung durchzuführen. Die Anregung zu geeigneten Maßnahmen gegen mögliche Lichtimmissionen wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Ebene der Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	Reduzierung des Gebiets SERW_247_V1 und Festlegung des entfallenden Teils als Regionaler Grünzug.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1497: PS_2.4.3.(7) (SERW_281) Landratsamt Rastatt		teilweise folgen
Mit der SERW_281_V1 werden 2,8 ha Fläche, bestanden mit Streuobst, Gehölzen und einer Mageren Flachland-Mähwiese (LRT 6510) beansprucht. Des Weiteren grenzt die Fläche teilweise unmittelbar an das LSG „Untere Murg“ an. Darüber hinaus ist der angrenzende Wald als gesetzlich geschütztes Waldbiotop kartiert. Durch den Verlust der Streuobstbestände und den damit voraussichtlich verbundenen artenschutzrechtlichen Konflikten sowie dem Verlust der Pufferfläche zum LSG bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung. Sollte die Gebietsausweisung umgesetzt werden, so sollte diese auf einer deutlich reduzierten Fläche erfolgen.	Der nördliche Teil der SERW_281_V1 wird nicht weiterverfolgt. Das Gebiet wird von 2,8 ha auf 1,2 ha verkleinert. Bestehende Streuobstbestände bleiben somit erhalten und werden als Regionaler Grünzug festgelegt.	Der nördliche Teil der SERW_281_V1 wird nicht weiterverfolgt und als Regionaler Grünzug festgelegt.
Nr. 2305: PS_2.4.3.(7) (SERW_282) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart teilt mit, dass im Umweltbericht das regional bedeutsame Kulturdenkmal "Gesamtanlage Gernsbach und Friedhof Gernsbach" nicht berücksichtigt wurde und sich mit SERW_282_V1 überlagert.	Das regional bedeutsame Kulturdenkmal „Gesamtanlage Gernsbach und Friedhof Stadt Gernsbach“ wurde als Konfliktkriterium bei der Umweltprüfung und Abwägung der Belange im Hinblick auf die Siedlungserweiterung berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1499: PS_2.4.3.(7) (SERW_282) Landratsamt Rastatt		nicht folgen
Die SERW_282_V1 und 466_V1 ergeben eine zusammenhängende Fläche von 2,4 ha und beanspruchen den letzten noch bestehenden Offenlandbereich mit Streuobstbäumen am Übergang zwischen Bestandssiedlung und Wald. Zudem stellen die Gebiete wichtige Bereiche für den Kaltluftabfluss dar. Auch zum Schutz des Landschaftsbildes bestehen daher erhebliche Bedenken gegen die Siedlungserweiterung, sodass auf die Ausweisung verzichtet werden sollte.	Das Landschaftsbild und der Kaltluftabfluss wurden bereits als Konfliktkriterien bei der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_282_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_282_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1501: PS_2.4.3.(7) (SERW_284) Landratsamt Rastatt		teilweise folgen
Die SERW_284_V1 und 467_V1 stellen aufgrund der schwierigen Topographie und Zuwegung aus hiesiger Sicht einen unverhältnismäßigen Eingriff in Relation zum Zugewinn an Siedlungsfläche von 2,4 ha dar. Darüber hinaus sind Streuobstflächen sowie gesetzlich geschützte Biotope wie bspw. Trockenmauern betroffen. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher erhebliche Bedenken gegen das Gebiet, sodass auf die Ausweisung verzichtet werden sollte.	Der südliche Teil der SERW_284_V1 wird wegen der schwierigen topografischen Verhältnisse und des Gehölzbestandes nicht weiterverfolgt.	Reduzierung der SERW_284_V1 im Süden und Festlegung als Regionaler Grünzug. Der verbleibende nördliche Teil wird der SERW_467 zugeordnet.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1495: PS_2.4.3.(7) (SERW_461) Landratsamt Rastatt		teilweise folgen
Mit den SERW_247_V1, 461_V1 und 462_V1 soll insgesamt eine 6,3 ha große Fläche östlich Hilpertsau (in nördlicher Richtung der Bebauungsplangebiete „Eben I“ und „Eben II“) erschlossen werden. Durch die Ausweisung des Gebietes würden das letzte Streuobstband zwischen bestehender Bebauung und dem NSG „Hilpertsau“ sowie Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und gesetzlich geschützte Offenlandbiotope entfallen. Des Weiteren würde auch keine Pufferfläche zum angrenzenden FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“ mehr bestehen und auch der Kaltluftabfluss in diesem Bereich entfallen. Die Ausweisung ist aus den o.g. Gründen, zum Schutz des Landschaftsbildes sowie den voraussichtlichen artenschutzrechtlichen Konflikten (Vögel, Fledermäuse) aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Lediglich im nördlichen Bereich wäre aus hiesiger Sicht auf einer deutlich reduzierten Fläche eine sich am Siedlungsbestand orientierende Erweiterung denkbar.	Im Gebiet SERW_461_V1 befindet sich randlich eine FFH-Mähwiese mit weniger als 200 m². Bei den geschützten Biotopen handelt es sich um Feldhecken mit einer Flächengröße von weniger als 500 m². Zur Vermeidnung von Beeinträchtigungen der Lebensstätten des FFH-Gebiets, wird das Gebiet SERW_461_V1 reduziert. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob Maßnahmen zur Beeinträchtigung des des Naturschutzgebietes erforderlich sind. Bei dem Gebiet SERW_461_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_461_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Gebiete SERW_247 und SERW_462 s. gesonderte Textbausteine.	Reduzierung des Gebiets SERW_461_V1 um das FFH-Gebiet.
Nr. 923: PS_2.4.3.(7) (SERW_461) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 sieht die Planung für die Siedlungserweiterungsfläche SERW_461_V1 grundsätzlich kritisch. Sie grenzt westlich an das Naturschutzgebiet "Hilpertsau" sowie an das Natura-2000-Gebiet "Unteres Murgtal und Seitentäler" an. Die betroffenen Flächen haben einen hohen Grad an funktionaler Verflechtung mit dem NSG und durch eine zusätzliche Bebauung ist mit einer erhöhten Störung des Gebiets durch Besucher zu rechnen. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtimmissionen und Reduktion des Besucherdrucks sind zu treffen und ggf. die FFH-Verträglichkeit zu prüfen.	Das Gebiet SERW_461_V1 wird im Osten reduziert und die Überlagerung mit dem FFH-Gebiet zurückgenommen. Gemäß der Natura 2000-Vorprüfung kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebiets bei der Umsetzung der Festlegung innerhalb des 200 m Puffers ggf. nach derzeitiger Datenlage (Grundlage: Managementpläne) durch geeignete Maßnahmen im nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren vermieden oder gemindert werden. Eine vertiefte Prüfung der Verträglichkeit ist auf der Ebene der Bauleitplanung durchzuführen. Bei dem Gebiet sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_461_V2 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die Anregung zu geeigneten Maßnahmen gegen mögliche Lichtimmissionen wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Ebene der Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1496: PS_2.4.3.(7) (SERW_462) Landratsamt Rastatt		nicht folgen
Mit den SERW_247_V1, 461_V1 und 462_V1 soll insgesamt eine 6,3 ha große Fläche östlich Hilpertsau (in nördlicher Richtung der Bebauungsplangebiete „Eben I“ und „Eben II“) erschlossen werden. Durch die Ausweisung des Gebietes würden das letzte Streuobstband zwischen bestehender Bebauung und dem NSG „Hilpertsau“ sowie Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und gesetzlich geschützte Offenlandbiotope entfallen. Des Weiteren würde auch keine Pufferfläche zum angrenzenden FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“ mehr bestehen und auch der Kaltluftabfluss in diesem Bereich entfallen. Die Ausweisung ist aus den o.g. Gründen, zum Schutz des Landschaftsbildes sowie den voraussichtlichen artenschutzrechtlichen Konflikten (Vögel, Fledermäuse) aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Lediglich im nördlichen Bereich wäre aus hiesiger Sicht auf einer deutlich reduzierten Fläche eine sich am Siedlungsbestand orientierende Erweiterung denkbar.	Im Gebiet SERW_462_V1 befinden sich keine FFH-Mähwiesen. Bei den geschützten Biotopen handelt es sich um Feldhecken mit einer Flächengröße von weniger als 200 m². Auf der Ebene der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob Maßnahmen zur Beeinträchtigung des angrenzenden FFH-Gebietes sowie des Naturschutzgebietes erforderlich sind. Bei dem Gebiet SERW_462_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_462_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Gebiete SERW_247 und SERW_461 s. gesonderte Textbausteine.	
Nr. 2306: PS_2.4.3.(7) (SERW_466) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart teilt mit, dass im Umweltbericht das regionalbedeutsame Kulturdenkmal "Gesamtanlage Gernsbach und Friedhof Gernsbach" nicht berücksichtigt wurde und sich mit SERW_466_V1 überlagert.	Das regional bedeutsame Kulturdenkmal „Gesamtanlage Gernsbach und Friedhof Stadt Gernsbach“ wurde als Konfliktkriterium bei der Umweltprüfung und Abwägung der Belange im Hinblick auf die Siedlungserweiterung berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1500: PS_2.4.3.(7) (SERW_466) Landratsamt Rastatt		nicht folgen
Die SERW_282_V1 und 466_V1 ergeben eine zusammenhängende Fläche von 2,4 ha und beanspruchen den letzten noch bestehenden Offenlandbereich mit Streuobstbäumen am Übergang zwischen Bestandssiedlung und Wald. Zudem stellen die Gebiete wichtige Bereiche für den Kaltluftabfluss dar. Auch zum Schutz des Landschaftsbildes bestehen daher erhebliche Bedenken gegen die Siedlungserweiterung, sodass auf die Ausweisung verzichtet werden sollte.	Das Landschaftsbild und der Kaltluftabfluss wurden bereits als Konfliktkriterien bei der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_466_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_466_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1502: PS_2.4.3.(7) (SERW_467) Landratsamt Rastatt		nicht folgen
Die SERW_284_V1 und 467_V1 stellen aufgrund der schwierigen Topographie und Zuwegung aus hiesiger Sicht einen unverhältnismäßigen Eingriff in Relation zum Zugewinn an Siedlungsfläche von 2,4 ha dar. Darüber hinaus sind Streuobstflächen sowie gesetzlich geschützte Biotope wie bspw. Trockenmauern betroffen. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher erhebliche Bedenken gegen das Gebiet, sodass auf die Ausweisung verzichtet werden sollte.	Bei dem Gebiet SERW_467_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_467_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. In den Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis für die Bauleitplanung aufgenommen, dass zu prüfen ist, ob die Trockenmauer entlang des Wirtschaftsweges erhalten werden kann.	
Nr. 1498: PS_2.4.3.(7) (SERW_550) Landratsamt Rastatt		teilweise folgen
Auch die SERW_550_V1 würde das zentrale und aufgrund seines Flächenzusammenhangs besonders schützenswerte Streuobstgebiet „Weinau“ deutlich reduzieren. Außerdem grenzt das Gebiet unmittelbar an das LSG „Untere Murg“ an. Durch das angrenzende Reha-Zentrum Gernsbach sind auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Darüber hinaus stellt das Gebiet einen wichtigen Bereich für den Biotopverbund, den Kaltluftabfluss, den Artenschutz und das Landschaftsbild dar. Aus hiesiger Sicht ist die Siedlungserweiterung daher abzulehnen und das Gebiet als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auszuweisen.	Der nördliche Teil der SERW_550_V1 aufgrund des Vorkommens von Streuobstbeständen nicht weiterverfolgt und als Grünzäsur festgelegt.	Der nördliche Teil der SERW_550_V1 wird nicht weiterverfolgt und als Grünzäsur festgelegt.
Nr. 1706: PS_2.4.3.(7) (SERW_735) Stadtverwaltung Gernsbach		teilweise folgen
Die Stadt Gernsbach bittet um Aufnahme der bisher im Flächennutzungsplan im Gewann "Leimenacker" im Ortsteil Obertsrot ausgewiesene Teilfläche des Gebiets "Raingarten" als Siedlungserweiterungfläche.	Der westliche Teil des Bereichs mit ca. 0,6 ha (SERW_735_V1) ist von einer FFH-Mähwiese geprägt und kann daher nicht aufgenommen werden. Der verbleibende östliche an den Siedlungsrand angrenzende Bereich (ca. 0,5 ha) wird als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen aufgenommen als Ersatz für die Reduzierung des Gebiets SERW 284_V1.	Aufnahme des Gebiets "Leimenacker" Teilfläche Raingarten im Ortsteil Obertsrot als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_735_V1.
Nr. 1709: PS_2.4.3.(7) (SERW_738) Stadtverwaltung Gernsbach		folgen
Die Stadt Gernsbach bittet im Ortsteil Scheuern um Aufnahme des Gebiets "Hofreben-Klingel" als Siedlungserweiterungsfläche.	Bei dem Bereich "Hofreben-Klingel" (SERW_738_V1) handelt es sich um eine siedlungsstrukturell sinnvolle Arrondierung zwischen Siedlungsbestand und Bahntrasse/B462.	Aufnahme des Bereich "Hofreben-Klingel" im Ortsteil Scheuern (SERW_738_V1) als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1710: PS_2.4.3.(7) (SERW_741) Stadtverwaltung Gernsbach		teilweise folgen
Die Stadt Gernsbach bittet in der Kernstadt um Aufnahme der Gebiete "Unterer Panoramaweg Nord", "Forstgartenweg" und "Metzgerwaid" als Siedlungserweiterungsflächen.	Das Gebiet "Unterer Panoramaweg Nord" (SERW_739_V1), ca. 0,2 ha ist eine sinnvolle siedlungsstrukturelle Arrondierung. Die Fläche wird aufgrund ihrer geringen Größe dem benachbarten Gebiet SERW_280_V1 zugeordnet. Das Gebiet "Forstgartenweg" (SERW_740_V1), ca. 1,4 ha ist im Nordteil von einem geschützten Biotop sowie allgemein sehr reichen Artenstrukturen geprägt. Zudem ist ein Abstand zum Bachlauf zu berücksichtigen. Die Fläche ist entsprechend nicht für eine Siedlungserweiterung geeignet. Das Gebiet Metzgerwaid (SERW_741_V1), ca. 0,7 ha liegt am Papierzentrum/Papiermacherschule und ist für dessen Erweiterung oder für Wohnbebauung als siedlungsstrukturelle Arrondierung geeignet.	Zurodnung des Bereichs "Unterer Panoramaweg" zum Gebiet SERW_280_V1. Keine Aufnahme des Gebiets "Forstgartenweg" als Gebiet SERW_740. Aufnahme des Gebiets "Metzgerwaid" als Gebiet SERW_741.
Nr. 3198: PS_2.4.3.(7) (SERW_742) Stadtverwaltung Gernsbach		folgen
Die Stadt Gernsbach bittet im Ortsteil Reichental um Aufnahme der Gebiete Hardt III (Abrundung) und SO Klingel als Siedlungserweiterungsflächen.	Der Bereich Hardt III (Abrundung) ist mit ca. 1,6 ha bereits im Flächennutzungsplan als geplante Baufläche dargestellt und im Regionalplan als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen dargestellt. Der Bereich "SO Klingel" (SERW_742_V1), ca. 0,7 ha ist weniger konfliktträchtig als SERW_246_V1 (siehe ID TXT 901 und 1493) und wird an deren Statt als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen festgelegt.	Festlegung des Gebiets "SO Klingel" im Ortsteil Reichental als SERW_742.
Nr. 1983: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle konstatiert, dass die enormen geplanten Flächeninanspruchnahmen durch die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung in der Gemeinde Gondelsheim auffällig sind und mit einer nachhaltigen Entwicklung nicht in Übereinstimmung zu bringen sind.	Der Umfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Gemeinde Gondelsheim ist mit anderen Gemeinden mit Funktion als Siedlungsbereich im Umland von Mittelzentren und einer guten Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV in der Region vergleichbar.	
Nr. 2948: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe stellt fest, dass die Gemeinde Gondelsheim über 2 ha Reservefläche verfügt, die für eine Siedlungserweiterung, im FNP noch vorgehalten werden.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2324: PS_2.4.3.(7) (SERW_129) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Gondelsheim ein urnenfelderzeitliches Gräberfeld von SERW_129 betroffen ist.	Bei dem urnenfelderzeitlichen Gräberfeld handelt es sich aus regionaler Sicht nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1047: PS_2.4.3.(7) (SERW_129) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Gondelsheim: SERW_129_V2 An der B 35 befinden sich Biotopflächen. Insgesamt wird kritisch gesehen, dass die faktische Siedlungszäsur der B 35 übersprungen und die Straße in den Siedlungsraum einbezogen wird. Mit dieser Ausweisung sind weitere Entwicklungen mit Flächenverlusten westlich der B 35 vorprogrammiert.	Da östlich der B 35 keine vergleichsweise großen Alternativen für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen, ist der Sprung über die B 35 notwendig, um den Bedarf an Gewerbeflächen der Gemeinde Gondelsheim zu decken.	
Nr. 2949: PS_2.4.3.(7) (SERW_129) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
SERW_129_V2 Flächengröße 5,2 ha. Diese Siedlungserweiterung lehnen wir ab und äußern erhebliche Bedenken. Mit dieser Möglichkeit der Siedlungserweiterung erhält die Kommune die Möglichkeit in einem komplett unberührten Gebiet, westlich der B 35, die bisher als Grenze zum Außenbereich fungierte, eine neue Bebauung und anschließende Erweiterungen zu tätigen. Wasserschutzgebiet III, Vorrangflur 1, hohe Bedeutung für die Bodenfunktionen.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt. Da östlich der B 35 keine vergleichsweise großen Alternativen für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen, ist der Sprung über die B 35 notwendig, um den Bedarf an Gewerbeflächen der Gemeinde Gondelsheim zu decken. Durch die Freiraumfestlegungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiete für Landwirtschaft ist eine Erweiterung über das Gebiet für Siedlungserweiterung hinaus nicht möglich. Bei dem Gebiet SERW_129_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_129_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2364: PS_2.4.3.(7) (SERW_130) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Gondelsheim eine vorgeschichtliche Siedlung von SERW_130 und SERW_496 betroffen ist.	Bei der vorgeschichtlichen Siedlung handelt es sich aus regionaler Sicht nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1048: PS_2.4.3.(7) (SERW_130) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe mahnt an, dass durch die SERW_130_V1 es zu einem hohen Flächenverbrauch auf wertvollen Böden kommt und ein Kaltluftentstehungsgebiet überlagert wird.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_130_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebie SERW_130_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2950: PS_2.4.3.(7) (SERW_130) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_130_V1 und SERW_496_V1 (Zusammen ca.11ha) Ergibt eine zusammenhängende Siedlungserweiterung von 11 ha in die freie Landschaft. Vorrangflur 1, Wasserschutzgebiet Zone III, hohe Bedeutung der Bodenfunktionen. Wir äußern erhebliche Bedenken und bitten um eine Überprüfung und eine mögliche Reduzierung der Größe der Planfläche.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_130_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebie SERW_130_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2323: PS_2.4.3.(7) (SERW_496) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Gondelsheim eine neolithische Siedlung von SERW_496 betroffen ist.	Bei der neolithischen Siedlung handelt es sich aus regionaler Sicht nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1049: PS_2.4.3.(7) (SERW_496) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass SERW_496_V1 zu hohem Flächenverbrauch von wertvollen Böden führt und auf einem Kaltluftentstehungsgebiet geplant ist.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_496_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebie SERW_496_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2951: PS_2.4.3.(7) (SERW_496) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_130_V1 und SERW_496_V1 (Zusammen ca.11ha) Ergibt eine zusammenhängende Siedlungserweiterung von 11 ha in die freie Landschaft. Vorrangflur 1, Wasserschutzgebiet Zone III, hohe Bedeutung der Bodenfunktionen. Wir äußern erhebliche Bedenken und bitten um eine Überprüfung und eine mögliche Reduzierung der Größe der Planfläche.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_496_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebie SERW_496_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1984: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist auf den enormen Flächenverbrauch der Gemeinde Graben-Neudorf in den letzten 20 Jahren hin. Neben der Bebauung der Mitte zwischen den beiden Ortsteilen Graben und Neudorf wurden für das neue SEW-Werk ca. 14 ha Wald gerodet und überbaut. Auch die Umgehungsstraße B 36 bedeutete einen großen Eingriff in die Landschaft mit enormen Verlusten an ursprünglichen Waldflächen.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1985: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle lehnt die vorgesehenen Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung in der Gemeinde Graben-Neudorf aus folgendem Grund ab: Es gibt momentan keine Prognose für die Bevölkerung von Graben-Neudorf, die einen bedeutenden Zuwachs voraussagt. Das erwartete Wachstum an Einwohner*innen kann auch ohne diese neuen Siedlungsflächen untergebracht werden.	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung die Reserven im Flächennutzungsplan und die Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt. Die Flächensumme ist mit der Nachbargemeinde Eggenstein-Leopolshafen (ca. 43 ha), die von ihrer Struktur (Einwohnerzahl, Zentralität) ähnlich ist, vergleichbar. Nach derzeitgem Stand kann der Bedarf für die Gemeinde Graben-Neudorf - wie in den meisten Kommunen in der Region - vorerst über die bereits bestehenden Reserven in den Flächennutzungsplänen und in der Innenentwicklung abgedeckt werden.	
Nr. 1986: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle lehnt die vorgesehenen Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung aus folgendem Grund ab: Momentan wird die Neue Mitte erschlossen. Weitere Bauprojekte stehen an (z.B. Sparkassen Wohnbauprojekt).	Aktuelle Innenentwicklungsprojekte werden bei der Bedarfsabschätzung für die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen nicht berücksichtigt. Diese werden angerechnet im nachgeordneten Flächennutzungsplanverfahren, auf dessen Ebene ein Bedarfsnachweis für eine etwaige Inanspruchnahme von Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen, vorgelegt werden muss.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1987: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle lehnt die vorgesehenen Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung aus folgendem Grund ab: Die bisherigen Baugebiete können noch verdichtet bebaut werden. Gerade in den Ortskernen mit den Scheunenzeilen, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, gibt es große Potenziale.	s. 1986	
Nr. 1988: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle lehnt die vorgesehenen Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung aus folgendem Grund ab: Auch in Graben-Neudorf gibt es leerstehende Häuser.	Leerstehende Häuser werden bei der Bedarfsabschätzung für die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen nicht berücksichtigt. Diese können auch im nachgeordneten Flächennutzungsplanverfahren, auf dessen Ebene ein Bedarfsnachweis für eine etwaige Inanspruchnahme von Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen, vorgelegt werden muss, kaum berücksichtigt werden. Gründe hierzu sind Datenschutz bei einer etwaigen Erhebung und Eingriff in Privateigentum. Die Motivation zu Reaktivierung von leerstehenden Häusern bzw. Wohnen kann kaum auf stadt-/regionalplanerischer Ebene erfolgen. Hierzu sind anderweitige Projekte auf Ebene der Kommunen erforderlich.	
Nr. 1989: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle lehnt die vorgesehenen Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung aus folgendem Grund ab: In den Baugebieten aus den 60-er und 70-er Jahren sind viele Wohnhäuser oft von älteren Mitbürgern bewohnt, entweder von Allleinstehenden oder von Ehepaaren. Hier wird es in absehbarer Zeit ebenfalls freien Wohnraum geben.	Die demografische Entwicklung in den Wohngebieten aus den 60er und 70er Jahren und den dabei zu erwartenden Leerstand bzw. die Nachnutzung durch nachkommende Generationen kann bei der Bedarfsabschätzung für die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen nicht berücksichtigt. Diese können auch im nachgeordneten Flächennutzungsplanverfahren, auf dessen Ebene ein Bedarfsnachweis für eine etwaige Inanspruchnahme von Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen, vorgelegt werden muss, kaum direkt berücksichtigt werden. Allerdings wird bei der Bedarfsermittlung gemäß Hinweispapier zur Plausibilitäsprüfung und nach Plansatz 2.4.3 Z (1) diese Entwicklung von freiwerdenden Wohnraum aufgrund der demografischen Entwicklung berücksichtigt, indem im Hinweispapier durch seine Änderung im Jahr 2017 der Faktor für den Belegungsdichterückgang von 0,5% pro Jahr auf 0,3 % pro Jahr redzuziert wurde.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1990: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle regt an, dass bevor irgendein Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen konkret in den Regionalplan aufgenommen wird, zu prüfen, ob der erwartete Bevölkerungszuwachs mit den innerörtlichen Potenzialen abgedeckt werden kann.	s. 1986	
Nr. 3006: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe stellt fest, dass die Gemeinde Graben- Neudorf trotz ihres enormen Wachstums in den letzten Jahren noch über 60 ha im FNP ausgewiesene Reserveflächen verfügt. Für die nahe Zukunft sollen weitere 50 ha Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen im Regionalplan hinzukommen. Eine Erweiterungsmöglichkeit in dieser Größenordnung sei für das Landratsamt Karlsruhe nicht nachvollziehbar. Daher würde aus dortiger Sicht diese Planung dem Grundsatz mit Grund und Boden als endlichem Gut sparsam umzugehen nicht gerecht werden.	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung die Reserven im Flächennutzungsplan und die Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt. Die Flächensumme ist mit der Nachbargemeinde Eggenstein-Leopolshafen (ca. 43 ha), die von ihrer Struktur (Einwohnerzahl, Zentralität) ähnlich ist, vergleichbar. Nach derzeitgem Stand kann der Bedarf für die Gemeinde Graben-Neudorf - wie in den meisten Kommunen in der Region - vorerst über die bereits bestehenden Reserven in den Flächennutzungsplänen und in der Innenentwicklung abgedeckt werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3008: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Werden die Planflächen umgesetzt, haben wir auf der Gemarkung, inclusive Ausgleichsmaßnahmen, einen Flächenverlust für die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion von ca. 150 ha, sprich ca. 200 Fußballfelder oder die Wirtschaftsflächen für zwei landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe! Aus unserer Sicht sollte diese Planung für Graben Neudorf, mit Blick auf den Grundsatz der Flächen- und Bodenschonung überprüft werden.	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung die Reserven im Flächennutzungsplan und die Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt. Die Flächensumme ist mit der Nachbargemeinde Eggenstein-Leopolshafen (ca. 43 ha), die von ihrer Struktur (Einwohnerzahl, Zentralität) ähnlich ist, vergleichbar. Nach derzeitgem Stand kann der Bedarf für die Gemeinde Graben-Neudorf - wie in den meisten Kommunen in der Region - vorerst über die bereits bestehenden Reserven in den Flächennutzungsplänen und in der Innenentwicklung abgedeckt werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1993: PS_2.4.3.(7) (SERW_1) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle bittet um Herausnahme des Gebiets für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen 1_V1. Diese würde stadtplanerisch wenig Sinn machen, da sie durch die Bahnlinie vom Rest der Gemeinde abgeschnitten wird. Hinzu kommt die Lärmproblematik durch den Bahnverkehr, die nur mit hohem Aufwand zu lösen sei. Daher sollte auf alle Erweiterungsflächen verzichtet werden. Um einen möglichen Bevölkerungszuwachs trotzdem auffangen zu können, könnte sich die BUND-Regionalgeschäftsstelle eine Reservefläche vorstellen. Entweder Graben-Südwest oder Neudorf-Nord. Diese darf aber nur dann genutzt werden, wenn die Gemeinde nachweist, dass ein hoher Bedarf an Wohnraum besteht, der trotz Ausschöpfung aller innerörtlichen Potenziale nicht abgedeckt werden kann.	Das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_1 (Neudorf) in der Gemeinde Graben-Neudorf im Südwesten des Ortsteils Graben ist bereits im Regionalplan 2003 enthalten und wird beibehalten. Gleichwohl wurde es im Rahmen der Gesamtfortschreibung auf seine Umweltwirkungen und siedlungsstrukturelle Eignung nochmals geprüft. Die Gebiete für regionaplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen können nur im Rahmen eines FNP-Verfahrens auf Grundlage eines konkreten Bedarfsnachweises nach 2.4.3 Z (1) für Wohnen bzw. Gewerbe entwickelt werden. Dabei müssen die vorhandenen Reserven im Flächennutzungsplan sowie die Innenentwicklungspotenziale berücksichtigt werden.	
Nr. 1165: PS_2.4.3.(7) (SERW_1) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Graben-Neudorf: SERW_1_V1 (Graben) Biotopstrukturen § 32 an der Nordgrenze sind aussparen und zu erhalten. Sandäcker sind vorhanden. Der Artenschutz ist zu beachten.	Im Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis für die Bauleitplanung aufgenommen, dass das geschützte Biotop erhalten werden soll. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.	
Nr. 879: PS_2.4.3.(7) (SERW_1) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
1-V1 Für das Gebiet ist das Vorkommen der ASP-Vogelart Haubenlerche bekannt. Die Art führt bei neu entstehenden Baugebieten regelmäßig zu erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten und ist daher von besonderer Planungsrelevanz.	Ca. 1.300 m südlich der SERW_1_V1 befindet sich ein Revier der Haubenlerche. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung unter besonderer Berücksichtigung der Art durchzuführen.	
Nr. 1991: PS_2.4.3.(7) (SERW_3) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle stellt fest, dass der neue Regionalplan in der Gemeinde Graben-Neudorf neben den altbekannten Erweiterungsflächen im Südwesten von Graben und im Norden von Neudorf neue Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung aufweist, die bisher in keinen Plänen zu finden waren. Zur Erweiterungsfläche im Kammerforst für Wohnbebauung: Es gibt keinen Anlass, für Wohnbebauung weiteren Wald zu opfern. Die Alternativen sind oben beschrieben.	Die SERW_3_V1 hat eine Größe von 5,1 ha und liegt am Rand des ausgedehnten Waldgebietes Kammerforst, das im Westen von der Ortslage Graben-Neudorf und im Osten durch die offene Saalbachniederung begrenzt wird. Bei dem Gebiet SERW_3_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Um der Bauleitplanung Entwicklungsspielräume zu geben wird das Gebiet SERW_3_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2325: PS_2.4.3.(7) (SERW_3) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat erhebliche Bedenken, da in Graben-Neudorf, Neudorf, eine Römerstraße von SERW_3 betroffen ist. Die Römerstraße weist eine Regionalbedeutsamkeit auf.	Bei dem Gebiet SERW_3_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Um der Bauleitplanung Entwicklungsspielräume zu geben wird das Gebiet SERW_3_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das regional bedeutsame Kulturdenkmal wird im Umweltbericht (Steckbrief) gegeben.	
Nr. 1166: PS_2.4.3.(7) (SERW_3) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass die Waldinanspruchnahme durch SERW_3_V1 massiv ist und von klimaschutzrelevanter Bedeutung, weshalb erhebliche Bedenken gegen SERW_3_V1 bestehen.	Die SERW_3_V1 hat eine Größe von 5,1 ha und liegt am Rand des ausgedehnten Waldgebietes Kammerforst, das im Westen von der Ortslage Graben-Neudorf und im Osten durch die offene Saalbachniederung begrenzt wird. Im Gebiet SERW_3_V1 sowie in seinem engeren und weiteren Umfeld liegen die im regionalen Maßstab bedeutsamen Klimafunktionen Kaltluftabfluss und Durchlüftung mit Regionalwind nicht vor. Bei dem Gebiet SERW_3_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Um der Bauleitplanung Entwicklungsspielräume zu geben wird das Gebiet SERW_3_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1992: PS_2.4.3.(7) (SERW_5) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle konstatiert, dass es bisher keine offizielle Mitteilung der SEW gibt, dass im Osten der bisherigen Werksfläche weitere Flächen benötigt werden. Der Regionalplan dient aus Sicht der BUND-Regionalgeschäftsstelle nicht dazu, vorauseilend Flächenvorräte für Industriebetriebe auszuweisen.	Das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung SERW_5_V1 ist als Erweiterungsfläche für einen bestehenden Betrieb vorgesehen und soll daher trotz Waldinanspruchnahme beibehalten werden. Für den Bedarfsnachweis müssen die Orientierungswerte nach Plansatz 2.4.3 G (3) herangezogen werden. Dabei müssen die in den Flächennutzungsplänen bestehenden Flächenreserven angerechnet werden. Auch sind im Falle einer Betriebserweiterung bestehende Reserven auf dem Betriebsgelände vorrangig zu nutzen. Die für Gewerbe geeigneten Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen sollen eine Auswahl und Flexibilität ermöglichen. Aus diesem Pool können einzelne Flächen allerdings nur unter der Voraussetzung eines nachgewiesenen Gewerbeflächenbedarfs auf Grundlage der Orientierungswerte und unter Anrechnung bestehender Reserven in die Flächennutzungspläne übertragen werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1167: PS_2.4.3.(7) (SERW_5) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass die Waldinanspruchnahme durch SERW_5_V1 massiv ist und von klimaschutzrelevanter Bedeutung, weshalb erhebliche Bedenken gegen SERW_5_V1 bestehen.	Das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung SERW_5_V1 ist als Erweiterungsfläche für einen bestehenden Betrieb vorgesehen und soll daher trotz Waldinanspruchnahme beibehalten werden. Für den Bedarfsnachweis müssen die Orientierungswerte nach Plansatz 2.4.3 G (3) herangezogen werden. Dabei müssen die in den Flächennutzungsplänen bestehenden Flächenreserven angerechnet werden. Auch sind im Falle einer Betriebserweiterung bestehende Reserven auf dem Betriebsgelände vorrangig zu nutzen. Die für Gewerbe geeigneten Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen sollen eine Auswahl und Flexibilität ermöglichen. Aus diesem Pool können einzelne Flächen allerdings nur unter der Voraussetzung eines nachgewiesenen Gewerbeflächenbedarfs auf Grundlage der Orientierungswerte und unter Anrechnung bestehender Reserven in die Flächennutzungspläne übertragen werden.	
Nr. 3007: PS_2.4.3.(7) (SERW_5) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Gerade die Erweiterungsfläche SERW_5_V1 die eine Erweiterung um 10 ha in ein bestehendes Waldgebiet vorsieht bedeutet für die Landwirtschaft einen Flächenverlust von mindestens 10 ha durch den forstrechtlichen 1:1 Ausgleich.	Das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung SERW_5_V1 ist als Erweiterungsfläche für einen bestehenden Betrieb vorgesehen und soll daher trotz Waldinanspruchnahme beibehalten werden. Für den Bedarfsnachweis müssen die Orientierungswerte nach Plansatz 2.4.3 G (3) herangezogen werden. Dabei müssen die in den Flächennutzungsplänen bestehenden Flächenreserven angerechnet werden. Auch sind im Falle einer Betriebserweiterung bestehende Reserven auf dem Betriebsgelände vorrangig zu nutzen. Die für Gewerbe geeigneten Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen sollen eine Auswahl und Flexibilität ermöglichen. Aus diesem Pool können einzelne Flächen allerdings nur unter der Voraussetzung eines nachgewiesenen Gewerbeflächenbedarfs auf Grundlage der Orientierungswerte und unter Anrechnung bestehender Reserven in die Flächennutzungspläne übertragen werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1168: PS_2.4.3.(7) (SERW_10) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Das Landratsamt Karlsruhe äußert sich zum Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_10_V1 in der Gemeinde Graben-Neudorf. Die vorgesehene Fläche erscheint mit 19 ha absolut überdimensioniert. Der tatsächliche Bedarf an Fläche sollte konkretisiert und insgesamt eine Abwägung von Waldinanspruchnahmen und deutlicher Flächenreduzierung angestrebt werden.	Bei der Fläche SERW_10_V1 handelt es sich um eine Verschnittfläche zwischen der Trasse der Bruhrainbahn und der L560/B35. Aufgrund der Ausfahrt zur B35 ist die Fläche auch für Gewerbe geeignet. Die Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen können nur im Rahmen eines FNP-Verfahrens auf Grundlage eines konkreten Bedarfsnachweises nach 2.4.3 Z (1) für Wohnen bzw. Gewerbe entwickelt werden. Dabei müssen die vorhandenen Reserven im Flächennutzungsplan sowie die Innenentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. SERW_10_V1 ist komplett waldfrei und wird beibehalten.	
Nr. 1994: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle erkennt keinen Bedarf für weitere Siedlungsflächen in der Gemeinde Hambrücken.	Die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Gemeinde Hambrücken basieren auf dem Regionalplan 2003 und wurden im Vergleich hierzu nicht erweitert. Ihr Flächenumfang mit insgesamt 14,8 ha ist mit anderen Gemeinden ohne zentralörtlicher Funktion derselben Bevölkerungsgrößenordnung vergleichbar. Die Siedlungserweiterungsflächen können nur im Rahmen eines FNP-Verfahrens auf Grundlage eines konkreten Bedarfsnachweises nach 2.4.3 Z (1) für Wohnen bzw. Gewerbe entwickelt werden. Dabei müssen die vorhandenen Reserven im Flächennutzungsplan sowie die Innenentwicklungspotenziale berücksichtigt werden.	
Nr. 2952: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe konstatiert, dass die Gemeinde Hambrücken in ihrem FNP noch 7 ha Reserveflächen für eine Siedlungserweiterung vorhält. Die geplanten 14,8 ha Erweiterungsflächen zusätzlich im zukünftigen Regionalplan werden im Vergleich zur Siedlungsgröße von Hambrpcken als nicht mehr moderat angesehen. Es wird um Überprüfung der Größe der Planflächen gebeten.	Die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Gemeinde Hambrücken basieren auf dem Regionalplan 2003 und wurden im Vergleich hierzu nicht erweitert. Ihr Flächenumfang mit insgesamt 14,7 ha ist mit anderen Gemeinden ohne zentralörtlicher Funktion derselben Bevölkerungsgrößenordnung vergleichbar. Die Siedlungserweiterungsflächen können nur im Rahmen eines FNP-Verfahrens auf Grundlage eines konkreten Bedarfsnachweises nach 2.4.3 Z (1) für Wohnen bzw. Gewerbe entwickelt werden. Dabei müssen die vorhandenen Reserven im Flächennutzungsplan sowie die Innenentwicklungspotenziale berücksichtigt werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1996: PS_2.4.3.(7) (SERW_7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle führt aus, dass die „Artenschutzrechtlichen Eingriffe“ nicht ausreichend erkannt wurden.	Die Steckbriefe zu den SERW werden zur zweiten Offenlage beim Artenschutz um artenschutzrechtlich relevante Angaben zu Artenvorkommen ergänzt.	
Nr. 2005: PS_2.4.3.(7) (SERW_7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
SERW_7_V2 Artenvorkommen wie z.B. Haubenlerchen und Feldlerchen wurden bereits festgestellt. Es besteht ein sehr hohes Konfliktpotential für ein Brut- und Habitat-Gebiet für Haubenlerchen. Eine Ausnahmeregelung wird hier nicht in Betracht kommen.	Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und 56, weist in seiner Stellungnahme auf folgendes hin: "Das Gebiet stellt für die ASP-Vogelart Haubenlerche aufgrund der Nähe zu aktuell bekannten Vorkommen ein „Erwartungsgebiet“ dar, d. h. eine zukünftige Ansiedlung ist denkbar." Zur Feldlerche liegen keine Kenntnisse zu Vorkommen vor. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt scheint es möglich, dass eintretende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen vermieden werden können.	
Nr. 1050: PS_2.4.3.(7) (SERW_7) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Das Landratsamt Karlsruhe äußert sich zum Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_7_V2 in der Gemeinde Hambrücken. Angesichts des sehr üppigen Baugebietes Brühl sollte der Flächenverbrauch deutlich eingeschränkt werden. Eines der Gebiete SERW_7_V2 oder SERW_8_V1 sollte gestrichen oder zumindest stark reduziert werden.	Die beiden Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_7_V2 und SERW_8_V1 sind bereits im Regionalplan 2003 enthalten. Der Umfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Gemeinde Hambrücken ist mit 14,7 ha mit anderen Gemeinden derselben Größenordnung vergleichbar.	
Nr. 880: PS_2.4.3.(7) (SERW_7) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
7-V1 Das Gebiet stellt für die ASP-Vogelart Haubenlerche aufgrund der Nähe zu aktuell bekannten Vorkommen ein „Erwartungsgebiet“ dar, d. h. eine zukünftige Ansiedlung ist denkbar. Die Art führt bei neu entstehenden Baugebieten regelmäßig zu erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten und ist daher von besonderer Planungsrelevanz.	Die Einschätzung bzgl. eines "Erwartungsgebietes" der Haubenlerche wird als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1997: PS_2.4.3.(7) (SERW_8) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle führt aus, dass die „Artenschutzrechtlichen Eingriffe“ nicht ausreichend erkannt wurden.	Die Steckbriefe zu den SERW werden zur zweiten Offenlage beim Artenschutz grundsätzlich um artenschutzrechtlich relevante Angaben zu Artenvorkommen ergänzt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2006: PS_2.4.3.(7) (SERW_8) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
SERW_8_V1 Hier handelt es sich teilweise um eine strukturreiche Landschaft mit alten Bäumen und wertvollen Streuobstgrundstücken, in welchen relevante Artenvorkommen zu erwarten sind. Es ist mit z.B. Zauneidechsen sowie wertvollen Käferarten zu rechnen. Zudem nutzen Fledermäuse das Areal als Jagdgebiet.	Für das Gebiet SERW_8_V1 liegen keine konkreten Kenntnisse zu artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen von Zaueidechsen, Käferarten und Fledermausarten vor. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Bei dem Gebiet SERW_8_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_8_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1051: PS_2.4.3.(7) (SERW_8) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Das Landratsamt Karlsruhe äußert sich zum Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_8_V1 in der Gemeinde Hambrücken. Angesichts des sehr üppigen Baugebietes Brühl sollte der Flächenverbrauch deutlich eingeschränkt werden. Eines der Gebiete SERW_7_V2 oder SERW_8_V1 sollte gestrichen oder zumindest stark reduziert werden.	Die beiden Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_7_V2 und SERW_8_V1 sind bereits im Regionalplan 2003 enthalten. Der Umfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Gemeinde Hambrücken ist mit 14,8 ha mit anderen Gemeinden derselben Größenordnung vergleichbar.	Beibehaltung des Gebiets SERW_8_V1 ohne Änderungen.
Nr. 1052: PS_2.4.3.(7) (SERW_8) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Bei der Bewertung im UB wurden vorhandene Streuobstbestände und Sandrasen nicht berücksichtigt.	Im Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis auf bestehende Streuobstbestände aufgenommen. Darüber hinaus wird ein Hinweis auf mögliche Sandrasen aufgenommen.	
Nr. 1053: PS_2.4.3.(7) (SERW_8) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mit artenschutzrechtlichen Konflikten ist in hohem Maß zu rechnen (Wildbienen, Zauneidechsen u.a., vor allem im südlichen Teil).	Für das Gebiet SERW_8_V1 liegen keine konkreten Kenntnisse zu artenschutzrechtlich relevanten Artenvorkommen vor. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Bei dem Gebiet SERW_8_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_8_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 881: PS_2.4.3.(7) (SERW_8) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
8-V1 Das Gebiet stellt für die ASP-Vogelart Haubenlerche aufgrund der Nähe zu aktuell bekannten Vorkommen ein „Erwartungsgebiet“ dar, d. h. eine zukünftige Ansiedlung ist denkbar. Die Art führt bei neu entstehenden Baugebieten regelmäßig zu erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten und ist daher von besonderer Planungsrelevanz.	Die Einschätzung bzgl. eines "Erwartungsgebietes" der Haubenlerche wird als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 622: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Hügelsheim		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Hügelsheim merkt an , dass der Fortschreibungsentwurf des Regionalplans der Gemeinde ausrei-chend Entwicklungsspielraum zur Umsetzung des ISEK läßt. Änderungsbedarf ergibt sich jedoch bei den Bereichen für regionalplane-risch abgestimmte Siedlungserweiterungen. Aufgrund der PFC-Belastungen sollen Flächen aus der Peripherie im Osten nach Norden verschoben werden, gemäß beiliegendem Plan Nr.2	s. Nr. 623	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 623: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Hügelsheim		teilweise folgen
Leider wird das Thema PFC-Belastung in den Gebietssteckbriefen nicht behandelt. Hintergrund dieser Verschiebung ist die flächenhafte Belastung mit der Chemikalie PFC (Plan 1) auf der gesamten Gemarkung. Zum Stichtag 31.12.2020 waren insgesamt 114 ha der Gemarkungsfläche mehr oder weniger stark mit der Chemikalie PFC belastet. Durch diese flächige Kontaminierung ist das Ausweisen von neuen Wohnbauflächen äußerst schwierig geworden und beeinträchtigt die städtebauliche Entwicklung von Hügelsheim ungemein; insbesondere vor dem Hintergrund der allgemeinen Anforderung an Bauflächen, die gesunde Wohn— und Arbeitsverhältnisse bieten sollen. Zwar wird durch diese teilweise großflächigen Bodenbelastungen das Planungsrecht der Gemeinde zur Schaffung von Wohnbauflächen auf den ersten Blick weder unmittelbar eingeschränkt, noch behindert noch gar ausgeschlossen. Jedoch ist bei einer monetären und wirtschaftlichen Betrachtung die Entwicklung von Flächen für den Wohnbedarf auf PPC-belasteten Flächen, mit all ihren Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie den flankierenden Vorgaben aus dem Bodenschutzrecht, bei genauer Betrachtung nicht vermittelbar und nicht machbar. Aufgrund dieser starken PFC-Belastung auf landwirtschaftlichen Flächen ist es zukünftig äußerst schwierig, Flächen zu generieren, auf welchen eine zielführende Baulandentwicklung zu vertretbaren Kosten überhaupt möglich ist. Daraus resultiert die Bitte, die Festlegung der Flächen für die Siedlungsemeiterung, wie im beiliegenden (Plan 2) dargestellt, anzupassen.	SERW_371_V1, SERW_372_V_3, SERW_375_V2 sind nicht von PFC betroffen (375 und 372 nach entsprech-ender Reduzierung) und eignen sich für eine Siedlungsentwicklung. SERW_671_V2 und SERW_672_V2 sind teilweise von PFC betroffen und werden in Absprache mit der Gemeinde in den Regionalplan aufgenommen.	SERW_371_V1, SERW_372_V_3, SERW_375_V2 werden in den Regionalplan aufgenommen. SERW_671_V2 und SERW_672_V2 werden in den Regionalplan aufgenommen.
Nr. 624: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Hügelsheim		folgen
Das Bürgermeisteramt Hügelsheim bittet um Berücksichtigung eines Bereichs am nordwestlichen Ortsrand für eine künftige Wohnbebauung. Die Fläche liegt auf dem Hochgestade , an der Gestade-kante, ist von drei Seiten von Bebauung umgeben und von PFC unbelastet. Im aktuellen Fortschreibungsentwurf des Regionalplans zieht sich hier der Regionale Grünzug vom Tiefgestade hoch bis aus Hochgestade.	Der Bereich bietet sich zur Nachver-dichtung an und ist frei von PFC - Belastung.	Der Regionale Grünzug am nördlichen Ortsrand von Hügelsheim wird angepasst. Die Gestadekante stellt die Südgrenze des Regionalen Grünzugs dar.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1374: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass durch die vorgesehenen Siedlungserweiterungsgebiete in der Gemeinde Hügelsheim insgesamt 18,1 ha beste Ackerfläche überplant wird und daher agrarstrukturelle Bedenken bestehen. Die Flächen schließen die Lücke zwischen dem Kernort und der Hochfeldsiedlung und sind als Vorrangflur II eingestuft. In direkter Nähe liegt auf Flst. Nr. 4906 ein Gärtnereibetrieb. Der Betrieb darf in seiner Ausübung und Entwicklung durch die Siedlungserweiterungen nicht gefährdet werden.	Die landwirtschaftlichen Flächen sind gemäß Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur II und Grenzflur eingestuft. Ein Großteil der Flächen ist zudem durch PFAS belastet. Aufgrund der PFAS-belasteten Böden reduziert sich der Umfang an Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen auf 12,1 ha. Der Gärtnereibetrieb ist von den Gebieten für Siedlungserweiterungen nicht betroffen.	
Nr. 2008: PS_2.4.3.(7) (SERW_371) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass der Siedlungsblock aus SERW_371_V1, SERW_373_V2, SERW_374_V1, SERW_671_V2 und SERW_672_V2 den Kaltluftabfluss verhindert und damit der dringend notwendige Luftaustausch für den Siedlungskörper vernichtet wird.	Durch die PFAS-belasteten Böden im Bereich von Hügelsheim werden die Gebiete SERW_373_V2 und SERW_374_V1 nicht weiterverfolgt. Die Gebiete SERW_371_V1, 671_V2 und 672_V2 weisen eine wertvolle Durchlüftung mit Regionalwind auf. Der Regionalwind wird als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalwinds zu erwarten ist, kann erst auf der Ebene der Bauleitplanung geprüft werden. Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1503: PS_2.4.3.(7) (SERW_371) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Hügelsheim Die SERW_371_V1, 372_V2, 373_V2, 374_V1, 671_V2 und 672_V2 nehmen gemeinsam eine Fläche von 18,1 ha am südlichen Ortsrand von Hügelsheim im Übergang zur Hochfeldsiedlung ein. Nach vollständiger Umsetzung dieser sechs Siedlungserweiterungen würden Wanderungsbewegungen im Offenland von Südwest nach Nordost künftig verhindert werden.	Die aus regionaler Sicht bedeutsamen Kern- und Verbindungsräume für den Biotopverbund befinden sich westlich der Siedlungserweiterungen in einer Entfernung von mindestens 700 m. Um im Gebiet die Durchgängigkeit von Südwest nach Nordost zu erhalten, wird im Umweltbericht (Steckbrief) ein Hinweis aufgenommen, dass in der Bauleitplanung zu prüfen ist, ob Zerschneidungswirkungen bei den Gebieten SERW_671_V2 und SERW_672_V1 mit einer Grünverbindung von West nach Ost minimiert werden können.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1509: PS_2.4.3.(7) (SERW_371) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass auf die Ausweisung einiger der Siedlungserweiterungsflächen SERW_371_V1, SERW_373_V2, SERW_374_V1 und SERW_672_V2 verzichtet werden sollte, da sie Bereiche für den Kaltluftabfluss überplanen. Sofern die Gebietsausweisungen umgesetzt werden sollten, ist zwingend ein Konzept zur künftigen Durchlüftung auszuarbeiten und eine anspruchsvolle Durchgrünung umzusetzen.	Durch die PFAS-belasteten Böden im Bereich von Hügelsheim werden die Gebiete SERW_373_V2, SERW_374_V1 nicht weiterverfolgt. Die Gebiete SERW_371_V1 und SERW_672_V2 weisen eine wertvolle Durchlüftung mit Regionalwind auf. Der Regionalwind wird als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalwinds zu erwarten ist, kann erst auf der Ebene der Bauleitplanung geprüft werden. Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1504: PS_2.4.3.(7) (SERW_372) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Hügelsheim Die SERW_371_V1, 372_V2, 373_V2, 374_V1, 671_V2 und 672_V2 nehmen gemeinsam eine Fläche von 18,1 ha am südlichen Ortsrand von Hügelsheim im Übergang zur Hochfeldsiedlung ein. Nach vollständiger Umsetzung dieser sechs Siedlungserweiterungen würden Wanderungsbewegungen im Offenland von Südwest nach Nordost künftig verhindert werden.	Das Gebiet SERW_372_V2 wird wegen PFAS-belasteter Böden im südlichen Teil reduziert. Darüber hinaus wird im Umweltbericht (Steckbrief) ein Hinweis aufgenommen, dass in der Bauleitplanung zu prüfen ist, ob Zerschneidungswirkungen bei den Gebieten SERW_671_V2 und SERW_672_V1 mit einer Grünverbindung von West nach Ost minimiert werden können.	
Nr. 1505: PS_2.4.3.(7) (SERW_373) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Hügelsheim Die SERW_371_V1, 372_V2, 373_V2, 374_V1, 671_V2 und 672_V2 nehmen gemeinsam eine Fläche von 18,1 ha am südlichen Ortsrand von Hügelsheim im Übergang zur Hochfeldsiedlung ein. Nach vollständiger Umsetzung dieser sechs Siedlungserweiterungen würden Wanderungsbewegungen im Offenland von Südwest nach Nordost künftig verhindert werden.	Die Böden der SERW_374_V1 sind überwiegend mit PFAS belastet. Das Gebiet wird nicht weiterverfolgt.	
Nr. 2007: PS_2.4.3.(7) (SERW_374) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass Hügelsheim den Lückenschluss zwischen Hochfeldsiedlung und dem Hauptort im Westen beabsichtigt und dies allen Erfordernissen einer Siedlungsentwicklung in der Zeit der aktuellen Klimakrise widerspricht.	Siedlungsstrukturell ist ein Zusammenwachsen der Hochfeldsiedlung mit dem Hauptort sinnvoll. Durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen SERW_371_V1, 671_V2 und 672_V2 ist nach dem Regionalplan der Lückenschluss möglich.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1506: PS_2.4.3.(7) (SERW_374) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Hügelsheim Die SERW_371_V1, 372_V2, 373_V2, 374_V1, 671_V2 und 672_V2 nehmen gemeinsam eine Fläche von 18,1 ha am südlichen Ortsrand von Hügelsheim im Übergang zur Hochfeldsiedlung ein. Nach vollständiger Umsetzung dieser sechs Siedlungserweiterungen würden Wanderungsbewegungen im Offenland von Südwest nach Nordost künftig verhindert werden.	Die Böden der SERW_374_V1 sind überwiegend mit PFAS belastet. Das Gebiet wird nicht weiterverfolgt.	
Nr. 1507: PS_2.4.3.(7) (SERW_671) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Hügelsheim Die SERW_371_V1, 372_V2, 373_V2, 374_V1, 671_V2 und 672_V2 nehmen gemeinsam eine Fläche von 18,1 ha am südlichen Ortsrand von Hügelsheim im Übergang zur Hochfeldsiedlung ein. Nach vollständiger Umsetzung dieser sechs Siedlungserweiterungen würden Wanderungsbewegungen im Offenland von Südwest nach Nordost künftig verhindert werden.	Die aus regionaler Sicht bedeutsamen Kern- und Verbindungsräume für den Biotopverbund befinden sich westlich der Siedlungserweiterungen in einer Entfernung von mindestens 700 m. Um im Gebiet die Durchgängigkeit von Südwest nach Nordost zu erhalten, wird bei den SERW_671_V2 und SERW_672_V2 im Umweltbericht (Steckbrief) ein Hinweis aufgenommen, dass in der Bauleitplanung zu prüfen ist, ob Zerschneidungswirkungen mit einer Grünverbindung von West nach Ost minimiert werden können.	
Nr. 1508: PS_2.4.3.(7) (SERW_672) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Hügelsheim Die SERW_371_V1, 372_V2, 373_V2, 374_V1, 671_V2 und 672_V2 nehmen gemeinsam eine Fläche von 18,1 ha am südlichen Ortsrand von Hügelsheim im Übergang zur Hochfeldsiedlung ein. Nach vollständiger Umsetzung dieser sechs Siedlungserweiterungen würden Wanderungsbewegungen im Offenland von Südwest nach Nordost künftig verhindert werden.	Die aus regionaler Sicht bedeutsamen Kern- und Verbindungsräume für den Biotopverbund befinden sich westlich der Siedlungserweiterungen in einer Entfernung von mindestens 700 m. Um im Gebiet die Durchgängigkeit von Südwest nach Nordost zu erhalten, wird bei den SERW_671_V2 und SERW_672_V2 im Umweltbericht (Steckbrief) ein Hinweis aufgenommen, dass in der Bauleitplanung zu prüfen ist, ob Zerschneidungswirkungen mit einer Grünverbindung von West nach Ost minimiert werden können.	
Nr. 119: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Iffezheim		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Iffezheim befürwortet die Ausweisung der Siedlungserweiterungen (Vorranggebiete).		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 121: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Iffezheim		teilweise folgen
Die Gemeinde Iffezheim regt an, dass für die bereits bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete in den Bebauungsplangebieten „Erweiterung Industriegebiet“ (3a), „Sondergebiet Forlenhof“ (3b), „Trainingszentrale“(3c) sowie „Auf dem Schaafkopf“ (3d) eine Aktualisierung zum Gebiet zur Siedlungsfläche (überwiegend gewerbliche Nutzung) erfolgen soll.	Im bestehenden Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung östlich L75/nördlich Industriegebiet liegt nun der Bebauungsplan "Erweiterung Industriegebiet" vor. Entsprechend wird dort eine bestehende Siedlungsfläche dargestellt. Bei dem Sondergebiet Forlenhof handelt es sich im Bebauungsplan und im FNP um ein Sondergebiet für Landwirtschaft und Kompostverwertung/Biogasanlage. Es handelt sich daher um kein Gewerbe- und Industriegebiet. Vielmehr handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzung im Freiraum und nicht um eine siedlungsstruktruelle Nutzung. Eine Darstellung als bestehende Siedlungsfläche in der Raumnutzungskarte ist hier nicht erforderlich. Beim Bebauungsplan "Trainingszentrale" im Bereich der Betriebsgebäude und Pferdeboxen der Galopprennbahn handelt es sich um ein Sondergebiet und nicht um ein Gewerbe- und Industriegebiet. Bei der vorliegenden Nutzung handelt es sich um eine Freizeitnutzung im Freiraum und nicht um eine typische siedlungsstrukturelle Nutzung. Eine Darstellung als bestehende Siedlungsfläche in der Raumnutzungskarte ist hier nicht erforderlich. Im Bebauungsplan "Auf dem Schaafkopf" ist zwar ein bestehendes Gewerbe- und Industriegebiet festgesetzt. Allerdings wird der Geltungsbereich weitgehend von einer Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt. Diese Nutzung ist mittel- bis langfristig vorgesehen. Zudem liegt der Bereich gemäß Hochwassergefahrenkarte BW in einer Überflutungsfläche HQ100 , die eine bauliche Nutzung ausschließt. In Gesprächen mit der Gemeinde Iffezheim und dem Landratsamt Rastatt wurde darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan nachrichtlich durch Herausnahme der GI-Fläche an die tatsächliche Nutzung angepasst werden soll.	Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Erweiterung Industriegebiet" als Siedlungsfläche Bestand mit überwiegend gewerblicher Nutzung.
Nr. 182: PS_2.4.3.(7) Industrieverband Steine und Erden		folgen
Der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. weist auf eine nordwestlich des bestehenden Kieswerks im Flächennutzungsplan zwischen dem Baggersee und der Straße dargestellte geplante gewerbliche Baufläche hin. Die Genehmigung des Kiesabbaus sieht für den dortigen Bereich eine Verfüllung vor, welche innerhalb der dortigen Fläche bereits vorgenommen wurde. Die Fläche wird bereits gewerblich genutzt. Es wird daher um Darstellung einer Siedlungsfläche überwiegend gewerblicher Nutzung analog zum bereits entsprechend dargestellten Betriebsgelände gebeten.	Im bezeichneten Bereich ist im Flächennutzungsplan eine geplante gewerbliche Baufläche dargestellt. Diese wird nachrichtlich in der Raumnutzungskarte als Gebiet für regionalplanerische abgestimmte Siedlungserweiterungen dargestellt.	Festlegung der geplanten gewerblichen Baufläche nordwestlich des Kieswerks als Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterungen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1514: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Errichtung eines Turniersportzentrums an der Rennbahn in Iffezheim Hinsichtlich der geplanten Errichtung eines Turniersportzentrums wird auf die E-Mail der Unteren Naturschutzbehörde vom 1. Juni 2021 an die Gemeinde Iffezheim, die Besprechung vom 8. Juni 2021 mit der Gemeinde Iffezheim, dem RVMO, dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Landratsamt Rastatt sowie die nachfolgenden Punkte verwiesen: •Die Flächen befinden sich im Regionalen Grünzug. In Anbetracht der Dimension (ca. 10 ha) wäre keine Verträglichkeit gegeben. Das Vorhaben müsste in der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt werden, da ein Zielabweichungsverfahren zur Wegnahme des Grünzugs nicht denkbar ist. •Die in Anspruch genommenen Flächen der Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) müssen an anderer Stelle neu geschaffen und erhalten werden. •Eine Verwendung von Ökopunkten aus nicht grünlandbezogenen Maßnahmen kommt nicht in Betracht. •Für eine Prüfung seitens Unterer Naturschutzbehörde wären folgende Unterlagen zu erstellen: Biotoptypenkartierung, Planung der Ersatzanlage der Mageren Flachland-Mähwiesen, Landschaftspflegerischer Begleitplan und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. •In der o.g. Besprechung wurde vereinbart, dass vor der Weiterverfolgung des Projekts erst grundlegenden Fragestellungen, z.B. ob das Vorhaben grundsätzlich gewünscht und bewältigbar ist und ob Alternativen geprüft wurden, geklärt werden sollen. Außerdem sind die tatsächliche Flächeninanspruchnahme sowie die Nutzung von Synergien zur Minimierung des Eingriffs zu prüfen.	Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans hat die Gemeinde Iffezheim keinen Standort für ein Turniersportzentrum eingebracht und der Entwurf der Ramnutzungskarte sieht im Regionalen Grünzug keine bauliche Nutzung für ein Turniersportzentrum vor.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2013: PS_2.4.3.(7) (SERW_249) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
xv. Iffezheim Mit der gewünschten Siedlungserweiterung über die L 75 hinaus nach Osten wird ein Dammbrucheffekt bewirkt, der die weiter ungezügelte Verbauung der Landschaft auf die Hardt hinaus erstreckt.	Der Suchlauf nach geeigneten Erweiterungsgebieten fand in Abstimmung mit der Gemeinde statt. Siedlungserweiterungsgebiete mit einem geringeren Konfliktpotenzial konnten dabei nicht identifiziert werden. Bei dem Gebiet SERW_249_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_249_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2014: PS_2.4.3.(7) (SERW_249) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
SERW_249_V1 22,8 ha - Das Baugebiet würde die heute randliche L 75 zu einer Ortsdurchfahrt machen und den Anspruch generieren, diese Landesstraße an den dann neuen östlichen Ortsrand zu verlegen.	Der Suchlauf nach geeigneten Erweiterungsgebieten fand in Abstimmung mit der Gemeinde statt. Siedlungserweiterungsgebiete mit einem geringeren Konfliktpotenzial konnten dabei nicht identifiziert werden. Bei dem Gebiet SERW_249_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_249_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2015: PS_2.4.3.(7) (SERW_249) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle betrachtet das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung SERW_249 in der Gemeinde Iffezheim als schlicht unverhältnismäßig und als schlichtes Gegenteil einer nachhaltigen Siedlungserweiterung.	Das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_249 in der Gemeinde Iffezheim basiert auf dem Regionalplan 2003. Mit ca. 22,8 ha ist die Fläche hinsichtlich des Bedarfs, sowohl für Gewerbe als auch für Wohnen überdimensioniert. Gegenüber der ersten Offenlage wird die Fläche um ca. 9,8 ha auf ca. 13,0 ha reduziert, indem der westliche Teil bis zum Feldweg herausgenommen wird. In diesem Bereich befindet sich zudem ein regional bedeutsames archäologisches Kulturdenkmal.	Reduzierung des Gebiets SERW_249_V1.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2379: PS_2.4.3.(7) (SERW_249) Landesamt für Denkmalpflege		folgen
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat starke Bedenken, da in Iffezheim eine Siedlung aus der Urnenfelderzeit bzw. Hallstattzeit und möglicherweise ein Grabhügel aus der Hallstattzeit von SERW_249 betroffen sind.	Aufgrund ausreichender Möglichkeiten zur gewerblichen Entwicklung in Iffezheim wird das Gebiet SERW_249_V1 im Osten bis zum Wirtschaftsweg um ca. 10 ha reduziert . Das regional bedeutsame Kulturdenkmal „Lermfeuerbuckel“ befindet sich damit nicht mehr im Gebiet SERW_249_V2.	Reduzierung des Gebiets SERW_249_V1 um den südwestlichen Teil bis zum Wirtschaftsweg.
Nr. 1375: PS_2.4.3.(7) (SERW_249) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Iffezheim In der Gemeinde Iffezheim sind Vorranggebiete für Siedlungserweiterungen in Höhe von insgesamt 36,5 ha vorgesehen. Dies ist aus unserer Sicht nicht mehr als verhältnismäßig zu beurteilen. Insbesondere gegen die SERW 249 (22,8 ha) und 250 (11,3 ha), die auf gut strukturierten, hochwertigen Flächen (Vorrangflur II) geplant sind, bestehen aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken.	Aufgrund ausreichender Möglichkeiten zur gewerblichen Entwicklung in Iffezheim wird das Gebiet SERW_249_V1 um ca. 10 ha reduziert und in abgeänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet SERW_250_V1 wird unverändert beibehalten. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die teilweise neu abgegrenzen Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung die Reserven und Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt.	Reduzierung der SERW_249_V1 um ca. 10 ha.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1513: PS_2.4.3.(7) (SERW_249) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass bei SERW_249_V1 auf einer Fläche von 22,8 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht werden. Betroffen ist außerdem eine Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510), deren erforderlicher Ausgleich frühzeitig berücksichtigt werden sollte. Auch liegen Hinweise auf das Vorkommen der ASP-Art (ASP: Artenschutzprogramm) Andrena suerinensis (Sandbienen-Art) vor, deren Betroffenheit zu prüfen und ggfs. Maßnahmen zu ergreifen sind. Darüber hinaus wird mit der großflächigen Ausweisung die Wanderungsbewegung für Wildtiere auf der Nord-Süd-Achse stark eingeschränkt. Aus hiesiger Sicht ist daher bei einer Ausweisung des Gebietes auf eine anspruchsvolle und intensive Durchgrünung sowie Ortsrandgestaltung zu achten.	Das Vorkommen der ca. 0,5 ha großen FFH-Mähwiese ist im Steckbrief dokumentiert. Die Vorkommen von Wildbienen-Lebensstätten werden als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Der südwestliche Teil der SERW_249_V1 wird wegen fehlendem Bedarf nicht weiterverfolgt. Durch die Reduzierung der SERW_249_V1 befindet sich der aus regionaler Sicht bedeutsame Wildtierkorridor (N-S-Verbindung) in einer Entfernung von ca. 900 m südwestlich der SERW_249_V2. Im Bereich der SERW_249_V1 ist aufgrund der umgebenden Bebauung sowie der großen Wasserflächen kein großräumiger, durchgängiger Wildtierkorridor zu erwarten. Die Anregung für eine Ortsrandgestaltung wird als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_249_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 903: PS_2.4.3.(7) (SERW_249) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 wesit darauf hin, dass sich SERW_249 mit der Lebensstätte der ASP-Wildbienenpopulation Andrena-suerinensis-005 überschneidet. Es ist daher mit einer besonderen Eignung für Wildbienen zu rechnen. Dies ist bei der Bestandserfassung und erforderlichenfalls bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.	Die Vorkommen von Wildbienen-Lebensstätten werden als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2016: PS_2.4.3.(7) (SERW_250) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle sieht SERW_250_V1 als neuen, unverhältnismäßig großen Siedlungsblock, der den Auftakt zur weiteren Landschaftsverbauung im Tiefgestade bedeuten würde. Die Wasserschutzgebietszone III und Gebiete für den Kaltluftabfluss sind von der Planung betroffen.	Bei dem Gebiet SERW_250_V1 ist aus regionaler Sicht insgesamt ein Schutzgut (Wasser) erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_250_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. SERW_250_V1 liegt nicht im Tiefgestade. Der Kaltluftabfluss wird nach der überschlägigen Umweltprüfung des Schutzguts Klima durch das Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1297: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Karlsbad		folgen
Das Bürgermeisteramt Karlsbad weist darauf hin, dass die Gebietskulisse des FNP 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe, der am 17.12.2020 beschlossen und am 31.05.2021 vom Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt wurde in den Fortschreibungsentwurf des Regionalplans übernommen werden muss.	Die Gebietskulisse des FNP 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe wurde nach Genehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe vollständig in den Fortschreibungs-entwurf des Regionalplans übertragen.Die darin enthaltenen gepl. Bauflächen für die Mitgliedsgemein-den werden im Regionalplan als Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen dargestellt.	Darstellung der Gebietskulisse des FNP2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen .
Nr. 1301: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Karlsbad		teilweise folgen
Das Bürgermeisteramt Karlsbad stellt fest , dass die für den Ortsteil Spielberg als Siedlungserweiterungsflächen dargestellten Bereiche im Süden und Osten aufgrund der stadtbahnnahen Lage grund-sätzlich positiv gesehen werden, die Abwasserbeseitigung jedoch mit hohen Kosten verbunden wäre. Die Gemeinde verzichtet deshalb auf diese Flächen und beantragt, zwei Bereiche im Nordosten des Ortsteil als Siedlungserweiterungsflächen in die Regionalplanfortschreibung aufzu-nehmen.	SERW_631 und SERW_632 werden aufgrund ihrer geringen Eignung zurückgestellt. In beiden SERW sind FFH-Mähwiesen betroffen, in SERW_632 zusätzlich ein geschütztes Biotop. Darüber hinaus stellt sich die Topographie als äußerst ungünstig im Hinblick auf den Kostenaufwand für die Abwasserableitung dar. Von den nachgemeldeten SERW_712 und SERW_713 wird der Bereich südlich der Bahntrasse, SERW_712, wg. eines großflächigen FFH-Mähwiesenvor-kommens zurückgestellt . SERW_713 wird als konfliktärmster Bereich aufgenommen.	Die SERW_631 und SERW_632 im Süden und Osten werden zurückgestellt. Der Bereich nördlich der Bahnlinie wird als SERW_713 aufgenommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Der Bereich südlich der Bahnlinie wird nicht als SERW aufgenommen.
Nr. 1302: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Karlsbad		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Karlsbad stellt zustimmend fest, dass mit den im Regionalplanentwurf dargestellten Siedlungsflächen für die Gemeinde Karlsbad innerhalb des Planungszeitraums ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnbaugebiete bestehen.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1303: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Karlsbad		nicht folgen
Zusätzliche Ausweisung „Steinig“ als Gewerbestandort Seit Mitte der 90er Jahre bemüht sich die Gemeinde Karlsbad um die Aufnahme der Gewerbefläche „Steinig" in den Regionalplan. Diese unmittelbar an der Anschlussstelle Karlsbad der BAB A8 gelegene Fläche, war von der Verwaltung des Regionalverbandes zur Untersuchung für die sog. “Bestflächenstudie“ vorgesehen. Diese Studie wurde leider aus politischen Gründen nie beauftragt. Unabhängig davon sprechen zahlreiche Argumente für eine Ausweisung der verkehrlich bestens angebundenen Fläche. Der Landesentwicklungsplan 2002 schreibt als Ziel u.a. fest, dass sich die „Siedlungsentwicklung an den Entwicklungsachsen orientieren .... und leistungsfähigem Anschluss an das überörtliche Straßennetz konzentriert werden“ sollen. Gerade im Verdichtungsraum zwischen Karlsruhe und Pforzheim sind solch potentielle Bestflächen rar und drängen sich daher geradezu für eine Entwicklung auf. Bereits im Jahr 2004 hat die Gemeinde im Zuge der Untersuchung möglicher Gewerbestandorte dargelegt, dass fast ausschließlich die im Regionalplan definierten Ziele (- siehe Anhang; Regionaler Grünzug, schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft Stufe I, schutzbedürftiger Bereich für Erholung), welche u.U. auch mit mehreren Zielen des Landesentwicklungsplanes konkurrieren, gegen die Ausweisung sprechen. Zahlreiche weitere in die Abwägung einzustellende öffentliche Belange sprechen aber gerade nicht gegen eine Ausweisung der beantragten Fläche. Die Nachfrage nach verkehrlich gut angebundenen Flächen ist nach wie vor enorm. Die Gemeinde Karlsbad fordert daher mit Nachdruck die Rücknahme des im Regionalplanentwurf dargestellten Grünzugs und die Ausweisung einer Siedlungsfläche im Gewann „Steinig“. In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass die Gemeinde Karlsbad einer Kooperation im Zuge einer interkommunalen Zusammenarbeit zur Entwicklung eines verkehrsgünstig erschlossenen Gewerbegebietes an der BAB A8 offen gegenüber steht.	Der Neuansatz einer gewerblichen Entwicklung im bislang unbebauten Freiraum wird abgelehnt. Die Bewertung als "Bestfläche" im regionalen Kontext und vor dem Hintergrund der direkten Anbindung an die BAB 8 bleibt bestehen. Eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Karlsruhe ist derzeit nicht absehbar.	
Nr. 3000: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe beurteilt die für den Ortsteil Langensteinbach enthaltenen Siedlungserweiterungsflächen als sinnvolle Ergänzung der bestehenden Siedlungsstruktur.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3001: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Der Teilort Spielberg, mit seiner augenblicklichen Siedlungsfläche von 66 ha hält noch 13,8 ha, im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbebauung in Reserve. Im zukünftigen Regionalplan sollen weitere 9,8 ha für eine Siedlungsentwicklung bereitgestellt werden. Somit könnte Spielberg seine jetzige Flächenausdehnung um 33 % erweitern! Durch die räumlichen Strukturen und die hohe Dichte an landschaftsprägenden Elementen ist ein hoher Ausgleichsbedarf zu erwarten, der zusätzlich einen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche bedeutet.	Der Umfang an Gebieten für Siedlungserweiterung im Ortsteil Spielberg wurde gegenüber der ersten Offenlage von 9,8 ha auf nun 7,0 ha reduziert. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung die Reserven im Flächennutzungsplan und die Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt.	
Nr. 2301: PS_2.4.3.(7) (SERW_630) Landesamt für Denkmalpflege		folgen
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart teilt mit, dass im Umweltbericht das regional bedeutsame Kulturdenkmal Bibelheim Bethanien und die Klosterruine St. Barbara nicht berücksichtigt wurden und sich mit SERW_630_V1 überlagert.	Das regional bedeutsame Kulturdenkmal "Klosterruine St. Barbara" wird in den Gebietssteckbriefen ergänzt und bei der Abwägung des Gebiets für Siedlungserweiterung berücksichtigt. Bei dem Bibelheim Bethanien handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Es wird daher in den Gebietssteckbriefen nicht ergänzt. Im Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis auf die Klosterruine und das Bibelheim Bethanien gegeben.	Aufnahme und Berücksichtigung des regional bedeutsamen Kulturdenkmals "Klosterruine St. Barbara" in den Gebietssteckbriefen
Nr. 1146: PS_2.4.3.(7) (SERW_630) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Karlsbad: SERW_630_V1 (Langensteinbach) Es bestehen keine Bedenken. Streuobstwiesen und Gehölzbestände sind betroffen, es ist in erheblichem Maß Ausgleich erforderlich.	Die Vorkommen von Streuobstbeständen werden als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1147: PS_2.4.3.(7) (SERW_631) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe sieht SERW_631_V1 in Spielberg sehr kritisch, da der Siedlungsrand in den Außenbereich vorrückt. Die überplanten vorhandenen Wiesen sind sehr gut entwickelt und es besteht eine naturschutzfachlich hochwertige Verzahnung von Nasswiesenbiotopen und FFH-Mähwiesen in den unmittelbar angrenzenden Bereichen. Unter Umständen ist die Verträglichkeit des Gebietes mit FFH zu prüfen. Streuobst und Einzelbäume werden ebenfalls überplant. Ein Heranrücken der Bebauung an die angrenzenden Bereiche ist zu vermeiden, weshalb das Gebiet in der Tiefe reduziert werden sollte um eine ausreichende Pufferzone für eine intensive Ortsrandgestaltung verbleibt.	Gemäß der Natura 2000-Vorprüfung werden durch das Gebiet SERW_631_V1 Lebensraumtypen und Lebensstätten in Anspruch genommen. Eine Festlegung in dieser Abgrenzung ist nicht möglich. Aufgrund der zudem ungünstigen Topographie und dem damit hohen Erschließungsaufwand wird das Gebiet SERW_631_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_631_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 3002: PS_2.4.3.(7) (SERW_631) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Eine Erweiterungsmöglichkeit in dieser Größenordnung ist für uns nicht nachvollziehbar. Aus unserer Sicht wird diese Planung dem Grundsatz mit Grund und Boden als endlichem Gut sparsam umzugehen, nicht gerecht. Zu den Planflächen SERW_631_V1 und SERW_632_V1 äußern wir erhebliche Bedenken. Wir bitten um eine Überprüfung und um eine deutliche Reduktion der Planflächen	Die Gebiete SERW_631_V1 und SERW_632_V1 weden aufgrund von naturschutzfachlichen Konflikten (Vorkommen von § 33-Biotopen, Lage im Natura 2000-Gebiet) sowie einer schlechten Erschließbarkeit zurückgenommen. Stattdessen wird das Gebiet SERW_SERW_713_V1 festelegt. Der Gebietsumfang wird dadurch um 2,8 ha reduziert.	
Nr. 939: PS_2.4.3.(7) (SERW_631) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		folgen
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 weist auf die Überlagerung von SERW_631_V1 im Südteil mit dem FFH-Gebiet „Albtal mit Seitentälern“ hin. In diesem Bereich sind teils hochwertige Wiesen zu finden, bei denen es sich im engeren Sinne um gemeinte Flächen handelt, da FFH-LRT vorliegen dürften. Das FFH-Gebiet ist von der Planung auszunehmen. Lebensstätten der beiden nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Arten Maculinea teleius und M. nausithous (ASP-Populationen Maculinea-teleius-111 und Maculinea-nausithous-098) befinden sich südlich und zum kleinen Teil auch innerhalb des Planungsgebiets. Dies ist bei der Bestandserfassung und der Konfliktanalyse zu berücksichtigen. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht auszuschließen.	Gemäß der Natura 2000-Vorprüfung werden durch das Gebiet SERW_631_V1 Lebensraumtypen und Lebensstätten in Anspruch genommen. Deshalb und aufgrund der zudem ungünstigen Topographie und dem damit hohen Erschließungsaufwand wird das Gebiet SERW_631_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_631_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1148: PS_2.4.3.(7) (SERW_632) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe hat erhebliche Bedenken gegen SERW_632_V1 in Spielberg. Das Gebiet ist zumindest deutlich zu reduzieren. Ein großer Teil des Gebiets besteht aus gesetzlich geschützten Biotopen (Nasswiesen) und FFH-Mähwiesen. Der komplette nördliche Teil, östlich des Feldweges FlstNr. 4324 ist zu streichen. Eine Ausnahme vom Biotopschutz kann hier nicht in Aussicht gestellt werden. Bereits für den westlichen Teil des Biotops im Zuge des geplanten Baugebietes Holderäcker wurden Ausgleichsflächen angelegt, deren langfristiger Erfolg fraglich ist. Der Ausgleich von Nasswiesen ist auf Grund der benötigten standortgebundenen Bedingungen nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Der südliche Teil mit Streuobst und Grünland ist ebenfalls kritisch, kann aber bedingt akzeptiert werden.	Die SERW_632_V1 wird wegen des sehr hohen Konfliktpotenzials, u.a.mit geschützten Biotopen (Nasswiese und FFH-Mähwiesen) nicht weiterverfolgt. Stattdessen wird am nordöstlichen Ortsrand von Spielberg die konfliktärmere SERW_713_V1 aufgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_632_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 1149: PS_2.4.3.(7) (SERW_684) Landratsamt Karlsruhe		folgen
SERW_684_V1 (Langensteinbach) Es bestehen erhebliche Bedenken gegen das Gebiet in der dargestellten Abgrenzung. Vorhanden sind Streuobstwiesen, geschützt nach § 33a NatSchG, kleinere Biotope und FFH-Mähwiesen. Im nördlichen Teil sind bereits CEF-Maßnahmen für den Bebauungsplan Schaftrieb umgesetzt für Zauneidechsen und Großer Feuerfalter sowie Ausgleichsflächen für FFH-Mähwiesen. Das Gebiet ist auf die Flächen südlich der Stadtbahntrasse zu reduzieren. Die im südöstlichen Teil vorhandenen FFH-Mähwiesen müssen vorgezogen ausgeglichen werden. Dies kann nördlich der Stadtbahntrasse erfolgen. Im Übrigen muss der neue Siedlungsabschluss großzügig durch Bepflanzung eingebunden werden.	Die SERW_684_V1 wird wegen der schwierigen Erschließbarkeit, der schwierigen topografischen Verhältnisse und des ungünstigen Flächenzuschnitts nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_694_V1 und Festlegung als Grünzäsur und Vorranggebiet für Landwirtschaft.
Nr. 1300: PS_2.4.3.(7) (SERW_714) Bürgermeisteramt Karlsbad		teilweise folgen
Das Bürgermeisteramt Karlsbad nimmt die Darstellung von Siedlungs-erweiterungsflächen in Langensteinbach westlich der Heldrunger Straße und westlich der Römerstraße zustimmend zur Kenntnis.Um das Schul-und Sportzentrum besser an das Straßennetz anzubinden und wird die Aufnahme einer zusätzlichen Sieangrenzende Wohngebiete vom starken Zielverkehr zu entlasten wird darüberhinaus die Aufnahme einer Siedlungserweiterungs-fläche westlich der Goethestraße beantragt.	SERW_684 wird aufgrund geringer Eignung zurückgestellt. Hier sind im Bereich nördlich der Stadtbahntrasse Ausgleichsmaßnahmen (Eidechsenhabi-tat) für ein anderes Baugebiet bereits umgesetzt. Im Bereich südlich der Stadtbahnlinie ist die steile Topographie ungeeignet für die gewerbliche Nutzung. Zur besseren Anbindung (direkt an L562) des Schulzentrums und zur Entlastung der Wohngebiete vom hohen Zielverkehr wird SERW_714 aufgenommen. Siedlungsstrukturell passt sich die Fläche als Abrundung des westlichen Ortsrandes harmonisch ein.	Das Gebiet westlich der Goethestraße in Langensteinbach wird als SERW_714 aufgenommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2020: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
xvi. Karlsdorf-Neuthard Mit der vorliegenden Planung wird zudem ein Großteil Flächen der Freiflächen in der Gemeinde überplant! In den bisher als Wiesen genutzten Gebieten leben nicht nur zahlreiche Insekten, was insbesondere wegen des Insektenrückgangs gravierend ist, sondern auch zahlreiche Vögel.	In den Steckbriefen zu den Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen werden die aus regionaler Sicht betroffenen Freiraumfunktionen schutzgutbezogen dokumentiert und bewertet. Darüber hinaus wird auf der Grundlage der verfügbaren Daten eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Anschließend erfolgt für jedes Gebiet unter Berücksichtigung der jeweils relevanten und zum Teil konfligierenden Belange eine regionalplanerische Gesamtabwägung, die in den Steckbriefen dokumentiert ist.	
Nr. 648: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Karlsdorf-Neuthard		Kenntnisnahme
Klärungsbedarf besteht nach Ansicht der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard lediglich in der Frage, ob für die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard nicht zusätzlich gewerbliche Entwicklungsflächen für bereits vorhandene Handwerks- und Gewerbebetriebe in der Fortschreibung des Regionalplans ausgewiesen werden können. Die Ausweisung kleinerer Gewerbeflächenpotentiale ist nach unserer Ansicht für die Entwicklung der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard und insbesondere der Entwicklung von bereits vorhandenen Gewerbe- und Handwerksbetrieben lebensnotwendig. Mit dem jetzt vorliegenden Entwurf wird der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard keinerlei Möglichkeiten zur Ausweisung von Gewerbeflächen zugestanden, um unseren Gewerbe- und Handwerksbetrieben Flächen für deren Zukunftssicherung auszuweisen.	s. Nr. 469	
Nr. 649: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Karlsdorf-Neuthard		Kenntnisnahme
Die Ausweisung kleinerer Gewerbeflächenpotentiale ist nach unserer Ansicht für die Entwicklung der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard und insbesondere der Entwicklung von bereits vorhandenen Gewerbe- und Handwerksbetrieben lebensnotwendig. Mit dem jetzt vorliegenden Entwurf wird der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard keinerlei Möglichkeiten zur Ausweisung von Gewerbeflächen zugestanden, um unseren Gewerbe- und Handwerksbetrieben Flächen für deren Zukunftssicherung auszuweisen. Daher bittet die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard um Prüfung und Ausweisung von Gewerbeflächen im geringeren Umfang zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit von bereits vorhandenen ortsansässigen Handwerks- und Gewerbebetrieben.	Die Gemeinde hat keine Flächenvor-schläge für die gewerbliche Entwick-lung in die Regionalplanforschreibung eingebracht.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3014: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe stellt fest, dass die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard noch über 5 ha Reserveflächen im FNP verfügt. Im zukünftigen Regionalplan würden weitere 41 ha Siedlungserweiterungsfläche hinzukommen.	Der Flächenumfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung in der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard insgesamt wird von 41,2 ha in der ersten Offenlage um 36 Prozent auf 26,4 ha reduziert.	
Nr. 3016: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe regt an, die geplanten Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard, besondern im Ortsteil Neuthard mit 29 ha, noch einmal zu prüfen und zu reduzieren.	Der Flächenumfang der Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen in der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard insgesamt wird von 41,2 ha in der ersten Offenlage um 36 Prozent auf 26,4 ha reduziert. Im Ortsteil Neuthard alleine betrachtet wird der Flächenumfang von 30,5 ha um 41 Prozent auf 17,9 ha reduziert.	
Nr. 1853: PS_2.4.3.(7) (SERW_24) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die eigenen aufgestellten Kriterien werden im konkreten Fall beispielsweise aber auch bei SERW_24_V1 Karlsdorf (Überschwemmungsgebiet) missachtet.	Gemäß der von der Unteren Wasserbehörde zur Verfügung gestellten Neuberechnung des HQ100 liegt durch die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen kein Überschwemmungsgebiet mehr vor.	
Nr. 2024: PS_2.4.3.(7) (SERW_24) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
SERW_24_V1 Neuthard Der Pfinzkanal stellt eine natürliche Grenze für die Bebauung dar, die Siedlung ist eigentlich dort beendet. Daher sollte auf keinen Fall der besiedelte Bereich auf die westliche Seite des Gewässers erweitert werden, unabhängig von den anderen Ausschlusskriterien, die hier gegeben sind. Der jetzige kleine Teil ist nach unserer Auffassung mit Sicherheit der Anfang von den nächsten Erweiterungen.	Westlich des Pfinzkanals befindet sich entlang der K3529 bereits ein Siedlungsgebiet im Bestand. Die SERW_24_V1 nimmt die Linie der nördlichen Grenze des Siedlungsgebietes auf und führt sie bis zum Pfinzkanal weiter. Insofern handelt es sich nicht um einen neuen Siedlungsansatz jenseits des Pfinzkanals.	
Nr. 2025: PS_2.4.3.(7) (SERW_24) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass die SERW_24_V1 im Überschwemmungsgebiet liegt. Die unversiegelte Fläche (Felder) ist zudem extrem wichtig für die Aufnahmemöglichkeit bei Hochwasser, ohne dass große Schäden angerichtet werden. Dies ist umso wichtiger, als die andere Seite bereits bebaut ist und damit als natürlicher Ausgleichsraum nicht mehr zur Verfügung steht.	Gemäß der von der Unteren Wasserbehörde zur Verfügung gestellten Neuberechnung liegt durch die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen kein Überschwemmungsgebiet mehr vor.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2026: PS_2.4.3.(7) (SERW_24) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Daneben sprechen drei Kriterien beim Grundwasser (geringer Grundwasserflurabstand, sehr geringe oder geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sowie hohe Grundwasserneubildung) gegen den Vorschlag	Die drei genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien berücksichtigt. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_24_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2027: PS_2.4.3.(7) (SERW_24) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die Bebauung wirkt sich auch auf den Zustand des Pfinzkanals aus, der ein Teil des gesamten hiesigen Gewässersystems hier ist. Der Kanal ist bereits jetzt im letzten Jahr trocken gefallen. Dabei ist die Bundesrepublik nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie bzw. dem WHG verpflichtet, einen guten Zustand für alle Oberflächenwasserkörper zu schaffen. Die jetzige Planung konterkariert dieses Ziel. Außerdem sind in dem Schilfbestand entlang des Pfinzkanals zahlreiche besondere Vogelarten zu Hause.	Nach § 29 Wassergesetz BW ist entlang des Pfinzkanals ein Gewässerrandstreifen von 5 m zu erhalten. Der Pfinzkanal gehört nicht zu den Fließgewässern mit hoher und sehr hoher Gewässerstruktur. Die Horste des Weißstorchs sind 90 bzw. 190 m von der SERW_24_V1 entfernt. Weitere Daten zu Artenvorkommen liegen nicht vor. In den Umweltbericht (Steckbrief) wird für die Bauleitplanung ein Hinweis aufgenommen, dass zum Pfinzkanal sowie den begleitenden Schilfbeständen ein ausreichender Abstand einzuhalten ist.	
Nr. 1185: PS_2.4.3.(7) (SERW_24) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Karlsdorf-Neuthard: SERW_24_V1 (Neuthard) Im Gebiet befinden sich in größerem Umfang langjährig extensivierte Flächen, für die Steuergelder eingesetzt wurden. U.U. ist dafür Ausgleich erforderlich. Streuobst muss angemessen ausgeglichen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung zu den langjährigen Extensivierungsflächen wird als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 3015: PS_2.4.3.(7) (SERW_24) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Gerade in Neuthard bildet zur Zeit der Saalbach - Kanal noch eine Baugrenze in Richtung Westen. Mit der Planfläche SERW_24_V1 wird diese Grenze überschritten und für eine Wohnbebauung in diesem Bereich in Zukunft geöffnet. Zu dieser Fläche äußern wir erhebliche Bedenken.	Westlich des Pfinzkanals befindet sich entlang der K3529 bereits ein Gewerbegebiet im Bestand. Die SERW_24_V1 nimmt die Linie der nördlichen Grenze des Gewerbegebietes auf und führt sie bis zum Pfinzkanal weiter. Insofern handelt es sich nicht um einen neuen Siedlungsansatz jenseits des Pfinzkanals.	
Nr. 1851: PS_2.4.3.(7) (SERW_25) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass bei Gebiet SERW_25_V1 mitten im Gebiet liegende FFH-Mähwiesen betroffen sind. Für diesen Lebensraumtyp gilt ein Verschlechterungsverbot.	Die SERW_622_V1 wird um den nördlichen Teil wegen der vorkommenden FFH-Mähwiesen reduziert.	Reduzierung des Gebiets SERW_25_V1 um zwei FFH-Mähwiesen und Festlegung als Grünzäsur.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2021: PS_2.4.3.(7) (SERW_25) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
xvi. Karlsdorf-Neuthard Diese Gebiete sind insbesondere für die Bevölkerung als Naherholungsgebiet von großer Bedeutung.	Der Aspekt der Naherholung wird bei der Abwägung des Gebiets berücksichtigt. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_25_V1 in reduzierter Form trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Der Belang der Naherholung wird als Hinweise für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2028: PS_2.4.3.(7) (SERW_25) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
SERW_25_V1 Neuthard Dieses Planungsgebiet liegt teilweise mitten in der Grünzäsur zwischen Karlsdorf und Neuthard	SERW_25 grenzt lediglich an die Grünzäsur an.	
Nr. 2029: PS_2.4.3.(7) (SERW_25) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass sich SERW_25_V1 durch große Freiflächen auszeichnet. In diesem Gebiet liegen mittendrin FFH-Mähwiesen, auch gibt es ein § 33 Biotop.	Bei dem Gebiet SERW_25_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Im mittleren Teil befinden ein ca. 0,4 ha großer FFH-Mähwiesenkomplex. Der nordwestliche Teil der SERW_25_V1 steht wegen der Lage im Wasserschutzgut Zone II der Wasserschutzgebietsverordnung entgegen. Der mittlere Teil wird wegen der FFH-Mähwiese zurückgenommen. Damit wird auch das § 33-Biotop nicht überplant. Der gesamte Bereich wird als Grünzäsur festgelegt. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet in reduzierter Form trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2030: PS_2.4.3.(7) (SERW_25) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Auch hier sind geringer Grundwasserflurabstand, sehr geringe oder geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sowie hohe Grundwasserneubildung gegeben.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_25_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. SERW_25_V1 wird um den nordwestlichen Teil reduziert. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_25_V1 in abgeänderter Form trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2031: PS_2.4.3.(7) (SERW_25) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Ein Teil der Fläche ist auch für Regionalwind/Kaltluft sehr wichtig, die Bodenfunktion ist ebenfalls sehr hoch. Die Landschaftsbildende Funktion wird dazu noch bejaht.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt. Aufgrund der Lage in der Wasscherschutzgebietszone II sowie der Betroffenheit von FFH-Mähwiesen, wird das Gebiet SERW_25_V1 reduziert. Bei dem Gebiet SERW_25_V3 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbaunflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_25_V3 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2032: PS_2.4.3.(7) (SERW_25) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
Nicht nachvollziehbar ist, wieso hinsichtlich der FFH-Mähwiesen eine Ausnahme möglich sein soll, ist doch hinsichtlich der FFH-Lebensraumtypen seitens der EU gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet worden. Auch bei der Beseitigung des § 33-Biotops ist dies zu bezweifeln.	Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen wird nur der südliche Teil der SERW_25_V1 weiterverfolgt. Damit werden die FFH-Mähwiesen und das § 33-Biotop nicht in Anspruch genommen. Der nördliche Teil der SERW_V1 wird als Grünzäsur festgelegt.	Reduzierung des Gebiets SERW_25_V1 um den nördlichen Teil und Festlegung als Grünzäsur.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2033: PS_2.4.3.(7) (SERW_25) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Viel zu groß geplant, zusammen mit den anderen Flächen überplant man einen Großteil der Freiflächen der Gemeinde!	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_25_V3 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Aufgrund der Überlagerung mit der Wasserschutzgebietszone I und II des Wasserschutzgebiets „Bruchsal Karsldorf-Neuthard“ sowie dem Vorkommen von FFH-Mähwiesen wird die SERW im Norden um 6,2 ha verkleinert.	
Nr. 1186: PS_2.4.3.(7) (SERW_25) Landratsamt Karlsruhe		teilweise folgen
SERW_25_V1 (Neuthard) Großer Block mit extensivierten Flächen, großflächige Wiesenbereiche mit Vogelvorkommen, FFH-Mähwiese, Artenschutz wichtig (Ausgleichsflächen Wildbienen). Daher ist langfristiges CEF-Konzept für betroffene Arten aufzustellen. Gebiet sollte wegen zu erwartender Konflikte deutlich reduziert werden.	Bei dem Gebiet SERW_25_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Im südlichen Teil befinden sich Vorkommen der Wildbienen-Arten Lasioglossum euboeense und Andrena suerinensis sowie eine ca. 0,4 ha große FFH-Mähwiese. Der nordwestlichen Teil der SERW_25_V1 steht wegen der Lage im Wasserschutzgut Zone II der Wasserschutzgebietsverordnung entgegen und wird zurückgenommen. Der mittlere Teil wird wegen der FFH-Mähwiese zurückgenommen. In den Umweltbericht (Steckbrief) wird als Hinweis für die Bauleitplanung aufgenommen, dass zu prüfen ist, ob die FFH-Mähwiesen erhalten werden können und dass ein artenschutzrechtliches Konzept mit CEF-Maßnahmen zu entwickeln ist. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet in reduzierter Form trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	Reduzierung des Gebiets SERW_25_V1 um den nördlichen Teil und Festlegung als Grünzäsur.
Nr. 1239: PS_2.4.3.(7) (SERW_25) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe merkt an, dass die SERW_25_V1 sich mit der Wasserschutzgebietszone I und II des Wasserschutzgebiets Bruchsal Karlsdorf-Neuthard überlagert. Eine Bebauung ist in diesen beiden Zonen nicht erlaubt.	Eine Festlegung eines Gebiets für Siedlungserweiterung in Zone I und II des Wasserschutzgebiets „Bruchsal Karlsdorf-Neuthard“ steht der Wasserschutzgebietsverordnung entgegen. Daher wird das Gebiet SERW_25_V1 angepasst und in reduzierter Größe beibehalten.	Reduzierung des Gebiets SERW_25_V1 um den nordwestlichen Teil sowie die FFH-Mähwiesen und Festlegung des entfallenden Teils als Grünzäsur.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 882: PS_2.4.3.(7) (SERW_25) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
25-V1 Das Baugebiet überschneidet sich mit der Lebensstätte der ASP-Wildbienenpopulationen Lasioglossum-euboeense-002 und Andrena-suerinensis-012. Es ist daher mit einer besonderen Eignung für Wildbienen zu rechnen. Dies ist bei der Bestandserfassung und erforderlichenfalls bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.	Die Vorkommen der Lebensstätten der Wildbienenarten Lasioglossum euboeense und Andrena suerinensis werden in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Darüber hinaus wird ein Hinweis für die Ebene der Bauleitplanung eingefügt, dass die hohe Eignung des Gebietes für Wildbienen bei der Bestandserfassung und der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen ist.	
Nr. 2034: PS_2.4.3.(7) (SERW_32) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle sieht keine Notwendigkeit für die Siedlungserweiterungsfläche SERW_32_V1, da das Siedlungsgebiet hier bereits abgerundet ist.	Im Regionalplan sollen Entwicklungsspielräume für die Kommunen eröffnet werden.	
Nr. 2035: PS_2.4.3.(7) (SERW_32) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Das Gebiet grenzt an die Wasserschutzzone III. Es ist hier daher auch ein geringer Grundwasserflurabstand, eine sehr geringe oder geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sowie eine hohe Grundwasserneubildung gegeben. Außerdem ist die landschaftsbildende Funktion sehr hoch.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt.	
Nr. 2036: PS_2.4.3.(7) (SERW_32) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Der Bereich hat auch eine sehr hohe Bodenfunktion und ist wichtig für die Durchlüftung durch den Regionalwind.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt.	
Nr. 1187: PS_2.4.3.(7) (SERW_32) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass bei SERW_32_V1 das Streuobst angemessen ausgeglichen werden muss. Ortsrand, daher entsprechende Randeingrünung erforderlich. Artenschutz betroffen (Sandarten und Wiesenbrüter).	Bei dem Gebiet SERW_32_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Darüber hinaus sind kleinere Streuobstbestände betroffen. Es liegen keine konkreten Daten oder Angaben auf Artenniveau zu artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen vor. Die Anregung zur Ortsrandgestaltung wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2037: PS_2.4.3.(7) (SERW_33) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
SERW_33_V1 Karlsdorf Das geplante Gebiet grenzt direkt an den Biotoptypenkomplex mit hoher oder sehr hoher Bedeutung (Offenland), es ist daher damit zu rechnen, dass bei einer Bebauung des geplanten Gebiets dieses mit beeinträchtigt wird.	Wegen des Vorkommens von Amphibien und Reptilien in dem angenzenden Biotoptypenkomplex mit hoher oder sehr hoher Bedeutung wird die SERW_33_V1 bei der artenschutzrechtlichen Prüfung der Fallgruppe B zugeordnet. Es wird somit davon ausgegangen, dass mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden können. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind entspechende Untersuchungen durchzuführen und ggf. Maßnahmen zu entwickeln.	
Nr. 2038: PS_2.4.3.(7) (SERW_33) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Dieses Gebiet hat mit dem dazu angrenzenden Gebiet zudem eine hohe Bedeutung für die Durchlüftung mit Regionalwind.	Die Durchlüftung mit Regionalwind wird bereits als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt.	
Nr. 2039: PS_2.4.3.(7) (SERW_33) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Nicht nachvollziehbar ist, wieso der gesamte umliegende Bereich mit einer hohen Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen bewertet wird, ausgerechnet dieser Bereich aber ausgespart wird. Dieses Kriterium liegt auch in diesem Bereich vor.	Die Datengrundlage für die Bewertung der landschaftsbildprägenden Elemente liefert der Landschaftsrahmenplan. Im Landschaftsrahmenplan sind für dieses Gebiet keine landschaftsbildprägenden Elemente erfasst.	
Nr. 2040: PS_2.4.3.(7) (SERW_33) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Auch hier sind geringer Grundwasserflurabstand, sehr geringe oder geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sowie hohe Grundwasserneubildung gegeben.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt.	
Nr. 1188: PS_2.4.3.(7) (SERW_33) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_33_V1 (Karlsdorf) Grünlandkomplex mit Gehölzstrukturen, sandiger Bereich der für Artenschutz wichtig ist (z.B. Wildbienen), vorhandener Baumbestand sollte möglichst erhalten bleiben.	Bei dem Gebiet SERW_33_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Es liegen keine konkreten Daten oder Angaben auf Artenniveau zu artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen vor. Die Anregung zum Erhalt des Baumbestandes wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2022: PS_2.4.3.(7) (SERW_34) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle lehnt SERW_34 ab, da dadurch die letzten noch einigermaßen landschaftlich strukturierten Freiflächen zwischen Gemeinde und Autobahn überplant werden.	Aufgrund der FFH-Mähwiesen wird die SERW_34_V1 um den südlich des Saalbaches gelegenen Teil reduziert.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2041: PS_2.4.3.(7) (SERW_34) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
SERW_34_V1 Karlsdorf In diesem direkt an die Autobahn grenzenden Gebiet liegen erneut FFH-Mähwiesen (s. Punkt 2), es befindet sich dort ein § 33 Biotop.	Aufgrund der FFH-Mähwiesen wird die SERW_34_V1 um den südlich des Saalbaches gelegenen Teil reduziert. Die Hinweise zu den geschützten Biotopen entlang des Saalbachs und der A 5 werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf die Streuobstbestände und den Röhrichtbestand nach § 33 NatSchG werden in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2042: PS_2.4.3.(7) (SERW_34) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Zudem fließt der Saalbach mitten durch, was sich auch auf die Wasserqualität im Falle einer Bebauung auswirken wird. Dabei hat Deutschland die nach der EU-Wasserrechtsrahmenrichtlinie geforderte Qualität immer noch nicht erreicht!	Nach § 29 Wassergesetz BW ist entlang des Saalbachs ein Gewässerrandstreifen von 5 m zu erhalten.	
Nr. 2043: PS_2.4.3.(7) (SERW_34) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Geringer Grundwasserflurabstand, sehr geringe oder geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sowie hohe Grundwasserneubildung liegen hier ebenfalls vor.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt.	
Nr. 2044: PS_2.4.3.(7) (SERW_34) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Dazu kommt, dass dieser Bereich im Überschwemmungsgebiet liegt und bei Extremhochwasser überflutungsgefährdet ist.	Gemäß einer von der Unteren Wasserbehörde anerkannten Neuberechung der Überschwemmungsgebiete entlang des Saalbachkanals befindet sich in der SERW_34 keine HQ100-Flächen mehr.	
Nr. 2045: PS_2.4.3.(7) (SERW_34) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die Bodenfunktion ist gleichfalls sehr hoch. Auch ist dieser Bereich für die Durchlüftung mit Regionalwind sehr bedeutsam.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt.	
Nr. 2049: PS_2.4.3.(7) (SERW_34) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass es sich bei den Flächen von SERW_34_V1 und SERW_35_V1 die letzten noch einigermaßen landschaftlich strukturierten Freiflächen zwischen Gemeinde und Autobahn handelt.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1189: PS_2.4.3.(7) (SERW_34) Landratsamt Karlsruhe		folgen
SERW_34_V1 (Karlsdorf) Mehr als 50 % Extensivierungsflächen betroffen. Zentraler Bereich ist FFH-Mähwiese. Biotop entlang Saalbach und A 5, großflächige Wiesenbereiche, Streuobst, wegen zu erwartender Konflikte sollte Gebiet deutlich reduziert oder gestrichen werden.	Aufgrund der FFH-Mähwiesen wird die SERW_34_V1 um den südlich des Saalbaches gelegenen Teil reduziert. Die Hinweise zu den geschützten Biotopen entlang des Saalbachs und der A 5 werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf die Streuobstbestände und den Röhrichtbestand nach § 33 NatSchG werden in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	Reduzierung des Gebiets SERW_34_V1 um den südlich des Saalbaches gelegenen Teil.
Nr. 2023: PS_2.4.3.(7) (SERW_35) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle lehnt SERW_35 ab, da dadurch die letzten noch einigermaßen landschaftlich strukturierten Freiflächen zwischen Gemeinde und Autobahn überplant werden.	Bei dem Gebiet SERW_35_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_35_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2046: PS_2.4.3.(7) (SERW_35) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
SERW_35_V1 Karlsdorf Wir verweisen auf die Ausführungen zu SERW_34_V1. Dieses Gebiet weist zwar keine FFH-Mähwiesen auf, sondern nur § 33 Biotope allerdings grenzt es direkt an einen Biotoptypenkomplex mit hoher oder sehr hoher Bedeutung (Offenland) sowie an ein Gebiet mit einer hohen Dichte an landschaftsprägenden Elementen (Schluten, Grünland) und an ein flächenhaftes Naturdenkmal.	Bei dem Gebiet SERW_35_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Darüber hinaus sind kleinere Streuobstbestände betroffen. Ca. 50 m südwestlich bzw. 35 m südwestlich der SERW_35_V1 befindet sich ein Biotoptypenkomplex mit hoher oder sehr hoher Bedeutung bzw. ein flächenhaftes Naturdenkmal. Eine Beeinträchtigung ist aus regionaler Sicht nach gegenwärtigem Kenntisstand nicht zu erwarten. Ebenso ist eine erhebliche Beeinträchtigung des im Süden liegenden Gebietes mit hoher Dichte an landschaftsprägenden Elementen (Grünland) nicht zu erwarten. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_35_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. In den Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis auf die Streuobstbestände aufgenommne. Ebenso wird im Steckbrief darauf hingeweisen, dass auf der Ebene der Bauleitplanung zu prüfen ist, ob die Hecke (gesetzlich geschütztes Biotop) am südlichen Rand erhalten werden kann.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2047: PS_2.4.3.(7) (SERW_35) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Der gesamte Bereich dient, gerade in der Corona-Pandemie der örtlichen Bevölkerung als Naherholungsgebiet.	Der Aspekt der Naherholung wird bei der Abwägung des Gebiets berücksichtigt. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_35_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Der Belang der Naherholung wird als Hinweise für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2048: PS_2.4.3.(7) (SERW_35) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Zudem befindet sich in diesem Bereich ein Tümpel, in dem zahlreiche Amphibien, aber auch Ringelnatter und Zauneidechse leben. Die dortigen Pferdeweiden sind als Nahrungsgebiet für zahlreiche Vögel von Bedeutung.	Der Tümpel ist Bestandteil des FND "Tümpel am Erlenwald" und befindet sich ca. 160 m südwestlich der SERW_35_V1. Für das FND sind Vorkommen der Zauneidechse und des Springfrosches bekannt. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind Untersuchungen zum Artenschutz durchzuführen und ggf. Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung von Beeiträchtigungen zu entwickeln.	
Nr. 1190: PS_2.4.3.(7) (SERW_35) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
SERW_35_V1 (Karlsdorf) Sehr reich strukturiertes Gebiet mit Extensivierungsflächen, Streuobst, Biotop im Süden. Reduzierung sollte geprüft werden.	Bei dem Gebiet SERW_35_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Darüber hinaus sind kleinere Streuobstbestände betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_35_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Der Hinweis auf die Streuobstbestände wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Ebenso wird im Steckbrief darauf hingeweisen, dass auf der Ebene der Bauleitplanung zu prüfen ist, ob die Hecke (gesetzlich geschütztes Biotop) am südlichen Rand erhalten werden kann.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2051: PS_2.4.3.(7) (SERW_487) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
SERW_487_V2 Neuthard Dieses Gebiet grenzt unmittelbar an das Gebiet SERW_32_V1. Eine Erweiterung des abgerundeten Siedlungsgebiets Richtung Gemarkungsgrenze wird abgelehnt. Nicht nachvollziehbar ist, wieso nur ein Teil des Gebiets eine hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen in Form von Grünland aufweisen soll.	Bei dem Gebiet SERW_487_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_487_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die Datengrundlage für die Bewertung der landschaftsbildprägenden Elemente liefert der Landschaftsrahmenplan. Im Landschaftsrahmenplan sind für dieses Gebiet aus regionaler Sicht nur teilweise landschaftsbildprägende Elemente erfasst und bewertet.	
Nr. 2052: PS_2.4.3.(7) (SERW_487) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Auch hier ist ein geringer Grundwasserflurabstand, eine sehr geringe oder geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sowie eine hohe Grundwasserneubildung gegeben.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt.	
Nr. 2053: PS_2.4.3.(7) (SERW_487) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Der Bereich hat auch eine sehr hohe Bodenfunktion und ist wichtig für die Durchlüftung durch den Regionalwind.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt.	
Nr. 1191: PS_2.4.3.(7) (SERW_487) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_487_V2 (Neuthard) Sandrasen und Streuobstflächen betroffen. Entsprechender Ausgleich ist zu planen. Da Siedlungsrand ist Randeingrünung wichtig.	Im Gebiet der SERW_487_V2 befinden sich kleinere Streuobstbestände. In den Daten der LUBW zu den gesetzlich geschützten Biotopen sind keine Sandrasen im Gebiet erfasst. Die Anregung zur Ortsrandeingrünung wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2054: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle erläutert, dass der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftverbands Karlsruhe in der Stadt Karlsruhe bereits zahlreiche Bebauungsflächen ausgewiesen hat, so dass aus hiesiger Sicht keine weiteren Flächen ausgewiesen werden dürfen. Näheres wird in der Beurteilung der einzelnen Flächen stichwortartig erläutert.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2056: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass von den Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen teilweise vorgeschlagene Flächen bereits in der Abwägung im Rahmen der Flächennutzungsplanung 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe abgelehnt wurden.	Bei den Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen, die nicht im Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe dargestellt sind, handelt es sich größtenteils um Bereiche, die vom Nachbarschaftsverband Karlsruhe als Perspektivflächen geprüft wurden. Diese sollen teilweise als langfristiger Entwicklungsspielraum für das Oberzentrum Karlsruhe gesichert werden. Die Regionalplanung hat trotz des Flächensparziels auch den Auftrag, dem Oberzentrum geeignete Entwicklungsspielräume für Bauflächen einzuräumen. Herausgenommen werden gegenüber der ersten Offenlage die Gebiete SERW_310_V1, SERW_318_V1, SERW_319_V1, SERW_611_V1, SERW_635_V1, SERW_636_V1. Es bleiben folgende Gebiete, die nicht im FNP des Nachbarschaftsverband Karlsruhe als geplante Baufläche dargestellt sind: SERW_302_V1; SERW_303_V1, SERW_305_V1, SERW_306_V1, SERW_307_V1, SERW_312_V1, SERW_314_V1, SERW_315_V1, SERW_317_V1, SERW_320_V1. Gegenüber der ersten Offenlage wird der Umfang der Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen, der nicht im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverband Karlsruhe als geplante Baufläche dargestellt ist, von ursprünglich 115,8 ha um 43 Prozent auf nun 66,6 ha reduziert. Bei den verbliebenen Flächen handelt es sich einserseits um siedlungsstrukturell sinnvolle Arrondierungen und anderseits um letzte verbliebene Entwicklungsspielräume mit zusammenhängenden Flächen wie SERW_302_V1 (ca. 10 ha) und SERW_312_V1 (ca. 14 ha, soll auf Wunsch Stadt Karlsruhe, siehe ID TXT 1312 bleiben) für Gewerbe und SERW_315_V1 (ca. 14 ha) und SERW_320_V1 (ca. 10 ha) für Wohnen. Diese Optionen sollen offengehalten werden. Der Stadt Karlsruhe steht es im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit frei, über die Entwicklung dieser Optionen zu entscheiden. Auch der Verzicht auf die Nutzung der Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen, die bereits im Verfahren um fast die Hälfte reduziert wurde, kann im Rahmen der kommunalen Planungshoheit entschieden werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2090: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt für Karlsruhe mit, dass die Planausschnitte (Siedlungserweiterungen) zwar mit einigen Ausnahmen und großzügig ausgelegt an vorhandene Bebauung angeschlossen werden sollen, jedoch der Umweltbericht deutlich macht, dass alle zu betrachtenden Flächen das Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung regelrecht konterkarieren.	Bei der Auswahl der Gebiete wurden im Planungsprozess Alternativen geprüft sowie die Gebiete neben ihren Konflikten auch auf ihre Eignung, z.B. Nähe zum ÖPNV-Anschluss, untersucht. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung die Reserven und Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1311: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Karlsruhe		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Karlsruhe erläutert: Der Regionalplan legt Angebote zur Siedlungserweiterung fest, die als Option seitens der Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung umgesetzt werden können. Ein Entwicklungs- oder gar Baugebot entfalten diese Flächenfestlegungen nicht. Trotzdem will die Stadt Karlsruhe ein Zeichen setzen, dass wir zum Netto-Null-Flächenverbrauch kommen müssen. Deshalb hat die Stadt keine neuen Flächen für den Regionalplan angemeldet. Sie bleibt bei dieser Position. Deshalb wird darum gebeten, keine Flächen, die über den FNP 2030 hinaus gehen, in den Regionalplan aufzunehmen.	Bei den Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen, die nicht im Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe dargestellt sind, handelt es sich größtenteils um Bereiche, die vom Nachbarschaftsverband Karlsruhe als Perspektivflächen geprüft wurden. Diese sollen teilweise als langfristiger Entwicklungsspielraum für das Oberzentrum Karlsruhe gesichert werden. Die Regionalplanung hat trotz des Flächensparziels auch den Auftrag, dem Oberzentrum geeignete Entwicklungsspielräume für Bauflächen einzuräumen. Herausgenommen werden gegenüber der ersten Offenlage die Gebiete SERW_310_V1, SERW_318_V1, SERW_319_V1, SERW_611_V1, SERW_635_V1, SERW_636_V1. Es bleiben folgende Gebiete, die nicht im FNP des Nachbarschaftsverband Karlsruhe als geplante Baufläche dargestellt sind: SERW_302_V1; SERW_303_V1, SERW_305_V1, SERW_306_V1, SERW_307_V1, SERW_312_V1, SERW_314_V1, SERW_315_V1, SERW_317_V1, SERW_320_V1. Gegenüber der ersten Offenlage wird der Umfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen, der nicht im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverband Karlsruhe als geplante Baufläche dargestellt ist, von ursprünglich 115,8 ha um 43 Prozent auf nun 66,6 ha reduziert. Bei den verbliebenen Flächen handelt es sich einserseits um siedlungsstrukturell sinnvolle Arrondierungen und anderseits um letzte verbliebene Entwicklungsspielräume mit zusammenhängenden Flächen wie SERW_302_V1 (ca. 10 ha) und SERW_312_V1 (ca. 14 ha, soll auf Wunsch Stadt Karlsruhe, siehe ID TXT 1312 bleiben) für Gewerbe und SERW_315_V1 (ca. 14 ha) und SERW_320_V1 (ca. 10 ha) für Wohnen. Diese Optionen sollen offengehalten werden. Der Stadt Karlsruhe steht es im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit frei, über die Entwicklung dieser Optionen zu entscheiden. Auch der Verzicht auf die Nutzung dieser Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen, die bereits im Verfahren um fast die Hälfte reduziert wurde, kann im Rahmen der kommunalen Planungshoheit entschieden werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1312: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Karlsruhe		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Karlsruhe Einzige Ausnahmen sind das vorgeschlagene Gebiet südlich der Durlacher Allee, das derzeit durch DB-Gleise belegt und somit bereits versiegelt ist sowie eine geringfügige Ergänzung im Bereich der Unteren Hub für die beabsichtigen Sporthallen, deren Planung der Regionalverband bereits wohlwollend begleitet hat. Es wird darum gebeten, diese zwei Flächen im Verfahren weiter zu verfolgen.	Die beiden genannten Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen werden beibehalten.	
Nr. 1314: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Karlsruhe		folgen
Die Stadtverwaltung Karlsruhe bittet, dass die Siedlungserweiterungsflächen entsprechend der bisherigen Handhabung nur als "Grundsätze" der Regionalplanung, welche zwar zu berücksichtigen sind aber keinen verpflichtenden Charakter haben, vorzusehen. Denn im Entwurf des Regionalplanes 2020 sind Flächenfestlegungen als regionalplanerische "Ziele" (mit verbindlichem Charakter) formuliert. Dies bedeutet, dass Nutzungen, die mit einer Siedlungserweiterung (Vorranggebiet) nicht vereinbar sind, ausgeschlossen wären. Dies könnte zur Folge haben, dass abweichende gemeindliche Ziele nicht oder nur noch erschwert umgesetzt werden können	Die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen werden gegenüber der ersten Offenlage nicht mehr als Ziel und Vorranggebiete (VRG), sondern als Grundsatz und Vorbehaltsgebiet (VBG) festgelegt (Plansatz 2.4.4 G (7)). Damit sind auch andere Nutzungen, die mit einer Siedlungserweiterung nicht vereinbar sind, zulässig. Siehe hierzu ID TXT 2710 zur Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen).	
Nr. 1318: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Karlsruhe		folgen
Die Stadtverwaltung Karlsruhe weist darauf hin, dass geplante Bauflächen, die im durch die Verbandsversammlung des NVK am 31. Mai 2021 genehmigten Flächennutzungsplan 2030 enthalten sind, sind in dem vorgelegten Planungsentwurf nicht allumfänglich als „Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen" dargestellt. Beispielhaft sei hier die Fläche KA-W-009 (Erlenweg) genannt. Es wird gebeten, dies nachzuführen.	Die geplanten Bauflächen im zwischenzeitlich genehmigten Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverband Karlsruhe werden aufgenommen.	
Nr. 115: PS_2.4.3.(7) Vermögen und Bau Baden-Württemberg		Kenntnisnahme
Die Vermögen und Bau Baden-Württemberg weist darauf hin, dass es sich bei dem Flurstück 46977 in Karlsruhe-Durlach handelt um ein durch mehrere Polizeidienststellen genutztes Areal (Alte Weingartener Str. 49, 76227 Karlsruhe-Durlach) handelt. Diese Fläche, wie auch Teilflächen, sind nicht entbehrlich und können somit nicht überplant werden. Weiterhin ist Dritten kein Zutritt zum Grundstück zu gestatten.	Das genannte Flurstück liegt in der Raumnutzungskarte in einer bestehenden Siedlungsfläche mit überwiegend Wohn-/Mischnutzung dargestellt. Im Flächennutzungsplan 2030 NVK ist eine bestehende Sonderbaufläche Landespolizeischule dargestellt. Die Darstellung als bestehende Siedlungsfläche mit überwiegend Wohn-/Mischnutzung im Regionalplan stellt keine Überplanung der Nutzung im Flurstück 46977 dar.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2058: PS_2.4.3.(7) (SERW_302) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass SERW_302_V1 in Neureut § 33-Biotope und Gebiete mit Vorrangflur 1 überplant. Darüber hinaus liegt ein Gebiet mit einer hohen Grundwasserneubildung vor.	Die genannten Aspekte wurden berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegt das Gebiet SERW_302_V1 nicht mehr in der Vorrangflur. Das Gebiet SERW_302_V1 wird um die beiden geschützten Biotope (Feldgehölz, Feldhecke) im Süden reduziert.	
Nr. 2091: PS_2.4.3.(7) (SERW_302) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen 302_V1, 303_V1, 305_V2, 306_V2, 307_V1, 312_V2, 314_V1, 317_V1 und 319_V1 nicht bebaut werden dürfen, da sie für die Grundwasserneubildung wichtig sind und im Wasserschutzgebiet liegen. Diesen Eigenschaften kommen unter dem Aspekt des Klimawandels mit Dürresommern und Bewohnern, die unter Hitze leiden, besondere Bedeutung zu.	Die Grundwasserneubildung und Wasserschutzgebiete Zone IIIA und Zone IIIB werden als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung die Reserven und Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2121: PS_2.4.3.(7) (SERW_302) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass durch SERW_302_V1 hochwertige Ackerböden der Vorrangflur 1 zerstört werden, während andernorts mit Fläche regelrecht geaast wird.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegt das Gebiet SERW_302_V1 nicht mehr in der Vorrangflur.	
Nr. 2128: PS_2.4.3.(7) (SERW_302) BUND-Regionalgeschäftsstelle		teilweise folgen
SERW_302_V1 Neureut Wird abgelehnt wegen § 33 Biotope, Grundwasserneubildung, Boden, Vorrangflur Stufe 1	Die SERW _302_V1 wird im Bereich des randlichen, nach § 33 NatschG geschützten Biotops reduziert. Die Funktionen Grundwasserneubildung und Bodenfunktionen werden als Konfliktkriterien berücksichtigt. Nach der Flurbilanz 2022 liegt keine Vorrangflur vor. Bei dem Gebiet SERW_302_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_302_V2 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	Reduzierung des Gebiets SERW_302_V1 um das nach § 33 NatSchG geschützte Biotop.
Nr. 2059: PS_2.4.3.(7) (SERW_303) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass SERW_303_V1 ein Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung darstellt. Es werden teilweise Gebiete mit Vorrangflur 1 überplant und der Regionalwind durch die Bebauung beeinträchtigt.	Die genannten Aspekte wurden berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegt das Gebiet SERW_303_V1 nicht mehr in der Vorrangflur.	
Nr. 2107: PS_2.4.3.(7) (SERW_303) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass es durch eine Bebauung des Gebiets SERW_303_V1 zu Einschränkungen in der Bildung von Regionalwinden kommt, was zu einer weiteren Hitzebelastung für die Bevölkerung führen würde.	Der Regionalwind wird als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalwinds zu erwarten ist, kann erst auf der Ebene der Bauleitplanung geprüft werden. Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2122: PS_2.4.3.(7) (SERW_303) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass durch SERW_303_V1 hochwertige Ackerböden der Vorrangflur 1 zerstört werden, während andernorts mit Fläche regelrecht geaast wird.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegt das Gebiet SERW_303_V1 nicht mehr in der Vorrangflur.	
Nr. 2129: PS_2.4.3.(7) (SERW_303) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle lehnt SERW_303_V1 in Neureut ab, da das Gebiet die Grundwasserneubildung und den Kaltluftabfluss beeinträchtigt. Darüber hinaus wird ein Gebiet der Vorrangflur 1 überplant.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegt das Gebiet SERW_303_V1 nicht mehr in der Vorrangflur. Der Regionalwind wird als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalwinds zu erwarten ist, kann erst auf der Ebene der Bauleitplanung geprüft werden. Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Die Grundwasserneubildung wird im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung berücksichtigt. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_303_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2060: PS_2.4.3.(7) (SERW_305) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass die Planung von SERW_305_V2 die Neureuter Feldflur sowie § 33-Biotope und den Regionalwind beeinflusst. Es handelt sich um ein Gebiet mit einer hohen Grundwasserneubildung sowie hoher Bedeutung der Bodenfunktion. Auch das Landschaftsschutzgebiet und geschützte Arten sind betroffen.	Die genannten Aspekte wurden berücksichtigt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2108: PS_2.4.3.(7) (SERW_305) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass es durch eine Bebauung des Gebiets SERW_305_V1 zu Einschränkungen in der Bildung von Regionalwinden kommt, was zu einer weiteren Hitzebelastung für die Bevölkerung führen würde.	Der Regionalwind wird als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalwinds zu erwarten ist, kann erst auf der Ebene der Bauleitplanung geprüft werden. Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2130: PS_2.4.3.(7) (SERW_305) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
SERW_305_V2 Neureut Wird abgelehnt wegen Neureuter Feldflur, § 33 Biotope, Grundwasserneubildung, Boden, Landschaftsschutzgebiet, Klima-Regionalwind, Artenschutz	Die genannten schutzgutbezogenen Aspekte wurden berücksichtigt. Das Gebiet SERW_305_V2 befindet sich nicht im Landschaftsschutzgebiet. Es sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_305_V2 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2061: PS_2.4.3.(7) (SERW_306) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt bezüglich SERW_306_V2 in Neureut mit, dass von der Planung § 33-Biotope und der Regionalwind betroffen sind. Dazu liegt die Planung in einem Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung sowie hoher Bedeutung der Bodenfunktion.	Die genannten Aspekte wurden berücksichtigt.	
Nr. 2109: PS_2.4.3.(7) (SERW_306) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass es durch eine Bebauung des Gebiets SERW_306_V1 zu Einschränkungen in der Bildung von Regionalwinden kommt, was zu einer weiteren Hitzebelastung für die Bevölkerung führen würde.	Der Regionalwind wird als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalwinds zu erwarten ist, kann erst auf der Ebene der Bauleitplanung geprüft werden. Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2131: PS_2.4.3.(7) (SERW_306) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
SERW_306_V2 Neureut Wird abgelehnt wegen § 33 Biotope, Grundwasserneubildung, Boden, Klima-Regionalwind	Die genannten Aspekte wurden berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_305_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_306_V2 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2062: PS_2.4.3.(7) (SERW_307) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass SERW_307_V1 in Hagsfeld ein Wasserschutzgebiet überplant. Darüber hinaus werden einzelne Arten und der Regionalwind beeinflusst. Die Planungen liegen in einem Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung und hoher Bedeutung der Bodenfunktion.	Die genannten Aspekte wurden berücksichtigt.	
Nr. 2110: PS_2.4.3.(7) (SERW_307) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass es durch eine Bebauung des Gebiets SERW_307_V1 zu Einschränkungen in der Bildung von Regionalwinden kommt, was zu einer weiteren Hitzebelastung für die Bevölkerung führen würde.	Im Rahmen der Umweltprüfung konnte eine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalwindes nicht festgestellt werden.	
Nr. 2132: PS_2.4.3.(7) (SERW_307) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle lehnt die SERW_307_V1 in Hagsfeld ab, da ein Wasserschutzgebiet und ein Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung überplant wird. Weitere Gründe sind die Überplanung von Entstehungsflächen für Regionalwind, der Artenschutz und das Schutzgut Boden.	Die genannten Aspekte wurden berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_307_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_307_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	Das Gebiet SERW_307_V1 wird unverändert beibehalten.
Nr. 908: PS_2.4.3.(7) (SERW_307) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
307-V1 Für das Gebiet ist das Vorkommen der ASP-Vogelart Haubenlerche bekannt. Die Art führt bei neu entstehenden Baugebieten regelmäßig zu erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten und ist daher von besonderer Planungsrelevanz.	Das angrenzende Vorkommen der Haubenlerche wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2063: PS_2.4.3.(7) (SERW_310) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass SERW_310_V1 in den Elfmorgenbruch eingreift. Dieser ist als bedeutender Wald sowie Waldrefugium und Natura 2000-Gebiet eingeordnet. Die Planung überplant zudem ein Wasserschutzgebiet sowie ein Gebiet mit einer hohen Bedeutung der Bodenfunktion. Auch die Kaltluftwirkung sowie einzelne Arten werden von der Planung betroffen.	Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet wird das Gebiet SERW_310_V1 zurückgenommen und als Grünzäsur festgelegt.	
Nr. 2092: PS_2.4.3.(7) (SERW_310) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_310_V1 318_V1, 611_V1, 635_V1 und 636_V1 nicht bebaut werden dürfen, da sie für die Grundwasserneubildung wichtig sind und im Wasserschutzgebiet liegen. Diesen Eigenschaften kommen unter dem Aspekt des Klimawandels mit Dürresommern und Bewohnern, die unter Hitze leiden, besondere Bedeutung zu.	Die genannten Gebiete SERW_611_V1, SERW_635_V1. SERW_636_V1 und SERW_318_V1 werden aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet HQ 200 (635, 636), Streuobstbeständen (318) und der Lage im Landschaftsschutzgebiet (310, 611) nicht weiterverfolgt.	
Nr. 2111: PS_2.4.3.(7) (SERW_310) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass es neben den Verschlechterungen für das Grundwasser durch die Bebauung des Gebiets SERW_310_V1 auch zu Einschränkungen in der Bildung von Kaltluft kommt, was zu einer weiteren Hitzebelastung für die Bevölkerung führen würde.	Das Gebiet SERW_310_V1 wird aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet nicht weiterverfolgt.	
Nr. 2133: PS_2.4.3.(7) (SERW_310) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle Lehnt SERW_310_V1 in Rintheim ab, da die Fläche für den Emissionsschutz zur BAB wichtig ist. Zudem wird das Waldgebiet Elfmorgenbruch, das gleichzeitig Landschaftsschutzgebiet ist und wesentliche Waldfunktionen erfüllt, überplant. Dieses Gebiet ist sehr artenreich und besonders für den Klimaschutz notwendig.	Aufgrund der vollständigen Lage im Landschaftsschutzgebiet wird das Gebiet SERW_310_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_310_V1 und Festlegung als Grünzäsur.
Nr. 2366: PS_2.4.3.(7) (SERW_310) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat erhebliche Bedenken, da in Karlsruhe-Rintheim eine frühneuzeitlicher Entenkoy mit Wegeführung von SERW_310 betroffen ist.	Aufgrund der vollständigen Lage im Landschaftsschutzgebiet wird das Gebiet SERW_310_V1 nicht weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 376: PS_2.4.3.(7) (SERW_310) Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg weist darauf hin, dass gemäß Kap. 5.3.5 des Landesentwicklungsplanes (2002) Eingriffe in den Bestand des Waldes im Verdichtungsraum auf das Unvermeidbare zu beschränken sind und fordert bei solchen Eingriffen einen Nachweis der Unvermeidbarkeit. Zusätzlich weist das Regierungspräsidium Freiburg darauf hin, dass ab 1 ha Waldumwandlung die Pflicht zur UVP-Vorprüfung besteht.	Beim Entwurf für die zweite Anhörungsrunde wurde der Belang „Wald im Verdichtungsraum“ berücksichtigt. Dies betrifft die beiden Siedlungserweiterungsgebiete SERW_310 in Karlsruhe und SERW_325 in Ettlingen. Die Siedlungserweiterungen bieten den Gemeinden Spielräume inner- und außerhalb des Waldes. Sollte ein Siedlungserweiterungsgebiet festgelegt werden, welches Wald in Verdichtungsraum enthält, obliegt die Alternativenprüfung zwischen den verschiedenen zur Verfügung stehenden Siedlungserweiterungsgebieten der entsprechenden Gemeinde auf der nachgeordneten Planungsebene.	
Nr. 1315: PS_2.4.3.(7) (SERW_310) Stadtverwaltung Karlsruhe		folgen
Die Stadtverwaltung Karlsruhe bittet darum, dass SERW_310_V1 nicht in die Flächenkulisse des Regionalplans 2022 aufgenommen wird, da es sich um ein rechtskräftiges Landschaftsschutzgebiet handelt.	Aufgrund der vollständigen Lage im Landschaftsschutzgebiet wird das Gebiet SERW_310_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_310_V1 und Festlegung als Grünzäsur.
Nr. 2064: PS_2.4.3.(7) (SERW_312) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass auf dem Gebiet von SERW_312_V2 sich der Gleisbauhof befindet. Zudem sind geschützte Arten vermutlich betroffen und es handelt sich um ein Gebiet mit einer hohen Grundwasserneubildung.	In den Umweltbericht (Steckbrief) wird als Hinweis für die Bauleitplanung aufgenommen, dass zu prüfen ist, ob die randlichen Gehölze aus artenschutzrechtlichen Gründen zu erhalten sind. Gemäß den vorliegenden Daten zu den Artvorkommen befinden sich die Reptilien- und Amphibienarten außerhalb der SERW_312_V2. Auf der Ebene der Bauleitung sind die Artengruppen zu untersuchen. Die Grundwasserneubildung wird als Konfliktkriterium im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung berücksichtigt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2118: PS_2.4.3.(7) (SERW_312) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Bei nach EU-Recht geschützten Arten wie u.a. in SERW_312_V2 (großes Molchvorkommen) geht man von wahrscheinlichen Verbotsrechtlichen Tatbeständen aus, wohl wissend, dass es in Karlsruhe kaum noch Kompensationsflächen gibt (siehe geplante weitere Rheinbrücke). Nicht überraschend, dass auf Ausnahmen gehofft wird.	Auf der Ebene des Regionalplans wird eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Das Konfliktpotenzial wird auf der Grundlage der bereitgestellten Daten eingeschätzt und kategorisiert (siehe Umweltbericht Kap. 5.2). In jenen Fällen, bei denen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände voraussichtlich gegeben sind, keine Vermeidung durch CEF-Maßnahmen möglich sind und eine ausnahmsweise Zulassung nicht möglich erscheint, wird eine Festlegung als Gebiet für Siedlungserweiterungen nicht weiterverfolgt (Kategorie C). Die Laichgebiete des Nördlichen Kammmolches befinden sich nicht auf dem Gebiet der SERW_312_V2, sondern jenseits der Bahndämme. Im Hinblick auf den Nördlichen Kammmolch erfolgt daher keine Einordnung in die Kategorie C.	
Nr. 2134: PS_2.4.3.(7) (SERW_312) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
SERW_312_V2 Südoststadt Das Gebiet zählt trotz der anthropogen-technischen Überprägung zu den Biotoptypenkomplexen mit hoher Bedeutung. Es kommen streng geschützte Reptilienarten, Zaun-, Mauer- und Ruineneidechsen sowie Amphibien wie Berg- u. Teichmolch, Gras-, Spring- und Teichfrosch und Erdkröten, und Lebensraum des Kammmolches. Nach Aussagen der Höheren Naturschutzbehörde beim RP handelt es sich um die größte Kammolchpopulation im Regierungsbezirk Karlsruhe, die keine 100 m entfernt in Gräben und Gewässern ablaicht. Die Bayerische Landesanstalt für Umwelt hebt in ihrer Beschreibung des Kammmolches hervor, dass zum Umfeld der Gewässer geeignete Lebensräume in guter räumlicher Verzahnung vorhanden sein müssen, beispielsweise Hecken, Feldgehölze, Laubwälder. Die im geplanten Areal vorhandenen Gehölze, Hecken und Laubwäldchen sind von daher für die große Kammmolch-Population essenziell. Das Gebiet wird deshalb abgelehnt auch aus Gründen des Klimas, der Kaltluft sowie als Ausgleichsfläche.	In den Umweltbericht (Steckbrief) wird als Hinweis für die Bauleitplanung aufgenommen, dass zu prüfen ist, ob die randlichen Gehölze aus artenschutzrechtlichen Gründen zu erhalten sind. Gemäß den vorliegenden Daten zu den Artvorkommen befinden sich die Reptilien- und Amphibienarten außerhalb der SERW_312_V2. Auf der Ebene der Bauleitung sind die Artengruppen zu untersuchen. Die genannten schutzgutbezogenen Aspekte (Klima) wurden berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_312_V2 ist aus regionaler Sicht insgesamt ein Schutzgut erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_312_V2 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 909: PS_2.4.3.(7) (SERW_312) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
312-V2 Das Baugebiet überschneidet sich mit der Lebensstätte der ASP-Pflanzenpopulation Herniaria-hirsuta-504. Eine Berücksichtigung der Art im Rahmen der Planung ist nicht erforderlich.	Das Vorkommen des Rauhen Bruchkrauts (Herniaria hirsuta) wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2065: PS_2.4.3.(7) (SERW_314) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass sich auf dem Gebiet SERW_314_V1 die Kleingärten des Vereins Seewiesen befinden oder sich dort ansiedeln wollen. Zudem liegt ein geringer Grundwasserflurabstand vor. Der Artenschutz ist zu beachten.	Der Belang des Grundwasserschutzes wird im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt (siehe Steckbrief Umweltbericht). Die Qualitäten und Funktionen der Kleingartenanlage sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu bewerten. Für das Gebiet SERW_314_V1 liegen keine konkreten Kenntnisse zu artenschutzrechtlich relevanten Artenvorkommen vor. Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde es der Fallgruppe B zugeordnet. Bei dem Gebiet SERW_314_V1 ist aus regionaler Sicht insgesamt ein Schutzgut erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_314_V1 trotz der Kleingärten sowie der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2135: PS_2.4.3.(7) (SERW_314) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle lehnt SERW_314_V1 ab, da es zum Verlust des Kleingartenvereins Seewiesen kommen würde und ein weiterer Bedarf von Kleingärten gesehen wird. Darüber hinaus befindet sich das Erweiterungsgebiet in einem Bereich mit einer hohen Grundwasserneubildung, der für Erholung und Hochwasserschutz wichtig ist.	Die genannten Aspekte wurden berücksichtigt. Das Gebiet befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet. Es wird unverändert beibehalten und ein Hinweis auf den vorhanden Kleingartenverein wird im Umweltbericht (Steckbrief) gegeben. Bei dem Gebiet SERW_314_V1 ist aus regionaler Sicht insgesamt ein Schutzgut erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_314_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2066: PS_2.4.3.(7) (SERW_315) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass SERW_315_V1 im Wasserschutzgebiet sowie einem Gebiet mit geringem Grundwasserflurabstand und hoher bis sehr hoher Bedeutung der Bodenfunktion liegt. Das Gebiet ist von Überschwemmung gefährdet. § 33-Biotpoe werden überplant und der Regionalwind durch die Bebauung beeinträchtigt. Die biologische Vielfalt und den Artenschutz gilt es zu beachten.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt. Für das Gebiet SERW_315_V1 liegen keine konkreten Kenntnisse zu artenschutzrechtlich relevanten Artenvorkommen vor. Ein Vorkommen der Grünen Flussjungfer (Ophiogomphus cecilia) befindet sich ca. 130 m westlich der SERW. Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Gebiet der Fallgruppe B zugeordnet. Die Qualitäten und Funktionen der Kleingartenanlage sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu bewerten. Bei dem Gebiet SERW_315_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_315_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2106: PS_2.4.3.(7) (SERW_315) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass eine hohe Grundwasserneubildung und eine Verschlechterung des Stadtklimas durch Verminderung der Durchlüftungsqualität gegen eine Bebauung südlich von Rüppurr sprechen.	Die Frischluftschneise wird beim Schutzgut Klima über den Regionalwind berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf die Frischluftschneise wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Die Grundwasserneubildung wird im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung als Konfliktkriterium berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_315_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_315_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2112: PS_2.4.3.(7) (SERW_315) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass es durch eine Bebauung des Gebiets SERW_315_V1 zu Einschränkungen in der Bildung von Regionalwinden kommt, was zu einer weiteren Hitzebelastung für die Bevölkerung führen würde.	Der Regionalwind wird als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalwinds zu erwarten ist, kann erst auf der Ebene der Bauleitplanung geprüft werden. Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2136: PS_2.4.3.(7) (SERW_315) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle lehnt SERW_315_V1 in Rüppurr aufgrund der Siedlungszäsur ab. Die Fläche würde als Ersatz für den Kleingartenverein Seewiesen benötigt. Darüber hinaus sprechen Artenschutz, biologische Vielfalt, Grundwasser, Überflutungsgefahr sowie das Klima und der Regionalwind gegen eine Ausweisung.	Die genannten Aspekte wurden berücksichtigt. Das Gebiet befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet. Bei dem Gebiet SERW_315_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_315_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 967: PS_2.4.3.(7) (SERW_315) Privatperson_08		Kenntnisnahme
Die BÜRGER GEMEINSCHAFT RÜPPURR e. V. lehnt das Gebiet in Karlsruhe-Rüppurr südlich der Burbacher Straße bis zur Autobahn A 5 ab, da das Gelände landwirtschaftlich genutzt wird und für den Betrieb der Aussiedlerhöfe von erheblicher Bedeutung ist, da Ersatzflächen in vertretbarer Entfernung nicht vorhanden sind. Ein Wegfall würde die Rüppurrer Landwirte in ihrer Existenz gefährden, was sich auch funktionell auf das Landschaftsschutzgebiet jenseits der Alb auswirken würde.	In der Umweltprüfung werden die landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur nach Flurbilanz 2022 bei der Bewertung der Gebiete für Siedlungserweiterung berücksichtigt. Bei den Flächen innerhalb des Gebiets handelt es sich um Flächen der Vorbehaltsflur I. Bei dem Gebiet SERW_315_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_315_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Als Hinweis für die Ebene der Bauleitplanung wird in den Umweltbericht aufgenommen, dass zu prüfen ist, ob eine Gefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe durch eine Inanspruchnahme des Gebietes gegeben ist.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 968: PS_2.4.3.(7) (SERW_315) Privatperson_08		Kenntnisnahme
Die BÜRGER GEMEINSCHAFT RÜPPURR e. V. teilt mit, dass Landschaftsschutzgebiete und Plangebiete der Naherholung der Rüppurrer Bevölkerung dienen und als Frischluftschneise eine erhebliche Bedeutung für das Klima großer Teile von Karlsruhe haben.	Die Frischluftschneise wird beim Schutzgut Klima über den Regionalwind berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf die Frischluftschneise wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Der Aspekt der Erholung wird über die ruhigen Gebiete gemäß Landschaftsrahmenplan abgedeckt und in der Umweltprüfung und Abwägung der Gebiete berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_315_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_315_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 969: PS_2.4.3.(7) (SERW_315) Privatperson_08		Kenntnisnahme
Die BÜRGER GEMEINSCHAFT RÜPPURR e. V. weist darauf hin, dass der Verkehrsknoten Herrenalber Straße / Allmendstraße bereits jetzt überlastet ist, und durch eine Bebauung im Plangelände noch mehr belastet würde. Zudem stellt die Bürger Gemeinschaft fest, dass eine andere zusätzliche Anbindung von Rüppurr-Süd an die Herrenalber Straße durch Verlängerung der Burbacher Straße wegen Störung des Bahnverkehrs und zu großer Nähe zur Autobahnabfahrt durch Gemeinderatsbeschluss 1999 verworfen wurde und eine Ableitung des zusätzlichen Verkehrs über den Knoten Pfauenstraße nicht möglich ist, weil auch dieser schon überlastet ist.		
Nr. 2067: PS_2.4.3.(7) (SERW_317) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass es sich bei SERW_317 um ein Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung und hoher bis sehr hoher Bedeutung der Bodenfunktion handelt. Darüber hinaus liegt das Gebiet in der Vorrangflur 1.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_317_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_317_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2123: PS_2.4.3.(7) (SERW_317) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass durch SERW_317_V1 hochwertige Ackerböden der Vorrangflur 1 zerstört werden, während andernorts mit Fläche regelrecht geaast wird.	Die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 wird als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_317_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2137: PS_2.4.3.(7) (SERW_317) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle lehnt SERW_317_V1 ab, da sie heute kleingärtnerisch genutzt wird und eine große Bedeutung für Erholung, Grundwasser und Boden hat.	Die genannten Aspekte wurden berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_317_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_317_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Ein Hinweis auf die vorhandenen Kleingärten wird im Umweltbericht (Steckbrief) gegeben.	
Nr. 1855: PS_2.4.3.(7) (SERW_318) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die eigenen aufgestellten Kriterien werden im konkreten Fall beispielsweise aber auch bei SERW_318_V1 Karlsruhe Bergdörfer (Streuobstwiesen) missachtet.	Die Steckbriefe zu den Siedlungserweiterungen wurden im Entwurf zur zweiten Offenlage ggf. um Angaben zur Vorkommen von Streuobstbeständen ergänzt. Die SERW_318_V1 wird wegen des sehr hohen Anteils an Streuobstbeständen nicht weiterverfolgt.	
Nr. 2068: PS_2.4.3.(7) (SERW_318) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass es sich bei SERW_318_V1 um ein Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung und hoher bis sehr hoher Bedeutung der Bodenfunktion handelt. Es weist eine hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen auf und liegt in der Vorrangflur 1. Der Artenschutz ist zu berücksichtigen.	Das Gebiet SERW_318_V1 wird aufgrund von §33a-Streuobstbeständen zurückgenommen und als Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt.	
Nr. 2124: PS_2.4.3.(7) (SERW_318) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass durch SERW_318_V1 hochwertige Ackerböden der Vorrangflur 1 zerstört werden, während andernorts mit Fläche regelrecht geaast wird.	Aufgrund der vorkommenden Streuobstbestände wird das Gebiet SERW_318_V1 nicht weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2138: PS_2.4.3.(7) (SERW_318) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
SERW_318_V1 Hohenwettersbach Hohlwege und große Streuobstbereiche in hoher Dichte stehen seit Sommer 2020 unter besonderem Schutz, Vorkommen des stark gefährdeten Wendehalses, aus diesem Grund bereits im Flächennutzungsplan 2030 abgelehnt.	Aufgrund des großflächigen Vorkommens von Streuobstbeständen wird das Gebiet SERW_318_V1 nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_318_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft.
Nr. 1317: PS_2.4.3.(7) (SERW_318) Stadtverwaltung Karlsruhe		folgen
Die Stadtverwaltung Karlsruhe weist darauf hin, dass in Hohenwettersbach die Siedlungsfläche Rehbuckel, die sowohl im bisherigen Regionalplan als auch im Entwurf der jetzigen Fortschreibung enthalten ist, mittlerweile im Landschaftsplan 2030 als geplantes Landschaftsschutzgebiet vorgesehen ist. Wir bitten ausdrücklich darum, auch diese Fläche aus der Flächenkulisse herauszunehmen.	siehe ID TXT 2138.	Rücknahme des Gebiets SERW_318_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft.
Nr. 1850: PS_2.4.3.(7) (SERW_319) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass bei Gebiet SERW_319_V1 mitten im Gebiet liegende FFH-Mähwiesen betroffen sind. Für diesen Lebensraumtyp gilt ein Verschlechterungsverbot.	Zur Minderung der Umweltauswirkungen wurden die FFH-Mähwiesen im Gebiet SERW_319_V2 ausgespart und das Gebiet SERW_319_V1 um ca. 0,6 ha reduziert.	Reduzierung des Gebiets SERW_319_V1 um eine FFH-Mähwiese. Festlegung des entfallenen Teils als Regionaler Grünzug.
Nr. 2069: PS_2.4.3.(7) (SERW_319) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass SERW_319_V1 in einem Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung, einer hohen bis sehr hohen Bedeutung der Bodenfunktion sowie einer hohen Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen liegt. Es werden Mähwiesen und § 33-Biotope überplant und der Kaltluftabfluss durch die Bebauung beeinträchtigt. Die biologische Vielfalt und den Artenschutz gilt es zu beachten.	Um die Umweltauswirkungen zu verringern wird der Biotoptypenkomplex mit der Mähwiese im Norden des Gebiets SERW_319_V1 ausgespart und als Regionaler Grünzug festgelegt.	
Nr. 2113: PS_2.4.3.(7) (SERW_319) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass es neben den Verschlechterungen für das Grundwasser durch die Bebauung des Gebiets SERW_319_V1 auch zu Einschränkungen in der Bildung von Kaltluft kommt, was zu einer weiteren Hitzebelastung für die Bevölkerung führen würde.	Der Kaltluftabfluss wird durch die Vorbehaltsgebiete für Kaltluftabfluss gesichert. Gebiete für Kaltluftabfluss sollen von baulichen Anlagen, die den Transport kühler und sauberer Luft behindern oder beeinträchtigen können, freigehalten werden. Wenn bauliche Anlagen in den Gebieten für Kaltluftabfluss realisiert werden sollen, sollen diese so angeordnet werden, dass der Kaltluftabfluss nicht beeinträchtigt wird.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2119: PS_2.4.3.(7) (SERW_319) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
Die Fläche in Stupferich SERW_319_V1 würde u.a. eine FFH-Mähwiese in Anspruch nehmen; Mähwiesen befinden sich in Deutschland in einem schlechten Zustand, es läuft bereits ein entsprechendes Verfahren der EU gegen Deutschland, um seinen Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie nachzukommen.	Aufgrund der hohen Verluste von FFH-Mähwiesen in den letzten 15 Jahren, des anhaltenden Trends zu einem schlechten Erhaltungszustand dieses Lebensraumtyps und der europaweiten Verantwortung des Landes Baden-Württemberg für diese Wiesen erhält der Belang des Erhalts der FFH-Mähwiesen bei der Abwägung mit anderen Belangen ein besonderes Gewicht. Die Überlagerung von Gebiet SERW_319_V1 mit der ca. 0,3 ha großen FFH-Mähwiese wird zurückgenommen.	Reduzierung des Gebiets SERW_319_V1 um die FFH-Mähwiese im nördlichen Teil und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 2139: PS_2.4.3.(7) (SERW_319) BUND-Regionalgeschäftsstelle		teilweise folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle lehnt SERW_319_V1 in Stupferich ab, da dort eine hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen vorkommt und das Gebiet sich in der Nähe des Landschaftsschutzgebiets befindet. Darüber hinaus liegen Teilberieche in einem Biotoptypenkomplex von sehr hoher Bedeutung.	Um die Umweltauswirkungen zu vermindern, wird der Biotoptypenkomplex mit der FFH-Mähwiese im Norden des Gebiets SERW_319_V1 ausgespart.	Reduktion des Gebiets SERW_319_V1 um den Biotoptypenkomplex im Norden. Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 2071: PS_2.4.3.(7) (SERW_320) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass SERW_320_V2 teilweise in einem Gebiet mit hoher oder sehr hoher Bedeutung der Bodenfunktion liegt. Zudem sind die biologische Vielfalt und der Artenschutz zu beachten.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt. Für das Gebiet SERW_320_V1 liegen keine konkreten Kenntnisse zu artenschutzrechtlich relevanten Artenvorkommen vor. Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Gebiet der Fallgruppe B zugeordnet. Bei dem Gebiet SERW_320_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_320_V2 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2140: PS_2.4.3.(7) (SERW_320) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
SERW_320_V1 Palmbach Wird abgelehnt wegen biologischer Vielfalt, Boden, Artenschutz	Bei dem Gebiet SERW_320_V1 ist aus regionaler Sicht ein Schutzgut erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_320_V1 wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1854: PS_2.4.3.(7) (SERW_611) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass die eigenen aufgestellten Kriterien missachtet werden und SERW_611_V1 ein kürzlich errichtetes Landschaftsschutzgebiet überplant.	Aufgrund der vollständigen Lage im Landschaftsschutzgebiet, wird das Gebiet SERW_611_V1 zurückgenommen. Das Gebiet wird als Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt.	
Nr. 2073: PS_2.4.3.(7) (SERW_611) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass SERW_611_V1 in Wolfahrtsweier im Wasserschutzgebiet, in einem Gebiet mit einer hohen bis sehr hohen Bedeutung der Bodenfunktion und der Vorrangflur 1 liegt. Der Artenschutz ist zu beachten.	Aufgrund der vollständigen Lage im Landschaftsschutzgebiet wird das Gebiet SERW_611_V1 zurückgenommen und als Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt.	
Nr. 2125: PS_2.4.3.(7) (SERW_611) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass durch SERW_611_V1 hochwertige Ackerböden der Vorrangflur 1 zerstört werden, während andernorts mit Fläche regelrecht geaast wird.	Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet wird das Gebiet SERW_611_V1 nicht weiterverfolgt.	
Nr. 2141: PS_2.4.3.(7) (SERW_611) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
SERW_611_V1 Wolfahtsweier Erst vor einigen Jahren wurde der Bereich im Zuge der Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes Oberwald-Rissnert zum LSG erklärt. Außerdem überdeckt das Gebiet ein Gewässer II. Ordnung (Wettersbach) mit Vorkommen der Verantwortungsarten Feuersalamander und Bergmolch. Die Umwandlung wird deshalb	Aufgrund der vollständigen Lage im Landschaftsschutzgebiet wird das Gebiet SERW_611_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_611_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für Landwirtschaft.
Nr. 1329: PS_2.4.3.(7) (SERW_611) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Wir machen zudem auf die aktuelle Planung eines zentralen Klinikstandortes Stadtkreis Baden-Baden/Landkreis Rastatt aufmerksam. Aktuell befinden sich noch mehrere Standorte in einem Auswahlprozess. Der Regionalverband wurde bereits in diesen Planungsprozess einbezogen. Wir bitten die Thematik im Rahmen des Abschnitt 2.4.3 (7) „Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungsbereiche“ entsprechend einzubeziehen. Die Raumbedeutsamkeit der Planung ergibt sich auch aus § 11 (3), Nr. 12 LplG.	Der Auswahlprozess ist abgeschlos-sen, die Standortentscheidung ist gefallen. Der jetzt weiterfolgte Standort " Am Münchfeldsee" in Rastatt ist als SERW_611_V1 in den Regionalplan aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1316: PS_2.4.3.(7) (SERW_611) Stadtverwaltung Karlsruhe		folgen
Die Stadtverwaltung Karlsruhe teilt mit, dass das Gebiet SERW_611_V1 innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsschutzgebietes liegt und daher nicht in die Flächenkulisse des Regionalplanes 2022 aufgenommen werden soll.	Aufgrund der vollständigen Lage im Landschaftsschutzgebiet, wird das Gebiet SERW_611_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_611_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für Landwirtschaft.
Nr. 2075: PS_2.4.3.(7) (SERW_635) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass SERW_635_V1 in Knielingen in einem Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung, hoher oder sehr hoher Bedeutung der Bodenfunktionen sowie hoher Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen und Vorrangflur 1 liegt. Darüber hinaus ist das Gebiet bei Extremhochwasser überflutungsgefährdet und § 33-Biotope werden überplant. Die biologische Vielfalt und Artenschutz sind zu beachten.	Aufgrund der Lage im HQ200 und bestehender Planungsalternativen außerhalb des HQ200 wird die SERW_635_V1 entsprechend den Vorgaben des Landesentwicklungsplans zum vorbeugenden Hochwasserschutz zurückgenommen und als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Grünzäsur und Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt.	
Nr. 2115: PS_2.4.3.(7) (SERW_635) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt für SERW_635_V1 in Knielingen mit, dass eine vor Jahren erstellte Studie zu den Belastungsgrenzen empfohlen hatte, aus klimatischen Gründen keine weitere Bebauung zwischen Rhein und dem Siedlungsbereich mehr vorzunehmen.	Aufgrund der Lage im HQ200 und bestehender Planungsalternativen außerhalb des HQ200 wird die SERW_635_V1 entsprechend den Vorgaben des Landesentwicklungsplans zum vorbeugenden Hochwasserschutz zurückgenommen.	
Nr. 2126: PS_2.4.3.(7) (SERW_635) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass durch SERW_635_V1 und SERW_636_V1 hochwertige Ackerböden der Vorrangflur 1 zerstört werden, während andernorts mit Fläche regelrecht geaast wird.	Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet (HQ200) werden die Gebiete SERW_635_V1 und SERW_636_V1 nicht weiterverfolgt.	
Nr. 2142: PS_2.4.3.(7) (SERW_635) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle versteht nicht warum SERW_635_V1 in Knielingen ausgewiesen werden soll, da bisher unter den Planungsbehörden Einvernehmen bestand, dass zwischen Raffinerie und Papierfabrik eine bedeutende Siedlungszäsur erhalten werden muss und die ausgewiesene Fläche Karlsruhe endgültig vom Rhein trennen würde.	Aufgrund der Lage im HQ200 und bestehender Planungsalternativen außerhalb des HQ200 wird die SERW_635_V1 entsprechend den Vorgaben des Landesentwicklungsplans zum vorbeugenden Hochwasserschutz zurückgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2076: PS_2.4.3.(7) (SERW_636) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt bezüglich SERW_636_V1 mit, dass in dem Gebiet eine hohe Grundwasserneubildung, hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktion sowie hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen und eine Vorrangflur 1 vorkommt. Darüber hinaus handelt es sich um ein überflutungsgefährdetes Gebiet in welchem der Regionalwind durch die Bebauung beeinflusst wird und § 33-Biotope überplant werden. Biologische Vielfalt und Artenschutz sind zu beachten.	Aufgrund der Lage im HQ200 und bestehender Planungsalternativen außerhalb des HQ200 wird die SERW_636_V1 entsprechend den Vorgaben des Landesentwicklungsplans zum vorbeugenden Hochwasserschutz zurückgenommen und als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Grünzäsur und Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt.	
Nr. 2114: PS_2.4.3.(7) (SERW_636) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass es neben den Verschlechterungen für das Grundwasser durch die Bebauung auch zu Einschränkungen in der Bildung von Kaltluft und Regionalwinden kommt, was zu einer weiteren Hitzebelastung für die Bevölkerung führen würde.	Im Rahmen der Umweltprüfung konnte eine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalwindes nicht festgestellt werden.	
Nr. 2116: PS_2.4.3.(7) (SERW_636) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt für SERW_636 in Knielingen mit, dass eine vor Jahren erstellte Studie zu den Belastungsgrenzen empfohlen hatte, aus klimatischen Gründen keine weitere Bebauung zwischen Rhein und dem Siedlungsbereich mehr vorzunehmen.	Aufgrund der Lage im HQ200 und bestehender Planungsalternativen außerhalb des HQ200 wird die SERW_636_V1 entsprechend den Vorgaben des Landesentwicklungsplans zum vorbeugenden Hochwasserschutz zurückgenommen.	
Nr. 2143: PS_2.4.3.(7) (SERW_636) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
SERW_636_V1 Knielingen Wird abgelehnt wegen biologischer Vielfalt, § 33 Biotope, Grundwasserneubildung, Klima-Regionalwind, Boden, Überflutungsgefahr, Landschaft, Vorrangflur Stufe 1, Artenschutz.	Aufgrund der Lage im HQ200 und bestehender Planungsalternativen außerhalb des HQ200 wird die SERW_636_V1 entsprechend den Vorgaben des Landesentwicklungsplans zum vorbeugenden Hochwasserschutz zurückgenommen und als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Grünzäsur und Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3004: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Das Landratsamt Karlsruhe äußert sich zu den in der Stadt Kraichtal vorgesehenen Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen. Die Stadt Kraichtal verfügt mit ihren 8 Stadtteilen über 41 ha im FNP ausgewiesene Reserveflächen für die Siedlungserweiterung. Im Gesamten sollen im Regionalplan weitere 35 ha Planfläche als Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen ausgewiesen werden. Ins Auge sticht der Teilort Gochsheim, der über 11 ha Reserveflächen verfügt und für den 6 ha weitere Erweiterungsflächen eingeplant werden sollen. Es wird angeregt, diese Planung für Gochsheim, mit Blick auf die Ortsteilgröße und dem Grundsatz der Bodenschonung noch einmal zu überprüfen und zurückzunehmen.	In der Stadt Kraichtal werden die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung von 40,6 ha in der ersten Offenlage um 20 Prozent auf 32,5 ha reduziert. Die beiden Gebiete im Ortsteil Gochsheim SERW_105_V1 (ca. 3,1 ha, für Wohnen) sowie SERW_104_V1 (ca. 2,8, für Gewerbe) werden dabei beibehalten. Das Gebiet SERW_104_V1 ist das einzige für Gewerbenutzung geeignete Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung in der Stadt Kraichtal. Da der Ortsteil Gochsheim im Regionalplan als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt ist, ist diese Entwicklungsmöglichkeit angmessen.	
Nr. 3005: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Die Planungen für die weiteren Ortsteile sehen wir als moderat und können von uns mitgetragen werden.		
Nr. 1886: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Kraichtal		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Kraichtal befürwortet die Ausweisung der Siedlungserweiterungen.		
Nr. 1888: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Kraichtal		folgen
Die Stadtverwaltung Kraichtal bittet um Wiederaufnahme der zurückgestellten Fläche Holder III in Münzesheim. Im Gegenzug bittet sie um Zurücknahme der Fläche Auf der Aue in Münzesheim.	Die Erschließung der Wohngebiete Holder I und II ist bereits auf die Erweiterung mit Holder III ausgelegt. Aufgrund der Verkehrsproblematik (Neutrassierung L554) ist das Gebiet Auf der Aue weniger geeignet.	Das Gebiet Holder III wird als SERW_100 aufgenommen. Das Gebiet Auf der Aue ,SERW_ 101 ,wird zurückgenommen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1894: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Kraichtal		folgen
Nachfolgend wird auf einzelne Punkte näher eingegangen: 1. Ausweisung der Fläche Holder III Die Fortschreibung des Regionalplans sieht in Münzesheim die Siedlungserweiterungsfläche Gewann „ Auf der Aue“ angrenzend an das bestehende Wohngebiet „Auf der Aue, 1 . Änderung“ aus dem Jahr 1 981 vor. Generell ist ein Anknüpfung an bestehende Wohngebiet zu begrüßen, jedoch ist hier aufgrund der bestehenden Verkehrsproblematik, ausgehend von der L554 von einer Erweiterung an dieser Stelle abzusehen. Dieser Sachverhalt wurde dem Regionalplan via Zoom-Konferenz am 19.03.2021 mitgeteilt. Gleichzeitig wurde dem Regionalverband mitgeteilt, dass die Stadt Kraichtal an der Fläche „Holder III“ festhalten möchte. Die Fortschreibung des Regionalplans sieht hier die Zurückstellung der Fläche 100 (angrenzend an das angedachte Gewerbegebiet GE Holder) vor. Dies ist für die Stadt Kraichtal nicht vertretbar, da die Wohngebiete Holder I und Holder II in deren Infrastruktur bereits so geplant wurden, dass eine Erweiterung mit einem weiteren Wohngebiet möglich ist. Allein die Straßenzüge sowie die Entwässerung sind bereits so ausgelegt, dass eine Erweiterung problemlos stattfinden kann (siehe Anlage - Generalentwässerungsplan der Stadt Kraichtal)	siehe ID TXT 1888/2	siehe ID TXT 1888/2
Nr. 1999: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Kraichtal		Kenntnisnahme
Da die von städtischer Seite gewünschte Siedlungserweiterungsfläche „Holder III" mit einer Fläche von 3,3 ha im Vergleich zur angedachten Siedlungserweiterungsfläche „Auf der Aue" mit einer Fläche von 4,5 ha eine Verminderung der Flächeninanspruchnahme sowie eine Reduzierung der Beeinträchtigung mit sich bringt, sollte dies wohlwollend im Hause des Regionalverbands Berücksichtigung finden.		
Nr. 2327: PS_2.4.3.(7) (SERW_95) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Kraichtal-Menzingen das Bodendenkmal merowingerzeitliches Reihengräberfeld von SERW_95 betroffen ist.	Bei dem merowingerzeitlichen Reihengräberfeld handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Das Reihengräberfeld grenzt westlich an die SERW_95 an. Ein Hinweis auf das Bodendenkmal wird im Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1150: PS_2.4.3.(7) (SERW_95) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass das im Süden der SERW_95_V2 vorkommende geschützte Biotop (Hohlweg) mit einer Pufferzone ausgespart werden sollte.	Das Gebiet SERW_95_V2 überlagert sich im Süden geringfügig mit dem Hohlweg. Auf der nachgeordneten Planungsebene ist über eine Pufferfläche zu entscheiden. Daher wird ein Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1151: PS_2.4.3.(7) (SERW_96) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass bei SERW_96_V1 (Neuenbürg) der nördliche Teil von Streuobst, § 32 Biotop und FFH-Mähwiese geprägt ist. Auf diesen Teil sollte wegen der Konflikte verzichtet werden. Streuobstflächen im Südteil sind entsprechend zu ersetzen.	Aufgrund des Vorkommens einer ca. 1.100 m² großen FFH-Mähwiese, von Streuobstbäumen und von zwei geschützten Biotopen wird der nördliche Teil der SERW_96_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des nördlichen Teils der SERW_96_V1 und Festlegung als Vorranggebiet für Landwirtschaft.
Nr. 2329: PS_2.4.3.(7) (SERW_97) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Kraichtal-Neuenbürg das Bodendenkmal neolithische Siedlung von SERW_97 betroffen ist.	Bei der neolithischen Siedlung handelt es sich nicht um ein regionalbedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es bei der Auswahl der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen und in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1152: PS_2.4.3.(7) (SERW_97) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_97_V1 (Neuenbürg) Hier scheinen Streuobstflächen betroffen zu sein. Diese sind entsprechend auszugleichen. Die Fläche stellt den Siedlungsabschluss dar und sollte daher entsprechend eingegrünt werden.	Die Entwicklung eines eingegrünten Ortsrandes wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2144: PS_2.4.3.(7) (SERW_98) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle bewertet die SERW_98_V1 (Oberöwisheim) in Verbindung mit SERW_523_V1 kritisch. Ökologisch wertvoller, reich strukturierter Lebensraum mit zahlreichen geschützten Biotopen (Streuobst, Gärten, Hohlwege). Fläche viel zu groß geplant. Warum die Salamitaktik mit diesen zwei Gebieten?	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_98_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Im Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis für die Bauleitplanung hinsichtlich der Erhaltung des Hohlwegs gegeben.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2331: PS_2.4.3.(7) (SERW_98) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat starke Bedenken, da in Kraichtal-Oberöwisheim das Bodendenkmal Siedlung aus der Römerzeit, aus dem Neolithikum und aus der Latenezeit von SERW_98 betroffen sind. Die Kulturdenkmale weisen eine Regionalbedeutsamkeit auf.	Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart handelt es sich um ein merowingerzeitliches Gräberfeld (Bodendenkmal). Es handelt sich sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es bei der Auswahl der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen und in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1153: PS_2.4.3.(7) (SERW_98) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
SERW_98_V1 (Oberöwisheim) Mehrere § 32 Biotope betroffen, daher sollte Gebiets-Reduzierung erfolgen. Die Hohlwege sollten komplett geschont werden. Daher sollte nur der südliche Teil bis zum LSG realisiert werden.	Die Anmerkung zu den als § 33-Biotope geschützten Hohlwegen werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis für die Bauleitplanung hinsichtlich der Erhaltung der Hohlwege gegeben.	Gebiet SERW_98_V1 wird unverändert beibehalten.
Nr. 2328: PS_2.4.3.(7) (SERW_99) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Kraichtal-Münzesheim die Bodendenkmale neolithische Siedlung und urnenfelderzeitliche Siedlung von SERW_99 betroffen sind.	Bei der neolithischen Siedlung und der urnenfelderzeitlichen Siedlung handelt es sich nicht um regionalbedeutsame Kulturdenkmale. Daher werden sie bei der Auswahl der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen und in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf die Denkmale wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1154: PS_2.4.3.(7) (SERW_99) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_99_V1 (Münzesheim) Biotop und LSG-Grenze sind zu berücksichtigen.	Die Anmerkungen zum geschützten Biotop und Landschaftsschutzgebiet werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis für die Bauleitplanung hinsichtlich der Berücksichtigung der Grenze des Landschaftsschutzgebiets und der Erhaltung des geschützten Biotops gegeben.	
Nr. 1155: PS_2.4.3.(7) (SERW_101) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_101_V1 (Münzesheim) Eingriff in Streuobst muss entsprechend ausgeglichen werden, Biotop an der Straße muss erhalten bleiben. Ortsrandlage, daher kommt der Randeingrünung besondere Bedeutung zu.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 89: PS_2.4.3.(7) (SERW_101) Privatperson_05		teilweise folgen
Privatperson 05 merkt an, dass die Grünzäsur zwischen Oberacker und Münzesheim ein Näherkommen beider Ortsteile verhindern soll, es aber das Gebiet SERW_101_V1 in Münzesheim in Richtung Oberacker gibt. Sie fragt deshalb nach der Möglichkeit,dass sich auch Oberacker in Richtung Norden/Münzesheim entwickeln kann?	SERW_101_V1 wird aufgrund der siedlungsstrukturell ungünstigen Lage in der Grünzäsur herausgenommen. Ebenso SERW_103_V1 im Nordosten von Oberacker, die wegen ihrer abgesetzten Lage und des Eingriffs in die Grünzäsur in der 1. OL nicht weiterverfolgt.	SERW_101_V1 wird zurückgenommen und als Grünzäsur sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt.
Nr. 2330: PS_2.4.3.(7) (SERW_102) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Kraichtal-Oberacker das Bodendenkmal neuzeitliches Lärmenloch von SERW_102 betroffen ist. Das Lärmenloch ist regional bedeutsam.	Das regional bedeutsame Kulturdenkmal „Neuzeitliches Lärmenloch“ wird bei der Auswahl der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen und in der Umweltprüfung berücksichtigt. Das Bodendenkmal grenzt im Nordwesten an die SERW_102 an. Ein Hinweis auf das Bodendenkmal wird im Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1156: PS_2.4.3.(7) (SERW_102) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_102_V1 (Oberacker) Sehr viele Streuobstflächen, Verlust muss ausgeglichen werden, Baumreihe an der südwestlichen Grenze sollte im Bestand erhalten bleiben.	Der Erhalt einer Baumreihe an der südwestlichen Grenze des Gebietes wird als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 3195: PS_2.4.3.(7) (SERW_102) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
wir erhielten im Rahmen der Fortschreibung des Regionalverbandes eine Kartierung des NABU Kraichtal zu dem dort geplanten Baugebietes in Oberacker. Es müsste sich um das Gebiet SERW_102_V1 in Kraichtal-Oberacker (Gewann Hofacker) handeln. Die Kartierung leiten wir auf Wunsch des NABU an Sie weiter und bitten, die Informationen bei weiteren Planungen zu berücksichtigen.	In der Kartierung wird auf zwei FFH-Mähwiesen sowie auf Vorkommen von Streuobstwiesen hingewiesen. Die beiden FFH-Mähwiesen liegen außerhalb der SERW_102_V1. Auf die Vorkommen der Streuobstbestände wird im Umweltbericht (Steckbrief) hingewiesen.	
Nr. 88: PS_2.4.3.(7) (SERW_102) Privatperson_05		nicht folgen
Privatperson 05 hält die Ausweisung von SERW_102_V1 im Südwesten von Oberacker aufgrund der zahlreichen Freiraumkonflikte für nicht tragbar. Sie schlägt stattdessen die Weiterentwick- lung im Nordosten im Anschluss an den Friedhof in Richtung Münzesheim vor. Sie weist auf den S-Bahnhalt in Münzesheim sowie den dortigen Einzelhandel hin.	SERW_102_stellt die einzige Entwicklungsoption und den Wohnbauschwerpunkt für Oberacker dar. Der Nordosten von Oberacker wurde als SERW_103_V1 zur 1. OL untersucht und aufgrund seiner abgesetzten Lage nicht weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2326: PS_2.4.3.(7) (SERW_104) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat starke Bedenken, da in Kraichtal-Gochsheim die Bodendenkmale Villa rustica aus der Römerzeit, Siedlung aus der Jungsteinzeit, Siedlung aus der Urnenfelderzeit und Siedlung aus der Eisenzeit von SERW_104 betroffen sind. Die Villa Rustica ist regional bedeutsam.	Bei dem Gebiet SERW_104_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_104_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das regional bedeutsame archäologische Kulturdenkmal „Villa rustica“ wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Die Siedlung aus der Jungsteinzeit, Siedlung aus der Urnenfelderzeit und Siedlung aus der Eisenzeit sind im Areal der Villa rustica enthalten und werden ebenfalls als Hinweis im Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1157: PS_2.4.3.(7) (SERW_104) Landratsamt Karlsruhe		teilweise folgen
Das Landratsamt Karlsruhe weist auf eine Überlagerung zwischen Siedlungserweiterung SERW_104_V1 und einem Naturschutzgebiet sowie FFH-Gebiet hin. Die nördliche Hälfte der Siedlungserweiterung muss daher reduziert werden und die Baumreihe am Feldweg als westliche Grenze erhalten bleiben.	Die Überlagerung mit dem Naturschutzgebiet „Kraichbach- und Weiherbachaue“ sowie dem FFH-Gebiet „Mittlerer Kraichgau“ wird zurückgenommen. Die Baumreihe am Feldweg bleibt in der Abgrenzung des Gebiets enthalten. Ob die Baumreihe bei einer Realisierung des Gebiets erhalten bleibt und das Gebiet nur bis zum Feldweg realisiert wird, ist auf der nachgeordneten Planungsebene zu entscheiden.	Gebiet SERW_104_V1 wird um das Naturschutzgebiet „Kraichbach- und Weiherbachaue“ und das FFH-Gebiet „Mittlerer Kraichgau“ reduziert. Die entfallende Fläche wird als Grünzäsur festgelegt.
Nr. 90: PS_2.4.3.(7) (SERW_104) Privatperson_05		teilweise folgen
Privatperson 05 legt dar, dass SERW_104_V1 in Gochsheim sich mit einem FFH -Gebiet und einem NSG überlagert und nicht dem Nachhaltigkeitsprinzip entspricht. Darüberhinaus stehen neue Strassen ,die die Landschaft zerschneiden dazu im Widerspruch.	SERW_104_V1 wird in neu abgegrenzter Form (Überschneidung mit FFH und NSG wird abgetrennt)und als SERW_104_V2 übernommen	SERW_104_V1 wird in reduzierter Form (SERW_104_V2) beibehalten
Nr. 891: PS_2.4.3.(7) (SERW_104) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		folgen
104-V1: Das Baugebiet überschneidet sich im Norden mit dem Naturschutzgebiet „Kraichbach- und Weiherbachaue“ und deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet 6918-311 „Mittlerer Kraichgau“. Der Überschneidungsbereich ist vom Baugebiet auszunehmen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sind geeignete Maßnahmen zu treffen.	Die Überlagerung mit dem Naturschutzgebiet „Kraichbach- und Weiherbachaue“ sowie dem FFH-Gebiet „Mittlerer Kraichgau“ wird zurückgenommen. Die Anmerkung, dass geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen zu treffen sind, wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	Gebiet SERW_104_V1 wird um das Naturschutzgebiet „Kraichbach- und Weiherbachaue“ und das FFH-Gebiet „Mittlerer Kraichgau“ reduziert und als Grünzäsur festgelegt.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1158: PS_2.4.3.(7) (SERW_105) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass die SERW_105_V1- einen entsprechenden Abstand zum Landschaftsschutzgebiet einhalten soll um eine gute Ortsrandeingrünung zu ermöglichen.	Die Anmerkungen zum Landschaftsschutzgebiet und der Ortsrandeingrünung werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis für die Bauleitplanung hinsichtlich der Ortsrandeingrünung gegeben.	
Nr. 1159: PS_2.4.3.(7) (SERW_107) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe sieht die SERW_107_V1 kritisch, da der Abstand zum Landschaftsschutzgebiet eingehalten werden und der Stufenrain mit Biotop erhalten werden muss.	Die Abgrenzung der regionalplanerisch abgestimmten Siedlungserweiterungsfläche wird an die Grenze des Landschaftsschutzgebiets „Kraichgau“ angepasst. Zudem wird ein Hinweis zur Berücksichtigung der LSG-Grenze und zum Erhalt des Stufenrains für die Bauleitplanung im Umweltbericht (Steckbrief) gegeben.	Die Abgrenzung des Gebiets SERW_107_V1 wird geringfügig angepasst.
Nr. 1160: PS_2.4.3.(7) (SERW_107) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Erschließung (von SERW_107) scheint problematisch. Verzicht sollte geprüft werden	Die SERW_107 schließt nördlich an eine im FNP ausgewiesene geplante Wohnbaufläche an und kann über diese an die K3513 angebunden werden.	
Nr. 1161: PS_2.4.3.(7) (SERW_108) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe möchte, dass die SERW_108_V1 gestrichen wird, da dadurch ein Landschaftsschutzgebiet und geschütztes Biotop überplant wird.	Aufgrund der Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Kraichgau“ wird das Gebiet SERW_108_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_108_V1.
Nr. 1162: PS_2.4.3.(7) (SERW_523) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_523_V1 (Oberöwisheim) Flächenzuschnitt und Erschließung sollten gemeinsam mit Gebiet SERW_98_V1 konzipiert werden.	Die Planung einer gesamten Erschließungskonzeption für beide Gebiete ist aus regionalplanerischer Sicht wünschenswert , unterliegt aber der gemeindlichen Bebauungsplanung.	
Nr. 1163: PS_2.4.3.(7) (SERW_523) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Eingriffe in die Hohlwege werden abgelehnt. Abstand zum LSG wegen Ortsrandeingrünung. Erschließung nur außerhalb des Hohlwegs denkbar. Gebiet sollte wegen zu erwartender Konflikte reduziert werden.	Die Anmerkungen zum als § 33-Biotop geschützten Hohlweg, dem Landschaftsschutzgebiet und der Ortsrandeingrünung werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis für die Bauleitplanung hinsichtlich der Erhaltung des Hohlwegs und der Ortsrandeingrünung gegeben.	Gebiet SERW_523_V1 wird unverändert beibehalten.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1164: PS_2.4.3.(7) (SERW_524) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_524_V1 (Landshausen) Wiesengebiet mit Streuobst. Biotop an der Nordgrenze muss einschließlich Pflegestreifen ausgespart werden.	Der Erhalt des geschützten Biotops an der Nordgrenze (Feldhecke) einschließlich Pflegestreifen wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2146: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass die Siedlungserweiterungsflächen in Kronau für eine kleine eigenständige Gemeinde viel zu groß sind. Es wird in diesem Zusammenhang an das kürzlich errichtete Verteilzentrum an der Autobahn und am Baggersee hingewiesen.	Der Umfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Gemeinde Kronau ist mit anderen Gemeinden derselben Größenordnung vergleichbar.	
Nr. 198: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Kronau		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Kronau bittet, die Siedlungserweiterungsfläche SERW 342_V1 am nördlichen Ortsrand nicht noch weiter nach Norden auszudehnen. Grund hierzu sei, dass es an einer leistungsfähigen Durchgangsstraße vom Kronauer Norden in den Kronauer Westen bzw. auf die L555 mangeln würde. Im Gegenzug wird gebeten, eine Siedlungserweiterungsfläche im Südosten der Gemeinde durch Erweiterung des Baugebiets "Schelmenwald" nach Osten neu aufzunehmen.	Aus siedlungsstruktrueller Sicht ist die neuangemeldete Siedlungserweiterunfsfläche (ca. 5,3 ha) als Abrundung des Siedlungskörpers nachvollziehbar. Dort befinden sich jedoch umfangreiche FFH-Mähwiesen. Aus natur- und freiraumschutzlicher Sicht kann diese Fläche nicht als Siedlungserweiterungsfläche aufgenommen werden und wird weiterhin als Grünzäsur festgelegt.	
Nr. 2953: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe stellt fest, dass die Gemeinde Kronau im rechtskräftigen FNP noch über 25 ha an Reserveflächen für die Siedlungserweiterung verfügen würde.	Der Umfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Gemeinde Kronau ist mit anderen Gemeinden derselben Größenordnung vergleichbar.	
Nr. 197: PS_2.4.3.(7) (SERW_36) Bürgermeisteramt Kronau		folgen
Das Bürgermeisteramt Kronau erklärt sich bereit, im Gegenzug für die Nachmeldungen (SERW 722_V1 und SERW 723_V1) auf eine zusätzliche Erweiterung des Gewerbegebiets A5 Quartier in Richtung Osten bzw. in Richtung Dorf zu verzichten. Dies wird damit begründet, dass zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet A5 Quartier und dem Siedlungskörper Kronaus eine ausreichend Grünzäsur erhalten werden solle. Daher sei der östliche Rand des Gewerbegebiets bewusst mit einem bepflanzten Wall begrenzt worden. Jenseits davon weiteres Gewerbe anzusiedeln würde keinen Sinn machen.	Bei dem Gebiet würde es sich um eine Erweiterung eines ursprünglich nicht gewollten regionalplanerischen Siedlungsneuansatzes handeln. Die dort vorgesehene Siedlungserweiterungsfläche wird daher im Tausch zu SERW 722_V1 und SERW 723_V1 herausgenommen und in die umliegende Grünzäsur eingegliedert.	Herausnahme des Gebiets SERW Nr. 36_V2 und Festlegung als Grünzäsur.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1054: PS_2.4.3.(7) (SERW_36) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe hat bei SERW_36_V2 Bedenken wegen des aus seiner Sicht unverhältnismäßigen Flächenverbrauchs und des Verlustes ökologisch wertvoller Strukturen: Kritisch zu prüfen sind Sandrasen, Obstwiese, Reptilien, Wildbienen.	SERW_36_V2 wird aus siedlungsstrukturellen Gründen nicht weiterverfolgt. Im Gegenzug werden die Gebiete SERW_722_V1 und SERW_723_V1 aufgenommen.	
Nr. 2954: PS_2.4.3.(7) (SERW_36) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe sieht mit der vorgesehenen Siedlungserweiterungsfläche SERW_36_V2 seine Befürchtung bestätigt, dass mit dem Penny-Verteilerzentrum der Startschuss für ein neues größeres Gewerbegebiet im Nordwesten von Kronau gegeben wurde.	Das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_36_V2 wird als regionalplanerisch nicht gewollter Neuansatz nunmehr herausgenommen.	
Nr. 2955: PS_2.4.3.(7) (SERW_36) Landratsamt Karlsruhe		folgen
SERW_36_V2. Mit dem Plangebiet wird das bestehende Gewerbegebiet um 5,6 ha nach Westen ausgedehnt. Wasserschutzzone III, hohe Bodenfunktionen, südl. davon FFH Gebiet. Weitere Verluste an Produktionsflächen für unsere Grundnahrungsmittel, für den naturschutzrechtlichen Ausgleich werden folgen und sind nicht bilanziert. Angesichts der 20 ha Gewerbereserveflächen im Süd Westen von Kronau sehen wir diese Planfläche als nicht angemessen und entspricht nicht dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit endlichen Flächenressourcen. Wir bitten dringend um eine Überprüfung und Reduktion der Größe der Planfläche.	SERW_36_V2 wird aus siedlungsstrukturellen Gründen nicht weiterverfolgt. Im Gegenzug werden die Gebiete SERW_722_V1 und SERW_723_V1 aufgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_36_V2 und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 1055: PS_2.4.3.(7) (SERW_342) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass die SERW_342_V1 auf die östliche Hälfte reduziert werden sollte. Im westlichen Teil sind wertvolle Strukturen vorhanden (Gehölzbestände, Sandrasen, Grünlandstrukturen), mit artenschutzrechtlichen Konflikten ist zu rechnen.	Bei dem Gebiet SERW_342_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_342_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	Gebiet SERW_342_V1 wird unverändert beibehalten.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2956: PS_2.4.3.(7) (SERW_342) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Das Landratsamt Karlsruhe äußert Bedenken hinsichtlich der Siedlungserweiterungsfläche 342_V1 im Norden von Kronau. Eine Ausweisung von 12 ha Wohnbaufläche würde dem schonenden Umgang mit endlichen Flächenresourcen entgegen stehen. Es wird zumindest um eine Reduzierung gebeten.		Gebiet SERW_342_V1 wird unverändert beibehalten.
Nr. 913: PS_2.4.3.(7) (SERW_342) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 weist darauf hin, dass das Baugebiet sich mit der Lebensstätte der ASP-Pflanzenpopulation Filago-lutescens-013 überschneidet. Es ist mit einer besonderen Eignung für Ackerwildkräuter zu rechnen. Dies ist bei der Bestandserfassung und erforderlichenfalls bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.	Das Vorkommen der Lebensstätte des Gelblichen Filzkrauts (Filago lutescens) sowie die Hinweise für die Bauleitplanung zur Bestandserfassung und Maßnahmenplanung werden in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1290: PS_2.4.3.(7) (SERW_721) Bürgermeisteramt Kronau		nicht folgen
als Ergänzung zur Stellungnahme vom 19.05.2021 beantragt die Gemeinde Kronau eine Rücknahme des Grünzugs an der südöstlichen Bebauungsgrenze zwischen Hebelstraße und L555. Hier ist eine Arrondierung des Ortsetters geplant. Begründung: Im Bereich der L555 sollen weitere Lärmschutzmaßnahmen entstehen, indem der Wall verstärkt und verlängert wird. Nachdem dies erfolgt ist, könnte eine solche Maßnahme problemlos umgesetzt werden.	Bei dem Gebiet SERW_721_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Aufgrund des Vorkommens von 1, 5 ha FFH-Mähweisen wird die SERW_721_V1 nicht aufgenommen.	Die Grünzäsur wird unverändert beibehalten.
Nr. 195: PS_2.4.3.(7) (SERW_722) Bürgermeisteramt Kronau		folgen
Das Bürgermeisteramt Kronau beantragt die gesamte Fläche nord/westlich des bestehenden Gewerbegebiets Heidig, zwischen der L555 und der K3575 als Gewerbegebiet auszuweisen und so eine entsprechende Erweiterung des Gewerbegebiets Heidig zu ermöglichen. Begründung: Diese Fläche mit einem Grünzug zu belegen macht ökologisch wenig Sinn, weil die beiden umgebenden Durchgangsstraßen das Ökosystem zerschneiden. Die Qualität des Bodens bzw. der Tier- und Planzenwelt ist - mit Ausnahme des recht kleinen Biotops - eher mäßig. Mit genau dieser Argumentation war die betreffende Fläche bereits Teil des Regionalplans und des Flächennutzungsplans. Sie wurde lediglich im Zuge der Neuausweisung des Gewerbegebiets A5 Quartier zurückgegeben.	Das Gebiet (ca. 10,9 ha) war im bisherigen Regionalplan 2003 bereits als Siedlungserweiterungsfläche enthalten. Diese wurde im Rahmen der Ansiedlung des Penny-Logistikzentrums (A5 Quartier) im Osten der Gemarkung von Kronau als Ausgleich herausgenommen. Aufgrund deutlicher Vorbelastung durch Straßen und durch das bestehende Gewerbegebiet ist eine dortige Siedlungsentwicklung mit Gewerbe vertretbar. Zudem greift das Gebiet nicht so weit in den Freiraum ein. Im Gegenzug wird die SERW Nr. 36_V2 zugunsten dieser Nachmeldefläche herausgenommen.	Aufnahme des Gebiets als SERW Nr. 722_V1.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 196: PS_2.4.3.(7) (SERW_723) Bürgermeisteramt Kronau		folgen
Das Bürgermeisteramt Kronau bittet, die kleine Fläche zwischen dem Ortseingang, nördlich der L555 und südlich der Kirrlacher Straße als Gewerbegebiet auszuweisen und den dargestellten Grünzug zu streichen. Sie begründet dies damit, dass damit Möglichkeiten für eine Erweiterung des innerörtlichen Mischgebiets am Ortseingang/nördlich der Kirrlacher Straße nach Süden auszudehnen.	Das Gebiet (ca. 1,2 ha) ist deutlich durch Straßen vorgeprägt und ist eine Zerschnittfläche. Eine dortige Arrondierung des Siedlungskörpers ist siedlungsstruktrell sinnvoll.	Aufnahme des Gebiets als SERW Nr. 723_V1.
Nr. 2147: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
xx. Kuppenheim Die beabsichtigten Baugebiete greifen fast alle in hochsensible Landschaftsteile ein, die in der Regel hochwassergefährdet sind.	Die zu erwartenden Umweltwirkungen der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen sind im Umweltbericht (Steckbriefe) dokumentiert. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung werden Siedlungserweiterungen nach Abwägung mit den raumbedeutsamen Belangen z.T. reduziert oder nicht weiterverfolgt. Andere Siedlungserweiterungen werden zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt	
Nr. 3173: PS_2.4.3.(7) VG Bischweier-Kuppenheim		Kenntnisnahme
Die VG Bischweier-Kuppenheim erläutert, dass gemeinsam mit einer lediglich kleinen Arrondierung im Westen des Presswerks (rd. 0,6 ha) die gewerbliche Entwicklungsflächen - unter Berücksichtigung der Anbaufreiheit von 20 m zu Landes- und Bundesstraßen - in der Stadt Kuppenheim somit insgesamt rd. 12,2 ha umfassen werden. Die Stadt Kuppenheim würde damit die ihr laut Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 zustehenden Flächenbedarfe von 16 bis 24 ha nicht in Gänze ausnutzen und somit ihrer Lagegunst im Murgtal im Hinblick auf die zahlreichen ökologisch schützenswerten Landschaftsräume entgegenkommen.	Die Stadt Kuppenheim hat gemäß Plansatz 2.4.3 G (4) als Schwerpunkt für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungseinrichtungen nach Plansatz 2.4.2 Z (1) einen Orientierungswert für gewerbliche Entwicklungsflächen von 8 bis 12 ha. Der in der Stellungnahme genannte Orientierungswert von 16 bis 24 ha bezieht sich auf die besonderen Schwerpunkte gemäß Plansatz 2.4.2 Z (3). Die in der Stadt Kuppenheim vorgesehenen Siedlungserweiterungsflächen für Gewerbe orientieren sich demnach an dem Orientierungswert für Schwerpunkte.	
Nr. 3184: PS_2.4.3.(7) VG Bischweier-Kuppenheim		Kenntnisnahme
1.5.1. 2 Südlicher Ortseingang (Gemarkung Kuppenheim) Südlich des Friedhofs befindet sich eine Gewerbebrache, die zur Wohnbaufläche (ca. 2,4 ha) umgenutzt werden soll. Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 ist dieser Bereich bereits als Gebiet für eine regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung dargestellt. Es bedarf daher keiner Anpassung der regionalplanerischen Darstellung.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2307: PS_2.4.3.(7) (SERW_193) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart teilt mit, dass im Umweltbericht das regionalbedeutsame Kulturdenkmal "Gefallenendenkmal" nicht berücksichtigt wurde und sich mit SERW_193_V1 überlagert.	Das Gebiet SERW_193_V1 wurde im Westen reduziert. Das regional bedeutsame Kulturdenkmal "Gefallendenkmal" liegt nicht mehr innerhalb des Gebiets SERW_193_V2.	
Nr. 3183: PS_2.4.3.(7) (SERW_193) VG Bischweier-Kuppenheim		folgen
1. 5.1.1 Wörtelstadion (Gemarkung Kuppenheim) Eine Nachverdichtungsmöglichkeit im Bestand der Stadt Kuppenheim ergibt sich im Bereich des Wörtelstadions. Dieses wird perspektivisch für eine sportliche Nutzung nicht mehr benötigt und steht daher für eine Überplanung zur Verfügung. Durch die zentrale Lage der Fläche innerhalb des Siedlungsgefüges mit der großen räumlichen Nähe zur Ortsmitte und zum Bahnhof sowie der wohnbaulichen Prägung der Umgebungsbebau ung sollte die angestrebte Neukonzeption ebenfalls eine Wohnbebauung vorsehen. Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 sieht für diesen Bereich daher ebenfalls eine Fläche zur Siedlungserweiterung (rd. 3,2 ha) vor. Aufgrund ihrer aktuellen Nutzung steht die vorgesehene Fläche für eine Wohnbebauung allerdings nicht vollumfänglich zur Verfügung. Dies betrifft vor allem den westlichen Teilbereich des Geländes. Hier befinden sich der Bürgerpark mit dem zugehörigen Parkplatz und ein Bolzplatz. Der Kindergarten Villa Picolino ist bereits ausgespart und wird im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 als weiße Fläche dargestellt. Ausschnitt aus dem Luftbild des Geoportal Baden-Württemberg (www.geoportal-bw.de) 15 Nachbarschaftsverband Bischweier - Kuppenheim Stand 05.07.2021 Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 - Gesamtfortschreibung Stellungnahme zum Entwurf zur Offenlage gemäß § 12 LpIG und § 10 ROG Aufgrund der aktuellen Nutzung als Bürgerpark und Bolzplatz sollte die gemäß Regio nalplan Mittlerer Oberrhein für die Siedlungserweiterung vorgesehene Fläche von rd. 3,2 ha auf rd. 1,8 ha reduziert werden. Die zurückgenommenen Flächen des Bürgerparks inkl. Parkplatz sowie der Bolzplatz sind demzufolge - analog des Kindergartens - als weiße Fläche darzustellen.	Der Bereich des Wörtelstadions bietet sich , nach Beendigung der sportlichen Nutztung, insbesonere wg. seiner Nähe zum Ortszentrum und dem Bahnhof, für eine wohnbauliche Nutzung an. Der westliche Teilbereich mit dem Bürgerpark, dem Parkplatz und einem Bolzplatz werden von der Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterungen ausgenommen.	Im Bereich des Wörtelstadions wird eine SERW_193 aufgenommen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3186: PS_2.4.3.(7) (SERW_193) VG Bischweier-Kuppenheim		folgen
1.6 Fazit Stadt Kuppenheim Die Stadt Kuppenheim beantragt die Reduzierung der für die wohnbauliche Siedlungserweiterung angedachten Nachverdichtungsfläche im Bereich des Wörtelstadions (rd. 1,8 hä statt rd. 3,2 ha). Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, dem auch im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 höchste Priorität eingeräumt wird, verzichtet die Stadt Kuppenheim auf eine Ausweisung der dadurch eingesparten Wohnbaufläche an anderer Stelle. Durch die Umnutzung der Gewerbebrache am südlichen Ortseingang zu einer Wohnbaufläche wird dem Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung ebenfalls Rechnung getragen, da auch diesbezüglich kein (gewerblicher) Ausgleich an anderer Stelle angestrebt wird.	Der Bereich des Bürgerparks, des Park-platzes und des Bolzplatzes werden von der Siedlungserweiterungsfläche aussgespart, da sie für eine Siedlungs-entwicklung nicht zur Verfügung stehen.	Reduzierung der SERW_193_V1 im westlichen Bereich zu SERW_193_V2
Nr. 2148: PS_2.4.3.(7) (SERW_194) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
SERW_194_V1 2,4 ha – Eingriff in den Biotopverbund, Gefährdung des Bodenschutzes, Eingriff in eine Landschaft mit hoher Vielfalt.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt. Die SERW_194_V1 ist bereits baulich geprägt.	
Nr. 1515: PS_2.4.3.(7) (SERW_194) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass vor der Ausweisung von SERW_194_V1 zu prüfen ist, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“ ausgeschlossen werden kann. Aufgrund des Verlusts von Gehölzen und der unmittelbaren Nähe zum LSG „Untere Murg“ ist zudem auf eine neue Ortsrandgestaltung, auch unter dem Aspekt der Erholung, zu achten.	Gemäß der Natura2000-Vorprüfung werden durch das Gebiet SERW_194_V1 keine Lebensraumtypen oder Lebensstätten in Anspruch genommen (siehe Steckbrief im Umweltbericht). Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können. Ein Hinweis für die Ebene der Bauleitplanung auf eine neue Ortsrandgestaltung wird im Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1516: PS_2.4.3.(7) (SERW_212) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass SERW_212_V1 in einen Hohlweg, der als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert ist, sowie das Landschaftsschutzgebiet „Untere Murg“ eingreift. Daher sollte die Fläche zwingend verkleinert werden um den Erhalt des Hohlwegs sicherzustellen und einen ausreichenden Puffer zum LSG zu einzuahalten.	Aufgrund des Hohlwegs sowie der teilweisen Lage im Landschaftsschutzgebiet "Untere Murg" wird das Gebiet SERW_212_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_212_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3178: PS_2.4.3.(7) (SERW_243) VG Bischweier-Kuppenheim		teilweise folgen
1.4 Fazit Stadt Kuppenheim Die Stadt Kuppenheim und der Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim beantragen die Reduzierung der für die gewerbliche Siedlungserweiterung angedachten Arrondierungsfläche westlich des Presswerks (rd. 0,6 ha statt rd. 9,9 ha). Gleichzeitig beantragt sie die Rücknahme der Grünzäsur zwischen Kuppenheim und Bischweier, um 13 Nachbarschaftsverband Bischweier - Kuppenheim Stand 05.07.2021 Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 - Gesamtfortschreibung Stellungnahme zum Entwurf zur Offenlage gemäß § 12 LpIG und § 10 ROG die beiden notwendigen Alternativstandorte östlich des Presswerks (rd. 9,0 ha und (rd. 2,6 ha) darstellen zu können.	Die im Fortschreibungsentwurf des Regionalplans urprünglich enthaltenen größeren Erweiterungsflächen fürs Gewerbe, SERW_191 und SERW_545, mussten im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers (Wasserschutzgebiets-zone III und III A, teilweise Wasser-schutzgebietszone I (Fassungsbereich) und II bzw. II A) zurückgestellt werden. Zudem besteht eine große räumliche Nähe zu dem auf Kuppenheimer Gemarkung befindlichen Wasserwerk mit Horizontalfilterbrunnen der Stadtwerke Gaggenau. Eine Bebauung der Siedlungserweiterungsfläche mit einer intensiven gewerblichen Nutzung wird daher vom Landratsamt Raststatt als höchst kritisch eingestuft.	Die SERW_343 westlich des Presswerks wird bis zur aktuell bekannten, künftigen Trasse der B3-neu auf 4,8 ha reduziert. Die Grünzäsur zwischen Kuppenheim und Bischweier wird im Bereich der neu aufgenommenen SERW_710 zurückgenommen
Nr. 2149: PS_2.4.3.(7) (SERW_343) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
SERW_343_V2 9,9 ha - Eingriff in den Biotopverbund, Überflutungsgefährdetes Gebiet, Vorrang für die Landwirtschaft, Eingriff in eine Landschaft mit hoher Vielfalt.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegt das Gebiet SERW_343_V1 nicht mehr in der Vorrangflur. Die übrigen genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt. Die SERW wird von 9,9 ha auf 4,8 ha reduziert.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1328: PS_2.4.3.(7) (SERW_343) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
In Z (7) Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen erfolgt die für die kommunale Entwicklung wichtige Festlegung der zukünftigen Flächenentwicklung. Aus der Sicht der Wirtschaftsförderung ist es wichtig, dass hierbei den Kommunen ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Auf die Stellungnahmen der Kommunen wird an dieser Stelle verwiesen. Insbesondere sollte hier die Gewerbeflächenausweisung im Bereich der Stadt Kuppenheim nochmals geprüft werden. Die Kommune präferiert für die gewerbliche Erweiterung einen Standort östlich des Presswerks entgegen der Ausweisung im Regionalplanentwurf auf der Westseite. Die fachlichen Argumente (Wasser, Naturschutz, Landwirtschaft, B3-Lückenschluss zerschneidet die Grünzäsur) sprechen aus der Sicht des Landratsamtes tatsächlich für den kommunal bevorzugten Oststandort.	siehe ID TXT 3171/0	
Nr. 1376: PS_2.4.3.(7) (SERW_343) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass SERW_343 Flächen der Vorrangflur I und II überplant. Aufgrund der Wertigkeit und des Flächenumfangs von 9,9 ha bestehen agrarstrukturell erhebliche Bedenken.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegt das Gebiet SERW_343_V2 nicht mehr in der Vorrangflur. Das Gebiet SERW_343_V2 wurde an die Straßenführung der Ortsumfahrung angepasst und im Süden sowie Osten geringfügig auf 4,8 ha reduziert. Bei dem Gebiet SERW_343_V4 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_343_V4 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1377: PS_2.4.3.(7) (SERW_343) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass sofern als Alternative zu SERW_343 eine SERW östlich der bestehenden Gewerbegebiet geplant ist, Flächen der Vorrangflur II betroffen sind. Diese Flächen sind aus landwirtschaftlicher Sicht weniger hochwertig als im westlichen Bereich, dennoch bestehen Bedenken. Um eine Zersiedlung zu vermeiden sollte man sich auf den Bereich südlich einer möglichen Führung der B 3 neu beschränken. Der Kompensationsbedarf wird allerdings die Landwirtschaft auch in diesem Gebiet deutlich herausfordern, da Streuobstflächen aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit eine entsprechend hohe Kompensation verursachen werden und damit auch der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen bei der östlichen Erweiterung von vorneherein nicht unwesentlich ist.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Grundlage für die Umweltprüfung sind damit die landwirtschaftlichen Fluren der Vorrangflur. Gemäß den aktuellen Daten der Flurbilanz 2022 handelt es sich östlich des bestehenden Gewerbegebiets um landwirtschaftliche Flächen der Vorbehaltsflur I und westlich um Flächen der Vorbehaltsflur I bzw. Vorbehaltsflur II. Das Gebiet SERW_343_V2 wurde an die Straßenführung der Ortsumfahrung angepasst und im Süden sowie Osten geringfügig auf 4,8 ha reduziert.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1517: PS_2.4.3.(7) (SERW_343) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Erweiterung der Gewerbeflächen in Kuppenheim Hinsichtlich der geplanten Erweiterung der Gewerbeflächen in Kuppenheim wird auf den Besprechungstermin am 20. Mai 2021 mit der Stadt Kuppenheim, dem RVMO und dem Landratsamt Rastatt sowie die nachfolgenden Punkte verwiesen: •Die ausgewiesene Erweiterung westlich des Presswerks wird aus hiesiger Sicht kritisch gesehen, da es sich hierbei um im Vergleich zu den östlich gelegenen Flächen um höherwertigere Bestände handelt. •Sollten weitere Gewerbeflächen ausgewiesen werden, so sollten diese östlich der L67 bzw. südlich der kommenden Umleitung der B3 liegen, um eine weitere Fragmentierung der hochwertigen, noch zusammenhängenden Streuobstflächen zu vermeiden. Im Gegenzug ist auf die Ausweisung der Fläche westlich des Presswerks zu verzichten. •Die in der Stellungnahme der Stadt Kuppenheim vom 15. Juni 2021 vorgeschlagene Fläche (Abb. auf S. 8, schwarz gepunktete Linie) sollte aus hiesiger Sicht weiter südlich platziert werden, sodass die Gewerbefläche in jedem Fall südlich der kommenden Umleitung der B3 liegt (s. vorgenannter Stichpunkt) und damit in etwa mit dem Presswerk auf gleicher Höhe abschließt. Der nördliche Bereich ist zwingend von Bebauung freizuhalten, um ein Überspringen der B3 als künftige Bebauungsgrenze zu verhindern. •Eine Ausweisung sollte nur in notwendigem Umfang erfolgen. •Der Biotopverbund ist zu berücksichtigen. •Verluste von Streuobstflächen sind entsprechend § 33a NatSchG zu behandeln. •Artenschutzrechtlich sind insbesondere der Steinkauz, die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge, Eidechsen sowie Fledermäuse und xylobionte Käferarten zu berücksichtigen. •Ausgleichsflächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich im Zuge der Bebauungspläne „Hardrain I und II“ sowie die Flächen der Stiftung Streuobstinitiative Kuppenheim sind zu berücksichtigen.	s. Nr. 3171	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1671: PS_2.4.3.(7) (SERW_343) Landratsamt Rastatt		teilweise folgen
Das Landratsamt Rastatt merkt an, dass die Fläche SERW_343_V2 als Siedlungserweiterungsfläche bzw. für den Straßenbau (B3, Ortsumfahrung Rastatt-Süd/Kuppenheim) ausgewiesen ist. Die Fläche überlagert sich mit der Zone IIIA des Wasserschutzgebiets "Kuppenheim und Muggensturm" und die Schutzgebietszone II befindet sich in ca. 100 m Entfernung. Eine Trassenvariante für die B3 Ortsumfahrung Rastatt-Süd/Kuppenheim führt sogar in die Zone II unmittelbar an der Fassungszone I des Horizontalfilterbrunnens vorbei. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird dieser Trassenführung nicht zugestimmt. Darüber hinaus wird das Heranrücken der Siedlungserweiterungsfläche in Richtung Zone II des Wasserschutzgebietes aus fachtechnischer Sicht kritisch beurteilt. Eine Erweiterung eines Gewerbe-/Industriegebietes in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes kollidiert mit den Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Rastatt vom 17.02.1984 zum Schutz des Trinkwassers im Einzugsgebiet. Es werden im Folgenden die relevanten Verbotsbestände für Gewerbe /-Industriegebiete in der Zone IIIA der Rechtsverordnung aufgelistet. Aufgelistet werden die Ziffern 2-4 und 6-14. Der Wortlaut der Verbotsbestände kann der Rechtsverordnung § 2 Abs. (2) entnommen werden. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung sind zu beachten; es gelten auch die Bestimmungen der Zone IIIB, §2, Abs. (1).	Das Gebiet SERW_343_V2 wurde an die Straßenführung der Ortsumfahrung angepasst und im Süden sowie Osten geringfügig auf 4,8 ha reduziert. Bei der nun dargestellten Straße handelt es sich um die aus dem Scoping hervorgegangene Vorzugsvariante. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des Wasserschutzgebiets "Stadtwerke Gaggenau u. Rastatt, Kupp.-Mugg. 47" vorliegt, ist auf der Ebene der Bauleitplanung vertieft zu prüfen. Ein Hinweis auf die Überlagerung mit dem Wasserschutzgebiet wird im Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Bei dem Gebiet SERW_343_V4 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_343_V4 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	Die Freihaltetrasse wurde angepasst und verläuft östlich des Wasserschutzgebiets. Reduzierung des Gebiets SERW_343_V2 und Festlegung als Grünzäsur.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3169: PS_2.4.3.(7) (SERW_343) VG Bischweier-Kuppenheim		Kenntnisnahme
Neben den in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan erkennbaren Konflikten kollidiert die seitens des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein angedachte Erweiterungsfläche vor allem mit den Zielen zum Grundwasserschutz auch im Hinblick auf die PFC-Problematik. Der Schutz des Grundwassers ist von besonderer Bedeutung, da der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung in Baden-Württemberg zu rund 75 Prozent aus eben diesem sowie Quellwasser gedeckt wird. Um diese Wasservorkommen gegen Verunreinigungen zu schützen, werden daher im Einzugsbereich der Wassergewinnung Wasserschutzgebiete festgesetzt. Davon betroffen ist auch das gesamte Areal westlich des Presswerks. Dieses ist als Wasserschutzgebietszone III und III A (Weitere Schutzzone) und teilweise sogar als Wasserschutzgebietszone I (Fassungsbereich) und II bzw. II A (Engere Schutzzone) ausgewiesen. Zudem besteht eine große räumliche Nähe zu dem auf Kuppenheimer Gemarkung befindlichen Wasserwerk mit Horizontalfilterbrunnen der Stadtwerke Gaggenau, das auf Grundlage einer aktuell in Aufstellung befindlichen Neukonzeption zukünftig rd. 25.000 Menschen mit Trinkwasser versorgen könnte. Eine Bebauung der Erweiterungsfläche mit einer intensiv gewerblichen Nutzung wird daher seitens der Umweltbehörden des Landratsamtes Raststatt als höchst kritisch eingestuft bzw. ist, je nach Art des Gewerbes, sogar verboten. Die in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan Mittlerer Oberrhein für die gewerbliche Entwicklung der Stadt Kuppenheim angedachte Erweiterungsfläche westlich des Presswerks ist demzufolge aus Gründen des Grundwasserschutzes ausgeschlossen.	siehe ID TXT 3171/0	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3170: PS_2.4.3.(7) (SERW_343) VG Bischweier-Kuppenheim		Kenntnisnahme
Neben den wasserrechtlichen Ausschlussgründen spricht auch die naturschutzfachliche Betrachtung gegen eine größere gewerbliche Arrondierung der westlich des Presswerks gelegenen Flächen, da sich hier, in einem Teilgebiet, wertvolle Streuobstwiesen befinden, die beim Lebensraumschutz u. a. für den bedrohten Steinkauz eine Schlüsselstel lung einnehmen. Darüber hinaus befindet sich im südlichen Teilbereich ein kleines Wäldchen mit einem schützenswerten Baumbestand. Eine weitere Restriktion für die Entwicklung der Fläche westlich des Presswerks ist diederzeitige Planung der Deutschen Bahn, das Gebiet an die Trasse der Murgtalbahn an zuschließen. Die Überlegungen zu dem Anschluss und zum Trassenverlauf sind zwar nicht fixiert, sollten aber wie die möglichen Trassen-verläufe zur B3 Ortsumfahrung Rastatt-Süd/Kuppenheim in die Überlegungen zur möglichen gewerblichen Flächenentwicklung der Stadt Kuppenheim einbezogen werden. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass die Bahntrasse - wie auch die Trassen zur B3 Ortsumfahrung Rastatt-Süd/Kuppenheim - die im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 angedachte gewerbliche Entwicklungsfläche zerschneiden und somit zu einem Verlust an potenziellen Gewerbeflächen führen würde.	siehe ID TXT 3171/0	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3171: PS_2.4.3.(7) (SERW_343) VG Bischweier-Kuppenheim		folgen
Da die Entwicklung der in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 dargestellten gewerblichen Erweiterungsfläche aus den genannten Gründen nicht möglich ist, bedarf es der Darstellung geeigneter Alternativstandorte, damit die Stadt Kuppenheim ihrer Funktion als besonderer Schwerpunkt für die gewerbliche Entwicklung in der Region nachkommen kann. Im Zuge der Standortsuche haben sich dabei zwei Flächen unmittelbar östlich des Presswerks für die notwendige gewerbliche Entwicklung der Stadt Kuppenheim als geeignet erwiesen. Es handelt sich hierbei um momentan landwirtschaftlich genutzte Flächen, teilweise baumbestanden. Laut Aussage der Umweltbehörden sind die Streuobstbe stände auf der Teilfläche unmittelbar östlich des Presswerks jedoch ökologisch als weniger wertvoll einzustufen als die Streuobstwiesen im Westen. Auf der nördlichen Teilfläche befinden sich keine Streuobstbestände. Zudem befinden sich in diesem Bereich mit poly- und perfluorierten Chemikalien (PFC) belastete Flächen (vgl. Kapitel 1.3 lnterkommunales Gewerbegebietinterkommunales Gewerbegebiet). Ein weiterer Grund für die Standorte östlich des Presswerks ist, dass diese zwar auch in einer Wasserschutzgebietszone liegen, es sich hierbei aber lediglich um die Wasserschutzgebietszone III B handelt. Darüber hinaus ist der räumliche Abstand zu dem sehr empfindlichen Einzugsbereich des Wasserwerks der Stadtwerke Gaggenau entsprechend größer, sodass sich eine Gefährdung des Grundwassers deutlich verringert. Dem Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 ist allerdings zu entnehmen, dass in diesem Bereich aktuell eine Grünzäsurvorgesehen ist. Mit der Festlegung von Grünzäsuren wird die regionalplanerische Zielsetzung verfolgt, siedlungsnahe, den Siedlungsraum gliedernde Freiräume von einer Besiedlung und Prägung durch bauliche Anlagen freizuhalten [Plansatz 3.1.2, Ziel], Die Stadt Kuppenheim unterstützt die Grünzäsur an dieser Stelle prinzipiell, da 1 . sie das Zusammenwachsen mit der Gemeinde Bischweier verhindert und 2. sich in diesem Bereich Ausgleichsflächen befinden, die langfristig gesichert werden sollen. Für die notwendige gewerbliche Entwicklung der Stadt bedarf es jedoch einer teilweisen Rücknahme der Grünzäsur. Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte zum Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 Grünzäsur (VRG)	Alternativ zu den zurückgestellten Siedlungserweiterungsflächen im Westen des Presswerks wird im Osten eine neue Siedlungserweiterung aufgenommen. Sie erstreckt sich südlich der künftigen B3-neu entlang der L67 , die Flächen der Streuobst-initiative Kuppenheim im Süden bleiben unberührt. Die Ausdehnung nach Osten in die Grünzäsur wurde auf max. 200m begrenzt, um ihre Funktionsfähigkeit so weit als möglich zu erhalten.	Östlich des Presswerks wird eine SERW_710 aufgenommen, die Grünzäsur wird entsprechend zurückgenommen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
(Plansatz 3.1.2) Ausschnitt aus der Legende zur Raumnutzungskarte zum Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 Diese teilweise Rücknahme der Grünzäsur wird als vertretbar erachtet, da die verbleibende Freifläche groß genug ist, um 1 . ein Zusammenwachsen der Stadt Kuppenheim und der Gemeinde Bischweier zu verhindern, sodass diese weiterhin als eigenständige Siedlungskörper wahr nehmbar bleiben. 2. weiterhin ihrer Aufgabe als wichtiger siedlungsnaher landschaftsbezogener Nah erholungsraum nachzukommen. 3. ihrer ökologischen Funktionen entsprechend gesichert und entwickelt zu werden. Hierzu zählt u. a. die Bereitstellung siedlungsnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Nachbarschaftsverband Bischweier - Kuppenheim Stand 05.07.2021 Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 - Gesamtfortschreibung Stellungnahme zum Entwurf zur Offenlage gemäß § 12 LpIG und § 10 ROG Außerdem ist zu beachten, dass die Grünzäsur in ihrer jetzigen Ausformung bereits heute durch die linear in Ost-West-Richtung verlaufenden Trasse der Rheintalbahn so wie das südlich daran angrenzende Siedlungsgebiet der Stadt Kuppenheim unterbrochen wird. Darüber hinaus wird - wie im Flächennutzungsplan (FNP) Bischweier-Kuppenheim bereits dargestellt - ein verkehrlicher Lückenschluss zwischen den beiden Kommunen angestrebt, indem die B3 als B3 neu fortgeführt wird und die L67 auf Kuppenheimer Gemarkung mit der B462 auf Bischweier Gemarkung miteinander verbindet. Die Maßnahme ist im Bundesverkehrswegeplan im vordringlichen Bedarf ausgewiesen und befindet sich im Planfeststellungsverfahren. Aufgrund der für diesen Straßenausbau notwendigen Baumaßnahmen wird sich auch das Erscheinungsbild der angrenzenden Flächen entsprechend verändern. Die Überlegungen zur Ausweisung der Grünzäsur aufgrund eines in diesem Bereich unbelasteten Naturraums sind somit hinfällig. Aus diesem Grund wird es auch als vertretbar angesehen, dass sich die kleinere der beiden Flächen nördlich der geplanten B3neu befindet.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 709: PS_2.4.3.(7) (SERW_343) Wirtschaftsregion Mittelbaden		
im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans hat der Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim eine Stellungnahme zum Entwurf zur Offenlage gemäß § 12 LpIG und § 10 ROG abgegeben. Hierin wird insbesondere vorgeschlagen, die für die Stadt Kuppenheim dargestellte Fläche für gewerbliche Siedlungserweiterung westlich des Presswerks deutlich zu reduzieren und stattdessen eine Fläche östlich des Presswerks vorzusehen. Die Interessengemeinschaft Wirtschaftsregion Mittelbaden (IG WRM) unterstützt das Ansinnen der Stadt Kuppenheim bzw. des Nachbarschaftsverbands Bischweier-Kuppenheim.	s. Nr. 3171	
Nr. 733: PS_2.4.3.(7) (SERW_FNP) Bürgermeisteramt Kürnbach		folgen
Das Bürgermeisteramt Kürnbach bittet um Berücksichtigung des aktuellen Planungsstands der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes	Redaktionelle Anpassung der Raumnutzungskarte.	
Nr. 734: PS_2.4.3.(7) (SERW_FNP) Bürgermeisteramt Kürnbach		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Kürnbach stellt fest, dass Siedlungserweiterungen für Kürnbach im Norden und im Süden vorgesehen sind. Die Fortschreibung des FNP sieht lediglich Arrondierungen vor. Auf eine Siedlungserweiterung am Dorfberg wird hingegen verzichtet	s. Nr. 3208/3	
Nr. 738: PS_2.4.3.(7) (SERW_FNP) Bürgermeisteramt Kürnbach		folgen
Das Bürgermeisteramt Kürnbach bittet um Berücksichtigung der Gewerbefläche an der Derdinger Straße Nr.20 im Regionalplan analog zum Flächennutzungsplan.	Redaktionelle Anpassung der Raumnutzungskarte.	Die im FNP enthaltene Gewerbefläche an der Derdinger Straße Richtung Flehingen wird im Regionalplan dargestellt.
Nr. 739: PS_2.4.3.(7) (SERW_FNP) Bürgermeisteramt Kürnbach		folgen
Das Bürgermeisteramt Kürnbach bittet um Berücksichtigung der (im FNP enthaltenen) Sonderbauflächen am Ende der Austraße , siehe beiliegender Lageplan.	Redaktionelle Anpassung der Raumnutzungskarte.	Die Sonderbaufläche am Ende der Austraße wird entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan in die Raumnutzungskarte übernommen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 740: PS_2.4.3.(7) (SERW_FNP) Bürgermeisteramt Kürnbach		folgen
Das Bürgermeisteramt Kürnbach stellt fest ,dass die Gewerbefläche an der Derdinger Straße Richtung Flehingen im Regionalplan nicht berücksichtigt ist und weist auf seine Bedeutung durch die Anbindung an die B293 und den begrenzten Umfang von Gewerbeflächen in Kürnbach hin.	Redaktionelle Anpassung der Raumnutzungskarte.	Die im FNP enthaltene Gewerbefläche an der Derdinger Straße Richtung Flehingen wird im Regionalplan dargestellt.
Nr. 3207: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Kürnbach		Kenntnisnahme
in der Raumnutzungskarte wurde der aktuelle Sachstand aber auch der Planungsstand zur Gesamtfortschreibung des FNP nicht berücksichtigt. Im Siedlungsbereich ist zwischenzeitlich ein Lückenschluss durch ein Neubaugebiet erfolgt und hinsichtlich der Flächennutzungsplanung gibt es Abweichungen und wir bitten diese zu berichtigen.	Die vom Regionalverband in der frühzeitigen Beteiligung der FNP-Fortschreibung zugesagten Siedlungserweiterungsflächen werden in die Raumnutzungskarte übernommen und bleiben frei von Freiraumfestlegungen.	
Nr. 3208: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Kürnbach		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Kürnbach stellt fest, dass Siedlungserweiterungen für Kürnbach im Norden und im Süden vorgesehen sind. Die Fortschreibung des FNP sieht lediglich Arrondierungen vor. Auf eine Siedlungserweiterung am Dorfberg wird hingegen verzichtet		
Nr. 3217: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Kürnbach		Kenntnisnahme
Insgesamt fällt in dem vorgelegten Entwurf des Regionalplans eine deutliche Ausweitung des Regiona len Grünzugs auf, was Zielkonflikte in Bereichen auslöst, in denen bisher kein raumordnerischer Ziel- konflikt erkennbar war. Dies führt zum Teil auch die bei der frühzeitigen Beteiligung zum FNP-Vorent- wurf vom Regionalplan formulierte Stellungnahme ad absurdum.	Die vom Regionalverband in der frühzeitigen Beteiligung der FNP-Fortschreibung zugesagten Siedlungserweiterungsflächen werden in in die Raumnutzungskarte übernommen und bleiben frei von Freiraumfestlegungen.	
Nr. 3218: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Kürnbach		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Kürnbach bittet um eine Berücksichtigung ihrer Ausweisung im FNP-Vorentwurf und um Rücknahme der Festlegung der unten aufgeführten Standorte als Regionaler Grünzug.	Die vom Regionalverband in der frühzeitigen Beteiligung der FNP-Fortschreibung zugesagten Siedlungserweiterungsflächen werden in in die Raumnutzungskarte übernommen und bleiben frei von Freiraumfestlegungen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3219: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Kürnbach		folgen
1) Erweiterung Gewerbegebiet Katzenhecke im Nordwesten (Fläche K-17) Eine geringfügige Arrondierungsmöglichkeit des Gewerbegebietes 'Katzenhecke' sieht die Gemeinde an der nordwestlichen Ecke des Gewerbegebietes: Fläche K-17 / ca. 0,75 ha. Diese Fläche liegt gegenüber einer Erweiterungsfläche für einen konkreten Betriebsstandort, die mit der 3. Änderung FNP eingebracht und durch einen Bebauungsplan umgesetzt wurde und daher auch als Bestandsfläche dargestellt ist. Mit dieser Erweiterung soll der nördliche Rand des Gewerbegebietes abgerundet und abschließend definiert werden. Der Regionalplan hat die geplante Gewerbeflächenerweiterung K-17 nicht berücksichtigt und weist hier einen Regionalen Grünzug aus, was einer Gewerbeflächenentwicklung in der gewünschten Form entgegensteht. Als Ersatz wird eine weitere Flächenerweiterungin Richtung Norden ermöglicht. Aus städtebaulicher und funktionaler Sicht ist die im FNP-Vorentwurf dargestellte Fläche K-17 zu be- vorzugen: sie ist direkt erschlossen werden und bildet einen kompakten Siedlungskörper. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann ein entsprechender Abstand zum westlich angrenzenden He- ckenzug berücksichtigt werden. Im derzeit gültigen Regionalplan 2003 war in diesem Bereich ein schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe I festgelegt. Diese Festlegung ist entfallen, dafür wird mit der Ausweisung des Regionalen Grünzugs ein neuer Zielkonflikt erzeugt. Die Stellungnahme des Regionalverbandes in der frühzeitigen Beteiligung zum FNP-Vorentwurf vom 17.07.2020: Die Fläche ist derzeit nicht realisierbar. Sie liegt in einem schutzbedürftigen Bereich für die Landwirt- schaft, Stufe I.	s. Nr. 3210	s. Nr. 3210

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3221: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Kürnbach		folgen
3) Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke nördl. Klosterstraße (Fläche K-11) Schon der bisherige Flächennutzungsplan 1998 weist nördlich der Klosterstraße eine geplante Gemeinbedarfsfläche aus, angedacht war hier einmal die Errichtung eines Seniorenheims. Nach Beratung in der Klausurtagung des Gemeinderates soll die Ausweisung beibehalten werden, um hier entsprechende Optionen aufrecht zu erhalten. Der Standort in direkter Nähe zum angrenzenden Grünbereichs ist für eine solche soziale Nutzung gut geeignet und kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende grünordnerische Festsetzungen gut eingebunden werden. Der Regionalplan berücksichtigt diese Flächenausweisung nicht und weist hier einen Regionalen Grünzug aus, der jeglicher Siedlungsentwicklung in diesem Bereich entgegenstehen würde. Im derzeit gültigen Regionalplan 2003 war in diesem Bereich kein Zielkonflikt erkennbar, dementspr-chend die Stellungnahme des Regionalverbandes in der frühzeitigenBeteiligung zum FNP-Vorentwurf vom 17.07.2020: Die geplante Gemeindebedarfsfläche ist im Flächennutzungsplan enthalten, und war für die Errichtung eines Seniorenwohnheims angedacht. Sie soll beibehalten werden. Der Regionalplan stellt hier einen regionalplanerisch abgestimmten Bereich für Siedlungserweiterungen dar, sie kann kurzfristig umgesetzt werden.	Redaktionelle Änderung der Raumnutzungskarte	Die Gemeinbedarfsfläche K-11 nördlich der Klosterstraße wird entsprechend der FNP-Ausweisung im Regionalplan als Bereich für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen aufgenommen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3222: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Kürnbach		folgen
4) Sicherung und Darstellung bestehender Nutzungen am Humsterbach im Südosten Im Südosten der Ortslage, am Humsterbach, sind als bauliche Anlagen der Kleintierzuchtverein mit Gaststätte und der aus der ehemaligen Rohrmühle entstandene Gebäudekomplex zu nennen. Sie sind bereits im Flächennutzungsplan 1998 als Sonderbaufläche bzw. gemischte Baufläche dargestellt und wurden so auch in die aktuelle Gesamtfortschreibung des FNP übernommen. Im Entwurf des Regionalplans ist dieser Bereich sind diese Bereich nun mit dem Regionalen Grünzug überzogen. Mit dieser Festlegung sind erhebliche Konflikte zu befürchten, wenn die genannten bestehenden Nutzungen bauliche Erweiterungen o.ä. realisieren wollen. Daher sollten die bestehenden Siedlungsnutzungen im Regionalplan dargestellt und vom Regionalen Grünzug ausgenommen werden.	Redaktionelle Anpassung der Raumnutzungskarte.	Die Darstellung der gemischten Baufläche am Humsterbach wird als bestehende Siedlungsfläche in den Regionalplan übernommen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3224: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Kürnbach		folgen
6) Darstellung bestehender Sondernutzungen sowie Sicherung von Erweiterungsmöglichkeiten für Naherholung im Osten, Bereich Morforster Weg / Seitzklinge (Fläche K-12) Im Osten der Ortslage weist der bisherige FNP eine Sonderbaufläche für Naherholung und Tourismus, teilweise als Bestand und zu einem großen Teil als Planung, aus. Im nördlichen Bereich dieser Fläche befindet sich das Restaurant Weiß, ein Wanderparkplatz und auch der Recyclinghof / Häckselplatz der Gemeinde. Zudem soll hier aktuell auch der bestehende Waldspielplatz saniert und aufgewertet werden. Der südwestliche Bereich (geplante Sonderbaufläche) war zu Beginn des Verfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans, das jedoch nicht abgeschlossen wurde, zur Disposition gestellt worden. Die damalige FNP-Änderung soll nun wie vorgesehen vollzogen werden und der südwestliche Bereich nicht mehr als geplante Sonderbaufläche, sondern als Landwirtschafts-fläche, entsprechend der bestehenden Nutzung, dargestellt werden (Flächenrücknahme ca. 1,6 ha). Der südöstliche Bereich wird wie bisher als geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung 'Naherholung' dargestellt (ca. 2,6 ha). Die baulich bereits genutzten Bereiche sind als bestehende Sonderbaufläche ausgewiesen (ca. 1,3 ha). Der Regionalplan berücksichtigt diese Flächenaus-weisungen nicht –auch nicht die bestehenden und im bisherigen FNP durch eine entsprechende Darstellung gesicherte Nutzungen – und weist hier insgesamt einen Regionalen Grünzug aus, der jeglicher Siedlungsentwicklung in diesem Bereich entgegenstehen würde und auch die Sicherung der Bausubstanz der bestehenden baulichen Anlagen erschweren könnte. Bei der frühzeitigen Beteiligung zum FNP-Vorentwurf hat der Regionalverband in seiner Stellungnahme vom 17.07.2020 die Ausweisungen im FNP noch anerkannt: Der Flächennutzungsplan enthält im Osten der Ortslage eine ca. 5,5 ha große Sonderbaufläche für Naherholung. Der bereits baulich genutzte Bereich (Restaurant, Wanderparkplatz) wird als bestehende Sonderbaufläche dargestellt (ca. 1,3 ha). Ca. 1,6 ha werden aus der Flächennutzungsplan- Darstellung herausgenommen. Damit wird die vertragliche Vereinbarung (Raumordnerischer Vertrag)	s. Nr. 739	s. Nr. 739

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
zwischen der Gemeinde Kürnbach und dem Regional-verband Mittlerer Oberrhein im Zuge der Erweiterung des „Gewerbegebietes Katzenhecke“ umgesetzt. Zur Kompensation des Eingriffs in den schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft Stufe I im Bereich „Katzenhecke“ zur Erweiterung eines ansässigen Betriebs wird die Sonderbaufläche reduziert und in landwirtschaftliche Fläche umgewidmet. Der südöstliche Teilbereich der geplanten Sonderbaufläche wird beibehalten (2,6 ha). Die Ausweisungen entsprechen den Festlegungen des Regionalplans.		
Nr. 3210: PS_2.4.3.(7) (SERW_115) Bürgermeisteramt Kürnbach		folgen
Das Bürgermeisteramt Kürnbach bittet um Berücksichtigung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Arrondierung des Gewerbegebietes Katzenhecke im Westen und der entprechenden parzellenscharfen Abgrenzung des gesamten Gebietes nach Norden.	Das Gebiet SERW_115_V3 stellt eine geringfügige Eweiterung des bestehenden Gewerbegebietes "Katzenhecke" dar. Es arrondiert dieses zu einem geschlossenen Siedlungs-körper gegenüber dem Freiraum.	für die im westlichen Bereich des Gebietes Katzenhecke vorgesehene Arrondierung wird eine Siedlungs-erweiterungsfläche , SERW_115_V3, aufgenommen.
Nr. 2332: PS_2.4.3.(7) (SERW_115) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat starke Bedenken, da in Kürnbach eine latenezeitliche Siedlung von den Siedlungserweiterungen betroffen ist.	Bei der latenezeitlichen Siedlung handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Das archäologische Denkmal grenzt östlich an das Gebiet SERW_115_V3 an und befindet sich innerhalb des Siedlungsbestands (Gewerbe).	
Nr. 1056: PS_2.4.3.(7) (SERW_115) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass durch die Hanglage bei SERW_115_V2 ein starker Eingriff in das Landschaftsbild entsteht. Daher sollte die Baumreihe als Gliederung auf der unteren Böschung erhalten bleiben.	Das Gebiet SERW_115_V2 nach Südwesten über die Gewerbestraße verschoben. Das dort vorhandene Ost-West-Gefälle ist aus Sicht des Regionalverbands in den Girff zu bekommen.	
Nr. 2365: PS_2.4.3.(7) (SERW_116) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Kürnbach eine neolithische Siedlung von SERW_116 betroffen ist.	Bei der Siedlung aus dem Neolithikum handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1057: PS_2.4.3.(7) (SERW_116) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe sieht das Gebiet SERW_116_V1 in Kürnbach kritisch, da kein Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung besteht,	Das Gebiet SERW_116_V1 steht aktuell nicht im Zusammenhang mit vorhandener Bebauung , grenzt aber im Osten wie im Süden an im FNP ausgewiesene geplante Mischbau-flächen an, sodass nach Entwicklung dieser Flächen ein Siedlungszu-sammenhang mit SERW_116_V1 besteht.	
Nr. 2958: PS_2.4.3.(7) (SERW_116) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Kürnbach § 1a Abs. 2 BauGB: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden“ und § 2 Abs. 2 Ziff. 6 Raumordnungsgesetz: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Im Juni 2020 wurden in der Generalfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Oberderdingen Kürnbach 6,45 ha neues Gewerbegebiet und 11 ha neue Wohnbebauung ausgewiesen. Dazu kommen in den weiteren Planungsebenen die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, die zusätzliche Flächenverluste für die Landwirtschaft bedeuten. Zu den Planflächen für Kürnbach SERW_115_V2, SERW_116_V1 und SERW_514_V1, im Gesamten 15,4 ha, äußern	Die Gemeinde Kürnbach verfügt im gültigen FNP der VG Oberderdingen-Kürnbach über ca. 12 ha Wohnbau-flächenreserven. Der Neuaufnahme von ca. 3,5 ha Wohnbauflächen steht die Zurücknahme von drei Wohnbau-flächen im Umfang von 4 ha gegenüber. Darüberhinaus wurde ein größerer regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterungen aus dem Regionalplan 2003 (SERW_514_V1) am Südrand von Kürnbach (ca. 12,3 ha) auf die im FNP vorgesehene Fläche (7,7ha) reduziert. Für die gewerbliche Entwicklung wird im Regionalplan lediglich eine Arrondierung des Gewerbegebietes Katzenhecke (0,8 ha) vorgesehen. Die genannten Schutzgüter Böden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser und Klima/Luft werden bei der schutzgutbezogenen Bewertung der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_115_V3 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter, bei dem Gebiet SERW_116_V1 3 Schutzgüter und bei SERW_514_V2 5 Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen und Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die drei Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1058: PS_2.4.3.(7) (SERW_514) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe erläutert, dass SERW_514_V1 aus seiner Sicht überdimensioniert sei. Der Bedarf ist kritisch zu prüfen. Die Einbeziehung des bestehenden flächenhaften Naturdenkmals sowie Biotops in die Gebietsabgrenzung ist nicht akzeptabel. Das Gebiet sollte deutlich reduziert werden.	SERW_514_V1 (12,3 ha) wird auf die in der Gesamtfortschreibung des FNP enthaltene Wohnbaufläche (7,7 ha) reduziert.	SERW_514_V1 wird reduziert und als SERW_514_V2 in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1585: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Lichtenau		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Lichtenau teilt mit, dass der südliche Teil der bis an die vorhandene Bebauung herangeführten Grünzäsur zwischen Lichtenau und Scherzheim westlich der L 75 (GE Dumpfental/Scherzheim) mitgetragen werden kann, da an dieser Stelle keine weitere gewerbliche Entwicklung vorgesehen ist.		
Nr. 1588: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Lichtenau		folgen
Die Stadtverwaltung Lichtenau stellt fest, dass der Bereich des Bebauungsplanes Neufeld Ost (§13b) im Stadtteil Grauelsbaum im Regionalplan 2003 als Siedlungsfläche dargestellt ist, im Fortschreibungsentwurf jedoch teilweise als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt ist. Der RVMO hatte dem Beabuungsplan im Rahmen der vorzeitigen Behördenbeteiligung bereits zugestimmt. Sie geht davon aus , dass die Raumnutzungskarte entsprechend angepasst wird.	Der RVMO hatte dem Bebauungsplan Neufeld Ost auf der Grundlage des Regionalplans 2003 zugestimmt.	Der Bereich für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen wird auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Neufeld Ost angepasst.
Nr. 1518: PS_2.4.3.(7) (SERW_251) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Lichtenau Die SERW_251_V1 grenzt unmittelbar an den südlichen Rand des Ortsteils Grauelsbaum an. Damit grenzt das Gebiet unmittelbar an das NSG „Lichtenauer Rheinniederung“, das FFH-Gebiet „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“ sowie das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung“ an. Darüber hinaus greift das Gebiet unmittelbar in den Grüngürtel am Ortsrand mit ökologisch wertvollen Flächen und Strukturen mit entsprechendem Ausgleichsbedarf ein. Durch den fehlenden Pufferbereich zum NSG ist von einer Beeinträchtigung, z.B. durch Ablagerungen von Gartenabfällen und einer Erhöhung der Frequentierung durch Anwohner auszugehen. Zusätzlich wird auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Bebauungsplan „Neufeld Ost“ verwiesen (s. Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Rastatt vom 30. April 2021 im Anhang), da der Geltungsbereich unmittelbar angrenzt und einige Punkte hieraus übertragbar sind. Die Ausweisung des Gebietes wird daher aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen. Sofern die Gebietsausweisung umgesetzt werden soll, muss eine erhebliche Beeinträchtigung der angrenzenden Schutzgebiete zwingend ausgeschlossen und eine entsprechende Pufferfläche freigehalten werden.	Das Gebiet SERW_251_V1 wird im Osten reduziert und die Grenze der südlich des Gebiets befindlichen Fläche des Flächennutzungsplans aufgegriffen. Der entfallene Bereich wird als Regionaler Grünzug festgelegt. Ein Hinweis auf den entsprechenden Ausgleichsbedarf wird im Umweltbericht (Steckbrief) gegeben. Ebenso sind die Umweltauswirkungen auf das östlich befindliche Naturschutzgebiet „Lichtenauer Rheinniederung“ sowie die Verträglichkeit mit den Natura 2000-Gebietenauf der Ebene der Bauleitplanung zu prüfen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 904: PS_2.4.3.(7) (SERW_251) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 weist darauf hin, dass geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen zu treffen sind, da die SERW_251_V2 unmittelbar westlich an das Naturschutzgebiet "Lichtenauer Rheinniederung" anschließt.	Die Anregung zu geeigneten Maßnahmen gegen mögliche Lichtimmissionen wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Ebene der Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1589: PS_2.4.3.(7) (SERW_251) Stadtverwaltung Lichtenau		teilweise folgen
Die Stadtverwaltung Lichtenau bittet um Beibehaltung der kompletten SERW_251_V2 als Bereich für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen.	Die östliche Kante der SERW_251_V3 greift die östliche Grenze des südlich gelegenen Baugebietes Neufeld Ost auf und hält damit einen Abstand zum Wald und dem FFH-Gebiet ein.	Der Bereich wird in reduzierter Form als SERW_251_V3 aufgenommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
Nr. 1378: PS_2.4.3.(7) (SERW_252) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt kann die Inanspruchnahme von SERW_252, SERW_253, SERW_254, SERW_451 und SERW_452 in Lichtenau aus landwirtschaftlicher Sicht nicht mittragen, da sich die Erweiterungen auf Flächen der Vorrangflur I befinden.	Die Vorrangflur gemäß Flurbilanz 2022 wird als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Gemäß der Flurbilanz 2022 liegen alle genannten Gebiete in der Vorrangflur. Die Gebiete SERW_252 und SERW_253 sind mittlerweile Bestandteil des Flächennutzungsplans. SERW_254_V1 und SERW_452_V1 werden zugunsten von SERW_732_V2 zurückgestellt. Das Gebiet SERW_451_V1 wird weiterverfolgt.	
Nr. 1519: PS_2.4.3.(7) (SERW_252) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass SERW_252_V1 in nordwestlichen Bereich in das LSG „Lichtenauer Rheinniederung“ sowie in den gewachsenen Grüngürtel am Ortsrand und Streuobstbestände eingreift. Daher ist eine entsprechende Pufferfläche zum LSG freizuhalten sowie frühzeitig eine Neugestaltung des Ortsrandes und eine gute Durchgrünung des Gebiets zu berücksichtigen.	Das Gebiet SERW_252_V1 ist Bestandteil des Flächennutzungsplans Lichtenau-Rheinmünster und dort als Wohnbaufläche (Planung) festgelegt.	
Nr. 1586: PS_2.4.3.(7) (SERW_253) Stadtverwaltung Lichtenau		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Lichtenau bittet darum, dass die im südlichen Teil der Grünzäsur zwischen Lichtenau und Scherzheim westlich der L 75 entfallene gewerbliche Erweiterungsmöglichkeit auf der nördlichen Seite der Grünzäsur beim GE Lichtenau II als SERW festgelegt wird, um weitere gewerbliche Entwicklungen zu ermöglichen.	Die Grünzäsur zwischen Lichtenau und Scherzheim hat in den vergangenen Jahren mehrfach durch geringfügige Erweiterungen für ansässige Betriebe ,sowohl in Lichtenau als auch in Scherzheim, Reduzierungen erfahren. Sie beträgt hier z.T. nur noch 260 m und ist in ihrer Abgrenzung endgültig ausgeformt. Andernfalls wäre ihre Funktionsfähigkeit nicht mehr gewährleistet.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1523: PS_2.4.3.(7) (SERW_255) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Die SERW_255_V1 greift mit 453_V1 unmittelbar in das FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ ein, was im Steckbrief bislang nicht berücksichtigt wird. Auch diese Gebiete greifen mit einer Gesamtfläche von 1,6 ha unmittelbar in den gewachsenen Grüngürtel des Ortsrandes mit Obstbäumen, Gehölzen und Grünlandflächen ein, sodass auch hier mit einem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu rechnen ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist vor der Ausweisung der Gebiete sicherzustellen, dass das Natura 2000-Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird. Außerdem sollte eine entsprechende Pufferfläche freigehalten, eine anspruchsvolle Durchgrünung sowie eine Neugestaltung des Ortsrandes am Übergang zum FFH-Gebiet berücksichtigt werden.	Das Gebiet SERW_255_V1 wird im Bereich des FFH-Gebiets zurückgenommen. Gemäß der Natura 2000-Vorprüfung sowie nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können. Für das Gebiet liegen keine konkreten Kenntnisse zu artenschutzrechtlich relevanten Artenvorkommen vor. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Es wird ein Hinweis in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen, dass eine Pufferfläche zum FFH-Gebiet, eine Durchgrünung sowie eine Neugestaltung des Ortsrands vorgesehen werden soll.	
Nr. 1379: PS_2.4.3.(7) (SERW_256) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
SERW 256 (1,4 ha) (Muckenschopf): Die Fläche stellt eine Erweiterung einer noch nicht umgesetzten Siedlungserweiterung (Wohnbebauung) dar. Sie liegt in der Vorrangflur II, daher bestehen aus agrarstruktureller Sicht Bedenken.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegt das Gebiet SERW_256_V1 nun in der Vorrangflur. Das Gebiet SERW_256_V1 wird im Norden um 0,4 ha aufgrund von Streuobstbeständen reduziert. Bei dem Gebiet SERW_256_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_256_V2 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1525: PS_2.4.3.(7) (SERW_256) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Auch im Bereich der SERW_256_V1 befinden sich Ausgleichsflächen über die Pflanzung von Weidengebüschen, welche im Falle einer Inanspruchnahme ebenfalls mit auszugleichen sind.	Die Ausgleichsfläche befindet sich am westlichen Rand des Gebiets SERW_256_V1. Ein Hinweis auf die Ausgleichsflächen wird im Umweltbericht (Steckbrief) gegeben. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob die Flächen erhalten werden können. Zur Minderung der Umweltauswirkungen wird das Gebiet im Norden um die vorhandenen Streuobstbestände verkleinert und als Vorranggebiet für Landwirtschaft und als Regionaler Grünzug festgelegt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2150: PS_2.4.3.(7) (SERW_258) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
xxi. Lichtenau SERW_258_V1 Gewann Kirchstück / Dekan-Nöltner-Str. b. Friedhof (ULM) 1,7 ha - Dieses Areal muss im nördlichen Teil um ca. die Hälfte reduziert werden, weil sonst die Streuobstbereiche mit Steinkauz-Biotop zu stark frequentiert werden (gleiches Problem wie beim Baugebiet „Östliche Schulstraße, nur von der anderen -östlichen Seite-.) Jedoch müssten auch hier Streuobstbereiche im südlichen Teil weichen.	Vor allem im südlichen Teil der SERW_258_V1 treten Streuobstbestände auf. Für das Gebiet liegen keine konkreten Kenntnisse zu artenschutzrechtlich relevanten Artenvorkommen vor. Bei dem Gebiet SERW_258_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_258_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2151: PS_2.4.3.(7) (SERW_258) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass durch SERW_258 die Durchlüftung mit Regionalwind sowie das Grundwasser beeinträchtigt ist.	Der Regionalwind wird als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalwinds zu erwarten ist, kann erst auf der Ebene der Bauleitplanung geprüft werden. Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1522: PS_2.4.3.(7) (SERW_451) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Die SERW_254_V1, 452_V1 und 451_V1 greifen mit einer Gesamtfläche von 2 ha unmittelbar in den gewachsenen Grüngürtel des am südwestlichen Rand des Ortsteils Scherzheim mit Obstbäumen, Gehölzen und Grünlandflächen ein, sodass mit einem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu rechnen ist. Des Weiteren stellen insbesondere die SERW_254_V1 und 452_V1 Bereiche für den Kaltluftabfluss dar. Darüber hinaus befinden sich auch in diesem Bereich Ausgleichsflächen der Einbeziehungssatzung „Helmlinger Straße 2“ über die Neupflanzung von Obstbäumen in bestehende Lücken. Gegen die Ausweisung bestehen daher aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken, sodass bei entsprechender Umsetzung ein Konzept zur künftigen Durchlüftung auszuarbeiten sowie eine anspruchsvolle Durchgrünung und eine Neugestaltung des Ortsrandes am Übergang zum LSG umzusetzen sind.	Die SERW_254_V1 und SERW_452_V1 werden wegen ihrer Entwicklung in die freie Landschaft nicht weiterverfolgt und als Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt. Das ebenfalls aus Gehölzen und Grünland bestehende Gebiet SERW_451_V1 stellt einen Lückenschluss zwischen bebauten Gebieten dar und wird daher weiterverfolgt. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Im Umfeld der Gebiete findet sich kein LSG. Für die beiden weggefallenen SERW wird ein Gebiet südlich der Blumenstraße als Abrundung des bestehenden Ortsrandes aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1593: PS_2.4.3.(7) (SERW_452) Stadtverwaltung Lichtenau		folgen
Die Stadtverwaltung Lichtenau teilt mit, dass die Prüfflächen SERW_452_V1 und SERW_254_V1 (Helmlinger Straße/ L75) entfallen können.	SERW_452 und SERW_254 weisen zahlreiche Freiraumkonflikte auf. Der strukturreiche, gewachsene Ortsrand hat darüberhinaus eine Bedeutung als Bereich für den Kaltluftabfluss. Im Stadtteil Scherzheim sind, aus siedlungsstruktureller Sicht, besser geeignete Alternativen (Bereich Hinter-feld/SERW_732) für die Wohnbauent-wicklung vorhanden.	Die SERW_452_V1 und SERW_254_V1 werden zurückgestellt.
Nr. 1524: PS_2.4.3.(7) (SERW_453) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Die SERW_255_V1 greift mit 453_V1 unmittelbar in das FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ ein, was im Steckbrief bislang nicht berücksichtigt wird. Auch diese Gebiete greifen mit einer Gesamtfläche von 1,6 ha unmittelbar in den gewachsenen Grüngürtel des Ortsrandes mit Obstbäumen, Gehölzen und Grünlandflächen ein, sodass auch hier mit einem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu rechnen ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist vor der Ausweisung der Gebiete sicherzustellen, dass das Natura 2000-Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird. Außerdem sollte eine entsprechende Pufferfläche freigehalten, eine anspruchsvolle Durchgrünung sowie eine Neugestaltung des Ortsrandes am Übergang zum FFH-Gebiet berücksichtigt werden.	Das Gebiet SERW_453_V1 wird im Bereich des FFH-Gebiets zurückgenommen. Gemäß der Natura 2000-Vorprüfung sowie nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können. Für das Gebiet liegen keine konkreten Kenntnisse zu artenschutzrechtlich relevanten Artenvorkommen vor. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.	
Nr. 1592: PS_2.4.3.(7) (SERW_732) Stadtverwaltung Lichtenau		teilweise folgen
Die Stadtverwaltung Lichtenau bittet um Prüfung , ob im Bereich Hinterfeld eine Siedlungserweiterungsfläche aufgenommen werden kann. Im Fortschreibungsentwurf ist hier ein Regionaler Grünzug festgelegt.	Die Abrundung des südlichen Ortsrands ist städtebaulich und siedlungsstruk-turell besser geeignet als eine Entwick-lung im Bereich Dumpfental.	Im Bereich Hinterfeld wird in reduzierter Form SERW_732_V2 aufgenommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
Nr. 1591: PS_2.4.3.(7) (SERW_733) Stadtverwaltung Lichtenau		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Lichtenau bittet um Prüfung, ob im Bereich Dumpfental im Stadtteil Scherzheim eine Siedlungserweiterungsfläche aufgenommen werden kann. Im Fortschreibungsentwurf ist hier ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt.	s. Nr. 1592	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1587: PS_2.4.3.(7) (SERW_810) Stadtverwaltung Lichtenau		folgen
Die Stadtverwaltung Lichtenau stellt fest ,dass der Bereich des Bebauungsplanes "Östliche Schulstraße"(§13b) im Stadtteil Ulm im Regionalplan 2003 als Schutzbedürftiger bereich für die Landwirtschaft (Stufe I) festgelegt ist. Sie beantragt für diesen Bereich die Festlegung eines Bereichs für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen.	Die nur im Westen bebaute Schulstraße soll um ca. eine Bautiefe auch im Osten angebaut werden. Im Süden ist eine Erweiterungsfläche für die südlich vorhandene Senioren-einrichtung vorgesehen. Die Siedlungserweiterungsfläche stellt eine sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbestandes dar. Die weiter östlich gelegenen konfliktträchtigen Freiraumstrukturen werden dadurch nicht berührt.	Im Bereich des Bebauungsplanes "Östliche Schulstraße" wird eine SERW_ 810 aufgenommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
Nr. 2152: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle lehnt die Siedlungserweiterungsflächen in Linkenheim-Hochstetten ab, da alle Flächen im Wasserschutzgebietszone III liegen und für die Grundwasserneubildung von Bedeutung. Darüber hinaus ist die Grundwasserüberdeckung gering bis sehr gering.	Die genannten Aspekte werden als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3017: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Linkenheim Hochstetten verfügt noch über 34 ha, im FNP ausgewiesene Reserveflächen für die Siedlungserweiterung. Im zukünftigen Regionalplan sollen weitere 34 ha Planfläche ausgewiesen werden. Mit den naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, die in den weiteren Planungsphasen mit einzurechnen sind, würden der landwirtschaftlichen Lebensmittelproduktion in naher Zukunft ca. 100 ha Produktionsfläche verloren gehen. Für die Landwirtschaft und für die Nahversorger im Einzugsbereich von Karlsruhe wären diese Flächenverluste nicht mehr auszugleichen. Eine Erweiterungsmöglichkeit in dieser Größenordnung ist für uns nicht nachvollziehbar. Aus unserer Sicht werden diese Planungen dem Grundsatz mit Grund und Boden als endlichem Gut sparsam umzugehen nicht gerecht. Diese Planungen für Linkenheim Hochstetten, sollten mit Blick auf den Grundsatz der Flächen und Bodenschonung überprüft werden.	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung die Reserven und Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt. Der Flächenumfang der Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterung wird gegenüber der ersten Offenlage mit etwa 33 ha weiterhin beibehalten. Mit anderen als Siedlungsbereich festgelegten Gemeinden im Umland von Karlsruhe ist der Flächenumfang im Verhältnis zum Bedarf und den bestehenden FNP Reserven vergleichbar.	
Nr. 2155: PS_2.4.3.(7) (SERW_602) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass SERW_602_V1 eine hohe bis sehr hohe Bodenfunktion hat und in der Wasserschutzgebietszone III liegt.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_602_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_602_V2 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2156: PS_2.4.3.(7) (SERW_602) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
In diesem Bereich brüten zudem Haubenlerchen. Diese haben sich dort angesiedelt, nachdem sie durch die Neubebauung aus ihrem Gebiet östlich der Alten Landstraße vertrieben worden sind. Eine weitere Umsiedlung ist ihnen nicht mehr zuzumuten. Zum einen ist dort ein ähnlicher Lebensraum wie der vorherige vorhanden. Zum anderen ist bereits eine Umsiedlung, in das Gebiet SERW_868_V2 gescheitert. Ein nochmaliges Scheitern gilt es daher zu verhindern.	Gemäß der Stellungnahme des Regierungspräsidiums (Referat 55 und 56) handelt es sich bei dem Gebiet SERW_602_V2 aufgrund der Nähe zu aktuell bekannten Vorkommen um ein "Erwartungsgebiet". Das heißt, dass eine zukünftige Ansiedlung möglich ist. Die Einschätzung bzgl. eines "Erwartungsgebietes" der Haubenlerche wird als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt scheint es möglich, dass eintretende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen vermieden werden können. Ein Gebiet SERW_868_V2 wird nicht geführt. Für das Gebiet SERW_686_V1 liegt ein Brutnachweis für das Jahr 2020 vor.	
Nr. 1192: PS_2.4.3.(7) (SERW_602) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Linkenheim-Hochstetten: SERW_602_V2 (Hochstetten) Die Fläche weist östlich eine Obstbaumreihe nach § 33a NatSchG auf. Diese ist zu erhalten. Sandgebiet vorhanden.	Die Anregungen zum Erhalt der nach § 33a NatSchG geschützten Obstbaumreihe wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis für die Bauleitplanung hinsichtlich des Erhalts der Obstbaumreihe gegeben.	
Nr. 934: PS_2.4.3.(7) (SERW_602) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
602-V2 Das Gebiet stellt für die ASP-Vogelart Haubenlerche aufgrund der Nähe zu aktuell bekannten Vorkommen ein „Erwartungsgebiet“ dar, d. h. eine zukünftige Ansiedlung ist denkbar. Die Art führt bei neu entstehenden Baugebieten regelmäßig zu erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten und ist daher von besonderer Planungsrelevanz.	Die Einschätzung bzgl. eines "Erwartungsgebietes" der Haubenlerche wird als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2157: PS_2.4.3.(7) (SERW_640) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass SERW_640_V2 in der Wasserschutzgebietszone III liegt und eine hohe bis sehr hohe Bodenfunktion aufweist.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_640_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_640_V2 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2158: PS_2.4.3.(7) (SERW_640) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Dieses geplante Gebiet grenzt an ein NSG mit einer Hecke, in der zahlreiche Vögel und Insekten leben. Ein entsprechend großer Abstand von dem Gebiet ist einzuhalten, damit es zu keiner weiteren Verschlechterung kommt.	Das Gebiet SERW_640_V2 grenzt nicht an ein NSG. Das NSG Oberbruchwiesen liegt ca. 720 m nördlich des Gebietes.	
Nr. 1193: PS_2.4.3.(7) (SERW_640) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_640_V2 (Hochstetten) Sehr großflächige Ausweisung. Der tatsächliche Bedarf an Fläche ist zu prüfen.	Die Gemeinde Linkenheim-Hoch-stetten hat ein Gemeindeentwick-lungskonzept für Ihre langfristige Entwicklung erarbeitet und dieses mit dem Regionalverband abgestimmt. Die Regionalplanfortschreibung stellt nur einen Teil dieser Flächen als Entwicklungsoptionen (SERW)dar. Der tatsächlich Bedarf muss jeweils bei Aufnahme in den Flächennutzungsplan nachgewiesen werden.	
Nr. 1194: PS_2.4.3.(7) (SERW_640) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Die Sandrasenbrachen im Süd-, Ost- und Nordrand sind zu erhalten.	Die Anregung zum Erhalt der Sandrasenbrachen wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis für die Bauleitplanung hinsichtlich des Erhalts der Sandrasenbrachen gegeben.	
Nr. 940: PS_2.4.3.(7) (SERW_640) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
640-V2 Das Gebiet stellt für die ASP-Vogelart Haubenlerche aufgrund der Nähe zu aktuell bekannten Vorkommen ein „Erwartungsgebiet“ dar, d. h. eine zukünftige Ansiedlung ist denkbar. Die Art führt bei neu entstehenden Baugebieten regelmäßig zu erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten und ist daher von besonderer Planungsrelevanz.	Die Einschätzung bzgl. eines "Erwartungsgebietes" der Haubenlerche wird als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2159: PS_2.4.3.(7) (SERW_686) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt für SERW_686_V2 mit, dass die Wasserschutzgebietszone III und ein Gebiet mit hoher Bodenfunktion überplant wird. Zusätzlich herrscht für ein Teil des Gebiets Regionalwind vor und das Gebiet ist wichtig für den Kaltluftabfluss. Bei einer Bebauung ist mit dem Verlust dieser wichtigen klimatischen Gegebenheiten zu rechnen, was zu einer weiteren Aufheizung der angrenzenden Gebiete führen wird.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalwinds zu erwarten ist, kann erst auf der Ebene der Bauleitplanung geprüft werden. Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Bei dem Gebiet SERW_686_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_686_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1195: PS_2.4.3.(7) (SERW_686) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_686_V1 (Hochstetten) Die Biotopstrukturen an der alten Bahntrasse und der Biotopstreifen am Feldweg sind als Ostgrenze zu erhalten. Insgesamt ist der tatsächliche Bedarf an Fläche zu prüfen und am Ostrand zu reduzieren, siehe Karte.	Die Anregung zum Erhalt der randlichen Biotopstrukturen an der Nordwestgrenze und der Ostgrenze der SERW_686_V1 wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis für die Bauleitplanung hinsichtlich des Erhalts der Biotope gegeben.	
Nr. 942: PS_2.4.3.(7) (SERW_686) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
686-V1 Für das Gebiet ist das Vorkommen der ASP-Vogelart Haubenlerche bekannt. Die Art führt bei neu entstehenden Baugebieten regelmäßig zu erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten und ist daher von besonderer Planungsrelevanz.	Das Vorkommen ist im Umweltbericht (Steckbrief) dokumentiert. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung unter besonderer Berücksichtigung der Haubenlerche durchzuführen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt scheint es möglich, dass eintretende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen vermieden werden können.	
Nr. 1380: PS_2.4.3.(7) (SERW_235) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt begrüßt die maßvolle Siedlungsentwicklung in Loffenau. SERW_235 ragt als eine Art „Fingerbildung“ jedoch in den Außenbereich, wodurch verbleibende landwirtschaftliche Flächen zunehmend von Bebauung umschlossen werden. Dies kann die Bewirtschaftung erschweren und Konflikte fördern.	Bei dem Gebiet SERW_235_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_235_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1526: PS_2.4.3.(7) (SERW_235) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Loffenau Von der SERW_235_V1 ist das gesetzlich geschützte Biotop „Nasswiese, Waldsimsensumpf und Hochstaudenflur in der Igelbachaue“ betroffen. Auf eine frühzeitige Berücksichtigung des erforderlichen Ausgleichs wird hingewiesen.	Bei der SERW_235_V1 handelt es sich hinsichtlich der Eignung um die einzige sinnvolle Möglichkeit für eine geringfügige Erweiterung (ca. 1,1 ha) des bestehenden Gewerbegebietes von Loffenau. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen, wird das Gebiet SERW_235_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Der Hinweis auf eine frühzeitige Berücksichtigung des Ausgleichs wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 255: PS_2.4.3.(7) (SERW_729) Bürgermeisteramt Loffenau		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Loffenau regt eine Erweiterung des Gebiets für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen nach Süden an. Das Gebiet wird in den beiden beigefügten Plänen grün schraffiert. Die Grenze bildet hierbei eine natürliche Gelände kante bzw. ein bestehender Feldweg, wodurch eine gelungene Abrundung des VRG entstehen würde.	In dem Bereich (SERW_729_V1, ca. 2,6 ha) ist aufgrund von Streuobstbeständen sowie aufgrund eines ausgeprägten Strukturreichtums an Arten auf der gesamten Fläche von einem hohen Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Naturschutz auszugehen. Aufgrund des fehlenden Bedarfs wird die von der Gemeinde Loffenau nachgemeldete Fläche nicht als Siedlungserweiterungsfläche aufgenommen.	
Nr. 2160: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass Malsch (Kernort) mehr als 150 unbebaute Grundstücke auf ausgewiesenen Baugebieten und im unbeplanten Innenbereich, zusätzlich ein Potenzial an Innenverdichtung und Innenentwicklung sowie leerstehende und nicht genutzte Altgebäude im Siedlungsverband hat. Diese Potenziale müssen zuerst erhoben und genutzt werden, bevor weiter in die Fläche geplant wird. Insofern werden weitere Baugebiete grundsätzlich für derzeit überflüssig erachtet.	Der Regionalverband weist regelmäßig auf die Chancen der Innenentwicklungspotenziale (Nachverdichtung, Baulücken, Brachflächen) hin. Die meisten Kommunen nutzen diese Möglichkeiten. Auch die Gemeinde Malsch hat sich an der Erhebung zur Aktualisierung von Raumplus im Jahr 2020 beteiligt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung müssen beim Wohnbauflächenbedarfsnachweis von der Gemeinde bzw. dem beauftragten Planungsbüro die aktuellen Innenentwicklungspotenziale erhoben und vom Brutto-Bedarf entsprechend abgezogen werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2161: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle bittet zu berückichtigen, dass Umlandgemeinden von Malsch wie z. B. Muggensturm extrem große Baugebiete ausgewiesen haben und darum zu befürchten ist, dass die inneren Bereiche von Malsch deutlich unter zunehmendem Leerstand leiden werden, wenn weiter in die Fläche erweitert wird.	Beim Bedarfsnachweis für Wohnbauflächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung werden die Innenentwicklungspotenziale der jeweiligen Gemeinde berücksichtigt. Allerdings werden, auch zur Wahrung der kommunalen Planungshoheit, in diesem Kontext die Innenentwicklungspotenziale von Nachbargemeinden nicht mit angerechnet. Der Wohnbauflächenbedarfsnachweis und die Erhebung der Innenentwicklungspotenziale ist jeweils auf eine Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft bezogen. Da alle Gemeinden einen Bedarfnachweis vorlegen und darin die Innenentwicklungspotenziale berücksichtigen müssen, ist nicht von einer Leerstanddynamik im Innenbereich auszugehen. Ein zunehmender Leerstand in den inneren Bereichen von Malsch ist vor dem Hintergrund der hohen Wohnraumnachfrage nicht zu erwarten.	
Nr. 2173: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle bittet um Herausnahme der Siedlungserweiterungsfläche im Gebiet "Hungerbühl" im Süden des Kernortes von Malsch. Diese Siedlungserweiterungsfläche ist bereits im Regionalplan 2003 enthalten. Der Gemeinderat hat den Aufstellungsbeschluss aufgehoben. Das Gebiet soll nicht mehr ungesetzt werden und sei somit aus dem Regionalplan zu entfernen.	Die Siedlungserweiterungsfläche im Gebiet "Hungerbühl" ist bereits im Regionalplan 2003 und im Flächennutzungsplan der Gemeinde Malsch enthalten. Wird beibehalten. Die Gemeinde Malsch hat in ihrer Stellungnahme nicht über die Aufhebung des Bebauungsplans Hungerbühl (Beschluss Gemeinderat vom 24.11.2020) informiert und keinen entsprechenden Wunsch für eine Herausnahme des Bereichs als Siedlungserweiterungsfläche geäußert.	
Nr. 2174: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle bittet um Herausnahme der Siedlungserweiterungsfläche im Gebiet "Langrück", da es hierzu keine Umsetzungsabsichten geben würde.	Das Gebiet für regionalpalnerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen im Gebiet "Langrück" ist bereits im Regionalplan 2003 und im Flächennutzungsplan der Gemeinde Malsch enthalten.	
Nr. 1285: PS_2.4.3.(7) Gemeindeverwaltung Malsch		Kenntnisnahme
Die Gemeindeverwaltung Malsch kann den Zielen und Grundsätzen der Fortschreibung nicht vollständig zustimmen, weil es bezüglich der Siedlungserweiterungsflächen immensen Aufklärungsbedarf geben würde. Dies wird im folgenden erläutert.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1287: PS_2.4.3.(7) Gemeindeverwaltung Malsch		Kenntnisnahme
Die Gemeindeverwaltung Malsch fordert den Regionalverband auf, mit ausreichend Vorlauf vor der nächsten Anhörung die Planungen bezüglich der Siedlungserweiterungsflächen dem Gemeinderat vorzustellen, um eine gründliche Abwägung zu ermöglichen.	Die Planung zu den Siedlungserweiterungsflächen wurde mit den Verwaltungen der Gemeinden vor der ersten Anhörungsrunde abgestimmt. Die Planung kann während der zweiten Anhörungsrunde den Gemeinderäten vorgestellt werden, aber nicht im Vorfeld. Dies wäre eine zusätzliche informelle Anhörungsrunde, die im Rahmen eines vertretbaren Zeitplans nicht zu leisten ist.	
Nr. 2960: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe stellt fest, dass die Gemeinde Malsch noch über ca. 10 ha Reserveflächen im FNP für mögliche Siedlungserweiterung verfügt. Dazu würden weitere 46 ha Planfläche in den neuen Regionalplan aufgenommen werden.		
Nr. 2163: PS_2.4.3.(7) (SERW_164) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass die Siedlungserweiterungsfläche 164_V1 bereits durch einen Bebauungsplan umgesetzt worden sei.	Die im Jahr 2021 erfolgte Bauleitplanung im Bereich der vorgesehenen Siedlungserweiterungsfläche SERW_164_V1 (bereits im Regionalplan 2003 enthalten) wird in eine bestehenden Siedlungsfläche geändert.	Änderung der SERW 164_V1 zu einer bestehenden Siedlungsfläche (überwiegend gewerbliche Nutzung).
Nr. 1059: PS_2.4.3.(7) (SERW_164) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe bringt keine Anmerkungen zu SERW_164_V1 vor.		
Nr. 2164: PS_2.4.3.(7) (SERW_165) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
SERW 165 V1 ist eine bedeutende Erweiterung des Gewerbegebiets über eine bestehende Grenze, die L608 hinaus. Es ist eine gut strukturierte landwirtschaftlich genutzte Fläche mit guten Böden betroffen. Sie liegt im Wasserschutzgebiet und rückt direkt an ein Landschaftsschutzgebiet heran. Dieser Erweiterung kann in keinem Fall zugestimmt werden. Malsch hat noch brachliegende Gewerbeflächen, die aktiviert werden müssen. Zudem wurde das Gewerbegebiet gerade an zwei Stellen erweitert.	In der Umweltprüfung werden die Flächen der Vorrangflur Stufe I als Konfliktkriterium berücksichtigt. Bei diesen handelt es sich aus regionaler Sicht um die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung. Bei dem Gebiet SERW_165_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_165_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	Gebiet SERW_165_V1 wird beibehalten.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2165: PS_2.4.3.(7) (SERW_165) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
SERW 165 V1 Eine Überschreitung der L 608 würde zu einer deutlichen Störung des Landschaftsbildes führen und intakte zusammenhängende Landwirtschaftsflächen treffen. Zuerst müssen die vorhandenen Reserven genutzt werden bevor an eine Erweiterung gedacht werden kann.	Die genannten Punkte werden bei der Auswahl der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_165_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_165_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Der Regionalverband folgt dem Prinzip Innenentwicklung vor Außenentwicklung. Dies beinhaltet auch, dass vorhandene Reserven zuerst genutzt werden sollen, bevor neue Gebiete erschlossen werden. Auch bei den Gewerbeflächen muss der Bedarf im Verfahren zum Flächennutzungsplan nachgewiesen und die Reserven dabei berücksichtigt werden. Die konkrete Planung ist jedoch der Kommune vorbehalten.	
Nr. 2333: PS_2.4.3.(7) (SERW_165) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Malsch das Bodendenkmal mittelalterlicher/neuzeitlicher Klosterhof von SERW_165 betroffen ist.	Bei dem mittelalterlichen/neuzeitlichen Klosterhof handelt es sichnicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1060: PS_2.4.3.(7) (SERW_165) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
SERW_165_V1 (Malsch, L 608) Das Gebiet ist aus unserer Sicht überdimensioniert und ungünstig wegen angrenzender Schutzgebiete. Insgesamt ist das Gebiet zu reduzieren oder zumindest eine Abschnittsbildung vorzusehen. Die Streuobstbereiche sind zu erhalten. Erforderlich ist eine großzügige Pufferzone zum LSG.	Bei dem Gebiet SERW_165_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_165_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die Anregungen zum Landschaftsschutzgebiet, der Pufferzone, der Abschnittsbildung und den Streuobstbeständen werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis für die Bauleitplanung hinsichtlich der Pufferzone, der Abschnittsbildung und den Streuobstbeständen gegeben.	Gebiet SERW_165_V1 wird beibehalten.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2961: PS_2.4.3.(7) (SERW_165) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_165_V1 Mit dieser Planfläche (23 ha) eröffnet sich ein bisher verschonter Bereich auf der Gemarkung für eine Bebauung. War bisher das Gewerbegebiet südlich der L 608 lokalisiert geht die Gemeinde jetzt über die Landstraße in den nördlichen Bereich der Gemarkung in bisher für die Landwirtschaft freigehaltenen Gewanne. Mit den resultierenden Ausgleichsflächen verliert die hiesige Landwirtschaft allein hier mindestens 30 ha Produktionsfläche. Wir äußern erhebliche Bedenken.	Das Gebiet grenzt direkt an das bestehende Gewerbegebiet an. Daher eignet es sich im besonderen Maße für eine Erweiterung des Gewerbegebiets. Da Malsch Schwerpunkt für gewerbliche Entwicklung ist, ist der Bedarf für die Erweiterung gegeben.	
Nr. 2166: PS_2.4.3.(7) (SERW_166) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass SERW 166 V3 Mönchäcker/Haft nur über jetzt schon überlastete Verkehrswege erschlossen werden kann und auch hinsichtlich der Abwasserentsorgung kritisch zu bewerten ist. Ansonsten gilt das eingangs grundsätzlich zu Malsch geäußerte, dass derzeit kein Bedarf besteht ein neues Baugebiet zu erschließen, solange noch ein immenses Potenzial im Innenbereich besteht.	Das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung Mönchäcker/Haft (SERW_166_V3) ist bereits im Regionalplan 2023 enthalten. Die verkehrliche Anbindung des Gebiets wird durch den nahegelegenen Stadtbahnhaltepunkt "Malsch Süd" sowie durch Fortsetzungen der Bahnhofstraße und der Jahnstraße ermöglicht. Zudem besteht bereits über die Ottosstraße (Brücke über Trasse der Rheintalbahn) eine Zufahrt über das Gewerbegebiet zur L67 und Richtung B3. Die Belange der Abwasserentsorgung und die Belastung der Verkehrserschließung sind auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.	
Nr. 1061: PS_2.4.3.(7) (SERW_166) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Das Landratsamt Karlsruhe bittet um Untergliederung der Siedlungserweiteurngsfläche 166_V3 in der Gemeinde Malsch in mehrere Abschnitte, da das Gebiet mit ca. 12,7 ha überdimenioniert sei.	Eine zusätzliche Untergliederung von zusammenhängenden Siedlungserweiterungsflächen wird nicht vorgenommen. Bei konkreten Bauleitplanverfahren müssen der Bedarf und ggf. eine entsprechende Umsetzung in mehreren Abschnitten berücksichtigt werden.	Gebiet SERW 166_V3 wird unverändert beibehalten.
Nr. 1245: PS_2.4.3.(7) (SERW_166) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Das Landratsamt Karlsruhe merkt an, dass sich das Gebiet SERW_166_V3 mit der Wasserschutzgebietszone II des Wasserschutzgebiets "Malsch, Stockäcker und Speckäcker" überlagert. Eine Bebauung ist in dieser Zone nicht erlaubt.	Eine Festlegung eines Gebiets für Siedlungserweiterung in einem Wasserschutzgebiet der Zone II steht der Wasserschutzgebietsverordnung „Malsch, Stockäcker und Speckäcker“ entgegen. SERW_166_V3 grenzt an die Wasserschutzgebietszone II an, sodass eine Anpassung der Fläche nicht nötig ist.	Gebiet SERW_166_V3 wird beibehalten.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2962: PS_2.4.3.(7) (SERW_166) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_166_V3 und SERW_538_V3: Zu diesen Planflächen äußern wir erhebliche Bedenken. Beide Planflächen zusammen ergeben eine mögliche Erweiterungsfläche für Wohnbebauung um 17 ha. Die Wohnbebauung wird weiter in die freie Natur vorangetrieben. Eine Arrondierung, oder Verdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur wird dabei nicht angestrebt. Zu der Planfläche verliert die Landwirtschaft zusätzlich ca. 6 ha Ausgleichsfläche, sodass am Ende weitere ca. 23 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gehen wird.	Das Gebiet SERW_166_V3 war bereits Bestandteil des Regionalplans 2003. Aus Vertrauensschutzgründen gegenüber den Kommunen wird an diesen Gebieten festgehalten.	
Nr. 2167: PS_2.4.3.(7) (SERW_167) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass SERW_167_V1 ein Festplatz ist und damit für eine innerörtliche Bebauung aus naturschutzfachlicher und bodenschutzfachlicher Sicht geeignet ist.		
Nr. 1062: PS_2.4.3.(7) (SERW_167) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe hat keine Bedenken gegen die Festlegung von SERW_167_V1.		
Nr. 2168: PS_2.4.3.(7) (SERW_168) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass der Südteil der Fläche von Streuobstwiesen geprägt ist und eine wichtige landschaftsprägende Struktur zur Einbindung der Ortschaft hat. Dieser Teil muss aus diesen Gründen entfallen.	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_168_V2 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Es handelt sich um die einzige SERW im Ortsteil Waldprechtsweier.	
Nr. 1063: PS_2.4.3.(7) (SERW_168) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass SERW_168_V2 akzeptiert werden kann. Die vorhandenen FFH-Mähwiesen und Gehölzbestände sind auszugleichen.	Bei einer Bebauung des Gebietes sind die Gehölzbestände auszugleichen. Gemäß den zur Verfügung stehenden Daten der LUBW finden sich keine FFH-Mähwiesen im Gebiet.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2169: PS_2.4.3.(7) (SERW_170) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
SERW 170 V1 …am Festplatz Völkersbach. Diese Fläche ist aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit (Biotopverbund, FFH-Mähwiesen, geschützte Biotope, Landschaftsbild) nicht in Betracht zu ziehen. Es gibt hier auch von der Gemeinde keine Planungsabsichten. Diese Fläche muss entfallen.	Die Festlegung als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung wird zurückgenommen, da das Gebiet überwiegend aus geschützten Biotopen besteht (Magerrasen und FFH-Mähwiese) und eine Ausnahme vom Biotopschutz von der Unteren Naturschutzbehörde nicht in Aussicht gestellt wird.	Rücknahme des Gebiets SERW_170_V1 und Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.
Nr. 1286: PS_2.4.3.(7) (SERW_170) Gemeindeverwaltung Malsch		folgen
Die Gemeindeverwaltung Malsch bittet um Herausnahme der Siedlungserweiterungsflächen 170_V1 und 171_V1, da beide Flächen ein hohes ökologisches Konfliktpotenzial aufweisen. Die Flächen seien in der Vorabstimmung nicht von der Gemeinde eingebracht worden.	SERW_170_V1: Gebiet wird zurückgenommen, da FFH-Mähwiese und ein geschütztes Biotop mit Magerrasen vorliegen. SERW_171_V1: Gebiet wird zurückgenommen, da FFH-Gebiet mit Lebensraumtypen vorliegt und das LSG überplant wird.	Rücknahme des Gebiets SERW 170_V1 und Festlegung als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Rücknahme des Gebiets SERW 171_V1 und Festlegung als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.
Nr. 1616: PS_2.4.3.(7) (SERW_170) Gemeindeverwaltung Malsch		nicht folgen
Die Gemeindeverwaltung Malsch weist darauf hin, dass um Völkersbach Kernräume des Biotopverbunds der Anspruchstypen trocken, feucht und mittel auftreten. In der Kartendarstellung des Gebietssteckbriefs fehlt die Signatur für den feuchten Kernraum.	Die Kernräume feucht des Biotopverbunds im Umfeld von Völkersbach sind im Gebietssteckbrief mit einer blauen Schraffur dargestellt und sichtbar. Auf der Siedlungserweiterungsfläche SERW_ 170 befinden sich keine Kernräume feucht. Eine Änderung der Kartendarstellung ist daher nicht erforderlich.	
Nr. 1717: PS_2.4.3.(7) (SERW_170) Gemeindeverwaltung Malsch		Kenntnisnahme
Die Gemeindeverwaltung Malsch weist darauf hin, dass es in Völkersbach bei der Ausweisung von Siedlungserweiterungsflächen (SERW_170_V1 und SERW_171_V1) durch die unmittelbar angrenzenden Schutzgebiete zu einem hohen Konfliktpotenzial kommt. Die Umsetzung einer möglichen Siedlungserweiterung an dieser Stelle ist daher als sehr problematisch zu sehen.	Die SERW_170_V1 wird nicht weiterverfolgt, da das Gebiet überwiegend aus geschützten Biotopen besteht (Magerrasen und FFH-Mähwiese) und eine Ausnahme von der Unteren Naturschutzbehörde nicht in Aussicht gestellt wird.	
Nr. 1718: PS_2.4.3.(7) (SERW_170) Gemeindeverwaltung Malsch		Kenntnisnahme
Die Gemeindeverwaltung Malsch führt aus, dass es sich bei der SERW_170_V1 um eine nicht abgestimmte Erweiterungsfläche handelt und bittet um Erläuterung.	Die Festlegung als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen wird zurückgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1064: PS_2.4.3.(7) (SERW_170) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass SERW_170_V1 in Völkersbach gestrichen werden muss, da dort FFH-Mähwiesen vorkommen, die mit den Magerrasen (Biotop) verzahnt sind. Das Gebiet ist zu hochwertig, um eine Ausnahme vom Biotopschutz in Aussicht zu stellen. Als Ersatz für das Gebiet ist eine Nachverdichtung im Bereich nördlich des Wiesengrabenwegs denkbar.	Die Festlegung als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung wird zurückgenommen, da das Gebiet überwiegend aus geschützten Biotopen besteht (Magerrasen und FFH-Mähwiese) und eine Ausnahme von der Unteren Naturschutzbehörde nicht in Aussicht gestellt wird.	Rücknahme des Gebiets SERW_170_V1 und Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.
Nr. 893: PS_2.4.3.(7) (SERW_170) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 weist daruf hin, dass sich eine Lebensstätte der gemäß Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Schmetterlingsart Maculinea teleius unmittelbar östlich des Gebiets (ASP-Population Maculinea-teleius-113) befindet. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht auszuschließen.	Die Festlegung als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung wird zurückgenommen, da das Gebiet überwiegend aus geschützten Biotopen besteht (Magerrasen und FFH-Mähwiese) und eine Ausnahme von der Unteren Naturschutzbehörde nicht in Aussicht gestellt wird.	
Nr. 2170: PS_2.4.3.(7) (SERW_171) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass die SERW_171_V1 aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit (Biotopverbund, FFH-Mähwiesen, geschützte Biotope, Landschaftsbild, Natura 2000) nicht in Betracht zu ziehen ist. Es gibt hier auch von der Gemeinde keine Planungsabsichten. Diese Fläche muss entfallen.	Aufgrund der Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Albtalplatten und Herrenalber Berge“ und der Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Albtal mit Seitentäler“ wird das Gebiet SERW_171_V1 nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_171_V1 und Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.
Nr. 1288: PS_2.4.3.(7) (SERW_171) Gemeindeverwaltung Malsch		folgen
Die Gemeindeverwaltung Malsch weist darauf hin, dass es keinen Impuls zur Ausweisung der SERW_170 und SERW_171 in Völkersbach gegeben hat. Es gibt keinen Zusammenhang mit der Betrachtung der Innenentwicklungspotentiale durch das Büro Baader Konzept. Hier bittet die Gemeinde Malsch den Regionalverband um Aufklärung, weshalb eine Fläche mit derart hohem ökologischem Konfliktpotenzial als regionalplanerisch abgestimmte Fläche zur Siedlungserweiterung ausgewiesen werden soll.	siehe ID TXT 1286.	Rücknahme des Gebiets SERW 170_V1 und Festlegung als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Rücknahme des Gebiets SERW 171_V1 und Festlegung als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1065: PS_2.4.3.(7) (SERW_171) Landratsamt Karlsruhe		folgen
SERW_171_V1 (Völkersbach) Es bestehen erhebliche Bedenken. Das Gebiet ist zwingend zu streichen. Es liegt im LSG Albtalplatten und Herrenalber Berge sowie im FFH-Gebiet (Normenkollision). Betroffen ist ein als Biotop geschützter Magerrasen. Auf einem Teil der Flächen wurden Verträge nach der Landschaftspflegerichtlinie abgeschlossen zur Wiederherstellung von Pfeifengraswiesen (prioritärer Lebensraumtyp nach der FFH-Richtlinie). Im Zuge des Vertragsverletzungsverletzungsverfahren vor dem EuGH hat der Landkreis Karlsruhe für diesen LRT eine besondere Verantwortung.	Aufgrund der Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Albtalplatten und Herrenalber Berge“ und der Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Albtal mit Seitentäler“ wird das Gebiet SERW_171_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_171_V1 und Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.
Nr. 1066: PS_2.4.3.(7) (SERW_171) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Es ist auch nicht verständlich zu machen, dass die untere Naturschutzbehörde zum Erhalt von FFH-Mähwiesen weit geringere Eingriffe Einzelner in FFH-LRT aufgreifen muss, dafür aber großzügig vorhandene Flächen überplant werden. Die Einstufung des UB (Gelb) ist nicht nachvollziehbar.	Aufgrund der Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Albtalplatten und Herrenalber Berge“ und der Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Albtal mit Seitentäler“ wird das Gebiet SERW_171_V1 nicht weiterverfolgt.	
Nr. 895: PS_2.4.3.(7) (SERW_171) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		folgen
171-V1 Der Ostteil des Baugebiets liegt im FFH-Gebiet 7116-341 „Albtal mit Seitentälern“ im Bereich von hochwertigen Wiesen der Lebensraumtypen Magere Flachland-Mähwiesen und Pfeifengraswiesen. Eine Lebensstätte der gemäß Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Schmetterlingsart Maculinea teleius befindet sich unmittelbar östlich des Baugebiets (ASP-Population Maculinea-teleius-113). Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wie auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets i.S.v. § 34 BNatSchG sind möglich. Außerdem liegt das Baugebiet größtenteils im Landschaftsschutzgebiet „Albtalplatten und Herrenalber Berge“. Von einer Ausweisung des Gebiets ist abzusehen.	Aufgrund der Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Albtalplatten und Herrenalber Berge“ und der Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Albtal mit Seitentäler“ wird das Gebiet SERW_171_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_171_V1 und Festlegung als Vorranggebebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2171: PS_2.4.3.(7) (SERW_538) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass SERW 538 V3 Mönchäcker/Haft (Südteil) nur über jetzt schon überlastete Verkehrswege erschlossen werden kann und auch hinsichtlich der Abwasserentsorgung kritisch zu bewerten ist. Ansonsten gilt das eingangs grundsätzlich zu Malsch geäußerte, dass derzeit kein Bedarf besteht ein neues Baugebiet zu erschließen, solange noch ein immenses Potenzial im Innenbereich besteht.	Eine Festlegung eines Gebiets für Siedlungserweiterung in einem Wasserschutzgebiet der Zone II steht der Wasserschutzgebietsverordnung „Malsch, Stockäcker und Speckäcker“ entgegen. Daher wird das Gebiet SERW_538_V3 angepasst und in reduzierter Größe beibehalten. Insgesamt sind vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen und der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird die SERW trotz der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit weiterverfolgt.	Gebiet SERW_538_V3 wird um die Wasserschutzgebietszone II reduziert. Die Grünzäsur wird entsprechend erweitert.
Nr. 2172: PS_2.4.3.(7) (SERW_538) BUND-Regionalgeschäftsstelle		teilweise folgen
Aus Gründen des Grundwasserschutzes und Naturschutzes ist diese Fläche nicht zu beplanen.	Eine Festlegung eines Gebiets für Siedlungserweiterung in einem Wasserschutzgebiet der Zone II steht der Wasserschutzgebietsverordnung „Malsch, Stockäcker und Speckäcker“ entgegen. Daher wird das Gebiet SERW_538_V3 angepasst und in reduzierter Größe beibehalten. Insgesamt sind vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen und der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird die SERW trotz der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit weiterverfolgt.	Gebiet SERW_538_V3 wird um die Wasserschutzgebietszone II reduziert. Die Grünzäsur wird entsprechend erweitert.
Nr. 1067: PS_2.4.3.(7) (SERW_538) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass das Gebiet SERW_538_V3 in Malsch als Abrundung des Gebiets SERW_166_V3 akzeptiert werden kann. Auch hier sei der Bedarf zu prüfen.	Gebiet SERW_538_V3 wird um die Wasserschutzgebietszone II reduziert. Die Grünzäsur wird entsprechend erweitert.	
Nr. 1068: PS_2.4.3.(7) (SERW_538) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass die FFH-Mähwiese sowie das Biotop müssen ausgeglichen werden. Vorhandene Streuobstbereiche sollten als großzügige Eingrünung erhalten bleiben.	Die Anregung zum Erhalt vorhandener Streuobstbereiche werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1244: PS_2.4.3.(7) (SERW_538) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe merkt an, dass sich das Gebiet SERW_538_V3 mit der Wasserschutzgebietszone II des Wasserschutzgebiets "Malsch, Stockäcker und Speckäcker" überlagert. Eine Bebauung ist in dieser Zone nicht erlaubt.	Eine Festlegung eines Gebiets für regionalplanerisch abgesrimmte Siedlungserweiterungen in Zone II des Wasserschutzgebiets „Malsch, Stockäcker und Speckäcker“ steht der Verordnung entgegen. Daher wird das Gebiet SERW_538_V3 angepasst und in reduzierter Größe beibehalten.	Gebiet SERW_538_V3 wird um die Wasserschutzgebietszone II reduziert. Die Grünzäsur wird entsprechend erweitert.
Nr. 2963: PS_2.4.3.(7) (SERW_538) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_166_V3 und SERW_538_V3: Zu diesen Planflächen äußern wir erhebliche Bedenken. Beide Planflächen zusammen ergeben eine mögliche Erweiterungsfläche für Wohnbebauung um 17 ha. Die Wohnbebauung wird weiter in die freie Natur vorangetrieben. Eine Arrondierung, oder Verdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur wird dabei nicht angestrebt. Zu der Planfläche verliert die Landwirtschaft zusätzlich ca. 6 ha Ausgleichsfläche, sodass am Ende weitere ca. 23 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gehen wird.	Das Gebiet für Siedlungserweiterung SERW_538_V3 wird um die Wasserschutzgebietszone II reduziert.	
Nr. 998: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe stellt fest, dass in Konsequenz in Marxzell aktuell bereits drei Baugebiete im Rahmen einer Rahmenplanung geprüft werden, die weder im Flächennutzungsplan enthalten sind, noch für die es –nach Ermittlung des –auf Grund der nachgeordneten Planungsebene deutlich konkreter ermittelnden Nachbarschaftsverbandes- einen Bedarf gibt. Weitere Negativbeispiele für überdimensionierte Flächenausweisungen sind die Gebietsvorschläge in Bretten-Rinklingen, Stutensee und Oberderdingen.	Die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen stellen Optionen für die gemeindliche Siedlungserweiterung dar. Daher müssen sie großzügiger dimensioniert sein als die gemeindliche Bauleitplanung. Durch Herausnahme von SERW634_V1 sowie SERW_637_V1 und der Reduzierung von SERW633_V1 und SERW_638 werden in der Gemeinde Marxzell die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen von insgesamt 10,7 ha in der ersten Offenlage nun um 64 Prozent auf insgesamt 3,9 ha reduziert.	
Nr. 2964: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe stellt fest, dass die Gemeinde Marxzell mit ihren Teilorten Burbach, Schielberg und Pfaffenrot noch über 11 ha Reserveflächen für eine Siedlungserweiterung verfügen würde. Dazu würden weitere 11 ha in den zukünftigen Regionalplan aufgenommen werden.	s. Argument Nr. 998	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1069: PS_2.4.3.(7) (SERW_633) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe sieht SERW_633_V1 kritisch, da es sich fast vollständig um Grünland handelt. Die FFH-Mähwiese ist vorgezogen auszugleichen und eine großzügige Neugestaltung und Einbindung des Ortsrandes ist erforderlich.	Um FFH-Mähwiesen zu erhalten, wird die SERW_633_V1 verkleinert. Der zurückgenommene Teil der SERW wird als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt.	
Nr. 2965: PS_2.4.3.(7) (SERW_633) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe äußert Bedenken zur Siedlungserweiterungsfläche SERW_633_V1. Die Gemeinde Marxzell würde zurzeit eine 13 b Bauleitplanung in diesem Bereich von Burbach durchführen, obwohl noch 5 ha Flächenreserve im Flächennutzungsplan an anderer Stelle der Gemeinde zurückgehalten werden.	SERW_633_V1 war bereits im Regionalplan 2003 enthalten. Sie wurde im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans im nördlichen Bereich, in dem FFH-Mähwiesen vorkommen von 3,1 ha auf 2,2 ha reduziert.	
Nr. 1070: PS_2.4.3.(7) (SERW_634) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass SERW_634_V1 gestrichen werden sollte. Das Gebiet besteht überwiegend aus FFH-Mähwiesen, welche zu erhalten sind. Daher muss ein Heranrücken der Bebauung an das FFH-Gebiet und damit an weitere FFH-Mähwiesen vermieden werden. Falls das Gebiet dennoch in den Plan aufgenommen wird, ist zwingend auf eine großzügige Pufferzone zum LSG und FFH-Gebiet sowie ein vorgezogener Ausgleich der FFH-Mähwiesen erforderlich.	Die SERW_634_V1 wird wegen der vorkommenden FFH-Mähwiesen nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_634_V1 und Festlegung als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.
Nr. 2966: PS_2.4.3.(7) (SERW_634) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_634_V1 Mit dieser Planfläche wird die Wohnbebauung um weitere 2,3 ha in den freien Außenbereich vorangetrieben. Wir äußern Bedenken zu dieser Planfläche.	Das Gebiet SERW_634_V1 wird aufgrund einer vorkommenden FFH-Mähwiese nicht weiterverfolgt.	
Nr. 1071: PS_2.4.3.(7) (SERW_638) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass eine großzügige Pufferzone zum Landschaftsschutzgebiet mit einer Neugestaltung des Ortsrandes erforderlich ist.	Ein Hinweis auf eine Pufferzone zum Landschaftsschutzgebiet sowie die Neugestaltung des Ortsrandes wird im Umweltbericht (Steckbrief) gegeben.	
Nr. 1072: PS_2.4.3.(7) (SERW_639) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe sieht SERW_639_V1 kritisch, da es sich fast vollständig um Grünland handelt. Bei Inanspruchnahme müssen die FFH-Mähwiesen vorgezogen ausgeglichen werden und eine großzügige Pufferzone mit Neugestaltung des Ortsrandes zum angrenzenden LSG ist erforderlich.	Um insbesondere FFH-Mähwiesen zu erhalten, wird die SERW_639_V1 verkleinert. Die Grenzline zum LSG reduziert sich dadurch. Der Hinweis zur Neugestaltung des Ortsrands wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Der zurückgenommene Teil der SERW wird als Grünzäsur festgelegt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2967: PS_2.4.3.(7) (SERW_639) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_639_V1 Mit dieser Planfläche wird die Wohnbebauung um weitere 3,4 ha in den freien Außenbereich vorangetrieben. Wir äußern Bedenken zu dieser Planfläche.	Das Gebiet SERW_639_V1 wird aufgrund von vorkommenden FFH-Mähwiesen auf einen Hektar reduziert. Der entfallene Bereich wird als Grünzäsur festgelegt.	
Nr. 2178: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass Muggensturm weiterhin eine Siedlungsentwicklung in eine bereits stark belastete, dennoch in Teilen noch vielfältige Landschaft vorantreibt.	Die Gebiete für Siedlungserweiterungen gingen aus einem gemeindebezogenen Suchlauf hervor, werden hinsichtlich ihres Konfliktpotenzials bewertet und anschließend einer Gesamtabwägung unterzogen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen und Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1575: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Muggensturm		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Muggensturm begrüßt ausdrücklich die beabsichtige Industriegebietserweiterung auf Bietigheimer Gemarkung im direkt angrenzenden Bereich zum Muggensturmer Industriegebiet "Schleifweg" mit ca. 12. ha.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2179: PS_2.4.3.(7) (SERW_161) BUND-Regionalgeschäftsstelle		teilweise folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle sieht die Kombination aus SERW_161_V1 und SERW_682 als völlig inakzeptabel an, da die gesamte Bebauung zu einer kompletten Verbauung des Freiraums zwischen der BAB A 5 und der Bahnlinie führt. Das Gebiet liegt vollkommen in der Wasserschutzgebietszone III und überlagert sich teilweise mit Zone II. Darüber hinaus hat das Gebiet eine hohe Bedeutung für den Bodenschutz und liegt in einer Landschaft mit einer hohen Vielfalt sowie einem Vorrangflurgebiet. Bei SERW_682_V1 kommt der Eingriff in den Biotopverbund noch hinzu.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegt das Gebiet SERW_161_V1 nicht mehr in der Vorrangflur. Eine Festlegung eines Gebiets für Siedlungserweiterung in einem Wasserschutzgebiet der Zone II steht der Wasserschutzgebietsverordnung „WSG Muggensturm Grau Heck 51“ entgegen. Daher wird das Gebiet SERW_161_V1 angepasst und in reduzierter Größe (SERW_161_V2) beibehalten. Bei dem Gebiet SERW_162_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_161_V2 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	Gebiet SERW_161_V1 wird um die Wasserschutzgebietszone II reduziert. Festlegung als Grünzäsur.
Nr. 1635: PS_2.4.3.(7) (SERW_161) Bürgermeisteramt Muggensturm		nicht folgen
Die Gemeinde Muggensturm stimmt ausrücklich dem Gebiet SERW_161_V1 zu. Der Ausweisung einer weiteren gewerblichen Entwicklungsfläche auf Muggensturmer Gemarkung in Vergrößerung zum bestehenden Gewerbegebiet „Am Ötigheimer Weg" in Kooperation mit einer möglichen Ausweisung auf Ötigheimer Gemarkung wird ausdrücklich zugestimmt. Hierzu verweist die Gemeinde auf ihr Schreiben vom 13.02.2020. Sie geht davon aus, dass die in ihrem genannten Schreiben vorgeschlagene Fläche auch so vollinhaltlich mit aufgenommen worden ist.	Aufgrund des dort in Teilen des Gebiets bestehenden Wasserschutzgebietes (WSG) Zone II wird die vorgesehene Siedlungserweiterungsfläche von ca. 3,1 auf ca. 2,1 ha reduziert. Der Bedarf für Gewerbeflächen wird durch Reserven im FNP und der modifizierten SERW_161_V2 weiterhin ausreichend gedeckt.	Reduzierung des Gebiets SERW_161_V1 um den Bereich des Wasserschutzgebiets WSG Zone II.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1382: PS_2.4.3.(7) (SERW_161) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
SERW 161 (3,1 ha): Es handelt sich um eine der wenigen Vorrangflur I-Flächen auf der Gemarkung. Die Inanspruchnahme kann aus landwirtschaftlicher Sicht nicht mitgetragen werden.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegt das Gebiet SERW_161_V1 nicht mehr in der Vorrangflur. Das Gebiet SERW_161_V1 wird um die Wasserschutzgebietszone II reduziert und der entfallene Bereich als Grünzäsur festgelegt. Bei dem Gebiet SERW_161_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_161_V2 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1672: PS_2.4.3.(7) (SERW_161) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt merkt an, dass sich die Siedlungserweiterungen SERW_161 und SERW_682 mit der Zone II und III des Wasserschutzgebiets "Grau Heck" überlagern. Das Heranrücken der Siedlungserweiterungsflächen an die Zone II des Wasserschutzgebiets wird aus fachtechnischer Sicht abgelehnt.	Eine Festlegung eines Gebiets für Siedlungserweiterung in einem Wasserschutzgebiet der Zone II steht der Wasserschutzgebietsverordnung „WSG Muggensturm Grau Heck 51“ entgegen. Daher wird das Gebiet SERW_161_V1 angepasst und in reduzierter Größe beibehalten.	Gebiet SERW_161_V1 wird um die Wasserschutzgebietszone II reduziert. Festlegung als Grünzäsur.
Nr. 1636: PS_2.4.3.(7) (SERW_162) Bürgermeisteramt Muggensturm		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Muggensturm stimmt der Ausweisung der Siedlungserweiterungsfläche SERW_162_V1 für eine zukünftige Wohnbauentwicklungsfläche zu.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1527: PS_2.4.3.(7) (SERW_162) Landratsamt Rastatt		teilweise folgen
Muggensturm Die SERW_162_V1 stellt den Übergang zwischen dem Ortsrand und der Erholungsnutzung mit dem Kaltenbachsee und seiner Ufervegetation und den gesetzlich geschützten Biotopen dar. Die Ausweisung des Gebietes würde der bisherigen Nutzung widersprechen: der Übergang zur Wiese und zum Badesee mit Ufervegetation als Ortsrand sowie der Kaltluftabfluss in diesem Bereich würden entfallen. Aus hiesiger Sicht sollte daher auf die Ausweisung verzichtet werden und der Bereich mit in die Grünzäsur aufgenommen werden.	Die südöstliche Ecke des Siedlungserweiterungsgebiets wird zurückgenommen, um den Gehölzsaum als Puffer zum Gewässer zu erhalten. Damit wird durch das Gebiet SERW_162_V1 nicht in die bestehende Ufervegetation eingegriffen. Der Regionalwind wird als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalwinds zu erwarten ist, kann erst auf der Ebene der Bauleitplanung geprüft werden. Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_162_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	Die Abgrenzung des Gebiets SERW_162_V2 wird im Südosten geringfügig angepasst. Der entfallene Bereich wird in die Grünzäsur aufgenommen.
Nr. 1729: PS_2.4.3.(7) (SERW_190) Bürgermeisteramt Muggensturm		nicht folgen
Die Gemeinde Muggensturm betrachtet die Ausweisung des Gebiets für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_190_V1, Gemarkung Stadt Rastatt als kritisch, da hier eine adäquate Erschließung für den Überlandverkehr faktisch nicht gegeben sei. Ob und falls ja wann der Autobahnanschluss Umbau Rastatt-Nord kommt sei ungewiss. Von daher solle dies bis zur finalen Entscheidung über die mögliche Projektierung des Autobahnanschlusses Rastatt-Nord zurückgestellt werden. Als Gemarkungsgemeinde für den Bereich „Lochfeld“ (postalisch Rastatt, Gemarkung Muggensturm) inkl. Hirschgrund (Exklave) bestünde aus Sicht der Gemeinde ein berechtigtes Interesse. Zu prüfen wäre, ob anstelle dieses Bereichs eher ein Bereich zuzuordnen wäre, der für den Überlandverkehr, insbesondere LKW-Verkehr vom Autobahnanschluss Rastatt-Süd bzw. Baden-Baden besser andienbar wäre.	Der Bereich SERW_190_V1 in Rastatt wird als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung beibehalten. Vorgeschlagene Alternativen für Gewerbeflächen im Bereich des Autobahnanschlusses Rastatt-Süd sind aufgrund des Anbindegebots an bestehende Siedlungsstrukturen gemäß Landesentwicklungsplan BW 2002 Plansatz 3.19 Z und dem Schutz zusammenhängender Landschaftsfreiräume nicht vertretbar.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2181: PS_2.4.3.(7) (SERW_339) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf bei der SERW_339_V2 auf folgendes hin: 4,7 ha – Eingriff in den Biotopverbund, in ein Gebiet mit hoher Bedeutung für den Bodenschutz und in eine Landschaft mit hoher Vielfalt. Teilweise Blockade des Kaltluftabflusses.	Nach der aus regionaler Sicht durchgeführten Bewertung sind keine Bereiche mit hoher oder sehr hoher Bedeutung der Bodenfunktionen erheblich betroffen. Gemäß dem Gebietssteckbrief sind vier Schutzgüter erheblich betroffen. Aufgrund der hohen Struktuvielfalt sowie der zu erwartenden § 33a-Streuobstbestände ist ein hoher Ausgleichsbedarf zu erwarten. Dieser wird als Hinweis im Gebietssteckbrief vermerkt. Der Regionalwind wird als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalwinds zu erwarten ist, kann erst auf der Ebene der Bauleitplanung geprüft werden. Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_339_V2 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1637: PS_2.4.3.(7) (SERW_339) Bürgermeisteramt Muggensturm		nicht folgen
Die Gemeinde Muggensturm bittet um Erweiterung der Siedlungserweiterungsfläche 339_V2 nach Norden bis zur Bahntrasse, um einen auch unter Schallschutzgesichtspunkten ganzheitlichen Entwicklungsbereich abzubilden.	Für die Erweiterung der Siedlungserweiterungsfläche 339_V2 um den gewünschten Bereich (ca. 7,7 ha) besteht kein Bedarf. Die Gemeinde hat mit dem derzeit mit der Erschließung begonnenen, sehr großem Wohngebiet "Falkenäcker/Stangenäckerle (ca. 17 ha) sowie mit SERW_339_V2 (ca. 4,7 ha) einen umfangreichen Entwicklungsspielraum. Zudem sind in dem von der Gemeinde angeregten Bereich wertvolle Streuobstwiesenbestände.	Gebiet SERW_339_V2 wird unverändert beibehalten.
Nr. 1638: PS_2.4.3.(7) (SERW_339) Bürgermeisteramt Muggensturm		nicht folgen
Die Gemeinde Muggensturm würde für die Erweiterung der Siedlungserweiterungsfläche SERW_339_V2 auf den bereits beabsichtigten Entwicklungsbereich im Bereich des regionalbedeutsamen Kulturdenkmals im Gewann "Burgwiesen" (Verlängerung Burggasse) verzichten. Sie bezieht dabei auf die Darstellung in den Gemeindesteckbriefen.	Bei der Darstellung in den Gemeindesteckbriefen handelt es sich im Bereich "Burgwiesen" um ein flächenhaftes regionalbedeutsames Kulturdenkmal. Eine Siedlungserweiterungsfläche ist in diesem Bereich aufgrund des dortigen Landschaftsschutzgebiets nicht vorgesehen. Insofern kann dieser Bereich auch nicht als Tauschfläche für die Erweiterung von SERW_339_V2 herangezogen werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1383: PS_2.4.3.(7) (SERW_339) Landratsamt Rastatt		nicht folgen
SERW 339 (4,7 ha): Mit dieser Siedlungserweiterung würde eine aktuell im Verfahren befindliche Inanspruchnahme von 19 ha für Wohnbauflächen noch weiter in den Außenbereich fortgesetzt werden. Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Problematik kann diese Siedlungserweiterung aus agrarstruktureller Sicht nicht mitgetragen werden. Eine Neuausweisung von zusätzlich insgesamt 9,5 ha Siedlungsfläche wird dem Gebot der flächenschonenden Planung aus unserer Sicht nicht gerecht.	In der Umweltprüfung werden die Flächen der Vorrangflur gemäßFlrubilanz 2022 als Konfliktkriterium berücksichtigt. Bei diesen handelt es sich aus regionaler Sicht um die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung. Bei dem Gebiet SERW_339_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_339_V2 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	Das Gebiet SERW_339_V2 wird unverändert beibehalten.
Nr. 1528: PS_2.4.3.(7) (SERW_339) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass die SERW_339_V2 mit 4,7 ha einen weiteren Abschnitt, angrenzend an das Baugebiet „Falkenäcker“ darstellt. Unter anderem aufgrund des Streuobstbestands ist mit einem hohen Ausgleichsbedarf zu rechnen.	Nach dem Gebietssteckbrief sind vier Schutzgüter erheblich betroffen. Aufgrund der hohen Struktuvielfalt sowie der zu erwartenden § 33a-Streuobstbestände ist ein hoher Ausgleichsbedarf zu erwarten. Dieser wird als Hinweis im Gebietssteckbrief vermerkt. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_339_V2 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 912: PS_2.4.3.(7) (SERW_339) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 weist darauf hin, dass sich das Baugebiet mit der Lebensstätte der ASP-Wildbienenpopulation Andrena-suerinensis-006 überschenidet. Es ist daher mit einer besonderen Eignung für Wildbienen zu rechnen. Dies ist bei der Bestandserfassung und erforderlichenfalls bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.	Das Vorkommen der Lebensstätte der Wildbienenart Andrena suerinensis sowie die Hinweise für die Bauleitplanung zur Bestandserfassung und Maßnahmenplanung werden in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1634: PS_2.4.3.(7) (SERW_536) Bürgermeisteramt Muggensturm		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Muggensturm stimmt dem Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_536_V1 auf Gemarkung Bietigheim zu. Die Erweiterungsfläche zur Schaffung von Industriegebietsansiedlungsmöglichkeiten auf Bietigheimer Gemarkung, direkt anschließend an die vorhandene bereits vorgesehene Erweiterungsfläche von bisher 8 ha um weitere ca. 12 ha wird zugestimmt. Dies sei auch so zwischen beiden Kommunen kommuniziert und bereits seit Jahrzehnten beabsichtigt.	Das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_536_V1 auf Gemarkung der Gemeinde Bietigheim ist nicht umsetzbar, da ein Großteil wegen des Abstands zur Autobahn nicht bebaubar ist. Es würde dann nur ein ungünstiger Flächenzuschnitt verbleiben.	
Nr. 1639: PS_2.4.3.(7) (SERW_681) Bürgermeisteramt Muggensturm		nicht folgen
Die Gemeinde Muggensturm schlägt entsprechend ihrem Schreiben vom 30.01.2020 bzw. 13.02.2020 die Schaffung eines Industriegebietsbereichs direkt im Anschluss an die K 3728 zur B 462, in direkter Nähe zum Autobahnanschluss Rastatt-Nord vor. Gründe hierzu sind der starke Entwicklungsdruck in der Raumschaft k hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsplätzen, welche einhergehend mit der Ausweisung in der Region auch für Wohnbauflächen gehen müssen. Dieser Bereich sei aufgrund der attraktiven Lage zum Autobahnanschluss und der perfekt ausgebildeten Erschließung über Kreisstraßen, auch zur B 3 hin, bestens geeignet. Um entsprechende Aufnahme wird daher nochmals gebeten.	Bei der vorgeschlagenen Fläche (SERW_681_V1, ca. 10,6 ha) handelt es sich siedlungsstrukturell um einen Neuansatz, der den Vorgaben nach LEP BW 2002 3.19 Z verletzt. Zudem liegen im Bereich FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, die einen hohen naturschutzfachlichen Ausgleich erfordern. In der Raumschaft besteht kein Bedarf für zusätzliche Gewerbeflächen, der nicht bereits über die bestehenden Reserven in den Flächennutzungsplänen und darüber hinaus über die bereitgestellten Siedlungserweiterungsflächen im Regionalplan gedeckt werden kann. Die Gemeinde Muggensturm ist kein Schwerpunkt für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungseinrichtungen. Der aus der Eigenentwicklung hervorgehenede Bedarf kann über bestehende FNP Reserve zwischen Prologis-Park und Rheintalbahn (ca. 5,7 ha) sowie über das Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterung SERW_161_V2 (ca. 2,1 ha) gedeckt werden.	
Nr. 1640: PS_2.4.3.(7) (SERW_682) Bürgermeisteramt Muggensturm		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Muggensturm stimmt der Siedlungserweiterungsfläche SERW_682_V1, Gemarkung Gemeinde Ötigheim zu.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 551: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Oberderdingen		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Oberderdingen betont die Bedeutung der Erweiterung des Industriegebietes Kreuzgarten in Oberderdingen - Flehingen. Es weist aber auch darauf hin , dass es für eine zukunftsfähige interkommunale Wirtschafts- förderung der beteiligten Gemeinden Oberderdingen,Kürnbach, Sulzfeld und Zaisenhausen auch wichtig ist,über die Flächen in Flehingen und den jeweiligen Eigenbedarf hinaus, weitere Flächen gesichert werden.In diesem Zusammenhang wird Bezug genommen auf die interkommunale Gewerbeflächenstudie, die ein Entwicklungskonzept für die WFI auch für die Zeit nach 2035 darstellt.	Die interkommunale Gewerbeflächenstudie liegt dem Regionalverband vor. Die darin untersuchten Flächenalternativen beziehen sich auf die Zeit nach der Laufzeit des 4.Regionalplans.	
Nr. 557: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Oberderdingen		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Oberderdingen äußert sich zur Ausweisung gewerblicher Bauflächen im Mittelbereich Bretten. Demnach sind im Mittelbereich Bretten die Kernstadt und Gölshausen als Stadtteile des Mittelzentrums Bretten als Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen ebenso ausgewiesen wie in Oberderdingen das interkommunale Industriegebiet im Bereich des Ortsteils Flehingen. In den Schwerpunkten sollen nach den Grundsätzen des Entwurfs RP2021 frühzeitig die Voraussetzungen für eine schnelle Deckung des Flächenbedarfs geschaffen werden. In der Raumkarte der Siedlungsstruktur wird für das Mittelzentrum Bretten im Westen –angrenzend an den Stadtteil Rinklingen- eine große gewerbliche Erweiterungsfläche dargestellt. Die Gemeinde Oberderdingen begrüßt eine Ausweisung gewerblicher Flächen im Mittelbereich und insbesondere auch im Mittelzentrum Bretten ausdrücklich. Nachdem die gewerblichen Flächenausweisungen im Industriegebiet Gölshausen der Stadt Bretten mit der Umsetzung des letzten Bauabschnitts abgeschlossen sind, wird ohne die Ausweisung eines neuen Standortes im Bereich Bretten die Nachfrage auch auf die Flächen im interkommunalen Industriegebiet Oberderdingen weiter steigen und die mit der weiteren Ausweisung im Regionalplan zur Verfügung stehenden Flächen zu schnell belegt sein und das Gebiet der Gemeinde Oberderdingen an Grenzen stoßen.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 564: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Sulzfeld		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Sulzfeld begrüßt die Entwicklungsperspektive für die gewerblichen Flächen im Rahmen der Erweiterung des interkommunalen Industriegebietes Oberderdingen (Kreuzgarten) im Ortsteil Flehingen sehr. Die exakte Flächenausweisung kann im Rahmen der FNP-Fortschreibung der Gemeinden Oberderdingen-Kürnbach abgestimmt werden.		
Nr. 2968: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe äußert sich zu den vorgesehenen Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Gemeinde Oberderdingen. Mit der Neuausweisung von 45,6 ha Gewerbe- und Wohnbebauungsflächen auf Basis der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen wird aus Sicht der Landwirtschaft der Rahmen eines schonenden und nachhaltigen Umgangs mit Grund und Boden gesprengt. Mit ihren mindestens 26 ha Flächenreserven für Wohnen und Gewerbe in Oberderdingen und Flehingen (ohne Ausgleichsfläche) wird eine Planung von 45,6 ha neue Siedlungserweiterungsflächen als deutlich überzogen und als nicht mehr angemessen betrachtet.	Der Umfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Stadt Oberderdingen ist mit anderen Kommunen in der Region mit der raumordnerischen Funktion Unterzentrum vergleichbar.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2970: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Im Gesamten ergibt dies in der nahen Zukunft für die Landwirtschaft ein Flächenverlust, incl. Ausgleichsflächen von ca. 100 ha!	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei muss der konkrete Bedarf ermittelt und hierbei auch Reserven und Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt.	
Nr. 2971: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Bis auf die Planflächen SERW_118_V1, SERW_119_V1 und SERW_502_V1 äußern wir erhebliche Bedenken zu den aufgeführten Planflächen. Mit Blick auf die vorhandenen Reserveflächen bitten wir um eine Überprüfung und Reduktion der Planflächen.	s. Nr. 1074	
Nr. 1073: PS_2.4.3.(7) (SERW_118) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass es sich beim Gebiet von SERW_118_V1 um einen gewachsenen Ortsrand mit Gehölzbeständen mit hoher Relevanz für den Artenschutz handelt. Es sind in größerem Umfang geschützte Biotope vorhanden, die bisher nicht in der Biotopkartierung enthalten sind. Daher und aufgrund der Hanglage sollte das Gebiet gestrichen werden.	Das Gebiet SERW_118_V1 wird aufgrund des südlich angrenzenden gewachsenen, gehölzreichen Ortsrandes nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_118_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1074: PS_2.4.3.(7) (SERW_119) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe beurteilt das Gebiet SERW_119_V1 als unproblematisch. Es kritisiert jedoch den überdimensionierten Flächenverbrauch in Zusammenhang mit SERW_120_V1 und SERW_348_V1 östlich der Umgehungsstraße.	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei muss der konkrete Bedarf ermittelt und hierbei auch Reserven und Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt. Der Umfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Stadt Oberderdingen ist mit anderen Kommunen in der Region mit der raumordnerischen Funktion Unterzentrum vergleichbar.	
Nr. 1075: PS_2.4.3.(7) (SERW_120) Landratsamt Karlsruhe		teilweise folgen
SERW_120_V1 (Oberderdingen) Die Streuobstfläche ist aus dem Gebiet auszusparen. Der Flächenverbrauch ist zu überdenken und zu reduzieren.	In den Umweltbericht (Steckbrief) wird als Hinweis für die Bauleitplanung aufgenommen, dass zu prüfen ist, ob die Streuobstbestände im südlichen Teil der SERW_120_V1 erhalten werden können. Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_120_V1 wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung nicht verkleinert.	
Nr. 1076: PS_2.4.3.(7) (SERW_121) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe hat zu SERW_121_V1 in Oberderdingen keine Anmerkungen		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1077: PS_2.4.3.(7) (SERW_122) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass von der SERW_122_V1 eine Kaltluftzone betroffen ist.	Der Aspekt des Kaltluftabflusses wird bereits als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt.	
Nr. 1078: PS_2.4.3.(7) (SERW_124) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
SERW_124_V1 (Oberderdingen) Der Flächenverbrauch ist überdimensioniert. Die Gebietsabgrenzung sollte deutlich reduziert werden und auf den Feldweg verlängerte Mozartstraße zurückgenommen werden.	Der Bereich der SERW_124_V1 war bereits im Regionalplan 2003 als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterungen enthalten. Im Rahmen der General-fortschreibung des FNP der Verwal-tunggemeinschaft Oberderdingen/ Kürnbach wurde hier der Ausweisung einer Wohnbaufläche auf der Grundlage des Regionalplans 2003 bereits zugestimmt. SERW_124_V1 weist keine hohen Freiraumkonflikte auf und ist aus siedlungsstruktureller Sicht gut geeignet.Sie wird in der vorliegenden Größe beibehalten.	
Nr. 1079: PS_2.4.3.(7) (SERW_124) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist für das Gebiet von SERW_124 darauf hin, dass sich am Gebietsrand das flächenhafte Naturdenkmal Bremichhohle, das am Ortsrand auch als Biotop geschützt ist, liegt und ein ausreichende Pufferfläche zum Naturdenkmal erforderlich ist.	Die Anmerkungen zum flächenhaften Naturdenkmal werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Ein angemessener Pufferabstand zum flächenhaften Naturdenkmal "Bremichhöhle" ist auf der nachgeordneten Planungsebene festzulegen.	
Nr. 2334: PS_2.4.3.(7) (SERW_348) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Oberderdingen ein mittelalterliche Wüstung von den Siedlungserweiterungen betroffen ist.	Bei der mittelalterlichen Wüstung handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird sie als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1080: PS_2.4.3.(7) (SERW_348) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe beurteilt das Gebiet SERW_348_V1 als unproblematisch. Es kritisiert jedoch den überdimensionierten Flächenverbrauch in Zusammenhang mit SERW_120_V1 und SERW_119_V1 östlich der Umgehungsstraße.	s. Nr. 1074	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2340: PS_2.4.3.(7) (SERW_502) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat starke Bedenken, da in Oberderdingen-Flehingen eine urnenfelderzeitliche Siedlung von den Siedlungserweiterungen betroffen ist.	Bei der urnenfelderzeitlichen Siedlung handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird sie als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Aufgrund eines ausreichenden Entwicklungsspielraums in Flehingen wird das Gebiet SERW_502_V1 auf den östlichen Teil mit einer Größe von 3,8 ha reduziert.	
Nr. 1081: PS_2.4.3.(7) (SERW_502) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_502_V1 (Flehingen) Der Verlust an Streuobstwiesen (Biotop) ist ausgleichspflichtig. Das Gebiet ist landschaftlich problematisch durch die entstehende horizontbildende Bebauung. Das Gebiet ist nur bei großzügiger Ortsrandgestaltung mit Anpflanzung mindestens einer Hochstamm-Obstbaumreihe denkbar.	Bei dem Gebiet SERW_502_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Durch den Verzicht auf den westlichen Teil des Gebietes können Beeinträchtigungen vermieden werden. Der Hinweis zur Orstrandgestaltung wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis für die Bauleitplanung hinsichtlich einer Ortsrandeingrünung aufgenommen. Der westliche Teil wird als Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt.	
Nr. 2336: PS_2.4.3.(7) (SERW_503) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Oberderdingen-Flehingen eine mittelalterliche Burg von SERW_503 betroffen ist.	Bei der mittelalterlichen Burg handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird sie als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2338: PS_2.4.3.(7) (SERW_503) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Oberderdingen-Flehingen eine Siedlung aus dem Neolithikum, der Urnenfelder zeit, der Hallstattzeit und der Latenezeit von SERW_503 betroffen sind.	Bei den neolithischen, unrnenfelderzeitlichen, hallstattzeitlichen und latenezeitlichen Siedlungen handelt es sich nicht um regional bedeutsame Kulturdenkmale. Daher werden sie als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf die Denkmale wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2339: PS_2.4.3.(7) (SERW_503) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat starke Bedenken, da in Oberderdingen-Flehingen eine vorgeschichtliche Siedlung von den Siedlungserweiterungen betroffen ist.	Bei der vorgeschichtlichen Siedlung handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird sie als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1082: PS_2.4.3.(7) (SERW_503) Landratsamt Karlsruhe		teilweise folgen
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass die bestehende Streuobstwiese und die FFH-Mähwiese aus der Abgrenzung herausgenommen werden müssen. Der Stufenrain mit Hecken muss als Gebietsgrenze erhalten werden. Der Waldbestand der Grüninsel ist nach Landeswaldgesetz auszugleichen.	In den Umweltbericht (Steckbrief) wird als Hinweis für die Bauleitplanung aufgenommen, dass die FFH-Mähwiese mit dem Streuobstbestand zu erhalten ist und dass eine Inanspruchnahme des Waldbestands durch eine forstrechtliche Ersatzaufforstung ausgeglichen werden muss.	
Nr. 2183: PS_2.4.3.(7) (SERW_504) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
xxv. Oberderdingen SERW_503_V1 und 504_V2 Die viel zu groß geplanten existierenden Gewerbegebiete sind auch nicht annähernd voll und brachten in keinster Weise die eigentlich notwendigen Arbeitsplätze. Warum jetzt diese massiven Erweiterungen?	s. Nr. 2182	
Nr. 2337: PS_2.4.3.(7) (SERW_504) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Oberderdingen-Flehingen eine neolithische Siedlung von SERW_504 betroffen ist.	Bei der neolithischen Siedlung handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird sie als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1083: PS_2.4.3.(7) (SERW_504) Landratsamt Karlsruhe		teilweise folgen
SERW_504_V2 (Flehingen) Die Talaue ist Frischluftschneise. Die vorhandenen Biotopstrukturen sind auszusparen, die Streuobstwiese ist als Gebietsabgrenzung zu erhalten.	Die aus regionaler Sicht erhebliche Betroffenheit des Kaltluftabflusses ist als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung zur SERW_504_V2 bereits berücksichtigt. In den Umweltbericht (Steckbrief) wird als Hinweis für die Bauleitplanung aufgenommen, dass zu prüfen ist, ob die die vorhandenen Biotopstrukturen sowie der Streuobstbestand erhalten werden können.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2335: PS_2.4.3.(7) (SERW_515) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Oberderdingen eine bronzezeitliche Siedlung von SERW_515 betroffen ist.	Bei der bronzezeitlichen Siedlung handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Das Gebiet SERW_515_V1 wird aufgrunf von vorhanden Kompensationsmaßnahmen nicht weiterverfolgt.	
Nr. 1084: PS_2.4.3.(7) (SERW_515) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe teilt hinsichtlich SERW_515_V1 mit, dass das Gebiet in eine bepflanzte und bereits entwickelte Ausgleichsfläche überplant und daher gestrichen werden sollte. Bei Realisierung wäre mindestens die doppelte Ausgleichsfläche als Ersatz erforderlich. Zudem ist das Gebiet eine wichtige Frischluftschneise.	Aufgrund der Kompenastionsmaßnahmen auf der Fläche wird das Gebeit SERW_515_V1 nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_515_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft.
Nr. 2969: PS_2.4.3.(7) (SERW_515) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Aussiedlerhöfe werden durch die Siedlungserweiterungen eingeholt. Die Höfe verlieren deutlich an Nutzflächen, mittlerweile schon auch sehr hofnahe Flächen (SERW_515_V1). Zu diesen direkten Flächenverlusten muss weiterhin der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf für die Eingriffe berücksichtigt werden.	Betroffene Aussiedlerhöfe konnten nicht festgestellt werden. Aufgrund der Kompensationsmaßnahmen auf der Fläche wird das Gebiet SERW_515_V1 nicht weiterverfolgt.	
Nr. 1085: PS_2.4.3.(7) (SERW_516) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe stellt die Eignung von SERW_516_V1 wg. der exponierten Lage zur EGO -Erweiterung in Frage und regt einen anderen Flächenzuschnitt und eine Reduzierung im Norden an.	Zurücknahme aufgrund der exponierten Lage.	SERW_516_V1 wird insgesamt zurückgenommen und als Regionaler Grünzug festgelegt.
Nr. 1734: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Oberhausen-Rheinhausen		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Oberhausen stimmt den vorgesehenen Festlegungen für ihren Bereich zu. Im Hinblick auf den zu erwartenden Wohnbedarf sind die vorhandenen und neu hinzukommenden Flächen ausreichend. Inwieweit diese dann tatsächlich umgesetzt werden können, werden die zukünftigen Planungen ergeben.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 174: PS_2.4.3.(7) Industrieverband Steine und Erden		nicht folgen
Der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. weist darauf hin, dass in Oberhausen-Rheinhausen östlich des in der Raumnutzungskarte als Symbol nachrichtlich übernommenen Hafens eine gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Es wird um Darstellung als überwiegend gewerblich genutzte Siedlungsfläche in der Raumnutzungskarte gebeten.	Bei dem genannten Bereich handelt es sich um den Energeriepark auf der Rheinschanzinsel, der auf Gemarkung der Stadt Philippsburg liegt. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Sonderbaufsfläche Energieversorgung dargestellt. Demnach befindet sich dort keine gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan. Auch auf Gemarkung der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen gibt es keine etwaige Gewerbeflächen östlich eines Hafens-Symbols. Da die Sonderbaufläche des Energieparks (ca. 59 ha) nicht für Wohnen oder Gewerbe in Frage kommt, soll der Bereich - wie bereits im Regionalplan Mittlerer Oberrhein - weiterhin ohne Festlegung dargestellt werden.	Beibehaltung des Bereichs des Energiepark auf Gemarkung Stadt Philippsburg als Bereich ohne Festlegung.
Nr. 3019: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		teilweise folgen
Das Landratsamt Karlsruhe stellt fest, dass die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen noch über ca. 17 ha Reserverflächen im FNP verfügt. Im zukünftigen Regionalplan sollen weitere 47 ha als Siedlungserweiterungsfläche hinzukommen. Für den Teilort Rheinhausen sei die Größenordnung von 5,5 ha nachvollziehbar. Für den Teilort Oberhausen sei die Größenordnung von 41,9 ha nicht nachvollziehbar und mit dem Grundsatz eines sparsamen Umgang mit dem endlichen Gut der Fläche nicht mehr vereinbar. Es wird eine Überprüfung und Reduzierung der Flächen gefordert.	Die Gebiete für Siedlungserweiterungen in der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen basieren größtenteils auf dem bisherigen Regionalplan 2003. Gegenüber der ersten Offenlage wird der Flächenumfang der Gebiete für Siedlungserweiterungen in der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen von 47,5 ha um 23 Prozent auf 37,0 ha reduziert. Dies basiert auf der Reduzierung des Gebiets SERW_70_V1 im Süden des Ortsteil Oberhausen von 22,9 ha auf 12,4 ha. Die Siedlungserweiterungsflächen können nur im Rahmen eines FNP-Verfahrens auf Grundlage eines Bedarfsnachweises für Wohnen bzw. Gewerbe entwickelt werden. Zudem werden die drei von der Gemeinde im Rahmen der ersten Offenlage nachgemeldeten zusätzlichen Flächen SERW 727_V1, SERW 728_V1 und SERW 730_V1 nicht mitgetragen.	Reduzierung des Gebiets SERW_70_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3020: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Bei einer Umsetzung der Planflächen verliert die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion, incl. Ausgleichsflächen, ca. 55 ha Produktionsfläche auf der Gemarkung Oberhausen.	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung die Reserven und Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt. In Oberhausen-Rheinhausen wird der Umfang an Gebiten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungsereiterungen um ca. 10 ha reduziert.	
Nr. 1204: PS_2.4.3.(7) (SERW_61) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass durch die Siedlungserweiterungsfläche SERW_61_V1 in Rheinhausen teilweise ein Vogelschutzgebiet überplant wird und in der nachgeordneten Planungsebene die Verträglichkeit geprüft werden muss. Zudem sollte der Gehölzbestand am Ortsrand erhalten bleiben.	Das Gebiet SERW_61_V1 befindet sich teilweise im Vogelschutzgebiet „Wagbachniederung“. Lebensstätten der Arten Weißstorch, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rohrweihe, Baumfalke und Wiesenschafstelze sind betroffen. Als Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung ist eine Reduzierung des Gebiets notwendig, um die artspezifischen Erheblichkeitsschwellen der Arten nicht zu überschreiten. Daher wird das Gebiet um ca. 1,7 ha reduziert. Der Erhalt des Gehölzbestands am Ortsrand wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2344: PS_2.4.3.(7) (SERW_65) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Oberhausen-Rheinhausen ein eisenzeitliches Grabhügelfeld an SERW_65 angrenzt. Das Kulturdenkmal weist eine Regionalbedeutsamkeit auf.	Das regional bedeutsame Kulturdenkmal „eisenzeitliches Grabhügelfeld“ wird als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2345: PS_2.4.3.(7) (SERW_65) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat starke Bedenken, da in Oberhausen-Rheinhausen eine Römerstraße von SERW_65 betroffen ist.	Das regional bedeutsame Kulturdenkmal „Römerstraße“ wird als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1205: PS_2.4.3.(7) (SERW_65) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass ein FFH-Gebiet direkt an SERW_65_V1 angrenzt und daher eine Verträglichkeitsprüfung vonnöten ist. Der Waldabstand wäre einzuhalten, wodurch die Bautiefe reduziert wäre. Eine Entwicklung eines Saumstreifens am Waldrand wird als möglich erachtet.	Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf“ besteht, ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen. Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht (Steckbrief) festgehalten. Die Anmerkungen zum Waldabstand werden zur Kenntnis genommen und als Hinweise für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2341: PS_2.4.3.(7) (SERW_66) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Oberhausen-Rheinhausen eine hallstattzeitliche Siedlung von SERW_66 betroffen ist.	Bei der hallstattzeitlichen Siedlung handelt es sich aus regionaler Sicht nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1206: PS_2.4.3.(7) (SERW_66) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass das Streuobst auf SERW_66 angemessen ausgeglichen werden muss und eine Pufferfläche zum FND eingehalten werden soll. Wegen Gebietsgröße wird Bedarf von uns kritisch hinterfragt. Reduzierung sollte geprüft werden.	Die Anregung auf eine Pufferfläche zum im Westen liegenden FND wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Das Vorkommen von Streuobstbeständen wird ebenfalls in den Steckbrief aufgenommen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_66_V1 wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung in der vorgesehenen Gebietsgröße weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1207: PS_2.4.3.(7) (SERW_66) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass bei SERW_66 aufgrund der Größe der Bedarf kritisch hinterfragt wird und eine Reduzierung geprüft werden sollte.	Die Siedlungserweiterungsfläche SERW_66 ist bereits im Regionalplan 2003 enthalten. Da nach Prüfung aktueller Datengrundlagen keine wesentlichen Gründe hinsichtlich der Schutzgüter einer Umweltprüfung vorliegen, wird das Gebiet im Rahmen des Vertrauenschutzes beibehalten.	Beibehaltung des Gebiets SERW_66.
Nr. 888: PS_2.4.3.(7) (SERW_66) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 teilt mit, dass sich SERW_66 mit der Lebensstätte der ASP-Wildbienenpopulation Osmia-papaveris-00 überschneidet. Es ist mit einer besonderen Eignung für Wildbienen zu rechnen. Dies ist bei der Bestandserfassung und erforderlichenfalls bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.	Das Vorkommen der Lebensstätte der Wildbienenart Osmia papaveris sowie die Hinweise für die Bauleitplanung zur Bestandserfassung und Maßnahmenplanung werden in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1208: PS_2.4.3.(7) (SERW_68) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass die Gehölzfläche an der Nord-Ost-Seite erhalten bleiben sollten und Eidechsenvorkommen auf der Fläche bekannt sind.	Die Anregung zum Erhalt des Gehölzes an der Nordost-Seite wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis für die Bauleitplanung aufgenommen.	
Nr. 1240: PS_2.4.3.(7) (SERW_70) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe merkt an, dass sich SERW_70_V1 mit der Wasserschutzgebietszone II des Wasserschutzgebiets Oberhausen-Rheinhausen überlagert. Eine Bebauung ist in dieser Zone nicht erlaubt.	Eine Festlegung einer Siedlungserweiterungsfläche in einem Wasserschutzgebiet der Zone II steht der Wasserschutzgebietsverordnung „Oberhausen-Rheinhausen“ entgegen. Daher wird das Gebiet SERW_70_V1 angepasst und die Überlagerung zurückgenommen.	Die Abgrenzung des Gebiets SERW_70_V1 wird an die Wasserschutzgebietszone II angepasst.
Nr. 2342: PS_2.4.3.(7) (SERW_475) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Oberhausen-Rheinhausen ein mittelalterlicher/neuzeitlicher Klosterhof an SERW_475 angrenzt.	Bei dem mittelalterlichen/neuzeitlichen Klosterhof handelt es sich aus regionaler Sicht nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Das archäologische Denkmal befindet sich an SERW_475 angrenzend. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1736: PS_2.4.3.(7) (SERW_727) Bürgermeisteramt Oberhausen-Rheinhausen		nicht folgen
Die Gemeinde Oberhausen hat zu den Festlegungen im Bereich des Freizeitgebiets "Ehrlichsee" Einwände, da damit die dortigen Entwicklungen behindert werden würden. Zudem würde bereits eine Verfestigung der Siedlungsstrukturen vorliegen. An Stelle der Ausweisung als „Konzessionierte Fläche“ bzw. als Grünzug, wird die Ausweisung als Siedlungserweiterungsfläche/Sondergebiet Naherholung angeregt.	Aufgrund der Lage im Tiefgestade ist der Bereich für eine Siedlungsentwicklung ungeeignet. Dies entspricht auch der Planung der Gemeinde, die dort Freizeitnutzungen mit freiraumverträglichen baulichen Nutzungen vorsieht. Eine Sicherung über eine Siedlungserweiterungsfläche ist hierfür ungeeignet. Die bereits bestehenden Freizeitnutzungen können mit freiraumverträglichen baulichen Nutzungen weiterentwickelt werden. Solange die Rekultievierungsmaßnahmen nicht vollständig abgeschlossen sind und die Konzession vom LGRB als "ehemaliges Abbaugebiet" festgelegt wird, wird die Konzession in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt.	
Nr. 1737: PS_2.4.3.(7) (SERW_728) Bürgermeisteramt Oberhausen-Rheinhausen		nicht folgen
Die Gemeinde Oberhausen regt die Abrundung einer Wohnbaufläche im Ortsteil Rheinhausen entlang der Poststraße an, um beide Straßenseiten gleichmäßig bebauen zu können.	Aufgrund von vier erheblich betroffenen Schutzgütern sowie dem Vogelschutzgebiet ist das vorgeschlagene Gebiet (ca. 0,8 ha) als Siedlungserweiterungsfläche nicht geeignet. Im Ortsteil Rheinhausen sind ausreichend Flächenreserven für eine Wohnbauentwicklung vorhanden.	
Nr. 1735: PS_2.4.3.(7) (SERW_730) Bürgermeisteramt Oberhausen-Rheinhausen		nicht folgen
Die Gemeinde Oberhausen schlägt eine zusätzliche Siedlungserweiterungsfläche für Gewerbe im Bereich südlich der SERW_70_V1 sowie östlich des Betriebsgeländes des Eigenbetriebs Wasser entsprechend beigefügter Abbildung vor.	Aufgrund von teilweiser Lage im Wasserschutzgebiet Zone II und ausreichendem Spielraum für gewerbliche Entwicklung wird diese Fläche nicht aufgenommen.	Keine Aufnahme des Gebiets SERW_730 und Beibehaltung des Regionalen Grünzugs.
Nr. 2972: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe stellt fest, dass für die Stadt Östringen mit seinen Stadtteilen Odenheim, Tiefenbach und Eichelberg zukünftige Regionalplan ca. 28 ha Flächenpotentiale für mögliche Siedlungserweiterungen vorsieht. Aus Sicht des Landratsamts Karlsruhe würden sich diese Flächen in die Siedlungsstrukturen einfügen und nachvollziehbare Arrondierungen bilden, ohne neue Wohn- oder Gewerbegebiete in die freie Flur voranzutreieben. Durch die hohe Vielfalt der Landschaft und die zahlreichen Biotopkomplexe würden damit jedoch für die Landwirtschaft noch erhebliche Flächenverluste durch Ausgleichsmaßnahmen anstehen. Dennoch seien die Planungen für Östringen nachvollziehbar und auch nachhaltig gestaltet.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1086: PS_2.4.3.(7) (SERW_81) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Östringen: SERW_81_V1 (Östringen) Unter Umständen ist die Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet zu prüfen. Das Gebiet weist wertvollen Baumbestand auf, der früher oder später der Verkehrssicherung zum Opfer fallen dürfte.	Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des angrenzenden Natura 2000-Gebiets „Nördlicher Kraichgau“ besteht, ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen. Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht (Steckbrief) festgehalten. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können.	
Nr. 2184: PS_2.4.3.(7) (SERW_82) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle merkt zu SERW_82_V1 folgendes an: Kritische Erweiterungen ohne Sinn in einer streuobstreichen Jura-Zone. Kritisch für Biotopverbund, Landschaftsbild, Erholungsfunktion, Artenschutz… Wäre besser als Grünzone zu entwickeln.	Bei dem Gebiet SERW_82_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_82_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1087: PS_2.4.3.(7) (SERW_82) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass es das Gebiet SERW_82_V1 (Östringen) kritisch beurteilt (nach § 33 a NatSchG geschützte Streuobstwiesen, Biotop nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG, Artenschutz).	Im Gebiet SERW_82_V1 befinden sich gemäß den Daten der Offenlandkartierung der LUBW keine geschützten Biotope. Relevante Artenvorkommen sind nicht bekannt. Allerdings sind zwei Streuobstbestände im Gebiet. Da sie jeweils kleiner als 1.500 m² sind, erreichen sie nicht den Schutzstatus nach § 33a NatschG. Die Vorkommen der Streuobstbestände werden als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_82_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3165: PS_2.4.3.(7) (SERW_82) Stadtverwaltung Östringen		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Östringen bittet um nochmalige Überprüfung der Flächen am nordwestlichen Siedlungsrand Östringens und südlich der Alten Straße	SERW_82, SERW_83 und SERW_521 sind bereits in der 1.Offenlage der Regional-planfortschreibung enthalten. Die Prüfung des 18,4 ha großen Bereichs südlich der Alten Straße, SERW_798 ergibt ein hohes Konflikt-potenzial aufgrund des Vorkommens von Streuobst, Reben, Gehölzen und Einzelbäumen und wegen der exponierten Kuppenlage. SERW_798 wird deshalb und aufgrund besser geeigneter Alternativen nicht aufgenommen.	
Nr. 3166: PS_2.4.3.(7) (SERW_82) Stadtverwaltung Östringen		Kenntnisnahme
Dinkelberg IV Aktuell laufen die finalen Planungen für die Entwicklung des Baugebietes „Dinkelberg IV" westlich der Goethestraße und nördlich des Mingolsheimer Weges. Aufgrund der Lage des Baugebietes ist eine separate Verkehrserschließung erforderlich. Hierzu muss vom Kreisverkehr an der B 292 eine Zufahrtsstraße in Baugebiet geführt werden. Den Bebauungsplanentwurf haben wir dem Schreiben beigefügt. Wir bitten Sie hier um Berücksichtigung im Regionalplan.	SERW_82 war bereits in der 1.Offenlage enthalten. Sie ist die Erweiterung des Wohnbauschwerpunktes Östringen, Dinkelberg.Sie ist aus Freiraumsicht konfliktarm und kann an den neuen Kreisel der B292 an das überörtliche Straßennetz angebunden werden. Der Bereich Dinkelberg IV wird als SERW_82 weiterverfolgt.	
Nr. 2185: PS_2.4.3.(7) (SERW_83) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle merkt zu SERW_83_V1 folgendes an: Kritische Erweiterungen ohne Sinn in einer streuobstreichen Jura-Zone. Kritisch für Biotopverbund, Landschaftsbild, Erholungsfunktion, Artenschutz… Wäre besser als Grünzone zu entwickeln.	Bei dem Gebiet SERW_83_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_83_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1088: PS_2.4.3.(7) (SERW_83) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe beurteilt das Gebiet SERW_83_V1 kritisch (nach § 33 a NatSchG geschützte Streuobstwiesen, Biotop nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG südlich betroffen).	Die Streuobstbestände sind jeweils kleiner als 1.500 m² sind und erreichen somit nicht den Schutzstatus nach § 33a NatschG. In den Umweltbericht (Steckbrief) werden Hinweise auf den Erhalt des randlichen § 33-Biotops (Ufergehölz) sowie auf die Vorkommen von Streuobstbeständen aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1089: PS_2.4.3.(7) (SERW_84) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe beurteilt das Gebiet SERW_84_V1 (Östringen) kritisch (mehrere Biotope nach § 30 BNatSchG,§ 33 NatSchG, reich strukturierte Landschaft, Relevanz für den Artenschutz).	Im Gebiet SERW_84_V1 befinden sich eine ca. 0,07 ha und eine ca. 0,03 ha große Feldhecke. Im Gebiet sind keine relevanten Artenvorkommen bekannt. Aus regionaler Sicht sind insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_84_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2346: PS_2.4.3.(7) (SERW_85) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Östringen ein merowingerzeitliches Reihengräberfeld von SERW_85 betroffen ist.	Bei dem merowingerzeitlichen Reihengräberfeld handelt es sich aus regionaler Sicht nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1090: PS_2.4.3.(7) (SERW_85) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_85_V1 (Östringen) Das Gebiet wird kritisch beurteilt. Der Hohlweg und angrenzende Biotope sind vom Gebiet auszunehmen (siehe Kartendarstellung).	Die Anmerkungen zum Hohlweg und den anderen § 33-Biotopen wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis für die Bauleitplanung hinsichtlich der Erhaltung der geschützten Biotope gegeben.	
Nr. 2298: PS_2.4.3.(7) (SERW_87) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart teilt mit, dass im Umweltbericht das regional bedeutsame Kulturdenkmal Friedhof Odenheim nicht berücksichtigt wurde und an SERW_87_V1 angrenzt.	Bei dem Friedhof in Odenheim handelt es sich aus regionaler Sicht nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf den Friedhof wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1091: PS_2.4.3.(7) (SERW_87) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass der von SERW_87_V1 betroffene Hohlweg inklusive einer angemessenen Pufferfläche auszusparen ist.	Die Anmerkung zum als § 33-Biotop geschützten Hohlweg wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis für die Bauleitplanung hinsichtlich der Erhaltung des Hohlwegs gegeben.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2299: PS_2.4.3.(7) (SERW_89) Landesamt für Denkmalpflege		folgen
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart teilt mit, dass im Umweltbericht das regional bedeutsame Kulturdenkmal "Untere Mühle" in Östringen nicht berücksichtigt wurde und sich in unmittelbarer Umgebung von SERW_89_V1 befindet.	Das regional bedeutsame Kulturdenkmal „Untere Mühle“ wird als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Aus Vorsorgegründen wurde nach der ersten Offenlage zur Vermeidung möglicher visueller Beeinträchtigungen des angrenzenden Kulturdenkmals „Untere Mühle“ sowie zum Erhalt einer Nasswiese (§ 33-Biotop) die westliche Hälfte der SERW zurückgenommen.	Aufnahme und Berücksichtigung des regional bedeutsamen Kulturdenkmals in der Umweltprüfung. Reduzierung des Gebiets SERW_89_V1 um die westliche Hälfte der Fläche.
Nr. 1092: PS_2.4.3.(7) (SERW_89) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass das Gebiet SERW_89_V1 um das westliche Drittel inklusive des geschützten Biotops reduziert werden sollte. Es ist ein Gewässerrandstreifen von 10 m einzuhalten.	Der Erhalt eines Gewässerrandstreifens von 10 m wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	Rücknahme des westlichen Teils der SERW_89_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft.
Nr. 2300: PS_2.4.3.(7) (SERW_90) Landesamt für Denkmalpflege		folgen
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart teilt mit, dass im Umweltbericht das regionalbedeutsame Kulturdenkmal "Untere Mühle" nicht berücksichtigt wurde und sich mit SERW_90_V1 überlagert.	Das regional bedeutsame Kulturdenkmal „Untere Mühle“ wird bei der Auswahl der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen und in der Umweltprüfung berücksichtigt. Die Gemeinde plant hier eine Sonderbaufläche "Eventmühle" im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	Aufnahme und Berücksichtigung des regional bedeutsamen Kulturdenkmals in der Umweltprüfung.
Nr. 2347: PS_2.4.3.(7) (SERW_90) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat starke Bedenken, da in Östringen-Odenheim eine mittelalterliche/neuzeitliche Mühle von SERW_90 betroffen ist.	Das regional bedeutsame Kulturdenkmal „Untere Mühle“ wird bei der Auswahl der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen und in der Umweltprüfung berücksichtigt. Die Gemeinde plant hier eine Sonderbaufläche "Eventmühle" im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1093: PS_2.4.3.(7) (SERW_90) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe sieht SERW_90_V1 in Odenheim aufgrund vorhandener geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 32 NatSchG kritisch.	Die geschützten Biotope finden sich in randlicher Lage innerhalb der SERW_90_V1. Der Hinweis zum Erhalt der geschützten Biotope wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1094: PS_2.4.3.(7) (SERW_91) Landratsamt Karlsruhe		teilweise folgen
Das Landratsamt Karlsruhe bewertet SERW_91_V1 sehr kritisch. Biotope und FFH-Mähwiesen sind auszusparen und eine Überschneidung mit dem FFH-Gebiet ist zwingend zurückzunehmen.	Aufgrund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet „Nördlicher Kraichgau“ wird der südliche Teil der SERW zurückgenommen. Zudem wird das Gebiet im Norden aufgrund von FFH-Mähwiesen verkleinert. Als Hinweis für die Bauleitplanung wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen, dass zu prüfen ist, ob die ca. 0,1 ha große FFH-Mähweise im östlichen Teil der SERW erhalten werden kann.	Das Gebiet SERW_91_V1 wird im Süden um das FFH-Gebiet und in Norden um die FFH-Mähwiesen reduziert.
Nr. 890: PS_2.4.3.(7) (SERW_91) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		teilweise folgen
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 teilt mit, dass der Südteil von SERW_91_V1 im FFH-Gebiet „Nördlicher Kraichgau“ liegt. In diesem Gebiet kommen Fettwiesen und Obstbaumwiesen vor, die für das Gebiet wertgebend sind. Daher sollte das FFH-Gebiet von der Planung ausgenommen werden.	Aufgrund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet „Nördlicher Kraichgau“ wird der südliche Teil der SERW zurückgenommen. Zudem wird das Gebiet im Norden aufgrund von FFH-Mähwiesen verkleinert.	Das Gebiet SERW_91_V1 wird im Süden um das FFH-Gebiet und in Norden um die FFH-Mähwiesen reduziert.
Nr. 1095: PS_2.4.3.(7) (SERW_93) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass das vorhandene § 33-Biotop als Ortsrand erhalten werden sollte	Das § 33-Biotop liegt westlich der SERW_93_V1 und nicht innerhalb des Gebietes.	
Nr. 2186: PS_2.4.3.(7) (SERW_521) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle merkt zu SERW_521_V1 folgendes an: Kritische Erweiterungen ohne Sinn in einer streuobstreichen Jura-Zone. Kritisch für Biotopverbund, Landschaftsbild, Erholungsfunktion, Artenschutz… Wäre besser als Grünzone zu entwickeln.	Bei dem Gebiet SERW_521_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_521_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1096: PS_2.4.3.(7) (SERW_521) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe bewertet das Gebiet SERW_521_V1 sehr kritisch. Es ist reich strukturiert mit Bachaue, großem Biotopkomplex, Gehölzstrukturen.	Bei dem Gebiet SERW_521_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_521_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die Einhaltung eines Gewässerrandstreifens wird als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2188: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass die Kommune Ötigheim gewaltige Flächen zur Siedlungserweiterung beansprucht und dadurch der Freiraum zwischen dem jetzigen Ortsrand und der B 3 weitgehend versiegelt wird.	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen und Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete auf der Gemarkung Ötigheim trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung festgelegt.	
Nr. 421: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Ötigheim		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Ötigheim befürwortet gundsätzlich die Darstellung von Siedlungserweiterungsflächen und bittet um Aufnahme weiterer Flächen.		
Nr. 3156: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Ötigheim		Kenntnisnahme
Im Nachgang zum Antrittsbesuch von Verbandsdirektor Dr. Matthias Proske in Ötigheim, möchten wir unsere Stellungnahme für die Grundstücke Fist. 7501/1 - 7501/5 - 7501/4 - 7501/3 ergänzen. Die Flächen waren im ersten Planentwurf des Regionalplans als Siedlungsflächen markiert. Leider sind diese im aktuellen Planentwurf nicht mehr enthalten. Mit Hinblick darauf, dass die Flächen im aktuellen Flächennutzungsplan der Verwaltungsge meinschaft Rastatt als gewerbliche Flächen ausgewiesen sind, bitten wir um Wiederaufnahme der Flächen in der Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003.	Die Darstellungen der geltenden Flächennutzungspläne werde in den Regionalplan übernommen (hier: die Gewerbefläche am Friedrichsee).	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1386: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt stuft die auf Gemarkung der Gemeinde Ötigheim vorgesehenen neuen Vorranggebiete für regionalplanerisch abgestimmte Bereiche für Siedlungserweiterung mit in der Summe ca. 38,5 ha als einen relativ hohen Flächenverbrauch ein. Diese würden 3,5 % der Gemeindefläche darstellen. Eine derartige Flächeninanspruchnahme trotz nach Erkenntnis des Landratsamts Rastatt vorhandenen erheblichen Reserven ist aus argrarstruktureller Sicht nicht mit dem Schutzgut Fläche vereinbar.	Der Umfang der Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen in der Gemeinde Ötigheim ist mit anderen Gemeinden mit Funktion als Siedlungsbereich im Umland von Mittelzentren und einer guten Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV in der Region vergleichbar. Der Flächenumfang der Gebiete für Siedlungserweiterungen wird im Vergleich zur ersten Offenlage von 38,5 ha um rund 17 Prozent auf 31,8 ha reduziert.	
Nr. 2189: PS_2.4.3.(7) (SERW_156) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass die Kombination von SERW_156_V1 und SERW_157_V1 ein Gebiet mit besonderer Schutzfunktion für das Grundwasser und Boden gefährdet, welches in der Wasserschutzgebietszone III liegt. Darüber hinaus wird eine Landschaft mit hoher Vielfalt vernichtet.	Der Freiraum ist im Bereich des Gebiets SERW_156_V1 durch die B36 bereits zerschnitten und durch Lärm vorbelastet. Daher bietet sich hier eine gewerbliche Entwicklung an. Bei dem Gebiet SERW_156_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_156_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 427: PS_2.4.3.(7) (SERW_156) Bürgermeisteramt Ötigheim		Kenntnisnahme
Kaltluftabfluss Die Fortschreibung des Regionalplans weist im Bereich der Siedlungserweiterung, Neubaugebiete Hagenäcker und Gewerbegebiet westlich der B 36 eine große Fläche für Vorranggebiete Kaltluftabfluss aus. Vorranggebiete für Kaltluftabfluss sind Gebiete, die eine thermisch ausgleichende Wirkung für Siedlungsgebiete haben. In ihnen sind bauliche Anlagen ausgeschlossen, die den Kaltluftfluss erheblich beeinträchtigen. Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen sollen Standortalternativen unter besonderer Berücksichtigung der Kaltluftströme geprüft werden. Die Ausweisung der Vorranggebiete für Kaltluftabfluss soll die weitere Entwicklung der Gemeinde Ötigheim im Bereich Gewerbe und Wohnbebauung nicht behindern. Wir bitten daher nochmals um Prüfung dieser Flächen.	Die Vorranggebiete werden für den Anhörungsentwurf der 2. Offenlage zu Vorbehaltsgebieten herabgestuft. Vorbehaltsgebiete für Kaltluftabfluss sollen von baulichen Anlagen, die den Transport kühler und sauberer Luft behindern oder beeinträchtigen können, freigehalten werden. Wenn dennoch bauliche Anlagen in den Vorbehaltsgebieten für Kaltluftabfluss realisiert werden sollen, sollen diese so angeordnet werden, dass der Kaltluftabfluss nicht beeinträchtigt wird.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1529: PS_2.4.3.(7) (SERW_156) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Ötigheim Die SERW_156_V1 liegt nahezu vollständig im Kaltluftkorridor und endet östlich mit der B36, welche die dann neue Erschließungslinie darstellt.	Die Überlagerung mit dem Kaltluftkorridor ist im Gebietssteckbrief festgehalten und wird als Konfliktkriterium in der Abwägung der Siedlungserweiterung berücksichtigt. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_156_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2190: PS_2.4.3.(7) (SERW_157) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass die Kombination von SERW_156_V1 und SERW_157_V1 ein Gebiet mit besonderer Schutzfunktion für das Grundwasser und Boden gefährdet, welches in der Wasserschutzgebietszone III liegt. Darüber hinaus wird eine Landschaft mit hoher Vielfalt vernichtet.	Der Freiraum ist im Bereich des Gebiets SERW_156_V1 und SERW_157_V1 durch die B36 bereits zerschnitten und durch Lärm vorbelastet. Daher bietet sich hier eine Siedlungsentwicklung an. Bei dem Gebiet SERW_157_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen, bei Gebiet SERW_156_V1 fünf Schutzgüter. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden beide Gebiete trotz der teilweise erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1384: PS_2.4.3.(7) (SERW_157) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Ötigheim SERW 156 (18,5 ha) und 157 (5,6 ha): Die beiden Siedlungserweiterungen stellen einen vollständigen und großräumigen Lückenschluss zur B 36 auf der gesamten Ortslänge von Ötigheim dar. SERW 157 schließt hierbei an bereits im FNP ausgewiesene Wohnbauflächen an, die jedoch bisher nicht in Anspruch genommen wurden (ca. 15 ha). Es handelt sich um hochwertige Böden, die aufgrund ihrer Lage nicht mehr in der Flurbilanz geführt, aber dennoch landwirtschaftlich genutzt werden. Auch aufgrund des Ausmaßes der vorgesehenen Inanspruchnahme bestehen erhebliche Bedenken.	Die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen liegen zwischen der B 36 und der bestehenden Bebauung. Daher bieten sich diese für eine Siedlungserweiterung bevorzugt an. Die hochwertigen Böden werden bei der Auswahl der Flächen und in der Umweltprüfung (siehe Steckbrief) berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_157_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohngebietsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_157_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1530: PS_2.4.3.(7) (SERW_157) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Mit der SERW_157_V1 schließt eine weitere Fläche direkt nördlich angrenzend an die SERW_156_V1 an, sodass davon auszugehen ist, dass künftig weitere Erschließungen in nördlicher Richtung vorgesehen sind. Die SERW_157_V1 ragt im nördlichsten Bereich in eine Ausgleichsfläche der B36/ Deutsche Bahn des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind daher eine anspruchsvolle Durchgrünung und neue Ortsrandgestaltung sowie ein Ersatz für den überplanten Ausgleich zwingend zu beachten. Darüber hinaus ist aufgrund der Ausgestaltung vor Ort mit Streuobst, Gehölzen und Grünland von einem hohen Ausgleichsbedarf auszugehen.	Die Anregungen zur Durchgrünung und Ortsrandgestaltung werden zur Kenntnis genommen und als Hinweise für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Zudem wird ein Hinweis auf die im Zusammenhang mit den Maßnahmen B36/Deutsche Bahn festgelegte Ausgleichsfläche und den zusätzlichen Ausgleichsbedarf gegeben.	
Nr. 1531: PS_2.4.3.(7) (SERW_535) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Mit der SERW_535_V1 wird über die K3718 in einen Freiraum zwischen der B3 und der Überlandleitung gesprungen, was zu einer weiteren Zersiedlung führt, sodass die Ausweisung aus hiesiger Sicht kritisch gesehen wird. Folglich ist hier die Gestaltung eines neuen Ortsrands unerlässlich. Auch ragt der nördlichste Bereich der Fläche in eine Ausgleichsfläche des Regierungspräsidiums Karlsruhe.	Das Gebiet SERW_535_V1 wird für eine Siedlungsentwicklung als geeignet eingestuft, da das Gebiet sich im Bereich zwischen Überlandleitung, bestehendem Gewerbegebiet und der B3 befindet. Damit liegt eine Vorbelastung des Gebiets vor. Die Anregung zur Ortsrandgestaltung wird als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Zudem wird ein Hinweis auf die im Zusammenhang mit den Maßnahmen B36/Deutsche Bahn festgelegte Ausgleichsfläche des Regierungspräsidiums gegeben.	
Nr. 2180: PS_2.4.3.(7) (SERW_682) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle sieht die Kombination aus SERW_161_V1 und SERW_682_V1 als völlig inakzeptabel an, da die gesamte Bebauung zu einer kompletten Verbauung de Freiraums zwischen der BAB A 5 und der Bahnlinie führt. Das Gebiet liegt vollkommen in der Wasserschutzgebietszone III und überlagert sich teilweise mit Zone II. Darüber hinaus hat das Gebiet eine hohe Bedeutung für den Bodenschutz und liegt in einer Landschaft mit einer hohen Vielfalt sowie einem Vorrangflurgebiet. Bei SERW_682_V1 kommt der Eingriff in den Biotopverbund noch hinzu.	Eine Festlegung eines Gebiets für Siedlungserweiterung in einem Wasserschutzgebiet der Zone II steht der Wasserschutzgebietsverordnung „Grau Heck“ entgegen. Daher wird das Gebiet SERW_682_V1 angepasst und in Abstimmung mit der Gemeinde auf 1,1 ha zwischen der bestehenden Bebauung und der Gärtnerei reduziert.	Reduzierung der SERW_682_V1 auf den Bereich zwischen der Gärtnerei im Norden und den Gewerbeflächen im Süden sowie Festlegung als Grünzäsur.
Nr. 423: PS_2.4.3.(7) (SERW_682) Bürgermeisteramt Ötigheim		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Ötigheim bittet um Aufnahme einer ca. 1,1 ha großen Gewerbefläche "Luhr", als Lückenschluss zwischen der K 3737 im Osten,der Kakteen-Gärtnerei Weßner im Norden und der Gemarkungsgrenze zu Muggensturm im Süden	Das gewünschte Gebiet ist bereits als SERW_682_V2 im Anhörungsentwurf enthalten.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1385: PS_2.4.3.(7) (SERW_682) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
SERW 535 (4,9 ha) und 682 (9,5 ha): Beide SERW liegen im Anschluss an bestehende Gewerbegebiete. Es handelt sich um sehr hochwertige Flächen der Vorrangflur I. Die Inanspruchnahme kann aus landwirtschaftlicher Sicht nicht mitgetragen werden.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegt das Gebiet SERW_682_V1 nicht mehr in der Vorrangflur. Aufgrund der Wasserschutzgebietszone II und der erheblichen Betroffenheit von 6 Schutzgütern, wird das Gebiet SERW_682_V1 auf 1,1 ha zwischen Bebauung und Gärtnerei reduziert. SERW_535 wird hingegen unverändert beibehalten.	
Nr. 1673: PS_2.4.3.(7) (SERW_682) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt merkt an, dass sich die Siedlungserweiterungen SERW_161_V1 und SERW_682_V1 mit der Zone II und III des Wasserschutzgebiets "Grau Heck" überlagern. Das Heranrücken der Siedlungserweiterungsflächen an die Zone II des Wasserschutzgebiets wird aus fachtechnischer Sicht abgelehnt.	Eine Festlegung eines Gebiets für Siedlungserweiterung in einem Wasserschutzgebiet der Zone II steht der Wasserschutzgebietsverordnung „Grau Heck“ entgegen. Daher wird das Gebiet SERW_682_V1 angepasst und in Abstimmung mit der Gemeinde auf 1,1 ha zwischen Bebauung und Gärtnerei reduziert.	Reduktion des Gebiets SERW_682_V1 und Festlegung als Grünzäsur.
Nr. 1555: PS_2.4.3.(7) (SERW_682) Privatperson_01		Kenntnisnahme
Privatperson 01 Die privaten Einwender lehnen die SERW_682_V1 mit Ausnahme der Teilfläche "Gewerbegebiet Luhr" ab.	Die SERW_682 wird aufgrund der Überschneidung mit der Wasserschutz-zone II, der Vorrangflur und besser geeigneter Alternativen bis auf den Bereich "Luhr", ca 1,1 ha , reduziert und wird zu SERW_682_V2.	
Nr. 1556: PS_2.4.3.(7) (SERW_682) Privatperson_01		Kenntnisnahme
Wir bitten um Erläuterung, inwiefern die Flächenfestlegung in der aktuell offen liegenden Raumnutzungskarte resp. die Abweichung vom Anhörungsentwurf durch eine Entscheidung des Planungsausschusses legitimiert ist.	Die Flächenfestlegungen der 1.Offenlage der Regionalplanfort-schreibung wurden in der Sitzung am 13.01.2021 vom Planungsausschuss des Regionalverbands beschlossen.	
Nr. 1557: PS_2.4.3.(7) (SERW_682) Privatperson_01		Kenntnisnahme
Privatperson 01 bitten um Erläuterung aus welchen Gründen die im Anhörungsentwurf für diesen Bereich (SERW_682) getroffene Festlegung als Grünzäsur abgewogen wurde. Eine Festlegung als Grünzäsur dient der Sicherung bedeutsamer Freiraumfunktionen und stellt in dieser Hinsicht einen gewichtigen Belang dar.	Das Gebiet SERW_682_V1 wird von 9,5 ha auf 1,6 ha zwischen Bebauung und Gärtnerei reduziert. Das Gebiet stellt eine geeignete Abrundung der Siedlung zwischen Bebauung und Gärtnerei dar. Der entfallene Bereich wird in die Grünzäsur aufgenommen und als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1558: PS_2.4.3.(7) (SERW_682) Privatperson_01		Kenntnisnahme
Die Festlegung als Grünzäsur sehen wir als gerechtfertigt (und mit unserem landwirtschaftlichen Betrieb vereinbar) an. Die Ausweisung von weiteren Siedlungsflächen in diesem Bereich verstärkt die Entwicklung eines ungegliederten Siedlungsbands (Muggensturm / Ötigheim / Bietigheim) im Bereich eines relevanten Freiraums zwischen den Entwicklungsachsen und fördert die Entwicklung eines Siedlungsschwerpunkts konträr zu den ausgewiesenen Siedlungsachsen.	SERW_682_V1 wird angepasst und auf 1,1 ha zwischen Bebauung und Gärtnerei reduziert. Der entfallene Bereich wird in die Grünzäsur aufgenommen und als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt.	
Nr. 1559: PS_2.4.3.(7) (SERW_682) Privatperson_01		folgen
Von der Überplanung betroffen sind außerdem weite Teile des Wasserschutzgebiets von Muggensturm (inkl. des Fassungsbereichs) und - im Gebietssteckbrief bisher nicht genannt - großflächig FFH-Mähwiesen sowie ein stark frequentierter Erholungsraum der Muggensturmer Bevölkerung.	Nach den der Planung zugrundeliegenden Daten kommen keine FFH-Mähwiesen im Gebiet SERW_682_V1 vor. Zur Naherholung liegt dem Regionalverband keine geeignete Datengrundlage für die Bewertung vor. Eine Festlegung eines Gebiets für Siedlungserweiterung in einem Wasserschutzgebiet der Zone II steht der Wasserschutzgebietsverordnung „Grau Heck“ entgegen. Daher wird das Gebiet SERW_682_V1 angepasst und in Abstimmung mit der Gemeinde auf 1,1 ha zwischen der bestehenden Bebauung und der Gärtnerei reduziert.	Reduzierung der SERW_682_V1 auf den Bereich zwischen der Gärtnerei im Norden und den Gewerbeflächen im Süden sowie Festlegung als Grünzäsur.
Nr. 1560: PS_2.4.3.(7) (SERW_682) Privatperson_01		Kenntnisnahme
Privatperson 01 weisen darauf hin, dass der für die Gemeinde Ötigheim vorgesehene Orientierungswert für den gewerblichen Entwicklungsbedarf von 4-6 ha (Plansatz 2.4.3 G (3) mit den in der Raumnutzungskarte als (gewerbliche) Siedlungserweiterungsflächen festglegten Flächen SERW_156_V1 und SERW_535_V1 bereits übererfüllt, so dass keine Notwendigkeit zur Ausweisung einer weiteren Entwicklungsfläche in diesem Bereich - mit Ausnahme der aktuell von Seiten der Gemeinde bauleitplanerisch verfolgten Teilfläche (Gewerbegebiet Luhr) - bestünde.	Für den Gewerbeflächenbedarf sollen die Orientierungswerte nach Plansatz 2.4.3 G (3) herangezogen werden. Dabei müssen die in den Flächennutzungsplänen bestehenden Flächenreserven angerechnet werden. Auch im Fall der Gemeinde Ötigheim sollen die für Gewerbe geeigneten Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen eine Auswahl und Flexibilität ermöglichen. Aus diesem Pool können einzelne Flächen allerdings nur unter der Voraussetzung eines nachgewiesenen Gewerbeflächenbedarfs auf Grundlage der Orientierungswerte und unter Anrechnung bestehender Reserven in die Flächennutzungspläne übertragen werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1561: PS_2.4.3.(7) (SERW_682) Privatperson_01		Kenntnisnahme
Im Zuge der aktuell von Seiten der Gemeinde vorgesehenen Ausweisung des Gewerbegebiets Luhr südöstlich unseres Grundstücks Flst.Nr. 7518 hat uns diese zudem versichert, dass sie ihrerseits keine weitere gewerbliche Entwicklung im Bereich der angrenzenden Freiflächen beabsichtigt. Wir bitten deshalb um entsprechende Änderung des Regionalplan-Entwurfs (Verkleinerung der Siedlungserweiterungsfläche SERW_682_V1 gem. des aktuell vorgesehenen Geltungsbereichs des Gewerbegebiets Luhr mit einer Flächengröße von ca. 1 ha und Festlegung der übrigen Flächen als Grünzäsur) und verbleiben	Die SERW_682 wird aufgrund der Überschneidung mit der Wasserschutz-zone II, der Vorrangflur und besser geeigneter Alternativen bis auf den Bereich "Luhr", ca 1,1 ha , reduziert und wird zu SERW_682_V2.	
Nr. 422: PS_2.4.3.(7) (SERW_796) Bürgermeisteramt Ötigheim		folgen
Das Bürgermeisteramt Ötigheim weist auf die Abstimmungen bzgl. des Bebauungsplanes Mühlstraße mit dem RV un dem RP KA hin. Aufgrund der Überlagerung des Bebauungsplanes mit dem Regionalen Grünzug liegt ein Zielverstoß vor. Die Gemeinde strebt ein Zielabweichungsverfahren an.	Der Bereich liegt im Tiefgestade, aber nicht im Überflutungsbereich des HQ 200. Seine Übernahme in den Regionalplan ist deshalb akzeptabel. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Schreiben vom 7.07.2023 die von der Gemeinde beantragte Zielabweichung für den Bebauungsplan "Mühlstraße" zugelassen.	Für den Bereich des Bebauungsplanes "Mühlstraße" wird eine SERW_796 aufgenommen.
Nr. 2789: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Ottersweier		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Ottersweier bittet um Aufnahme der Fläche Nr.4, Erweiterung Schulgelände, als Siedlungserweiterungsfläche.	Der Bereich ist , als FNP -Fläche, bereits als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterungen dargestellt.	
Nr. 2794: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Ottersweier		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Ottersweier bittet um Aufnahme der Fläche Nr.9 ,Oberes Rötzenfeld,Ecke Laufer Straße/Römerstraße als Siedlungserweiterungsfläche.	Die Fläche ist als bestehende Siedlungsfläche bereits dargestellt.	
Nr. 2796: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Ottersweier		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Ottersweier bittet um Aufnahme der Fläche Nr. 11 Geiersbühn/Eisenbahnstraße, rückwärtige Bebauung ,als Siedlungserweiterungsfläche.	Die Fläche ist als bestehende Siedlungsfläche bereits dargestellt.	
Nr. 2798: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Ottersweier		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Ottersweier bittet um Aufnahme der Fläche Nr. 13 Brandeichenfeld-Nord (Gewerbe)	Der Bereich ist ,als FNP-Fläche, bereits als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterungen enthalten.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2802: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Ottersweier		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Ottersweier bittet um Aufnahme der Fläche Nr. 17 ,Brandeichenfeld (Gewerbe)	Der Bereich ist bereits im FNP dargestellt und entsprechend im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterungen enthalten.	
Nr. 2805: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Ottersweier		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Ottersweier bittet um Aufnahme der Fläche Nr. 20 Hubertstraße, rückwärtige Bebauung (Wohnen)	Der Bereich ist in der RNK als Weißfläche dargestellt und mit 0,17 ha zu klein für eine SERW im Maßstab der RNK.	
Nr. 2806: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Ottersweier		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Ottersweier bittet um Aufnahme der Fläche,Nr. 21 Erweiterung Baugebiet Lindenbuckel-Falkenreben (Wohnen)	Der Bereich ist in der Raumnutzungskarte als bestehende Siedlungsfläche dargestellt.	
Nr. 2814: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Ottersweier		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Ottersweier hat beschlossen, eine Sonderbaufläche für eine landwirtschaftliche Ansiedlung (Burkart) nicht in das Änderungsverfahren zur Nachmeldung einer SERW einzubringen.		
Nr. 2818: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Ottersweier		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Ottersweier bringt die Fläche Nr. 33, Am Landgraben (Wohnen),in das Fortschreibungsverfahren ein.	Die Fläche Nr.33 ist in der RNK bereits als Siedlung Bestand dargestellt.	
Nr. 2819: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Ottersweier		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Ottersweier bringt die Fläche Nr. 34 ,Johannesgasse (Wohnen),in das Fortschreibungsverfahren ein.	Die Fläche Nr.34 ist in der RNK bereits als Siedlung Bestand dargestellt.	
Nr. 2820: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Ottersweier		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Ottersweier bringt die Fläche Nr. 35 ,Friedhofstraße (Wohnen),in das Fortschreibungsverfahren ein.	Die Fläche Nr.35 ist in der RNK bereits als Siedlung Bestand dargestellt.	
Nr. 2821: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Ottersweier		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Ottersweier bringt die Fläche Nr. 36 ,Kronenstraße, Unzhurst (Wohnen),in das Fortschreibungsverfahren ein.	Die Fläche Nr.36 ist in der RNK bereits als Siedlung Bestand dargestellt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 706: PS_2.4.3.(7) Gemeinde Ottersweier Bauamt		Kenntnisnahme
Die Flächen westlich der B3 sowie bei der Halle Unzhurst (Anlage anbei) wurden nicht von uns „angemeldet" — Hintergrund?	Der Sprung über die B3 wurde in einem sehr frühen Planungsstadium (Gemeindebesuch 29.03.2018) von der Gemeind zur Prüfung vorgeschlagen, in der 1.OL angesichts besser geeigneter Alternativen zurückgestellt.	
Nr. 1387: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass der Umfang der festgelegten Siedlungserweiterungsflächen 18,6 ha beträgt. Die 4,5 ha innerörtliche Entwicklung in Ottersweiter wird begrüßt.		
Nr. 2809: PS_2.4.3.(7) (SERW_228) Bürgermeisteramt Ottersweier		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Ottersweier stimmt der Fläche SERW_228 im Ortsteil Unzhurst zu.		
Nr. 2812: PS_2.4.3.(7) (SERW_229) Bürgermeisteramt Ottersweier		folgen
Die Gemeinde Ottersweier bittet um Rücknahme der SERW_229 im Ortsteil Unzhurst.	Da es sich um einen eingewachsenen Siedlungsrand mit Bedeutung für eine anspruchsvolle Ortsrandbegrünung handelt, wird die Siedlungserweiterungsfläche (ca. 1,5 ha) zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW 449 und Festlegung als Vorranggebiei für Landwirtschaft.
Nr. 1388: PS_2.4.3.(7) (SERW_229) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
SERW 229 (1,5 ha) und 449 (1 ha): Die vorgesehenen Flächen sind als Vorrangflur II eingestufte Ackerflächen, grenzen direkt an eine landwirtschaftliche Hofstelle an und schließen die zu diesem Betrieb gehörige Halle im Außenbereich mit ein. Die Inanspruchnahme kann aus landwirtschaftlicher Sicht nicht mitgetragen werden.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegt das Gebiet SERW_229_V1 nun in der Vorrangflur. Die Gebiete SERW_229_V1 und SERW_449_V1 werden zurückgenommen, da im Bereich der Erweiterung bereits ein eingewachsener Siedlungsrand besteht.	
Nr. 1532: PS_2.4.3.(7) (SERW_229) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Ottersweier Die Ausweisung der SERW_229_V1 stellt aus hiesiger Sicht eine neue Erschließungslinie dar. Mit SERW_449_V1 ist davon auszugehen, dass künftig weitere Erschließungen in nördlicher sowie südlicher Richtung vorgesehen sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind daher eine anspruchsvolle Durchgrünung und neue Ortsrandgestaltung zwingend zu beachten.	SERW_229_V1 wird zurückgenommen, da im Bereich der Erweiterung bereits ein eingewachsener Siedlungsrand besteht.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2808: PS_2.4.3.(7) (SERW_230) Bürgermeisteramt Ottersweier		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Ottersweier stimmt der Fläche SERW_230 im Ortsteil Unzhurst zu.		
Nr. 1389: PS_2.4.3.(7) (SERW_230) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt bittet um eine verantwortungsbewusste Umsetzung von SERW_230, da es sich um eine Vorrangflur handelt, die jedoch von drei Seiten bereits locker von Bebauung umschlossen ist und extensiv landwirtschaftlich genutzt wird.		
Nr. 1534: PS_2.4.3.(7) (SERW_230) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Bei SERW_230_V2 handelt es sich um ein aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertiges Gebiet mit Obstbäumen, teilweise Streuobst und vergleichsweise hochwertigen Wiesen. Darüber hinaus dient das Gebiet dem Kaltluftabfluss. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Ausweisung daher kritisch gesehen, sodass bei Verwirklichung zwingend auf einen frühzeitigen Ausgleich sowie anspruchsvolle Durchgrünung zu achten ist.	Über das Gebiet SERW_230_V2 sind Streuobstbestände unterschiedlicher Struktur verteilt. Die vorkommenden Streubstbestände werden in der Abwägung berücksichtigt und im Umweltbericht (Steckbrief) dokumentiert. Bei einer Realisierung des Gebiets auf der nachgeordneten Ebene müssen die Bestände ausgeglichen werden. Der Kaltluftabfluss wird als Konfliktkriterium bereits berücksichtigt. Die Anregungen zum frühzeitigen Ausgleich, zur Durchgrünung und zu den Streuobstbeständen werden zur Kenntnis genommen und als Hinweise für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2797: PS_2.4.3.(7) (SERW_232) Bürgermeisteramt Ottersweier		folgen
Die Gemeinde Ottersweier bittet um Aufnahme der Fläche Nr. 12 ‚Südlich Gewerbegebiet Seebühl (Gewerbe), als Siedlungserweiterungsfläche.	Die Konzentration von Gewerbe im Hauptort und der gleichzeitige Verzicht der SERW_229 und 438 in Unzhurst wird befürwortet.	Der Bereich wird als SERW_232 aufgenommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt
Nr. 2838: PS_2.4.3.(7) (SERW_232) Bürgermeisteramt Ottersweier		Kenntnisnahme
ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 29.06.2021 senden wir Ihnen anbei einen Lageplan hinsichtlich der Entwicklungsfläche Nr. 12 „Südlich Gewerbegebiet Seebühl“ (Gewerbe). Hierin sind die mit PFC belasteten Grundstücke markiert. Die Gemeinde prüft aktuell, auf den betroffenen Flächen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2839: PS_2.4.3.(7) (SERW_232) Bürgermeisteramt Ottersweier		folgen
Die Gemeinde Ottersweier teilt für SERW_232 mit, dass eine Festlegung als Siedlungserweiterungsfläche für Gewerbe die beste Lösung für das Gebiet wäre, um der dort vorhandenen PFC-Problematik entgegen zu wirken. Die Fläche könnte dann nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden.	Eine Versiegelung der PFC-belasteten Flächen stellt aktuell die einzige bekannte Sanierungsmaßnahme von belasteten Flächen dar, um eine Auswaschung ins Grundwasser zu verhindern. Das Gebiet SERW_232_V1 wird als regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung aufgenommen. Im Gegenzug werden die Gebiete SERW_229, SERW_449 und SERW_438 zurückgenommen.	Das von der Gemeinde nachgemeldete Gebiet SERW_232_V1 wird aufgenommen.
Nr. 2791: PS_2.4.3.(7) (SERW_233) Bürgermeisteramt Ottersweier		folgen
Die Gemeinde Ottersweier bittet um Aufnahme der Fläche Nr.6 ,Südlich Friedhof Lindenfeld,als Siedlungserweiterungsfläche.	Die Fläche wird als Ersatz für SERW_441 und 674 ,die aufgrund ihrer Lage im HQ 100 nicht umsetzbar sind sowie als Ersatz SERW_790 die aufgrund ihrer Lage an der B3 und der L86a aus Lärmschutz-gründen nicht weiterverfolgt werden soll, aufgenommen.	Der Bereich wird als SERW_233 in den Regionalplan aufgenommen.
Nr. 2801: PS_2.4.3.(7) (SERW_436) Bürgermeisteramt Ottersweier		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Ottersweier bittet um Aufnahme der Fläche Nr. 16, Industriestraße (Gewerbe)	Der Bereich ist als SERW_463 bereits in der Raumnutzungskarte dargestellt.	
Nr. 1535: PS_2.4.3.(7) (SERW_436) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
SERW_436_V1 grenzt, lediglich getrennt durch eine Straße, unmittelbar an das FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ sowie das LSG „Bühlertal“. Bei einer Ausweisung sollte daher zwingend auf eine Eingrünung, mindestens am Übergang zu den Schutzgebieten geachtet werden, um eine optische Beeinträchtigung zu minimieren.	Die Anregung zur Eingrünung wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2799: PS_2.4.3.(7) (SERW_437) Bürgermeisteramt Ottersweier		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Ottersweier bittet um Aufnahme der Fläche Nr.14 ,Juhnebühn West,Hägenichstraße	Der Bereich ist als SERW_437 bereits in der Raumnutzungskarte dargestellt.	
Nr. 1390: PS_2.4.3.(7) (SERW_437) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
SERW 437 (4 ha) und 438 (2,6 ha): Es handelt sich um Flächen der Vorrangflur II, die als Acker genutzt werden. Die Siedlungserweiterung bildet einen großzügigen Lückenschluss zwischen Bebauung bzw. geplanter Bebauung und Straße. Wir bitten um verantwortungsbewusste Umsetzung.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegen die Gebiete SERW_437_V1 und SERW_438_V1 nun in der Vorrangflur. Das Gebiet SERW_438_V1 wird aus städtebaulichen Gründen zurückgenommen. Das Gebiet SERW_437_V1 wird unverändert beibehalten.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1536: PS_2.4.3.(7) (SERW_437) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Die SERW_437_V1 grenzt mit 438_V1 zusammen an die K3764. Teilweise sind Streuobst und Gehölze betroffen. Der südliche Teil dient dem Kaltluftabfluss. Darüber hinaus befindet sich östlich der K3764 das LSG „Bühlertal“. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte auf die Ausweisung der SERW_438_V1 verzichtet und diese Fläche in Form einer Grünfläche als Puffer erhalten bleiben. Sofern die Gebietsausweisung umgesetzt werden soll, ist auch vor dem Hintergrund voraussichtlich künftig geplanter Erweiterungen in nördlicher sowie südlicher Richtung auf eine anspruchsvolle Durchgrünung und neue Ortsrandgestaltung am Übergang zur K3764 und zum LSG zu achten, auch um eine optische Beeinträchtigung zu vermindern. Es wird vorgeschlagen, den Gehölzstreifen im östlichen Bereich der SERW_438_V1 entlang der K3763 zu erhalten.	Die vorkommenden Streubstbestände werden in der Abwägung berücksichtigt und im Umweltbericht (Steckbrief) dokumentiert. Der Kaltluftabfluss wird als Konfliktkriterium bereits berücksichtigt. Die Anregung zur Durchgrünung wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2800: PS_2.4.3.(7) (SERW_438) Bürgermeisteramt Ottersweier		nicht folgen
Die Gemeinde Ottersweier bittet um Aufnahme der Fläche Nr. 15, Juhnebühn-Ost, Hägenichstraße (Gewerbe)	Aus städtebaulichen Gründen wird die SERW_438 zurückgestellt (Ortseingangsituation, Sichtachse auf das Münster).	
Nr. 1537: PS_2.4.3.(7) (SERW_438) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Die SERW_437_V1 grenzt mit 438_V1 zusammen an die K3764. Teilweise sind Streuobst und Gehölze betroffen. Der südliche Teil dient dem Kaltluftabfluss. Darüber hinaus befindet sich östlich der K3764 das LSG „Bühlertal“. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte auf die Ausweisung der SERW_438_V1 verzichtet und diese Fläche in Form einer Grünfläche als Puffer erhalten bleiben. Sofern die Gebietsausweisung umgesetzt werden soll, ist auch vor dem Hintergrund voraussichtlich künftig geplanter Erweiterungen in nördlicher sowie südlicher Richtung auf eine anspruchsvolle Durchgrünung und neue Ortsrandgestaltung am Übergang zur K3764 und zum LSG zu achten, auch um eine optische Beeinträchtigung zu vermindern. Es wird vorgeschlagen, den Gehölzstreifen im östlichen Bereich der SERW_438_V1 entlang der K3763 zu erhalten.	Das Gebiet SERW_438_V1 wird aus städtebaulichen Gründen zurückgenommen.	
Nr. 2793: PS_2.4.3.(7) (SERW_439) Bürgermeisteramt Ottersweier		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Ottersweier bittet um Aufnahme der Fläche Nr.8,Östlich Baugebiet Münchhof, als Siedlungserweiterungsfläche.	Der Bereich ist als SERW_439 bereits in der Raumnutzungskarte enthalten.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2792: PS_2.4.3.(7) (SERW_440) Bürgermeisteramt Ottersweier		nicht folgen
Die Gemeinde Ottersweier bittet um Aufnahme der Fläche Nr.7,Nördlich Baugebiet Mönchhof,als Siedlungserweiterungsfläche	SERW_440_V1 wurde zugunsten des innerörtlichen Entwicklungspotenzials zurückgestellt.	
Nr. 2795: PS_2.4.3.(7) (SERW_441) Bürgermeisteramt Ottersweier		folgen
Die Gemeinde Ottersweier bittet um Herausnahme der Fläche Nr.10,Hubstraße, rückwärtige Bebauung.	SERW_441 entfällt aufgrund der Lage im HQ 100 und um Gewässerentwick-lung zu ermöglichen.	SERW_441 wird aus der Raumnutzungskarte herausgenommen.
Nr. 1539: PS_2.4.3.(7) (SERW_441) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass es sich bei SERW_441 um innerörtliches Grünland bzw. Gärten mit Gehölzen, Feuchtbereichen und Obstbäumen handelt. Es sind gute Strukturen für Vögel und Fledermäuse gegeben und mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen ist zu rechnen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte mindestens ein 20 m breiter Streifen um den Notbach herum erhalten bleiben.	Zum Erhalt der strukturreichen innerörtlichen Grünflächen sowie zum Schutz des Notbaches wird die SERW_441_V1 nicht weiterverfolgt.	
Nr. 2787: PS_2.4.3.(7) (SERW_442) Bürgermeisteramt Ottersweier		folgen
Die Gemeinde Ottersweier bittet um Aufnahme der Fläche Nr.2,Ehemalige Gärtnerei Wald ,als Siedlungserweiterungsfläche.	Der Bereich ist von drei Seiten in den Siedlungszusammenhang eingebunden.	Der Bereich wird als SERW_424_V1 aufgenommen.
Nr. 1542: PS_2.4.3.(7) (SERW_442) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
SERW_442_V1 befindet sich am Ortsrand im Übergangsbereich zum LSG „Bühlertal“. Das Gebiet weist teilweise artenschutzfachlich hochwertige Gehölz- und Grünlandstrukturen auf. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher Bedenken. Sofern die Gebietsausweisung umgesetzt werden soll, ist zwingend auf eine neue Ortsrandgestaltung mit entsprechendem Übergang zum LSG zu achten.	Die Anregung zur Ortsrandeingrünung wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Die Gehölzstrukturen sind auszugleichen. Die Grünlandstrukturen schließen an das Gebiet für Siedlungserweiterung an.	
Nr. 2788: PS_2.4.3.(7) (SERW_443) Bürgermeisteramt Ottersweier		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Ottersweier bittet um Herausnahme der Fläche Nr.3 ,Südlich ehemalige Gärtnerei Wald	Der Bereich ist im 1. Anhörungsentwurf nicht enthalten.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2813: PS_2.4.3.(7) (SERW_449) Bürgermeisteramt Ottersweier		folgen
Die Gemeinde Ottersweier bittet um Rücknahme der SERW_449 im Ortsteil Unzhurst.	Da es sich um einen eingewachsenen Siedlungsrand mit Bedeutung für eine anspruchsvolle Ortsrandbegrünung handelt , wird die Siedlungserweiterungsfläche (ca. 1,0 ha) zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW 449 und Festlegung als Vorranggebiet für Landwirtschaft.
Nr. 1533: PS_2.4.3.(7) (SERW_449) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Ottersweier Die Ausweisung der SERW_229_V1 stellt aus hiesiger Sicht eine neue Erschließungslinie dar. Mit SERW_449_V1 ist davon auszugehen, dass künftig weitere Erschließungen in nördlicher sowie südlicher Richtung vorgesehen sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind daher eine anspruchsvolle Durchgrünung und neue Ortsrandgestaltung zwingend zu beachten.	Die Gebiete SERW_449_V1 wird zurückgenommen, da im Bereich der Erweiterung bereits ein eingewachsener Siedlungsrand besteht.	
Nr. 2815: PS_2.4.3.(7) (SERW_673) Bürgermeisteramt Ottersweier		nicht folgen
Die Gemeinde Ottersweier bittet den Bereich Zeller Mühle im Ortsteil Unzhurst als Nachmeldung als SERW aufzunehmen.	Die Zeller Mühle liegt im Außenbe-reich im Regionalen Grünzug. §32 -Biotope und ein Vogelschutzgebiet grenzen an. Die Ausweisung eines (gewerblichen) Baugebietes als Siedlungsneuansatz ist aus regional-planerischer Sicht nicht vertretbar. Eng am Bestand orientierte geringfügige Erweiterungen und mühlenbezogene Nutzungen können sich entwickeln und sollen sich grünzugsverträglich ausgestalten. Die Aufnahme einer SERW ist dafür nicht erforderlich.	
Nr. 2807: PS_2.4.3.(7) (SERW_674) Bürgermeisteramt Ottersweier		folgen
Die Gemeinde Ottersweier verzichtet wegen erheblicher Konflikte auf Fläche Nr. 22 Lurbaumstraße/Im Weier (Wohnen),	Innerörtliches Potenzial, das jedoch auch nach HW-Schutzmassnahmen weitgehend im Hq 100 liegt.	SERW_674 wird zurückgestellt.
Nr. 1540: PS_2.4.3.(7) (SERW_674) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass es sich bei SERW_674 um innerörtliches Grünland bzw. Gärten mit Gehölzen, Feuchtbereichen und Obstbäumen handelt. Es sind gute Strukturen für Vögel und Fledermäuse gegeben und mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen ist zu rechnen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte mindestens ein 20 m breiter Streifen um den Notbach herum erhalten bleiben.	Zum Erhalt der strukturreichen innerörtlichen Grünflächen sowie zum Schutz des Notbaches wird die SERW_676_V1 nicht weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2803: PS_2.4.3.(7) (SERW_675) Bürgermeisteramt Ottersweier		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Ottersweier bittet um Aufnahme der Fläche,Nr. 18 ,Sonnenplatz	Der Bereich ist als SERW_675 bereits im Regionalplan enthalten.	
Nr. 1538: PS_2.4.3.(7) (SERW_675) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass aus naturschutzfachlicher Sicht mindestens ein 20 m breiter Streifen um den Notbach herum erhalten bleiben sollte.	Aufgrund der innerörtlichen Lage wird an der Erweiterungsfläche festgehalten. Die Breite des Gewässerrandstreifens ist auf der nachgeordneten Planungsebene festzulegen.	
Nr. 2804: PS_2.4.3.(7) (SERW_676) Bürgermeisteramt Ottersweier		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Ottersweier bittet um Aufnahme der FlächeNr. 19 ,Laufer Straße-Nord, rückwärtige Bebauung (Wohnen)	Der Bereich ist als SERW_676 bereits im Regionalplan enthalten.	
Nr. 1541: PS_2.4.3.(7) (SERW_676) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass es sich bei SERW_676 um innerörtliches Grünland bzw. Gärten mit Gehölzen, Feuchtbereichen und Obstbäumen handelt. Es sind gute Strukturen für Vögel und Fledermäuse gegeben und mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen ist zu rechnen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte mindestens ein 20 m breiter Streifen um den Notbach herum erhalten bleiben.	Nach dem Gebietssteckbrief sind vier Schutzgüter erheblich betroffen. Aufgrund der strukturreichen Flächen ist mit einem hohen Ausgleichsbedarf zu rechnen. Dieser wird als Hinweis im Gebietssteckbrief vermerkt. Aufgrund der innerörtlichen Lage wird an der Erweiterungsfläche festgehalten. Die Breite des Gewässerrandstreifens ist auf der nachgeordneten Planungsebene festzulegen. Die SERW_441_V1 und SERW_674_V1 sind wegen größerer HQ100-Flächen ungünstiger.	
Nr. 2817: PS_2.4.3.(7) (SERW_678) Bürgermeisteramt Ottersweier		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Ottersweier bittet um Aufnahme der Fläche Nr. 32 Burg-Windeck-Straße, Hard (Wohnen).	Das Gebiet (0,3 ha) ist bereits in der ersten Offenlage des Regionalplans Teil der Flächenkulisse für die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen. Dieser liegt in einem Landschaftschutzgebiet. Das Landratsamt Rastatt hat eine Befreiung in Aussicht gestellt (s. Nr. 1543). Aus regionalplanerischer Sicht ist die Bebauung der südlichen Straßenseite mit einer Bautiefe als siedlungsstrukturelle Arrondierung weiterhin vertretbar. Der Bereich wird als Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterungen beibehalten.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1391: PS_2.4.3.(7) (SERW_678) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
SERW 678 (0,3 ha): Das Gebiet ist als Vorrangfläche II eingestuft und grenzt im Süden an den Rebenaufbauplan. Wir weisen darauf hin, dass hier ggf. entsprechende Abstandsregelungen einzuplanen sind.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegt das Gebiet SERW_678_V1 nun in der Vorrangflur. Bei dem Gebiet SERW_678_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_678_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1543: PS_2.4.3.(7) (SERW_678) Landratsamt Rastatt		nicht folgen
Die SERW_678_V1 liegt unmittelbar im LSG „Bühlertal“ und beansprucht im Westen eine als gesetzlich geschütztes Offenlandbiotop kartierte Trockenmauer. Die straßenbegleitende Wiese befindet sich in einem landschaftlich hochwertigen Bereich, weshalb hier grundsätzliche Bedenken bestehen.	Das Landratsamt Rastatt stellt eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebiets „Bühlertal“ bzw. eine Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets für das Gebiet SERW_678_V1 in Aussicht. Im Gegenzug soll ein anderer siedlungsnaher Bereich als Tausch in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen werden. Gleichzeitig weist das Landratsamt darauf hin, dass eine weitere Ausdehnung nach Süden nicht möglich ist, da es sich hierbei um besonders wertvolle Bereiche des Schutzgebiets handelt. Dies wird als Hinweis im Umweltbericht (Steckbrief) festgehalten. Der Bereich südlich der SERW_678_V1 wird als Regionaler Grünzug beibehalten. Ebenfalls wird ein Hinweis auf die „Trockenmauern am Hardbuckel“ gegeben, welche als geschütztes Biotop ausgewiesen ist. Der Erhalt der Trockenmauern ist auf der Ebene der Bauleitplanung zu prüfen.	
Nr. 2810: PS_2.4.3.(7) (SERW_679) Bürgermeisteramt Ottersweier		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Ottersweier stimmt der Fläche SERW_679 im Ortsteil Unzhurst zu.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1544: PS_2.4.3.(7) (SERW_679) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Die SERW_679_V1 in Ortsrandlage grenzt unmittelbar an das Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“ und eine als gesetzlich geschütztes Offenlandbiotop kartierte Nasswiese an. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher Bedenken. Vor der Ausweisung ist zwingend sicherzustellen, dass die anschließende Bebauung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes und des Offenlandbiotops führt. Ggfs. ist hierbei eine Verkleinerung des Gebietes erforderlich, um einen ausreichenden Abstand als Pufferfläche sicherzustellen.	Gemäß der Natura2000-Vorprüfung werden durch das Gebiet SERW_679_V1 keine Lebensstätten in Anspruch genommen (siehe Steckbrief im Umweltbericht). Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können.	
Nr. 2790: PS_2.4.3.(7) (SERW_680) Bürgermeisteramt Ottersweier		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Ottersweier bittet um Herausnahme der Fläche Nr.5,Südlich Baugebiet Tanzbühl	Der Bereich SERW_680_V1 wurde in der 1.OL nicht weiterverfolgt.	
Nr. 2786: PS_2.4.3.(7) (SERW_790) Bürgermeisteramt Ottersweier		nicht folgen
Die Gemeinde Ottersweier bittet um Aufnahme der Fläche Nr.1,Hatzenweier Süd,2,9 ha, als Siedlungserweiterungsfläche	In der ergänzenden Stellungnahme der Gemeinde vom 3.03.2022 wird dargelegt,dass nur der Bereich entlang der Hatzenweierer Str. entwickelt werden kann, dieser Bereich ist bereits im FNP enthalten, d.h. die darüberhinausgehende SERW entfällt.	
Nr. 704: PS_2.4.3.(7) (SERW_790) Gemeinde Ottersweier Bauamt		Kenntnisnahme
Gemeinde Ottersweier Bauamt Die Gemeinde Ottersweier bittet um Klärung,warum die Fläche Nr.1 (SERW_790) nicht Gegenstand der Prüfung war.	s. Nr. 2786	
Nr. 2822: PS_2.4.3.(7) (SERW_791) Bürgermeisteramt Ottersweier		folgen
Die Gemeinde Ottersweier bittet um Aufnahme einer SERW im Ortsteil Unzhurst östlich des Baugebiets Kirchfeld.	Bei dem Flächenvorschlag handelt es sich um eine Arrondierung des Siedlungskörpers mit einer geringen Flächengröße von ca. 0,3 ha.	Aufnahme des Gebiets östlich des Baugebiets Kirchfeld im Ortsteil Unzhurst als SERW_791.
Nr. 2196: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Dringend zurückgenommen werden sollte die mit der 12. Änderung des Regionalplans aufgenommene Fläche „ICT Süd“ nördlich von Pfinztal-Berghausen, die dort in einen Regionalen Grünzug (Ziel der Regionalplanung!) hinein platziert wurde.	s. 2198	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2197: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Fläche „ICT Süd“ nördlich von Pfinztal-Berghausen Wie schon im Umweltbericht zur 12. Regionalplanänderung ausgeführt wird, ist das Gebiet auch nach Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als konfliktreich einzustufen, und es ist mit deutlich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen, insbesondere „auf die freie und unverbaute Landschaft mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund von Offenlandstandorten, hier insbesondere der Streuobstwiesen. Ebenso sind der Verlust wichtiger klimatischer Ausgleichsflächen und mögliche Barrierewirkungen des Kaltluftstroms zu bedenken.“	s. 2198	
Nr. 2198: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle äußert sich zur Siedlungserweiterungfläche im Bereich "ICT Süd" (Fraunhofer-Institut für Chemische Technologie) nördlich von Pfinztal-Berghausen. Auf der anderen Seite besteht kein nennenswerter Bedarf für diese Siedlungserweiterungsfläche; weder das ICT selbst noch die angrenzend an das ICT bestehenden Firmen haben nach Kenntnis der BUND-Regionalgeschäftsstelle in absehbarer Zukunft Erweiterungsabsichten über die bereits im gültigen FNP ausgewiesenen Bestandsflächen hinaus. Es wird daher gefordert, den Bereich „ICT Süd“ als Siedlungserweiterungsfläche zu streichen.	Im Rahmen der 12. Änderung des Regionalplans wurde der Bereich "ICT Süd" als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung bereits aufgenommen. Zudem ist der Bereich im Flächennnutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe schon als geplante Sonderbaufläche Wissenschaft dargestellt. Entsprechend hat die Fläche im künftigen Regionalplan Bestandschutz und ist nicht Teil der Flächenkulisse der Püfflächen für neue Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen.	
Nr. 2199: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle stellt fest, dass die Bestandsfläche des "ICT Süd" nördlich von Berghausen im Regionalplan nicht korrekt dargestellt ist . Hier sollte anstelle einer Siedlungsfläche mit überwiegend Wohn-/Mischnutzung eine Sonderbaufläche (ICT) und z.T. eine gewerblich genutzte Fläche dargestellt werden.	Die Dartstellung der ICT-Bestands-fläche entspricht der Ausweisung im gültigen FNP des NVK, hier eine Sonderbaufläche. Die Raumnutzungs-karte unterscheidet nicht zwischen den Wohn-/Mischbauflächen und den Sonderbauflächen.	
Nr. 694: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Pfinztal		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Pfinztal legt dar ,dass sie in Form einer PowerPoint-Präsentation zur Fortschreibung des Regionalplans Stellung nimmt. Hierin wird um die Prüfung und Aufnahme alternativer Siedlungserweiterungsflächen (Tausch) sowie um die Überprüfung siedlungsstruktureller Funktionszuweisungen gebeten.	Die Prüfung und Aufnahme alternativer Siedlungserweiterungsflächen erfolgte in enger Abstimmung mit der Gemeinde.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 695: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Pfinztal		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Pfinztal bittet um Anpassung regionaler Grünzüge und Grünzäsuren (Sicherstellung von sinnvollen Entwicklungsmöglichkeiten)	Im Planungsprozess wurden zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen Alternativen geprüft. Nach Abwägung mit den aus regionaler Sicht zu berücksichtigenden sonstigen Belangen werden Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlunsgerweiterungen festgelegt.	
Nr. 696: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Pfinztal		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Pfinztal bittet um Berücksichtigung der topographischen und infrastrukturellen Belange vor Ort.	Topographische und infrastrukturelle Belange vor Ort wurden bei der Abwägung der Siedlungserwei-terungsflächen berücksichtigt.	
Nr. 698: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Pfinztal		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Pfinztal legt dar,dass der fortgeschriebene Regionalplan in der Summe nicht mehr Siedlungserweiterungsflächen enthalten soll, als der gültige FNP enthält.	Diese Vorgehensweise entspricht der Absprache mit dem NVK für die im FNP ausgewiesenen Bauflächen. Bereits der Regionalplan 2003 stellt in der Raumnutzungskarte weitere Ent-wicklungsoptionen als "regionalpla-nerisch abgestimmte Bereiche für Siedlungserweiterungen" dar. Diese wurden im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans überprüft. Drei Gebiete (insg. ca.7,9 ha)wurden aufgrund von Freiraumkonflikten (Überschneidung mit LSG)zurück-gestellt. Drei zusätzliche Gebiete wurden als Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen (im Umfang von ca. 7,6 ha) aufgenommen. Der Umfang von zusätzlichen Optionen für die Siedlungsentwicklung im Fort-schreibungsentwurf des Regionalplans ist gegenüber dem Regionalplan ca. gleichbleibend (nur minimal geringer). Damit die Kommune langfristig Entwicklungsspielräume hat, werden gegenüber dem Flächennutzungsplan werden in Abstimmung der Gemeinde vier weitere Siedlungserweiterungsgebiete in Regionalplanentwurf aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3152: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Pfinztal		teilweise folgen
der Regionalplan befindet sich momentan in der Fortschreibung. Die Gemeinde Pfinztal hat den Regionalplan auf ihre Belange hin untersucht und stellt folgende Forderungen, die um Zuge der Fortschreibung berücksichtigt werden sollen. Anstatt der als Siedlungserweiterung ausgewiesenen Flächen „Unterstelle“, „Auf der Liß“ und „Nördlich der Weiherstraße“ sollen die Alternativflächen „Am Bruchweg/Heulenberg“ und „Roßweide/Hohwiese“ ausgewiesen werden (Flächentausch). Die ausgewiesene Grünzäsur, welche die Flächen „Am Bruchweg/Heulenberg“ und „Roßweide/Hohwiese“ betrifft, soll verlagert werden, um eine Siedlungserweiterung in diesen Gebieten zu ermöglichen. Nachfolgend sollen die Gründe für den Flächentausch erläutert werden. Die bisher im Regionalplan als Siedlungserweiterung ausgewiesen Flächen „Unterstelle“, „Auf der Liß“ und „Nördlich der Weiherstraße“ eignen sich nicht als Siedlungserweiterungsfläche und sind auch nicht als solche im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Die genannten Flächen liegen teilweise oder komplett im Landschaftsschutzgebiet, weisen einen hohen Bestand an landschaftsprägenden Elementen vor und besitzen geschützte Biotope. Die Gebiete „Unterstelle“ und „Auf der Liß“ bringen zudem noch topographische Hürden mit sich. Das Gebiet „Nördlich der Weiherstraße“ liegt außerdem im Bereich einer geplanten Umgehungsstraße (Nordumfahrung B293), was offenkundig in Konflikt mit einer möglichen Siedlungserweiterung steht. Die Gebiete eignen sich demnach nicht als Siedlungserweiterungsflächen. Die Gründe hierfür im Einzelnen sind in der anbei gesendeten Untersuchung von fsp. Stadtplanung und faktorgrün einzusehen. Um geeignetere Siedlungserweiterungsflächen für einen Flächentausch zu finden, wurde von fsp. Stadtplanung und faktorgrün auch eine Alternativenprüfung durchgeführt. Im Zuge deren, haben sich die Gebiete „Am Bruchweg/Heulenberg" (FC Viktoria) und „Roßweide/Hohwiese“ (Verlängerung Schloßgartenstraße) herauskristallisiert. Diese eignen sich als Siediungserweiterungsflächen. Bezüglich der Begründung der Auswahl, kann erneut auf die anbei gesendete Untersuchung verwiesen werden. Im Regionalplan sind die Alternativflächen nicht als Siedlungserweiterungsflächen ausgewiesen. Zudem liegen die Gebiete teilweise in der ausgewiesenen Grünzäsur. Um eine Siedlungserweiterung in diesen Gebieten zu gewährleisten, müssen diese Gebiete zum	Die SERW_613 und SERW_607 überlagern sich mit dem LSG und stehen für eine Siedlungsentwicklung nicht zur Verfügung. SERW_609 liegt im Bereich der geplanten Nordumfahrung B 293. SERW_767 wird als Option für die Siedlungsentwicklung aufgrund ihrer guten Eignung und der unmittelbaren Nähe zum Stadtbahnhalt aufgenom-men. SERW_766 kann aufgrund seiner Lage im LSG nicht aufgenommen werden. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Karlsruhe konnte dem Regionalverband zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage zur Aussicht auf Änderung des LSG machen.	Die SERW_613 im Bereich "Unterstelle" wird nicht weiterverfolgt. Die SERW_607 im Bereich "Auf der Liß" wird nicht weiterverfolgt. Die SERW_609 im Bereich "Nördlich der Weiherstraße" wird nicht weiterverfolgt. Im Bereich"Bruchweg/ Heulenberg wird eine SERW_767 aufgenommen. Im Bereich "Roßweide/Hohwiese wird keine SERW aufgenommen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
einen als Siedlungserweiterungsflächen ausgewiesen werden. Zum anderen muss die Grünzäsurdahingehend verlagert werden, dass eine Bebauung in diesen Bereichen möglich ist. Im Zuge des Flächentausches stehen sich dabei für eine Siedlungserweiterung ungeeignete Flächen bzw. Flächen in denen dies gar unmöglich ist und sinnvolle Siedlungserweiterungsflächen gegenüber. Die bisher ausgewiesenen Flächen belaufen sich auf 8,4 ha und die Alternativflächen auf 7,2 ha. Die Gemeinde Pfinztal stellt daher, wie vom Gemeinderat in der Sitzung vom 01. 02.2022 beschlossen, die oben genannten Forderungen an den Regionalplan.		
Nr. 3011: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe stellt fest,dass die Gemeinde Pfinztal,mit Ihren Teilorten Berghausen, Wöschbach und Söllingen noch über 15,5 ha Reserveflächen verfügt. Im zukünftigen Regionalplan weitere 9 ha für Siedlungserweiterungen einzuplanen hält es für nachvollziehbar und angemessen gestaltet.		
Nr. 2192: PS_2.4.3.(7) (SERW_606) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
xxviii. Pfinztal SERW_606_V1 Die Fläche liegt so gut wie vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Pfinzgau“, im Kernraum des Biotopverbunds „mittel“ und in einem wertvollen Kaltluftabflussbereich und zeichnet sich durch eine hohe Strukturvielfalt aus. Für eine Siedlungserweiterung ist die Fläche deshalb denkbar ungeeignet; sie ist aus der Planung herauszunehmen.	Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet "Pfinzgau" wird das Gebiet SERW_606_V1 zurückgestellt.	Rücknahme des Gebiets SERW_606_V1
Nr. 1176: PS_2.4.3.(7) (SERW_606) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe hat erhebliche Bedenken gegen das Gebiet SERW_606_V1 und möchte es gerne streichen, da das Landschaftsschutzgebiet überplant wird und es zur Normkollision kommt. Darüber hinaus sind teilweise Mähwiesen und geschützte Feldhecken, die größer ausfallen könnten als kartiert, betroffen.	Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet "Pfinzgau" wird das Gebiet SERW_606_V1 zurückgestellt.	Rücknahme des Gebiets SERW_606_V1.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2193: PS_2.4.3.(7) (SERW_607) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass SERW_607_V1 denkbar ungeeignet ist und aus der Planung herauszunehmen ist. Die Fläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Pfinzgau“. Darüber hinaus ist die Fläche im Landschaftsrahmenplan gekennzeichnet als „Erhalt von Gebieten für landwirtschaftliche Nutzung (BG1), enthält mehrere geschützte Biotope und weist zudem einen hohen Strukturreichtum auf.	Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet "Pfinzgau" wird das Gebiet SERW_607_V1 zurückgestellt.	Rücknahme des Gebiets SERW_607_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 1177: PS_2.4.3.(7) (SERW_607) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe hat erhebliche Bedenken gegen die SERW_607_V1 und das Gebiet ist zu streichen, da es vollständig das Landschaftsschutzgebiet überplant. Das Gebiet ist reich strukturiert mit geschützten Biotopen und Wiesen.	Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet "Pfinzgau" wird das Gebiet SERW_607_V1 zurückgestellt.	Rücknahme des Gebiet SERW_607_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 2194: PS_2.4.3.(7) (SERW_609) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle sieht die Fläche SERW_609_V1 als akzeptabel an.	Bei dem Gebiet SERW_609_V1 handelt es sich bereits um Siedlungsbestand nach dem Bebaungsplan. Dementsprechend wird das Gebiet in der Raumnutzungskarte dargestellt und das Gebiet SERW_609_V1 zurückgenommen.	
Nr. 1178: PS_2.4.3.(7) (SERW_609) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass die SERW_609_V1-Fläche zu reduzieren ist und auf die Grenze des Landschaftsschutzgebiets zurückzunehmen ist.	Bei dem Gebiet SERW_609_V1 handelt es sich bereits um Siedlungsbestand nach dem Bebaungsplan. Dementsprechend wird das Gebiet in der Raumnutzungskarte dargestellt und das Gebiet SERW_609_V1 zurückgenommen.	
Nr. 2195: PS_2.4.3.(7) (SERW_613) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass SERW_613_V1 fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Pfinzgau“ liegt und ein wertvoller Kaltluftabflussbereich überplant wird. Zudem enthält die Fläche mehrere geschützte Biotope, weist eine hohe Strukturvielfalt auf und grenzt unmittelbar an den Wildtierkorridor an. Daher ist die Siedlungserweiterung als Fläche denkbar ungünstig und ist aus der Planung zu nehmen.	Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet "Pfinzgau" wird das Gebiet SERW_613_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_613_V1 und Festlegung als Grünzäsur.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1179: PS_2.4.3.(7) (SERW_613) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe hat erhebliche Bedenken gegen die Fläche SERW_613_V1 und das Gebiet soll gestrichen werden, da es überwiegend die Fläche eines Landschaftsschutzgebiets überplant sowie Streuobst und geschützte Biotope nach $32 betroffen sind.	Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet "Pfinzgau" wird das Gebiet SERW_613_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_613_V1 und Festlegung als Grünzäsur.
Nr. 2973: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe stellt fest, dass die Stadt Philippsburg mit den Stadtteilen Philippsburg, Rheinsheim und Huttenheim noch über 39 ha Flächenreserve verfügt. Im zukünftigen Regionalplan sollen weitere 64 ha als Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen ausgewiesen werden.	Der Flächenumfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Stadt Philippsburg wurde im Vergleich zu 64,2 ha in der ersten Offenlage um rund 44 Prozent auf nun 35,6 ha reduziert. Dieser Flächenumfang ist mit anderen Unterzentren in der Region mit einer vergleichbaren Einwohnergröße wie beispielsweise Bad Schönborn, Östringen, Rheinstetten oder Oberderdingen sehr ähnlich.	
Nr. 2978: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe sieht die Ausweisungen für den Stadtteil Huttenheim mit insgesamt 47 ha Entwicklungsfläche als deutlich überzogen an. Die ist aus Sicht des Landratsamts Karlsruhe mit dem Grundsatz, mit Flächen und Boden schonend umzugehen, nicht mehr vereinbar. Huttenheim verfügt noch über 5 ha Reserveflächen für die Wohnbebauung. Diese Wohnbebauung ist in ein bestehendes Waldgebiet geplant. Schon hier muss mindestens 1:1 ausgeglichen werden, was einen Flächenverlust von mindestens 5 ha für die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion bedeutet. Huttenheim verfügt im Augenblick über ca. 130 ha Siedlungsfläche. Eine Erweiterungsmöglichkeit in dieser Größenordnung ist für uns nicht nachvollziehbar. Zusätzlich stehen erhebliche Ausgleichsmaßnahmen für diese Planflächen an.	Die Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen im Stadtteil Huttenheim wurden im Vergleich zur ersten Offenlage von 47 ha um rund 53 Prozent auf nun 22,4 ha reduziert. Diese Größenordnung gibt hinsichtlich des Bedarfs des Stadtteils Huttenheim beim Wohnen und zusätzlich für den Bedarf der Gesamtstadt Philippsburg beim Gewerbe einen weiterhin ausreichenden Entwicklungsspielraum. Die Gebiete können gemäß Kap. 2.4.3 jedoch nur bei dem Nachweis eines konkreten Bedarfs zu geplanten Bauflächen im Flächennutzungsplan übertragen werden. Dabei müssen die FNP Reserven und Innenentwicklungspotenziale angerechnet werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 643: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Philippsburg		Kenntnisnahme
Die Stadt Philippsburg sieht seine Entwicklungsmöglichkeiten durch Freiraumfestlegungen erheblich eingeschränkt und sieht hier einen Widerspruch in der Festlegung von Philippsburg als Unterzentrum.	Die Freiraumfestlegungen werden in allen Kommunen in der Region unabhängig von der Zentralität und sonstigen Siedlungsfunktion an die Ortsränder herangeführt. Im Gegenzug werden mit den Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen, je nach Zentralität und Siedlungsfunktion, siedlungsstrukturell besonders geeignete Entwicklungsspielräume ermöglicht. Der Stadt Philippsburg ist als Unterzentrum sowie als Siedlungsbereich und als entwicklungspolitisch besonderer Schwerpunkt für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt. Für die Stadt Philippsburg werden Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen im Umfang von ca. 43 ha festgelegt, davon sind ca. 30 ha für Gewerbe und ca. 13 ha für Wohnen geeignet. Diese Flächen bieten vor dem Hintergrund des Bedarfs einen mit anderen Unterzentren mit derselben Funktion (z.B. Rheinstetten) vergleichbaren Entwicklungsspielraum.	
Nr. 2614: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Philippsburg		Kenntnisnahme
Der Gemeinderat hat von dem Entwurf des Regionalplans 2022 Kenntnis genommen und beschlossen, im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme abzugeben, die die Aufnahme weiterer Entwicklungsflächen in Philippsburg, Huttenheim und Rheinsheim anregt.		
Nr. 2619: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Philippsburg		teilweise folgen
Die Stadt Philippsburg bittet um Aufnahme des Gewerbegebiets „Spedition Hofmann - Erweiterung“, Stufe 1 und Stufe 2	Der Stufe 1 der Erweiterung der "Spedition Hoffmann" wurde gemäß Raumordnerischer Vertrag zw. der Stadt Philippsburg und dem Regional-verband aus dem Jahr 2020, im Rahmen des Ausformungsspielraums des Regionalplans bereits zugestimmt. Er wurde mittels eines Bebauungs-planes bereits umgesetzt.Der Bereich wird in der Raumnutzungskarte als bestehende Siedlungsfläche darge-stellt. Die Stufe 2 der Erweiterung der"Spedition Hoffmann" wird gemäß Vereinbarung in dem o.g. Raumord-nerischen Vertrag als Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterungen aufgenommen.	Die Stufe 2 der Erweiterung des Gewerbegebietes "Spedition Hoffmann" wird als Vorrangebiet für Siedlungserweiterungen im Regionalplan dargestellt.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2620: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Philippsburg		folgen
Die Stadt Philippsburg bittet darum , die im Flächennutzungplan (7.Änd.) enthaltenen geplanten Wohnbauflächen auch weiterhin im Regionalplan darzustellen.		Alle im gültigen FNP ausgewiesenen Bauflächen werden in den Regionalplan übernommen und als Siedlungserweiterungsflächen dargestellt.
Nr. 2201: PS_2.4.3.(7) (SERW_72) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle sieht SERW_72_V1 kritisch, da die Erweiterung des Gewerbegebiets in die Grünzäsur eingreift und § 33 Biotope betroffen sind. Darüber hinaus ist das Gebiet im Randbereich der Altaue im Tief- und Hochgestade extremhochwassergefährdet.	Das Gebiet SERW_72_V1 befindet sich in einem Bereich, der bei einem 200-jährlichen Hochwasserereignis geflutet wird. Da es sich um eine Entwicklungsoption für einen bestehenden Betrieb handelt, wird das Gebiet weiterverfolgt. Ein Hinweis auf die geschützten Biotope wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist ein Erhalt der geschützten Biotope zu prüfen. Bei dem Gebiet SERW_72_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_72_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1097: PS_2.4.3.(7) (SERW_72) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass die Überschneidungen von SERW_72_V1 mit dem FFH-Gebiet zurückzunehmen sind. In dem Gebiet kommen Gräben vor, die zum Teil im FFH-Gebiet und geschützten Biotopen liegen. Das Gebiet ist maximal als südlicher Abschluss denkbar und die Biotopstrukturen sind auszusparen.	Gemäß der Natura 2000-Vorprüfung werden durch das Gebiet SERW_72_V1 keine Lebensraumtypen oder Lebensstätten in Anspruch genommen (siehe Steckbrief im Umweltbericht). Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können. Ein Hinweis auf die geschützten Biotope wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist ein Erhalt der geschützten Biotope zu prüfen. Bei dem Gebiet SERW_72_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_72_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	Das Gebiet SERW_72_V1 wird unverändert beibehalten.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2202: PS_2.4.3.(7) (SERW_73) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle bittet um Klärung ob SERW_73_V1 als Gewerbe- oder Wohngebiet vorgesehen ist.	Der Regionalplan unterscheidet bei den Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungen nicht zwischen den Nutzungsarten. Die konkretisierende Bauleitplanung liegt in der Planungshoheit der Kommune.	
Nr. 2203: PS_2.4.3.(7) (SERW_73) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist auf Überlagerung mit WSG sowie angrenzend FFH-Gebiet, LSG, FFH-Mähwiese und § 33-Biotop hin. Darüber hinaus wichtige Fläche für Grundwasserschutz und Landschaftsbildraum mit hoher oder sehr hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie kartierter Streuobstbestand. Feldhecke (§ 33-Biotop) ist bedeutsames Biotop für Neuntöter sowie Heckenbrüter und Insekten.	Das Gebiet SERW_73_V1 wird aufgrund der Betroffenheit eines landwirtschaftlichen Betriebs mit Tierhaltung sowie dessen hofnaher landwirtschaftlicher Flächen nicht weiterverfolgt.	
Nr. 2348: PS_2.4.3.(7) (SERW_73) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Philippsburg eine neuzeitliche Mühle von SERW_73 betroffen ist.	Das Gebiet SERW_73_V1 wird aufgrund der Betroffenheit eines landwirtschaftlichen Betriebs mit Tierhaltung sowie dessen hofnaher landwirtschaftlicher Flächen nicht weiterverfolgt.	
Nr. 1098: PS_2.4.3.(7) (SERW_73) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe sieht SERW_73_V1 kritisch. Im Gebiet ist eine große FFH-Mähwiesen-Verlustfläche sowie geschützte Biotope vorhanden. Es besteht eine Verpflichtung die FFH-Mähwiesen wiederherzustellen.	Das Gebiet SERW_73_V1 wird aufgrund der Betroffenheit eines landwirtschaftlichen Betriebs mit Tierhaltung sowie dessen hofnaher landwirtschaftlicher Flächen nicht weiterverfolgt.	
Nr. 1241: PS_2.4.3.(7) (SERW_73) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe merkt an, dass sich SERW_73_V1 mit der Wasserschutzgebietstone II des Wasserschutzgebiets Philippsburg, Priemenfeld, Mühlfeld überlagert. Eine Bebauung ist in dieser Zone nicht erlaubt.	SERW_73 grenzt an die Wasserschutzgebietszone II des Wasserschutzgebiets „Philippsburg, Priemenfeld, Mühlfeld“ an. Die Grenze der Zone II wird eingehalten. Das Gebiet SERW_73_V1 wird jedoch aufgrund der Betroffenheit eines landwirtschaftlichen Betriebs mit Tierhaltung sowie dessen hofnaher landwirtschaftlicher Flächen nicht weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1251: PS_2.4.3.(7) (SERW_73) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe merkt an, dass sich die SERW_73_V1-Fläche mit der Wasserschutzgebietszone II des Wasserschutzgebiets Philippsburg, Pfriemfeld, Mühlfeld überlagert. Eine Bebauung ist in dieser Zone nicht erlaubt.	SERW_73 grenzt an die Wasserschutzgebietszone II des Wasserschutzgebiets „Philippsburg, Priemenfeld, Mühlfeld“ an. Die Grenze der Zone II wird eingehalten. Das Gebiet SERW_73_V1 wird jedoch aufgrund der Betroffenheit eines landwirtschaftlichen Betriebs mit Tierhaltung sowie dessen hofnaher landwirtschaftlicher Flächen nicht weiterverfolgt.	
Nr. 2974: PS_2.4.3.(7) (SERW_73) Landratsamt Karlsruhe		folgen
SERW_73_V1 Zu dieser Planfläche äußern wir erhebliche Bedenken (6,8 ha). In direkter Nachbarschaft befindet sich ein tierhaltender landwirtschaftlicher Betrieb, der durch die Umsetzung in eine Wohnbebauung ca. 6 ha seiner direkt an den Hof angrenzenden Wirtschaftsfläche verliert. Lärm- und Geruchsemissionen bergen hier ein unüberbrückbares Konfliktpotential. Der Betrieb wäre in seinen Bewirtschaftungsmöglichkeiten stark beeinträchtigt. Eine Entwicklung des Betriebes an diesem Standort wäre nicht mehr möglich. Der Stadtteil Philippsburg verfügt noch über 22 ha Reserveflächen für die Wohnbebauung an anderer Stelle. Aus unserer Sicht muss dem landwirtschaftlichen Betrieb an diesem Standort eine Möglichkeit der Weiterentwicklung in der Zukunft erhalten bleiben und den Vorrang vor einer Wohnbebauung erhalten.	Das Gebiet SERW_73_V1 wird aufgrund der Betroffenheit eines landwirtschaftlichen Betriebs mit Tierhaltung sowie dessen hofnaher landwirtschaftlicher Flächen nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_73_V1. Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 2204: PS_2.4.3.(7) (SERW_74) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle lehnt die SERW_74_V2 als Wohnbauentwicklung auf dem ehemaligen Gebiet der Fa. Vedag ab.	Das Gelände der Fa. Vedag liegt weiter südlich, am südöstlichen Ortsrand von Rheinsheim. SERW_74_V2 wird in reduzierter) Form (entsprechend Bebauungsplan in Aufstellung) abgegrenzt und als SERW_74_V3 in die Raumnutzungskarte übernommen	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2205: PS_2.4.3.(7) (SERW_74) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
xxix. Philippsburg Obere Kreuzäcker Bedeutendes Gebiet bei der Streuobsterhebung Zum Teil wertvolle offene Streuobstbestände Hohe Bodenfunktionen und Extremhochwasser, gesamte Fläche als Streuobstlage mit alten Obst und Wal-nussbäumen. Artenschutz, Grünspecht u.a. Vogelarten.	Das Gebiet wird reduziert. Die großen Streuobstbestände im östlichen Teil der SERW_74_V2 werden nicht in Anspruch genommen. Die reduzierte Abgrenzung entspricht dem in Aufstellung befindlichen B-Plan. Darüber hinaus wird ein Hinweis für die Ebene der Bauleitplanung eingefügt, dass das hohe Potenzial des Gebietes insbesondere für geschützte Tierarten bei der Bestandserfassung zu berücksichtigen ist. Die Bewertung der Schutzgüter Boden und Wasser sind im Steckbrief zur SERW_74 bereits dokumentiert.	Reduzierung des Gebiets SERW_74_V2 auf 2 ha und Festlegung als Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für Landwirtschaft.
Nr. 1099: PS_2.4.3.(7) (SERW_74) Landratsamt Karlsruhe		folgen
SERW_74_V2 (Rheinsheim) Das Gebiet weist Streuobstwiesen (Biotop nach § 33 a NatSchG) auf mit z.T. wertvollen Wiesen. Das Gebiet muss von Nordwesten her reduziert werden.	Das Gebiet wird reduziert. Die großen Streuobstbestände im östlichen Teil der SERW_74_V2 werden nicht in Anspruch genommen. Die reduzierte Abgrenzung entspricht dem in Aufstellung befindlichen B-Plan.	Reduzierung des Gebiets SERW_74_V2 auf 2 ha und Festlegung als Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft.
Nr. 2975: PS_2.4.3.(7) (SERW_74) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_74_V2 Wir äußern Bedenken zu dieser Planfläche (4 ha). Es handelt sich um landwirtschaftliche Produktionsfläche der Vorrangflur 1. Bei der Umsetzung dieser Planfläche sind auf Grund der hohen Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen und der hohen Bedeutung für Bodenfunktionen weitere, erhebliche Flächenverluste für die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion durch den naturschutzrechtlichen Ausgleich zu erwarten.	Das Gebiet wird reduziert. Die großen Streuobstbestände im östlichen Teil der SERW_74_V2 werden nicht in Anspruch genommen und als Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt. Die reduzierte Abgrenzung entspricht dem in Aufstellung befindlichen B-Plan. Bei dem Gebiet SERW_74_V3 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_74_V3 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 640: PS_2.4.3.(7) (SERW_74) Stadtverwaltung Philippsburg		folgen
Die Stadt Philippsburg Für den Bereich "Am Grasweg/Kleine Rheinhöh" befindet sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung. Er sollte in den Regionalplan aufgenommen werden. Der Bereich "Kreuzäcker" kann im Gegenzug auf den Umfang des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans nach § 13b entsprechend reduziert werden. Beide Gebiete sollen klimaneutral entwickelt werden.	Der Flächentausch ist aus regionalplanerischer Sicht akzeptabel.	Der Bereich "Am Grasweg/Kleine Rheinhöh" wird entsprechend dem Städtebaulichen Konzept in die Raumnutzungskarte aufgenommen. Der Bereich "Kreuzäcker"(SERW_74_V1) wird entsprechend dem Städtebaulichen Konzept reduziert.
Nr. 2206: PS_2.4.3.(7) (SERW_75) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
SERW 75 ist abzulehnen; Flächenfraß im Außenbereich Angrenzend an wertvoller Wald §33-und §30 Biotope betroffen Als Gewerbegebietserweiterung auch deshalb abzulehnen, da Verkehrsbelastung mit LKW und Anschluss an B 35 ungeklärt bleibt. Lärm- und Staubbelastung im Dorf nähme weiter zu.	Bei dem Gebiet SERW_75_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_75_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Mögliche Belastungen durch Lärm und Staub sind auf der Ebene der Bauleitplanung zu prüfen.	
Nr. 1100: PS_2.4.3.(7) (SERW_75) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe teilt hinsichtlich SERW_75_V1 mit, dass von der Planung zwei geschützte Biotope betroffen sind. Die Verträglichkeit mit dem angrenzenden FFH-Gebiet ist zu prüfen.	Gemäß der Natura 2000-Vorprüfung werden durch das Gebiet SERW_75_V1 keine Lebensraumtypen oder Lebensstätten in Anspruch genommen (siehe Steckbrief im Umweltbericht). Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können. Ein Hinweis auf die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung sowie auf die zwei geschützten Biotope wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2976: PS_2.4.3.(7) (SERW_75) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mit den Plangebieten SERW_75_V1 und SERW_76_V1 werden ca. 3,5 ha Baufläche in die Freie Flur vorangetrieben. Wir äußern Bedenken zu den beiden Planflächen. Der Stadtteil Rheinsheim verfügt noch 4 ha Flächenreserve aus dem Flächennutzungsplan, die noch nicht mit einem Bebauungsplan belegt sind.	Bei dem Gebiet SERW_75_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_75_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2618: PS_2.4.3.(7) (SERW_75) Stadtverwaltung Philippsburg		folgen
Die Stadt Philippsburg bittet um Aufnahme von Gewerbeflächen am südlichen Ortsrand von Rheinsheim (Pfaffenloch) mit insgesamt ca. 2,4 ha	Die Erweiterung stellt eine sinnvolle Siedlungsabrundung dar.	Der Bereich wird als SERW_75 aufgenommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
Nr. 2207: PS_2.4.3.(7) (SERW_76) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
SERW 76 V1 …ist abzulehnen; Flächenfraß im Außenbereich! Gelände komplett als Altbestand mit Hecken und Bäumen entwickelt sowie Biotop Streuobstgehölz Lange Äcker 0,376 ha Fläche Hoher Bestand an Vogelarten (Nist- und Nahrungsgrundlage) Unmittelbare Nachbarschaft zu FFH- und Vogelschutzgebiet (Baggersee) Hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen; Vorrangflur I Grundwasserstände < 3m ; Extremhochwasser; Bereich verlandeter Altrheinarm	Das geschützte Biotop (Streuobstgehölz) befindet sich am nordöstlichen Rand und hat innerhalb der SERW eine Breite von ca. 14 m. In den Umweltbericht (Steckbrief) wird als Hinweis für die Bauleitplanung aufgenommen, dass zu prüfen ist, ob das geschützte Biotop erhalten werden kann. Auf der Grundlage einer Einzelfallbewertung wird die SERW_76 zur zweiten Offenlage unter Berücksichtigung des geschützten Biotops (Streuobstgeshölz) sowie der Gehölzstrukturen der Fallgruppe B zugeordnet. Gemäß der Natura 2000-Vorprüfung werden durch das Gebiet SERW_76_V1 keine Lebensraumtypen oder Lebensstätten in Anspruch genommen (siehe Steckbrief im Umweltbericht). Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können. Bei dem Gebiet SERW_76_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_76_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 171: PS_2.4.3.(7) (SERW_76) Industrieverband Steine und Erden		nicht folgen
Der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. teilt für das Abbaugebiet RG 6716-3 in Philippsburg Rheinsheim mit, dass südwestlich des Baggersees direkt an das Vorranggebiet für den Abbau ein regionalplanerisch abgestimmtes Gebiet für die Siedlungserweiterung und eine nachrichtlich dargestellte gewerblich genutzte Fläche angrenzt. Es wird um Streichung beider Signaturen gebeten, da sie die Genehmigungsfähigkeit eines dort vorgesehenen Kiesabbaus erschweren und die Rohstoffgewinnung aus heutiger Sicht nur in diese Richtung erfolgen kann. Bei dem als Bestand nachträglich gekennzeichneten „Gewerbebetrieb" handelt es sich nicht um ein von der Bauleitplanung dargestelltes bzw. festgesetztes Gewerbegebiet, sondern um eine Nutzung im unbeplanten Außenbereich und sollte daher entsprechend der anderen Hofstellen im Regionalplan auch nicht als Gewerbliche Baufläche gekennzeichnet sein. Diese Nutzung kann somit auch nicht als Begründung für die Darstellung des regionalplanerisch abgestimmten Bereichs zur Siedlungsentwicklung dienen im Sinne einer Baulücke oder der Ausformung eines neuen Ortsrands. Vielmehr wird die gewerbliche Nutzung dort eindeutig mit den Werksflächen des Fertigteilwerks gegenüber dem Außenbereich abgegrenzt.	Die Signatur für „überwiegend gewerbliche Nutzung“ stammt aus ATKIS und stellt eine nachrichtliche Übernahme dar. Der Regionalverband trifft hier keine Festlegung für gewerbliche Nutzung. SERW_76 wird unverändert beibehalten. Hierbei handelt es sich um eine zukünftig mögliche kleinflächige Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets, welches Kies von der angrenzenden Abbaustelle bezieht. Aufgrund der kurzen Transportwege sollen sowohl dem Gewerbegebiet als auch dem Kiesabbau genügend Entwicklungsspielraum gegeben werden.	
Nr. 1101: PS_2.4.3.(7) (SERW_76) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe hat erhebliche Bedenken gegen SERW_76_V1, da es sich um Grünland handelt und die vorhandenen Gehölzstrukturen als Biotop geschützt sind.	Das geschützte Biotop (Streuobstgehölz) befindet sich am nordöstlichen Rand und hat innerhalb der SERW eine Breite von ca. 14 m. In den Umweltbericht (Steckbrief) wird als Hinweis für die Bauleitplanung aufgenommen, dass zu prüfen ist, ob das geschützte Biotop erhalten werden kann. Bei dem Gebiet SERW_76_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_76_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1102: PS_2.4.3.(7) (SERW_76) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Die artenschutzrechtliche Beurteilung des UB ist nicht nachvollziehbar	Zur ersten Offenlage wurde die SERW im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung der Fallgruppe A zugeordnet, da keine Daten zu relevanten Artenvorkommen für das Gebiet vorliegen. Auf der Grundlage einer Einzelfallbewertung wird die SERW_76 zur zweiten Offenlage unter Berücksichtigung des geschützten Biotops (Streuobstgeshölz) sowie der Gehölzstrukturen der Fallgruppe B zugeordnet.	
Nr. 2977: PS_2.4.3.(7) (SERW_76) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mit den Plangebieten SERW_75_V1 und SERW_76_V1 werden ca. 3,5 ha Baufläche in die Freie Flur vorangetrieben. Wir äußern Bedenken zu den beiden Planflächen. Der Stadtteil Rheinsheim verfügt noch 4 ha Flächenreserve aus dem Flächennutzungsplan, die noch nicht mit einem Bebauungsplan belegt sind.	Das geschützte Biotop (Streuobstgehölz) befindet sich am nordöstlichen Rand und hat innerhalb der SERW eine Breite von ca. 14 m. In den Umweltbericht (Steckbrief) wird als Hinweis für die Bauleitplanung aufgenommen, dass zu prüfen ist, ob das geschützte Biotop erhalten werden kann. Bei dem Gebiet SERW_76_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_76_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2208: PS_2.4.3.(7) (SERW_77) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt hinsichtlich SERW_77_V1 mit, dass eine Reduktion der Fläche östlich des Feldweges zum Wald hin als Schutzfunktion unbedingt erforderlich ist. Im Westen werden bzw. sind bereits teilweise Flächen bebaut bzw. erschlossen. Es wird ein Gebiet mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionen, Landschaftsbildräume mit hoher oder sehr hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Gräben und Schluten überplant. Auch landwirtschaftliche Fläche geht bei der Realisierung verloren. Durch die Überbauung kommt es zur Veränderung des Wasserregimes wovon auch der angrenzende Niedermoorbereich betroffen ist. Generell bringt die Bebauung neben der Flächeninanspruchnahme auch noch die negativen Folgen Störung und Lärmemission, Emissionen von Nähr- und Schadstoffen, visuelle Auswirkungen und Zerschneidungs- bzw. Barrierewirkungen für das Gebiet mit sich.	Der westliche Teil des Gebiets SERW_77_V1 ist Bestandteil der 21. FNP-Änderung vom 14.07.2020. Für diesen Bereích entfällt eine Festlegung als SERW im Regionalplan. Der östliche Teil wird als SERW_77_V2 weiterverfolgt. Die genannten Kriterien wurden bei der Bewertung de des Gebiets (siehe Steckbrief Umweltbericht) berücksichtigt. Ein Hinweis auf das angrenzende Waldbiotop wird im Umweltbericht (Steckbrief) gegeben.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2350: PS_2.4.3.(7) (SERW_77) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Philippsburg-Huttenheim ein Grabhügelfeld aus der Hallstattzeit und der Latenezeit von SERW_77 betroffen ist.	Der westliche Teil des Gebiets SERW_77_V1 ist Bestandteil der 21. FNP-Änderung vom 14.07.2020. Für diesen Bereích entfällt eine Festlegung als SERW im Regionalplan. Der östliche Teil wird als SERW_77_V2 weiterverfolgt. Das regional bedeutsame Grabhügelfeld grenzt östlich an SERW_77_V2 an. Ein Hinweis auf das Denkmal wird im Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1103: PS_2.4.3.(7) (SERW_77) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist auf einen vorhandenen Grünlandkomplex mit angrenzendem Waldbiotop im SERW_77_V1 in Huttenheim hin. Ein Waldabstand von 30 m ist erforderlich.	Der westliche Teil des Gebiets SERW_77_V1 ist Bestandteil der 21. FNP-Änderung vom 14.07.2020. Für diesen Bereích entfällt eine Festlegung als SERW im Regionalplan. Der östliche Teil wird als SERW_77_V2 weiterverfolgt. Ein Hinweis auf das angrenzende Waldbiotop sowie den Waldabstand wird im Umweltbericht (Steckbrief) gegeben.	
Nr. 2979: PS_2.4.3.(7) (SERW_77) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Für die Planflächen SERW_77_V1; besonders für SERW_80_V_1; SERW_480_V1 äußern wir erhebliche Bedenken. Wir bitten diese Planung zu überprüfen und die Planflächen deutlich zu reduzieren.	Der westliche Teil des Gebiets SERW_77_V1 ist Bestandteil der 21. FNP-Änderung vom 14.07.2020. Für diesen Bereích entfällt eine Festlegung als SERW im Regionalplan. Der östliche Teil wird als SERW_77_V2 weiterverfolgt.	
Nr. 2616: PS_2.4.3.(7) (SERW_77) Stadtverwaltung Philippsburg		folgen
Die Stadt Philippsburg bittet um Aufnahme der Fläche Gewerbegebiet „Schorrenfeld-Kühweid II - Erweiterung“ - Teilbereich Stufe II mit 3,6 ha im Stadtteil Huttenheim	Teibereich Stufe I wurde durch das Zielabweichungsverfahren des Regierungspräsidiums Karlsruhe umsetzbar. Die Aufnahme des Teilbereichs Stufe II in die Regionalplanfortschreibung war vereinbart.	Der Bereich wird als SERW_77_V2 aufgenommen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2209: PS_2.4.3.(7) (SERW_78) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
SERW_78_V1 Im Sportplatzbereich nach Osten und Norden zwei Streifen zur Straße und zum Siedlungsbereich im Osten mit wertvollem Baumbestand und hoher Dichte von Fledermäusen (wurde erhalten als Ausgleich für die Sportplatzerweiterung und Lärmschutz zum Siedlungsbereich). Verschiedene Brutvogelarten	Die SERW wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung der Fallgruppe B zugeordnet. Für das Gebiet liegen keine Daten zu relevanten Artenvorkommen vor. In den Umweltbericht (Steckbrief) wird als Hinweis für die Bauleitplanung aufgenommen, dass wegen der vorkommenden Gehölzbestände eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist. Bei dem Gebiet SERW_78_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_78_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2210: PS_2.4.3.(7) (SERW_78) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die Erweiterung muss im Zusammenhang mit SERW_480_V1 gesehen werden, da dorthin der Sportplatz neu hingelegt werden soll: Zeitschiene erst neuer Sportplatz im nicht erschlossen Wald-Aussenbereich, dann Siedlungsentwicklung im alten Sportplatz. Fazit: Ablehnung des Kombi-Vorhabens. Die Baumstreifen müssen erhalten bleiben.	In den Umweltbericht (Steckbrief) wird als Hinweis für die Bauleitplanung aufgenommen, dass wegen der vorkommenden Gehölzbestände eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist.	
Nr. 1104: PS_2.4.3.(7) (SERW_78) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_78_V1 (Huttenheim) Auf dem bisherigen Sportgelände sind auf 3 ½ Seiten Gehölzstrukturen vorhanden. Die Gebietsausweisung wird aus Artenschutzgründen kritisch gesehen.	Die SERW wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung der Fallgruppe B zugeordnet. Für das Gebiet liegen keine Daten zu relevanten Artenvorkommen vor. In den Umweltbericht (Steckbrief) wird als Hinweis für die Bauleitplanung aufgenommen, dass wegen der vorkommenden Gehölzbestände eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 715: PS_2.4.3.(7) (SERW_79) Kreisbauernverband Karlsruhe e. V.		Kenntnisnahme
Gemarkung Philippsburg Die Stadt Philippsburg hat wohl eine Stellungnahme abgegeben, mit der die Aufnahme weiterer Flächen forciert werden soll. Konkret geht es auf Gmk. Huttenheim um die Flurstücke 3492 bis 3496 die überwiegend ökologisch bewirtschaftet werden. Neben der Belastung für die Bevölkerung durch Lärm (Industriegebiet in Windrichtung zur Wohnbebauung) und den Wegfall von Naherholungsmöglichkeiten, handelt es sich hier um einen anmoorigen Standort in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet Erlich. Zur Stärkung der Biodiversität und des Biotopverbundes BW sowie aus klimaökologischer Sicht wäre es eher zu vertreten diesen Standort im Tiefgestade zu schützen und die nördlich liegenden Sandflächen der Gemarkung für Baumaßnahmen zu überplanen. Für die hiesige Landwirtschaft würde diese Planung einen Wegfall von 35 ha für das Industriegebiet sowie zusätzliche Fläche für Ausgleichsmaßnahmen bedeuten. Dadurch entsteht ein existenzbedrohendes Risiko für die ortsansässigen Betriebe.	Das Gebiet SERW_79_V1, welches von der Stadt Philippsburg in das Verfahren eingebracht wurde, befindet sich im Tiefgestade. Der angestrebete Schutzgrad vor einem 200-jährlichen Ereignis (HQ200) besteht derzeit noch nicht. Da in der Gemeinde Philippsburg Alternativen für Gewerbeentwicklung außerhalb des HQ200 bestehen, wird die Fläche SERW_79 nicht weiterverfolgt.	
Nr. 642: PS_2.4.3.(7) (SERW_79) Stadtverwaltung Philippsburg		Kenntnisnahme
Die Stadt Philippsburg legt dar, dass für die Stadt Philippsburg ,in ihrer Funktion als Unterzentrum, nur die 2.Erweiterungsstufe der Fa. Spedition Hoffmann sowie die Erweiterung des Gewerbegebiets "Schorrenfeld-Kühweid-II" zur gewerblichen Entwicklung zur Verfügung. Der Fortschreibungsentwurf des Regionalplans enthält keinerlei Entwicklungsoption fürs Gewerbe.	Die Lage der Siedlungserweiterungs-fläche SERW_79 im Tiefgestade wird aus regionalplanerischer Sicht sehr kritisch beurteilt. Darüberhinaus liegt sie in einem HQ 200 Bereich, der für eine bauliche Entwicklung nicht in Frage kommt. Die in der Potenzialstudie untersuchten Standortalternativen liegen ebenfalls im Tiefgestade. Als Entwicklungsspielraum für das Unterzentrum Philippsburg wird deshalb eine reduzierte Fläche SERW_80_V2 in den Regionalplan aufgenommen.	
Nr. 2615: PS_2.4.3.(7) (SERW_79) Stadtverwaltung Philippsburg		nicht folgen
Die Stadt Philippsburg legt dar,dass sie auf der Grundlage einer Potenzialstudie von 2016, Siedlungserweiterungsflächen zur Entwicklung von Gewerbestandorten mit dem Regionalverband abgestimmt hat. Der Gemeinderat hat darüberhinaus beschlossen ,sich weiterhin für die Aufnahme einer gewerblichen Entwicklungsfläche südlich der B35 einzusetzen.	Aufgrund der Lage im HQ 200 Bereich kommt SERW_79 für eine bauliche Entwicklung nicht in Frage. Die in der Potenzialstudie untersuchten Standortalternativen liegen ebenfalls im Tiefgestade. Als Entwicklungsspielraum für das Unterzentrum Philippsburg wird deshalb eine reduzierte Fläche SERW_80_V2 als in den Regionalplan aufgenommen. Sie liegt als einzige mögliche Gewerbefläche nicht im HQ 200 - Bereich.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2617: PS_2.4.3.(7) (SERW_79) Stadtverwaltung Philippsburg		nicht folgen
Die Stadt Philippsburg bittet um Aufnahme einer Gewerbefläche südlich der B35 mit ins. 25 ha.	Die Lage der SERW_79 im HQ 200 schließt eine Festlegung als Vorbe-haltsgebiet für Siedlungserweiterungen aus.	
Nr. 2622: PS_2.4.3.(7) (SERW_79) Stadtverwaltung Philippsburg		nicht folgen
Die Stadt Philippsburg legt dar, dass gemäß dem Gewerbeflächenkonzept der Stadt eine Fläche südlich der B35 in den Regionalplan aufgenommen werden soll. Darüberhinaus sollen weitere Gewerbeflächen für Huttenheim aufgenommen werden.	Die Lage der SERW_79 im Hq 200 schließt eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterungen aus. Die in der Potenzialstudie untersuchten Standort-alternativen SERW_785, SERW_786 und SERW_788 liegen ebenfalls im HQ 200 und können nicht übernommen werden.	
Nr. 2211: PS_2.4.3.(7) (SERW_80) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
SERW_80_V1 Siedlungserweiterung in dieser Größe ist abzulehnen Wertvolles Wiesengebiet mit einer Vielzahl an geschützten Biotopen. Brutvorkommen des Weißstorchs im Planungsgebiet. Wiesen als Nahrungsgrundlage vor der „Haustür“. Hoher Grundwasserstand in der Altaue. Gefährdet bei Extremhochwasser.	Die SERW_80_V1 wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wegen bekannter relevanter Artenvorkommen (Weißstorch) und der grundsätzlichen Möglichkeit der Vermeidung von Verbotstatbeständen der Fallgruppe B zugeordnet. Das Gebiet SERW_80_V1 wird um ca. 16,8 ha reduziert. Dadurch werden geschützte Biotope und FFH-Mähwiesen ausgespart. Die geringen Grundwasserflurabstände und die Überflutungsgefährdung sind als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das reduzierte Gebiet SERW_80_V2 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2349: PS_2.4.3.(7) (SERW_80) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Philippsburg-Huttenheim eine mittelalterliche Wüstung und ein neolithischer Bestattungsplatz von SERW_80 betroffen sind.	Bei der mittelalterlichen Wüstung und dem neolithischen Bestattungsplatz handelt es sich nicht um regional bedeutsame Kulturdenkmale. Daher werden sie als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1105: PS_2.4.3.(7) (SERW_80) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass SERW_80_V1 in Huttenheim FFH-Mähwiesen und Biotope überplant. Daher ist ein Erhaltungskonzept für diese Strukturen erforderlich.	Das Gebiet SERW_80_V1 wird um den westlichen Teil reduziert. Die FFH-Mähwiesen sind daher nicht mehr als SERW festgelegt. Die Anregung zum Erhalt der geschützten Biotope wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2980: PS_2.4.3.(7) (SERW_80) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Für die Planflächen SERW_77_V1; besonders für SERW_80_V_1; SERW_480_V1 äußern wir erhebliche Bedenken. Wir bitten diese Planung zu überprüfen und die Planflächen deutlich zu reduzieren.	Das Gebiet SERW_80_V1 wird um ca. 16,8 ha reduziert und dabei eine Gärtnerei sowie geschützte Biotope und Mähwiesen ausgespart.	Reduzierung des Gebiets SERW_80_V1 um den westlichen Teil. Teilweise Festlegung als Vorranggebiet für Landwirtschaft.
Nr. 889: PS_2.4.3.(7) (SERW_80) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 weist darauf hin, dass sich das Naturschutzgebiet "Erlich" in geringem Abstand zur Siedlungserweiterungsfläche SERW_80_V1 befindet. Deshalb sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen zu treffen.	Die Anmerkungen zu geeigneten Maßnahmen gegen mögliche Lichtimmissionen werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Ebene der Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 641: PS_2.4.3.(7) (SERW_80) Stadtverwaltung Philippsburg		folgen
Die Stadt Philippsburg hält den Bereich zwischen Wiesenstraße und B35 (SERW_80_V1)für nicht bebaubar. Lage im Tiefgestade und Bodenqualität)	Der Bereich wird im Westen zum Erhalt geschützter Biotope ,FFH-Mähwiesen und eines Kaltluftabflussgebietes reduziert. der verbleibende östliche Teilbereich (SERW_80_V2) wird als Option für die Siedlungentwicklung (evtl. für ein Gewerbegebiet) als geeignet angesehen.	Der Bereich zwischen Wiesenstraße und B 35 wird im Westen reduziert und als SERW_80_V2 in den Regionalplan aufgenommen.
Nr. 2212: PS_2.4.3.(7) (SERW_328) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
SERW_328_V1 Könnte als Siedlungserweiterung in zweiter Baulinie akzeptiert werden. Kritisch zu betrachten dennoch als Übergang vom Hoch- zum Tiefgestade; mögliche Trockenbiotope auf den Privatflächen. Der im Tiefgestade liegende geschützte Bereich „Sumpfwälder am Vogelheim Huttenheim“ darf nicht angegriffen und beeinträchtigt werden.	Bei dem Gebiet SERW_328_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_328_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Das geschützte Waldbiotop befindet sich westlich der SERW. In den Umweltbericht (Steckbrief) wird als Hinweis für die Bauleitplanung aufgenommen, dass mögliche Beeinträchtigungen des Waldbiotops zu vermeiden sind.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1106: PS_2.4.3.(7) (SERW_328) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_328_V1 (Huttenheim) Das Gebiet wird kritisch bewertet. Vorhanden sind eine Gartenzone, Sandrasenbereiche, ein hohes Artenschutzpotential und ein angrenzendes Waldbiotop.	Die SERW_328_V1 wird überwiegend als Gartenland genutzt. Geschützte Biotope kommen im Gebiet nicht vor. In den Umweltbericht (Steckbrief) wird als Hinweis für die Bauleitplanung aufgenommen, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist. Das angrenzende geschützte Waldbiotop (Sumpfwald) wird durch die SERW_328_V1 nicht in Anspruch genommen. Die SERW befindet sich auf dem Hochgestade. Das Waldbiotop liegt im Tiefgestade. In den Umweltbericht (Steckbrief) wird als Hinweis für die Bauleitplanung aufgenommen, dass mögliche Beeinträchtigungen des Waldbiotops zu vermeiden sind.	
Nr. 2213: PS_2.4.3.(7) (SERW_353) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
SERW_353_V1 Eine Intensivierung der Bautätigkeit im Bereich des Feuchtgebiets am Freyersee ist abzulehnen. FFH- und Vogelschutz betroffen.	Aufgrund des großflächigen geschützten Biotops "Neustücker" sowie der Lage im Natura 2000-Gebiet "Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim" wird das Gebiet SERW_353_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_353_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 1107: PS_2.4.3.(7) (SERW_353) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass die Überschneidung von SERW_353_V1 mit dem FFH-Gebiet zurückzunehmen ist und das an das Gebiet zusätzlich auf zwei Seiten geschützte Biotope angrenzen.	Aufgrund des großflächigen geschützten Biotops "Neustücker" sowie der Lage im Natura 2000-Gebiet "Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim" wird das Gebiet SERW_353_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_353_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 915: PS_2.4.3.(7) (SERW_353) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		folgen
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 teilt mit, dass das FFH-Gebiet "Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim" von der Planung auszunehmen ist. In diesem Bereich befindet sich zudem ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Offenlandbiotop.	Aufgrund des großflächigen geschützten Biotops "Neustücker" sowie der Lage im Natura 2000-Gebiet "Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim" wird das Gebiet SERW_353_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_353_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2214: PS_2.4.3.(7) (SERW_480) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle lehnt SERW_480_V1 kategorisch ab, da die SERW im nicht erschlossenen Außenbereich liegt, in welchem sich ein wertvoller Waldbereich und angrenzend eine geschützte Waldbiotopfläche befindet.	Bei dem Gebiet SERW_480_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_480_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die angrenzende geschützte Waldbiotopfläche (nicht geschützt nach BNatSchG) wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2215: PS_2.4.3.(7) (SERW_480) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Ersatzplanung für Sportplatzwegfall bei SERW_78_V1		
Nr. 1108: PS_2.4.3.(7) (SERW_480) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe bewertet SERW_480_V1 in Huttenheim als sehr kritisch. An die Fläche angrenzend befindet sich ein Waldbiotop, sowie ein Trockenwald mit Altholztrauf. Zusätzlich scheinen Verkehrssicherheitsprobleme vorprogrammiert.	Die Anmerkungen zu dem Waldbiotop (nicht geschützt nach BNatSchG) werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Ebene der Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2981: PS_2.4.3.(7) (SERW_480) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Für die Planflächen SERW_77_V1; besonders für SERW_80_V_1; SERW_480_V1 äußern wir erhebliche Bedenken. Wir bitten diese Planung zu überprüfen und die Planflächen deutlich zu reduzieren.	Bei dem Gebiet SERW_480_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_480_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2623: PS_2.4.3.(7) (SERW_765) Stadtverwaltung Philippsburg		folgen
Die Stadt Philippsburg bittet um Berücksichtigung der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne(§13b) "Am Grasweg/Kleine Rheinhöh" und "Kreuzäcker". Für die Aufnahme von "Am Grasweg /Kleine Rheinhöh " schlägt sie vor ,den Bereich "Kreuzäcker"zu reduzieren.	Der Flächentausch ist aus regionalplanerischer Sicht akzeptabel.	Der Bereich "Am Grasweg/Kleine Rheinhöh",SERW_765 wird entsprechend dem Städtebaulichen Konzept in die Raumnutzungskarte aufgenommen. Der Bereich "Kreuzäcker"(SERW_74_V1) wird entsprechend dem Städtebaulichen Konzept reduziert.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3148: PS_2.4.3.(7) (SERW_800) Stadtverwaltung Philippsburg		nicht folgen
ergänzend zu unserer Stellungnahme im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 vom 10.05.2021 und im Vorgriff auf die erneute Beteiligung möchten wir Sie bitten, die unten beschriebene Flächen zusätzlich als Siedlungserweiterungsfläche in den Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans aufzunehmen. Gewann Schanzenäcker / ehemalige Garnisonsmühle mit einer Größe von ca. 1 ,45 ha Die Stadt Philippsburg hat in der Kernstadt in der jüngeren Vergangenheit vermehrt Flächen für die Wohnbebauung ausgewiesen, die nun sukzessive bebaut und bezogen werden. Weitere Flächen zur Wohnnutzung befinden sich in der Entwicklung, so dass die Bevölkerung in den nächsten Jahren allein im Stadtteil Philippsburg um bis zu 1.500 neue Einwohner wachsen wird. Im Zuge der Bedarfsplanung für Einrichtungen zur Kinderbetreuung gern. § 24 SGB VIII hat sich herausgestellt, dass schon in absehbarer Zeit eine neue Kindertagesstätte gebaut werden muss. Der Bedarf beläuft sich auf bis zu 8 neue Gruppen für insgesamt 160 Kinder. In der Kernstadt stehen hierfür nicht mehr ausreichend große Flächen zur Verfügung. Die einzig noch verfügbare unbebaute Fläche beim Campus Philippsburg, für die im Jahr 2020 der Bebauungsplan “SO Bildungs-, Betreuungs- und Sportzentrum" aufgestellt wurde und eine Ergänzung der bestehenden schulischen Nutzungen durch einen Kindergarten vorsah, muss jedoch aufgrund der aufgezeigten Bevölkerungsentwicklung für die ebenso notwendige Schulerweiterung (Schulgebäude, Mensa) sowie einen Neubau der Sport- und Schwimmhalle vorgehalten werden. Auf dem Campus befinden sich eine Grund- und Werkrealschule, ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum „Lernen“, eine Realschule sowie ein Gymnasium mit insgesamt 1.932 Schülern aus einem regionalen Einzugsgebiet. Das Gelände der ehemaligen Garnisonsmühle am Ortsrand (FIst.Nr. 672) bietet der Stadt die einmalige Chance, dort die dringend notwendigen Kinderbetreuungsplätze zu schaffen, zumal es nah am Ortsrand liegt (siehe beigefügter Übersichtsplan). Hier soll ein Neubau errichtet werden. Das Bestandsgebäude kann je nach Eignung und Wirtschaftlichkeit in das Neubaukonzept mit einbezogen werden. Der Neubau wird unter den Gesichtspunkten Nachhaltigkeit und Klimaschutz errichtet werden. Weiterhin ist angedacht, dass ein Teil der Gruppen als so genannter Wald- bzw.	Der baulich geprägte Bereich Schanzen-äcker/Ehemaligige Garnisonsmühle (SERW_800_V1) liegt abgesetzt vom Siedlungsrand der Stadt Philippsburg in dem als Regionaler Grünzug festge-legten Freiraum. Für die dargelegte Kindergartenplanung können die Bestandsgebäude genutzt bzw. am Bestand orientierte Erweiterungen , auch im Regionalen Grünzug, vorge-nommen werden. Für das geplante Freigelände des Kindergartens (SERW_799), das bislang unbebaut ist, ist die Aufnahme einer Siedlungserweiterungsfläche nicht erforderlich.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Naturkindergarten gestaltet wird, was zu einer entsprechend naturnahen Gestaltung des gesamten Geländes und damit zu einer deutlichen Aufwertung gegenüber dem jetzigen Bestand führen wird. Auch wenn wir unser Anliegen außerhalb der Beteiligungsfrist vorbringen, möchten wir Sie aufgrund der Dringlichkeit höflichst bitten, unsere Anfrage wohlwollend zu prüfen.		
Nr. 2216: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle stuft die 115,37 ha an vorgesehener Siedlungserweiterungsfläche für die Stadt Rastatt angesichts der vielfältigen Probleme für diverse Landschaftsfunktionen und nicht zuletzt aufgrund des Klimaschutzes als maßlos ein. Die Ansprüche an die Flächenentwicklung konterkarieren die Bewerbung der Stadt Rastatt um die Landesgartenschau 2032 mit dem Anspruch, das Thema Klimaschutz und Klimaanpassung zum Kernanliegen dieses Projektes zu machen.	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung die Reserven und Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt. Die Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterung wurden gegenüber der ersten Offenlage von ca. 115,4 ha um ca. 10 Prozent auf 102,6 ha reduziert.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1392: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt stuft die auf Gemarkung der Stadt Rastat vorgesehenen neuen Vorranggebiete für regionalplanerisch abgestimmte Bereiche für Siedlungserweiterung mit in der Summe ca. 106 ha als einen relativ hohen Flächenverbrauch ein. Der erhebliche Siedlungsbedarf hat auf den Rastatter Gemarkungen bereits in der Vergangenheit zu einem erheblichen Konkurrenzdruck der landwirtschaftlichen Betriebe geführt. Aufgrund des geringen Waldanteils in der Gemeinde ist für jede Inanspruchnahme von Waldflächen ein mindestens flächengleicher Ausgleich erforderlich. Vor diesem Hintergrund besteht hier eine besondere Verantwortung in Bezug auf die Schonung landwirtschaftlicher Flächen.	Der Flächenumfang der in der Stadt Rastatt vorgesehenen Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen, die für Wohnnutzung in Frage kommen, ist mit den anderen Mittelzentren der Region Mittlerer Oberrhein mit ähnlicher Bevölkerungsgröße vergleichbar (Baden-Baden, Bruchsal). Bei den Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungen, die für Gewerbenutzung geeignet sind, ist ein im Vergleich zu anderen Mittelzentren hoher Flächenumfang festzustellen. Dieser basiert darauf, dass zur Erweiterung für Unternehmen von regionalbedeutsamer Relevanz an verschiedenen Standorten Flächen für Erweiterungsoptionen gesichert werden sollen. Diese stellen einen Flächen-Pool dar, aus dem bei etwaigen Vorhaben zu einem noch nicht absehbaren Zeitpunkt die geeignetesten Optionen ausgewählt werden sollen. Der Bedarf ist entsprechend den Orientierungswerten nach Plansatz 2.4.3 G (3) unter Berückichtigung von FNP Reserven und Innenentwicklungspotenzialen zu begründen.	
Nr. 2438: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
PS 2.4.3. (7) Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen (Vorranggebiet) Zu den einzelnen im RPL-Entwurf vorgesehenen „Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen“ (Flächen-ID Regionalverband) werden folgende Anregungen vorgebracht. In den beigefügten Plänen (vgl. Anlage - Übersicht Siedlungserweiterungsflächen im RPL) sind die beantragten Änderungen der Flächen nachzuvollziehen.		
Nr. 2488: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Siedlungsfläche und Siedlungserweiterungen Teilweise ist nicht nachvollziehbar, warum eine Fläche als bestehende Siedlungsfläche oder als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen festgelegt ist.	Als Siedlungsfläche werden alle Flächen nachrichtlich dargestellt, für die es einen rechtskräftigen Bebauungsplan gibt. Als Gebiet für reigonalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen werden zum einen Gebiete festgelegt, die im Flächennutzungsplan als Siedlungsfläche dargestellt sind, für die es aber noch keinen rechtskräftigen Bebauungsplan gibt, zum anderen Gebiete, die noch nicht bauleitplanerisch umgesetzt sind, jedoch aus regionalplanerischer Sicht für eine Siedlungserweiterung geeignet sind.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2491: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Rastatt		folgen
Das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen „Kolbengarten“ bitte rausnehmen; hier soll für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans / Vorhaben- und Erschließungsplans „Ottersdorfer Straße 35/1 Wohnbebauung“ Siedlungsfläche (Wohnnutzung) aufgenommen werden.	redaktionelle Änderung der Raumnutzungskarte, da Bebauungsplan und teilweise Bebauung vorhanden.	Das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen an der Ottersdorfer Straße 35/1 wird als bestehenede Siedlungsfläche dargestellt.
Nr. 2492: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Rastatt		nicht folgen
- Das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen „Westring“ bitte rausnehmen. Es wird nicht wohnbaulich entwickelt.	keine redaktionelle Änderung der Raumnutzungskarte, da die geplante Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt ist.	
Nr. 2496: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
- Rauental: Die gesamte im FNP geplante Wohnbaufläche „Vogelsand“ befindet sich in der Entwicklung (Bebauungsplan in Aufstellung).	Bebauungspläne in der Aufstellung werden nicht als bestehende Siedlungsflächen ,sondern als Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen dargestellt.	
Nr. 2498: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Rastatt		folgen
- Niederbühl: Das Gewerbegebiet „Rotacker“ sollte vollständig als Siedlungsfläche gewerblicher Nutzung dargestellt werden (nicht Teilbereich als Siedlungserweiterung). Es existiert ein Bebauungsplan.	redaktionelle Änderung der Raumnutzungskarte	Das Gewerbegebiet "Rotacker" wird vollständig als bestehende Siedlungs-fläche dargestellt.
Nr. 2217: PS_2.4.3.(7) (SERW_188) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle merkt die folgenden Beeinträchtigungen durch SERW_188_V1 an. Das Gebiet greift in das FFH-Gebiet, ein überflutungsgefährdetes Gebiet, in den Biotopverbund und eine Landschaft mit hoher Vielfalt ein. Darüber hinaus blockiert es den Kaltluftabfluss.	Gemäß PS 4.1.5 Z (2) sind am Segelflugplatz Rastatt bauliche Anlagen ausgeschlossen, die mit dem Flugsport nicht vereinbar sind. Die SERW_188_V1 wird daher nicht weiterverfolgt und als Regionaler Grünzug festgelegt.	
Nr. 2380: PS_2.4.3.(7) (SERW_188) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat erhebliche Bedenken, da in Rastatt die neuzeitliche Bundesfestung Rastatt von SERW_188 betroffen ist.	Gemäß PS 4.1.5 Z (2) sind am Segelflugplatz Rastatt bauliche Anlagen ausgeschlossen, die mit dem Flugsport nicht vereinbar sind. Die SERW_188_V1 wird daher nicht weiterverfolgt und als Regionaler Grünzug festgelegt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1545: PS_2.4.3.(7) (SERW_188) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Bei der SERW_188_V1 handelt es sich um eine 11,1 ha große Fläche am Standort des Segelflugplatzes Rastatt-Baldenau. Das Gebiet grenzt unmittelbar an das kombinierte Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Auenwälder und Feuchtwiesen westlich von Ötigheim“ sowie den als FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ ausgewiesenen Stinkgraben an. Darüber hinaus befindet sich im östlichen Bereich ein gesetzlich geschütztes Offenlandbiotop und angrenzend eine Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510). Außerdem stellt das Gebiet einen wichtigen Bereich für den Kaltluftabfluss der städtischen Luft während der heißen Sommermonate und damit auch für das Schutzgut Mensch dar. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Ausweisung aufgrund der Wertigkeit des Gebietes, einer mangelnden Pufferfläche zu den Schutzgebieten, fehlender Durchlüftung sowie den Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungswirkung abzulehnen. Das Gebiet sollte vielmehr, entsprechend den nordöstlich angrenzenden Flächen, als Regionaler Grünzug ausgewiesen werden. Auf S. 31 der Plansätze wird folgendes aufgeführt: „In den Standorten sind andere bauliche Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen soweit sie nicht mit der gesicherten Funktion für den Luftverkehr und Flugsport vereinbar sind.“ Auf S. 116 der Begründung wird folgendes aufgeführt: „Die fünf Sonderlandeplätze sind für eine perspektivische Nutzung als Flugsportstandort zu erhalten.“ Hierzu gehört auch das Segelfluggelände in Rastatt. Folglich wird aus hiesiger Sicht davon ausgegangen, dass der Segelflugplatz in Rastatt-Baldenau als solcher erhalten bleibt und nicht der Siedlungserweiterung dient.	Gemäß PS 4.1.5 Z (2) sind am Segelflugplatz Rastatt bauliche Anlagen ausgeschlossen, die mit dem Flugsport nicht vereinbar sind. Die SERW_188_V1 wird daher nicht weiterverfolgt und als Regionaler Grünzug festgelegt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 898: PS_2.4.3.(7) (SERW_188) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
188-V1 Das Baugebiet schließt unmittelbar westlich an eine Teilfläche des Naturschutzgebiets „Auenwälder und Feuchtwiesen westlich von Ötigheim“ an. Die Planung wird grundsätzlich kritisch gesehen, da die betroffenen Flächen einen hohen Grad an funktionaler Verflechtung mit dem NSG aufweisen und weil durch eine zusätzliche Bebauung mit einer höheren Störung des Gebiets durch Besucher zu rechnen ist. Ggf. sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen und Störungen durch erhöhten Besucherdruck geeignete Maßnahmen zu treffen. Das Baugebiet überschneidet sich zudem mit der Lebensstätte der ASP-Wildbienenpopulation Lasioglossum-sexnotatum-005. Es ist daher mit einer besonderen Eignung für Wildbienen zu rechnen. Dies wäre bei der Bestandserfassung und erforderlichenfalls bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen. Des Weiteren grenzt das Baugebiet an das Natura-2000-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe. Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit wäre daher erforderlich.	Gemäß PS 4.1.5 Z (2) sind am Segelflugplatz Rastatt bauliche Anlagen ausgeschlossen, die mit dem Flugsport nicht vereinbar sind. Die SERW_188_V1 wird daher nicht weiterverfolgt und als Regionaler Grünzug festgelegt.	
Nr. 1546: PS_2.4.3.(7) (SERW_189) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Bei der SERW_189_V1 handelt es sich um die Daimler Süd-Ost-Erweiterung zwischen Oberwaldstraße und Riedkanal. Es wird auf die Machbarkeitsstudie sowie die zurückliegenden Treffen der Arbeitsgruppe „Umwelt und Naturschutz“, in welcher auch die Untere Naturschutzbehörde vertreten ist, verwiesen.	Fläche ist Teil der Kompromissvariante aus den Erweiterungen Süd und Süd-Ost und resultiert aus der Machbarkeitsstudie.	
Nr. 2218: PS_2.4.3.(7) (SERW_190) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
SERW_190_V1 in Kombination mit SERW_532_V1 47,2 ha – Teilweise Eingriff in den Biotopverbund, Überflutungsgefährdetes Gebiet, Blockade des Kaltluftabflusses. Kompakter neuer Siedlungsblock im Unteren und Oberen Bauland.	Bei SERW_190_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_190_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1393: PS_2.4.3.(7) (SERW_190) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
SERW 190 (24,7 ha) und 532 (22,5 ha) (Rastatt): Die vorgesehenen Flächen stellen einen großzügigen Lückenschluss zwischen Bebauung, der Murg und der BAB 5 dar. Es handelt sich um gut strukturierte Flächen der Vorrangflur II. Auch bei einer Teilumsetzung der Siedlungserweiterungen besteht die Gefahr einer Verinselung der Restflächen. Teilweise liegt bereits eine verbindliche Bauleitplanung vor. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen Bedenken.	In der Umweltprüfung werden die Flächen der Vorrangflur nach Flurbilanz 2022 als Konfliktkriterium berücksichtigt. Bei diesen handelt es sich aus regionaler Sicht um die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung. Nach der Flurbilanz 2022 handelt es sich im Gebiet SERW_190_V1 um landwirtschaftliche Fluren der Vorbehaltsflur I. Bei SERW_190_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter und bei SERW_532_V1 zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete SERW_190_V1 und SERW_532_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1547: PS_2.4.3.(7) (SERW_190) Landratsamt Rastatt		nicht folgen
Bei der SERW_190_V1 handelt es sich um eine 24,7 ha große Fläche. Das Gebiet nimmt u.a. Streuobstbestände, Ausgleichsflächen der Bebauungspläne "Stockfeld" bzw. "Edeka, B/C-Lager" sowie zwei gesetzlich geschützte Biotope in Anspruch. Außerdem werden die Verbindung zwischen Murg und Woogsee und die hierbei bestehenden Wanderungsbewegungen unterbrochen. Zudem dient das Gebiet dem Kaltluftabfluss und der Lärmminderung der A5. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Ausweisung daher abzulehnen. Das Gebiet sollte vielmehr als Regionaler Grünzug ausgewiesen werden.	Bei SERW_190_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_190_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die Hinweise auf Streuobstbestände, Ausgleichsflächen sowie die geschützten Biotope werden für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) ergänzt. Eine lokale Grünverbindung zwischen Murg und Woogsee ist in Bezug auf die Festlegung einer Siedlungserweiterung nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Abwägung, sondern im Rahmen der Stadtplanung zu prüfen und auszuformen. Die Klimafunktion des Gebietes ist im Steckbrief bereits erfasst.	
Nr. 614: PS_2.4.3.(7) (SERW_190) Stadtverwaltung Rastatt		nicht folgen
Auszug Stellungnahme vom 20.05.2021 Niederbühl Aufgrund von erhaltenswerten Grünstrukturen und zu sichernden Grünverknüpfungen (Grünkonzeption Hammelsgarten) kann die Fläche ID SERW_190_V1 / Fläche 2a „Unteres Bauland“ nur teilweise für eine Siedlungsnutzung entwickelt werden (ca. 14,5 ha).	s. Nr. 1322	s. Nr. 1322

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1322: PS_2.4.3.(7) (SERW_190) Stadtverwaltung Rastatt		nicht folgen
Die Stadt Rastatt bietet zum Flächenausgleich die teilweise Rücknahme des Gebietes "Unteres Bauland" in Niederbühl (ca. 10 ha) an.	Das Gebiet ist aus regionalplanerischer Sicht für eine Siedlungsentwicklung gut geeignet. Die von der Stadt angestrebte Grün-konzeption zum Erhalt von Grün-strukturen und zur Sicherung von Grünverknüpfungen bleibt der Stadtplanung vorbehalten.	
Nr. 1323: PS_2.4.3.(7) (SERW_190) Stadtverwaltung Rastatt		nicht folgen
Aufgrund von erhaltenswerten Grünstrukturen und zu sichernden Grünverknüpfungen (Grünkonzeption Hammelsgarten) kann die Fläche ID SERW_190_V1 / Fläche 2a „Unteres Bauland“ nur teilweise für eine Siedlungsnutzung entwickelt werden (ca. 14,5 ha).	siehe ID TXT 1322/0	siehe ID TXT 1322/0
Nr. 1396: PS_2.4.3.(7) (SERW_218) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
SERW 218 (0,8 ha) und 576 (0,4 ha) (Plittersdorf): Die zusammenhängenden Gebiete liegen am östlichen Ortseingang. SERW 218 ist als Vorrangflur I eingestuft. SERW 576 umfasst das Betriebsgelände einer ehemaligen Gärtnerei. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen Bedenken.	Die Vorrangflur nach Flurbilanz 2022 wird als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Gemäß der Flurbilanz 2022 handelt es sich um landwirtschaftliche Fluren der Vorrangflur. Bei dem Gebiet SERW_218_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Bei dem Gebiet SERW_576_V1 sind es drei Schutzgüter. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_218_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1549: PS_2.4.3.(7) (SERW_218) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass SERW_218_V1 unmittelbar an das LSG „Rastatter Ried“ angrenzt. Darüber hinaus sind Streuobst, Gehölze und Grünlandflächen betroffen. Bei einer Umsetzung der Siedlungserweiterungen ist zwingend auf eine neue Ortsrandgestaltung, insbesondere im Hinblick auf das, an den Ortsrand angrenzende, LSG zu achten.	Die Anmerkung zur neuen Ortsrandgestaltung wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Ebene der Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2441: PS_2.4.3.(7) (SERW_221) Stadtverwaltung Rastatt		folgen
Ottersdorf Die Fläche ID: SERW_221_V1 / Fläche 2 „Gänsewäldele“ befindet sich bereits in der Entwicklung. Sie ist Teil der 12. FNP-Änderung (Änderungen auf den Gemarkungen Ottersdorf und Plittersdorf), die sich noch im Verfahren befindet. Momentan wird der zweite Offenlagebeschluss vorbereitet. Im Gewerbegebiet „Gänsewäldele“ wird an der Kreisstraße K3641 auf einer Teilfläche von ca. 0,85 ha für einen Nahversorger eine Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel vorgesehen. Parallel läuft das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Aufgrund der aktuellen Planung der 12. FNP-Änderung und da im restlichen Gewerbegebiet ein Neubau der Feuerwehr vorgesehen ist, wird um Aufnahme der gewerblichen Entwicklungsfläche (Fläche 3) als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen („Lückenschluss“) gebeten.	Sinnvolle Abrundung zwischen dem westlichen und dem östlichen Teil des Gwerbegebietes "Gänsewäldele".	Fläche 3 wird als SERW_563_V1 in den Regionalplan aufgenommen .
Nr. 2449: PS_2.4.3.(7) (SERW_344) Stadtverwaltung Rastatt		teilweise folgen
Bei Fläche-ID SERW_344_V1 (Fläche 5) wird aus städtebaulichen Gründen um Änderung der Abgrenzung gebeten.	Die Fläche 5 (SERW_344) in Rauental schließt mit der bestehenden Siedlungskante ab, da die Fläche 4 (SERW_748) zurückgestellt wurde.	SERW_344 wird im Westen bis zum landwirtschaftlichen Weg reduziert und schließt im Osten mit der bestehenden Siedlungskante ab. Sie wird als SERW_344_V2 in der Raumnutzungskarte dargestellt.
Nr. 2219: PS_2.4.3.(7) (SERW_532) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
SERW_190_V1 in Kombination mit SERW_532_V1 47,2 ha – Teilweise Eingriff in den Biotopverbund, Überflutungsgefährdetes Gebiet, Blockade des Kaltluftabflusses. Kompakter neuer Siedlungsblock im Unteren und Oberen Bauland.		
Nr. 1548: PS_2.4.3.(7) (SERW_532) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
SERW_532_V1 grenzt unmittelbar an 190_V1 an, wodurch eine zusammenhängende Fläche von 47,2 ha entsteht. Zur Berücksichtigung der Punkte Landschaft, Klima, Durchlüftung und Erholung (Lärmminderung) ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine gute Durchgrünung innerhalb sowie außerhalb des Gebietes zu beachten.	Die Anmerkung zur Durchgrünung innerhalb und außerhalb des Gebiets wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Ebene der Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1730: PS_2.4.3.(7) (SERW_533) Bürgermeisteramt Muggensturm		nicht folgen
Die Gemeinde Muggensturm bewertet das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung SERW_533_V2 auf der Germarkung der Stadt Rastatt als kritisch, da der Knotenpunkt B3/B36/B462 überlastet sei. Angeregt wird, anstelle dieses Bereichs, eher eine Siedlungserweiterungsfläche ausfindig zu machen, die im westlichen Ortsrand Rastatts liegt. Dem Grunde nach würde dies analog auch für den Bereich auf Rastatter Gemarkung gemäß SERW_534_V1 gelten. Es wird um entsprechende Berücksichtigung gebeten.	Das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_533_V2 wird beibehalten und geringfügig um den nördlichen Bereich erweitert (Parkplätze). Die damit hervorgehende Flächenabgrenzung mit 2,1 ha (bisher 1,4 ha) wird als SERW_533_V3 weitergeführt. Aufgrund der moderaten Flächengröße ist bei einer Erschließung, bei der von Wohnnutzung auszugehen ist, kaum von ausschlagebenden zusätzlichen Verkehren auszugehen. Zudem ist das Gebiet infrastrukturell (Schulen, Nahversorgung, Bushaltepunkt) in einem fußläufigen Radius gut eingebettet. Hingegen wird das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_534_V1 (ca. 6,8 ha) aufgrund der langfristig vorgesehenen und bereits bestehenden Nutzungen für Sportflächen herausgenommen.	
Nr. 1394: PS_2.4.3.(7) (SERW_533) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
SERW 533 (1,4 ha) (Rastatt). Es handelt sich um Wald, landwirtschaftliche Flächen sind nicht unmittelbar betroffen. Es ist aber bei Realisierung von einem mindestens flächengleichen Kompensationsbedarf auszugehen. Die agrarstrukturelle Betroffenheit kann erst für die Ersatzaufforstung beurteilt werden.		
Nr. 1641: PS_2.4.3.(7) (SERW_533) Landratsamt Rastatt		nicht folgen
Auch mit der SERW_533_V2 wird die Siedlungsgrenze am Berliner Ring übersprungen. Außerdem grenzt die von Wald bestandene Fläche an das FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“, das LSG „Auenwälder und Feuchtwiesen westlich von Ötigheim“ sowie an ein gesetzlich geschütztes Waldbiotop an. Des Weiteren liegen angrenzend auch Hinweise auf das Vorkommen der ASP-Art Großer Eichenbock Cerambyx cerdo vor. Bei einer Realisierung der Bebauung würde sich darüber hinaus auch die Pufferfläche zum NSG „Auenwälder und Feuchtwiesen westlich von Ötigheim“ auf ca. 300 m reduzieren sowie die Waldflächen, welche neben der Natur- und Artenschutzfunktion auch eine wichtige Erholungsfunktion besitzen. Die Ausweisung des Gebietes ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen.	Das Gebiet soll im Norden um den Bereich des Parkplatzes (0,7 ha) erweitert werden. Bei SERW_533_V3 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Aufgrund des Bedarfs der regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen und der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_533_V3 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die Anmerkungen zum Landschaftsschutzgebiet, dem FFH-Gebiet, dem Waldbiotop, dem Artenschutz und der Erholungsfunktion werden zur Kenntnis genommen und als Hinweise für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 928: PS_2.4.3.(7) (SERW_533) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
533-V2 Eine Lebensstätte der ASP-Käferpopulation Cerambyx-cerdo-002 grenzt unmittelbar an das Baugebiet an. Eingriffe in Habitatbäume durch erhöhte Verkehrssicherungspflicht sind zu vermeiden; erhöhte Anforderungen bzgl. Lichtimmissionen sind zu prüfen.	Die Vorkommen der Lebensstätten des Großen Eichenbocks (Cerambyx cerdo) im angrenzenden Wald werden in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Darüber hinaus wird ein Hinweis für die Ebene der Bauleitplanung eingefügt, dass Eingriffe in Habitatbäume durch erhöhte Verkehrssicherungspflicht zu vermeiden und ggf. erhöhte Anforderungen bzgl. Lichtimmissionen zu prüfen sind.	
Nr. 2440: PS_2.4.3.(7) (SERW_533) Stadtverwaltung Rastatt		folgen
Die Stadt Rastatt bittet um Erweiterung der SERW_533_V2 (Fläche 3-Friedhofserweiterung) um den nördlich gelegenen Parkplatz.	Der Parkplatz südwestlich des Friedhofes wird in die SERW miteinbezogen. Er bildet den siedlungsstrukturellen Zusammenhang zum Friedhof und dem Wohngebiet westlich des Berliner Rings.	SERW_533_V2 wird in erweiterter Abgrenzung als SERW_533_V3 in den Regionalplan aufgenommen.
Nr. 2220: PS_2.4.3.(7) (SERW_534) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass SERW_534_V1 ein überflutungsgefährdetes Gebiet, eine Wasserschutzzone III sowie eine Landschaft mit hoher Vielfalt überplant. Zusätzlich käme es zur Blockade des Kaltluftabflusses.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt. Das Gebiet wird um den Teil westlich des Ötigheimer Wegs (2,9 ha) reduziert. Bei dem Gebiet SERW_534_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_534_V2 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1551: PS_2.4.3.(7) (SERW_534) Landratsamt Rastatt		teilweise folgen
Die SERW_534_V1 befindet sich im Bereich der Tennis- und Reitsport-Anlagen östlich des Segelflugplatzes Rastatt-Baldenau und grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ und das kombinierte Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Auenwälder und Feuchtwiesen westlich von Ötigheim“ an. Zudem befinden sich in unmittelbarer Umgebung gesetzlich geschützte Offenlandbiotope. Aus hiesiger Sicht stellt der Berliner Ring die nördlichste Siedlungsgrenze dar und sollte, um einen ungezügelten Flächenverbrauch zu verhindern, nicht übersprungen werden. Darüber hinaus dienen die Flächen derzeit als Pufferfläche zu den Schutzgebieten. Die Ausweisung des Gebietes ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen.	Das Gebiet wird um den Teil westlich des Ötigheimer Wegs (2,9 ha) reduziert und damit auch ein Abstand zum Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet eingehalten. Die Anmerkungen zum Landschaftsschutzgebiet werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Ebene der Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Bei dem Gebiet SERW_534_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_534_V2 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	Reduzierung des Gebiets SERW_534_V1 um den westlichen Teil.
Nr. 929: PS_2.4.3.(7) (SERW_534) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
534-V1 Das Baugebiet schließt unmittelbar südlich an eine Teilfläche des Naturschutzgebiets „Auenwälder und Feuchtwiesen westlich von Ötigheim“ an. Die Planung wird kritisch gesehen, weil durch eine zusätzliche Bebauung mit einer höheren Störung des Gebiets durch Besucher zu rechnen ist. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen und Störungen durch erhöhten Besucherdruck sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Des Weiteren grenzt das Baugebiet an das Natura-2000-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe". Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit wäre daher erforderlich.	Das Gebiet wird um den Teil westlich des Ötigheimer Wegs reduziert (2,9 ha) und damit auch ein Abstand zum Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet eingehalten. Gemäß der Natura 2000-Vorprüfung werden durch das Gebiet SERW_534 keine Lebensraumtypen oder Lebensstätten in Anspruch genommen (siehe Steckbrief im Umweltbericht). Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können. Ein Hinweis auf eine durchzuführende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf der nachgeordneten Ebene wird im Umweltbericht (Steckbrief) festgehalten.	
Nr. 2439: PS_2.4.3.(7) (SERW_534) Stadtverwaltung Rastatt		folgen
Die Stadt Rastatt bittet um Reduzierung der Fläche SERW_534_V1 (Fläche 2-Fohlenweide) bis zum Ötigheimer Weg, da der Bereich für die Fusion zweier Tennisvereine benötigt wird.	Der Bereich der bestehenden Tennisplätze wird weiterhin für die Sportnutzung benötigt.	SERW_534_V1 wird in reduzierter Abgrenzung als SERW_534_V2 in den Regionalplan aufgenommen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1400: PS_2.4.3.(7) (SERW_546) Landratsamt Rastatt		nicht folgen
SERW 546 (12 ha) (Ottersdorf): Die Fläche für eine mögliche Süderweiterung des Automobilwerks liegt in der Vorrangflur I. Aufgrund der von Wald umgebenen Lage und der damit verbundenen guten Eignung für den Anbau von Saatmais besitzt das zusammenhängende landwirtschaftliche Gebiet eine besonders hohe landwirtschaftliche Wertigkeit. Die Inanspruchnahme kann aus landwirtschaftlicher Sicht nicht mitgetragen werden.	Das Gebiet SERW_546_V1 stellt die Mercedes-Benz-Süd-Erweiterung dar. Diese ist gemäß Grundlagenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, der Stadt Rastatt, der Umweltstiftung Rastatt, den Landesnaturschutzverbänden sowie Mercedes-Benz abgestimmt.	
Nr. 1642: PS_2.4.3.(7) (SERW_546) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Die SERW_546_V1 befindet sich im LSG „Rastatter Bruch“ und nimmt mit einer Größe von 12 ha unter anderem die Schießsportanlage in Anspruch. Die Siedlungserweiterung stellt die Alternative zur Daimler Süd-Ost-Erweiterung dar. Es wird auf die Machbarkeitsstudie sowie die zurückliegenden Treffen der Arbeitsgruppe „Umwelt und Naturschutz“, in welcher auch die Untere Naturschutzbehörde vertreten ist, verwiesen.	Das Regierungspräsidium Karlsruhe stellt mit Blick auf die Grundlagenvereinbarung zur Erweiterung des Mercedes-Benz-Werks und die darin enthaltenen Aufgaben und Verpflichtungen eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebiets „Rastatter Bruch“ bzw. eine Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets für das Gebiet SERW_546_V1 in Aussicht.	
Nr. 930: PS_2.4.3.(7) (SERW_546) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
546-V1 Das Planungsgebiet liegt zwischen den beiden NSG „Rastatter Ried“ und „Rastatter Bruch“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Rastatter Bruch“. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sind geeignete Maßnahmen zu treffen.	Das Regierungspräsidium Karlsruhe stellt mit Blick auf die Grundlagenvereinbarung zur Erweiterung des Mercedes-Benz-Werks und die darin enthaltenen Aufgaben und Verpflichtungen eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebiets „Rastatter Bruch“ bzw. eine Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets für das Gebiet SERW_546_V1 in Aussicht. Die Anregung zu geeigneten Maßnahmen gegen mögliche Lichtimmissionen wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Ebene der Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1397: PS_2.4.3.(7) (SERW_561) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
SERW 561 (0,8 ha) (Plittersdorf): Die Fläche ist als Vorrangflur I eingestuft. Aufgrund der Lage können die agrarstrukturellen Bedenken jedoch zurückgestellt werden.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegt das Gebiet SERW_561_V1 nun nicht mehr in der Vorrangflur. Das Gebiet SERW_561_V1 wird aufgrund fünf erheblich betroffener Schutzgüter zurückgenommen und als Regionaler Grünzug festgelegt. Stattdessen wird das Gebiet SERW_575_V3 festgelegt.	
Nr. 932: PS_2.4.3.(7) (SERW_561) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
561-V1 Eine Lebensstätte der nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Schmetterlingsart Maculinea teleius befindet sich unmittelbar westlich des Planungsgebiets (ASP-Population Maculinea-teleius-126). Vorkommen im Gebiet selbst sind nicht auszuschließen; Dies ist bei der Bestandserfassung und der Konfliktanalyse zu berücksichtigen. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht auszuschließen.	Das Gebiet SERW_561 wird aufgrund des hohen Konfliktpotenzials zurückgenommen und und als Regionaler Grünzug festgelegt.	
Nr. 2443: PS_2.4.3.(7) (SERW_561) Stadtverwaltung Rastatt		folgen
Fläche ID:SERW_576_V1 und SERW_218_V1 / Fläche 3 „östlicher Ortseingang“ befindet sich bereits in der Entwicklung. Sie ist Teil der 12. FNP-Änderung (Änderungen auf den Gemarkungen Ottersdorf und Plittersdorf), die sich noch im Verfahren befindet. Am „östlichen Ortseingang“ wurde statt geplanter Wohnbaufläche eine Mischbaufläche / Feuerwehr ausgewiesen. Die Planung der Feuerwehr zeigt, dass dort nur noch wenige Flächen zur wohnbaulichen Nutzung zur Verfügung stehen werden (v.a. Fläche der ehemaligen Gärtnerei im Norden). Zudem ist davon auszugehen, dass die Fläche SERW_561_V1 nördlich der Altrheinhalle aufgrund verschiedener Rahmenbedingungen (Dammsanierung, Nachbarschaft Natura 2000 und Mehrzweckhalle/Sportanlage) nicht bzw. nicht wirtschaftlich entwickelbar ist, so dass sie entfallen kann.	Die Fläche ist aufgrund von Damm-sanierung,Nachbarschaft zu Mehr-zweckhalle/Sportanlage , Natura 2000 nicht realisierbar.	SERW_561_V1 wird zurückgestellt.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1398: PS_2.4.3.(7) (SERW_562) Landratsamt Rastatt		nicht folgen
SERW 562 (0,6 ha) (Ottersdorf): Es handelt sich um Flächen der Vorrangflur I mit Ackernutzung. Die Inanspruchnahme kann aus landwirtschaftlicher Sicht nicht mitgetragen werden.	Die Vorrangflur nach Flurbilanz 2022 wird als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Gemäß der Flurbilanz 2022 handelt es sich um landwirtschaftliche Fluren der Vorrangflur. Bei dem Gebiet SERW_562_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_562_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1643: PS_2.4.3.(7) (SERW_562) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass die SERW_562_V1, die an das LSG "Rastatter Ried" angrenzt, eine magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) und Obstbäume beansprucht. Deshalb sei bei einer Ausweisung des Gebietes aus naturschutzfachlicher Sicht zwingend auf einen frühzeitigen Ausgleich der Mähwiese sowie eine neue Ortsrandgestaltung mit Übergang zum LSG zu achten.	Die Anregungen zur Ortsrandgestaltung wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2448: PS_2.4.3.(7) (SERW_565) Stadtverwaltung Rastatt		folgen
Rauental Bei der Flächen-ID SERW_565_V2 (Fläche 1) wird aus städtebaulichen Gründen eine Ergänzung der vom Regionalverband vorgesehenen Fläche beantragt. Die Fläche östlich davon ist im FNP bereits als gemischte Baufläche ausgewiesen.	Die SERW_565_V2 bildet zusammen mit der östlichen gemischten Baufläche einen städtebaulichen Zusammenhang am südwestlichen Ortsrand.	SERW_565 wird in erweiterter Abgrenzung als SERW_565_V2 aufgenommen und in der Raumnutzugskarte dargestellt.
Nr. 1645: PS_2.4.3.(7) (SERW_568) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass SERW_568_V1 unmittelbar an das FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“, das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung“ sowie das NSG „Rastatter Rheinaue“ angrenzt. Unmittelbar davon betroffen sind eine Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510), Obstbäume sowie weitere Gehölze. Die Ausweisung des Gebietswird daher aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen. Es ist ein frühzeitiger Ausgleich der Mageren Flachland-Mähwiese sowie einen ausreichenden Abstand zu den Schutzgebieten zu berücksichtigen.	Das Gebiet SERW_568 wird aufgrund des hohen Konfliktpotenzials zurückgenommen und als Regionaler Grünzug festgelegt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 933: PS_2.4.3.(7) (SERW_568) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
568-V1 Das Baugebiet grenzt östlich unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Rastatter Rheinaue“. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Des Weiteren grenzt das Baugebiet an die Natura-2000-Gebiete 7015-341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ und 7114-441 „Rheinniederung von der Rech- bis zur Murgmündung“. Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit wäre daher erforderlich.	Bei dem Gebiet SERW_568_V1 sind fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Aufgrund der vorhandenen FFH-Mähwiese sowie der Nähe zum Naturschutz- und FFH-Gebiet wird SERW_568 zurückgenommen und als Regionaler Grünzug festgelegt. Stattdessen wird das Gebiet SERW_566_V1 in reduzierter Form festgelegt.	
Nr. 2445: PS_2.4.3.(7) (SERW_568) Stadtverwaltung Rastatt		folgen
Wintersdorf Die Fläche-ID SERW_566_V1 (Fläche 2) wurde vom Regionalverband zurückgestellt. Es wird beantragt, diese Fläche statt der Fläche ID SERW_568_V1 am westlichen Ortsrand, die schwer entwickelbar (Erschließung, Dammsanierung) und naturräumlich hochwertig ist, in den RPL-Entwurf aufzunehmen.	Im Tausch gegen die zurückgestellte SERW_568_V1 (FFH-Mähwiesen und Dammsanierung) wird SERW_566, jedoch in reduzierter Form wieder aufgenommen, da Wintersdorf noch über weitere Flächenreserven verfügt.	Im Bereich der Fläche 2 in Wintersdorf wird SERW_566 in reduzierter Form als SERW_566_V2 aufgenommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
Nr. 1399: PS_2.4.3.(7) (SERW_569) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
SERW 569 (1,4 ha): Es handelt sich um Flächen der Vorrangflur I, die derzeit durch eine extensives, teils nicht landwirtschaftliches Nutzungsmosaik geprägt sind. Es bestehen Bedenken.	Die Vorrangflur nach Flurbilanz 2022 wird als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Gemäß der Flurbilanz 2022 handelt es sich teilweise um landwirtschaftliche Fluren der Vorrangflur. Bei dem Gebiet SERW_569_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_562_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1644: PS_2.4.3.(7) (SERW_569) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass das SERW_569_V1 an das LSG "Rastatter Ried" angrenzt und Streuobstbäume beansprucht. Neben dem Ausgleich sei auf eine neue Ortsrandgestaltung mit Übergang zum LSG zu achten.	Die Anregungen zur Ortsrandgestaltung wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2381: PS_2.4.3.(7) (SERW_571) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da durch SERW_571 in Rastatt-Niederbühl eine urnenfelderzeitliche Siedlung betroffen ist	Das regional bedeutsame Kulturdenkmal „urnenfelderzeitliche Siedlung“ wird als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Bei dem Gebiet SERW_571_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_571_V2 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1395: PS_2.4.3.(7) (SERW_571) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
SERW 571 (1,8 ha) (Niederbühl-Förch): Die Flächen sind als Vorrangflur I eingestuft und werden als wertvolle Ackerflächen genutzt. Die Inanspruchnahme kann aus landwirtschaftlicher Sicht nicht mitgetragen werden.	In der Umweltprüfung werden die Flächen der Vorrangflur nach Flurbilanz 2022 als Konfliktkriterium berücksichtigt. Gemäß der Flurbilanz 2022 handelt es sich um landwirtschaftliche Fluren der Vorrangflur. Bei dem Gebiet SERW_571_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_571_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1401: PS_2.4.3.(7) (SERW_574) Landratsamt Rastatt		nicht folgen
SERW 574 (3,2 ha) (Wintersdorf): Das Gebiet liegt in der Vorrangflur I und wird als zusammenhängende Ackerfläche genutzt. Die Inanspruchnahme kann aus landwirtschaftlicher Sicht nicht mitgetragen werden.	Die Vorrangflur nach Flurbilanz 2022 wird als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Gemäß der Flurbilanz 2022 handelt es sich um landwirtschaftliche Fluren der Vorrangflur. Bei dem Gebiet SERW_574_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_574_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2442: PS_2.4.3.(7) (SERW_575) Stadtverwaltung Rastatt		folgen
Die Stadt Rastatt bittet um Aufnahme einer Entwicklungs-möglichkeit für Plittersdorf am südlichen Ortsrand. SERW_575_V2 kann hierfür bis zum Feldweg reduziert werden.	Die nicht im 1. Anhörungsentwurf enthaltene , ursprünglich 5,5 ha große Fläche SERW_575_V2 wird bis zum Feldweg auf 2,8 ha zurückgenommen und als SERW_575_V3 in den Regionalplan aufgenommen. Sie stellt die einzige größere Entwicklungsoption für Plittersdorf dar.	SERW_575_V3 wird in den Regionalplan aufgenommen .
Nr. 1550: PS_2.4.3.(7) (SERW_576) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass SERW_576_V1 unmittelbar an das LSG „Rastatter Ried“ angrenzt. Darüber hinaus sind Streuobst, Gehölze und Grünlandflächen betroffen. Bei einer Umsetzung der Siedlungserweiterungen ist zwingend auf eine neue Ortsrandgestaltung, insbesondere im Hinblick auf das, an den Ortsrand angrenzende, LSG zu achten.	Die Anmerkung zur neuen Ortsrandgestaltung wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Ebene der Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2446: PS_2.4.3.(7) (SERW_749) Stadtverwaltung Rastatt		folgen
Zudem wird nochmals darauf hingewiesen, dass Krautstücker II (Fläche 1) nicht in das Prüf- und Bewertungsverfahren des RVMO aufgenommen wurde, aber in den RPL-Entwurf Eingang finden soll.	Es handelt sich um eine geringfügige Arrondierung von ca. einer Bautiefe.	Die Fläche 1 in Wintersdorf wird als SERW_749_V1 aufgenommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
Nr. 2450: PS_2.4.3.(7) (SERW_750) Stadtverwaltung Rastatt		nicht folgen
Zudem wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Flächen 3+4 nicht in das Prüf- und Bewertungsverfahren des RVMO aufgenommen wurden. Es wird die Aufnahme beider Flächen in den RPL-Entwurf beantragt. Die Fläche 3 wird durch die Verlegung der Hochspannungsleitung machbar.	Die Flächen 3 (SERW_750) und 4 (SERW_748) im Stadtteil Rauental waren nicht Gegenstand der 1. Offenlage der Regionalplan-fortschreibung, da ausreichende Flächenreserven im Flächennutzungs-plan und zusätzliche Optionen für die Siedlungsentwicklung im Regionalplan in Rauental vorhanden sind.	
Nr. 604: PS_2.4.3.(7) (SERW_811) Stadtverwaltung Rastatt		folgen
Die Stadt möchte sich mit den beiden Standorten „südlicher Stadteingang“ und „RSC/DJK“ (vgl. Anlage) für den Neubau des Zentralklinikums Mittelbaden bewerben. Mit Schreiben vom 23.10.2020 habe ich Sie darüber informiert und um Einschätzung der Standorte gebeten. Zwischenzeitlich haben sich unsere Pläne und entsprechende Gremienbeschlüsse weiter konkretisiert. Zuletzt hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt in seiner Sitzung am 14.06.2021 das Bestreben, sich mit den beiden Standorten zu bewerben, bekräftigt.	s. Nr. 1321	s. Nr. 1321

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 606: PS_2.4.3.(7) (SERW_811) Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Im Regionalplanentwurf, Stand: Februar 2021, ist die gesamte Fläche des „südlichen Stadteingangs“ bereits als „Siedlungsfläche“ / „Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen“ festgelegt.		
Nr. 607: PS_2.4.3.(7) (SERW_811) Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Das Gelände „RSC/DJK“ mit ca. 9 ha ist im Regionalplan und Regionalplanentwurf als „Regionaler Grünzug“ und „Schutzbedürftiger Bereich für Erholung“ festgelegt.		
Nr. 608: PS_2.4.3.(7) (SERW_811) Stadtverwaltung Rastatt		folgen
Da auch dieser Standort sehr vielversprechend und funktional wie städtebaulich äußerst geeignet ist, bitten wir im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans - ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 20.05.2021 - um Aufnahme der Fläche „RSC/DJK“ als „Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen“, d.h. um Rücknahme des „Regionalen Grünzugs“ und des „Schutzbedürftigen Bereichs für Erholung“.	s. Nr. 1321	s. Nr. 1321
Nr. 609: PS_2.4.3.(7) (SERW_811) Stadtverwaltung Rastatt		folgen
Vor allem auch mit Blick auf die südlich der Fläche geplante „Querspange“ (L 78b) wird der Bereich den Freiraumfestlegungen ohnehin entzogen. Es wird eine neue Siedlungsgrenze entstehen.	s. Nr. 1321	s. Nr. 1321
Nr. 610: PS_2.4.3.(7) (SERW_811) Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Im Sinne der Nachhaltigkeit muss es aus Sicht der Stadt Rastatt Ziel sein, nach „vorbelasteten“ / bereits genutzten Flächen im Siedlungszusammenhang zu suchen und nicht aufgrund von entsprechenden Standortkriterien und deren Gewichtung Flächen auf der grünen Wiese in den Fokus zu nehmen und zu bevorzugen. Darüber hinaus müssen Standorte präferiert werden, die u.a. für das beschäftigte Personal mittelfristig schienengebunden im Takt rund um die Uhr erreichbar sind.		
Nr. 611: PS_2.4.3.(7) (SERW_811) Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Beim südlichen Stadteingang handelt es sich um eine militärische Konversionsfläche; beim RSC/DJK um Sportflächen in einer ehemaligen Kiesgrube. Die Fläche liegt daher ca. 9 m tiefer als das natürliche, umgebende Gelände. Zur Entwicklung der Vereinsflächen ist man auf einem guten Weg, für die dortigen Vereine Ersatzflächen anzubieten.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1321: PS_2.4.3.(7) (SERW_811) Stadtverwaltung Rastatt		folgen
Die Stadt möchte sich mit den beiden Standorten „südlicher Stadteingang“ und „RSC/DJK“ (vgl. Anlage) für den Neubau des Zentralklinikums Mittelbaden bewerben. Mit Schreiben vom 23.10.2020 habe ich Sie darüber informiert und um Einschätzung der Standorte gebeten. Zwischenzeitlich haben sich unsere Pläne und entsprechende Gremienbeschlüsse weiter konkretisiert. Zuletzt hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt in seiner Sitzung am 14.06.2021 das Bestreben, sich mit den beiden Standorten zu bewerben, bekräftigt. Am 24.06.2021 haben Herr Reck-Kehl und Frau Wurz vom Fachbereich Stadt- und Grünplanung Ihnen den aktuellen Stand mitgeteilt. Im Regionalplanentwurf, Stand: Februar 2021, ist die gesamte Fläche des „südlichen Stadteingangs“ bereits als „Siedlungsfläche“ / „Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen“ festgelegt. Das Gelände „RSC/DJK“ mit ca. 9 ha ist im Regionalplan und Regionalplanentwurf als „Regionaler Grünzug“ und „Schutzbedürftiger Bereich für Erholung“ festgelegt. Da auch dieser Standort sehr vielversprechend und funktional wie städtebaulich äußerst geeignet ist, bitten wir im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans - ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 20.05.2021 - um Aufnahme der Fläche „RSC/DJK“ als „Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen“, d.h. um. Rücknahme des „Regionalen Grünzugs“ und des „Schutzbedürftigen Bereichs für Erholung“. Vor allem auch mit Blick auf die südlich der Fläche geplante „Querspange“ (L 78b) wird der Bereich den Freiraumfestlegungen ohnehin entzogen. Es wird eine neue Siedlungsgrenze entstehen. Im Sinne der Nachhaltigkeit muss es aus Sicht der Stadt Rastatt Ziel sein, nach „vorbelasteten“ / bereits genutzten Flächen im Siedlungszusammenhang zu suchen und nicht aufgrund von entsprechenden Standortkriterien und deren Gewichtung Flächen auf der grünen Wiese in den Fokus zu nehmen und zu bevorzugen. Darüber hinaus müssen Standorte präferiert werden, die u.a. für das beschäftigte Personal mittelfristig schienengebunden im Takt rund um die Uhr erreichbar sind. Beim südlichen Stadteingang handelt es sich um eine militärische Konversionsfläche; beim RSC/DJK um Sportflächen in einer ehemaligen	Der Standort ist aus regionalplanerischer Sicht geeignet. Nach Realisierung der geplanten Querspange (L 78b) ist der Bereich durch die Verkehrstrasse vom großräumigen Zusammenhang des Regionalen Grünzugs abgetrennt. Der Bereich ist darüberhinaus durch die vorhandenen Sportanlagen mit den dazugehörigen baulichen Anlagen und Parkplätzen baulich vorgeprägt. Durch die im Vergleich zur anschließenden Bebauung etwas tieferliegende topographischen Lage sind die künftigen Klinikgebäude weniger exponiert. Mit dem Bau der Querspange (L78b) wird die verkehrliche Anbindung und damit die Erreichbarkeit des Klinikums ortsdurchfahrtsfrei an das überörtliche Straßennetz, die B 3 und und den Autobahnanschluss A 5, Rastatt Süd, hergestellt.	Für den Neubau des Zentralklinikums Mittelbaden wird am Standort "RSC/DJK"(Münchfeldsee) eine SERW_811_V1 in den Regionalplan aufgenommen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Kiesgrube. Die Fläche liegt daher ca. 9 m tiefer als das natürliche, umgebende Gelände. Zur Entwicklung der Vereinsflächen ist man auf einem guten Weg, für die dortigen Vereine Ersatzflächen anzubieten.		
Nr. 1618: PS_2.4.3.(7) Gemeinde Rheinmünster		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Rheinmünster stimmt der vorliegenden Planung unter folgenem Vorbehalt zu: Das Gewann „Földerfeld“ wird als mögliches Gewerbegebiet erhalten.	Das Gewann "Földerfeld" im Ortsteil Greffern ist im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Rheinmünster-Lichtenau als bestehende Gewerbefläche ausgewiesen. Die in den Flächen-nutzungsplänen enthaltenen Bauflächen werden in den Regionalplan übernommen.	
Nr. 1402: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Rheinmünster In der Gemeinde sind 31,2 ha Siedlungserweiterungen vorgesehen. Darüber hinaus bestehen noch Reserven an noch nicht umgesetzten Bebauungserweiterungen.		
Nr. 1646: PS_2.4.3.(7) (SERW_260) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass SERW_260_V1 direkt an das FFH-Gebiet „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“ angrenzt und in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet „Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung“ liegt. Zusätzlich ist das Gebiet für den Kaltluftabfluss wichtig. Vor der Ausweisung ist daher sicherzustellen, dass die Natura 2000-Gebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden und auf eine entsprechende Durchgrünung geachtet wird.	Durch das Gebiet SERW_260_V1 werden keine Lebensraumtypen oder Lebensstätten in Anspruch genommen (siehe Steckbrief im Umweltbericht). Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf eine entsprechende Durchgrünung des Gebiets wird im Umweltbericht (Steckbrief) gegeben.	
Nr. 1647: PS_2.4.3.(7) (SERW_261) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass SERW 261 gemeinsam mit 262_V1, 361_V1 und 364_V1 am westlichen Rand des Ortsteils Schwarzach eine Gesamtfläche von 8,2 ha in Anspruch nimmt. Neben dem erforderlichen Ausgleich sollte aus hiesiger Sicht außerdem Wert auf eine Ortsrandgestaltung am Übergang zur freien Landschaft geachtet werden.	Der Hinweis auf eine Orstrandeingrünung wird zur Kenntnis genommen und für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1619: PS_2.4.3.(7) (SERW_262) Gemeinde Rheinmünster		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Rheinmünster regt an, dass bislang ausgewiesene Baugebiete für Wohnbau, die aufgrund von Lärmschutzverordnungen (Baugebiet „Frankenbühnd“) bzw. PFC-Belastung (Baugebiet „Güterort“) nicht verwirklicht werden können, an anderer Stelle vorgesehen werden sollen. Dies betrifft den Ortsteil Schwarzach. Alle weiteren Wohnbauflächen bleiben erhalten.	Mit der Schaffung von zusätzlichen Optionen für die Wohnbauentwicklung (SERW_ 262 und SERW_ 361) im Nordwesten von Schwarzach sollen Wohngebiete außerhalb von Lärm-schutzverordnungen und ohne PFC-Belastungen entwickelt werden können.	
Nr. 1648: PS_2.4.3.(7) (SERW_262) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass SERW 262 gemeinsam mit 261_V1, 361_V1 und 364_V1 am westlichen Rand des Ortsteils Schwarzach eine Gesamtfläche von 8,2 ha in Anspruch nimmt, wodurch u.a. in an den Ortsrand angrenzendes Streuobst eingegriffen wird. Auch liegen auf SERW_262_V1 und 361_V1 Hinweise auf das Vorkommen der ASP-Art Andrena carbonaria (Köhler-Sandbiene) vor, welche zu überprüfen sind. Neben dem erforderlichen Ausgleich sollte aus hiesiger Sicht außerdem Wert auf eine Ortsrandgestaltung am Übergang zur freien Landschaft geachtet werden.	Das Vorkommen der Lebensstätte der ASP-Art Andrena carbonaria (Köhler-Sandbiene) wird in den Umweltbericht (Steckbrief) als Hinweis für die Bauleitplanung aufgenommen. Ebenso wird ein Hinweis für die Bauleitplanung zur Ortsrandgestaltung aufgenommen.	
Nr. 905: PS_2.4.3.(7) (SERW_262) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
262-V1 Das Baugebiet überschneidet sich geringfügig mit der Lebensstätte der ASP-Wildbienenpopulation Andrena-carbonaria-003. Es ist daher mit einer besonderen Eignung für Wildbienen zu rechnen. Aufgrund der geringen Überschneidung ist vermutlich keine besondere Planungsrelevanz gegeben.	Das Vorkommen der Lebensstätte der ASP-Art Andrena carbonaria (Köhler-Sandbiene) wird in den Umweltbericht (Steckbrief) als Hinweis für die Bauleitplanung aufgenommen.	
Nr. 2222: PS_2.4.3.(7) (SERW_263) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle bewertet SERW_263 als ein ungeeignetes Baugebiet. Es handelt sich um ein sehr feuchtes Gebiet mit einer hohen bzw. sehr hohen Bedeutung der Bodenfunktionen ist mit Vorrangflur Stufe 1. Regionalwind und Kaltluftabfluss werden beeinflusst. Darüber hinaus besitzt das Gebiet geringe Grundwasserflurabstände, eine hohe Grundwasserneubildungsrate und weist eine hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen auf. Das FFH-Gebiet und die dazugehörigen Lebensraumtypen werden ebenfalls beeinflusst.	Das Gebiet SERW_263_V1 befindet sich außerhalb des FFH-Gebiets. Aus regionaler Sicht sind insgesamt sechs Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_263_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1408: PS_2.4.3.(7) (SERW_263) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
SERW 263 (0,7 ha), 454 (0,3 ha) und 455 (0,3 ha) (Schwarzach-Hildmannsfeld): Die zusammenhängenden Gebiete stellen eine Erweiterung der Bebauung dar. Die Flächen sind als Vorrangflur II eingestuft. Es bestehen Bedenken.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegen die Gebiete nun in der Vorrangflur. Diese wird als Konfliktkriterium in der Abwägung berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_263_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt sechs Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_263_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die Gebiete SERW_454_V1 und SERW_455_V1 werden hingegen aufgrund ihres hohen Konfliktpotenzials zurückgestellt.	
Nr. 1411: PS_2.4.3.(7) (SERW_265) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt äußert erhebliche Bedenken gegenüber SERW_265, SERW_266 und SERW_370 in Söllingen, da durch die Umsetzung die Bebauung stark an den Mederhof heranrücken würde und wichtige hofnahe Flächen in Anspruch genommen werden würden. Die Flächen der Vorrangflur II werden überwiegend in gut strukturierten Bewirtschaftungseinheiten als Acker genutzt.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegt das Gebiet SERW_266_V1 nun in der Vorrangflur. Die Gebiete SERW_265_V1 und 370_V1 sind als Vorbehaltsflur II bewertet. Aufgrund der Inanspruchnahme hofnaher Flächen sowie einem ausreichenden Entwicklungsspielraum für die Gemeinde Rheinmünster werden die Gebiete SERW_266_V1 und SERW_370_V1 zurückgenommen und als Grünzäsur sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt. Das Gebiet SERW_265_V1 wird unverändert beibehalten.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1652: PS_2.4.3.(7) (SERW_265) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Mit den SERW_265_V1 und 370_V1 stellt die L75 eine neue Erschließungslinie dar. Zusammen mit SERW_266_V1 erfolgt auch eine Erweiterung in südlicher Richtung. Da auch künftig von weiteren Erschließungen in nördlicher (neben SERW_265_V1) sowie südlicher Richtung auszugehen ist und die SERW_370_V1 und 266_V1 außerdem ein Gebiet für Kaltluftabfluss darstellt, ist eine anspruchsvolle Durchgrünung und neue Ortsrandgestaltung zwingend zu beachten.	Die Gebiete SERW_266_V1 und SERW_370_V1 werden zurückgenommen, da hofnahe landwirtschaftliche Flächen verloren gehen und ein ausreichender Entwicklungsspielraum für die Gemeinde Rheinmünster gegeben ist. Die Gebiete werden als Grünzäsur sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt. Bei dem Gebiet SERW_265_V1 ist aus regionaler Sicht insgesamt ein Schutzgut erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_265_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Ein Hinweis für die Ebene der Bauleitplanung auf eine anspruchsvolle Durchgrünung und neue Ortsrandgestaltung wird im Umweltbericht (Steckbrief) gegeben.	
Nr. 1649: PS_2.4.3.(7) (SERW_361) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass SERW 361 gemeinsam mit 261_V1, 262_V1 und 364_V1 am westlichen Rand des Ortsteils Schwarzach eine Gesamtfläche von 8,2 ha in Anspruch nimmt. Auch liegen auf SERW_262_V1 und 361_V1 Hinweise auf das Vorkommen der ASP-Art Andrena carbonaria (Köhler-Sandbiene) vor, welche zu überprüfen sind. Neben dem erforderlichen Ausgleich sollte aus hiesiger Sicht außerdem Wert auf eine Ortsrandgestaltung am Übergang zur freien Landschaft geachtet werden.	Das Vorkommen der Lebensstätte der ASP-Art Andrena carbonaria (Köhler-Sandbiene) wird in den Umweltbericht (Steckbrief) als Hinweis für die Bauleitplanung aufgenommen. Ebenso wird ein Hinweis für die Bauleitplanung zur Ortsrandgestaltung aufgenommen.	
Nr. 917: PS_2.4.3.(7) (SERW_361) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
361-V1 Das Baugebiet überschneidet sich geringfügig mit der Lebensstätte der ASP-Wildbienenpopulation Andrena-carbonaria-003. Es ist daher mit einer besonderen Eignung für Wildbienen zu rechnen. Aufgrund der geringen Überschneidung ist vermutlich keine besondere Planungsrelevanz gegeben.	Das Vorkommen der Lebensstätte der ASP-Art Andrena carbonaria (Köhler-Sandbiene) wird in den Umweltbericht (Steckbrief) als Hinweis für die Bauleitplanung aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1650: PS_2.4.3.(7) (SERW_364) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass SERW 364 gemeinsam mit 261_V1, 361_V1 und 262_V1 am westlichen Rand des Ortsteils Schwarzach eine Gesamtfläche von 8,2 ha in Anspruch nimmt, wodurch u.a. in an den Ortsrand angrenzendes Streuobst eingegriffen wird. Neben dem erforderlichen Ausgleich sollte aus hiesiger Sicht außerdem Wert auf eine Ortsrandgestaltung am Übergang zur freien Landschaft geachtet werden.	Bei dem Gebiet SERW_364_V1 werden Streuobstbestände überplant. In den Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis für die Bauleitplanung zur Ortsrandgestaltung aufgenommen.	
Nr. 1403: PS_2.4.3.(7) (SERW_366) Landratsamt Rastatt		nicht folgen
Das Landratsamt Rastatt kann die Inanspruchnahme der Flächen von SERW_366, SERW_261, SERW_262, SERW_361 und SERW_364 aus landwirtschaftlicher Sicht nicht mittragen, da die vorgesehenen Flächen in der Vorrangflur I liegen und überwiegend in gut strukturierteren Bewirtschaftungseinheiten als Acker genutzt werden.	Die Überlagerung der Vorrangflur gemäß Flurbilanz 2022 wird in den Gebietssteckbriefen festgehalten und als Konfliktkriterium in der Abwägung berücksichtigt. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen und Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2223: PS_2.4.3.(7) (SERW_454) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt hinsichtlich SERW_454_V1 mit, dass ein FFH- und Vogelschutzgebiet und ein § 33 Biotop von der Planung betroffen sind. Darüber hinaus liegt das Gebiet direkt an einem Oberflächengewässer und ist damit überflutungsgefährdet und ungeeignet. Die Fläche wird noch problematischer als SERW_263 gesehen.	Durch das Gebiet SERW_454_V1 werden Lebensraumtypen in Anspruch genommen, bei denen die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. Eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterungen ist nicht möglich, da der Konflikt mit Natura 2000 voraussichtlich nicht gelöst werden kann.	Rücknahme des Gebiets SERW_454_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 1651: PS_2.4.3.(7) (SERW_454) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, das SERW_454_V1 am südlichen Rand des Ortsteils Hildmannsfeld unmittelbar in das FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden “, das Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“, eine Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) sowie die als gesetzlich geschütztes Offenlandbiotop kartierte Nasswiese eingreift. Da mit den unmittelbar angrenzenden Gebieten 263_V1 und 455_V1 von weiteren Siedlungserweiterungen in diesem Bereich auszugehen ist, sollte auf die Ausweisung der SERW_454_V1 verzichtet werden.	Durch das Gebiet SERW_454_V1 werden Lebensraumtypen in Anspruch genommen bei denen die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. Eine Festlegung nicht möglich, da der Konflikt mit Natura 2000 voraussichtlich nicht gelöst werden kann.	Rücknahme des Gebiets SERW_454_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 922: PS_2.4.3.(7) (SERW_454) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		folgen
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 teilt mit, dass SERW_454_V1 großteils im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ im Bereich von teils hochwertigen Wiesen liegt. Im engeren Sinne sind FFH-Mähwiesen betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets i.S.v. § 34 BNatSchG ist möglich. Das FFH-Gebiet ist von der Planung auszunehmen.	Durch das Gebiet SERW_454_V1 werden Lebensraumtypen in Anspruch genommen bei denen die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. Eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Sieldungserweiterungen ist nicht möglich, da der Konflikt mit Natura 2000 voraussichtlich nicht gelöst werden kann.	Rücknahme des Gebiets SERW_454_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzüg.
Nr. 2224: PS_2.4.3.(7) (SERW_455) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass das Gebiet von SERW_455_V1 für eine Siedlungserweiterung ungeeignet ist. Es handelt sich um ein feuchtes Gebiet mit hoher Bedeutung der Bodenfunktion, geringen Grundwasserflurabständen und hoher Grundwasserneubildung. Darüber hinaus kommen Schluten vor und relevante Artenvorkommen sind zu erwarten.	Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials sowie einem ausreichenden Entwicklungsspielraum in der Gemeinde Rheinmünster wird das Gebiet SERW_455_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_455_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug sowie Gebiet für Landwirtschaft.
Nr. 3021: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe stellt fest, dass die Stadt Rheinstetten noch über ca. 28 ha Rerserveflächen im FNP verfügt. Im zukünftigen Regionalplan kommen weitere 45 ha als Siedlungserweiterungsflächen hinzu.	Die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Stadt Rheinstetten basieren größtenteils auf dem Regionalplan 2003 und werden aus Gründen des Vertrauensschutzes beibehalten. Der Flächenumfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen wird in der Stadt Rheinstetten von 45,4 ha in der ersten Offenlage nun um rund ein Viertel auf 34,7 ha reduziert.	
Nr. 3023: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
In der Stadt Rheinstetten wiegt jedes ha Flächenverlust für die hiesige Landwirtschaft umso schwerer, da in kürzester Vergangenheit erhebliche Flächenverluste durch den Bau der Messe und die daraus resultierenden Ausgleichsflächen hingenommen werden mussten. Dazu kommen noch die drohenden, erheblichen Flächenverluste durch die Hochwassermaßnahmen am Rhein (Bellenkopf) und die dort zusätzlich anfallenden Ausgleichsmaßnahmen. Die Erweiterungswünsche der Stadt sind nachvollziehbar, eine landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion auf der Gemarkung wird aber immer schwieriger und mit Blick auf die Randlage zu Karlsruhe eine Nahversorgung mit frischen Lebensmittel immer fraglicher. Wir bitten darum den Umfang der Planflächen zu überprüfen und zu reduzieren.	Gegenüber der ersten Offenlage wird der Umfang an Siedlungserweiterungsgebieten um 10,8 ha reduziert. Hiervon werden als Vorranggebiet für Landwirtschaft ca. 5,8 ha festgelegt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1277: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Rheinstetten		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Rheinstetten beantragt, das Areal der Sportanlagen des SC Neuburgweier als Fläche für Siedlungserweiterung festzulegen. Der rechtskräftige Bebauungsplan Kirchenäcker setzt an dieser Stelle eine Bebauungsmöglichkeit für eine Sporthalle fest.	Der Bebauungsplan "Kirchenäcker" wurde im Jahr 1965 genehmigt. Am Eck Pappelweg/Goetheweg ist eine Sporthalle in der Planzeichnung dargestellt. Diese Planung würde aufgrund der geringen Flächengröße der Sporthalle heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen. Es ist nicht davon auszugehen, dass nach nunmehr bald 60 Jahren dieses Vorhaben aufgegriffen wird. Daher wird das Gebiet "Kichenäcker" nicht als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in den Regionalplan aufgenommen.	
Nr. 1211: PS_2.4.3.(7) (SERW_324) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_324_V1 (Forchheim): Gegen eine Überbauung der Sportflächen bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Angrenzend befinden sich jedoch die letzten Brutstandorte der geschützten Haubenlerche. Der Bereich ist im UB als Biotoptypenkomplex mit hoher oder sehr hoher Bedeutung kartiert. Beeinträchtigungen während der Bauphase sind vorprogrammiert und müssen rechtzeitig ausgeschlossen werden (siehe Messehotel und Ausstellungsfläche Leichtsand).	Das angrenzende Vorkommen der Haubenlerche wird als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 910: PS_2.4.3.(7) (SERW_324) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 weist darauf hin, dass sich das Gebiet SERW_324_V1 für die ASP-Art Haubenlerche aufgrund der Nähe zu einem aktuell bekannten Vorkommen ein „Erwartungsgebiet“ darstellt. Eine zukünftige Ansiedlung der Haubenlerche ist denkbar. Die Art führt bei neu entstehenden Baugebieten regelmäßig zu erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten und ist daher von besonderer Planungsrelevanz.	Die Einschätzung bzgl. eines möglichen "Erwartungsgebietes" der Haubenlerche wird als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1274: PS_2.4.3.(7) (SERW_324) Stadtverwaltung Rheinstetten		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Rheinstetten begrüßt die Aufnahme des Gebiets SERW 324_V1 (derzeit Sportfläche Sportfreunde) als Siedlungserweiterungsfläche. Nach Zusammenlegung der Rheinstettener Fussballvereine und Aufgabe der Nutzung würde damit dort eine Fläche für Wohnbaufläche generiert werden können.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1212: PS_2.4.3.(7) (SERW_335) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_335_V1 (Mörsch) Es handelt sich um Grünland mit Gehölz- und Sukzessionsflächen. Kritisch sind die Sandrasenbrachen zu werten. Im Übrigen sind eher wasserrechtliche Tatbestände betroffen.	Die SERW_335_V1 wird wegen der Lage im Wasserschutzgebiet Zone II nicht weiterverfolgt.	
Nr. 1246: PS_2.4.3.(7) (SERW_335) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe merkt an, dass sich SERW_335_V1 mit der Wasserschutzgebietszone II des Wasserschutzgebiets Rheinstetten, OT Forchheim überlagert. Eine Bebauung ist in dieser Zone nicht erlaubt.	Überlagerung mit der Zone II des Wasserschutzgebiets "Rheinstetten OT Forchheim". Die Festlegung einer regionalplanerisch abgestimmten Siedlungserweiterung steht der Wasserschutzgebietsverordnung entgegen. Eine Befreiung von der Rechtsverordnung konnte vom Landratsamt Karlsruhe in einem Abstimmungsgespräch am 05.07.2022 nicht in Aussicht gestellt werden. Daher wird die Erweiterungsfläche nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_335_V1.
Nr. 911: PS_2.4.3.(7) (SERW_335) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 weist darauf hin, dass sich das Gebiet SERW_335_V1 für die ASP-Art Haubenlerche aufgrund der Nähe zu einem aktuell bekannten Vorkommen ein „Erwartungsgebiet“ darstellt. Eine zukünftige Ansiedlung der Haubenlerche ist denkbar. Die Art führt bei neu entstehenden Baugebieten regelmäßig zu erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten und ist daher von besonderer Planungsrelevanz.	Die SERW_335_V1 wird wegen der Lage im Wasserschutzgebiet Zone II nicht weiterverfolgt.	
Nr. 1275: PS_2.4.3.(7) (SERW_335) Stadtverwaltung Rheinstetten		folgen
Die Stadtverwaltung Rheinstetten beantragt Herausnahme der Siedlungserweiterungsfläche SERW Nr. 335_V1. Die Fläche für Siedlungserweiterung sei teilweise auf Ebene des Flächennutzungsplans bei dessen Fortschreibung mit dem Hinweis aufgenommen worden, dass eine Bebauung erst nach Rücknahme der Wasserschutzgebietsausweisung möglich ist. Eine Aussage darüber, wann das Wasserwerk Forchheim aufgegeben wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden. Geplant sei, das Wasserwerk so lange zu erhalten, wie es ein wirtschaftlicher Betrieb und die Beschaffenheit des geförderten Wassers ermöglicht.	Die SERW_335_V1 wird wegen der Lage im Wasserschutzgebiet Zone II nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_335_V1 und Festlegung als Weißfläche.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1213: PS_2.4.3.(7) (SERW_623) Landratsamt Karlsruhe		folgen
SERW_623_V2 (Neuburgweier) Es bestehen erhebliche Bedenken. Das Gebiet liegt im LSG (Normenkollision).	Bei SERW_623_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt sechs Schutzgüter erheblich betroffen. Aufgrund der erheblich betroffenen Schutzgüter, der Überlagerung mit dem Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Elchesheim - Karlsruhe" inklusive vorhandener Lebensstätten sowie der Lage im Landschaftsschutzgebiet "Rheinniederung zwischen Insel Aubügel und Neuburgweier" (südlicher Teil) wird SERW_623_V2 nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_623_V2 und Festlegung als Regionaler Grünzug sowie als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz.
Nr. 1214: PS_2.4.3.(7) (SERW_623) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Es bestehen erhebliche Bedenken. Das Gebiet liegt im LSG (Normenkollision). Der nördliche Teil liegt im Vogelschutzgebiet. Überschneidungen sind auch hier wegen der Normenkollision zurückzunehmen.	Bei SERW_623_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt sechs Schutzgüter erheblich betroffen. Aufgrund der erheblich betroffenen Schutzgüter, der Überlagerung mit dem Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Elchesheim - Karlsruhe" inklusive vorhandener Lebensstätten sowie der Lage im Landschaftsschutzgebiet "Rheinniederung zwischen Insel Aubügel und Neuburgweier" (südlicher Teil) wird SERW_623_V2 nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_623_V2 und Festlegung als Regionaler Grünzug sowie als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz.
Nr. 1215: PS_2.4.3.(7) (SERW_623) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Vorhanden sind geschützte Biotope sowie Streuobst nach § 33a NatSchG. Auf Grund der vielen Restriktionen ist das Gebiet zu streichen.	Bei SERW_623_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt sechs Schutzgüter erheblich betroffen. Aufgrund der erheblich betroffenen Schutzgüter, der Überlagerung mit dem Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Elchesheim - Karlsruhe" inklusive vorhandener Lebensstätten sowie der Lage im Landschaftsschutzgebiet "Rheinniederung zwischen Insel Aubügel und Neuburgweier" im südlichen Teil wird SERW_623_V2 nicht weiterverfolgt.	
Nr. 936: PS_2.4.3.(7) (SERW_623) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
623-V2 Das Baugebiet überschneidet sich geringfügig mit der Lebensstätte der ASP-Reptilienpopulation Pelobates-fuscus-004. Die Art ist in die Bestandserfassung und erforderlichenfalls in die Maßnahmenplanung einzubeziehen.	Bei SERW_623_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt sechs Schutzgüter erheblich betroffen. Aufgrund der erheblich betroffenen Schutzgüter, der Überlagerung mit dem Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Elchesheim - Karlsruhe" inklusive vorhandener Lebensstätten sowie der Lage im Landschaftsschutzgebiet "Rheinniederung zwischen Insel Aubügel und Neuburgweier" im südlichen Teil wird SERW_623_V2 nicht weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1276: PS_2.4.3.(7) (SERW_623) Stadtverwaltung Rheinstetten		folgen
Die Stadtverwaltung Rheinstetten bittet um Herausnahme der Siedlungserweiterungsfläche Nr. 623_V2 (nordöstliche Erweiterung Baumgarten/Gänswiesen) im Stadtteil Neuburgweier. In dem Gebiet liegt das geschützte Biotop Feldgehölz. Das Gebiet Gänswiesen wurde aufgrund seiner Lage im Landschaftsschutzgebiet auf Ebene des Flächennutzungsplans als Bauerwartungsland herausgenommen. Eine Entwicklung als Baufläche sei somit nicht mehr möglich. Deshalb wurde der Bereich als Ausgleichsfläche für das Gebiet des Bebauungsplans Baumgarten herangezogen.	Bei SERW_623_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt sechs Schutzgüter erheblich betroffen. Aufgrund der erheblich betroffenen Schutzgüter, der Überlagerung mit dem Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Elchesheim - Karlsruhe" inklusive vorhandener Lebensstätten sowie der Lage im Landschaftsschutzgebiet "Rheinniederung zwischen Insel Aubügel und Neuburgweier" im südlichen Teil wird SERW_623_V2 nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW Nr. 623_V2 und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 1216: PS_2.4.3.(7) (SERW_625) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Das Landratsamt Karlsruhe äußert sich, dass das Gebiet SERW_625_V1 im Stadtteil Mörsch aus seiner Sicht mit 36 völlig überdimensioniert ist und auf max. 10 ha reduziert werden soll.	Bei dem Gebiet SERW_625_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_625_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Das Gebiet wird jedoch um den Bereich des Wildtierkorridors (5,8 ha) reduziert und als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt.	
Nr. 1217: PS_2.4.3.(7) (SERW_625) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Die vorhandenen Biotopstrukturen (geschützte Biotope, FFH-Mähwiesen, Streuobst) sind zu erhalten und in ein Grünkonzept zu integrieren. Im Süden ist das Gebiet auf die Grenze des Weges FlstNr. 1637 zurückzunehmen (Herausnahme Wildtierkorridor).	Der im Wildtierkorridor liegende Teil der SERW_625_V1 wird zurückgenommen. Im Gebiet befinden sich verstreut geschützte Biotope einschl. einer FFH-Mähwiese (ca. 0,2 ha) sowie Streuobstbestände. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben und da es sich hier um einzige SERW für eine Gewerbeentwicklung handelt , wird das Gebiet SERW_625_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	Reduzierung des Gebiets SERW_625_V1 und Festlegung als Grünzäsur.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3022: PS_2.4.3.(7) (SERW_625) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Besonders die Erweiterungsfläche SERW_625_V1, mit 35 ha der Vorrangflur 1, die zusätzlich einen erheblichen naturschutzrechtlichen Ausgleich fordern wird, würde eine bisher nicht beeinträchtigte landwirtschaftliche Flurstruktur gänzlich umwidmen und wäre dauerhaft der Lebensmittelproduktion entzogen.	Das Gebiet wird um den Bereich des Wildtierkorridors (5,8 ha) reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegt das Gebiet SERW_625_V2 nicht mehr in der Vorrangflur. Bei dem Gebiet SERW_625_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_625_V2 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 937: PS_2.4.3.(7) (SERW_625) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 weist darauf hin, dass sich das Gebiet SERW_625_V1 mit der Lebensstätte der ASP-Wildbienenpopulationen Halictus-leucaheneus-010 und Andrena-suerinensis-004 überschneidet. Es ist daher mit einer besonderen Eignung für Wildbienen zu rechnen. Dies ist bei der Bestandserfassung und erforderlichenfalls bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.	Die Vorkommen von Wildbienen-Lebensstätten werden als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 346: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Sinzheim		folgen
Das Bürgermeisteramt Sinzheim äußert sich zum Thema Gewerbeflächen. Die Gemeinde Sinzheim verfügt über keinerlei freie Gewerbeflächen. In der Vergangenheit wanderten deshalb mehrere über viele Jahre in Sinzheim ansässige Firmen in Nachbarkommunen aus. Es wird auf das am 18.12.2018 stattgefundene Behördengespräch hingewiesen. Mit einer gewissen Ernüchterung wird nach Durchsicht des Entwurfs zur Kenntnis genommen, dass die ganzen von der Gemeinde Sinzheim im Bereich ,,Ostlich der B 3" vorgeschlagenen Gewerbegebietsflächen vom Regionalverband abgelehnt worden sind. Der Regionalplanentwurf berücksichtigt zwar das Gebiet,,Breite Weg / An der Stadtbahn", jedoch fehlt es für die Gewerbeentwicklung an Alternativen (siehe vorherige Begründung). Erschwerend kommt hinzu, dass sich das Gebiet,,Breite Weg/An der Stadtbahn" im Geltungsbereich des Flurbereinigungsverfahrens Sinzheim (DB) befindet und aus heutiger Sicht der Abschluss dieses Verfahrens nicht absehbar ist. Deshalb wird angeregt, zusätzlich zum Gebiet,,Breite Weg / An der Stadtbahn" das Gebiet Steinweg als Siedlungsfläche auszuweisen (einschließlich Gemeinbedarfsfläche). Als Kompensation wird angeboten, auf die Fläche,,Beerweg" zu verzichten.	Die Prüfflächen SERW_272 (1,5 ha) und SERW_397 (1,0 ha) im Bereich "Beerweg" werden aufgrund des hochwertig eingegrünten Ortsrandes herausgenommen. Im Gegenzug wird die Prüffläche 275_V1 (1,9 ha) im Gewann "Steinweg", die in der ersten Offenlage nicht enthalten war, aufgenommen. Der Bedarf ist vorhanden hinsichtlich Gewerbe. Der Standort ist geeignet aufgrund Lage an B3 und ortsdurchfahrtsfreien Anschluss an die Autobahn.	Rücknahme der Gebiete 272_V1 und 397_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug. Aufnahme des Gebiets SERW 275_V1.
Nr. 347: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Sinzheim		folgen
Das Bürgermeisteramt Sinzheim bittet im Zusammenhang mit der alternativen Ausweisung des Bereichs "Steinweg" als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung die Herausnahme des Gebiets "Beerweg" (SERW Nr. 272_V1 und 397_V1). Die Fläche Beerweg grenzt im Süden unmittelbar an die Wohnbebauung an und ist deshalb bei vertiefter Betrachtung für eine gewerbliche Nutzung nicht geeignet. Im Vergleich ist die Lage und die Erschließung des Gebietes Steinweg besser. Wegen der Größe des Gebietes könnte dort auch eine Firma mit größerem Flächenbedarf angesiedelt werden.	s. Nr. 346	Rücknahme der Gebiete 272_V1 und 397_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug. Aufnahme des Gebiets SERW 275_V1.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 348: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Sinzheim		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Sinzheim äußert sich zur Ausweisung von Siedlungsflächen in der Vorbergzone Der Regionalplan und der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Sinzheim/Hügelsheim werden zeitgleich fortgeschrieben. Dies ist von Vorteil. Die jeweiligen Planungsinhalte können aufeinander abgestimmt werden. Deshalb machte man sich bereits bei den Beratungen des Regionalplanentwurfs grundsätzliche Gedanken über die Siedlungsentwicklung von Sinzheim. Für die nächsten Jahre soll das Gebiet,,Breite Weg / An der Stadtbahn" ein Siedlungsschwerpunkt sein (Wohnen und Gewerbe). Mit Ausnahme der kleinen Arrondierung im Bereich der Weinbergstraße wird deshalb bewusst auf die Forderung nach Ausweisung weiterer Siedlungsflächen in der Vorbergzone verzichtet.		
Nr. 351: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Sinzheim		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Sinzheim äußert sich zum Thema Sportzentrum Sinzheim (Fremersbergstadion) und Markthalle. Zum Bedauern der Gemeinde Sinzheim sind im Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes die Überlegungen der Gemeinde zur Erweiterung des Sportzentrums Sinzheim (Fremersbergstadion) und zur Ansiedlung einer Markthalle im Bereich des Park & Ride-Parkplatzes nicht berücksichtigt. Diesbezüglich wird in Kürze zu einem Behördengespräch eingeladen.	Bei den beiden genannten Projekten handelt es sich um kleinräumige Vorhaben in einem frühzeitigen Beteiligungsstadium, die nicht in den Entwurf des Regionalplans aufgenommen werden können.	
Nr. 2226: PS_2.4.3.(7) (SERW_269) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass durch SERW_269_V1 in Kombination mit SERW_392_V1, SERW_393_V1 und SERW_394_V1 ein kompakter neuer Siedlungsblock am Sinzheimer Westrand angestrebt wird, der in großem Stil zum Verlust von landwirtschaftlichen Vorrangflächen und Flächen für den Bodenschutz führt.	Die Vorrangflur gemäß Flurbilanz 2022 sowie Böden mit hoher oder sehr hoher Bedeutung der Bodenfunktion werden als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung, u.a. durch die Nähe zum Bahnhaltepunkt, für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Um die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen zu entwickeln, ist auf der Ebene der Bauleitplanung der Bedarf nachzuweisen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1414: PS_2.4.3.(7) (SERW_269) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt kann die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche durch SERW_269 im Zusammenhang mit SERW_392, SERW_394 und SERW_393 aus landwirtschaftlicher Sicht nicht mittragen, da durch die zusammenhängenden Gebiete wertvolle Ackerflächen der Vorrangflur überplant werden, die bisher der Landwirtschaft vorbehalten waren. In SERW_269 liegt zudem das Betriebsgelände eines Gartenbaubetriebs.	Die Vorrangflur gemäß Flurbilanz 2022 wird als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Ein Hinweis auf den Gartenbaubetrieb wird im Umweltbericht (Steckbrief) gegeben. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung, u.a. durch die Nähe zum Bahnhaltepunkt, für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Um die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen zu entwickeln, ist auf der Ebene der Bauleitplanung der Bedarf nachzuweisen.	
Nr. 1418: PS_2.4.3.(7) (SERW_271) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
SERW 271 (1,4 ha) (Halberstung): Der westliche Teil des Gebietes (ca. 2/3) ist als Vorrangflur I eingestuft, der östliche liegt in der Grenzflur. Die Inanspruchnahme der Vorrangflur I-Flächen kann aus landwirtschaftlicher Sicht nicht mitgetragen werden.	Die Vorrangflur gemäß Flurbilanz 2022 wird als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei dem Gebiet SERW_271_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_271_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1655: PS_2.4.3.(7) (SERW_271) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Sinzheim Die SERW_271_V1 grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ an. Vor der Ausweisung ist zwingend sicherzustellen, dass die anschließende Bebauung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes führt.	Das Gebiet SERW_271_V1 wird im Osten an die Grenze des Natura 2000-Gebiets angepasst (geringfügige Änderung) und der entfallende Teil der SERW wird in den angrenzenden Regionalen Grünzug aufgenommen. Durch die SERW werden keine Lebensraumtypen oder Lebensstätten in Anspruch genommen (siehe Steckbrief im Umweltbericht). Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1656: PS_2.4.3.(7) (SERW_272) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt weist auf einen erheblichen Eingriff der SERW_272_V1 und 397_V1 in einen noch verbliebenen Grüngürtel mit einer hohen Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen hin. Zudem geht es von einem Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus-, Vogel- und Reptilienarten aus und weist auf in dem Bereich liegende Erholungsräume sowie Teile eines gesetzlich geschützten Offenlandbiotops hin. Das Landratsamt fordert bei einer Ausweisung der o.g. SERW eine zwingende Flächenreduzierung und eine entsprechende Neugestaltung des Ortsrands.	Bei den Gebieten SERW_272_V1 und 397_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier bzw. 3 Schutzgüter erheblich betroffen. Aufgrund der erheblich betroffenen Schutzgüter, der hohen Strukturvielfalt, des Vorkommens von Streuobst und zu erwartender Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus-, Vogel- und Reptilienarten werden die Gebiete nicht weiterverfolgt.	Rücknahme der Gebiete SERW_272_V1 und 397_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 2230: PS_2.4.3.(7) (SERW_274) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass SERW_274_V1 in ein FFH-Gebiet sowie Flächen mit hoher Bodenschutzfunktion und eine Landschaft mit hoher Vielfalt eingreift. Darüber hinaus blockiert das Gebiet den Kaltluftabfluss.	Durch das Gebiet SERW_274_V1 werden Lebensraumtypen in Anspruch genommen, bei denen die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. Daher kann das Gebiet nicht festgelegt werden und wird in den Regionalen Grünzug aufgenommen.	
Nr. 349: PS_2.4.3.(7) (SERW_274) Bürgermeisteramt Sinzheim		folgen
Das Bürgermeisteramt Sinzheim lehnt die im Ortsteil Winden wegen mangelnden Alternativen vorgesehene Siedlungsfläche,,Frohmatt" (SERW_274_V1) ab. Für den Ortsteil Winden wird stattdessen die Ausweisung der Siedlungsfläche ,,Auf den Halden" (SERW_806_V1) und bei der Kirche die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für einen möglichen Neubau des Kindergartens beantragt ("Auf der Schuhgass, SERW_807_V1) . Die Siedlungsfläche,,Auf den Halden" (SERW_806_V1) war bereits im Flächennutzungsplan von 1987 als Bauerwartungsland ausgewiesen. Wegen fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer verzichtete man bei der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes auf die Ausweisung dieses Gebietes. Bei der Abwägung der Anregungen der Gemeinde bitten wir, diese Selbstbeschränkung zu berücksichtigen.	Aufgrund der Lage im FFH-Gebiet mit Lebensraumtyp Mähwiese und den Lebensstätten für Großes Mausohr und Fledermaus sowie weiteren geschützten Arten, Bioptopen und Streuobstwiesen wird das Gebiet SERW_274_V1 (ca. 2,8 ha) herausgenommen. Die von der Gemeinde vorgeschlagenen Alternativflächen "Auf den Halden" (SERW_806_V1, ca. 0,5 ha) und "Auf der Schuhgass, SERW_807_V1, ca. 0,2 ha) sind siedlungsstruktrell plausibel und sind hinsichtlich dem Artenschutz von geringem Konflitkpotenzial. Diese werden als Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen aufgenommen.	Herausnahme des Gebiets SERW_274_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug. Aufnahme der Gebiete SERW_806_V1 und SERW_807_V1.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1419: PS_2.4.3.(7) (SERW_274) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass SERW_274 Flächen der Vorrangflur II überplant. Diese sind jedoch durch ein kleinstrukturiertes Nutzungsmosaik geprägt. In der Umgebung befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Tierhaltung und Biogasanlage. Daher wird bereits jetzt auf mögliche Konflikte, die im Rahmen der Bauleitplanung geprüft werden müssen, hingewiesen.	Aufgrund des Vorkommens von FFH-Lebensraumrtypen wird das Gebiet SERW_274_V1 zurückgenommen und als Regionaler Grünzug festgelegt.	
Nr. 1658: PS_2.4.3.(7) (SERW_274) Landratsamt Rastatt		folgen
Die SERW_274_V1 befindet sich in einem naturschutzfachlich hochwertigen Gebiet. So befindet sich ein Großteil der Fläche im FFH-Gebiet „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“ mit Lebensstätten des Hellen und Dunklen Wiesenkopf-Ameisenbläulings. Des Weiteren sind gesetzlich geschützte Offenlandbiotope, Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) sowie LPR-Vertragsflächen mit Mahdvorgaben, mit denen optimale Grundlagen für die erfolgreiche Fortpflanzung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge geschaffen werden sollen, betroffen. Darüber hinaus zeichnet sich die Fläche durch eine hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen aus und mit der Ausweisung würde sich die Entfernung und damit die Pufferfläche zum NSG „Markbach und Jagdhäuser Wald“ auf < 50 m reduzieren. Aufgrund des hohen Ausgleichsbedarfs und massiver Konflikte ist eine Ausweisung des Gebietes daher aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen.	Durch das Gebiet SERW_274_V1 werden Lebensraumtypen in Anspruch genommen bei denen die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. Daher wird die SERW nicht weiter verfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_274_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 906: PS_2.4.3.(7) (SERW_274) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		folgen
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 teilt mit, dass SERW_274_V1 großteils im FFH-Gebiet „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“ im Bereich von teils hochwertigen Wiesen liegt. Zum Teil sind Magere Flachland-Mähwiesen unmittelbar betroffen. Ein Teil der Lebensstätte der gemäß Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Art Maculinea teleius befindet sich innerhalb des Planungsgebiets (ASP-Population Maculinea-teleius-123). Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wie auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sind möglich. Von einer Ausweisung des Gebiets ist abzusehen. Darüber hinaus ist mit Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen und Störungen durch erhöhten Besucherdruck für das Naturschutzgebiet „Markbach und Jagdhäuser Wald“ zu rechnen, das in geringem Abstand nördlich von SERW_274_V1 liegt.	Durch das Gebiet SERW_274_V1 werden Lebensraumtypen in Anspruch genommen bei denen die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. Die SERW wird daher nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_274_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 345: PS_2.4.3.(7) (SERW_389) Bürgermeisteramt Sinzheim		teilweise folgen
Das Bürgermeisteramt Sinzheim erläutert, dass die tatsächliche Erschließung von Flächen von der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer abhängt und viele auf dem Gemeindegebiet liegenden Flächen sind mit PFC belastet. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans ist weder die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer absehbar, noch sind die Flächen auf PFC geprüft. Dennoch sind für die Gemeinden die Festsetzungen des Regionalplans verbindlich. Deshalb wird nach Auffassung der Gemeinde Sinzheim im Vergleich zum Flächenbedarf auf der Ebene des Regionalplans eine größere Ausweisung von geeigneten Siedlungsflächen für notwendig und sinnvoll erachtet. Nur so ist später ein flexibles Reagieren auf die örtlichen Gegebenheiten möglich. Dies dürfte kein Problem sein. Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen auf der Regionalplanebene kommt es nicht auf den Wohn- und Gewerbeflächennachweis der jeweiligen Kommune an. (Behördengespräch am 04.05.2021). Es wird lediglich geprüft, ob die jeweiligen Flächen als Siedlungsflächen geeignet sind. Deshalb wird die Ausweisung von alternativen Siedlungsflächen für die Ortsteile Kartung, Müllhofen, Leiberstung und Schiftung angeregt. Im Einzelnen sind dies: Kartung: Kartunger Unterfeld Müllhofen: Kleinfeld Leiberstung: Ortsetter Schiftung: Ortsetter	Der Bereich Kartunger Unterfeld im OT Kartung ist bereits im Entwurf für die 1. Offenlage als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen enthalten (SERW_389_V2, ca. 1,8 ha). Es handelt sich um einen siedlungsstruktuell sinnvollen Lückenschluss. Der Bereich Kleinfeld im OT Müllhofen wurde als Prüffläche SERW_291_V1 bereits untersucht und aufgrund der hohen Anzahl erheblich betroffener Schutzgüter und den dortigen Streuobstwiesenbeständen nicht in die erste Offenlage aufgenommen. Die Einschätzung gilt weiterhin. Im Ortsteil Müllhofen ist zudem eine ausreichende FNP Reserve ("In der Bühnd") mit rund 2 ha vorhanden. Eine Aufnahme der angeregten Fläche ist daher nicht möglich. Die von der Gemeinde Sinzheim angeregte Fläche Ortsetter in Leiberstung ist mit 3,9 ha hinsichtlich dem Bedarf überdimensioniert. Siedlungsstrukturell ist eine reduzierte Variante mit dem westlichen Teil vertretbar (ca. 2,0 ha), die als Siedlungserweiterungsfläche aufgenommen wird. Diese berücksichtigt einen kompakten Flächenzuschnitt und eine optimale Erschließung von der K3736. Damit wird der Bereich mit den Gärten/Streuobstwiesen ausgespart. Der Bereich Ortsetter in Schiftung (SERW_805_V1, ca. 1,3 ha) ist siedlungsstrurell sinnvoll und weist geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Artenschutzes auf. Eine Aufnahme als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen ist vertretbar.	Beibehaltung des Gebiets SERW_389_V2. Keine Aufnahme des Gebiets 291_V1. Aufnahme des Gebiets 804_V1 in reduzierter Variante. Aufnahme des Gebiets 805_V1.
Nr. 1420: PS_2.4.3.(7) (SERW_389) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
SERW 389 (1,8 ha) (Kartung/Duttenhurst): Das Gebiet ist als Vorrangflur I eingestuft. Es handelt sich um Flächen, die bereits von drei Seiten von Bebauung umgeben sind und somit um einen sinnvollen Lückenschluss. Die landwirtschaftliche Nutzung ist bereits von Fremdnutzungen beeinflusst. Es bestehen daher keine erheblichen Bedenken.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2227: PS_2.4.3.(7) (SERW_392) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass durch SERW_392_V1 in Kombination mit SERW_269_V1, SERW_393_V1 und SERW_394_V1 ein kompakter neuer Siedlungsblock am Sinzheimer Westrand angestrebt wird, der in großem Stil zum Verlust von landwirtschaftlichen Vorrangflächen und Flächen für den Bodenschutz führt.	Die Vorrangflur sowie Böden mit hoher oder sehr hoher Bedeutung der Bodenfunktion werden als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2308: PS_2.4.3.(7) (SERW_392) Landesamt für Denkmalpflege		folgen
• SERW_392_V1 Berücksichtigung des regionalbedeutsamen Kulturdenkmals Tabakschuppen (liegt im Vorranggebiet)	Das regional bedeutsame Kulturdenkmal "Tabakschuppen" wird in den Gebietssteckbriefen ergänzt. Bei dem Gebiet SERW_392_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_392_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	Aufnahme und Berücksichtigung des regional bedeutsamen Kulturdenkmals in der Umweltprüfung.
Nr. 1657: PS_2.4.3.(7) (SERW_397) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist auf einen erheblichen Eingriff der SERW_272_V1 und 397_V1 in einen noch verbliebenen Grüngürtel mit einer hohen Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen hin. Zudem geht es von einem Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus-, Vogel- und Reptilienarten aus und weist auf in dem Bereich liegende Erholungsräume sowie Teile eines gesetzlich geschützten Offenlandbiotops hin. Das Landratsamt fordert bei einer Ausweisung der o.g. SERW eine zwingende Flächenreduzierung und eine entsprechende Neugestaltung des Ortsrands.	Bei dem Gebiet SERW_397_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Aufgrund der hohen Betroffenheit der Schutzgüter sowie dem strukturreichen Ortsrand wird das Gebiet nicht weiterverfolgt und als Regionaler Grünzug festgelegt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2231: PS_2.4.3.(7) (SERW_338) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
xxxiv. Steinmauern Die geplanten Siedlungserweiterungen treffen eine noch übrig gebliebene Landschaft besonderer naturräumlicher Bedeutung. SERW_338_V1 in Kombination mit SERW_528_V1 und SERW_529_V1 5,4 ha – Im Gebiet „Breithölzer Waldäcker“ sollen drei Einzelflächen im überflutungsgefährdeten Bereich mit hoher Bodenschutzfunktion und mit hoher landschaftlicher Vielfalt verbaut werden.	Die SERW_338_V1 und SERW_529_V1 werden wegen des Vorkommens einer FFH-Mähwiese von 4,7 ha auf 2,9 ha reduziert. Der Regionale Grünzug wird entsprechend erweitert. Bei den Gebieten SERW_338_V2 und SERW_529_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt jeweils vier Schutzgüter erheblich betroffen. Bei dem Gebiet SERW_528_V1 (0,7 ha) sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1421: PS_2.4.3.(7) (SERW_338) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt hat Bedenken gegen SERW_338 und SERW 529 in Steinmauern, da die Fläche in der Vorrangflur II liegen und überwiegend als Acker genutzt wien. Das Gebiet schließt zudem an eine vorgesehene, aber noch nicht verbindlich überplante Wohnbaufläche von ca. 6 ha an.	Bei der Bewertung des Schutzguts Kultur- und Sachgüter wird lediglich die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 berücksichtigt. Die Gebiete SERW_338_V2 und SERW_529_V2 befinden sich in der Vorbehaltsflur I. Aufgrund einer FFH-Mähwiese werden die beiden Gebiete im Süden verkleinert und in reduzierter Form weiterverfolgt.	
Nr. 1423: PS_2.4.3.(7) (SERW_528) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt hat Bedenken, da die überplanten Flächen von SERW_528 in der Vorrangflur II liegen und überwiegend als Acker genutzt werden. Das Gebiet schließt an bestehende Bebauung sowie an eine vorgesehene, aber noch nicht verbindlich überplante Gewerbebebauung von ca. 4 ha an.	Bei der Bewertung des Schutzguts Kultur- und Sachgüter wird lediglich die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 berücksichtigt. Das Gebiet SERW_528_V1 befindet sich in der Vorbehaltsflur I. Daher wird das Gebiet unverändert beibehalten.	
Nr. 1659: PS_2.4.3.(7) (SERW_528) Landratsamt Rastatt		nicht folgen
Das Landratsamt Rastatt sieht die Ausweisung der Siedlungserweiterung SERW_528_V1 kritisch und aus naturschutzfachlicher Sicht als nicht nachvollziehbar an, da das Gebiet keinen Anschluss an die bisherige Wohnbebauung hat und dadurch die Zersiedlung der Landschaft weiter forciert wird. Das LSG „Auenwälder und Feuchtwiesen westlich von Ötigheim“ befindet sich in weniger als 100 m Entfernung und durch die Erweiterung wird die Pufferfläche zum LSG verkleinert. Darüber hinaus wird angemerkt, dass mit der Ausweisung der Flächen SERW_338_V1 und SERW_529_V1 mit einer Gesamtfläche von 4,7 ha vorerst ausreichend Flächen vorgehalten sind. Auf die Fläche sollte verzichtet werden.	Das Gebiet SERW_528_V1 grenzt an eine Fläche aus dem Flächennutzungsplan an. Bei dem Gebiet SERW_528_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_528_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die Gebiete SERW_338_V1 und SERW_529_V1 werden hingegen aufgrund von einer FFH-Mähwiese reduziert.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2233: PS_2.4.3.(7) (SERW_529) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
xxxiv. Steinmauern Die geplanten Siedlungserweiterungen treffen eine noch übrig gebliebene Landschaft besonderer naturräumlicher Bedeutung. SERW_338_V1 in Kombination mit SERW_528_V1 und SERW_529_V1 5,4 ha – Im Gebiet „Breithölzer Waldäcker“ sollen drei Einzelflächen im überflutungsgefährdeten Bereich mit hoher Bodenschutzfunktion und mit hoher landschaftlicher Vielfalt verbaut werden.	s. 2231	
Nr. 2234: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle lehnt die im Regionalplan vorgesehenen Flächen der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Stadt Stutensee bis auf die in Friedrichstal liegenden ab. Vor allem sind die für Stutensee (25.052 EW am 31.03.2021) mit ca. 97 ha und vorgesehenen sechs Flächen komplett überdimensioniert. Diese gewünschten Flächenausweisungen sind die bezogen auf die Einwohnerzahl die größten im Bereich des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein überhaupt. Übertroffen werden sie nur noch von Rastatt, das jedoch fast doppelt so viele Einwohner (2008 47523 EW) aufweist. Selbst das einwohnerstärkere Bretten (29 979 EW 2018) begnügt sich mit einer geringeren Flächengröße. Und dabei ist Stutensee keineswegs im Textteil (Seite 15) ein besonderer Schwerpunkt zugewiesen worden und wenn schon, dann dem Hauptort Blankenloch ausweislich der Tabellen in Kapitel 5.	Der Flächenumfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Stadt Stutensee wurden von 96,9 ha in der ersten Offenlage um 30 Prozent auf nun 67,7 ha reduziert. Damit ist der Flächenumfang mit anderen Großen Kreisstädten derselben Einwohnerkategorie vergleichbar. Die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen können nur im Rahmen eines FNP-Verfahrens auf Grundlage eines konkreten Bedarfsnachweises nach 2.4.3 Z (1) für Wohnen bzw. Gewerbe entwickelt werden. Dabei müssen die vorhandenen Reserven im Flächennutzungsplan sowie die Innenentwicklungspotenziale berücksichtigt werden.	
Nr. 2235: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
xxxv. Stutensee Vernachlässigt wird auch, dass die im alten Regionalplan vorgesehenen Gebiete noch nicht ausgenutzt worden sind und laut Angaben der Verfasser des Regionalplanentwurfs und nach den gesetzlichen Vorschriften zunächst die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung erfolgen soll (s. Seite 6/7 Erläuterung der Planung).	Der Flächenumfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Stadt Stutensee wurden von 96,9 ha in der ersten Offenlage um 30 Prozent auf nun 67,7 ha reduziert.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2236: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle verweist darauf, dass bei der jetzigen Planung unberücksichtigt sei, dass in Stutensee bereits zahlreiche neue Wohnungen in Kürze zur Verfügung stehen werden (150 WE in Blankenloch im Wohnpark mittendrin sowie im Baugebiet 24-Morgenäcker noch einmal WE für 660 Menschen) (Quelle BNN vom 26.04.2021).	Das Baugebiet 24-Morgenäcker wurde bei der Betrachtung der FNP-Reserven bereits berücksichtigt. Die aktuellen Vorhaben zur Innenentwicklung können hingegen aufgrund der kleinteiligen Strukturen und den unzureichenden Informationsgrundlagen bei der Bedarfsbetrachtung zu den Siedlungserweiterungsflächen nicht berücksichtigt werden.	
Nr. 2240: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Ausgleichsflächen für den Wegfall der Inanspruchnahme der vorgesehenen Siedlungsgebiete sind in Stutensee nicht ersichtlich, vor allem, was den Ausgleich für den Wegfall mehrerer § 33 Biotope und der zahlreichen FFH-Mähwiesen angeht. (ergänzen Ausführungen im FNP-Entwurf) Für letztere gibt es auch erst recht keinen sinnvollen Ausgleich. Zu kritisieren ist ebenfalls, dass im Regionalplan kein Ausgleich vorgesehen ist, sondern verbleibende Eingriffe durch Ökokonten ausgeglichen werden sollen, die in der Realität keinen angemessenen Ausgleich für den Naturverlust darstellen.	In Stutensee werden mehrere Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen zur zweiten Offenlage wegen FFH-Mahwiesen, geschützter Biotope bzw. vorgesehener CEF-Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen reduziert. Die möglichen Eingriffe, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu erfassen sind, werden somit minimiert. Mit den Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen werden nach Abwägung mit anderen regionalplanerisch relevanten Belangen die für eine künftige Siedlungsentwicklung geeigneten Bereiche als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Die konkreten Eingriffe können erst mit Kenntnis der konkret vorgesehenen Bebauung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt werden.	
Nr. 2244: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass eine Beeinträchtigung der Durchlüftung mit Regionalwind in vier der sechs vorgesehenen Gebiete auf der Gemarkung Stutensee in Anbetracht des Klimawandels kontraproduktiv ist und sich die Beeinträchtigungen auf das gesamte Klima des jeweiligen Ortsteils auswirken. Dies spricht gegen eine Ausweisung dieser Gebiete.	Der Regionalwind wird als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalwinds zu erwarten ist, kann erst auf der Ebene der Bauleitplanung geprüft werden. Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2245: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Stutensee Fünf der sechs Gebietssteckbriefe weisen zudem eine hohe Bodenfunktion auf. Aufgrund der von den Verfassern im Regionalplan selbst aufgestellten Kriterien erschließt sich auch nicht die Einstufung als Vorranggebiet 1 bei fünf der sechs Gebietssteckbriefe. Sie wird daher abgelehnt und die Einstufung ist zu entfernen.	Die Einstufung der landwirtschaftlichen Fluren als Vorrangflur wird von der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum in Abstimmung mit den Unteren Landwirtschaftsbehörden vorgenommen. Die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 stellt auch die Fachgrundlage für die Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft dar.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 717: PS_2.4.3.(7) Kreisbauernverband Karlsruhe e. V.		Kenntnisnahme
Stutensee Über 90 ha Erweiterungsflächen zwischen Bahn und Landstraße bringen fast eine Verdopplung der bebauten Fläche von Blankenloch mit sich und wären statistisch das Aus für drei landw. Betriebe und ihren	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung die Reserven und Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt. In der Gemeinde Stutensee wird der Umfang an Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen um 29,3 ha, vor allem im Bereich zwischen Bahn und Landesstraße, reduziert.	
Nr. 3024: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe stellt fest, dass die Stadt Stutensee über 20 ha Reserveflächen im FNP verfügt. Im zukünftigen Regionalplan kommen weitere 97 ha als Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen hinzu.	Der Umfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Stadt Stutensee wurde gegenüber den 96,9 ha in der ersten Offenlage nun um rund 30 Prozent auf 67,7 ha reduziert. Damit ist der Flächenumfang mit anderen Großen Kreisstädten derselben Einwohnerkategorie vergleichbar.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3025: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Stutensee Eine Erweiterungsmöglichkeit in dieser Größenordnung ist für uns nicht nachvollziehbar. Aus unserer Sicht wird diese Planung dem Grundsatz mit Grund und Boden als endlichem Gut sparsam umzugehen bei weitem nicht mehr gerecht. Aus unserer Sicht sollte diese Planung mit Blick auf den Grundsatz der Bodenschonung überprüft und reduziert werden.	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch zwei Vorgaben des Regionalplans begrenzt: Auf der nachgeordneten Ebene müssen die Kommunen einen Bedarf nachweisen, um die Siedlungserweiterungsgebiete als konkrete Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu können. Dabei müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung die Reserven und Innentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Außerdem ist gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) für Wohnbauflächen eine Mindestdichte vorgegeben. Damit wird der Umfang der Flächeninanspruchnahme reduziert. Im Umweltbericht wird im Kapitel Gesamtplanbetrachtung die Flächeninanspruchnahme gemeinsam mit den anderen erheblichen Umweltauswirkungen der Gebiete für Siedlungserweiterungen regionsweit dokumentiert und der Sachverhalt in die Abwägung eingestellt. Darüber hinaus wird der Flächenumfang an Gebieten für Siedlungserweiterung in Stutensee reduziert.	
Nr. 842: PS_2.4.3.(7) NV Karlsruhe		Kenntnisnahme
Darüber hinaus möchten wir darauf aufmerksam machen, dass für die Stadt Stutensee im FNP 2030 ein Flächenpool von 16,2 ha benannt ist, welches in Absprache mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe im FNP noch nicht verortet werden musste. Hier wird seitens der Stadt Stutensee derzeit ein städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 540: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Stutensee		Kenntnisnahme
c) Siedlungsbereiche - Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen Die Vorranggebiete für Siedlungserweiterungsflächen in den einzelnen Stadtteilen werden nur in der Raumnutzungskarte (taubengraue Kennzeichnung) als Entwicklungsoptionen für Stutensee dargestellt. Diese Flächenausweisungen wurden im Detail im Vorfeld mit der Verwaltung nicht besprochen. Eine Auflistung mit Name, Größenangabe, konkrete Flächeneinstufung oder Bewertung gibt es nicht, was wir bemängeln. Die Bedarfsnachweise der Flächendarstellungen für Siedlungserweiterung im Regionalplanentwurf sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nachzuweisen und werden nicht vom Regionalverband erfasst. Wir regen an, zumindest eine Plausibilisierung hinsichtlich des Bedarfs vorzunehmen. Die letztendliche Verortung der Flächen hängt nicht nur mit siedlungsstrukturellen Belangen zusammen, weshalb wir eine intensive Einbeziehung der Kommunen im Vorfeld weiterer Verfahrensschritte fordern. Eine Betrachtung der einzelnen Flächenausweisungen kann erst nach Vorlage der fehlenden Unterlagen erfolgen. Aus diesem Grund behält sich die Stadt vor, über die einzelnen, konkreten Flächenausweisungen zu entscheiden. Auf den im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens des Flächennutzungsplanes 2030 gebildeten Flächenpool von 16,2 Hektar für den Stadtteil Blankenloch mit Büchig wird hingewiesen.	Zur Abstimmung im Vorfeld der 1. Offenlage s. Nr. 532 Im Umweltbericht sind die Siedlung-serweiterungsflächen mit Nummerierung , Flächenangabe und umfangreicher Bewertung dargestellt. Zur Einschätzung des Bedarfs der Kommunen an Wohnbau- und Gewerbebauflächen hat der Regionalverband eine eigene Bedarfsberechnung erstellt. Die Bedarfsberechnung dient dazu festzustellen, ob für Kommunen hinsichtlich ihres Bedarfs über die Flächennutzungsplanung hinaus weitere Siedlungserweiterungsflächen erforderlich sind und inwieweit Auswahlmöglichkeiten für eine Siedlungserweiterung ermöglicht werden können. Bei den Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungen, die für Wohnen geeignet sind, ergibt sich dabei in den Kommunen in der Regel eine Bedarfsabdeckung gegenüber dem Flächenrichtwert (Bedarf abzüglich FNP Reserven) von rund dem Zweifachen. Eine solche Situation ist auch für die Stadt Stutensee gegeben. Damit sollen den Kommunen Auswahlmöglichkeiten an Siedlungserweiterungsflächen gegeben werden, der konkrete Bedarf ist im nachgeordneten Flächennutzungsplanverfahren unter Berücksichtigung der FNP Reserven und der Innenentwicklungspotenziale nachzuweisen. Der sog. "Flächenpool-Lösung" für die Stadt Stutensee im Rahmen des FNP 2030 des NVK hatte der Regional-verband zugestimmt.	
Nr. 542: PS_2.4.3.(7) Stadtverwaltung Stutensee		nicht folgen
d) Umweltbericht Im Umweltbericht wird festgelegt, dass für jedes Vorranggebiet für die Siedlungserweiterung ein Gebietssteckbrief erstellt wird. Im aktuellen Planwerk wurden aber nicht für alle Siedlungserweiterungsflächen in Stutensee Gebietssteckbriefe erstellt. Dies ist nachzuholen. Für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe wurden die künftigen Gewerbe- und Wohnbauflächen detailliert anhand von Gebietssteckbriefen in Abstimmung mit den Kommunen bewertet und eingestuft. Die vorgelegten Steckbriefe stimmen nicht vollständig mit diesen Gebietssteckbriefen des Flächennutzungsplanes überein. Wir verweisen auf die abgestimmten Steckbriefe aus dem Flächennutzungsplan und bitten um Übernahme der Daten.	Im Umweltbericht zur ersten Offenlage sind für die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen die entsprechenden Steckbriefe enthalten. Für die in den Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen wurden keine Steckbriefe erstellt. Die im Flächennutzungsplan des NVK (Genehmigung am 31.05.2021) dargestellten Bauflächen müssen im Regionalplan nicht erneut geprüft werden. In der Gesamtfortschreibung des Regionalplans werden lediglich Siedlungserweiterungen umweltgeprüft, die nicht bereits in Flächennutzungsplänen dargestellt sind.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2242: PS_2.4.3.(7) (SERW_617) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass die Wasserschutzgebiete auch durch die SERW_617_V1 und SERW_618_V1 in Anspruch genommen werden.	Die Wasserschutzgebietszone IIIA und IIIB wird als Konfliktkriterium im Umweltbericht berücksichtigt.	
Nr. 2251: PS_2.4.3.(7) (SERW_617) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass das Gebiet von SERW_617_V1 in Blankenloch direkt an das FFH/Vogelschutz-Gebiet angrenzt und zudem im Wasserschutzgebiet der Zone III liegt. In dem Gebiet liegen ein geringer Grundwasserflurabstand, eine sehr geringe oder geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, ein Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung sowie Böden mit einer hohen bzw. sehr hohen Bodenfunktion vor. Auch eine Durchlüftung mit Regionalwind findet dort statt sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen und § 33 Biotope sind zu finden. Neben den betroffenen Schutzgütern ist auch die Straßenanbindung und die direkte Anbindung an die Bahnstrecke Karlsruhe-Mannheim, deren Ausbau im Moment diskutiert wird, ein Problem. Es wird darüber hinaus hingewiesen, dass nach einem Gemeinderatsbeschluss keine weiteren Gebiete mehr über die Eggensteiner Straße erschlossen werden sollen, jedoch eine anderweitige Erschließung nicht ersichtlich ist.	Die genannten Aspekte werden in der Umweltprüfung bereits berücksichtigt. Aufgrund noch größerer vorhandener Flächenreserven und Einschränkungen bei der Erschließbarkeit (Nadelöhr Bahnunterführung) wird das Gebiet SERW_617_V1 auf 12,6 ha im Nordwesten reduziert. Daurch werden etwaige Umweltauswirkungen gemindert. Bei dem Gebiet SERW_617_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt 4 Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_617_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1218: PS_2.4.3.(7) (SERW_617) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe hebt hervor, dass die Siedlungserwei-terungsflächen 617_V1 und 618_V1 im Stadtteil Blankenloch mit fast 45 ha umfassender Neubaufläche einen ungebremsten, unangemessenen Flächenverbrauch darstellen würden.	Aufgrund noch größerer vorhandener Flächenreserven und Einschränkungen bei der Erschließbarkeit (Nadelöhr Bahnunterführung) wird das Gebiet SERW_617_V1 auf 12,6 ha im Nordwesten reduziert. Das Gebiet SERW_618 wird von 20,0 ha auf 6,9 ha reduziert.	
Nr. 1219: PS_2.4.3.(7) (SERW_617) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass die Siedlungserweiterungsfläche SERW_617 unmittelbar an das Vogelschutzgebiet und das Landschaftsschutzgebiet "Hardtwald nördlich von Karlsruhe" angrenzen. Die Fläche ist auf 13 ha in der nordöstlichen Ecke zu reduzieren.	Aufgrund noch größerer vorhandener Flächenreserven und Einschränkungen bei der Erschließbarkeit (Nadelöhr Bahnunterführung) wird das Gebiet SERW_617_V1 auf 12,6 ha im Nordwesten reduziert.	Reduzierung des Gebiets SERW_617_V1 auf den Nordwesten. Festlegung als Vorranggebiet für Landwirtschaft sowie als Regionaler Grünzug.
Nr. 1220: PS_2.4.3.(7) (SERW_618) Landratsamt Karlsruhe		teilweise folgen
SERW_618_V1 (Blankenloch) Im Sinne des Flächensparens hat eine deutliche Reduzierung der Fläche, um mindestens das nördliche Drittel, zu erfolgen.	Bei Reduzierung der Fläche im nördlichen Bereich würde eine unbebaute "Insel" entstehen.	SERW_618 wird im südlichen Bereich von 20 ha auf 6,9 ha reduziert.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2252: PS_2.4.3.(7) (SERW_619) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist bei SERW_619_V1 in Friedrichstal auf die geringen Grundwasserflurabstände, sehr geringe oder geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, Gebiete mit hoher Grundwasserneubildung sowie Böden mit einer hohen bzw. sehr hohen Bodenfunktion hin. Darüber hinaus ist das Gebiet unzureichend erfasst, da eine Hecke, die als wertvolles Biotop darstellt, in der Aufnahme fehlt.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt. Der Regionalverband hat keine Kenntnis hinsichtlich einer als geschütztes Biotop ausgewiesenen Hecke.	
Nr. 1222: PS_2.4.3.(7) (SERW_619) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_619_V1 (Friedrichstal) Sandäcker sind vorhanden. Die Baumreihe entlang der Straße ist zu erhalten. Ihr kommt als Ortsrandgestaltung eine besondere Bedeutung zu.	Der Erhalt der Baumreihe entlang der Straße am östlichen Rand der SERW_619_V1 wird als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1223: PS_2.4.3.(7) (SERW_619) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Aufgrund der großflächigen Ausweisung ist der tatsächliche Bedarf an Fläche zu überprüfen.	Der Flächenumfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Stadt Stutensee wurden von 96,9 ha in der ersten Offenlage um 30 Prozent auf nun 67,7 ha reduziert.	
Nr. 2241: PS_2.4.3.(7) (SERW_620) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist auf die Ausführung des Regionalverbandes im Umweltbericht auf S. 26 hin. Dort steht, dass zum Schutze des Grundwassers Bereiche mit einer sehr geringen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, Bereiche in Wasserschutzgebieten sowie Bereiche mit Grundwasserflurabständen von weniger als drei Metern grundwasserschonend bewirtschaftet und von Beeinträchtigungen freigehalten werden. Diese Wertigkeit liegt bei allen sechs in Stutensee festgelegten Gebieten für Siedlungserweiterung (717, 618, 619, 620, 621, 622) vor, weshalb die Erweiterungen zu streichen sind.	Die genannten Kriterien „sehr geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, Wasserschutzgebietszone IIIA und IIIB sowie Bereiche mit Grundwasserflurabständen von weniger als 3 Metern, werden als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt. Die Abwägung eines Gebiets für Siedlungserweiterung erfolgt unter Berücksichtigung aller Umweltbelange.	Die Gebiete für Siedlungserweiterung werden nach einer gesamtheitlichen Abwägung aller Belange teilweise reduziert.
Nr. 2253: PS_2.4.3.(7) (SERW_620) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
620_V1 Friedrichstal Das Gebiet grenzt unmittelbar an das LSG Heglachaue. Zwischen dem geplanten Gebiet und dem LSG hat mindestens ein 50 m breiter Streifen frei zu bleiben, der ggf. landwirtschaftlich genutzt werden kann, um Beeinträchtigungen des LSG zu minimieren. Außerdem ist ein § 33 Biotop vorhanden, so dass durchaus artenschutzrechtliche Probleme auftreten können.	Ein Prüfauftrag hinsichtlich eines Puffers zum Landschaftsschutzgebiet wird in den Gebietssteckbrief aufgenommen. Ein Hinweis auf das §33-Biotop wird im Umweltbericht (Steckbrief) gegeben.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1224: PS_2.4.3.(7) (SERW_620) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe sieht eine Pufferfläche zum östlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet "Heglachaue" und den § 32 Biotopen für das SERW_620_V1 Gebiet als erforderlich an, welche einen Pflegeweg entlang der "Alte Bach" beinhaltet.	Ein Prüfaufgtrag hinsichtlich eines Puffers zum östlich angrenzenden geschützten „Gehölzbiotop an der Alten Bach“ wird in den Gebietssteckbrief aufgenommen. Die randliche Überlagerung mit dem LSG wird zurückgenommen.	
Nr. 2254: PS_2.4.3.(7) (SERW_621) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt hinsichtlich des Gebiets von SERW_621 in Friedrichstal mit, dass gering Grundwasserflurabstände, eine sehr geringe oder geringe Grundwasserüberdeckung, eine hohe Grundwasserneubildung sowie Böden mit einer hohen bzw. sehr hohen Bodenfunktion vorliegen. Das Gebiet grenzt zudem unmittelbar an das LSG Heglachaue an. In der Nähe liegen FFH-Mähwiesen, die ebenfalls beeinträchtigt sein könnten. Auf die Ausführung zu SERW_620 wird verwiesen.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt. Das Gebiet SERW_621_V1 wird an die Grenze des Landschaftsschutzgebiets "Heglauchaue" angepasst. Zur Minderung der Umweltauswirkungen werden die geschützten Biotope im Norden des Gebiets ebenfalls ausgespart. Ein Prüfauftrag hinsichtlich eines Puffers zum Landschaftsschutzgebiet wird in den Gebietssteckbrief aufgenommen. Ob die südöstlich des Gebiets liegenden FFH-Mähwiesen beeinträchtigt werden, ist auf der Ebene der Bauleitplanung zu untersuchen.	
Nr. 1225: PS_2.4.3.(7) (SERW_621) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass die im Norden der Fläche gelegenen Biotope nach § 32 sowie das östlich gelegene Landschaftsschutzgebiet "Heglachaue" von der Erweiterungsfläche SERW_621_V1 nicht berührt werden dürfen.	Das Gebiet SERW_621_V1 wird an die Grenze des Landschaftsschutzgebiets "Heglauchaue" angepasst. Zur Minderung der Umweltauswirkungen werden die geschützten Biotope im Norden des Gebiets ebenfalls ausgespart.	Reduzierung des Gebiets um die geschützten Biotope sowie das Landschaftsschutzgebiet. Festlegung des östlichen Bereichs als Grünzäsur.
Nr. 1852: PS_2.4.3.(7) (SERW_622) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass bei Gebiet SERW_622_V1 mitten im Gebiet liegende FFH-Mähwiesen betroffen sind. Für diesen Lebensraumtyp gilt ein Verschlechterungsverbot.	Die SERW_622_V1 wird im mittleren Teil wegen der vorkommenden FFH-Mähwiesen reduziert.	
Nr. 2238: PS_2.4.3.(7) (SERW_622) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Das noch 2020 festgestellte Vorkommen des Rebhuhns fehlt im Umweltbericht und ist entsprechend zu ergänzen. Dessen Bedeutung wird bei der Planung in Stutensee-Spöck negiert.	Bei der SERW_622_V1 in Spöck (Stutensee) wird in den Umweltbericht (Steckbrief) ein Hinweis auf Vorkommen des Rebhuhns aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2246: PS_2.4.3.(7) (SERW_622) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Der dramatische Rückgang an Vögeln im Gebiet der Flurbereinigung zwischen Friedrichstal und Spöck, der zwischen 2016 und 2018 (die diesjährige Erfassung ist noch in Gange) festgestellt worden ist, verbietet eine weitere Versiegelung von Flächen bzw. eine Zerstörung der artenreichen Struktur auf Sandböden, wie sie insbesondere im Gebiet 622_V1 in Spöck vorliegt.	Die SERW_622_V1 wird im Norden wegen CEF-Flächen für Zauneidechsen und Ausgleichsmaßnahmen für geschützte Wildbienen sowie im mittleren Teil wegen FFH-Mähwiesen um insgesamt ca. 12,8 ha reduziert. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.	
Nr. 2258: PS_2.4.3.(7) (SERW_622) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist im Gebiet von SERW_622_v1 in Spöck auf die geringen Grundwasserflurabstände, eine sehr geringe oder geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, ein Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung und Böden mit hoher bzw. sehr hoher Bodenfunktion hin. Eine Durchlüftung mit Regionalwind findet dort ebenfalls statt.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt.	
Nr. 2259: PS_2.4.3.(7) (SERW_622) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Neben den anderen bereits in den Karten ausgewiesenen Faktoren spricht gegen den Gebietssteckbrief die Größe. Zudem ist die Erfassung nicht ausreichend. In diesem Gebiet sind zuletzt im Frühjahr 2020 Rebhühner erfasst worden, die sich in dem strukturreichen Gebiet aufhielten.	Die SERW_622_V1 wird im Norden wegen CEF-Flächen für Zauneidechsen und Ausgleichsmaßnahmen für geschützte Wildbienen sowie im mittleren Teil wegen FFH-Mähwiesen um insgesamt ca. 12,8 ha reduziert. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. In den Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis auf Vorkommen von Rebhühnern aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2260: PS_2.4.3.(7) (SERW_622) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
Nicht ausreichend berücksichtigt sind auch die mitten in dem geplanten Gebiet liegenden FFH-Mähwiesen. Ein Teil der Fläche ist bereits im Flächennutzungsplanentwurf 2030 als Baugebiet vorgesehen. In dem dortigen Gebietssteckbrief ist neben der Beachtung des Speziellen Artenschutzes darauf hingewiesen worden, dass für die – dortige – geringe Inanspruchnahme des FFH-Lebensraumtyps Flachland-Mähwiesen ein enger funktionaler, räumlicher und zeitlicher Ausgleich für die Beeinträchtigung erforderlich ist. Dies gilt erst recht für die ins Auge gefasste komplette Inanspruchnahme der FFH-Mähwiesen. Dieser ist aber erst recht nicht möglich bei der geplanten Inanspruchnahme des gesamten Gebiets. Mit einer Beeinträchtigung dieses FFH-Lebensraumtyps und damit einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot ist daher definitiv zu rechnen. Zu beachten ist zudem, dass am 25.07.2019 seitens der EU ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik wegen Verschlechterung der FFH-Lebensraumtypen eingeleitet worden ist.	Um die FFH-Mähwiesen in einem Wiesentälchen zu erhalten, wird die SERW_622_V1 in diesem Bereich zurückgenommen.	Reduzierung des Gebiets SERW_622_V1 im Bereich des Wiesentälchen.
Nr. 2263: PS_2.4.3.(7) (SERW_622) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass bei Realisierung der geplanten Bebauung von SERW_622 eine weitere Möglichkeit der ortsnahen Erholung für die Bewohner verloren geht. Der Druck auf das Baugebiet der Tierkoppeln würde dadurch erheblich zunehmen. In diesem Gebiet leben zahlreiche artenschutzrelevante Tiere deren Bestand durch die Maßnahmen gefährdet würde. Anhand des dramatischen Rückgangs der Vogelpopulation ist dies nicht zu vertreten.	Generell wird der Aspekt der Erholung über die ruhigen Gebiete gemäß Landschaftsrahmenplan berücksichtigt, da für diese auf regionaler Ebene flächendeckend Daten vorliegen. Damit liegt nach Datengrundlage des RVMO keine besondere Bedeutung für die Erholung im Bereich von SERW_622 vor.	
Nr. 1226: PS_2.4.3.(7) (SERW_622) Landratsamt Karlsruhe		teilweise folgen
SERW_622_V1 (Spöck) Auf der nördlich der Straße/Stadtbahntrasse gelegenen Flächen befinden sich Sandäcker und westlich angrenzend ein § 32 Biotop. Dort sind CEF-Flächen für Zauneidechsen und Ausgleichsmaßnahmen für geschützte Wildbienen für das angrenzende Baugebiet angesiedelt. Das Gebiet muss reduziert und auf die Straße/Stadtbahntrasse zurückgenommen werden. Der Wiesenzug inkl. FFH-Mähwiesen ist als Grünzone zu sichern und zu erhalten.	Die SERW_622_V1 wird im Norden wegen CEF-Flächen für Zauneidechsen und Ausgleichsmaßnahmen für geschützte Wildbienen sowie im mittleren Teil wegen FFH-Mähwiesen um insgesamt ca. 12,8 ha reduziert.	Reduzierung des Gebiets SERW_622_V1 und Festlegung als Grünzäsur und Vorranggebiet für Landwirtschaft im nördlichen Teil.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 843: PS_2.4.3.(7) (SERW_797) NV Karlsruhe		folgen
Wir bitten Sie, diesen Bedarf in Ihren Planungen zu berücksichtigen und die Festlegungen des Planes so offen zu halten, dass eine spätere Verortung noch möglich ist, insbesondere bitten wir um eine Reduzierung des Grünzuges zwischen Blankenloch und Büchig (siehe hierzu S. 59 f Begründung zum FNP 2030).	s. Nr. 541	
Nr. 541: PS_2.4.3.(7) (SERW_797) Stadtverwaltung Stutensee		folgen
Eine lageverortung besteht derzeit nicht. Im Rahmen der kürzlich abgeschlossenen Flächennutzungsplanfortschreibung wurden mehrere Gespräche zwischen der Stadt Stutensee und dem Regional verband Mittlerer Oberrhein geführt. Auf Grundlage vertiefter städtebaulicher Untersuchungen wurden die möglichen Entwicklungen im Stadtteil Blankenloch mit Büchig dargestellt und diskutiert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass unter bestimmten qualitativen Rahmenbedingungen eine Entwicklung im Süden von Blankenloch, was zu einer Reduzierung der vorhandenen Grünzäsur führt, mitgetragen wird. Wir bitten diese Entwicklungsoption im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und analog der anderen Flächen zu untersuchen. Der derzeit aufgenommene Hinweis reicht u.E. nicht aus. Die Stadt Stutensee wird zusammen mit der Politik, den übergeordneten Behörden und den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen des Stadtentwicklungsplans einen öffentlichen Planungs- bzw. Entscheidungsprozess für die Wohnbauflächen im Stadtteil Blankenloch mit Büchig durchführen. Ziel ist es, die bisherige Flächenkulisse von 16,2 Hektar neu zu überdenken und an geeigneter Stelle auszuweisen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als Genehmigungsbehörde dem Flächenpool zugestimmt. Ziel ist es, eine verträgliche Entwicklung unter Berücksichtigung von Aspekten wie Klima und Bevölkerungswachstum mit einer guten Planung in Einklang zu bringen.	Das dargestellte Ergebnis der Gespräche zu den möglichen Entwicklungen im Stadtteil Blankenloch mit Büchig wird bestätigt. Im Süden des Stadtteils Blankenloch wird eine Siedlungserweiterungsfläche aufgenommen, die im Gegensatz zu der um die Hälfte zurückgenommenen SERW_617 südlich der Eggensteiner Straße eine hohe Eignung für die Wohnbauentwicklung aufweist. Sie liegt unmittelbar an einem Stadtbahn-halt und muss nicht über das Nadelöhr der Bahnunterführung erschlossen werden. Darüberhinaus beabsichtigt die Stadt Stutensee die Ansiedlung eines Nahversorgers im Gebiet.	Im Süden von Blankenloch wird die SERW_797 aufgenommen.
Nr. 2982: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe stellt fest, dass die Gemeinde Sulzfeld noch über 15 ha im FNP ausgewiesene Reserveflächen für eine Siedlungserweiterung verfügt. Dazu würden weitere 17,5 ha in den neuen Regionalplan aufgenommen werden.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2984: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Im Augenblick verfügt Sulzfeld über 3 ha Reserveflächen für Gewerbe und 9 ha Gewerbeflächen, die gerade umgelegt werden. Wohnbaufläche Reserve 5 ha und 2 ha, die gerade umgelegt werden.		
Nr. 3193: PS_2.4.3.(7) Privatperson_09		Kenntnisnahme
Der Gemeindebeschluß die Fortschreibung der Baugebietserweiterung West II zw. Hasenstraße Und Dämmerung sollte aus ökologischen Erwägungen überprüft werden. Es ist hier die letzte noch direkt an das Ortsetter angrenzende Streuobstwiese betroffen, wo in den letzten Jahren Wendehals und Gartenrotschwanz (!)gebrütet haben. Jeden Winter halten sich Wacholderdrosseln in großer Zahl auf der Wiese auf und finden Nahrung.Grünspecht,Buntspecht und Mittelspecht sind regelmäßige Besucher.Allabendlich sind mehrere Fledermäuse zu beobachten, die ein reges Insektenleben vorfinden. Das angrenzende Ackerland wird ausschließlich biologisch bewirtschschaftet. Es wäre in der Güterabwägung ein erheblicher ökologischer Verlust in Rechnung zu setzen. Der in den letzten Jahren erfolgte Landverbrauch Kürnbacherweg und Riegel hat erschreckende Ausmaße angenommen und unserer Landwirtschaft wichtige Flächen genommen. Am besten wäre es Sie würden nach Überprüfung vor Ort, die Fortschreibung der Planung aussetzen.	Die FNP-Fläche nördlich der SERW_112_V2 ist nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung des Regionalplans.	
Nr. 563: PS_2.4.3.(7) (SERW_112) Bürgermeisteramt Sulzfeld		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Sulzfeld führt aus, dass die weitere Bereitstellung von differenzierten Wohnraumangeboten für verschiedene Nachfragegruppen ausgebaut und der Wohnungsmarkt auf den demografischen Wandel ausgelegt werden sollen. Ein vorrangiges Ziel ist die behutsame Ausweisung der Bauflächen, um eine nachhaltige Flächenbewirtschaftung zu realisieren. Daher möchte die Gemeinde Sulzfeld das eingeplante Wohngebiet West 5 (SERW_112_V1) in der Größe des aktuellen Regionalplans 2003 unbedingt beibehalten. Der Standort muss nicht komplett im Bereich West 5 liegen. Denkbar wäre auch eine Fläche Richtung Neuhöfer Straße. Diese Fläche wird bezüglich ihrer Realisierbarkeit aktuell über das Landesprogramm „Bezahlbarer Wohnraum“ geprüft. Eine Reduzierung der Wohnerweiterungsfläche ist nicht möglich.	Das bisher im Regionalplan 2003 bestehende Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen wurde aufgrund der hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen und des fehlenden Bedarfs von ca. 8,4 ha auf 3,4 ha reduziert. Die von der Gemeinde Sulzfeld eingebrachte Vergrößerung von SERW_112_V1 auf die ursprüngliche Größenordnung im Regionalplan 2003 ist nicht vertretbar, da der Bedarf an anderen geeigneten Stellen gedeckt werden kann (SERW_113_V1, 4,0 ha; SERW_511, 3,0 ha).	Gebiet SERW_112_V1 wird unverändert beibehalten.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1109: PS_2.4.3.(7) (SERW_112) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Sulzfeld: SERW_112_V2 Das vorhandene Biotop ist zu erhalten. Eine intensive Ortsrandeingrünung als Siedlungsabschluss ist erforderlich.	In den Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis für die Bauleitplanung zum Erhalt des geschützten Biotops (Feldhecke) aufgenommen.	
Nr. 972: PS_2.4.3.(7) (SERW_112) Privatperson_09		Kenntnisnahme
Der Gemeindebeschluß die Fortschreibung der Baugebietserweiterung West II zw. Hasenstraße und Dämmerung sollte aus ökologischen Erwägungen überprüft werden. Es ist hier die letzte noch direkt an das Ortsetter angrenzende Streuobstwiese betroffen, wo in den letzten Jahren Wendehals und Gartenrotschwanz (!)gebrütet haben. Jeden Winter halten sich Wacholderdrosseln in großer Zahl auf der Wiese auf und finden Nahrung. Grünspecht, Buntspecht und Mittelspecht sind regelmäßige Besucher. Allabendlich sind mehrere Fledermäuse zu beobachten, die ein reges Insektenleben vorfinden.	Die FNP-Fläche nördlich der SERW_112_V2 ist nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung des Regionalplans.	
Nr. 973: PS_2.4.3.(7) (SERW_112) Privatperson_09		Kenntnisnahme
Privatperson 09 teilt mit, dass das angrenzende Ackerland ausschließlich biologisch bewirtschaftet wird und daher in der Güterabwägung ein erheblicher ökologischer Verlust in Rechnung zu setzen ist. Der erfolgte Landverbrauch Kürnbacherweg und Riegel hat in den letzten Jahren erschreckende Ausmaße angenommen und der Landwirtschaft wichtige Flächen genommen.	Das Gebiet SERW_112_V2 wurde gegenüber der Festlegung im Regionalplan 2003 bereits von ca. 8,4 ha auf ca. 3,4 ha reduziert. Bei dem Gebiet SERW sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen (siehe Steckbrief im Umweltbericht). Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_112_V2 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1110: PS_2.4.3.(7) (SERW_113) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Das Landratsamt Karlsruhe regt an, den Bedarf für das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_113_V1 in der Gemeinde Sulzfeld zu prüfen, da es sich um eine sehr großflächige Ausweisung handelt.	Der Wohnflächenbedarf wurde geprüft. Im Gegenzug wurde das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung im Westen von Sulzfeld, das bereits im Regionalplan 2003 enthalten ist, von 8,4 ha auf nunmehr 3,4 ha (nun als SERW_112_V1 geführt) reduziert. Sulzfeld ist als Siedlungsbereich ausgewiesen. Die Fläche 113_V1 liegt nahe am Haltepunkt der Stadtbahn. Die Größenordnung von 4,0 ha ist in Anbetracht der Reduzierung von SERW_112_V1 um 5,0 ha vertretbar.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1111: PS_2.4.3.(7) (SERW_113) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe teilt hinsichtlich SERW_113 mit, dass die Biotopstrukturen (§ 32-Biotope) ausgespart werden sollten. Nutzungskonflikte zwischen Sport und Landwirtschaft (Aussiedlung) werden entstehen.	Bei dem Gebiet SERW_113_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_113_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Im Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis auf den Erhalt des geschützen Biotops gegeben.	
Nr. 2983: PS_2.4.3.(7) (SERW_113) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Zu der Planfläche SERW_113_V1 äußern wir erhebliche Bedenken. Die Planfläche (6,8 ha) rückt ganz nahe an die dort angesiedelten Aussiedlungen von landwirtschaftlichen Betrieben, oder landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäuden heran. Geräusch-, Staub-, oder Geruchsemmissionen aus diesem Gebiet bergen ein erhebliches Konfliktpotential, Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe werden erheblich beschnitten, oder sogar verhindert.	Bei dem Gebiet SERW_113_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_113_V1 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Ob etwaige Geräusch-, Staub- oder Geruchsemmmissionen sich auf das Gebiet negativ auswirken, ist auf der Ebene der Bauleitplanung zu prüfen.	
Nr. 1112: PS_2.4.3.(7) (SERW_511) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_511_V2 Das Gebiet ist als Innenraumverdichtung akzeptabel. Es sollten ausreichend Grünstrukturen erhalten bleiben. Das Gebiet ist für den Artenschutz relevant.		
Nr. 1113: PS_2.4.3.(7) (SERW_513) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_513_V1 Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Siedlung. Das vorhandene geschützte Biotop (§ 32 NatSchG) ist zu erhalten.	Da es sich bei dem Gebiet SERW_513_V1 ausschließlich um landwirtschaftliche Höfe handelt, wird keine Siedlungserweiterung festgelegt. Das Gebiet wird als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 565: PS_2.4.3.(7) (SERW_711) Bürgermeisteramt Sulzfeld		folgen
Das Bürgermeisteramt Sulzfeld stellt fest, dass es für eine zukunftsfähige interkommunale Wirtschaftsförderung der beteiligten Gemeinden Oberderdingen, Sulzfeld, Kürnbach und Zaisenhausen wichtig ist, über die Flächen im Bereich Flehingen hinaus mögliche Flächen für Industrie und Gewerbe in den genannten Gemeinden über deren Eigenentwicklung für die in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gesicherte Zusammenarbeit auch nach 2035 ausweisen zu können. Eine interkommunale Gewerbeflächenstudie zu den Flächennutzungspotentialen und ein Entwicklungskonzept ist von der WFI für den Raum Oberderdingen mit Sulzfeld, Kürnbach und Zaisenhausen in Auftrag gegeben worden. Die Ergebnisse werden am 30. Juni 2021 im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft vorgestellt. Die Gemeinde Sulzfeld kann die Reduzierung der Gewerbefläche Blanco daher nur mittragen, wenn diese Fläche der WFI zugutekommt. Die Erweiterungsfläche im Gewerbegebiet Strichen-Brechen hinter dem Obsthof und dem Feuerwehrhaus möchte die Gemeinde nicht aufgeben. Dies wurde bereits telefonisch besprochen und der Beibehaltung Ihrerseits zugestimmt.	Die Erweiterungsfläche im Gewerbegebiet Strichen-Brechen hinter dem Obsthof und dem Feuerwehrhaus ist mit ca. 1,6 ha Fläche bereits im Regionalplan 2003 enthalten und wird als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung wieder aufgenommen. Aus regionalplanerischer Sicht diese Wiederaufnahme im Hinblick auf die moderate Flächengröße und die geringen Konflikte hinsichtlich des Artenschutzes vertretbar.	Wiederaufnahme des Bereichs Erweiterungsfläche Gewerbegebiet Strichen-Brechen als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen.
Nr. 479: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher beantragt die Ausweisung von neuen Gewerbegebietsflächen.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 480: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher begründet ihren Antrag für zusätzliche Gewerbeflächen damit, dass derzeit mit der Erschließung des letzten Bauabschnitts des Gewerbegebiets "Sand" (Fertigstellung voraussichtlich Ende 2021) die letzten Gewerbeflächen in der Gemeinde erschlossen werden würden. Im aktuellen Flächennutzungsplan gibt es keine weiteren Reserven für Gewerbegebiete. Zur Stärkung des Gewerbestandortes Ubstadt-Weiher würden deshalb weitere Gewerbeflächen benötigt. Dabei sollten nicht ganz neue Gewerbestandorte geschaffen werden, sondern zur Nutzung der vorhandenen Infrastruktur und Verkehrswege die bestehenden Gewerbegebiete vergrößert oder in deren direkten Umfeld neue Gewerbegebiete ausgewiesen werden. Gemäß dem vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans würde es allerdings keine Flächen, die für eine Gewerbegebietserweiterung zur Verfügung stehen, geben. An alle bestehenden großen Gewerbegebiete von Ubstadt-Weiher würde unmittelbar eine Grünzäsur oder ein Grünzug angrenzen.	Die Gemeinde Ubstadt-Weiher erhält mit drei zusätzlichen Optionen für die Erweiterung von bestehenden Gewer-begebieten (insg. ca. 13,6 ha) aus-reichenden Entwicklungsspielraum.	
Nr. 489: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher legt dar, dass Anregungen zu der Ausweisung von Wohnbauflächen in jedem Ortsteil vorgebracht werden .		
Nr. 504: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher bittet darum, die Fläche für den Kiesabbau am Hardtsee für eine Folgenutzung nach dem Kiesabbau für eine Siedlungser-weiterung zur Verfügung zu stellen . Der Regionalplan legt hier einen Regionalen Grünzug fest.	Nach Beendigung der standortge-bundenen Nutzung Kiesabbau wird eine bauliche Nachnutzung und Verfestigung eines Siedlungssplitters nicht befürwortet.	Im nordöstlichen Bereich des Hardtsees wird keine SERW in den Regionalplan aufgenommen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2985: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe stellt fest, dass im Augenblick der Gemeinde Ubstadt Weiher noch ca. 25 ha im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesene Wohnbaufläche in Reserve zur Verfügung stehen. Mit der Fortschreibung des Regionalplans sollen weitere 46 ha als Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen eingeplant werden. Eine Erweiterungsmöglichkeit in dieser Größenordnung ist daher nicht nachvollziehbar. Zusätzlich stehen erhebliche Ausgleichsmaßnahmen bei der Umsetzung dieser Planflächen in Bebauungspläne an, sodass für die Landwirtschaft mit weiteren Flächenverlusten gerechnet werden muss. Aus Sicht des Landratsamt Karlsruhe wird diese Planung dem Grundsatz mit Grund und Boden als endlichem Gut sparsam umzugehen nicht gerecht.	Der Umfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Gemeinde Ubstadt-Weiher ist mit anderen Gemeinden mit Funktion als Siedlungsbereich im Umland von Mittelzentren und einer guten Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV in der Region vergleichbar. Der Flächenumfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Gemeinde Ubstadt-Weiher wurde von 47,4 ha in der ersten Offenlage um acht Prozent auf 43,7 ha reduziert. Die Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen stellen Optionen dar. Vor Inanspruchnahme durch die kommunale Bauleitplanung ist der Bedarf nachzuweisen.	
Nr. 2264: PS_2.4.3.(7) (SERW_45) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
xxxvi. Ubstadt-Weiher SERW_45_V1 und SERW_47_V1 greifen in den Streuobstgürtel im Osten von Stettfeld ein. Werden bei Realisierungen massiven Ausgleich notwendig machen.	Der Erhalt des Grabens mit begleitenden Gehölzen wird als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1114: PS_2.4.3.(7) (SERW_45) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Ubstadt-Weiher: SERW_45_V1 (Stettfeld) Der gehölzbestandene Graben mit offenem Fließgewässer sollte erhalten werden.	Die Anregung zum Erhalt des Grabens wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2986: PS_2.4.3.(7) (SERW_45) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe äußert besonders zu der Planfläche SERW_45_V1 erhebliche Bedenken.	Bei dem Gebiet SERW_45_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_45_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2265: PS_2.4.3.(7) (SERW_47) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
xxxvi. Ubstadt-Weiher SERW_45_V1 und SERW_47_V1 Greifen in den Streuobstgürtel im Osten von Stettfeld ein. Werden bei Realisierungen massiven Ausgleich notwendig machen.	Die Berücksichtigung eines Gewässerrandstreifens von mindestens 10 m an der östlichen Begrenzung der SERW_47_V1 wird als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 492: PS_2.4.3.(7) (SERW_47) Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher		teilweise folgen
Das Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher stellt fest, dass im Südosten von Stettfeld eine Siedlungserweiterungsfläche (Ziffer 5) aus dem Regionalplan 2003 nicht mehr im Fortschreibungsentwurf enthalten ist. Sie beantragt ,die Fläche wieder aufzunehmen.	Der südliche und östliche Teil der Fläche (Ziffer 5)wird aufgrund der hohen Freiraumkonflikte (Kernraum Biotopverbund ,geschützte Biotope, Streuobst)nicht als SERW_46_V2 beibehalten. Hier befindet sich der strukturreichste Freiraum in Stettfeld.	Ein Teilbereich wird als SERW_47_V1 aufgenommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
Nr. 1115: PS_2.4.3.(7) (SERW_47) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_47_V1 (Stettfeld) Reich strukturierter Landschaftsraum, Gehölzbestände, Streuobst, Artenschutz. Biotop mit Graben und Gehölz angrenzend mindestens 10 m Gewässerrandstreifen aussparen, siehe Karte	Die Anregung zu einem Gewässerrandstreifen von 10 m am östlichen Rand der SERW wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2987: PS_2.4.3.(7) (SERW_47) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe äußert besonders zu der Planfläche SERW_47_V1 erhebliche Bedenken.	Bei dem Gebiet SERW_47_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_47_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2351: PS_2.4.3.(7) (SERW_48) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat erhebliche Bedenken, da in Ubstadt-Weiher-Stettfeld die Siedlung "Hinter der Mühle" von SERW_48 betroffen sind. Das Kulturdenkmal weist eine Regionalbedeutsamkeit auf.	Das regional bedeutsame Kulturdenkmal „Hinter der Mühle“ wurde als Konfliktkriterium bei der Umweltprüfung der Siedlungserweiterung berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1116: PS_2.4.3.(7) (SERW_48) Landratsamt Karlsruhe		folgen
SERW_48_V1 (Stettfeld) Streuobst § 33a, FFH-Mähwiesen, Biotope nach § 32 aussparen, Konfliktbereich zu Sportflächen. Das Gebiet sollte reduziert werden (siehe Karte)	Der nördliche Teil wird im Bereich der geschützten Biotope (einschl. FFH-Mähwiese) und des § 33a-Streuobst zurückgenommen. Die nördliche Begrenzung der reduzierten SERW wird an den bestehenden Siedlungsrand angepasst.	Reduzierung des Gebiets um den nördlichen Teil und Festlegung als Grünzäsur.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1117: PS_2.4.3.(7) (SERW_48) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe regt an, den Bedarf für das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_48 in der Gemeinde Ubstadt-Weiher zu prüfen.	Das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung SERW_48 wird aufgrund einer FFH-Mähwiese von 5,9 ha auf 4,2 ha reduziert (siehe ID TXT 1116). Da SERW 352_V1 (2,2) herausfällt, soll mit der reduzierten Fläche SERW_48_2 (4,2 ha) zusammen mit SERW_45_1 (2,1 ha) und SERW_47_1 (1,7 ha) der Bedarf für den Ortsteil Steckfeld gedeckt werden. Zudem liegt das Gebiet SERW_48_2 in Nähe zum Stadtbahnhaltepunkt "Stettfeld Weiher" (Entfernung hierzu 300 bis 700 m je Lage innerhalb des Gebiets).	
Nr. 1118: PS_2.4.3.(7) (SERW_352) Landratsamt Karlsruhe		folgen
SERW_352_V1 (Stettfeld) Biotop nach § 32 und Streuobst 33a, insgesamt kritisch zu beurteilen, FFH-Mähwiesen, auf dieses Gebiet sollte verzichtet werden	Aufgrund der Vorkommen geschützter Biotope (einschl. FFH-Mähwiese) sowie von § 33a-Streuobst wird das Gebiet SERW_352_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_352_V1 und Festlegung als Grünzäsur sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft.
Nr. 2266: PS_2.4.3.(7) (SERW_505) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
SERW_505_V1 Hochgradig kritisch! Alte, historische Wiesen mit hoher Artenschutzrelevanz. Außerdem Hochwasserschutzgebiet. Unbedingt abzulehnen. Kaum ausgleichbar.	Im Gebiet der SERW_505_V1 sind keine konkreten Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtline oder der Europäischen Vogelschutzrichtlinie bekannt. Im Anschluß an die SERW befinden sich südlich der Kreisstraße die naturschutzfachlich wertvollen und artenschutzrechtlich relevanten Silzenwiesen. Gemäß den Hochwassergefahrenkarten der LUBW befindet sich das Gebiet nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Bei dem Gebiet SERW_505_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_505_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	Gebiet SERW_505_V1 wird unverändert beibehalten.
Nr. 1119: PS_2.4.3.(7) (SERW_505) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass es sich bei SERW_505_V1 in Ubstadt um einen zusammenhängenden Wiesenbereich handelt. Der § 32-Gehölzbestand an der Straßenböschung ist zu berücksichtigen und zu erhalten.	Die Anregung zum Erhalt des geschützten Biotops an der Straßenböschung wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2267: PS_2.4.3.(7) (SERW_506) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
SERW_506_V1 Hochgradig kritisch! Streuobst- und Gartengebiet mit hoher ökologischer Bedeutung. Kaum ausgleichbar.	Aufgrund der Vorkommen geschützter Biotope (einschl. FFH-Mähwiesen) sowie von § 33a-Streuobst wird das Gebiet SERW_506_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_506_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 1120: PS_2.4.3.(7) (SERW_506) Landratsamt Karlsruhe		folgen
SERW_506_V1 (Ubstadt) Reich strukturiertes Gebiet mit § 32 Biotop, Streuobst 33a, FFH-Mähwiesen und weiteren wertvollen Wiesenflächen. Auf dieses Gebiet sollte verzichtet werden	Aufgrund der Vorkommen geschützter Biotope (einschl. FFH-Mähwiesen) sowie von § 33a-Streuobst wird das Gebiet SERW_506_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_506_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 2353: PS_2.4.3.(7) (SERW_507) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Ubstadt-Weiher-Ubstadt ein merowingerzeitliches Reihengräberfeld von SERW_507 betroffen ist.	Bei dem merowingerzeitlichen Reihengräberfeld handelt es sich aus regionaler Sicht nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1121: PS_2.4.3.(7) (SERW_507) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_507_V1 (Ubstadt) Biotope und Streuobstflächen sind zu erhalten! Ob dann eine sinnvolle Fläche erschließbar ist, scheint fraglich.	Die Anregung zum Erhalt der Biotope und Streuobstflächen wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1122: PS_2.4.3.(7) (SERW_507) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe regt an, den Bedarf für das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_507 in der Gemeinde Ubstadt-Weiher zu prüfen. Angesichts der bereits geplanten Flächen ist die Planung nicht nachvollziehbar.	SERW_507_V1 (2,2 ha) wird beibehalten, da diese im Zusammenhang mit der bestehenden FNP-Reserve eine Abrundung des Siedlungsrandes bildet. Zudem liegt die Fläche in Nähe von zwei Stadtbahnhaltepunkten Ubstadt Nord und Ubstadt Salzbrunnenstraße (hierzu je nach Lage im Gebiet 200 bis 500 m Entfernung).	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2988: PS_2.4.3.(7) (SERW_507) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe äußert besonders zu der Planfläche SERW_507_V1 erhebliche Bedenken.	Bei dem Gebiet SERW_507_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_507_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1123: PS_2.4.3.(7) (SERW_508) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_508_V1 (Zeutern) Nördlich angrenzende Biotopfläche und östlich angrenzende Grünfläche am Besingbach sollte ausgespart werden. Streuobst 33a, bei Inanspruchnahme muss vollwertiger Ersatz geleistet werden. Die Fläche sollte reduziert werden, siehe Karte	Die Anregung zum Erhalt der gehölzreichen Biotopfläche am östlichen Rand der SERW wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1124: PS_2.4.3.(7) (SERW_509) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_509_V1 (Zeutern) Biotop § 32 erhalten. Streuobst 33a vollwertiger Ersatz muss erfolgen mit dauerhafter Pflege und Erhaltung.	Die Anregung zum Erhalt des geschützten Biotops wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2989: PS_2.4.3.(7) (SERW_509) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe äußert besonders zu der Planfläche SERW_509_V1 erhebliche Bedenken.	Bei dem Gebiet SERW_509_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_509_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1125: PS_2.4.3.(7) (SERW_518) Landratsamt Karlsruhe		folgen
SERW_518_V1 (Stettfeld) Das Gebiet ist zwar nicht unkritisch, kann aber bei nachgewiesenem Bedarf in reduzierter Form akzeptiert werden, siehe Karte. Streuobstbereiche FlstNr. 5522 sollten in Planung als Bestand integriert werden. Auf die östliche Teilfläche sollte verzichtet werden.	Der östliche Teil wird wegen der Streuobstbestände zurückgenommen. Die Anregung zum Erhalt der Streuobstbestände in der Mitte der SERW wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	Reduzierung des Gebiets im östlichen Teil und Festlegung als Grünzäsur.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2352: PS_2.4.3.(7) (SERW_520) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat starke Bedenken, da in Ubstadt-Weiher-Stettfeld die Siedlung "Mühlberg" von SERW_520 und SERW_48 betroffen ist.	Bei dem Kulturdenkmal „Mühlberg“ handelt es sich aus regionaler Sicht nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Aufgrund von FFH-Mähwiesen und geschützten Biotopen entfällt jedoch das Gebiet SERW_520_V1 und das Gebiet SERW_48_V1 wird reduziert.	
Nr. 1126: PS_2.4.3.(7) (SERW_520) Landratsamt Karlsruhe		folgen
SERW_520_V1 (Stettfeld) Östliche Hälfte mit Streuobst § 33a Biotop nach § 32 und FFH-Mähwiesen sollte gestrichen werden, siehe Plan.	Aufgrund der Vorkommen geschützter Biotope (einschl. FFH-Mähwiese) sowie von § 33a-Streuobst wird das Gebiet SERW_520_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_520_V1 und Festlegung als Grünzäsur.
Nr. 487: PS_2.4.3.(7) (SERW_554) Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher		teilweise folgen
Das Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher weist auf eine im bisherigen Regionalplan 2003 enthaltende Fläche für Siedlungserweiterung im Norden von Ubstadt, östlich der B 3, im Anschluss an die Einfahrt zum Friedhof, Ziffer 4, (ca. 1,6 Hektar). Da die Fläche aufgrund der Ortseingangsituation für Gewerbe oder Einzelhandel geeignet sei, wird um Wiederaufnahme in den neuen Regionalplan gebeten.	Der Bereich Ziffer 4 , SERW_554, weist im südöstlichen Bereich ein Vorkommen von FFH_Mähwiesen auf. Die ursprüngliche Flächenabgrenzung wird deshalb in diesem Bereich reduziert .	Der Bereich Ziffer 4, SERW_554 wird in reduzierter Form in den Regionalplan aufgenommen.
Nr. 2268: PS_2.4.3.(7) (SERW_556) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
SERW_556_V2 Hochgradig kritisch, vielleicht das größte Problem im ganzen Regionalplan! Gebiet mit hoher ökologischer Bedeutung (FFH-relevant, geschützte Biotope, flächendeckend ein Mosaik artenreicher Feuchtwiesen mit Feuchtgehölzen). NSG-würdig!!! Muss unbedingt gestrichen werden.	Aufgrund des hohen Anteils geschützter Biotope (Feuchtgebiet mit Silberweiden, Röhrichten und Großseggen-Rieden) wird das Gebiet SERW_556_V1 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_556_V1 und Festlegung als Grünzäsur.
Nr. 490: PS_2.4.3.(7) (SERW_556) Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher		folgen
Das Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher hält die Realisierbarkeit einer Siedlungserweiterungsfläche im OT Ubstadt zwischen dem Sportplatz des FV Ubstadt und der Deutschen Bahn für unrealistisch.Als Gründ dafür nennt sie die seit langem bestehenden Konflikte zw. Gewerbe und Wohnen ,sowie Altlastenvorkommen. Sie schlägt vor,die Fläche zugunsten einer anderen Fläche aus dem Regionalplanentwurf herauszunehmen.	Es liegen hohe Freiraumkonflikte und siedlungsstrukturelle Konflikte vor. Der Bereich entfällt damit für die Bedarfsberechnung.	Die SERW_556 (Ziffer 11 im OT Ubstadt)wird zurückgenommen .

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1127: PS_2.4.3.(7) (SERW_556) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass auf die Siedlungserweiterungsfläche SERW_556_V2 komplett verzichtet werden soll, da über die Hälfte der Fläche §33 Biotope (Feuchtgebiete) enthält und an ein Naturschutzgebiet angrenzt.	Aufgrund der geschützten Biotope wird SERW_556 nicht weiterverfolgt.	Das Gebiet SERW_556_V1 wird zurückgenommen.
Nr. 931: PS_2.4.3.(7) (SERW_556) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		folgen
556-V1 Das Baugebiet schließt unmittelbar südlich an das Naturschutzgebiet „Bruch bei Stettfeld“ an. Die Planung wird grundsätzlich kritisch gesehen, da die betroffenen Flächen einen hohen Grad an funktionaler Verflechtung mit dem NSG aufweisen und großteils geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG darstellen. Ggf. sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen geeignete Maßnahmen zu treffen.	Die Anmerkungen zur Vermeidung von Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen auf das angrenzende Naturschutzgebiet „Bruch bei Stettfeld“ wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der geschützten Biotope wird SERW_556 nicht weiterverfolgt.	Das Gebiet SERW_556_V1 wird zurückgenommen.
Nr. 2354: PS_2.4.3.(7) (SERW_557) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat starke Bedenken, da in Ubstadt-Weiher-Weiher ein Gräberfeld aus der Römerzeit von SERW_557 betroffen ist.	Bei dem Gräberfeld aus der Römerzeit handelt es sich aus regionaler Sicht nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Das Gebiet SERW_557_V1 wird zurückgenommen, da ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten im Ortsteil Weiher vorhanden sind.	
Nr. 1128: PS_2.4.3.(7) (SERW_557) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_557_V1 (Weiher) Großflächiger Wiesenbestand nördlich angrenzend § 32 Biotop	Das Gebiet SERW_557_V1 wird zurückgenommen, da ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten in Weiher vorhanden sind.	
Nr. 2990: PS_2.4.3.(7) (SERW_557) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe äußert besonders zu der Planfläche SERW_557_V1 erhebliche Bedenken.	Das Gebiet SERW_557_V1 wird zurückgenommen, da ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten in Weiher vorhanden sind. In Absprache mit der Gemeinde wird nach der vorgezogenen Entwicklung des Gebietes "Weiher-Nord" , (SERW_558_V2) auf SERW_557_V1 verzichtet.	
Nr. 2270: PS_2.4.3.(7) (SERW_558) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
SERW_559_V1 und SERW_558_V1 Kritisch. Viel zu groß geplant, völlig unnötig. Artenreiche Sandfluren/Sandäcker mit hoher ökologischer Bedeutung. Kaum ausgleichbar.	Die Vorkommen von § 33a-Streuobst sowie von zu erwartenden Sandrasenarten werden als Hinweise für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1129: PS_2.4.3.(7) (SERW_558) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_558_V1 (Weiher) Streuobstflächen nach § 33a sind an mehreren Stellen enthalten. Sandrasenarten zu erwarten. Sehr hoher Ausgleichsbedarf insbesondere Streuobstflächen sind entsprechend auszugleichen.	Die Vorkommen von § 33a-Streuobst sowie von zu erwartenden Sandrasenarten werden als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2991: PS_2.4.3.(7) (SERW_558) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe äußert besonders zu der Planfläche SERW_558_V1 erhebliche Bedenken.	Bei dem Gebiet SERW_558_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_558_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2269: PS_2.4.3.(7) (SERW_559) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
SERW_559_V1 und SERW_558_V1 Kritisch. Viel zu groß geplant, völlig unnötig. Artenreiche Sandfluren/Sandäcker mit hoher ökologischer Bedeutung. Kaum ausgleichbar.	Für das Gebiet SERW_559_V1 liegen der Verwaltung keine konkreten Kenntnisse zu artenreichen Sandrasen oder artenschutzrechtlich relevanten Artenvorkommen vor. Der nördliche Teil des Gebiets SERW_559_V1 wird nicht weiterverfolgt, da eine gewerbliche Erweiterung aufgrund einer dort befindlichen Sandgrube nicht möglich ist. Der südliche Teil der SERW_559_V1 wird der SERW_558_V2 zugeordnet.	
Nr. 1130: PS_2.4.3.(7) (SERW_559) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_559_V1 (Weiher) Biotopkomplex im nordöstlichen Bereich ist auszusparen. Rest Sandäcker, Sandrasen mit hohem Ausgleichsbedarf.	Für das Gebiet SERW_559_V1 liegen der Verwaltung keine konkreten Kenntnisse zu artenreichen Sandrasen oder artenschutzrechtlich relevanten Artenvorkommen vor. Der nördliche Teil des Gebiets SERW_559_V1 wird nicht weiterverfolgt, da eine gewerbliche Erweiterung aufgrund einer dort befindlichen Sandgrube nicht möglich ist. Damit wird das Umfeld der geschützten Biotope im Bereich der Sandgrube nicht als Siedlungserweiterung festgelegt.	
Nr. 2992: PS_2.4.3.(7) (SERW_559) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe äußert besonders zu der Planfläche SERW_559_V1 erhebliche Bedenken.	Der nördliche Teil des Gebiets SERW_559_V1 wird nicht weiterverfolgt, da eine gewerbliche Erweiterung aufgrund einer dort befindlichen Sandgrube nicht möglich ist. Der südliche Teil der SERW_559_V1 wird der SERW_558_V2 zugeordnet.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1131: PS_2.4.3.(7) (SERW_683) Landratsamt Karlsruhe		folgen
SERW_683_V1 (Stettfeld) Keine sinnvolle Flächenausweisung, Ortsrandlage. Biotop nach § 32 muss mit einer Pufferfläche mindestens 10 m erhalten werden. Westrand Biotop § 32 als Feuchtgebiet sollte ebenfalls durch 5 m Pufferstreifen gesichert werden. Auf das Gebiet sollte verzichtet werden.	Das Gebiet SERW_683_V1 wird wegen der geschützten Biotope sowie der vorhandenen Gehölzstrukturen nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_683_V1 und Festlegung als Grünzäsur.
Nr. 481: PS_2.4.3.(7) (SERW_754) Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher		teilweise folgen
Das Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für mögliche Gewerbegebiets-erweiterungen folgende Fläche zur Verfügung stünde: Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Sand“ in Stettfeld in Richtung Westen und/oder Norden(parallel zur Kreisstraße K 3575),Ziffer 1a im Lageplan.	Das Gebiet liegt in einem ÜSG (gemäß HWGK) . Nach Umsetzung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme ist es überplanbar. Es wird in modifizierter Abgrenzung in den Regionalplan übernommen.	Ein Teil des Bereichs Ziffer 1a wird als SERW_754_V2 aufgenommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
Nr. 491: PS_2.4.3.(7) (SERW_754) Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher		teilweise folgen
Das Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher stellt fest, dass die Erweiterung des Bereichs "Weiher Nord" (Ziffer 1d) im OT Weiher im Fortschreibungsentwurf des Regionalplans gegenüber dem Regionlplan deutlich reduziert wurde. Diese Reduzierung könnte akzeptiert werden, wenn im Gegenzug eine Erweiterungs-möglichkeit des Gewerbegebietes "Sand"(in nördlicher,westlicher ,östlicher oder südlicher Richtung in den Regionalplan aufgenommen würde (Ziffer 1a,b,c).	Die vorgeschlagenen Erweiterungen des Gewerbegebietes "Sand" in nördlicher,westlicher und östlicher Richtung (SERW_754,755 und 765 liegen fast vollständig im Über-schwemmungsbereich . Nach Umsetzung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme ist eine Überplanung möglich. Die westliche Erweiterung ist konfliktarm und aus siedlungs-truktureller Sicht für die Gewerbe-gebietserweiterung am Besten geeignet.	Im Westen des Gewerbegebietes "Sand" in Weiher wird ein Bereich als SERW_754_V2 in die Raumnutzungskarte aufgenommen.
Nr. 482: PS_2.4.3.(7) (SERW_755) Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für mögliche Gewerbegebietserweiterungen folgende Fläche zur Verfügung stünde: Ausweisung eines Gewerbegebietes östlich des Gewerbegebietes „Sand“ in Stettfeld zwischen Kreisstraße K 3575 und Deutscher Bahn.	Ein Neuansatz gewerblicher Entwick-lung in der Grünzäsur zwischen der K3575 und der Bahnlinie wird aus siedlungstrukturellen Gründen abgelehnt. SERW_755 wir deshalb nicht aufgenommen.	
Nr. 483: PS_2.4.3.(7) (SERW_756) Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher		folgen
Das Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für mögliche Gewerbegebietserweiterungen folgende Fläche zur Verfügung stünde: Ausweisung eines Gewerbegebietes südlich des Gewerbegebietes „Sand“ in Stettfeld zwischen der Kreisstraße K 3575 und dem Sportgelände des FC Weiher	Aus siedlungstruktureller Sicht gut geeignete Fläche.	Der Bereich Ziffer 1c wird als SERW_756 in die Raumnutzungskarte aufgenommen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 484: PS_2.4.3.(7) (SERW_758) Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für mögliche Gewerbegebietserweiterungen folgende Fläche zur Verfügung stünde: Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Ubstadt Richtung Norden, parallel zur Kreisstraße K 3575	Aufgrund der spornartigen Siedlungs-entwicklung in die Grünzäsur ist die Fläche aus siedlungsstruktureller Sicht für eine Siedlungsentwicklung nicht geeignet. SERW_758 wird deshalb nicht aufgenommen.	
Nr. 485: PS_2.4.3.(7) (SERW_759) Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher		folgen
Das Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für mögliche Gewerbegebietser-weiterungen folgende Fläche zur Verfügung stünde: Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Aue, Brühl“ in Stettfeld in Richtung Norden,Ziffer 3, parallel zur Bundesbahn.	Im Zuge der Erweiterung des GE "Aue-Brühl" (SERW_759) wird zw. der Gemeinde und dem Regionalverband eine Kompensation vereinbart. S. Nr. 493	Der Bereich Ziffer 3 wird als SERW_759 in die Raumnutzungskarte aufgenommen.
Nr. 493: PS_2.4.3.(7) (SERW_759) Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher		teilweise folgen
Das Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher stellt fest, dass im Fortschreibungsentwurf des Regionalplans im Norden von Stettfeld Siedlungserweiterungsflächen (Ziffer 6a/SERW_352) enthalten sind. Hier werden Möglichkeiten zur Reduzierung gesehen. Dies zugunsten von: -der Erweiterung des Gewerbegebietes "Aue-Brühl -einer Siedlungserweiterung im Bereich des Haltepunktes Stettfeld zw. der neuen Erschließungsstrasse und dem NSG	Im Zuge der Erweiterung des GE "Aue-Brühl" wird zw. der Gemeinde und dem Regionalverband eine Kompensation vereinbart. Der Bereich am Haltepunkt in Stettfeld (SERW_691)liegt derzeit nahezu vollständig im Überschwemmungs-bereich . Nach Umsetzung der geplanten Hochwasserschutzmaß-nahme ist er überplanbar. Er weist aufgrund der unmittelbaren Lage am Stadtbahnhaltepunkt ein hohe Siedlungseignung auf.	Der Bereich der Erweiterung des GE "Aue-Brühl" wird als SERW_759 aufgenommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Im Bereich der SERW_352 wird zur Kompensation ein flächengleicher Bereich zurückgenommen. Im Bereich des Haltepunkt Stettfeld wird keine SERW aufgenommen.
Nr. 495: PS_2.4.3.(7) (SERW_760) Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher		teilweise folgen
Das Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher stellt fest, dass die Siedlungserweiterungs-fläche im Nordwesten von Zeutern gegenüber dem Regionalplan 2003 reduziert wurde und beantragt, auf die Reduzierung zu verzichten.	Der westliche Teilbereich (SERW_760) greift in das FFH-Gebiet ein und wird zurückgestellt.	Im Nordwesten von Zeutern wird der östliche Teilbereich als SERW_508 in den Regionalplan aufgenommen. Der westliche Teilbereich (SERW_760) und wird nicht in den Regionalplan aufgenommen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 496: PS_2.4.3.(7) (SERW_761) Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher		folgen
Das Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher stellt fest, dass eine Siedlungserweiterungs-fläche zwischen den Baugebieten "Kallenberg" und "Steinacker-Erweiterung" (Ziffer 8) reduziert wurde. Auf die Reduzierung soll verzichtet werden.	Der Bereich stellt eine sinnvolle Siedlungsabrundung dar.	Der Bereich zwischen den Baugebieten"Kallenberg" und "Steinacker-Erweiterung" wird als SERW_761 in den Regionalplan aufgenommen .
Nr. 498: PS_2.4.3.(7) (SERW_762) Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher bittet um Wiederaufnahme einer Siedlungserweiterungsfläche aus dem Regionalplan 2003 im Süden von Zeutern (Ziffer 9) bzw. Erweiterung dieser nach Westen bis zur Wolfgangstraße.	Der Bereich weist die höchsten Freiraumkonflikte in Zeutern auf.Es stehen konfliktärmere Alternativen in Zeutern zur Verfügung. Beim Gemeindegespräch 2018 hat Ubstadt-Weiher der Entwicklung dieses Bereichs keine Priorität beigemessen und seine Streichung angeregt. Der Bereich Ziffer 9 südlich von Zeutern wird daher nicht als SERW_762 aufgenommen.	Der Bereich Ziffer 9 südlich von Zeutern wird nicht als SERW_762 aufgenommen.
Nr. 499: PS_2.4.3.(7) (SERW_763) Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher		folgen
Das Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher bittet um Aufnahme einer zuätzlichen Siedlungserweiterungsfläche im Osten von Zeutern (Ziffer 10)	Der relativ konfliktarme Bereich bildet mit der gegenüberliegenden Straßenseite einen gemeinsamen Siedlungsabschluss.	Der Bereich Ziffer 10 wird als SERW_763 in den Regionalplan aufgenommen.
Nr. 3018: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe stellt fest, dass die Stadt Waghäusel noch über 44 ha Reserveflächen im FNP verfügt. Im zukünftigen Regionalplan würden weitere 44 ha als Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen hinzukommen. Im Gesamten würden die Flächen nachvollziehbar erscheinen. Dem Grundsatz der Flächenschonung würde diese Planung aber nicht gerecht werden. Es wird darum gebeten, den Umfang der Siedlungserweiterungsflächen noch einmal zu überprüfen und zu reduzieren.	Der Flächenumfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in der Stadt Waghäusel wird im Vergleich zur ersten Offenlage von 43,4 ha auf 47,2 ha erhöht. Der Flächenumfang ist mit anderen Unterzentren mit ähnlicher Einwohnergröße (Rheinstetten, Stutensee) vergleichbar.	
Nr. 2355: PS_2.4.3.(7) (SERW_26) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat starke Bedenken, da in Waghäusel-Kirrlach eine früh- bis hoch mittelalterliche Wüstung von SERW_26 betroffen ist.	Bei der mittelalterlichen Wüstung handelt es sich aus regionaler Sicht nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1196: PS_2.4.3.(7) (SERW_26) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe empfiehlt eine Reduzierung des Gebiets von SERW_26_V1 in Kirrlach, da ein wertvoller Wiesenbereich vor dem Waldbiotop erhalten bleiben sollte.	Um die Durchgängigkeit eines Wiesentales entlang des Dutlacher Grabens zu erhalten, wird die SERW_26_V1 reduziert.	Reduzierung des Gebiets SERW_26_V1 zum Erhalt eines Wiesentales und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 883: PS_2.4.3.(7) (SERW_26) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
26-V1 Im nördlich angrenzenden Waldgebiet befindet sich die ASP-Käferpopulation Megopis-scabricornis-023; Eingriffe in Habitatbäume durch erhöhte Verkehrssicherungspflicht sind zu vermeiden; erhöhte Anforderungen bzgl. Lichtimmissionen sind zu prüfen.	Das Vorkommen des Käfers Megopis scabricornis wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Darüber hinaus wird ein Hinweis für die Ebene der Bauleitplanung eingefügt, dass ggf. erhöhte Anforderungen bzgl. Lichtimmissionen zu berücksichtigen sind.	
Nr. 1197: PS_2.4.3.(7) (SERW_27) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_27_V1 (Kirrlach) Wiesen- und Sandrasenkomplex. Artenschutz (Eidechsenvorkommen bekannt).	Dem Regionalverband liegen für die SERW_27_V1 keine Daten zu Vorkommen von Eidechsen vor. Der Hinweis auf Vorkommen von Eidechsen wird als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Bei dem Gebiet SERW_27_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_27_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 884: PS_2.4.3.(7) (SERW_27) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
27-V1 Das Gebiet stellt für die ASP-Vogelart Haubenlerche aufgrund der Nähe zu aktuell bekannten Vorkommen ein „Erwartungsgebiet“ dar, d. h. eine zukünftige Ansiedlung ist denkbar. Die Art führt bei neu entstehenden Baugebieten regelmäßig zu erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten und ist daher von besonderer Planungsrelevanz.	Die Einschätzung bzgl. eines "Erwartungsgebietes" der Haubenlerche wird als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1198: PS_2.4.3.(7) (SERW_28) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_28_V1 (Kirrlach) Wiesen- und Sandrasenkomplex mit kleinen Biotopstrukturen.	Gemäß der von der Stadt Waghäusel zur Verfügung gestellten Neuberechnung der Überschwemmungsgebiete befinden sich große Teile der SERW_28_V1 weiterhin im HQ100-Bereich. Das Gebiet wird daher nicht weiterverfolgt.	
Nr. 1199: PS_2.4.3.(7) (SERW_28) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe regt an, den Bedarf und die Flächengröße des Gebiets für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_28 in der Stadt Waghäusel kritisch zu prüfen. Aufgrund der Ortsrandlage ist eine Randeinbindung wichtig.	Das Gebiet SERW_28 wird aufgrund des Hochwasserschutzes (Lage in HQ-100-Gebiet) herausgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_28_V1 und Festlegung als Gebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz.
Nr. 885: PS_2.4.3.(7) (SERW_28) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
28-V1 Das Gebiet stellt für die ASP-Vogelart Haubenlerche aufgrund der Nähe zu aktuell bekannten Vorkommen ein „Erwartungsgebiet“ dar, d. h. eine zukünftige Ansiedlung ist denkbar. Die Art führt bei neu entstehenden Baugebieten regelmäßig zu erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten und ist daher von besonderer Planungsrelevanz.	Gemäß der von der Stadt Waghäusel zur Verfügung gestellten Neuberechnung der Überschwemmungsgebiete befinden sich große Teile der SERW_28_V1 weiterhin im HQ100-Bereich. Das Gebiet wird daher nicht weiterverfolgt.	
Nr. 2837: PS_2.4.3.(7) (SERW_28) Stadtverwaltung Waghäusel		nicht folgen
Bei den in den Anlagen zum Umweltbericht dargestellten Siedlungserweiterungsflächen östlich von Kirrlach, werden die vom Regierungspräsidium im Januar 2013 vorgestellten Hochwassergefahren karten berücksichtigt. Dies stellt aber nicht den aktuellen Planungsstand dar, da die Stadt Waghäusel im Jahr 2015 die Hochwassergefahrenkarten hat neu berechnen lassen. Dieser neue Planungsstand liegt als Anlage bei und sollte bei der Fortschreibung berücksichtigt werden.	Gemäß der von der Stadt Waghäusel zur Verfügung gestellten Neuberechnung der Überschwemmungsgebiete befinden sich große Teile der SERW_28_V1 weiterhin im HQ100-Bereich. Das Gebiet wird daher nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_28_V1 und Festlegung eines Vorranggebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2271: PS_2.4.3.(7) (SERW_30) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
xxxvii. Waghäusel SERW_30_V1 und SERW_482_V1 Strukturreiche, kleinparzellige Sandäcker mit hoher Artenvielfalt. Im Bestand unzureichend erfasst. Werden kaum auszugleichen sein.	Bei dem Gebiet SERW_30_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_30_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 2356: PS_2.4.3.(7) (SERW_30) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Waghäusel-Wiesental eine neuzeitliche Straße von SERW_30 betroffen ist.	Bei der neuzeitlichen Straße aus dem 18. Jahrhundert (Altstraße) handelt es sich aus regionaler Sicht nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1200: PS_2.4.3.(7) (SERW_30) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_30_V1 (Wiesental) Sandbiotope und Biotope entlang der Bahn. Daher wichtig Artenschutz zu prüfen. Da Ortsrandlage ist Randeinbindung wichtig.	Für das Gebiet SERW_30_V1 liegen keine Kenntnisse zu relevanten Artenvorkommen vor. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Die Anregung zur Ortsrandgestaltung wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1201: PS_2.4.3.(7) (SERW_356) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_356_V1 (Wiesental) Sandrasenbrachen mit Biotop (Feldgehölz), daher Kernraum Biotopverbund. Reduzierung sollte geprüft werden, um Eingriffe zu minimieren.	Bei dem Gebiet SERW_356_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt drei Schutzgüter erheblich betroffen. Auf drei Seiten grenzen bereits Siedlungsflächen an, auf der vierten Seite grenzt eine Straße an. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_356_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die Anregung zur Prüfung einer Reduzierung im südlichen Teil wird als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2272: PS_2.4.3.(7) (SERW_482) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
xxxvii. Waghäusel SERW_30_V1 und SERW_482_V1 Strukturreiche, kleinparzellige Sandäcker mit hoher Artenvielfalt. Im Bestand unzureichend erfasst. Werden kaum auszugleichen sein.	Bei dem Gebiet SERW_482_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_482_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 1202: PS_2.4.3.(7) (SERW_482) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe regt eine kritische Überprüfung des Bedarfs für SERW_482_V1 an. Die Fläche ist aufgrund eines Feldgehölzbiotops kritisch und eine Flächenreduzierung sollte erfolgen um das Biotop zu erhalten.	Bei dem Gebiet SERW_482_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_482_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Ein Hinweis auf das vorhandene geschützte Biotop wird im Umweltbericht (Steckbrief) gegeben.	
Nr. 926: PS_2.4.3.(7) (SERW_482) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
482-V1 Das Gebiet stellt für die ASP-Vogelart Haubenlerche aufgrund der Nähe zu aktuell bekannten Vorkommen ein „Erwartungsgebiet“ dar, d. h. eine zukünftige Ansiedlung ist denkbar. Die Art führt bei neu entstehenden Baugebieten regelmäßig zu erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten und ist daher von besonderer Planungsrelevanz.	Die Einschätzung bzgl. eines möglichen "Erwartungsgebietes" der Haubenlerche wird als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1203: PS_2.4.3.(7) (SERW_483) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_483_V1 (Wiesental) Gehölzbestand in der Nordspitze sollte erhalten werden. Artenschutz (Eidechsen) zu erwarten.	Als Hinweis für die Bauleitplanung wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen, dass geprüft werden soll, ob das Gehölz erhalten werden kann und dass mit relevanten Arten (z.B. Eidechsen) zu rechnen ist.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 927: PS_2.4.3.(7) (SERW_483) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
483-V1 Das Gebiet stellt für die ASP-Vogelart Haubenlerche aufgrund der Nähe zu aktuell bekannten Vorkommen ein „Erwartungsgebiet“ dar, d. h. eine zukünftige Ansiedlung ist denkbar. Die Art führt bei neu entstehenden Baugebieten regelmäßig zu erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten und ist daher von besonderer Planungsrelevanz. Das Gebiet überschneidet sich auch mit der Lebensstätte der ASP-Glasflüglerpopulation Chamaesphecia-nigrifrons-001. Diese ist seit einigen Jahren verschollen. Aufgrund der starken Gefährdung der Art ist diese dennoch vorsorglich bei der Konfliktanalyse und erforderlichenfalls bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.	Die Einschätzung bzgl. eines möglichen "Erwartungsgebietes" der Haubenlerche wird als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen. Darüber hinaus wird ein Hinweis für die Ebene der Bauleitplanung eingefügt, dass das potenzielle Vorkommen der Glasflüglerart Chamaesphecia nigrifrons bei der Bestandserfassung und der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen ist.	
Nr. 3228: PS_2.4.3.(7) (SERW_813) Stadtverwaltung Waghäusel		folgen
Die Stadtverwaltung Waghäusel und die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen planen ein interkommunales Gewerbegebiet an der L555. Das Gebiet ist bereits als Gewerbegebiet im Regionalplan ausgewiesen. Allerdings nicht bis zur L555. Die Stadt Waghäusel und die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen würden gerne das Gebiet im Regionaplan entsprechend erweitern und bitten darum, die im derzeit geltenden Regionalplan nicht beplante Fläche (das wäre der südliche Teil, nördlich der L555) als Siedlungserweiterungsfläche (SERW) aufzunehmen und dass auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs an dieser Stelle verzichtet wird. Nach vorliegenden Informationen plant zudem die Deutsche Erdwärme in diesem Gebiet auf Grundstücken des Landes Baden-Württemberg die Errichtung einer Tiefengeothermieanlage. Aus Gründen der Energie- und Wärmewende ist an dieser Stelle mit einer grundlastfähigen Energie- und Wärmeversorgung aus Erneuerbaren Energiequellen (Tiefengeothermie) somit zu rechnen.	Der Bereich soll Möglichkeiten für ein interkommunales Gewerbegebiet sowie zur Weiterentwicklung des entwicklungspolitisch bedeutsamen Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen geben. Es ist mit einer Größe von ca. 15,3 ha, neben den kleineren Flächen SERW_26_V2 (3,2 ha) und SERW_483_V1 (1,9 ha) das einzige größere Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterungen in der Stadt Waghäusel. SERW_813_V1 ist verkehrlich mit der L555 und der Schienentrasse zur Rheintalbahn gut angebunden und stellt einen siedlungsstrukturellen Lückenschluss zur nördlich angrenzenden geplanten gewerblichen Baufläche im FNP (teilweise durch Solarpark Buhrain genutzt) und der bestehenden gewerblichen Baufläche beim Klärwerk Wagbach dar.	Aufnahme des Gebiets SERW_813_V1 als Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterungen.
Nr. 3194: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Waldbronn		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Waldbronn teilt mit, dass der Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn in seiner öffentlichen Sitzung am 18.05.2022 beschlossen hat, die im beigefügten Lageplan dargestellte Fläche als Fläche für Gemeinbedarf - Feuerwehr - nachzumelden. Es wird deshalb gebeten, die Fläche in das derzeit laufende Fortschreibungsverfahren aufzunehmen. Auf die im Vorfeld zur Sitzung geführten Gespräche und Hintergründe zur Standortsuche für ein gemeinsames Feuerwehrhaus wird verwiesen.	Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Waldbronn den Antrag für ein zusätzliches Gebiet für Siedlungserweiterung zur Ermöglichung einer Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr im Bereich "Rothenbuckel" zurückgezogen, da nun im Bereich Fleckenhöhe, der im Regionalplan 2003 bereits in einem regionalplanerisch abgestimmten Bereich für Siedlungserweiterung liegt, der Standort für ein gemeinsames Feuerwehrhaus vorgesehen ist (s. Nr. 3196).	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3196: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Waldbronn		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Waldbronn teilt mit, dass der Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn in seiner öffentlichen Sitzung am 16.11.2022 beschlossen hat, für das gemeinsame Feuerwehrhaus Waldbronn den Standort „Fleckenhöhe" bauleitplanerisch weiter zu entwickeln. Die mit Schreiben vom 27.05.2022 für das Fortschreibungsverfahren nach gemeldete Fläche im Gewann „Rothenbuckel" wird daher zurückgezogen.	Die Nachmeldung der Gemeinde Waldbronn für ein Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung im Gewann "Rothenbuckel" wird damit zurückgezogen.	
Nr. 2273: PS_2.4.3.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle kommt zur Einschätzung, dass die geplante Ausweisung von 8 neuen Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen mit einer Gesamtgröße von gut 48 ha für das vergleichsweise kleine Walzbachtal als maßlos übertrieben erscheint.	Die Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen in der Gemeinde Walzbachtal basieren größtenteils auf dem Regionalplan 2003. Ihr Umfang wurde von 48,2 ha in der ersten Offenlage, insbesondere aufgrund der Reduzierung des Gebiets SERW_146_V1 und der Rücknahme von SERW_488_V1 nun um 40 Prozent auf 28,9 ha reduziert. Die Siedlungserweiterungsflächen können nur im Rahmen eines FNP-Verfahrens auf Grundlage eines konkreten Bedarfsnachweises nach Plansatz 2.4.3 Z (1) für Wohnen bzw. Gewerbe unter Berücksichtigung der Mindestdichten gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) entwickelt werden. Darüber hinaus wurde der Flächenumfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in Walzbachtal gegenüber der ersten Offenlage von 48 ha um 40 Prozent auf rund 29 ha reduziert. Im Vergleich mit anderen Gemeinden mit ähnlicher Einwohnergröße, ohne Zentralität und Siedlungsfunktion ist die Flächengröße mit Ausnahme der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen überdurchschnittlich hoch. Dies ist auf die bereits im Regionalplan 2003 sehr hohen Flächensumme an Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen zurückzuführen, die in beiden Gemeinden aufgrund des fehlenden Bedarfs nun reduziert wurden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2993: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe stellt fest, dass für die Gemeinde Walzbachtal noch 18,1 ha Reserveflächen für eine Siedlungserweiterung zur Verfügung stehen. Mit der Fortschreibung des Regionalplans seien weitere 47,3 ha Siedlungserweiterungsfläche verbunden. Eine Erweiterungsmöglichkeit in dieser Größenordnung sei für das Landratsamt Karlsruhe nicht nachvollziehbar. Zusätzlich stehen erhebliche Ausgleichsmaßnahmen bei der Umsetzung dieser Planflächen in Bebauungsplänen an, sodass für die Landwirtschaft mit weiteren Flächenverlusten gerechnet werden muss.	Die Gebiete Siedlungserweiterungen in der Gemeinde Walzbachtal basieren größtenteils auf dem Regionalplan 2003. Die Siedlungserweiterungsflächen können nur im Rahmen eines FNP-Verfahrens auf Grundlage eines konkreten Bedarfsnachweises nach Plansatz 2.4.3 Z (1) für Wohnen bzw. Gewerbe unter Berücksichtigung der Mindestdichten gemäß Plansatz 2.4.3 Z (6) entwickelt werden. Darüber hinaus wurde der Flächenumfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in Walzbachtal gegenüber der ersten Offenlage von 48,3 ha um 40 Prozent auf 28,9 ha reduziert. Im Vergleich mit anderen Gemeinden mit ähnlicher Einwohnergröße, ohne Zentralität und Siedlungsfunktion, ist die Flächengröße mit Ausnahme der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen überdurchschnittlich hoch. Dies ist auf die bereits im Regionalplan 2003 sehr hohen Flächensumme an Gebieten für Siedlungserweiterungen zurückzuführen, die in beiden Gemeinden aufgrund des fehlenden Bedarfs nun reduziert wurden.	
Nr. 2994: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Aus unserer Sicht wird diese Planung dem Grundsatz mit Grund und Boden als endlichem Gut sparsam umzugehen, nicht gerecht. Einige Planflächen sind für die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion besonders wichtig und nicht zu Unrecht in der Kategorie Vorrangflur 1 geführt, die eigentlich eine Umnutzung per Definition ausschließt. Bei beiden Gemeinden werden die Wohnbebauungen konsequent in die freie Fläche vorangetrieben, sodass anschließend immer wieder mit einer „Arrondierung“ argumentiert werden kann. Aufgrund der Flächenreserven und dem zu erwartenden zusätzlichen Flächenverlust durch den naturschutzrechtlichen Ausgleich äußern wir erhebliche Bedenken zu allen Planflächen der Gemeinde Walzbachtal. Wir bitten dringend um eine Überprüfung und Reduktion der Planflächen.	Die Gebiete SERW_147_V1, SERW_148_V2 und SERW_154_V1 werden aus Gründen entgegenstehender Umweltbelange zurückgenommen. SERW_488_V1 und SERW_152_V1 werden aus Gründen der Umweltvorsorge verkleinert. Im Gegenzug wird SERW_801 zusätzlich festgelegt. Die Summe der SERW wird in Walzbachtal somit von 48,2 ha auf 38,0 ha reduziert. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die verbliebenen Gebiete für Siedlungserweiterung trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2274: PS_2.4.3.(7) (SERW_146) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
SERW_146_V1 Bei dieser sehr großen Fläche (16,8 ha) handelt es sich vollständig um ein Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung, das im Landschaftsrahmenplan zum „Erhalt von Gebieten für die landwirtschaftliche Nutzung (BG1)“ gekennzeichnet ist. Die Fläche sollte dringend für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.	Das Ziel im Landschaftsrahmenplan „Erhalt von Böden für die landwirtschaftliche Nutzung (BG1) beinhaltet Böden mit günstiger Voraussetzung bezüglich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie der Filter- und Pufferfunktion. In der Umweltprüfung der Gesamtfortschreibung werden beim Schutzgut Boden neben der Bodenfruchtbarkeit sowie Filter- und Pufferfunkton die Kriterien Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Sonderstandort für naturnahe Vegetation und Archiv der Natur- und Landschaftsgeschichte berücksichtigt. In der Abwägung der Siedlungserweiterungsgebiete wird somit das Ziel BG1 aus dem Landschaftsrahmenplan berücksichtigt. In der Umweltprüfung werden zudem die Flächen der Vorrangflur gemäß Flurbilanz 2022 als Konfliktkriterium berücksichtigt. Bei diesen handelt es sich aus regionaler Sicht um die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung. Aufgrund eines ausreichenden Entwicklungsspielraums wird das Gebiet SERW_146_V1 um ca. 8,5 ha reduziert und als Vorranggebiet für Landwirtschaft sowie Regionaler Grünzug festgelegt. Bei der reduzierten SERW_146_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt zwei Schutzgüter erheblich betroffen. Aufgrund des Bedarfs der regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen und der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird die SERW in reduzierter Form weiterverfolgt.	
Nr. 2359: PS_2.4.3.(7) (SERW_146) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Walzbachtal-Wössingen eine Siedlung aus dem Neolithikum und der Urnenfelderzeit von SERW-146 betroffen ist.	Bei der neolithischen Siedlung und der urnenfelderzeitlichen Siedlung handelt es sich nicht um regional bedeutsame Kulturdenkmale. Daher werden sie als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf die Denkmale wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2360: PS_2.4.3.(7) (SERW_146) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Walzbachtal-Wössingen eine neolithische Siedlung und ein Reihengräberfeld aus der Merowingerzeit von SERW_146 betroffen sind.	Bei der neolithischen Siedlung und dem Reihengräberfeld aus der Merowingerzeit handelt es sich nicht um regionalbedeutsame Kulturdenkmale. Daher werden sie als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf die Denkmale wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1132: PS_2.4.3.(7) (SERW_146) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Das Landratsamt Karlsruhe bittet um Untergliederung der Siedlungserweiteurngsfläche 146_V1 in mehrere Abschnitte, da das Gebiet mit über 16 ha überdimensioniert sei. Als langfristige Perspektive sei das Gebiet denkbar, sofern eine bedarfsgerechte Abschnittsbildung erfolgen wprde. Das Vereinsgelände in der Nordostecke sollte ausgespart werden.	Das Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterungen 146_V1 wird aufgrund des fehlenden Bedarfs von 16,8 ha auf nun 9,4 ha reduziert. Eine zusätzliche Untergliederung von zusammenhängenden Gebieten für regionalplanerisch abgestimmten Siedlungserweiterungen wird nicht vorgenommen. Bei konkreten Bauleitplanverfahren müssen der Bedarf und ggf. eine entsprechende Umsetzung in mehreren Abschnitten berücksichtigt werden. Durch die Verkleinerung wird das Vereinsgelände ausgespart.	Reduzierung des Gebiets SERW_146_V1 und für den herausgenommenen Bereich Festlegung eines VRG Landwirtschaft.
Nr. 2275: PS_2.4.3.(7) (SERW_147) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass die Fläche von SERW_147_V1 dringend für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben sollte. Es handelt sich um eine Fläche mit hoher Grundwasserneubildung, die FFH-Mähwiesen und geschützte Biotope enthält.	Aufgrund des Vorkommens von § 32-Biotopen einschließlich einer 0,3 ha großen FFH-Mähwiese sowie von Streuobstbeständen wird die SERW_147_V1 nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebietes SERW_147_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft.
Nr. 1133: PS_2.4.3.(7) (SERW_147) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe hat bei SERW_147_V1 erhebliche Bedenken. Im Südteil sind FFH-Mähwiesen und Biotope nach § 32 NatSchG vorhanden. Die zentrale Fläche besteht aus Streuobstflächen, geschützt nach § 33a NatSchG. Konflikte mit dem angrenzenden LSG während der Bauzeit und der anschließenden Nutzung sind vorprogrammiert. Insgesamt stellt das Gebiet einen massiven Eingriff mit sehr hohem Ausgleichsbedarf dar. Das Gebiet sollte gestrichen werden.	Aufgrund des Vorkommens von § 32-Biotopen einschließlich einer 0,3 ha großen FFH-Mähwiese sowie von Streuobstbeständen wird die SERW_147_V1 nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebietes SERW_147_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft.
Nr. 2276: PS_2.4.3.(7) (SERW_148) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
SERW_148_V2 Es handelt sich um eine Fläche mit wertvollem Kaltluftabfluss und hoher Grundwasserneubildung, das komplett in der Wasserschutzgebietszone II liegt und schon aus diesem Grund für eine Siedlungserweiterung tabu sein muss.	Eine Festlegung eines Gebiets für Siedlungserweiterung in einem Wasserschutzgebiet der Zone II steht der Wasserschutzgebietsverordnung „Walzbachtal – Innere Wittumaecker und Jöhlingen“ entgegen. Daher wird das Gebiet SERW_148_V2 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_148_V2 und Festlegung als Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1134: PS_2.4.3.(7) (SERW_148) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_148_V2 (Wössingen) Die Zerstörung des mit einem Baumbestand gut entwickelten Ortsrandes ist nicht akzeptabel. Auf Grund der topografischen Verhältnisse beeinträchtigt der Plan das Landschaftsbild. Der Hochbereich in der Landschaft sollte von Bebauung frei gehalten werden.	SERW_148_V2 wird aufgrund der Überlagerung mit der Zone II des Wasserschutzgebiets „Walzbachtal – Innere Wittumaecker und Jöhlingen“ nicht weiterverfolgt und als Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt.	
Nr. 1243: PS_2.4.3.(7) (SERW_148) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe merkt an, dass sich SERW_148_V2 mit der Wasserschutzgebietszone II des Wasserschutzgebiets Walzbachtal - Innere Wittumaecker und Jöhlingen überlagert. Eine Bebauung ist in dieser Zone nicht erlaubt.	Eine Festlegung eines Gebiets für Siedlungserweiterung in einem Wasserschutzgebiet der Zone II steht der Wasserschutzgebietsverordnung „Walzbachtal – Innere Wittumaecker und Jöhlingen“ entgegen. Daher wird das Gebiet SERW_148_V2 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_148_V2 und Festlegung als Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft.
Nr. 2277: PS_2.4.3.(7) (SERW_151) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt mit, dass die Fläche von SERW_151_V1 dringend für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben sollte, da eine sehr hohe Bodenfunktion (Vorrangflur 1) vorliegt und darüber hinaus FFH-Mähwiesen und geschützte Biotope vorkommen. Zudem handelt es sich um eine Fläche mit wertvollem Kaltluftabfluss und hoher Grundwasserneubildung.	Die genannten Aspekte werden bereits als Konfliktkriterien in der Umweltprüfung berücksichtigt. Als Hinweis für die Bauleitplanung wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen, dass zu prüfen ist, ob die ca. 0,2 ha großen FFH-Mähwiesen am südlichen Rand der SERW_151_V1 erhalten werden können. Bei dem geschützten Biotop handelt es sich um eine ca. 300 m² große Feldhecke. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_151_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen der Nähe zum Stadtbahnhalt sowie seiner siedlungsstrukturellen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1135: PS_2.4.3.(7) (SERW_151) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
SERW_151_V1 (Jöhlingen) Mit über 14 ha ist das Gebiet zu groß dimensioniert. In kleinen Teilflächen sind FFH-Mähwiesen und Gehölzflächen vorhanden. Die Mähwiesen sind auszugleichen. Die nördliche Ecke des Gebiets sollte ausgespart werden (zwischen Friedhof und Weg FlstNr. 16612). Das Gebiet ist abschnittsweise zu erschließen.	Die Flächen zwischen Friedhof und dem Weg mit der FlstNr. 16612 weisen aus regionaler Sicht kein höheres Konfliktpotenzial als die übrigen Flächen auf. Ein Verzicht auf die Festlegung als SERW ist in dem Teilgebiet daher nicht erforderlich. Als Hinweis für die Bauleitplanung wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen, dass zu prüfen ist, ob die ca. 0,2 ha großen FFH-Mähwiesen am südlichen Rand der SERW_151_V1 erhalten werden können. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_151_V1 wegen der Nähe zum Stadtbahnhalt sowie seiner siedlungsstrukturellen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Die Anregung, auf den nördlichen Teil zwischen Friedhof und Weg (FlstNr. 16612) zu verzichten, wird als Hinweis in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	Gebiet SERW_151_V1 wird unverändert beibehalten.
Nr. 2278: PS_2.4.3.(7) (SERW_152) BUND-Regionalgeschäftsstelle		teilweise folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist darauf hin, dass SERW_152_V1 komplett im „Kernraum mittel“ des Biotopverbunds, in der Wasserschutzgebietszone III sowie im Bereich hoher bis sehr hoher Bedeutung der Bodenfunktionen liegt. Im Landschaftsrahmenplan ist sie als Fläche zum „Erhalt von kleinräumig strukturierten Bereichen“ gekennzeichnet; überdies enthält sie geschützte Biotope und FFH-Mähwiesen. Als Siedlungserweiterungsfläche ist sie deshalb ungeeignet.	Aufgrund des Vorkommens von § 33a-Streuobst und einer ca. 800 m² großen FFH-Mähwiese wird die SERW_152_V1 im südwestlichen Teil reduziert. Eine Bebauung in der Wasserschutzgebietszone III ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen.	Reduzierung der SERW_152_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug im südwestlichen Teil.
Nr. 1136: PS_2.4.3.(7) (SERW_152) Landratsamt Karlsruhe		teilweise folgen
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass im Gebiet SERW_152_V1 (Jöhlingen) FFH-Mähwiesen und Streuobstwiesen (Biotop § 33a NatSchG) vorkommen. Es ist angemessener Ausgleich im Vorgriff notwendig. Der Biotopstreifen an der Nordwest-Grenze muss erhalten bleiben, ebenfalls der Gehölzstreifen FlstNr. 15960 an der Südostseite.	Aufgrund des Vorkommens von § 33a-Streuobstwiesen und einer ca. 800 m² großen FFH-Mähwiese wird die SERW_152_V1 im südwestliche Teil reduziert. Der Biotopstreifen an der Nordwest-Grenze befindet sich außerhab des Gebietes. Die Anregung auf den Erhalt des Gehölzstreifens auf dem Flurstück Nr. 15960 wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Ebene der Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	Reduzierung der SERW_152_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug im südwestlichen Teil.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2279: PS_2.4.3.(7) (SERW_154) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
SERW_154_V1 Es handelt sich um eine Fläche mit wertvollem Kaltluftabfluss und hoher Grundwasserneubildung in der Wasserschutzgebietszone III, außerdem um eine Fläche mit sehr hoher Bodenfunktion (Vorrangflur I). Im Landschaftsrahmenplan ist sie als Fläche zum „Erhalt von kleinräumig strukturierten Bereichen“ bzw. zum „Erhalt von Bereichen mit einer hohen Dichte an Hohlwegen“ gekennzeichnet. Als Siedlungserweiterungsfläche ist sie deshalb ungeeignet.	Bei SERW_154_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Aufgrund der erheblich betroffenen Schutzgüter und des strukturreichen Ortsrandes wird SERW_154 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_154_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug sowie VRG Landwirtschaft.
Nr. 2357: PS_2.4.3.(7) (SERW_154) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Walzbachtal-Jöhlingen ein merowingerzeitliches Reihengräberfeld von SERW_154 betroffen ist.	Bei dem merowingerzeitlichen Reihengräberfeld handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmale. Daher wird es als bei der Aswahl der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen sowie in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Bei SERW_154_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Aufgrund der erheblich betroffenen Schutzgüter und des strukturreichen Ortsrandes wird SERW_154 zurückgenommen.	
Nr. 1137: PS_2.4.3.(7) (SERW_154) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe führt aus, dass das Gebiet SERW_154_V1 (Jöhlingen) sehr kritisch bewertet wird und gestrichen werden sollte. Es handelt sich um ein sehr reich strukturiertes Gebiet mit Wiesen und Streuobst (Biotop § 33a NatSchG). Mit Artenschutzkonflikten und sehr hohem Ausgleichsbedarf ist zu rechnen.	Bei SERW_154_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Aufgrund der erheblich betroffenen Schutzgüter und des strukturreichen Ortsrandes wird SERW_154 zurückgenommen.	Rücknahme der SERW_154_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft.
Nr. 2280: PS_2.4.3.(7) (SERW_155) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
SERW_155_V1 Es handelt sich um eine Fläche mit wertvollem Kaltluftabfluss und hoher Grundwasserneubildung in der Wasserschutzgebietszone III, außerdem um eine Fläche mit sehr hoher Bodenfunktion (Vorrangflur I). Im Landschaftsrahmenplan ist sie als Fläche zum „Erhalt von Bereichen mit einer hohen Dichte an Hohlwegen“ gekennzeichnet; überdies enthält sie geschützte Biotope. Als Siedlungserweiterungsfläche ist sie deshalb ungeeignet.	Bei SERW_155_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Aufgrund der erheblich betroffenen Schutzgüter und dem als § 33-Biotop geschützten Stufenrains wird SERW_155 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_155_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug sowie VRG Landwirtschaft.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1138: PS_2.4.3.(7) (SERW_155) Landratsamt Karlsruhe		folgen
SERW_155_V1 (Jöhlingen) Die begrenzenden Biotopstreifen auf Stufenrainen incl. Pflegeweg sind zu erhalten.	Bei SERW_155_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Aufgrund der erheblich betroffenen Schutzgüter und dem als § 33-Biotop geschützten Stufenrains wird SERW_155 zurückgenommen.	Rücknahme des Gebiets SERW_155_V1 und Festlegung als VRG Landwirtschaft sowie als Regionaler Grünzug.
Nr. 2281: PS_2.4.3.(7) (SERW_488) BUND-Regionalgeschäftsstelle		teilweise folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle bewertet SERW_488_V1 als ungeeignet, da die Fläche wertvoll für den Kaltluftabfluss ist, eine hohe Grundwasserneubildung und hohe Bodenfunktion (Vorrangflur 1) aufweist. Darüber hinaus werden FFH-Mähwiesen überplant. Zusätzlich ist das Gebiet im Landschaftsrahmenplan als Fläche zum „Erhalt von Bereichen mit einer hohen Dichte an Hohlwegen“ gekennzeichnet.	Aufgrund des Vorkommens von vier kleinen FFH-Mähwiesen sowie von Streuobstbeständen wird die SERW_488_V1 um den nordwestlichen Teil reduziert.	Reduzierung der SERW_488_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug sowie VRG Landwirtschaft im nordwestlichen Teil.
Nr. 1139: PS_2.4.3.(7) (SERW_488) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass SERW_488_V1 in Jöhlingen Obstwiesen und FFH-Mähwiesen überplant und diese auszusparen sind. Weiterhin kommt es zu dem Ergebnis, dass der Bedarf für den Ortsteil Jöhlingen (Gemeinde Walzbachtal) weit überfüllt ist. Sollte das Gebiet ausgewiesen werden, sind kritische Gebietsteile und das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_154_V1 zu streichen.	Aufgrund des Vorkommens von vier kleinen FFH-Mähwiesen sowie von Streuobstbeständen wird die SERW_488_V1 um den nordwestlichen Teil reduziert. Das Gebiet SERW_154_V1 wird zurückgenommen (siehe ID TXT 1137).	Reduzierung der SERW_488_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug sowie VRG Landwirtschaft im nordwestlichen Teil.
Nr. 290: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Weingarten		folgen
Das Bürgermeisteramt Weingarten weist auf die Siedlungsfläche Waldbrücke Süd hin: Im Bereich des Ortsteils Waldbrücke befinden sich ehemalige Sportanlagen. Diese Fläche ist im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes erstmalig als Teil des VRG „Grünzäsur“ dargestellt. Im bisherigen Regionalplan 2003 war für diese Fläche keine derartige Ausweisung definiert. Im beschlossenen Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe ist hier eine Wohnbaufläche (Planung) dargestellt. Diese Ausweisung ist raumordnerisch mit dem Regionalverband abgestimmt und daher in den aktuellen Raumordnungsplan mit aufzunehmen. Die beigefügten Auszüge aus dem Entwurf des Flächennutzungsplanes 2030 (Anlage 1) und dem bisherigen Regionalplan 2003 (Anlage 2) sind in diesem Bereich mit der Ziffer 1 versehen.	Die erste Offenlage des Regionalplans begann vor dem Genehmigungsverfahren zum Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverband Karlsruhe, das mit der Genehmigung des Plans am 31. Mai 2021 abgeschlossen wurde. Die darin enthaltenen Änderungen werden in den Regionalplan aufgenommen.	Festlegung der FNP-Baufläche WG-W-014 Waldbrücke West in Weingarten als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 291: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Weingarten		folgen
Das Bürgermeisteramt Weingarten weist darauf hin, dass der Bereich des Bebauungsplanes Kirchberg-Mittelweg im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes als VRG „Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen“ verzeichnet ist. Der Bereich ist seit Jahrzehnten besiedelt und wird gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 19 „Kirchberg-Mittelweg“ weiter bebaut. Entsprechend stellen sowohl der Regionalplan 2003 als auch der Entwurf des Flächennutzungsplanes 2030 die Fläche als bestehende Siedlungsfläche bzw. Wohnbaufläche dar. Die bisherige Darstellung der Siedlungsfläche des Regionalplans 2003 sollte aus Sicht der Gemeinde Weingarten in gleicher Art dargestellt werden.	Im Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe ist im Bereich Kirchberg-Mittelweg in der Gemeinde Weingarten eine bestehende Wohnbaufläche dargestellt. Für den Bereich liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Die Raumnutzungskarte wird angepasst.	Darstellung des Bereich "Kirchberg-Mittelweg" als bestehende Siedlungsfläche (überwiegend Wohn-/Mischnutzung").
Nr. 2361: PS_2.4.3.(7) (SERW_605) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Weingarten eine mittelalterliche Burg von SERW_605 betroffen ist.	Bei der mittelalterlichen Burg "Heuburg" handelt es sich nicht um ein regionalbedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es bei der Auswahl der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen und in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1141: PS_2.4.3.(7) (SERW_605) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe äußert sich zum Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_605_V1 in der Gemeinde Weingarten. Die Gebietsgröße ist angesichts noch vieler ungenutzter Potentialflächen und der Bedarfszahlen des Nachbarschaftsverbandes (FNP) aus Sicht des Landratsamtes Karlsruhe überdimensioniert. Das Gebiet sollte auf die Hälfte begrenzt werden. Die Wiesen entlang der Bahnstrecke müssen erhalten werden.	Das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_605_V1 wird gegenüber der ersten Offenlage durch Herausnahme der westlichen Hälfte im Bereich der Wiesen entlang der Bahnstrecke aufgrund des fehlenden Bedarf auf rund 7 ha reduziert (siehe s. Nr. 2995).	Reduzierung des Gebiets SERW_605_V1 um die Wiesen entlang der Bahnstrecke.
Nr. 2995: PS_2.4.3.(7) (SERW_605) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe stellt fest, dass im Flächennutzungsplan für zukünftige Siedlungserweiterungen noch ca. 13 ha für die Wohnbebauung und 3 ha für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stünden. Im zukünftigen Regionalplan würden weitere 13,7 ha Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen für die Wohnbebauung hinzukommen. Es werden Bedenken gegen diese Flächendimensionierung geäußert.	Durch die Reduzierung des Gebiets für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_605_V1 auf rund 7 ha liegt nun ein am Bedarf orientierter Entwicklungsspielraum für die Wohnbauflächen in der Gemeinde Weingarten vor.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1768: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Weisenbach		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Weisenbach erläutert, dass die Gemeinde neben den Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen sich derzeit intensiv mit Überlegungen befasst, durch kleinere Abrundungen zusätzliche Bauflächen zu schaffen.		
Nr. 1424: PS_2.4.3.(7) (SERW_590) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt hat gegenüber der Inanspruchnahme des nördlichen Teilbereichs von SERW_590 erhebliche Bedenken, da das Gebiet an eine vorgesehene, aber noch nicht verbindlich überplante Wohnbaufläche angrenzt und Reblagen betroffen sind. Der südliche Teil der Fläche stellt einen sinnvollen Lückenschluss dar.	Das Gebiet SERW_590_V2 wird um den nördlichen Teil reduziert, da in diesem Bereich sich eine Flugschneise des Großen Mausohrs zur Pfarrkirche St. Wendelin, eine Trockenmauer sowie strukturreiche Bereiche befinden. Reblagen sind durch das Gebiet nicht betroffen.	
Nr. 1660: PS_2.4.3.(7) (SERW_590) Landratsamt Rastatt		teilweise folgen
Das Landratsamt Rastatt sieht die Ausweisung der SERW_590_V2 aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch und fordert eine Reduktion auf das südliche Drittel, falls die SERW weiterverfolgt wird. Als Gründe werden angeführt: •Die an Waldbiotope angrenzende Lage (Hangbereich westl. Neubaugebiet „Eben/Kapfäcker“ •Das Gebiet diene als Flugschneise und Leitstruktur der Fledermauskolonie des Großen Mausohrs in der Pfarrkirche St. Wendelin •Kaltluftabfluss	Um mögliche Beeinträchtigungen der Flugschneise und Leitstruktur der Fledermauskolonie des Großen Mausohrs zu minimieren, wird die SERW_590_V2 im Norden bis zur nördlichen Grenze der im Osten angrenzenden FNP-Fläche reduziert.	Reduzierung des Gebiets SERW_590_V2 und Festlegung als Grünzäsur.
Nr. 685: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Zaisenhausen		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Zaisenhausen erläutert, dass die weiterhin zu erwartende Bevölkerungszunahme sowie die wachsende Wohnfläche pro Kopf zu einem weiteren Bedarf an zusätzlichem Wohnraum führen würden. Die Siedlungserweiterungsflächen in der aktuellen Fortschreibung des FNP würden eine Entwicklungsperspektive für die Gemeinde ermöglichen. Durch zusätzliche Innenentwicklungspotentiale würde die Sicherung und Weiterentwicklung des Siedlungsbestands ermöglicht werden. Die weitere Bereitstellung von differenzierten Wohnraumangeboten für verschiedene Nachfragegruppen kann ausgebaut und der Wohnungsmarkt auf den demografischen Wandel ausgelegt werden. Ein vorrangiges Ziel sei die behutsame Ausweisung der Bauflächen, um eine nachhaltige Flächenbewirtschaftung zu realisieren.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 686: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Zaisenhausen		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Zaisenhausen begrüßt die Entwicklungsperspektive für die gewerblichen Flächen im Rahmen der Erweiterung des interkommunalen Industriegebietes "Kreuzgarten" in Oberderdingen, Ortsteil Flehingen. Die exakte Flächenausweisung könne im Rahmen der FNP-Fortschreibung der Gemeinden Oberderdingen-Kürnbach abgestimmt werden.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 692: PS_2.4.3.(7) Bürgermeisteramt Zaisenhausen		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Zaisenhausen legt dar, dass die Gemeinden Oberderdingen, Sulzfeld, Kürnbach und Zaisenhausen eine Ausweisung gewerblicher Flächen im Mittelbereich und insbesondere auch im Mittelzentrum Bretten ausdrücklich begrüßen würden. Nachdem die gewerblichen Flächenausweisungen im Industriegebiet Gölshausen der Stadt Bretten mit der Umsetzung des letzten Bauabschnitts abgeschlossen sind, würde ohne die Ausweisung eines neuen Standortes im Bereich Bretten die Nachfrage auch auf die Flächen im interkommunalen Industriegebiet Oberderdingen weiter steigen und die mit der weiteren Ausweisung im Regionalplan zur Verfügung stehenden Flächen zu schnell belegt sein und die Raumschaft an Grenzen stoßen. Die Erschließung des gewerblichen Erweiterungsgebiets Rinklingen soll durch den Neubau einer Straße mit unbestimmter Trassenführung zwischen der B294 (Pforzheim) und der B293 (Karlsruhe) erfolgen. Dieses Projekt wird als „Neubau einer Ortsumgehung Bretten Südwest“ in der Tabelle 4.1.1Z lfd. Nr. 6 als regionalbedeutsames Straßeninfrastrukturvorhaben genannt. Aus der Presse sei zu erfahren gewesen, dass sich in der Stadt Bretten bereits eine Bürgerinitiative gegen diese Südwestumgehung gebildet hat. Mit Hinweis auf den Grundsatz der Frühzügigkeit von Flächenausweisungen bei den gewerblichen Schwerpunktstandorten der Region steht zu befürchten, dass dadurch die Ausweisung der Flächen an der straßenmäßigen Erschließung scheitern oder zumindest sich erheblich verzögern könnte. Dies wiederum würde ohne geeignete Alternative im Raum Bretten zu der oben beschriebenen Situation mit Auswirkungen auf den Standort des interkommunalen Industriegebietes Oberderdingen führen. Einen alternativen Standort könnte es bekanntermaßen durch eine interkommunale Zusammenarbeit der Stadt Bretten mit der Nachbargemeinde Gondelsheim am sogenannten Karlsruher Dreieck im Bereich der B35/B293 geben. Die wirtschaftliche Stärke des Mittelbereiches Bretten, die allen Städten und Gemeinden, vor allem dem Mittelzentrum Bretten zu Gute kommt, bedarf gemeinsamer Wege. Deshalb wären die in der WFI agierenden Gemeinden Oberderdingen, Sulzfeld, Kürnbach und Zaisenhausen zu Gesprächen über eine interkommunale Lösung am alternativen Standort „Karlsruher Dreieck“ bereit.	Das gewerbliche Erweiterungsgebiet Rinklingen ist unabhängig von einer möglichen Ortsumgehung Brettens erschließbar.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2996: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe stellt fest, dass die Gemeinde Zaisenhausen noch über 5,5 ha Flächenreserven für die Wohnbebauung verfügt. Ein größeres Wohnbaugebiet mit ca. 9 ha sei gerade umgelegt worden und würde bebaut werden.		
Nr. 1142: PS_2.4.3.(7) (SERW_109) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Zaisenhausen: SERW_109_V1 Eingriffe in das FND und das LSG sind nicht zulässig (Normenkollision), der Hohlweg ist gleichzeitig Biotop. Der Weg mit historischen Kellerbauten sollte unbedingt erhalten bleiben. Auf die Planung sollte verzichtet werden.	Aufgrund der teilweisen Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie des Eingriffs in das Flächenhafte Naturdenkmal, wird das Gebiet SERW_109_V1 nicht weiterverfolgt.	Rücknahme des Gebiets SERW_109_V1 und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 2998: PS_2.4.3.(7) (SERW_109) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe sieht SERW_109 als sinnvolle Ergänzung der bestehenden Wohnbebauung.	Aufgrund der teilweisen Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie des Eingriffs in das Flächenhafte Naturdenkmal, wird das Gebiet SERW_109_V1 nicht weiterverfolgt. Das Gebiet wird als Regionaler Grünzug festgelegt.	
Nr. 2363: PS_2.4.3.(7) (SERW_110) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Zaisenhausen eine urnenfelderzeitliche Siedlung von SERW_110 betroffen ist.	Bei der urnenfelderzeitlichen Siedlung handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es bei der Auswahl der Flächen sowie in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1143: PS_2.4.3.(7) (SERW_110) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
SERW_110_V2 Die Grenze zum LSG darf nicht überschritten werden	Der Hinweis zum Landschaftsschutzgebiet wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht (Steckbrief) wird ein Hinweis für die Bauleitplanung hinsichtlich der Einhaltung der Grenze des Landschaftsschutzgebiets gegeben.	
Nr. 1242: PS_2.4.3.(7) (SERW_110) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe merkt an, dass sich SERW_110_V2 mit der Wasserschutzgebietszone II des Wasserschutzgebiets Zaisenhausen, Mörsbach und Claffenbrunnen überlagert. Eine Bebauung ist in dieser Zone nicht erlaubt.	Eine Festlegung eines Siedlungserweiterungsgebiets in einem Wasserschutzgebiet der Zone II steht der Wasserschutzgebietsverordnung entgegen. Daher wird das Gebiet SERW_110_V2 angepasst und die Überlagerung zurückgenommen.	Reduktion des Gebiets SERW_110_V2 um die Wasserschutzgebietszone II sowie Festlegung als Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2997: PS_2.4.3.(7) (SERW_110) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Zur Planfläche SERW_110_V1 mit 6,2 ha äußern wir erhebliche Bedenken, da diese Fläche die Wohnbebauung weiter in die freie Fläche hinausschiebt. Die Wohnbebauung zeigt an dieser Stelle im Augenblick einen geschlossenen Ortsrand. Die Fläche beansprucht landwirtschaftliche Nutzfläche der Flurbilanzstufe 1.	Bei dem Gebiet SERW_110_V1 sind aus regionaler Sicht insgesamt vier Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Wohnbauflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, wird das Gebiet SERW_110_V1 trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen seiner grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt. Aufgrund der Überlagerung mit der Wasserschutzgebietszone II wird das Gebiet geringügig um 0,2 ha verkleinert.	
Nr. 2362: PS_2.4.3.(7) (SERW_350) Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Zaisenhausen eine Siedlung aus dem Neolithikum, der Urnenfelderzeit und der Latenezeit von SERW_350 betroffen ist.	Bei der Siedlung aus dem Neolithikum, der Urnenfelderzeit und der Latenezeit handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird es bei der Auswahl der Flächen sowie in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1144: PS_2.4.3.(7) (SERW_350) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe äußert sich zum Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen SERW_350_V1 in der Gemeinde Zaisenhausen. Eine Zufahrt über den Hohlweg ist aus Sicht des Landratsamtes Karlsruhe nicht möglich. Fragen der Erschließung müssen daher vorrangig geklärt werden.	Es bestehen andere Erschließungsmöglichkeiten, die nicht die Erschließung über den Hohlweg erfordern. Bei einem etwaigen Bebauungsplanverfahren ist die Erschließungsfrage weiter zu prüfen.	
Nr. 1145: PS_2.4.3.(7) (SERW_350) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Der südliche Teil unterhalb der Böschung zur Bestandsbebauung wird kritisch beurteilt. Die Streuobstreihe als Ausgleichsmaßnahme der Flurbereinigung muss inklusive Time-lag ersetzt werden.	Der Ausgleich der Streuobst wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2999: PS_2.4.3.(7) (SERW_350) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe sieht SERW_350 als sinnvolle Ergänzung der bestehenden Wohnbebauung.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 914: PS_2.4.3.(7) (SERW_350) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
350-V1 Eine Teilfläche des Naturschutzgebiets „Kohlbachtal und angrenzende Gebiete“ befindet sich südlich der K 311 in geringem Abstand zum Planungsgebiet. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sind geeignete Maßnahmen zu treffen.	Die Anmerkung, dass geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen zu treffen sind, wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die Bauleitplanung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 688: PS_2.4.3.(7) (SERW_688) Bürgermeisteramt Zaisenhausen		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Zaisenhausen informiert, dass eine interkommunale Gewerbeflächenstudie zu den Flächennutzungspotentialen und ein Entwicklungskonzept ist von der WFI für den Raum Oberderdingen, Sulzfeld, Kürnbach und Zaisenhausen in Auftrag gegeben worden seien. Noch vor der Sommerpause 2021 soll die Studie vorliegen. Im Rahmen dieser Studie wird auch eine potenzielle Fläche in Zaisenhausen herausgestellt, die im Zwischenbericht zum Siedlungskonzept zum Regionalplanung noch ausgewiesen war (Schreiben vom 22.12.2020, Az. 2.5.155). In den aktuellen Unterlagen fehlt diese jedoch. Wir bitten um Wiederaufnahme in das Gesamtkonzept. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die bereits erfolgte Erschließung der im Plan ausgewiesenen Gewerbegebietspotenzialfläche im Südwesten von Zaisenhausen hinweisen.	Die Standortsuche für ein interkommunales Gewerbegebiet läuft derzeit, dieser soll nicht vorgegriffen werden. Die Flächenreserven sind ausreichend, um den Bedarf als Gemeinde mit Eigenentwicklung zu decken. Zusätzlich bestehen weiterhin größere Flächenreserven im aktuell bestehenden interkommunalen Industriegebiet in Oberderdingen, Ortsteil Flehingen.	
Nr. 1427: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt nimmt an, dass in einigen Gemeinden des Landkreises Rastatt der geplante Flächenverbrauch deutlich über dem tatsächlich zu erwartenden Bedarf liegt, wodurch Wanderungsgewinne generiert werden. Dies wird aus hiesiger Sicht kritisch gesehen, da es bei einer Großzahl der geplanten Siedlungserweiterungen zu Eingriffen in naturnahe und ökologisch hochwertige Lebensräume kommt.	Die Siedlungserweiterungsflächen können nur im Rahmen eines FNP-Verfahrens auf Grundlage eines konkreten Bedarfsnachweises für Wohnen bzw. Gewerbe entsprechend der Begründung zu Plansatz 2.4.3 Z (1) entwickelt werden. Dabei müssen die vorhandenen Reserven im Flächennutzungsplan sowie die Innenentwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Als Grundlage zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs sind die aktuellen Bevölkerungsprognosen heranzuziehen. Diese berücksichtigen bereits die Wanderungsbewegungen und bilden den tatsächlich zu erwartenden Bedarf ab. Eine zusätzliche Generierung von über die Bevölkerungsprognosen hinausgehenden zusätzlichen Wanderungsgewinnen schließt der Regionalplan durch diese Vorgaben aus.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1428: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist auf die funktionale Überlastung der Freiräume und der Konkurrenz zwischen landwirtschaftlicher Nutzung, naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen und Grünzäsuren hin. Beispielswiese nördlich von Rastatt gibt es etliche Ausgleichsflächen in den Gemeinden Ötigheim und Bietigheim, die nun teilweise mit aktuellen Siedlungserweiterungen überplant werden sollen. Bei einer Überplanung und Inanspruchnahme bereits existierender Ausgleichsflächen aus anderen Vorhaben muss die jeweilige Genehmigung dieser Verfahren geändert werden und für den Verlust ein erneuter Ausgleich mit einem möglicherweise zusätzlichen Faktor aufgrund der zeitlichen Verzögerung (time-lag) gefunden und umgesetzt werden.	Bei der Abwägung der Gebiete für Siedlungserweiterung werden festgelegte Ausgleichsflächen berücksichtigt, sofern sie dem Regionalverband bekannt bzw. zur ersten Offenlage übermittelt wurden. Falls eine Siedlungserweiterung für die zweite Offenlage weiterverfolgt wird und sich mit einer Ausgleichsfläche überlagert, dann wird im Umweltbericht (Steckbrief) ein Hinweis für die nachgeordnete Planungsebene auf die Ausgleichsfläche und den damit verbundenen zusätzlichen Ausgleichsbedarf gegeben.	
Nr. 1445: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Natur und Landschaft um eine nochmalige Prüfung der im nachfolgenden Abschnitt aufgelisteten Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung vor dem Hintergrund des zwingend notwendigen Bedarfs neuer Flächeninanspruchnahmen gebeten wird. In diesem Abschnitt werden detaillierter einzelne Siedlungserweiterungen behandelt. Hierbei wird auf die Gebiete eingegangen, deren Ausweisung aus hiesiger Sicht kritisch bewertet wird oder gar abzulehnen ist. Bei den Gebieten, die aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde abzulehnen sind, handelt es sich um Gebiete, deren ökologische Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht entweder nicht ausgleichbar ist oder denen an diesem Standort unverzichtbare Funktionen wie bspw. Artenschutz, Biotopschutz, Schutzgebiete, Landschaft und Erholung im Zusammenhang mit dem gewachsenen Ortsrand zukommen. Darüber hinaus wird auf einzelne, sich durch die Ausweisung voraussichtlich ergebende Konflikte sowie den ggfs. Erforderlichen hohen Ausgleichsbedarf hingewiesen.	Die in der ersten Anhörung von der Unteren Naturschutzbehörde zu den einzelnen Siedlungserweiterungen eingebrachten Argumente wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt. Darüber hinaus wurden die Belange Natura 2000, Artenschutz, FFH-Mähwiesen und Streuobstbestände im Einzelfall bewertet und in die Abwägung eingestellt. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden Gebiete nach Abwägung der relevanten Belange trotz der erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine	
Nr. 1447: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass in einem dritten Schritt eine Reduzierung der Siedlungserweiterungsflächen auf ein unabdingbares Maß zu prüfen ist.	s. Nr. 1426	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 983: PS_2.4.3.(7) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe betont, dass auch nicht nachvollziehbar ist, dass Gebietsausweisungen der Kommunen im Nachbarschaftsverband im Flächennutzungsplan, die auf Grund der Planungsebene wesentlich detaillierter untersucht und aus guten Gründen verworfen wurden, teilweise nun über den Regionalplan aufgenommen werden sollen (z.B. Ettlingen-Hagbruch).	Der Flächenumfang der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen wurde für die elf Kommunen im Nachbarschaftsverband Karlsruhe von rund 403 ha in der ersten Offenlage um 31 Prozent auf nun rund 278 ha reduziert. Die weiterhin geführten Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen sollen der Kommune langfristige Entwicklungsspielräume ermöglichen, um auf neue Erkenntnisse und unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren. Gleichzeitig wird über Freiraumfestlegungen großräumig der wertvolle Freiraum geschützt. Für die konkrete Übertragung der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen zu einer Baufläche in die Flächennutzungspläne muss in den Bauleitplanverfahren der Bedarf nachgewiesen werden (PS 2.4.3 Z (1)).	
Nr. 839: PS_2.4.3.(7) NV Karlsruhe		folgen
Im Entwurf des Regionalplanes 2020 sind Flächenfestlegungen als regionalplanerische "Ziele" (mit verbindlichem Charakter) formuliert. Dies bedeutet, dass Nutzungen, die mit einer Siedlungserweiterung nicht vereinbar sind, ausgeschlossen wären. Dies könnte zur Folge haben, dass abweichende gemeindliche Ziele nicht oder nur noch erschwert umgesetzt werden können. Daher bitten wir Sie, die Siedlungserweiterungsflächen entsprechend der bisherigen Handhabung nur als sogenannte "Grundsätze" der Regionalplanung, welche zwar zu berücksichtigen sind aber keinen verpflichtenden Charakter haben, vorzusehen.	Aufgrund der Einwände zum Schutz gegen gegenläufige Nutzungen reduziert der Regionalverband Mittlerer Oberrhein die Bindungswirkung des Plansatzes von „Z“ auf „G“ und eröffnet den Planungsträgern weitere Handlungsmöglichkeiten. Gleichzeitig bleibt das Grundanliegen des Plansatzes erhalten, den Gemeinden bestandsnahe, geeignete Siedlungsflächen zu sichern und Möglichkeiten zu einer künftigen Siedlungsentwicklung offen zu halten.	PS 2.4.3 Z (7) wird zu PS 2.4.3 G (7) und lautet folgendermaßen: "Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen (VBG) Die aus stadt- und regionalplanerischer Sicht besonders für Außenentwicklung geeigneten Gebiete sind in der Raumnutzungskarte als Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen (VBG) festgelegt. Hier soll der Siedlungserweiterung ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Funktionen und Nutzungen eingeräumt werden, die mit einer Siedlungserweiterung nicht verträglich sind."

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 840: PS_2.4.3.(7) NV Karlsruhe		Kenntnisnahme
Geplante Bauflächen, die im Flächennutzungsplan 2030 (FNP 2030) enthalten sind, sind in dem vorgelegten Planungsentwurf nicht allumfänglich als „Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen“ dargestellt (Anlage 1). Der FNP 2030 wurde durch das Regierungspräsidium Karlsruhe am 31. Mai 2021 genehmigt. Wir möchten hier auf das Protokoll einer gemeinsamen Besprechung vom 20. September 2019 hinweisen, gemäß dem Sie zusagten, die Flächen in den neuen Regionalplan im Rahmen einer Ausformung zu übernehmen. Beispielhaft seien hier die Flächen ET-S-027 (Kernrain) oder KA-W-009 (Erlenweg) genannt (Anlage 2). Wir bitten Sie, dies nachzuführen.	Die geplanten Bauflächen des FNP 2030 wurden nach Genehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe in den Fortschreibungsentwurf des Regionalplans übernommen.	
Nr. 841: PS_2.4.3.(7) NV Karlsruhe		Kenntnisnahme
Flächen, die im Landschaftsplan 2030 des NVK als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen werden oder innerhalb eines rechtskräftigen Landschafts- oder Naturschutzgebietes liegen, sollen nicht als „Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung“ in die Flächenkulisse des Regionalplanes 2022 aufgenommen werden.	Überlagerungen mit Lanschafts- oder Naturschutzgebieten aus dem erstene Anhörungsentwurf wurden gestrichen, so fern keine Befreiung oder Änderung des Schutzgebiets in Aussicht gestellt wurde. Überlagerung mit den vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebieten aus dem Landschaftsplan 2030 gibt es nicht.	
Nr. 3177: PS_2.4.3.(7) VG Bischweier-Kuppenheim		Kenntnisnahme
Poly- und perfluorierten Chemikalien (PFC) Auf Hinweis des Landratsamts sind zudem die mit poly- und perfluorierten Chemikalien (PFC) belasteten Flächen zwischen der Stadt Kuppenheim und der Gemeinde Bischweier auf ihre Eignung für ein interkommunales Gewerbegebiet hin geprüft worden. Der nachfolgende Planausschnitt lässt jedoch erkennen, dass sich die stark belasteten Flurstücke (rot) genau in dem Freiraum befinden, der freigehalten werden soll, um ein Zusammenwachsen der beiden Orte zu verhindern. Sie stehen für eine bauliche Entwicklung demnach nicht zur Verfügung. Der nachfolgende Plan lässt jedoch auch erkennen, dass sich im Bereich der beiden potenziellen Gewerbestandorte östlich des Presswerks ebenfalls PFC belastete Böden befinden. Dies betrifft insbesondere den nördlich der geplanten B3neu befindlichen Standort. Dabei handelt es sich zwar um weniger belastete Flurstücke (grün), aber eine Versiegelung dieser Flächen ist dennoch sinnvoller als vollständig unbelasteter Standorte.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1777: PS_2.4.3.(7) (SERW_715) VG Bischweier-Kuppenheim		nicht folgen
Wir schlagen vor, die Erweiterung Suttenau in die Fortschreibung des Regionalplans aufzunehmen. Wir nehmen damit die Anregung des Umweltamtes Rastatt, aus der online –Konferenz am 20. Mai mit dem Regionalverband auf, pfc-belastete Flächen für die GE-Erweiterung ins Auge zu nehmen.	Der Sprung über die B462 mit den SERW_715 (Suttenau) in die Grünzäsur hinein, ist aus siedlungsstruktureller Sicht nicht akzeptabel da im Bereich der SERW_540 eine besser geeignete Alternative zur Ansiedlung von Kleingewerbe besteht. SERW_ 540 schließt direkt östlich an die bestehen-den Gewerbebetriebe am Ostrand des ehem. Spanplattenwerks an. Sie ist gut an das überörtliche Straßennetz angebunden.	
Nr. 2716: PS_2.4.4. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen weist auf redaktionellen Korrekturbedarf hinsichtlich der Plansatznummerierung (2.4.4 statt 2.4.3).		Die redaktionellen Korrekturen werden umgesetzt.
Nr. 2725: PS_2.4.4. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen weist darauf hin, dass in der Begrüdnung zu Kap. 2.4.4 an verschiedenen Stellen auf eine Sortimentsliste im Anhang verwiesen wird, die allerdings am Ende der Begründung des Kap. 2.4.4 verortet ist. Es wird um entsprechende Anpassung gebeten.		Die Begründung zu Kap. 2.4.4 wird hinsichtlich des Verweises auf die Sortimentliste redaktionell angepasst.
Nr. 355: PS_2.4.4. Industrie- und Handelskammer Karlsruhe		Kenntnisnahme
Die IHK Karlsruhe betont, dass der Erhalt attraktiver Innenstädte ein großes Anliegen ist. Gerade der innerstädtische Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten, der aufgrund des wachsenden Online-Handels sowieso schon unter Druck steht, hat unter dem pandemiebedingten Lockdown und den damit einhergehenden Schließungen stark gelitten. Um negativen, städtebaulichen Folgen zu begegnen, können raumordnerische Regelungen einen Beitrag leisten. Jedes Projekt Bedarf würde aber einer gesonderten Prüfung bedürfen, wofür die IHK Karlsruhe auch in Zukunft beratend zur Seite stehen möchte. Der Grundsatz der flächensparenden Einzelhandelsentwicklung und der Suche nach Möglichkeiten zur Nutzungsmischung wird darüber hinaus begrüßt.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3044: PS_2.4.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe unterstützt bezüglich der Nahversorgung mit Einzelhandelsgroßprojekten, dass bei einer Neuansiedlung die bestehende Nahverkehrsinfrastruktur berückichstigt wird. Es weist jedoch darauf hin, dass die Errichtung eines Einzelhandelsgroßprojektes nicht bereits die Einrichtung einer ÖPNV/SPNV-Anbindung begründet, wenn diese noch nicht vorhanden ist.	Gemäß Plansatz 2.4.4 G (11) sollen Einzelhandelsgroßprojekte für den Fußgänger- und Fahrradverkehr gut erschlossen und an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden sein. Zur Grundversorgung im ländlichen Raum sind Standorte ohne ÖPNV-Anbindung möglich, wenn diese nur mit unverhältnismäßigem Aufwand herstellbar ist. Aus dem Plansatz, der sich aus Plansatz 3.3.7.3 G LEP BW 2002 ableitet, ergibt sich keine Erfordernis, dass nachträglich bei einer bisher fehlenden Anbindung an den ÖPNV eine entsprechende Anbindung geschaffen werden muss. Allerdings sollte der kommunale Planungsträger in diesen Fällen eine nachträgliche Anbindung an den ÖPNV im Rahmen der Möglichkeiten anstreben.	
Nr. 746: PS_2.4.4. Stadt Heilbronn		Kenntnisnahme
Die Stadt Heilbronn weist darauf hin, dass bei der Planung regionalbedeutsamer Einzelhandelsgroßprojekte insbesondere im nordöstlichen Bereich der Planungsregion Mittlerer Oberrhein die Auswirkungen auf das Oberzentrum Heilbronn sowie den Mittelbereich Heilbronn zu untersuchen sind und die Stadt Heilbronn im jeweiligen Verfahren zu beteiligen ist.	Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein wird die Stadt Heilbronn bei entsprechenden Regionalplanfortschreibungen bzw. -änderungen weiterhin beteiligen. Bei Einzelhandelsgroßvorhaben, insbesondere im nordöstlichen Bereich der Planungsregion, die auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen, sind die Kommunen als Planungsträger für die Beteiligung der Gemeinden in der Nachbarregion zuständig.	
Nr. 2669: PS_2.4.4. Stadtverwaltung Bretten		folgen
Die Stadtverwaltung Bretten weist darauf hin, dass in der Legende zur Plankarte des Regionalplans bei „Integrierte Lage“, „Ergänzungsstandort“ und „Ausbau von Eisenbahnstrecken“ nicht die richtigen Plansatznummern aufgeführt sind.		Redaktionelle Anpassung der Legende zur Raumnutzungskarte.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 63: PS_2.4.4. Stadtverwaltung Bruchsal		teilweise folgen
Die Stadt Bruchsal bittet, den Ergänzungsstandort für Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten "Wendelrot/Am Mantel" im Bereich Gewerbegebiet Brühl bis zur Autobahn zu erweitern.	Um dem Mittelzentrum Bruchsal auch weiterhin auf einem unbebauten Areal Standortoptionen für Einzelhandelsgroßvorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (z.B. Möbelhaus) zu ermöglichen, ist die Erweiterung des Ergänzungsstandortes im Bereich des Gebiets für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen (im Flächennutzungsplan geplante gewerbliche Baufläche) südlich der L618 bis zur A5 plausibel. Eine Erweiterung des Ergänzungsstandorts auch nördlich der L618 bis zur A5 im bereits bebauten Bereich ist hingegen nicht vertretbar, da dort in kleinteiliger Struktur vorwiegend Gewerbe bereits angesiedelt ist und unter dem Aspekt, Gewerbeflächen für Gewerbe zu sichern, Ergänzungsstandorte nicht vollständig über größere Gewerbegebiete festgelegt werden sollen.	Erweiterung des Ergänzungsstandorts "Wendelrot/Am Mantel" im Bereich südlich der L618 bis zur A5 (Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen, im FNP bereits geplante gewerbliche Baufläche).
Nr. 552: PS_2.4.4. Bürgermeisteramt Oberderdingen		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Oberderdingen weist auf die vorgesehene Planung für Einzelhandel im Bereich Langwiesen hin. Dort seien ein Lebensmittelvollsortimenter, ein Schuhfachmarkt und Wohnungen geplant.	Die Fortschreibung des Regionalplans ist von dem Vorhaben nicht berührt, da dieses im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und unter den Rahmenbedingungen der im Regionalplan 2003 bestehenden bzw. im neuen Regionalplan vorgesehenen Plansätze bewertet bzw. ermöglicht werden kann.	
Nr. 2507: PS_2.4.4. Stadtverwaltung Rastatt		folgen
Die Stadt Rastatt weist auf einen redaktionellen Korrekturbedarf im Kapitel 2.4.4 bei der Nummerierung der Plansätze (irrtümlichweise teilweise Verweise auf 2.4.3) hin.		Redaktionelle Korrektur im Kapitel 2.4.4 bei der Nummerierung.
Nr. 2717: PS_2.4.4.(1) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen regt an, den dritten Absatz in der Begründung zu Plansatz 2.4.4 Z (1) an § 11 Absatz 2 Landesplanungsgesetz BW anzupassen.		Die Begründung zu Plansatz 2.4.4 Z (1) wird redaktionell angepasst.
Nr. 999: PS_2.4.4.(1) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe stellt zustimmend fest, dass eine weitere Verlagerung der Einzelhandelsstruktur aus den besiedelten Orten auf die grüne Wiese an die Ortsränder den Zielen der zentrumsnahen Versorgung widersprechen, den motorisierten Fahrzeugverkehr fördern und zu einer negativen Klimabilanz führen würde.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2728: PS_2.4.4.(11) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		teilweise folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen regt an, den Plansatz Z (11) weiterhin als Vorschlag auszugestalten. Dieser sieht eine Anpassungspflicht älterer Bebauungspläne an die aktuelle BauNVO vor. Dabei wird auf ein städtebauliches oder raumordnerisches Erfordernis abgestellt. Es ist fraglich, ob hier überhaupt eine regionalplanerische Regelung erforderlich ist. Eine Anpassungspflicht der Gemeinden besteht bereits über die vorgesehenen Ziele in Plansatz 2.4.4 i. V. m. § 1 Abs. 4 BauGB. Die materielle und zeitliche Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 4 BauGB erscheint indes durch den Regionalverband nicht veränderlich.	Das MLW weist mit Recht darauf hin, dass die Anpassungspflicht bereits aus § 1 IV BauGB folgt, dessen Vorgaben der Regionalplan nicht verändern darf. Allerdings ist deshalb die Kennzeichnung als V (unverbindlicher Hinweis) nicht ausreichend, da – wie das Ministerium selbst betont – eine verbindliche Regelung besteht. Mög-lich ist eine nachrichtliche Übernahme (N) in den Regionalplan. Dies ist in § 11 VI Satz 2, 3 LplG vorgesehen und nicht auf die Regelbeispiele in Satz 2 begrenzt (Hager, Landesplanungsrecht, 2. Auflage, § 11 RN 95). Wegen der großen prakti-schen Bedeutung der Anpassungspflicht sollte diese im Regionalplan enthalten sein. Die Kennzeichnung, ein Detail der Plansatzformulierung und die Begrün-dung sollten entsprechend geändert werden. In diesem Zusammenhang sollte die wegweisende Mühlheim-Kärlich-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in die Begründung aufgenommen werden.	Die Kennzeichnung des Plansatzes wird von "Z" auf "N" geändert. Neben redaktionellen Anpassungen wird in der Begründung Satz 3 ersetzt durch folgenden Satz: Nach der Mühlheim-Kärlich-Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht s (U.v. 17.09.2003 - 4 C 14/01, E 119, 25) ist die Norm auf eine Pflicht zum Tätigwerden aus raumordnerischen Gründen angelegt, die sich über die aktive Anpassung vorhandener Bebauungspläne hinaus selbst auf eine Erstplanungspflicht erstreckt". Abs. 4 Satz 4 nach dem Wort "BauNVO" neu ergänzen: "aus raumordnerischen Gründen".
Nr. 510: PS_2.4.4.(12) Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH		nicht folgen
Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH regt an, den Plansatz 2.4.4 G (12) Erschließung von Einzelhandelsgroßprojekten als Ziel zu formulieren. Dadurch könnten die Standorte für Einkaufszentren, Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe längerfristig von der Abhängigkeit des MIV gelöst und der ÖPNV zusätzlich gestärkt werden.	Eine Erschließung von Einzelhandelsgroßprojekten mit dem ÖPNV ist regionalplanerisch erwünscht. Gemäß Landesentwicklungsplan BW 2002m PS 3.3.7.3 (G) hat dieses von der Landesplanung erwünschte Ausstattungsmerkmal den Charakter eines Grundsatzes. Bei der Bewertung von Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte hinsichtlich des Integrationsgebots wird die Erschließung mit dem ÖPNV von der Regionalplanung als ein relevanter Aspekt berücksichtigt. Eine Aufstufung zum Ziel würde aber die Planungshoheit der Kommunen berühren. Zudem müssten konkrete Kriterien für die Erschließung mit dem ÖPNV formuliert werden, die ebenfalls weit in die Planungshoheit der Kommunen eingreifen würden.	
Nr. 2729: PS_2.4.4.(12) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen stuft die Erwägungen im Plansatz G (12), Satz 2, wonach zur Grundversorgung im Ländlichen Raum Standorte ohne ÖPNV-Anbindung möglich sind, wenn diese nur mit unverhältnismäßigem Aufwand herstellbar ist, als sachgerecht ein.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2730: PS_2.4.4.(14) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen begrüßt den Plansatz 2.4.4 Z (14) zum Internethandel grundsätzlich, um auch aktuellen – besonders im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehenden – Entwicklungen im Einzelhandel begegnen zu können. Vorgesehen ist eine Regelung, die Verkaufsstätten mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten in räumlicher und funktionaler Zuordnung zu Betrieben des Internet- und Versandhandels außerhalb der integrierten Lagen ausschließt. Ausnahmsweise sind an dem Standort bis zu 300 m2 Verkaufsfläche, wenn sie keine Auswirkungen nach Z (4) (Beeinträchtigungsverbot) und Z (5) (Kongruenzgebot) haben, sowie temporäre, nicht-großflächige Verkaufsstätten für Saisonware zulässig. Der Regionalverband sollte aus hiesiger Sicht – wie auch das Regierungspräsidium Karlsruhe in seiner Stellungnahme bereits angesprochen hat – aber prüfen, ob die Zielfestlegung im Regionalplan mit diesem Detaillierungsgrad erforderlich ist oder ob dies nicht zweckmäßiger durch die Bauleitplanung gesteuert werden könnte. Zudem erscheint die Begründung zu diesem Plansatz an mehreren Punkten überarbeitungsbedürftig. So ergibt sich aus der Begründung die Herleitung der Verkaufsgrenze von 300 m2 Verkaufsfläche nicht. Sofern die Regelung beibehalten oder modifiziert werden sollte, wird angeregt die Flächenschwelle von 300 m² kritisch zu prüfen. Hier wird abstrakt auf den Annexhandel zu Handwerksbetrieben hingewiesen. Eine derart konkrete Verkaufsflächengröße sollte vielmehr (innerhalb der Begründung zum Plan) nachvollziehbar hergeleitet werden. In der Begründung zum Ziel heißt es aktuell: „Bei Verkaufsstätten bis zu diesem maximalen Wert sind, ähnlich den Erfahrungen der sogenannten Handwerkerregelung für Verkaufsstätten in Zuordnung zu produzierenden bzw. dienstleistenden Gewerbebetrieben möglicherweise keine negativen Auswirkungen auf die verbrauchernahe Versorgung zu erwarten. Nicht-großflächige Verkaufsstätten mit mehr als 300 qm Verkaufsfläche sind dort ausnahmsweise zulässig, sofern sie temporär für den Abverkauf von Saisonware bis zu 6 Wochen dienen.“ Es erscheint fraglich, ob eine derart vage Auswirkungsabschätzung für die Begründung dieses Ziels ausreicht. Der Begriff „temporär“ wird am Ende der Begründung auf Seite 89 zwar auf 6 Wochen konkretisiert. Der Grund für die zeitliche Begrenzung in dieser Höhe wird aber nicht dargestellt. Es sollte zudem deutlicher werden,	Da die Regionalbedeutsamkeit von Lager- und Logistikzentren des Internethandels nicht zu definieren ist und eine kleinflächige Verkaufsflächenobergrenze unterhalb der Schwelle zur Regelvermutzung nach §11 Abs. 3 BauNVO nicht begründbar ist, hat ein Plansatz zur Steuerung des Internethandels keine rechtliche Grundlage und hätte in einer angepassten Form keinerlei Steuerungswirkung, die nicht bereits über die bestehenden Plansätze zum großflächigen Einzelhandel in Kap. 2.4.4 bereits geleistet wird.	Streichung des Plansatzes "Internethandel".

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
dass der Plangeber mit „dem Standort“ in Satz 2 des Plansatzes Z (14) die nicht-integrierten Lagen meint. Ohne tragfähige Begründung kann der Plansatz allerdings aus hiesiger Sicht keinen Bestand haben. Hier besteht in jedem Fall insgesamt Ergänzungsbedarf.		
Nr. 2731: PS_2.4.4.(15) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen begrüßt den Plansatz 2.4.4 G (15) zur flächensparenden Einzelhandelsentwicklung ausdrücklich.		
Nr. 2732: PS_2.4.4.(15) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen weist auf einen redaktionellen Korrekturbedarf im Plansatz 2.4.4 G (15) an der Stelle "Landschaftsbilds" hin.		Der Plansatz 2.4.4 G (15) wird entsprechend redaktionell angepasst.
Nr. 724: PS_2.4.4.(15) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 21		folgen
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 erkennt an, dass im Internethandel eine Konkurrenz zum stationären Einzelhandel und damit einhergehend potenzielle negative Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung der Ortszentren bzw. der wohngebietsnahen Grundversorgung ausgehen. Die Formulierung in PS 2.4.4 (Z) 14 Internethandel wird jedoch kritisch gesehen. Der kleinteilige Regelungscharakter sollte der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten bleiben und würde im Hinblick auf ihre Raumbedeutsamkeit dem „Maßstab“ bzw. der Systematik der Regionalplanung nicht gerecht werden.	Der Plansatz zum Internethandel wurde entsprechend den Anregungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe und des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen geprüft. Da die Regionalbedeutsamkeit von Lager- und Logistikzentren des Internethandels nicht zu definieren ist (zwischenzeitlich wurde beispielweise die Geschossfläche von mehr als 5.000 m2 in Orientierung an LEP 3.3.7 Z zur Definition von Hersteller-Direktverkaufszentren diskutiert. Jedoch besteht zwischen den Betriebsformen erhebliche Unterschiede) und eine kleinflächige Verkaufsflächenobergrenze unterhalb der Schwelle zur Regelvermutzung nach §11 Abs. 3 BauNVO nicht begründbar ist, hat ein Plansatz zur Steuerung des Internethandels keine rechtliche Grundlagen und hätte in einer angepassten Form keinerlei Steuerungswirkung, die nicht bereits über die bestehenden Plansätze zum großflächigen Einzelhandel in Kap. 2.4.4 bereits geleistet wird.	Streichung des Plansatzes "Internethandel".
Nr. 2718: PS_2.4.4.(3) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen regt an, die Formulierung zu Plansatz 2.4.4 Z (3) zu ändern, indem die Geschossfläche von 5.000 m³ nur einmal als Voraussetzung für Standorte von Hersteller-Direktverkaufszentren in Mittelzentren genannt wird. Die aktuell gewählte Formulierung würde eine Doppelung dieser Voraussetzung enthalten. Darüber hinaus seien die weiteren Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Hersteller-Direktverkaufszentren sachggerecht.		Der Plansatz 2.4.4 Z (3) wird redaktionell angepasst.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2719: PS_2.4.4.(5) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen stuft die im Plansatz 2.4.4 Z (5) bezeichneten Ausnahmen vom Kongruenzgebot als nachvollziehbar und gründsätzlich mit Plansatz 3.3.7.1 (Z) Landesentwicklungsplan als vereinbar ein.		
Nr. 2720: PS_2.4.4.(6) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen regt an, den Plansatz 2.4.4 Z (6) die einzelnen Integrierten Lagen im Überblick z. B. in Form von Steckbriefen darzustellen, um einen besseren Überblick über die Planung zu ermöglichen.		Die Begründung zu 2.4.4 Z (6) wird mit einer Übersichtstabelle zu den Integrierten Lagen ergänzt. Entsprechend wird auch die Begründung 2.4.4 G (8) mit einer Übersichtstabelle zu den Ergänzungsstandorten ergänzt.
Nr. 2721: PS_2.4.4.(6) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen regt an, die Beschränkung von zentrenrelevanten Randsortimenten im 3. Absatz des Plansatzes 2.4.4 Z (6) konkreter zu fassen.	In der raumordnerischen und bauleitplanerischen Praxis hat sich eine konkrete Größenordnung für die Begrenzung von zentrenrelevanten Randsortimenten bewährt. Diese liegt bei maximal 10 Prozent der Gesamtverkaufsfläche, jedoch bei max. 800 qm der Gesamtverkaufsfläche. Diese Zahlenangaben leiten sich aus §11 Abs. 3 BauNVO ab und werden von der Rechtsprechung regelmäßig bestätigt.	Der Plansatz 2.4.4 Z (6) und dessen Begründung werden hinsichtlich der Beschränkung von zentrenrelevanten Randsortimenten konkretisiert.
Nr. 2722: PS_2.4.4.(6) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen regt an, in der Begründung zu Plansatz 2.4.4 Z (6) hinsichtlich der typischen Innenstadtnutzungen einheitlich darzustellen.		Die Begründung zu Plansatz 2.4.4 Z (6) wird redaktionell angepasst.
Nr. 2723: PS_2.4.4.(6) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen weist auf einen Nummerierungfehler in der Begründung zu Plansatz 2.4.4 Z (6) hin: der Verweis im ersten Satz des vorletzten Absatzes auf Plansatz auf PS Z (4) Satz 5 müsste PS Z (6) Absatz 3 lauten.		Die Begründung zu Plansatz 2.4.4 Z (6) wird redaktionell angepasst.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2724: PS_2.4.4.(6) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen weist auf einen Nummerierungfehler in der Begründung zu Plansatz 2.4.4 Z (6) hin: Im zweiten Satz des letzten Absatzes ist anstelle PS 2.4.3 Z (6) auf PS 2.4.4 Z (6) zu verweisen.		Die Begründung zu Plansatz 2.4.4 Z (6) wird redaktionell angepasst.
Nr. 2784: PS_2.4.4.(6) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen regt an, eine explizite Regelung zur Begrenzung der Verkaufsfläche bei den zentrenrelevanten Randsortimenten aufzunehmen. Vor dem Hintergrund der Folgen der Corona-Pandemie für den innerstädtischen Einzelhandel und die Innenstädte, die noch geraume Zeit deutlich spürbar sein dürften, wäre hier ggf. über eine restriktive Formulierung nachzudenken. Positiv erscheint, dass die Thematik Online-Handel im Regionalplan aufgegriffen wird.	Eine Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente ist im Entwurf zur ersten Offenlage in Plansatz 2.4.4 Z (6) bereits enthalten gewesen. Die nachzuvollziehbare Anregung wird aufgegriffen, indem die Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente stärker hervorgehoben und v.a. konkretisiert wird.	Der Plansatz 2.4.4 Z (6) und dessen Begründung werden hinsichtlich der zentrenrelevanten Randsortimente konkretisiert. Präzisierung Plansatz 2.4.4 Z (6) wie folgt: Zentrenrelevante Randsortimente sind außerhalb der Vorranggebiete zulässig, sofern deren Verkaufsflächengröße in der Summe unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit nach § 11 Abs. 3 BauNVO liegt und dem Hauptsortiment deutlich untergeordnet ist. Ergänzung der Begründung: Ergänzung der Merkmale von zentrenrelevanten Randsortimenten sowie der Gründe, warum diese begrenzt werden sollen. Ergänzung der bewährten Größenordnung in der raumordnerischen und bauleitplanerischen Praxis: maximal 10 Prozent der Gesamtverkaufsfläche, jedoch max. 800 qm der Gesamtverkaufsfläche (diese Zahlenangaben entsprechen der aktuellen Rechtsprechung und leiten sich aus §11 Abs. 3 BauNVO ab).

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1712: PS_2.4.4.(6) Stadtverwaltung Gernsbach		folgen
Die Stadt Gernsbach bittet in der Raumnutzungskarte die Integrierte Lage im Bereich Wörthgarten entsprechend der dort aktuellen Vorhabenplanung nach Norden zu erweitern sowie die Darstellung einer bestehenden Siedlungsfläche mit überwiegend gewerblicher Nutzung in eine bestehende Siedlungsfläche mit überwiegend Wohn-/Mischnutzung zu ändern.	Bei der von der Stadt Gernsbach angeregten Erweiterung der Integrierten Lage entsprechend der dortigen bauleitplanerischen Vorhabenplanung (Ansiedlung Lebensmittelvollsortimenter, Lebensmitteldiscounter sowie Gewerbe, Wohnen und Gastronomie) handelt es sich um eine geringfügige Erweiterung der Integrierten Lage in nördliche Richtung. In dem Bereich werden die Merkmale einer Integrierten Lage ebenfalls erfüllt.	Erweiterung der Integrierten Lage in der Innenstadt von Gernsbach im Bereich Wörthgarten nach Norden bis zur Felix-Hoesch-Brücke. Darstellung des Bereichs "Wörthgarten" als bestehende Siedlungsfläche mit überwiegend Wohn-/Mischnutzung.
Nr. 539: PS_2.4.4.(6) Stadtverwaltung Stutensee		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Stutensee stimmt der Abgrenzung der Integrierten Lage in Blankenloch sowie der Abgrenzung des Ergänzungsstandorts im Gewerbegebiet „Nord I“ / „Westlich der Bahn“ zu. Diese Abgrenzung wurde im Vorfeld mit der Verwaltung abgestimmt und wie vereinbart umgesetzt. Weiter ist eine Realisierung von Einzelhandelsgroßprojekten mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten auch außerhalb von integrierten Lagen bzw. Ortskernen möglich, wenn nachweislich keine Standorte verfügbar sind bzw. Wohngebiete unterversorgt wären. Diese Möglichkeit stimmt mit den bisherigen Abstimmungen zwischen dem Regionalverband und der Stadt überein, dass nahversorgungsrelevanter Einzelhandel im Süden vom Stadtteil Blankenloch bei Bedarf realisiert werden kann.		
Nr. 2726: PS_2.4.4.(8) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Der in Plansatz 2.4.4 G (8) vorgesehene Grundsatz der Raumordnung zu den Ergänzungsstandorten eröffnet aus landesplanerischer Sicht eine geeignete Möglichkeit, den nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel strukturiert zu steuern. Dies gilt grundsätzlich auch für die im letzten Absatz vorgesehene Ausnahmemöglichkeit, wonach Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevantem Sortiment außerhalb der integrierten Standorte und der Ergänzungsstandorte angesiedelt werden können, „wenn in diesen keine geeigneten Flächen verfügbar sind, eine regionalplanerisch abgestimmte Standortsuche durchgeführt und die regionalplanerische Verträglichkeit entsprechend der PS 2.4.3 Z (1) bis Z (5) nachgewiesen wird.“		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2643: PS_2.4.4.(8) Stadtverwaltung Bretten		teilweise folgen
Die Stadtverwaltung Bretten stimmt der Abgrenzung der Integrierten Lage in der Innenstadt von Bretten zu. Sie regt eine Erweiterung des Ergänzungsstandorts "Diedelsheimer Höhe" unter Berücksichtigung der Bebauungspläne „Auf der Diedelsheimer Höhe, Teil I“ und „Auf der Diedelsheimer Höhe, Teil II“ in westlicher Richtung sowie unter Umständen noch in östlicher Richtung an. Außerdem regt die Stadt Bretten im Bereich des zukünftigen Gewerbeschwerpunkts südwestlich von Rinklingen eine bedarfsorientierte Offenhaltung eines weiteren Standorts mit nicht zentrenrelevantem Einzelhandel (Ergänzungsstandorts) an.	Mit einer Erweiterung des Ergänzungsstandorts "Diedelsheimer Höhe" nach Westen im Bereich des SB-Warenhaues ergeben sich auf den dort umfangreichen Parkplatzflächen Möglichkeiten einer Bebauung für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten. Das östlich des bestehenden Ergänzungsstandort "Diedelsheimer Höhe" liegende Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen ist für die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßvorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten geeignet. Daher ist eine Erweiterung des Ergänzungsstandortes "Diedelsheimer Höhe" in die westliche bzw. östlich anschließende Bereiche regionalplanerisch vertretbar. Die Neuausweisung eines Ergänzungsstandorts im Bereich des regionalplanerisch abgestimmten Gebiets für Siedlungserweiterung (SERW 141_V1) südwestlich des Stadtteils Rinklingen ist hingegen nicht umsetzbar, da die Neuausweisung von Ergänzungsstandorten sich an bestehende Bebauung und Betriebe bzw. an bereits im FNP ausgewiesene Bauflächen orientieren muss. Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung können nur dann zu einem Ergänzungsstandort festgelegt werden, wenn diese an einem bereits bestehenden und zumindest teilweise bebauten Ergänzungsstandort (wie im Fall der "Diedelsheimer Höhe") anschließen. Dort sind durch eine Erweiterung des Ergänzungsstandorts in östliche Richtung in den Bereich des Gebiets für regionalplanerische Siedlungserweiterungen zudem Potenziale für Neuansiedlungen von Einzelhandelsgroßvorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten vorhanden. Da die Siedlungserweiterungsfläche mit einem Umfang von 11 ha zudem groß ist, kann auch nicht der gesamte Bereich für einen Ergänzungsstandort ausgewiesen werden. Gemäß Plansatz 2.4.4 G (8) ist ausnahmsweise ist die Ausweisung und Errichtung von Einzelhandelsgroßprojekten mit nicht- zentrenrelevanten Hauptsortimenten außerhalb der Ergänzungsstandorte möglich, wenn in diesen keine geeigneten Flächen verfügbar sind, eine regionalplanerisch abgestimmte Standortsuche durchgeführt und die regionalplanerische Verträglichkeit nachgewiesen wird. Der Standort südwestlich von Rinklingen ist verkehrsgünstig gelegen (B293, Bahnhaltepunkt Rinklingen in der Nähe) und grundsätzlich für solche Einzelhandelsgroßvorhaben geeignet. Daher kann bei einem konkreten Ansiedlungsvorhaben eine Ausnahme nach Plansatz 2.4.4 G (8) und ggf. eine Änderung	Erweiterung des Ergänzungsstandorts Diedelsheimer Höhe nach Westen im Bereich SB-Warenhaus Kaufland/Fitnessstudio bis zur Steinzeugstraße und nach Osten im Bereich des Gebiets für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen (SERW 133) Keine Neuausweisung eines Ergänzungsstandortes im Stadtteil Rinklingen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
	des Regionalplans ermöglicht werden.	
Nr. 2727: PS_2.4.4.(9) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		teilweise folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bittet um Überprüfung der in Plansatz 2.4.4 Z (9) vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit für Einzelhandelsgroßprojekte mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten, da sie Plansatz 3.3.7.2 (Z) LEP widerspricht.	Der letzte Absatz von Plansatz 2.4.4 Z (6) ist aus Plansatz 3.3.7.2 (Z) LEP BW 2002 hergeleitet. Demnach sollen Einzelhandelsgroßprojekte vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Die Gründe und Voraussetzungen sind im Plansatz 2.4.4 Z (9) bereits dargestellt. Bei den darin formulierten Ausnahmevoraussetzungen müssen die Standorte innerhalb von oder in unmittelbaren Anschluss zu den Wohnbereichen liegen. Zudem folgt eine konkrete Ausführung, unter welchen Eigenschaften Standorte dann räumlich als in unmittelbaren Anschluss zu Wohnbereichen gewertet werden. Die Gründe für die Ausnahmeregelung werden in der Überarbeitung angereichert und präzisiert. Großflächige Formate sind bei der Nahversorgung (insbesondere Lebensmitteleinzelhandel) weitgehend Standard geworden, so dass eine spezifische Standortsteuerung - orientiert an LEP 3.3.7.2 (Z) erforderlich ist. Vor allem in größeren Gemeinden ist es städtebaulich unrealisisch, alle großflächigen Nahversorgungsangebote in den Integrierten Lagen zu konzentrieren. In Einzelfällen wiederum fehlen Flächen im Ortskern. Daher würde eine ausschließliche Fokussierung der Nahversorgung auf die Integrierten Lagen und Ortskerne auch dem Ziel einer ausgewogenen, flächdeckenden verbrauchernahen Versorgung bei Gütern des täglichen Bedarfs entgegenstehen. Daher ist es regionalplanerisch sinnvoll, neben den Integrierten Lagen und Ortskernen für Einzelhandelsgroßprojekte mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten ausnahmsweise auch städtebaulich integrierte Standorte in Wohngebietslagen zu ermöglichen.	Der Plansatz wird an als letzter Absatz zu Plansatz 2.4.4 Z (6) Integrationsgebot verschoben und wie folgt umformuliert: "Die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten mit nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment ist ausnahmsweise an anderen Standorten im Siedlungsgefüge zulässig, wenn in den ausgewiesenen integrierten Lagen bzw. in den Orts- bzw. Stadtteilzentren keine Standorte verfügbar sind, ihr Standort in oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Wohnbereichen liegt und die regionalplanerische Verträglichkeit entsprechend den PS 2.4.3 Z (1) bis Z (5) nachgewiesen wird." Die Begründung zu Plansatz 2.4.4 Z (6) wird hinsichtlich der Argumente für fußläufig erreichbare Nahversorgungsstandorte in Wohngebieten ergänzt (demografischer Wandel, Quartiersgedanke/Nachbarschaften, Verkehrsminderung, Siedlungsstruktur, Lebensmittelmärkte meist nur noch mit großlfächigen Formaten). Die Herleitung aus 3.3.7.2 (Z) LEP BW wird stärker hervorgehoben. Zudem wird eine Klarstellung ergänzt, dass dezentrale autokundenorientierte Lagen z. B. in Gewerbegebieten die Voraussetzungen einer Ausnahmemöglichkeit nicht erfüllen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2734: PS_3. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hält die Festlegung von Grünzügen in den Teilräumen der Region, die sich durch eine hohe Dynamik und vielfältige freiraumbeanspruchende Raumnutzungen auszeichnen, für nachvollziehbar.		
Nr. 2738: PS_3. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bittet um Überprüfung und um nähere Ausführungen in der Begründung zur Frage, ob ein Schutz des Waldes über Grünzüge /Grünzäsuren und Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausreichend ist oder ob den Waldfunktionen und der Forstwirtschaft noch ein spezieller Schutz eingeräumt werden sollte und warum aus Sicht des Regionalverbands auf eine Festlegung von Bereichen für Waldfunktionen und die Forstwirtschaft verzichtet werden kann.	Die Regionalen Grünzüge umfassen auch Bereiche mit besonderer Bedeutung für ökologische und erholungsbezogene Waldfunktionen sowie für die Forstwirtschaft. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für Waldfunktionen oder von Gebieten für die Forstwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 LplG würde in Überlage-rung mit diesen o. g. Gebietskategorien zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich sowie rechtlich nicht geboten. Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass im besonders waldreichen Regionsteil des Schwarzwalds ein zusätzlicher ge-bietskonkreter raumordnerischer Sicherungsbedarf von Waldflächen generell nicht gegeben ist, da hier nicht die Vielzahl der Nutzungsansprüche vorliegt wie in der Rheinebene und im Kraichgau. Davon abgesehen umfassen die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege den überwiegenden Teil der Wälder außerhalb der Regionalen Grünzüge.	Ergänzung der Begründung zu Kapitel 3 um den in "Bewertung" stehenden Wortlaut.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2739: PS_3. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen weist darauf hin, dass das Schutzgut Boden im Rahmen der Begründung zu den Regionalen Grünzügen (Kriterienkatalog: Bereiche mit besonderer Bedeutung der Bodenfunktion) erwähnt wird. Andere freiraumschützende Festlegungen, die dieses Schutzgut erfassen, sind nicht vorgesehen. Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, warum wertvoller Boden nur in dicht besiedelten Bereichen über die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren geschützt werden soll und warum es entgegen den Vorgaben des LEP keine eigene Gebietskategorie für diesen Belang geben soll. Es wird daher darum gebeten zu prüfen, ob der Belang Boden hinreichend über die multifunktionalen Festlegungen der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren geschützt werden kann.	Die Festlegung von Gebieten für Bodenerhaltung im Sinne von § 11 III Nr. 7 LplG ist nicht rechtlich verpflichtend vorgegeben, sondern liegt im Ermessen des regionalen Plangebers. Sie hat zu erfolgen, wenn sie für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erfoderlich ist (§ 11 III Satz 1 LplG). Mit den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren wird der überwiegende Teil des Freiraumes der Region sowie der Raum mit den größten Nutzungsansprüchen an den Freiraum regionalplanerisch gesichert. Eine Erforderlichkeit der Sicherung des Freiraumes im Schwarzwald über das Instrument Gebiete für Bodenerhaltung ist vor dem Hintergrund der in der bisherigen Praxis angewandten und bewährten Planelemente sowie der konkreten teilräumlichen Situation nicht gegeben. In dem natürräumlich zum Kraichgau gehörenden nordöstlichen Teilraum wird der Freiraum und damit auch der Boden vor allem als Gebiet für Landwirtschaft (Vorranggebiet) gesichert. Das Planelement entspricht der bisherigen bewährten Praxis sowie der spezifischen Eignung des Raumes.	Ergänzung der Begründung in der Einleitung zu Kapitel 3
Nr. 2740: PS_3. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Aus hiesiger Sicht sollte die Freiraumkonzeption mit ihrer Gebietskulisse daher insgesamt noch einmal vom Regionalverband kritisch hinterfragt werden. Zumindest aber sind die Planunterlagen diesbezüglich weiter zu unterfüttern und die Beweggründe des Regionalverbands für die gewählte Vorgehensweise näher darzulegen.	vgl. vorangegangene Textbausteine	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2743: PS_3. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		teilweise folgen
Die in den Plansätzen 3.1.1 Z (2), 3.1.2 Z (2), 3.2.1 Z (2), 3.2.2 Z (2) und 3.2.3 Z (2) vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten umfassen u.a. auch privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB. Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB greifen die Ziele der Raumordnung in der Vorhabenszulassung im Außenbereich nur für raumbedeutsame Vorhaben. Mit diesem Festlegungsblock zum Freiraumschutz ist nach hiesigem Verständnis eine Feinsteuerung von Einzelvorhaben im Außenbereich gewollt bzw. wird suggeriert, die so rechtlich und praktisch nicht umsetzbar ist. Eine Vielzahl von § 35-Vorhaben wird schon gar nicht in die Kategorie „raumbedeutsam“ fallen, z.B. die Umnutzungen von bestehenden baulichen Anlagen oder andere Bestandsvorhaben gemäß § 35 Abs. 4 BauGB oder „jede weitere bauliche Nutzung“ in Grünzäsuren (vgl. Begründung auf S. 96). Das MLW hält diese Zielfestlegungen daher für zu weitgehend. Die Festlegungen bzw. auch die Begründung zu den Plansätzen sollten in der Weise geschärft werden, dass klar wird, welche Vorhaben durch die Festlegungen tatsächlich gesteuert werden sollen und welche überhaupt gesteuert werden (können), und unter welchen Voraussetzungen sie unzulässig sind. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Plansätze bauplanungsrechtlich nicht vollziehbar sind und dadurch die Erforderlichkeit der Plansätze insgesamt in Frage gestellt wird.	Der Regionalplan regelt ausschließlich raumbedeutsame Angelegenheiten. Dies versteht sich von selbst und muss nicht explizit benannt werden. Zur Klarstellung wird die Begründung einleitend zu Kapitel 3 ergänzt. § 35 IV BauGB ist nicht Gegenstand der Ausnahmen zu den Freiraumfestlegungen. Die in der Begründung zu PS 3.1.2 Z (2) formulierte Rückausnahme für bestimmte Grünzäsuren wird gestrichen. Eine solche pauschale Rückausnahme ist nicht sachgerecht, da die Wirkungen der in den Ausnahmen benannten Vorhaben nur im Einzelfall eingeschätzt werden können.	Änderung der Begründung: Ergänzung zu Kapitel 3: "In den Gebieten mit freiraumschützenden Festlegungen sind regelmäßig bauliche Anlagen unzulässig. Diese PS richten sich zunächst an die Träger der Bauleitplanung. Da sich diese Gebiete in der Regel im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befinden, erstrecken sich die Rechtswirkungen entsprechend der Raumordnungsklausel in § 35 III Satz 2 BauGB bei zielförmigen Festlegungen direkt auf die Zulassung baulicher Anlagen. Allerdings sind diese unmittelbaren bodenrechtlichen Wirkungen auf raumbedeutsame Vorhaben begrenzt. Nach § 3 I Nr. 6 ROG sind Vorhaben und sonstige Maßnahmen raumbedeutsam, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. " In der Begründung zu Plansatz 3.1.2 wird der Absatz, der mit den Worten "Einige Grünzäsuren sind …" sowie die nachfolgende Tabelle und der Hinweis auf die Beikarte

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2745: PS_3. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		teilweise folgen
Nach Nr. 4.1 (5) der VwV Regionalpläne ist die Überlagerung von Zielen grundsätzlich zu vermeiden. Erfolgt eine Überlagerung von Zielen, ist das Verhältnis zwischen den Zielen eindeutig und widerspruchsfrei festzulegen. Für mögliche Überlagerungen der Vorranggebiete für den Freiraumschutz werden in der Begründung zu den jeweiligen Gebietskategorien entsprechende Aussagen zu dem Verhältnis zwischen den einzelnen Zielen im Konfliktfall getroffen. Das MLW regt an, dies eindeutig und widerspruchsfrei im Rahmen eines Plansatzes festzulegen.	Die Aussagen zur Überlagerung von Festlegungen wurden in der Begründung ergänzt. Da sie lediglich Klarstellungen und keine weitergehenden Regelungen enthalten, ist eine Aufnahme in den Plansatz nicht sachgerecht.	
Nr. 2756: PS_3. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat keine Bedenken gegen die vorgesehenen Festlegungen in den Plansätzen 3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und 3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz.		
Nr. 2924: PS_3. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Insbesondere regen wir an, keine „weißen Gebiete“ um eine Siedlungsstruktur zu belassen. Hier sollte auch an den Grenzen zur bestehenden Siedlung Klarheit über die Widmung der Fläche bestehen.	Sofern die Voraussetzungen für die jeweiligen Instrumente zum Freiraumschutz in einem Gebiet vorliegen, werden Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebiete für Landwirtschaft festgelegt. Die zugrunde liegenden Kriterien für die einzelnen Festlegungen können der entsprechenden Begründung entnommen werden. Mit den Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungen werden den Kommunen ausreichend Entwicklungsspielräume für die Siedlungsentwicklung zur Verfügung gestellt.	
Nr. 850: PS_3. Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52		Kenntnisnahme
Gewässerökologie/WRRL Die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer als wesentliche Zielsetzung der Gewässerschutzpolitik in Deutschland und in Baden-Württemberg, die auch der Landesentwicklungsplan im PS 1.9 (G) beinhaltet, kommt im Regionalplan bislang nicht zum Ausdruck. Zu dieser Zielsetzung bitten wir in Kap. 3 Regionale Freiraumstruktur folgende Grundsätze in den Text aufzunehmen:	s. Nr. 851-853.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 851: PS_3. Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52		folgen
(1) G Als Voraussetzung für den Erhalt und die Wiederherstellung einer natürlichen bzw. naturnahen Gewässerstruktur soll entlang der Fließgewässer ausreichend Raum für eine eigendynamische Gewässer- und Auenentwicklung bzw. für gezielte Renaturierungsmaßnahmen vorgesehen werden. In den bestehenden oder rückgewinnbaren siedlungsfreien Auengebieten soll ein möglichst naturnahes Überschwemmungsregime gesichernd entwickelt werden. Eine Lebensraumvernetzung zwischen Fließgewässern und Auen sowie der	Zum Erhalt und zur Wiederherstellung einer natürlichen bzw. naturnahen Gewässerstruktur wird ein Grundsatz aufgenommen.	Ergänzung von Kapitel 3 um einen Grundsatz zum Erhalt und zur Wiederherstellung einer natürlichen bzw. naturnahen Gewässerstrktur.
Nr. 852: PS_3. Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52		folgen
(2) G Die Durchgängigkeit der Fließgewässer für die charakteristischen Organismen und den Geschiebetransport sowie die natürlichen Abflussverhältnisse sollen erhalten und wo immer möglich wiederhergestellt werden. Da das Thema bisher in der Gliederung des Textteils nicht vorhanden ist, könnte es als eigenes Kapitel oder in einem Kapitel 3.0 Allgemeine Grundsätze (vgl. Regionalplan Südlicher Oberrhein) behandelt werden.	Zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer wird ein Grundsatz aufgenommen.	Ergänzung von Kapitel 3 um einen Grundsatz zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern.
Nr. 853: PS_3. Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52		Kenntnisnahme
Begründung: Der gute ökologische Zustand der Gewässer ist als Umweltziel ist in der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und im Wasserhaushaltsgesetz verankert. Unverzichtbare Voraussetzung für die Zielerreichung ist eine naturnahe Gewässer- und Auenentwicklung. Hierfür sind die Bereitstellung von genügend Raum sowie ein möglichst naturnahes Abfluss- und Überschwemmungsregime notwendig. Das Zulassen einer möglichst weitgehend eigendynamischen Entwicklung des Gewässerraums bzw. gezielte Renaturierungen in geeigneten Bereichen ermöglichen die Entwicklung einer naturnahen, gewässertypischen Morphologie und Strukturvielfalt von Sohle, Ufer und begleitenden Lebensräumen. Zudem sollen die landschaftliche Vernetzung der Fließgewässer mit der umgebenden Landschaft sowie die Bedeutung der Fließgewässer- und Auenkorridore für den Biotopverbund besonders berücksichtigt werden. Die Herstellung der Durchgängigkeit für die charakteristischen Organismen und den Feststofftransport ist maßgeblich für die Vernetzung der Fließgewässer und die Erschließung und Besiedlung der aquatischen Lebensräume.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 824: PS_3. Regionalverband Nordschwarzwald		Kenntnisnahme
Der Regionalverband Nordschwarzwald merkt an, dass Entwurf des neuen Regionalplans Mittlerer Oberrhein Regionale Grünzüge als multifunktionales Instrument in der Fläche genutzt werden und nicht wie im Regionalplan 2015 NSW im Wesentlichen im Verlauf der Entwicklungsachsen festgelegt sind. Das gleiche gilt im Prinzip im Schwarzwald bezogen auf Erholung und Tourismus sowie Naturschutz und Landschaftspflege.		
Nr. 825: PS_3. Regionalverband Nordschwarzwald		Kenntnisnahme
Der Regionalplan Nordschwarzwald befindet sich derzeit ebenfalls in der Fortschreibung; in diesem Zuge werden die bisherigen freiraumbezogenen Festlegungen einer Überprüfung unterzogen und auf der Basis des Landschaftsrahmenplans Nordschwarzwald 2018 neu konzipiert.		
Nr. 68: PS_3. Heidelberger Sand und Kies GmbH		nicht folgen
Die HSK ist an drei aktuell betriebenen Werksstandorten von Festlegungen des Regionalplans zur Regionalen Freiraumstruktur betroffen. Hierbei handelt es sich um die Standorte Dettenheim-Liedolsheim (6816-1), Kronau (6717-2) und Durmersheim (7015-8), bei denen in der Raumnutzungskarte Regionale Grünzüge eine Überlagerung mit den genehmigten Abbaugebieten gegeben ist. Für unsere Standorte bitten wir um Herausnahme dieser Darstellungen, hilfsweise auch nur für die uferfernen Bereiche aus folgenden Gründen: Zunächst ist auf den Wasserflächen grundsätzlich keine (hoch-)bauliche Nutzung möglich. Andere Nutzungen, die mit dem hier insbesonders relevanten Schutzgut Wasser in Verbindung stehen, sind im Einzelfall ohnehin detailliert zu prüfen und zu genehmigen, so dass eine Beeinträchtigung des Wasserkörpers ausgeschlossen werden kann. Außerdem wird auf Ebene der Landespolitik aus energie- und klimapolitischen Gründen der verstärkte Ausbau von Fotovoltaikanlagen auch auf Baggerseen angestrebt. Diesem Bestreben zur Erreichung der Energiewende sollten keine erschwerenden Festlegungen und Darstellungen entgegengestellt werden.	Die drei genannten Baggerseen sind Teil des Freiraums und werden daher auch von Regionalen Grünzügen überlagert. Die Überlagerung trägt der Tatsache Rechnung, dass nach PS 3.5.1.1 G (3) die Abbaustandorte nach Ende des Rohstoffabbaus rekultiviert und renaturiert werden sollen. Dadurch soll die Einbindung in die Landschaft sichergestellt und der regionale Freiraumverbund nach dem Zeitraum des Rohstoffabbaus gesichert werden. Die Möglichkeit zum Rohstoffabbau innerhalb der bestehenden Konzessionsflächen bleibt hiervon unberührt. Die Regionalen Grünzüge werden für den zweiten Anhörungsentwurf für Freiflächensolaranlangen geöffnet, sofern Kernräume des regionalen Biotopverbunds davon nicht betroffen sind. Damit stehen auf den drei genannten Seen Regionale Grünzug einer Entwicklung von Schwimmenden PV Anlagen nicht entgegen.	
Nr. 1602: PS_3. Gemeindeverwaltung Malsch		Kenntnisnahme
Die Gemeindeverwaltung Malsch stimmt dem Regionalplan im Bereich Regionale Freiraumstruktur zu.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 426: PS_3. Bürgermeisteramt Ötigheim		Kenntnisnahme
Grünzüge Die Gemeinde Ötigheim befürwortet grundsätzlich die Ausweisung von Flächen, die zum Schutz von Natur und Umwelt von Bebauung freigehalten werden. Die Ausweisung sollte jedoch die weitere Entwicklung der Gemeinde Ötigheim nicht behindern und gezielt zum Einsatz kommen. Es wird daher angeregt, die umfangreichen Festsetzungen auf die im besonderen Maße geeigneten Gebiete zu beschränken. Grünzäsusren Siehe Grünzüge	Mit der Festlegung von Grünzäsuren wird die regionalplanerische Zielsetzung verfolgt, siedlungsnahe, den Siedlungsraum gliedernde Freiräume von einer Besiedlung und Prägung durch bauliche Anlagen freizuhalten. Dabei geht es in besonderem Maße darum, die wirksame Breite des verbliebenen Freiraums zwischen den Siedlungskörpern zu bewahren und schon bestehende bauliche Anlagen nicht weiter zu verfestigen. Gleichzeitig sind die Grünzäsuren für die Identität und Abgrenzung von Ortschaften wichtig. Diese sollen als eigenständige Siedlungskörper wahrgenommen werden. Zum anderen werden so wichtige siedlungsnahe landschaftsbezogene Naherholungsräume gesichert. Weiterhin sollen ökologische Funktionen gesichert oder entwickelt werden wie der klimatische Ausgleich durch siedlungsnahe thermische Ausgleichsflächen oder siedlungsnahe Lebensräume für Pflanzen und Tier. Für den überwiegenden Teil der Gemeinde Ötigheim liegen die Voraussetzungen für die Festlegung einer Grünzäsur vor. Mit den Festlegungen von Gebieten für die Siedlungsentwicklung trägt der Entwurf des Regionalplans der kommunalen Planungshoheit angemessen Rechnung und eröffnet gleichzeitig räumliche Spielräume für die künftige Siedlungsentwicklung.	
Nr. 2432: PS_3. Stadtverwaltung Rastatt		nicht folgen
Die Stadt Rastatt teilt mit, das die Wälder rund um Rastatt großräumig zu sichern sind. Hierfür sollten potenzielle Waldentwicklungsflächen ausgewiesen werden, um langfristig den geringen Waldanteil in der Rheinebene in Form von Aufforstung zu erhöhen. Großflächige, zusammenhängende Waldflächen sollten vor einer Besiedlung gesichert werden.	Die Festlegung von Waldentwicklungsflächen ist nicht Gegenstand des Regionalplans. Eine Aufforstung von Flächen findet zu Lasten von landwirtschaftlichen Flächen statt, die in der Rheinebene einen deutlichen Rückgang um 6,5 % Anteil an der Gesamtfläche zwischen 1980 und 2015 erlebt haben, während der Anteil an Waldflächen konstant geblieben ist. Im Gegensatz zu Waldflächen werden landwirtschaftliche Flächen bei Inanspruchnahme nicht flächengleich ausgeglichen. Großflächig zusammenhängende Waldflächen werden durch Regionale Grünzüge gesichert. In ihnen sind bauliche Anlagen ausgeschlossen.	
Nr. 2433: PS_3. Stadtverwaltung Rastatt		nicht folgen
Die Stadt Rastatt teilt mit, dass die Bedeutung der Waldflächen im Bezug auf die Trinkwassergewinnung, die Hochwasserschutzfunktion, den Klimaschutz sowie der Erholungsfunktion im Regionalplan klar dargestellt und verankert werden muss. Zudem sollte die Möglichkeit der Aufforstung auf PFC-belasteten Flächen thematisiert werden.	Die Bedeutung der Wälder wird im Umweltbericht erläutert. Die meisten PFC-belasteten Flächen können weiterhin zur Nahrungsmittelproduktion, unter bestimmten Auflagen, verwendet werden. Zudem wird durch Aufforstung von PFC-Flächen die PFC-Problematik nicht gelöst, da das PFC weiterhin ins Grundwasser ausgewaschen werden kann.	Gezielte Aufforstungsflächen auf PFC-belasteten Flächen werden im Regionalplan nicht festgelegt.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 689: PS_3. Bürgermeisteramt Zaisenhausen		nicht folgen
Regionale Freiraumstruktur Eine regionale Freiraumstruktur soll in verschiedenen Gebieten mit freiraumschützenden Festlegungen mit der Zielsetzung einer Eingriffsminimierung erhalten werden. Dabei sind die Regionalen Grünzüge als Vorranggebiete bis an die bestehenden und künftigen Siedlungsstrukturen herangerückt. Dasselbe gilt für die Vorranggebiete für Landwirtschaft (VRG). Nahezu 100 % des gesamten Gemeindegebiets mit 1011 ha sind mit Ausnahme der bestehenden und abgestimmten künftigen Siedlungsflächen überlagernd als Regionaler Grünzug und VRG-Fläche ausgewiesen. Weder der Flächennutzungsplan und schon gar nicht der Regionalplan weisen rechtlich die Flächen parzellenscharf aus. Trotz eines wohl seither in vielen Jahren bewährten „Ausformungsspielraums“ der Verbandsverwaltung bitten und beantragen wir hier eine Änderung – entweder in einer Änderung des planerischen Teils und / oder im textlichen Teil. Wir müssen darauf hinweisen, dass ansonsten zu befürchten ist, dass während der Gültigkeit des Regionalplans jede Erweiterung von Siedlungsflächen gem. der kommunalen Planungshoheit jeder Gemeinde in einen Bereich mit Regionalem Grünzug bzw. VRG-Gebiet ein regionalplanerisches Zielabweichungsverfahren voraussetzt. Spätestens bei der Fortschreibung des Regionalplans 2035 wird jede im Regionalplan 2021 nicht dargestellte ausgewiesene Siedlungsfläche in einem Regionalen Grünzug oder/und VRG-Gebiet liegen!	Gemäß PS 5.1.3 Z des Landesentwicklungsplans sind zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen in den Regionalplänen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche festzulegen. In der Region Mittlerer Oberrhein wurden jene Teile als Regionaler Grünzug festgelegt, die sich durch eine hohe Dynamik und vielfältige freiraumbeanspruchender Raumnutzungen auszeichnen. Grundlage für die Abgrenzung der Vorranggebiete für Landwirtschaft ist die Flurbilanz der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume. Große Teile des Gemeindegebietes erfüllen die Voraussetzungen für eine Festlegung als Regionaler Grünzug oder als Vorranggebiet für Landwirtschaft. Für den Planungszeitraum des Regionalplans sind in der Raumnutzungskarte in Abstimmung mit der Gemeinde Zaisenhaisen über die Festlegung der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten enthalten. Siedlungsentwicklungen, die über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieser	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 690: PS_3. Bürgermeisteramt Zaisenhausen		Kenntnisnahme
Bauliche Anlagen im Sinne § 2I LBO sind in Regionalen Grünzügen ausgeschlossen. Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeit im Einzelfall ist, dass die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs gewährleistet bleibt und keine Alternativen bestehen, die mit geringeren Wirkungen auf den Freiraum verbunden sind (siehe Begründung der Regionalen Grünzüge S. 86 Entwurf RP2021). Im gesamten Gemeindegebiet von Zaisenhausen und auch fast ausnahmslos im gesamten Kraichgau (auch in der Rheinebene, dem Albgäu, dem Murgtal und der Vorbergzone) wird mit der im Entwurf RP 2021 enthaltenen Ausweisung von Regionalen Grünzügen bis direkt an die Siedlungsgebiete die kommunale Planungshoheit durch den Vorrang der überörtlichen Regionalplanung eingeschränkt.	s. Argument 689	
Nr. 691: PS_3. Bürgermeisteramt Zaisenhausen		Kenntnisnahme
Gebiete für besonderen Freiraumschutz Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft sollen die Möglichkeiten der Nahrungsmittelproduktion in der Region Mittlerer Oberrhein langfristig erhalten werden. Nach den Ausführungen in der Begründung (S. 92 Entwurf RP 2021) sind die Vorranggebiete für Landwirtschaft von allen baulichen Anlagen im Sinne § 2I LBO sowie von anderen funktionswichtigen Nutzungen freizuhalten. Vorranggebiete für Landwirtschaft können Grünzüge überlagern – aber auch von Grünzügen überlagert werden. Für weite Teile des Gemeindegebiets von Zaisenhausen besteht diese Überlagerung von Regionalen Grünzügen und landwirtschaftlicher Vorrangfläche. Dies gilt im Übrigen für die meisten Städte und Gemeinden im Kraichgau. Bei Überlagerungen gelten hinsichtlich der Ausnahme für bauliche Anlagen und hinsichtlich Kompensationsmaßnamen grundsätzlich die Regelungen der Grünzäsur. Dadurch bleibt es insgesamt bei einer starken Einschränkung der kommunalen Planungshoheit, soweit die Ausweisung der Regionalen Grünzüge und der Vorranggebiete der Landwirtschaft –VRG- bis direkt an die Siedlungsgebiete und Siedlungsflächen ohne weitere Regelungen beibehalten wird!	s. Argument 689	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2746: PS_3.(1) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Zu dem vor die Klammer gezogenen Plansatz zur Eingriffsminimierung hat das MLW folgenden Hinweis: Bezüglich des Plansatzes Z (1), mit dem eine Eingriffsminimierung verfolgt wird, erscheint aufgrund der Formulierung („[…] soweit möglich […]“) fraglich, ob es sich hier um ein Ziel der Raumordnung handelt oder ob hier nicht vielmehr ein Ermessensspielraum für die nachgeordnete Planungsebene besteht und somit ein Grundsatz der Raumordnung vorzusehen wäre. Wir bitten um diesbezügliche Überprüfung.	PS 3. Z1) enthält Vorgaben für die gemäß den nachfolgenden freiraumschützenden Festlegungen zulässigen Ausnahmen, insbesondere für bauliche Anlagen. Da es sich dabei um raumbedeutsame Vorhaben handelt (nur für diese gilt die Regelung unmittelbar), sind diese mit erheblichen Änderungen der Gestalt oder der Nutzung des Raums verbunden. Der PS enthält deshalb die Vorgabe, die Eingriffe in die freiraumbezogenen Schutzgüter so gering wie möglich zu halten. Der unbestimmte Rechtsbegriff fordert für jeden Einzelfall die bestmögliche Lösung. Ein Ermessensspielraum für nachfolgende Verwaltungsverfahren soll dadurch nicht eingeräumt werden, eine Abwägung in nachfolgenden Planungen soll nicht möglich sein.	-PS 3. Z (1) neu fassen: „In Gebieten mit freiraumschützenden Festlegungen sind die ausnahmsweise erlaubten baulichen und sonstigen Nutzungen nur in funktionsnotwendigem Umfang zulässig, neue bauliche Anlagen sind bestehenden baulichen Anlagen zuzuordnen. Der verbleibende Eingriff in den geschützten Freiraum ist im Rahmen der funktionsgerechten Ausführung des Vorhabens zu minimieren.“ Entsprechend Nachführung der Begründung. Die Begründung zu Z (1) lautet dann: „Der Plansatz zur Eingriffsminimierung erstreckt sich auf alle ausnahmsweise zulässigen baulichen und sonstigen Nutzungen entsprechend den nachfolgenden Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur. Die Freiraumfunktionen sollen in den Gebieten auch bei der Zulassung von Ausnahmen geschützt werden und die ausnahmsweise zulässigen Eingriffe entsprechend ihres Ausnahmecharakters auf das zu einer funktionsgerechten Ausführung Erforderliche beschränkt werden. Im Vordergrund stehen die Auswirkungen baulicher Anlagen. Die Eingriffe sind auf das zur funktionsgerechten Realisierung des ausnahmsweise zulässigen Vorhabens erforderliche Maß zu beschränken (Beschränkung des Eingriffsumfangs). Die neuen baulichen Anlagen müssen bestehenden baulichen Anlagen, soweit

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
		diese vorhanden sind, räumlich zugeordnet werden. Darüber hinaus werden die Eingriffe in ihrer konkreten Ausführung so konzipiert, dass die Auswirkungen auf die im jeweiligen Plansatz normierten Schutzgüter so gering bleiben, wie es die zweckentsprechende Durchführung des Vorhabens erfordert (Beschränkung der Eingriffswirkungen).“

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 725: PS_3.1. Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 21		folgen
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 bittet darum, die Ausnahmen der Plansätze 3.1.1 bis 3.2.3 bezüglich der Formulierungen bzw. im Vergleich zueinander zu überprüfen.	Die Freiraumfestlegungen 3.1.1. bis 3.2.3 umfassen die Festlegungen Regionale Grünzuge, Grünzäsuren, Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Gebiete für Landwirtschaft, Gebiete für Erholung. Allen Festlegungen ist gemeinsam, dass in ihnen bauliche Anlagen ausgeschlossen sind. In der Definition ihrer Funktion unterscheiden sie sich. Die Formulierung der jeweils zulässigen Ausnahmen weist starke Überschneidungen auf, aber auch Unterschiede im Detail. Auf diese soll im Folgenden eingegangen werden: Ausnahmsweise zulässig sind in allen der genannten Freiraumfestlegungen mit Ausnahme der Grünzäsur nach § 35 (1) BauGB zulässige bauliche Anlagen. In der Grünzäsur sind abweichend davon nur die Anlagen nach § 35 (1) Nr. 1 und 2 zulässig. Damit gilt in der Grünzäsur ein strengerer Schutz als in den anderen Freiraumfestlegungen. Dies gilt auch für die Ausnahmen bei der technischen Infrastruktur. Während bei den anderen Freiraumfestlegungen standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur ausnahmsweise zulässig sind, sind in Grünzäsuren nur regionale Straßenverbindungen, Trassen für den schienengebundenen ÖPNV, unterirdische Leitungen und der Ausbau bestehender technischer Infrastruktur zulässig. Dieser strengere Schutz begründet sich damit, dass die Grünzäsuren vergleichsweise kleine Räume umfassen und aufgrund ihrer Siedlungsnähe vielen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ausgesetzt sind. Um zu gewährleisten, dass der Unterschied zwischen Siedlung und freier Landschaft weiterhin deutlich ablesbar bleibt, wurden die Ausnahmen hier im Vergleich zu den anderen Freiraumfestlegungen strenger gefasst. Voraussetzung für die Gewährung der Ausnahmen ist bei Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, dass die Funktionsfähigkeit der Festlegung gewährleistet bleibt und keine freiraumschonendere Alternative besteht. In Vorranggebieten für Landwirtschaft und für Erholung bestehen diese Einschränkungen der Ausnahmen nicht. Damit sind die Einschränkungen in Gebieten für Landwirtschaft und Erholung weniger streng als in Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Da sich insbesondere die Gebiete für Erholung in siedlungsferneren, störungsärmeren Teilen der Region befinden als Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, erscheint eine solche Differenzierung nicht sachgerecht. Daher werden die Einschränkungen der Ausnahmen bezüglich Funktionsfähigkeit und freiraumschonenderer Alternative auch bei den Gebieten für Erholung	Ergänzung der Plansätze 3.2.2. Z (2) und 3.2.3 Z (2) um die Formulierung "sofern die Funktionsfähigkeit des Vorranggebietes für Landwirtschaft/Erholung gewährleistet bleibt und keine freiraumschonendere Alternative besteht."

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
	übernommen. Analog wird mit den Gebieten für Landwirtschaft verfahren. Auch hier muss sichergestellt sein, dass die Funktionsfähigkeit des Gebietes weiter bestehen bleibt. Ebenfalls ist es auch in Gebieten für Landwirtschaft im Sinne des Freiraumschutzes sinvoll, nach der freiraumschonendsten Alternative zu suchen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 275: PS_3.1. Bürgermeisteramt Eggenstein-Leopoldshafen		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen teilt mit, dass seitens der Regionalplanung massive Ausweitungen von Grünzäsuren und Grünzügen auf ihrer Gemarkung vorgesehen sind. Diese gehen weit über die Ausweisung von FFH- und Vogelschutzgebieten nach EU-Vorgabe hinaus. Aus den Unterlagen ist keine Begründung ersichtlich oder nachvollziehbar.Die Gemeinde teilt weiter mit, dass in diversen anderen Verfahren wie z.B. Planfeststellungsverfahren für Dammsanierungen oder Ertüchtigungen von Stromtrassen für die Energiegewinnung stets darauf hingewiesen wurde, dass durch Gebietsausweisungen es zu keinen negativen Folgen für die Gebietsgemeinde kommen dürfe. Daher verschlimmern nicht notwendige Grünzüge und Grünzäsuren die Situation.	Seitens der Regionalplanung sind massive Ausweitungen von Grünzug und Grünzäsur auf unserer Gemarkung vorgesehen. Diese gehen weit über die Ausweisung von FFH- und Vogelschutzgebieten nach EU-Vorgabe hinaus. Aus den Unterlagen ist keine Begründung ersichtlich oder nachvollziehbar. In diversen anderen Verfahren wie z.B. Planfeststellungsverfahren für Dammsanierungen oder aktuell die Ertüchtigung der Stromtrassen für die Energiewende haben wir stets darauf hingewiesen, dass durch Gebietsausweisungen, es keine negative Folgen für die Gesamtgemeinde geben dürfe. Nicht notwendige Grünzüge oder Grünzäsuren verschlimmern die Situation. Mit der Festlegung von Grünzäsuren wird die regionalplanerische Zielsetzung verfolgt, siedlungsnahe, den Siedlungsraum gliedernde Freiräume von einer Besiedlung und Prägung durch bauliche Anlagen freizuhalten. Dabei geht es in besonderem Maße darum, die wirksame Breite des verbliebenen Freiraums zwischen den Siedlungskörpern zu bewahren und schon bestehende bauliche Anlagen nicht weiter zu verfestigen, so beispielsweise zwischen Forschungszentrum Karlsruhe und dem Gewerbegebiet „Am Gewann Schröcker Tor“. Gleichzeitig sind die Grünzäsuren für die Identität und Abgrenzung von Ortschaften wichtig. Diese sollen als eigenständige Siedlungskörper wahrgenommen werden. Zum anderen werden so wichtige siedlungsnahe landschaftsbezogene Naherholungsräume gesichert. Weiterhin sollen ökologische Funktionen gesichert oder entwickelt werden wie der klimatische Ausgleich durch siedlungsnahe thermische Ausgleichsflächen oder siedlungsnahe Lebensräume für Pflanzen und Tier. Mit den Regionalen Grünzügen wird ein großräumiger Freiraumverbund gesichert und entwickelt. Sie werden in jenen Teilen der Region festgelegt, die sich durch eine hohe Dynamik und vielfältige freiraumbeanspruchende Raumnutzungen auszeichnen. Ziel der Regionalen Grünzüge ist, die in den verdichteten Räumen besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen zu erhalten und zu verbessern. Sie beinhalten Räume, die eine besondere Bedeutung für Pflanzen und Tiere einschließlich Biotopverbund, für den Schutz von Bodenfunktionen, für bioklimatische Ausgleichsfunktion, für das Landschaftsbild und für die Erholung haben. Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungen besitzt die Gemeinde	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
	umfangreiche Spielräume für die künftige Siedlungsentwicklung.	
Nr. 1569: PS_3.1. Bürgermeisteramt Eggenstein-Leopoldshafen		Kenntnisnahme
Inhaltlich werden unsere Bedenken bezüglich der Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten nicht nur aufgrund der Grünzugproblematik, sondern auch durch die Erweiterung der Vorranggebiete für Landwirtschaft getragen.	s. 275-278	
Nr. 2000: PS_3.1. Stadtverwaltung Kraichtal		Kenntnisnahme
2. Regionale Freiraumstruktur Mit den Vorgaben zur Freiraumstruktur sollen Freiräume geschützt und besondere Nutzungen im Freiraum gesichert werden. In der Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer-Oberrhein 2003 sind die Regionalen Grünzüge als Vorranggebiete bis an die bestehenden sowie bereits ausgewiesenen und künftigen Siedlungsstrukturen herangerückt. In der Raumnutzungskarte zum Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 sind Grünzäsuren zwischen Münzesheim/Oberacker, Münzesheim/Gochsheim und Oberöwisheim/Unteröwisheim genannt. Gemäß der Darstellung in der Raumnutzungskarte sind die Grünzäsuren zwischen Münzesheim/Oberacker und Münzesheim/Gochsheim flächenmäßig zusammengefasst.		
Nr. 2087: PS_3.1. Stadtverwaltung Kraichtal		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Kraichtal weist darauf hin, dass es mit der derzeit vorliegenden Ausweisung der regionalen Freiraumstruktur sowie der Gebiete für besonderen Freiraumschutz nicht nur bei der Stadt Kraichtal, sondern fast ausnahmslos im gesamten Kraichgau, zu starken Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit kommt.	Der Entwurf des Regionalplans trägt mit den Festlegungen von Gebieten für die Siedlungsentwicklung der kommunalen Planungshoheit angemessen Rechnung und eröffnet räumliche Spielräume für die künftige Siedlungsentwicklung.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1603: PS_3.1. Gemeindeverwaltung Malsch		nicht folgen
3.1.Regionale Grünzüge und Grünzäsuren In der Raumnutzungskarte der aktuellen Fortschreibung bricht die Darstellung des Wildtierkorridors am Übergang vom Wald zum Offenland zwischen Malsch und Sulzbach ab. Im Kartenverzeichnis der LUBW ist er – seiner Funktion entsprechend – durchgängig eingezeichnet. Folgt man den Grünzügen in der Raumnutzungskarte, so stellt dies die bislang einzige Schutzgebietskulisse für die Flächen zwischen Malsch (Richtung Muggensturm) und Waldprechtsweier dar. [Auszug aus der Begründung zu Grünzäsuren: "Bei den Grünzäsuren ist die Funktion der Freiräume zur Siedlungsgliederung und zur wohnortnahen Erholung unter einer Breite von ca. 1 km und einer Tendenz, dass die Siedlungen sich aufeinander zu bewegen, gefährdet. Generell sind Grünzäsuren von allen baulichen Anlagen im Sinne § 2 I LBO freizuhalten. Einige Grünzäsuren sind entweder baulich so stark vorbelastet oder so schmal, dass jede weitere bauliche Nutzung zum Funktionsverlust der Grünzäsur führen würde."] Dies trifft nach Aussage des Regionalverbands in der Gemeinde Malsch auf die GZSR_27 zu. Gefährdeter erscheint durch seine Lage jedoch eher die GZSR_121.	Im Bereich der Regionalen Grünzüge sind die Wildtierkorridore Bestandteile der Regionalen Grünzüge und werden aus Gründen der Lesbarkeit nicht gesondert dargestellt. Die Legende der Raumnutzungskarte wird entsprechend angepasst. Der Hinweis auf die baulich stark vorbelasteten Grünzäsuren wird gestrichen.	
Nr. 697: PS_3.1. Bürgermeisteramt Pfinztal		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Pfinztal teilt mit, dass die vier auf Gemarkung Pfinztal vorgesehenen Grünzäsuren aus Sicht der kommunalen Biotopverbundplanung zu begrüßen sind. In allen geplanten Grünzäsuren liegen Kernräume des Biotopverbunds oder wichtige Verbundkorridore. Zusammen mit den Grünzäsuren decken alle wesentlichen Elemente der kommunalen Biotopverbundplanung ab. Sie führt aus, dass die Flächen des regionalen Biotopverbunds durch Übernahme in den Regionalen Grünzug bzw. in Grünzäsuren nicht mehr ablesbar sind.	Die Ziele und Maßnahmen des Landschaftsrahmenplans Mittlerer Oberrhein sind eine wesentliche Grundlage für die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge. In der Begründung zu den Regionalen Grünzügen zu PS 3.1.1 sind die entsprechenden Grundlagen aufgelistet. Über die Karte 2 des Landschaftsrahmenplans können die Kern- und Verbindungsräume des Biotopverbunds innerhalb der Regionalen Grünzüge nachvollzogen werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2451: PS_3.1. Stadtverwaltung Rastatt		nicht folgen
Die Stadt Rastatt lehnt die Festlegung der Flächen am südlichen Siedlungsrand von Plittersdorf und am nordöstlichen Siedlungsrand von Ottersdorf außerhalb des Landschaftsschutzgebietes als VRG Regionaler Grünzug / Grünzäsur ab.	Mit den Regionalen Grünzügen wird ein großräumiger Freiraumverbund gesichert und entwickelt. Sie werden in jenen Teilen der Region festgelegt, die sich durch eine hohe Dynamik und vielfältige freiraumbeanspruchende Raumnutzungen auszeichnen. Ziel der Regionalen Grünzüge ist, die in den verdichteten Räumen besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen zu erhalten und zu verbessern. Sie beinhalten Räume, die eine besondere Bedeutung für Pflanzen und Tiere einschließlich Biotopverbund, für den Schutz von Bodenfunktionen, für bioklimatische Ausgleichsfunktion, für das Landschaftsbild und für die Erholung haben. Für die Bereiche südlich von Plittersdorf und nordöstlich von Ottersdorf liegen die Voraussetzungen sowie auch die Freiraumqualitäten für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs vor.	
Nr. 2455: PS_3.1. Stadtverwaltung Rastatt		folgen
Bei in Regionalen Grünzügen integrierten Vorranggebieten für Naturschutz- und Landschaftspflege ist nicht ersichtlich, ob hier - bei Überlagerung mit der Festlegung Vorranggebiet für Landwirtschaft - Zielkonflikte entstehen können; bspw. durch die Einschränkungen hinsichtlich der Art/ Lage von Kompensationsmaßnahmen resp. von Maßnahmen zur Aufwertung der Biotopverbundfunktion, die für die Ausweisung von Vorranggebieten für Naturschutz- und Landschaftspflege eine wesentliche Rolle spielt. Bezüglich der Übernahme der Wildtierkorridore fehlt ein Hinweis, dass diese ebenfalls nur außerhalb von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren festgelegt werden.	Gebiete innerhalb der Regionalen Grünzüge, die die Kriterien von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erfüllen, überlagern sich nicht mit Gebieten für Landwirtschaft. Bei den Wildtierkorridoren handelt es sich nicht um eine regionalplanerische Festlegung. Sie sind im Regionalplan-Entwurf außerhalb der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren nachrichtlich dargestellt. Die Legende der Raumnutzungskarte wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.	Die Legende der Raumnutzungskarte wird um den Hinweis ergänzt, dass Wildtierkorridore nur außerhalb des Regionalen Grünzugs und der Grünzäsur nachrichtlich dargestellt werden.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2456: PS_3.1. Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Durch die integrative Überlagerung mit den Festlegungen Regionaler Grünzug bzw. Grünzäsur wird das Thema Biotopverbund als ein von Seiten des Landes zentrales Naturschutzziel im RPL nicht entsprechend angemessen dargestellt. Die für den regionalen Biotopverbund relevanten Flächen sind aufgrund der integrierten Darstellung nicht ersichtlich, so dass ihnen nicht die entsprechende Bedeutung zugewiesen werden kann.	Mit den Regionalen Grünzügen wird ein großräumiger Freiraumverbund gesichert und entwickelt. Insofern sind sie ein geeignetes Instrument auch zur Sicherung der Kern- und Verbindungsräume des Biotopverbunds. Als multifunktionale Freiraumfestlegung sichern sie darüber hinaus Bereiche mit besonderer Bedeutung der Bodenfunktionen, der bioklimatischen Ausgleichsfunktionen, des Landschaftsbilds und für die Erholung. Die Einzelfunktionen sind in der Raumnutzungskarte nicht ersichtlich. Sie sind in Karten 1 und 2 des Ziel- und Maßnahmenkonzepts des Landschaftsrahmenplans sowie in dessen Textteil Abbildung 12 dargestellt. Damit können auch die für den Biotopverbund relevanten Flächen nachvollzogen werden.	
Nr. 2485: PS_3.1. Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
fehlende Darstellung von Freiraumfestlequnqen bei Überlagerung mit Regionalem Grünzuq bzw. Grünzäsur: In der Raumnutzungskarte werden einige wichtige Freiraumfestlegungen und nachrichtliche Übernahmen mit den Freiraumfestlegungen „Regionaler Grünzug“ bzw. „Grünzäsur“ überlagert, d.h. nicht dargestellt. Dies führt zwar zu einer besseren optischen Lesbarkeit, aber zu einer schlechteren inhaltlichen Lesbarkeit und damit einer schwierigen bzw. fehlenden Nachvollziehbarkeit, Prüfbarkeit sowie Anwendbarkeit als Planungsvorgabe. Dies trifft v.a. auch auf den Gemarkungen der Stadt Rastatt zu, da hier nahezu flächendeckend „Regionaler Grünzug“ bzw. „Grünzäsur“ festgelegt sind. Es gehen dadurch Informationen zur (detaillierteren) Abgrenzung als auch zu den Arten dieser Freiraumfestlegungen verloren. Daher wird angeregt, alle Freiraumfestlegungen aufzunehmen oder Beikarten zu den im Regionalen Grünzug / Grünzäsur nicht dargestellten Freiraumfestlegungen vorzusehen (weiter vgl. Stellungnahme zu PS 3.2.1. Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege).	s. 2486	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2486: PS_3.1. Stadtverwaltung Rastatt		nicht folgen
Zudem sollte - bei Nichtdarstellung in der Raumnutzungskarte - bei diesen Freiraumfestlegungen ein entsprechender Hinweis in der Legende („keine Darstellung bei Überlagerung mit „Regionalem Grünzug“ / „Grünzäsur“) aufgenommen werden, damit die Raumnutzungskarte auch ohne Textteil „lesbar“/verständlich ist bzw. fehlerhafte Annahmen vermieden werden.	Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung und Kaltluftabfluss gibt es nur außerhalb der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren. Innerhalb der Kulisse für den Regionalen Grünzug und in der Grünzäsur gelten deren Regelungen. Wo der Grünzug welche Funktion erfüllt, kann dem Landschaftsrahmenplan (Ziel- und Maßnahmenkonzept, Karten 1 und 2) entnommen werden.	
Nr. 2501: PS_3.1. Stadtverwaltung Rastatt		nicht folgen
Die Stadt Rastatt regt die Aufnahme eines Hinweises „keine Darstellung bei Überlagerung mit Regionalem Grünzug bzw. Grünzäsur“ an.	Die multifunktionalen Festlegungen Regionaler Grünzug und Grünzäsur überlagern die anderen Freiraumfestlegungen nicht, sondern ersetzen diese. Die in ihnen enthaltenen Wertigkeiten sind dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen.	
Nr. 2225: PS_3.1. BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
xxxii. Rheinstetten Essenziell für den Erhalt einer Raumstruktur, die den Belangen des Biotopverbunds, der Erholungsnutzung, der Landwirtschaft und vielen anderen Belangen entspricht, ist es, dass verhindert wird, dass ein undurchlässiges Bebauungsband vom Tiefgestade bis zum Hardtwald errichtet wird. Der Schutz von Nord-Süd-verlaufenden Freiraumstrukturen durch Schutz vor weiterer Siedlungserweiterungsplanung sowie die Freihaltung und naturnahe Entwicklung von Ost-West-verlaufenden Achsen (nördlich Forchheim und südlich Mörsch) als durchgängige Grünzäsuren ist geboten.	Auf der Gemarkung Rheinstetten gibt es verschiedene zielförmige Festlegungen zum Freiraumschutz. In Nord-Süd-Richtung sind für den großräumigen Verbund v.a. Regionale Grünzüge festgelegt. Darüber hinaus sind sowohl im Tiefgestade als auch auf der Niederterrasse Vorranggebiete für Landwirtschaft festgelegt. Die noch bestehenden Freiräume in Ost-West-Richtung südlich und nördlich von Rheinstetten sind als Grünzäsuren vor einer weiteren Bebauung gesichert.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 543: PS_3.1. Stadtverwaltung Stutensee		teilweise folgen
Die Stadtverwaltung Stutensee teilt mit, dass die Vorranggebiete der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren im Gegensatz zum Regionalplan 2003 weitaus flächiger geworden sind und vor allem um die Stadtteile herum teilweise neu angelegt wurden. Eine Gegenüberstellung der Flächenveränderungen mit Größenangaben sowie eine Begründung warum die Ausdehnung nötig ist, wird als unverzichtbar angesehen. In ausgewiesenen Vorranggebieten für Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind keine Siedlungserweiterungen möglich und die Stadtteile Blankenloch und Staffort sind nahezu umschlossen. Daher sieht die Stadt Stutensee ihre Planungshoheit in einer unangemessenen Art und Weise beschränkt. Die Grünzäsur zwischen dem Stadtteil Blankenloch und Büchig (GZSR_80) wurde noch einmal gesondert in der Begründung als Engstelle bewertet. Die Stadt hat in der Vergangenheit bereits in Gesprächen mit dem Regionalverband die Zustimmung erhalten, dass eine bauliche Entwicklung südlich von Blankenloch unter gewissen Vorgaben grundsätzlich möglich ist. Um diese Entwicklungsoption grundlegend zu sichern, muss die Einstufung als Engstelle entfallen.	Gemäß PS 5.1.3 Z des Landesentwicklungsplans sind zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen in den Regionalplänen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche festzulegen. In der Region Mittlerer Oberrhein wurden jene Teile als Regionaler Grünzug festgelegt, die sich durch eine hohe Dynamik und vielfältige freiraumbeanspruchender Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Festlegung von Grünzäsuren wird die regionalplanerische Zielsetzung verfolgt, siedlungsnahe, den Siedlungsraum gliedernde Freiräume von einer Besiedlung und Prägung durch bauliche Anlagen freizuhalten. Dabei geht es in besonderem Maße darum, die wirksame Breite des verbliebenen Freiraums zwischen den Siedlungskörpern zu bewahren und schon bestehende bauliche Anlagen nicht weiter zu verfestigen. Gleichzeitig sind die Grünzäsuren für die Identität und Abgrenzung von Ortschaften wichtig. Diese sollen als eigenständige Siedlungskörper wahrgenommen werden. Zum anderen werden so wichtige siedlungsnahe landschaftsbezogene Naherholungsräume gesichert. Weiterhin sollen ökologische Funktionen gesichert oder entwickelt werden wie der klimatische Ausgleich durch siedlungsnahe thermische Ausgleichsflächen oder siedlungsnahe Lebensräume für Pflanzen und Tier. Die in der Begründung zu PS 3.1.2 Z (2) formulierte Rückausnahme für bestimmte Grünzäsuren wird gestrichen. Eine solche pauschale Rückausnahme ist nicht sachgerecht, da die Wirkungen der in den Ausnahmen benannten Vorhaben nur im Einzelfall eingeschätzt werden können. (vgl. 2743) Mit den Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungen hat die Stadt Stutensee Spielräume für Siedlungserweiterungen deutlich über den bauleitplanerischen Bedarf hinaus. Für die Stadt Stutensee werden Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungen, die für Wohnen geeignet sind. Ausgewiesen, die in etwa dem zweifachen Bedarf entsprechen. Dies entspricht einem mit anderen Siedlungsbereichen vergleichbaren Verhältnis. Damit sollen Entwicklungsspielraume für eine Auswahl von Flächenoptionen unter Voraussetzung der Berücksichtigung der FNP Reserven und Innenentwicklungspotenzialen ermöglicht werden.	Die in der Begründung zu PS 3.1.2 Z (2) formulierte Rückausnahme für bestimmte Grünzäsuren wird gestrichen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2878: PS_3.1.1 (RGZ_249) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Regionaler Grünzug VRG RNK RVMO Der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist Vorrang zu gewähren. Es dürfen sich daraus auch für die zukünftige Wasserversorgung keine Einschränkungen ergeben. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände. RGZ_249_V1 215036 Eggenstein-Leopoldshafen, WW Egggenstein Zone II RGZ_249_V1 215036 Eggenstein-Leopoldshafen, WW Egggenstein Zone I	In Regionalen Grünzügen sind bauliche Anlagen ausgeschlossen. Es ergibt sich kein Konflikt mit dem Wasserschutzgebiet. Die Regionalen Grünzüge unterstützen die Ziele des Wasserschutzgebiets.	
Nr. 2881: PS_3.1.1 (RGZ_90) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Regionaler Grünzug VRG RNK RVMO Der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist Vorrang zu gewähren. Es dürfen sich daraus auch für die zukünftige Wasserversorgung keine Einschränkungen ergeben. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände. RGZ_90_V1 215035 Ettlingen, Grundwasserwerk Zone II RGZ_90_V1 215035 Ettlingen, Grundwasserwerk Zone I	Regionale Grünzüge können sich mit der Wasserschutzgebietszone I und II überlagern. Es besteht hier kein Konflikt mit dem Wasserschutzgebiet. Hinsichtlich der konkreten Nutzungen sind die Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung zu beachten.	
Nr. 2887: PS_3.1.1 (RGZ_166) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Regionaler Grünzug VRG RNK RVMO Der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist Vorrang zu gewähren. Es dürfen sich daraus auch für die zukünftige Wasserversorgung keine Einschränkungen ergeben. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände. RGZ_166_V1 215019 Ettlingen, Brudergartenquellen Zone I	s. 2881	
Nr. 2889: PS_3.1.1 (RGZ_166) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Regionaler Grünzug VRG RNK RVMO Der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist Vorrang zu gewähren. Es dürfen sich daraus auch für die zukünftige Wasserversorgung keine Einschränkungen ergeben. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände. RGZ_166_V1 215022 Ettlingen, OT Oberweier Zone II RGZ_166_V1 215022 Ettlingen, OT Oberweier Zone I	s. 2881	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2890: PS_3.1.1 (RGZ_166) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Regionaler Grünzug VRG RNK RVMO Der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist Vorrang zu gewähren. Es dürfen sich daraus auch für die zukünftige Wasserversorgung keine Einschränkungen ergeben. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände. RGZ_166_V1 215018 Ettlingen, OT Ettlingenweier Zone I	s. 2881	
Nr. 2018: PS_3.1.1 (RGZ_33) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
xvi. Karlsdorf-Neuthard Auch wird auf den Regionalen Grünzug, der sich beispielsweise zusammen mit der Grünzäsur im Plan 2003 westlich des Pfinzkanals befindet, keine Rücksicht genommen.	Bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurden die Regionalen Grünzüge auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und Bewertung zum Landschaftsrahmenplan entwickelt. Hier ist der aktuelle Zustand der für die Regionalen Grünzüge relevanten Freiraumfunktionen dargestellt und bewertet. Gemäß den zugrunde liegenden Kriterien findet sich direkt im Anschluss an den Pfinzkanal gegenüber dem Regionalplan 2003 kein Regionaler Grünzug mehr.	
Nr. 2883: PS_3.1.1 (RGZ_84) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Regionaler Grünzug VRG RNK RVMO Der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist Vorrang zu gewähren. Es dürfen sich daraus auch für die zukünftige Wasserversorgung keine Einschränkungen ergeben. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände. RGZ_84_V1 215047 Stadt Karlsruhe, WW Mörscher Wald Zone II RGZ_84_V1 215047 Stadt Karlsruhe, WW Mörscher Wald Zone I	In Regionalen Grünzügen sind bauliche Anlagen ausgeschlossen. Es ergibt sich kein Zielkonflikt mit dem Wasserschutzgebiet. Die Regionalen Grünzüge unterstützen die Ziele des Wasserschutzgebiets.	
Nr. 2879: PS_3.1.1 (RGZ_93) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Regionaler Grünzug VRG RNK RVMO Der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist Vorrang zu gewähren. Es dürfen sich daraus auch für die zukünftige Wasserversorgung keine Einschränkungen ergeben. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände. RGZ_93_V1 215047 Stadt Karlsruhe, WW Mörscher Wald Zone II RGZ_93_V1 215047 Stadt Karlsruhe, WW Mörscher Wald Zone I	In Regionalen Grünzügen sind bauliche Anlagen ausgeschlossen. Es ergibt sich kein Zielkonflikt mit dem Wasserschutzgebiet. Die Regionalen Grünzüge unterstützen die Ziele des Wasserschutzgebiets.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2888: PS_3.1.1 (RGZ_166) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Regionaler Grünzug VRG RNK RVMO Der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist Vorrang zu gewähren. Es dürfen sich daraus auch für die zukünftige Wasserversorgung keine Einschränkungen ergeben. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände. RGZ_166_V1 215027 Malsch, Kaufmannsbrunnen Zone I RGZ_166_V1 215027 Malsch, Kaufmannsbrunnen Zone II		
Nr. 2885: PS_3.1.1 (RGZ_191) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Regionaler Grünzug VRG RNK RVMO Der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist Vorrang zu gewähren. Es dürfen sich daraus auch für die zukünftige Wasserversorgung keine Einschränkungen ergeben. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände. RGZ_191_V1 215024 Pfinztal, OT Wöschbach Zone II RGZ_191_V1 215024 Pfinztal, OT Wöschbach Zone I	In Regionalen Grünzügen sind bauliche Anlagen ausgeschlossen. Es ergibt sich kein Zielkonflikt mit dem Wasserschutzgebiet. Die Regionalen Grünzüge unterstützen die Ziele des Wasserschutzgebiets.	
Nr. 2880: PS_3.1.1 (RGZ_71) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass sich der Regionale Grünzug RGZ_71_V1 215030 mit der Zone I und II verschiedener Wasserschutzgebiete überlagert. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten.		
Nr. 2882: PS_3.1.1 (RGZ_1) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Regionaler Grünzug VRG RNK RVMO Der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist Vorrang zu gewähren. Es dürfen sich daraus auch für die zukünftige Wasserversorgung keine Einschränkungen ergeben. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände. RGZ_1_V1 215037 ZV Mitelhardt, OT Blankenloch Zone II RGZ_1_V1 215037 ZV Mitelhardt, OT Blankenloch Zone I	In Regionalen Grünzügen sind bauliche Anlagen ausgeschlossen. Es ergibt sich kein Zielkonflikt mit dem Wasserschutzgebiet. Die Regionalen Grünzüge unterstützen die Ziele des Wasserschutzgebiets.	
Nr. 2884: PS_3.1.1 (RGZ_192) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass sich die Regionalen Grünzüge RGZ_192_V1 und RGZ_258_V1 mit der Zone i und II des Wasserschutzgebiets "Weingarten-Walzbachtal-Jöhlingen " überlagern. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.	In Regionalen Grünzügen sind bauliche Anlagen ausgeschlossen. Es ergibt sich kein Zielkonflikt mit dem Wasserschutzgebiet. Die Regionalen Grünzüge unterstützen die Ziele des Wasserschutzgebiets.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2744: PS_3.1.1. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen regt an, die Begründung des Regionalplanentwurfs zu den Plansätzen 3.1.1 S. 93 und 3.2.1 S. 99. anzupassen: Ziele des LEP werden sachlich und räumlich ausgeformt, Grundsätze des LEP werden konkretisiert.		Die Begründung wird entsprechend angepasst.
Nr. 166: PS_3.1.1. Industrieverband Steine und Erden		Kenntnisnahme
Der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. teilt uns folgende Einschätzungen bzgl. der Raumnutzungskarte zu Festlegungen von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren auf Baggerseen mit. In der Raumnutzungskarte sind teilweise Regionale Grünzüge und Grünzäsuren über genehmigten Abbaugebieten dargestellt. Es wird an den betroffenen Standorten um Herausnahme dieser Darstellungen, hilfsweise auch nur für die uferfernen Bereiche, aus folgenden Gründen gebeten: Auf den Wasserflächen ist grundsätzlich keine (hoch-)bauliche Nutzung möglich. Andere Nutzungen, die mit dem hier besonders relevanten Schutzgut Wasser in Verbindung stehen, sind im Einzelfall ohnehin detailliert zu prüfen und zu genehmigen, so dass eine Beeinträchtigung des Wasserkörpers ausgeschlossen werden kann. Außerdem beabsichtigt der neue Koalitionsvertrag von Grünen und CDU den verstärkten Ausbau von Fotovoltaikanlagen auf Baggerseen. Diesem Bestreben zur Erreichung der Energiewende sollten keine erschwerenden Festlegungen und Darstellungen entgegengestellt werden.	Bestehende Konzessionen zum Rohstoffabbau werden von Grünzäsuren und Regionalen Grünzügen vereinzelt überlagert und in das Freiraumkonzept integriert. Dadurch soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Abbaustellen nach Beendigung des Abbaus wieder renaturiert und Teil der freien Landschaft werden. Der Rohstoffabbau wird dadurch nicht beeinträchtigt. Einige Baggerseen bieten sich jedoch auch für die Energiegewinnung mittels schwimmender Photovoltaikanlagen an. Freiflächensolaranlagen sind im zweiten Anhörungsentwurf nach Plansatz 3.1.1 Z (2) ausnahmsweise in Regionalen Grünzügen zulässig, sofern keine Kernräume des regionalen Biotopverbunds oder Biotoptypenkomplexe mit hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen sind. Die Grünzäsur steht einer schwimmenden Photovoltaikanlage entgegen. Im Rahmen der Teilfortschreibung Solarenergie werden ebenfalls Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen auf Baggerseen geprüft.	
Nr. 1430: PS_3.1.1. Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar ist außerdem die Abgrenzung der Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege. So werden im Regionalplanentwurf Vorranggebiete bislang lediglich auf beiden Seiten des Murgtals ausgewiesen, wohingegen die im Rastatter Raum noch vorhandenen Reliktgebiete mit Streuobstbeständen nicht berücksichtigt wurden.	Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege werden außerhalb der Regionalen Grünzüge im oberen Murgtal und den Seitentälern der Murg festgelegt. Im Raum Rastatt werden v.a. Regionale Grünzüge festgelegt. Mit den Regionalen Grünzügen wird ein großräumiger Freiraumverbund gesichert und entwickelt. Sie werden in jenen Teilen der Region festgelegt, die sich durch eine hohe Dynamik und vielfältige freiraumbeanspruchende Raumnutzungen auszeichnen. Ziel der Regionalen Grünzüge ist, die in den verdichteten Räumen besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen zu erhalten und zu verbessern. Sie beinhalten auch Räume, die eine besondere Bedeutung für Pflanzen und Tiere einschließlich Biotopverbund und Streuobst haben. Insofern sind die Streuobstbestände auch über die Regionalen Grünzüge vor Bebauung geschützt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 727: PS_3.1.1. Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 21		Kenntnisnahme
Raumnutzungskarte Um die Lesbarkeit der Raumnutzungskarte zu verbessern, möchten wir anregen, die Regionalen Grünzüge graphisch etwas zurückzunehmen, da damit überlagerte Festlegungen/Eintragungen nur schwer erkennbar sind. Zudem sollte eine kräftigere Darstellung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege geprüft werden, da diese aufgrund ihrer Kleinräumigkeit stellenweise kaum sichtbar sind.	Die Darstellungen der Raumnutzungskarte werden optimiert um die Lesbarkeit zu verbessern.	
Nr. 139: PS_3.1.1. Regionalverband Südlicher Oberrhein		folgen
Regionale Freiraumstruktur, Regionale Grünzüge Wir stellen zustimmend fest, dass sämtliche im Regionalplan Südlicher Oberrhein an der nördlichen Regionsgrenze festgelegten Regionalen Grünzüge (beginnend am Rhein westlich von Rheinau-HelmIingen/Lichtenau bis in, die Vorbergzone östlich von Lauf/Ottersweier-Neusatz) ihre Fortsetzung im RegionaIpIan-Entwurf für die Region Mittlerer Oberrhein finden. Dies gilt auch für die unsererseits festgelegten Regionalen Grünzüge in den drei Exklaven der Gemeinden Achern, Lauf, Rheinau und Sasbach. Wir regen an, dass dementsprechend im Regionalplan Mittlerer Oberrhein auch für die bislang nicht mit gebietskonkreten Festlegungen belegte Exklave der Gemeinde Ottersweier eine flächendeckende freiraumschützende Festlegung getroffen wird (vorrangig Regionaler Grünzug, ggf. auch Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz).	Die nötigen Kriterien für eine Festlegung des Regionalen Grünzugs in der Exklave der Gemeinde Ottersweier sind vorhanden.	Die Exklave der Gemeinde Ottersweier wird als Regionaler Grünzug festgelegt.
Nr. 497: PS_3.1.1. terranets bw GmbH		nicht folgen
Die Verdichterstation ist nach Z (2) zum Plansatz 3.1.1. des Planentwurfs auch künftig so wohl als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB als auch als standortgebundene Anlage der technischen Infrastruktur zulässig. Dies sollte in der Planbegründung noch klargestellt werden. Der Entwurf der Planbegründung erwähnt bei den Beispielen, die ausnahmsweise als standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur im regionalen Grünzug zulässig sind, bislang u.a. Leitungen (S. 94), Verdichterstationen an diesen Leitungen dagegen nicht.	Bei der Aufzählung in der Planbegründung handelt es sich um Beispiele. Eine Aufzählung aller standortgebundenen Anlagen der technsischen Infrastruktur ist nicht möglich. Die Verdichterstation gehört zu den erwähnten Anlagen. Eine Ergänzung ist nicht erfoderlich.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3150: PS_3.1.1. Bürgermeisteramt Bad Schönborn		nicht folgen
ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 22.07.2021 bitte wir noch folgenden Änderungswunsch der Gemeinde bei der Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen: Nordwestlich von Mingolsheim befinden sich die Bruchhöfe. Ziel der Gemeinde ist die baurechtliche Sicherung dieser landwirtschaftlichen Gehöfte, um die Landwirtschaft in Bad Schönborn dauerhaft zu erhalten. Durch touristische Ergänzungen sollen den Landwirten weitere Möglichkeiten der Betätigung geschaffen werden. Bisher wurden neben der landwirtschaftlichen Nutzung auch Ferienwohnungen („Ferien auf dem Bauernhof") baurechtlich genehmigt. Im Regionalplan ist dieser Bereich allerdings als regionaler Grünzug ausgewiesen. Um den langfristigen Bestand der Bruchhöfe nicht zu gefährden, bitten wir im Regionalplan die bestehenden landwirtschaftlichen Anwesen sowie die langfristige Erweiterung durch zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten planungsrechtlich zu sichern.	In der Raumnutzungskarte werden landwirtschaftliche Betriebe nicht als Siedlungsfläche Bestand dargestellt. Die Betriebe genießen Bestandsschutz. Künftige bauliche Weiterentwicklungen der Betriebe sind innerhalb der Regionalen Grünzüge im Rahmen der Ausnahmen nach PS 3.1.1 Z (2) möglich.	Die Festlegung des Regionalen Grünzugs im Bereich der Bruchhöfe bleibt erhalten.
Nr. 2656: PS_3.1.1. Stadtverwaltung Bretten		nicht folgen
Aufgrund der damit verbundenen zusätzlichen Genehmigungserfordernisse und möglichen Nutzungseinschränkungen bei Bauanträgen werden seitens der Stadt Bretten Bedenken erhoben gegen die Überlagerung folgender rechtsgültiger Gartenhausgebiete nördlich, südlich und südwestlich der Kernstadt durch Regionale Grünzüge bzw. Grünzäsuren: „Sondergebiet Gartenhaus Hohberg“ (Kernstadt Bretten, Bebauungsplan) „Sondergebiet Gartenhaus Scheuerwiesen“ (Kernstadt Bretten, Bebauungsplan) Sonderbaufläche Gartenhaus (FNP) (Kernstadt Bretten) „Sondergebiet Gartenhaus Seeberg I“ (Diedelsheim, Bebauungsplan) „Sondergebiet Gartenhaus Seeberg II“ (Diedelsheim, Bebauungsplan)	Gemäß Plansatz 3.1.1. Z (2) sind freiraumbezogene Freizeit- und Erholungsnutzungen in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig, sofern die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs gewährleistet bleibt. Nach der Begründung zu Plansatz 3.1.1. ist eine Bebauung in diesen Gebieten nur in sehr untergeordnetem Umfang möglich. Bauliche Intensivierungen und Ausweitungen sind nicht zulässig.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2658: PS_3.1.1. Stadtverwaltung Bretten		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Bretten weist auf den Freizeit-und Erholungsschwerpunkt "In der Eng" im Süden der Kernstadt hin. Hier ist die Entwicklung einer Sonderbaufläche und einer Grünfläche Erholung beabsichtigt. Die geplante Weiterentwicklung des Standortes durch die Überlagerung mit einem Regionalen Grünzug soll vermieden werden.	Gemäß Plansatz 3.1.1. Z (2) sind freiraumbezogene Freizeit- und Erholungsnutzungen in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig, sofern die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs gewährleistet bleibt. Nach der Begründung zu Plansatz 3.1.1. ist eine Bebauung in diesen Gebieten nur in sehr untergeordnetem Umfang möglich. Bauliche Intensivierungen und Ausweitungen sind nicht zulässig. Grundlage für die Festlegung des Regionalen Grünzugs an dieser Stelle sind Bereiche mit besonderer Bedeutung der Bodenfunktionen.	
Nr. 2667: PS_3.1.1. Stadtverwaltung Bretten		nicht folgen
Westlich des Stadtteils Sprantal befindet sich innerhalb von Waldflächen die städtische Erddeponie Damenknie. Diese ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2005 zusammen mit einer Erweiterungsfläche dargestellt (auf Datenblatt in der Anlage dargestellt (Flächen grün unterlegt)). Weiterhin ist diese Deponie in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2003 dargestellt. Der Standort an sich sowie die im Flächennutzungsplan 2005 dargestellte Erweiterung ist aus örtlicher Sicht unbedingt erforderlich, um den örtlichen Bedarf bei der Ablagerung von Erdaushub zu decken. Die aktuelle Deponiefläche reicht bedarfsmäßig nur noch wenige Jahre; zeitlich darüber hinaus sind Erweiterungsflächen dringend erforderlich, um den örtlichen Bedarf zu decken. Wie im bisherigen Regionalplan sollte die Deponie auch in der Fortschreibung über die Ergänzung eines Deponie-Symbols berücksichtigt werden. Die geplante Erweiterung der Deponie ist in nördlicher Richtung vorgesehen; dieser Bereich ist im Regionalplan - wie angrenzende Bereiche auch - als Regionaler Grünzug festgelegt. Da nach dem Plansatz 3.1.1 (2) des Regionalplans standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur ausnahmsweise zugelassen werden können, wird von der Möglichkeit einer Vereinbarkeit der Erweiterungsplanung mit der Festlegung des Regionalen Grünzugs ausgegangen.	Gemäß Plansatz 3.1.1 (Z) 2 des Regionalplanentwurfs sind in den Regionalen Grünzügen standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur ausnahmsweise zulässig, wenn die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs gewährleistet bleibt und keine freiraumschonendere Alternative besteht. Ob die Voraussetzungen für eine Erweiterung vorliegen, ist ggf. im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Erddeponie "Damenknie" wird in der Raumnutzungskarte ergänzt und mit einem Punktsymbol nachrichtlich dargestellt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 62: PS_3.1.1. Stadtverwaltung Bruchsal		nicht folgen
- Gartenhausgebiet Herrenbühl, Gemarkung Bruchsal War bisher als sog. Weißfläche dargestellt, im Entwurf als regionaler Grünzug; gem. FNP 2025 geplante Sonderbaufläche Gartenhausgebiet Bitte Berücksichtigung im Entwurf, Zurücknahme des regionalen Grünzugs im Bereich der Sonderbaufläche.	Gemäß Plansatz 3.1.1. Z (2) sind freiraumbezogene Freizeit- und Erholungsnutzungen in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig, sofern die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs gewährleistet bleibt. Nach der Begründung zu Plansatz 3.1.1. ist eine Bebauung in diesen Gebieten nur in sehr untergeordnetem Umfang möglich.	
Nr. 2571: PS_3.1.1. Stadtverwaltung Bühl		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Bühl stellt zusammenfassend fest, dass der Fortschreibungsentwurf des Regionalplans in einigen Punkten geändert werden muss.Veränderte Grünzäsuren und Regionale Grünzüge dürfen vorhandene Nutzungen in ihrem Bestand und in Ihrer Entwicklung nicht beschränken. Nutzungsänderungen in PFC-Flächen dürfen nicht verwehrt werden.	Die Festlegungen Regionaler Grünzug und Grünzäsur greifen nicht in Bestandsnutzungen ein. Entwicklungsmöglichkeiten sind gemäß der Ausnahmen in (2) zulässig. In den PFC- Flächen wurden die Entwicklungsmöglichkeiten mit der Stadt Bühl abgestimmt.	
Nr. 131: PS_3.1.1. Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe		Kenntnisnahme
In der Raumnutzungskarte Ausschnitt Eggenstein-Leopoldshafen wird auf dem Gelände des KIT Campus Nord ein Bereich als Grünzug ausgewiesen, auf dem sich die im Rückbau befindliche Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK) befindet. Wir haben das WAK-Gelände in dem als Anlage beigefügten Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte Eggenstein-Leopoldshafen übertragen (schematisch, skizziert). Nach aktuellen Planungen wird der Rückbau bis zur „Grünen Wiese" bis Ende 2047 dauern. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass eine anderweitige Nutzung vor diesem Termin nicht möglich ist.	Genehmigte bauliche Anlagen stehen nicht im Widerspruch zum Regionalplan. Die Festlegung als Regionaler Grünzug bleibt im Bereich der Wiederaufarbeitungsanlage erhalten.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1890: PS_3.1.1. Stadtverwaltung Kraichtal		Kenntnisnahme
Die umfassenden Festsetzungen der Regionalen Grünzüge sind auf die im besonderen Maße geeigneten Gebiete zu beschränken.	Mit den Regionalen Grünzügen wird ein großräumiger Freiraumverbund gesichert und entwickelt. Sie werden in jenen Teilen der Region festgelegt, die sich durch eine hohe Dynamik und vielfältige freiraumbeanspruchende Raumnutzungen auszeichnen. Ziel der Regionalen Grünzüge ist, die in den verdichteten Räumen besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen zu erhalten und zu verbessern. Sie beinhalten Räume, die eine besondere Bedeutung für Pflanzen und Tiere einschließlich Biotopverbund, für den Schutz von Bodenfunktionen, für bioklimatische Ausgleichsfunktion, für das Landschaftsbild und für die Erholung haben. Für den westlichen Teil der Stadt Kraichtal liegen die Voraussetzungen sowie auch die Freiraumqualitäten für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs vor.	
Nr. 158: PS_3.1.1. Bürgermeisteramt Linkenheim-Hochstetten		nicht folgen
Freiraumstruktur Die Fortschreibung des Planwerks sieht die Erweiterung der Grünflächen vor. Die Grünzüge sind bis an die bestehende Siedlungsstruktur herangerückt. Mit dem dem RVMO bekannten GEK hat sich die Gemeinde nach 1,5 Jahren Beteiligungsprozess eine Entwicklungsperpektive gegeben. Diese greift die vorliegende Planung teilweise auf - was die Gemeinde sehr begrüßt. In den Bereichen, in welchen der RVMO die GEK-Planung für Siedlungsentwicklung für Wohnbebauung nicht übernimmt bitten wir zumindest den Grünzug nicht bis an die Bebauung heranzuführen, sondern dort enden zu lassen, wo die Gemeinde in den kommenden Jahrzehnten im GEK eine bedarfsgerechte, kontinuierliche, artenschutzgerechte Wohnentwicklung beabsichtigt. Konkret bei der Grünzuggestaltung ausgespart werden muss der Bereich zwischen der Gärtnerei Erb und dem südlichen Ende der Wohnentwicklungsfläche in der aktuellen Planung.	Gemäß PS 5.1.3 Z des Landesentwicklungsplans sind zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen in den Regionalplänen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche auszuweisen. In der Region Mittlerer Oberrhein wurden jene Teile als Regionaler Grünzug festgelegt, die sich durch eine hohe Dynamik und vielfältige freiraumbeanspruchender Raumnutzungen auszeichnen. Die östlich von Linkenheim-Hochstetten liegenden Freiflächen erfüllen die Voraussetzungen und bringen die Freiraumqualitäten für eine Festlegung als Regionaler Grünzug mit. Für den Planungszeitraum des Regionalplans sind in der Raumnutzungskarte über die Festlegung der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten enthalten. Siedlungsentwicklungen, die über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieser Gesamtfortschreibung. Der Bereich zwischen den Gebieten für Siedlungserweiterungen und der Gärtnerei Erb erfüllt die Voraussetzungen zur Festlegung eines Regionalen Grünzugs. Der Regionale Grünzug wird beibehalten.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 553: PS_3.1.1. Bürgermeisteramt Oberderdingen		nicht folgen
Regionale Freiraumstruktur Eine regionale Freiraumstruktur soll in verschiedenen Gebieten mit freiraumschützenden Festlegungen mit der Zielsetzung einer Eingriffsminimierung erhalten werden. Dabei sind die Regionalen Grünzüge als Vorranggebiete bis an die bestehenden und künftigen Siedlungsstrukturen herangerückt. Dasselbe gilt für die Vorranggebiete für Landwirtschaft (VRG). Nahezu 100 % des gesamten Gemeindegebiets mit 3357 ha sind mit Ausnahme der bestehenden und abgestimmten künftigen Siedlungsflächen überlagernd als Regionaler Grünzug und VRG-Fläche ausgewiesen. Weder der Flächennutzungsplan und schon gar nicht der Regionalplan weisen rechtlich die Flächen parzellenscharf aus. Trotz eines wohl seither in vielen Jahren bewährten „Ausformungsspielraums“ der Verbandsverwaltung bitten und beantragen wir hier eine Änderung – entweder in einer Änderung des planerischen Teils und / oder im textlichen Teil. Wir müssen darauf hinweisen, dass ansonsten zu befürchten ist, dass während der Gültigkeit des Regionalplans jede Erweiterung von Siedlungsflächen gem. der kommunalen Planungshoheit jeder Gemeinde in einen Bereich mit Regionalem Grünzug bzw. VRG-Gebiet –in OD beides- ein regionalplanerisches Zielabweichungsverfahren voraussetzt. Spätestens bei der Fortschreibung des Regionalplans 2035 wird jede im Regionalplan 2021 nicht dargestellte ausgewiesene Siedlungsfläche in einem Regionalen Grünzug oder/und VRG-Gebiet liegen! Bauliche Anlagen im Sinne § 2I LBO sind in Regionalen Grünzügen ausgeschlossen. Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeit im Einzelfall ist, dass die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs gewährleistet bleibt und keine Alternativen bestehen, die mit geringeren Wirkungen auf den Freiraum verbunden sind (siehe Begründung der Regionalen Grünzüge S. 86 Entwurf RP2021). Im gesamten Gemeindegebiet Oberderdingen und auch fast ausnahmslos im gesamten Kraichgau (auch in der Rheinebene, dem Albgäu, dem Murgtal und der Vorbergzone) wird mit der im Entwurf RP 2021 enthaltenen Ausweisung von Regionalen Grünzügen bis	Gemäß PS 5.1.3 Z des Landesentwicklungsplans sind zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen in den Regionalplänen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche auszuweisen. In der Region Mittlerer Oberrhein wurden jene Teile als Regionaler Grünzug festgelegt, die sich durch eine hohe Dynamik und vielfältige freiraumbeanspruchender Raumnutzungen auszeichnen. Grundlage für die Abgrenzung der Vorranggebiete für Landwirtschaft ist die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume. Große Teile des Gemeindegebietes erfüllen die Voraussetzungen für eine Festlegung als Regionaler Grünzug oder als Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Für den Planungszeitraum des Regionalplans sind in der Raumnutzungskarte in Abstimmung mit der Gemeinde Oberderdingen über die Festlegung der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten enthalten. Siedlungsentwicklungen, die über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieser Gesamtfortschreibung.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
direkt an die Siedlungsgebiete die kommunale Planungshoheit durch den Vorrang der überörtlichen Regionalplanung eingeschränkt.		
Nr. 425: PS_3.1.1. Bürgermeisteramt Ötigheim		Kenntnisnahme
B. Freiraumstruktur Grünzüqe Die Gemeinde Ötigheim befürwortet grundsätzlich die Ausweisung von Flächen, die zum Schutz von Natur und Umwelt von Bebauung freigehalten werden. Die Ausweisung sollte jedoch die weitere Entwicklung der Gemeinde Ötigheim nicht behindern und gezielt zum Einsatz kommen. Es wird daher angeregt, die umfangreichen Festsetzungen auf die im besonderen Maße geeigneten Gebiete zu beschränken.	Mit den Regionalen Grünzügen wird ein großräumiger Freiraumverbund gesichert und entwickelt. Sie werden in jenen Teilen der Region festgelegt, die sich durch eine hohe Dynamik und vielfältige freiraumbeanspruchender Raumnutzungen auszeichnen. Ziel der Regionalen Grünzüge ist, die in den verdichteten Räumen besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen zu erhalten und zu verbessern. Sie beinhalten Räume, die eine besondere Bedeutung für Pflanzen und Tiere einschließlich Biotopverbund, für den Schutz von Bodenfunktionen, für bioklimatische Ausgleichsfunktion, für das Landschaftsbild und für die Erholung haben. Für den überwiegenden Teil der Gemeinde Ötigheim liegen die Voraussetzungen sowie auch die Freiraumqualitäten für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs vor. Mit den Festlegungen von Gebieten für die Siedlungsentwicklung trägt der Entwurf des Regionalplans der kommunalen Planungshoheit angemessen Rechnung und eröffnet gleichzeitig räumliche Spielräume für die künftige Siedlungsentwicklung.	
Nr. 2494: PS_3.1.1. Stadtverwaltung Rastatt		nicht folgen
Die schmale Grünanlage „Röttererberg zum Waldfriedhof“ soll nicht als Regionaler Grünzug, sondern als Siedlungsfläche festgelegt werden (siehe auch bei PS 3.1.1.).	Die Grünanlage „Röttererberg zum Waldfriedhof“ hat eine klimaökologische Ausgleichsfunktion und erfüllt somit die Voraussetzung zur Festlegung eines Regionalen Grünzugs. Für den Planungszeitraum des Regionalplans sind in der Raumnutzungskarte in Abstimmung mit der Stadt Rastatt über die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten enthalten.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 350: PS_3.1.1. Bürgermeisteramt Sinzheim		nicht folgen
Regionalen Grünzüge Im Regionalplanentwurf grenzen die ausgewiesenen ,,Regionalen Grünzüge" direkt an die bestehenden und geplanten Siedlungsflächen an. Für den Fall der Änderung des Flächennutzungsplanes schränkt dies die Planungshoheit der Gemeinde erheblich ein. Wir regen deshalb an, dass die festgesetzten,,Regionalen Grünzüge" nicht direkt an die bestehenden und geplanten Siedlungsflächen grenzen. Ein gewisser Abstand ist erforderlich.	Gemäß PS 5.1.3 Z des Landesentwicklungsplans sind zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen in den Regionalplänen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche festzulegen. In der Region Mittlerer Oberrhein wurden jene Teile als Regionaler Grünzug festgelegt, die sich durch eine hohe Dynamik und vielfältige freiraumbeanspruchende Raumnutzungen auszeichnen. Der Großteil des Gemeindegebietes erfüllt die Voraussetzungen und bringt die Freiraumqualitäten für eine Festlegung als Regionaler Grünzug mit. Für die künftige Siedlungsentwicklung sind in der Raumnutzungskarte in Abstimmung mit der Gemeinde Sinzheim über die Festlegung der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten und –spielräume gegeben.	
Nr. 503: PS_3.1.1. Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher weist darauf hin, dass im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans die komplette Fläche im Bereich des Freizeitzentrums Hardtsee inkl. Campingplatz mit einer Grünzäsur bzw. Regionalen Grünzug überplant ist. Aus der Sicht der Gemeinde Ubstadt-Weiher sollte dieser Bereich als Fläche für Freizeitnutzung/Erholungsfunktion ausgewiesen werden.	Regionale Grünzug sind nach Plansatz 3.1.1 als großräumige und zusammenhängende Teile der freien Landschaft zu sichern und zu entwickeln, die besondere Funktionen für den Naturhaushalt und die landschaftsgebundene Erholung erfüllen. Grünzäsuren sind als Freiräume zu sichern und zu entwickeln, die die Möglichkeit zur siedlungsnahen, landschaftsgebundenen Erholung bieten. Unter diesen Aspekt fällt auch das Gebiet um den Hardtsee. Vorranggebiete für Erholung sind nach Plansatz 3.2.3 hingegen Gebiete mit besonderer Bedeutung für die stille, landschaftsgebundene Erholung. In ihnen sind bauliche Anlagen ausgeschlossen. Diese Vorranggebiete kommen nur in ruhigen Gebieten abseits von Straßen und großflächiger Infrastruktur vor.	Der Regionale Grünzug und die Grünzäsur im Bereich des Freizeitzentrums Hardtsee bleiben bestehen und werden nicht in ein Vorranggebiet für Erholung umgewandelt.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 403: PS_3.1.1.(1) Stadtverwaltung Gaggenau		nicht folgen
2.) Themenbereich Regionale Freiraumstruktur • Plansatz 3-1.1 Z (1) - Vorranggebiete „Regionale Grünzüge": Die Ausweisung erfolgt teilweise zu Lasten von seitens der Stadt Gaggenau gewünschten Siedlungserweiterungsflächen in Selbach und Oberweier (siehe oben). Es wird gefordert, den Flächenumgriff des Vorranggebiets entsprechend zu verkleinern.	Mit den Regionalen Grünzügen wird ein großräumiger Freiraumverbund gesichert und entwickelt. Ziel der Regionalen Grünzüge ist, die in den verdichteten Räumen besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen zu erhalten und zu verbessern. Die von der Stadt Gaggenau nachgemeldeten Vorschläge für Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen in Selbach und Oberweier wurden geprüft. Da sie in Selbach und Gaggenau aus Umweltsicht im Vergleich mit den Siedlungserweiterungen der ersten Offenlage kein geringeres Konfliktpotenzial aufweisen, werden sie nicht als Siedlungserweiterungen aufgenommen. Die Freiraumfestlegungen als Regionaler Grünzug bzw. Grünzäsur bleiben in diesen Gebieten erhalten.	
Nr. 752: PS_3.1.1.(2) Kanu-Verband Baden-Württemberg e. V.		Kenntnisnahme
KAP 3.1.1 Regionale Grünzüge (Seite 21ff) In Vorranggebieten sind bauliche Anlagen ausgeschlossen. Unter (2) „Ausnahme“ wird formuliert: „In den Regionalen Grünzügen sind ausnahmsweise zulässig:… - freiraumorientierte Freizeit- und Naherholungsnutzungen sowie… Zum besseren Verständnis schlagen wir vor bei den Begründungen auszuführen, dass es sich hier um „Nutzungen“ im Sinne des Baurechtes handelt und nicht um die (sportliche) Betätigung an sich. Von Regionalen Grünzügen sind mehrere Bootshäuser und Einrichtungen wie Ein/Ausstiege betroffen. KAP 3.1.2 Grünzäsuren (Seite 22ff) In Grünzäsuren sind bauliche Anlagen ausgeschlossen.	Freiraumorientierte Freizeit- und Erholungsnutzungen sind sowohl in den Regionalen Grünzügen als auch den Grünzäsuren ausnahmsweise zulässig. In den Begründungen finden sich beispielhaft Erläuterungen, was damit gemeint ist. Insofern bedarf es keiner weiteren Ergänzungen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2453: PS_3.1.1.(2) Stadtverwaltung Rastatt		teilweise folgen
Sportanlagen Sportflächen werden in der Raumnutzungskarte (RNK) als Weißflächen dargestellt. Da nahezu der gesamte Freiraum von Rastatt als Regionaler Grünzug festgelegt ist, befinden sich die Sportanlagen am Stadtrand von Rastatt im Regionalen Grünzug. Bauliche Anlagen sind im Regionalen Grünzug ausgeschlossen. Ausnahmsweise sind u.a. freiraumorientierte Freizeit- und Naherholungsnutzung zulässig. Hier muss mit Blick auf Sportanlagen mehr ausgeführt und definiert werden, u.a. hinsichtlich des baulichen Umfangs. Bei Sportanlagen handelt es sich um eine Nutzung mit Gebäuden, Parkplätzen, weiteren versiegelten Flächen und Kunstrasenplätzen. Zudem halten wir eine Kennzeichnung der Sportplätze für erforderlich.	In der Begründung zu PS 3.1.1 finden sich Erläuterungen zu den in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlagen. Die Erläuterungen wurden für den Entwurf zur zweiten Offenlage ergänzt. Eine Kennzeichnung der Sportplätze in der Raumnutzungskarte ist nicht erforderlich, da die Zulässigkeit baulicher Anlagen in Regionalen Grünzügen in der Begründung zu PS 3.1.1 erläutert ist.	Ergänzungen der Begründung zu den Ausnahmen bei siedlungsnaher Freizeit- und Erholungsnutzungen.
Nr. 826: PS_3.1.2 (GZSR_17) Regionalverband Nordschwarzwald		Kenntnisnahme
Der Regionalverband Nordschwarzwald informiert uns, dass sie prüfen werden, ob die beiden im Entwurf des Regionalplans festgelegten Grünzäsuren Nr. 17 und Nr. 96 aufgreifen und in der Region Nordschwarzwald weiterführend festlegen werden.	Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein begrüßt ausdrücklich, dass die Planung unserer beiden Grünzäsuren geprüft und ggf. in der Region Nordschwarzwald weiterführend festgelegt werden.	
Nr. 1265: PS_3.1.2 (GZSR_36) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass sich die Grünzäsur GZSR_36_V2 mit dem Wasserschutzgebiet Bretten, Bauschlotter Platte in der Schutzzone II überlagert.	Eine Überlagerung von Grünzäsuren und Wasserschutzgebiete wird als unproblematisch angesehen. In Grünzäsuren sind bauliche Anlagen ausgeschlossen und es ergibt sich kein Zielkonflikt mit dem Wasserschutzgebiet. Die Grünzäsuren unterstützen die Ziele des Wasserschutzgebiets.	
Nr. 1263: PS_3.1.2 (GZSR_77) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass sich die Grünzäsur GZSR_77_V1 mit dem Wasserschutzgebiet Bruchsal, OT Heidelsheim in den Schutzzonen I und II überlagert.	Eine Überlagerung von Grünzäsuren und Wasserschutzgebiete wird als unproblematisch angesehen. In Grünzäsuren sind bauliche Anlagen ausgeschlossen und es ergibt sich kein Zielkonflikt mit dem Wasserschutzgebiet. Die Grünzäsuren unterstützen die Ziele des Wasserschutzgebiets.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1261: PS_3.1.2 (GZSR_48) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass sich die Grünzäsur GZSR_48_V1 mit dem Wasserschutzgebiet Dettenheim in den Schutzzonen I und II überlagert.	Eine Überlagerung von Grünzäsuren und Wasserschutzgebieten wird als unproblematisch angesehen. In Grünzäsuren sind bauliche Anlagen ausgeschlossen und es ergibt sich kein Zielkonflikt mit dem Wasserschutzgebiet. Die Grünzäsuren unterstützen die Ziele des Wasserschutzgebiets.	
Nr. 458: PS_3.1.2 (GZSR_83) Bürgermeisteramt Eggenstein-Leopoldshafen		nicht folgen
3. Bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes haben wir uns erfolgreich gegen die Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteil gewehrt. Es handelt sich um einen wesentlichen Teil des VRG Nr. 83. Hier ist ein gültiger Bebauungsplan der Gemeinde gegeben und eine Variante der obengenannten Stromtrassenertüchtigung geplant.	Der dargestellte Siedlungsbestand (bestehend und geplant) entspricht dem Flächennutzungsplan 2030. Eine Ertüchtigung der vorhandenen Stromtrasse ist innehalb der Grünzäsur möglich.	
Nr. 278: PS_3.1.2 (GZSR_149) Bürgermeisteramt Eggenstein-Leopoldshafen		nicht folgen
Die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen teilt mit, dass die deutliche Erweiterung der Grünzäsur nordöstlich der Gemeinde nach dem großformatigen Übersichtsplan im ersten Augenschein auch die von allen betroffenen Gemeinden herbeigesehnte Erweiterung der B36 um eine weitere Fahrspur tangiert. Darüber hinaus ist die Planung inhaltlich zudem nicht auf dem neuesten Stand. In der ausgewiesenen Grünzäsur südlich der Gemeinde ist durch rechtskräftige Planfeststellung für die 2. Rheinbrücke ein überwiegender Teil der in öffentlichem Eigentum befindlichen Flächen umfassend von der Landwirtschaft auf Naturschutzflächen umzugestalten. Ein weiterer Teil wird voraussichtlich als Ausgleichsmaßnahme der Gemeinde für das Baugebiet N5 vorgeschlagen. Daher ist eine Ausweisung von Vorranggebieten nicht mehr erforderlich und damit nicht mehr notwendig.	In Grünzäsuren ist der Ausbau technischer Infrastruktur ausnahmsweise zulässig. Damit steht Grünzäsur 149 einem möglichen Ausbau der B 36 sowie der zweiten Rheinbrücke nicht entgegen. Die planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen ersetzen nicht die regionalplanerische Freiraumsicherung.	
Nr. 279: PS_3.1.2 (GZSR_149) Bürgermeisteramt Eggenstein-Leopoldshafen		nicht folgen
Die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen fordert die Herausnahme der Grünzäsuren bzw. lehnt die Erweiterung des regionalen Grünzugs an künftig geplante Siedlungsflächen ab.	s. s. 275-278	
Nr. 2019: PS_3.1.2 (GZSR_50) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die große Grünzäsur zwischen Karlsdorf und Neuthard, die auch in der neuen Planung ausgewiesen ist, wird ebenfalls ohne Not in Anspruch genommen.	Das Erweiterungsgebiet war bereits im Regionalplan aus dem Jahre 2003 enthalten. Die Grünzäsur zwischen Karlsdorf und Neuthard wurde nicht verkleinert.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1262: PS_3.1.2 (GZSR_50) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass die Grünzäsur GZSR_50_V1 sich mit der Zone I und II des Wasserschutzgebiet "Bruchsal Karlsdorf-Neuthard" überlagert. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.	Eine Überlagerung von Grünzäsuren und Wasserschutzgebieten wird als unproblematisch angesehen. In Grünzäsuren sind bauliche Anlagen ausgeschlossen und es ergibt sich kein Konflikt mit dem Wasserschutzgebiet. Die Grünzäsuren unterstützen die Ziele des Wasserschutzgebiets.	
Nr. 1264: PS_3.1.2 (GZSR_78) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass die Grünzäsur GZSR_78_V1 sich mit der Zone I und II des Wasserschutzgebiet "Bruchsal Karlsdorf-Neuthard" überlagert. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.	Eine Überlagerung von Grünzäsuren und Wasserschutzgebieten wird als unproblematisch angesehen. In Grünzäsuren sind bauliche Anlagen ausgeschlossen und es ergibt sich kein Konflikt mit dem Wasserschutzgebiet. Die Grünzäsuren unterstützen die Ziele des Wasserschutzgebiets.	
Nr. 2002: PS_3.1.2 (GZSR_26) Stadtverwaltung Kraichtal		Kenntnisnahme
Zur Grünzäsur zwischen Oberöwisheim/Unteröwisheim wird von städtischer Seite davon ausgegangen, dass die im Flächennutzungsplan seit langem dargestellte Wohngebietserweiterungsfläche für den Stadtteil Oberöwisheim davon nicht tangiert ist und die Grünzäsur ihre östliche Abgrenzung entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Oberöwisheim und Unteröwisheim findet. Weder der Flächennutzungsplan noch der Regionalplan weisen rechtlich die Flächen parzellenscharf aus. Obwohl in der Praxis oft ein wohlwollende „Ausformungsspielraum" der Verbandsverwaltung anzutreffen ist, beantragt die Stadt Kraichtal eine Änderung der ausgewiesenen Grünzüge im planerischen Teil der Fortschreibung. Sollte diese Änderung nicht durchgeführt werden ist zu befürchten, dass spätestens mit der nächsten Fortschreibung jede nicht dargestellte Siedlungserweiterungsfläche in einem Regionalen Grünzug oder einem Vorranggebiet für Landwirtschaft liegt.	Die im Flächennutzungsplan als Wohngebietserweiterung dargestellte Fläche „Mühlhälden“ wird als Bestand in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Grünzäsur grenzt an die FNP-Fläche an. Alle in gültigen FNPs enthaltenen geplanten Bauflächen werden im Regionalplan als Siedlungserweiterungsflächen dargestellt. Gemäß PS 5.1.3 Z des Landesentwicklungsplans sind zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen in den Regionalplänen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche festzulegen. In der Region Mittlerer Oberrhein wurden jene Teile als Regionaler Grünzug festgelegt, die sich durch eine hohe Dynamik und vielfältige freiraumbeanspruchende Raumnutzungen auszeichnen. Der westliche Teil des Stadtgebietes erfüllt die Voraussetzungen für eine Festlegung als Regionaler Grünzug mit. Grundlage für die Abgrenzung der Gebiete für Landwirtschaft ist die Flurbilanz der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume. Für den Planungszeitraum des Regionalplans sind in der Raumnutzungskarte in Abstimmung mit der Stadt Kraichtal mit der Festlegung der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten enthalten. Siedlungsentwicklungen, die über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieser	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2001: PS_3.1.2 (GZSR_30) Stadtverwaltung Kraichtal		Kenntnisnahme
Bereits bei der vorherigen Fortschreibung des Regionalplans wurde von Seiten der Stadt Kraichtal vorgebracht, dass gegenüber der Darstellung im Regionalplan 1992 und nun auch 2003 sich die Ausdehnung nahezu verdoppelt hat. Auch in dieser Fortschreibung ist ein Rückgang der Grünzäsur gegenüber der vorherigen Fortschreibung nicht erkennbar. Eine Beibehaltung dieser Abgrenzung würde nicht nur eine Neutrassierung der L 554 zwischen Gochsheim und Münzesheim verhindern-sondern-unter-Umständen-auch-eine-Erweiterung des Neugebietes ,, Holder III" im Stadtteil Münzesheim erschweren. Beim damaligen Erörterungstermin zur Regionalplanfortschreibung 2003 wurde vom damaligen Verbandsdirektor Schmidt zugesagt, dass die Anpassung der Abgrenzung bei der nächsten Regionalplan-Fortschreibung, die in einem Zeitraum von ca. 5 Jahren zu erwarten sei, erfolgen soll und entsprechend vorgemerkt wird. Die Stadt Kraichtal sollte demnach nun die Umsetzung der Zusicherung aus dem Jahr 2001 einfordern.	Nach Plansatz 3.1.2. Z (2) sind Straßenverbindungen in Grünzäsuren ausnahmsweise möglich sofern deren Funktion nicht beeinträchtigt wird und sofern keine freiraumschonendere Alternative vorhanden ist. Das Gebiet SERW_100 (Holder III) wird als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen festgelegt und die Grünzäsur und das Gebiet für Landwirtschaft in diesem Bereich zurückgenommen.	
Nr. 3161: PS_3.1.2 (GZSR_149) KIT Immobilienmanagement		folgen
Im Planentwurf ist im Bereich zwischen B36 und dem KIT Campus Nord die Grünzäsur Nr. 149 eingetragen. Diese Grünzäsur ragt bis in das südwestliche Gelände des KIT Campus Nord hinein. Dieser Bereich wird trotz des hohen Grünflächenanteils durch die Großforschung des KIT genutzt (unter anderem befindet sich dort der weithin sichtbare Wettermessmast). Dieser Bereich ist auch künftig für Forschungsinfrastruktur vorgesehen und in der strategischen Entwicklung des KIT fest eingeplant. Wir bitten Sie deshalb um Erläuterung, wie diese Grünzäsur auf dem KIT-Gelände zu verstehen ist und ob sich Nutzungseinschränkungen für das Sondernutzungsgebiet ableiten. Sollte das der Fall sein, widerspricht das KIT der Einrichtung dieser Grünzäsur im jetzt geplanten Umfang. Der Norden und Nordosten des KIT Campus Nord ist im Planentwurf durch den regionalen Grünzug über zeichnet, obwohl sich dort die WAK (Wiederaufbereitungsanlage Karlsruhe im Zuständigkeitsbereich der KTE) und das Gelände des JRC befinden.	Im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe sind die genannten Bereiche als Sonderbauflächen ausgewiesen. Daher werden die Freiraumfestlegungen zurückgenommen.	Rücknahme der Grünzäsur und des Regionalen Grünzugs für den Bereich des Sondergebiets "KIT Nord".

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1266: PS_3.1.2 (GZSR_18) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass sich die Grünzäsur GZSR_18_V2 mit dem Wasserschutzgebiet Oberderdingen, Siebenbrunnen in den Schutzzonen I und II überlagert.	Eine Überlagerung von Grünzäsuren und Wasserschutzgebiete wird als unproblematisch angesehen. In Grünzäsuren sind bauliche Anlagen ausgeschlossen und es ergibt sich kein Zielkonflikt mit dem Wasserschutzgebiet. Die Grünzäsuren unterstützen die Ziele des Wasserschutzgebiets.	
Nr. 1267: PS_3.1.2 (GZSR_12) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass sich die Grünzäsur GZSR_12_V2 mit dem Wasserschutzgebiet Pfinztal, OT Söllingen in den Schutzzonen I und II überlagert.	Die Grünzäsuren unterstützen die Ziele des Wasserschutzgebiets. Eine Kollission ist nicht erkennbar.	
Nr. 1279: PS_3.1.2 (GZSR_152) Stadtverwaltung Rheinstetten		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Rheinstetten teilt mit, dass die Grünzäsur zwischen Forchheim und Karlsruhe um den Bereich des Segelflugplatzes und dessen Umgebung erweitert wurde. Die Stadt Rheinstetten beantragt hingegen, dass die Grünzäsur auf den Stand des Regionalplans 2003 zurückzunehmen ist. Darüber hinaus ist die in dem Areal vorhandene Bestandsbebauung im Regionalplan 2022 wieder als Siedlungsfläche darzustellen.	Die Bestandsbebauung des Segelflugplatztes ist im gültigen FNP 2030 des NVK nicht als Baufläche dargestellt und wird deshalb auch in der Raumnutzungskarte nicht als eine solche dargestellt. Künftige bauliche Nutzungen in diesem Bereich, die über den Segelflugplatzbetrieb hinausgehen, sind aus regionalplanerischer Sicht ausgeschlossen. Die Grünzäsur sichert eine wichtige Freiraumverbindung im Offenland im Bereich zwischen Karlsruhe - Flugplatz - LTZ und Epple-See. Diese Verbindung ist zu erhalten.	
Nr. 1299: PS_3.1.2(1) Bürgermeisteramt Karlsbad		folgen
Ebenso besteht im Ortsteil Langensteinbach Anpassungsbedarf für die geplante Gewerbefläche „Finkengrund“ bezüglich der Ausformung des regionalen Grünzuges.	Die gewerbliche Baufläche "Finkengrund" des im Mai 2021 genehmigten Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe wird in der Raumnutzungskarte als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen dargestellt.	Darstellung als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen und Rücknahme des Regionalen Grünzugs
Nr. 356: PS_3.1.2(2) Industrie- und Handelskammer Karlsruhe		nicht folgen
Die IHK Karlsruhe teilt mit, dass bestehende Konzessionen zum Rohstoffabbau laut Begründung Teil der Grünzäsuren sind. Dies wird dadurch begründet, dass die Abbaustellen nach Beendigung des Abbaus wieder zu renaturieren und dann auch wieder Teil der freien Landschaft sind. Bestehende Konzessionen können daher weitergeführt werden. Es wird angeregt, dass auf gleicher Grundlage zugunsten von notwendigen Erweiterungen bzw. neuen Abbauflächen die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in Grünzäsuren um Rohstoffgewinnungsvorhaben erweitert werden.	Grünzäsuren sollen ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindern, siedlungsnahe ökologische Ausgleichsfunktionen erfüllen sowie die Möglichkeit zur siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung bieten. Vor allem der Belang der Erholung würde durch einen Rohstoffabbau in den Grünzäsuren erheblich gestört werden. Auch die Dauer des Rohstoffabbaus spricht gegen eine Öffnung der Grünzäsur für den Rohstoffabbau.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 163: PS_3.1.2(2) Industrieverband Steine und Erden		nicht folgen
Der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. bittet um Ergänzung der Liste für die in der Grünzäsur zulässigen Nutzungen durch Rohstoffgewinnungsvorhaben. Als Ergänzung wird der Spiegelstrich „-Gewinnung und Aufbereitung mineralischer Rohstoffe als ortsgebundene Betriebe nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 Bau GB“ angeregt. Um Aufbereitungsanlagen von vornherein auszuschließen könnte die Formulierung auch folgendermaßen aussehen: „Gewinnung mineralischer Rohstoffe als ortsgebundene Betriebe nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 Bau GB, jedoch ohne Aufbereitungsanlagen." Der Änderungswunsch wird wie folgt begründet: Die Rohstoffgewinnung steht einer Grünzäsur grundsätzlich nicht entgegen, da die Inanspruchnahme zeitlich vorübergehend ist und eine Renaturierung dieser Bereiche einschließlich der Werksanlagen erfolgt. Außerdem üben sie häufig keine Fernwirkung aus, die der Gliederung von Siedlungskörpern entgegenwirkt. Größere Aufbereitungsanlagen, die als „Hochbauten" in Erscheinung träten, wären durch die Bedingung des Plansatzes ohnehin ausgenommen. Dies wird deutlich an der Überlagerung zahlreicher Gewinnungsstätten und teilweise auch ihrer Aufbereitungsanlagen mit Grünzäsuren.	Grünzäsuren sollen ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindern. Deshalb sollen sie als Freiraum erhalten bleiben. Der Rohstoffabbau ist mit baulichen Anlagen, Lärmemissionen und zusätzlichem Verkehr verbunden und würde den kleinen verbleibenden Freiraumrest zwischen den Siedlungen mit siedlungsähnlichen Belastungen überprägen. Daher bleibt der Rohstoffabbau in Grünzäsuren ausgeschlossen.	
Nr. 2509: PS_3.1.2(2) Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Die Stadt Rastatt möchte, dass in der Übersichtstabelle zu den Grünzäsuren auch die Gemarkung/Gemeinde benannt wird.	Die in der Begründung zu PS 3.1.2 Z (2) formulierte Rückausnahme für bestimmte Grünzäsuren wird gestrichen. Eine solche pauschale Rückausnahme ist nicht sachgerecht, da die Wirkungen der in den Ausnahmen benannten Vorhaben nur im Einzelfall eingeschätzt werden können.	
Nr. 2747: PS_3.1.2. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen weist darauf hin, dass der Verweis auf die planungsrechtliche Sicherung des Biotopverbunds im Landesnaturschutzgesetz im 2. Absatz der Begründung korrekt wohl § 22 IV NatSchG lauten müsste und nicht wie bisher § 22 III NatSchG.		Der Verweis wird korrigiert.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1260: PS_3.1.2. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe informiert , dass bei der Überlagerung von Grünzäsuren und Wasserschutzgebieten der Trinkwasserversorgung Vorrang zu gewähren ist und sich daraus keine Einschränkungen für die zukünftige Wasserversorgung ergeben dürfen. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.	Es besteht kein Konflikt zwischen Grünzsäsur und Wasserschutzgebiet.	
Nr. 2657: PS_3.1.2. Stadtverwaltung Bretten		nicht folgen
In gleicher Weise werden Bedenken erhoben gegen die Überlagerung des rechtskräftigen Bebauungsplangebiets „Sondergebiet Kleintierzuchtanlage Neibsheim“ östlich der Ortslage mit einer Grünzäsur. Zu den Überlagerungen wird auch auf die Synopse zur Beteiligung des Landschaftsrahmenplans Mittlerer Oberrhein 2019 verwiesen, in der klargestellt wurde, dass wirksame Bebauungspläne Vorrang haben vor regionalplanerischen Festlegungen.	Der rechtskräftige Bebauungsplan Kleintierzuchtanlage Neibsheim hat innerhalb der Grünzäsur Bestandsschutz. Die Grünzäsur wird im Bereich der Kleintierzuchtanlage nicht ausgespart.	
Nr. 2527: PS_3.1.2. Stadtverwaltung Bühl		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Bühl teilt mit ,dass der Bereich des Sportzentrums Hägenich und der Bereich Nördlich Sportzentrum , bisher als Regionaler Grünzug und künftig als Grünzäsur festgelegt ist. Sie befürchtet einen Widerspruch der sportlichen Einrichtungen und baulichen Anlagen zu der Zielsetzung der Grünzäsur und fordert die Beibehaltung der bisherigen Festlegung im Regionalplan.	Das bestehende Sportzentrum Hägenich widerspricht nicht den Zielen der Grünzäsur, hier bauliche Anlagen auszuschließen. Bestandsorientierte Erweiterungen der Sporteinrichtungen sind ausnahmsweise zulässig.	
Nr. 2565: PS_3.1.2. Stadtverwaltung Bühl		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Bühl stellt fest, dass der Sportplatz V4 in Vimbuch im Fortschreibungsentwurf mit der Grünzäsur überlagert wurde. Entwicklungs-möglichkeiten, auch bauliche, sollen hier erhalten bleiben. Andernfalls soll der Sport-platz von der Grünzäsur ausgenommen werden.	Bestandsorientiert Entwicklungen von beispielsweise Sportplätzen sind in Grünzäsuren ausnahmsweise möglich (Siehe Plankapitel 3.1.2. Z (2))	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2017: PS_3.1.2. BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
xvi. Karlsdorf-Neuthard In den letzten Jahren hat in Karlsdorf-Neuthard eine vermehrte Bautätigkeit stattgefunden, insbesondere sind zahlreiche Einfamilienhäuser entstanden. Nunmehr beabsichtigt die Gemeinde, die weitere Ausweisung von 41,4 ha neue Baugebiete. Gegenüber dem Regionalplan 2003 werden in dem neuen Entwurf einige Grünzäsuren geopfert, dies wird unsererseits abgelehnt.	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden vereinzelt nach Abwägung mit den Belangen des Freiraunschutzes Teilgebiete von Grünzäsuren zurückgenommen. Der Flächenumfang der Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen in der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard insgesamt wird von 41,2 ha in der ersten Offenlage um 36 Prozent auf 26,4 ha reduziert.	
Nr. 1595: PS_3.1.2. Stadtverwaltung Lichtenau		nicht folgen
Eine zentrale Forderung bleibt nach wie vor die Anpassung der Grünzäsur zwischen den Stadtteilen Lichtenau und Scherzheim. Hier muss auch zukünftig die Möglichkeit bestehen, für die bestehenden bereits ansässigen Gewerbebetriebe im GE Lichtenau entsprechende Erweiterungsflächen bereit zu stellen.	Die Grünzäsur zwischen Lichtenau und Scherzheim hat in den vergangenen Jahren mehrfach durch geringfügige Erweiterungen für ansässige Betriebe ,sowohl in Lichtenau als auch in Scherzheim, Reduzierungen erfahren. Sie beträgt hier z.T. nur noch 260 m und ist in ihrer Abgrenzung endgültig ausgeformt. Andernfalls wäre ihre Funktionsfähigkeit nicht mehr gewährleistet.	
Nr. 1769: PS_3.1.2. Bürgermeisteramt Weisenbach		Kenntnisnahme
Zum Themenbereich „regionale Freiraumstruktur" Aus der entsprechenden Kartierung müssen wir feststellen, dass für die regionalplanerisch abgestimmten Siedlungserweiterungsflächen „Birket 2" und „Untere und Obere Schiechtau" eine Betroffenheit durch zusätzliche Ausweisung als Gebiet für Kaltluftabfluss gegeben ist. Zusätzlich ergeben sich durch bis unmittelbar an die bereits bestehenden Wohnbauflächen heranreichende Ausweisungen als Grünzäsuren Probleme, wenn wir als Gemeinde Teilflächen durch entsprechende Abrundungen in Siedlungsbereiche umwandeln wollen. Wir gehen davon aus, dass durch Grünzäsuren und / oder Gebiete für Kaltluftabfluss Entwicklungsmöglichkeiten in bereits ausgewiesenen Siedlungserweiterungsflächen oder in Flächen, welche wir noch abrunden möchten, ausgeschlossen oder zumindest erschwert werden.	siehe Argument 1772	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1770: PS_3.1.2. Bürgermeisteramt Weisenbach		Kenntnisnahme
Weisenbach hat in den zurückliegenden Jahren durch vielfältige Maßnahmen im Rahmen der Flurneuordnung sowie in der Offenhaltung der Mindestflur vielfältige Verbesserungen für den Kaltluftabfluss aus den Schwarzwaldhochlagen durch die Murgseitentäler erreicht. Somit wurde in den zurückliegenden Jahrzehnten schon ein wesentlichen Beitrag geleistet, von welchem auch die Städte und Gemeinden entlang der Rheinschiene entsprechend profitieren.		
Nr. 1771: PS_3.1.2. Bürgermeisteramt Weisenbach		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Weisenbach teilt mit, dass der Kaltluftabfluss durch die Beseitigung von Bewuchs und Sukzessionsgehölze in den Murgseitentälern erheblich verbessert wurde. Es kann jedoch nicht sein, dass dadurch nun für potenzielle Siedlungsbereiche eine Benachteiligung eintritt, indem Grünzäsuren und Kaltluftabflussbereiche bis an die potenziellen Siedlungsgebiete herangezogen werden.	siehe Argument 1772	
Nr. 1772: PS_3.1.2. Bürgermeisteramt Weisenbach		nicht folgen
Die Gemeinde Weisenbach spricht sich daher gegen die Ausweisung von Grünzäsuren bis unmittelbar an bestehende Siedlungsflächen und Gebiete für Kaltluftabfluss ebenfalls bis unmittelbar an die Siedlungsflächen bzw. teilweise sogar in bereits regionalplanerisch abgestimmten Siedlungserweiterungsflächen aus.	In Gebieten für Kaltluftabfluss ist eine Bebauung nicht ausgeschlossen. Es soll lediglich darauf geachtet werden, dass die Kaltluftabflüsse nicht beeinträchtigt werden. Grünzäsuren werden festgelegt, um die wenigen verbleibenden Freiräume, die das Siedlungsband im Murgtal gliedern, erhalten bleiben. Mit den Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungen trägt der Entwurf des Regionalplans der kommunalen Planungshoheit angemessen Rechnung indem er räumliche Spielräume für die künftige Siedlungsentwicklung freihält.	
Nr. 1773: PS_3.1.2. Bürgermeisteramt Weisenbach		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Weisenbach bittet, diese Themenbereiche zu berücksichtigen, denn es gilt durch maßvolle Schaffung von Siedlungserweiterungen bzw. Abrundungen der bereits bestehenden Siedlungsgebiete Wohnbauflächen zu schaffen, mit welchen die Einwohnerzahl der Gemeinde auf dem heutigen Niveau gehalten werden kann und damit die Infrastruktur im Ort gestärkt wird.		
Nr. 753: PS_3.1.2.(2) Kanu-Verband Baden-Württemberg e. V.		Kenntnisnahme
Der Kanuverband Baden-Württemberg e. V. teilt mit, dass von den Grünzäsuren nur das Bootshaus der Kanuabteilung Ubstadt betroffen ist.	s. Nr. 752	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2673: PS_3.2. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bittet um nähere Erläuterung, warum sich unter Kapitel 3.2 „Gebiete für besonderen Freiraumschutz“ keine „Gebiete für Bodenerhaltung“, „Gebiete für Forstwirtschaft“ und „Gebiete für Waldfunktionen“ finden. Es bittet um nachträgliche Einbindung der Themenfelder oder zumindest um Aufnahme einer Begründung in die Planunterlagen, warum diese Aspekte nicht aufgegriffen werden.	Die Festlegung der genannten Gebiete im Sinne von § 11 III Nr. 7 LplG Satz 2 ist nicht rechtlich verpflichtend vorgegeben. Eine Regelung im Regionalplan wird getroffen, wenn und soweit sie für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (§ 11 III Satz 1 LplG). Mit den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren wird der überwiegende Teil des Frei-raumes der Region sowie der Raum mit den größten Nutzungsansprüchen an den Frei-raum regionalplanerisch gesichert. Eine Erforderlichkeit der Sicherung des Freiraumes im Schwarzwald über das Instrument Gebiete für Bodenerhaltung ist vor dem Hintergrund der in der bisherigen Praxis angewandten und bewährten Planelemente sowie der kon-kreten teilräumlichen Situation nicht gegeben. In dem naturräumlich zum Kraichgau ge-hörenden nordöstlichen Teilraum wird der Freiraum und damit auch der Boden vor allem als Gebiet für Landwirtschaft (Vorranggebiet) gesichert. Die Regionalen Grünzüge umfassen auch Bereiche mit besonderer Bedeutung für ökologische und erholungsbezogene Waldfunktionen sowie für die Forstwirtschaft. Eine zu-sätzliche Festlegung von Gebieten für Waldfunktionen oder von Gebieten für die Forst-wirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. III Satz 2 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit diesen o. g. Gebietskategorien zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich sowie rechtlich nicht geboten. Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass im besonders waldreichen Regionsteil des Schwarzwalds ein zusätzlicher gebietskonkreter raumordnerischer Sicherungsbedarf von Waldflächen gene-rell nicht gegeben ist, da hier nicht die Vielzahl der Nutzungsansprüche vorliegt, wie in der Rheinebene und im Kraichgau. Davon abgesehen umfassen im Kraichgau die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege den überwiegenden Teil der Wälder außerhalb der Regionalen Grünzüge.	Die Begründung in Kapitel 3 wird um den im Feld "Bewertung" ab Satz 3 stehenden Text ergänzt.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2741: PS_3.2. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		nicht folgen
Zu den einzelnen Plansätzen des Kapitels „Regionale Freiraumstruktur“ weisen wir noch auf Folgendes hin: Die vorgesehene ausnahmsweise Zulässigkeit von Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB in den Regionalen Grünzügen sowie in den Vorranggebieten nach den Plansätzen 3.2.1 bis 3.2.3 wird im Hinblick auf den erforderlichen Ausbau der Windkraft ausdrücklich begrüßt. Wir regen vor diesem Hintergrund aber an, die jeweils gewählten Tatbestandsvoraussetzungen kritisch daraufhin zu überprüfen, ob sie der Windenergienutzung tatsächlich ausreichend Möglichkeiten bieten. Dies gilt insbesondere für die in den jeweiligen Plansätzen vorgesehene Alternativenprüfung.	Die Regelungen zur regionalen Freiraumstruktur sollen aufgrund des großen Siedlungsdrucks und der anhaltenden wesentlichen Verluste an Biodiversität in der Region den großräumigen Freiraumverbund sichern und Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz erhalten und entwickeln. Die Zulassung von WKA reflektiert den Klimaschutzgrundsatz in § 5 KSG. Die Alternativenprüfung stellt den Bau von WKA nicht in Frage, sondern möchte bei der Ansiedlung der Anlagen eine Rücksichtnahme auf die Verwirklichung der Freiraumfunktionen sicherstellen; etwa auf die Durchgängigkeit und die Vernetzung großräumiger Biotopstrukturen oder die besondere Qualität bzw. die strukturelle Bedeutung einzelner Biotope. In der vorgesehenen Windplanung des RVMO zur Realisierung des 2 %-Grundsatzes in § 4b KSG wird der RVMO die bestgeeigneten Flächen für WKA über die Ausnahmeregelung hinaus besonders schützen (geplante Vorrang-gebiete).	
Nr. 2742: PS_3.2. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		nicht folgen
Es wäre zudem wünschenswert, wenn in den Plansätzen eindeutige Aussagen auch zu der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den jeweiligen freiraumschützenden Gebietskategorien aufgenommen werden würden. Vor allem im Hinblick auf eine möglichst rasche Umsetzung der Energiewende erscheint dies geboten. Unter die ausnahmsweise zulässigen „standortgebundenen Anlagen der technischen Infrastruktur“ werden die Freiflächen-Photovoltaikanlagen vermutlich nicht zu subsumieren sein.	Freiflächensolaranlagen (nicht nur Photovoltaik) sind keine standortgebundenen Anlagen der technischen Infrastruktur im Sinne der Ausnahmeregelung in den PS zur regionalen Freiraumstruktur. Darunter fallen beispielsweise Verkehrswege (Straßen-, Schienen-, Wasserwege etc.) und Leitungen (Stromleitungen, Gaslei-tungen, Pipeline etc.); siehe die Begründung des ERP 2022 zu Kapitel 3 (S. 55). Der Regionalverband hat bereits einen Aufstellungsbeschluss zur Ausweisung von Gebieten für Standorte von Freiflächen-Solaranlagen gefasst. In dieser Pla-nung sollen Vorranggebiete festgelegt und ein Ausgleich zwischen dem regiona-len Freiraumverbund und den Notwendigkeiten des Klimaschutzes auf Grundlage des 2 %-Grundsatzes in § 4b KSG geschaffen werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 140: PS_3.2.1. Regionalverband Südlicher Oberrhein		Kenntnisnahme
Der Regionalverband Südlicher Oberrhein teilt hinsichtlich der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege mit, dass die vier Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege des Regionalverbands Südlicher Oberrhein * Nr. 6 - Waldkomplex Erlen nordwestlich von Achern-Gamshurst, * Nr. 7 - Offenlandkomplex Stöckmatten nordöstlich von Achern-Gamshurst, * Nr.8-Offenlandkomplex nordöstlichAchern-Litzlochsowie * Nr. 13 - Offenlandkomplex nördlich von Achern-Ottenweier an der Grenze der Region Mittlerer Oberrhein keine Fortsetzung im Regionalplanentwurf finden. Daher soll bitte geprüft werden, ob die regionalplanerischen und naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Fortsetzung im Gebiet des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein auf Gemarkung der Stadt Lichtenau und der Gemeinde Ottersweier gegeben sind.	In der Region Mittlerer Oberrhein wird der großräumige Freiraumverbund innerhalb der Rheinebene und der Vorbergzone v.a. über Regionale Grünzüge gesichert. Diese beinhalten auch Räume, die eine besondere Bedeutung für Pflanzen und Tiere haben. In unmittelbarer Nähe zur Region Südlicher Oberrhein finden sich Gebiete, die potenziell Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind. Diese Gebiete wurden als Regionaler Grünzug festgelegt. Insofern finden die genannten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege der Region südlicher Oberrhein ihre Fortsetzung in der Region Mittlerer Oberrhein.	
Nr. 573: PS_3.2.1. Transnet BW GmbH		Kenntnisnahme
2. Wir haben die textlichen Änderungen im Entwurf zum Regionalplan (Stand Feb. 2021) zu den Grünzäsuren ausgewertet und verstehen Ihre Absicht, siedlungsnahe, den Siedlungsraum gliedernde Freiräume von einer Besiedlung und Prägung durch bauliche Anlagen freizuhalten. Hierzu ist uns aufgefallen, dass die Ausnahmevoraussetzungen präzisiert wurden und Freileitungen scheinbar nur sehr schwer eine Ausnahmevoraussetzung erfüllen würden. Dies würde sich auf die Umsetzung von Vorhaben 19 Abschnitt Süd, einem Verfahren, dass sich in der Bundesfachplanung befindet und bei dem wir eine Abstimmung mit den Zielen der Regionalplanung anstreben, nachteilig auswirken und möglicherweise die Realisierung verhindern.	Die Vorzugsvariante besteht in einem Ausbau bestehender Leitungen. Dieser ist mit der Grünzäsur vereinbar.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 574: PS_3.2.1. Transnet BW GmbH		nicht folgen
Aus unserer Sicht gibt es bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten im Bereich von Grünzäsuren Überarbeitungsbedarf. Wir bitten Sie daher um eine textliche Anpassung in Kapitel 3.1.2 sowie der dazugehörigen Begründung, sodass einerseits Ihre raumordnerischen Anliegen berücksichtigt werden und andererseits der Umbau von vorhandenen Freileitungen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit gewährleistet wird. Insbesondere der Fall eines Ersatzneubaus bei gleichzeitigem Rückbau bestehender Anlagen ist in ihrem Ausnahmekatalog noch nicht hinreichend abgebildet. Hier ist zu sehen, dass wir uns bereits im Verfahren nach dem NABEG befinden und je nach Verfahrensstand eine Verfestigung der Planung eingetreten ist, die u.E. in ihrem Plan Eingang finden sollte.	s. 573	
Nr. 2891: PS_3.2.1. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Naturschutz Landschaftspflege VRG RNK RVMO Der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist Vorrang zu gewähren. Es dürfen sich daraus auch für die zukünftige Wasserversorgung keine Einschränkungen ergeben. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände. WSG 215034 Ettlingen OT Schöllbronn, Zone I	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege können sich mit der Wasserschutzgebietszone I überlagern. Es besteht hier kein Konflikt mit dem Wasserschutzgebiet. Hinsichtlich der konkreten Nutzungen sind die Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung zu beachten.	
Nr. 1711: PS_3.2.1. Stadtverwaltung Gernsbach		nicht folgen
Die Stadt Gernsbach regt zum Bereich Kaltenbronn folgendes an: Der Bereich der Siedlung Kaltenbronn ist im Entwurf des Regionalplans als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Hieraus ergeben sich Beschränkungen für die Zulässigkeit von baulichen Anlagen. Aufgrund seiner Bedeutung als Schwerpunkt für die regionale/überregionale Naherholung ist der Siedlungsbereich sowie der Skihang von der Ausweisung als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auszunehmen und aktiv als Versorgungsstützpunkt für touristische Dienstleistungen auszuweisen.	Fachliche Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Umfeld von Kaltenbronn sind geschützte Biotope wie die Borstgrasrasen und Kleinseggenrasen am Skihang sowie die FFH-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen entlang der L76b. Plansatz 3.2.1 Z (2) wird zur 2. Offenlage ergänzt, so dass freiraumorientierte Freizeit- und Erholungsnutzungen ausnahmsweise zulässig sind, sofern die Funktionsfähigkeit des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege gewährleistet bleibt und keine freiraumschonendere Alternative besteht. Im Regionalplan werden keine Schwerpunkte für Erholung festgelegt. Künftige bauliche Entwicklungen in Kaltenbronn sind daher nur im Rahmen der oben genannten Ausnahmeregelung zulässig.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1604: PS_3.2.1. Gemeindeverwaltung Malsch		Kenntnisnahme
Die Gemeindeverwaltung Malsch teilt mit, dass sich rund um Völkersbach Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege befinden und diese in der Niederterrasse durch Regionale Grünzüge ersetzt werden. Ebenso häufig kommen Bereiche mit einer hohen Dichte an Streuobstwiesen und Weiden und lokalklimatisch (besonders) wertvolle Bereiche auf Grundlage der Kaltluftabflüsse vor.		
Nr. 2454: PS_3.2.1. Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Die Stadt Rastatt bemängelt, dass, bezogen auf einzelne Flächen, nicht ersichtlich ist, ob die Festlegungen Regionaler Grünzug (RG) und Grünzäsur (GZ) eine Schutzfunktion zur Sicherung und Entwicklung von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege entfalten. Zudem sei unklar, welche Nutzungen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sind, wenn RG und GZ an bestimmten Stellen auch die weitergehenden Zielfestlegungen der VRG für Naturschutz und Landschaftspflege mit umfassen, weil sie die Funktion zur Sicherung und Entwicklung von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege übernehmen.	Welches Kriterium dem Regionalen Grünzug in welchem Gebiet zugrunde liegt, kann dem Landschaftsrahmenplan entnommen werden. Die Begründung zum Regionalen Grünzug wird zur zweiten Offenlage in der Hinsicht ergänzt, dass die fachlichen Grundlagen den jeweiligen Zielen des Landschaftsrahmenplanes zugeordnet werden. Somit kann die jeweilige Schutzfunktion in einem Gebiet nachvollzogen werden. Grünzäsuren sollen das Zusammenwachsen von Siedlungen verhindern. Um diesem Ziel zu entsprechen, sind die Ausnahmen bei den Grünzäsuren enger gefasst als bei den Regionalen Grünzügen. Die Ausnahmen hinsichtlich der freiraumorientierten Freizeit- und Erholungsnutzungen wurden für den Entwurf der zweiten Offenlage bei den Regionalen Grünzügen und Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege harmonisiert.	
Nr. 404: PS_3.2.1.(1) Stadtverwaltung Gaggenau		nicht folgen
• Plansatz 3.2.1 Z (1) - Vorranggebiete „Naturschutz und Landschaftspflege": Die Ausweisung erfolgt teilweise zu Lasten von seitens der Stadt Gaggenau gewünschten Siedlungserweiterungsflächen in Freiolsheim und Sulzbach (siehe oben). Es wird gefordert, den Flächenumgriff des Vorranggebiets entsprechend zu verkleinern.	Mit den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden Freiräume mit besonderen Funktionen für den Arten- und Biotopschutz gesichert und entwickelt. Sie beinhalten Räume, die als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten oder für den regionalen Biotopverbund von besonderer Bedeutung sind. Die von der Stadt Gaggenau nachgemeldeten Vorschläge für Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen wurden geprüft. Da sie aus Umweltsicht kein geringeres Konfliktpotenzial als die Siedlungserweiterungen der ersten Offenlage aufweisen, werden sie nicht als Siedlungserweiterungen aufgenommen. Die Freiraumfestlegungen als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben erhalten.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1832: PS_3.2.1.(3) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
3.2. Freiraumschutz 3.2.1. Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege G (3) Erhalt der Biodiversität: Verbindliche Festschreibung als Planungsziel (S. 23)	Der Grundsatz G (3) bezieht sich nicht auf eine konkrete Raumkulisse. Damit ist der Belang nicht hinreichend räumlich konkret, um zielförmig festgelegt werden zu können.	
Nr. 2901: PS_3.2.2 (LAWI_242) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass das Vorranggebiet für Landwirtschaft LAWI_242_V1 sich mit der Zone II des Wasserschutzgebiets "ZV Kraichbachgruppe" überlagert. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.		
Nr. 2909: PS_3.2.2 (LAWI_488) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass das Vorranggebiet für Landwirtschaft LAWI_488_V1 sich mit der Zone I des Wasserschutzgebiets "Bretten, Bauschlotter Platte" überlagert. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.	Vorranggebiete für Landwirtschaft sind mit der Wasserschutzgebietszone I vereinbar.	
Nr. 2905: PS_3.2.2 (LAWI_487) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass das Vorranggebiet für Landwirtschaft LAWI_487_V1 sich mit der Zone I und II des Wasserschutzgebiets "Bruchsal, OT Heidelsheim" überlagert. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.	Vorranggebiete für Landwirtschaft stehen nicht im Konflikt mit der Wasserschutzgebietsverordung.	
Nr. 2906: PS_3.2.2 (LAWI_401) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass das Vorranggebiet für Landwirtschaft LAWI_401_V1 sich mit der Zone II des Wasserschutzgebiets "Eggenstein.Leopoldshafen, WW Eggenstein" überlagert. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.	Vorranggebiete für Landwirtschaft kollidieren nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	
Nr. 2902: PS_3.2.2 (LAWI_430) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass das Vorranggebiet für Landwirtschaft LAWI_430_V1 sich mit der Zone II des Wasserschutzgebiets "Eggenstein-Leopoldshafen, Tiefgestade" überlagert. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.	Vorranggebiete für Landwirtschaft kollidieren nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2911: PS_3.2.2 (LAWI_553) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass das Vorranggebiet für Landwirtschaft LAWI_553_V1 sich mit der Zone II des Wasserschutzgebiets "Stadt Karlsruhe, Kastenwört" überlagert. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.	Vorranggebiete für Landwirtschaft können sich mit der Wasserschutzgebietszone I und II überlagern. Es besteht hier kein Zielkonflikt mit dem Wasserschutzgebiet.	
Nr. 2912: PS_3.2.2 (LAWI_554) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass das Vorranggebiet für Landwirtschaft LAWI_554_V1 sich mit der Zone II des Wasserschutzgebiets "Stadt Karslruhe, Kastenwört" überlagert. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.	Vorranggebieten für Landwirtschaft können sich mit der Wasserschutzgebietszone I und II überlagern. Es besteht hier kein Zielkonflikt mit dem Wasserschutzgebiet.	
Nr. 2913: PS_3.2.2 (LAWI_758) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass das Vorranggebiet für Landwirtschaft LAWI_758_V1 sich mit der Zone II des Wasserschutzgebiets "Stadt Karlsruhe, Kastenwört" überlagert. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.	Vorranggebieten für Landwirtschaft können sich mit der Wasserschutzgebietszone I und II überlagern. Es besteht hier kein Zielkonflikt mit dem Wasserschutzgebiet.	
Nr. 2893: PS_3.2.2 (LAWI_183) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass das Vorranggebiet für Landwirtschaft LAWI_183_V1 sich mit der Zone II des Wasserschutzgebiets "Kraichtal, OT Landshausen, Schloßbrunnenguelle" überlagert. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.	Gebiete für Landwirtschaft können sich mit der Wasserschutzgebietszone I und II überlagern. Es besteht hier kein Zielkonflikt mit dem Wasserschutzgebiet.	
Nr. 2894: PS_3.2.2 (LAWI_840) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass das Vorranggebiet für Landwirtschaft LAWI_840_V1 sich mit der Zone I und II des Wasserschutzgebiets "Kraichtal, OT Landshausen, Schloßbrunnenguelle" überlagert. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.	Gebiete für Landwirtschaft können sich mit der Wasserschutzgebietszone I und II überlagern. Es besteht hier kein Zielkonflikt mit dem Wasserschutzgebiet.	
Nr. 2899: PS_3.2.2 (LAWI_519) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass das Vorranggebiet für Landwirtschaft LAWI_519_V1 sich mit der Zone II des Wasserschutzgebiets "Kürnbach" überlagert. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.	Vorranggebiete für Landwirtschaft kollidieren nicht mit den Verordnungen des Wasserschutzgebiets.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2900: PS_3.2.2 (LAWI_522) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass das Vorranggebiet für Landwirtschaft LAWI_522_V1 sich mit der Zone II des Wasserschutzgebiets "Kürnbach" überlagert. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.	Vorranggebiete für Landwirtschaft kollidieren nicht mit den Verordnungen des Wasserschutzgebiets.	
Nr. 2908: PS_3.2.2 (LAWI_438) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass das Vorranggebiet für Landwirtschaft LAWI_438_V1 sich mit der Zone II des Wasserschutzgebiets "ZV Bodensee WV-Gemeinde Dettenheim, Linkeheim-Hochstetten" überlagert. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.	Vorranggebiete für Landwirtschaft kollidieren nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	
Nr. 2915: PS_3.2.2 (LAWI_583) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass das Vorranggebiet für Landwirtschaft LAWI_583_V1 sich mit der Zone I und II des Wasserschutzgebiet Malsch, Stockäcker und Speckäcker überlagert. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.		
Nr. 2914: PS_3.2.2 (LAWI_586) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass das Vorranggebiet für Landwirtschaft LAWI_586_V1 sich mit der Zone II des Wasserschutzgebiet Malsch, Stockäcker und Speckäcker überlagert. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.		
Nr. 2895: PS_3.2.2 (LAWI_514) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass das Vorranggebiet für Landwirtschaft LAWI_514_V1 sich mit der Zone II des Wasserschutzgebiets "Oberderdingen, Siebenbrunnen" überlagert. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.	Vorranggebiete für Landwirtschaft stehen nicht im Konflikt mit den Verordnungen der Wasserschutzgebiete.	
Nr. 2897: PS_3.2.2 (LAWI_514) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass das Vorranggebiet für Landwirtschaft LAWI_514_V1 sich mit der Zone I des Wasserschutzgebiets "Oberderdingen, Siebenbrunnen" überlagert. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.	Vorranggebiete für Landwirtschaft stehen nicht im Konflikt mit den Verordnungen der Wasserschutzgebiete.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2896: PS_3.2.2 (LAWI_844) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass das Vorranggebiet für Landwirtschaft LAWI_844_V1 sich mit der Zone II des Wasserschutzgebiets "Oberderdingen, Siebenbrunnen" überlagert. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.	Vorranggebiete für Landwirtschaft stehen nicht im Konflikt mit den Verordnungen der Wasserschutzgebiete.	
Nr. 2892: PS_3.2.2 (LAWI_481) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass das Vorranggebiet für Landwirtschaft LAWI_481_V1 sich mit der Zone I und II des Wasserschutzgebiets "Oestringen, OT Odenheim" überlagert. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.	Die Gebiete für Landwirtschaft kollidieren nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	
Nr. 2907: PS_3.2.2 (LAWI_446) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass das Vorranggebiet für Landwirtschaft LAWI_446_V1 sich mit der Zone I und II des Wasserschutzgebiets "ZV Mittelhardt, Stutensee/Friedrichstal" überlagert. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.	Vorranggebieten für Landwirtschaft können sich mit der Wasserschutzgebietszone I und II überlagern. Es besteht hier kein Zielkonflikt mit dem Wasserschutzgebiet.	
Nr. 2903: PS_3.2.2 (LAWI_536) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass die Gebiete für Landwirtschaft LAWI_536_V1 und LAWI 542_V1 sich mit der Zone II des Wasserschutzgebiets "Weingarten-Walzbachtal-Jöhlingen" überlagern. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.	Die regionalplanerische Festlegung Gebiet für Landwirtschaft kollidiert nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	
Nr. 2898: PS_3.2.2 (LAWI_845) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass das Vorranggebiet für Landwirtschaft LAWI_845_V1 sich mit der Zone I und II des Wasserschutzgebiets "Zaisenhausen, Mörsbach und Claffenbrunnen" überlagert. Die Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.	Vorranggebieten für Landwirtschaft können sich mit der Wasserschutzgebietszone I und II überlagern. Es besteht hier kein Zielkonflikt mit dem Wasserschutzgebiet.	
Nr. 2751: PS_3.2.2. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Hinsichtlich einer möglichen Überlagerung von Vorranggebieten für Landwirtschaft mit Regionalen Grünzügen fehlt im Hinblick auf die Ausnahmemöglichkeiten für bauliche Anlagen zudem eine Aussage in der Begründung. Dies sollte noch entsprechend ergänzt werden.	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2922: PS_3.2.2. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe wünscht sich, dass größere Bereiche als bisher als Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen und damit vor Eingriffen geschützt werden.	Grundlage für die Abgrenzung der Vorranggebiete für Landwirtschaft ist die seit Frühjahr 2023 verfügbare Vorrangflur der Flurbilanz 2022 der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume. Maßgeblich für die Bewertung der einzelnen Fluren sind die Acker- bzw. Grünlandzahl der Reichsbodenschätzung von 1933. Die Berücksichtigung weiterer landesweit standardisierter Kriterien (Ertragsfähigkeit der Böden, Hangneigung, Flächennutzung, Schlaggröße, Tierhaltung, Ökolandbau, Überschwemmungsflächen) sowie regionaler Kriterien (z.B. Investitionen, Erschließung, Flächennachfrage, besondere Einschränkungen der Bewirtschaftung) erfolgt durch Zu- bzw. Abschläge. Die in der Flurbilanz 2022 innerhalb der Vorrangflur ausgesparten Flächen wurden ebenfalls in die Vorranggebiete für Landwirtschaft einbezogen, sofern dort Nutzungen liegen, die den in Z (2) normierten Ausnahmen entsprechen. Gleiches gilt für kleine Gebiete der Vorbehaltsflur I und II, die innerhalb eines größeren Gebiets der Vorrangflur liegen. Durch die Vorranggebietskulisse werden die ertragreichsten und fruchtbarsten Flächen auf 378 km² in der Region gesichert. Gegenüber der Kulisse aus der ersten Offenlage haben sich die Vorranggebiete um ca. 8 km² vergrößert.	
Nr. 2926: PS_3.2.2. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Wir begrüßen die Tatsache, dass PIK (Produktionsintergrierte Kompensationsmaßnahme) im zukünftigen Regionalplan als Ausgleichsmöglichkeit explizit mit aufgenommen wurde. Somit kann ein naturschutzrechtlicher Ausgleich für Eingriffe geschaffen und gleichzeitig die Ausgleichsfläche in der landwirtschaftlichen Produktion, bei gleichzeitiger Förderung der Biodiversität, belassen werden. Die landwirtschaftlichen Betriebe in der Region können als kompetente Partner gesehen werden.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3028: PS_3.2.2. Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
In Kapitel 3 „Regionale Freiraumstruktur“ wird deutlich, dass die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion langfristig in der Region erhalten bleiben soll. Betrachtet man aber den Flächenverlust von ca. 14.500 ha, den die Landwirtschaft in der Region in den letzten 40 Jahren hinnehmen musste, ist die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft als Ziele der Raumordnung für uns ein Schritt in die richtige Richtung, die ausgewiesenen Flächen erachten wir jedoch als deutlich zu wenig, denn es ermöglicht anderen Raumnutzungen eine Inanspruchnahme nicht geschützter Produktionsflächen.	Die Vorranggebiete für Landwirtschaft schützen die hochwertigsten und fruchtbarsten landwirtschaftlichen Produktionsflächen. Neben den Vorranggebieten für Landwirtschaft tragen auch die multifunktionalen Vorranggebiete Regionaler Grünzug und Grünzäsur zum Schutz von landwirtschaftlichen Produktionsflächen vor Bebauung bei. Diese Vorranggebiete enthalten auch Bereiche mit weniger hochwertigen landwirtschaftlichen Betriebsflächen. In den beiden Freiraumfestlegungen sind bestimmte bauliche Anlagen und Nutzungen nur ausnahmsweise möglich.	
Nr. 764: PS_3.2.2. Landratsamt Ortenaukreis		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Ortenaukreis teilt mit, dass aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich die Ausweisung von Vorranggebieten für Landwirtschaft begrüßt wird. Dies gilt im Speziellen für die landwirtschaftlichen Flächen an der Grenze zum Ortenaukreis. Der Schutz vor Kompensationsmaßnahmen für diese wertvollen landwirtschaftlichen Produktionsflächen ist langfristig notwendig um die Flächen für die landwirtschaftliche Produktion zumindest im Kreis Rastatt zu erhalten. Die ausgewiesenen Regionalen Grünzüge (VRG) an der Grenze zum Ortenaukreis bewahren die Flächen zumindest vor der Überbauung und Zersiedlung und erhalten die Voraussetzungen für eine dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung. Aus landwirtschaftlicher Sicht wünscht man sich eine noch großräumigere Ausweisung von Gebieten für Landwirtschaft (VRG) im Landkreis Rastatt. Das wäre auch im Interesse der Landwirtschaft im nördlichen Ortenaukreis.	Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft im ersten Anhörungsentwurf war die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz. Diese wurde durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Vorrangflur der Flurbilanz 2022 der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung, und Ländlichen Raum ersetzt.	
Nr. 1333: PS_3.2.2. Landratsamt Rastatt		nicht folgen
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass Bedeutung und Belange der Landwirtschaft sowie der Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen zu wenig und zu unkonkret angesprochen wird. Wünschenswert wäre eine Benennung und Konkretisierung von Zielen und Grundsätzen zur Landwirtschaft wenigstens auf dem Niveau des LEP, wie in den Plansätzen 5.3.1 (G), 5.3.2 (Z), 5.3.3 (G).	Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans wurden im Rahmen der Kompetenzen des Regionalplans mit der Festlegung von Gebieten für Landwirtschaft umgesetzt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1335: PS_3.2.2. Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass im regionalen Kontext die Wertstufen der landwirtschaftlichen Wertigkeit (Vorrangflur I, Vorrangflur II, Grenzflur, Untergrenzflur) unter Umständen zu relativieren sind. In manchen Gemeinden herrscht unter den landwirtschaftlichen Flächen die Vorrangflur I, bei geringeren Anteilen von Vorrangflur II, vor. Andere Gemeinden weisen lediglich Grenz- und Untergrenzfluren auf. Trotzdem werden auch in diesen Gemeinden, teilweise mit finanzieller oder struktureller Unterstützung verschiedener Förderangebote, die landwirtschaftlichen Flächen überwiegend noch bewirtschaftet. Gerade in diesen Bereichen leistet die Landwirtschaft einen unverzichtbaren Beitrag zur Offenhaltung und Pflege der Kulturlandschaft. Wird die Bewirtschaftung nach und nach aufgegeben, entstehen massive Probleme in der Landschaft, für die aufwändige und kostspielige Ersatzlösungen gefunden werden müssen.	Ziel der Vorranggebiete für Landwirtschaft ist es, die für die Landwirtschaft geeignetsten Böden zu schützen. Grundlage für die Abgrenzung ist die Vorrangflur der Flurbilanz 2022. Sie umfasst einen Großteil der landwirtschaftlichen Flächen in der Region.	
Nr. 1336: PS_3.2.2. Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass gerade unter ökonomisch schwierigen Bedingungen der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen und insbesondere die Schonung der relativ günstigeren Standorte elementar für die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung ist. Ein tierhaltender Betrieb zum Beispiel, der steile und ertragsschwache Standorte als Sommerweide nutzt und so pflegt, ist zwingend auf ein ausreichendes Maß an mechanisierbaren Winterfutterflächen angewiesen, auch wenn diese nur als Grenzflur eingestuft sind. Die Erhaltung solcher Betriebe wird durch eine Siedlungsentwicklung auf den letzten ebenen Flächen der Gemarkung zwangsläufig aufs Spiel gesetzt.		
Nr. 1337: PS_3.2.2. Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass auf landwirtschaftlich günstigen Standorten landwirtschaftliche Betriebe einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen und regionalen Erzeugung wertvoller Lebensmittel und Bioenergie, zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Region und zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft leisten.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1338: PS_3.2.2. Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt ist der Ansicht, dass neben der Vorrangflur I auch die Vorrangflur II in den Gemeindesteckbriefen zu den Vorranggebieten für Siedlungserweiterungsflächen zu berücksichtigen ist, da es sich um wertvolle landwirtschaftliche Flächen handelt, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben sollten. Darüber hinaus gibt es neben der Vorrangflur auch noch weitere Beurteilungskriterien zur landwirtschaftlichen Wertigkeit von Flächen.	Im Umweltbericht wird bei der Umweltprüfung der Siedlungserweiterungsgebiete die höchste Stufe der Flurgbilanz berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der beiden höchsten Stufen würde nahezu die gesamte Region umfassen und keine Differenzierung mehr ermöglichen.	
Nr. 1339: PS_3.2.2. Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist auf Konflikte zwischen Obst- sowie Weinbaugebieten und anderen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung hin. Zur Vermeidung von Konflikten und gegenseitigen Beeinträchtigungen ist mit Siedlungsflächen im Regelfall ein Mindestabstand von 20 m zu Raumkulturflächen einzuhalten. Bei der Neuausweisung von Bebauung ist der Mindestabstand zu beachten.	Dies ist auf der nachgeordneten Planungsebene bei der Ausformung der Siedlungserweiterungsgebiete zu berücksichtigen.	
Nr. 1341: PS_3.2.2. Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt weist auf die Wichtigkeit der Erhaltung von landwirtschaftlichen Betriebsstandorten und deren Entwicklungsmöglichkeiten hin. Eine heranrückende Bebauung kann einen Betrieb in seiner Existenz bedrohen und in seinen Entwicklungsmöglichkeiten massiv einschränken. Auch können durch die Bebauung Emissionen und Immissionen zu Beeinträchtigungen führen.	Landwirtschaftliche Betriebsstandorte und die hofnahen landwirtschaftlichen Flächen werden in der gemeindeweisen Abwägung der Siedlungserweiterungsgebiete berücksichtigt. Sofern es möglich ist, werden Flächen, die an Betriebe heranrücken, zurückgenommen, sofern sie nicht für die Deckung des prognostizierten Bedarfs benötigt werden.	
Nr. 2290: PS_3.2.2. Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg plädiert dafür, dass bereits geplante Ersatzaufforstungen in den Vorranggebieten für Landwirtschaft noch durchgeführt werden können. Weiterhin geht es davon aus, dass bestehender Wald in den Vorranggebieten für Landwirtschaft nicht in seinem Weiterbestand eingeschränkt ist.	Der vorhandene Waldbestand wird nicht in seinem Weiterbestand eingeschränkt. Die Festlegung hat keine Auswirkungen auf bereits genehmigte Vorhaben.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 336: PS_3.2.2. Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 3, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen		Kenntnisnahme
Dennoch wäre es wünschenswert, an anderer Stelle eine Vorgabe zu machen, dass wenn Flächen z.B. in Verdichtungsräumen von einer Überplanung betroffen sind, die nicht Teil dieses Gebietes sind, trotzdem einer genauen Betrachtung hinsichtlich landwirtschaftlicher Nutzung unterworfen werden sollten. So sollte durch die Planungsträger geprüft werden, ob die Nahversorgung der Stadtbevölkerung mit Frischeprodukten (die ansonsten unter energiereichen Bedingungen angeliefert werden müssten) oder die Vermarktung von einem stadtnahen landwirtschaftlichen, direktvermarktenden Betrieb auf Grund des Flächenentzugs, gefährdet wird. Denn es ist ja auch eine wohnortnahe Versorgung mit Gütern angestrebt (1.2.2. G (2) Siedlungsstruktur)	Um die genannten Aspekte in die Abwägung einzubeziehen, liegen keine ausreichenden Daten vor. Entsprechende Vorgaben für die Abwägung in der kommunalen Bauleitplanung liegen nicht in der Kompetenz der Regionalplanung.	
Nr. 472: PS_3.2.2. terranets bw GmbH		folgen
Die terranets bw GmbH beantragt für eine Ersatzaufforstung die Rücknahme des Vorranggebiets für Landwirtschaft auf dem Grundstück Flst.-Nr. 9650 in Ettlingen.	Die Gastverdichterstation wurde vom Regierungspräsidium Freiburg mit Schreiben vom 06.08.2021 genehmigt. Die Ersatzaufforstung ist Bestandteil der Genehmigung. Das Vorranggebiet für Landwirtschaft wird zurückgenommen.	Rücknahme des Vorranggebiets für Landwirtschaft und Festlegung als Regionaler Grünzug.
Nr. 501: PS_3.2.2. terranets bw GmbH		Kenntnisnahme
Die terranets bw GmbH beantragt, das Grundstück Flst.-Nr. 9659 auf Gemarkung Ettlingen wegen einer Ersatzaufforstung nicht als Gebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.2 des Planentwurfs festzulegen.	Bei dem Grundstück Flst.-Nr. 9659 handelt es sich um die L605. Der Regionalplanentwurf legt in diesem Bereich kein Vorranggebiet für Landwirtschaft fest.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1342: PS_3.2.2. Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
3.1.2 Umweltbericht - Anhang Gebietssteckbriefe Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung Au am Rhein Es ist eine maßvolle Siedlungsentwicklung geplant. Es handelt sich um Flächen der Vorrangflur II, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben sollten. Daher bestehen aus agrarstruktureller Sicht Bedenken.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde in der ersten Offenlage für die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter die Vorrangflur I der Digitalen Flurbilanz zugrunde gelegt. Die Daten wurden durch die zwischenzeitlich vorliegenden Daten der Flurbilanz 2022 ersetzt. Gemäß den aktuellen Daten liegen die Gebiete SERW_183_V2 und SERW_184_V2 nun in der Vorrangflur. Diese wird als Konfliktkriterium in der Umweltprüfung berücksichtigt. Bei dem Gebieten SERW_183_V2 und SERW_184_V2 sind aus regionaler Sicht insgesamt jeweils fünf Schutzgüter erheblich betroffen. Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Gewerbeflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden die Gebiete SERW_183_V2 und SERW_184_V2 trotz der zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung für eine Siedlungsnutzung weiterverfolgt.	
Nr. 277: PS_3.2.2. Bürgermeisteramt Eggenstein-Leopoldshafen		nicht folgen
Bedenklich ist die Umwidmung als reine Landwirtschaftsflächen geltenden Bereiche in Vorranggebiete (VRG) der genannten Art bis an künftig geplante Siedlungsflächen heran.	Grundlage für die Abgrenzung der Vorranggebiete für Landwirtschaft ist die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum. Große Teile des Gemeindegebietes erfüllen die Voraussetzungen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Landwirtschaft. Durch die Vorranggebiete für Landwirtschaft werden die am besten geeigneten landwirtschaftlichen Flächen für den landwirtschaftlichen Anbau und die Sicherung der Nahrungsmittelversorgung geschützt.	
Nr. 116: PS_3.2.2. Vermögen und Bau Baden-Württemberg		Kenntnisnahme
• Flst. Nr. 10001 + 10013 in Karlsruhe-Rüppurr: Im Stadtteil KA-Rüppurr liegen beide Flurstücke 10001 und 10013 angrenzend an der Planung. Wir bitten zu berücksichtigen, dass diese beide Flächen landwirtschaftlich (teilweise auch Bio-Landwirtschaft) genutzt werden. Diese Flächen sind primär der Landwirtschaft vorzubehalten.	Beide Flurstücke sind Bestandteil der Festlegung Vorranggebiet für die Landwirtschaft und damit primär der Landwirtschaft vorbehalten.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1605: PS_3.2.2. Gemeindeverwaltung Malsch		Kenntnisnahme
Die Gemeindeverwaltung Malsch teilt mit, dass deutlich weniger Flächen zum Vorranggebiet Landwirtschaft im Vergleich zu den Festlegungen von 2003 als „Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe I (Z) und Stufe II (G) gehören. Auf der Gemarkung von Malsch erreichen nur noch die Flächen bei Neumalsch (Hadermark, Bücheläcker und Mergeläcker) den Status eines Vorranggebietes.	Die für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, werden als Vorranggebiete für Landwirtschaft festgelegt. Sie werden damit als zentrale Produktionsgrundlage gesichert und von entgegenstehenden baulichen Anlagen und sonstigen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten. Grundlage für die Abgrenzung der Vorranggebiete für Landwirtschaft ist die zwischenzeitlich vorliegende Vorrangflur der Flurbilanz 2022 der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume. Diese löst die Digitale Flurbilanz, welche für die erste Offenlage herangezogen wurde, ab. Insgesamt ergibt sich dadurch eine Änderung der Gebietskulisse im Vergleich zum Regionalplan von 2003.	Die Vorranggebiete für Landwirtschaft und die Regionalen Grünzuge werden unverändert beibehalten.
Nr. 1381: PS_3.2.2. Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Muggensturm Die Gemeinde Muggensturm ist geprägt von einem überwiegend kleinstrukturierten Nutzungsmosaik aus Acker, Grünland und Streuobst. Insbesondere die umfangreichen Streuobstbestände weisen eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit auf. Der größte Teil der Gemarkung ist als Grenzflur, ein kleinerer Teil als Vorrangflur II eingestuft. An der Gemarkungsgrenze zu Ötigheim und Bietigheim gibt es wenige Vorrangflur I-Flächen. Für die Bewirtschaftung stellen insbesondere die Kleinstrukturierung und die Pflege der Streuobstbestände und der weniger ertragreichen Grünlandflächen eine besondere Herausforderung dar. Trotzdem gibt es in Muggensturm noch erwerbsorientierte landwirtschaftliche Betriebe. Diese Betriebe sind besonders auf die relativ hochwertigeren Flächen angewiesen, um eine Pflege auch minderwertigerer Flächen leisten zu können. Eine Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie größer strukturierten, gut mechanisierbaren Schlägen und relativ ertragreicheren Flächen kann hier deutliche Folgen für die Landwirtschaft haben. Verstärkt wird dieser Druck auf die Landwirtschaft aufgrund der vielfach hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit der Flächen. Da der Ausgleich in der Regel innerhalb der Gemarkung und oft auf Ackerflächen erbracht wird, treffen solche Inanspruchnahmen die Landwirtschaft in doppeltem Maße. Eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist aus agrarstruktureller Sicht kaum zu verkraften, ohne dass die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe massiv bedroht wird.	Die Flächen der Vorrangflur sind ein Kriterium für die Bewertung der Betroffenheit des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter und werden somit berücksichtigt. Die Auswirkung eines hohen naturschutzfachlichen Ausgleichs auf landwirtschaftliche Flächen finden in der Abwägung ebenso Berücksichtigung wie Streuobstbestände. Sofern Bestände betroffen sind und das Gebiet nicht angepasst wird, wird dies im Umweltbericht (Steckbrief) als Hinweis festgehalten.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 554: PS_3.2.2. Bürgermeisteramt Oberderdingen		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Oberderdingen teilt mit, dass für weite Teile des Gemeindegebiets von Oberderdingen, wie auch für die meisten Städte und Gemeinden im Kraichgau, eine Überlagerung von Regionalen Grünzügen und landwirtschaftlichen Vorrangflächen besteht. Bei Überlagerungen gelten hinsichtlich der Ausnahme für bauliche Anlagen und hinsichtlich Kompensationsmaßnamen grundsätzlich die Regelungen der Grünzüge. Dadurch bleibt es insgesamt bei einer starken Einschränkung der kommunalen Planungshoheit, soweit die Ausweisung der Regionalen Grünzüge und der Vorranggebiete der Landwirtschaft –VRG- bis direkt an die Siedlungsgebiete und Siedlungsflächen ohne weitere Regelungen beibehalten wird.	Das Freiraumkonzept wurde im Rahmen der Gesamtfortschreibung ausgeweitet . Dabei soll unter anderem auch der immense Flächenverlust landwirtschaftlicher Flächen reduziert werden und Naherholungsgebiete um den Ortsrand erhalten werden. Im Gegenzug werden der Gemeinde ausreichend Siedlungserweiterungsflächen zur Verfügung gestellt, sodass mehrere Alternativen für eine Entwicklung eines Flächennutzungsplans zur Verfügung stehen. Die umweltgeprüften Erweiterungsflächen stellen aus Perspektive der Siedlungsentwicklung als auch des Freiraumschutzes die geeignetsten Flächen für Erweiterungen dar.	
Nr. 2457: PS_3.2.2. Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Die Stadt Rastatt führt aus, dass in Vorranggebieten für Landwirtschaft gemäß den Festlegungen im RPL und ihrer Begründung Aufforstungen und naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen nicht zulässig sind (ausnahmsweise zulässig PIK oder solche, die sich räumlich an bestehenden Strukturen orientieren, siehe bspw. Aufzählung auf S. 102, ausgenommen hiervon sind Bereiche mit Überlagerung einer Grünzäsur).		
Nr. 2458: PS_3.2.2. Stadtverwaltung Rastatt		folgen
Die Stadt Rastatt lehnt die Einschränkung der Aufforstungsmöglichkeit durch die Vorranggebiete für Landwirtschaft ab und benennt 3 Gebiete, die aus der Sicht der Stadt Rastatt für eine Aufforstung sinnvoll sind, jedoch in den Vorranggebieten für Landwirtschaft liegen. Dies sind die bereits umgesetzte Aufforstungsfläche im Bereich Grimmesau südwestlich des Automobilwerks, das Gewann Gründe nördlich der Murg sowie das Gewann im Unterstein / Bereich Bannwasser westlich von Ottersdorf.	Die Vorranggebiete für Landwirtschaft sind dazu da, die wichtigsten landwirtschaftlichen Flächen für die Produktion von Nahrungsmitteln zu sichern. Dies bedeutet, dass hier eine Aufforstung u auf weniger wertvolle landwirtschaftliche Flächen gelenkt werden soll. Im Bereich der im FNP dargestellten Aufforstungsfläche Grimmesau wird das Vorranggebiet für Landwirtschaft zurückgenommen. Die Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft stellte zum Zeitpunkt der 1. Offenlage die Digitale Flurbilanz da. Diese wurde nun durch die Flurbilanz 2022 ersetzt. Das Gewann Gründe und das Gewann Unterstein sind nach der Flurbilanz 2022 nicht mehr als Vorrangflur ausgewiesen und werden daher nicht als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt. Das Vorranggebiet Landwirtschaft schließt jedoch unmittelbar an das Gewann Unterstein an.	Die Vorranggebiete für Landwirtschaft werden in den genannten Bereichen zurückgenommen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2459: PS_3.2.2. Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Die Stadt Rastatt lehnt Einschränkung in Gebieten für Landwirtschaft bezüglich naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen ab. Sie weist darauf hin, dass sich im Hinblick auf die Förderung des regionalen/ kommunalen Biotopverbunds Widersprüche bzw. nicht angemessene Restriktionen ergeben.	Kompensationsmaßnahmen, die kommunale Biotopverbundkonzepte umsetzen, werden als Ausnahme in PS 3.2.2 Z (2) aufgenommen, da ansonsten in Gebieten mit großflächig sehr guten Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Nutzung der Biotopverbund auf kommunaler Ebene nicht umgesetzt werden kann. Im Raum Rastatt stehen gemäß dem Landschaftsrahmenplan jedoch ausreichend Biotopverbundflächen außerhalb der Vorranggebiete für Landwirtschaft für den kommunalen Biotopverbund zur Verfügung.	
Nr. 2461: PS_3.2.2. Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
- Die entsprechend festgelegten Bereiche sind zukünftig nur sehr eingeschränkt für die Entwicklung von Vernetzungsstrukturen bzw. von Ausgleichsmaßnahmen nutzbar; dies betrifft wie bei Plittersdorf teils auch große Teile der jeweiligen Gemarkung: Dort (sowie auch im übrigen Stadtgebiet) verlaufen die Wege hauptsächlich entlang des Kopfendes der in der Regel sehr schmalen Grundstücke, d. h. bei Entwicklung von Vernetzungsstrukturen/ -achsen wären eine Unmenge von Grundstücken betroffen und eine Vernetzung entlang der Längsachse der Grundstücke wäre - mit Ausnahme der Umsetzung von PIK-Maßnahmen - nicht möglich, da bzw. falls hier bestehende Orientierungsstrukturen (wie Hecken, Feldgehölze, Streuobst o. ä.) weitgehend fehlen. PIK-Maßnahmen (im engeren Sinne) stellen nur eine sehr spezielle Form von Ausgleichs-/ Vernetzungsmaßnahmen dar (insb. für Feldvögel). Dies bedeutet, dass in diesen Bereichen die kommunale Aufgabe zur Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds (für andere Lebensräume) nicht erfüllt werden kann bzw. die Bereiche für die Umsetzung von Ausgleichmaßnahmen faktisch nicht mehr zur Verfügung stehen (insb. Herstellung der Verfügbarkeit aller Flächen unwahrscheinlich und erheblicher personeller/ finanzieller Aufwand für Ankauf und Neuausmarkung der Grundstücke).	Kompensationsmaßnahmen, die kommunale Biotopverbundkonzepte umsetzen, werden als Ausnahme aufgenommen, da ansonsten in Gebieten mit großflächig sehr guten Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Nutzung der Biotopverbund nicht umgesetzt werden könnte. In Rastatt befinden sich im Tiefgestade großflächig Kernräume für den Biotopverbund, so dass für die kommunale Biotopverbundplanung ausreichend Möglichkeiten für die Entwicklung des Biotopverbunds bestehen und somit keine Vorranggebiete für Landwirtschaft in Anspruch genommen werden müssen.	
Nr. 2462: PS_3.2.2. Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Die Stadt Rastatt weist darauf hin, dass die Festlegung bei Niederbühl / Förch in größerem Umfang PFC-belastete Böden betrifft. Eine vorrangige Nutzung dieser Flächen für Ausgleichsmaßnahmen / Aufforstungen wurde bisher in Gesprächen mit dem Landwirtschaftsamt befürwortet.	Kompensationsmaßnahmen, die kommunale Biotopverbundkonzepte umsetzen, werden als Ausnahme aufgenommen, da ansonsten in Gebieten mit großflächig sehr guten Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Nutzung der Biotopverbund nicht umgesetzt werden könnte.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2463: PS_3.2.2. Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Die Stadt Rastatt fragt welche Definition von PIK-Maßnahmen dem Regionalplan zugrundeliegt, ob bspw. Extensivgrünland und Streuobst dazugezählt werden. Zudem stellt sie die Frage, wie die Ausnahme begründet werden muss.	Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) sind Kompensationsmaßnahmen, die in übliche landwirtschaftliche Produktions- bzw. Betriebsabläufe eingebunden werden. Die Flächen bleiben dabei in land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung. Dementsprechend gilt die Bewirtschaftung von Extensivgrünland und Streuobst als produktionsintegriert, sofern sie in übliche landwirtschaftliche Produktions- bzw. Betriebsabläufe eingebunden wird. Dies muss entsprechend dargelegt werden.	
Nr. 2499: PS_3.2.2. Stadtverwaltung Rastatt		folgen
Plittersdorf: Die bestehende Sportanlage südlich von Plittersdorf soll nicht als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt werden; ggf. liegt eine fehlerhafte Verortung vor, da südlich der Anlage das VRG in einem Teilbereich „ausgespart“ ist.	Nach der Flurbilanz 2022 ist der Sportplatz südlich von Plittersdorf als Vorrangflur ausgewiesen. Diese ist Grundlage für die Festlegung von Gebieten für Landwirtschaft. Die Kulisse wird angepasst, da auf dem Sportplatz eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich ist.	Rücknahme des Vorranggebiets für Landwirtschaft für den Bereich des Sportplatzes.
Nr. 2239: PS_3.2.2. BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle teilt für die Gemarkung Stutensee mit, dass zwischen Friedrichstal und Spöck die Vorrangflur 1 zu beseitigen ist, da sie sich in diesem Bereich mit einer Grünzäsur überlagert. Darüber hinaus tangiert die Vorrangflur auch das LSG Heglachaue. Beides ist nach den Vorgaben im Regionalplan selbst ein K.o.-Kriterium.	Die Vorrangflur gilt als Datengrundlage für die Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft. Diese können sich mit Grünzäsuren (siehe Begründung des Regionalplans) und Landschaftsschutzgebieten überlagern.	
Nr. 1332: PS_3.2.2. Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass landwirtschaftliche Flächen bundes- und landesweit nach wie vor den größten Anteil an der Fläche ausmachen. Im Landkreis Rastatt haben Waldflächen mit 50,1 % den größten Anteil, gefolgt von landwirtschaftlicher Fläche mit 30,5 %. Er Anteil an Siedlungs-und Verkehrsfläche entspricht mit 14,4 % dem Landesdurchschnitt. Sowohl regional als auch überregional nimmt der Anteil dieser Siedlungs- und Verkehrsfläche stetig zu. Ein wichtiger Grundsatz im Bau- und Planungsrecht ist daher die Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf ein notwendiges Mindestmaß wie in § 2 Abs. 2 Z. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) beschrieben.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2748: PS_3.2.2.(1) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bittet zu Plansatz 3.2.2 „Gebiete für Landwirtschaft“ Z (1) auf die Raumnutzungskarte zu verweisen.		Der Verweis wird ergänzt.
Nr. 2749: PS_3.2.2.(1) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen teilt mit, dass die Formulierung von Plansatz 3.2.2.(1) der Formulierung „Vorranggebiete für Landwirtschaft sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion von Nahrungsmitteln.“ relativ weit gefasst ist und konkreter bezeichnet werden sollte. Nur so kann aus Sicht des Ministeriums eine zweifelsfreie Auslegung des Plans ermöglicht werden.	Plansatz 3.2.2.(1) wird abgeändert und konkretisiert.	Gebiete für Landwirtschaft werden in Plansatz 3.2.2.(1) als "Gebiete, die eine ökologisch und ökonomisch effiziente landwirtschaftliche Produktion von Nahrungsmitteln ermöglichen und damit für die Nahrungsmittelversorgung von besonderer Bedeutung sind“ definiert.
Nr. 787: PS_3.2.2.(1) Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 weist darauf hin, dass die Ersatzaufforstungsfläche für die Gasverdichterstation in Rheinstetten als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt ist. Es wird das in Aufstellung befindliche Ziel bei seiner Abwägung berücksichtigen.	Der Regionale Grünzug wird im Bereich der zwischenzeitlich genehmigten Gasverdichterstation zurückgenommen. Ebenso wird das nördlich der Gasverdichterstation gelegene Vorranggebiet für Landwirtschaft im Bereich der genehmigten Ersatzaufforstungen zurückgenommen.	
Nr. 2750: PS_3.2.2.(2) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Die vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten in Vorranggebieten für die Landwirtschaft in Plansatz 3.2.2 Z (2) erscheinen im Vergleich zu den geplanten Ausnahmemöglichkeiten in anderen Gebietskategorien etwas weitreichender gefasst. So werden diese bei den Vorranggebieten für die Landwirtschaft nicht an die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Vorranggebiete und das Bestehen freiraumschonender Alternativen geknüpft. Das MLW bittet daher um eine diesbezügliche Überprüfung des Plansatzes 3.2.2 Z (2) bzw. der entsprechenden Ausnahmevoraussetzungen in den anderen Gebietskategorien. Bei unterschiedlichen Ausnahmevoraussetzungen sollten die maßgeblichen Gründe hierfür aus der Begründung hervorgehen.		Die Ausnahmemöglichkeiten in den Gebieten für Landwirtschaft werden an die Ausnahmemöglichkeiten in den anderen Freiraumfestlegungen angepasst und ebenfalls an die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Gebiete und das Bestehen freiraumschonender Alternativen geknüpft.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 335: PS_3.2.2.(2) Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 3, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen		Kenntnisnahme
Die Festlegungen in Kapitel 3 „Regionale Freiraumstruktur“ von u.a. monofunktionalen Gebieten Landwirtschaft lässt deutlich erkennen, dass der Regionalverband die landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion langfristig erhalten will. Dies vor allem mit dem Rückblick auf die letzten 40 Jahre, in denen 14.500 ha landwirtschaftliche Flächen unwiederbringlich verloren gegangen sind. Das in diesem Regionalplan unter 3.2.2. Gebiete für Landwirtschaft, festgelegte Ziel Z (1) Vorranggebiete, ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.		
Nr. 2752: PS_3.2.2.(3) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		nicht folgen
Es wird zudem angeregt, in der Begründung auch kurz auf Plansatz 3.2.2 G (3) „Erreichbarkeit für Bewirtschaftung“ einzugehen, da bisher keine Ausführungen dazu in den Planunterlagen zu finden sind.	Die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist zwar ein wichtiger Belang. Dieser kann jedoch besser durch die Landwirtschaftsverwaltung eingebracht werden. Daher wird Plansatz 3.2.2 G (3) gestrichen.	
Nr. 1662: PS_3.2.2.(3) Landratsamt Rastatt		nicht folgen
Das Landratsamt Rastatt fordert die Änderung der Aussage „Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sollen bei den Nutzungen des Freiraumes berücksichtigt werden.“ in „Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sind bei den Nutzungen des Freiraumes zu berücksichtigen.“	Bei PS 3.2.1. G (3) handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Nach § 3 I Nr. 3 ROG sind Grundsätze Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgenden Abwägungs- und Ermessungsentscheidungen. Insofern ist die „Soll“- Regelung an dieser Stelle richtig.	
Nr. 1259: PS_3.2.3 (GBER_8) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe merkt an, dass sich das Wasserschutzgebiet "Malsch, OT Walprechtsweier" Zone I und II mit dem Gebiet für Erholung GBER_8_V1 überlagert. Grundsätzlich sind in der Zone I und II der Wasserschutzgebiete keine Freizeitaktivitäten erlaubt. Die jeweilige Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.	Bei den Vorranggebieten für Erholung handelt es sich um Gebiete für die stille, landschaftsgebundene Erholung. Bauliche Anlagen sind in den Gebieten ausgeschlossen. Damit stehen die Festlegung nicht im Widerspruch zu der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebiets.	
Nr. 1258: PS_3.2.3 (GBER_18) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe merkt an, dass sich das Wasserschutzgebiet Malsch, Kaufmannsbrunnen Zone II mit dem Gebiet für Erholung GBER_18_V1 überlagert. Grundsätzlich sind in der Zone I und II der Wasserschutzgebiete keine Freizeitaktivitäten erlaubt. Die jeweilige Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.	Bei den Vorranggebieten für Erholung handelt es sich um Gebiete für die stille, landschaftsgebundene Erholung. Bauliche Anlagen sind in den Gebieten ausgeschlossen. Damit steht die Festlegung nicht im Widerspruch zu der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebiets.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2735: PS_3.2.3. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen regt an, den Unterschied zwischen der multifunktionalen Festlegung Regionaler Grünzug und den Vorranggebieten für Erholung klarer herauszustellen. Es sei aus den Unterlagen nicht klar ersichtlich, warum bezüglich des Schutzguts Erholung zwei verschiedene Gebietstypen mit unterschiedlichen Voraussetzungen gewählt würden. Es führt weiter aus, dass die vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten für bauliche Anlagen in diesen Bereichen wesentlich enger gefasst seien, als die der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren.	Die Ausnahmemöglichkeiten der Gebiete für Erholung werden an die Ausnahmemöglichkeiten der Regionalen Grünzüge angeglichen. Zwischen Gebieten für Erholung und Grünzäsuren bleiben bei den Ausnahmemöglichkeiten Unterschiede hinsichtlich Infrastruktur und zulässige bauliche Anlagen bestehen. Der strengere Schutz der Grünzäsuren begründet sich damit, dass die Grünzäsuren vergleichsweise kleine Räume umfassen und aufgrund ihrer Siedlungsnähe vielen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ausgesetzt sind. So soll gewährleistet werden, dass der Unterschied zwischen Siedlung und freier Landschaft weiterhin deutlich ablesbar bleibt.	Die Ausnahmemöglichkeiten der Gebiete für Erholung werden an die Ausnahmemöglichkeiten der Regionalen Grünzüge angeglichen. Die Unterschiede zwischen Grünzäsuren und anderen Freiraumfestlegungen werden in der Begründung zu den Grünzäsuren erläutert.
Nr. 1257: PS_3.2.3. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Erholung Grundsätzlich sind in der Zone I und II der Wasserschutzgebiete keine Freizeitaktivitäten erlaubt. Die jeweilige Rechtsverordnung regelt die Verbotstatbestände.	Bei den Vorranggebieten für Erholung handelt es sich um Gebiete für die stille, landschaftsgebundene Erholung. Es besteht kein Konflikt mit Wasserschutzgebietszone I und II .	
Nr. 1431: PS_3.2.3. Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt bittet um eine Überarbeitung und Ergänzung der Gebiete für Erholung, da die Erholungsgebiete in der Rheinebene nicht berücksichtigt wurden.	Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten für die Erholung ist eine Modellierung ruhiger Gebiete auf der Basis der Gesamtbelastung durch Schienen- und Straßenverkehr (s. auch Ziel L 13 im Landschaftsrahmenplan). In der Rheinebene überlagern sich die Vorranggebiete für Erholung mit den Regionalen Grünzügen und der Grünzäsur. In Gebieten mit den multifunktionalen Festlegungen Regionaler Grünzug und Grünzäsur wird der Belang der stillen, landschaftsgebundenen Erholung durch diese Instrumente mit abgedeckt, sodass bei einer Überlagerung die Vorranggebiete für Erholung nicht dargestellt werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 258: PS_3.2.3. Bürgermeisteramt Loffenau		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Loffenau teilt mit, dass bei der Ausweisung der Gebiete für Erholung im Vergleich zum Regionalplan von 2003 sich diverse Veränderungen ergeben. Weder die Ortslage von Loffenau noch der Bereich um die L 564 zwischen Gernsbach und Bad Herrenalb sind im Entwurf der Fortschreibug noch enthalten. Es wird angemerkt, dass seit Jahren der Verkehrslärm auf dieser Strecke zunimmt und gerade an warmen und sonnigen Wochenende durch Ausflugsverkehr, vor allem Motorradfahrer, an Erholung nicht mehr zu denken ist.	Die Festlegung der Gebiete für Erholung basiert auf einer Modellierung ruhiger Gebiete auf Basis der Gesamtbelastung durch Schienen- und Straßenverkehr (s. auch Ziel L 13 aus dem Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein). Damit liegt der Abgrenzung der Vorranggebiete für Erholung eine andere Datengrundlage als beim Regionalplan 2003 zugrunde.	
Nr. 1606: PS_3.2.3. Gemeindeverwaltung Malsch		Kenntnisnahme
Die Gemeindeverwaltung Malsch teilt mit, dass zu den Vorranggebieten für Erholung 2003 das Gebiet zwischen Malsch und Sulzbach „rechts" der L607 und die Flächen rund um Völkersbach zählten. Hier wurden die Gebiete in der aktuellen Fortschreibung deutlich auf das Offenland nördlich von Völkersbach und die Waldflächen Richtung Sulzbach reduziert.	Die Festlegung der Gebiete für Erholung basiert auf einer Modellierung ruhiger Gebiete auf Basis der Gesamtbelastung durch Schienen- und Straßenverkehr (s. auch Ziel L 13 aus dem Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein). Damit liegt der Gebietskulisse eine andere Methode im Vergleich zum Regionalplan von 2003 zugrunde, wodurch sich Veränderungen in der Lage und Größe der Vorranggebiete für Erholung ergeben können.	
Nr. 2464: PS_3.2.3. Stadtverwaltung Rastatt		teilweise folgen
Die Stadt Rastatt weist darauf hin, dass der Belang Erholung auch mit regionalen Grünzügen gesichert wird, die betroffenen Bereiche jedoch nicht gesondert dargestellt werden.	Die Gebiete innerhalb der Regionalen Grünzüge, die den Kriterien der Gebiete für Erholung entsprechen, sind im Landschaftsrahmenplan (Karte 1, Ziel L 13) dargestellt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zu den Regionalen Grünzügen aufgenommen.	Hinweis auf die konkreten Ziele des Landschaftsrahmenplans, die in die Abwägung für die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge eingeflossen sind, in die Begründung aufnehmen
Nr. 2753: PS_3.2.3.(1) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bittet, in Plansatz 3.2.3 Z (1) „Gebiete für Erholung“ einen Verweis auf die Raumnutzungskarte in den Plansatz aufzunehmen.		Der Verweis wird aufgenommen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 164: PS_3.2.3.(2) Industrieverband Steine und Erden		nicht folgen
Der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. bittet bei Plansatz 3.2.3 Z2 um Ergänzung des ersten Spiegelstriches um die Formulierung „und Nutzungen“ nach dem Wort „bauliche Anlagen. Dadurch soll eine Angleichung an die anderen Freiraumfestlegungen erreicht werden und Unsicherheiten zwischen den Begriffen „Anlage“ und „Nutzungen“ bei der Anwendung der Freiraumplansätze vermieden werden.	Die Worte "und Nutzungen" sind in PS 3.2.1 Z (2) und 3.2.2 Z(2) erster Spiegelstrich nicht zutreffend und werden gestrichen. Damit sind die Reglungen in den freiraumschützenden Plansätzen analog formuliert.	
Nr. 304: PS_3.2.4. Baden-Airpark GmbH		nicht folgen
Bemerkung: Karte im Originaldokument Zu den Plänen „11e_RNK_A3_Hügelsheim“ und „11e_RNK_A3_Rheinmünster“: Ein Teil des mit hellblauen Punkten markierten Kaltluftabflussgebiets muss auf den aktuell bebauten Bereich angepasst werden (Bereich Biomassekraftwerk und Bauhof D107 ausnehmen).	Gebiete für Kaltluftabfluss können sich mit dem Siedlungsbestand überlagern.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2736: PS_3.2.4. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bittet darum, den Unterschied zwischen der multifunktionalen Festlegung Regionaler Grünzug und den Gebieten für Kaltluftabfluss klarer herauszustellen. Es weist darauf hin, dass in den Gebieten für Kaltluftabfluss im Gegensatz zu regionalen Grünzügen keine Ausnahmemöglichkeiten, sondern lediglich eine Alternativenprüfung für den Kaltluftabfluss nicht erheblich beeinträchtigende bauliche Anlagen vorgesehen sind.	In den multifunktionalen Festlegungen regionaler Grünzug und Grünzäsur sind bauliche Anlagen ausgeschlossen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sie mehrere Funktionen erfüllen, von denen eine der Schutz bioklimatischer Ausgleichsfunktionen ist. Gebiete für Kaltluftabfluss sollen von baulichen Anlagen und anderen Nutzungen, die den Transport kühler und sauberer Luft behindern oder beeinträchtigen können, freigehalten werden. Wenn bauliche Anlagen in den Gebieten für Kaltluftabfluss realisiert werden sollen, sollen diese so angeordnet werden, dass der Kaltluftabfluss nicht beeinträchtigt wird. Damit ist die Regelung in den Gebieten für Kaltluftabfluss deutlich weniger restriktiv, aber genau auf den damit verfolgten Zweck zugeschnitten. Zur Klarstellung wird die Begründung entsprechend ergänzt.	Begründung Absatz 6 Satz 3 „vorgesehenen Regelungen abgedeckt“ streichen, stattdessen „festgelegte Beschränkung der Zulässigkeit baulicher Anlagen sichergestellt“ einfügen. Der Satz lautet dann: „In Gebieten mit den multifunktionalen Festlegungen regionaler Grünzug und Grünzäsur wird der Belang durch die dort festgelegte Beschränkung der Zulässigkeit baulicher Anlagen sichergestellt." Weiterhin wird folgender Absatz eingefügt: "In Gebieten für Kaltluftabfluss sind Ausnahmen analog zur Regelung in Grünzug und Grünzäsur nicht notwendig, da auch bei den genannten Ausnahmen in Regionalen Grünzügen, die die Funktion Kaltluftabfluss erfüllen, zu prüfen ist, ob der Belang schwerer wiegt als die Freihaltung der Luftleitbahnen, und ob die baulichen Anlagen so angeordnet werden können, dass sie den Transport kühler und sauberer Luft nicht beeinträchtigen." Zusätzlich wird die Begründung zu den Regionalen Grünzügen und zu den Grünzäsuren folgendermaßen ergänzt: "In den Bereichen der Regionalen Grünzüge/Grünzäsuren, die durch die Funktion Kaltluftabfluss gekennzeichnet sind, ist zu prüfen, ob der Belang der ausnahmsweise möglichen Nutzung schwerer wiegt als die Freihaltung der Luftleitbahnen, und ob die ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlagen so angeordnet werden können, dass sie den Transport kühler und

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
		sauberer Luft nicht beeinträchtigen."
Nr. 2737: PS_3.2.4. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen regt eine Überprüfung dahingehend an, inwieweit der Schutz der bioklimatischen Ausgleichsfunktion stringent durch die vorgesehenen Festlegungen umgesetzt werden kann. Es weist darauf hin, dass sich das Verhältnis von Plansatz 3.2.4 Z (1) zu Plansatz3.2.4 G (2) und G (3) nicht ohne Weiteres erschließt. Ferner sei zu prüfen, ob und wie eine Überlagerung von Vorranggebieten für den Kaltluftabfluss mit Vorranggebieten für die Siedlungserweiterung überhaupt widerspruchsfrei möglich ist.	Intention des Plansatzes ist, dass die zur Abkühlung der Siedlungen wichtigen Kaltluftabflüsse nicht durch bauliche Hindernisse beeinträchtigt werden. Dies kann auch durch einen Grundsatz erreicht werden.	Ein neuer Plansatz 3.2.4 ersetzt die Plansätze 3.2.4 Z (1), 3.2.4 G (2) und 3.2.4 G (3). Er lautet folgendermaßen: "Gebiete für Kaltluftabfluss sollen von baulichen Anlagen und anderen Nutzungen, die den Transport kühler und sauberer Luft behindern oder beeinträchtigen können, freigehalten werden. Wenn bauliche Anlagen in den Gebieten für Kaltluftabfluss realisiert werden sollen, sollen diese so angeordnet werden, dass der Kaltluftabfluss nicht beeinträchtigt wird. "
Nr. 357: PS_3.2.4. Industrie- und Handelskammer Karlsruhe		Kenntnisnahme
3.2.4.Gebiete für Kaltluftabfluss Die Gebiete für den Kaltluftabfluss können sich mit allen Festlegungen zum Rohstoffabbau überlagern. Sie würden sich jeweils ergänzen und keinen Widerspruch darstellen. Bei Kieswerken sind prozessbedingt teilweise bauliche Anlagen erforderlich, die in hohem Maße standortgebunden sind. Es sollte daher sichergestellt werden, dass diese für den Betrieb notwendigen Bauwerke auch in diesen Überlagerungsgebieten umgesetzt werden können.	Die Gebiete für Kaltluftabfluss werden zu Vorbehaltsgebieten abgestuft. Sie sollen von baulichen Anlagen, die den Transport kühler und sauberer Luft behindern oder beeinträchtigen können, freigehalten werden. Wenn dennoch bauliche Anlagen in den Vorbehaltsgebieten für Kaltluftabfluss realisiert werden sollen, sollen diese so angeordnet werden, dass der Kaltluftabfluss nicht beeinträchtigt wird.	
Nr. 167: PS_3.2.4. Industrieverband Steine und Erden		nicht folgen
Der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. bittet um die Rücknahme der Vorranggebiete für den Kaltluftabfluss auf Flächen, die sich mit genehmigten Abbaugebieten überlagern, da zum einen auf den Seeflächen keine Nutzung denkbar ist, die den Kaltluftabfluss erheblich beeinträchtigen könnte. Zum anderen sind im Bereich der Kieswerke prozessbedingt teilweise hohe bauliche Anlagen erforderlich, die im hohen Maß standortgebunden sind, da sie i.d.R. in die bestehenden Aufbereitungsanlagen integriert werden müssen. Die Festlegung würde daher die betriebliche Entwicklung erheblich einschränken.	Die Gebiete für Kaltluftabfluss werden zu Vorbehaltsgebieten abgestuft. Sie sollen von baulichen Anlagen, die den Transport kühler und sauberer Luft behindern oder beeinträchtigen können, freigehalten werden. Wenn dennoch bauliche Anlagen in den Vorbehaltsgebieten für Kaltluftabfluss realisiert werden sollen, sollen diese so angeordnet werden, dass der Kaltluftabfluss nicht beeinträchtigt wird.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2826: PS_3.2.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Im Hinblick auf die bereits bestehende Wärmebelastung der Region mit der Prognose einer deutlichen Zunahme warmer Wetterlagen und extremen Wetterereignissen (z.B. Starkregen, Stürme) sollte besonderes Augenmerk auf die Gesundheit des Menschen und ein gesundes Wohnumfeld gelegt werden. Hierzu trägt unter anderem ein günstiges Bioklima bei. Zur Sicherung schadstofffreier Kalt- und Frischluft für Siedlungsgebiete sollten Kalt- und Frischluftschneisen von Bebauung freigehalten und Kaltluftentstehungsgebiete gesichert werden.	Durch die Gebiete für Kaltluftabfluss werden für den thermischen Ausgleich im Siedlungsraum relevante Gebiete nach Abwägung mit anderen Belangen gesichert. Die Vorranggebiete für Kaltluftabfluss werden zu Vorbehaltsgebieten für die Anhörung im Rahmen der zweiten Offenlage herabgestuft. Vorbehaltsgebiete für Kaltluftabfluss sollen von baulichen Anlagen und anderen Nutzungen, die den Transport kühler und sauberer Luft behindern oder beeinträchtigen können, freigehalten werden. Wenn dennoch bauliche Anlagen in den Vorbehaltsgebieten für Kaltluftabfluss realisiert werden sollen, sollen diese so angeordnet werden, dass der Kaltluftabfluss nicht beeinträchtigt wird. Durch den Grundsatz muss der Belang des Kaltluftabflusses damit in die Abwägung eines konkreten Vorhabens auf der nachgeordneten Planungsebene eingestellt werden und dem Belang eines guten Bioklimas kann dadurch Rechnung getragen werden.	
Nr. 2827: PS_3.2.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
In diesem Zusammenhang besitzen auch als Grünzäsur und regionale Grünzüge ausgewiesene Bereiche eine wesentliche Funktion bezüglich klimatischer Ausgleichsfunktionen, ebenso wie eine wichtige Funktion als Erholungsgebiete und sind daher zu sichern.	Gebiete für Kaltluftabfluss werden im Bereich von Grünzäsuren und regionalen Grünzügen nicht dargestellt. Regionale Grünzuge sind als großräumige und zusammenhängende Teile der freien Landschaft zu sichern und zu entwickeln, die besondere Funktionen für den Naturhaushalt und die landschaftsgebundene Erholung erfüllen. Grünzäsuren sind als Freiräume zu sichern und zu entwickeln, die siedlungsnahe ökologische Ausgleichsfunktionen erfüllen. In beiden Festlegungen spiegeln sich auch die klimatischen Ausgleichsfunktionen wieder. Bauliche Anlagen sind in beiden multifunktionalen Vorranggebieten ausgeschlossen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1443: PS_3.2.4. Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Aus naturschutzfachlicher Sicht wurden auch die Folgen des Klimawandels bislang unzureichend im Regionalplanentwurf berücksichtigt. Der dadurch nochmals erhöhte Stellenwert des Schutzguts Klima/ Luft wurde in vielen Siedlungserweiterungsflächen nicht ausreichend berücksichtigt, sodass durch die Planungen in wichtige Bereiche für Kaltluftbildung und -abfluss eingegriffen wird. Deshalb sollten aus hiesiger Sicht in deutlich stärkerem Maß Vorranggebiete für den Kaltluftabfluss ausgewiesen werden und Grüngürtel zur Durchlüftung freigehalten werden.	Grundlage für die Berücksichtigung des Belangs Kaltluftabfluss ist die Ermittlung bioklimatisch wertvoller und besonders wertvoller Bereiche für den Landschaftsrahmenplan. Auf dieser Basis wurden nach Abwägung mit anderen Belangen die Gebiete für Kaltluftabfluss festgelegt bzw. diese Bereiche als Regionale Grünzüge oder Grünzäsuren geschützt. Ebenso wurde auf dieser Grundlage der Belang Kaltluftabfluss in die Abwägung der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen eingebracht. Die Gebiete für Kaltluftabfluss werden zu Vorbehaltsgebieten abgestuft. Hier gilt: Die Gebiete für Kaltluftabfluss sollen von baulichen Anlagen, die den Transport kühler und sauberer Luft behindern oder beeinträchtigen können, freigehalten werden. Wenn dennoch bauliche Anlagen in den Gebieten für Kaltluftabfluss realisiert werden sollen, sollen diese so angeordnet werden, dass der Kaltluftabfluss nicht beeinträchtigt wird.	
Nr. 405: PS_3.2.4. Stadtverwaltung Gaggenau		folgen
• Plansatz 3.2.4 Z (1) - Vorranggebiete „Kaltluftabflüsse": Es wird gefordert, die Regelung weiterhin als Grundsatz im Regionalplan beizubehalten, damit keine strikte Anwendungspflicht besteht, sondern die Regelung angepasst an die städtischen Bedürfnisse durch den Gemeinderat abgewogen werden kann.	Die Vorranggebiete sind für den Anhörungsentwurf der 2. Offenlage zu Vorbehaltsgebieten herabgestuft worden, da eine mit dem Kaltluftabfluss verträgliche Bebauung grundsätzlich möglich sein kann. Dies ist auf der nachgeordneten Planungsebene zu prüfen. Vorbehaltsgebiete für Kaltluftabfluss sollen von baulichen Anlagen, die den Transport kühler und sauberer Luft behindern oder beeinträchtigen können, freigehalten werden. Wenn dennoch bauliche Anlagen in den Vorbehaltsgebieten für Kaltluftabfluss realisiert werden sollen, sollen diese so angeordnet werden, dass der Kaltluftabfluss nicht beeinträchtigt wird.	Festlegung der Gebiete für Kaltluftabfluss als Vorbehaltsgebiete.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2637: PS_3.2.4. Stadtverwaltung Bretten		nicht folgen
Da es sich bei den folgenden Wohngebieten um rechtskräftige und zumindest teilweise weit fortgeschrittene Planungen handelt, werden starke Bedenken erhoben gegen die Überlagerung dieser Gebiete mit der Vorrangfunktion „Gebiet für Kaltluftabfluss“. Bauerbach - Bebauungsplan „Beim Weiherbrunnen" (östlicher Ortsrand) Büchig - Bebauungsplan ,,Neibsheimer Weg, II. Abschnitt" (südlicher Ortsrand) Diedelsheim - Bebauungsplanverfahren „Katzhälde" (südöstlicher Ortsrand) Gölshausen - Bebauungsplan "Auf dem Bergel" (südwestlicher Ortsrand) - Bebauungsplanverfahren "Auf dem Bergel, II. Abschnitt" (südwestlicher Ortsrand) Hierbei wird auch Bezug genommen auf die Begründung zum Plansatz 3.2.4 des Regionalplans, wonach bauliche Anlagen ausgeschlossen sind, „die den Kaltluftabfluss erheblich beeinträchtigen“; bei der Ausweisung von Siedlungsflächen „sollen Standortalternativen unter besonderer Berücksichtigung der Kaltluftströme geprüft werden sollen“. Die Vorrangfestlegung soll sich einerseits auch auf Siedlungsflächen (Bestand) beziehen. Andererseits soll die Festlegung nach der Begründung zum Regionalplan dazu dienen, dass „an den Ortsrändern und bei der Siedlungserweiterung dem Belang der Kaltluftversorgung und guter bioklimatischer Verhältnisse in den Siedlungen Rechnung getragen wird.“ Dieses Ziel wird durchaus auch von der Stadt Bretten mitgetragen und als Belang bei eigenen Bauleitplanungen miteinbezogen. Allerdings sind bei den rechtskräftigen Bebauungsplänen, wie auch bei (älteren) Bestandsgebieten, aus städtischer Sicht abwägungsrelevante Belange bereits abgestimmt. Somit erschließt sich die Sinnhaftigkeit einer Überlagerung der Darstellung zum Kaltluftabfluss nicht. Dahingehend ist bei rechtskräftigen Bebauungsplänen, wie auch bei (älteren) Bestandsgebieten, auf eine Überlagerung mit einem Vorranggebiet für Kaltluftabfluss zu verzichten. Bei weit fortgeschrittenen Siedlungsentwicklungen („Katzhälde“, „Auf dem Bergel, II. Abschnitt“) sollte ebenso ein Verzicht auf die Festlegung (Vorrangfunktion „Gebiet für Kaltluftabfluss“) erfolgen, da diese Gebiete aus dem rechtsgültigen FNP 2005 entwickelt werden und klimatische Belange im jeweiligen	Die Vorranggebiete für Kaltluftabfluss werden zu Vorbehaltsgebieten herabgestuft. Vorbehaltsgebiete für Kaltluftabfluss sollen von baulichen Anlagen, die den Transport kühler und sauberer Luft behindern oder beeinträchtigen können, freigehalten werden. Wenn dennoch bauliche Anlagen in den Vorbehaltsgebieten für Kaltluftabfluss realisiert werden sollen, sollen diese so angeordnet werden, dass der Kaltluftabfluss nicht beeinträchtigt wird. Damit ist eine an den Beland angepasste Siedlungserweiterung möglich. Gebiete aus dem Flächennutzungsplan 2005 werden durch die Festlegung nicht in Frage gestellt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt werden.		
Nr. 2641: PS_3.2.4. Stadtverwaltung Bretten		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Bretten regt einen Verzicht der sich überlagernden Gebiete für Kaltluftabfluss mit den Siedlungserweiterungsflächen in Rinklingen an.	Die Gebiete für Kaltluftabfluss werden für den Anhörungsentwurf der 2. Offenlage als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Sie sollen von baulichen Anlagen, die den Transport kühler und sauberer Luft behindern oder beeinträchtigen können, freigehalten werden. Wenn dennoch bauliche Anlagen in den Vorbehaltsgebieten für Kaltluftabfluss realisiert werden, sollen diese so angeordnet werden, dass der Kaltluftabfluss nicht beeinträchtigt wird. Damit soll dem Siedlungsklima ein besonderes Gewicht eingeräumt werden. Gebiete für Kaltluftabfluss stehen damit nicht grundsätzlich im Widerspruch zu einer Bebauung.	
Nr. 2652: PS_3.2.4. Stadtverwaltung Bretten		nicht folgen
Einzelflächen, eingeschränkt berücksichtigt Bei der weit fortgeschrittenen und auch bereits im Regionalplan berücksichtigten Planung des „Industriegebiets Gölshausen, VII. Abschnitt“ werden unter Bezugnahme auf wesentliche Umsetzungshindernisse und auf die mit dem Regionalverband abgestimmte Höhenentwicklung ebenfalls Bedenken gegen die Überlagerung mit einem Vorranggebiet für Kaltluftabfluss erhoben. Nach der Begründung zum Plansatz 3.2.4 des Regionalplans sollen in diesen Bereichen keine gewerblichen Betriebe zugelassen werden, die Luftschadstoffe emittieren. Allerdings wurden bei der vorgenannten Planung aus städtischer Sicht die relevanten Belange bereits abgestimmt. Es wird außerdem aufbauend auf die rechtskräftige 8. Regionalplanänderung „Herrgottsäcker“ von einem Abschluss des bauleitplanerischen Verfahrens noch im Jahr 2021 ausgegangen. Bei einer Überlagerung sind bei konkreten Bauanträgen Rechtskonflikte nicht völlig auszuschließen. Dahingehend muss auch in diesem Fall auf eine Überlagerung mit einem Vorranggebiet für Kaltluftabfluss verzichtet werden.	Die Gebiete für Kaltluftabfluss werden für den Anhörungsentwurf der 2. Offenlage als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Sie sollen von baulichen Anlagen, die den Transport kühler und sauberer Luft behindern oder beeinträchtigen können, freigehalten werden. Wenn dennoch bauliche Anlagen in den Vorbehaltsgebieten für Kaltluftabfluss realisiert werden sollen, sollen diese so angeordnet werden, dass der Kaltluftabfluss nicht beeinträchtigt wird. Damit ist eine Bebauung nicht ausgeschlossen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2653: PS_3.2.4. Stadtverwaltung Bretten		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Bretten äußert Bedenken gegen die Überlagerung des rechtskräftigen Bebauungsplans„Edisonstraße, II. Abschnitt“ (Teilfläche Gewerbe) am Westrand der Kernstadt mit einem Vorranggebiet für Kaltluftabfluss und bittet um entsprechende Änderung des Regionalplanentwurfs.	Die Gebiete für Kaltluftabfluss werden für den Anhörungsentwurf der 2. Offenlage als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Sie sollen von baulichen Anlagen, die den Transport kühler und sauberer Luft behindern oder beeinträchtigen können, freigehalten werden. Wenn dennoch bauliche Anlagen in den Vorbehaltsgebieten für Kaltluftabfluss realisiert werden sollen, sollen diese so angeordnet werden, dass der Kaltluftabfluss nicht beeinträchtigt wird. Damit ist eine Bebauung nicht ausgeschlossen.	
Nr. 256: PS_3.2.4. Bürgermeisteramt Loffenau		Kenntnisnahme
Bioklima Bereits dem Regionalplan 2003 war eine Karte mit bioklimatisch wichtigen Bereichen beigefügt. Die damalige Ausweisung tangierten potentielles Bauerwartungsland in Loffenau nur am Rande. Die jetzige Fortschreibung enthält unter bioklimatischen Gesichtspunkten Vorranggebiete für Kaltluftabfluss. Hiervon sind nun weite Teile des Bauerwartungslandes Klin genäcker betroffen, mit dessen Umsetzung die Gemeinde Loffenau nun in den kommenden Jahren schrittweise beginnen möchte. Laut den Ausführungen des Entwurfs sind in diesen Vorranggebieten verschiedene baulichen Anlagen ausgeschlossen, zudem sollen bei der Ausweisung weiterer Sied lungsflächen zunächst Standortalternativen unter Berücksichtigung der Kaltluftströme geprüft werden.	Die Gebiete für Kaltluftabfluss werden Vorbehaltsgebiete. Damit ist eine Bebauung nicht ausgeschlossen.	
Nr. 257: PS_3.2.4. Bürgermeisteramt Loffenau		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Loffenau erläutert, dass zusammen mit den vorgenannten Einschränkungen aus dem Bereich Siedlungsentwicklung / Siedlungsstruktur hier erhebliche Einschränkungen bei der weiteren Siedlungsentwicklung der Gemeinde Loffenau befürchet werden. Es wird daher angeregt, neben den einschränkenden Formulierungen auch einen positiv formulierten Passus mit aufzunehmen, der klarstellt, dass eine Bebauung der Vorranggebiete für Kaltluftabfluss grundsätzlich möglich ist.	s. Nr. 256	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1607: PS_3.2.4. Gemeindeverwaltung Malsch		nicht folgen
(Z) Vorranggebiete für Kaltluftabfluss Der in den Gebietssteckbriefen dargestellte Kaltluftabfluss im Bereich Mönchäcker-Haft fehlt in der Raumnutzungskarte. Das Vorranggebiet ist in der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.	Gebiete für Kaltluftabfluss werden in Bereichen von Regionalen Grünzügen durch diese gesichert und nicht gesondert dargestellt. Dies trifft auch auf das Gebiet Mönchäcker-Haft zu.	
Nr. 2465: PS_3.2.4. Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Die Stadt Rastatt weist darauf hin, dass die Gebiete für Kaltluftabfluss in den Bereichen des Regionalen Grünzugs und der Grünzäsur nicht dargestellt werden, jedoch nach den Plansätzen andere Zulässigkeitserfordernisse zu beachten sind.	Die Gebiete innerhalb der Regionalen Grünzüge, die den Kriterien der Gebiete für Kaltluftabfluss entsprechen, sind im Landschaftsrahmenplan (Karte 1, Ziel K 1) dargestellt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zu den Regionalen Grünzügen aufgenommen.	
Nr. 2466: PS_3.2.4. Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Fragen zur Konkretisierung der Festlegung: - Was bedeutet die Prüfung von Standortalternativen bei Überlagerung der Festlegung mit regionalplanerisch abgestimmten Siedlungserweiterungen konkret (bspw. für geplantes Baugebiet Vogelsand, Rauental oder Gewerbliche Entwicklung Oberes Bauland, Kernstadt)? Sind dann die anderen Erweiterungsflächen vorrangig zu entwickeln? Was ist, wenn es keine entsprechenden Alternativen zur Abdeckung des zulässigen Entwicklungsbedarfs gibt?	Der Plansatz wird neu gefasst. Er enthält dann keine Alternativenprüfung mehr.	
Nr. 2755: PS_3.2.4.(1) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bittet, einen Verweis auf die Raumnutzungskarte in den Plansatz 3.2.4 Z (1) aufzunehmen		Der Verweis wird aufgenommen.
Nr. 1833: PS_3.2.4.(2) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle regt an den PS_3.2.4.(2) Alternativprüfung für Gebiete für Kaltluftabfluss als Planungsziel verbindlich festzulegen.	Der Plansatz 3.2.4 G (2) wird gestrichen und die Vorranggebiete für Kaltluftabfluss zu Vorbehaltsgebieten herabgestuft, da eine mit dem Kaltluftabfluss verträgliche Bebauung grundsätzlich möglich sein kann. Dies ist auf der nachgeordneten Planungsebene zu prüfen. Vorbehaltsgebiete für Kaltluftabfluss sollen von baulichen Anlagen, die den Transport kühler und sauberer Luft behindern oder beeinträchtigen können, freigehalten werden. Wenn dennoch bauliche Anlagen in den Vorbehaltsgebieten für Kaltluftabfluss realisiert werden sollen, sollen diese so angeordnet werden, dass der Kaltluftabfluss nicht beeinträchtigt wird.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1834: PS_3.2.4.(3) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle regt an den PS_3.2.4.(3) Schädliche Umweltauswirkungen für Gebiete für Kaltluftabfluss als Planungsziel verbindlich festzuschreiben.	s. Argument 1833	
Nr. 2757: PS_3.3. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen begrüßt ausdrücklich, dass im Verlauf des Verfahrens eine Festlegung von Vorranggebieten bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen angestrebt wird.		
Nr. 2758: PS_3.3. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bittet aufgrund des hohen Stellenwerts einer gesicherten Trinkwasserversorgung um Überprüfung weiterer möglicherweise geeigneter Bereiche für die Sicherung von Wasservorkommen.	Das LGRB, das Regierungspräsidium Karlsruhe sowie die Landratsämter haben sich mit dem Regionalverband abgestimmt und es wurde zusammen nach geeigneten Gebieten für die spätere Ausweisung von Wasserschutzgebieten gesucht. Die Gebiete wurden vom LGRB fachtechnisch abgegrenzt und vom Regionalverband als Vorbehaltsgebiete für die erste Offenlage aufgenommen. Der Spielraum für die Festlegung von Gebieten ist aufgrund der vielen unterschiedlichen Nutzungen in der Rheinebene stark beschränkt. Bei den vier Vorranggebieten handelt es sich um die einzigen geeigneten Gebiete, die für eine spätere Wasserversorgung zur Verfügung stehen.	
Nr. 358: PS_3.3. Industrie- und Handelskammer Karlsruhe		Kenntnisnahme
3.3. Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen Für die Industrie ist der Zugriff auf heimische Ressourcen wie mineralische Rohstoffe mit einer dezentralen Verteilung der Rohstoffgewinnungsflächen auch mit Blick auf nachfolgende Generationen von großer Bedeutung. Der Kies- und Sandabbau am Oberrhein stößt immer wieder auf große Widerstände, wenn es um die Erweiterung von Abbaustätten oder gar um Neuaufschlüsse geht. Es sollte daher sichergestellt sein, dass den Abbaugebieten auch künftig eine ausreichende Entwicklung möglich und sie nicht durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten zu sehr eingeschränkt werden.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2600: PS_3.3. Industrieverband Steine und Erden		Kenntnisnahme
Bereits heute sind rund 44 % des kieserfüllten Oberrheingrabens in der Region mit seinen Kies- und Sandvorkommen mit Wasserschutzgebieten überzogen. Durch die zusätzlichen Gebiete (ca. 13% Zuwachs) würde sich der Anteil auf rund 50 % erhöhen und die Kiesgewinnung ausschließen oder erheblich erschweren. Wir stellen klar, dass hierdurch die Rohstoffversorgung nördlich Karlsruhe nicht mehr aufrechterhalten werden kann und die Rohstoffsicherung bei diesen Überlegungen bisher offensichtlich keinerlei Berücksichtigung fand.	Dass die Vorranggebiete für Wasservorkommen dazu führen, dass die Rohstoffversorgung nicht mehr aufrecht erhalten werden könne, kann nicht festgestellt werden.	
Nr. 2601: PS_3.3. Industrieverband Steine und Erden		Kenntnisnahme
Angesichts der nicht ausgereizten Entnahmemengen in den bestehenden Wasserschutzgebieten hypothetisch angenommene Wasserbedarfssteigerungen welche sich aber in den vergangenen Jahren in denen der Klimawandel auch stattgefunden hat, nicht über längere Zeiträume feststellen lassen, die Möglichkeit, durch Wasseraufbereitung Störstoffe zu entnehmen und durch die Einrichtung von Verbundwasserversorgungen zur Reduzierung der Vulnerabilität ist aus unserer Sicht die Festlegung der vier Gebiete unverhältnismäßig und nicht erforderlich.	Die Vorranggebiete für Wasservorkommen dienen der Daseinsvorsorge und sind unabhängig vom Bedarf festgelegt. Bei den vier Gebieten handelt es sich um die letzten Gebiete in der Rheinebene, in welchen das Potenzial für eine zusätzliche Nutzung von Grundwasser für die Wasserversorgung gesehen wird. Speziell im Raum Rastatt gehen die Quellschüttungen in der Vorbergzone merklich zurück, sodass dies durch erhöhte Entnahmemengen in der Rheinebene kompensiert werden muss. Zudem fallen durch die PFC-Problematik einzelne Wasserwerke komplett aus, wodurch die Wasserversorgung weiter unter Druck gerät. Daher ist Handlungsbedarf bei der Wasserversorgung gegeben. Neben der Erhöhung der Entnahmemenge sowie der Einrichtung einer Verbundwasserversorgung ist daher nicht auszuschließen, dass in Zukunft auch neue Wasserschutzgebiete vonnöten sind. Auch durch das Wachstum von Gemeinden, speziell durch Gewerbegebiete, kann der Bedarf an	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2602: PS_3.3. Industrieverband Steine und Erden		Kenntnisnahme
• Die in Abs. 3 angeführte Grundlage in LEP und LPIG ist zwar richtig, jedoch nur in dem Umfang, wie es zur Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur in der Region erforderlich ist. Gerade dies ist jedoch nicht der Fall, da hinsichtlich der Sicherung von Wasservorkommen kein Bedarf und somit kein Erfordernis besteht und auf der anderen Seite der Rohstoffgewinnung die wenigen Spielräume, die in der Region vorhanden sind, genommen werden. Dabei ist die Rohstoffgewinnung und damit die regionale Rohstoffversorgung in hohem Maße auf die wirtschaftlich tragfähige Weiterentwicklung der bestehenden Werke angewiesen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich der Regionalverband bisher einer nachhaltigen Rohstoffsicherung durch Planung vereinzelter Neuaufschlüsse verschlossen hat. Er trägt damit weder dem neuen Koalitionsvertrag noch den Rohstoffkonzepten Rechnung. Hiernach sollen „Abbauflächen im Land langfristig gesichert werden" und bestehende Betriebsstrukturen erhalten und weiterentwickelt werden. Auch sollen Neuaufschlüsse zum Erhalt einer dezentralen Versorgungsstruktur nicht ausgeschlossen werden.	s. 2601	
Nr. 2603: PS_3.3. Industrieverband Steine und Erden		Kenntnisnahme
Die Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen seien zur Sicherung der Trinkwasserqualität insbesondere von neuen Abbaustätten für Kies und Sand freizuhalten. Hier widerspricht sich der Plangeber selbst: Einerseits befinden sich mehrere Baggerseen innerhalb dieser Gebiete bzw. grenzen unmittelbar daran an, auf der anderen Seite soll die Kiesgewinnung in neuen Baggerseen darin ausgeschlossen werden. Es wird nicht dargelegt, welcher Unterschied bei der Kiesgewinnung in einem bestehenden Baggersee gegenüber einem Neuaufschluss besteht. Es ist anzunehmen, dass der Regionalverband im Einvernehmen mit der Landeshydrogeologie und der Wasserwirtschaft sowohl die Erweiterung der Baggerseen als auch die Neuaufschlüsse in den dann als Vorranggebieten festzulegenden Bereichen ausschließen werden und spätestens in den Planfeststellungsverfahren unausräumbare Hürden für die Unternehmen formulieren.	Bei der hydrologischen Abgrenzung der Vorranggebiete für Wasservorkommen wurden die bestehenden Abbaukonzessionen sowie die vom Regionalverband festgelegten Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen berücksichtigt, sodass bei den Gebieten mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers zu rechnen ist. Darüber hinaus gehende Möglichkeiten für Neuaufschlüsse oder Erweiterungen finden hingegen in der Abgrenzung keine Berücksichtigung. Neuaufschlüsse und größere Erweiterungen sind in Zone C ausnahmsweise möglich, soweit im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2604: PS_3.3. Industrieverband Steine und Erden		Kenntnisnahme
• In Absatz 4 wird dargelegt, dass die Wasserschutzgebiete aufgrund der großen Ergiebigkeit des Grundwasserleiters ausschließlich dort festgelegt wurden. Dies ist nachvollziehbar, heißt aber auch, dass für alle bestehenden Wasserschutzgebiete in diesem Grundwasserleiter eine vergleichbare Ergiebigkeit vorhanden ist, welche bei Bedarf z.B. durch leistungsfähigere Pumpen oder die Erschließung tieferer Grundwasserstockwerke effektiver ausgenutzt werden können. Hingegen wird überhaupt nicht bewertet, welche Bedeutung die Kieslagerstätten in diesen Bereichen für die Zukunft haben, welche als Belang zwingend zu beachten sind. Es liegt somit ein Abwägungsausfall vor.	Bei der hydrologischen Abgrenzung der Vorranggebiete für Wasservorkommen wurden die bestehenden Abbaukonzessionen sowie die vom Regionalverband festgelegten Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen berücksichtigt, sodass bei den Gebieten nicht mit negativen Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers zu rechnen ist. Darüber hinaus sind nach den Plansätzen in der Zone C größere Erweiterungen und in den Zonen A, B und C kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen ausnahmsweise zulässig, soweit hierdurch erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Damit ist für den Rohstoffabbau auch ein Erweiterungsspielraum innerhalb der Vorranggebiete für Wasservorkommen gegeben. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich lediglich eine Abbaustelle innerhalb der Vorranggebiete für Wasservorkommen befindet.	
Nr. 2605: PS_3.3. Industrieverband Steine und Erden		Kenntnisnahme
• In Absatz 5 wird die Umwandlung der Vorbehaltsgebiete in Vorranggebiete und deren Zonierung mit gestaffelten Schutzniveaus angekündigt. Dies in der Begründung zu tun, anstelle im Plansatz zeugt nicht von einer klaren und gegenüber der betroffenen Rohstoffwirtschaft offenen und einfach nachvollziehbaren Vorgehensweise. Die Aufteilung der Gebiete dürfte der am südlichen Oberrhein angewandten Methode entsprechen, die sich an den Schutzniveaus der Zonierung von Wasserschutzgebieten ausrichtet. Dort wurde der Kiesindustrie kein Raum mehr für Neuaufschlüsse sowie Erweiterungen in Richtung der Fassungen oder eine Aufweitung des offengelegten Grundwassers im Zustrom auf eine mögliche Fassung mehr zugestanden, dabei wurde in jenem Verfahren die Rohstoffsicherung mitbearbeitet und somit in ihrer Gesamtheit mitberücksichtigt und in die Abwägung einbezogen, was hier offensichtlich nicht erfolgt ist. Die Festlegung der vier Gebiete wird daher abgelehnt. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um ein Vorbehaltsgebiet oder ein Vorranggebiet handelt, solange keine eindeutige Zulässigkeit von Erweiterungen und Neuaufschlüssen in den Plansätzen als Ziel festgelegt wird.	s. 165	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2606: PS_3.3. Industrieverband Steine und Erden		Kenntnisnahme
• In Absatz 6 wird unterschlagen, dass sich die Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen auch mit Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen und einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen überlagern. Selbst wenn hier formuliert würde, dass kein Zielkonflikt bestünde, ist die Festlegung der Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen abzulehnen, da die in diesen Grenzen früher oder später zu erwartenden Wasserschutzgebieten die Nassauskiesung in den Verordnungen ausschließen werden und somit die Gängelung und das wirtschaftliche Austrocknen der örtlichen Rohstoff Industrie vollenden. Wir sehen durch die weiteren Einschränkungen die Niederlassungsfreiheit unserer standortgebundenen Unternehmen nicht nur bedroht, sondern aktiv durch den Regionalverband bekämpft.	Bei der hydrologischen Abgrenzung der Vorranggebiete für Wasservorkommen wurden die bestehenden Abbaukonzessionen sowie die vom Regionalverband festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen berücksichtigt, sodass bei den Gebieten nicht mit negativen Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers zu rechnen ist. Daher können sich die Vorranggebiete für Wasservorkommen mit den in der Teilfortschreibung „Oberflächennahe Rohstoffe (Kapitel 3.3.6)“ aus dem Jahre 2015 festgelegten Vorranggebieten für den Abbau sowie den Vorranggebieten und dem Vorbehaltsgebiets zur Sicherung überlagern. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Durch die Zonierung und Neuabgrenzung der Gebiete für Wasservorkommen überlagern sich diese nur noch mit einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung. Darüber hinaus sind nach den Plansätzen in der Zone C größere Erweiterungen und in den Zonen A und B kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen ausnahmsweise zulässig, soweit hierdurch erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.	
Nr. 2607: PS_3.3. Industrieverband Steine und Erden		nicht folgen
Wir fordern daher den Verzicht auf diese Gebietsfestlegungen, da wir die Rohstoffsicherung nicht berücksichtigt sehen, Konflikten angesichts der ohnehin knappen Versorgungssituation im Bereich nördlich Karlsruhe für die Bauwirtschaft und jedem Bauherren massiv Vorschub geleistet wird, die Belange der Betriebe offensichtlich völlig unberücksichtigt bleiben und zudem für die Gebiete zusätzlich zu den bestehenden Wasserschutzgebieten kein Erfordernis und keine Verhältnismäßigkeit besteht.	vgl. 165	
Nr. 2608: PS_3.3. Industrieverband Steine und Erden		Kenntnisnahme
In jedem Fall besteht erheblicher Gesprächsbedarf seitens der rohstoffgewinnenden Industrie im Zuge der Festlegung der Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen.	Auf Anregung des ISTE fand am 16.11.2021 ein Gespräch mit der Verwaltung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein statt, in welchem Argumente ausgetauscht, einzelne Fragen geklärt und zu einzelnen Sachfragen das weitere Vorgehen abgestimmt wurde.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 849: PS_3.3. Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52		folgen
Grundwasserschutz •Kapitel 3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen Wegen der großen Bedeutung zur Sicherung von Wasserressourcen für die zukünftige Trinkwasserversorgung halten wir es für unbedingt notwendig, die für die erste Anhörung vorläufig als Vorbehaltsgebiete festgelegten Flächen, wie in der Begründung ausgeführt, in der endgültigen Fassung des Regionalplans als Vorrangflächen festzulegen. Auf die Ergebnisse des Abstimmungsgesprächs des Regionalverbands mit LGRB, RP Karlsruhe, LRA Rastatt und dem LRA Karlsruhe am 09.02.2018 nehmen wir Bezug. Das Gebiet im LK Rastatt südlich von Lichtenau reicht weit in den Ortenaukreis hinein. Eine grenzüberschreitende Abgrenzung und Festlegung bitten wir mit dem Regionalverband Südlicher Oberrhein abzustimmen.	Die Gebiete für Wasservorkommen werden mit geringfügiger Neuabgrenzung und entsprechender Zonierung in die Zonen A, B und C als Vorranggebiete festgelegt. Die Festlegung wurde mit dem Regionalverband Südlicher Oberrhein abgestimmt.	
Nr. 141: PS_3.3. Regionalverband Südlicher Oberrhein		Kenntnisnahme
Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen Der Entwurf des Regionalplans Mittlerer Oberrhein sieht die Festlegung von Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen vor. Diese Bereiche werden dabei als Vorbehaltsgebiet (d. h. als Grundsatz der Raumordnung) festgelegt und sind nicht zoniert. Die im Regionalplan Südlicher Oberrhein enthaltenen Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind dem gegenüber in Form von Vorranggebieten (d. h. als Ziel der Raumordnung) festgelegt. Zudem sind die Gebiete in drei Zonen unterteilt und die planerischen Festlegungen entsprechend differenziert. Unsere Erfahrungen mit diesem Planelement sind bislang sehr positiv. Sowohl für die Region Mittlerer Oberrhein als auch für die Region Südlicher Oberrhein basiert die Abgrenzung der jeweiligen Gebiete auf hydrogeologischen Gutachten des LGRB. Dennoch weisen die im Regionalplan-Entwurf Mittlerer Oberrhein vorgesehenen Gebiete jeweils erheblich größere Flächenumgriffe auf.	Zur ersten Offenlage lag die Zonierung der Gebiete für Wasservorkommen noch nicht vor. Daher wurden diese als Vorbehaltsgebiete in der ersten Offenlage dargestellt. Die Gebiete für Wasservorkommen wurden nach der ersten Offenlage auf Basis des Gutachtens des LGRB in drei Zonen untergliedert. Durch die Zonierung wurde die Gebietsgröße nochmals reduziert und sollte nun ähnliche Dimensionen wie im Gebiet des Südlichen Oberrheins aufweisen. Mit der Untergliederung wurden die Gebiete zudem zu Vorranggebieten aufgestuft und die Plansätze für die einzelnen Zonen differenziert formuliert.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 142: PS_3.3. Regionalverband Südlicher Oberrhein		Kenntnisnahme
Das im Regionalplan-Entwurf Mittlerer Oberrhein enthaltene Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen zwischen Lichtenau und Ottersweier-Unz-hurst ragt (gedanklich) deutlich in den Nordteil der Region Südlicher Oberrhein hinein. Der funktionale Zustrombereich würde über die Ortslagen Achern-Gamshurst (einschließlich einer Kiesabbaustätte) und Achern-Großweier bis zu den bedeutenden Gewerbe- und Industriegebieten westlich der Bundesstraße B 3 in Achern und Sasbach reichen. Aufgrund der Entfernung zur potenziellen Fassung unmittelbar südlich der Ortslage Lichtenau gehen wir davon aus, dass die Raumnutzungen in diesem Bereich der Region Südlicher Oberrhein das geplante Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (bzw. dessen Funktionsfähigkeit) derzeit nicht verunmöglichen würden. Auch darf angenommen werden, dass die diesseits der Regionsgrenze festgelegten freiraumschützenden Planelemente (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege), welche einen großen Teil des Zustrombereichs abdecken, zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des geplanten Gebiets zur Sicherung von Wasservorkommen beitragen werden.	Durch die Zonierung der Gebiete für Wasservorkommen kam es zu einer deutlichen Verkleinerung der Gebietsgröße. Das Einzugsgebiet der Zone C reicht nun funktional geringfügig, hauptsächlich im Bereich des Vogelschutzgebiets „Acher-Niederung“, in die Region Südlicher Oberrhein hinein. Die genannte Kiesabbaustätte liegt damit außerhalb des Vorranggebiets. Für die in Zone C ausgeschlossenen Nutzungen weisen wir auf unsere Plansätze hin. Die Festlegungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege unterstützen Festlegung als Vorranggebiet für Wasservorkommen.	
Nr. 143: PS_3.3. Regionalverband Südlicher Oberrhein		Kenntnisnahme
Im Interesse einer regionsgrenzenübergreifend konsistenten Planung und aus offenkundigen wasserwirtschaftlichen Gründen werden wir unsererseits prüfen, inwiefern bei einer zukünftigen Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein der in unserer Region liegende Teil des Zustrombereichs gesichert werden kann und soll. Voraussetzung für eine solche räumliche Sicherung durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein wäre allerdings eine größere methodische Kohärenz (Verbindlichkeit, Dimensionierung, ggf. Zonierung) der beiden Regionalpläne in Bezug auf dieses Planelement. Für weitere Abstimmungen stehen wir gerne zur Verfügung.	Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein begrüßt die Prüfung der Sicherung des Gebiets in der Region Südlicher Oberrhein im Rahmen einer zukünftigen Fortschreibung und bedankt sich für die bisher stattgefundene Abstimmung. Mit der Überarbeitung der Gebiete nach der ersten Anhörung liegen hinsichtlich der Methode, Dimensionierung und Zonierung nun ähnliche Vorranggebiete vor.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1750: PS_3.3. Regionalverband Südlicher Oberrhein		Kenntnisnahme
Im Interesse einer regionsgrenzenübergreifend konsistenten Planung und aus offenkundigen wasserwirtschaftlichen Gründen werden wir unsererseits prüfen, inwiefern bei einer zukünftigen Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein der in unserer Region liegende Teil des Zustrombereichs gesichert werden kann und soll. Voraussetzung für eine solche räumliche Sicherung durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein wäre allerdings eine größere methodische Kohärenz (Verbindlichkeit, Dimensionierung, ggf. Zonierung) der beiden Regionalpläne in Bezug auf dieses Planelement. Für weitere Abstimmungen stehen wir gerne zur Verfügung.	s. Nr. 143	
Nr. 1608: PS_3.3. Gemeindeverwaltung Malsch		Kenntnisnahme
Die Gemeindeverwaltung Malsch teilt mit, dass aus ihrer Sicht die Sicherung von Wasservorkommen über die Wasserschutzgebiete abgedeckt werden.	Die aktuell erschlossenen Wasservorkommen werden über die Wasserschutzgebiete geschützt. Der Regionalverband sichert jedoch durch die Festlegung von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen die letzten geeigneten Gebiete für eine mögliche zusätzliche Wasserversorgung in der Zukunft in der Region. In diesen Gebieten können später Wasserschutzgebiete ausgewiesen werden. Dadurch wird u.a. der Einfluss des Klimawandels auf die Wasserressourcen berücksichtigt, welcher beispielswiese zu einer geringeren Ergiebigkeit von aktuellen Wasserschutzgebieten führen kann. Durch die Festlegung als Vorranggebiete wird sicher gestellt, dass keine Nutzungen in den Gebieten einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebiet entgegenstehen.	
Nr. 2467: PS_3.3. Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
PS 3.3. Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen In der Rheinebene werden vier Gebiete als Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen festgelegt. Diese sollen für die endgültige Fassung als Vorranggebiete festgelegt werden (im Moment inhaltlich und räumlich noch nicht ausreichend ausdifferenziert). Diese Gebiete sollten im Text benannt werden. Frage hierzu: - Wird die endgültige Fassung dann keine weitere Festlegung von Vorbehaltsgebieten enthalten, insbesondere das Rastatter Stadtgebiet betreffend?	Für den zweiten Anhörungsentwurf wurden die vier Gebiete für Wasservorkommen zu Vorranggebieten aufgestuft. Weitere Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind im zweiten Anhörungsnetwurf nicht enthalten.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1835: PS_3.3.(1) BUND-Regionalgeschäftsstelle		folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle regt an den Plansatz PS_3.3.(1) Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen als Planungsziel verbindlich festzuschreiben.	Die Gebiete für Wasservorkommen werden als Vorranggebiete mit den Zonen A, B und C festgelegt.	Aufstufung von Vorbehaltsgebieten zu Vorranggebieten.
Nr. 165: PS_3.3.(1) Industrieverband Steine und Erden		Kenntnisnahme
3.3 GI: Der Plansatz suggeriert, dass in den vier Gebieten für den zur Sicherung von Wasservorkommen deren Schutz bei Vorhaben in der Abwägung lediglich besonders zu berücksichtigen sei. In der Begründung hingegen wird deutlich, dass der Plangeber beabsichtigt, weitere große Teile der Rheinebene als Vorranggebiete für die Sicherung von Wasservorkommen festzulegen, welche sich als Grundlage für die spätere Festsetzung von Wasserschutzgebieten eignen. In diesen Gebieten wird die Gewinnung von Kiesen und Sanden im Nassabbau ausgeschlossen oder erheblich erschwert. Die Festlegung von diesen vier Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen wird daher abgelehnt. Wir begründen dies wie folgt: • In der Begründung zu Kap. 3.3 Abs. 1+2 wird dargestellt, dass die Rheinebene für die Trinkwassergewinnung in großen Teilen durch Wasserschutzgebiete gesichert ist. Die zusätzlichen Gebiete sollen zusätzliche Möglichkeiten für die Entnahme im Falle von fehlender Ergiebigkeit bestehender Fassungen oder von Schadensfällen bieten. Es sei zu berücksichtigen, dass durch sich verändernde Niederschlagsverhältnisse die stoffliche Belastung einzelner Grundwasservorkommen verschlechtern könne. Hierdurch könne es lokal und temporär zur Verknappung des Grundwasserdargebotes und ggf. bei steigendem Wasserbedarf zu Versorgungsengpässen kommen.	Die Vorbehaltsgebiete für Wasservorkommen werden für den Anhörungsentwurf der zweiten Offenlage in Vorranggebiete für Wasservorkommen umgewandelt. Ziel der Vorranggebiete für Wasservorkommen ist die langfristige Sicherung der Trinkwasserreserven im Rahmen der Daseinsvorsorge. Daher werden bestimmte Nutzungen in den einzelnen Zonen der Vorranggebiete ausgeschlossen, wenn sie einer zukünftigen Trinkwassernutzung entgegen stehen. Die Gewinnung von Kiesen und Sanden ist nach den Plansätzen in den Zonen A, B und C verboten. In der Zone C ist eine Gewinnung im Einzelfall möglich, sofern keine negativen Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers zu befürchten sind. Zudem sind in allen Zonen kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen ausnahmsweise zulässig, soweit hierdurch erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.	
Nr. 1237: PS_3.3.(1) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass geplante Maßnahmen in Wasserschutzgebieten liegen. Dabei ist die Rechtsverordnung mit ihren Verbotsbeständen der einzelnen Wasserschutzgebiete zu beachten. In Zone I und Zone II hat die Trinkwasserversorgung Vorrang gegenüber anderen Maßnahmen.	Das Errichten von Siedlungen und Gewerbegebieten in den Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten ist in den einzelnen Rechtsverordnungen grundsätzlich untersagt. Daher müssen die Gebiete an die Schutzgebietszone II angepasst werden.	Siedlungserweiterungen, welche sich mit Zone I und II von Wasserschutzgebieten überlagern, werden zurückgenommen oder an die Wasserschutzgebietszone II angepasst.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1238: PS_3.3.(1) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass Siedlungserweiterungen in den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten grundsätzlich verboten sind. In den Zonen IIIA und IIIB können sich Zielkonflikte mit Gewerbegebieten oder Industriegebieten ergeben. Die Verbotstatbestände sind den einzelnen Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete zu entnehmen.	Das Errichten von Siedlungen und Gewerbegebieten in den Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten ist in den einzelnen Rechtsverordnungen grundsätzlich untersagt. Daher müssen die Gebiete an ddie Schutzgebietszone II angepasst werden. Bei Erweiterungsgebieten, die in der Zone IIIA und/oder IIIB liegen, müssen auf der nachgeordneten Ebene die Verbotstatbestände der einzelnen Rechtsverordnungen berücksichtigt werden. Dies wird als Hinweis im Umweltbericht (Steckbrief) festgehalten.	Siedlungserweiterungen, welche sich mit Zone I und II von Wasserschutzgebieten überlagern, werden zurückgenommen oder an die Wasserschutzgebietszone II angepasst.
Nr. 168: PS_3.3.1 Industrieverband Steine und Erden		nicht folgen
Festlegungen von Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen über genehmigten Abbaugebieten, Vorranggebieten für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen sowie Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Rohstoffen: Drei bestehende Baggerseen werden direkt von den geplanten Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen überlagert. Dies gilt ebenso für den dem Regionalverband seit rund einem Jahrzehnt vorliegende Interessensgebiete welche im Zuge der Fortschreibung des Kapitels Sand und Kies nicht berücksichtigt wurden. Des Weiteren sind drei weitere Gewinnungsstätten und ihre Vorranggebiete im unmittelbaren Umfeld der Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen betroffen. In allen Fällen zeichnet sich eine direkte Betroffenheit im Zuge von Genehmigungsverfahren oder spätestens bei der anstehenden Fortschreibung des Kapitels Sand und Kies in der Gestalt ab, dass die Rohstoffgewinnung in diesen Gebieten erheblich erschwert oder ausgeschlossen sein wird. Die Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind daher zu streichen. Wir verweisen zur Begründung unserer Forderung auf die Stellungnahme zu Plansatz 3.3 Gl.	s. 165	
Nr. 2759: PS_3.4. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen begrüßt ausdrücklich die angestrebten Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz in Kapitel 3.4.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2762: PS_3.4. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		teilweise folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen weist darauf hin, dass die in PS 3.4 Z 3/4 gewählte Formulierung „in Anlehnung an die wasserrechtlichen Regelungen“ bei Änderungen im wasserrechtlichen Regime auch die Notwendigkeit von Änderungen des Regionalplans zur Folge hätte. Um den Einklang zwischen Regionalplan und Wasserrecht herzustellen, sollte eine weniger anfällige Regelungstechnik im Sinne einer Formulierung „bauliche An- lagen sind nach Maßgabe des Fachrechts zulässig“ aufgenommen werden. Nur so könnten im Übrigen auch Wertungswidersprüche durch die „in Anlehnung“ an das Wasserrecht getroffenen Formulierungen im Vollzug des Planes sicher ausgeschlossen werden.	Die Begründung wird um einen Hinweis ergänzt, dass die Ausnahmeregelungen nach Maßgabe des Fachrechts gefasst sind.	Ergänzung der Begründung zu den Plansätzen 3.4. Z (3) und Z (4) um den Einschub "nach Maßgabe der Regelungen des § 78 WHG".
Nr. 2585: PS_3.4. Der NABU Bezirk Mittlerer Oberrhein		nicht folgen
Die Anteile derjenigen Siedlungserweiterungsflächen, die ganz oder in Teilen in Gebieten liegen, die von Extremhochwässern betroffen sein können, machen insgesamt eine Fläche von rund 300 ha aus. Das entspricht einem Anteil von 15 Prozent an den gesamten Erweiterungsflächen. Besonders hohe Anteile an durch Extremhochwässer bedrohten Gebieten liegen in folgenden Kommunen: Au am Rhein (100 %) Durmersheim (100%) Elchesheim-Illingen (100 %) Steinmauern (100 %) Weingarten (90 %) Kuppenheim (82,39 %) Philippsburg (75,98 %) Rastatt (74,82 %) An dieser Stelle sind nur die Kommunen genannt, bei denen über 50 Prozent der reklamierten Siedlungserweiterungen durch HQ-extrem bedroht sind. Insgesamt planen in der Region 32 Kommunen in unterschiedlichen Dimensionen Siedlungserweiterungen in derartig hochwassergefährdete Gebiete hinein. Das Bauen in die HQ-extrem-Gebiete hinein ist nach Auffassung der Verbände nicht verantwortbar. Es wird erwartet und dringend angemahnt, derartige Siedlungserweiterungsflächen komplett zu streichen.	Der Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes hat im zweiten Offenlageentwurf in der Abwägung der jeweiligen Siedlungserweiterungen ein besonderes Gewicht bekommen. In Kommunen des Tiefgestades, bei denen derzeit kein Schutz vor einem 200-jährlichen Hochwasserereignis, können Siedlungserweiterungen gemäß PS 4.3.6 des LEP nur festgelegt werden, sofern keine anderen zumutbaren Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind. Dies hat dazu geführt, dass Siedlungserweiterungen nach einer Einzelfallprüfung z.T. zurückgestellt wurden. Das Extremereignis gemäß Hochwassergefahrenkarten ist als Konfliktkriterium in die Bewertung der Siedlungserweiterungen eingegangen und in die Abwägung mit den übrigen Belangen eingestellt. Darüber hinaus sind bei Siedlungserweiterungen, die bei einem Extremereignis geflutet werden, Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Hier kommt den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutz in der Abwägung ein besonderes Gewicht zu. Durch eine hochwasserangepasste Bauweise sollen Schadensrisiken reduziert werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2844: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Vorbeugender Hochwasserschutz VRG Mehrere Maßnahmen liegen in der Zone I oder II verschiedener Wasserschutzgebiete. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten.	Durch die regionalplanerischen Festlegungen Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden die Rechtsverordnungen der einzelnen Wasserschutzgebiete nicht eingeschränkt. Die Gebiete kollidieren somit nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	
Nr. 2849: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mehrere Maßnahmen liegen in der Zone I oder II verschiedener Wasserschutzgebiete. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten. HOWA_375_V1 215102 Eggenstein-Leopoldshafen, Tiefgestade Zone II HOWA_375_V1 215102 Eggenstein-Leopoldshafen, Tiefgestade Zone I ZV Bodensee WV- Gemeinde Dettenheim,	Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz stehen nicht im Konflikt mit den Wasserschutzgebietsverordnungen.	
Nr. 2850: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mehrere Maßnahmen liegen in der Zone I oder II verschiedener Wasserschutzgebiete. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten. HOWA_375_V1 215045 Linkenheim-Hochstetten Zone II	s. Nr. 2849	
Nr. 2856: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mehrere Maßnahmen liegen in der Zone I oder II verschiedener Wasserschutzgebiete. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten. HOWA_1023_V1 215249 ZV Lußhardtgruppe Zone II	Durch die regionalplanerischen Festlegungen Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden die Rechtsverordnungen der einzelnen Wasserschutzgebiete nicht eingeschränkt. Die Gebiete kollidieren somit nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	
Nr. 2857: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mehrere Maßnahmen liegen in der Zone I oder II verschiedener Wasserschutzgebiete. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten. HOWA_1024_V1 215249 ZV Lußhardtgruppe Zone II	Durch die regionalplanerischen Festlegungen Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden die Rechtsverordnungen der einzelnen Wasserschutzgebiete nicht eingeschränkt. Die Gebiete kollidieren somit nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2858: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mehrere Maßnahmen liegen in der Zone I oder II verschiedener Wasserschutzgebiete. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten. HOWA_1025_V1 215249 ZV Lußhardtgruppe Zone II I	Durch die regionalplanerischen Festlegungen Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden die Rechtsverordnungen der einzelnen Wasserschutzgebiete nicht eingeschränkt. Die Gebiete kollidieren somit nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	
Nr. 2859: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mehrere Maßnahmen liegen in der Zone I oder II verschiedener Wasserschutzgebiete. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten. HOWA_1049_V1 215249 ZV Lußhardtgruppe Zone II	Durch die regionalplanerischen Festlegungen Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden die Rechtsverordnungen der einzelnen Wasserschutzgebiete nicht eingeschränkt. Die Gebiete kollidieren somit nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	
Nr. 2861: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mehrere Maßnahmen liegen in der Zone I oder II verschiedener Wasserschutzgebiete. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten. HOWA_1183_V1 215249 ZV Lußhardtgruppe Zone II	Durch die regionalplanerischen Festlegungen Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden die Rechtsverordnungen der einzelnen Wasserschutzgebiete nicht eingeschränkt. Die Gebiete kollidieren somit nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	
Nr. 2862: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mehrere Maßnahmen liegen in der Zone I oder II verschiedener Wasserschutzgebiete. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten. HOWA_1185_V1 215249 ZV Lußhardtgruppe Zone II	Durch die regionalplanerischen Festlegungen Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden die Rechtsverordnungen der einzelnen Wasserschutzgebiete nicht eingeschränkt. Die Gebiete kollidieren somit nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	
Nr. 2863: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mehrere Maßnahmen liegen in der Zone I oder II verschiedener Wasserschutzgebiete. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten. HOWA_1186_V1 215249 ZV Lußhardtgruppe Zone II	Durch die regionalplanerischen Festlegungen Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden die Rechtsverordnungen der einzelnen Wasserschutzgebiete nicht eingeschränkt. Die Gebiete kollidieren somit nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2864: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mehrere Maßnahmen liegen in der Zone I oder II verschiedener Wasserschutzgebiete. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten. HOWA_1187_V1 215249 ZV Lußhardtgruppe Zone II	Durch die regionalplanerischen Festlegungen Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden die Rechtsverordnungen der einzelnen Wasserschutzgebiete nicht eingeschränkt. Die Gebiete kollidieren somit nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	
Nr. 2865: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mehrere Maßnahmen liegen in der Zone I oder II verschiedener Wasserschutzgebiete. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten. HOWA_1245_V1 215202 ZV Kraichbachgruppe Zone II	Durch die regionalplanerischen Festlegungen Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden die Rechtsverordnungen der einzelnen Wasserschutzgebiete nicht eingeschränkt. Die Gebiete kollidieren somit nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	
Nr. 2866: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mehrere Maßnahmen liegen in der Zone I oder II verschiedener Wasserschutzgebiete. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten. HOWA_1248_V1 215202 ZV Kraichbachgruppe Zone II HOWA_1248_V1 215202 ZV Kraichbachgruppe Zone I	Durch die regionalplanerischen Festlegungen Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden die Rechtsverordnungen der einzelnen Wasserschutzgebiete nicht eingeschränkt. Die Gebiete kollidieren somit nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	
Nr. 2867: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mehrere Maßnahmen liegen in der Zone I oder II verschiedener Wasserschutzgebiete. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten. HOWA_1248_V1 215249 ZV Lußhardtgruppe Zone II	Durch die regionalplanerischen Festlegungen Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden die Rechtsverordnungen der einzelnen Wasserschutzgebiete nicht eingeschränkt. Die Gebiete kollidieren somit nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	
Nr. 2868: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mehrere Maßnahmen liegen in der Zone I oder II verschiedener Wasserschutzgebiete. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten. HOWA_1266_V1 215249 ZV Lußhardtgruppe Zone II	Durch die regionalplanerischen Festlegungen Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden die Rechtsverordnungen der einzelnen Wasserschutzgebiete nicht eingeschränkt. Die Gebiete kollidieren somit nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 832: PS_3.4. Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1 und Referat 53.2		Kenntnisnahme
- Im Textteil auf S. 106, 3. Absatz heißt es: „Das HQ200 tritt am Rhein in der Region Mittlerer Oberrhein im Tiefgestade von der Staustufe Iffezheim flussabwärts bis zur nördlichen Regionsgrenze auf.“ Der Satz ist fachlich m.E. nicht korrekt ist. Ein HQ200-Abflusswert wird ermittelt und tritt nicht auf. Außerdem kann er für alle Bereiche ermittelt werden und ist nicht auf einen bestimmten Abschnitt beschränkt.	Der Satz wird gestrichen.	
Nr. 833: PS_3.4. Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1 und Referat 53.2		folgen
- Im Textteil auf S. 106, 5. Absatz heißt es: „ Für den Raum Rastatt wurden entlang der Murg die neuberechneten Daten bereits berücksichtigt.“ Hier ist es evtl. sinnvoll den Hinweis zu ergänzen, dass es sich bei den neuberechneten Daten nicht um Neuberechnungen der HWGK handelt, sondern um Berechnungen aus dem Hochwasserschutz- und Ökologieprojekt Rastatt.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird ergänzt.	
Nr. 2854: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mehrere Maßnahmen liegen in der Zone I oder II verschiedener Wasserschutzgebiete. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten. HOWA_1009_V1 215205 Bretten, Bauschlotter Platte Zone II	Es besteht kein Konflitk zwischen Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz und Wasserschutzgebietszone I und II.	
Nr. 2860: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mehrere Maßnahmen liegen in der Zone I oder II verschiedener Wasserschutzgebiete. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten. HOWA_1117_V1 215205 Bretten, Bauschlotter Platte Zone I HOWA_1124_V1 215205 Bretten, Bauschlotter Platte Zone II	Es besteht kein Konflitk zwischen Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz und Wasserschutzgebietszone I und II.	
Nr. 2873: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mehrere Maßnahmen liegen in der Zone I oder II verschiedener Wasserschutzgebiete. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten. HOWA_1413_V1 215205 Bretten, Bauschlotter Platte Zone I	Es besteht kein Konflitk zwischen Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz und Wasserschutzgebietszone I und II.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2846: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mehrere Maßnahmen liegen in der Zone I oder II verschiedener Wasserschutzgebiete. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten. HOWA_1383_V1 215008 Bruchsal, OT Heidelsheim Zone II ZV Bodensee WV- Gemeinde Dettenheim,	Die Festlegungen kollidieren nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	
Nr. 2848: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mehrere Maßnahmen liegen in der Zone I oder II verschiedener Wasserschutzgebiete. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten. HOWA_371_V1 215003 Dettenheim Zone II HOWA_371_V1 215003 Dettenheim Zone I	Durch die regionalplanerischen Festlegungen Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz kollidieren nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	
Nr. 2875: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mehrere Maßnahmen liegen in der Zone I oder II verschiedener Wasserschutzgebiete. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten. HOWA_1571_V1 215102 Eggenstein-Leopoldshafen, Tiefgestade Zone II 226019 WGV Hardtwald/Letzenbergruppe, St.Leon-Rot 212206 Stadt Karlsruhe, Kastenwört	Die Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz kollidieren nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	
Nr. 2855: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mehrere Maßnahmen liegen in der Zone I oder II verschiedener Wasserschutzgebiete. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten. HOWA_1022_V1 215249 ZV Lußhardtgruppe Zone II	Die Gebiete kollidieren nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	
Nr. 2876: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mehrere Maßnahmen liegen in der Zone I oder II verschiedener Wasserschutzgebiete. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten. HOWA_31_V1 215019 Ettlingen, Brudergartenquellen Zone I	Die Gebiete kollidieren nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1271: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass sich die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz HOWA_1369_V1 215290 und HOWA_1383_V1 215008 Bruchsal mit der Zone I und II des WSG "Bruchsal Karlsdorf-Neuthard" überlagert. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten.	Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz stehen nicht in Konflikt mit Wasserschutzgebieten.	
Nr. 2845: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass sich das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz HOWA_1369_V1 215290 mit der Zone II des WSG "Bruchsal Karlsdorf-Neuthard" überlagert. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone II verboten.	Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz stehen nicht im Konflikt mit der Zone II des WSG.	
Nr. 2847: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mehrere Maßnahmen liegen in der Zone I oder II verschiedener Wasserschutzgebiete. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten. HOWA_371_V1 215045 Linkenheim-Hochstetten Zone II	Die Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz kollidieren nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	
Nr. 1609: PS_3.4. Gemeindeverwaltung Malsch		folgen
Die Gemeindeverwaltung Malsch weist darauf hin, dass in der Raumnutzungskarte auf der Gemarkung der Gemeinde Malsch keine Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz dargestellt sind. Als HQ100-Gebiet gibt es folgende Festlegungen (Quelle Kartendienst LUBW): siehe Karte.	Das Überschwemmungsgebiet Malscher Landgraben (mit Reutgraben) ist in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt. Es wird als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgenommen.	Festlegung des ÜSG Malscher Landgraben (mit Reutgraben) als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz.
Nr. 2869: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mehrere Maßnahmen liegen in der Zone I oder II verschiedener Wasserschutzgebiete. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten. HOWA_1285_V1 215107 Oestringen, OT Odenheim Zone II HOWA_1285_V1 215107 Oestringen, OT Odenheim Zone I	Die regionalplanerischen Festlegungen zum Hochwasserschutz kollidieren nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2874: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mehrere Maßnahmen liegen in der Zone I oder II verschiedener Wasserschutzgebiete. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten. HOWA_1424_V1 215025 Pfinztal, OT Söllingen Zone II HOWA_1424_V1 215025 Pfinztal, OT Söllingen Zone I	Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz kollidieren nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	
Nr. 2877: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Mehrere Maßnahmen liegen in der Zone I oder II verschiedener Wasserschutzgebiete. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten. HOWA_215_V1 215025 Pfinztal, OT Söllingen Zone II	Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz kollidieren nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	
Nr. 2468: PS_3.4. Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Die Stadt Rastatt weist darauf hin, dass die Festlegungen zum Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (3.4 Z1 - Z4) die komplette Rheinniederung außerhalb der bestehenden Siedlungsbereiche und der regionalplanerisch abgestimmten Siedlungserweiterungen betreffen. Diese Gebietsabgrenzung geht weit über die festgesetzten Überschwemmungsgebiete hinaus und betrifft auch die durch Hochwasserschutzdämme geschützten Bereiche.		
Nr. 2469: PS_3.4. Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Die Stadt Rastatt bemängelt, dass die Ausweisung von Baugebieten und die Genehmigung von Einzelbauvorhaben innerhalb der VRG auch außerhalb vom festgesetzten Überschwemmungsgebiet nur ausnahmsweise zulässig ist, sofern die „Hochwasser-Ausnahmetatbestände" erfüllt werden. Die Aufstellung eines neuen B-Plans am Ortsrand, beispielsweise Krautstücker I RA-Wintersdorf wird demnach also nicht mehr bzw. nur erschwert oder eingeschränkt möglich sein.	Auch bei den derzeit im HQ200 liegenden Ortsteilen Wintersdorf, Ottersdorf und Plittersdorf werden zur Eigenentwicklung Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen festgelegt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2470: PS_3.4. Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Die Stadt Rastatt formuliert Fragen an den RVMO: Bemessungsansatz für den Hochwasserschutz in der Rheinniederung (nur am Rhein) ist HQ200. Müssen für die Prüfung und zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von aufzustellenden B-Plänen und von Einzelbauvorhaben im Vorranggebiet die maximalen Wasserspiegellagen HQ200 herangezogen werden? Gilt das auch für die Bemessung der Maßnahmen zur hochwasserangepassten Bauweise? Die Stadt Rastatt bemängelt, dass diese Regelung strenger wäre, als im festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Bereich Bestandsbebauung in der Kernstadt. Sie weist darauf hin, dass HQ200 im HWRM-Viewer nicht angezeigt wird.	Gemäß Plansatz 4.3.6 des Landesentwicklungsplans sind in den Regionalplänen im Freiraum für ein Bemessungshochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Siedlungsnahe Teilflächen können nach den landesplanerischen Vorgaben im Einzelfall von der Festlegung als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgenommen werden, sofern es keine anderen zumutbaren Alternativen für die Siedlungsentwicklung gibt. Im Siedlungsbestand legt der Regionalplan Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz fest. Hier sollen bauliche Anlagen dem Risiko entsprechend geplant und ausgeführt werden. Das HQ200 kann auf der Internetseite der LUBW über die Objektinformation als Karte angezeigt werden.	
Nr. 2471: PS_3.4. Stadtverwaltung Rastatt		nicht folgen
Die Stadt Rastatt lehnt eine flächendeckende Festlegung der Rheinniederung als VRG für vorbeugenden Hochwasserschutz ab (außerhalb Siedlungsfläche). Sie schlägt vor, die Vorranggebiete exakter zu definieren oder in Teilflächen innerhalb des VRG unterschiedliche Festlegungen zu formulieren. Sinnvolle VRG: Für Vorhaben des technischen Hochwasserschutzes sowie für Maßnahmen zur Entwicklung und zum Schutz der Gewässer und Auen geeignete und realistisch umsetzbare Flächen: z.B. Dammrückverlegungen, Polder etc.	Gemäß Plansatz 4.3.6 des Landesentwicklungsplans sind in den Regionalplänen im Freiraum für ein Bemessungshochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Datengrundlagen für das HQ200 wurden dem Regionalverband im Januar 2022 vom Regierungspräsidium zur Verfügung gestellt. Nach diesen Daten befindet sich nicht das komplette Tiefgestade im HQ200. Die Kulisse der Vorranggebiete wird sich daher gegenüber dem Entwurf der ersten Offenlage reduzieren.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2472: PS_3.4. Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Die Stadt Rastatt führt an, dass obwohl flächenintensiv, die ungesteuerte Vergrößerung der bestehenden rezenten Aue und die Rückgewinnung bzw. Wiederanbindung ehemaliger Auengewässer die wohl naturnahste Form der Hochwasserrückhaltung ist. Bei der Festsetzung von planerischen Hochwasser-Restriktionen im Stadtgebiet Rastatt sollte das angemessen berücksichtigt werden. In Rastatt werden bereits Flächen zur Rückgewinnung ehemaliger Überflutungsgebiete reaktiviert (Hochwasserschutz- und Ökologieprojekt Murg). Die Vorplanung für die Ertüchtigung des Rheinhochwasserdamms RHWD XXIII wird ebenfalls durchgeführt, mehrere mögliche Varianten von Dammrückverlegungen dabei auf Machbarkeit geprüft.	Die Umweltwirkungen der möglichen Dammrückverlegungen im Tiefgestade von Rastatt, insbesondere auch auf den Hochwasserschutz, können erst nach Vorliegen konkreter Planunterlagen beurteilt werden. Dies ist derzeit nicht möglich.	
Nr. 2851: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass sich das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz HOWA_380_V1 215030 mit der Zone I und II verschiedener Wasserschutzgebiete überlagert. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten.		
Nr. 1236: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
• Nördlich von Kirrlach sind kleine Flächen als Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen, die nicht bei einem HQextrem überflutet werden.	Fachliche Grundlage für die Festlegung von Vorbehaltsgebeiten für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind die Darstellungen der HQExtrem-Bereiche der Hochwassergefahrenkarten des Landes. Die Hochwassergefahrenkarten werden derzeit fortgeschrieben. Aktuelle Grundlagen zum HWExtrem liegen derzeit noch nicht vor.	
Nr. 2870: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass das Vorranggebiete für Hochwasserschutz HOWA_1405_V1, HOWA_1406_V1 und HOWA_1407_V1 sich mit der Zone I und II des Wasserschutzgebiets "Weingarten-Walzbachtal-Jöhlingen" überlagert. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Zone I und II verboten.	Die regionalplanerischen Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz kollidieren nicht mit den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2852: PS_3.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass die Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz HOWA_949_V1 215152 und HOWA_950_V1 215152 in Zone II des WSG Weingarten-Walzbachtal-Jöhlingen liegen.	Die regionalplanerischen Festlegungen für den vorbeugenden Hochwasserschutz kollidieren nicht mit den Rechtsverordnungen der einzelnen Wasserschutzgebiete.	
Nr. 2760: PS_3.4.(1) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen weist darauf hin, dass Plansatz 4.3.6.1 (Z) LEP in Satz 2 vorsieht, dass auch Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes, insbesondere Polder, Rückhaltebecken und Deichrückverlegungen, als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz gesichert werden sollen. Es ist bisher aus den Planunterlagen nicht ersichtlich, inwieweit diese Vorgabe vom Regionalverband berücksichtigt wurde. Das Ministerium regt an, dies zu überprüfen und gegebenenfalls geeignete Aussagen dazu in die Planunterlagen aufzunehmen.	Im Text des Regionalplans werden in der Begründung zu PS 3.4. Z (1) die bekannten Rückhalteräume und potenziellen Dammrückverlegungen als Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz herangezogen. Die Begründung wird um entsprechende Hinweise entsprechend ergänzt.	Begründung und Raumnutzungskarte um weitere Dammrückverlegungen ergänzen.
Nr. 1234: PS_3.4.(1) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Oberirdische Gewässer Bei den in der shp-Datei dargestellten Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz fehlen die durch Auslegung festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) • „ÜSG Malscher Landgraben“ (fünf Teilgebiete zwischen Malsch und Karlsruhe) • „ÜSG Eschbach“ (Teil des ÜSG Kraichbach mit Seitengewässern) • „ÜSG Bauerbach“ (Teil des ÜSG Kraichbach mit Seitengewässern) • „ÜSG Walpertsbach“ (zwischen Malsch und Waldprechtsweier) • „ÜSG Moosalb“	Die Überschwemmungsgebiete werden bei den Vorranggebieten ergänzt.	Ergänzung der Kulisse der Vorranggebiete.
Nr. 1235: PS_3.4.(1) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Hinweise: • Einige wenige Fließgewässer wie zum Beispiel der Kraichbach oder die Alte Pfinz sind abschnittsweise als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz dargestellt. Die allermeisten Gewässer sind nicht als Vorranggebiet erfasst. Wir empfehlen, keines der Gewässer als Vorranggebiet darzustellen	V.a. auf der Grundlage des HQ100 der Hochwassergefahrenkarten werden Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Maßstabsbedingt sind die Vorranggebiete z.T. sehr klein. Die Festlegung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf der Grundlage der Hochwassergefahrenkarten wird beibehalten.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2831: PS_3.4.(1) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Bezüglich der zunehmenden Anzahl von Starkregenereignissen kommt auch dem Hochwasserschutz eine immer stärkere Bedeutung zu. Entsprechend dimensionierte Überschwemmungsflächen sollten für diesen Zweck freigehalten werden.	Im Regionalplan wurden potenzielle Dammrückverlegungen als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt und vor baulichen Nutzungen gesichert.	
Nr. 830: PS_3.4.(1) Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1 und Referat 53.2		folgen
Ein wesentlicher Mehrwert der regionalplanerischen Festlegungen gegenüber dem Fachrecht ist die Möglichkeit, weitere Flächen für den Hochwasserschutz durch potenzielle Dammrückverlegungen zu sichern. In der Region gibt es folgende geplante Dammrückverlegungsbereiche oder Gebiete, die sich dafür eignen würden und gebietsscharf abgegrenzt werden können. Die Daten sind in der beigefügten ZIP-Datei „DRV_an_RVMO.zip“ zusammen gefasst. Dazu folgende Erläuterung: • Dammrückverlegung_Landesstudie Gewässerökologie Kraichbach: Linien verschiedener Dammrückverlegungsbereiche am Kraichbach aus der Landesstudie Gewässerökologie und Auszug der Hochwasserschutzanlagen am Kraichbach aus den Hochwassergefahrenkarten; Die Polygone der Dammrückverlegungsbereiche müssen daraus erstellt werden • Dammrückverlegung_Ubstadt-Weiher: Dammrückverlegungsbereich in Ubstadt-Weiher am Kraichbach • Dammrückverlegung_LS_GÖ_Murg: Polygone zweier Dammrückverlegungsbereiche an der Murg aus der Landesstudie Gewässerökologie	Die potenziellen Dammrückverlegungen werden als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz gesichert.	Übernahme der Dammrückverlegungen in die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz.
Nr. 176: PS_3.4.(1) Industrieverband Steine und Erden		nicht folgen
Rheinmünster-Stollhofen RG 7214-2: Im Bereich des dem Regionalverband vorliegenden Interessensgebiets „Kastenauer Kopf" sind klein flächig Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz dargestellt. Wir bitten um Umwandlung dieser Vorranggebiete in Vorbehaltsgebiete. Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens für eine spätere Rohstoffgewinnung können Maßnahmen getroffen werden, dass die Ziele des Hochwasserschutzes sichergestellt sind. Die Darstellung als Vorbehaltsgebiet würde die Abwägung in einem späteren Regionalplanungsverfahren zugunsten eines möglichen Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe erleichtern.	Zwischen den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie den Konzessionen und den Gebieten für Rohstoffvorkommen kommt es sehr häufig zur Überlagerung. Die Festlegungen stehen nicht im Widerspruch zueinander. Bei den künftig im Zuge des Rohstoffabbaus geplanten baulichen Anlagen sind die Ausnahmenregelungen des PS 3.4. Z (4) zu beachten. Eine Rückstufung des Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu einem Vorbehaltsgebiet im Interessensgebiet “Kastenauer Kopf“ ist daher nicht erforderlich.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2761: PS_3.4.(2) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen teilt mit, dass die ausnahmsweise Zulässigkeit von baulichen Anlagen in den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz nach Plansatz 3.4 Z (2) „Bestätigte Neuberechnung“, sachgerecht erscheint.		
Nr. 834: PS_3.4.(2) Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1 und Referat 53.2		folgen
- Im Textteil auf S. 106, 5. Absatz heißt es: Nördlich von Karlsruhe werden die HWGK in der Rheinebene auf der Niederterrasse derzeit fortgeschrieben.“ Hier ist zu ergänzen, dass die HWGK Murg von Gaggenau-Bad Rotenfels bis zur Rheinmündung (inkl. Stadtgebiet Rastatt) ebenfalls aktuell fortgeschrieben werden.	Die Begründung zu PS 3.4. Z (2) wird um den Hinweis ergänzt.	
Nr. 1675: PS_3.4.(3) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass auf S. 26 zu den Voraussetzungen für Bauleitplanungen noch zu ergänzen ist, dass der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird und die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigt sind.	Die Ergänzung wird entsprechend § 78 I Nr. 5 WHG eingefügt.	Ergänzung von PS 3.4. Z (3) um "umfang-, funktions- und zeitgleich ".
Nr. 2473: PS_3.4.(3) Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
PS 3.4. (3) „Voraussetzungen für Bauleitplanunq": Die Ausweisung von Baugebieten ist in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausnahmsweise zulässig, wenn u.a. keine alternativen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können. Oft ist die Entwicklung eines Baugebiets aufgrund der vorliegenden Eigentumssituation nicht möglich bzw. erschwert. Kann dies bei der Begründung zu fehlenden alternativen Möglichkeiten herangezogen werden?	In Rastatt liegen die Ortsteile Wintersdorf, Ottersdorf und Plittersdorf und die umgebenden Freiräume fast vollständig im HQ200. Die Freiräume sind gemäß den landesplanerischen Vorgaben als Vorranggebiet festgelegt. Zur Eigenentwicklung der Ortsteile sind auch im HQ200 Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen festgelegt. Der Gebietsumfang ist so groß gewählt, dass für die kommunale Bauleitplanung entsprechende Entwicklungsspielräume bestehen	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2474: PS_3.4.(3) Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Gemeinsame Riedsportanlaqe Die Sportvereine Ottersdorf, Plittersdorf und Wintersdorf planen eine Fusion und räumliche Zusammenlegung ihrer Sportanlagen. Momentan wird ein Standort für eine gemeinsame Riedsportanlage gesucht. Da der gesamte Suchraum als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (und als Regionaler Grünzug) festgelegt ist und dort bauliche Anlagen ausgeschlossen sind, wird im RPL-Verfahren auf dieses Projekt hingewiesen und um Einbeziehung gebeten. Durch Zusammenlegung der Sportanlagen können Flächen reduziert und die Sportanlagen Plittersdorf und Winterdorf, die sich beide im Naturschutzgebiet befinden, zurückgebaut werden.	Von Seiten der Stadt Rastatt liegen derzeit keine konkreten Planungen für eine gemeinsame Riedsportanlage vor. Eine Berücksichtigung ist daher nicht möglich. Bei der Entwicklung eines Standortes für eine gemeinsame Riedsportanlage sind im Falle einer Überlagerung mit den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutzes die Ausnahmeregelungen nach PS 3.4. Z (3) zu beachten.	
Nr. 2763: PS_3.4.(5) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bittet bezüglich Plansatz 3.4 G (5) im Hinblick auf Nr. 4.3 (1) der VwV Regionalpläne um einen Verweis auf die Raumnutzungskarte.		Ergänzung von Plansatz 3.4. G (5) um den Satz: "Die Vorbehaltsgebiete sind in der Raumnutzungskarte festgelegt."
Nr. 406: PS_3.4.(5) Stadtverwaltung Gaggenau		Kenntnisnahme
• Plansatz 3.4 G (5) - Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz: Teilweise liegen für die Flächen jedoch bereits Neuberechnungen der Hochwassergefahren vor, sodass empfohlen wird, die Festlegung in Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Rastatt zu prüfen.	Für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz wurden die Hochwassergefahrenkarten des Landes zugrunde gelegt. Von dem für die Aktualisierung der Hochwassergefahrenkarten entlang der Murg zuständigen Regierungspräsidium wurden bislang keine neuen Daten zur Verfügung gestellt. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.	
Nr. 2475: PS_3.4.(5) Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Die Stadt Rastatt führt an, dass das gesamte Stadtgebiet Rastatt, samt seinen Ortsteilen (abgesehen von wenigen höher gelegenen Teilflächen), gemäß Regionalplanentwurf als VBG für vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt ist.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2476: PS_3.4.(5) Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Definition gemäß vorliegendem Regionalplan: „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz dienen der Vermeidung und Minderung von Schadensrisiken. In den Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Hochwasserschutzes in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht zu. Dazu sollen hochwasserempfindliche bauliche Anlagen dem Risiko entsprechend geplant und ausgeführt werden. Durch eine hochwasserangepasste Bauweise sollen Schadensrisiken reduziert werden.“ Die aufgeführten Festlegungen für das Vorbehaltsgebiet im vorliegenden Regionalplan entsprechen den ohnehin per Wassergesetz WG und Wasserhaushaltsgesetz WHG im Hochwasserrisikogebiet (HQextrem) geltenden Bestimmungen. Neu ist, dass dem Hochwasser- und Gewässerschutz nun auch per Regionalplan mehr Gewicht gegeben wird. Ausnahmen anderer Planungen werden gemäß vorliegendem Regionalplan im Falle einer Überlagerung den Grundsätzen des vorbeugenden Hochwasserschutzes untergeordnet: „Hinsichtlich der Ausnahmen sind im Falle der Überlagerung die engeren Regelungen der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu beachten.“	Der letzte Satz bezieht sich auf die Überlagerung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit weiteren freiraumschützenden Festlegungen. Entsprechend den landesplanersichen Vorgaben erhält der Schutz des Lebens sowie die Vermeidung materieller und finanzieller Schäden in der Abwägung mit anderen Belangen des Freiraumschutzes ein besonderes Gewicht.	
Nr. 1836: PS_3.4.(6) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
3.4. Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz G (6) Natürlicher Wasserrückhalt: Verbindliche Festschreibung als Planungsziel (S. 26)	Mit G (6) soll der natürliche Wasserrückhalt in der Fläche verbessert werden. Der Grundsatz bezieht sich nicht auf eine konkrete Raumkulisse. Damit ist der Belang nicht hinreichend räumlich konkret, um zielförmig festgelegt werden zu können.	
Nr. 1837: PS_3.4.(7) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
3.4. Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz G (7) Integriertes Rheinprogramm: Verbindliche Festschreibung als Planungsziel (S. 27).	Die Rückhalteräume des Integrierten Rheinprogramms sind als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz gesichert. Darüber hinaus soll mit G (7) auf eine zügige Umsetzung des Integrierten Rheinprogramms und eine Vermeidung von Druckwasserschäden in Siedlungen hingewirkt werden. Beide Aspekte sind nicht hinreichend konkret, um sie zielförmig festlegen zu können.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2764: PS_3.5. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hält es für nachvollziehbar, dass nur die Festlegungen zum Festgestein in der Gesamtfortschreibung fortgeschrieben werden, da die Festlegungen zur Rohstoffgruppe Kies und Sand noch nicht überarbeitungsbedürftig sind.		
Nr. 2765: PS_3.5. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		Kenntnisnahme
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen begrüßt es, dass zur Schonung des Freiraums lediglich Erweiterungen an den bestehenden Standorten für den Abbau und die Sicherung von Festgesteinsvorkommen vorgesehen sind und damit zu einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Gewinnung dieser Rohstoffe beigetragen wird.		
Nr. 2771: PS_3.5. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		nicht folgen
Aus den Steckbriefen zu den geplanten Vorranggebieten für den Abbau und die Sicherung von Festgesteinsrohstoffen lässt sich entnehmen, dass diese in der Mehrzahl eine Größe deutlich unter 5 ha aufweisen. Es wäre daher wünschenswert, wenn in die Planunterlagen noch Aussagen zur Raumbedeutsamkeit der geplanten Vorranggebiete aufgenommen werden würden.	In der Region sind an fünf Standorten Vorranggebiete für den Abbau und/oder zur Sicherung von Festgesteinsrohstoffen festgelegt. In Walzbachtal und Bretten übersteigen die Vorranggebiete eine Größe von 5 ha. Granit wird an drei in enger räumlicher Nähe liegenden Standorten von der selben Firma abgebaut. Somit können diese als Agglomeration betrachtet werden. In Summe überschreiten die Vorranggebiete für Abbau und Sicherung von Granit ebenfalls die Schwelle von 5 ha. Da die Raumbedeutsamkeit im Einzelfall bewertet werden muss und der Wert 5 ha lediglich als grobe Orientierung dient, halten wir es für irreführend, vorgenannte Erläuterung in die Begründung aufzunehmen. Die Raumbedeutsamkeit der Standorte wird in der Begründung bereits mit der Bedeutung für die mittelständische Wirtschaft, einen dezentralen Abbau sowie eine verbrauchernahe Versorgung verdeutlicht.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 170: PS_3.5. Industrieverband Steine und Erden		teilweise folgen
Der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. bedankt sich für die Festlegung der Vorranggebiete an den Granitsteinbrüchen Raumünzach (RG 7316 1-3) und dem Muschelkalksteinbruch in Bretten (RG 6918-1). Sie werden als geeignet angesehen, um die Gesteinsgewinnung an den Standorten für den Planungszeitraum fortzuführen und sollen in unveränderter Form beschlossen werden.	Die Vorranggebiete des ersten Anhörungsentwurfs auf der Gemarkung Forbach überschreiten den Bedarf für die nächsten 2x15 Jahre. Daher wurde in Abstimmung mit dem Betreiber eine Anpassung der Vorranggebiete vorgenommen. An der Abbausstelle 7316-2 wird das Sicherungsgebiet ORFG_7316-2s_V1 zurückgenommen. Das Abbaugebiet ORFG_7316-2a_V1 wird in das Abbaugebiet ORFG_7316-2a_V2 und das Sicherungsgebiet ORFG_7316-2s_V2 unterteilt. An der Abbaustelle 7316-1 liegen die Vorranggebiete für den Abbau- und zur Sicherung teilweise bzw. komplett in der Zone II des Wasserschutzgebiets „Gemeinde Forbach, Schneiderskopfquelle 110“. Eine Festlegung eines Vorranggebiets für die Sicherung von Festgestein ist in der Zone II nur möglich, sofern eine Befreiung durch den Verordnungsgeber von der Rechtsverordnung in Aussicht gestellt werden kann. Eine Befreiungslage konnte in einem Abstimmungsgespräch mit dem Landratsamt Rastatt am 23.06.2022 jedoch nicht in Aussicht gestellt werden. Daher wird das Sicherungsgebiet ORFG_7316-1s_V1 zurückgenommen und das Abbaugebiet ORFG_7316-1a_V1 auf die Höhe des Fassungsbereichs der Zone II reduziert. Das reduzierte Abbaugebiet ORFG_7316-1a_V1 wird in das neue Abbaugebiet ORFG_7316-1a_V2 und ORFG_7316-1s_V2 unterteilt. Gleichzeitig wird damit die Dimensionierung der Vorranggebiete an den Bedarf angepasst. Die Vorranggebiete am Standort 7316-3 bleiben in der Abgrenzung der ersten Offenlage erhalten.	Das Sicherungsgebiet ORFG_7316-1s_V1 wird zurückgenommen. Das Abbaugebiet ORFG_7316-1a_V1 wird auf die Höhe der Wasserschutzgebietszone II reduziert und in das neue Abbaugebiet ORFG_7316-1a_V2 und das neue Sicherungsgebiet ORFG_7316-1s_V2 unterteilt. Das Sicherungsgebiet ORFG_7316-2s_V1 wird zurückgenommen und das Abbaugebiet ORFG_7316-2a_V1 in das neue Abbaugebiet ORFG_7316-2a_V2 und das neue Sicherungsgebiet ORFG_7316-2s_V2 unterteilt.
Nr. 2609: PS_3.5. Industrieverband Steine und Erden		Kenntnisnahme
Im Übrigen müssen wir mit Bedauern und Verärgerung feststellen, dass naturwissenschaftliche Erkenntnisse über die Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser in der Verwaltungspraxis in letzter Zeit immer weniger als fachliche Grundlagen in Planungs- und Genehmigungsprozessen Beachtung finden. Explizit genannt seien das Forschungsprojekt „Konfliktarme Baggerseen" in Baden-Württemberg (2000), das Forschungsvorhaben „Der Einfluss von Nassbaggerungen auf die Grundwasserqualität" in Österreich (2013) sowie das Gutachten „Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser am Beispiel von Nassabgrabungen in der Niederrheinischen Bucht" im Landkreis Neuss	Die Abgrenzung der Gebiete für Wasservorkommen stützt sich auf die fachliche Einschätzung des LGRB.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 776: PS_3.5. Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 weist darauf hin, dass ein Abbau in Zone III und Zone II eines Wasserschutzgebiets nur möglich ist, wenn die verordnungsgebende Behörde eine Befreiung in Aussicht stellt. Dieser Sachverhalt soll im Rahmen der Anhörung geklärt werden. Es wird jedoch nicht ausgeführt, wie die Rohstoffversorgung sichergestellt werden soll, wenn sich im Rahmen der Anhörung herausstellen sollte, dass Flächen aus Gründen des Wasserschutzes für einen Rohstoffabbau ungeeignet sind.	Die Vorranggebiete für den Abbau 7316-1a und 7316-1s, wie in der ersten Offenlage dargestellt, liegen in der Wasserschutzgebietszone II. Für die zweite Offenlage wurden die Gebiete reduziert und das Wasserschutzgebiet ausgespart. Das Vorranggebiet für den Abbau 6918-1a am Steinbruch in Bretten befindet sich in der Wasserschutzgebietszone IIIA. Aktuell wird ein hydrogeologisches Gutachten erstellt, welches die Verträglichkeit des Rohstoffabbaus im Wasserschutzgebiet untersucht. Da dieses Gutachten zum Zeitpunkt der zweiten Offenlage noch nicht vorliegt, werden die ursprünglichen Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Festgesteinsrohstoffen aus der Teilfortschreibung 2006 festgelegt. Das dort festgelegte Sicherungsgebiet überlagert sich ebenfalls mit der Wasserschutzgebietszone IIIA. Eine Befreiung für diese Überlagerung wurde im damaligen Verfahren von der Wasserbehörde in Aussicht gestellt und im Vorfeld der zweiten Anhörung bestätigt. Über eine mögliche Erweiterung des Vorranggebietes nach Westen, wie in der ersten Offenlage dargestellt, kann erst in einer späteren Teilfortschreibung des Regionalplankapitels Oberflächennahe Rohstoffe entschieden werden.	
Nr. 779: PS_3.5. Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 teilt mit, dass von der Planung von Vorranggebieten für Wasservorkommen mehrere Kiesgruben mit Nassabbau direkt betroffen sind und weitere sich unterstromig in der Nähe befinden. Eine Ausweisung von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen kann je nach Ausdifferenzierung der Gebiete die weitere Entwicklung und den Fortbestand dieser für die regionale Rohstoffversorgung wichtigen Abbaustandorte gefährden. Die Erweiterungsmöglichkeiten dieser Baggerseen wären dann u. U. nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich. Dies gilt es bei der weiteren Abwägung zu berücksichtigen.	Die Vorbehaltsgebiete für Wasservorkommen werden für den Anhörungsentwurf der zweiten Offenlage in Vorranggebiete umgewandelt. Die Abgrenzung der Vorranggebiete bei Rheinmünster sowie Philippsburg hat sich zudem verändert. Beide Gebiete sind schmaler geworden. Ziel dieser Vorranggebiete ist die langfristige Sicherung der Trinkwasserreserven im Rahmen der Daseinsvorsorge. Daher werden bestimmte Nutzungen in den einzelnen Zonen der Vorranggebiete ausgeschlossen, wenn sie einer zukünftigen Trinkwassernutzung entgegen stehen. Die Gewinnung von Kiesen und Sanden ist nach den Plansätzen in den Zonen A, B und C verboten. In der Zone C ist eine Gewinnung im Einzelfall möglich, sofern keine negativen Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers zu befürchten sind. Zudem sind in allen Zonen kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen ausnahmsweise zulässig, soweit hierdurch erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind. Dadurch soll auch der Rohstoffversorgung ausreichend Entwicklungsspielraum eingeräumt werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 789: PS_3.5. Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.		
Nr. 2293: PS_3.5. Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg bittet darum unter „Bemerkungen und Hinweise“ für die weitere/spätere Vorhabens- und Genehmigungsplanung der jeweiligen potenziellen Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung aufzunehmen, dass die Konzentrationswirkung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen gemäß § 13 BImSchG auch die bisher isoliert erteilten Waldumwandlungsgenehmigungen nach §9 und 11 LWaldG umfasst und damit auch generelle Auswirkung bezüglich immissionsschutzrechtlich zu genehmigende Abbauvorhaben wie z.B. Steinbrüche umfasst.	Die Waldumwandlungsgenehmigungen sind im Verfahren auf der nachgeordneten Ebene zu erteilen und die dazu gehörigen Belange dort einzubringen. Ein Hinweis im Umweltbericht (Steckbrief) wird daher nicht als nötig betrachtet.	
Nr. 2294: PS_3.5. Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg teilt mit, dass in den jeweiligen Abbaugebiet zu prüfen ist, ob die bisherige Genehmigungspraxis in Form einer befristeten Waldumwandlung gem. §11 LWaldG mit der zeitlichen Rekultivierungs- und Wiederbewaldungsverpflichtung noch möglich ist. Die dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG mit entsprechendem Ausgleichserfordernis und einhergehender UVP-Plicht ist zukünftig zu beachten. Dies soll im Umweltbericht wie in den Steckbriefen entsprechend vermerket werden.	Befristete Waldumwandlungen, zeitliche Rekultivierungs- und Wiederbewaldungsverpflichtungen sowie dauerhafte Waldumwandlungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens auf der nachgeordneten Planungsebene. Die Gesetzesgrundlagen müssen dort berücksichtigt werden. Ein Hinweis hierfür wird nicht als nötig betrachtet.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 172: PS_3.5. Industrieverband Steine und Erden		Kenntnisnahme
Der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. bittet im Abbaugebiet RG 6717-9 in Bad Schönborn, dass östlich und südlich des Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen keine dem späteren Rohstoffabbau entgegenstehenden oder diesen erschwerenden Festlegungen und Darstellungen getroffen werden, damit das Kieswerk mittel- und langfristig erhalten bleiben kann. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass zur Sicherstellung des Rohstoffbedarfs für den in der Teilfortschreibung zugrunde gelegten Zeitraum mehr Flächen zur Kiesgewinnung erforderlich sind, als festgelegt wurden.	Die Teile des Kapitels Kapitel 3.3.6 Oberflächennahe Rohstoffe, die die Rohstoffgruppen Sand und Kies betreffen, wurden 2015 fortgeschrieben. Sie sind daher nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtfortschreibung.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 85: PS_3.5. EKS Eugen Kühl und Söhne GmbH & Co. KG		nicht folgen
Sehr geehrte Frau Schnurr, rund um den Abbaustandort der EKS und auch der peterbeton Rudolf Peter GmbH & Co. KG in Baden-Baden sind erhebliche Flächen mit PFC belastet. Hiervon sind auch rund 19 ha der genehmigten Abbauflächen sowie der ausgewiesenen Vorrangflächen für den Rohstoffabbau und für dessen Sicherung betroffen (siehe Anlage). Dies stellt eine Sondersituation dar, aufgrund derer wir im Rahmen der aktuell laufenden Fortschreibung des Regionalplans eine Anpassung der Vorrangflächen schon jetzt außerhalb der Kieskonzeption als notwendig erachten. Nur durch die Ausweisung von ausreichenden Vorrangflächen für beide Firmen können beide Standorte mittelfristig erhalten bleiben. Als einzig mögliche Fläche für beide Kieswerke bietet sich eine Teilfläche des Flurstückes, 7189 sowie der Randbereich des Flurstückes 7189/4 auf Gemarkung Iffezheim im Gewann Gemeindewald Distrikt II Niederwald an (siehe Anlage). Insgesamt hat dieses potentielle Abbauareal eine Größe von ca. 26 ha. Es befinden sich hier jedoch zwei Hochspannungsmasten, so dass der tatsächlich verfügbare Anteil ca. 20 ha beträgt. Durch die Masten ist ein ungünstiger Uferverlauf notwendig, wodurch ein größeres Volumen für den Abbau auf dieser Fläche blockiert ist. Dadurch sind die ca. 20 ha annähernd volumengleich zu den durch PFC blockierten Flächen. Eine Erweiterung in andere Bereiche ist für beide Firmen entweder aufgrund von angrenzenden Schutzgebieten oder durch die PFC-Belastungen auf den möglichen Erweiterungsflächen vorerst nicht realisierbar, bis Sanierungsmöglichkeiten für die PFC-Belastungen bestehen. Ein Lösungsansatz in diesem Punkt ist in den nächsten Jahren jedoch nicht zu erwarten. Ein Rohstoffabbau auf PFC-Flächen ist aktuell und auch mittelfristig wirtschaftlich nicht darstellbar.	Das Regionalplankapitel „Oberflächennahe Rohstoffe" Teilbereich Kies und Sand ist nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 183: PS_3.5. Industrieverband Steine und Erden		nicht folgen
Der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. teilt für die Abbaustandorte 7115-4 und 7115-10 bei Baden-Baden mit, dass die genehmigten Abbaugebiete sowie Vorranggebiete von rund 20 ha auf nicht absehbare Zeit einer Auskiesung aufgrund der dortigen PFC-Problematik direkt oder indirekt entzogen sind. Zur Sicherstellung des regionalen Kiesbedarfs und insbesondere der Sicherstellung der Eigenversorgung der Kieswerke und des Transportbetonwerks sowie der direkt angrenzenden Betonsteinproduktion bitten wir dringend um Umwandlung des bestehenden Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen im Nordosten in ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie um eine ergänzende Festlegung eines Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen im Nordwesten. Die vorgeschlagene Gebietsabgrenzung liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein vor. Hierdurch kann eine volumengleiche Kompensation der auf absehbare Zeit nicht gewinnbaren Kiese und Sande erreicht werden.	Eine Umwandlung von einem Vorranggebiet zur Sicherung von Kies und Sand zu einem Vorranggebiet für den Abbau ist nicht notwendig. Nach Plansatz 3.3.6.3 Z (2) kann das Sicherungsgebiet vorzeitig in Anspruch genommen werden, sofern es keine Möglichkeit zur Vertiefung am Standort gibt und Alternativen im Vorranggebiet für den Abbau nicht zur Verfügung stehen. Die Festlegungen des Regionalplankapitels „Oberflächennahe Rohstoffe" Teilbereich Kies und Sand sind nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung.	
Nr. 2315: PS_3.5. Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Bretten eine Urnenfelderzeitliche Siedlung von dem Vorranggebiet für den Abbau von Festgestein betroffen ist.	Bei der urnenfelderzeitlichen Siedlung handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher wird sie als Konfliktkriterium nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 2316: PS_3.5. Landesamt für Denkmalpflege		Kenntnisnahme
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat Bedenken, da in Bretten eine Siedlung aus dem Neolithikum und aus der Latenezeit von dem Vorranggebiet für die Sicherung von Festgestein betroffen ist.	Bei der Siedlung aus dem Neolithikum und aus der Latenezeit handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Daher werden sie als Konfliktkriterium nicht berücksichtigt. Ein Hinweis für die Bauleitplanung auf das Denkmal wird in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.	
Nr. 1231: PS_3.5. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass bei der Umsetzung der Planung von ORFG_6918-1a_V1 in Bretten darauf zu achten ist, dass die vorhandenen Biotopstrukturen mit FFH-Mähwiesen zur B 35 hin nicht tangiert werden.	Die FFH-Mähwiesen und geschützten Biotope grenzen an das Abbaugebiet an. Etwaige negative Auswirkungen sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu untersuchen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1232: PS_3.5. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe hat keine Anmerkungen zu ORFG_6918-1s_V1 in Bretten.		
Nr. 1247: PS_3.5. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass Vorhaben zum Abbau und der Sicherung des Rohstoffs Festgestein zu keiner nachteiligen Auswirkung des Grundwassers führen dürfen. Die Rechtsverordnung der einzelnen Wasserschutzgebiete regeln die Verbotsbestände. Zwei Gebiete zum Abbau und der Sicherung von Festgestein überlagern sich mit der Zone IIIA des Wasserschutzgebiets Bretten, Bauschlotter Platte.	Die Erweiterung liegt in einem Wasserschutzgebiet der Zone IIIA. Die Verordnung steht einem Abbau entgegen. Für den nördöstlichen Teil der Erweiterungsfläche hat die Untere Wasserbehörde bereits 2006 eine Befreiung in Aussicht gestellt. Derzeit wird ein hydrogeologisches Gutachten zur Klärung des Sachverhalts erstellt. Auf dieser Basis ist vom Verordnungsgeber zu entscheiden, ob eine Befreiung in Aussicht gestellt werden kann. Da der Sachverhalt bis zum Anhörungsentwurf der zweiten Offenlage noch nicht geklärt werden konnte, wird das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Festgesteinsrohstoffen festgelegt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 786: PS_3.5. Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 teilt mit, dass im Landkreis Karlsruhe das Plangebiet ORFG_6918-1a_V1 (Vorranggebiet zum Abbau) im rechtskräftigen Wasserschutzgebiet liegt. Das Plangebiet ORFG_6918-1s_V1 (Vorranggebiet zur Sicherung) liegt jedoch außerhalb des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes. Aufgrund vorhandener geologischer Verwerfungen bestehen Unsicherheiten, ob in den Plangebieten überhaupt ausreichend nutzbarer Rohstoff für einen Trockenabbau verfügbar ist. Ansonsten wäre nur ein Abbau mit Wasserhaltung möglich. Zur Hydrogeologie liegen ziemlich wenig Informationen vor (bislang vorhandene, durch die Kiesfirmen veranlasste Untersuchungen sind z. T. unklar bzw. nur wenig aussagekräftig). Die Grundwassergleichen (Ruhezustand) lassen erwarten, dass die geplanten Abbaustandorte im Einzugsgebiet von Trinkwasserfassungen des WSG „Bauschlotter Platte“ liegen könnten. Das LGRB hat aber keine Kenntnisse, ob / welche Fassungen im Wasserschutzgebiet genutzt werden. Beim Oberen Muschelkalk handelt es sich um einen mittel bis sehr stark verkarsteten Grundwasserleiter, in dem sehr hohe Grundwasserabstandsgeschwindigkeiten auftreten können. Gemäß Punkt 13 der Rechtsverordnung aus 1992 ist Nassabbau in Zone IIIA nicht zulässig. Dies betrifft hier die Planfläche ORFG_6918-1a_V1. Beim derzeit gegebenen hydrogeologischen Kenntnisstand ist eine abschließende hydrogeologische Beurteilung nicht möglich. Aus hydrogeologischer Sicht erscheinen Abbauerweiterungen nach Osten – außerhalb des Wasserschutzgebietes nach erster vorläufiger hydrogeologischer Einschätzung unkritisch, wenn diese Fläche nicht auch noch im Zustrombereich von Trinkwasserfassungen liegt. Dies betrifft hier die Planfläche ORFG_6918-1s_V1. Eine abschließende hydrogeologische Beurteilung ist beim derzeitigen hydrogeologischen Kenntnisstand nicht möglich.	Die Erweiterung liegt in einem Wasserschutzgebiet der Zone IIIA. Die Verordnung steht einem Abbau entgegen. Für den nördöstlichen Teil der Erweiterungsfläche hat die Untere Wasserbehörde bereits 2006 eine Befreiung in Aussicht gestellt. Derzeit wird ein hydrogeologisches Gutachten zur Klärung des Sachverhalts erstellt. Auf dieser Basis ist vom Verordnungsgeber zu entscheiden, ob eine Befreiung in Aussicht gestellt werden kann. Da der Sachverhalt bis zum Anhörungsentwurf der zweiten Offenlage noch nicht geklärt werden konnte, wird das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Festgesteinsrohstoffen festgelegt. Das Vorranggebiet zur Sicherung von Festgesteinsrohstoffen am Standort wird unverändert beibehalten.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2665: PS_3.5. Stadtverwaltung Bretten		Kenntnisnahme
Der Erweiterungsbereich des Steinbruchs Sämann war bisher nicht im FNP dargestellt. Die Stadt Bretten trägt die beim Steinbruch Sämann zwischen Bretten und Knittlingen dargestellte und mit der Stadt 2019 abgestimmte Erweiterung und Veränderung des Abbaureihenfolge mit (auf Datenblatt in der Anlage dargestellt (Fläche rot unterlegt)). Dabei soll laut Fa. Sämann die Festlegung zur Reihenfolge des Abbaus innerhalb der festgelegten Flächen geändert werden. Soweit dies nicht erfolgt ist, bittet die Stadt Bretten daher um Berücksichtigung der geänderten Abbaureihenfolge auch im Regionalplan.	In der ersten Anhörung wurden die Vorranggebiete am Standort Bretten mit geänderter Abbaureihenfolge dargestellt. Aufgrund der Überlagerung mit dem Wasserschutzgebiet Zone IIIA werden für die zweite Anhörung jedoch wieder die ursprünglichen Gebiete aus der Teilfortschreibung Oberflächennahe Rohstoffe aus dem Jahr 2006 festgelegt. Dies ist notwendig, da vom Verordnungsgeber mangels fehlender hydrologischer Daten bisher keine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt werden konnte. Aktuell wird ein hydrogeologisches Gutachten erstellt, welches die Verträglichkeit des Rohstoffabbaus im Wasserschutzgebiet untersucht. Dieses Gutachten liegt jedoch zum Zeitpunkt der zweiten Offenlage noch nicht vor. Über eine mögliche Erweiterung des Vorranggebietes nach Westen, wie in der ersten Offenlage dargestellt, kann daher erst in einer späteren Teilfortschreibung des Regionalplankapitels Oberflächennahe Rohstoffe entschieden werden.	
Nr. 757: PS_3.5. Nationalpark Schwarzwald		Kenntnisnahme
Der Nationalpark Schwarzwald teilt mit, dass die Erweiterung der Steinabbaugebiete in nächster Nähe des Nationalpark Schwarzwald, wie z.B. bei Raumünzach und Schneiderskopfle (ORFG_7316-1a_V1; ORFG_7316-1s_V1; ORFG_7316-2a_V1; ORFG_7316-2s_V1) zu indirekten Beeinträchtigungen des Schutzgebiets führen können. Die Beanspruchung von Flächen des überregionalen Wildtierkorridors, die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch weitere anthropogene Überformung und Umgestaltung, Verlärmung durch Sprengungen, Transport und Betrieb sowie die Staubentwicklung und die Störung der stillen Erholung stellen Beeinträchtigungen dar. Insbesondere das Schutzgut Wasser, Boden und das Schutzgut Biotop- und Artenschutz können erheblich beeinträchtigt werden. Störungsempfindliche Vogelarten wie Schwarzstorch, Auerhuhn, Dreizehenspecht, Fledermäuse, Luchs usw. können durch die Verlärmung in der Brut- und Aufzucht- sowie in der Winterruhephase gestört werden. Damit sind auch erhebliche Beeinträchtigungen für die angrenzenden Natura 2000-Gebiete (insbesondere Vogelschutzgebiete), die von großer Bedeutung für den Nationalpark sind, zu befürchten.	Gemäß der Natura 2000-Vorprüfung werden durch das Gebiet keine Lebensraumtypen oder Lebensstätten in Anspruch genommen (siehe Steckbrief im Umweltbericht). Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können. Ein Hinweis auf die Durchführung einer Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung auf Vorhabensebene wird in den Gebietssteckbriefen der einzelnen Gebiete gegeben sowie die bekannten Artvorkommen festgehalten. Die Auswirkungen durch mögliche Verlärmung und Sprengungen sowie die Beeinträchtigung des Wildtierkorridors und des Landschaftsbilds sind auf der nachgeordneten Ebene im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 781: PS_3.5. Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 teilt mit, dass die geplanten Vorranggebiete zum Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen des Steinbruchs Forbach (Kirchenbruch) (ORFG_7316-1a_V1 und ORFG_7316-1s_V1) sich vollständig innerhalb des nachgewiesenen Rohstoffvorkommens L 7316-7.2 befinden. Das Auftreten von bauwürdigen Bereichen ist als wahrscheinlich anzusehen.		
Nr. 782: PS_3.5. Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 teilt für die Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen für den Steinbruch Forbach-Raumünzach (Gemeindebruch) (ORFG_7316-2a_V1 und ORFG_7316-2s_V1) mit, dass diese im Osten etwa 100 m über die Abgrenzung des Rohstoffvorkommens L 7316-7.2 (KMR 50, Blatt L 7316 Bad Wildbad, 1. Aufl. 2011) hinausreichen. Laut der Beschreibung wurde das Vorkommen mit einem Abstand von ca. 100 bis 250 m ungefähr parallel der Murg und der Straße B 462 abgegrenzt, weil hier südöstlich des Vorkommens der weitere Verlauf einer im Steinbruch Forbach-Raumünzach angetroffen Störung vermutet wurde. Entlang von Störungszonen sind geringmächtige Ruschelzonen und Bereiche mit Vergrusung nicht auszuschließen.	Grundsätzlich weisen das Vorranggebiet für den Abbau und das zur Sicherung von Festgestein geeignetes Material in ausreichender Mächtigkeit für die Gewinnung von Natursteinen auf. Im östlichen Bereich der Vorranggebiete wird jedoch eine Störungszone vermutet, sodass die Gesteinsqualität hier gemindert sein kann und das Gestein somit für eine Gewinnung als Natur- und Werksteine weniger in Frage kommt. Nach Abstimmung mit dem Betreiber bleibt der Bereich der Störungszone in den Vorranggebieten erhalten, da das dort gewonnene Material für den Wald-Wegebau genutzt und damit verwertet werden kann. Ein Hinweis auf die Störungszone wird im Umweltbericht (Steckbrief) festgehalten.	
Nr. 783: PS_3.5. Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 teilt für den Steinbruch Forbach-Raumünzach (Murgschifferschaftsbruch, ORFG_7316-3a_V1 und ORFG_7316-3s_V1) mit, dass ein großer Teil des Vorranggebiets zur Sicherung von Rohstoffen nach den vorliegenden Daten des LGRB bereits teilweise erschlossen wurde.	Zum Zeitpunkt der ersten Offenlage entsprach die Abbaukonzession nicht der aktuellen Abgrenzung. Diese wurde nun aktualisiert und die Vorranggebiete für Abbau und Sicherung an die Konzession angeglichen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 785: PS_3.5. Regierungspräsidium Freiburg		folgen
Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 weist drauf hin, dass die Plangebiete ORFG_7316-1a_V1 (Vorranggebiet für den Abbau von Festgestein) und ORFG_7316-1s_V1 (Vorranggebiet zur Sicherung von Festgestein) im Landkreis Rastatt sich mit der Zone II des Wasserschutzgebiets „Gemeinde Forbach, Schneiderskopfquelle 110“ (Nr. 216-110) überlagern. Das Plangebiet überschneidet sich mit der Engeren Schutzzone, wo in der Regel eine Bebauung / Rohstoffabbau nicht möglich ist. Gemäß DVGW-Arbeitsblatt W101 geht von Bebauung / Rohstoffabbau in der Engeren Schutzzone ein sehr hohes Gefährdungspotenzial für Trinkwasserfassungen aus.	Eine Festlegung eines Vorranggebiets für Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung in der Zone II steht der Wasserschutzgebietsverordnung „Schneidersköpfle“ entgegen. In einem Abstimmungsgespräch konnte das Landratsamt Rastatt keine Befreiung von der Schutzgebietsverordung in Aussicht stellen. Daher wird die Gebietskulisse angepasst.	Das Sicherungsgebiet ORFG_7316-1s_V1 wird zurückgenommen. Das Abbaugebiet ORFG_7316-1a_V1 wird auf die Höhe der Wasserschutzgebietszone II reduziert und in das Abbaugebiet ORFG7316-1a_V2 und das Sicherungsgebiet ORFG_7316-1s_V2 unterteilt.
Nr. 1610: PS_3.5. Gemeindeverwaltung Malsch		Kenntnisnahme
3.5.Gebiete für Rohstoffvorkommen Von den Vorranggebieten zur Sicherung von Festgesteinsrohstoffen (Z) ist die Gemarkung der Gemeinde Malsch nicht betroffen.		
Nr. 780: PS_3.5. Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 teilt hinsichtlich der Standorte zur Gewinnung von Festgestein mit, dass an vier Standorten ein Vorranggebiet für den Abbau und eines zur Sicherung von Festgesteinsrohstoffen festgelegt wurde. Das unveröffentlichte Gutachten „Rohstoffgeologische Beurteilung von geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Festgesteinsabbau in der Region Mittlerer Oberrhein – Teil A: Natursteine, Untergruppen Kalksteine und Plutonite, Zementrohstoffe sowie Naturwerksteine“ für den Regionalverband Mittlerer Oberrhein betrifft den Standort auf der Gemarkung Brettens. Das Gutachten befindet sich aufgrund der neuen Erkundungsergebnisse (Bohrungen zur Erkundung der Abraummächtigkeiten nordwestlich des Steinbruchs im Jahr 2015 und westlich des Steinbruchs im Jahr 2020) derzeit in der Überarbeitung. Die aktualisierte Vorkommensabgrenzung kann daher von der bisherigen Abgrenzung leicht abweichen. Die geplanten Vorranggebiete zum Abbau bzw. zur Sicherung von Rohstoffen befinden sich auch nach der Neuabgrenzung innerhalb sehr wahrscheinlich bauwürdiger Bereiche.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2824: PS_3.5. Bürgermeisteramt Walzbachtal		nicht folgen
zu den Vorranggebieten für den Abbau von Fertigsteinen - hier konkret der Abbaustandort des Zementwerks Wössingen - teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinde Walzbachtal einer Ausweisung nicht zustimmt.	An der Gewinnungsstelle in Wössingen sind neue Vorranggebiete nötig, um den Bedarf an Zementrohstoffen für die Laufzeit des Regionalplans zu decken und die Versorgung der Region und darüber hinaus zu gewährleisten. Auch unter dem Aspekt von kurzen Transportwegen und Lieferketten ist es wichtig, den Standort langfristig zu sichern und zu erhalten. Daher wird ein Vorranggebiet für den Abbau von Festgestein als unmittelbare Erweiterung der Abbaukonzession in Wössingen in den Entwurf für die zweite Offenlage aufgenommen.	
Nr. 386: PS_3.5. FBF		Kenntnisnahme
Besondere Bedeutung kommt für unsere heimischen Unternehmen einer ortsnahen Gewinnung von Kalkstein zur Herstellung von Zement bzw. Zementklinker zu. Hierzu besitzt das Zementwerk Walzbachtal-Wössingen RG 6917-1 herausragende Bedeutung: Zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung für die Klinkerproduktion in Wössingen sind im vorliegenden Entwurf keine Vorranggebiete zur Gewinnung von Muschelkalk festgelegt. Dem Regionalverband wurden sowohl in verschiedenen Gesprächen des ISTE als auch mit dessen Schreiben vom 02.07.2018 der Bedarf an entsprechenden Vorranggebieten, die Bedeutung der Klinkerproduktion in Wössingen für die regionale, überregionale und großräumige Versorgung dargelegt und begründet sowie entsprechende Gebietsvorschläge unterbreitet.	Das Vorranggebiet für den Abbau von Festgestein ORFG_6917-1a_V1 wird als unmittelbare Erweiterung der Abbaukonzession aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2573: PS_3.5. FBF		Kenntnisnahme
Die Bedeutung des Werkes Wössingen wird aufgrund des fortschreitenden Konzentrationsprozesses bei der Klinkerproduktion weiter zunehmen. So wird es zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses das einzig verbleibende Werk von Vieren mit Rohstoffgewinnung und Klinkerherstellung in den beiden westlichen Regierungsbezirken sein. Die Fördermengen haben sich in diesem Zeitraum von rund zwei Jahrzehnten in Baden-Württemberg jedoch nicht verändert, so dass eine steigende Nachfrage für die verbleibenden Standorte zu konstatieren ist. Wir bitten daher nachdrücklich um Festlegung dieser Gebiete im zweiten Entwurf des Regionalplanes um den Erhalt des Standortes zu sichern. Die beabsichtigten Gebiete liegen innerhalb teils nachgewiesener, teils prognostizierter Rohstoffvorkommen. Um eine Erkenntnisverdichtung in den vom bestehenden Steinbruch abgesetzten beabsichtigten Vorranggebieten Zu erhalten, führt das Unternehmen eine weitergehende Erkundung durch. Die Ergebnisse werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt. Sollte von der Belegenheitsgemeinde oder anderen öffentlichen Stellen die Erkundung unter- bunden, behindert oder verzögert werden mit dem Ziel, abwägungsrelevante Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig beibringen zu können, hat der Regionalverband die Festlegungen auf Grundlage der bestehenden rohstoffgeologischen Erkenntnisse zu treffen.	Mit der direkten Erweiterung kann der Abbau für 12 Jahre gesichert werden. Für eine Sicherung über 2x15 Jahre, wie sie gemäß Begründung zum Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 Aufgabe der Regionalverbände ist, ist somit ein Neuaufschluss notwendig. Um mögliche Flächen zu beurteilen, fehlen noch wichtige Informationen, wie beispielsweise zur Abbaueignung der Rohstoffe. Hierzu werden derzeit Probebohrungen niedergebracht. Über mögliche Neuaufschlüsse kann daher erst in einer späteren Teilfortschreibung des Regionalplankapitels Oberflächennahe Rohstoffe entschieden werden	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2574: PS_3.5. FBF		Kenntnisnahme
Durch die geringere Aussagesicherheit würde eine entsprechend größere Dimensionierung der Vorranggebiete erforderlich, um den Rohstoffbedarf dennoch sicherstellen zu können. Die Anwendung der lagerstättengeologischen Zuschläge nach dem RSK ll halten wir daher ebenso wie der lSTE für zwingend erforderlich. Des Weiteren ist klarzustellen, dass die Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau und die Sicherung von Rohstoffen unabhängig von der individuellen Frage der privatrechtlichen Verfügbarkeit der Flächen zu erfolgen hat. Angesichts des für die Rohstoffsicherung zugrunde zulegenden Planungszeitraums über mehrere Jahrzehnte kann diese Frage ohnehin nicht zum heutigen Zeitpunkt abschließend beurteilt werden. Wir weisen darauf hin, dass abwägungsrelevante Erkenntnisse, wie z.B. solche zur Rohstoffgeologie bis zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zu berücksichtigen sind. Unabhängig davon hat das Unternehmen alles Erforderliche veranlasst, um so schnell wie möglich weitere zusätzliche Erkenntnisse über die Rohstoffvorkommen beibringen zu können.	Durch die Ölpipeline sowie die geringe Mächtigkeit in der unmittelbaren Umgebung der Abbaustelle ist eine großflächige direkte Erweiterung der jetzigen Abbaustelle nicht möglich. Die vorgeschlagene direkte Erweiterung des Betreibers von ca. 11 ha wird als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.	
Nr. 2575: PS_3.5. FBF		Kenntnisnahme
Hintergrundinformation: Die grün-schwarze Koalition begleitet laut Koalitionsvertrag die Zementindustrie und Bauwirtschaft: „Wir streben eine deutliche Reduktion von Kohlendioxidemissionen aus den Zementwerken des Landes an. Auf ihrem Weg zur Klimaneutralität wollen wir die Zementindustrie und auch die Bauwirtschaft begleiten. Gleichzeitig setzen wir auf die Verwertung heimischer Rohstoffe wie Sand, Kalk, Kies, Schiefer oder Naturstein und anderer Materialien. Abbauflächen im Land sollen langfristig gesichert werden.” Wir bitten den Regionalverband, diese Bestrebungen auch für den Standort Wössin-gen durch eine langfristige Rohstoffsicherung mitzutragen. Die Landesregierung versteht das „Begleiten" ausdrücklich als Erhalt und Förderung der bestehenden heimischen lnfrastruktur, denn eine Schließung oder Aufgabe der Produktion würde lange Transporte und Lieferwege bedeuten und darüber hinaus Engpässe verursachen, die zu merklichen Bauverzögerungen oder Vergabe von Aufträgen in andere Bundesländer führen würden, alles nicht im Sinne einer nachhaltigen Liefer- und Produktionskette.	Eine nachhaltige und klimaschonende Produktions- und Lieferkette kann nur durch einen dezentralen Abbau gewährleistet werden. Um den Abbau am Standort Wössingen für den Planungshorizont des Regionalplans zu sichern wird daher das Vorranggebiet für den Abbau 6917-1a als unmittelbare Erweiterung der Abbaustelle festgelegt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2576: PS_3.5. FBF		Kenntnisnahme
Die Steine-Erden-Industrie ist in hohem Maße aufgrund der erforderlichen Rohstoffmengen und zusammensetzung standortgebunden und aufgrund der notwendigen Anlagentechnik überaus kapitalintensiv. Zur Absicherung dieser Investitionen, welche auch wesentlich dem Umweltschutz zugute- kommen, sind ausreichende planerisch gesicherte Rohstoffvorkommen über mehrere Jahrzehnte erforderlich. Werden planerisch keine Gebiete vorgesehen, so werden keine größeren Investitionen mehr getätigt, was mittelfristig die Schließung von Standorten bedeutet.	Aufnahme des Vorranggebiets für den Abbau von Festgestein ORFG_6917-1a_V1.	
Nr. 2577: PS_3.5. FBF		Kenntnisnahme
Die Zementindustrie - und in noch höherem Maße die Klinkerherstellung - ist auf wenige Standorte in Baden-Württemberg konzentriert: Derzeit verfügen noch sechs Standorte über Rohstoffgewinnung und Klinkerproduktion. Alle diese Standorte wurden zwischen 1857 und 1951 gegründet. Zuletzt wurden in den Jahren 2001 und 2004 die Werke in Kleinkems bzw. Geisingen stillgelegt, nächstes Jahr soll der Klinkerofen in Leimen außer Betrieb genommen werden. Damit wird Wössingen das einzig verbleibende Werk von Vieren im westlichen Landesteil sein. Und dies innerhalb eines Zeitraums von nur rund zwei Jahrzehnten. Umso wichtiger ist es einerseits, dass die Nachfrage nach dem Baustoff aus dem Land überhaupt bedient werden kann und andererseits, dass dies entsprechend der hiesigen technischen und ökologischen Anforderungen erfolgt. Hinzu kommt, dass angesichts der großen Produktionsmengen die Emissionen durch den Transport vertretbar gehalten werden müssen. Fiele die Klinkerproduktion in Wössingen weg, müsste eine Zufuhr über lange Strecken aus den östlichen Landesteilen, der Westpfalz, aus Unterfranken oder aus Frankreich erfolgen. Dies gilt es insbesondere aufgrund des bereits heute großen Marktraums 2.8. nach Südbaden zu berücksichtigen. Eine Verlagerung der Transporte auf die Schiene ist unrealistisch, da die Kunden, zumeist Transportbeton- und Betonfertigteilwerke i.d.R. über keine Gleisanschlüsse oder Umschlaganlagen verfügen. Darüber hinaus bestehen aus technischen Gründen bzw. Gründen des Sortenwechsels für verschiedene Bauaufgaben Zementsilos zwischen 40 to bis maximal 100 to im Volumen. Ein Ganzzug kann ca. 1.200 to transportieren, deshalb scheidet aktuell ein Bahntransport für Einzelabnehmer aus.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2578: PS_3.5. FBF		teilweise folgen
Bei den mittleren jährlichen Abbauraten der Zementwerke in Baden-Württemberg sind sichere Lagerstättenvorräte von 50 bis 100 Mio. Tonnen pro Werk erforderlich. Es ist somit offensichtlich, dass der übliche Planungshorizont von 30 bis 45 Jahren nicht ausreicht. im Entwurf sind keine Vorranggebiete festgelegt, d.h. es besteht keinerlei Planungssicherheit für das Werk. im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans ist es daher dringend erforderlich, ausreichende Mengen an Muschelkalkstein am Standort Wössingen zu sichern, um das Werk mittel- und langfristig erhalten und die investitionssicherheit gewährleisten zu können. In anderen Regionalplänen und deren Entwürfen in Baden-Württemberg sind für die dortigen Werke Vorranggebiete in einer Größenordnung von ca. 70 ha und mehr pro Standort festgelegt. Hinzu kommen teilweise noch ergänzende Vorbehaltsgebiete. Der Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau sowie zur Sicherung von Rohstoffen würde das mittelfristige Aus des Werks in Wössingen bedeuten. Der Regionalplan wäre zudem fehlerhaft, da der Aufgabe der Rohstoffsicherung für die besagte Rohstoffgruppe nicht nachgekommen würde. Wir fordern den Regionalverband daher dringend auf, die vorgeschlagenen Gebiete in den zweiten Entwurf aufzunehmen.	Um den Erhalt des Standorts zu sichern müssen neue Vorranggebiete festgelegt werden. Zum Zeitpunkt der ersten Offenlage war die Abstimmung mit dem Betreiber und den Gemeinden noch nicht soweit geklärt, dass eine Festlegung eines Vorranggebiets möglich war. Zur zweiten Offenlage wird nun die direkte Erweiterung an der Abbaustelle festgelegt. Die beiden Neuaufschlüsse werden hingegen nicht festgelegt.	Aufnahme des Vorranggebiets für den Abbau von Festgestein ORFG_6917-1a_V1.
Nr. 2579: PS_3.5. FBF		Kenntnisnahme
Der Fachverband Beton- und Fertigteilwerke Baden-Württemberg e. V. teilt mit, dass vorgefertigte Betonbauteile durch ihre thermische Masse ein hohes Potenzial für die energetische Aktivierung von Decken und Wänden besitzen und als Bauprodukte erheblich zu einer klimatisch deutlich nachhaltigeren und energiesparenderen Lebenszyklusleistung von Gebäuden beiträgt. Auch sind aktuell mehrere Mitgliedswerke im Westteil Baden-Württembergs in der Planung für Photovoltaikanlagen auf Baggerseen, sodass Produktion und Produkte am Ende klimaneutral erstellt werden sollen.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2580: PS_3.5. FBF		Kenntnisnahme
Gerade in diesem Gebiet Badens haben sich sehr konzentriert zahlreiche Betonfertigteil- und Betonwarenwerke angesiedelt, sichern die regionalen wirtschaftlichen Strukturen und Arbeitsplätze, stets im Vertrauen auf eine gesicherte Rohstoffversorgung. Wir wollen dabei nochmals den besonderen „Reichtum“ an heimischen mineralischen Rohstoffen in Baden-Württemberg hervorheben. Es besteht grundsätzlich keine Knappheit, nach der Nutzung auf Zeit werden die Abbaustätten als oft mit noch deutlich verbesserter Biodiversität ausgestattet der Öffentlichkeit wieder übergeben.		
Nr. 359: PS_3.5. Industrie- und Handelskammer Karlsruhe		Kenntnisnahme
3.5.2.2. Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Festgestein) Das Zementwerk im Walzbachtal ist das einzige in der Region Mittlerer Oberrhein und eines von nur sechs Vollzementwerken in Baden-Württemberg. Dieser Standort und der damit verbundene dezentrale Abbau von Rohstoffen sollte gesichert werden. In der aktuell boomenden Baubranche sind diese Rohstoffe dringend erforderlich und nur bei dezentralem Abbau können Transportwege minimiert werden. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Erweiterungsüberlegungen zum Standort derzeit noch nicht so weit geklärt zu sein scheinen, dass sie bereits in die Gesamtfortschreibung eingebracht werden konnten. Dennoch sollte durch die vorliegende Planung sichergestellt werden, dass die bereits angedachten und dem Regionalverband bekannten Erweiterungsflächen weiterhin umsetzbar bleiben und nach abschließender Klärung in die Planung mit aufgenommen werden.	Das Vorranggebiet für den Abbau von Festgestein ORFG_6917-1a_V1 wird als unmittelbare Erweiterung der Abbaukonzession aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 177: PS_3.5. Industrieverband Steine und Erden		teilweise folgen
Walzbachtal-Wössingen RG 6917-1: Zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung für die Klinkerproduktion in Wössingen sind im vorliegenden Entwurf keine Vorranggebiete zur Gewinnung von Muschelkalk festgelegt. Dem Regionalverband wurden sowohl in verschiedenen Gesprächen als auch mit Schreiben vom 02.07.2018 der Bedarf an entsprechenden Vorranggebieten, die Bedeutung der Klinkerproduktion in Wössingen für die regionale, überregionale und großräumige Versorgung dargelegt und begründet sowie entsprechende Gebietsvorschläge unterbreitet. Die Bedeutung des Werkes Wössingen wird aufgrund des fortschreitenden Konzentrationsprozesses bei der Klinkerproduktion weiter zunehmen. So wird es zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses das einzig verbleibende Werk von Vieren mit Rohstoffgewinnung und Klinkerherstellung in den beiden westlichen Regierungsbezirken sein. Die Fördermengen haben sich in diesem Zeitraum von rund zwei Jahrzehnten in Baden-Württemberg jedoch nicht verändert, so dass eine steigende Nachfrage für die verbleibenden Standorte zu konstatieren ist. Wir bitten daher nachdrücklich um Festlegung dieser Gebiete im zweiten Entwurf des Regionalplanes um den Erhalt des Standortes zu sichern. Die beabsichtigten Gebiete liegen innerhalb teils nachgewiesener, teils prognostizierter Rohstoffvorkommen. Um eine Erkenntnisverdichtung in den vom bestehenden Steinbruch abgesetzten beabsichtigten Vorranggebiete zu erhalten, führt das Unternehmen eine weitergehende Erkundung durch. Die Ergebnisse werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt. Sollte von der Belegenheitsgemeinde oder anderen öffentlichen Stellen die Erkundung unterbunden, behindert oder verzögert werden mit dem Ziel, abwägungsrelevante Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig beibringen zu können, hat der Regionalverband die Festlegungen auf Grundlage der bestehenden rohstoffgeologischen Erkenntnisse zu treffen. Durch die geringere Aussagesicherheit würde eine entsprechend größere Dimensionierung der Vorranggebiete erforderlich, um den Rohstoffbedarf dennoch sicherstellen zu können. Die Anwendung der lagerstättengeologischen Zuschläge nach dem RSK II halten wir daher für zwingend erforderlich. Des Weiteren ist klarzustellen, dass die Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau und die Sicherung von Rohstoffen unabhängig von der individuellen Frage der privatrechtlichen Verfügbarkeit der Flächen zu erfolgen hat. Angesichts des für die Rohstoffsicherung zugrunde zulegenden Planungszeitraums über	Um den Bedarf für den Planungshorizont des Regionalplans am Standort zu decken müssen neue Vorranggebiete festgelegt werden. Zum Zeitpunkt der ersten Offenlage war die Abstimmung mit dem Betreiber und den Gemeinden noch nicht soweit geklärt, dass eine Festlegung eines Vorranggebiets möglich war. Zur zweiten Offenlage wird nun die direkte Erweiterung an der Abbaustelle als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt. Die beiden Neuaufschlüsse werden hingegen nicht festgelegt, da dies den Planungshorizont von 2x15 Jahren überschreiten würde.	Aufnahme des Vorranggebiets für den Abbau von Festgestein ORFG_6917-1a_V1.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
mehrere Jahrzehnte kann diese Frage ohnehin nicht zum heutigen Zeitpunkt abschließend beurteilt werden. Wir weisen darauf hin, dass abwägungsrelevante Erkenntnisse, wie z.B. solche zur Rohstoffgeologie bis zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zu berücksichtigen sind. Unabhängig davon hat das Unternehmen alles Erforderliche veranlasst, um so schnell wie möglich weitere zusätzliche Erkenntnisse über die Rohstoffvorkommen beibringen zu können.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 178: PS_3.5. Industrieverband Steine und Erden		Kenntnisnahme

Hintergrundinformation: Die grün-schwarze Koalition begleitet laut Koalitionsvertrag die Zementindustrie und Bauwirtschaft: „Wir streben eine deutliche Reduktion von Kohlendioxidemissionen aus den Zementwerken des Landes an. Auf ihrem Weg zur Klimaneutralität wollen wir die Zementindustrie und auch die Bauwirtschaft begleiten. Gleichzeitig setzen wir auf die Verwertung heimischer Rohstoffe wie Sand, Kalk, Kies, Schiefer oder Naturstein und anderer Materialien. Abbauflächen im Land sollen langfristig gesichert werden." Wir bitten den Regionalverband, diese Bestrebungen auch für den Standort Wössingen durch eine langfristige Rohstoffsicherung mitzutragen.
Die Steine-Erden-Industrie ist in hohem Maße aufgrund der erforderlichen Rohstoffmengen und -Zusammensetzung standortgebunden und aufgrund der notwendigen Anlagentechnik überaus kapitalintensiv. Zur Absicherung dieser Investitionen, welche auch wesentlich dem Umweltschutz zugute kommen, sind ausreichende planerisch gesicherte Rohstoffvorkommen über mehrere Jahrzehnte erforderlich. Werden planerisch keine Gebiete vorgesehen, so werden keine größeren Investitionen mehr getätigt, was mittelfristig die Schließung von Standorten bedeutet.
Die Zementindustrie - und in noch höherem Maße die Klinkerherstellung - ist auf wenige Standorte in Baden-Württemberg konzentriert: Derzeit verfügen noch sechs Standorte über Rohstoffgewinnung und Klinkerproduktion. Alle diese Standorte wurden zwischen 1857 und 1951 gegründet. Zuletzt wurden in den Jahren 2001 und 2004 die Werke in Kleinkems bzw. Geisingen stillgelegt, nächstes Jahr soll der Klinkerofen in Leimen außer Betrieb genommen werden. Damit wird Wössingen das einzig verbleibende Werk von Vieren im westlichen Landesteil sein. Und dies innerhalb eines Zeitraums von nur rund zwei Jahrzehnten.
Umso wichtiger ist es einerseits, dass die Nachfrage nach dem Baustoff aus dem Land überhaupt bedient werden kann und andererseits, dass dies entsprechend der hiesigen technischen und ökologischen Anforderungen erfolgt. Hinzu kommt, dass angesichts der großen Produktionsmengen die Emissionen durch den Transport vertretbar gehalten werden müssen. Fiele die Klinkerproduktion in Wössingen weg, müsste eine Zufuhr über lange Strecken aus den östlichen Landesteilen, der Westpfalz, aus Unterfranken oder aus Frankreich erfolgen. Dies gilt es insbesondere aufgrund des bereits heute großen Marktraums z.B. nach Südbaden zu berücksichtigen. Eine Verlagerung der Transporte auf die Schiene ist unrealistisch, da die Kunden, zumeist Transportbeton- und

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Betonfertigteilwerke i.d.R. über keine Gleisanschlüsse oder Umschlaganlagen verfügen.		
Nr. 179: PS_3.5. Industrieverband Steine und Erden		Kenntnisnahme
Bei den mittleren jährlichen Abbauraten der Zementwerke in Baden-Württemberg sind sichere Lagerstättenvorräte von 50 bis 100 Mio. Tonnen pro Werk erforderlich 1 . Es ist somit offensichtlich, dass der übliche Planungshorizont von 30 bis 45 Jahren nicht ausreicht. Im Entwurf sind keine Vorranggebiete festgelegt, d.h. es besteht keinerlei Planungssicherheit für das Werk. Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans ist es daher dringend erforderlich, ausreichende Mengen an Muschelkalkstein am Standort Wössingen zu sichern, um das Werk mittel- und langfristig erhalten zu können und die Investitionssicherheit gewährleisten zu können. In anderen Regionalplänen und deren Entwürfe in Baden-Württemberg sind für die dortigen Werke Vorranggebiete in einer Größenordnung von ca. 70 ha und mehr pro Standort festgelegt. Hinzu kommen teilweise noch ergänzende Vorbehaltsgebiete.	Das Vorranggebiet für den Abbau von Festgestein ORFG_6917-1a_V1 wird als unmittelbare Erweiterung der Abbaukonzession aufgenommen.	
Nr. 180: PS_3.5. Industrieverband Steine und Erden		Kenntnisnahme
Der Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau sowie zur Sicherung von Rohstoffen würde das mittelfristige Aus des Werks in Wössingen bedeuten. Der Regionalplan wäre zudem fehlerhaft, da der Aufgabe der Rohstoffsicherung für die besagte Rohstoffgruppe nicht nachgekommen würde.	Das Vorranggebiet für den Abbau von Festgestein ORFG_6917-1a_V1 wird als unmittelbare Erweiterung der Abbaukonzession aufgenommen.	
Nr. 181: PS_3.5. Industrieverband Steine und Erden		teilweise folgen
Wir fordern den Regionalverband daher dringend auf, die vorgeschlagenen Gebiete in den zweiten Entwurf aufzunehmen.	Mit der direkten Erweiterung kann der Abbau für 12 Jahre gesichert werden. Für eine Sicherung über 2x15 Jahre, wie sie gemäß Begründung zum Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 Aufgabe der Regionalverbände ist, ist somit ein Neuaufschluss notwendig. Um mögliche Flächen zu beurteilen, fehlen noch wichtige Informationen, wie beispielsweise zur Abbaueignung der Rohstoffe. Hierzu werden derzeit Probebohrungen niedergebracht. Über mögliche Neuaufschlüsse kann daher erst in einer späteren Teilfortschreibung des Regionalplankapitels Oberflächennahe Rohstoffe entschieden werden.	Aufnahme des Vorranggebiets für den Abbau von Festgestein ORFG_6917-1a_V1.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 80: PS_3.5. OPTERRA Wössingen GmbH		folgen
2. STELLUNGNAHME ZUM PLANENTWURF 2.1. GEBIETSVORSCHLÄGE Aus Sicht der OPTERRA Wössingen GmbH besteht die dringende Notwendigkeit, Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Umfeld des bestehenden Steinbruchs Lugenberg (Gemeinde Walzbachtal, OT Wössingen, Gewann Lugenberg) auszuweisen. Beantragt wird die raumplanerische Festlegung und Darstellung eines Vorranggebiets für den Abbau zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs. Das genannte Vorranggebiet ist in Abbildung 2 ersichtlich. Es handelt sich hierbei um eine Fläche von rund 11,4 Hektar östlich des bestehenden Steinbruchs bis zu einem Vorsorgeabstand von 50 Meter zur TAL (Ölpipeline) und EPS (Ethylenpipeline).	Um den Bedarf am Standort Wössingen zu decken, ist eine Festlegung als Vorranggebiet für den Abbau von Festgesteinsrohstoffen notwendig. Daher wird die von der Opterra Wössingen GmbH vorgeschlagene unmittelbare Erweiterung an die Abbaukonzession als Vorranggebiet für den Abbau in den Entwurf für die zweite Offenlage aufgenommen.	Aufnahme des Vorranggebiets für den Abbau von Festgestein ORFG_6917-1a_V1.
Nr. 81: PS_3.5. OPTERRA Wössingen GmbH		nicht folgen
Für die zukünftige Rohstoffsicherung werden zwei Vorranggebiete für den Abbau bzw. zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe beantragt, welche in der näheren Umgebung des Zementwerkes zu liegen kommen. Die genannten Vorranggebiete gehen aus der Stellungnahme ISTE, Meldung von Interessensgebieten zur Regionalplanfortschreibung der Region Mittlerer Oberrhein, 2018, hervor, welche dem RVMO vorliegt. Das dort genannte „Vorranggebiet Süd“ umfasst den bewaldeten Höhenrücken des Gewanns „Am Sulzweg“, das „Vorranggebiet Ost“ umfasst die Gewanne „Grundreisig“ und „Herrenwald“.	Mit der direkten Erweiterung kann der Abbau für 12 Jahre gesichert werden. Für eine Sicherung über 2x15 Jahre, wie sie gemäß Begründung zum Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 Aufgabe der Regionalverbände ist, ist somit ein Neuaufschluss notwendig. Um mögliche Flächen zu beurteilen, fehlen noch wichtige Informationen, wie beispielsweise zur Abbaueigung der Rohstoffe. Hierzu werden derzeit Probebohrungen niedergebracht. Über mögliche Neuaufschlüsse kann daher erst in einer späteren Teilfortschreibung des Regionalplankapitels Oberflächennahe Rohstoffe entschieden werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 82: PS_3.5. OPTERRA Wössingen GmbH		Kenntnisnahme
2.2. BEGRÜNDUNG 2.2.1. ALLGEMEIN Die Zementherstellung bedingt bedeutende Investitionen insbesondere in Produktionsverfahren und -anlagen. Zielsetzung ist hier zuvorderst, Emissionen (i.A. Luftschadstoffe / Treibhausgase) weiter zu mindern. Die OPTERRA Wössingen GmbH hat hier in der Vergangenheit mehrmals eine Vorreiterrolle eingenommen (u.a. Minderung von NOx-Emissionen). Ein gesicherter Zugriff auf den Rohstoff Kalkstein in unmittelbarer Umgebung des Zementwerks bedeutet Investitionssicherheit und ist unersetzlich für die Sicherung des Standortes der Zementproduktion. In Anbetracht des hohen Investitionsaufkommens sind gesicherte Reserven an Kalkstein für mehrere Jahrzehnte vonnöten. Das Zementwerk Wössingen verfügt aktuell neben den gesicherten Reserven für rund 20 Jahre über keine raumplanerisch gesicherten Flächen für die zukünftige Rohstoffgewinnung.		
Nr. 83: PS_3.5. OPTERRA Wössingen GmbH		Kenntnisnahme
2.2.2. ERWEITERUNG Der bestehende Steinbruch Lugenberg ist umgeben von Infrastruktur (Schienenweg, Land- und Kreisstraßen, Pipelines), die einer Rohstoffgewinnung entgegenstehen bzw. von Taleinschnitten, in welchen Zementrohstoffe nur geringmächtig vorliegen. Daraus ergibt sich einzig die Möglichkeit zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs in östliche Richtung. Um eine solche Erweiterung tatsächlich realisieren zu können, müssten u.a. vorauseilend ebendort eine Reihe von Flurstücken erworben werden. Hierfür ist wiederum die Festlegung als Vorranggebiet für den Abbau hilfreich.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 84: PS_3.5. OPTERRA Wössingen GmbH		Kenntnisnahme
2.2.3. NEUAUFSCHLÜSSE Auf den genannten Flächen „Vorranggebiet Süd“ und „Vorranggebiet Ost“ sind in den geologischen Karten des LGRB Vorkommen von Zementrohstoffen verzeichnet. Eine durch die OPTERRA Wössingen GmbH beauftragte geologische Vorerkundung der Gebiete auf Basis vorhandener Daten (e.g. aus Bohrarchiv des LGRB) bzw. Lesesteinkartierungen u. Ä. haben die Einschätzung des LGRB untermauert. Bislang existieren auf den beantragten Vorranggebieten keine Nutzungswidmungen, welche dem Aufschluss eines Steinbruches de facto entgegenstehen. Siehe hierzu arguplan GmbH, Geologisches Gutachten zur Vorerkundung von Interessengebieten für die künftige Rohstoffgewinnung, 2018, welches dem RVMO bereits übermittelt wurde. Die raumplanerische Ausweisung der beantragten Vorranggebiete stellt einen wesentlichen Schritt zur langfristigen Standortsicherung des Zementwerks in Walzbachtal dar.		
Nr. 784: PS_3.5. Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
• Im Bereich des Steinbruchs Walzbachtal-Wössingen (RG 6917-1) werden keine Festlegungen für Vorranggebiete für den Abbau bzw. zur Sicherung von Fest-gesteinsrohstoffen getroffen. Da es sich in der Region Mittlerer Oberrhein um den einzigen Standort zur Gewinnung von Zementrohstoffen handelt, werden regionsweit keine Gebiete für den weiteren Abbau von Zementrohstoffen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten.	Das Vorranggebiet für den Abbau von Festgestein ORFG_6917-1a_V1 wird als unmittelbare Erweiterung der Abbaukonzession aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2666: PS_3.5. Stadtverwaltung Bretten		nicht folgen
Nach vorliegenden Informationen beabsichtigt die Fa. Opterra in Walzbachtal die mittelfristige Erweiterung des dortigen Kalkstein-Steinbruchs in östlicher Richtung und ggf. längerfristig eine Erweiterung auch abgesetzt östlich und südwestlich der dortigen Fern-Ölleitung innerhalb von Waldflächen (Distrikt Grundreisig/ Distrikt Birkenschlag) (auf Karten in der Anlage dargestellt (Einschriebe)). Auch wenn die Planungsabsicht bisher nur in der Begründung des Regionalplan-Entwurfs erwähnt wird, so sieht die Stadt Bretten diese Planungsabsicht äußerst kritisch. Die Stadt Bretten erhebt daher vorsorglich erhebliche Bedenken gegen die beabsichtigten Erweiterungen am östlichen Rand des Steinbruchs sowie im Distrikt Grundreisig und gegen eine etwaige Berücksichtigung im Regionalplan. Nach Einschätzung der Stadt wäre diese Planungsabsicht mit größeren Beeinträchtigungen von Gemarkung und Ortslage des Stadtteils Dürrenbüchig verbunden. Es fände nicht nur eine Annäherung und Einkreisung der Ortslage mit einer Verstärkung von Beeinträchtigungen durch den Abbau statt (Abbau mit Sprengungsarbeiten, Beeinträchtigung Kaltluftabfluss zur Ortslage); auch wären Beeinträchtigungen der durch den Regionalverband mitgetragenen wohnungsbaubezogenen Siedlungserweiterungen am westlichen Ortsrand („Überzwerches Gewann“ und „Sieben Vierteläcker“) zu erwarten. Zu befürchten sind Erschütterungen sowie Lärm- und Staubimmissionen. Im Zuge des Abbaus sind flächig Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter im Freiraum zu erwarten, einschließlich des Teichs südlich der Ortslage und von angrenzenden Waldflächen. Im Zuge der Anbindung der abgesetzten Abbauflächen an das Betriebsgelände (evtl. Förderband) sind zusätzliche Beeinträchtigungen städtischer Waldflächen möglich.	Die Anmerkungen der Stadt Bretten zur Erweiterung der Abbaustelle der Firma Opterra in Walzbachtal wird zur Kenntnis genommen. Die östliche Grenze der Abbaustelle befindet sich 420 m von dem möglichen zukünftigen Siedlungsrand Dürrenbüchigs (unter Realisierung von SERW 142) entfernt. Zum jetzigen Siedlungsrand beträgt der Abstand knapp 500 m. Aufgrund des Bedarfs an Zementrohstoffen wird das Vorranggebiet für den Abbau östlich der Abbaustelle festgelegt. Neuaufschlüsse im Distrikt Grundreisig und Birkenschlag werden nicht festgelegt. Etwaige erhebliche negative Auswirkungen auf die Ortslage Dürrenbüchig müssen auf der nachgeordneten Ebene vertieft analysiert werden.	Die direkte Erweiterungsfläche östlich des Steinbruchs in Walzbachtal ORFG_6917-1a_V1 wird als Vorranggebiet für den Abbau zum zweiten Anhörungsentwurf aufgenommen und festgelegt.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2766: PS_3.5.1.2.(1) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hält es für erforderlich, die vom Regionalverband vorgesehene Möglichkeit eines Abbaus außerhalb der Vorranggebiete im Plansatz selbst nach Art und Umfang mit hinreichender Bestimmtheit festzulegen. Zudem wird generell dringend angeregt, zu diesem Plansatz Ausführungen in die Begründung aufzunehmen.	Der Plansatz wird um Voraussetzungen ergänzt, unter denen ein Abbau außerhalb der Vorranggebiete für den Abbau bzw. die Sicherung von Festgestein möglich sein soll. Zusätzlich wird eine Begründung zu diesem Plansatz ergänzt.	PS 3.5.1.2 G (1) anhängen: "Wenn diese nicht zur Verfügung stehen, sollen die Vorranggebiete zur Sicherung von Festgesteinsrohstoffen (Plansatz 2.5.3.3) herangezogen werden. Sind auch hier alle Möglichkeiten ausgeschöpft, ist der Abbau auch außerhalb der Vorranggebiete für den Abbau bzw. zur Sicherung von Festgestein möglich, wenn der Abbau zur Bedarfsdeckung erforderlich und darauf beschränkt ist und der Eingriff in den Frei-raum entsprechend der betroffenen Freiraumfestlegungen minimiert wird." Ergänzung der Begründung zu diesem Plansatz um folgenden Text: "Um die Belastungen für die Landschaft und für andere Nutzungen zu begrenzen, sollten vorhandene Abbaustellen erst dann erweitert werden, wenn die in den bestehenden Ab-baukonzessionen abbaubaren und verwertbaren Rohstoffe voll ausgeschöpft sind. Damit soll eine vollständige Ausschöpfung der Abbaustellen erreicht und die Flächeninan-spruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Vor einer Flächenerweiterung ist aus den selben Gründen die Möglichkeit der Vertiefung zu prüfen. Die Vorranggebiete für den Abbau von Festgesteinsrohstoffen stellen die aus raumord-nerischer Sicht geeignetsten Flächen für die Gewinnung von Festgesteinsrohstoffen dar. Daher soll der Abbau,

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
		sofern der Bedarf nicht innerhalb der bestehenden Konzessionen oder durch Vertiefung zu decken ist, innerhalb dieser Vorranggebiete erfolgen. Ist dies nachgewiesenermaßen nicht möglich, so soll der Abbau innerhalb der Vorranggebiete zur Sicherung von Festgesteinsrohstoffen erfolgen. Ist dies nachgewiesenermaßen ebenfalls nicht möglich, ist im Einzelfall auch ein Abbau außerhalb der genannten Vorranggebiete möglich."
Nr. 777: PS_3.5.2. Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 weist darauf hin, dass sich zahlreiche Plangebiete für Siedlungsflächen mit Rohstoffvorkommen aus der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) überschneiden. Im Oberrheingraben befinden sich zahlreiche Plangebiete am Rande von nachgewiesenen Kiesvorkommen, einzelne Plangebiete liegen auch vollständig innerhalb von nachgewiesenen Kiesvorkommen. Ein Plangebiet am Grabenrand bei Baden-Baden befindet sich am Rande eines prognostizierten Ziegeleirohstoffvorkommens (Lösssediment, Vorkommen L 7314-39). Einige Plangebiete im Kraichgau liegen am Rande eines prognostizierten Naturstein-/Kalksteinvorkommens (Oberer Muschelkalk, Vorkommen L 6916-RV1.4). Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen. Bei den Baumaßnahmen in den Planflächen in größerer Menge anfallender, überschüssiger Erdaushub sollte jedoch auf seine Verwendbarkeit als Baustoff und Ziegeleirohstoff geprüft und dementsprechend eingesetzt werden. Über den Geodatendient des LGRB (http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) kann die Vorkommensbeschreibung visualisert werden. Erforderlichenfalls können die thematischen Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie auch als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000).		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 778: PS_3.5.2. Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 weist darauf hin, dass die abgestimmten Siedlungserweiterungen SERW_30_V1, bei Waghäusel, SERW_249_V1 bei Iffezheim und SERW_546_V1 bei Rastatt in der Nähe von Kiesgruben liegen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen die Entwicklungsmöglichkeiten der Kiesgruben Waghäusel-Wiesental (RG 6717-3), Iffezheim (RG 7114-3) und Rastatt-Ottersdorf (RG 7115-2) zu gewährleisten.	Die Belange der Rohstoffsicherung werden bei der Abwägung der Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen berücksichtigt. Durch SERW_546_V1 wird die Entwicklung der Kiesgrube in Ottersdorf nicht eingeschränkt. In Waghäusel ist noch größeres Erweiterungspotenzial vorhanden, das durch SERW_30_V1 nur geringfügig eingeschränkt wird. SERW_249 in Iffezheim schränkt hingegen die Erweiterungsmöglichkeiten ein. Aufgrund der bereits enormen Größe des Kiessees und alternativen Erweiterungsflächen westlich der potenziellen Siedungserweiterung wird der Erweiterung des Gewerbegebiets ein höheres Gewicht beigemessen.	
Nr. 1590: PS_3.5.2. Stadtverwaltung Lichtenau		nicht folgen
4. Abbau oberflächennaher Rohstoffe In der Fortschreibung ist im nördlichen Bereich von Graueisbaum eine Fläche zum Abbau von Kies vorgesehen. Diese Fläche soll entfallen und stattdessen z.B. die Umwandlung in einen Grünzug geprüft werden.	Die Festlegungen der Teilfortschreibung "Oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand " sind nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung.	
Nr. 2769: PS_3.5.2.2. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen verweist auf die bedarfsorientierte Festlegung von Festgesteinsrohstoffen im Planungszeitraum. In den Planunterlagen sind zur Ermittlung des Bedarfs keine Aussagen zu finden, weshalb nicht beurteilt werden kann, ob eine bedarfsgerechte Festlegung von Vorranggebieten zum Abbau und zur Sicherung von Festgesteinsrohstoffen vorliegt. Es wird daher dringend empfohlen, in den Planunterlagen konkrete Ausführungen zur Bedarfsermittlung aufzunehmen.	Die Begründung wird um Ausführungen zur Ermittlung des Bedarfs ergänzt.	Die Begründung wird um Ausführungen zur Ermittlung des Bedarfs ergänzt.
Nr. 2770: PS_3.5.2.2. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen wünscht eine bessere Nachvollziehbarkeit bei der Alternativenprüfung der Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Festgestein. Dabei sollen die konkret geprüften alternativen Flächen sowie deren Gründe zur Nichtfestlegung in geeigneter Form, z.B. in Form von Steckbriefen, in den Planunterlagen kurz dargestellt werden.	In den Gebietssteckbriefen werden daher neben den festgelegten Vorranggebieten zum Abbau und zur Sicherung von Festgestein auch die geprüften alternativen Flächen dargestellt . Darüber hinaus wird kurz erläutert, warum die alternativen Flächen nicht aufgenommen wurden bzw. die gewählten Flächen für eine Festlegung als Vorranggebiet besser geeignet sind.	Die konkret geprüften alternativen Flächen und deren Gründe für eine Nichtfestlegung werden in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts dargelegt.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 775: PS_3.5.2.2. Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 teilt mit, dass der Regionalplanentwurf vorsieht, dass der Festgesteinsabbau der nächsten 15 Jahre auf Vorranggebiete für den Abbau von Rohstoffen zu konzentrieren ist und in den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen die Möglichkeit des Festgesteinsabbaus für den Zeitraum in 15 bis 30 Jahren offen zu halten ist. Das Regierungspräsoidium Freiburg, Abteilung 9, weist darauf hin, dass nach der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 1. Juni 2017 (Az. 53-2402/45) Festlegungen zur Rohstoffsicherung für Abbaugebiete auf einen Zeitraum von rund 20 Jahren und für Sicherungsgebiete auf einen Zeitraum von rund 25 Jahren ausgelegt werden können.	Das Rohstoffsicherungskonzept sieht vor, dass Abbaugebiete für einen Zeitraum von 20 Jahren und Sicherungsgebieten für einen Zeitraum von 25 Jahren festgelegt werden können. Der Planung des Regionalplans liegt jedoch der Landesentwicklungsplan zugrunde. In der Begründung zu Plansatz 5.2.3 des Landesentwicklungsplans 2002 wird festgehalten, dass „in den Regionalplänen Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer des Planungszeitraums, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen sind; dieser beträgt derzeit rund 15 Jahre.“ Daher werden Rohstoffgebiete für einen Planungshorizont von 2x15 Jahren gesichert.	
Nr. 1292: PS_3.5.2.2.(1) KBI Kieswerk und Baustoffindustrie Kern GmbH & Co. KG		Kenntnisnahme
Die Kieswerk und Baustoffindustrie Kern GmbH & Co. KG teilt mit, dass nach der Abbau-Genehmigung für die KBI die Pflicht besteht den nordwestlichen Seeteil wieder aufzufüllen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Auffüllung von über 11 ha ist mittlerweile abgeschlossen. Das Areal wird schon jetzt als Betriebsgelände für die Aufstellung von technischen Anlagen und als Lagerplatz genutzt. Im Regionalplan ist jedoch nur ein Teil dieser Betriebsfläche als Industriegebiet (Siedlungs fläche mit überwiegend gewerblicher Nutzung) ausgewiesen. Eine einheitliche Ausweisung des Areals als Industriegebiet wäre hier sinnvoll.	Die Siedungsfläche mit überwiegend gewerblicher Nutzung wird nachrichtlich aus dem ATKIS übernommen.	
Nr. 1842: PS_3.5.3. BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle fordert, dass die Regionalplanfortschreibung verbindlich als Ziel festschreibt, dass in den Rheinauwäldern kein weiterer Kiesabbau zugelassen wird, da die Auwälder am Rhein für den Klimaschutz (Kohlendioxidsenke) und zugleich für die Klimaanpassung (Retentionswirkung) herausragende Bedeutung besitzen. Entsprechend vorgesehene Standorte sind zu streichen und ein Ausweichen auf weniger kritische Standorte, etwa auf der angrenzenden Hardt, ist vorzusehen. Im Bereich des RVMO gilt dies für Gebiete der Kategorien Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung bei Iffezheim.	Die Festlegungen des Regionalplankapitels „Oberflächennahe Rohstoffe" Teilbereich Kies und Sand sind nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2767: PS_3.5.3.3.(1) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen weist darauf hin, das bei der Ausnahmeregelung in PS 3.5.3.3 Z (1) die beiden letzten Spiegelstriche den Voraussetzungen der Zielabweichung in § 6 Satz 1 ROG entsprechen. Es stellt sich daher die Frage nach dem Verhältnis beider Regelungen zueinander. Die beiden letzten Spiegelstriche sollten daher aus hiesiger Sicht konkretisiert werden, um eine zweifelsfreie Auslegung der Festlegung zu gewährleisten.	Bei der Ausnahmeregelung in PS 3.5.3.3 Z (1) entsprechen die beiden letzten Spiegelstriche den Voraussetzungen der Zielabweichung in § 6 Satz 1 ROG. Das stimmt und ist nicht zulässig. Sie werden daher umformuliert (s. Ausgestaltung Beschlussvorschlag).	Die beiden genannten Spiegelstriche werden gestrichen. Die Ausnahme wird in einem eigenen Absatz Z (2) gefasst. Sie wird umformuliert und heißt neu: "Der vorzeitige Abbau von Rohstoffen in Sicherungsgebieten ist ausnahmsweise möglich, wenn keine Alternativen in vorhandenen Vorranggebieten für den Abbau von Festgesteinsrohstoffen nach Plansatz 3.5.2.2 bestehen und der Abbau zur Bedarfsdeckung erforderlich und darauf beschränkt ist ."
Nr. 872: PS_3.5.3.3.(1) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 teilt mit, dass im Bezug auf die die Rohstoffsicherungsflächen für Festgestein keine Betroffenheit festgestellt wurden.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2768: PS_3.5.4. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen fragt nach, warum für den Abbau der Rohstoffe Kies und Sand Ausschlussgebiete festgelegt wurden, während für Festgestein keine Gebiete vorgesehen sind. Um eine Überprüfung sowie eine kurze Aussage in der Begründung wird daher gebeten.	Anders als bei den Festgesteinsrohstoffen kommen die Rohstoffe Kies und Sand großräumig in der Region in der kompletten Rheinebene mit einer nachgewiesenen Abbauwürdigkeit vor. Für Festgestein ist die Abbauwürdigkeit nur punktuell nachgewiesen. Dies spiegelt sich auch in der Anzahl der Abbaustellen wieder: In der Region befinden sich derzeit 6 Abbaustellen für Festgesteinsrohstoffe (Rohfördermenge ca. 1,3 Mio. t), während es bei Kies- und Sand 30 sind (Rohfördermenge ca. 9 Mio. t). Die Rohfördermenge von Kies und Sand beträgt das 7-fache der Rohfördermenge von Festgesteinsrohstoffen. Damit ist eine zusätzliche Steuerung durch Ausschlussgebiete bei der Gewinnung von Kies und Sand erforderlich, um andere Funktionen zu schützen. Hierzu gehören beispielsweise geeignete Flächen für die Nahrungsmittelproduktion und für die Siedlungsentwicklung. Zusätzlich soll Kiesabbau auf Flächen mit einer hohen Kiesmächtigkeit gelenkt werden, um eine hohe Flächeneffizienz und damit eine Minimierung des Flächenverbrauchs zu erreichen. Festgesteinsrohstoffe mit nachgewiesener Abbauwürdigkeit kommen in der Region Mittlerer Oberrhein deutlich seltener und weniger flächendeckend vor und ihr Abbau spielt im Vergleich zu Kies und Sand eine untergeordnete Rolle. Daher wird es nicht als erforderlich betrachtet, Ausschlussgebiete festzulegen.	Die Begründung wird um die Erläuterung hinsichtlich eines Verzichts auf Ausschlussgebiete für Festgesteinsrohstoffe ergänzt.
Nr. 445: PS_4. Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH		Kenntnisnahme
Seit 2003 haben sich die politischen Leitbilder stark gewandelt. Nachhaltigkeit und der Einsatz für den Klimaschutz zählen zu den wichtigsten Zukunftsaufgaben. Die dafür nötige Verkehrswende hat in den letzten Jahren mindestens politisch Fahrt aufgenommen. Mit dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2022 werden diese politischen Zielsetzungen nun auf regionaler Ebene planerisch festgeschrieben.		
Nr. 230: PS_4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz		Kenntnisnahme
Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz weist darauf hin, dass sich im Planungsgebiet verschiedenste Liegenschaften der Bundeswehr, zum Teil mit angeordneten Schutzbereichen nach dem Schutzbereichgesetz, verschiedene militärische Funkstellen, aktive Pipelines sowie militärisch genutzte Verkehrsinfrastruktur und Tiefflugkorridore für Strahlenflugzeuge (ED-R-150) befinden.		Bereits berücksichtigt.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 266: PS_4. Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben		Kenntnisnahme
Die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben betont, dass sie auf einer Liegenschaft der Bundeswehr ein Technikgebäude des Bundes (TGdB) betreibt, welches Teil der kritischen Infrastruktur (KRITIS) ist und somit einem besonderen Schutzbedarf unterliegt.	Das TGdB wurde in der RNK als Sonderfläche (Bund) dargestellt.	Bereits berücksichtigt.
Nr. 267: PS_4. Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben		Kenntnisnahme
Die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben bittet um die unmittelbare und frühzeitige Anzeige bei Änderungen der derzeitigen Standortgegebenheiten des Technikgebäude des Bundes (TGdB) und um die langfristige Gewährleistung des Standortes.	Als Teil der kritischen Infrastruktur (KRITIS) unterliegt das TGdB einem besonderen Schutzbedarf. Es wird im Regionalplan weiterhin berücksichtigt.	
Nr. 2775: PS_4. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Die Ausklammerung der Festlegungen der Teilfortschreibung des Kapitels 4.2.5 Erneuerbare Energien – Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ aus dem Jahr 2019 ist nachvollziehbar. Der Vollständigkeit halber legen wir dem Regionalverband aber nahe, in den textlichen Festlegungen und der Begründung zu Kapitel 4 an den entsprechenden Stellen auch einen Hinweis dazu aufzunehmen, dass das Thema Windenergie nicht Teil der Gesamtfortschreibung ist und gesondert fortgeschrieben werden soll.		Der Hinweis wird aufgenommen.
Nr. 244: PS_4. Deutsche Telekom Technik GmbH		Kenntnisnahme
Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen der Telekom befinden und fügt hinzu, dass die Belange der Telekom (Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen) dadurch betroffen sind. Weiterhin ergänzt die Deutsche Telekom Technik, dass der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Anlagen weiterhin gewährleistet bleiben müssen und dass für die zukünftigen Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen der Telekom vorzusehen sind.	Mit dem genannten Belang verträgliche Lösungen durch Ausgestaltung der Planungen auf der nachgeordneten Ebene sind nicht ausgeschlossen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3041: PS_4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Amt für Mobilität und Beteiligungen Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Verkehrsinfrastruktur leistungsfähig ausgebaut sowie raum-, umwelt- und menschenverträglich gestaltet, der Anteil des Umweltverbunds am Personen- und Güterverkehr erhöht sowie die Verknüpfung innerhalb der Region mit den kontinentalen Verkehrs-strömengesteigert werden soll.		
Nr. 309: PS_4. Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg		nicht folgen
Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg empfiehlt, zur Erreichung der Klimaziele im Verkehr in Baden-Württemberg sowohl übergeordnete als auch kommunale Klimaschutzbeschlüsse zu berücksichtigen, um eine ganzheitliche Verkehrsentwicklungsplanung zu gewährleisten. Weiterhin regt das Ministerium für Verkehr an, neben den gesicherten Ausbaumaßnahmen auch die bei einer Verkehrsprognose darüberhinausgehenden Veränderungen, wie z. B. die im Rahmen des Klimaschutzprogrammes 2030 des Bundes vorgesehene CO2-Bepreisung, zu berücksichtigen und ergänzt, dass sich die die Berücksichtigung der dynamischen Preisentwicklung für Treibhausgas-Emissionen bis 2030 sowohl auf die Wahl des Verkehrsträgers als auch auf die Wirtschaftlichkeit alternativer Antriebstechnologien und damit auf deren Einsatz in den Fahrzeugen auswirken sollte.	Grundsätzlich ist diese Anregung vor allem auf kommunaler Ebene wirksam bzw. operationalisierbar. Im Hinblick auf die regionalplanerischen Steuerungskapazitäten ist ihr direkter und effektiverer Einsatz ist nicht möglich.	
Nr. 310: PS_4. Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg		Kenntnisnahme
Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg regt an, den Anliegen der Mobilitätswende in den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung noch größere Berücksichtigung und Beachtung zu schenken.	Die integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung ist ein wesentliches Prinzip der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans. Sie trägt zu einer Reduzierung des Verkehrsaufwands und der verkehrsbedingten Belastungen bei.	
Nr. 454: PS_4. Südwestrundfunk		Kenntnisnahme
Unsere gesetzliche Aufgabe der Rundfunkversorgung wird durch das Vorhaben nicht direkt berührt. Die Prüfung der Fortschreibung des Regionalplans ergab keine nicht tolerierbare Beeinträchtigung des Rundfunkversorgungsauftrags des SWR.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 327: PS_4. Verband Region Rhein-Neckar		Kenntnisnahme
Seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar bestehen nach Prüfung des vorliegenden Entwurfes der Regionalplanfortschreibung keine Bedenken. Ausdrücklich positiv zu bewerten ist unseres Erachtens der relativ „schlanke“ Regionalplan mit einer ausgeprägten Konzentration auf die regionalplanerisch relevanten Planinhalte.		
Nr. 2153: PS_4. BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
xxii. Linkenheim-Hochstetten Die geplanten Flächen (SERW) werden auch deswegen abgelehnt, weil sie sich auf die Umgehungsstraße für den Ort, die B 36 hin zu bewegen. Die geplanten Siedlungsflächen verschließen außerdem die letzte verbleibende Möglichkeit einer Anbindung der öffentlichen Verkehrsmittel (Straßen-bahn/Zug) nach Norden. Verbindungen nach Norden und Osten bestehen derzeit nur über zeitintensive Umwege. Die Verlängerung der Bahnlinie nach Norden (bis Graben-Neudorf) könnte für die Verkehrswende von großer Bedeutung sein, da sie eine wirksame Vernetzung nach Norden und Osten realisieren würde.	Bei der Entwicklung der SERW auf der kommunalen Ebene sind weitere Belange, u.a. Verkehrsinfrastruktur, zu berücksichtigen. Sie stehen ihr nicht prinzipiell entgegen.	
Nr. 446: PS_4.1. Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH		Kenntnisnahme
Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH begrüßt es ausdrücklich, dass im Rahmen der Fortschreibung dem Umweltverbund und im Speziellen dem Schienenverkehr (Güter- und Personenverkehr) ein wesentlich höherer Stellenwert bei der Erschließung beigemessen wird und führt weiter aus, dass durch die integrierte Raum- und Infrastrukturentwicklung in Form von Verknüpfung des Siedlungsausbaus und der Ergänzung des ÖPNV-Netzes ein wichtiger Beitrag zur Verkehrswende geleistet werden kann.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 306: PS_4.1. Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg		Kenntnisnahme
Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg teilt mit, dass es angesichts der fortschreitenden Klimaerwärmung und der daraus resultierenden negativen Auswirkungen für Mensch und Natur erforderlich ist, in diesem Jahrzehnt die Weichen für einen intensiveren Klima- und Naturschutz sowie in Richtung Nachhaltigkeit zu stellen. Die Regionalplanung solle dabei eine wichtige Rolle spielen, um durch geeignete Maßnahmen und konzeptionelle Ansätze die künftige Raumentwicklung klimafreundlich und nachhaltig zu gestalten. Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg regt an, bei der Fortschreibung von Regionalplänen noch stärker die Möglichkeiten in den Blick zu nehmen, die zur Erreichung der Klimaziele notwendige Mobilitätswende durch die Raumordnung zu unterstützen.	Wichtiges Kritierium bei der Auswahl der Siedlungserweiterungsflächen und der Siedlungsbereiche ist die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV und die Lage an regional oder landesweit bedeutsamen Entwicklungsachsen. Weiterhin wird über die Vorgabe von Dichtewerten sowie über freiraumschützende Festlegungen die Grundlage für eine kompakte Siedlungsentwicklung gelegt. Beides ist Grundlage für einen gut funktionierenden ÖPNV und die Abkehr vom MIV. Zusätzlich sichert der Regionalplan erstmalig Trassen für Radschnellwege.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 308: PS_4.1. Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg		Kenntnisnahme
Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg teilt mit, dass durch eine kompakte, am Grundsatz der „Siedlung der kurzen Wege“ orientierten integrierten Raum- und Mobilitätsplanung die selbstaktive Mobilität sowie die Nutzung Öffentlicher Verkehrsmittel deutlich gestärkt werden können. Das Verkehrsministerium fügt außerdem hinzu, dass eine verstärkte Konzentration von Siedlungsentwicklungen in Bereichen, die qualitativ hochwertig durch den Öffentlichen Nahverkehr sowie durch Radverkehrsinfrastruktur erschlossen sind bzw. erschlossen werden können, einen zentralen Beitrag für die Mobilitätswende leisten.		
Nr. 1611: PS_4.1. Gemeindeverwaltung Malsch		Kenntnisnahme
Die Gemeindeverwaltung Malsch stimmt dem Grundsatz 4.1. Integrierte Infrastrukturentwicklung zu.		
Nr. 1946: PS_4.1.2.(3) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass die geplante Autobahn-Entlastungstrasse Pforzheim-Bruchsal mitten durch die Erweiterungsflächen in Rinklingen hindurchführt.	Die geplante Ortsumfahrung B294 würde am Rand der künftigen Wohngebiete entlangführen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 232: PS_4.2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz		Kenntnisnahme
Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz weist darauf hin, welche Strecken/Abschnitte des öffentlichen Straßennetzes in der Region Teil des Militärstraßennetzes (MSGN) sind und betont die zwingende Beteiligung der Bundeswehr bei Planungs-/Baumaßnahmen sowie bei Änderungen von Straßenverläufen, die die genannte Verkehrsinfrastruktur betreffen.	Als TÖB wird die Bundeswehr von den Planungsträgern in die Planungsprozesse einbezogen.	Bereits berücksichtigt.
Nr. 2292: PS_4.2. Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg teilt hinsichtlich des Straßenbaus und damit möglicher betroffener Waldgebiete mit, dass im Hinblick auf eine Alternativprüfung der Ausbau bestehender Strecken gegenüber Straßenbaumaßnahmen mit neuen Trassen zu bevorzugen ist. Dabei wird auf die forstrechtlichen Hinweise zu Eisenbahntrassen und Radschnellwege hingewiesen, die auch für den Straßenbau gelten.		
Nr. 1714: PS_4.2. Stadtverwaltung Gernsbach		nicht folgen
Die Stadt Gernsbach fordert die Ausweisung eines großen LKW-Parkplatzes am Eingang zum Murgtal, um den Lieferverkehr aufzunehmen, Übernachtungsmöglichkeiten zu schaffen sowie die Anlieferung zu steuern.	Der Regionalplan ist nicht das geeignete Instrument, um die geforderte Maßnahme festzulegen.	
Nr. 173: PS_4.2.(1) Industrieverband Steine und Erden		folgen
Der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. weist darauf hin, dass die ehemalige L 602 weiterhin als Straße für den regionalen Verkehr dargestellt ist und bittet um entsprechende Darstellung der neuen, nordwestlich verlaufenden Trasse.	Eine Neubaustrecke wurde zwischen Huttenheim und Rußheim von August 2017 bis September 2020 gebaut (siehe RP Karlsruhe). Die Maßnahme wird im Regionalplan berücksichtigt.	Korrektur der Raumnutzungskarte.
Nr. 1688: PS_4.2.(1) Landratsamt Rastatt		nicht folgen
Das Landratsamt Rastatt erhebt keine Einwände gegen die Klassifizierung des Straßennetzes, schlägt jedoch vor, eine spezifische Karte (ähnlich der Beikarte Rad) beizufügen, um die Thematik deutlicher darzustellen.	Um den Regionalplan einschließlich der Text- und Kartenteile so schlank wie möglich zu halten, verzichten wir auf die zusätzlichen Darstellungen, die bereits in der RNK enthalten sind.	Keine Berücksichtigung im Regionalplan.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 827: PS_4.2.(1) Regionalverband Nordschwarzwald		folgen
Der Regionalverband Nordschwarzwald bringt Anregungen zu den Festlegungen und Darstellungen des funktionalen Straßen- und Schienennetzes vor, die im Einzelnen wie folgt aufgeführt sind: Aufstufung L 1134, Abstufung K4520/3570, Abstufung der Kreisstraßen im Bereich zwischen L 571 und der B 294, Abstufung K 4537/3564, Aufstufung K 4575/3583, Abstufung K 4547/3559, Abstufung K 4549/3555. Der Regionalverband Nordschwarzwald bittet, diese zu prüfen und zu berücksichtigen.	Eine landesweit einheitliche Methode zur Kategorisierung des funktionalen Straßennetzes gibt es nicht. Die Kategorisierung des Straßennetzes im Regionalplan entspricht grundsätzlich den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung der FGSV. Darüber hinaus sind die Ergebnisse eines regionalen Verkehrsmodells in Form von Verkehrsbelastungen in die Kategorisierung eingeflossen. Die bemängelten Abweichungen sind durch das Modell und dessen Einbindung in das übrige Straßennetz begründet und werden entsprechend der Anregung in der Raumnutzungskarte angepasst.	Gemäß den Vorschlägen werden die folgenden Straßen in der Raumnutzungskarte auf- bzw. abgestuft: - L 1134 - Aufstufung zu Straße für den überregionalen Verkehr - K 4520/3570 - Abstufung zu nicht regionalbedeutsam - keine Darstellung in der Raumnutzungskarte - Kreisstraßen im Bereich zwischen L 571 und der B 294 - Abstufung zu nicht regional bedeutsam- keine Darstellung in der Raumnutzungskarte - K 4537/3564 - Abstufung zu nicht regional bedeutsam - keine Darstellung in der Raumnutzungskarte - K 4575/3583 - Aufstufung zu Straße für den regionalen Verkehr - K 4547/3559 - Abstufung zu nicht regional bedeutsam- keine Darstellung in der Raumnutzungskarte - K 4549/3555 - Abstufung zu nicht regional bedeutsam- keine Darstellung in der Raumnutzungskarte

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 665: PS_4.2.(1) Stadtverwaltung Ettlingen		folgen
Die Stadtverwaltung Ettlingen weist darauf hin, dass das regionalbedeutsame Straßennetz in unterschiedlichen Kategorien in der Raumnutzungskarte dargestellt ist und die Darstellung für die innerstädtischen Straßen auf Ettlinger Gemarkung nicht plausibel ist. Die Stadtverwaltung stellt fest, dass die Karlsruher, Pforzheimer und Rastatter Straße/Landstraße als eine höhere Straßenkategorie (rot) dargestellt sind, als die Albtalstrecke L 562 mit dem Wattkopftunnel und die L 607 nach Malsch (beide orange). Die Stadtverwaltung merkt an, dass gemäß der Begründung zum Kapitel 4.2 die Kategorisierung des Straßennetzes aus der verkehrlichen Bedeutungen der Straßenverbindung abgeleitet wird und danach zumindest die Stadtstraßen ebenfalls in der niedrigsten Kategorie dargestellt werden müssten, was richtiger Weise den Verkehrsmengen entsprechen würde. Die Stadtverwaltung regt an, diese Darstellung der Straßenkategorien schon im Sinne einer stadtverträglichen Verkehrsführung zu korrigieren.	Eine landesweit einheitliche Methode zur Kategorisierung des funktionalen Straßennetzes gibt es nicht. Die Kategorisierung des Straßennetzes im Regionalplan entspricht grundsätzlich den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung der FGSV. Darüber hinaus sind die Ergebnisse eines regionalen Verkehrsmodells in Form von Verkehrsbelastungen in die Kategorisierung eingeflossen. Die bemängelten Abweichungen sind durch das Modell und dessen Einbindung in das übrige Straßennetz begründet und werden entsprechend der Anregung in der Raumnutzungskarte angepasst.	Die Karlsruher, Pforzheimer und Rastatter Straße werden in der RNK als Straße für den regionalen Verkehr und die L 562 und L 607 werden als Straße für den überregionalen Verkehr dargestellt.
Nr. 302: PS_4.2.(2) Baden-Airpark GmbH		nicht folgen
Die Baden-Airpark GmbH schlägt die Hinzunahme des Baden-Airparks mit Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden und Gewerbepark mit dem Ziel eines direkten Anschlusses an die BAB A5 (Kategorie 0 oder 1) im Kapitel Begründung Abschnitt 4.2 Straßenverkehr vor.	Das RP Karlsruhe hat die Pläne für die sog. Ostanbindung abgelehnt. Derzeit liegen keine Fachplanungen vor, die als Grundlage für die Aufnahme in den Regionalplan dienen. Es ist zudem davon auszugehen, dass eine solche Planung erst außerhalb des Planungshorizonts des Regionalplans vorliegen wird.	
Nr. 239: PS_4.2.(2) Bürgermeisteramt Angelbachtal		nicht folgen
Die Gemeinde Angelbachtal weist darauf hin, dass bei einer Umgehung Östringen auch die Ortsumfahrung Angelbachtals berücksichtigt werden muss. Sie rechnet mit einer Zunahme des Verkehrs auf der B 292 auch in Richtung Angelbachtal und betont, dass sich die hohe Verkehrsbelastung im historischen Ortskern Eichtersheim verschärfen wird. Die Gemeinde Angelbachtal hält es für erforderlich, dass auch die OU Angelbachtal in die Planung der OU Östringen einbezogen wird. Ein Plan mit vorgeschlagener Trassenführung für die OU Östringen/Eichtersheim ist beigefügt. Die Gemeinde Angelbachtal ergänzt, dass diese Trassenvariante bereits mit dem Bundesverkehrsministerium kommuniziert wurde und von dort zugesagt wurde, diese Variante bei Aufnahme der Planungen in das Prüfungsverfahren einzubeziehen. Sie argumentiert, dass bei der Trassenvariante lediglich ein ca. 600 m langes Straßenstück statt 1200 m Straßenstück durch den FFH-Wald neu gebaut werden soll.	Grundlage für eine Aufnahme eines Vorhabens in den Regionalplan ist, dass die Vorhaben im Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030), im Nahverkehrsplan des KVV und weiteren Fachplänen enthalten sind. Die Forderung ohne fachplanerische Grundlage kann daher nicht in den Regionalplan aufgenommen werden. Der Regionalverband unterstützt jedoch eine Überprüfung der Maßnahme in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbehörden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 317: PS_4.2.(2) Fernstraßen-Bundesamt		Kenntnisnahme
Das Fernstraßen Bundesamt stimmt dem Plan zu und hat keine Bedenken gegen die Fortschreibung.		
Nr. 360: PS_4.2.(2) Industrie- und Handelskammer Karlsruhe		Kenntnisnahme
Die IHK Karlsruhe begrüßt ausdrücklich die Ansicht des Regionalverbandes, der 2. Rheinbrücke und dem B 36-Querschlag eine hohe Priorität zuzuweisen. Die IHK Karlsruhe regt weiterhin an, dass sichergestellt werden sollte, dass bei einer Wiederaufnahme der derzeit ruhenden Planungen B 10 OU Berghausen diese umsetzbar bleibt und diesem Projekt keine anderen Planungen entgegenstehen. Des Weiterhin stellt die IHK Karlsruhe fest, dass der Planung noch keine Aussage zu einer besseren straßenseitigen Anbindung des Baden-Airparks zu entnehmen ist und schlägt vor, dass, sobald das Planungsverfahren Aussagen zu möglichen Trassenführungen zulässt, diese umgehend im Regionalplan gesichert werden sollten.	In den Regionalplan werden Planungen aufgenommen, die durch ein Linienbestimmungsverfahren oder ein Planfeststellungsverfahren einen hinreichend konkreten Planungsstand erreicht haben und dementsprechend in den Planwerken, wie z.B. BVWP, GVP oder Fachpläne, dargestellt sind. Wie bereits in der Stellungnahme richtig dargestellt, ist die Maßnahme "Hopfenbergtunnel" aufgrund der ruhenden Planung und dem daraus resultierenden Planungshorizont nicht im Regionalplan dargestellt. Hervorzuheben ist jedoch, dass diese Maßnahme nach Angaben des RP Karlsruhe bereits in der laufenden Planung der OU B 293 berücksichtigt wird, die in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme steht. Aus ähnlichen Gründen (noch ruhende Planung während der 1. Offenlegung) wurde die Anbindung Baden-Airpark nicht im Regionalplan dargestellt. Anfang 2022 wurden jedoch Gespräche (Format Runder Tisch) mit den Akteuren aus der Region unter Abstimmung mit dem LK Rastatt aufgenommen, an denen wir ebenfalls beteiligt sind und in engerem Austausch stehen.	
Nr. 991: PS_4.2.(2) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass Straßentrassen mit unbestimmter Trassenführung, z.B. nördlich von Östringen, Ortsumfahrung Oberacker sowie die Umfahrung Bretten B 294, bei denen großflächig FFH-Gebiete und weitere Schutzgebiete betroffen sind, problematisch sein könnten. Das Landratsamt Karlsruhe hält es für verfrüht, die beiden im Plan dargestellten Trassenvarianten für die Ortsumgehung Bretten B 294 festzulegen und verweist auf die weiteren Varianten im Scopingverfahren.	Mit den Vorranggebieten sollen Trassen vor entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Mit der Festlegung ist keine Entscheidung für eine konkrete Trasse verbunden. Eine Bewertung der FFH-Verträglichkeit in den Fällen Östringen und Bretten ist aufgrund des frühen Planungsstands noch nicht möglich. Gleiches gilt für den Konflikt mit den Landschaftsschutzgebieten "Rechberg" in Bretten und "Kraichgau" in Kraichtal. Für die Ortsumfahrung B 294 Bretten wird die Vorzugsvariante des Regierungspräsidiums Karlsruhe ("Rinklinger Tal") in den Plan aufgenommen, die andere Trasse wird gestrichen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1690: PS_4.2.(2) Landratsamt Rastatt		nicht folgen
Das Landratsamt Rastatt Unter Bezugnahme auf die Begründung zu Kapitel 4.6 Flugverkehr Z (1) - "zur Sicherung des FKB ist perspektivisch der Bau einer ortsdurchfahrtsfreien Anbindung an die BAB 5 anzustreben" - regt das Landratsamt Rastatt die Überführung dieser Maßnahme in den Textteil des Regionalplans Z 4.2 (2) und in die Tabelle 4.2 Z (4) sowie die Darstellung der Maßnahme als Freihaltetrasse unbestimmter Linienführung in der Raumnutzungskarte an.	In den Regionalplan werden Planungen aufgenommen, die durch ein Linienbestimmungsverfahren oder ein Planfeststellungsverfahren einen hinreichend konkreten Planungsstand erreicht haben und dementsprechen in den Fachplänen (wie z.B. BVWP, GVP, weitere Fachpläne) dargestellt sind. Das Planfeststellungsverfahren ist seit März 2020 ruhend gestellt und es gibt derzeit keine konkreten Informationen über das weitere Vorgehen. Der Regionalverband hält eine derzeitige Festlegung der Anbindung mit einer unbestimmten Trassenführung im Regionalplan für verfrüht. Über eine Aufnahme in den Regionalplan sollte deshalb in der nächsten Fortschreibung entschieden werden.	
Nr. 465: PS_4.2.(2) Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis		nicht folgen
Das Landratssamt Rhein-Neckar-Kreis weist darauf hin, dass die Gemeinde fordert, im fortzuschreibenden Regionalplan zusätzlich eine Alternativtrasse zu der im Bundesverkehrswegeplan 2030 berücksichtigten Trasse aufzunehmen und damit das Straßenbauprojekt „B 292, OU Östringen“ zu einem Straßenbauprojekt „B 39/B 292, OU Östringen/Angelbachtal“ oder wenigstens „OU Raum Östringen“ aufzuweiten. Das Landratsamt führt weiter aus, dass die Alternativtrasse im östlichen Teilbereich der OU Östringen über die vorhandene ausgebaute K 3520 an die vorhandene B 39 (OU Mühlhausen) anbinden und dann nördlich von Eichtersheim eine neue Querspange im Zuge der B 39 als kleine Ortsumfahrung von Eichtersheim beinhalten sollte. Des Weiteren würde der Alternativvorschlag nicht nur Östringen, sondern auch Eichtersheim deutlich vom Durchgangsverkehr entlasten. Das Landratsamt führt weiter aus, dass der Verkehr auf den Bundesstraßen B 39 und B 292 auf einer längeren Strecke gebündelt und die heutige B 292 zwischen Eichtersheim bis zur Einmündung der neuen Umgehungstrasse westlich von Östringen abgestuft werden könnte. Darüber hinaus würde nach einer von der Gemeinde Angelbachtal vorgelegten Verkehrsprognose dabei die Verkehrszunahme auf der Ortsumgehung von Mühlhausen im Zuge der B 39 lediglich ca. 1.300 Kfz/24h betragen, was angesichts der verkehrlichen Gesamtbelastung der OU Mühlhausen akzeptabel erscheint.	Grundlage für eine Aufnahme eines Vorhabens in den Regionalplan ist, dass die Vorhaben im Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030), im Nahverkehrsplan des KVV oder weiteren Fachplänen enthalten sind. Die Forderung ohne fachplanerische Grundlage kann daher nicht in den Regionalplan aufgenommen werden. Der Regionalverband unterstützt jedoch eine Überprüfung der Maßnahme in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbehörden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 311: PS_4.2.(2) Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg		teilweise folgen
Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg weist darauf hin, dass der evaluierte Maßnahmenplan des Generalverkehrsplans des Landes von 2021 bis 2035 umfasst und eine neue Evaluierung für 2025 geplant ist. Im Einzelnen bittet das Ministerium um die Änderung bzw. Ergänzung der folgenden Punkte. 1. B 293 - Querspange 2. Rheinbrücke bis zur B 36 bei Karlsruhe: Die in der Karte abgebildete Variante wurde am westlichen Ende nicht Korrekt dargestellt. 2. B 3, OU Rastatt/Kuppenheim: Im Textteil wurde um Verwendung der neutraleren Formulierung gebeten: "Die B 3 Ortsumfahrung Rastatt-Süd/Kuppenheim zerteilt den letzten Freiraumverbund von Süden nach Norden östlich von Rastatt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Minderung der Zerschneidungswirkungen sind im Rahmen der weiteren Planungen zu prüfen und zu berücksichtigen." 3. L 1103, Querspange zur B 35 bei Bretten: Die Maßnahme ist derzeit nicht im Regionalplan aufgeführt. Dies sollte ergänzt werden. 4. L 78b Querspange zur B 3 bei Rastatt: Die Maßnahme ist derzeit nicht im Regionalplan aufgeführt. Dies sollte ergänzt werden. 5. Biotopverbund/Wiedervernetzung von Lebensräumen: Fachplan Landesweiter Biotopverbund/Generalwildwegeplan sowie Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen.	Da die genannten verkehrlichen Maßnahmen Nr. 1, 2 und 4 im Generalverkehrsplan enthalten sind, werden sie in den Regionalplan aufgenommen. Die angeregte Maßnahme Neubau L 1103, Querspange zur B 35 (lfd. 3) hat nach Ansicht des Regierungspräsidiums Karlsruhe keine Entlastungswirkung und die Planung ruht derzeit. Für den Regionalplan wurde der landesweite Biotopverbund konkretisiert und priorisiert und als regionaler Biotopverbund über Regionale Grünzüge und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gesichert. Die Flächen des regionalen Biotopverbunds innerhalb der Regionalen Grünzüge sind dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen. Der Generalwildwegeplan wird außerhalb des Regionalen Grünzugs nachrichtlich dargestellt, innerhalb des Regionalen Grünzugs wird er durch diesen gesichert. Die Maßnahmen des Landeskonzepts Wiedervernetzung einschließlich des Umfelds sind bereits über Regionale Grünzüge gesichert.	
Nr. 442: PS_4.2.(2) Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 42, Abteilung 4		folgen
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 42, Abteilung 4 schlägt vor, dass sich die Bezeichnung von regionalbedeutsamen Straßeninfrastrukturmaßnahmen im Regionalplan zukünftig stärker an der Projektliste des Bundesverkehrswegeplans bzw. dem Maßnahmenplan des Generalverkehrsplans Baden-Württemberg orientieren bzw. von dort übernommen werden. Zumindest sollte die Straßenbezeichnung der Maßnahme (z.B. B 293) genannt werden.	Die Einschätzung ist richtig. Die Bezeichnung von Straßeninfrastrukturmaßnahmen im Regionalplan sollte mit der Bezeichnung in Fachplänen übereinstimmen.	Bezeichnung von Straßeninfrastrukturmaßnahmen gemäß den Projektlisten der entsprechenden Fachplanungen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 443: PS_4.2.(2) Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 42, Abteilung 4		folgen
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 42, Abteilung 4 teilt mit, dass die nicht einheitliche Maßnahmenbezeichnung unlängst zu Irritationen geführt hat und ergänzt, dass die Gemeinde Iffezheim angenommen hat, dass die 2. Rheinbrücke und die Querspange zur B 36 bei Iffezheim realisiert werden soll. Das Regierungspräsidium Karlsruhe stellt fest, dass tatsächlich in der Begründung des Regionalplans auf Seite 111 des Textteiles keine konkreten Hinweise auf die Lage dieses Projekts enthalten, so dass eine Verwechslung bei nicht näher mit dem Projekt vertrauten Personen nachvollziehbar ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe fügt hinzu, dass dieses Missverständnis hätte vermieden werden können, indem man hinzufügt, dass es sich bei der fraglichen Brücke um die 2 . Rheinbrücke bei Karlsruhe im Zuge der B 293 handelt.	Die Einschätzung ist richtig. Die Maßnahme sollte konkreten Hinweise auf die Lage des Projekts enthalten. Zudem sollte die Maßnahme einheitlich bezeichnet werden.	Redaktionelle Überarbeitung der Maßnahme "2. Rheinbrücke und die Querspange zur B 36" in "B 36/B 293, Neubau Querspange 2. Rheinbrücke Karlsruhe".
Nr. 3167: PS_4.2.(2) Stadtverwaltung Östringen		nicht folgen
Ortsumfahrung Östringen Entsprechend der Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan wurde die Nord—Umfahrung um Östringen in den Entwurf des Regionalplans übernommen. Die Stadt Östringen begrüßt grundsätzlich die Abbildung der Planung, bittet jedoch darum, die Streckenführung aus dem Bundesverkehrswegeplans zu überdenken. Denn aktuell durchkreuzt die Darstellung das Neubaugebiet „Dinkelberg IV”. Dies führt grundsätzlich dazu, dass die Neubaugebietes-Planung der Stadt als Verhinderungsplanung einer Ortsumfahrung angesehen werden könnte. Zwischenzeitlich liegen dem Regierungspräsidium Karlsruhe weitergehende Studien vor, die im Regionalplan Berücksichtigung finden sollten.	Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe stellt die Darstellung im ersten Anhörungsentwuf die aktuelle Variante dar. Eine Anpassung ist nicht erforderlich.	
Nr. 329: PS_4.2.(2) Verband Region Rhein-Neckar		nicht folgen
Der Verband Region Rhein-Neckar schlägt in Abstimmung mit dem Rhein-Neckar-Kreis und der Gemeinde Angelbachtal vor, mit Blick auf die regionsübergreifenden Verkehrsbeziehungen und die laufenden Planungsüberlegungen im Bereich Angelbachtal in der Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein nicht nur die Freihaltetrasse der Ortsumgehung Östringen in Richtung der Weiterführung auf die B 292, sondern auch eine Alternativtrasse Richtung Norden zur B 39 entlang der bestehenden und ausgebauten K 3520 aufzunehmen.	Grundlage für eine Aufnahme eines Vorhabens in den Regionalplan ist, dass die Vorhaben im Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030), im Nahverkehrsplan des KVV oder weiteren Fachplänen enthalten sind. Die Forderung ohne fachplanerische Grundlage kann daher nicht in den Regionalplan aufgenommen werden. Der Regionalverband unterstützt jedoch eine Überprüfung der Maßnahme in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbehörden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 202: PS_4.2.(2) Verbandsgemeinde Hagenbach		Kenntnisnahme
Die Verbandsgemeinde Hagenbach begrüßt, dass der 2. Rheinbrücke und der Querverbindung zur B 36 im Regionalplan eine hohe Priorität eingeräumt wird.		
Nr. 114: PS_4.2.(2) Vermögen und Bau Baden-Württemberg		Kenntnisnahme
Die Vermögen und Bau Baden-Württemberg äußert Bedenken, dass der Neubau einer Straße mit unbestimmter Trassenführung zu Flächenverlusten im landwirtschaftlichen Bereich führen könnte.	Wir möchten darauf hinweisen, dass sich die Strecken derzeit in der sogenannten Vorplanung befinden und sich daher noch wesentliche Änderungen ergeben können. Darüber hinaus übernehmen wir die Strecken nur aus der Fachplanung nachrichtlich und haben keinen Einfluss auf deren Ausgestaltung.	
Nr. 3032: PS_4.2.(2) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Das Landratsamt Karlsruhe regt die Berücksichtigung einer Freihaltefläche für eine Umgehungsstraße Bad Schönborn an.	Nach unserer Kenntnis gibt es derzeit keine Planungen für eine Umgehungsstraße. Ohne die Grundlage eines solchen Fachplans ist eine Darstellung im Regionalplan nicht möglich.	
Nr. 2660: PS_4.2.(2) Stadtverwaltung Bretten		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Bretten regt die Berücksichtigung einer separaten Anbindung des neuen Siedlungsschwerpunkts bei Rinklingen an die geplanten Ortsumgehung B 294 über einen Verkehrsknoten an.	Das Vorhaben befindet sich in der Vorplanung, die Vorzugsvariante (Südumgehung) ist dem Verkehrsministerium zur Genehmigung vorgelegt worden. Anregungen zur Trassenführung können nicht im Rahmen des Regionalplans behandelt werden, da dies Aufgabe der Fachplanung ist.	
Nr. 2661: PS_4.2.(2) Stadtverwaltung Bretten		folgen
Die Stadtverwaltung Bretten regt an, den zwischenzeitlich weiter konkretisierten Verlauf des Bundesstraßenknotens B 293/ B 35 im Bereich Gölshauser Dreieck in der Raumnutzungskarte zu berücksichtigen.	Für das Vorhaben liegt der Planfeststellungsbeschluss vor. Das Vorhaben befindet sich derzeit in der Ausführungsplanung. Der planfestgestellte Trassenverlauf wird in der Raumnutzungskarte dargestellt.	Der planfestgestellte Trassenverlauf wird in die Raumnutzungskarte aufgenommen.
Nr. 2567: PS_4.2.(2) Stadtverwaltung Bühl		folgen
Die Stadtverwaltung Bühl weist darauf hin, dass mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Landkreis Rastatt bereits Planungen für eine Ortsumgehung von Vimbuch zur Entlastung von Vimbuch und der B 3 laufen und regt an, diese geplante Maßnahme in den Regionalplan aufzunehmen.	Die geplante Maßnahme hat als Teil des Netzes "Straße für den Regionalverkehr" eine gesamtnetzrelevante Entlastungswirkung. Die Trassierung gemäß Machbarkeitsstudie wird in den Regionalplan aufgenommen.	Die angeregte OU wird in den Regionalplan aufgenommen und in der RNK als Freihaltetrasse für den Neubau einer Straße dargestellt.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 225: PS_4.2.(2) Bürgermeisteramt Dettenheim		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Dettenheim weist darauf hin, dass das Ingenieurbüro Bechert im Auftrag des Gemeinderats Möglichkeiten für eine Alternativtrasse für die Ortsumgehung von Rußheim erarbeitet hat, die im alten Regionalplan berücksichtigt wurde und im neuen Plan weggefallen ist, und bittet um die textliche Aufnahme dieser Maßnahme mit Hinweis auf die mögliche Trasse.	Im 4. Regionalplan werden Straßenbauvorhaben gesichert, die im Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030), im Generalverkehrsplan 2010 (GVP) oder in weiteren Fachplänen dargestellt sind und für die planerisch eine räumlich bestimmte Trasse vorliegt. Die Ortsumfahrung Rußheim entspricht nicht diesen Kriterien.	
Nr. 794: PS_4.2.(2) Stadtwerke Gaggenau		Kenntnisnahme
Die Stadtwerke Gaggenau weisen darauf hin, dass die Alternativtrasse zur Ortsumfahrung Kuppenheim innerhalb einer Wasserschutzzone II und IIIA liegt und daher nicht realisiert werden kann.	In Abstimmung mit dem RP wird nur die im BVWP dargestellte Variante nach den aktuellen Planungsunterlagen in den Regionalplan aufgenommen. Damit wird der Konflikt mit der Wasserschutzgesbietszone II beseitigt. Der Konflikt mit Zone IIIA wird minimiert.	
Nr. 617: PS_4.2.(2) Bürgermeisteramt Hügelsheim		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Hügelsheim begrüßt ausdrücklich, dass Rheinmünster/Hügelsheim (Baden-Airpark) als Standort für gewerbliche Nutzungen und Dienstleistungsnutzungen aufgeführt ist und regt an, eine gute verkehrliche Anbindung zu schaffen, die nicht ausschließlich die Gemeinde Hügelsheim belastet.	Der Regionalverband ist bereits im Rahmen der früheren Beteiligungsformate an der Planung der Anbindung des Baden-Airparks (Runder-Tisch-Baden-Airpark) beteiligt worden und bringt stets regionalplanerische und verkehrliche Belange in den Planungsprozess ein.	
Nr. 618: PS_4.2.(2) Bürgermeisteramt Hügelsheim		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Hügelsheim verweist auf die Zurücknahme der Planfeststellung für die Ostanbindung des Baden-Airparks und die ersatzlose Herausnahme der äußeren Anbindung aus dem Entwurf des Regionalplans. Das Bürgermeisteramt regt an, eine ausreichende äußere Anbindung des Baden-Airparks, insbesondere durch einen direkten Autobahnanschluss, in den Plansätzen des Regionalplans darzustellen und in Tabelle 4.2 Z (2) aufzuführen.	Voraussetzung für die Aufnahme eines Vorhabens in den Regionalplan ist seine Darstellung im Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030), im Generalverkehrsplan 2010 (GVP) oder in weiteren Fachplänen. Die Forderung ohne fachplanerische Grundlage kann daher nicht in den Regionalplan aufgenommen werden. Der Regionalverband unterstützt jedoch eine Überprüfung der Maßnahme in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbehörden und beteiligt sich damit an dem derzeit laufenden Beteiligungsformat (Runder Tisch) zur Anbindung des Baden-Airparks.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 619: PS_4.2.(2) Bürgermeisteramt Hügelsheim		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Hügelsheim teilt mit, dass der Gemeinde Hügelsheim in Aussicht gestellt wurde, dass ein Lenkungskreis mit Vertretern des Ministeriums, des Regierungspräsidiums, der Landkreisverwaltung, der Verkehrsbehörde gebildet wird, der in einem sog. „Runden Tisch" über das weitere Vorgehen entscheiden und mögliche Lösungsvarianten unter Einbeziehung der Naturschutzverbände erarbeiten soll. Das Bürgermeisteramt regt an, den Autobahnanschluss (Ostanbindung) aufgrund der noch nicht abschließend geklärten Sachlage weiterhin im Regionalplan zu berücksichtigen und fügt hinzu, dass im Zuge des Planfeststellungsverfahrens drei weitere Varianten für die äußere Anbindung des Baden-Airparks an die Autobahn A5 vorgelegt wurden. Das Bürgermeisteramt stellt fest, dass die Lärmbelastung nach wie vor ein hohes Gesundheitsrisiko für die Gemeinde Hügelsheim und ihre Bürger darstellt und verweist auf die bereits beim RP Karlsruhe eingereichte Stellungnahme, die als Anlage beigefügt ist.	Angesichts der derzeit ruhenden Planung und des ungewissen Planungshorizonts wird der AutobahnAnschluss Baden-Airpark nicht in den Regionalplan aufgenommen.	
Nr. 620: PS_4.2.(2) Bürgermeisteramt Hügelsheim		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Hügelsheim betont, dass der fortgeschriebene Regionalplan weiterhin die ergebnisoffene Variantenprüfung ermöglichen muss und den aus der Anlage 1 ersichtlichen Planungsansätzen nicht entgegenstehen darf. Das Bürgermeisteramt weist darauf hin, dass die Gemeinde Hügelsheim von Anfang an konstruktiv an der Konversion des ehemals militärischen Geländes zu einer zivilen gewerblichen und Flughafennutzung mitgewirkt hat, und dies im übergeordneten interesse der gesamten Raumschaft geschah und geschieht, ist es nicht hinnehmbar, dass die Gemeinde Hügelsheim die Hauptlast der verkehrlichen Erschließung mit massiven Nachteilen für die Bewohner der Wohngebiete und die Entwicklung des Ortes auf Dauer zu tragen hat. Das Bürgermeisteramt stellt fest, dass auch andere in der Region hier ihren Beitrag leisten müssen und bittet um Berücksichtigung.	Voraussetzung für die Aufnahme eines Vorhabens in den Regionalplan ist seine Darstellung im Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030), im Generalverkehrsplan 2010 (GVP) oder in weiteren Fachplänen. Für die angeregte Ortsentlastungsstraße liegt uns derzeit keine solche Planungsgrundlage vor. Wir unterstützen jedoch eine Überprüfung der Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbehörden. So wurden z.B. Anfang 2022 Gespräche (Format Runder Tisch) mit den Akteuren aus der Region in Koordinierung des LK Rastatt begonnen, an denen wir ebenfalls beteiligt sind und in engerem Austausch stehen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2088: PS_4.2.(2) Stadtverwaltung Kraichtal		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Kraichtal stellt fest, dass zahlreiche Straßenausbau- und Neubaumaßnahmen, die noch in den Regionalplänen 1992 und 2003 enthalten waren, im Fortschreibungsentwurf nicht mehr enthalten sind. Die Stadt Kraichtal hält eine bessere verkehrliche Anbindung des zentralen Gewerbegebietes im Stadtteil Gochsheim, die nur durch eine Neutrassierung der L 554 zwischen Gochsheim und Münzesheim erreicht werden kann, für unverzichtbar und fordert die Aufnahme dieser Straßenbaumaßnahme unter der Bezeichnung "L 554 Neutrassierung Gochsheim/Münzesheim mit Anbindung Gewerbegebiet Klosteracker" in die Fortschreibung 2003 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein.	Die im Regionalplan enthaltenen Verkehrsmaßnahmen stammen aus den Fachplanungen (z.B. BVWP, GVP BW). Die nicht mehr enthaltenen Vorhaben werden auch in den entsprechenden Fachplanungen nicht mehr weiterverfolgt. Die angeregten Maßnahmen sind bereits in der OU Kraichtal enthalten (siehe PS 4.2 G (2)). Gemäß der Fortschreibung der Machbarkeitsstudie zur Ortsumgehung Oberacker im Jahr 2021 ist diese bereits auf die Anbindung der Gewerbegebiete Klosteracker und Holder ausgerichtet.	
Nr. 199: PS_4.2.(2) Bürgermeisteramt Kronau		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Kronau regt an, im Hinblick auf die Erweiterung des Gewerbegebietes und die weitere Entwicklung der Bebauung im Süden von Heidig zumindest die regionalplanerischen Voraussetzungen für den Anschluss an die L 555 zu schaffen.	Die Maßnahme ist ausschließlich von örtlicher Bedeutung und ist deshalb nicht Bestandteil des Regionalplans.	
Nr. 1432: PS_4.2.(2) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt verweist im Hinblick auf den Neubau der AS Rastatt-Süd/B3 Ortsumfahrung/Gewerbegebiet Kuppenheim auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Scoping-Verfahren zum geplanten Lückenschluss B3 bei Kuppenheim. Darin werden vor allem die hochwertigen Streuobstvorkommen angemerkt. Die mittel- und langfristigen Auswirkungen der B3-Anbindung auf die Wertigkeit der Streuobstbestände und deren Eignung als Lebensraum für typische Arten z.B. Steinkauz, ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu untersuchen. Zudem sind die FFH-Gebiete „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ sowie „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ von den Varianten betroffen. Die FFH-Verträglichkeit muss untersucht werden.	Die Stellungnahme enthält keine Hinweise, die der nachrichtlichen Übernahme des Neubaus der AS Rastatt-Süd entgegen stehen. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie muss die Natura 2000-Verträglichkeit der einzelnen Varianten untersucht werden und geeignete Maßnahmen zur Minderung der negativen Auswirkungen festgelegt werden. Für die Streuobstbestände ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie abzuwarten.	
Nr. 1689: PS_4.2.(2) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt bittet um die Ergänzung der Maßnahme in der Tabelle 4.2 Z(2) Nr.9 durch den Lückenschluss bis Bischweier (B 462) sowie Verlängerung der Freihaltetrasse in der Raumnutzungskarte.		Änderung der RNK und Ergänzung der Tabelle 4.1. Z(3).

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 153: PS_4.2.(2) Bürgermeisteramt Linkenheim-Hochstetten		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Linkenheim-Hochstetten regt an, die Erschließung des Recyclinghofs über eine neue Zufahrt in den Plan aufzunehmen.	Im Regionalplan werden nur Maßnahmen dargestellt, die von regionaler Bedeutung sind. Deshalb sind „einfache“ Ausbaumaßnahmen (Ausbau einer vorhandenen Trasse, Ausbau von Ortsdurchfahrten) im Regionalplan nicht dargestellt.	Keine Berücksichtigung im Regionalplan.
Nr. 154: PS_4.2.(2) Bürgermeisteramt Linkenheim-Hochstetten		folgen
Das Bürgermeisteramt Linkenheim-Hochstetten bittet um die Berücksichtigung des dreispurigen Ausbaus der B36 zwischen der Ausfahrt Leopoldshafen sowie der Ausfahrt Hochstetten/Dettenheim im Plan. Außerdem weist es drauf hin, dass ein vierspuriger Ausbau in Aussicht steht und bittet darum, den Ausbau der B36 im Planwerk zu berücksichtigen.	Derzeit ist die Planung des Vorentwurfs abgeschlossen und das Planfeststellungsverfahren wird eingeleitet. Damit entspricht das Vorhaben den Kriterien zur Aufnahme in den Regionalplan.	Aufnahme der B36 zwischen Ausfahrt Leopoldshafen und Ausfahrt Hochstetten/Dettenheim als Ausbau von Straßen in den Regionalplan.
Nr. 1691: PS_4.2.(2) Landratsamt Rastatt		nicht folgen
Das Landratsamt Rastatt regt an, die Maßnahme "BAB 5 - Anbindung Malsch-Muggensturm" in den Textteil des Regionalplans Z 4.2 (2) und als neue Maßnahme in die Tabelle 4.2 Z (4) aufzunehmen und ergänzt, dass die Maßnahme zudem als Freihaltetrasse unbestimmter Linienführung in der Raumnutzungskarte dargestellt werden soll.	Die Realisierung der Maßnahme wird aus raumordnerischer und verkehrlicher Sicht nicht befürwortet, da sie eine geringe Verkehrswertigkeit aufweist und zudem nicht im Bundesverkehrswegeplan oder Generalverkehrsplan des Landes enthalten ist.	
Nr. 1576: PS_4.2.(2) Bürgermeisteramt Muggensturm		nicht folgen
Die Gemeinde Muggensturm teilt mit,dass im bisher rechtskräftigen Regionalplan die anvisierte Verbindungsachse der Verlängerung der Heinkelstraße des Muggensturmer Industriegebiets an die L 67 in Höhe der Daimlerstraße vorgesehen und berücksichtigt war und fügt hinzu, dass seitens des Regionalverbandes in verschiedenen Gesprächen die Unterstützung zur Umsetzung dieser Trassierung durch die vorhandene Grünzäsur bestätigt wurde. Die Gemeinde Muggensturm wünscht sich, dass diese Unterstützung analog der bisherigen Handhabung auch weiterhin so verankert bleiben sollte.	Im Kapitel Verkehr des Regionalplans werden nur Maßnahmen dargestellt, deren Planungsgrundlage andere Fachpläne sind (Bundesverkehrswegeplan, Generalverkehrsplan des Landes und andere Fachpläne) und die von regionaler Bedeutung sind. Die Maßnahme ist überwiegend von lokaler Bedeutung, zudem ist die Planung noch nicht angelaufen. Insofern kommt eine Aufnahme der Maßnahme in den Regionalplan nicht in Betracht.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1577: PS_4.2.(2) Bürgermeisteramt Muggensturm		nicht folgen
Die Gemeinde Muggensturm plädiert dafür, dass die dringend benötigte Autobahnverbindung Malsch-Muggensturm für die Raumschaft Bietigheim, Muggensturm, Malsch und Durmersheim rein plantechnisch im Regionalplan vorgesehen wird, damit die Raumordnung diesbezüglich bei einer möglichen zukünftigen Realisierung die notwendigen Vorbereitungen trifft.	Im Kapitel Verkehr des Regionalplans werden nur Maßnahmen dargestellt, deren Planungsgrundlage andere Fachpläne sind (Bundesverkehrswegeplan, Generalverkehrsplan des Landes und andere Fachpläne) und die von regionaler Bedeutung sind. Die Maßnahme ist überwiegend von lokaler Bedeutung und weist eine geringere Verkehrswertigkeit auf. Die Maßnahme ist zudem nicht im Bundesverkehrswegeplan enthalten. Insofern kommt eine Aufnahme der Maßnahme in den Regionalplan nicht in Betracht.	
Nr. 1628: PS_4.2.(2) Bürgermeisteramt Muggensturm		nicht folgen
Die Gemeinde Muggensturm weist darauf hin, dass im direkten Bereich der Kreiselanbindung des Malscher Industriegebiets an der L 67 für eine langfristig ausgerichtete industrielle Zusammenführung der Malscher und Muggensturmer Industriegebiete inkl. der bereits im Text des Schreibens beschriebene Anbindung der Heinkelstraße an diesen Kreisel in Vorbereitung sind und regt die entsprechende Ausweiseung der Fläche auf Malscher Gemarkung im Regionalplan an.	Im Kapitel Verkehr des Regionalplans werden nur Maßnahmen dargestellt, deren Planungsgrundlage andere Fachpläne sind (Bundesverkehrswegeplan, Generalverkehrsplan des Landes und andere Fachpläne) und die von regionaler Bedeutung sind. Die Maßnahme ist überwiegend von lokaler Bedeutung. Insofern kommt eine Aufnahme der Maßnahme in den Regionalplan nicht in Betracht.	
Nr. 1630: PS_4.2.(2) Bürgermeisteramt Muggensturm		nicht folgen
Die Gemeinde Muggensturm regt an, einhergehend mit der Ausweisung (siehe Textbaustein 98 1628/11) auch die Möglichkeit der Schaffung des Autobahnanschlusses Malsch-Malsch-Muggensturm einzubeziehen und die Angaben in Kapitel 4. Regionale Infrastruktur (Standorte und Trassen) entsprechend zu berücksichtigen. Die Gemeinde Muggensturm bietet an, bei Bedarf weitere Unterlagen zur Verfügung zu stellen.	Im Kapitel Verkehr des Regionalplans werden nur Maßnahmen dargestellt, deren Planungsgrundlage andere Fachpläne sind (Bundesverkehrswegeplan, Generalverkehrsplan des Landes und andere Fachpläne) und die von regionaler Bedeutung sind. Die Maßnahme ist überwiegend von lokaler Bedeutung und weist eine geringere Verkehrswertigkeit auf. Die Maßnahme ist zudem nicht im Bundesverkehrswegeplan enthalten. Insofern kommt eine Aufnahme der Maßnahme in den Regionalplan nicht in Betracht.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1632: PS_4.2.(2) Bürgermeisteramt Muggensturm		teilweise folgen
Die Gemeinde Muggensturm verweist auf die in Ziff. 5 (Seite 34 ff.) aufgezeigten Entwicklungsachsen und listet diese auf (Tabelle 4.2. Z(2) Nr. 8 (weist hier insbesondere auf die falsche Bezeichnung der B 462 im Text als B 464 hin), Nr. 9, Nr. 10 und 11). Die Gemeinde Muggensturm regt in diesem Kontext, wie bereits ausgeführt, die Berücksichtigung des räumlichen Zusammenhangs mit dem möglichen Autobahnanschluss Malsch-Muggensturm an. Ferner stellt die Gemeinde Muggensturm fest, dass der vom RP vorgesehene Rückbau einer Teilfläche der K 3728 im Rahmen des Ausbauprojekts Autobahnanschluss Rastatt-Nord (Ziff. 10) von Seiten Muggensturms keinesfalls akzeptiert wird und fügt hinzu, dass hierüber ggf. die Gerichte zu entscheiden haben werden.	Die falsche Bezeichnung B 464 wird im Text (Tabelle 4.2 Z(2) Lfd. Nr. 8) als B 464 korrigiert.	Korrektur der Tabelle gemäß Anregung.
Nr. 556: PS_4.2.(2) Bürgermeisteramt Oberderdingen		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Oberderdingen verweist auf die Entlastung des Kernorts Oberderdingen durch die Ortsentlastungsstraße West bereits im Jahr 2006 und den heutigen Verkehr, insbesondere den Lkw-Verkehr und stellt fest, dass dieser eine erhebliche Belastung für die Anwohner in der eng bebauten Ortsdurchfahrt darstellt. Darüber hinaus informiert das Bürgermeisteramt Oberderdingen über die laufenden Planungen im Zuge der FNP-Fortschreibung bis 2035 und die Untersuchungen einer weiteren Ortsentlastungsstraße Süd, die den vorgenannten Verkehr über eine Trasse um Oberderdingen führt, das historische Ortszentrum entlastet und gleichzeitig die neuen Siedlungsflächen erschließt und den regionalen Verkehr im Osten wieder in die und von der L 1103 aufnimmt. Das Bürgermeisteramt ergänzt, dass es im Herbst 2021 geplant ist, die weiteren Schritte zu einer zukünftig zu untersuchenden Trasse zu beraten und ein Verkehrsgutachten in Auftrag zu geben. Darüber hinaus berichtet das Bürgermeisteramt, dass der Regionalverband am Verfahren beteiligt wird und regt an, die Trassensicherung der Westanbindung der Zabergäubahn im Bereich Oberderdingen mit der Ortsentlastungsstraße Süd / L 1103 als Trasse mit unbestimmter Trassenführung zu verknüpfen.	Die im Regionalplan enthaltenen Verkehrsmaßnahmen stammen aus Fachplanungen, die sich bereits in hinreichend konkreten Planungsstand befinden und daher bereits auf ihre verkehrliche, technische und betriebliche Bedeutung hin untersucht und als sinnvoll angesehen wurden. Für die angeregte Ortsentlastungsstraße liegt uns derzeit keine solche Planungsgrundlage vor. Die Aufnahme der Ortsentlastungsstraße in den Plan ohne eine entsprechende fachplanerishce Grundlage ist nicht sachgerecht. Wir unterstützen jedoch eine Überprüfung der Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbehörden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2478: PS_4.2.(2) Stadtverwaltung Rastatt		folgen
Die Stadt Rastatt stellt fest, dass die Ortsumfahrung der L 77 in der Tabelle zu 4.2. Z(2) enthalten ist, die RNK aber die geplante Trasse nicht enthält und regt die entsprechende Ergänzung an.	Der Anregung wird gefolgt.	Korrektur der RNK gemäß Anregung.
Nr. 2479: PS_4.2.(2) Stadtverwaltung Rastatt		folgen
Die Stadt Rastatt stellt fest, dass die südliche Umgehung des Münchfeldes (L 78b; Querspange zwischen B 3 und L 75) zwar in der Raumnutzungskarte dargestellt ist, aber in der Tabelle zu 4.2 Z (2) nicht genannt wird. Die Stadt Rastatt regt die entsprechende Ergänzung der Tabelle an.	Der Anregung wird gefolgt.	Die Plansätze des Kapitels Regionale Infrastruktur wurden in der Fassung zur zweiten Offenlage komplett überarbeitet. Dort wird die angeregte Maßnahme nun in die Tabelle zum Plansatz 4.1.2 N (2) aufgenommen.
Nr. 2480: PS_4.2.(2) Stadtverwaltung Rastatt		folgen
Die Stadt Rastatt weist darauf hin, dass die Darstellung der möglichen Trassenverläufe der B 3 Ortsumfahrung Rastatt-Süd/Kuppenheim in der Raumnutzungskarte als neue Straße mit unbestimmter Trassenführung an der L 67 unmittelbar nördlich von Kuppenheim endet. Die Stadt Rastatt regt die Verlängerung der Trasse über die L 67 weiter in östlicher Richtung bis zur B 462, wie sie in den Scoping-Unterlagen dargestellt ist, und die entsprechende Ergänzung der Darstellung an.	Die Darstellung der Trasse auf der RNK ist nicht korrekt. Der Anregung wird gefolgt und die Strecke wird auf der RNK entsprechend dem BVWP korrekt dargestellt.	Korrektur der RNK gemäß Anregung.
Nr. 534: PS_4.2.(2) Stadtverwaltung Stutensee		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Stutensee stellt fest, dass die Realisierung der 2.Rheinbrücke und die daran anschließende Querspange an die B 36 für Stutensee ggf. eine verkehrliche Mehrbelastung, insbesondere auf der L 559 bedeutet.Die Stadtverwaltung führt weiter aus, dass es bereits schon jetzt an dem Einmündungsbereich L 559/Lorenzstraße im Stadtteil Blankenloch, besonders zu den Berufszeiten, zu längeren Wartezeiten und Rückstaus kommt, und dass dort noch bis vor kurzem ein Unfallschwerpunkt war.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 293: PS_4.2.(2) Bürgermeisteramt Weingarten		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Weingarten regt an, die im Regionalplan 2003 dargestellte Trassenführung der geplanten Ortsumgehung im Bereich zwischen Anschluss B 3 (südlich) der L 559 weiterhin aufrechtzuerhalten. Das Bürgermeisteramt Weingarten ergänzt ferner, dass im Zuge des Rückbaus des schienengleichen Bahnübergangs der heutigen L 559 im Bereich BÜ Hacker (Dörnigstraße/Rudolf-Diesel-Straße) von Seiten des Straßenbaulastträgers ein entsprechendes Planungsverfahren durchgeführt werden muss und daher eine entsprechende Darstellung im zeichnerischen Teil des Regionalplans beibehalten werden sollte. Das Bürgermeisteramt weist darauf hin, dass der Bereich in der Anlage 2 mit der Ziffer 3 markiert ist.	Eine Ortsumfahrung von Weingarten im Zuge der Landesstraße 559 ist weder im BVWP 2030 noch im Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 2010 enthalten. Damit entspricht sie nicht den Kriterien für eine Aufnahme in den Regionalplan.	
Nr. 413: PS_4.2.(2) Bürgermeisteramt Weingarten		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Weingarten verweist darauf, dass die zeichnerische Darstellung einer Ortsumgehung im Bereich zwischen Anschluss B 3 und L 559 fehlt und regt an, die im bisherigen Regionalplan 2003 dargestellte Trassenführung der geplanten Ortsumgehung weiterhin aufrecht zu erhalten. Weiterhin fügt das Bürgermeisteramt hinzu, dass die Darstellung der L 559 im Bereich des BÜ Häcker nach den Planungen für den Rückbau des Bahnübergangs beibehalten werden soll.	Die im Regionalplan 2003 gesicherte Trassenführung der geplanten Ortsumgehung ist im Bundesverkehrswegeplan (2030) nicht mehr enthalten. Daher entspricht sie nicht den Kriterien zur Aufnahme in den Regionalplan. Zudem ruht nach derzeitigem Kenntnisstand (siehe Drucksache 16/4264 Landtag von Baden-Württemberg) auch die Planung des erwähnten Rückbaus des schienengleichen Bahnübergangs.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2262: PS_4.2.3 Stadtverwaltung Ettlingen		Kenntnisnahme
2.5 Vorbehaltsfläche für regionalbedeutsame Freiflächen für Photovoltaikanlagen (PV-FFA) Die Stadt Ettlingen bereitet derzeit die Bauleitplanung für eine ca. 4 ha große Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Höhe Bruchhausen entlang der Bundesautobahn vor. Hierzu wurde eine entsprechende Suchkulisse entwickelt, die neben dem Vorbehaltsgebiet östlich der Autobahn auch Flächen westlich der Autobahn hierzu untersucht. In einem ersten Abstimmungsgespräch mit dem Regionalverband zeigte sich, dass die scheinbar vorhandenen Zielkonflikte mit dem Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege einer tatsächlichen Realisierung einer PV-FFA nicht entgegenstehen, da der Hintergrund der Darstellung mit hoher Wahrscheinlichkeit die Hecken entlang der Wegeführung sein dürfte. Bei entsprechendem Abstand zwischen PV-FFA und bestehenden Hecken könnte ein Zielkonflikt vermieden werden. Die Stadt Ettlingen bittet deshalb, das Vorbehaltsgebiet für raumbedeutsame Freiflächen-PV-Anlagen auch auf die Westseite der BAB auszudehnen.	Freiflächensolaranlagen sind nicht Gegenstein der Gesamtfortschreibung. Die werden in einer parallel laufenden Teilfortschreibung bearbeitet.	
Nr. 247: PS_4.3. Eisenbahn-Bundesamt		Kenntnisnahme
Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.		
Nr. 2291: PS_4.3. Regierungspräsidium Freiburg		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Freiburg teilt hinsichtlich Eisenbahntrassen und Radschnellwegen mit, dass aus den Planungsunterlagen die genauen Verläufe bzw. Flächenbilanzen der Trassen nicht entnommen werden können und daher erst bei genauerer Planung überprüft werden kann, ob forstliche Belange betroffen sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei Waldbetroffenheit eine Waldumwandlung nach § 9 LWaldG mit entsprechendem hohen Ausgleichserfordernis unumgänglich ist und daher Flächen für Ersatzaufforstungen zu identifizieren sind. Dabei sind die Anforderungen nach § 40 Abs. 2 Nr. 5 und 6 zu berücksichtigen.	Für Radschnellwege und Eisenbahntrassen werden einzelne Trassenvarianten im Regionalplan gesichert. Hierbei wird zwischen planfestgestellten Trassenplanungen und Planungen ohne bestimmte Trassenführung unterschieden. Sofern eine bestimmte Trassenführung nicht vorliegt, kann eine konkrete Waldbetroffenheit hinsichtlich der betroffenen Fläche noch nicht festgestellt werden. Diese muss im nachgeordneten Verfahren bei Prüfung einzelner Varianten festgelegt werden und in diesem Rahmen geeignete Ausgleichsflächen für die Aufforstung gefunden werden. Bei Trassenvarianten mit bestimmter Trassenführung lassen sich hingegen die Umweltauswirkungen abschätzen. Hierzu fand bereits eine Umweltprüfung statt, z.B. im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans. Die konkreten Ausgleichsmaßnahmen und Aufforstungsflächen sind jedoch im nachgeordneten Planungsverfahren zu bestimmen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 111: PS_4.3. Vermögen und Bau Baden-Württemberg		Kenntnisnahme
Die Vermögen und Bau Baden-Württemberg äußert ihre Bedenken, dass die Streckenführung vom Bahnhof Forchheim zur Messe zu Flächenverlusten beim Landwirtschaftlichen Technologiezentrum (LTZ) Augustenberg führen könnte.	Es soll mit der Festlegung "Trasse für den Schienenverkehr, Neubau (VRG)" lediglich die Möglichkeit gesichert werden, die Schienenverbindung einzurichten. Eine Linienbestimmung hat bei der genannten Maßnahme noch nicht stattgefunden und daher können die Beeinträchtigung bzw. Flächenverluste derzeit nicht abgeschätzt werden.	
Nr. 1692: PS_4.3.(1) Landratsamt Rastatt		nicht folgen
Das Landratsamt Rastatt kritisiert, dass in der textlichen Darstellung eine 4-stufige Kategorisierung des Schienennetzes vorgenommen wird, die allerdings nicht in der Raumnutzungskarte übernommen wird und somit diese Vorgehensweise nicht stimmig ist und eine abschließende Beurteilung der Kategorisierung nicht möglich ist. Das Landratsamt Rastatt schlägt eine zusätzliche Beikarte vor, in der die 4-stufige Kategorisierung separat dargestellt wird. Zudem empfiehlt das Landratsamt Rastatt die Höherstufung der Verbindung Rastatt-Wintersdorf(Roeschwoog), die derzeit untersucht wird und inzwischen auch als neues Projekt in den deutsch-französischen Vertrag von Aachen aufgenommen wurde.	Wir begrüßen ebenfalls die Aufnahme des Projektes in den Aachener Vertrag, jedoch ist unter Berücksichtigung der Machbarkeitsstudie des Verkehrsministeriums des Landes zu den Reaktivierungsstrecken eine Höherstufung nicht zu vertreten. Um die Raumnutzungskarte übersichtlicher zu gestalten, werden die Schienenverbindungen gemeinsam dargestellt, was angesichts des gut ausgebauten Schienennetzes in der Region und dessen Funktionalität auch gerechtfertigt ist.	
Nr. 362: PS_4.3.(2) Industrie- und Handelskammer Karlsruhe		Kenntnisnahme
Die IHK Karlsruhe begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der Schienenstrecke zwischen Rastatt-Roeschwoog-Hagenau in den Regionalplan.		
Nr. 235: PS_4.3.(2) Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg		folgen
Die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg bittet um die Aufnahme der Strecke zwischen Karlsruhe und Wörth in Tabelle 4.3 Z (2) und begründet dies mit folgenden Sachverhalten: · Verlängerung der S-Bahn Rhein-Neckar von Germersheim über Wörth nach Karlsruhe · der angestrebte Ausbau des Bahnhofs Wörth ermöglicht durchgehende Züge zwischen Strasbourg und Karlsruhe über Wörth · im rheinquerenden Verkehr ist durch den zu erwartenden Ausbau des Hafens Wörth eine Zunahme des Schienengüterverkehrs zu erwarten.	Die Strecke ist in der Machbarkeitsstudie zum zweigleisigen Ausbau der Strecke Winden-Wörth enthalten, die im Auftrag des Zweckverband ÖPNV Rheinland-Pfalz Süd erstellt wurde. Damit entspricht sie den Kriterien für eine Aufnahme in den Regionalplan.	Aufnahme der Strecke Wörth-Karlsruhe als Ausbau von Eisenbahnstrecken in den Regionalplan.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 864: PS_4.3.(2) Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52		folgen
•Kapitel 4.3.2 Vorbelastungen: Pressemitteilung des LRA RA vom 14. Januar 2021 belaufen sich die mit PFC verunreinigten Flächen in der Region Rastatt und Baden-Baden aktuell mittlerweile auf 1.159 ha. Die in Abschnitt 4.3.2 genannte Angabe (880 ha) bitten wir zu aktualisieren.	Die Verwaltung des Regionalverbands bedankt sich für den Hinweis zur PFC-Belastung.	Im Kapitel 4.3.2 wird die Größe der durch PFC verunreinigten Fläche aktualisiert.
Nr. 2256: PS_4.3.(2) Stadtverwaltung Ettlingen		folgen
Die Stadtverwaltung Ettlingen stellt fest, dass die sog. Nordbahn als Bypass der Albtalstrecke "Seehof - Erbprinz“ über die Karlsruher Straße zwar im Nahverkehrsplan des KVV sowie im Verkehrsentwicklungsplan VEP 2012 der Stadt Karlsruhe dargestellt ist, aber nicht in den Entwurf des Regionalplans 2022 übernommen wird. Die Stadtverwaltung Ettlingen schlägt vor, dass die Darstellung nachgeführt werden sollte.	Die Strecke ist im Nahverkehrsplan, im VEP 2012 und in der Netzkonzeption 2030 des KVV enthalten. Damit entspricht sie den Kriterien einer Aufnahme in den Regionalplan.	Die vorgeschlagene Strecke wird in den Regionalplan (RNK und Textteil) aufgenommen.
Nr. 2477: PS_4.3.(2) Stadtverwaltung Rastatt		folgen
Die Stadt Rastatt schlägt vor, im Sinne einer besseren Verständlichkeit und Darstellung der räumlichen Verflechtungen die Bezeichnung "Rastatt (Beinheim / Roppenheim)" zu wählen und fügt hinzu, dass Roeschwoog bereits auf dieser Achse bzw. innerhalb des Korridors liegen.	Die Einschätzung ist richtig. Die Formulierung wird geändert.	Die Plansätze des Kapitels Regionale Infrastruktur wurden in der Fassung zur zweiten Offenlage komplett überarbeitet. Bezeichnung wird nun in der Tabelle 4.1.3 N (2) als "Rastatt-Wintersdorf- Beinheim-Roppenheim" geändert.
Nr. 537: PS_4.3.(2) Stadtverwaltung Stutensee		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Stutensee verweist auf die derzeit laufenden Planungen zum Bahnprojekt ABS/NBS Mannheim-Karlsruhe und regt an, die Interessen Stutensees, die aktuell und in einem sich anschließenden weiteren Raumordnungsverfahren eingebracht werden, zu berücksichtigen.	Nicht nur die Belange der Stadt Stutensee, sondern auch die aller betroffenen Gemeinden in unserer Region innerhalb der ABS/NBS Mannheim-Karlsruhe werden selbsverständlich vom Regionalverband im Rahmen des Anhörungverfahrens für das anstehende Raumordnungsverfahren in das Verfahren eingebracht.	
Nr. 292: PS_4.3.(2) Bürgermeisteramt Weingarten		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Weingarten lehnt eine Trassenführung der geplanten Bahntrasse durch das Siedlungsgebiet, auch als ABS, grundsätzlich ab. Die Gemeinde Weingarten teilt mit, dass eine solche Trassenführung die Zerschneidung der Gemarkung verfestigen würde und dass eine Bündelung der NBS/ABS als zusätzliche Gleise entlang der Bestandstrasse aufgrund der Innerortslage nicht möglich ist.	Nach dem derzeitigen Verfahrensstand ist die Trasse im gesamten Verlauf noch nicht hinreichend konkretisiert. Im Regionalplan ist die Maßnahme lediglich als großräumiger Untersuchungskorridor dargestellt.	keine Änderung.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 412: PS_4.3.(2) Bürgermeisteramt Weingarten		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Weingarten lehnt eine Trassenführung innerhalb des Untersuchungskorridors der geplanten NBS/ABS durch das Siedlungsgebiet ab.	Die DB Netz AG plant die Maßnahme, welche sich derzeit in der Vorplanung befindet. Nach dem derzeitigen Verfahrensstand ist die Trasse im gesamten Verlauf noch nicht hinreichend konkretisiert. Der Regionalverband verfolgt den Trassenfindungsprozess seit Beginn des Projekts aufmerksam und bringt die regionalen Belange in die Planung ein.	
Nr. 444: PS_4.4. Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH		Kenntnisnahme
Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH stellt fest, dass der öffentliche Verkehr in der Region Mittlerer Oberrhein bereits relativ gut ausgebaut ist, dass aber insbesondere in den südlichen und nördlichen Teilen der Region ein erhebliches Potenzial für Verkehrsverlagerungen besteht, beispielsweise durch die Reaktivierung alter Bahnstrecken oder neue Innenstadtanbindungen nach dem Karlsruher Modell.	Die Einschätzung ist richtig, Reaktivierungsstrecken würden das Verlagerungspotenzial erhöhen. Der Regionalverband setzt sich für einen nachhaltigen Verkehr in der Region ein, er begrüßt und unterstützt den Ausbau des öffentlichen Verkehrs. Sofern die genannten Maßnahmen (z.B. Reaktivierungsstrecken) in die Planungen der Fachbehörden einfließen, werden sie auch in den Regionalplanentwurf aufgenommen .	
Nr. 511: PS_4.4. Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH		Kenntnisnahme
Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH begrüßt außerdem ausdrücklich, dass in den Plansätzen 4.3 und 4.4 die Trassen bzw. Korridorsicherungen als Ziele formuliert und in drei Kategorien unterteilt sind und fügt hinzu, dass durch die Unterteilung auch weniger konkrete Perspektivprojekte mit aufgenommen werden und so der Ausbau der für die Verkehrswende elementaren Schieneninfrastruktur langfristig sichergestellt werden können.		
Nr. 364: PS_4.4. Industrie- und Handelskammer Karlsruhe		Kenntnisnahme
Die IHK Karlsruhe unterstützt den Ansatz des Regionalverbandes, eine Neubewertung der Anbindung des Baden-Airparks aufgrund dessen guter Entwicklung zu prüfen und teilt mit, dass verschiedene Strecken, die aktuell für den Güterverkehr genutzt werden, als potenzielle Reaktivierungsstrecken für den SPNV gesehen werden. Die IHK begrüßt grundsätzlich eine Netzergänzung des SPNV, fordert jedoch, dass der Güterverkehr dadurch keine Nachteile erfährt.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3042: PS_4.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Allgemein möchten wir darauf hinweisen, dass es neben dem schienengebundenen Nahverkehr mit Eisenbahnen (= Schienenpersonennahverkehr SPNV) auch im straßengebundenen Nahver- kehr Schienenverkehre mit Straßenbahnen (= Öffentlicher Straßenpersonennahverkehr ÖSPV oder auch Öffentlicher Personennahverkehr ÖPNV) gibt. Daher regen wir an, nicht nur vom schienengebundenen ÖPNV, sondern immer von ÖPNV und SPNV zu sprechen.	Die Aufteilung des öffentlichen Verkehrs auf die einzelnen Verkehrsträger ist uns selbstverständlich bewusst. Im Hinblick auf Stand, Bedeutung und Raumbedeutsamkeit des regionalen Schienenverkehrs betont der Plantext in PS 4.1.3 G (4) ausdrücklich den regionalen Schienenverkehr und dessen komplementäre Entwicklung mit anderen Verkehrsträgern.	
Nr. 3043: PS_4.4. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe weist darauf hin, dass das Bündelungsprinzip und die Vermeidung der Zerschneidung von Freiräumen im Hinblick auf das Landesziel der Fahrgastverdopplung der Erschließung neuer Orte widerspricht.	Wir begrüßen das Ziel des Landes, die Fahrgastzahlen bis 2030 zu verdoppeln. Die Stärkung des schienengebundenen ÖPNV ist sicherlich eine wichtige Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen. Hierzu sind jedoch nicht immer neue, freiraumzerschneidende Trassen notwendig.Weiterhin gibt es weitere innovative, vernetzte multimodale Angebote, die in Teilen der Region ohne die angedeuteten negativen Effekte ebenso effizient genutzt werden können und damit die Attraktivität des ÖPNV erhöhen und einen wichtigen Beitrag zur Verkehrsverlagerung auf den ÖPNV leisten.	
Nr. 1696: PS_4.4. Landratsamt Rastatt		nicht folgen
Das Landratsamt Rastatt regt an, grundsätzlich zu erörtern, ob das Thema geplanter neuer SPNV-Haltepunkte in den Regionalplan aufgenommen werden soll und ergänzt, dass im Landkreis Rastatt die Neueinrichtung von 3 zusätzlichen Haltepunkten an der Rheintalbahn untersucht wird.	Die existierenden Haltepunkte wurden im Zuge der Planung der Siedlungserweiterungsflächen und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als wichtiges Kriterium betrachtet. Es werden jedoch keine weiteren Haltepunkte in die Planung aufgenommen, die sich in konzeptioneller Bearbeitung oder in frühen Untersuchungen befinden. Sofern sie uns bekannt sind, werden sie im Rahmen der Einzelfallbetrachtung berücksichtigt.	
Nr. 312: PS_4.4. Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg		Kenntnisnahme
Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg weist darauf hin , dass die Anmerkungen und Anregungen der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW) im Bereich des SPNV und ÖPNV berücksichtigt werden sollten.	Die Stellungnahme der NVBW wird bereits berücksichtigt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2662: PS_4.4. Stadtverwaltung Bretten		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Bretten regt die Prüfung einer zusätzlichen Stadtbahnhaltestelle an, soweit die Realisierung eines neuen Gewerbeschwerpunkts südwestlich von Rinklingen zum Tragen kommt.	Die Planung der Haltestellen und Haltepunkten ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Darüber hinaus werden einzelne Haltestellen im Regionalplan nicht genannt. Dies entspricht nicht dem Maßstab des Regionalplanes.	
Nr. 3187: PS_4.4. VG Bischweier-Kuppenheim		Kenntnisnahme
Die Stadt Kuppenheim und die Gemeinde Bischweier sind an das Streckennetz der Murgtalbahn angeschlossen, die als Nebenbahn von Rastatt durch das Murgtal nach Freudenstadt verläuft und wird von der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft (AVG) betrieben. Es bestehen mittlerweile u. a. umsteigefreie Verbindungen nach Karlsruhe, Rastatt, Bruchsal, Gaggenau und Freudenstadt. Die S8 fährt dabei stündlich in die Karlsruher Innenstadt und die S81 ebenfalls stündlich zum Hauptbahnhof.		
Nr. 3142: PS_4.4.(1) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe bittet, bei der Entwicklung des Netzes unter Ziffer 4.4. (1) zu ergänzen, dass eine Anbindung an das Karlsruher Stadtbahnnetz nur erfolgen soll, wenn dies auch verkehrlich sinnvoll ist.	Die Ergänzung wird, wie vorgeschlagen, vorgenommen.	Ergänzung von PS 4.1.3 (4) (= 4.1. (1) im Anhörungsentwurf 2021) um die Worte "verkehrlich sinnvoll"
Nr. 512: PS_4.4.(2) Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH		folgen
Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH weist darauf hin, dass die Strecke Mühlburg Bf nach Neureut in der RNK bereits bei der Haltestelle Welschneureuter Straße enden sollte.	Die Anregung ist richtig. Die Darstellung der Strecke in der RNK stimmt nicht mit dem geplanten Verlauf der Strecke überein.	Die Darstellung der Strecke Mühlburg Bf nach Neureut in der RNK wird gemäß der Anregung angepasst.
Nr. 513: PS_4.4.(2) Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH		folgen
Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH schlägt vor, dass die Strecke Linkenheim-Hochstetten – Graben-Neudorf in Graben-Neudorf westlich der DB Strecke 4020 verbleiben sollte und ergänzt, dass auch wenn das Projekt bisher mit unbestimmter Trassenführung aufgenommen ist, die wenig realistische Kreuzung der DB-Strecke nicht dargestellt werden sollte.	Die angeregte Trassenführung ist plausibel und richtig. Die Darstellung in der RNK wird angepasst .	Die Darstellung der Strecke Linkenheim-Hochstetten - Graben-Neudorf in der RNK wird gemäß der Anregung angepasst.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 514: PS_4.4.(2) Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH		folgen
Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH regt an, den Südabzweig auf der Strecke Ettlingen-West - Ettlingen Erbprinz zu ergänzen.	Die Einschätzung ist richtig. Der fehlende Streckenabschnitt ist auch für weitere Planungen relevant und wird in der RNK ergänzt.	Die Trassenführung der geplanten Strecke Ettlingen-West - Ettlingen Erbprinz wird in der RNK gemäß der Stellungnahme angepasst.
Nr. 515: PS_4.4.(2) Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH		folgen
Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH regt, an die Strecke Bühl-Stollhofen-Baden-Airpark (Nordanbindung) in der Raumnutzungskarte darzustellen.	Die Strecke ist im Ergänzungsband Netzkonzeption 2030 des KVV enthalten. Damit entspricht sie den Kriterien zur Aufnahme in den Regionalplan.	Die Strecke Bühl-Stollhofen-Baden-Airpark wird in den Regionalplan aufgenommen.
Nr. 516: PS_4.4.(2) Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH		folgen
Als Ergänzung zu den in Tabelle 4.4 Z (2) gelisteten Projekten regen wir die Aufnahme folgender Maßnahmen an: - Zur Kapazitätserhöhung im unteren Murgtal wird derzeit unter Auftrag des Landkreises die technische Machbarkeit für den zweigleisigen Ausbau in den Bereichen Rastatt Beinle – Kuppenheim sowie Hörden – Gernsbach geprüft. Der Ausbau ist nötig um die künftig geplanten Personen- und Güterverkehre aufzunehmen (Eilzughalt in Kuppenheim, Verstärkerzug Rastatt – Forbach). (konkrete Planung / strategische Netzergänzung)	Die Ergebnisse der vereinfachten technischen Voruntersuchung liegen uns vor. Diese Studie sieht auf 3 Abschnitten der Strecke 2-gleisige Ausbaustrecken vor. Die Einschätzung ist richtig, der zweigleisige Ausbau ist nötig um die künftig geplanten Personen- und Güterverkehre aufzunehmen.	Die geplante Maßnahme wird im Regionalplan, in die Tabelle 4.1.3 N (2) als "Ausbau Murgtalbahn im Abschnitt Rastatt-Gernsbach (2-gleisig)" aufgenommen und in der RNK dargestellt.
Nr. 517: PS_4.4.(2) Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH		folgen
- Die Stadtbahn Baden-Baden wurde in jüngster Zeit wieder diskutiert. Auch hier sollte die unbestimmte Trasse aufgenommen um längerfristige Realisierungsmöglichkeiten zu sichern. (Strategische Netzergänzung)	Die Strecke ist in der Netzkonzeption 2020/2030 enthalten. Damit entspricht sie den Kriterien für eine Aufnahme in den Regionalplan. Da es sich hier derzeit um eine perspektivische Projektidee mit einer ersten Trassenidee ohne Alternative handelt, wird die Trasse aus der Netzkonzeption in der RNK dargestellt.	Die vorgeschlagene Strecke, die Stadtbahn Baden-Baden , wird in den Regionalplan aufgenommen.
Nr. 518: PS_4.4.(2) Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH		folgen
Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH schlägt vor, die Verlängerung der S2 von Rheinstetten nach Süden in den Regionalplan aufzunehmen.	Die Strecke ist in der Netzkonzeption 2020/2030 enthalten. Damit entspricht sie den Kriterien für eine Aufnahme in den Regionalplan. Da es sich hier derzeit um eine perspektivische Projektidee mit einer ersten Trassenidee ohne Alternative handelt, wird die Trasse aus der Netzkonzeption in der RNK dargestellt.	Die vorgeschlagene Strecke, die Verlängerung der Stadtbahnlinie S2 von Rheinstetten nach Süden, wird in den Regionalplan aufgenommen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 519: PS_4.4.(2) Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH		folgen
Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH schlägt vor, die Verlängerung der S11 Ittersbach - Straubenhardt (- Pforzheim) in den Regionalplan aufzunehmen.	Die Verlängerung der Linie S11 bis in die Pforzheimer Innenstadt ist im Ergänzungsband des Nahverkehrsplans KVV/AVG genannt. Damit entspricht sie den Kriterien für die Aufnahme in den Regionalplan. Außerdem fördert sie die nachhaltige Mobilität über die Grenzen hinweg, was wir ausdrücklich unterstützen.	Aufnahme der Verlängerung S11 Ittersbach - Straubenhardt (- Pforzheim) in die Tabelle und Darstellung der Strecke als Ausbau von Eisenbahnstrecken in der Raumnutzungskarte.
Nr. 520: PS_4.4.(2) Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH		folgen
Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH schlägt vor, die Trasse vom Seehofareal zum Erbprinz mit Führung entlang der Karlsruher Straße und durch die Schillerstraße in den Regionalplan aufzunehmen.	Die Strecke ist in der Netzkonzeption 2020/2030 enthalten. Damit entspricht sie den Kriterien für eine Aufnahme in den Regionalplan.	Die vorgeschlagene Strecke, die Trasse vom Seehofareal zum Erbprinz entlang der Karlsruher Straße und durch die Schillerstraße, wird in den Regionalplan aufgenommen.
Nr. 521: PS_4.4.(2) Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH		folgen
Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH schlägt vor, dass die Verlängerung der S2 von Bruchsal nach Waghäusel in den Regionalplan aufgenommen wird.	Die Strecke ist in der Netzkonzeption 2020/2030 enthalten. Damit entspricht sie den Kriterien für eine Aufnahme in den Regionalplan. Als eine der Buslinien mit dem höchsten Fahrgastaufkommen im Verbundgebiet (Buslinie 125) ist die geplante Verlängerung der Linie S2 von großer Bedeutung für den Verkehr in der Region.	Die vorgeschlagene Strecke, die Verlängerung der S2 von Bruchsal nach Waghäusel, wird in die Raumnutzungskarte und in die Tabelle zum Plansatz aufgenommen.
Nr. 522: PS_4.4.(2) Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH		folgen
- Tangentiale Querverbindung zwischen Stutensee und Leopoldshafen mit Anschluss an die Hardtbahn über den KIT Campus Nord. Durch den Landkreis werden derzeit unter dem Arbeitstitel „Nordring“ vorbereitende Untersuchungen in wirtschaftlicher und verkehrlicher Hinsicht durchgeführt. (Perspektivprojekt)	Die ebenfalls in der Stellungnahme des Landratsamtes erwähnte Strecke "Nordring" ist als Perspektivprojekt in der Netzkonzeption 2030 der KVV/AVG enthalten, hat eine regionale Bedeutung und wird als Trassenkorridor für den Neubau einer Trasse für Schienenverkehr mit unbestimmter Linienführung in den Plan aufgenommen .	Die angeregte Strecke wird in die Raumnutzungskarte aufgenommen.
Nr. 523: PS_4.4.(2) Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH		nicht folgen
Zur Begründung des Plansatzes 4.4 haben wir außerdem folgende Anmerkungen: - Die Strecke Linkenheim-Hochstetten — Graben-Neudorf fällt laut der Studie der PTV in die Kategorie B mit hohem Potential und nicht in die Kategorie A mit sehr hohem Potential.	Die ergänzenden Hinweise zu den Strecken (z.B. Kategorie A oder B) sind nicht regionalplanerisch relevant und werden daher nicht in die Begründung aufgenommen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 524: PS_4.4.(2) Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH		nicht folgen
- Die Strecke Ettlingen-West - Ettlingen Erbprinz fällt laut der Studie der PTV in die Kategorie A mit sehr hohem Potential und nicht Kategorie B mit hohem Potential.	Die ergänzenden Hinweise zu den Strecken (z.B. Kategorie A oder B) sind nicht regionalplanerisch relevant und werden daher nicht in die Begründung aufgenommen.	
Nr. 525: PS_4.4.(2) Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH		folgen
- Die Zabergäubahn mit Verlängerung nach Bretten könnte ggf. in zwei Abschnitten betrachtet werden. Der in der Nachbarregion befindliche Abschnitt Lauffen am Neckar — Zaberfeld kann als konkrete Planung geführt werden, der Abschnitt Zaberfeld — Bretten (auch in Teilen in der Nachbarregionen) kann wie beschrieben als Erweiterung mit der Kategorie Perspektivprojekt geführt werden.	Die Anregung ist richtig. Für den Lückenschluss zwischen Zaberfeld und Bretten werden unterschiedliche Trassenideen diskutiert. Da es hier derzeit eine perspektivische Projektidee mit ersten Trassenidee ohne Alternative handelt, wird die Trasse aus der Netzkonzeption in der RNK dargestellt.	Die vorgeschlagene Strecke, die Zabergäubahn mit Verlängerung nach Bretten, wird in den Regionalplan aufgenommen.
Nr. 526: PS_4.4.(2) Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH		Kenntnisnahme
Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH weist darauf hin, dass nicht alle in der Tabelle 4.4 Z (2) gelisteten Projekte in der Begründung aufgeführt werden.	In der Begründung werden die Maßnahmen nur in tabellarischer Form und ohne weitere textliche Zusammenfassung aufgeführt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 527: PS_4.4.(2) Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH		folgen
Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH schlägt vor, zusätzlich zu den aufgeführten Reaktivierungs- und Neubauprojekten und den damit verbundenen Trassensicherungen eine generelle Trassenkorridorsicherung entlang bestehender Bahnlinien in ausreichender Breite einzuführen. Folgende Maßnahmen wurden vorgeschlagen: Kapazitätserhöhung auf der Kraichgaubahn Verbindungsstrecke Ettlingen West – Ettlingen Erbprinz Kapazitätserhöhung auf der unteren Murgtalbahn Kapazitätserhöhung Söllingen – Wilferdingen-Singen Ausbau der Güterverkehrsstrecke Neureut – Mühlburg Einschleifung S31 / S32 Kapazitätserhöhung Hardtbahn Kapazitätserhöhung Albtalbahn - Busenbach - Ittersbach 3. bzw. 4. Gleis bis Durmersheim Ausbau Bühl (Baden) – Stollhofen Reaktivierung Odenheim – Hilsbach Kapazitätserhöhung BMO (Bruchsal-Menzingen-Odenheim)-Bahn Kapazitätserhöhung Albtalbahn - Busenbach - Bad Herrenalb Kapazitätserhöhung Untere Murgtalbahn Kapazitätserhöhung Kraichgaubahn (Karlsruhe-Bretten-Eppingen) Verlängerung Tram 1 bis Kirchfeld Nord Tramnetzergänzung Südwest Tram Stuttgarter Straße	Die Anregung, die Trassen, die im Ergänzungsband Netzkonzeption 2030 des KVV enthalten sind, für den Ausbau der bestehenden einspurigen Strecken zu sichern, steht im Einklang mit der Absicht des Regionalplans, eine nachhaltige Verkehrsentwicklung in der Region zu gewährleisten.	Die im Nachgang zur ersten Anhörung gesondert eingereichten Maßnahmen werden in der Raumnutzungskarte als Ausbau von Eisenbahnstrecken festgelegt.
Nr. 300: PS_4.4.(2) Baden-Airpark GmbH		folgen
Die Baden-Airpark GmbH regt an, die Bezeichnung Flughafen Karlsruhe Baden-Baden in der Begründung zu PS 4.4.2 (Z) durch Baden-Airpark (Flughafen Karlsruhe / Baden-Baden und Gewerbepark) zu ersetzen.	Die Erläuterung der festgelegten Trassen in der Begründung entfällt. Die Bezeichnung Baden-Airpark wird in der Tabelle 4.1.3 Z(3) in Baden-Airpark (Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden und Gewerbepark) geändert.	Änderung der Bezeichnung in der Tabelle 4.1.3 Z(3) Baden-Airpark in Baden-Airpark(Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden und Gewerbepark).
Nr. 301: PS_4.4.(2) Baden-Airpark GmbH		Kenntnisnahme
Seite 115: Die Strecke Bühl - Stollhofen - Baden-Airpark hat den Stand eines Perspektivprojekts. Sie ist eine potenzielle Reaktivierungsstrecke für den SPNV und ist auf Gelegenheitsverkehr und touristischen Verkehr zu prüfen (Reaktivierung Schienenstrecken BW 2020). Der Streckenabschnitt von Bühl nach Stollhofen wird für den Güterverkehr genutzt. Keine Änderungsvorschläge		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 241: PS_4.4.(2) Gemeinde Straubenhardt		folgen
Die Gemeinde Straubenhardt hat grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich der Fortschreibung, regt aber an, zu prüfen, inwiefern eine Freihaltetrasse hinsichtlich einer Stadtbahnverlängerung von Karlsbad in Richtung Straubenhardt vorgesehen werden kann.	Die Maßnahme ist im Ergänzungsband Netzkonzeption 2030 enthalten. Damit entspricht sie den Kriterien für eine Aufnahme in den Regionalplan.	Aufnahme in den Regionalplan als Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke.
Nr. 3046: PS_4.4.(2) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe regt an, die Verlängerung der S1/S11 Ittersbach-Straubenhardt in die Tabelle zu PS 4.4 aufzunehmen.	Die Maßnahme ist im Ergänzungsband Netzkonzeption 2030 enthalten und entspricht damit den Kriterien für eine Festlegung im Regionalplan.	Aufnahme der Strecke Ittersbach-Straubenhardt (Verlängerung der S1/S11) in die Tabelle und Darstellung in der Raumnutzungskarte.
Nr. 3047: PS_4.4.(2) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe Das Landratsamt Karlsruhe vor, die Strecke Walzbachtal – Weingarten – Stutensee – KIT in Leopoldshafen („Karlsruher Nordring“) in die Tabelle zum PS 4.4 aufzunehmen.	Die Strecke ist auch im Ergänzungsband zur Netzkonzeption des KVV/AVG enthalten und entspricht damit den Kriterien für eine Festlegung im Regionalplan.	Das Vorhaben wird in die Tabelle und in die RNK aufgenommen.
Nr. 3048: PS_4.4.(2) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Des Weiteren bitten wir, die Tabelle zu PS 4.4 um folgende Strecken, die im Landkreis Karlsruhe seit geraumer Zeit thematisiert werden, zu erweitern: Bad Schönborn – Östringen – Angelbachtal – Eschelbach Dühren	Für die vorgeschlagene Maßnahme liegt keine Datengrundlage vor, aus der die Linienführung entsprechend dem Planungsstand entnommen werden kann. Maßnahmen mit einer gewissen Planungsreife werden in den Regionalplan aufgenommen.	
Nr. 3049: PS_4.4.(2) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe regt an, die Strecke Spöck-Karlsdorf-Neuthard-Bruchsal über Bruchsal hinaus in den nordwestlichen Landkreis Karlsruhe zu verlängern.	Die Anregung ist richtig. Die Strecke ist im Ergänzungsband des Netzkonzeptes enthalten und wird daher in den Regionalplan aufgenommen.	Die Darstellung der S2-Linie Spöck-Karlsrdorf-Neuthard-Bruchsal wird entsprechend der Streckenführung im Netzkonzept bis Waghäusel verlängert.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3050: PS_4.4.(2) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Des Weiteren bitten wir die Tabelle zu PS 4.4 um folgende Strecken, die im Landkreis Karlsruhe seit geraumer Zeit thematisiert werden, zu erweitern: Mörsch – Durmersheim (südliche S2-Verlängerung)	Die südliche Verlängerung der Strecke (S2) ist mit zwei Varianten im Ergänzungsband des Netzkonzepts (KVV) enthalten, der bei der ersten Offenlage noch nicht veröffentlicht war und daher nicht in den Plan aufgenommen wurde. Der Ausbau der S2 wird nun mit zwei Varianten im Ergänzungsband dargestellt, von denen die vorgeschlagene Verbindung zwischen Mörsch und Durmersheim vom KVV/AVG positiv bewertet und priorisiert wurde. Die angeregte Strecke wird als Freihaltetrasse für den Ausbau einer Schienenstrecke in den Plan aufgenommen.	Die angeregte Strecke, südliche Verlängerung der Linie S2 zwischen Mörsch und Durmersheim, wird als Freihaltetrasse für den Ausbau einer Schienenstrecke in den Regionalplan aufgenommen.
Nr. 3121: PS_4.4.(2) Landratsamt Karlsruhe		folgen
Das Landratsamt Karlsruhe regt an, das Streckenvorhaben Verlängerung der Zabergäubahn als Westanbindung der Zabergäubahn in den nord-östlichen Landkreis Karlsruhe zu beschreiben.	Die Anregung ist richtig. Das Projekt Reaktivierung Zabergäubahn ist in 2 Teilabschnitte zu gliedern. Der erste Abschnitt, die Reaktivierung Zaberfeld-Lauffen a.N. befindet sich in der Vorplanung. Für den zweiten Abschnitt, Lückenschluss im Landkreis Karlsruhe, zwischen Zaberfeld und Bretten werden unterschiedliche Trassenideen diskutiert. Die in der RNK festgelegte Trassenführung stammt aus der Netzkonzeption der AVG. Da es hier derzeit eine perspektivische Projektidee mit einer ersten Trassenidee ohne Alternative handelt, wird die Trasse aus der Netzkonzeption in der RNK dargestellt.	Die Maßnahme wird in Tabelle gemäß der Anregung als "Westanbindung der Zabergäubahn in den nord-östlichen Landkreis Karlsruhe" beschrieben.
Nr. 1693: PS_4.4.(2) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der Maßnahmen "KA-Durmersheim" und "Rastatt-Wintersdorf" in Trassierung für regionalbedeutsame Vorhaben.		
Nr. 1694: PS_4.4.(2) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt bestätigt die Maßnahmen Nr. 1 und Nr. 9 in Tabelle 4.4. Z (2). Es wird jedoch angeregt, den notwendigen Neubauabschnitt der Maßnahme Nr. 9 bis zum Baden-Airpark in die Raumnutzungskarte aufzunehmen.		Aktualisierung der Trasse in der Raumnutzungskarte.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3172: PS_4.4.(2) VG Bischweier-Kuppenheim		folgen
Die VG Bischweier-Kuppenheim regt an, den geplanten Lückenschluss der B3 neu zwischen Kuppenheim und Bischweier darzustellen.	Die ebenfalls von anderen TÖBs angeregte fehlerhafte Darstellung der 1.OL wird korrigiert. Der Lückenschluss zwischen Kuppenheim und Bischweier wird richtig dargestellt.	Der Lückenschluss Kuppenheim-Bischweier, welcher in der 1. OL fehlerhaft dargestellt war, wird in der 2.OL entsprechend dem Planungsstand richtig dargestellt.
Nr. 992: PS_4.4.(2) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe stellt fest, dass der Ausbau der S 4 Pfinztal-Bretten auf der Südseite der Gleise erfolgen muss, um die südexponierte Nordseite der Bahnböschungen zu erhalten.	Der konkrete Verlauf wird im Zuge der noch durchzuführenden Detailplanung des Fachplaners festgelegt. Der dargestellte Verlauf entspricht dem Entwurf des Netzkonzeptes der AVG/KVV.	
Nr. 993: PS_4.4.(2) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass ohne weitere Konkretisierung die Trasse Neubau der Schienenstrecke Bretten-Großvillars schwer zu beurteilen ist. Des Weiteren führt die Trasse durch landschaftlich sensible Bereiche und ob Ausschlusskriterien vorliegen, kann auf der Basis nicht beurteilt werden.	Inwieweit landschaftssensible Bereiche durch die Maßnahme beeinträchtigt werden, muss ggf. im Verfahren und der dafür erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Detail untersucht werden.	
Nr. 2663: PS_4.4.(2) Stadtverwaltung Bretten		Kenntnisnahme
Die Trassenführung einer Westerweiterung der Zabergäubahn (durch die Kernstadt von Bretten) wird als längerfristiges Perspektivprojekt mit Anbindung im Bereich des Brettener Bahnhofs zur Kenntnis genommen. Beim Festhalten an dieser Perspektivtrasse sollte angesichts der sehr beengten Verhältnisse im Stadtkern von Bretten auch eine Alternative mit Anbindung an die vorhandene Stadtbahntrasse Richtung Heilbronn (z.B. im Bereich der Haltestelle Schulzentrum) oder an die Bahntrasse Richtung Mühlacker geprüft werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Trasse bei weiterer Konkretisierung noch eng mit der Stadt Bretten abzustimmen ist. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bei Festhalten an einer Trassenführung durch zentrale Stadtkernbereiche auch Kernbereiche der Gartenschau Bretten 2031 tangiert würden. Da die Gartenschau eine wesentliche stadtentwicklungspolitische Weichenstellung darstellt, darf die mögliche Bahntrasse die Grundzüge der Gartenschauplanung nicht tangieren.	Das Projekt Reaktivierung Zabergäubahn ist in 2 Teilabschnitte zu gliedern. Für den ersten Abschnitt, die Reaktivierung von Zaberfeld-Lauffen a.N., ist die Vorplanung in Arbeit. Für den zweiten Abschnitt, den Lückenschluss im Landkreis Karlsruhe, zwischen Zaberfeld und Bretten, werden verschiedene Trassenideen diskutiert. Die in der RNK festgelegte Trasse stammt aus dem Netzkonzept der AVG. Da es sich derzeit um eine perspektivische Projektidee mit ersten Trassenideen ohne Alternativen handelt, wird in der RNK die Trasse aus dem Netzkonzept dargestellt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 224: PS_4.4.(2) Bürgermeisteramt Dettenheim		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Dettenheim bittet um die Aufnahme einer Absichtserklärung in den Text, die Gemeinde Dettenheim mittelfristig an das regionale Schienennetz (Stadtbahn) anzubinden.	Der Nahverkehrsplan für den Landkreis Karlsruhe (KVV 2014) enthält Maßnahmenvorschläge für den Ausbau des Stadtbahnnetzes. Nach diesem Plan und nach vorliegender Stellungnahme der AVG ist eine Verlängerung der bereits bestehenden Linien in die Gemeinde Dettenheim weder in strategischen Netzausbauplänen noch als perspektivisches Projekt enthalten. Mit Plansatz 4.4. G (1) streben wir an, alle zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte der Region an das Karlsruher Stadtbahnnetz anzuschließen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.	
Nr. 132: PS_4.4.(2) Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe		folgen
Die Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe merkt an, dass der Teil der Eisenbahnstrecke zum KIT Campus Nord bis etwa 2067 benötigt wird.	Der Anregung wird gefolgt.	Aufnahme des Gleisabzweigs im Regionalplan.
Nr. 664: PS_4.4.(2) Stadtverwaltung Ettlingen		folgen
Die Stadtverwaltung Ettlingen stellt fest, dass die sog. Nordbahn als Bypass der Albtalstrecke "Seehof - Erbprinz“ über die Karlsruher Straße zwar im Nahverkehrsplan des KVV sowie im Verkehrsentwicklungsplan VEP 2012 der Stadt Karlsruhe dargestellt ist, aber nicht in den Entwurf des Regionalplans 2022 übernommen wird. Die Stadtverwaltung Ettlingen schlägt vor, dass die Darstellung nachgeführt werden sollte.	Die Strecke "Seehof-Erbprinz" ist im Nahverkehrsplan und im Verkehrsentwicklungsplan 2012 enthalten. Daher entspricht sie den Kriterien für eine Aufnahme in den Regionalplan.	Die Strecke "Seehof-Erbprinz" wird als Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke aufgenommen.
Nr. 407: PS_4.4.(2) Stadtverwaltung Gaggenau		folgen
Die Stadtverwaltung Gaggenau fordert, dass der angedachte Ausbau der Murgtalbahn (insbesondere zweigleisiger Ausbau zwischen Rastatt und Kuppenheim) bei der regionalplanerischen Trassensicherung für regionalbedeutsame Vorhaben der Schieneninfrastruktur berücksichtigt wird.	Die Ergebnisse der vereinfachten technischen Voruntersuchung zur Kapazitätserhöhung im unteren Murgtal zwischen Rastatt und Gernsbach (AVG 2022) liegen uns vor. Diese Studie sieht auf 3 Abschnitten der Strecke 2-gleisige Ausbaustrecken vor. Die Strecke ist bereits im Netzkonzeption 2020/2030 - Ergänzungsband von VBK-AVG-KVV (Lfd.Nr. 4.1.2.7) enthalten.	Die angeregte Maßnahme wird im Regionalplan, in die Tabelle 4.1.3 N (2) als "Ausbau Murgtalbahn im Abschnitt Rastatt-Gernsbach (2-gleisig)" aufgenommen und in der RNK dargestellt.
Nr. 1695: PS_4.4.(2) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass derzeit eine Machbarkeitsstudie den teilweisen 2-gleisigen Ausbau zur infrastrukturellen Verbesserung der Betriebes in den Bereichen Kuppenheim und Gernsbach untersucht und plädiert für dessen Aufnahme als geplante Maßnahme in Tabelle 4.4. Z (2) Nr. 16.	Die Ergebnisse der vereinfachten technischen Voruntersuchung (in der Stellungnahme "Machbarkeitsstudie" genannt) liegen uns vor. Diese Studie sieht auf 3 Abschnitten der Strecke 2-gleisige Ausbaustrecken vor, die in den Regionalplan aufgenommen werden sollen.	Die geplante Maßnahme wird in den Regionalplan als "Ausbau Murgtalbahn im Abschnitt Rastatt-Gernsbach (2-gleisig)" aufgenommen (Tabelle und RNK).

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 152: PS_4.4.(2) Bürgermeisteramt Linkenheim-Hochstetten		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Linkenheim-Hochstetten begrüßt die Anbindung der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten an Graben-Neudorf durch die beabsichtigte Straßenbahntrasse.		
Nr. 555: PS_4.4.(2) Bürgermeisteramt Oberderdingen		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Oberderdingen begrüßt die Aufnahme der Westanbindung der Zabergäubahn von Leonbronn – Oberderdingen – Bretten auf unbestimmter Trasse zur Trassensicherung für regionalbedeutsame Vorhaben in der Tabelle 4.1.3 Z lfd. Nr. 13 sowie deren Darstellung in der Raumnutzungskarte.		
Nr. 113: PS_4.4.(2) Vermögen und Bau Baden-Württemberg		nicht folgen
Die Vermögen und Bau Baden-Württemberg äußert ihre Bedenken, dass die Streckenführung vom Bahnhof Odenheim nach Eichelberg zu Flächenverlusten im landwirtschaftlichen Bereich und im Randbereich des Golfplatzes führen könnte.	Wir weisen darauf hin, dass sich die Strecken derzeit in der Vorplanung befinden und sich daher noch wesentliche Änderungen ergeben können. Darüber hinaus übernehmen wir die Strecken nur aus der Fachplanung nachtrichlich und haben keinen Einfluss auf deren Ausgestaltung.	Keine Änderung.
Nr. 1283: PS_4.4.(2) Stadtverwaltung Rheinstetten		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Rheinstetten stimmt der Anbindung an das vorhandene Schienennetz über den Bahnhof Silberstreifen zu. Die als zweite Option vorgesehene Freihaltetrasse in Richtung Karlsruhe-Heidenstückersiedlung wird ebenfalls positiv gesehen.		
Nr. 1284: PS_4.4.(2) Stadtverwaltung Rheinstetten		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Rheinstetten lehnt die Freihaltetrasse zur weiteren Anbindung der Messe durch das zukünftige Baugebiet Oberer Leichtsand bis zur bestehenden Straßenbahnlinie entlang der Karlsruher Straße ab. Die Stadtverwaltung Rheinstetten fordert die Herausnahme dieser Strecke, da parallel zur geplanten Strecke in unmittelbarer Nähe bereits eine Straßenbahnlinie vorhanden ist.	Das im FNP des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe und im Ergänzungsband des Netzkonzeptes 2030 enthaltene Vorhaben zielt darauf ab, den bisher nur mit dem Bus erschlossenen Stadtteil Grünwinkel an das Tramnetz anzubinden und damit eine schienengebundene Verbindungsachse zwischen dem Karlsruher Hauptbahnhof und Rheinstetten zu schaffen. Wir begrüßen dieses Ziel und unterstützen die Anbindung weiterer Orte in der Region, die noch nicht an das Tramnetz angeschlossen sind.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 535: PS_4.4.(2) Stadtverwaltung Stutensee		teilweise folgen
Die Stadtverwaltung Stutensee weist darauf hin, dass die Planung der Fortführung der Stadtbahnlinie S2 vom Stadtteil Spöck über Karlsdorf-Neuthard nach Bruchsal wieder aktiviert wird und derzeit dazu eine weitere volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Rechnung läuft. Die Stadtverwaltung Stutensee teilt mit, dass die im Stadtteil Spöck dargestellte Trasse lediglich als eine Option angesehen werden kann und im weiteren Verfahren auch bereits früher angedachte Varianten (bspw. Umfahrungen) zu berücksichtigen sind. Die Stadt Stutensee regt an, auch eine mögliche Ost-West-Verbindung und eine den Nutzen erheblich verbessernde Linienführung mit Anbindung des Stadtteils Staffort in diese Überlegungen und Planungen mit einzubeziehen.	Für die Verlängerung der S 2 nach Bruchsal gibt es verschiedene Varianten, die sich vor allem in den Ortsdurchfahrten unterscheiden. Die im RNK dargestellte Trasse entspricht der Trasse des AVG-Netzkonzeptes 2030. Da es sich hierbei um ein Perspektivprojekt handelt, wird die derzeit vorgeschlagene Ost-West-Verbindung mit Anbindung des Stadtteils Staffort sicherlich in der vertieften Fachplanung untersucht werden, weitere Varianten können ohne fachplanerische Grundlage nicht in den Regionalplan aufgenommen werden.	Die Verlängerung der S 2 nach Bruchsal wird auf der RNK ohne weitere Varianten entsprechend der Linienführung des Netzkonzeptes 2030 dargestellt.
Nr. 3188: PS_4.4.(2) VG Bischweier-Kuppenheim		folgen
Die VG Bischweier-Kuppenheim regt an die Aufnahme der Bahnanbindung zwischen Rastatt und Kuppenheim (zweigleisiger Ausbau der Murgtalbahn).	Die angeregte Ausbaumaßnahme ist im Netzkonzeption 2030 (KVV) enthalten und wird in den Regionalplan aufgenommen.	Ausbau der Murgtalbahn wird in die Tabelle und in die RNK aufgenommen.
Nr. 3189: PS_4.4.(2) VG Bischweier-Kuppenheim		folgen
2.2 Fazit Nachbarschaftsverband Bischweier - Kuppenheim Die Stadt Kuppenheim und die Gemeinde Bischweier beantragen den geplanten Ausbau der Murgtalbahn (insbesondere des zweigleisigen Ausbaus der Trasse zwischen Rastatt und Kuppenheim) bei der Trassensicherung für regionalbedeutsame Vorhaben der Schieneninfrastruktur zu berücksichtigen und im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 entsprechend darzustellen.	Die angeregte Ausbaumaßnahme ist im Netzkonzeption 2030 (KVV) enthalten und wird in den Regionalplan aufgenommen.	Ausbau der Murgtalbahn wird in die Tabelle und in die RNK aufgenommen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 528: PS_4.5. Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH		Kenntnisnahme
Ergänzend zu den Plansätzen 2.4.2. und 4.5 weisen wir außerdem auf die Aktivitäten zum Warentransport via SPNV hin. Die beiden Projekte „LogIKTram“ und „regioKArgoTramTrain“ sind Kernelemente der Gesamtinitiative „regioKArgo'. Ziel der Initiative ist es, das erfolgreiche Stadtbahnsystem des Karlsruher Modells mit der engen Verknüpfung von Stadt und Region so weiterzuentwickeln, dass neben Personen auch Güter im Nahverkehr auf der Schiene transportiert werden können. Hierfür müssen sowohl auf städtischer Ebene (City-Hubs) als auch in der Region (Konsolidierungscentren) entsprechende Flächen für den Warenumschlag gesichert werden, außerdem sind Gleisanschlüsse speziell in den gewerblich genutzten Siedlungsteilen elementar (siehe Anmerkungen oben).	Der Regionalverband begrüßt die Projektziele, den Verkehr in Zukunft von der Straße auf die Schiene zu verlagern und die letzte Meile der Belieferung emissionsfrei zu gestalten. In Anbetracht der noch sehr frühen Projektphase (Projekt hat ein Laufzeit von 2021 bis 2024) sind uns noch keine konkreten Flächen bekannt, die regionalplanerisch gesichert werden sollen. Der Regionalverband unterstützt jedoch das Projekt insgesamt.	
Nr. 366: PS_4.5. Industrie- und Handelskammer Karlsruhe		Kenntnisnahme
Die IHK Karlsruhe stellt fest, dass zur weiteren Stärkung des multimodalen Güterverkehrs die Terminalstandorte gesichert und weiter gestärkt werden müssen. Die IHK Karlsruhe unterstützt die dauerhafte Sicherung des Standortes in Karlsruhe und schlägt die explizite Sicherung des Karlsruher Hafens vor.	Mit dem PS 4.5 Z/N (1) Multimodale Knoten sichern wir bereits die Standorte Container-Terminal-Karlsruhe und Karlsruher Rheinhafen für den regionalbedeutsamen, multimodalen Güterverkehr.	
Nr. 1697: PS_4.5. Landratsamt Rastatt		nicht folgen
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass im Aachener Vertrag ausdrücklich erwähnt wurde, dass die beiden europäischen Korridore entlang des Rheins auch für den Güterverkehr belastbarer gemacht werden sollen, und regt an, in den Regionalplan aufzunehmen, dass die Reaktivierung der Schienenverbindung zwischen Rastatt und Haguenau auch im Bereich des Güterverkehrs Bedeutung erlangen kann.	Das Projekt "Reaktivierungsstrecke Rastatt-Beinheim-Roppenheim" ist bereits in der Tabelle zu 4.1.3 enthalten. Die Maßnahmen schließen Güterverkehr mit ein.	
Nr. 287: PS_4.6. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		Kenntnisnahme
Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Mai 2021).		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2772: PS_4.6. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen regt an, in die Plansätze 4.6 Z (1) „Standortsicherung Flugverkehr“ und Z (2) „Sonderlandeplätze“ entsprechend der Nr. 4.3 (1) der VwV Regionalpläne jeweils einen Verweis auf die Raumnutzungskarte aufzunehmen.		Aufnahme der Verweise auf die Raumnutzungskarte
Nr. 249: PS_4.6. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH		Kenntnisnahme
durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) formal berührt. Betroffen ist unsere Navigationsanlage Karlsruhe DVORDME (48° 59' 34,60'' N; 008° 35' 03,25'' E). Aufgrund der Art der Planung werden aber unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.		
Nr. 1698: PS_4.6. Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt teilt mit, dass die angeführte Standortsicherung des FKB sowohl aus der Sicht der Wirtschaftsförderung als auch des Tourismus nachhaltig unterstützt wird und dass sich insbesondere während der Pandemie gezeigt hat, dass die Industrie zur Aufrechterhaltung der Produktion auf die Luftfracht zur Lieferung wichtiger Teile angewiesen ist. In diesem Zusammenhang bittet das LRA Rastatt um die Aufnahme der folgenden Ergänzung unter Z (1) Standortsicherung Flugverkehr Satz 2: „Der Standort für den regionalbedeutsamen Personenflug- und Frachtverkehr und dessen Anbindung an die weiteren Verkehrsnetze ist zu sichern und weiter zu entwickeln.“		Die Formulierung wird gemäß Anregung um die Worte "und weiter zu entwickeln" ergänzt.
Nr. 297: PS_4.6.(1) Baden-Airpark GmbH		nicht folgen
Die Baden-Airpark GmbH schlägt vor, den Plansatz 4.6 (1) folgendermaßen zu ändern: vor: "Standort für den regional und international bedeutsamen Passagier- und Frachtflugverkehr …". Als Begründung für die vorgeschlagene Änderung wird angeführt, dass der FKB gemäß Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen (ADV) seit 2008 zu den internationalen Verkehrsflughäfen in Deutschland gehört und die Fluggesellschaften derzeit nur internationale Verbindungen ab dem FKB anbieten, inländische Passagierflüge finden derzeit nicht statt.	Der Baden-Airpark bietet zwar internationale Flüge an, ist aber international nicht bedeutsam.	Redaktionelle Überarbeitung.
Nr. 262: PS_4.6.(2) Privatperson_07		Kenntnisnahme
Die Luftsportgemeinschaft Rheinstetten e.V. und Flugsportverein 1910 Karlsruhe e. V. stellt fest, dass ihr Gelände im Plan enthalten ist.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 263: PS_4.6.(2) Privatperson_07		nicht folgen
Die Luftsportgemeinschaft Rheinstetten e.V. und Flugsportverein 1910 Karlsruhe e. V. teilt mit, dass im direkten Bereich ihres Geländes in der Platzrunde für den Flugbetrieb drei Windkraftanlagen (WKA) enthalten sind, die ihren Flugbetrieb genau an diesen Stellen erheblich behindern würden. Die Luftsportgemeinschaft Rheinstetten fügt hinzu, dass sie mit der Stadt Rheinstetten bereits die WKA am Epple-See besprochen hatten und ihre Platzrunde im Süden verlegt habe, so dass diese WKA an der Gemarkungsgrenze Rheinstetten/Durmersheim einen sicheren Abstand zum Flugbetrieb gewährleisten. Sie verweisen für diese Planung auf die beigefügten Platzrunde an der Gemarkungsgrenze. Weiterhin stellt der Verein fest, dass sich die Anlage in der Zeichnung Blattschnitt S. 10 an der Bundesbahnlinie jedoch in ihrem notwendigen Flugbereich befindet, der aus flugbetrieblicher Sicht nicht bebaut werden darf. Schließlich fügt der Verein hinzu, dass bei der östlich in Richtung Autobahn gelegenen WKA deren Ein- und Ausflugstrecke betroffen ist und die unmittelbare Nähe zum Flugbetrieb zu gefährlich ist, so dass ein Flugbetrieb nicht mehr möglich wäre. Aus ihrer Sicht müsste diese Anlage südlich der L 566 (Rheinstetten-Mörsch-Ettlingen) geplant werden, wo eine solche Anlage außerhalb ihrer Flugbetriebsbereichen liegt.	Der Regionalverband geht davon aus, dass es sich hierbei um eine Fehlinterpretation der Karte handelt. Die nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzgebiete (in der Karte mit "W" abgebildet), wird als Windkraftanlagen fehlinterpretiert. Die Beeinträchtigung des Flugbetriebs ist damit ausgeschlossen.	Keine Berücksichtigung.
Nr. 474: PS_4.7. Collectivité européenne d'Alsace - Strasbourg		Kenntnisnahme
Die Collectivité européenne d'Alsace - Strasbourg verweist auf den am 08.06.2016 angenommenen Mobilitätsaktionsplan PAMINA.		
Nr. 475: PS_4.7. Collectivité européenne d'Alsace - Strasbourg		Kenntnisnahme
Die Collectivité européenne d'Alsace - Strasbourg bedauert, dass der Übergang in Iffezheim zu einer Trasse führt, auf der der Fahrradverkehr verboten ist.	Die Aufstellung eines Radwegeplanes ist nicht Aufgabe des Regionalplanes.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 368: PS_4.7. Industrie- und Handelskammer Karlsruhe		Kenntnisnahme
Die IHK Karlsruhe teilt mit, dass zur Förderung des betrieblichen Mobilitätsmanagements insbesondere der weitere Ausbau der notwendigen Infrastruktur und des Mobilitätsangebots gehört und dass die Schaffung von Radwegen und die Anbindung von Gewerbegebieten an die kommunalen Radwegenetze dabei wesentliche Bausteine sind. Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Schaffung von Radschnellwegen.		
Nr. 3033: PS_4.7. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Büro des Landrats - Radverkehrsmanagement Wir begrüßen die erstmalige Berücksichtigung des Radverkehrs im Regionalplan sehr. Damit wird nun eine Maßnahme des Radverkehrskonzeptes des Landkreises Karlsruhe umgesetzt.		
Nr. 3034: PS_4.7. Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Das Landratsamt Karlsruhe regt an, das Datum der Datengrundlage auf der Beikarte Radverkehr anzugeben und auf diesen Umstand hinzuweisen.	Da sie über die Festlegungen der Raumnutzungskarte hinaus keine weiteren Festlegungen enthält, ist wird auf die Beikarte Radverkehr verzichtet.	
Nr. 3035: PS_4.7. Landratsamt Karlsruhe		folgen
Zu Seite 116, 4.7, zu G1 möchten wir anmerken, dass der Ansatz der "Zentralen Orte" - aufgrund der Nahräumlichkeit des Radverkehrs - bei der Radverkehrsnetzplanung nicht anwendbar und damit nicht zielführend ist. Hier sind die Ort zu Ort Verbindungen unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien und Standard maßgebend.	Nach den RIN sind bei der Netzplanung für den Radverkehr die Verbindungen zwischen Zentralen Orten um die innergemeindlichen Belange zu erweitern, da diese für den zielorientierten Alltagsradverkehr eine herausragende Rolle spielen.	Ergänzung der Begründung zu PS 4.7 (in der 2. Offenlage PS 4.1.6) um die Anforderungen des alltäglichen zielgerichteten Radverkehrs
Nr. 3036: PS_4.7. Landratsamt Karlsruhe		folgen
Weiter möchten wir darum bitten, konsequent den Begriff Radschnellverbindung zu verwenden. In Baden-Württemberg sprechen wir nicht von Radschnellwegen.	Die Anregung ist richtig, es wird von Seiten des Landesverkehrsministeriums empfohlen, den Begriff Radschnellverbindung landesweit einheitlich zu verwenden.	Der Begriff Radschnellverbindung wird im Textteil und in der Karte redaktionell angepasst.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 766: PS_4.7. Landratsamt Ortenaukreis		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Ortenaukreis äußert keine Bedenken oder Anregungen, regt aber den weiteren Informationsaustausch über Radwegplanungen an.	Als Mitauftraggeber der Machbarkeitsstudie "Radschnellverbindungen Südlicher Oberrhein - Korridor Appenweier-Bühl" stehen wir im regelmäßigen Austausch mit dem Landratsamt Ortenaukreis.	
Nr. 1699: PS_4.7. Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt bestätigt, dass der Grundsatz der Radverkehrsförderung mit dem Radverkehrskonzept des Landkreises Rastatt deckungsgleich ist und Ergänzungen nicht erforderlich sind.		
Nr. 307: PS_4.7. Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg		Kenntnisnahme
Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg regt an, dass die Regionalpläne neben den Notwendigkeiten von Infrastrukturerweiterungen im Bereich Schiene und Straße auch die Potentiale zur Verkehrsvermeidung, des Öffentlichen Verkehrs sowie des Rad- und Fußverkehrs noch intensiver betrachten und stärker berücksichtigen. Das Verkehrsministerium ergänzt, dass neben Fragen der infrastrukturellen Bedarfe für eine höhere Nutzung der Verkehrsträger des Umweltverbundes die Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung in Stadt und Land, im Wohn- und Gewerbebereich ein zentraler Faktor ist.	Die integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung ist ein wesentliches Prinzip der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans. Sie trägt zu einer Reduzierung des Verkehrsaufwands und der verkehrsbedingten Belastungen bei.	
Nr. 322: PS_4.7. Verkehrsclub Deutschland e. V.		nicht folgen
Der Verkehrsclub Deutschland kritisiert, dass auf Grund von Zeitknappheit nicht alle Stellungnahmen zur Machbarkeitsstudie der Radschnellverbindungen Mittlerer Oberrhein ausreichend fundiert erfolgen konnten.	Die Machbarkeitsstudie ist nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung.	
Nr. 3098: PS_4.7. Stadtverwaltung Baden-Baden		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Baden-Baden regt an, die Karte "Fahradverkehr" (Heft1/Planteil/Punkt 4.7) um die Darstellungen des nicht zusammenhängenden Radwegenetzes sowie des Radschnellwegenetzes zu vervollständigen.	Da sie über die Festlegungen der Raumnutzungskarte hinaus keine weiteren Festlegungen enthält, ist wird auf die Beikarte Radverkehr verzichtet.	
Nr. 667: PS_4.7. Stadtverwaltung Ettlingen		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Ettlingen kritisiert, dass das in der "Beikarte Radverkehr" dargestellte regionalbedeutsame Radnetz nicht dem aktuellen Stand entspricht und fordert die Aktualisierung der Karte gemäß dem Radnetzkataster der Stadt Ettlingen.	Da sie über die Festlegungen der Raumnutzungskarte hinaus keine weiteren Festlegungen enthält, ist wird auf die Beikarte Radverkehr verzichtet.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 252: PS_4.7. Privatperson_04		nicht folgen
Der Bürgerverein Weiherfeld-Dammerstock erhebt Einspruch gegen die Trassenvariante "Links der Alb" und die Weiterführung entlang des Reiherbachs.	Das Regierungspräsidium Karlsruhe plant die Radschnellverbindung. Für diese Verbindung liegt eine Vorzugsvariante vor, die als nachrichtliche Übernahme dargestellt wird.	
Nr. 467: PS_4.7. Privatperson_04		Kenntnisnahme
Der Bürgerverein Weiherfeld-Dammerstock teilt mit, dass die Straße ‚Links der Alb' im Bereich Belchenstraße / Nürnberger Straße / Enzstraße über einen zentralen Verkehrsknoten des Stadtteils führt, der aufgrund seiner Struktur ein hohes Verkehrsaufkommen insbesondere in der Querungsfunktion als einzige Verkehrsanbindung zwischen den beiden Teilgebieten Dammerstock und Weiherfeld hat und fügt hinzu, dass die Querung neben dem intensiven Bewohnerverkehr aller Arten von Verkehrsteilnehmern auch die Buslinie 52 wie den Schulweg der Kinder zur Grundschule im Weiherfeld aus dem Dammerstock betrifft. Der Bürgerverein merkt weiterhin an, dass die Nutzung der Weiherfeldbrücke als problematisch gesehen wird, die auf zu schmalem Bereich eine gegenläufige Nutzung für Fußgänger und Radfahrer vorsieht und ergänzt, dass der bestehende Weg entlang des Reiherbachs ein bevorzugter Spazierweg für die Bevölkerung ist und die jetzige Mitnutzung durch Radfahrer insbesondere an den Wochenenden konfliktbeladen aufgrund einer hohen Zahl an sportlich orientierten Fahrern mit Rennrädern und Mountainbikes ist. Aus letztgenanntem Grund befürwortet der Bürgerverein eine neue Trasse für den Radfernverkehr.	Das Regierungspräsidium Karlsruhe plant den Radschnellweg, welcher sich derzeit auf der Stufe der Vorplanung befindet und daher noch wesentliche Änderungen ergeben können. Die Maßnahme ist im Regionalplan lediglich als "Neubau einer Radschnellverbindung mit unbestimmter Trassenführung" dargestellt. Eine konkrete Trasse ist damit nicht vorgegeben.	
Nr. 112: PS_4.7. Vermögen und Bau Baden-Württemberg		Kenntnisnahme
Die Vermögen und Bau Baden-Württemberg begrüßt die dargestellte Trassenführung der Radschnellverbindung Karlsruhe-Rastatt und betont, dass sie mit der aktuellen Haltung des Landes übereinstimmt, den Radverkehr langfristig vom LTZ-Gelände wegzuführen.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1612: PS_4.7. Gemeindeverwaltung Malsch		nicht folgen
Die Gemeindeverwaltung Malsch weist auf die wichtigen fehlenden Fahrradverbindungen zwischen Karlsruhe und Malsch im Plan hin und schlägt deren Ergänzung mit eingezeichneten Routen auf der beigefügten Karte als Anlage vor. Darüber hinaus wünscht sich die Gemeinde Malsch die Aufnahme der Verbindung Marxzell-Völkersbach-Malsch.	Die Machbarkeitsstudie des RVMO zu Radschnellverbindungen bildet die Grundlage für die weitere Planung von Radschnellwegen in der Region. In dieser Studie wurden auf Basis der Planungen für die landesweite Potenzialstudie des Verkehrsministeriums in der Region Mittlerer Oberrhein drei Korridore definiert. Darüber hinausgehende Ergänzungen der Linien liegen nicht im Kompetenzbereich des Verbandes und sind nicht Gegenstand des Regionalplans.	
Nr. 1631: PS_4.7. Bürgermeisteramt Muggensturm		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Muggensturm begrüßt die Förderung des Radwegenetzes und der Radschnellwege.		
Nr. 2481: PS_4.7. Stadtverwaltung Rastatt		nicht folgen
Die Stadt Rastatt stellt fest, dass der besondere Bedarf für eine zusätzliche Rheinquerung für den nichtmotorisierten Verkehr zwar in Plansatz 2.2 explizit erwähnt wird, aber in Plansatz 4, insbesondere in Plansatz 4.7 Radverkehr und den dazugehörigen Tabellen, kein Hinweis/keine Position dazu zu finden ist. Sie merkt an, dass dies verwunderlich ist angesichts der Tatsache, dass derzeit ein grenzüberschreitendes INTERREG-Projekt zum Bau einer "Radwegeverbindung zwischen Beinheim und Wintersdorf" vorangetrieben wird, dessen zentraler Bestandteil der Bau einer separaten Rad- und Fußgängerbrücke über den Rhein an der Wintersdorfer Rheinbrücke mit einem Kostenvolumen von rund 25 Mio. € ist.	Grundsätzlich plädiert der Regionalverband dafür, dass der Radverkehr in der Region als gleichberechtigtes Verkehrssystem neben dem Individualverkehr und dem öffentlichen Verkehr realisiert wird (PS 4.1.6.G (1)). Insbesondere legt er großen Wert auch auf die grenzüberschreitende aktive Mobilität. Im Regionalplan werden jedoch nur Radschnellverbindungen aufgenommen. Die Strecke Beinheim-Wintersdorf erfüllt dieses Kriterium nicht.	
Nr. 2483: PS_4.7. Stadtverwaltung Rastatt		Kenntnisnahme
Die Stadt Rastatt begrüßt und unterstützt das Ziel, das Fahrrad als gleichwertiges Verkehrssystem konsequent zu fördern und zu profilieren.		
Nr. 1838: PS_4.7.(1) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle schlägt vor, den Grundsatz 4.7 G(1) als Planungsziel zu ändern (Z).	Zielförmige Planaussagen müssen abschließend abgewogen und räumlich konkret sein. Dies ist hier nicht der Fall, daher kann der genannte Grundsatz nicht in ein Ziel umgewandelt werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 91: PS_4.7.(1) Privatperson_05		Kenntnisnahme
Privatperson 05 begrüßt den weiteren Ausbau des Radwegenetzes. Sie fügt hinzu, dass in Kraichtal die Reduzierung der Direktfahrten der S32 durch eine Erhöhung der Taktfrequenz zwischen Kraichtal und Bruchsal ausgeglichen werden sollte. Gegebenenfalls sollte die S-Bahn-Linie nach Kraichtal auf zwei Gleise erweitert werden. Darüber hinaus fehlt es in Kraichtal an Anschlüssen in Richtung Östringen, Eppingen, Oberderdingen und Bretten.	Fahrplangestaltung ist nicht Gegenstand des Regionalplans. Der Trassensicherung für Aus- und Neubauplanung liegen der Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030), im Nahverkehrsplan des KVV und weitere Fachpläne zugrunde. Der Regionalverband hat keine eigene Konzeption. Daher besteht bei der Auswahl der zu sichernden Trassen kein Gestaltungsspielraum.	
Nr. 2773: PS_4.7.(2) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Mit Bezug auf den Plansatz 4.7. Z (2) und auf die Darstellung der alternativen Trassen der Radschnellverbindung Karlsruhe-Rastatt weist das Ministerium darauf hin, dass ein Ziel der Raumordnung stets abschließend abgewogen sein muss und daher die Planung im Laufe des weiteren Verfahrens weiter zu konkretisieren ist.	Die Vorplanung für den Radschnellweg Karlsruhe-Rastatt (RS13) unter der Federführung des RP Karlsruhe ist abgeschlossen und die Vorzugsvariante wurde vorgestellt. Nur diese Vorzugsvariante wird in die Raumnutzungskarte aufgenommen, die alternativen Trassen werden nicht dargestellt.	Die Darstellung der Trassenführung wird gemäß der Vorzugsvariante des RP Karlsruhe auf der Raumnutzungskarte geändert und es wird eine Trasse ohne alternative Trassenführung dargestellt.
Nr. 714: PS_4.7.(2) Kreisbauernverband Karlsruhe e. V.		Kenntnisnahme
Der Kreisbauernverband Karlsruhe e. V. schlägt vor, die Landnutzer frühzeitig in die Verfahren einzubeziehen und die Trasse auf der zurückgebauten Straße zu bündeln.	Die Planung und Genehmigung der Trassen und Vorzugsvarianten liegt in der Obhut des RP als Baulastträger.	
Nr. 3037: PS_4.7.(2) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Nicht alle untersuchten Strecken der Machbarkeitsstudie Radschnellverbindungen besitzen auch das Potenzial einer Radschnellverbindung. Eine Radschnellverbindung ist erst ab einem Potenzial von 2.000 Radfahrten am Tag gegeben. Mit den in der Planung angegebenen Darstellungen in der Beikarte Radverkehr und den Freihaltetrassen in der Raumstrukturkarte als auch im Textteil auf Seite 42 werden nicht erfüllbare Hoffnungen und Erwartungen geweckt. So gehören z. B. im Landkreis Karlsruhe die Radschnellverbindung wie folgt im Textteil und den Karten angepasst: - Leopoldshafen/KIT-Karlsruhe - Friedrichstal-Karlsruhe - Durlach-Karlsruhe	Radschnellverbindungen werden in den Regionalplan aufgenommen, wenn für sie eine Planung des Regierungspräsidiums Karlsruhe auf Grundlage der Machbarkeitsstudie Radschnellwege Mittlerer Oberrhein existiert oder wenn es sich laut Machbarkeitsstudie um Kooridore mit einem hohen potenziellen Fahrradpendleraufkommen handelt. Die Benennung erfolgt ebenfalls entsprechend der Machbarkeitsstudie. Die Beikarte Radverkehr wird nicht weiterverfolgt, da sie keine Festlegungen über die Raumnutzungskarte hinaus enthält.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 3038: PS_4.7.(2) Landratsamt Karlsruhe		nicht folgen
Auf den Karten wird im Landkreis Karlsruhe (Rheinstetten) eine sehr östliche Trasse "Nähe Epplesee", welche nicht Inhalt der Machbarkeitsstudie Radschnellverbindungen war und mit uns auch nicht abgestimmt wurde, dargestellt. Die neue Variante wird, aufgrund der weiten Entfernung von den Ortsteilen von Rheinstetten, von Radfahrern aus Rheinstetten weniger angenommen als die in der Machbarkeitsstudie ermittelten Varianten. Mit dieser neuen Variante würde der Nutzen für den Landkreis gegen Null gehen. Da alle Varianten der Machbarkeitsstudie eher westlich und damit nahe der Bebauung ermittelt wurden, lehnen wir die neue sehr östlich gelegene Variante ab. Vorzugstrasse war die östlich und nahe der B36 gelegene Variante. Diese östlichste Variante in der Machbarkeitsstudie war bereits ein Kompromiss in der Planung. Genau diese soll alleine in die Karten im Landkreis Karlsruhe einfließen.	Die Vorplanung für den Radschnellweg Karlsruhe-Rastatt (RS13) unter der Federführung des RP Karlsruhe ist abgeschlossen. Eine Vorzugsvariante wurde vorgestellt. Die Vorzugsvariante wird in die Raumnutzungskarte aufgenommen, die alternativen Trassen werden in der Raumnutzungskarte nicht dargestellt.	Die im Rahmen der Vorplanung festgelegte Vorzugsvariante wird in die Raumnutzungskarte aufgenommen, die alternativen Trassen werden in der Raumnutzungskarte nicht dargestellt.
Nr. 3039: PS_4.7.(2) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Diese neue Variante zeigt beispielhaft das Problem mit dem Ansatz der "Zentralen Orte". Die Nutzung des Fahrrades für eine Fahrt von Rastatt nach Karlsruhe kann an einer Hand abgezählt werden. Viel wichtiger ist die Ort zu Ort Vernetzung auf dieser Entwicklungsachse.	Das Regierungspräsidium Karlsruhe plant die Strecke zwischen Karlsruhe und Rastatt und hat dem Landesverkehrsministerium eine Vorzugsvariante zur Genehmigung vorgelegt. Die Vorzugsvariante wird in die RNK aufgenommen.	
Nr. 1700: PS_4.7.(2) Landratsamt Rastatt		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Rastatt stimmt zu und befürwortet, dass die Darstellung der beiden Varianten der Radschnellverbindung zwischen Rastatt und Karlsruhe vorhanden ist und damit die Realisierungsmöglichkeiten für den weiteren Planungsprozess gesichert sind.		
Nr. 871: PS_4.7.(2) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 weist auf die möglichen Betroffenheiten durch die noch unbestimmte Trassenverläufe der Radschnellverbindungen hin.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 320: PS_4.7.(2) Verkehrsclub Deutschland e. V.		Kenntnisnahme
Der Verkehrsclub Deutschland kritisiert, dass in der Machbarkeitsstudie für die Radschnellwege die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs nicht ausreichend berücksichtigt und gewichtet wurden. Außerdem hinterfragt er die Streckenführung im Hinblick auf das Konfliktpotenzial mit dem Fußgängerverkehr und den Schulwegen.	Die Machbarkeitsstudie für die Radschnellwege bildet nur die Grundlage für die weitere Planung. Das Regierungspräsidium Karlsruhe plant den Radschnellweg, welcher sich derzeit auf der Stufe der Vorplanung befindet. Die Maßnahme ist im Regionalplan lediglich als "Neubau einer Radschnellverbindung mit unbestimmter Trassenführung" dargestellt. Eine konkrete Trasse ist damit nicht vorgegeben.	
Nr. 321: PS_4.7.(2) Verkehrsclub Deutschland e. V.		nicht folgen
Der Verkehrsclub Deutschland regt an, die Trassenführung überwiegend und wo möglich auf bereits versiegelten und nachzurüstenden Autofahrstraßen vorzunehmen.	Das Regierungspräsidium Karlsruhe plant den Radschnellweg, welcher sich derzeit auf der Stufe der Vorplanung befindet. Die Maßnahme ist im Regionalplan lediglich als "Neubau einer Radschnellverbindung mit unbestimmter Trassenführung" dargestellt. Eine konkrete Trasse ist damit nicht vorgegeben.	Keine Änderung.
Nr. 323: PS_4.7.(2) Verkehrsclub Deutschland e. V.		nicht folgen
Der Verkehrsclub Deutschland bittet darum, die Alternativtrassen A1 und A2 für die Radschnellverbindung Karlsruhe-Ettlingen mittels der Legendenkategorie „alternative Trassenführung“ im Regionalplan zu sichern und im nächsten Planungsschritt vertiefend zu untersuchen.	Mittlerweile existiert eine Vorzugsvariatne. Diese wird in den Regionalplan aufgenommen.	
Nr. 945: PS_4.7.(2) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 weist darauf hin, dass die geplante Radschnellverbindung zwischen Bühl und Karlsruhe entlang des Ostrandes des Naturschutzgebiets "Sandheiden und Dünen bei Sandweier und Iffezheim" auf 270 m Länge verläuft. Daher besteht ein hohes Konfliktpotenzial bzgl. Flächeninanspruchnahme und Lichtimmission. Die westliche Korridorvariante quert südlich von Ötigheim das NSG „Auenwälder und Feuchtwiesen westlich von Ötigheim“ auf 1,8 km Länge parallel zur Bahnlinie. Daher besteht ein hohes Konfliktpotenzial bzgl. Flächeninanspruchnahme und Lichtimmission. Die östliche Korridorvariante verläuft auf 600 Metern am Ostrand des NSG „Auenwälder und Feuchtwiesen westlich von Ötigheim“ entlang der Autobahn, weshalb ein hohes Konfliktpotential gegenüber Flächeninanspruchnahme besteht.	Für den Abschnitt zwischen Bühl und Rastatt wurde vom Regierungspräsidium noch keine Vorzugsvariante erarbeitet. Die in der Raumnutzungskarte dargestellte Variante entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand und kann sich im Verlauf des Verfahrens noch verändern. Die aktuelle Variante liegt am Ostrand des Naturschutzgebiets „Sandheiden und Dünen bei Sandweier und Iffezheim“. Im weiteren Verfahren sind die Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet, z.B. hinsichtlich Lichtimmissionen, vertieft zu prüfen. Für die Radschnellwegeverbindung Rastatt-Karlsruhe wurde mittlerweile eine Vorzugsvariante erarbeitet. Diese verläuft östlich entlang des Naturschutzgebiets „Auenwälder und Feuchtwiesen westlich von Ötigheim“ und wird in die Raumnutzungskarte des Regionalplans übernommen. Sie entspricht damit in etwa der bisher dargestellten östlichen Korridorvariante. Die westliche Korridorvariante entfällt. Im weiteren Verfahren müssen auch hier bei der Vorzugsvariante die Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet vertieft untersucht werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2664: PS_4.7.(2) Stadtverwaltung Bretten		nicht folgen
Mit vorrangigem Bezug zu den örtlichen Verkehrsverhältnissen wird durch die Stadt Bretten ein eigenes Mobilitätskonzept verfolgt. Die Erarbeitung steht kurz vor dem Abschluss. Thematisiert werden dabei auch Maßnahmen zum Radverkehr. Die Einbindung der Stadt Bretten in das Regionale Radnetz über die Einstufung mehrerer Radwege als regionale Hauptrouten wird begrüßt (Radwege Diedelsheim-Gondelsheim(-Bruchsal)/ Gölshausen-Bauerbach(-Flehingen)/ Bretten-Knittlingen/ Bretten-Bauschlott). Örtliche Schwerpunkte für den Radwegeausbau sind in absehbarer Zeit vorrangig die Verbindungen zwischen Bretten und Großvillars (Ausbaumaßnahmen, teilweise Neutrassierung im Bereich der L 1103) sowie zwischen Diedelsheim und Gondelsheim. Unter Einbeziehung des Landkreises Karlsruhe regt die Stadt Bretten eine Berücksichtigung des Radwegs zwischen Bretten und Großvillars im Regionalen Radwegenetz an.	In der Raumnutzungskarte bzw im Regionalplan sind nur die Maßnahmen der Radschnellverbindungen aufgeführt. Da sie über die Festlegungen der Raumnutzungskarte hinaus keine weiteren Festlegungen enthält, ist wird auf die Beikarte Radverkehr verzichtet.	
Nr. 955: PS_4.7.(2) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 teilt mit, dass die Korridorvariante des Radschnellwegs Bruchsal-Karlsruhe nördlich von Karlsruhe auf 400 m am Ostrand des FFH-Gebiets „Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe“ sowie des Vogelschutzgebiets „Hardtwald nördlich von Karlsruhe“ entlangführt. Potenziell betroffene Schutzgüter sind u. A. Schwarzspecht, Heldbock, Hirschkäfer, Mittelspecht, Hohltaube und Bodensaure Wälder auf Sandebenen. Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist erforderlich.	Die Radschnellwege werden im Wesentlichen durch den Ausbau bereits existierender Wege entwickelt. Wegen der im regionalen Maßstab vergleichsweise geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme sowie der insgesamt geringen zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen wird im Rahmen der Regionalplangesamtfortschreibung keine vertiefte Umweltprüfung und keine überschlägige FFH-Verträglichkeitsprüfung auf vorgelagerter Planungsebene durchgeführt. Die Auswirkungen auf die genannten Arten mit ihren Lebensraumtypen und Lebensstätten sind auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Festlegung einer Vorzugsvariante zu untersuchen und die Ergebnisse dort zu berücksichtigen.	
Nr. 956: PS_4.7.(2) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 weist darauf hin, dass südlich von Bruchsal der Korridor der Radschnellverbindung auf 1,8 km durch das FFH-Gebiet „Kinzig-Murg-Rinne und Kraichgau bei Bruchsal“ verläuft. Potenziell betroffene Schutzgüter sind u. A. Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Hirschkäfer, Heldbock, Hainsimsen-Buchenwald und Bodensaure Wälder auf Sandebenen. Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist erforderlich.	s. Nr. 955	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 957: PS_4.7.(2) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Radschnellverbindung Bruchsal-Karlsruhe: ASP-Populationen Im Bereich des Korridors liegen folgende ASP-Populationen: Bei der Käferpopulation Cerambyx-cerdo-006 ist bei Betroffenheit eine Prüfung der Artenschutzrelevanz erforderlich. Die Pflanzenpopulation Filago-germanica-502 deutet auf eine besondere Eignung für Sandrasenarten hin. Dies ist bei der Bestandserfassung und erforderlichenfalls bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.	s. Nr. 955	
Nr. 1701: PS_4.7.(2) Landratsamt Rastatt		folgen
Das Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass eine Machbarkeitsstudie zur Radschnellverbindung zwischen Offenburg und Bühl federführend durch den RVSO in Bearbeitung ist und der Abschnitt Bühl – Appenweier im Planentwurf nicht enthalten ist. Das Landratsamt Rastatt hält die Aufnahme dieses Abschnitts in die Tabelle 4.7 Z (2) sowie die mit dem RVSO abzustimmende Trasse in den Flächennutzungsplan für notwendig und bittet um die Prüfung der Aufnahme.	Die Machbarkeitsstudie Radschnellverbindung Offenburg-Bühl ist abgeschlossen und eine Vorzugsvariante wurde vorgestellt. Die Linienführung wird in den Plan aufgenommen.	Die Vorzugsvariante der Machbarkeitsstudie Radschnellverbindung Offenburg-Bühl wird in den Regionalplan (Tabelle 4.1.6 Z (3)) aufgenommen und in der RNK dargestellt.
Nr. 946: PS_4.7.(2) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 teilt mit, dass sich die Radschnellverbindung östlich von Weitenung auf einer Streckenlänge von 2,4 km entlang der B 3 im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ verläuft. Potentiell erheblich betroffene Schutzgüter sind u. A. Großer Feuerfalter, Großes Mausohr Großer und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie Flachland-Mähwiesen. Nördlich von Oos verläuft der Korridor auf mehreren 100 Metern entlang Ooser Landgrabens (Lebensstätte der Helm-Azurjungfer). Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist ggf. erforderlich.	Die Radschnellwege werden im Wesentlichen durch den Ausbau bereits existierender Wege entwickelt. Wegen der im regionalen Maßstab vergleichsweise geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme sowie der insgesamt geringen zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen wird im Rahmen der Regionalplangesamtfortschreibung keine vertiefte Umweltprüfung und keine überschlägige FFH-Verträglichkeitsprüfung auf vorgelagerter Planungsebene durchgeführt. Die Auswirkungen auf die genannten Arten mit ihren Lebensraumtypen und Lebensstätten sind auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Festlegung einer Vorzugsvariante zu untersuchen und zu berücksichtigen.	
Nr. 145: PS_4.7.(2) Regionalverband Südlicher Oberrhein		folgen
Der Regionalverband Südlicher Oberrhein schlägt vor, den regionsgrenzenübergreifenden Radschnellweg (Offenburg -) Achern - Bühl, der im Rahmen der Machbarkeitsstudie noch untersucht wird, als Freihaltetrasse in die Raumnutzungskarte aufzunehmen.	Die Machbarkeitsstudie ist Anfang 2022 abgeschlossen, die Vorzugsvariante wird in den Plan aufgenommen.	Die Trasse der Radschnellverbindung (Offenburg)-Achern-Bühl wird entsprechend der Vorzugsvariante der Machbarkeitsstudie aufgenommen .

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 274: PS_4.7.(2) Bürgermeisteramt Eggenstein-Leopoldshafen		Kenntnisnahme
Die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen regt die detaillierte Diskussion der genauen Trassenlage der Radschnellverbindung, die von RP Karlsruhe geplant wird, und Anschlussmöglichkeiten in Richtung Karlsruhe an. Sie betont ausdrücklich, dass eine Durchführung durch die Eisenbahnstraße wie in einem bisherigen Entwurf seitens der Gemeinde abgelehnt wird.	Das Regierungspräsidium Karlsruhe plant den Radschnellweg, welcher sich derzeit auf der Stufe der Vorplanung befindet. Die Maßnahme ist im Regionalplan lediglich als "Neubau einer Radschnellverbindung mit unbestimmter Trassenführung" dargestellt. Eine konkrete Trasse ist damit nicht vorgegeben.	
Nr. 958: PS_4.7.(2) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Radschnellweg Eggenstein-Leopoldshafen-Karlsruhe: ASP-Populationen: Im Bereich des Korridors liegen folgende ASP-Populationen: Die Pflanzenpopulation Aira-praecox-501 deutet auf eine besondere Eignung für Sandrasenarten hin. Die Wildbienenpopulation Colletes-fodiens-011 zeigt eine besondere Bedeutung für Wildbienen an. Dies ist bei der Bestandserfassung und erforderlichenfalls bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.	Auf der Ebene der Genehmigungsplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung unter Berücksichtigung der ASP-Populationen durchzuführen.	
Nr. 959: PS_4.7.(2) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Radschnellwegeverbindung Ettlingen-Karlsruhe: ASP-Populationen Bei der Amphibienpopulation Pelobates-fuscus-008 ist eine Prüfung der Artenschutzrelevanz erforderlich. Bei der Libellenpopulation Ophiogomphus-cecilia-015 ist das Habitat vermutlich nicht oder nur marginal betroffen, daher besteht vermutlich keine besondere Planungsrelevanz.	Auf der nachgeordneten Planungsebene ist mit Kenntnis des konkreten Trassenverlaufs eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.	
Nr. 960: PS_4.7.(2) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Radschnellverbindung Ettlingen-Karlsruhe: Die Pflanzenpopulationen Dianthus-deltoides-501, Lindernia-procumbens-001, Minuartia-hybrida-501 und Misopates-orontium-501 sind erloschen. Es besteht keine Planungsrelevanz.		
Nr. 943: PS_4.7.(2) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 merkt an, dass die Radschnellverbindung Ringroute Karlsruhe auf 2,2 km Länge im Hardtwald im FFH-Gebiet „Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe“ sowie im Vogelschutzgebiet „Hardtwald nördlich von Karlsruhe“ verläuft. Potenziell betroffene Schutzgüter sind u. A. Schwarzspecht, Heldbock, Hirschkäfer, Mittelspecht, Hohltaube und Bodensaure Wälder auf Sandebenen. Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist daher erforderlich.	s. Nr. 946	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 944: PS_4.7.(2) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Radschnellverbindung Ringroute Karlsruhe: ASP-Populationen Der Korridor könnte die ASP-Käferpopulation Chalcophora-mariana-007 tangieren. Bei Eingriffen in Baumbestände ist die Population zu berücksichtigen.	Die Radschnellwegverbindung verläuft im Bereich des Hardtwalds auf einer bereits vorhandenen Wegeverbindung. Auf der nachgeordneten Planungsebene ist eine artenschutzrechtloche Prüfung durchzuführen.	
Nr. 961: PS_4.7.(2) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Radschnellverbindung Wörth-Karlsruhe: Keine besonderen Betroffenheiten	-	-
Nr. 947: PS_4.7.(2) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 teilt mit, dass der Korridor der Radschnellverbindung nördlich von Sandweier auf ca. 300 m Länge durch das FFH-Gebiet „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“ verläuft. Etwas nördlich davon verläuft der Korridor auf ca. 300 m Länge randlich desselben Gebiets. Potenziell betroffene Schutzgüter sind u. A. Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Scharlachkäfer und Hainsimsen-Buchenwald. Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist erforderlich.	Für den Abschnitt zwischen Bühl und Rastatt wurde noch keine Vorzugsvariante erarbeitet. Die in der Raumnutzungskarte dargestellte Variante entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand und kann sich im Verlauf des Verfahrens noch verändern. Die aktuelle Variante verläuft am Ostrand des Natura 2000-Gebiets „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“. Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung inkl. Alternativenprüfung auf Genehmigungsebene sind die Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet zu untersuchen.	
Nr. 159: PS_4.7.(2) Bürgermeisteramt Linkenheim-Hochstetten		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Linkenheim-Hochstetten regt an, die in Eggenstein-Leopoldshafen endende Radschnellverbindung fortzusetzen und so die Gemeinde anzubinden.	Die Machbarkeitsstudie des RVMO zu Radschnellverbindungen bildet die Grundlage für die weitere Planung von Radschnellwegen in der Region. In dieser Studie wurden auf Basis der Planungen für die landesweite Potenzialstudie des Verkehrsministeriums in der Region Mittlerer Oberrhein drei Korridore definiert. Linkenheim-Hochstetten ist nicht Teil eines dieser drei Korridore und wurde daher nicht in die Machbarkeitsstudie aufgenommen.	
Nr. 2175: PS_4.7.(2) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle führt aus, dass eine wichtige Fahrradverbindung zwischen Malsch (Muggensturm) und Karlsruhe fehlt. Die in der Stellungnahme rot markierte Verbindung stellt nach Ansicht der BUND-Regionalgeschäftsstelle die schnellste, überwiegend gut ausgebaute und häufig genutzte Verbindung zwischen Malsch und Karlsruhe (Innenstadt) dar und ergänzt die ansonsten blind endende Route über den Pirschweg.	Die vorgeschlagene Ergänzung der Radverkehrsverbindung bezieht sich auf das Radverkehrsnetz der Beikarte Radverkehr, die in der ersten Offenlage zur Veranschaulichung der Radinfrastruktur diente. Da sie über die Festlegungen der Raumnutzungskarte hinaus keine weiteren Festlegungen enthält, ist wird auf die Beikarte Radverkehr verzichtet.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1721: PS_4.7.(2) Gemeindeverwaltung Malsch		nicht folgen
Die Gemeindeverwaltung Malsch wünscht sich zusätzlich die Aufnahme der Verbindung Marxzell – Völkersbach – Malsch, deren genaue Trasse noch zusammen mit dem Forst ausgearbeitet werden muss.	Die Machbarkeitsstudie des RVMO zu Radschnellverbindungen bildet die Grundlage für die weitere Planung von Radschnellwegen in der Region. In dieser Studie wurden auf Basis der Planungen für die landesweite Potenzialstudie des Verkehrsministeriums in der Region Mittlerer Oberrhein drei Korridore definiert. Die erwähnte Verbindung ist nicht Teil eines dieser drei Korridore und kann daher nicht in den Regionalplan aufgenommen werden.	
Nr. 428: PS_4.7.(2) Bürgermeisteramt Ötigheim		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Ötigheim lehnt die geplante Vorzugsvariante der Radschnellverbindung Karlsruhe-Rastatt durch den Ortskern westlich der Bahntrasse vor dem Hintergrund der notwendigen naturschutzrechtlichen Eingriffe und infrastrukturellen und baulichen Probleme / Unmöglichkeiten dieser geplanten Variante ab.	Die Vorzugsvariante aus der Machbarkeitsstudie dient als Grundlage für die weitere Planung, die derzeit vom RP Karlsruhe durchgeführt wird und weit fortgeschritten ist. Im Rahmen der Planung wurden mehrere Alternativtrassen nach Umwelt- und Verkehrsaspekten untersucht. Es wurde eine Vorzugsvariante vorgestellt, die in den Regionalplan aufgenommen wird.	
Nr. 962: PS_4.7.(2) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 teilt mit, dass sich im Bereich des Korridors Radschnellweg Pfinztal-Karlsruhe südlich von Berghausen das Naturschutzgebiet "Hohwiesen" befindet. Es besteht ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber Flächeninanspruchnahme und Lichteinwirkung.	Die Freihaltetrasse wurde gegenüber der ersten Offenlage geringfügig korrigiert und das geplante Naturschutzgebiet berücksichtigt. Die Radschnellwege werden im Wesentlichen durch den Ausbau bereits existierender Wege entwickelt. Wegen der im regionalen Maßstab vergleichsweise geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme sowie der insgesamt gegenüber der Straßen- und Schieneninfrastruktur zu erwartenden geringeren negativen Umweltauswirkungen wird im Rahmen der Regionalplangesamtfortschreibung keine vertiefte Umweltprüfung durchgeführt.	
Nr. 948: PS_4.7.(2) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 teilt mit, dass die westliche Korridorvariante der Radschnellverbindung Bühl-Karlsruhe nördlich von Rastatt auf 1,6 km Länge durch das FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ verläuft. Die östliche Variante verläuft auf einer Strecke von 1,1 Kilometern am Ostrand des FFH-Gebiets. Potentiell betroffene Schutzgüter sind u. A. Grünes Besenmoos, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Gelbbauchunke, Kammmolch, Heldbock, Scharlachkäfer und Hirschkäfer. Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist erforderlich.	Für die Radschnellwegeverbindung Rastatt-Karlsruhe wurde mittlerweile eine Vorzugsvariante erarbeitet. Diese verläuft östlich entlang des FFH-Gebiets „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ und wird in die Raumnutzungskarte des Regionalplans übernommen. Im konkreten Verfahren müssen im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vom Planungsträger die Auswirkungen auf die genannten Arten untersucht werden. Nach aktuellem Planungsstand geht der Regionalverband davon aus, dass die nun festgelegte Trasse mit dem Natura 2000-Gebiet vertäglich ist.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 949: PS_4.7.(2) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Radschnellverbindungen, Trasse Bühl-Karlsruhe : ASP-Populationen Der Korridor tangiert folgende ASP Populationen: Die Kreuzkrötenpopulation Bufo-viridis-001, die Käferpopulation KAE-Cerambyx-cerdo-002 sowie die Schmetterlingspopulationen Maculinea-teleius-038, Maculinea-teleius-073 und Maculinea-teleius-074. Eine Prüfung der Artenschutzrelevanz ist bei Flächeninanspruchnahme jeweils erforderlich.	Für die Trasse zwischen Rastatt und Karlsruhe liegt mittlerweile eine Vorzugsvariante vor. Für den Abschnitt Bühl-Rastatt ist diese noch zu erarbeiten. Für die Vorzugsvarianten sind die genanten Arten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu untersuchen.	
Nr. 950: PS_4.7.(2) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Radschnellverbindungen, Trasse Bühl-Karlsruhe: Im Bereich der Wildbienenpopulationen Andrena-suerinensis-004 und Nomada-argentata-005 ist mit einer besonderen Eignung für Wildbienen zu rechnen. Dies ist bei der Bestandserfassung und erforderlichenfalls bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.	Für die Trasse zwischen Rastatt und Karlsruhe liegt mittlerweile eine Vorzugsvariante vor. Für den Abschnitt Bühl-Rastatt ist diese noch zu erarbeiten. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Wildbienenpopulation zu untersuchen und ggf. bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.	
Nr. 951: PS_4.7.(2) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Radschnellverbindungen, Trasse Bühl-Karlsruhe: Bei den Populationen Ophiogomphus-cecilia-019, Ophiogomphus-cecilia-020 und Coenagrion-mercuriale-049 (Libellen) Chamaesphecia-nigrifrons-015 (Schmetterlinge) ist das Habitat vermutlich nicht oder nur marginal betroffen, daher besteht vermutlich keine besondere Planungsrelevanz.		
Nr. 952: PS_4.7.(2) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Radschnellverbindungen, Trasse Bühl-Karlsruhe: Bei der Pflanzenpopulation Montia-arvensis-008 ist eine Prüfung betroffener Flächen erforderlich.	Für die Trasse zwischen Rastatt und Karlsruhe liegt mittlerweile eine Vorzugsvariante vor. Für den Abschnitt Bühl-Rastatt ist diese noch zu erarbeiten. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Pflanzenpopulation Monitia-arvensis zu untersuchen und ggf. bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 953: PS_4.7.(2) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Radschnellverbindungen, Trasse Bühl-Karlsruhe: Die westliche Variante tangiert die ASP-Libellenpopulation Ophiogomphus-cecilia-017. Das Habitat ist vermutlich nicht oder nur marginal betroffen, daher besteht keine besondere Planungsrelevanz. Im Korridor bei dieser Variante liegt auch die ASP-Wildbienenpopulation Andrena-suerinensis-007. Es ist daher mit einer besonderen Eignung für Wildbienen zu rechnen. Dies ist bei der Bestandserfassung und erforderlichenfalls bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.	Für die Trasse zwischen Rastatt und Karlsruhe liegt mittlerweile eine Vorzugsvariante vor. Für den Abschnitt Bühl-Rastatt ist diese noch zu erarbeiten. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Wildbienenpopulation zu untersuchen und ggf. bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.	
Nr. 954: PS_4.7.(2) Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56		Kenntnisnahme
Radschnellverbindungen, Trasse Bühl-Karlsruhe: Die östliche Korridorvariante verläuft im Bereich der ASP-Wildbienenpopulation Andrena-suerinensis-008. Es ist daher mit einer besonderen Eignung für Wildbienen zu rechnen. Dies ist bei der Bestandserfassung und erforderlichenfalls bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.	Für die Trasse zwischen Rastatt und Karlsruhe liegt mittlerweile eine Vorzugsvariante vor. Für den Abschnitt Bühl-Rastatt ist diese noch zu erarbeiten. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Wildbienenpopulation zu untersuchen und ggf. bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.	
Nr. 2482: PS_4.7.(2) Stadtverwaltung Rastatt		nicht folgen
Die Stadt Rastatt teilt mit, dass der Plansatz 4.7 Z (2) sowie die Raumnutzungskarte für die Radschnellverbindung mit unbestimmter Trassenführung, deren Trassenverlauf aus der Machbarkeitsstudie übernommen wurde, nach dem Verständis der Stadt Rastatt lediglich als "nachrichtlich" übernommen angesehen werden kann, da die konkreten Planungen seitens des RP Karlsruhe erst in Kürze in Angriff genommen werden. Die Stadt Rastatt stellt sich die Frage, ob die Aussage zu Plansatz 4.7 (2) nicht einen Widerspruch darstellt, da die genauen Trassenverläufe noch gar nicht feststehen.	ts (18.12.23): Die Trassen der Machbarkeitsstudie werden von entgegenstehenden baulichen Anlagen, Nutzungen und Funktonen freigehalten, um ihre perspektivische Realisierung zu gewährleisten. Dies ist gerade deshalb erforderlich, weil der Planungsprozess noch nicht so weit fortgeschritten ist, dass die Trasse hierdurch gesichert wäre.	
Nr. 2176: PS_4.7.(2) BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle weist weiterhin darauf hin, dass die orangefarbene Variante eine ebenso stark genutzte Verbindung nach Rheinstetten (Silberstreifen) und Karlsruhe (Weststadt) ist. Die BUND-Regionalgeschäftsstelle fügt ferner hinzu, dass die gelb dargestellte Strecke Malsch mit Durmersheim verbindet und von Freizeitradlern stark genutzt wird und auch als idealer Zubringer für die geplante Radschnellverbindung Karlsruhe-Rastatt (Richtung Rastatt) dienen kann.	Da sie über die Festlegungen der Raumnutzungskarte hinaus keine weiteren Festlegungen enthält, ist wird auf die Beikarte Radverkehr verzichtet.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1281: PS_4.7.(2) Stadtverwaltung Rheinstetten		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Rheinstetten regt an, zusätzlich die in den Scoping-Unterlagen dargestellte Freihaltetrasse für eine Radschnellverbindung westlich der B 36 aufzunehmen.	Die Vorplanung für den Radschnellweg Karlsruhe-Rastatt (RS13) unter der Federführung des RP Karlsruhe ist mittlerweile abgeschlossen. Das RP hat eine Vorzugsvariante festgelegt. Die festgelegte Trasse wird in die Raumnutzungskarte aufgenommen, die alternativen Trassen werden in der Raumnutzungskarte nicht dargestellt.	
Nr. 1269: PS_4.7.(2) Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, dass die Baumaßnahmen (Radschnellverbindung Karlsruhe-Stutensee-Bruchsal) in den Zonen I und II des Wasserschutzgebiets des Zweckverbands Mittelhardt, Stutensee/Friedrichstal verboten sind.	Die fehlerhafte Streckenführung in der RNK wurde angepasst, so dass keine Überschneidung mit den Zonen I und II des Wasserschutzgebietes besteht.	
Nr. 536: PS_4.7.(2) Stadtverwaltung Stutensee		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Stutensee teilt mit, dass in der bereits erfolgten Machbarkeitsstudie die seitens der Stadt Stutensee favorisierte Trassenführung bei den weiteren Planungen nicht aufgegriffen wurde. Bei der jetzigen Planungsvariante sieht sie verschiedene Problempunkte ((z.B. Fahrbahnbreite, Pflegeheim in direkter Lage in der Eggensteiner Straße im Stadtteil Blankenloch). Die Stadtverwaltung Stutensee regt an, die seinerzeit von der Stadt Stutensee vorgesehene Trassenführung entsprechend dem beiliegenden Plan nochmals in die weiteren Überprüfungen und Planungen mit einzubeziehen.	Die Machbarkeitsstudie des RVMO zu Radschnellverbindungen bildet die Grundlage für die weitere Planung von Radschnellwegen in der Region. In dieser Studie wurden auf Basis der Planungen für die landesweite Potenzialstudie des Verkehrsministeriums in der Region Mittlerer Oberrhein drei Korridore definiert. Darüber hinausgehende Ergänzungen der Linien liegen nicht im Kompetenzbereich des Verbandes und sind nicht Gegenstand des Regionalplans.	
Nr. 314: PS_4.8. Erdölbevorratungsverband		Kenntnisnahme
Heute können wir Ihnen auch im Namen unserer 100%igen Tochtergesellschaft der Nord-West Kavernengesellschaft mbH, Ostfriesenstraße 100, 26388 Wilhelmshaven, mitteilen, dass wir zu dem konkreten Vorhaben keine Stellungnahme abgeben werden, da die von uns vertretenen öffentlichen Belange von dem Vorhaben derzeit nicht betroffen sind. Dies gilt für den derzeitigen Planungsstand, zu dem Sie uns die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben haben. Sollte es zu wesentlichen Änderungen der Planungen kommen, wollen Sie uns bitte wieder erneut beteiligen. Dies gilt in jedem Falle, falls der räumliche Bereich der Planung erweitert werden sollte.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 370: PS_4.8. Industrie- und Handelskammer Karlsruhe		Kenntnisnahme
Die IHK Karlsruhe führt an, dass zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung, die Berücksichtigung von Technologien und Energieträgern erforderlich ist, die zu einer CO2-armen bzw. freien Energieerzeugung beitragen können. Im Zuge dessen sollte die Wasserstofftechnologie im Regionalplan erwähnt werden.	Die allgemeinen Grundsätze zum Thema Energieversorgung wurden im Rahmen der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien – Plansätze „Allgemeine Grundsätze“ und „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ formuliert. Die Inhalte dieser Teilfortschreibung sind nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung. Die Erwähnung der Nutzung der ("grünen") Wasserstofftechnologie in der Region kann in einer künftigen Teilfortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien Erwähnung finden.	
Nr. 2830: PS_4.8. Landratsamt Karlsruhe		Kenntnisnahme
In diesem Zusammenhang sollte auch Flächen für Anlagen alternativer Energiegewinnung wie z.B. Windkraftanlagen in ausreichendem Abstand zu Siedlungen geplant werden, um deren Auswirkungen auf Wohnbebauung so gering wie möglich zu halten - dies betrifft bei Windkraftanlagen in besonderem Maße auch das Landschaftsbild.	Anregungen zu Standorten für Windenergieanlagen können im Rahmen der derzeit in einem gesonderten Verfahren laufenden Teilfortschreibung Windenergie gegeben werden.	
Nr. 282: PS_4.8. Netze BW GmbH		Kenntnisnahme
Gegen die Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 haben wir keine Bedenken vorzubringen.		
Nr. 284: PS_4.8. Netze BW GmbH		Kenntnisnahme
Die Netze BW bittet um die Beteiligung der TransnetBW GmbH, falls noch nicht geschehen.	TransnetBW GmbH wurde bereits beteiligt.	
Nr. 1613: PS_4.8. Gemeindeverwaltung Malsch		folgen
4.8.Energieversorgung Angemerkt werden soll hier lediglich, dass die Kennzeichnung der Freiflächenanlage „Stützel“ fälschlicherweise wieder als D = Deponie geführt wird - im Regionalplan 2003 jedoch – entsprechend der damaligen Datengrundlage (noch) als B = Bodenaushubdeponie. Hier sollte bei der Karte eine entsprechende Korrektur mit der Signatur „Photovoltaik“ vorgenommen werden.	Die Deponie wird als Anlage der Energieversorgung nachrichtlich dargestellt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2774: PS_4.8.2. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		nicht folgen
Es wird begrüßt, dass der Fokus in Plansatz 4.8.2 „Anlagen der Energieversorgung“ auf die regenerative Energieversorgung gelegt wird und somit die Umsetzung der Energiewende unterstützt wird. Wir regen aber an, in der Begründung noch einen klarstellenden Hinweis aufzunehmen, dass lediglich raumbedeutsame Anlagen der Energieversorgung von den Plansätzen erfasst werden.	Der Regionalplan regelt ausschließlich raumbedeutsame Angelegenheiten. Dies erfordert keine explitzite Eerwähnung. Eine explizite Erwähnung dessen müsste folglich bei allen Plansätzen erfolgen und würde den Plan damit unnötig aufblähen und schlechter lesbar machen.	
Nr. 470: PS_4.8.2. terranets bw GmbH		Kenntnisnahme
Die terranets bw GmbH äußert, dass sie keine Einwände gegen die räumliche Festlegung auf der Ebene des Regionalplans hat und weist darauf hin, dass sichergestellt werden muss, dass der Betrieb ihrer Anlagen im Zuge der Detailplanung nicht beeinträchtigt wird und Konflikte mit bestehenden Nutzungen vermieden werden. Terranets regt an, ihre Anlagen und deren Schutzstreifen bei der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen.		
Nr. 471: PS_4.8.2. terranets bw GmbH		Kenntnisnahme
Die terranets bw GmbH weist darauf hin, dass für die vorhandenen Anlagen ein Bestandsschutz gewährt werden muss.	Für die vorhandenen Anlagen der terranets BW besteht selbstredend Bestandschutz.	
Nr. 1839: PS_4.8.2.(1) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle fordert die verbindliche Festschreibung des Plansatzes 4.8.2 G (1) als Planungsziel, wegen der zu geringen Verpflichtungswirkung der Festlegung als Grundsatz der Raumordnung.	Das Kapitel ist nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung, sondern wird im Rahmen der derzeit laufenden Teilfortschreibung Solarenergie behandelt.	
Nr. 486: PS_4.8.2.(2) terranets bw GmbH		Kenntnisnahme
b) Der Vorhabenstandort der Verdichterstation auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3819 auf Gemarkung Rheinstetten liegt nach dem Planentwurf in einem Regionalen Grünzug. Erfordernisse der Raumordnung stehen der Errichtung weder nach dem derzeit geltenden Regionalplan 2003 noch nach dem Planentwurf entgegen. Dementsprechend hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Bedenken gegen den Standort vorgebracht.	Die Einschätzung ist richtig, sowohl nach dem derzeit gültigen Regionalplan 2003 als auch nach dem Planentwurf der Fortschreibung liegt der Vorhabenstandort der Verdichterstation in einem Regionalen Grünzug (Flurstück Nr. 3819, Gemarkung Rheinstetten). Die Errichtung der Verdichterstation (standortgebundene Infrastruktureinrichtung) steht den Belangen der Raumordnung nicht entgegen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1840: PS_4.8.2.(3) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle fordert die verbindliche Festschreibung des Plansatzes 4.8.2 G (3) als Planungsziel, wegen der zu geringen Verpflichtungswirkung der Festlegung als Grundsatz der Raumordnung.	Das Kapitel ist nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung, sondern wird im Rahmen der derzeit laufenden Teilfortschreibung Solarenergie behandelt.	
Nr. 673: PS_4.8.3. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,		Kenntnisnahme
Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich		
Nr. 674: PS_4.8.3. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,		Kenntnisnahme
Von den in dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 geplanten Festlegungen sind von den derzeit im BBPlG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben voraussichtlich die folgenden Vorhaben betroffen: · BBPlG-Vorhaben Nr. 2, Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Ultranet) · BBPlG-Vorhaben Nr. 19, Höchstspannungsleitung Urberach – Pfungstadt – Weinheim – Punkt G380 – Altlußheim – Daxlanden		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 675: PS_4.8.3. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,		Kenntnisnahme
BBPlG-Vorhaben Nr. 2, Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Ultranet) Für den vorliegend relevanten Abschnitt B Mannheim-Wallstadt – Philippsburg des Vorhabens Nr. 2 legte die Bundesnetzagentur am 24.04.2019 einen für die nachfolgende Planfeststellung verbindlichen Trassenkorridor fest und schloss damit das Bundesfachplanungsverfahren ab. In den folgenden Planfeststellungsverfahren wird die Bundesnetzagentur über den genauen Verlauf der Trasse entscheiden.		
Nr. 676: PS_4.8.3. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,		Kenntnisnahme
Für den Abschnitt B1, Punkt Wallstadt – Punkt Philippsburg, des Vorhabens Nr. 2, als räumlichen Teilabschnitt des o. g. Abschnittes B, liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss der TransnetBW GmbH vom 08.08.2019 vor, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 22.10.2019 in Hockenheim eine öffentliche Antragskonferenz durch. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 29.11.2019 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Die überarbeiteten Unterlagen werden im vierten Quartal 2021 erwartet. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und danach das Planfeststellungsverfahren abschließen.		

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 677: PS_4.8.3. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,		Kenntnisnahme
Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,Telekommunation, Post und Eisenbahnen weist darauf hin, dass nach derzeitigem Verfahrensstand der verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt B des Vorhabens Nr. 2 sowie der beabsichtigte Verlauf der Trasse und die hierzu in Frage kommenden Alternativen (innerhalb des Trassenkorridors) für den Abschnitt B1 unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans verläuft. Die Bundesnetzagentur regt an, den verbindlich festgelegten Trassenkorridor für den Abschnitt B des Vorhabens Nr. 2 – z.B. als Vorranggebiet Leitungstrasse – in dem Regionalplan Mittlerer Oberrhein festzulegen. Die Bundesnetzagentur fügt ferner hinzu, dass eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich ist und insbesondere aufgrund des frühen Planungsstadiums des Regionalplans Konflikte der vorgesehenen Festlegungen mit dem Abschnitt B bzw. dem Abschnitt B1 des geplanten Netzausbauvorhabens Nr. 2 jedoch nicht ausgeschlossen werden können.	Die Vorzugsvariante besteht in einem Ausbau bestehender Leitungen. Diese ist mit den Festlegungen des Regionalplans vereinbar. Ein Sicherungserfordernis im Regionalplan besteht daher nicht.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 679: PS_4.8.3. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,		Kenntnisnahme
Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,Telekommunation, Post und Eisenbahnen weist drauf hin, dass nach derzeitigem Verfahrensstand sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternativen zum Vorschlagstrassenkorridor (Vorhaben 2 - Abschnitt Wallstadt-Philippsburg und Vorhaben 19 - Abschnitt Weinheim-Daxlanden) u.a. im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans verlaufen und eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich ist. Es erscheine nicht ausgeschlossen, dass die im vorliegenden Entwurf der Fortschreibung vorgesehenen Festlegungen die Planfeststellung bzw. Bundesfachplanung für die Vorhaben Nr. 2 und 19 beeinträchtigen könnten. Insbesondere gibt es geplante Festlegungen im Regionalplan, die nicht mit den geplanten Netzausbauvorhaben übereinstimmen, so dass Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung zu erwarten sind. Unter Bezugnahme auf § 3a NABEG bittet die Bundesnetzagentur darum, die Belange des Netzausbaus bei der Fortschreibung zu berücksichtigen, damit die Bundesfachplanung bzw. Planfeststellung der in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur befindlichen Vorhaben nicht behindert wird.	Die Vorzugsvariante besteht in einem Ausbau bestehender Leitungen. Diese ist mit den Festlegungen des Regionalplans vereinbar.	
Nr. 680: PS_4.8.3. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,		Kenntnisnahme
Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,Telekommunation, Post und Eisenbahnen weist drauf hin, dass Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen haben und regt an, dass der RVMO sich in den weiteren Verfahrensschritten mit Stellungnahmen in das Planfeststellungsverfahren einbringt.	Der Regionalverband beteiligt sich weiterhin mit Stellungnahmen an den weiteren Verfahrenschritten.	
Nr. 681: PS_4.8.3. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,		Kenntnisnahme
Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,Telekommunation, Post und Eisenbahnen regt an, die für die Vorhaben Nr. 19 (Abschnitt Süd) und Vorhaben Nr. 2 (Abschnitt B bzw. B1) federführend zuständige Vorhabenträgerin TransnetBW Gmbh noch zu beteiligen.	Die TransnetBW GmbH wurde beteiligt.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 175: PS_4.8.3. Industrieverband Steine und Erden		folgen
Der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. weist darauf hin, dass im Zuge der jüngsten Erweiterungen eine Ferngasleitung an den östlichen Rand des Sicherungsgebietes verlegt wurde und bittet darum, die Darstellung zu aktualisieren.	Die Darstellung wird aktualisiert.	Korrektur der Raumnutzungskarte.
Nr. 283: PS_4.8.3. Netze BW GmbH		folgen
Die Netze BW teilt die Übersicht über ihre geplanten und genehmigten 110-kV-Versorgungsanlagen zur Aktualisierung des Planwerks mit.	Die Linienführung der geplanten und genehmigten 110-kV-Versorgungsanlagen weicht von der in der Raumnutzungskarte dargestellten Linienführung ab. Das im Anhang beigefügte Kartenmaterial stellt den aktuellsten Leitungsverlauf dar und wird in den Regionalplan übernommen.	Änderung der Raumnutzungskarte, gemäß dem gelieferten Übersichtsplan.
Nr. 92: PS_4.8.3. Privatperson_05		Kenntnisnahme
Privatperson 05 weist darauf hin, dass die im Absatz 2 der Begründung zum Plansatz 4.8.3 formulierte Aussage, die Versorgung mit Mineralöl und Erdgas zu sichern und auszubauen, dem Ziel widerspricht, die Energieversorgung möglichst bald durch saubere, nicht-fossile Quellen zu sichern. Dies würde die Erreichung der Klimaziele 2015 unmöglich machen und käme einer Fehlentwicklung gleich.	Die Aussage, dass die Versorgung mit Mineralöl und Erdgas zu sichern und auszubauen ist, stammt aus dem LEP. Der Regionalverband legt selbstverständlich großen Wert darauf, eine in jeder Hinsicht nachhaltige Region zu entwickeln. Angesichts der Entwicklungen in Europa in den letzten Jahren ist aber noch deutlicher geworden, wie wichtig eine redundante Netzinfrastruktur und Energieversorgung ist. Die Fortschreibungen der Teilpläne Solar- und Windenergie zeigen erneut unser ambitioniertes Ziel einer nachhaltigen und sauberen Energieversorgung. Zugleich streben wir bis dahin eine sichere und redundante Versorgung an.	
Nr. 469: PS_4.8.3. terranets bw GmbH		folgen
Die terranets bw GmbH stellt fest, dass ihre Anlagen im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplanes nur teilweise dargestellt sind und bittet darum, auch die neu hinzugekommene Nordschwarzwaldleitung mit in den Regionalplan aufzunehmen.	Die fehlende Darstellung der Nordschwarzwaldleitung wird in die RNK aufgenommen werden.	Aufnahme der Nordschwarzwaldleitung in die Raumnutzungskarte.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 569: PS_4.8.3. Transnet BW GmbH		Kenntnisnahme
Die transnetbw teilt mit, dass im Geltungsbereich des Regionalplans Mittlerer Oberrhein die TransnetBW eine Vielzahl von Leitungsanlagen und Umspannwerken betreibt und konkret die Umsetzung von Vorhaben aus den Bundesbedarfsplangesetzt (BBPlG), Vorhaben 2 Abschnitt B (Ultranet) und Vorhaben 19 Abschnitt Süd im Geltungsbereich des Regionalplans vorgesehen ist. Die TransnetBW führt aus, dass im Rahmen der beiden Vorhaben der Regionalverband Mittlerer Oberrhein von TransnetBW beteiligt und bereits über die Planungen informiert wurde.		
Nr. 576: PS_4.8.3. Transnet BW GmbH		Kenntnisnahme
Die transnetbw stellt fest, dass im Rahmen der Energiewende weitere Leitungsertüchtigungen, Netzverstärkungen notwendig werden können und dass zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Leitungsanlagen Maststahl- und Fundamentsanierungen bei Bedarf vorgenommen werden müssen, was durch die Festlegungen im Regionalplan nicht behindert bzw. verhindert werden dürfen.	Der Ausbau von Infrastrukturanlagen ist in allen Freiraumfestlegungen ausnahmsweise möglich.	
Nr. 577: PS_4.8.3. Transnet BW GmbH		Kenntnisnahme
Die transnetbw weist darauf hin, dass im Falle einer Havarie die Höchstspannungsfreileitungsanlagen zu jeder Zeit mit Fahrzeugen befahrbar sein müssen und dass zur Gewährleistung von Schutzabständen Vegetation nach Bedarf zurückgeschnitten werden muss. Die TransnetBW regt an, diese Punkte bei der Festlegung zu berücksichtigen.	Die genannten Aspekte werden nicht im Regionalplan geregelt.	
Nr. 578: PS_4.8.3. Transnet BW GmbH		nicht folgen
Die transnetbw verweist darauf, dass die Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitungsanlage Bestandteile dieser sind. Eine ausschließliche Darstellung der Leitungsanlagenachse und der Masten ist ungenügend.	Die Darstellung der Schutzstreifen in der RNK ist im Maßstab des Regionalplans nicht möglich.	
Nr. 2497: PS_4.8.3. Stadtverwaltung Rastatt		folgen
Die Stadt Rastatt weist darauf hin, dass die geplante Trassenführung der Hochspannungsfreileitungen östlich von Rauental, die verlegt werden, nicht dargestellt ist.	Der Anregung wird gefolgt.	Korrektur der RNK gemäß Anregung.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2668: PS_4.8.3.(1) Stadtverwaltung Bretten		folgen
Die Stadtverwaltung Bretten weist darauf hin, dass die Signatur der Ölfernleitung (ÖP) westlich von Dürrenbüchig noch in die Legende der Raumnutzungskarte des Regionalplans aufgenommen werden sollte.		Die Legende und deren Signatur werden wie vorgeschlagen angepasst.
Nr. 1841: PS_4.8.3.(3) BUND-Regionalgeschäftsstelle		nicht folgen
Die BUND-Regionalgeschäftsstelle schlägt vor, den Grundsatz 4.8.3 G(3) als Planungsziel zu ändern (Z).	Zielförmige Planaussagen müssen abschließend abgewogen und räumlich konkret sein. Dies ist hier nicht der Fall, daher kann der genannte Grundsatz nicht in ein Ziel umgewandelt werden.	
Nr. 726: PS_4.8.4. Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 21		folgen
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 führt an, dass zwischen den Freiraumfestlegungen und den Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (VBG PV-FFA) "Wechselwirkungen" bestehen, auch wenn VBG PV-FFA nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung sind. Eine Regelung zur Überlagerung mit Grünzäsuren ist in PS 4.2.5.3 Z (3) nicht enthalten. Beispielsweise die Grünzäsur zwischen Untergrombach und Büchenau ist mit einem VBG PV-FFA überlagert. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 bittet um Püfung und ggf. eine ergänzende Regelung.	Eine ergänzende Regelung zur Überlagerung zwischen VBG PV-FFA und Grünzäsuren sollte in den PS zur Grünzäsur mit aufgenommen werden, um künftige Konflikte zu vermeiden.	
Nr. 2611: PS_4.8.4. Bürgermeisteramt Bad Schönborn		nicht folgen
Das Bürgermeisteramt Bad Schönborn regt an, neben dem Reimold-See auch den Philipp-See in Langenbrücken sowie den Mingolsheimer/Kronauer Baggersee bei der Zulassung einer schwimmenden Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.	Die Vorbehaltsgebiete für regional bedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Kapitel 4.2.5.3) werden im Rahmen der Gesamtfortschreibung aufgehoben. Anregungen zu Standorten für Freiflächensolaranlagen können im Rahmen der derzeit in einem gesonderten Verfahren laufenden Teilfortschreibung Solarenergie gegeben werden.	
Nr. 2612: PS_4.8.4. Bürgermeisteramt Bad Schönborn		nicht folgen
Außerdem bitten wir erneut, auf der ehemaligen Erdaushubdeponie im Mingolsheim gemäß beigefügtem Plan eine Freiflächenanlage für Photovoltaik zuzulassen.	Die Vorbehaltsgebiete für regional bedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Kapitel 4.2.5.3) werden im Rahmen der Gesamtfortschreibung aufgehoben. Anregungen zu Standorten für Freiflächensolaranlagen können im Rahmen der derzeit in einem gesonderten Verfahren laufenden Teilfortschreibung Solarenergie gegeben werden.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 45: PS_4.8.4. Privatperson_02		Kenntnisnahme
Privatperson 02 schlägt vor, dass ein Gebiet zum Zwecke der Stromproduktion für eine Freiflächenphotovoltaikanlage gesichert werden soll.	Freiflächenphotovoltaik ist nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung, sondern wird in einer eigenen Teilfortschreibung bearbeitet.	
Nr. 668: PS_4.8.4. Stadtverwaltung Ettlingen		nicht folgen
Die Stadtverwaltung Ettlingen bittet, das Vorbehaltsgebiet für raumbedeutsame Freiflächen-PV-Anlagen auch auf die Westseite der BAB auszudehnen, weil sie an der Stelle eine Bauleitplanung für eine ca. 4 ha große Fläche für PV-FFA auf Höhe Bruchhausen vorbereitet.	Die Vorbehaltsgebiete für regional bedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Kapitel 4.2.5.3) werden im Rahmen der Gesamtfortschreibung aufgehoben.	
Nr. 587: PS_4.8.4. Bürgermeisteramt Forst		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Forst bittet um Prüfung, ob im Bereich des Heidesees Freiflächenphotovoltaikanlagen umgesetzt werden können.	Freiflächenphotovoltaik ist nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung, sondern wird in einer eigenen Teilfortschreibung bearbeitet.	
Nr. 160: PS_4.8.4. Bürgermeisteramt Linkenheim-Hochstetten		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Linkenheim-Hochstetten spricht sich gegen die Etablierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage aus und bittet um die Entfernung von Freiflächenanlagen nördlich von Leopoldshafen aus dem Planwerk.	Der RVMO geht davon aus, dass sich der Einwand auf das Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen Nr. 111 (Kap, 4.2.5.3) vom 5.12.2018 bezieht.Die Vorbehaltsgebiete für regional bedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Kapitel 4.2.5.3) werden im Rahmen der Gesamtfortschreibung aufgehoben.	
Nr. 424: PS_4.8.4. Bürgermeisteramt Ötigheim		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Ötigheim plant in Zusammenarbeit mit der Firma Erdgas Südwest unter kommunaler Beteiligung eine PV-FFA auf einer Fläche von ca. 3,5 ha mit einer Leistung von 3 MWp.	Freiflächenphotovoltaik ist nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung, sondern wurde in einer eigenen Teilfortschreibung bearbeitet. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass gemäß dem Entwurf des künftigen Regionalplans an dieser Stelle einer Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zielförmige Festlegungen entgegenstünden. Die Fläche befindet sich in einer Grünzäsur. Diese Festlegung steht einer Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung eines Bebauungsplans für Photovoltaik-Freiflächenanlagen verbindlich entgegen.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2811: PS_4.8.4. Bürgermeisteramt Ottersweier		Kenntnisnahme
Nr. 26 Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Gemeinde (Sondergebiet), 22.800 qm Der Gemeinderat Otterweiser beschließt die Fläche nicht in das Änderungsverfahren einzubringen.	Die Vorbehaltsgebiete für regional bedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Kapitel 4.2.5.3) werden im Rahmen der Gesamtfortschreibung aufgehoben. Anregungen zu Standorten für Freiflächensolaranlagen können im Rahmen der derzeit in einem gesonderten Verfahren laufenden Teilfortschreibung Solarenergie gegeben werden.	
Nr. 2816: PS_4.8.4. Bürgermeisteramt Ottersweier		Kenntnisnahme
Nr. 31 Freiflächen-Photovoltaik-Anlage GülSa (Sondergebiet), 21.800 qm Der Gemeinderat Ottersweier beschließt die Fläche in das Änderungsverfahren	Die Vorbehaltsgebiete für regional bedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Kapitel 4.2.5.3) werden im Rahmen der Gesamtfortschreibung aufgehoben. Anregungen zu Standorten für Freiflächensolaranlagen können im Rahmen der derzeit in einem gesonderten Verfahren laufenden Teilfortschreibung Solarenergie gegeben werden.	
Nr. 705: PS_4.8.4. Gemeinde Ottersweier Bauamt		Kenntnisnahme
Fläche „Gewerbe/Sondergebiet 19 —— Freiflächen—PV-Anlage": Fläche ausweisen?! .	Die Festlegung von Freiflächensolaranlagen ist Gegenstand einer derzeit laufenden gesonderten Teilfortschreibung.	
Nr. 707: PS_4.8.4. Gemeinde Ottersweier Bauamt		Kenntnisnahme
Zudem liegt uns aktuell eine konkrete Anfrage hinsichtlich der Errichtung einer Freiflächen—PV-Anlage auf den Grundstücken Flst.-Nr. 5340 und 5341 im Ortsteil Unzhurst vor. Hier besteht bereits ein (mehr oder weniger) genehmigter Rindenmulchbetrieb auf den nördlich angrenzenden Grundstücken. Durch Überplanung des dortigen Bereichs soll die baurechtliche Grundlage für die Errichtung der PV-Anlage geschaffen und die Nutzung des Rindenmulchbetriebs rechtlich gesichert werden. Die entsprechende Projektbeschreibung ist als Anlage beigefügt. Ausweisung Gewerbe- bzw. Gewerbeentwicklungsfläche erforderlich?	Die Festlegung von Vorranggebieten für Solarenergieanlagen ist Gegenstand einer derzeit laufenden gesonderten Teilfortschreibung.	
Nr. 1278: PS_4.8.4. Stadtverwaltung Rheinstetten		Kenntnisnahme
Die Stadtverwaltung Rheinstetten schlägt vor, die stillgelegte Erddeponie im Süden von Mörsch im Regionalplan als potentiellen Standort für Photovoltaikanlagen auszuweisen.	Freiflächenphotovoltaik ist nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung, sondern wurde in einer eigenen Teilfortschreibung bearbeitet.	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 505: PS_4.8.4. Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher		Kenntnisnahme
Das Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher beantragt, dass der Regionalverband die Gemarkung von Ubstadt-Weiher im Hinblick auf die Festlegung von Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen untersucht. Weitere Flächen für PV-FFA sollten aus Sicht der Gemeinde unbedingt festgelegt werden.	Freiflächenphotovoltaik ist nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung. Sie wird in einer eigenen Teilfortschreibung bearbeitet.	